

HANDELSÜBEREINKOMMEN**zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits sowie Kolumbien und Peru
andererseits**

DAS KÖNIGREICH BELGIEN,

DIE REPUBLIK BULGARIEN,

DIE TSCHHECHISCHE REPUBLIK,

DAS KÖNIGREICH DÄNEMARK,

DIE BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND,

DIE REPUBLIK ESTLAND,

IRLAND,

DIE HELLENISCHE REPUBLIK,

DAS KÖNIGREICH SPANIEN,

DIE FRANZÖSISCHE REPUBLIK,

DIE ITALIENISCHE REPUBLIK,

DIE REPUBLIK ZYPERN,

DIE REPUBLIK LETTLAND,

DIE REPUBLIK LITAUEN,

DAS GROSSHERZOGTUM LUXEMBURG,

UNGARN,

MALTA,

DAS KÖNIGREICH DER NIEDERLANDE,

DIE REPUBLIK ÖSTERREICH,

DIE REPUBLIK POLEN,

DIE PORTUGIESISCHE REPUBLIK,

RUMÄNIEN,

DIE REPUBLIK SLOWENIEN,

DIE SLOWAKISCHE REPUBLIK,

DIE REPUBLIK FINNLAND,

DAS KÖNIGREICH SCHWEDEN,

DAS VEREINIGTE KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND,

Vertragsparteien des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, im Folgenden "Mitgliedstaaten der Europäischen Union",

und

DIE EUROPÄISCHE UNION,

einerseits, und

DIE REPUBLIK KOLUMBIEN, im Folgenden "Kolumbien",

und

DIE REPUBLIK PERU, im Folgenden "Peru",

im Folgenden zusammen auch "die unterzeichnenden Andenstaaten",

andererseits –

IN ANBETRACHT der Bedeutung der historischen und kulturellen Bindungen und der besonderen, auf Freundschaft und Zusammenarbeit beruhenden Beziehungen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten und den unterzeichnenden Andenstaaten und in Anbetracht des gemeinsamen Wunsches, die wirtschaftliche Integration zwischen den Vertragsparteien zu fördern,

IN DEM FESTEN WILLEN, diese Beziehungen auf der Grundlage der Mechanismen zu festigen, die derzeit die Beziehungen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten und den unterzeichnenden Andenstaaten regeln,

IN BEKRÄFTIGUNG ihrer Verpflichtung auf die Charta der Vereinten Nationen und die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte,

IN DEM BESTREBEN, einen Beitrag zur harmonischen Entwicklung und Ausweitung des Welthandels und des regionalen Handelsverkehrs zu leisten und die internationale Zusammenarbeit voranzutreiben,

IN DEM WUNSCH, durch Liberalisierung und Ausweitung des Handels und der Investitionstätigkeit zwischen ihren Gebieten eine umfassende Wirtschaftsentwicklung zu fördern mit dem Ziel, die Armut zu verringern, neue Beschäftigungsmöglichkeiten zu schaffen und die Arbeitsbedingungen zu verbessern sowie den Lebensstandard in ihrem jeweiligen Gebiet anzuheben,

DARAUF VERPFLICHTET, dieses Übereinkommen im Einklang mit den von den Vertragsparteien international eingegangenen Verpflichtungen so durchzuführen, dass es mit dem Ziel einer nachhaltigen Entwicklung vereinbar ist, was auch die Förderung des Wirtschaftsfortschritts, die Achtung der Arbeitnehmerrechte und den Schutz der Umwelt einschließt,

GESTÜTZT auf ihre jeweiligen Rechte und Pflichten aus dem Übereinkommen von Marrakesch zur Errichtung der Welthandelsorganisation (im Folgenden "WTO-Übereinkommen"),

IN DEM FESTEN WILLEN, Verzerrungen im beiderseitigen Handel zu beseitigen und die Schaffung unnötiger Handelshemmnisse zu vermeiden,

IN DEM FESTEN WILLEN, klare und beiderseits vorteilhafte Regeln für den Handelsaustausch aufzustellen, die gegenseitige Handels- und Investitionstätigkeit zu fördern und einen regelmäßigen Dialog über diese Fragen zu fördern,

IN DEM WUNSCH, die Wettbewerbsfähigkeit ihrer Unternehmen auf internationalen Märkten durch Schaffung eines verlässlichen Rechtsrahmens für deren Handels- und Investitionsbeziehungen zu verbessern,

IN ANBETRACHT der Unterschiede bei der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung zwischen den unterzeichnenden Andenstaaten und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten,

IN BEKRÄFTIGUNG ihrer Rechte, die im multilateralen Rahmen vorgesehene Flexibilität zum Schutz des öffentlichen Interesses weitestgehend auszuschöpfen,

IN ANERKENNUNG der Tatsache, dass die unterzeichnenden Andenstaaten Mitglieder der Andengemeinschaft sind und dass der Beschluss 598 der Andengemeinschaft vorschreibt, dass die Rechtsordnung der Andengemeinschaft in den Beziehungen der Mitgliedsländer der Andengemeinschaft untereinander gewahrt bleibt, wenn ihre Mitgliedsländer Handelsübereinkünfte mit Dritten aushandeln,

IN ANERKENNUNG der Bedeutung der jeweiligen regionalen Integrationsprozesse der Europäischen Union und der unterzeichnenden Andenstaaten im Rahmen der Andengemeinschaft –

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

TITEL I

EINLEITENDE BESTIMMUNGEN

KAPITEL 1

Wesentliche bestandteile

Artikel 1

Allgemeine Grundsätze

Die Wahrung der demokratischen Grundsätze und die Achtung der grundlegenden Menschenrechte, wie sie in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte niedergelegt sind, sowie die Wahrung des Grundsatzes der Rechtsstaatlichkeit sind das Fundament für die Gestaltung der Innen- und Außenbeziehungen der Vertragsparteien. Die Beachtung dieser Grundsätze ist ein wesentlicher Bestandteil dieses Übereinkommens.

Artikel 2

Abrüstung und Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen

(1) Die Vertragsparteien sind der Auffassung, dass die Weitergabe von Massenvernichtungswaffen und ihrer Trägermittel an Staaten und an nichtstaatliche Akteure eine der größten Gefahren für die internationale Stabilität und Sicherheit darstellt.

(2) Die Vertragsparteien kommen daher überein, zusammenzuarbeiten und einen Beitrag zur Bekämpfung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und ihrer Trägermittel zu leisten, indem sie ihre bestehenden Verpflichtungen aus internationalen Übereinkünften, Verträgen und sonstigen einschlägigen internationalen Verpflichtungen zur Abrüstung und Nichtverbreitung vollumfänglich erfüllen und in ihrem Gebiet umsetzen.

(3) Mit ihrer auf Abrüstung und auf Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen gerichteten Zusammenarbeit bestätigen die Vertragsparteien einvernehmlich, dass sie gemeinsam auf die weltweite Geltung und Anwendung der diesbezüglichen Verträge hinwirken wollen.

(4) Die Vertragsparteien sind sich darin einig, dass die Absätze 1 und 2 wesentliche Bestandteile dieses Übereinkommens darstellen.

KAPITEL 2

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 3

Errichtung einer Freihandelszone

Die Vertragsparteien errichten eine Freihandelszone im Einklang

mit Artikel XXIV des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994 (im Folgenden "GATT 1994") und mit Artikel V des Allgemeinen Übereinkommens über den Handel mit Dienstleistungen (im Folgenden "GATS").

Artikel 4

Ziele

Die Ziele dieses Übereinkommens sind:

- a) schrittweise Liberalisierung des Warenverkehrs im Einklang mit Artikel XXIV GATT 1994,
- b) Erleichterung des Warenverkehrs, insbesondere durch Anwendung der vereinbarten Bestimmungen über Zoll- und Handelsvereinfachungen, Normen, technische Vorschriften und Konformitätsbewertungsverfahren sowie gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen;
- c) schrittweise Liberalisierung des Handels mit Dienstleistungen im Einklang mit Artikel V GATS,
- d) Schaffung eines Umfelds, das einem Anstieg der Investitionsströme und insbesondere der Verbesserung der Niederlassungsbedingungen zwischen den Vertragsparteien, auf Grundlage des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung, zuträglich ist,
- e) Erleichterung der Handels- und Investitionstätigkeit zwischen den Vertragsparteien durch Liberalisierung der laufenden Zahlungen und des Kapitalverkehrs im Zusammenhang mit Direktinvestitionen,
- f) wirksame gegenseitige Marktöffnung im staatlichen Beschaffungswesen der Vertragsparteien,
- g) angemessener und wirksamer Schutz der Rechte des geistigen Eigentums nach den zwischen den Vertragsparteien geltenden internationalen Regeln bei gleichzeitiger Wahrung des Gleichgewichts zwischen den Rechten der Inhaber diesbezüglicher Rechte und dem öffentlichen Interesse,
- h) Ausübung der Wirtschaftstätigkeiten, insbesondere solcher, welche die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien betreffen, im Einklang mit dem Grundsatz des freien Wettbewerbs,

- i) Schaffung eines zügig funktionierenden, wirksamen und berechenbaren Streitbeilegungsmechanismus,
- j) Förderung des internationalen Handelsverkehrs in einer Form, die dem Ziel der nachhaltigen Entwicklung zuträglich ist, sowie Hinarbeiten auf die Einbeziehung und Berücksichtigung dieses Ziels in den Handelsbeziehungen der Vertragsparteien und
- k) Sicherstellung, dass die Zusammenarbeit bei der technischen Hilfe und die Stärkung der Handelskapazitäten der Vertragsparteien dazu beitragen, dieses Übereinkommen durchzuführen und die daraus erwachsenden Möglichkeiten im Einklang mit den bestehenden rechtlichen und institutionellen Rahmenbedingungen optimal zu nutzen.

Artikel 5

Bezug zum WTO-Übereinkommen

Die Vertragsparteien bekräftigen ihre gegenseitigen Rechte und Pflichten aus dem WTO-Übereinkommen.

Artikel 6

Bestimmung des Begriffs Vertragsparteien

- (1) Im Sinne dieses Übereinkommens bezeichnet der Ausdruck
 - "Vertragspartei" die Europäische Union oder ihre Mitgliedstaaten oder die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer sich aus dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union ergebenden Zuständigkeiten (im Folgenden "EU-Vertragspartei") oder jeden unterzeichnenden Andenstaat;
 - "Vertragsparteien" einerseits die EU-Vertragspartei und andererseits jeden unterzeichnenden Andenstaat.
- (2) Wenn dieses Übereinkommen spezifische und individuelle Verpflichtungen in Bezug auf einen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder für einen unterzeichnenden Andenstaat vorsieht, wird in diesem Übereinkommen auf das betreffende Land beziehungsweise die betreffenden Länder Bezug genommen.
- (3) Im Einklang mit Artikel 7 bezeichnet "eine andere Vertragspartei" oder "die anderen Vertragsparteien" aus der Sicht der unterzeichnenden Andenstaaten die EU-Vertragspartei, wenn diese Ausdrücke in diesem Übereinkommen verwendet werden.

Artikel 7

Unter dieses Übereinkommen fallende Wirtschafts- und Handelsbeziehungen

- (1) Dieses Übereinkommen findet Anwendung auf die bilateralen Handels- und Wirtschaftsbeziehungen zwischen jedem

einzelnen unterzeichnenden Andenstaat einerseits und der EU-Vertragspartei andererseits; es findet jedoch keine Anwendung auf die Handels- und Wirtschaftsbeziehungen zwischen den einzelnen unterzeichnenden Andenstaaten ⁽¹⁾.

- (2) Die von den Vertragsparteien in diesem Übereinkommen begründeten Rechte und Pflichten lassen die Rechte und Pflichten zwischen den unterzeichnenden Andenstaaten in ihrer Eigenschaft als Mitgliedsländer der Andengemeinschaft unberührt.

Artikel 8

Erfüllung der Verpflichtungen

- (1) Jede Vertragspartei ist für die Einhaltung aller Bestimmungen dieses Übereinkommens verantwortlich und ergreift alle Maßnahmen, die zur Erfüllung der sich daraus ergebenden Verpflichtungen erforderlich sind; dies betrifft auch deren Einhaltung durch zentrale, regionale oder lokale Regierungen und Behörden sowie durch nichtstaatliche Stellen in Ausübung der ihnen von diesen Regierungen oder Behörden übertragenen hoheitlichen Befugnisse ⁽²⁾.
- (2) Ist eine Vertragspartei der Auffassung, dass eine andere Vertragspartei ihren Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen nicht nachkommt, so macht sie ausschließlich von dem nach Titel XII (Streitbeilegung) geschaffenen Streitbeilegungsmechanismus Gebrauch und unterwirft sich diesem.
- (3) Unbeschadet der bestehenden Mechanismen für den politischen Dialog zwischen den Vertragsparteien kann jede Vertragspartei im Einklang mit internationalem Recht unverzüglich geeignete Maßnahmen ergreifen, falls eine andere Vertragspartei gegen die in den Artikeln 1 und 2 dieses Übereinkommens genannten wesentlichen Bestandteile verstößt. Die letztgenannte Vertragspartei kann beantragen, dass binnen 15 Tagen eine gemeinsame Dringlichkeitssitzung der betroffenen Vertragsparteien einberufen wird, auf der die Lage eingehend geprüft und nach einer annehmbaren Lösung gesucht wird. Die Maßnahmen stehen in einem angemessenen Verhältnis zu dem Verstoß. Der Vorzug wird den Maßnahmen gegeben, die das Funktionieren dieses Übereinkommens am wenigsten behindern. Die Maßnahmen werden aufgehoben, sobald die Gründe für ihre Ergreifung nicht mehr bestehen.

Artikel 9

Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Dieses Übereinkommen gilt einerseits in den Gebieten, in denen der Vertrag über die Europäische Union und der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union unter den in diesen Verträgen festgelegten Bedingungen angewendet werden, und andererseits in den Hoheitsgebieten von Kolumbien beziehungsweise Peru ⁽³⁾.

- ⁽¹⁾ Diese Bestimmung wird nicht so ausgelegt, dass die Verpflichtungen, die mit den Artikeln 10 und 105 zwischen den unterzeichnenden Andenstaaten und der EU-Vertragspartei begründet werden, beeinträchtigt werden.
- ⁽²⁾ Die Vertragsparteien sind sich darin einig, dass "zentrale, regionale oder lokale Regierungen und Behörden" alle Behörden und Regierungen der Vertragsparteien auf allen Ebenen umfasst.
- ⁽³⁾ Zur Klarstellung erklären die Vertragsparteien, dass Bezugnahmen auf "Gebiet" im Sinne von "territory" in diesem Übereinkommen ausschließlich für die Zwecke der Bezugnahme auf seinen räumlichen Geltungsbereich zu verstehen sind.

(2) Ungeachtet des Absatzes 1 gilt dieses Übereinkommen, soweit das Zollgebiet der Europäischen Union (im Folgenden "EU-Zollgebiet") auch Gebiete einschließt, die nicht unter die vorstehende Definition des räumlichen Geltungsbereichs fallen, auch im EU-Zollgebiet.

Artikel 10

Regionale Integration

(1) Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung der regionalen Integration für das Vorankommen der Wirtschafts- und Sozialentwicklung der unterzeichnenden Andenstaaten und der Europäischen Union an; dies ermöglicht es, die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien zu vertiefen und den Zielen dieses Übereinkommens näher zu kommen.

(2) Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung der regionalen Integrationsprozesse zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und zwischen den Mitgliedsländern der Andengemeinschaft als einen Weg zur Erzielung größerer Handelsmöglichkeiten und zur Förderung ihrer wirksamen Einbindung in die Weltwirtschaft an und bekräftigen deren diesbezügliche Bedeutung.

(3) Die Vertragsparteien erkennen an, dass die Fortschritte bei der regionalen Integration der Andenstaaten von den Mitgliedsländern der Andengemeinschaft bestimmt werden.

(4) Die Vertragsparteien erkennen an, dass die unterzeichnen Andenstaaten bei ihren gegenseitigen Beziehungen aufgrund des Beschlusses 598 der Andengemeinschaft die Rechtsordnung der Andengemeinschaft bewahren müssen.

(5) Im Hinblick auf das Anliegen der Vertragsparteien, eine Assoziation zwischen den beiden Regionen zu erreichen, wenn alle Mitgliedsländer der Andengemeinschaft dem Übereinkommen beigetreten sind, wird der Handelsausschuss die entsprechenden Bestimmungen überprüfen, insbesondere diesen Artikel und Artikel 105, und zwar im Hinblick auf die Anpassung dieser Artikel an die neue Lage und die Unterstützung der regionalen Integrationsprozesse.

KAPITEL 3

Allgemein geltende begriffsbestimmungen

Artikel 11

Begriffsbestimmungen

Sofern nichts anderes bestimmt ist, bezeichnet für die Zwecke dieses Übereinkommens der Ausdruck

— "Tage" Kalendertage einschließlich der Wochenenden und Feiertage;

— "Ware einer Vertragspartei" oder "Erzeugnis einer Vertragspartei" heimische Waren beziehungsweise Erzeugnisse im Sinne des GATT 1994 oder Waren oder Erzeugnisse, auf die sich die Vertragsparteien gegebenenfalls einvernehmlich verständigen; dies schließt Erzeugnisse oder Waren ein, die ihren Ursprung im Sinne des Artikels 19 in der betreffenden Vertragspartei haben;

— "juristische Person" einen nach geltendem Recht ordnungsgemäß gegründeten oder anderweitig errichteten Rechtsträger, und zwar unabhängig davon, ob er der Gewinnerzielung dient und ob er sich in privatem oder staatlichem Eigentum befindet, einschließlich Kapitalgesellschaften, treuhänderischer Einrichtungen ("trust"), Personengesellschaften ("partnership"), Gemeinschaftsunternehmen ("joint venture"), Einzelunternehmen und Vereinigungen;

— "Maßnahme" jede Handlung oder Unterlassung einer Vertragspartei, unabhängig davon, ob es sich um Gesetze, sonstige Vorschriften, Verfahren, Beschlüsse, Verwaltungsakte oder -verfahren oder sonstige Handlungsformen handelt;

— "Person" eine natürliche oder juristische Person.

TITEL II

INSTITUTIONELLE BESTIMMUNGEN

Artikel 12

Handelsausschuss

(1) Die Vertragsparteien setzen einen Handelsausschuss ein. Dieser Ausschuss setzt sich aus Vertretern der EU-Vertragspartei und Vertretern jedes unterzeichnenden Andenstaats zusammen.

(2) Der Handelsausschuss tritt mindestens einmal jährlich auf der Ebene der Minister oder der gegebenenfalls von diesen bestimmten Vertreter zusammen. Darüber hinaus kann der Handelsausschuss auf schriftliches Ersuchen einer Vertragspartei jederzeit auf der Ebene leitender Beamter zusammentreten, die ermächtigt sind, die nötigen Beschlüsse zu fassen.

(3) Der Handelsausschuss trifft sich im Rotationsverfahren abwechselnd in Bogotá, Brüssel und Lima, sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren. Den Vorsitz im Handelsausschuss führen die Vertragsparteien im Rotationsverfahren jeweils für ein Jahr.

(4) Unbeschadet des Absatzes 1 kann der Handelsausschuss in der Besetzung mit der EU-Vertragspartei und einem einzelnen unterzeichnenden Andenstaat zusammentreten, wenn Fragen anstehen,

a) die ausschließlich die bilateralen Beziehungen zwischen der EU-Vertragspartei und diesem unterzeichnenden Andenstaat betreffen oder

b) die in einer Sitzung eines "Fachgremiums" erörtert wurden, an dem nur die EU-Vertragspartei und ein unterzeichnender Andenstaat beteiligt waren, und diese Fragen dem Handelsausschuss vorgelegt wurden.

Signalisiert ein anderer unterzeichnender Andenstaat Interesse an den Fragen, die auf einer solchen Sitzung zur Erörterung anstehen, kann er an der Sitzung teilnehmen, sofern die EU-Vertragspartei und der ursprünglich beteiligte Andenstaat zuvor ihre Zustimmung erteilt haben.

Artikel 13

Aufgaben des Handelsausschusses

(1) Der Handelsausschuss

- a) überwacht und erleichtert die Durchführung dieses Übereinkommens und die korrekte Anwendung seiner Bestimmungen; ferner erwägt er alternative Möglichkeiten zur Erreichung seiner allgemeinen Ziele;
- b) bewertet die Ergebnisse der Anwendung dieses Übereinkommens, insbesondere die Entwicklung der Handels- und Wirtschaftsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien;
- c) überwacht die Arbeit aller Fachgremien, die mit diesem Übereinkommen eingesetzt werden, und empfiehlt gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen;
- d) bewertet alle Angelegenheiten, die ihm von den mit diesem Übereinkommen eingesetzten Fachgremien vorgelegt werden und fasst diesbezüglich Beschlüsse nach Maßgabe dieses Übereinkommens;
- e) überwacht die Anwendung des Artikels 105;
- f) überwacht die weitere Entwicklung dieses Übereinkommens;
- g) sucht unbeschadet der mit Titel XII (Streitbeilegung) und anderen Bestimmungen dieses Übereinkommens verliehenen Rechte nach dem bestgeeigneten Weg zur Vermeidung oder zur Lösung von Problemen, die im Zusammenhang mit Fragen auftreten können, die unter dieses Übereinkommen fallen;
- h) beschließt auf seiner ersten Sitzung die Verfahrensordnung und den Verhaltenskodex für Schiedspersonen, auf die sich Artikel 315 bezieht;
- i) setzt die Vergütung und die Kostenerstattung für Schiedspersonen fest;
- j) gibt sich seine eigene Geschäftsordnung und legt seinen Sitzungsplan sowie die Tagesordnung für die jeweiligen Sitzungen fest;
- k) prüft alle weiteren Angelegenheiten, die für einen unter dieses Übereinkommen fallenden Bereich von Interesse sind.

(2) Der Handelsausschuss kann

- a) Fachgremien einsetzen und ihnen Zuständigkeiten übertragen;
- b) Informationen von interessierten Personen entgegennehmen oder Informationen bei ihnen einholen;
- c) der Aufnahme von Verhandlungen zustimmen, mit denen die Liberalisierung vertieft werden soll, die in den unter dieses Übereinkommen fallenden Sektoren bereits erreicht wurde;

- d) etwaige Ergänzungen oder Änderungen dieses Übereinkommens erwägen, wobei diese dem Abschluss der internen rechtlichen Verfahren jeder Vertragspartei unterliegen;
- e) Auslegungen der Bestimmungen dieses Übereinkommens beschließen⁽⁴⁾. Derartige Auslegungen sind von Schiedspanels zu berücksichtigen, die nach Titel XII (Streitbeilegung) eingerichtet wurden;
- f) bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben sonstige Arbeiten erledigen, auf die sich die Vertragsparteien gegebenenfalls einigen;
- g) das Erreichen der Ziele dieses Übereinkommens voranbringen, indem er Änderungen, die im Übereinkommen vorgesehen sind, an folgenden Bestandteilen des Übereinkommens vornimmt:
 - i) Anhang I (Stufenpläne für den Zollabbau), um eine oder mehrere Waren, die aus dem Stufenplan einer Vertragspartei für den Zollabbau ausgenommen sind, einzufügen,
 - ii) den Zeitplänen in Anhang I (Stufenpläne für den Zollabbau), um die Zollsenkung zu beschleunigen,
 - iii) den besonderen Ursprungsregeln in Anhang II (Über die Bestimmung des Begriffs "Erzeugnisse mit Ursprung in" oder "Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen),
 - iv) dem Verzeichnis der Beschaffungsstellen in Anhang XII (Öffentliches Beschaffungswesen) Anlage 1,
 - v) den Verpflichtungslisten in Anhang VII (Liste der Verpflichtungen im Bereich der Niederlassung) und Anhang VIII (Liste der Verpflichtungen im Bereich der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen) sowie an den Vorbehalten in Anhang IX (Vorbehalte gegen die vorübergehende Präsenz natürlicher Personen zu Geschäftszwecken) und
 - vi) anderen Bestimmungen unter dem Vorbehalt, dass die Änderungen vom Handelsausschuss aufgrund einer ausdrücklichen Bestimmung in diesem Übereinkommen vorgenommen werden.

Jede Vertragspartei setzt etwaige Änderungen nach diesem Buchstaben im Einklang mit ihren geltenden rechtlichen Verfahren um.

- (3) Der Handelsausschuss kann die Auswirkungen dieses Übereinkommens auf Kleinst-, Klein- und Mittelunternehmen (im Folgenden "KKMU") der Vertragsparteien untersuchen, einschließlich etwaiger Vorteile aus diesem Übereinkommen.

⁽⁴⁾ Vom Handelsausschuss beschlossene Auslegungen gelten nicht als Ergänzung oder Änderung dieses Übereinkommens.

(4) Im Rahmen des Möglichen tauschen die Vertragsparteien im Handelsausschuss Informationen über Übereinkünfte zur Erleichterung oder Änderung von Zollunionen oder Freihandelszonen und auf Ersuchen auch über andere wichtige Fragen im Zusammenhang mit ihrer jeweiligen Handelspolitik gegenüber Drittländern aus.

(5) Bei der Wahrnehmung der in diesem Artikel dargelegten Aufgaben kann der Handelsausschuss jeden nach diesem Übereinkommen vorgesehenen Beschluss fassen.

Artikel 14

Beschlussfassung

(1) Der Handelsausschuss beschließt einvernehmlich.

(2) Die Beschlüsse des Handelsausschusses sind für die Vertragsparteien verbindlich; diese ergreifen alle Maßnahmen, die für die Umsetzung der Beschlüsse erforderlich sind.

(3) In den Fällen des Artikels 12 Absatz 4 werden etwaige Beschlüsse von der EU-Vertragspartei und dem ursprünglich beteiligten unterzeichnenden Andenstaat gefasst; sie werden nur zwischen diesen beiden Vertragsparteien wirksam, vorausgesetzt, sie berühren nicht die Rechte und Pflichten eines anderen unterzeichnenden Andenstaats.

Artikel 15

Fachgremien

(1) Mit diesem Übereinkommen werden folgende Unterausschüsse eingerichtet:

- a) Unterausschuss "Marktzugang",
- b) Unterausschuss "Landwirtschaft",
- c) Unterausschuss "Technische Handelshemmnisse",
- d) Unterausschuss "Zoll, Handelserleichterungen und Ursprungsregeln",
- e) Unterausschuss "Öffentliches Beschaffungswesen",
- f) Unterausschuss "Handel und nachhaltige Entwicklung",
- g) Unterausschuss "Gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen" und
- h) Unterausschuss "Geistiges Eigentum".

(2) Jedes nach diesem Übereinkommen eingerichtete Fachgremium setzt sich aus Vertretern der EU-Vertragspartei und Vertretern jedes unterzeichnenden Andenstaats zusammen.

(3) Die jeweiligen Aufgaben- und Zuständigkeitsbereiche der aufgrund dieses Übereinkommens geschaffenen Fachgremien werden unter den entsprechenden Titeln festgelegt.

(4) Der Handelsausschuss kann andere Unterausschüsse, Arbeitsgruppen sowie sonstige Fachgremien einsetzen, die ihn bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben unterstützen. Der Handelsausschuss bestimmt die Zusammensetzung, die Aufgaben und die Geschäftsordnung dieser Fachgremien.

(5) Die Fachgremien geben dem Handelsausschuss rechtzeitig vor ihren Sitzungen den Sitzungsplan und die jeweilige Tagesordnung bekannt. Außerdem berichten sie auf jeder Sitzung dieses Ausschusses über ihre Tätigkeit.

(6) Ungeachtet des Absatzes 2 kann ein Fachgremium in der Besetzung mit der EU-Vertragspartei und einem einzelnen unterzeichnenden Andenstaat zusammentreten, wenn Fragen anstehen, die ausschließlich die bilateralen Beziehungen zwischen der EU-Vertragspartei und diesem unterzeichnenden Andenstaat betreffen.

(7) Signalisiert ein anderer unterzeichnender Andenstaat Interesse an den Fragen, die auf einer solchen Sitzung zur Erörterung anstehen, kann er an der Sitzung teilnehmen, sofern die EU-Vertragspartei und der ursprünglich beteiligte Andenstaat zuvor ihre Zustimmung erteilt haben.

Artikel 16

Koordinatoren des Übereinkommens

(1) Jede Vertragspartei ernennt einen Koordinator für das Übereinkommen und notifiziert dies allen anderen Vertragsparteien spätestens bei Inkrafttreten dieses Übereinkommens ⁽⁵⁾.

(2) Die Koordinatoren des Übereinkommens haben folgende Aufgaben:

- a) Erstellung der Tagesordnung und Koordinierung der Vorarbeiten für die Sitzungen des Handelsausschusses,
- b) gegebenenfalls Folgemaßnahmen zu den Beschlüssen des Handelsausschusses,
- c) Funktion als Anlaufstelle zur einfacheren Kommunikation zwischen den Vertragsparteien in allen Fragen, die diesem Übereinkommen unterfallen, sofern in diesem Übereinkommen nichts anderes bestimmt ist,
- d) Entgegennahme aller Notifikationen und Informationen, die nach diesem Übereinkommen übermittelt werden, einschließlich der an den Handelsausschuss gerichteten Notifikationen und Informationen, sofern nichts anderes bestimmt ist, und

⁽⁵⁾ Zur Klarstellung wird festgehalten, dass die Notifikation im Falle der EU-Vertragspartei als wirksam angesehen wird, wenn sie der Europäischen Kommission übermittelt wurde.

e) auf Ersuchen des Handelsausschusses Prüfung aller sonstigen Fragen, die möglicherweise die Durchführung dieses Übereinkommens betreffen.

(3) Die Koordinatoren des Übereinkommens treten nach Bedarf zusammen.

TITEL III

WARENHANDEL

KAPITEL 1

Marktzugang für waren

Abschnitt 1

Gemeinsame Bestimmungen

Artikel 17

Ziel

Während einer Übergangszeit, die mit dem Inkrafttreten dieses Übereinkommens beginnt, liberalisieren die Vertragsparteien schrittweise den Warenhandel nach den Bestimmungen dieses Übereinkommens und im Einklang mit Artikel XXIV GATT 1994.

Artikel 18

Geltungsbereich

Sofern in diesem Übereinkommen nichts anderes bestimmt ist, gilt dieses Kapitel für den Warenhandel zwischen den Vertragsparteien.

Artikel 19

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Titels

— umfasst der Ausdruck "Zoll" eine Abgabe oder Belastung jeder Art, die bei oder im Zusammenhang mit der Einfuhr von Waren erhoben wird, einschließlich Ergänzungsabgaben und Zuschlägen in jeder Form, die bei oder im Zusammenhang mit einer solchen Einfuhr erhoben werden. Dementgegen beinhaltet "Zoll"

a) keine inländischen Abgaben gleichwertigen Belastungen, die im Einklang mit Artikel III GATT 1994 erhoben werden;

b) keine Antidumping-, Ausgleichs- oder Schutzzölle, die je nach Sachlage angewandt werden im Einklang mit dem GATT 1994, dem WTO-Übereinkommen zur Durchführung des Artikels VI des GATT 1994 (im Folgenden "Antidumping-Übereinkommen"), dem WTO-Übereinkommen über Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen (im Folgenden "Subventionsübereinkommen") oder dem WTO-Übereinkommen über Schutzmaßnahmen (im Folgenden "Schutzmaßnahmen-Übereinkommen");

c) keine Gebühren oder sonstigen Belastungen, die nach Artikel VIII GATT 1994 erhoben werden;

— bezeichnet der Ausdruck "Ursprungserzeugnis oder -ware" oder "Erzeugnis oder Ware mit Ursprung in" ein Erzeugnis beziehungsweise eine Ware, welche die Ursprungsregeln in Anhang II (Über die Bestimmung des Begriffs "Erzeugnisse mit Ursprung in" oder "Ursprungserzeugnisse" und Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen) erfüllt.

Artikel 20

Einreihung der Waren

Für die Einreihung der Waren im Handel zwischen den Vertragsparteien gilt die im Einklang mit dem Harmonisierten System zur Bezeichnung und Codierung der Waren 2007 (im Folgenden "HS") und seinen späteren Änderungen festgelegte Zolltarifnomenklatur der jeweiligen Vertragspartei.

Artikel 21

Inländerbehandlung

(1) Jede Vertragspartei gewährt den Waren einer anderen Vertragsparteien Inländerbehandlung nach Artikel III GATT 1994 einschließlich der Anmerkungen zu seiner Auslegung. Zu diesem Zweck werden Artikel III GATT 1994 und die Anmerkungen zu seiner Auslegung sinngemäß als Bestandteil in dieses Übereinkommen übernommen.

(2) Zur Klarstellung bestätigen die Vertragsparteien, dass Inländerbehandlung in Bezug auf alle staatlichen oder behördlichen Ebenen als eine Behandlung zu verstehen ist, die nicht weniger günstig ist, als die Behandlung, welche die betreffende staatliche oder behördliche Ebene gleichartigen, unmittelbar konkurrierenden oder ersetzbaren heimischen Waren gewährt, einschließlich der Waren, die ihren Ursprung in dem Gebiet haben, das der Zuständigkeit dieser staatlichen oder behördlichen Ebene untersteht⁽⁶⁾.

Abschnitt 2

Zollabbau

Artikel 22

Zollabbau

(1) Sofern dieses Übereinkommen nichts anderes bestimmt, baut jede Vertragspartei ihre Zölle auf Ursprungswaren einer anderen Vertragspartei nach Maßgabe von Anhang I (Stufenpläne für den Zollabbau) ab.

(2) Für jede Ware gilt als Basiszollsatz, von dem aus die stufenweise Zollsenkung nach Absatz 1 zu erfolgen hat, der jeweils in Anhang I (Stufenpläne für den Zollabbau) genannte Satz.

(3) Senkt eine Vertragspartei zu einem beliebigen Zeitpunkt nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens ihren angewandten Meistbegünstigungszollsatz, so gilt dieser Zollsatz nur dann, wenn er niedriger ist als der sich aus Anhang I (Stufenpläne für den Zollabbau) ergebende Zollsatz.

⁽⁶⁾ Zwischen Kolumbien und der EU-Vertragspartei besteht Einvernehmen, dass diese Bestimmung der Aufrechterhaltung und Durchsetzung der Spirituosenmonopole in Kolumbien nicht entgegensteht.

(4) Auf Ersuchen einer Vertragspartei konsultieren die Vertragsparteien einander, um eine Beschleunigung und Ausweitung des Umfangs des in Anhang I (Stufenpläne für den Zollabbau) festgelegten Zollabbaus zu prüfen.

(5) Ein Beschluss des Handelsausschusses, den Zollabbau im Einklang mit Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe g zu beschleunigen oder auszuweiten, geht den in Anhang I (Stufenpläne für den Zollabbau) festgelegten Zollsätzen oder Abbaustufen vor.

(6) Sofern dieses Übereinkommen nichts anderes bestimmt, darf keine Vertragspartei einen in Anhang I (Stufenpläne für den Zollabbau) als Basiszollsatz festgelegten Zollsatz erhöhen oder einen neuen Zollsatz für eine Ware mit Ursprung in einer anderen Vertragspartei einführen.

(7) Absatz 6 hindert eine Vertragspartei nicht daran,

a) einen einseitig gesenkten Zollsatz auf die in Anhang I (Stufenpläne für den Zollabbau) für das betreffende Jahr festgelegte Höhe anzuheben oder

b) einen Zollsatz im Einklang mit der WTO-Vereinbarung über Regeln und Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten (im Folgenden "Streitbeilegungsvereinbarung") oder mit Titel XII (Streitbeilegung) beizubehalten oder zu erhöhen.

Abschnitt 3

Nichttarifäre massnahmen

Artikel 23

Einfuhr- und Ausfuhrbeschränkungen

Eine Vertragspartei darf bei der Einfuhr einer Ware einer anderen Vertragspartei oder der Ausfuhr einer Ware oder ihrem Verkauf zwecks Ausfuhr in das Gebiet einer anderen Vertragspartei keine Verbote oder Beschränkungen erlassen oder beibehalten, es sei denn, dieses Übereinkommen oder Artikel XI GATT 1994 und die Anmerkungen zu seiner Auslegung sehen etwas anderes vor. Zu diesem Zweck werden Artikel XI GATT 1994 und die Anmerkungen zu seiner Auslegung sinngemäß als Bestandteil in dieses Übereinkommen übernommen.

Artikel 24

Gebühren und Belastungen

(1) Jede Vertragspartei stellt nach Artikel VIII GATT 1994 und den Anmerkungen zu seiner Auslegung sicher, dass sich alle anlässlich oder im Zusammenhang mit der Einfuhr oder Ausfuhr erhobenen Gebühren und Belastungen jeglicher Art (ausgenommen Zölle, inländischen Abgaben gleichwertigen Belastungen oder sonstige inländische Belastungen, die im Einklang mit Artikel III GATT 1994 erhoben werden, sowie Anti-dumping- oder Ausgleichszölle) dem Betrag nach auf die ungefähren Kosten der erbrachten Dienstleistungen beschränken und weder einen mittelbaren Schutz für heimische Waren noch eine Besteuerung der Einfuhren oder Ausfuhren zur Erzielung von Einnahmen darstellen.

(2) Eine Vertragspartei schreibt keine konsularischen Amtshandlungen⁽⁷⁾, einschließlich der damit verbundenen Gebühren und Belastungen, im Zusammenhang mit der Einfuhr von Waren einer anderen Vertragspartei vor.

(3) Jede Vertragspartei stellt aktuelle Informationen über alle Gebühren und Belastungen im Zusammenhang mit der Einfuhr oder Ausfuhr bereit – vorzugsweise im Internet – und pflegt diese Informationen.

Artikel 25

Ausfuhrzölle und Ausfuhrabgaben

Sofern in diesem Übereinkommen nichts anderes bestimmt ist, führt eine Vertragspartei bei oder im Zusammenhang mit der Ausfuhr von Waren in das Gebiet einer anderen Vertragspartei keine Zölle oder Abgaben, ausgenommen inländische Belastungen, ein oder behält solche bei, die im Einklang mit Artikel 21 erhoben werden.

Artikel 26

Einfuhr- und Ausfuhrlizenzverfahren

(1) Eine Vertragspartei darf keine Maßnahme erlassen oder beibehalten, die unvereinbar mit dem WTO-Übereinkommen über Einfuhrlizenzverfahren (im Folgenden "Einfuhrlizenz-Übereinkommen") ist, das sinngemäß als Bestandteil in dieses Übereinkommen übernommen wird.

(2) Jede Vertragspartei wendet die Bestimmungen des Einfuhrlizenz-Übereinkommens sinngemäß auf alle Lizenzverfahren an, die Ausfuhren in eine andere Vertragspartei betreffen. Die Notifikation nach Artikel 5 des Einfuhrlizenz-Übereinkommens erfolgt zwischen den Vertragsparteien im Hinblick auf die Lizenzverfahren für Ausfuhren.

(3) Der Ausdruck "Einfuhrlizenzverfahren" bezeichnet Verwaltungsverfahren zur Durchführung von Einfuhrlizenzregelungen, bei denen die Vorlage eines Antrags oder anderer Unterlagen (außer für Zollzwecke verlangten Unterlagen) bei der zuständigen Behörde als Vorbedingung für die Einfuhr in die einführende Vertragspartei vorgeschrieben ist.

Artikel 27

Staatliche Handelsunternehmen

(1) Im Sinne dieses Übereinkommens bezeichnet der Ausdruck "staatliche Handelsunternehmen" staatliche und nicht-staatliche Unternehmen an jeglichem Ort auf zentraler oder nachgeordneter Ebene, einschließlich Vertriebsorganisationen, denen ausschließliche oder besondere Rechte oder Vorrechte auch aufgrund gesetzlicher oder verfassungsrechtlicher Befugnisse gewährt worden sind, mittels deren Ausübung sie durch ihre Käufe oder Verkäufe den Umfang oder die Bestimmung von Ein- oder Ausfuhren beeinflussen⁽⁸⁾.

⁽⁷⁾ Im Sinne dieses Absatzes bezeichnet der Ausdruck "konsularische Amtshandlungen" Anforderungen, wonach Waren einer Vertragspartei, die zur Ausfuhr in das Gebiet einer anderen Vertragspartei bestimmt sind, zunächst der Prüfung durch den Konsul der einführenden Vertragspartei im Gebiet der ausführenden Vertragspartei unterzogen werden müssen zwecks Ausstellung von Konsularfakturen oder Erteilung konsularischer Visa für Handelsrechnungen, Ursprungszeugnisse, Manifeste, Ausfuhranmeldungen der Versender oder sonstige Zollunterlagen, die bei oder im Zusammenhang mit der Einfuhr verlangt werden.

⁽⁸⁾ Zur Klarstellung gilt, dass Spirituosenunternehmen, die im Rahmen des "monopolio rentístico" nach Artikel 336 der Politischen Verfassung Kolumbiens tätig sind, unter diese Begriffsbestimmung der staatlichen Handelsunternehmen fallen.

(2) Die Vertragsparteien erkennen an, dass staatliche Handelsunternehmen nicht in handelsbehindernder Weise betrieben werden sollten und dass sie sich zu diesem Zweck den Verpflichtungen dieses Artikels unterwerfen.

(3) Die Vertragsparteien bekräftigen ihre bestehenden Rechte und Pflichten aus Artikel XVII GATT 1994 und aus den Anmerkungen zu seiner Auslegung und den ergänzenden Bestimmungen sowie aus der Vereinbarung zur Auslegung des Artikels XVII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994, die sinngemäß als Bestandteil in dieses Übereinkommen übernommen werden.

(4) Jede Vertragspartei stellt insbesondere sicher, dass staatliche Handelsunternehmen bei ihren Käufen oder Verkäufen oder bei der Ausübung einer Befugnis, einschließlich gesetzlicher oder verfassungsrechtlicher Befugnisse, die eine Vertragspartei ihnen auf zentraler oder nachgeordneter Ebene übertragen hat, den von der jeweiligen Vertragspartei im Rahmen dieses Übereinkommens eingegangenen Verpflichtungen nachkommen.

(5) Dieser Artikel lässt die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien aus Titel VI (Öffentliches Beschaffungswesen) unberührt.

(6) Geht im Zusammenhang mit der Notifikation der Vertragsparteien nach Artikel XVII GATT 1994 bei einer Vertragspartei ein Ersuchen um Zusatzauskünfte über die Auswirkungen staatlicher Handelsunternehmen auf den bilateralen Handel ein, so bemüht sich die ersuchte Vertragspartei nach besten Kräften und im Einklang mit Artikel XVII Absatz 4 Buchstabe d GATT 1994 über vertrauliche Informationen um größtmögliche Transparenz bei der Beantwortung dieser Ersuchen, die sich auf Auskünfte beziehen, welche für die Feststellung relevant sind, ob die staatlichen Handelsunternehmen den einschlägigen Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen nachkommen.

Abschnitt 4

Landwirtschaftliche erzeugnisse

Artikel 28

Geltungsbereich

Dieser Abschnitt gilt für Maßnahmen, die von den Vertragsparteien im Zusammenhang mit dem gegenseitigen Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen (im Folgenden "landwirtschaftliche Erzeugnisse") eingeführt oder beibehalten werden, die unter Anhang I des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft (im Folgenden "Landwirtschaftsübereinkommen") fallen⁽⁹⁾.

Artikel 29

Landwirtschaftsbezogene Schutzmaßnahmen

(1) Ungeachtet des Artikels 22 kann eine Vertragspartei eine landwirtschaftsbezogene Schutzmaßnahme in Form zusätzlicher Einfuhrzölle auf landwirtschaftliche Ursprungerzeugnisse anwenden, die in der für sie maßgebenden Liste in Anhang IV

(Landwirtschaftsbezogene Schutzmaßnahmen) enthalten sind, sofern die Bedingungen dieses Artikels erfüllt sind. Ein zusätzlicher Einfuhrzoll oder ein sonstiger Zoll auf derartige Erzeugnisse darf nicht höher sein als der niedrigere der beiden folgenden Sätze:

- a) der angewandte Meistbegünstigungszollsatz oder
- b) der Basiszollsatz nach Anhang I (Stufenpläne für den Zollabbau).

(2) Eine Vertragspartei kann in einem Kalenderjahr eine mengenbezogene Schutzmaßnahme anwenden, wenn beim Eintritt eines Ursprungerzeugnisses in ihr Zollgebiet dessen Einfuhrmenge in diesem Jahr die Auslöseschwelle überschreitet, die für das betreffende Erzeugnis in der für die Vertragspartei maßgebenden Liste in Anhang IV (Landwirtschaftsbezogene Schutzmaßnahmen) festgelegt ist.

(3) Ein von einer Vertragspartei nach den Absätzen 1 und 2 eingeführter Zusatzzoll hat im Einklang mit der für die Vertragspartei maßgebenden Liste in Anhang IV (Landwirtschaftsbezogene Schutzmaßnahmen) zu stehen.

(4) Eine Vertragspartei darf keine landwirtschaftsbezogene Schutzmaßnahme nach diesem Artikel anwenden und gleichzeitig für dasselbe Erzeugnis eine der folgenden Maßnahmen ergreifen oder beibehalten:

- a) eine Schutzmaßnahme nach Kapitel 2 (Handelspolitische Schutzmaßnahmen) oder
- b) eine Maßnahme nach Artikel XIX GATT 1994 und dem Schutzmaßnahmen-Übereinkommen.

(5) Eine Vertragspartei darf eine landwirtschaftsbezogene Schutzmaßnahme nicht ergreifen oder beibehalten:

- a) ab dem Tag, an dem ein Erzeugnis nach Anhang I (Stufenpläne für den Zollabbau) zollbefreit ist, es sei denn, unter Buchstabe b ist etwas anderes bestimmt, oder
- b) nach Ablauf der Übergangsfrist, die in der für die Vertragspartei maßgebenden Liste in Anhang IV (Landwirtschaftsbezogene Schutzmaßnahmen) festgesetzt ist, oder
- c) wenn damit ein Zoll im Rahmen eines Zollkontingents erhöht wird.

(6) Binnen 10 Tagen nach Beginn der Anwendung einer landwirtschaftsbezogenen Schutzmaßnahme nach den Absätzen 1 und 2 übermittelt die Vertragspartei, welche diese Maßnahme anwendet, der betroffenen ausführenden Vertragspartei eine schriftliche Notifikation mit den relevanten Angaben und der Begründung für die Maßnahme. Die Vertragspartei, welche die Maßnahme anwendet, gibt der betroffenen ausführenden Vertragspartei Gelegenheit zur Konsultation über die Bedingungen für ihre Anwendung nach diesen Absätzen.

(7) Jede Vertragspartei wahrt ihre Rechte und Pflichten aus Artikel 5 des Landwirtschaftsübereinkommens unter Ausschluss des Handels mit Landwirtschaftserzeugnissen, der einer Präferenzbehandlung unterliegt.

⁽⁹⁾ Im Falle Kolumbiens schließen "landwirtschaftliche Erzeugnisse" für die Zwecke der Anwendung dieses Artikels auch folgende Unterpositionen ein: 2905.45.00, 3302.10.10, 3302.10.90, 3823.11.00, 3823.12.00, 3823.13.00, 3823.19.00, 3823.70.10, 3823.70.20, 3823.70.30, 3823.70.90, 3824.60.00.

Artikel 30

Preisspannensystem

Sofern dieses Übereinkommen nichts anderes vorsieht, gilt Folgendes:

- a) Kolumbien kann das durch den Beschluss 371 der Andengemeinschaft und dessen Änderungen geschaffene andische Preisspannensystem oder Folgesysteme für landwirtschaftliche Erzeugnisse anwenden, die unter diesen Beschluss fallen;
- b) Peru kann das durch das Präsidialdekret 115-2001-EF und dessen Änderungen geschaffene Preisspannensystem oder Folgesysteme für landwirtschaftliche Erzeugnisse anwenden, die unter dieses Dekret fallen.

Artikel 31

Einfuhrpreisregelung

Sofern dieses Übereinkommen nichts anderes vorsieht, kann die EU-Vertragspartei die durch die Verordnung (EG) Nr. 1580/2007 der Kommission vom 21. Dezember 2007 mit Durchführungsbestimmungen zu den Verordnungen (EG) Nr. 2200/96, (EG) Nr. 2201/96 und (EG) Nr. 1182/2007 des Rates im Sektor Obst und Gemüse und deren Änderungen geschaffene Einfuhrpreisregelung oder diesbezügliche Folgesysteme anwenden.

Artikel 32

Ausfuhrsubventionen und andere Maßnahmen mit gleicher Wirkung

(1) Für die Zwecke dieses Artikels folgt die Begriffsbestimmung des Ausdrucks "Ausfuhrsubventionen" der entsprechenden Begriffsbestimmung in Artikel 1 Buchstabe e des Landwirtschaftsübereinkommens einschließlich etwaiger Änderungen an diesem Artikel.

(2) Die Vertragsparteien halten es gemeinsam für angebracht, sich in der WTO gemeinsam für eine Einigung über die Abschaffung von Ausfuhrsubventionen und anderen Maßnahmen mit gleicher Wirkung bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen einzusetzen.

(3) Mit dem Inkrafttreten dieses Übereinkommens verzichtet jede Vertragspartei auf die Aufrechterhaltung, Einführung oder Wiedereinführung von Ausfuhrsubventionen oder anderen Maßnahmen mit gleicher Wirkung für landwirtschaftliche Erzeugnisse, die vollständig und sofort liberalisiert werden oder die zwar vollständig aber nicht sofort liberalisiert werden und für die nach Anhang I (Stufenpläne für den Zollabbau) bei Inkrafttreten des Übereinkommens ein zollfreies Kontingent gilt, und die für das Gebiet einer anderen Vertragspartei bestimmt sind.

(4) Eine Vertragspartei verzichtet auf die Aufrechterhaltung, Einführung oder Wiedereinführung von Ausfuhrsubventionen oder anderen Maßnahmen mit gleicher Wirkung für landwirtschaftliche Erzeugnisse, die zwar vollständig aber nicht sofort liberalisiert werden und für die bei Inkrafttreten des Übereinkommens kein zollfreies Kontingent gilt, und zwar ab dem Tag, an dem diese Erzeugnisse vollständig liberalisiert werden.

(5) Behält eine Vertragspartei Ausfuhrsubventionen oder andere Maßnahmen mit gleicher Wirkung für teilweise oder vollständig liberalisierte und für eine andere Vertragspartei bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse bei oder führt derartige Subventionen oder andere Maßnahmen ein oder wieder ein, so

kann die Einfuhrvertragspartei unbeschadet der Absätze 3 und 4 einen Zusatzzoll einführen, mit dem die Zölle für die Einfuhren des betreffenden Erzeugnisses entweder auf das Niveau des angewandten Meistbegünstigungszolls oder des Basiszollsatzes nach Anhang I (Stufenpläne für den Zollabbau) angehoben werden, je nachdem, welcher niedriger ist, und zwar solange die Ausfuhrsubvention beibehalten wird.

(6) Die Einfuhrvertragspartei hebt den nach Absatz 5 eingeführten Zusatzzoll auf, wenn die Ausfuhrvertragspartei in allen Einzelheiten belegt, dass sie diesem Artikel nachkommt.

Artikel 33

Verwaltung und Anwendung von Zollkontingenten

(1) Jede Vertragspartei stützt sich bei der Anwendung und Verwaltung der in Anhang I (Stufenpläne für den Zollabbau) aufgeführten Zollkontingente für Einfuhren landwirtschaftlicher Erzeugnisse auf Artikel XIII GATT 1994 einschließlich der Anmerkungen zu seiner Auslegung sowie auf das Einfuhrlizenz-Übereinkommen.

(2) Die Vertragsparteien verwalten Zollkontingente für Einfuhren landwirtschaftlicher Erzeugnisse nach dem sogenannten Windhund-Verfahren ("first-come first-served").

(3) Auf Ersuchen einer ausführenden Vertragspartei führt die Einfuhrvertragspartei Konsultationen mit der ausführenden Vertragspartei über die Verwaltung der Zollkontingente der Einfuhrvertragspartei. Diese Konsultationen treten an die Stelle der Konsultationen nach Artikel 301, sofern sie die Voraussetzungen des Artikels 301 Absatz 9 erfüllen.

Abschnitt 5

Umgang mit Fehlern der Verwaltung

Artikel 34

Umgang mit Fehlern der Verwaltung

Ist den zuständigen Behörden einer Vertragspartei bei der ordnungsgemäßen Verwaltung des Ausfuhrpräferenzsystems, insbesondere bei der Anwendung der Bestimmungen des Anhangs II (Über die Bestimmung des Begriffs "Erzeugnisse mit Ursprung in" oder "Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen) ein Fehler unterlaufen, der sich auf die Einfuhrabgaben auswirkt, so kann eine von diesen Auswirkungen betroffene Vertragspartei, nachdem die Angelegenheit zwischen den jeweiligen Vertragsparteien in dem mit Artikel 68 eingesetzten Unterausschuss "Zoll, Handels erleichterungen und Ursprungsregeln" fachlich erörtert wurde, den Handelsausschuss ersuchen, alle Möglichkeiten für geeignete Abhilfemaßnahmen zu prüfen. Der Beschluss des Handelsausschusses über die geeigneten Abhilfemaßnahmen wird von den jeweiligen Vertragsparteien einvernehmlich angenommen.

Abschnitt 6

Unterausschüsse

Artikel 35

Unterausschuss "Marktzugang"

(1) Die Vertragsparteien setzen einen Unterausschuss "Marktzugang" ein, der sich aus Vertretern jeder Vertragspartei zusammensetzt.

(2) Der Unterausschuss tritt auf Ersuchen einer Vertragspartei oder des Handelsausschusses zusammen, um Fragen zu erörtern, die sich aus diesem Kapitel ergeben und für die kein anderer Unterausschuss zuständig ist.

(3) Der Unterausschuss hat unter anderem die Aufgabe,

- a) den Warenhandel zwischen den Vertragsparteien zu fördern, unter anderem durch Konsultationen über die Beschleunigung und Ausweitung des Zollabbaus im Rahmen dieses Übereinkommens und über andere Fragen, soweit es zweckdienlich erscheint;
- b) sich mit nichttarifären Maßnahmen zu befassen, die den Warenhandel zwischen den Vertragsparteien einschränken können, und diesbezügliche Fragen gegebenenfalls dem Handelsausschuss zur Würdigung zu unterbreiten;
- c) den Handelsausschuss über den Bedarf an Zusammenarbeit in Marktzugangsfragen zu beraten und ihm diesbezügliche Empfehlungen zu unterbreiten;
- d) bei etwaigen Differenzen zwischen den Vertragsparteien über Fragen, welche die Änderung des Harmonisierten Systems einschließlich der Einreihung der Waren betreffen, Konsultationen zu führen und sich nach besten Kräften um eine Beilegung der Differenzen zu bemühen, um sicherzustellen, dass die Verpflichtungen der Vertragsparteien aus diesem Übereinkommen nicht abgeändert werden.

Artikel 36

Unterausschuss "Landwirtschaft"

- (1) Die Vertragsparteien richten einen Unterausschuss "Landwirtschaft" ein, der sich aus Vertretern der EU-Vertragspartei und jedes unterzeichnenden Andenstaats zusammensetzt.
- (2) Der Unterausschuss "Landwirtschaft" hat die Aufgabe,
 - a) die Zusammenarbeit bei der Anwendung und Verwaltung von Abschnitt 4 zu überwachen und zu fördern, um den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen zwischen den Vertragsparteien zu erleichtern,
 - b) Lösungen für ungerechtfertigte Hindernisse im Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen zwischen den Vertragsparteien zu finden,
 - c) Konsultationen über Fragen zu Abschnitt 4 in Abstimmung mit anderen zuständigen Unterausschüssen, Arbeitsgruppen oder sonstigen Fachgremien im Rahmen dieses Übereinkommens zu führen,
 - d) die Entwicklung des Handels mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen zwischen den Vertragsparteien, die Auswirkungen dieses Übereinkommens auf die Landwirtschaft der einzelnen Vertragsparteien und das Funktionieren der Instrumente dieses Übereinkommens zu bewerten und dem Handelsausschuss geeignete Maßnahmen vorzuschlagen,

e) Zusatzaufgaben zu erfüllen, die ihm der Handelsausschuss gegebenenfalls zuweist, und

f) dem Handelsausschuss die Ergebnisse seiner Arbeiten im Rahmen dieses Absatzes zur Würdigung zu unterbreiten.

(3) Der Unterausschuss "Landwirtschaft" tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Unter besonderen Umständen tritt der Unterausschuss auf Ersuchen einer Vertragspartei im Einvernehmen der Vertragsparteien spätestens 30 Tage nach dem Tag der Stellung des Ersuchens zusammen. Sitzungen des Unterausschusses "Landwirtschaft" können auch auf bilateraler Ebene stattfinden, wobei der Vorsitz von den Vertretern der Vertragspartei geführt wird, welche die Sitzung ausrichtet.

(4) Der Unterausschuss "Landwirtschaft" trifft alle Beschlüsse einvernehmlich.

KAPITEL 2

Handelspolitische Schutzmassnahmen

Abschnitt 1

Antidumping- und ausgleichsmassnahmen

Artikel 37

Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Rechte und Pflichten aus dem Antidumping-Übereinkommen, dem Subventionsübereinkommen und dem WTO-Übereinkommen über Ursprungsregeln (im Folgenden "Ursprungsregel-Übereinkommen").

(2) Im Falle der Anwendung einer Antidumping- oder Ausgleichsmaßnahme oder der Annahme einer Preisverpflichtung durch die Behörde der Andengemeinschaft im Namen von zwei oder mehr Mitgliedsländern der Andengemeinschaft ist ausschließlich das zuständige Gericht der Andengemeinschaft für die gerichtliche Nachprüfung zuständig.

(3) Die Vertragsparteien stellen sicher, dass regionale und nationale Behörden nicht gleichzeitig Antidumpingmaßnahmen gegen dieselbe Ware anwenden. Das Gleiche gilt für Ausgleichsmaßnahmen.

Artikel 38

Transparenz

(1) Die Vertragsparteien sind sich darin einig, dass handelspolitische Schutzmaßnahmen so eingesetzt werden sollten, dass sie vollumfänglich mit den einschlägigen WTO-Anforderungen vereinbar sind und dass sie sich auf ein transparentes System stützen sollten.

(2) In Würdigung der Vorteile von Rechtsicherheit und Berechenbarkeit für die Wirtschaftsbeteiligten sorgt jede Vertragspartei dafür, dass ihre internen Rechtsvorschriften zu handelspolitischen Schutzmaßnahmen mit den einschlägigen WTO-Regeln vollumfänglich vereinbar sind.

(3) Unbeschadet des Artikels 6 Absatz 5 des Antidumping-Übereinkommens und des Artikels 12 Absatz 4 des Subventionsübereinkommens stellt jede Vertragspartei sicher, dass nach der Einführung vorläufiger Maßnahmen alle wesentlichen Fakten, auf deren Grundlage der Beschluss über die Anwendung oder Nichtanwendung von Maßnahmen gefasst wurde, im Einklang mit ihren internen Rechtsvorschriften so rasch wie möglich, auf jeden Fall aber vor der endgültigen Feststellung, vollständig und aussagekräftig bekanntgegeben werden. Die Bekanntgabe hat schriftlich zu erfolgen und muss interessierten Parteien genügend Zeit zur Stellungnahme lassen.

(4) Sofern es die Durchführung der Untersuchung nicht unnötig verzögert, räumt die jeweilige untersuchende Behörde einer interessierten Partei auf deren Ersuchen Gelegenheit zur Anhörung ein, damit diese ihre Position in der Untersuchung handelspolitischer Schutzmaßnahmen darlegen kann.

Artikel 39

Berücksichtigung des öffentlichen Interesses

Im Einklang mit ihrem jeweiligen internen Recht räumen die EU-Vertragspartei und Kolumbien gewerblichen Abnehmern und Einführern des Erzeugnisses, das Gegenstand einer Untersuchung ist, und, soweit dies zweckdienlich erscheint, repräsentativen Verbraucherverbänden Gelegenheit, Informationen vorzulegen, die für die Untersuchung von Bedeutung sind. Die untersuchende Behörde trägt derartigen Informationen Rechnung, wenn sie relevant und ordnungsgemäß mit Beweisen versehen sind und innerhalb der nach den internen Rechtsvorschriften geltenden Fristen eingereicht wurden.

Artikel 40

Regel des niedrigeren Zollsatzes

Ungeachtet der Rechte aus dem Antidumping- und dem Subventionsübereinkommen erscheint es der EU-Vertragspartei und Kolumbien hinsichtlich der Anwendung von Antidumping- und Ausgleichszöllen wünschenswert, dass der angewandte Zoll, soweit dies zweckdienlich erscheint, niedriger ist als die entsprechende Dumping- beziehungsweise Subventionsspanne, wenn der niedrigere Zoll ausreicht, um die Schädigung des heimischen Wirtschaftszweigs zu beseitigen.

Artikel 41

Untersuchende Behörden

Im Sinne dieses Abschnitts bezeichnet der Ausdruck

— „untersuchende Behörde“

- a) im Falle Kolumbiens das „Ministerio de Comercio, Industria y Turismo“ (Ministerium für Handel, Industrie und Tourismus) oder dessen Rechtsnachfolger,
- b) im Falle Perus das „Instituto Nacional de Defensa de la Competencia y de la Protección de la Propiedad Intelectual“ (Staatliches Institut zum Schutz des Wettbewerbs und des Geistigen Eigentums) oder dessen Rechtsnachfolger und
- c) im Falle der EU-Vertragspartei die Europäische Kommission.

Artikel 42

Ausschluss vom Streitbeilegungsmechanismus

Titel XII (Streitbeilegung) findet auf diesen Abschnitt keine Anwendung.

Abschnitt 2

Multilaterale Schutzmaßnahmen

Artikel 43

Allgemeine Bestimmungen

Jede Vertragspartei behält ihre Rechte und Pflichten aus Artikel XIX GATT 1994 sowie aus dem Schutzmaßnahmen-Übereinkommen und dem Ursprungsregel-Übereinkommen.

Artikel 44

Transparenz

Ungeachtet des Artikels 43 erteilt die Vertragspartei, die eine Untersuchung einleitet oder Schutzmaßnahmen zu ergreifen beabsichtigt, einer anderen Vertragspartei auf deren Ersuchen unverzüglich, ad hoc und schriftlich Auskünfte mit allen sachdienlichen Angaben; dazu zählen gegebenenfalls auch Auskünfte über die Einleitung einer auf Schutzmaßnahmen gerichteten Untersuchung sowie über die vorläufigen und endgültigen Untersuchungsergebnisse.

Artikel 45

Keine parallele Anwendung von Schutzmaßnahmen

Eine Vertragspartei darf die folgenden Maßnahmen bei demselben Erzeugnis nicht parallel anwenden:

- a) eine bilaterale Schutzmaßnahme nach Abschnitt 3 (Bilaterale Schutzklausel) dieses Kapitels und
- b) eine Maßnahme nach Artikel XIX GATT 1994 und dem Schutzmaßnahmen-Übereinkommen.

Artikel 46

Untersuchende Behörde

Im Sinne dieses Abschnitts bezeichnet der Ausdruck „untersuchende Behörde“

- a) im Falle Kolumbiens das „Ministerio de Comercio, Industria y Turismo“ (Ministerium für Handel, Industrie und Tourismus) oder dessen Rechtsnachfolger,
- b) im Falle Perus das „Instituto Nacional de Defensa de la Competencia y de la Protección de la Propiedad Intelectual“ (Staatliches Institut zum Schutz des Wettbewerbs und des Geistigen Eigentums) und
- c) im Falle der EU-Vertragspartei die Europäische Kommission.

Artikel 47

Ausschluss vom Streitbeilegungsmechanismus

Mit Ausnahme des Artikels 45 findet Titel XII (Streitbeilegung) auf diesen Abschnitt keine Anwendung.

Abschnitt 3

Bilaterale Schutzklausel

Artikel 48

Anwendung einer bilateralen Schutzmaßnahme

(1) Ungeachtet des Abschnitts 2 (Multilaterale Schutzmaßnahmen) kann die einführende Vertragspartei unter den Bedingungen und nach den Verfahren dieses Abschnitts geeignete Maßnahmen ergreifen, wenn ein Ursprungserzeugnis einer Vertragspartei infolge von Zugeständnissen nach diesem Übereinkommen in absoluten Zahlen oder im Verhältnis zur heimischen Produktion in derart erhöhten Mengen und unter solchen Bedingungen in das Gebiet einer anderen Vertragspartei eingeführt wird, dass heimischen Herstellern gleichartiger oder unmittelbar konkurrierender Erzeugnisse eine bedeutende Schädigung entsteht oder zu entstehen droht.

(2) Eine Vertragspartei darf bilaterale Schutzmaßnahmen nur während der Übergangszeit⁽¹⁰⁾ anwenden.

Artikel 49

Notifikation und Konsultation

(1) Eine Vertragspartei notifiziert der betroffenen Ausfuhrvertragspartei unverzüglich die Einleitung einer Untersuchung und die Anwendung vorläufiger und endgültiger Maßnahmen.

(2) Vertritt eine Vertragspartei die Auffassung, dass die Voraussetzungen des Artikels 48 für die Anwendung oder die Ausweitung einer endgültigen Maßnahme erfüllt sind, so räumt sie der betroffenen Vertragspartei nach den Rechtsvorschriften der jeweiligen Vertragsparteien angemessene Konsultationsmöglichkeiten ein, damit die verfügbaren Informationen geprüft, die Meinungen über die Anwendung oder Ausweitung einer Maßnahme ausgetauscht und eine allseits zufriedenstellende Lösung gefunden werden können.

(3) Die Konsultationen nach Absatz 2 beginnen binnen 15 Tagen nach Eingang der Einladung der untersuchenden Behörde zu Konsultationen bei der betroffenen Vertragspartei.

(4) Wird binnen 45 Tagen nach Eingang der Einladung bei der betroffenen Vertragspartei keine zufriedenstellende Lösung gefunden, kann die Einfuhrvertragspartei Abhilfemaßnahmen im Einklang mit diesem Abschnitt ergreifen.

(5) Eine Vertragspartei kann eine bilaterale Schutzmaßnahme auf vorläufiger Basis ohne vorherige Konsultationen anwenden.

⁽¹⁰⁾ Die Übergangszeit beträgt 10 Jahre ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Übereinkommens. Bei Waren, für die nach dem Stufenplan in Anhang I (Stufenpläne für den Zollabbau) der Vertragspartei, welche die Maßnahme anwendet, eine Zollabbaufrist von mindestens 10 Jahren gilt, bezeichnet der Ausdruck "Übergangszeit" die in dem besagten Stufenplan für die betreffende Ware festgelegte Zollabbaufrist zuzüglich drei Jahre.

Artikel 50

Art der Maßnahmen

Eine bilaterale Schutzmaßnahme, die von einer Einfuhrvertragspartei nach Artikel 48 angewandt wird, kann eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen umfassen:

- a) die Aussetzung der im Stufenplan dieser Vertragspartei in Anhang I (Stufenpläne für den Zollabbau) vorgesehenen weiteren Verringerung des Zolls für das betreffende Erzeugnis oder
- b) die Anhebung des für das betreffende Erzeugnis geltenden Zolls auf ein Niveau, das nicht höher ist als der auf das betreffende Erzeugnis zum Zeitpunkt der Ergreifung der Maßnahme angewandte Meistbegünstigungszollsatz oder der im Stufenplan dieser Vertragspartei in Anhang I (Stufenpläne für den Zollabbau) ausgewiesene Basiszollsatz, je nachdem, welcher dieser beiden Zollsätze niedriger ist.

Artikel 51

Untersuchungsverfahren

(1) Eine Vertragspartei wendet eine bilaterale Schutzmaßnahme erst an, nachdem ihre zuständigen Behörden eine Untersuchung nach Artikel 3 des Schutzmaßnahmen-Übereinkommens durchgeführt haben; zu diesem Zweck wird der besagte Artikel sinngemäß als Bestandteil in dieses Übereinkommen übernommen.

(2) Bei der Untersuchung nach Absatz 1 erfüllt die Vertragspartei die Anforderungen des Artikels 4 Absatz 2 Buchstabe a und des Artikels 4 Absatz 2 Buchstabe c des Schutzmaßnahmen-Übereinkommens; zu diesem Zweck werden Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a und Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe c des Schutzmaßnahmen-Übereinkommens sinngemäß als Bestandteil in dieses Übereinkommen übernommen.

(3) Ergänzend zu Absatz 2 weist die untersuchende Vertragspartei anhand objektiver Belege nach, dass ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der Zunahme der Einfuhren des Erzeugnisses der ausführenden Vertragspartei und einer bedeutenden oder drohenden bedeutenden Schädigung besteht.

(4) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass ihre zuständigen Behörden eine derartige Untersuchung innerhalb der nach ihren internen Rechtsvorschriften geltenden Frist abschließen; diese Frist darf nicht länger als 12 Monate ab Einleitung der Untersuchung sein.

Artikel 52

Voraussetzungen für eine Maßnahme und Dauer

(1) Eine Vertragspartei darf eine bilaterale Schutzmaßnahme nur mit folgenden Einschränkungen anwenden:

- a) Die Maßnahme darf nur insoweit und nur so lange angewendet werden, wie dies zur Vermeidung oder Beseitigung einer bedeutenden Schädigung nach Artikel 48 erforderlich ist;

b) die Maßnahme darf höchstens zwei Jahre lang angewendet werden; in Ausnahmefällen kann diese Frist um weitere zwei Jahre verlängert werden,

i) wenn die zuständigen Behörden der Einfuhrvertragspartei nach den Verfahren des Artikels 51 feststellen, dass die Maßnahme zur Vermeidung oder Beseitigung einer bedeutenden Schädigung nach Artikel 48 weiter erforderlich ist, und

ii) wenn der heimische Wirtschaftszweig nachweislich Anpassungen vornimmt.

Die Gesamtanwendungsdauer einer Schutzmaßnahme, einschließlich der ursprünglichen Geltungsdauer und einer etwaigen Verlängerung, darf vier Jahre nicht überschreiten.

(2) Beendet eine Vertragspartei eine bilaterale Schutzmaßnahme, so gilt der Zollsatz, der nach ihrem Stufenplan in Anhang I (Stufenpläne für den Zollabbau) ohne die Maßnahme gegolten hätte.

Artikel 53

Vorläufige Maßnahmen

(1) In einer kritischen Lage, in der eine Verzögerung einen schwer wiedergutzumachenden Schaden verursachen würde, kann eine Vertragspartei eine vorläufige bilaterale Schutzmaßnahme anwenden, wenn aufgrund einer vorläufigen Feststellung eindeutige Beweise dafür vorliegen, dass die Einfuhren eines Erzeugnisses mit Ursprung in der ausführenden Vertragspartei infolge der Senkung oder Abschaffung von Zöllen nach Anhang I (Stufenpläne für den Zollabbau) zugenommen haben und dass durch diese Einfuhren eine bedeutende Schädigung nach Artikel 48 entsteht oder zu entstehen droht.

(2) Eine vorläufige Maßnahme darf höchstens 200 Tage lang gelten; in dieser Zeit hat die Vertragspartei die Anforderungen des Artikels 49 sowie des Artikels 51 Absätze 1, 2 und 3 zu erfüllen.

(3) Die Vertragspartei hat die nach Absatz 1 vorgenommenen Zollzuschläge unverzüglich zu erstatten, wenn die Untersuchung nicht bestätigt, dass die Voraussetzungen des Artikels 48 erfüllt sind. Die Dauer einer vorläufigen Maßnahme wird auf die Dauer nach Artikel 52 Absatz 1 Buchstabe b angerechnet.

Artikel 54

Ausgleich

(1) Eine Vertragspartei, die eine bilaterale Schutzmaßnahme zu verlängern gedenkt, konsultiert die Vertragspartei, deren Erzeugnisse der Maßnahme unterliegen, um sich mit ihr auf einen angemessenen Ausgleich in Form von Zugeständnissen zu verständigen, die eine im Wesentlichen gleichwertige Wirkung auf den Handel haben. Die Einfuhrvertragspartei sorgt dafür, dass die entsprechenden Konsultationen spätestens 30 Tage vor der Verlängerung der bilateralen Schutzmaßnahme stattfinden können.

(2) Führen die Konsultationen nach Absatz 1 nicht binnen 30 Tagen nach Unterbreitung des Angebots von Konsultationen zu einer Einigung über einen Ausgleich und beschließt die Einfuhrvertragspartei die Verlängerung der Schutzmaßnahme, so kann die Vertragspartei, deren Erzeugnisse der Maßnahme unterliegen, die Anwendung im Wesentlichen gleichwertiger Handelszugeständnisse aussetzen, die sie der Vertragspartei eingeräumt hat, welche die Schutzmaßnahme verlängert.

Artikel 55

Wiederanwendung einer Maßnahme

Gegen die Einfuhr eines Erzeugnisses, gegen das früher bereits eine Schutzmaßnahme angewandt wurde, darf eine Schutzmaßnahme nach diesem Abschnitt nur ein einziges Mal wiedereingeführt werden, sofern die frühere Maßnahme mindestens ein Jahr lang außer Kraft war; die Wiedereinführung ist auf die Hälfte des Zeitraums begrenzt, während dessen die frühere Maßnahme angewandt wurde.

Artikel 56

Gebiete in äußerster Randlage der Europäischen Union ⁽¹¹⁾

(1) Gelangt ein Erzeugnis mit Ursprung in den unterzeichnenden Andenstaaten in derart erhöhten Mengen und unter solchen Bedingungen in Gebiete in äußerster Randlage der Europäischen Union (im Folgenden "Gebiete in äußerster Randlage der EU"), dass sich die Wirtschaftslage der Gebiete in äußerster Randlage der EU dadurch erheblich verschlechtert oder zu verschlechtern droht, so kann die EU-Vertragspartei nach einer Prüfung alternativer Lösungsmöglichkeiten ausnahmsweise Schutzmaßnahmen ergreifen, die sich auf das betreffende Gebiet (die betreffenden Gebiete) beschränken.

(2) Die Schutzmaßnahmen für Gebiete in äußerster Randlage der EU sind im Einklang mit den Bestimmungen dieses Kapitels anzuwenden.

Artikel 57

Zuständige Behörden

Für die Zwecke dieses Abschnitts bezeichnet der Ausdruck "zuständige Behörde"

- a) im Falle Kolumbiens das "*Ministerio de Comercio, Industria y Turismo*" (Ministerium für Handel, Industrie und Tourismus) oder dessen Rechtsnachfolger,
- b) im Falle Perus das "*Ministerio de Comercio Exterior y Turismo*" (Ministerium für Außenhandel und Tourismus) oder dessen Rechtsnachfolger und
- c) im Falle der EU-Vertragspartei die Europäische Kommission.

⁽¹¹⁾ Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Übereinkommens gelten die folgenden Gebiete der Europäischen Union als Gebiete in äußerster Randlage: Guadeloupe, Französisch-Guayana, Martinique, Réunion, St. Martin, die Azoren, Madeira und die Kanarischen Inseln. Dieser Artikel gilt auch für ein Land oder Gebiet, dem mit einem Beschluss des Europäischen Rates nach dem Verfahren des Artikels 355 Absatz 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union der Status als Gebiet in äußerster Randlage zuerkannt wird, und zwar ab dem Erlass des betreffenden Beschlusses. Verliert ein Gebiet in äußerster Randlage der EU diesen Status als solchen nach demselben Verfahren, so verliert dieser Artikel seine Wirkung auf dieses Gebiet, und zwar ab dem Erlass des betreffenden Beschlusses durch den Europäischen Rat. Die EU-Vertragspartei notifiziert den anderen Vertragsparteien etwaige Änderungen in Bezug auf die Gebiete, die als Gebiete in äußerster Randlage der EU gelten.

KAPITEL 3

Zoll und handelserleichterungen

Artikel 58

Ziele

(1) Die Vertragsparteien erkennen an, dass Zollangelegenheiten und Handelserleichterungsfragen im Umfeld des sich weiterentwickelnden Welthandels von großer Bedeutung sind. Die Vertragsparteien kommen überein, die Zusammenarbeit auf diesem Gebiet zu intensivieren, um sicherzustellen, dass die einschlägigen Rechtsvorschriften und Verfahren der einzelnen Vertragsparteien sowie die Verwaltungskapazitäten ihrer jeweiligen Verwaltungen den Zielen einer wirksamen Kontrolle und der Förderung von Handelserleichterungen gerecht werden.

(2) Die Vertragsparteien erkennen an, dass berechnete Gemeinwohlziele wie Sicherheit und Betrugsverhütung und -bekämpfung in keiner Weise in Frage gestellt werden dürfen.

Artikel 59

Zollwesen und handelsbezogene Verfahren

(1) Jede Vertragspartei führt effiziente, transparente und vereinfachte Verfahren ein, um die Kosten zu senken und für Einführer und Ausführer Berechenbarkeit zu gewährleisten.

(2) Die Vertragsparteien kommen überein, dass sich ihre jeweiligen Handels- und Zollrechtsvorschriften, -bestimmungen und -verfahren auf folgende Grundlagen stützen:

- a) internationale Instrumente und Normen auf dem Gebiet von Handel und Zoll, einschließlich der materiellrechtlichen Bestimmungen des Internationalen Übereinkommens über die Vereinfachung und Harmonisierung der Zollverfahren (Übereinkommen von Kyoto) in seiner geänderten Fassung (im Folgenden "geändertes Kyoto-Übereinkommen"), des Internationalen Übereinkommens über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Codierung der Waren (im Folgenden "HS-Übereinkommen"), des Normenrahmens der Weltzollorganisation zur Sicherung und Erleichterung des Welthandels (SAFE Framework of Standards) (im Folgenden "WZO-SAFE") und des Zolldatenmodells der Weltzollorganisation (im Folgenden "WZO-Datenmodell"),
- b) den Schutz und die Erleichterung des Handels durch wirksame Durchsetzung und Einhaltung der Rechtsvorschriften,
- c) angemessene, diskriminierungsfreie und betrugsverhindernde Anforderungen für die Wirtschaftsbeteiligten,
- d) die Verwendung eines Einheitspapiers oder eines entsprechenden elektronischen Dokuments für die Zolldanmeldung bei der Ein- und Ausfuhr,
- e) die Anwendung moderner Zolltechniken, einschließlich Risikoanalyse, vereinfachter Verfahren für den Eingang und die Überlassung von Waren, nachträglicher Prüfungen und Betriebsprüfungsmethoden,

f) die schrittweise Weiterentwicklung der Systeme, einschließlich der IT-basierten Systeme, um den elektronischen Datenaustausch zwischen Wirtschaftsbeteiligten, Zollverwaltungen und anderen beteiligten Stellen zu erleichtern. Dazu arbeitet jede Vertragspartei im Rahmen des Möglichen schrittweise auf die Einrichtung einer einzigen Anlaufstelle hin zwecks Erleichterung der Außenhandelsvorgänge,

g) Regeln, die gewährleisten, dass eine wegen Verstoß gegen Zollvorschriften oder Verfahrensbestimmungen verhängte Sanktion verhältnismäßig und diskriminierungsfrei ist und deren Anwendung nicht zu unangemessenen Verzögerungen bei der Überlassung von Waren führt,

h) Gebühren und Belastungen, die angemessen sind, die Kosten der im Zusammenhang mit einem Geschäftsvorgang erbrachten Leistung nicht übersteigen und nicht nach dem Wert (ad valorem) berechnet werden. Für konsularische Dienste werden keine Gebühren oder Belastungen erhoben,

i) die Abschaffung aller Anforderungen, die eine obligatorische Vorversandkontrolle oder vergleichbare Vorgänge verlangen, und

j) die notwendige Gewährleistung, dass alle zuständigen Verwaltungsstellen, die mit der Kontrolle, einschließlich der materiellen Kontrolle, von Aus- oder Einfuhrwaren befasst sind, ihren Aufgaben möglichst parallel und an einem einzigen Ort nachkommen.

(3) Zur Verbesserung der Arbeitsmethoden und um Diskriminierungsfreiheit, Transparenz, Effizienz, Integrität und Rechenschaftspflicht im Zusammenhang mit den Amtshandlungen zu gewährleisten, ergreift jede Vertragspartei folgende Maßnahmen:

a) Einleitung weiterer Schritte zur Verringerung, Vereinfachung und Standardisierung der vom Zoll und anderen Stellen verlangten Angaben und Unterlagen,

b) wo immer möglich Vereinfachung der Anforderungen und Förmlichkeiten zwecks unverzüglicher Abfertigung und Überlassung von Waren ohne Zahlung von Zöllen durch die Einführer, vorbehaltlich der Bereitstellung einer Garantie nach den internen Rechtsvorschriften, um die abschließende Zahlung von Zöllen, Gebühren und Belastungen sicherzustellen,

c) Bereitstellung effizienter, zügiger, diskriminierungsfreier und leicht zugänglicher Rechtsbehelfsverfahren zur Anfechtung von Entscheidungen und Beschlüssen der Zollverwaltung, welche die Einfuhr, die Ausfuhr oder die Durchfuhr von Waren betreffen. Diese Verfahren müssen leicht zugänglich sein, auch für Kleinst-, Klein- und Mittelunternehmen, und

d) Gewährleistung strengster Integritätsnormen durch Anwendung von Maßnahmen, die den Grundsätzen der einschlägigen internationalen Übereinkünfte und Instrumente in diesem Bereich gerecht werden.

Artikel 60

Verbindliche Vorabauskünfte

(1) Auf schriftliches Ersuchen erteilt jede Vertragspartei vor der Einfuhr von Waren in ihr Gebiet nach Maßgabe ihrer Gesetze und sonstigen Vorschriften verbindliche schriftliche Vorabauskünfte durch ihre zuständigen Behörden über die zolltarifliche Einreihung, über Ursprungsfragen oder sonstige diesbezügliche Angelegenheiten, auf die sich die Vertragsparteien gegebenenfalls verständigen.

(2) Vorbehaltlich ihrer etwaigen gesetzlichen Geheimhaltungsvorschriften veröffentlicht jede Vertragspartei ihre verbindlichen Vorabauskünfte über die zolltarifliche Einreihung und über sonstige diesbezügliche Angelegenheiten, auf die sich die Vertragsparteien gegebenenfalls verständigen, und zwar möglichst in elektronischer Form.

(3) Zur Erleichterung des Handels unterrichten die Vertragsparteien einander im bilateralen Dialog regelmäßig über die Änderungen ihrer Rechtsvorschriften in Bezug auf die in den Absätzen 1 und 2 genannten Angelegenheiten.

(4) Alle Verfahrensfragen zur Erteilung verbindlicher Vorabauskünfte werden nach den internen Rechtsvorschriften der jeweiligen Vertragspartei im Einklang mit den internationalen Normen der WZO geregelt. Diese Verfahren sind zu veröffentlichen und öffentlich zugänglich zu machen.

Artikel 61

Risikomanagement

(1) Jede Vertragspartei setzt Risikomanagementverfahren ein, die es ihren Zollbehörden ermöglichen, ihre Kontrolltätigkeit auf Vorgänge mit hohem Risiko zu konzentrieren und die Überlassung von Waren mit geringem Risiko zu beschleunigen.

(2) Die einführende Vertragspartei nimmt die Bemühungen der ausführenden Vertragspartei um die Sicherheit der Lieferkette zur Kenntnis.

(3) Die Vertragsparteien bemühen sich um den Austausch von Informationen über die von ihren jeweiligen Zollbehörden eingesetzten Risikomanagementtechniken, wobei sie die Vertraulichkeit der Informationen wahren und gegebenenfalls das nötige Wissen weitergeben.

Artikel 62

Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter

Die Vertragsparteien fördern die Umsetzung des Konzepts des zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten (im Folgenden "ZWB") nach WZO-SAFE. Eine Vertragspartei gewährt Wirtschaftsbeteiligten, die die Zollsicherheitsnormen dieser Vertragspartei erfüllen, nach ihren internen Rechtsvorschriften den ZWB-Sicherheitsstatus und Handelserleichterungen.

Artikel 63

Durchfuhr

(1) Die Vertragsparteien gewährleisten die freie Durchfuhr durch ihr Gebiet auf der für die Durchfuhr am besten geeigneten Route.

(2) Etwaige Beschränkungen, Kontrollen oder Anforderungen müssen ein berechtigtes Gemeinwohlziel verfolgen, diskriminierungsfrei und verhältnismäßig sein und einheitlich angewandt werden.

(3) Unbeschadet der gerechtfertigten zollamtlichen Kontrolle und Überwachung von Durchfuhrwaren gewähren die Vertragsparteien Waren im Durchfuhrverkehr aus dem Gebiet oder in das Gebiet einer Vertragspartei eine Behandlung die nicht weniger günstig ist als die Behandlung sonstiger Waren im Durchfuhrverkehr durch ihr Gebiet.

(4) Die Vertragsparteien arbeiten nach Systemen der Beförderung unter Zollverschluss, welche die Durchfuhr von Waren ohne Zahlung von Zöllen oder anderen Belastungen ermöglichen, vorbehaltlich der Stellung einer ausreichenden Garantie.

(5) Im Hinblick auf den Abbau von Handelshemmnissen fördern die Vertragsparteien regionale Durchfuhrvereinbarungen.

(6) Die Vertragsparteien orientieren sich an den für die Durchfuhr maßgeblichen internationalen Normen und Übereinkünften und wenden diese an.

(7) Die Vertragsparteien stellen die Zusammenarbeit und die Koordinierung zwischen allen beteiligten Stellen in ihrem Gebiet sicher, um den Durchfuhrverkehr zu erleichtern und die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zu fördern.

Artikel 64

Beziehungen zur Wirtschaft

Die Vertragsparteien kommen überein,

- a) dass sie sicherstellen, dass alle zollbezogenen Vorschriften und Verfahren sowie alle Zölle, Gebühren und Belastungen veröffentlicht werden, gegebenenfalls mit den nötigen Erläuterungen und nach Möglichkeit in elektronischer Form,
- b) dass zwischen der Veröffentlichung und dem Inkrafttreten neuer oder geänderter zollbezogener Vorschriften und Verfahren sowie neuer oder geänderter Zölle, Gebühren oder Belastungen nach Möglichkeit eine angemessene Zeitspanne liegt,
- c) der Wirtschaft Möglichkeiten einzuräumen, sich zu geplanten zollbezogenen Vorschriften und Verfahren zu äußern. Zu diesem Zweck schafft jede Vertragspartei geeignete Strukturen für Konsultationen zwischen ihrer Verwaltung und der Wirtschaft,
- d) einschlägige Verwaltungsbekanntmachungen zu veröffentlichen, insbesondere über Anforderungen bezüglich Zollagenten und über Eingangsverfahren, über Öffnungszeiten und Betriebsverfahren der Zollstellen in Häfen und an Grenzübergängen sowie über Anlaufstellen, bei denen Auskünfte eingeholt werden können,

- e) die Zusammenarbeit zwischen den Wirtschaftsbeteiligten und den für Handelsfragen zuständigen Behörden mittels Einsatz nicht willkürlicher und öffentlich zugänglicher Verfahren zu fördern, um Betrug und illegale Tätigkeiten zu bekämpfen, die Sicherheit der internationalen Lieferkette zu verbessern und den Handel zu erleichtern, und
- f) sicherzustellen, dass ihre jeweiligen Zoll- und zollbezogenen Anforderungen und Verfahren weiterhin den Bedürfnissen der Wirtschaft entsprechen, an vorbildlichen Verfahren ausgerichtet sind und den Handel möglichst wenig beschränken.

Artikel 65

Zollwertermittlung

Die im Handel zwischen den Vertragsparteien angewandten Regeln zur Zollwertermittlung unterliegen dem Übereinkommen zur Durchführung des Artikels VII des GATT 1994 (im Folgenden "Zollwertübereinkommen").

Artikel 66

Zusammenarbeit im Zollwesen

(1) Die Vertragsparteien fördern und erleichtern die Zusammenarbeit ihrer jeweiligen Zollverwaltungen, um die Erreichung der Ziele dieses Kapitels sicherzustellen und insbesondere, um unter gleichzeitiger Wahrung ihrer Kontrollmöglichkeiten für die Vereinfachung der Zollverfahren und die Erleichterung des rechtmäßigen Handels zu sorgen.

(2) Die Zusammenarbeit nach Absatz 1 umfasst unter anderem

- a) den Austausch von Informationen über Zollvorschriften, -verfahren und -techniken in den folgenden Bereichen:
- i) Vereinfachung und Modernisierung von Zollverfahren und
 - ii) Beziehungen zur Wirtschaft;
- b) die Entwicklung gemeinsamer Initiativen auf vereinbarten Feldern und
- c) die Förderung der Koordinierung zwischen Stellen mit vergleichbaren Aufgaben.

(3) Für die Zusammenarbeit bei der Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums durch die Zollbehörden gilt Titel VII (Geistiges Eigentum).

Artikel 67

Gegenseitige Amtshilfe

Die Verwaltungen der Vertragsparteien leisten einander Amtshilfe im Zollbereich nach Maßgabe des Anhangs V (Gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich).

Artikel 68

Unterausschuss "Zoll, Handelserleichterungen und Ursprungsregeln"

(1) Die Vertragsparteien setzen einen Unterausschuss "Zoll, Handelserleichterungen und Ursprungsregeln" ein, der sich aus

Vertretern jeder Vertragspartei zusammensetzt. Der Unterausschuss tritt zu einem Zeitpunkt und mit einer Tagesordnung zusammen, worauf sich die Vertragsparteien zuvor verständigt haben; den Vorsitz führen die Vertragsparteien im Rotationsverfahren jeweils für ein Jahr. Der Unterausschuss untersteht dem Handelsausschuss.

(2) Der Unterausschuss hat unter anderem folgende Aufgaben:

- a) Überwachung der Durchführung und Verwaltung dieses Kapitels und des Anhangs II (Über die Bestimmung des Begriffs "Erzeugnisse mit Ursprung in" oder "Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen),
- b) Bereitstellung eines Konsultations- und Diskussionsforums für alle zollbezogenen Fragen, insbesondere zu Zollverfahren, Zollwertermittlung, Zolltarifregelungen, Zollnomenklatur, Zusammenarbeit im Zollwesen und gegenseitiger Amtshilfe im Zollbereich,
- c) Bereitstellung eines Konsultations- und Diskussionsforums für Fragen, welche die Ursprungsregeln und die Verwaltungszusammenarbeit betreffen,
- d) Verbesserung der Zusammenarbeit bei der Ausarbeitung, Anwendung und Durchsetzung von Zollverfahren, der gegenseitigen Amtshilfe im Zollbereich, den Ursprungsregeln und der Verwaltungszusammenarbeit,
- e) Übermittlung von Vorschlägen zur Änderung des Anhangs II (Über die Bestimmung des Begriffs "Erzeugnisse mit Ursprung in" oder "Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen) an den Handelsausschuss zu deren Annahme,
- f) Bereitstellung eines Konsultations- und Diskussionsforums für Ersuchen um Ursprungskumulierung nach den Artikeln 3 und 4 des Anhangs II (Über die Bestimmung des Begriffs "Erzeugnisse mit Ursprung in" oder "Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen),
- g) Bemühung um allseits zufriedenstellende Lösungen bei Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien nach Durchführung eines Prüfverfahrens nach Artikel 31 des Anhangs II (Über die Bestimmung des Begriffs "Erzeugnisse mit Ursprung in" oder "Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen), und
- h) Bemühung um allseits zufriedenstellende Lösungen bei Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien über die zolltarifliche Einreihung von Waren. Lässt sich die Angelegenheit nicht im Rahmen dieser Konsultationen beilegen, so wird der WZO-Ausschuss für das Harmonisierte System damit befasst. Entsprechende Entscheidungen sind für die betroffenen Vertragsparteien verbindlich.

(3) Die Vertragsparteien können vereinbaren, Ad-hoc-Sitzungen zum Thema Zusammenarbeit im Zollwesen, Ursprungsregeln oder gegenseitige Amtshilfe abzuhalten.

Artikel 69

Technische Hilfe im Bereich des Zolls und der Handelserleichterung

(1) Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung der technischen Hilfe im Bereich des Zolls und der Handelserleichterung für die Erfüllung der in diesem Kapitel begründeten Verpflichtungen an.

(2) Die Vertragsparteien vereinbaren, insbesondere, wenngleich nicht ausschließlich, auf folgenden Gebieten zusammenzuarbeiten:

- a) bei der Verbesserung der institutionellen Zusammenarbeit der Vertragsparteien,
- b) bei der Bereitstellung von Fachwissen und beim Kapazitätsaufbau auf rechtlichen und technischen Gebieten zur Ausgestaltung und Durchsetzung der Zollvorschriften,
- c) bei der Anwendung moderner Zolltechniken, einschließlich Risikomanagement, Erteilung verbindlicher Vorabauskünfte, Zollwertermittlung, vereinfachter Verfahren für den Eingang und die Überlassung von Waren, nachträglicher Prüfungen, Betriebsprüfungsmethoden und ZWB,
- d) bei der Einführung von Verfahren und Praktiken, die sich – soweit praktisch möglich – auf internationale Übereinkünfte und Normen auf dem Gebiet von Zoll und Handel stützen, unter anderem auf WTO-Vorschriften und WZO-Übereinkünfte und -Normen wie das geänderte Kyoto-Übereinkommen und WZO-SAFE, und
- e) bei der Vereinfachung, Harmonisierung und Automatisierung von Zollverfahren.

Artikel 70

Durchführung

Die Bestimmungen des Artikels 59 Absatz 2 Buchstabe f und des Artikels 60 werden für Peru zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens anwendbar.

KAPITEL 4

Technische handelshemmnisse

Artikel 71

Ziele

Die Ziele dieses Kapitels sind:

- a) Erleichterung und Ausbau des Warenhandels und wirksame Öffnung der Märkte der Vertragsparteien durch bessere Anwendung des WTO-Übereinkommens über technische Handelshemmnisse (*Technical Barriers to Trade – TBT*) (im Folgenden “TBT-Übereinkommen”),
- b) Vermeidung der Schaffung unnötiger technischer Handelshemmnisse und Setzung von Impulsen zu deren Beseitigung und

c) Verstärkung der Zusammenarbeit der Vertragsparteien in Fragen, die unter dieses Kapitel fallen.

Artikel 72

Begriffsbestimmungen

(1) Für die Zwecke dieses Kapitels gelten die Begriffsbestimmungen in Anhang 1 des TBT-Übereinkommens.

(2) Zusätzlich gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- Der Ausdruck “nicht dauerhafte Etikettierung” bezeichnet das Anbringen von Informationen auf einem Erzeugnis mittels Haftetiketten, Hangtags oder Etiketten sonstiger Art, die sich entfernen lassen, oder das Einlegen von Informationen in die Verpackung;
- der Ausdruck “dauerhafte Etikettierung” bezeichnet das Anbringen von Informationen auf einem Erzeugnis mittels fester Verbindung durch Aufdrucken, Nähen, Gravieren oder ein vergleichbares Vorgehen.

Artikel 73

Verhältnis zum TBT-Übereinkommen

Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Rechte und Pflichten aus dem TBT-Übereinkommen, das sinngemäß als Bestandteil in dieses Übereinkommen übernommen wird.

Artikel 74

Geltungsbereich

(1) Die Bestimmungen dieses Kapitels gelten für die Ausarbeitung, Annahme und Anwendung von technischen Vorschriften, Normen und Konformitätsbewertungsverfahren, einschließlich diesbezüglicher Änderungen oder Zusätze, die sich auf den Warenhandel zwischen den Vertragsparteien auswirken können.

(2) Dieses Kapitel gilt nicht

- a) für Einkaufsspezifikationen, die von staatlichen Stellen für die Produktion oder den Verbrauch durch diese Stellen erstellt werden, und
- b) für gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen.

Artikel 75

Zusammenarbeit und Handelserleichterungen

(1) Die Vertragsparteien sind sich darin einig, dass die Zusammenarbeit zwischen den Behörden und Stellen im öffentlichen wie im privaten Sektor, die mit technischen Vorschriften, Normung, Konformitätsbewertung, Akkreditierung, Messwesen, Grenzkontrolle und Marktaufsicht befasst sind, für die Erleichterung des Handels zwischen den Vertragsparteien von Bedeutung ist. Zu diesem Zweck verpflichten sich die Vertragsparteien,

- a) die Zusammenarbeit zu intensivieren, um den Zugang zu ihren Märkten zu erleichtern und die Kenntnis und das Verständnis ihrer jeweiligen Systeme zu verbessern;

b) handelserleichternde Initiativen auszumachen, zu entwickeln und zu fördern, wobei sie ihren jeweiligen Erfahrungen Rechnung tragen. Diese Initiativen können unter anderem folgende Elemente beinhalten:

- i) Austausch von Informationen, Erfahrungen und Daten, wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit sowie Einsatz vorbildlicher Regulierungsverfahren,
 - ii) Vereinfachung von Zertifizierungsverfahren und Verwaltungsvorschriften, die mit einer Norm oder technischen Vorschrift eingeführt wurden, sowie Streichung von Registrierungs- oder Vorabgenehmigungsaufgaben, die aufgrund des TBT-Übereinkommens entbehrlich sind,
 - iii) Hinarbeiten auf eine mögliche Konvergenz, Angleichung oder Feststellung der Gleichwertigkeit von technischen Vorschriften und Konformitätsbewertungsverfahren. Die Gleichwertigkeit beinhaltet a priori keinerlei Verpflichtung für die Vertragsparteien, es sei denn, dies wurde ausdrücklich vereinbart,
 - iv) Untersuchung – im Rahmen einer künftigen Überprüfung der Rechtsvorschriften –, ob sich die Anerkennung der auf dem Gebiet einer anderen Vertragspartei errichteten Konformitätsbewertungsstellen mittels Akkreditierung oder Benennung erreichen lässt, und
 - v) Förderung und Erleichterung der Zusammenarbeit und des Informationsaustausches zwischen den zuständigen öffentlichen oder privaten Stellen der Vertragsparteien.
- (2) Hält eine Vertragspartei aufgrund eines mutmaßlichen Verstoßes gegen eine technische Vorschrift Waren mit Ursprung im Gebiet einer anderen Vertragspartei in einem Eingangshafen zurück, so unterrichtet die Vertragspartei, welche die Waren zurückhält, den Einführer unverzüglich über die Gründe für das Zurückhalten.
- (3) Eine Vertragspartei würdigt die Vorschläge einer ersuchenden Vertragspartei bezüglich einer Zusammenarbeit nach diesem Kapitel in angemessener Weise.

Artikel 76

Technische Vorschriften

- (1) Als Grundlage für die Erarbeitung ihrer technischen Vorschriften ziehen die Vertragsparteien internationale Normen heran, es sei denn, diese internationalen Normen sind für die Erreichung des verfolgten rechtmäßigen Ziels wirkungslos oder ungeeignet. Auf Ersuchen einer anderen Vertragspartei legt eine Vertragspartei offen, warum sie bei der Erarbeitung ihrer technischen Vorschriften keine internationalen Normen herangezogen hat.
- (2) Auf Ersuchen einer Vertragspartei, die eine ähnliche technische Vorschrift ausarbeiten möchte, stellt die ersuchte Vertragspartei der ersuchenden Vertragspartei zur Vermeidung unnötiger Doppelkosten möglichst alle Informationen, technischen Studien, Risikobewertungen oder sonstigen vorhandenen relevanten Unterlagen zur Verfügung, welche die ersuchte

Vertragspartei bei der Ausarbeitung ihrer technischen Vorschrift verwendet hat; davon ausgenommen sind vertrauliche Informationen.

Artikel 77

Normen

- (1) Jede Vertragspartei verpflichtet sich,
- a) eine wirksame Kommunikation zwischen ihren Regulierungsbehörden und ihren Normungsinstitutionen aufrechtzuerhalten,
 - b) den Beschluss über Grundsätze für die Ausarbeitung internationaler Normen, Richtlinien und Empfehlungen im Zusammenhang mit den Artikeln 2 und 5 sowie Anhang 3 des Übereinkommens anzuwenden, der am 13. November 2000 vom WTO-Ausschuss für technische Handelshemmnisse angenommen wurde, wenn es zu bestimmen gilt, ob eine internationale Norm, Richtlinie oder Empfehlung im Sinne der Artikel 2 und 5 sowie des Anhangs 3 des TBT-Übereinkommens existiert,
 - c) bei internationalen Normungsvorhaben ihre Normungsgremien zur Zusammenarbeit mit den zuständigen Normungsgremien einer anderen Vertragspartei anzuhalten. Ein derartige Zusammenarbeit kann innerhalb der internationalen Normungsgremien oder auf regionaler Ebene erfolgen, wenn das entsprechende Normungsgremium dazu einlädt, oder aber in Form von Absprachen mit dem Ziel, unter anderem gemeinsame Normen zu erarbeiten,
 - d) Informationen über die Anwendung von Normen im Bereich technischer Vorschriften seitens der Vertragsparteien auszutauschen und nach Möglichkeit sicherzustellen, dass die Normen nicht zwingend einzuhalten sind,
 - e) Informationen über die Normungsverfahren der einzelnen Vertragsparteien und über den Grad der Nutzung internationaler, regionaler oder subregionaler Normen als Grundlage für nationale Normen auszutauschen und
 - f) allgemeine Informationen über Kooperationsvereinbarungen mit Drittländern in Normungsfragen auszutauschen.
- (2) Jede Vertragspartei empfiehlt den auf ihrem Gebiet ansässigen nichtstaatlichen Normungsgremien den Bestimmungen dieses Artikels nachzukommen.

Artikel 78

Konformitätsbewertung und Akkreditierung

- (1) Die Vertragsparteien erkennen die Existenz eines breiten Spektrums von Mechanismen an, welche die Anerkennung der Ergebnisse der auf dem Gebiet einer Vertragspartei durchgeführten Konformitätsbewertungsverfahren auf dem Gebiet einer anderen Vertragspartei erleichtern. Dementsprechend können sich die Vertragsparteien darauf verständigen,
- a) eine Konformitätserklärung des Lieferanten anzuerkennen,
 - b) die Ergebnisse der Konformitätsbewertungsverfahren der im Gebiet einer anderen Vertragspartei ansässigen Stellen anzuerkennen,

- c) dass eine im Gebiet einer Vertragspartei ansässige Konformitätsbewertungsstelle mit einer im Gebiet einer anderen Vertragspartei ansässigen Konformitätsbewertungsstelle freiwillige Vereinbarungen über die Anerkennung der Ergebnisse ihrer Konformitätsbewertungsverfahren treffen kann,
 - d) Konformitätsbewertungsstellen zu benennen, die im Gebiet einer anderen Vertragspartei ansässig sind, und
 - e) Akkreditierungsverfahren für die Zulassung von Konformitätsbewertungsstellen einzuführen, die im Gebiet einer anderen Vertragspartei ansässig sind.
- (2) Zu diesem Zweck verpflichten sich die Vertragsparteien,
- a) dafür zu sorgen, dass die für die Konformitätsbewertung eingesetzten nichtstaatlichen Stellen in Wettbewerb treten können,
 - b) sich dafür einzusetzen, dass die Ergebnisse von Konformitätsbewertungsverfahren von Stellen, die aufgrund einer multilateralen Akkreditierungsvereinbarung oder einer Vereinbarung zwischen einigen ihrer jeweiligen Konformitätsbewertungsstellen anerkannt sind, anerkannt werden,
 - c) die Einleitung von Verhandlungen zu erwägen, die in Vereinbarungen münden, welche die Anerkennung der Konformitätsbewertungsergebnisse, die von Stellen im Gebiet einer anderen Vertragspartei erzielt wurden, im eigenen Gebiet erleichtern, sofern es im Interesse der Vertragsparteien liegt und wirtschaftlich gerechtfertigt ist, und
 - d) ihre Konformitätsbewertungsstellen dazu anzuhalten, sich an Vereinbarungen mit den Konformitätsbewertungsstellen einer anderen Vertragspartei zu beteiligen, welche die Anerkennung der Ergebnisse von Konformitätsbewertungen betreffen.

Artikel 79

Transparenz und Notifikation

- (1) Jede Vertragspartei übermittelt den nach Artikel 10 des TBT-Übereinkommens eingerichteten Auskunftsstellen im Einklang mit dem TBT-Übereinkommen auf elektronischem Wege, entweder direkt oder über das WTO-Sekretariat, ihre Vorschläge für technische Vorschriften und Konformitätsbewertungsverfahren beziehungsweise die technischen Vorschriften und Konformitätsbewertungsverfahren, die sie bereits verabschiedet hat, um dringende Probleme zu bewältigen, die sich für die Sicherheit, die Gesundheit, den Umweltschutz oder die nationale Sicherheit ergaben oder zu ergeben drohten. Die elektronische Übermittlung der technischen Vorschriften und Konformitätsbewertungsverfahren muss einen elektronischen Link zum Volltext des Dokuments, das Ursache der Notifikation ist, enthalten oder eine Kopie des Volltextes.
- (2) Darüber hinaus hat jede Vertragspartei für die Veröffentlichung oder elektronische Übermittlung derjenigen technischen Vorschriften und Konformitätsbewertungsverfahren zu sorgen, die im Einklang mit dem technischen Inhalt der einschlägigen internationalen Normen stehen; dies betrifft die Entwürfe oder die Vorschläge zu diesen Vorschriften und Verfahren beziehungsweise die der Vorschriften und Verfahren, die die Vertragspartei bereits verabschiedet hat, um dringende Probleme zu

bewältigen, die sich für die Sicherheit, die Gesundheit, den Umweltschutz oder die nationale Sicherheit ergaben oder zu ergeben drohten.

(3) Nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 räumt jede Vertragspartei eine Frist von mindestens 60 Tagen, nach Möglichkeit 90 Tagen, ab der elektronischen Übermittlung der vorgeschlagenen technischen Vorschriften und Konformitätsbewertungsverfahren ein, damit die anderen Vertragsparteien und sonstige interessierte Personen schriftlich dazu Stellung beziehen können. Eine Vertragspartei prüft angemessene Ersuchen um Verlängerung der Stellungnahmefrist wohlwollend.

(4) Eine Vertragspartei prüft in angemessener Weise die Stellungnahme, die sie von einer anderen Vertragspartei erhält, wenn der Vorschlag für eine technische Vorschrift Gegenstand eines öffentlichen Konsultationsverfahrens ist; außerdem antwortet sie auf Ersuchen einer anderen Vertragspartei schriftlich auf deren Stellungnahme.

(5) Jede Vertragspartei muss ihre Antworten auf bedeutsame Stellungnahmen spätestens bis zum Tag der Veröffentlichung der endgültigen technischen Vorschrift oder des endgültigen Konformitätsbewertungsverfahrens veröffentlichen oder öffentlich zugänglich machen, und zwar in gedruckter oder elektronischer Form.

(6) Jede Vertragspartei stellt einer ersuchenden Vertragspartei Informationen über eine technische Vorschrift oder ein Konformitätsbewertungsverfahren zur Verfügung, welche beziehungsweise welches die ersuchte Vertragspartei verabschiedet hat oder einzuführen vorschlägt.

(7) Der Zeitraum zwischen der Veröffentlichung und dem Inkrafttreten technischer Vorschriften und Konformitätsbewertungsverfahren darf nicht kürzer sein als sechs Monate, es sei denn, die rechtmäßigen Ziele wären in diesem Zeitraum nicht zu erreichen. Eine Vertragspartei prüft angemessene Ersuchen um Verlängerung dieses Zeitraums wohlwollend.

(8) Die Vertragsparteien sorgen dafür, dass alle verabschiedeten und bereits geltenden technischen Vorschriften und Konformitätsbewertungsverfahren der Öffentlichkeit auf einer kostenlos zugänglichen amtlichen Website zur Verfügung stehen, und zwar so, dass sie leicht aufzufinden und abzurufen sind. Soweit es zweckdienlich erscheint, werden darüber hinaus Leitfäden zur Anwendung der technischen Vorschriften bereitgestellt, falls diese vorliegen.

Artikel 80

Grenzkontrolle und Marktaufsicht

Die Vertragsparteien verpflichten sich,

- a) Informationen und Erfahrungen über ihre Tätigkeiten in den Bereichen Grenzkontrolle und Marktaufsicht mit Ausnahme der Fälle, in denen die Unterlagen vertraulich sind, auszutauschen und
- b) sicherzustellen, dass die Tätigkeiten in den Bereichen Grenzkontrolle und Marktaufsicht von den zuständigen Behörden ausgeführt werden; zu diesem Zweck können diese Behörden auf akkreditierte, benannte oder beauftragte Stellen zurückgreifen, wobei Interessenkonflikte zwischen diesen Stellen und den der Kontrolle oder Aufsicht unterliegenden Wirtschaftsbeteiligten zu vermeiden sind.

Artikel 81

Kennzeichnung und Etikettierung

- (1) Schreibt eine Vertragspartei eine obligatorische Kennzeichnung oder Etikettierung von Erzeugnissen vor,
- a) so wird eine dauerhafte Kennzeichnung oder Etikettierung nur dann verlangt, wenn die Informationen für die Verbraucher oder Verwender des Erzeugnisses von Belang sind, oder um anzugeben, dass das Erzeugnis die vorgeschriebenen technischen Anforderungen erfüllt;
 - b) so darf die Angabe von Zusatzinformationen auf der Verpackung oder bei der Aufmachung des Erzeugnisses mittels "nicht dauerhafter Etikettierung" verlangt werden, wenn diese dazu erforderlich sind, die Marktaufsicht durch die zuständigen Behörden zu gewährleisten;
 - c) so gilt in Bezug auf die Informationen unter Buchstabe b, dass die betreffende Vertragspartei bei der Überarbeitung der geltenden Regeln die Möglichkeit prüft, die Bereitstellung dieser Informationen mit anderen Mitteln vorzuschreiben;
 - d) so verzichtet die betreffende Vertragspartei auf die Genehmigung, Registrierung oder Zertifizierung von Kennzeichen oder Etiketten als Voraussetzung für den Verkauf auf ihren jeweiligen Märkten, es sei denn, dies ist angesichts der Gefährdung, die von den Erzeugnissen für das Leben oder die Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen, für die Umwelt oder die nationale Sicherheit ausgeht, notwendig. Dieser Buchstabe lässt Maßnahmen unberührt, die eine Vertragspartei nach ihren internen Vorschriften ergreift, um zu überprüfen, ob die Etiketten die vorgeschriebenen Anforderungen erfüllen, ebenso Maßnahmen, die zur Kontrolle von Praktiken getroffen werden, welche die Verbraucher irreführen können;
 - e) so wird eine Identifikationsnummer, die ein Wirtschaftsbeteiligter aufgrund einer Vorschrift einer Vertragspartei zu verwenden hat, ohne ungebührliche Verzögerung erteilt;
 - f) so gestattet diese Vertragspartei unter der Voraussetzung, dass die Informationen nicht irreführend, widersprüchlich oder verwirrend in Bezug auf die im Bestimmungsland der Waren vorgeschriebenen Informationen sind:
 - i) Informationen in anderen Sprachen zusätzlich zu der Sprache, die im Bestimmungsland der Waren vorgeschrieben ist,
 - ii) internationale Klassifikationen, Piktogramme, Symbole oder grafische Darstellungen und
 - iii) Informationen, die über die im Bestimmungsland der Waren vorgeschriebenen Informationen hinausgehen;
 - g) so ist diese Vertragspartei, sofern die berechtigten Ziele nach dem TBT-Übereinkommen nicht beeinträchtigt werden, bestrebt, nicht dauerhafte oder ablösbare Etiketten zu erlauben oder zuzulassen, dass die Informationen im Warenhandbuch, auf der Verpackung oder mit der Aufmachung bereitgestellt

werden, anstatt zu verlangen, dass sie physisch mit dem Erzeugnis verbunden oder darauf aufgedruckt werden.

- (2) Schreibt eine Vertragspartei die Kennzeichnung oder Etikettierung von Textilien, Bekleidung oder Schuhen vor, so geht sie folgende Verpflichtungen ein:
 - a) sie kann lediglich die folgenden Informationen als dauerhafte Kennzeichnung oder Etikettierung vorschreiben:
 - i) bei Textilien und Bekleidung: Fasergehalt, Ursprungsland, Sicherheitsanweisungen für bestimmte Verwendungen und Pflegeanleitungen und
 - ii) bei Schuhen: für die Hauptbestandteile überwiegend verwendete Materialien, Sicherheitsanweisungen für bestimmte Verwendungen und Ursprungsland;
 - b) sie verzichtet
 - i) auf Auflagen bezüglich der materiellen Eigenschaften oder der Gestaltung eines Etiketts, unbeschadet etwaiger Maßnahmen dieser Vertragspartei zum Schutz der Verbraucher vor irreführender Werbung,
 - ii) auf die Pflicht zur dauerhaften Etikettierung von Bekleidungsstücken, wenn dies aufgrund ihrer Größe schwierig ist oder ihren Wert verringert, und
 - iii) auf die Pflicht, bei paarweise verkauften Waren beide Einzelstücke zu etikettieren, sofern diese aus demselben Material bestehen und dasselbe Design aufweisen.
- (3) Die Vertragsparteien wenden diesen Artikel spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens an.

Artikel 82

Technische Hilfe und Kapazitätsaufbau im Bereich des Handels

Die Vertragsparteien erkennen an, dass technische Hilfe und Kapazitätsaufbau im Bereich des Handels für die Erleichterung der Anwendung der Bestimmungen dieses Kapitels wichtig sind; dabei sollte der Schwerpunkt unter anderem auf folgenden Aspekten liegen:

- a) Kapazitätsaufbau bei den nationalen Einrichtungen, ihren technischen Infrastrukturen und Ausrüstungen sowie bei der Aus- und Weiterbildung von Humanressourcen,
- b) Förderung und Erleichterung der Beteiligung an internationalen Gremien, die für dieses Kapitel von Belang sind, und
- c) Förderung der Beziehungen zwischen den Einrichtungen der Vertragsparteien, die mit Normung, technischen Vorschriften, Konformitätsbewertung, Akkreditierung, Messwesen, Grenzkontrolle und Marktaufsicht befasst sind.

Artikel 83

Unterausschuss "Technische Handelshemmnisse"

- (1) Die Vertragsparteien setzen einen Unterausschuss "Technische Handelshemmnisse" ein, der sich aus Vertretern jeder Vertragspartei zusammensetzt.

(2) Der Unterausschuss

- a) verfolgt und bewertet die Durchführung, Verwaltung und Einhaltung der Bestimmungen dieses Kapitels,
- b) befasst sich angemessen mit jeder Frage, die eine Vertragspartei in Bezug auf dieses Kapitel und das TBT-Übereinkommen aufwirft,
- c) trägt zur Feststellung der Prioritäten für die Zusammenarbeit und die Programme zur technischen Hilfe auf den Gebieten Normung, technische Vorschriften, Konformitätsbewertungsverfahren, Akkreditierung, Messwesen, Grenzkontrolle und Marktaufsicht bei und prüft die Fortschritte und Ergebnisse,
- d) tauscht Informationen über die Arbeiten in nichtstaatlichen, regionalen und multilateralen Foren, die mit Normen, technischen Vorschriften und Konformitätsbewertungsverfahren befasst sind, aus,
- e) führt auf Ersuchen einer Vertragspartei Konsultationen über alle Fragen, die sich aus diesem Kapitel und dem TBT-Übereinkommen ergeben,
- f) richtet, wenn es zur Erreichung der Ziele dieses Kapitels erforderlich ist, Arbeitsgruppen ein, die sich mit speziellen Fragen zu diesem Kapitel und dem TBT-Übereinkommen befassen, wobei er das Aufgabengebiet und die Zuständigkeiten dieser Arbeitsgruppen klar festlegt,
- g) erleichtert, soweit es zweckdienlich erscheint, den Dialog und die Zusammenarbeit zwischen den Regulierern im Einklang mit diesem Kapitel,
- h) erstellt nach Artikel 75 Absatz 1 Buchstabe b dieses Kapitels ein Arbeitsprogramm, das im Interesse aller Vertragsparteien liegt und das regelmäßig überarbeitet wird,
- i) sondiert alle sonstigen Fragen im Zusammenhang mit diesem Kapitel, die dazu beitragen können, den Zugang zu den Märkten der Vertragsparteien zu verbessern,
- j) überarbeitet dieses Kapitel im Lichte etwaiger Entwicklungen aufgrund des TBT-Übereinkommens und im Lichte der Beschlüsse oder Empfehlungen des WTO-Ausschusses für technische Handelshemmnisse, ferner unterbreitet er Vorschläge für etwaige Änderungen an diesem Kapitel,
- k) informiert, wenn es zweckdienlich erscheint, den Handelsausschuss über die Durchführung dieses Kapitels und
- l) erledigt sonstige Arbeiten, welche die Vertragsparteien ihrer Auffassung nach bei der Durchführung dieses Kapitels und des TBT-Übereinkommens sowie bei der Erleichterung des Handels unterstützen.

(3) Um die Durchführung dieses Kapitels zu erleichtern, hat die Vertretung jeder Vertragspartei im Unterausschuss die Aufgabe, die Koordinierung mit den Institutionen der Zentralregierung, den lokalen öffentlichen Einrichtungen, den nichtstaatlichen Einrichtungen und geeigneten Personen im Gebiet dieser Vertragspartei zu gewährleisten und auf Ersuchen einer anderen Vertragspartei diese zur Teilnahme an den Sitzungen des Unterausschusses einzuladen. Die Vertretungen der Vertragsparteien verständigen sich über alle Fragen, die dieses Kapitel betreffen.

(4) Sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren, gelten die Konsultationen nach Absatz 2 Buchstabe e als Konsultationen nach Artikel 301, sofern sie die Voraussetzungen des Artikels 301 Absatz 9 erfüllen.

(5) Der Unterausschuss kann in der Besetzung mit der EU-Vertragspartei und einem einzelnen unterzeichnenden Andenstaat zusammentreten, wenn Fragen anstehen, die ausschließlich die bilateralen Beziehungen zwischen der EU-Vertragspartei und diesem unterzeichnenden Andenstaat betreffen. Signalisiert ein anderer unterzeichnender Andenstaat Interesse an den Fragen, die auf einer solchen Sitzung zur Erörterung anstehen, so kann er an der Sitzung teilnehmen, sofern die EU-Vertragspartei und der ursprünglich beteiligte Andenstaat zuvor ihre Zustimmung erteilt haben.

(6) Sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren, tritt der Unterausschuss mindestens einmal jährlich zusammen. Die Sitzungen können im direkten persönlichen Kontakt stattfinden oder mit Hilfe anderer Kommunikationsmittel, auf die sich die Vertragsparteien verständigen.

Artikel 84

Informationsaustausch

(1) Jede Information oder Erläuterung, die auf Ersuchen einer Vertragspartei nach den Bestimmungen dieses Kapitels gegeben wird, ist binnen 60 Tagen in gedruckter oder elektronischer Form vorzulegen; diese Frist kann bei vorheriger Begründung der auskunfterteilenden Vertragspartei verlängert werden.

(2) Bei Anfragen, zu deren Beantwortung die Auskunftsstellen imstande sein müssen, und bei der Behandlung und Bearbeitung derartiger Anfragen im Einklang mit Artikel 10 des TBT-Übereinkommens oder mit diesem Kapitel halten sich die Vertragsparteien an die am 4. Oktober 1995 verabschiedeten Empfehlungen des WTO-Ausschusses für technische Handelshemmnisse.

KAPITEL 5

Gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche massnahmen

Artikel 85

Ziele

Die Ziele dieses Kapitels bestehen darin,

- a) das Leben und die Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen im Gebiet der Vertragsparteien zu schützen und gleichzeitig den Handel zwischen den Vertragsparteien im Bereich der gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Maßnahmen (*Sanitary and Phytosanitary Measures* – im Folgenden “SPS-Maßnahmen”) zu erleichtern;
- b) bei der weiteren Durchführung des WTO-Übereinkommens über die Anwendung gesundheitspolizeilicher und pflanzenschutzrechtlicher Maßnahmen (im Folgenden “SPS-Übereinkommen”) zusammenzuarbeiten;
- c) sicherzustellen, dass SPS-Maßnahmen keine ungerechtfertigten Hemmnisse für den Handel zwischen den Vertragsparteien darstellen;

- d) Mechanismen und Verfahren für die effiziente Lösung von Problemen zu erarbeiten, die durch die Ausarbeitung und Durchführung von SPS-Maßnahmen zwischen den Vertragsparteien entstehen;
- e) die Kommunikation und die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden der Vertragsparteien bei gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Fragen zu intensivieren;
- f) unter Berücksichtigung der zwischen den Vertragsparteien bestehenden Asymmetrien die Durchführung der besonderen und differenzierten Behandlung zu erleichtern.

Artikel 86

Rechte und Pflichten

Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Rechte und Pflichten aus dem SPS-Übereinkommen. Die Vertragsparteien unterliegen ferner den Bestimmungen dieses Kapitels.

Artikel 87

Geltungsbereich

- (1) Dieses Kapitel gilt für alle SPS-Maßnahmen, die sich mittelbar oder unmittelbar auf den Handel zwischen den Vertragsparteien auswirken können.
- (2) Dieses Kapitel gilt nicht für Normen, technische Vorschriften und Konformitätsbewertungsverfahren im Sinne des TBT-Übereinkommens, es sei denn, sie beziehen sich auf SPS-Maßnahmen.
- (3) Darüber hinaus gilt dieses Kapitel für die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien in Fragen des Tierschutzes.

Artikel 88

Begriffsbestimmungen

- (1) Für die Zwecke dieses Kapitels gelten die Begriffsbestimmungen in Anhang A des SPS-Übereinkommens.
- (2) Die Vertragsparteien können für die Anwendung dieses Kapitels weitere Begriffsbestimmungen vereinbaren; dabei berücksichtigen sie die Glossare und Definitionen der einschlägigen internationalen Organisationen.

Artikel 89

Zuständige Behörden

Für die Zwecke dieses Kapitels sind die zuständigen Behörden jeder Vertragspartei die in Anhang VI (Gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen) Anlage 1 aufgeführten Behörden. Die Vertragsparteien unterrichten einander über jede Änderung dieser zuständigen Behörden.

Artikel 90

Allgemeine Grundsätze

- (1) SPS-Maßnahmen dürfen nicht als ungerechtfertigte Hemmnisse für den Handel zwischen den Vertragsparteien eingesetzt werden.
- (2) Die Anwendung der für die Zwecke dieses Kapitels festgelegten Verfahren erfolgt

- a) auf transparente Weise,
- b) ohne unnötige Verzögerungen und
- c) unter Bedingungen und Auflagen, zu denen auch die Kosten gehören, die nicht höher als die tatsächlichen Kosten der erbrachten Dienstleistung sein und in angemessenem Verhältnis zu den Gebühren stehen sollten, die für gleichartige heimische Erzeugnisse der Vertragsparteien zu entrichten sind.

(3) Die Vertragsparteien setzen weder die in Absatz 2 genannten Verfahren noch die Anforderung zusätzlicher Informationen dazu ein, den Zugang von Einfuhrerzeugnissen zu ihren Märkten ohne wissenschaftlich-technische Begründung zu verzögern.

Artikel 91

Einfuhrbedingungen

- (1) Die allgemeinen Einfuhrbedingungen einer Vertragspartei gelten für Erzeugnisse einer anderen Vertragspartei.
- (2) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass in eine andere Vertragspartei ausgeführte Erzeugnisse die gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Bedingungen der einführenden Vertragspartei erfüllen.
- (3) Die einführende Vertragspartei stellt sicher, dass ihre Einfuhrbedingungen in angemessener und nicht diskriminierender Weise angewandt werden.
- (4) Bei jeder Änderung der Einfuhrbedingungen einer Vertragspartei ist je nach der Art der Änderung die Festlegung eines Übergangszeitraums in Erwägung zu ziehen, damit der Warenstrom nicht unterbrochen wird und die ausführende Vertragspartei ihre Verfahren an die Änderung anpassen kann.
- (5) Beinhalten die Einfuhrbedingungen einer einführenden Vertragspartei auch eine Risikobewertung, so veranlasst diese Vertragspartei diese Bewertung unverzüglich und teilt der ausführenden Vertragspartei die für diese Bewertung erforderliche Zeit mit.
- (6) Gelangt die einführende Vertragspartei zu dem Schluss, dass die Erzeugnisse einer ausführenden Vertragspartei ihre gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Einfuhrbedingungen erfüllen, genehmigt sie die Einfuhr der betreffenden Erzeugnisse binnen 90 Arbeitstagen⁽¹²⁾ nach der betreffenden Schlussfolgerung.
- (7) Die Kontrollgebühren dürfen nur die der zuständigen Behörde bei der Durchführung der Einfuhrkontrollen entstandenen Kosten decken. Sie müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den Gebühren stehen, die für die Kontrolle gleichartiger heimischer Erzeugnisse erhoben werden.
- (8) Die einführende Vertragspartei benachrichtigt eine ausführende Vertragspartei so rasch wie möglich über jede die Gebühren betreffende Änderung und gibt die Gründe für die Änderung an.

⁽¹²⁾ Im Sinne dieses Kapitels bezeichnet der Ausdruck "Arbeitstage" Arbeitstage in der Vertragspartei, für welche die Frist gilt.

Artikel 92

Einfuhrverfahren

(1) Für die Einfuhr tierischer Erzeugnisse übermittelt die ausführende Vertragspartei der einführenden Vertragspartei die Liste ihrer Betriebe, welche die Bedingungen der einführenden Vertragspartei erfüllen.

(2) Auf ein mit geeigneten Garantien verbundenes Ersuchen der ausführenden Vertragspartei erkennt die einführende Vertragspartei die in Anhang VI (Gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen) Anlage 2 Absatz 3 aufgeführten, im Gebiet der ausführenden Vertragspartei angesiedelten Betriebe ohne vorherige Kontrolle der einzelnen Betriebe an. Diese Anerkennung richtet sich nach den Bedingungen und Bestimmungen des Anhangs VI (Gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen) Anlage 2 und ist auf diejenigen Kategorien von Erzeugnissen beschränkt, die eingeführt werden dürfen.

(3) Mit Ausnahme der Fälle, in denen zusätzliche Informationen benötigt werden, erlässt die einführende Vertragspartei nach ihren geltenden gesetzlichen Verfahren binnen 40 Arbeitstagen nach Eingang des in Absatz 2 genannten Ersuchens die Rechts- oder Verwaltungsvorschriften, die notwendig sind, um die Einfuhr von Erzeugnissen der in Absatz 2 genannten Betriebe zu ermöglichen.

(4) Der Unterausschuss "Gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen" (im Folgenden "SPS-Unterausschuss") kann die Bedingungen und Bestimmungen für die Anerkennung von Betrieben für Erzeugnisse tierischen Ursprungs der Vertragsparteien ändern. Über die entsprechende Änderung des Anhangs VI (Gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen) Anlage 2 beschließt der Handelsausschuss.

(5) Die einführende Vertragspartei legt in regelmäßigen Abständen eine Aufstellung der zurückgewiesenen Sendungen vor und stellt Informationen darüber bereit, aufgrund welcher nicht erfüllten Anforderungen die Zurückweisungen erfolgten.

Artikel 93

Prüfungen

(1) Um das Vertrauen in die wirksame Durchführung dieses Kapitels zu wahren, hat jede Vertragspartei im Geltungsbereich dieses Kapitels einen Anspruch darauf,

a) das Kontrollsystem der Behörden einer anderen Vertragspartei oder einen Teil desselben nach den Leitlinien des Anhangs VI (Gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen) Anlage 3 einer Prüfung zu unterziehen; die Kosten für diese Prüfung trägt die Vertragspartei, die die Prüfung vornimmt;

b) von den anderen Vertragsparteien Informationen über ihr Kontrollsystem und über die Ergebnisse der nach diesem System durchgeführten Kontrollen zu erhalten.

(2) Eine Vertragspartei, die im Gebiet einer anderen Vertragspartei eine Prüfung nach diesem Artikel vornimmt, übermittelt dieser Vertragspartei die Ergebnisse und Schlussfolgerungen ihrer Prüfung.

(3) Beschließt die einführende Vertragspartei, einen Prüfbesuch bei einer ausführenden Vertragspartei durchzuführen, so wird dieser Besuch der ausführenden Vertragspartei mindestens 60 Arbeitstage vor dem Beginn der beabsichtigten Prüfung notifiziert, es sei denn, es handelt sich um einen dringenden Fall oder die betreffenden Vertragsparteien vereinbaren etwas anderes. Auf etwaige Änderungen bezüglich dieses Besuchs verständigen sich die betreffenden Vertragsparteien einvernehmlich.

Artikel 94

Tier- und pflanzengesundheitliche Maßnahmen

(1) Die Vertragsparteien erkennen das Konzept von schädlings- und krankheitsfreien Gebieten und Gebieten mit geringem Auftreten von Schädlingen und Krankheiten nach dem SPS-Übereinkommen und den Normen, Richtlinien und Empfehlungen der Weltorganisation für Tiergesundheit (im Folgenden "OIE") und des Internationalen Pflanzenschutzübereinkommens (*International Plant Protection Convention* – im Folgenden "IPPC") an.

(2) Im Einklang mit Absatz 1 legt der SPS-Unterausschuss ein geeignetes Verfahren für die Anerkennung von schädlings- und krankheitsfreien Gebieten und Gebieten mit geringem Auftreten von Schädlingen und Krankheiten fest, wobei er den einschlägigen internationalen Normen, Richtlinien oder Empfehlungen Rechnung trägt. Dieses Verfahren umfasst auch Szenarien im Zusammenhang mit Ausbrüchen und Neubefall.

(3) Bei der Festlegung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Gebiete berücksichtigen die Vertragsparteien Faktoren wie geografische Lage, Ökosysteme, epidemiologische Überwachung und Wirksamkeit gesundheitspolizeilicher oder pflanzenschutzrechtlicher Kontrollen in dem jeweiligen Gebiet.

(4) Die Vertragsparteien gehen eine enge Zusammenarbeit bei der Festlegung von schädlings- und krankheitsfreien Gebieten und Gebieten mit geringem Auftreten von Schädlingen und Krankheiten ein, damit gegenseitiges Vertrauen in die jeweiligen Verfahren zur Festlegung von schädlings- und krankheitsfreien Gebieten und Gebieten mit geringem Auftreten von Schädlingen und Krankheiten wachsen kann.

(5) Unabhängig davon, ob die Festlegung von schädlings- und krankheitsfreien Gebieten und Gebieten mit geringem Auftreten von Schädlingen und Krankheiten erstmalig oder nach einem Tierseuchenausbruch oder der Wiedereinschleppung eines Pflanzenschädlings erfolgt, stützt die einführende Vertragspartei ihren Befund über den Gesundheitszustand von Pflanzen und Tieren der ausführenden Vertragspartei oder von Teilen davon grundsätzlich auf die Informationen, welche die ausführende Vertragspartei nach dem SPS-Übereinkommen und den Normen der OIE und des IPPC bereitstellt; außerdem trägt sie dem Befund der ausführenden Vertragspartei Rechnung.

(6) Erkennt eine einführende Vertragspartei die von einer ausführenden Vertragspartei als schädlings- und krankheitsfreie Gebiete oder Gebiete mit geringem Auftreten von Schädlingen und Krankheiten festgelegten Gebiete nicht an, so stellt die einführende Vertragspartei auf Ersuchen der ausführenden Vertragspartei die Informationen bereit, auf deren Grundlage diese Entscheidung getroffen wurde, und/oder nimmt so bald wie möglich Konsultationen auf, um zu prüfen, ob eine andere einvernehmliche Lösung möglich ist.

(7) Die ausführende Vertragspartei liefert hinreichendes Beweismaterial, um gegenüber der einführenden Vertragspartei objektiv nachzuweisen, dass die betreffenden Gebiete je nach Fall schädlings- oder krankheitsfreie Gebiete oder Gebiete mit geringem Auftreten von Schädlingen oder Krankheiten sind und voraussichtlich bleiben. Zu diesem Zweck räumt die ausführende Vertragspartei der einführenden Vertragspartei auf Ersuchen angemessene Zugangsmöglichkeiten ein, um die entsprechenden Kontroll-, Prüf- und sonstigen einschlägigen Verfahren durchzuführen.

(8) Die Vertragsparteien erkennen den OIE-Grundsatz der Kompartimentierung und den IPPC-Grundsatz der schadorganismusfreien Betriebsstätten an. Der SPS-Unterausschuss prüft alle künftigen einschlägigen Empfehlungen der OIE oder des IPPC und spricht entsprechende Empfehlungen aus.

Artikel 95

Gleichwertigkeit

Der SPS-Unterausschuss kann Bestimmungen zur Gleichwertigkeit erarbeiten und legt dem Handelsausschuss entsprechende Empfehlungen vor. Der Unterausschuss legt ferner das Verfahren für die Anerkennung der Gleichwertigkeit fest.

Artikel 96

Transparenz und Informationsaustausch

(1) Die Vertragsparteien

- a) gewährleisten Transparenz bei SPS-Maßnahmen im Handelsverkehr und insbesondere in Bezug auf die für Einfuhren aus den anderen Vertragsparteien geltenden gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Anforderungen;
- b) vertiefen das gegenseitige Verständnis ihrer SPS-Maßnahmen und von deren Anwendung;
- c) tauschen – auch bei Fortschritten in Bezug auf einen neu verfügbaren wissenschaftlichen Nachweis – Informationen über Angelegenheiten aus, die die Ausarbeitung und Anwendung von SPS-Maßnahmen betreffen, welche sich auf den Handel zwischen den Vertragsparteien auswirken oder auswirken können, in dem Bestreben, negative Auswirkungen auf den Handel möglichst gering zu halten;
- d) teilen auf Ersuchen einer Vertragspartei binnen 15 Arbeitstagen nach Stellung dieses Ersuchens mit, welche Bedingungen für die Einfuhr bestimmter Erzeugnisse gelten und ob eine Risikobewertung erforderlich ist;
- e) teilen auf Ersuchen einer Vertragspartei den Stand des Verfahrens zur Genehmigung der Einfuhr bestimmter Erzeugnisse mit.

(2) Die Kontaktstellen der Vertragsparteien für den Informationsaustausch nach diesem Artikel sind in Anhang VI (Gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen) Anlage 4 aufgeführt. Die Informationen werden per Post, Telefax oder E-Mail übermittelt. Per E-Mail übermittelte Informationen können elektronisch unterzeichnet werden und sind auf den Informationsaustausch zwischen den Kontaktstellen beschränkt.

(3) Der Informationsaustausch gilt als erfolgt, wenn die in diesem Artikel genannten Informationen der WTO nach den einschlägigen Vorschriften notifiziert oder auf einer amtlichen,

kostenlos öffentlich zugänglichen Website der betreffenden Vertragspartei bereitgestellt wurden; diese Websites sind in Anhang VI (Gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen) Anlage 4 aufgeführt.

Artikel 97

Notifikation und Konsultation

(1) Eine Vertragspartei notifiziert den anderen Vertragsparteien innerhalb von zwei Arbeitstagen schriftlich das Bestehen einer ernsten oder erheblichen Gefahr für die öffentliche Gesundheit oder die Gesundheit von Tieren oder Pflanzen; dies gilt auch bei Lebensmittelnotfällen.

(2) Die Notifikationen nach Absatz 1 sind an die in Anhang VI (Gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen) Anlage 4 aufgeführten Kontaktstellen zu richten. Die Vertragsparteien unterrichten einander im Einklang mit Artikel 96 über Änderungen bei den Kontaktstellen. Die schriftlichen Notifikationen nach Absatz 1 erfolgen per Post, Telefax oder E-Mail.

(3) Im Falle ernster Besorgnis einer Vertragspartei wegen einer Gefahr für die öffentliche Gesundheit oder die Gesundheit von Tieren oder Pflanzen, die sich auf Erzeugnisse im Handelsverkehr zwischen den Vertragsparteien auswirkt, kann eine Vertragspartei die ausführende Vertragspartei um Konsultationen über die Sachlage ersuchen. Diese Konsultationen finden so bald wie möglich statt. Bei solchen Konsultationen bemüht sich jede Vertragspartei, alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die erforderlich sind, um Störungen des Handels zu verhindern.

(4) Die Konsultationen nach Absatz 3 können per E-Mail, Video- oder Telefonkonferenz oder mit allen anderen den Vertragsparteien zur Verfügung stehenden technischen Mitteln geführt werden. Die Vertragspartei, die um die Konsultationen ersucht hat, sorgt für die Erstellung des Konsultationsprotokolls.

Artikel 98

Dringlichkeitsmaßnahmen

(1) Die einführende Vertragspartei kann bei einer ernsten Gefahr für die öffentliche Gesundheit oder die Gesundheit von Tieren oder Pflanzen ohne vorherige Notifikation vorläufige Maßnahmen und Übergangsmaßnahmen ergreifen, die zum Schutz der öffentlichen Gesundheit oder der Gesundheit von Tieren oder Pflanzen erforderlich sind. Bei Sendungen, die sich bereits auf dem Transportweg zwischen den Vertragsparteien befinden, prüft die einführende Vertragspartei, welches die am besten geeignete, verhältnismäßige Lösung ist, um unnötige Störungen des Handels zu verhindern.

(2) Die Vertragspartei, die Maßnahmen nach Absatz 1 ergreift, unterrichtet die anderen Vertragsparteien hiervon so bald wie möglich, spätestens jedoch einen Arbeitstag nach der Ergreifen der Maßnahme. Die anderen Vertragsparteien können alle Informationen anfordern, welche die gesundheitspolizeiliche Lage in der die Maßnahmen ergreifenden Vertragspartei betreffen; dies gilt auch für Informationen über die Maßnahme selbst. Die die Maßnahmen ergreifende Vertragspartei antwortet, sobald die angeforderten Informationen vorliegen.

(3) Auf Ersuchen einer Vertragspartei führen die Vertragsparteien im Einklang mit Artikel 97 Konsultationen über die Lage, und zwar binnen 15 Arbeitstagen nach Eingang des Konsultationsersuchens. Mit diesen Konsultationen sollen unnötige Störungen des Handels verhindert werden. Dabei können Optionen für die einfachere Durchführung oder den Ersatz der Maßnahmen geprüft werden.

Artikel 99

Ersatzmaßnahmen

(1) Bei Maßnahmen der einführenden Vertragspartei mit Auswirkungen auf den Handel (einschließlich Festlegung besonderer Grenzwerte für Zusätze, Rückstände und Verunreinigungen) werden auf Ersuchen einer ausführenden Vertragspartei Konsultationen nach Artikel 97 zwischen den betreffenden Vertragsparteien aufgenommen, um zusätzliche Einfuhrbedingungen oder Ersatzmaßnahmen zu vereinbaren, die von der einführenden Vertragspartei anzuwenden sind. Diese zusätzlichen Einfuhrbedingungen oder Ersatzmaßnahmen können sich gegebenenfalls auf internationale Normen stützen oder auf Maßnahmen der ausführenden Vertragspartei, deren Schutzniveau dem Schutzniveau der einführenden Vertragspartei gleichwertig ist. Artikel 95 findet auf diese Maßnahmen keine Anwendung.

(2) Auf Ersuchen der einführenden Vertragspartei übermittelt die ausführende Vertragspartei alle relevanten, nach den Rechtsvorschriften der einführenden Vertragspartei erforderlichen Informationen, auch die Ergebnisse ihrer amtlichen Laboratorien oder sonstige wissenschaftliche Informationen, damit die entsprechenden wissenschaftlichen Gremien diese bewerten können. Wenn eine Einigung erzielt wird, erlässt die einführende Vertragspartei die nötigen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften, damit Einfuhren auf Grundlage einer solchen Einigung getätigt werden können.

(3) Reicht das einschlägige wissenschaftliche Beweismaterial nicht aus, kann eine Vertragspartei SPS-Maßnahmen vorübergehend auf der Grundlage der verfügbaren einschlägigen Informationen einführen. In diesem Fall bemühen sich die Vertragsparteien, die für eine genauere Risikobewertung notwendigen zusätzlichen Informationen einzuholen, damit die einführende Vertragspartei eine entsprechende Überprüfung der SPS-Maßnahme vornehmen kann.

Artikel 100

Besondere und differenzierte Behandlung

Hat ein unterzeichnender Andenstaat Schwierigkeiten mit einer vorgeschlagenen Maßnahme, die von der EU-Vertragspartei notifiziert wurde, so kann er in Anwendung von Artikel 10 des SPS-Übereinkommens in seinen der EU-Vertragspartei aufgrund des Artikels 7 des SPS-Übereinkommens übermittelten Anmerkungen um eine Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit ersuchen. Die betreffenden Vertragsparteien nehmen Konsultationen auf, um sich auf Folgendes zu verständigen:

- a) von der einführenden Vertragspartei alternativ anzuwendende Einfuhrbedingungen und/oder
- b) technische Hilfe nach Artikel 101 und/oder
- c) einen Übergangszeitraum von sechs Monaten, der in Ausnahmefällen um höchstens weitere sechs Monate verlängert werden kann.

Artikel 101

Technische Hilfe und Kapazitätsaufbau im Bereich des Handels

(1) Im Einklang mit Titel XIII (Technische Hilfe und Kapazitätsaufbau im Bereich des Handels) kommen die Vertragsparteien überein, die Zusammenarbeit zu intensivieren und damit einen Beitrag zur Durchführung und bestmöglichen Nutzung dieses Kapitels zu leisten, wobei das Ziel in der Optimierung seiner Ergebnisse, der Ausweitung der Möglichkeiten und der Erzielung des größten Nutzens für die Vertragsparteien in Bezug auf die öffentliche Gesundheit sowie die Gesundheit von Tieren und Pflanzen und die Lebensmittelsicherheit besteht. Der Ausbau dieser Zusammenarbeit erfolgt innerhalb des für die Kooperationsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien geltenden rechtlichen und institutionellen Rahmens.

(2) Im Hinblick auf die Erreichung dieser Ziele kommen die Vertragsparteien überein, dem vom SPS-Unterausschuss festgestellten Bedarf an Zusammenarbeit besondere Bedeutung beizumessen und diesbezügliche Informationen, wie in Titel XIII (Technische Hilfe und Kapazitätsaufbau im Bereich des Handels) vorgesehen, weiterzuleiten. Der genannte Bedarf kann von diesem Unterausschuss auch einer Überprüfung unterzogen werden.

Artikel 102

Zusammenarbeit beim Tierschutz

Der SPS-Unterausschuss fördert die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien in Fragen des Tierschutzes.

Artikel 103

Unterausschuss "Gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen"

(1) Die Vertragsparteien setzen einen Unterausschuss "Gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen" als ein Forum ein, in dem die Durchführung dieses Kapitels sichergestellt und überwacht sowie alle Fragen erörtert werden sollen, welche die Einhaltung seiner Bestimmungen berühren könnten. Der SPS-Unterausschuss kann dieses Kapitel überprüfen und entsprechende Empfehlungen aussprechen.

(2) Der SPS-Unterausschuss setzt sich aus von den einzelnen Vertragsparteien benannten Vertretern zusammen. Dieser Unterausschuss tritt mindestens einmal im Jahr zu einem einvernehmlich festgelegten Zeitpunkt und an einem einvernehmlich festgelegten Ort zu einer ordentlichen Sitzung zusammen; außerordentliche Sitzungen werden auf Ersuchen einer Vertragspartei abgehalten. Der SPS-Unterausschuss hält seine erste ordentliche Sitzung im ersten Jahr nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens ab. Der SPS-Unterausschuss beschließt in dieser ersten Sitzung seine Arbeitsverfahren. Die Vertragsparteien verständigen sich vor den Sitzungen auf die Tagesordnung. Der Unterausschuss kann auch per Video- und Telefonkonferenz zusammentreten.

(3) Der SPS-Unterausschuss

- a) gestaltet die Durchführung dieses Kapitels aus und überwacht sie,
- b) bietet ein Forum für die Erörterung von Schwierigkeiten, die sich aus der Anwendung von SPS-Maßnahmen und der Anwendung dieses Kapitels ergeben, und erarbeitet Lösungsmöglichkeiten,

- c) erörtert die Notwendigkeit gemeinsamer Studienprogramme, insbesondere in Bezug auf die Festlegung besonderer Grenzwerte,
 - d) ermittelt den Bedarf an Zusammenarbeit,
 - e) führt die in Artikel 104 vorgesehenen Konsultationen zur Beilegung von im Rahmen dieses Kapitels auftretenden Streitigkeiten,
 - f) führt die in Artikel 100 vorgesehenen Konsultationen über die besondere und differenzierte Behandlung und
 - g) übt jede sonstige von den Vertragsparteien einvernehmlich vereinbarte Funktion aus.
- (4) Der SPS-Unterausschuss kann für besondere Aufgaben Ad-hoc-Arbeitsgruppen einsetzen; in diesem Fall legt er ihre Funktionen und Arbeitsverfahren fest.

Artikel 104

Streitbeilegung

- (1) Ist eine Vertragspartei der Auffassung, dass eine SPS-Maßnahme einer anderen Vertragspartei den Verpflichtungen aus diesem Kapitel zuwiderläuft oder zuwiderlaufen könnte oder dass eine andere Vertragspartei gegen eine Verpflichtung aus diesem Kapitel in Bezug auf eine SPS-Maßnahme verstoßen hat, so kann diese Vertragspartei um technische Konsultationen im SPS-Unterausschuss ersuchen. Die in Anhang VI (Gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen) Anlage 1 genannten zuständigen Behörden erleichtern diese Konsultationen.
- (2) Soweit die Streitparteien nichts anderes vereinbaren, ersetzen im Falle einer Streitigkeit, die nach Absatz 1 Gegenstand von Konsultationen im SPS-Unterausschuss ist, diese Konsultationen die in Artikel 301 vorgesehenen Konsultationen, sofern sie die in Absatz 9 jenes Artikels festgelegten Voraussetzungen erfüllen. Die Konsultationen im SPS-Unterausschuss gelten 30 Tage nach der Übermittlung des Ersuchens als abgeschlossen, es sei denn, die konsultierenden Vertragsparteien vereinbaren, sie fortzusetzen. Die Konsultationen können per Videokonferenz oder mit allen anderen von den konsultierenden Vertragsparteien einvernehmlich vereinbarten technischen Mitteln geführt werden.

KAPITEL 6

Artikel 105

Warenverkehr

- (1) Die Vertragsparteien erkennen an, dass der regionale Integrationsprozess innerhalb der EU einerseits und unter den unterzeichnenden Andenstaaten innerhalb der Andengemeinschaft andererseits unterschiedlich weit gediehen ist. Vor diesem Hintergrund arbeiten die Vertragsparteien darauf hin, Bedingungen zu schaffen, die dem freien Verkehr von Waren aus anderen Vertragsparteien zwischen ihren jeweiligen Gebieten zuträglich sind. In diesem Sinne
- a) kommen Erzeugnisse mit Ursprung in einem unterzeichnenden Andenstaat unter den im Vertrag über die Arbeitsweise

der Europäischen Union für den freien Verkehr von Waren mit Ursprung in Drittländern festgelegten Bedingungen in den Genuss des freien Warenverkehrs innerhalb des Gebiets der Europäischen Union;

- b) gewähren die unterzeichnenden Andenstaaten – vorbehaltlich der Bestimmungen des Andenübereinkommens über die subregionale Integration (*“Acuerdo de Integración Subregional Andino”* oder *“Acuerdo de Cartagena”*, im Folgenden *“Vertrag von Cartagena”*) – einander in Bezug auf den Warenverkehr eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung, die der EU-Vertragspartei nach dem vorliegenden Übereinkommen gewährt wird. Diese Verpflichtung unterliegt nicht Titel XII (Streitbeilegung);
- c) bemühen sich die unterzeichnenden Andenstaaten unter Berücksichtigung des Artikels 10 nach besten Kräften, den Verkehr von Waren mit Ursprung in der Europäischen Union zwischen ihren Gebieten zu erleichtern und die Duplizierung von Verfahren und Kontrollen zu vermeiden.

(2) Ergänzend zu Absatz 1 gilt Folgendes:

- a) In Zollangelegenheiten wenden die unterzeichnenden Andenstaaten auf Waren mit Ursprung in der Europäischen Union, die aus einem anderen unterzeichnenden Andenstaat kommen, die günstigsten Zollverfahren an, die für Waren aus anderen unterzeichnenden Andenstaaten gelten.
 - b) In Angelegenheiten, die technische Handelshemmnisse betreffen
 - i) lassen die unterzeichnenden Andenstaaten Waren mit Ursprung in der Europäischen Union in den Genuss der harmonisierten Normen, technischen Vorschriften und Konformitätsbewertungsverfahren kommen, die für den Handel zwischen den unterzeichnenden Andenstaaten gelten;
 - ii) bemühen sich die unterzeichnenden Andenstaaten in Bereichen von Interesse nach besten Kräften, die schrittweise Harmonisierung von Normen, technischen Vorschriften und Konformitätsbewertungsverfahren zu fördern.
 - c) In Angelegenheiten, die gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen betreffen, lassen die unterzeichnenden Andenstaaten Waren mit Ursprung in der Europäischen Union in den Genuss der für den Handel geltenden harmonisierten Verfahren und Bedingungen kommen. Der SPS-Unterausschuss prüft die Anwendung dieses Buchstabens.
- (3) Falls alle Mitgliedsländer der Andengemeinschaft Vertragsparteien dieses Übereinkommens werden, prüfen die unterzeichnenden Andenstaaten die neue Lage und schlagen der EU-Vertragspartei geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Bedingungen für den Verkehr von Waren mit Ursprung in der Europäischen Union zwischen den Mitgliedsländern der Andengemeinschaft vor, insbesondere Maßnahmen zur Vermeidung doppelter Verfahren, Zölle und anderer Belastungen, Inspektionen und Kontrollen.

(4) Nach Maßgabe des Absatzes 3 bemühen sich die unterzeichnenden Andenstaaten nach besten Kräften, die Harmonisierung ihrer Rechtsvorschriften und Verfahren im Bereich der technischen Vorschriften und der SPS-Maßnahmen zu fördern und auf die Harmonisierung oder gegenseitige Anerkennung ihrer Kontrollen und Inspektionen hinzuwirken.

(5) Im Einklang mit Absatz 1 entwickeln die Vertragsparteien innerhalb des für die Kooperationsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien geltenden rechtlichen und institutionellen Rahmens Zusammenarbeitsstrukturen, wobei sie ihren Bedürfnissen und den Gegebenheiten Rechnung tragen.

KAPITEL 7

Ausnahmen

Artikel 106

Ausnahmen vom Titel über Warenhandel

(1) Mit der Einschränkung, dass etwaige Maßnahmen nicht so angewandt werden dürfen, dass sie bei gleichen Voraussetzungen zu einer willkürlichen oder ungerechtfertigten Diskriminierung zwischen den Vertragsparteien führen oder dass sie eine verschleierte Beschränkung des Warenhandels zwischen den Vertragsparteien darstellen, ist dieses Übereinkommen nicht dahin gehend auszulegen, dass es eine Vertragspartei daran hindert, Maßnahmen zu treffen oder durchzusetzen,

- a) die erforderlich sind, um die öffentliche Sittlichkeit zu schützen oder die öffentliche Ordnung aufrechtzuerhalten⁽¹³⁾,
- b) die erforderlich sind, um das Leben oder die Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen zu schützen, einschließlich der hierzu erforderlichen Umweltmaßnahmen,
- c) welche die Einfuhr oder die Ausfuhr von Gold oder Silber betreffen,
- d) die erforderlich sind, um die Einhaltung von Gesetzen oder sonstigen Vorschriften zu gewährleisten, sofern diese nicht im Widerspruch zu diesem Übereinkommen stehen, einschließlich solcher, welche die Durchsetzung der Zollvorschriften, die Aufrechterhaltung der im Einklang mit Artikel 27 betriebenen Monopole, den Schutz der Rechte des geistigen Eigentums und die Verhinderung irreführender Geschäftspraktiken betreffen,
- e) die in Strafvollzugsanstalten hergestellte Erzeugnisse betreffen,
- f) die den Schutz nationalen Kulturguts von künstlerischem, geschichtlichem oder archäologischem Wert zum Ziel haben,
- g) welche die Erhaltung lebender und nichtlebender erschöpflicher Naturschätze betreffen, sofern diese Maßnahmen mit Beschränkungen der Produktion oder des Verbrauchs im Inland verknüpft sind,
- h) die der Erfüllung von Verpflichtungen aus einem zwischenstaatlichen Grundstoffabkommen dienen, das bestimmten, den Vertragsparteien vorgelegten und von ihnen nicht abge-

lehnten Merkmalen entspricht oder das selbst den Vertragsparteien vorgelegt und von ihnen nicht abgelehnt wird⁽¹⁴⁾,

- i) die Beschränkungen der Ausfuhr heimischer Rohstoffe zur Folge haben, welche erforderlich sind, um in Zeiten, in denen die heimischen Rohstoffpreise im Rahmen eines staatlichen Stabilisierungsplanes unter dem Weltmarktpreis gehalten werden, einem Zweig der heimischen verarbeitenden Industrie die erforderlichen Rohstoffmengen zu sichern; derartige Beschränkungen dürfen jedoch keine Steigerung der Ausfuhren dieses heimischen Industriezweiges und keine Ausweitung des ihm gewährten Schutzes bewirken; außerdem dürfen sie die Bestimmungen dieses Übereinkommens über das Diskriminierungsverbot nicht aushöhlen, und
- j) die für den Erwerb oder die Verteilung von Waren erforderlich sind, an denen ein allgemeiner oder örtlich begrenzter Mangel herrscht; solche Maßnahmen müssen jedoch dem Grundsatz entsprechen, dass allen Vertragsparteien ein angemessener Anteil an der internationalen Versorgung mit solchen Waren zusteht und dass solche Maßnahmen, sofern sie mit den anderen Bestimmungen dieses Übereinkommens nicht vereinbar sind, aufgehoben werden müssen, sobald die Gründe für ihre Einführung nicht mehr bestehen.

(2) Die Vertragsparteien setzen voraus, dass eine Vertragspartei, die eine Maßnahme nach Absatz 1 Buchstaben i und j zu treffen beabsichtigt, den anderen Vertragsparteien alle zweckdienlichen Angaben zur Verfügung stellt, um eine für die Vertragsparteien annehmbare Lösung zu ermöglichen. Die Vertragsparteien können sich auf alle Schritte verständigen, die zur Lösung des Problems der Vertragspartei erforderlich sind, welche die Maßnahme zu treffen beabsichtigt. Ist innerhalb von 30 Tagen keine Einigung erzielt worden, so kann diese Vertragspartei Maßnahmen nach Absatz 1 Buchstaben i und j gegen die Ausfuhr der betreffenden Ware ergreifen. Schließen allerdings besondere, kritische Umstände, die ein sofortiges Eingreifen erfordern, eine vorherige Unterrichtung oder Prüfung aus, so kann die Vertragspartei, welche die Maßnahmen zu treffen beabsichtigt, diese unverzüglich ergreifen; darüber hat sie die anderen Vertragsparteien so bald wie möglich zu unterrichten.

TITEL IV

DIENSTLEISTUNGSHANDEL, NIEDERLASSUNG UND ELEKTRONISCHER GESCHÄFTSVERKEHR

KAPITEL 1

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 107

Ziel und Geltungsbereich

(1) Die Vertragsparteien legen die Bestimmungen fest, die für die schrittweise Liberalisierung der Niederlassung und des Dienstleistungshandels und für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des elektronischen Geschäftsverkehrs erforderlich sind; dabei bekräftigen sie ihre Verpflichtungen aus dem WTO-Übereinkommen und ihr Ziel, ihre wirtschaftliche Integration, nachhaltige Entwicklung und fortgesetzte Integration in die Weltwirtschaft zu erleichtern, wobei sie den Unterschieden im Entwicklungsstand der Vertragsparteien Rechnung tragen.

⁽¹³⁾ Die Ausnahmeregelung zur öffentlichen Ordnung kann nur in Anspruch genommen werden, wenn eine tatsächliche, hinreichend ernsthafte Bedrohung eines Grundwerts der Gesellschaft vorliegt.

⁽¹⁴⁾ Die unter diesem Buchstaben vorgesehene Ausnahme gilt für alle Grundstoffabkommen, die den vom Wirtschafts- und Sozialrat in seiner Entschliessung Nr. 30 (IV) vom 28. März 1947 gebilligten Grundsätzen entsprechen.

(2) Dieser Titel ist nicht dahin gehend auszulegen, dass eine Vertragspartei öffentliche Unternehmen privatisieren oder Verpflichtungen hinsichtlich des öffentlichen Beschaffungswesens einführen muss.

(3) Dieser Titel gilt nicht für von einer Vertragspartei gewährte Subventionen ⁽¹⁵⁾.

(4) Dieser Titel gilt nicht für in Ausübung hoheitlicher Gewalt erbrachte Dienstleistungen.

(5) Vorbehaltlich der Anwendung dieses Titels behält jede Vertragspartei das Recht, ihre Befugnisse auszuüben und zu regulieren sowie neue Vorschriften zu erlassen, um berechnete Gemeinwohlziele zu verwirklichen.

(6) Dieser Titel gilt weder für Maßnahmen, die natürliche Personen betreffen, die sich um Zugang zum Beschäftigungsmarkt einer Vertragspartei bemühen, noch für Maßnahmen, welche die Staatsangehörigkeit, den Daueraufenthalt oder die Dauerbeschäftigung betreffen.

(7) Dieser Titel hindert eine Vertragspartei nicht daran, Maßnahmen zur Regelung der Einreise oder des vorübergehenden Aufenthalts natürlicher Personen in ihr Gebiet beziehungsweise auf ihrem Gebiet zu treffen, einschließlich solcher Maßnahmen, die zum Schutz der Unversehrtheit ihrer Grenzen und zur Gewährleistung des ordnungsgemäßen grenzüberschreitenden Verkehrs natürlicher Personen erforderlich sind, sofern solche Maßnahmen nicht auf eine Weise angewendet werden, die die Vorteile, die einer Vertragspartei aufgrund einer spezifischen Verpflichtung aus diesem Titel oder seinen Anhängen erwachsen, zunichte gemacht oder geschmälert werden ⁽¹⁶⁾.

Artikel 108

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Titels

- bezeichnet der Ausdruck "Übereinkunft über wirtschaftliche Integration" eine Übereinkunft, mit der der Dienstleistungshandel und die Niederlassung in erheblichem Umfang nach den WTO-Regeln liberalisiert werden;
- bezeichnet der Ausdruck "juristische Person einer Vertragspartei" eine juristische Person, die nach den Rechtsvorschriften dieser Vertragspartei errichtet wurde und ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder den Schwerpunkt ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit im Gebiet dieser Vertragspartei hat; hat eine juristische Person nur ihren satzungsmäßigen Sitz oder ihre Hauptverwaltung im Gebiet einer Vertragspartei, so gilt sie nur dann als juristische Person dieser Vertragspartei, wenn ihre Geschäftstätigkeit eine echte und kontinuierliche Verbindung mit der Wirtschaft dieser Vertragspartei aufweist ⁽¹⁷⁾;

⁽¹⁵⁾ Im Sinne dieses Absatzes umfasst der Ausdruck "Subventionen" staatlich geförderte Darlehen, Bürgschaften und Versicherungen.

⁽¹⁶⁾ Die bloße Tatsache, dass für natürliche Personen eines bestimmten Landes ein Visum verlangt wird, für natürliche Personen anderer Länder hingegen nicht, gilt nicht als Zunichtemachung oder Schmälderung von Vorteilen aus einer spezifischen Verpflichtung.

⁽¹⁷⁾ Reedereien, die außerhalb der Europäischen Union beziehungsweise der unterzeichnenden Andenstaaten niedergelassen sind, jedoch von Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats der Europäischen Union beziehungsweise von Staatsangehörigen eines unterzeichnenden Andenstaats kontrolliert werden, fallen ebenfalls unter die Bestimmungen dieses Titels, sofern ihre Schiffe in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union beziehungsweise dem unterzeichnenden Andenstaat nach den dort geltenden Rechtsvorschriften registriert sind und unter der Flagge eines Mitgliedstaats der Europäischen Union beziehungsweise eines unterzeichnenden Andenstaats fahren.

— bezeichnet der Ausdruck "Maßnahme" jede Maßnahme einer Vertragspartei, unabhängig davon, ob sie in Form eines Gesetzes, einer sonstigen Vorschrift, einer Regel, eines Verfahrens, eines Beschlusses, eines Verwaltungsakts oder in sonstiger Form getroffen wird;

— bezeichnet der Ausdruck "von einer Vertragspartei eingeführte oder aufrechterhaltene Maßnahmen" Maßnahmen, die von einer der folgenden Stellen eingeführt wurden oder aufrechterhalten werden:

- a) zentralen, regionalen oder örtlichen Regierungen und Behörden und
- b) nichtstaatlichen Stellen in Ausübung der ihnen von einer zentralen, regionalen oder örtlichen Regierung oder Behörde übertragenen Befugnisse;

— bezeichnet der Ausdruck "natürliche Person einer Vertragspartei" eine natürliche Person, die nach den jeweiligen internen Rechtsvorschriften die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines unterzeichnenden Andenstaats besitzt ⁽¹⁸⁾;

— umfasst der Ausdruck "Dienstleistungen" jede Art von Dienstleistungen in jedem Sektor mit Ausnahme solcher, die in Ausübung hoheitlicher Gewalt erbracht werden;

— bezeichnet der Ausdruck "in Ausübung hoheitlicher Gewalt erbrachte Dienstleistungen" jede Art von Dienstleistung, die weder auf kommerzieller Basis noch im Wettbewerb mit einem oder mehreren Dienstleistern erbracht wird;

— bezeichnet der Ausdruck "Dienstleister einer Vertragspartei" eine natürliche oder juristische Person einer Vertragspartei, die eine Dienstleistung erbringen will oder erbringt;

— umfasst der Ausdruck "Erbringung einer Dienstleistung" die Produktion, den Vertrieb, die Vermarktung, den Verkauf und die Bereitstellung einer Dienstleistung.

Artikel 109

Arbeitsgruppen

Soweit erforderlich und gerechtfertigt kann der Handelssausschuss unter anderem für die folgenden Aufgaben eine Arbeitsgruppe einsetzen:

- a) Erörterung von Regelungsfragen zur Niederlassung, zum Dienstleistungshandel und zum elektronischen Geschäftsverkehr,

⁽¹⁸⁾ Für die Zwecke dieses Titels gelten natürliche Personen einer Vertragspartei, die die Staatsangehörigkeit sowohl eines Mitgliedstaats der Europäischen Union als auch eines unterzeichnenden Andenstaats (doppelte Staatsangehörigkeit) besitzen, ausschließlich als Staatsangehörige der Vertragspartei, deren Staatsangehörigkeit sie als ihre vorherrschende und effektive Staatsangehörigkeit anerkennen. Für diese Zwecke ist unter der vorherrschenden und effektiven Staatsangehörigkeit einer Vertragspartei die Staatsangehörigkeit der Vertragspartei zu verstehen, mit der die natürliche Person enger verbunden ist, wobei Faktoren berücksichtigt werden wie zum Beispiel ihr gewöhnlicher Aufenthaltsort, ihre familiären Bindungen, ihr Besteuerungsort oder der Ort, an dem sie ihre politischen Rechte ausübt.

- b) Vorschlag von Leitlinien und Strategien, mit deren Hilfe die unterzeichnenden Andenstaaten in Bezug auf den Schutz personenbezogener Daten zu einem sicheren Hafen ("Safe Harbour") werden können. Zu diesem Zweck nimmt die Arbeitsgruppe eine Agenda für die Zusammenarbeit an, in der die für die Erreichung dieses Ziels vorrangigen Aspekte festgelegt werden, insbesondere im Hinblick auf die jeweiligen Verfahren zur Anerkennung der Datenschutzsysteme,
 - c) Ermittlung der Mechanismen, die zur Behandlung der unter Artikel 162 fallenden Aspekte erforderlich sind,
 - d) Empfehlung von Mechanismen zur Unterstützung von KKMU bei der Überwindung von Hindernissen, mit denen sie bei der Nutzung des elektronischen Geschäftsverkehrs konfrontiert sind,
 - e) Verbesserung der Sicherheit von elektronischen Transaktionen und elektronischen Behördendiensten (E-Government) und anderem,
 - f) Förderung der Mitwirkung der Privatwirtschaft an der Ausbildung und an der Verabschiedung von Verhaltenskodizes, Musterverträgen, Leitlinien und Compliance-Mechanismen für den elektronischen Geschäftsverkehr bei gleichzeitiger aktiver Mitwirkung in Foren, welche die Vertragsparteien untereinander organisieren,
 - g) Einrichtung von Strukturen für die Zusammenarbeit bei der digitalen Akkreditierung und Zertifizierung für elektronische Transaktionen und bei der gegenseitigen Anerkennung digitaler Zertifikate und
 - h) aktive Teilnahme an regionalen und multilateralen Foren zur Förderung der Entwicklung des elektronischen Geschäftsverkehrs.
- umfasst der Ausdruck "Wirtschaftstätigkeit" keine Tätigkeiten, die in Ausübung hoheitlicher Gewalt ausgeübt werden, d. h. Tätigkeiten, die weder auf kommerzieller Basis noch im Wettbewerb mit einem oder mehreren Wirtschaftsbeteiligten ausgeübt werden;
- bezeichnet der Ausdruck "Niederlassung" jede Art geschäftlicher oder beruflicher Niederlassung ⁽¹⁹⁾ durch
- a) Gründung, Erwerb oder Fortführung einer juristischen Person ⁽²⁰⁾ oder
 - b) Einrichtung oder Fortführung einer Zweigniederlassung oder Repräsentanz
- im Gebiet einer Vertragspartei zum Zweck der Ausübung einer Wirtschaftstätigkeit;
- bezeichnet der Ausdruck "Investor einer Vertragspartei" jede natürliche oder juristische Person dieser Vertragspartei, die durch Errichtung einer Niederlassung in einer anderen Vertragspartei eine Wirtschaftstätigkeit ausübt, ausgeübt hat oder sich aktiv darum bemüht;
- umfasst der Ausdruck "Maßnahmen einer Vertragspartei, welche die Niederlassung betreffen," Maßnahmen in Bezug auf alle unter die Begriffsbestimmung der Niederlassung fallenden Tätigkeiten;
- bezeichnet der Ausdruck "Tochtergesellschaft einer juristischen Person einer Vertragspartei" eine juristische Person, die von einer anderen juristischen Person dieser Vertragspartei tatsächlich kontrolliert wird ⁽²¹⁾.

Artikel 111

Geltungsbereich

Dieses Kapitel gilt für von den Vertragsparteien eingeführte oder aufrechterhaltene Maßnahmen, welche die Niederlassung ⁽²²⁾ zwecks Ausübung aller Wirtschaftstätigkeiten mit Ausnahme der folgenden betreffen:

- a) Abbau, Verarbeitung und Aufbereitung von Kernmaterial,
- b) Herstellung von Waffen, Munition und Kriegsmaterial oder Handel damit,

⁽¹⁹⁾ Der Ausdruck "geschäftliche oder berufliche Niederlassung" umfasst die Niederlassung zwecks Ausübung jeder produktiven Wirtschaftstätigkeit, ob industrieller oder gewerblicher Art, im Zusammenhang mit der Herstellung von Waren und der Erbringung von Dienstleistungen.

⁽²⁰⁾ Die Ausdrücke "Gründung" und "Erwerb" einer juristischen Person sind so zu verstehen, dass sie auch Kapitalbeteiligungen an juristischen Personen zur Schaffung oder Aufrechterhaltung dauerhafter Wirtschaftsbeziehungen umfassen.

⁽²¹⁾ Kontrolliert wird eine juristische Person von einer anderen juristischen Person, wenn Letztere befugt ist, die Mehrheit der Direktoren der Ersteren zu benennen oder deren Tätigkeit auf andere Weise rechtmäßig zu bestimmen.

⁽²²⁾ Zur Klarstellung gilt, dass unbeschadet der in diesem Kapitel enthaltenen Verpflichtungen weder Investitionsschutzbestimmungen wie besondere Bestimmungen zu Enteignung und gerechter und billiger Behandlung noch Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Investor und Staat unter dieses Kapitel fallen.

KAPITEL 2

Niederlassung

Artikel 110

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Kapitels

- bezeichnet der Ausdruck "Zweigniederlassung einer juristischen Person" einen Geschäftssitz ohne Rechtspersönlichkeit, der
 - a) auf Dauer als Außenstelle eines Stammhauses hervortritt,
 - b) eine Geschäftsführung hat und
 - c) sachlich so ausgestattet ist, dass er Geschäfte mit Dritten tätigen kann, weshalb Dritte, obgleich sie wissen, dass, falls erforderlich, ein Rechtsverhältnis mit der Muttergesellschaft, nämlich dem im Ausland ansässigen Stammhaus, begründet wird, sich nicht unmittelbar an diese zu wenden brauchen, sondern Geschäfte mit dem Geschäftssitz tätigen können, der dessen Außenstelle darstellt;

- c) audiovisuelle Dienstleistungen,
- d) Seekabotage im Inlandsverkehr ⁽²³⁾,
- e) Behandlung und Entsorgung toxischer Abfälle und
- f) inländische und internationale Luftverkehrsdienstleistungen im Linien- wie im Gelegenheitsluftverkehr sowie Dienstleistungen, die in direktem Zusammenhang mit der Ausübung von Verkehrsrechten stehen, ausgenommen:
 - i) Luftfahrzeugreparatur- und -wartungsdienstleistungen, für deren Dauer ein Luftfahrzeug außer Betrieb gesetzt wird,
 - ii) Verkauf und Vermarktung von Luftverkehrsdienstleistungen,
 - iii) Dienstleistungen computergesteuerter Buchungssysteme (*Computer Reservation System – CRS*) und
 - iv) Bodenabfertigungsdienste und Flughafenbetriebsleistungen.

Artikel 112

Marktzugang

- (1) Hinsichtlich des Marktzugangs im Wege der Niederlassung gewährt jede Vertragspartei den Niederlassungen und Investoren einer anderen Vertragspartei eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung, die in den spezifischen Verpflichtungen in Anhang VII (Liste der Verpflichtungen im Bereich der Niederlassung) vorgesehen ist.
- (2) In den Sektoren, in denen Marktzugangsverpflichtungen übernommen werden, sind die Maßnahmen, die eine Vertragspartei – sofern in Anhang VII (Liste der Verpflichtungen im Bereich der Niederlassung) nichts anderes bestimmt ist – weder regional noch für ihr gesamtes Gebiet aufrechterhalten oder einführen darf, wie folgt definiert:
- (a) Beschränkung der Anzahl der Niederlassungen in Form von Quoten, Monopolen, ausschließlichen Rechten oder anderen Erfordernissen für Niederlassungen wie wirtschaftliche Bedarfsprüfungen,
 - b) Beschränkung des Gesamtwerts der Geschäfte oder des Betriebsvermögens in Form von Quoten oder dem Erfordernis einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung,
 - c) Beschränkung der Gesamtzahl der Geschäftsvorgänge oder des Gesamtvolumens der Produktion durch Festsetzung be-

⁽²³⁾ Unbeschadet des Umfangs der Tätigkeiten, die nach den einschlägigen internen Rechtsvorschriften als Kabotage angesehen werden können, umfasst die Kabotage im Inlandsverkehr im Sinne dieses Kapitels die Beförderung von Personen oder Waren zwischen einem Hafen oder Ort in einem unterzeichnenden Andenstaat oder einem Mitgliedstaat der Europäischen Union und einem anderen Hafen oder Ort im selben unterzeichnenden Andenstaat oder Mitgliedstaat der Europäischen Union unter Einschluss des Festlandssockels, ferner den Verkehr mit Ausgangs- und Endpunkt im selben Hafen oder Ort in einem unterzeichnenden Andenstaat oder einem Mitgliedstaat der Europäischen Union.

stimmter Zahlenwerte in Form von Quoten oder dem Erfordernis einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung ⁽²⁴⁾,

- d) Beschränkung der Gesamtzahl natürlicher Personen, die im Rahmen einer bestimmten Wirtschaftstätigkeit beschäftigt werden dürfen oder die eine Niederlassung beschäftigen darf und die zur Ausübung einer Wirtschaftstätigkeit erforderlich sind und in direktem Zusammenhang damit stehen, in Form von Quoten oder dem Erfordernis einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung,
- e) Beschränkung der Beteiligung ausländischen Kapitals durch Festsetzung einer prozentualen Höchstgrenze für ausländische Beteiligungen oder für den Gesamtwert einzelner oder zusammengefasster ausländischer Investitionen und
- f) Maßnahmen, die bestimmte Formen der Niederlassung (Tochtergesellschaft, Zweigniederlassung, Repräsentanz) oder Joint Ventures beschränken oder vorschreiben, über die ein Investor einer anderen Vertragspartei eine Wirtschaftstätigkeit ausüben kann ⁽²⁵⁾.

Artikel 113

Inländerbehandlung

(1) In den Sektoren, für die Kolumbien in Anhang VII (Liste der Verpflichtungen im Bereich der Niederlassung) Marktzugangsverpflichtungen aufführt, gewährt Kolumbien – unter den darin festgelegten Bedingungen und Vorbehalten – den Niederlassungen und Investoren der EU-Vertragspartei hinsichtlich aller Maßnahmen, welche die Niederlassung betreffen, eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung, die das Land seinen eigenen gleichen ⁽²⁶⁾ Niederlassungen und Investoren gewährt.

(2) In den Sektoren, für die Peru in Anhang VII (Liste der Verpflichtungen im Bereich der Niederlassung) Marktzugangsverpflichtungen aufführt, gewährt Peru – unter den darin festgelegten Bedingungen und Vorbehalten – den Niederlassungen und Investoren der EU-Vertragspartei hinsichtlich aller Maßnahmen, welche die Niederlassung betreffen, eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung, die das Land unter gleichen Umständen seinen eigenen Niederlassungen und Investoren gewährt ⁽²⁷⁾.

⁽²⁴⁾ Absatz 1 Buchstaben a, b und c gelten nicht für Maßnahmen, mit denen die Produktion eines landwirtschaftlichen Erzeugnisses beschränkt werden soll.

⁽²⁵⁾ Jede Vertragspartei kann vorschreiben, dass Investoren im Falle der Gründung einer juristischen Person nach ihrem Recht eine bestimmte Rechtsform wählen müssen. Soweit diese Vorschrift diskriminierungsfrei angewendet wird, braucht sie in Anhang VII (Liste der Verpflichtungen im Bereich der Niederlassung) nicht aufgeführt zu werden, um von den Vertragsparteien aufrechterhalten oder eingeführt werden zu können.

⁽²⁶⁾ Zur Klarstellung gilt, dass der Ausdruck "gleich" nicht dem Ausdruck "gleiche Umstände" ("like circumstances" bzw. "circunstancias similares") entspricht, den Kolumbien in anderen internationalen Übereinkünften vereinbart hat oder vereinbart.

⁽²⁷⁾ Zur Klarstellung gilt, dass die für die Dienstleistungen und Dienstleister der EU-Vertragspartei aus den GATS-Verpflichtungen Perus ableitbaren Rechte im Rahmen der WTO in vollem Umfang durchsetzbar bleiben, insbesondere was die Anwendung des in Artikel XVII GATS enthaltenen Grundsatzes der "gleichen Dienstleistungen und Dienstleistungserbringer" anbelangt.

(3) In den Sektoren, für welche die EU-Vertragspartei in Anhang VII (Liste der Verpflichtungen im Bereich der Niederlassung) Marktzugangsverpflichtungen aufführt, gewährt die EU-Vertragspartei – unter den darin festgelegten Bedingungen und Vorbehalten – den Niederlassungen und Investoren der unterzeichnenden Andenstaaten hinsichtlich aller Maßnahmen, welche die Niederlassung betreffen, eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung, die sie ihren eigenen gleichen Niederlassungen und Investoren gewährt.

(4) Die nach diesem Artikel übernommenen spezifischen Verpflichtungen sind nicht dahin gehend auszulegen, dass eine Vertragspartei Ausgleich für natürliche Wettbewerbsnachteile gewähren muss, die sich daraus ergeben, dass die betreffenden Investoren aus dem Ausland stammen.

Artikel 114

Verpflichtungsliste

Die Sektoren, für welche die Vertragsparteien nach diesem Kapitel Verpflichtungen übernehmen, sind in Anhang VII (Liste der Verpflichtungen im Bereich der Niederlassung) aufgeführt, ebenso die für Niederlassungen und Investoren einer anderen Vertragspartei in diesen Sektoren geltenden Vorbehalte oder Beschränkungen bezüglich des Marktzugangs und/oder der Inländerbehandlung.

Artikel 115

Andere Übereinkünfte

(1) Dieser Titel ist nicht dahin gehend auszulegen, dass er die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien und ihrer Investoren aus einer bestehenden oder künftigen internationalen Übereinkunft über Investitionen beschränkt, bei der ein Mitgliedstaat der Europäischen Union und ein unterzeichnender Andenstaat Vertragsparteien sind.

(2) Ungeachtet des Absatzes 1 finden Streitbeilegungsmechanismen, die in einer bestehenden oder künftigen internationalen Übereinkunft über Investitionen festgelegt sind, bei der die Europäische Union, ein Mitgliedstaat der Europäischen Union oder ein unterzeichnender Andenstaat Vertragspartei ist, auf mutmaßliche Verstöße gegen dieses Kapitel keine Anwendung.

Artikel 116

Investitionsförderung und Überprüfung

(1) Im Hinblick auf eine schrittweise Liberalisierung der Investitionen sind die Europäische Union und die unterzeichnenden Andenstaaten bestrebt, im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten ein für gegenseitige Investitionen attraktives Umfeld zu fördern.

(2) Die Förderung nach Absatz 1 wird zu einer Zusammenarbeit führen, die unter anderem die Überprüfung der rechtlichen Rahmenbedingungen für Investitionen, das Investitionsumfeld und die Investitionsströme zwischen den Vertragsparteien im Einklang mit ihren Verpflichtungen aus internationalen Übereinkünften umfasst. Diese Überprüfung findet spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens und danach in regelmäßigen Abständen statt.

KAPITEL 3

Grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen

Artikel 117

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Kapitels

- bezeichnet der Ausdruck "grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen" die Erbringung einer Dienstleistung
 - a) aus dem Gebiet einer Vertragspartei in das Gebiet einer anderen Vertragspartei (Art der Erbringung 1) und
 - b) im Gebiet einer Vertragspartei für einen Dienstleistungsnutzer einer anderen Vertragspartei (Art der Erbringung 2);
- umfasst der Ausdruck "Maßnahme einer Vertragspartei, welche die grenzüberschreitende Erbringung betrifft" Maßnahmen in Bezug auf
 - a) den Kauf, die Bezahlung oder die Nutzung einer Dienstleistung und
 - b) den Zugang zu und die Nutzung von Dienstleistungen, die diese Vertragspartei der Öffentlichkeit allgemein anbieten muss, im Zusammenhang mit der grenzüberschreitenden Erbringung einer Dienstleistung.

Artikel 118

Geltungsbereich

Dieses Kapitel gilt für Maßnahmen der Vertragsparteien, welche die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen in allen Sektoren mit Ausnahme der folgenden betreffen:

- a) audiovisuelle Dienstleistungen,
- b) Seekabotage im Inlandsverkehr ⁽²⁸⁾ und
- c) inländische und internationale Luftverkehrsdienstleistungen im Linien- wie im Gelegenheitsluftverkehr sowie Dienstleistungen, die in direktem Zusammenhang mit der Ausübung von Verkehrsrechten stehen, ausgenommen
 - i) Luftfahrzeugreparatur- und -wartungsdienstleistungen, für deren Dauer ein Luftfahrzeug außer Betrieb gesetzt wird,
 - ii) der Verkauf und die Vermarktung von Luftverkehrsdienstleistungen,
 - iii) Dienstleistungen computergesteuerter Buchungssysteme (*Computer Reservation System* – CRS) und
 - iv) Bodenabfertigungsdienste und Flughafenbetriebsleistungen.

⁽²⁸⁾ Unbeschadet des Umfangs der Tätigkeiten, die nach den einschlägigen internen Rechtsvorschriften als Kabotage angesehen werden können, umfasst die Seekabotage im Inlandsverkehr im Sinne dieses Kapitels die Beförderung von Personen oder Waren zwischen einem Hafen oder Ort in einem unterzeichnenden Andenstaat oder einem Mitgliedstaat der Europäischen Union und einem anderen Hafen oder Ort im selben unterzeichnenden Andenstaat oder Mitgliedstaat der Europäischen Union unter Einschluss des Festlandssockels, ferner den Verkehr mit Ausgangs- und Endpunkt im selben Hafen oder Ort in einem unterzeichnenden Andenstaat oder einem Mitgliedstaat der Europäischen Union.

Artikel 119

Marktzugang

(1) Hinsichtlich des Marktzugangs im Wege der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen gewährt jede Vertragspartei den Dienstleistungen und Dienstleistern einer anderen Vertragspartei eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung, die in den spezifischen Verpflichtungen in Anhang VIII (Liste der Verpflichtungen im Bereich der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen) vorgesehen ist.

(2) In den Sektoren, in denen Marktzugangsverpflichtungen übernommen werden, sind die Maßnahmen, die eine Vertragspartei – sofern in Anhang VIII (Liste der Verpflichtungen im Bereich der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen) nichts anderes bestimmt ist – weder regional noch für ihr gesamtes Gebiet aufrechterhalten oder einführen darf, wie folgt definiert:

- a) Beschränkung der Anzahl der Dienstleister in Form von Quoten, Monopolen, Dienstleistern mit ausschließlichen Rechten oder dem Erfordernis einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung,
- b) Beschränkung des Gesamtwerts der Dienstleistungsgeschäfte oder des Betriebsvermögens in Form von Quoten oder dem Erfordernis einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung und
- c) Beschränkung der Gesamtzahl der Dienstleistungen oder des Gesamtvolumens der erbrachten Dienstleistungen durch Festsetzung bestimmter Zahlenwerte in Form von Quoten oder dem Erfordernis einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung ⁽²⁹⁾.

Artikel 120

Inländerbehandlung

(1) In den Sektoren, für die Kolumbien in Anhang VIII (Liste der Verpflichtungen im Bereich der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen) Marktzugangsverpflichtungen aufführt, gewährt Kolumbien – unter den darin festgelegten Bedingungen und Vorbehalten – den Dienstleistungen und Dienstleistern der EU-Vertragspartei hinsichtlich aller Maßnahmen, welche die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen betreffen, eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung, die das Land seinen eigenen gleichen Dienstleistungen und Dienstleistern gewährt.

(2) In den Sektoren, für die Peru in Anhang VIII (Liste der Verpflichtungen im Bereich der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen) Marktzugangsverpflichtungen aufführt, gewährt Peru – unter den darin festgelegten Bedingungen und Vorbehalten – den Dienstleistungen und Dienstleistern der EU-Vertragspartei hinsichtlich aller Maßnahmen, welche die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen betreffen, eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung, die das Land unter gleichen Umständen seinen eigenen Dienstleistungen und Dienstleistern gewährt ⁽³⁰⁾.

⁽²⁹⁾ Absatz 2 Buchstabe c gilt nicht für Maßnahmen einer Vertragspartei, die Vorleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen beschränken.

⁽³⁰⁾ Zur Klarstellung gilt, dass die für die Dienstleistungen und Dienstleister der EU-Vertragspartei aus den GATS-Verpflichtungen Perus ableitbaren Rechte im Rahmen der WTO in vollem Umfang durchsetzbar bleiben, insbesondere was die Anwendung des in Artikel XVII GATS enthaltenen Grundsatzes der "gleichen Dienstleistungen und Dienstleistungserbringer" anbelangt.

(3) In den Sektoren, für welche die EU-Vertragspartei in Anhang VIII (Liste der Verpflichtungen im Bereich der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen) Marktzugangsverpflichtungen aufführt, gewährt die EU-Vertragspartei – unter den darin festgelegten Bedingungen und Vorbehalten – den Dienstleistungen und Dienstleistern der unterzeichnenden An den Staaten hinsichtlich aller Maßnahmen, welche die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen betreffen, eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung, die sie ihren eigenen gleichen Dienstleistungen und Dienstleistern gewährt.

(4) Die nach diesem Artikel übernommenen spezifischen Verpflichtungen sind nicht dahin gehend auszulegen, dass eine Vertragspartei Ausgleich für natürliche Wettbewerbsnachteile gewähren muss, die sich daraus ergeben, dass die betreffenden Dienstleistungen oder Dienstleister aus dem Ausland stammen.

Artikel 121

Verpflichtungsliste

Die Sektoren, für welche die Vertragsparteien nach diesem Kapitel Verpflichtungen übernehmen, sind in Anhang VIII (Liste der Verpflichtungen im Bereich der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen) aufgeführt, ebenso die für Dienstleistungen und Dienstleister einer anderen Vertragspartei in diesen Sektoren geltenden Vorbehalte oder Beschränkungen bezüglich des Marktzugangs und/oder der Inländerbehandlung.

KAPITEL 4

Vorübergehende präsenz natürlicher Personen zu geschäftszwecken

Artikel 122

Geltungsbereich

Dieses Kapitel gilt im Einklang mit Artikel 107 Absatz 6 für alle Maßnahmen einer Vertragspartei, welche die Einreise von Personal in Schlüsselpositionen, Praktikanten mit Abschluss, Verkäufern von Unternehmensdienstleistungen, Erbringern vertraglicher Dienstleistungen, Freiberuflern und zu Geschäftszwecken einreisenden Kurzbesuchern in ihr Gebiet sowie den vorübergehenden Aufenthalt der genannten Personen in diesem Gebiet betreffen.

Artikel 123

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Kapitels

- bezeichnet der Ausdruck "Verkäufer von Unternehmensdienstleistungen" natürliche Personen, die Vertreter eines Dienstleisters einer Vertragspartei sind und zu Verhandlungen über den Verkauf von Dienstleistungen oder zum Abschluss von Dienstleistungsverträgen im Namen dieses Dienstleisters um vorübergehende Einreise in das Gebiet einer anderen Vertragspartei ersuchen. Verkäufer von Unternehmensdienstleistungen sind nicht im Direktverkauf an die breite Öffentlichkeit beschäftigt und erhalten keine Vergütung aus einer Quelle innerhalb der aufgesuchten Vertragspartei;
- bezeichnet der Ausdruck "Geschäftsreisende" natürliche Personen in Führungspositionen, die für die Errichtung einer Niederlassung zuständig sind. Geschäftsreisende tätigen keine Direktgeschäfte mit der breiten Öffentlichkeit und erhalten keine Vergütung aus einer Quelle innerhalb der aufgesuchten Vertragspartei;

- bezeichnet der Ausdruck “Erbringer vertraglicher Dienstleistungen” natürliche Personen, die bei einer juristischen Person einer Vertragspartei beschäftigt sind, die im Gebiet einer anderen Vertragspartei keine Niederlassung unterhält, jedoch mit einem Endverbraucher in dieser letztgenannten Vertragspartei – nicht über eine Agentur im Sinne des Codes 872 der Zentralen Gütersystematik der Vereinten Nationen (*Central Product Classification* – im Folgenden “CPC”) – einen Bona-fide-Vertrag über die Erbringung von Dienstleistungen geschlossen hat, zu dessen Erfüllung die vorübergehende Präsenz ihrer Beschäftigten in dieser Vertragspartei erforderlich ist ⁽³¹⁾;
- bezeichnet der Ausdruck “Praktikanten mit Abschluss” natürliche Personen, die seit mindestens einem Jahr bei einer juristischen Person einer Vertragspartei oder deren Zweigniederlassung beschäftigt sind, über einen Hochschulabschluss verfügen und für Zwecke des beruflichen Fortkommens oder zur Ausbildung in Geschäftstechniken oder -methoden vorübergehend in eine Niederlassung der juristischen Person im Gebiet einer anderen Vertragspartei versetzt werden ⁽³²⁾;
- bezeichnet der Ausdruck “Freiberufler” natürliche Personen, die eine Dienstleistung erbringen und im Gebiet einer Vertragspartei als Selbstständige niedergelassen sind, über keine Niederlassung im Gebiet einer anderen Vertragspartei verfügen und mit einem Endverbraucher in dieser letztgenannten Vertragspartei – nicht über eine Agentur im Sinne des CPC-Codes 872 – einen Bona-fide-Vertrag über die Erbringung von Dienstleistungen geschlossen haben, zu dessen Erfüllung ihre vorübergehende Präsenz in dieser Vertragspartei erforderlich ist ⁽³³⁾;
- bezeichnet der Ausdruck “unternehmensintern versetzte Personen” natürliche Personen, die seit mindestens einem Jahr bei einer juristischen Person oder deren Zweigniederlassung beschäftigt oder an ihr beteiligt sind und vorübergehend in eine Niederlassung, sei es eine Tochtergesellschaft, eine Zweigniederlassung oder die Muttergesellschaft, dieser juristischen Person im Gebiet einer anderen Vertragspartei versetzt werden. Die betreffende natürliche Person muss zu einer der folgenden Kategorien gehören:
 - a) “Führungskräfte”, das heißt Personen in Führungspositionen bei einer juristischen Person, die hauptsächlich die Niederlassung leiten und in erster Linie unter der allgemeinen Aufsicht des Vorstands oder der Aktionäre beziehungsweise Anteilseigner stehen und Weisungen vornehmlich von ihnen erhalten; zu ihren Kompetenzen gehören:
 - i) die Leitung der Niederlassung oder einer Abteilung oder Unterabteilung der Niederlassung,
 - ii) die Überwachung und Kontrolle der Arbeit anderer Aufsichts-, Fach- und Verwaltungskräfte,

iii) die persönliche Befugnis zur Einstellung und Entlassung oder zur Empfehlung der Einstellung, Entlassung oder Vornahme sonstiger Personalentscheidungen

oder

b) “Fachkräfte”, das heißt in einer juristischen Person tätige Personen mit außergewöhnlichen Kenntnissen, die in Bezug auf die Tätigkeit, die Forschungsausrüstung, auf Techniken, Prozesse, Verfahren oder auf die Verwaltung der Niederlassung unerlässlich sind. Bei der Bewertung dieser Kenntnisse wird neben niederlassungsspezifischen Kenntnissen auch einer hohen Qualifikation für bestimmte Arbeiten oder Aufgaben Rechnung getragen, die spezifische Fachkenntnisse erfordern; dazu zählt auch die Zugehörigkeit zu einem zulassungspflichtigen Beruf;

- bezeichnet der Ausdruck “Personal in Schlüsselpositionen” natürliche Personen, die bei einer juristischen Person einer Vertragspartei, ausgenommen gemeinnützige Einrichtungen ⁽³⁴⁾, beschäftigt sind und die für die Errichtung oder die angemessene Kontrolle, Verwaltung und den ordnungsgemäßen Betrieb einer Niederlassung verantwortlich sind; dazu gehören auch “Geschäftsreisende”, die für die Errichtung einer Niederlassung zuständig sind, und “unternehmensintern versetzte Personen”;
- bezeichnet der Ausdruck “Befähigungsnachweise” Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstige Nachweise (einer formellen Qualifikation), die von einer nach Rechts- und Verwaltungsvorschriften benannten Behörde für den erfolgreichen Abschluss einer Berufsausbildung aufgestellt werden.

Artikel 124

Personal in Schlüsselpositionen und Praktikanten mit Abschluss

(1) In den Sektoren, für die nach Kapitel 2 (Niederlassung) dieses Titels Verpflichtungen übernommen werden, gestattet jede Vertragspartei den Investoren einer anderen Vertragspartei unter den in Anhang VII (Liste der Verpflichtungen im Bereich der Niederlassung) oder in Anhang IX (Vorbehalte gegen die vorübergehende Präsenz natürlicher Personen zu Geschäftszwecken) Anlage 1 aufgeführten Vorbehalten, in ihrer Niederlassung natürliche Personen dieser anderen Vertragspartei zu beschäftigen, vorausgesetzt, bei diesen Beschäftigten handelt es sich um Personal in Schlüsselpositionen oder um Praktikanten mit Abschluss im Sinne des Artikels 123. Die Einreise und der vorübergehende Aufenthalt von Personal in Schlüsselpositionen und Praktikanten mit Abschluss sind im Falle von unternehmensintern versetzten Personen auf höchstens drei Jahre ⁽³⁵⁾, im Falle von Geschäftsreisenden auf höchstens 90 Tage je Zwölfmonatszeitraum und im Falle von Praktikanten mit Abschluss auf höchstens ein Jahr begrenzt.

⁽³⁴⁾ Der Vermerk “ausgenommen gemeinnützige Einrichtungen” gilt nur für Österreich, Belgien, Zypern, die Tschechische Republik, Deutschland, Dänemark, Estland, Griechenland, Spanien, Finnland, Frankreich, Irland, Italien, Litauen, Luxemburg, Lettland, Malta, die Niederlande, Portugal, Slowenien, das Vereinigte Königreich und Peru.

⁽³⁵⁾ Im Falle Kolumbiens ist die Aufenthaltsdauer bei unternehmensintern versetzten Personen auf höchstens zwei Jahre begrenzt, kann aber um ein weiteres Jahr verlängert werden. Im Falle Perus kann der Arbeitsvertrag eine Laufzeit von höchstens drei Jahren haben. Bei unternehmensintern versetzten Personen ist die Aufenthaltsdauer jedoch auf höchstens ein Jahr begrenzt, kann aber verlängert werden, sofern die Voraussetzungen für die Gewährung nach wie vor gegeben sind.

⁽³¹⁾ Der Dienstleistungsvertrag muss den Gesetzen und sonstigen Vorschriften der Vertragspartei entsprechen, in der er ausgeführt wird.

⁽³²⁾ Von der Praktikanten aufnehmenden Niederlassung kann verlangt werden, ein Ausbildungsprogramm für die Dauer des Aufenthalts zur vorherigen Genehmigung vorzulegen, aus dem hervorgeht, dass der Aufenthalt zu Ausbildungszwecken erfolgt. Im Falle Österreichs, der Tschechischen Republik, Deutschlands, Frankreichs, Spaniens und Ungarns muss die Ausbildung im Zusammenhang mit dem erzielten Hochschulabschluss stehen.

⁽³³⁾ Der Dienstleistungsvertrag muss den Gesetzen und sonstigen Vorschriften der Vertragspartei entsprechen, in der er ausgeführt wird.

(2) In den Sektoren, für die nach Kapitel 2 (Niederlassung) dieses Titels Verpflichtungen übernommen werden, sind unter Maßnahmen, die eine Vertragspartei weder regional noch für ihr gesamtes Gebiet aufrechterhalten oder einführen darf, sofern in Anhang IX (Vorbehalte gegen die vorübergehende Präsenz natürlicher Personen zu Geschäftszwecken) Anlage 1 nichts anderes bestimmt ist, diskriminierende Beschränkungen und Beschränkungen der Gesamtzahl natürlicher Personen, die ein Investor in einem bestimmten Sektor als Personal in Schlüsselpositionen und Praktikanten mit Abschluss beschäftigen darf, in Form von Quoten oder Auflagen oder einem Erfordernis einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung zu verstehen.

Artikel 125

Verkäufer von Unternehmensdienstleistungen

In den Sektoren, für die nach Kapitel 2 (Niederlassung) oder 3 (Grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen) Verpflichtungen übernommen werden, gestattet jede Vertragspartei Verkäufern von Unternehmensdienstleistungen unter den in den Anhängen VII (Liste der Verpflichtungen im Bereich der Niederlassung) und VIII (Liste der Verpflichtungen im Bereich der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen) aufgeführten Vorbehalten die Einreise und den vorübergehenden Aufenthalt für einen Zeitraum von höchstens 90 Tagen je Zwölfmonatszeitraum.

Artikel 126

Erbringer vertraglicher Dienstleistungen

(1) Die Vertragsparteien bekräftigen ihre jeweiligen Rechte und Pflichten aus den im Rahmen des GATS eingegangenen Verpflichtungen in Bezug auf die Einreise und den vorübergehenden Aufenthalt von Vertragsdienstleistern.

(2) Kolumbien und die EU-Vertragspartei gestatten unter den in Absatz 4 und in Anhang IX (Vorbehalte gegen die vorübergehende Präsenz natürlicher Personen zu Geschäftszwecken) Anlage 2 aufgeführten Bedingungen die Erbringung von Dienstleistungen in ihrem Gebiet durch Erbringer vertraglicher Dienstleistungen der EU-Vertragspartei beziehungsweise Kolumbiens mittels Präsenz natürlicher Personen in jedem der folgenden Sektoren:

- a) Rechtsberatung im Bereich des Völkerrechts und des ausländischen Rechts, im Fall der EU-Vertragspartei gilt das Recht der Europäischen Union (im Folgenden "Unionsrecht") nicht als Völkerrecht oder ausländisches Recht,
- b) Dienstleistungen von Rechnungslegern und Buchhaltern,
- c) Dienstleistungen von Steuerberatern,
- d) Dienstleistungen von Architekten,
- e) Dienstleistungen von Städteplanern und Landschaftsarchitekten,
- f) Ingenieurdienstleistungen,
- g) integrierte Ingenieurdienstleistungen,

- h) Dienstleistungen von Ärzten (einschließlich Psychologen) und Zahnärzten,
- i) tierärztliche Dienstleistungen,
- j) Dienstleistungen von Hebammen,
- k) Dienstleistungen von Krankenpflegepersonal, Krankengymnasten und Sanitätern,
- l) Computer- und damit verwandte Dienstleistungen,
- m) Marktforschung und Erhebung der öffentlichen Meinung,
- n) Managementberatung,
- o) mit der Managementberatung verwandte Dienstleistungen,
- p) Dienstleistungen im Bereich Design,
- q) chemische Verfahrenstechnik, Pharmazie und Fotochemie,
- r) Dienstleistungen im Bereich der Kosmetiktechnologie,
- s) spezialisierte Dienstleistungen in den Bereichen Technologie, Ingenieurwesen, Vermarktung und Verkauf für den Automobilsektor,
- t) Dienstleistungen im Bereich kommerzielles Design und Vermarktung für die Mode-Textilbranche, Bekleidung, Schuhe und Zubehör und
- u) Wartung und Instandsetzung von Ausrüstungen, einschließlich Verkehrsmitteln, insbesondere im Zusammenhang mit Dienstleistungsverträgen nach Verkauf oder Vermietung.

(3) Peru und die EU-Vertragspartei gestatten unter den in Absatz 4 und in Anhang IX (Vorbehalte gegen die vorübergehende Präsenz natürlicher Personen zu Geschäftszwecken) Anlage 2 aufgeführten Bedingungen die Erbringung von Dienstleistungen in ihrem Gebiet durch die Erbringer vertraglicher Dienstleistungen der EU-Vertragspartei beziehungsweise Perus mittels Präsenz natürlicher Personen in jedem der folgenden Sektoren:

- a) Rechtsberatung im Bereich des Völkerrechts und des ausländischen Rechts (im Fall der EU-Vertragspartei gilt das Unionsrecht nicht als Völkerrecht oder ausländisches Recht),
- b) Dienstleistungen von Rechnungslegern und Buchhaltern,
- c) Dienstleistungen von Steuerberatern,
- d) Dienstleistungen von Architekten,

- e) Dienstleistungen von Städteplanern und Landschaftsarchitekten,
 - f) Ingenieurdienstleistungen,
 - g) integrierte Ingenieurdienstleistungen,
 - h) Dienstleistungen von Ärzten (einschließlich Psychologen) und Zahnärzten,
 - i) tierärztliche Dienstleistungen,
 - j) Dienstleistungen von Hebammen,
 - k) Computer- und damit verwandte Dienstleistungen,
 - l) Marktforschung und Erhebung der öffentlichen Meinung,
 - m) Managementberatung, und
 - n) mit der Managementberatung verwandte Dienstleistungen.
- (4) Die von den Vertragsparteien eingegangenen Verpflichtungen unterliegen den folgenden Bedingungen:
- a) Die natürlichen Personen müssen eine Dienstleistung als Beschäftigte einer juristischen Person, die einen Dienstleistungsvertrag mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten abgeschlossen hat, vorübergehend erbringen;
 - b) die in das Gebiet einer anderen Vertragspartei einreisenden natürlichen Personen sollten die betreffenden Dienstleistungen seit mindestens dem Jahr, das der Beantragung der Einreise in das Gebiet dieser anderen Vertragspartei vorausging, als Beschäftigte der die Dienstleistungen erbringenden juristischen Person anbieten; darüber hinaus muss die natürliche Person bei Beantragung der Einreise in das Gebiet einer Vertragspartei über mindestens drei Jahre Berufserfahrung⁽³⁶⁾ in dem Tätigkeitsbereich verfügen, der Gegenstand des Vertrages ist;
 - c) die in das Gebiet einer anderen Vertragspartei einreisenden natürlichen Personen müssen
 - i) über einen Hochschulabschluss oder einen gleichwertige Kenntnisse belegenden Befähigungsnachweis verfügen⁽³⁷⁾ und
 - ii) eine Berufsqualifikation vorweisen, sofern dies nach den Gesetzen oder sonstigen Vorschriften der Vertragspartei, in der die Dienstleistung erbracht wird, für die Ausübung einer Tätigkeit erforderlich ist;
 - d) die natürlichen Personen dürfen für die Dienstleistungserbringung keine andere Vergütung erhalten als die Vergütung, die von der juristischen Person gezahlt wird, bei der sie während ihres Aufenthalts im Gebiet einer anderen Vertragspartei beschäftigt sind;
 - e) die Einreise und der vorübergehende Aufenthalt der natürlichen Personen in der betreffenden Vertragspartei sind auf insgesamt höchstens sechs Monate, im Falle Luxemburgs höchstens 25 Wochen, je Zwölfmonatszeitraum beziehungsweise auf die Laufzeit des Vertrags befristet, je nachdem, welcher Zeitraum kürzer ist;
 - f) der nach diesem Artikel gewährte Zugang betrifft nur die Dienstleistung, die Gegenstand des Vertrages ist, und verleiht nicht das Recht, die Berufsbezeichnung der Vertragspartei zu führen, in der die Dienstleistung erbracht wird;
 - g) die Zahl der Personen, die unter den Dienstleistungsvertrag fallen, darf nicht größer sein, als für die Erfüllung des Vertrags nach Festlegungen der Gesetze, sonstigen Vorschriften und Anforderungen der Vertragspartei, in der die Dienstleistung erbracht wird, erforderlich ist;
 - h) sonstigen diskriminierenden Beschränkungen, die in Anhang IX (Vorbehalte gegen die vorübergehende Präsenz natürlicher Personen zu Geschäftszwecken) Anlage 2 aufgeführt sind, darunter Beschränkungen in Bezug auf die Zahl der natürlichen Personen in Form wirtschaftlicher Bedarfsprüfungen.

Artikel 127

Freiberufler

- (1) Die Vertragsparteien bekräftigen ihre jeweiligen Rechte und Pflichten, aus im Rahmen des GATS eingegangenen Verpflichtungen in Bezug auf die Einreise und den vorübergehenden Aufenthalt von Freiberuflern.
- (2) Kolumbien und die EU-Vertragspartei gestatten unter den in Absatz 4 und in Anhang IX (Vorbehalte gegen die vorübergehende Präsenz natürlicher Personen zu Geschäftszwecken) Anlage 2 aufgeführten Bedingungen die Erbringung von Dienstleistungen in ihrem Gebiet durch Freiberufler der EU-Vertragspartei beziehungsweise Kolumbiens mittels Präsenz natürlicher Personen in jedem der folgenden Sektoren:
 - a) Rechtsberatung im Bereich des Völkerrechts und des ausländischen Rechts (im Fall der EU-Vertragspartei gilt das "Unionsrecht" nicht als Völkerrecht oder ausländisches Recht),
 - b) Dienstleistungen von Architekten,
 - c) Ingenieurdienstleistungen,
 - d) integrierte Ingenieurdienstleistungen,
 - e) Computer- und damit verwandte Dienstleistungen,
 - f) Marktforschung und Erhebung der öffentlichen Meinung,

⁽³⁶⁾ Im Sinne dieses Buchstaben bezeichnet der Ausdruck "Berufserfahrung" die ab dem Zeitpunkt der Volljährigkeit erworbene Berufserfahrung.

⁽³⁷⁾ Wurde der Abschluss oder der Befähigungsnachweis nicht in der Vertragspartei erworben, in der die Dienstleistung erbracht wird, kann diese Vertragspartei prüfen, ob er einem in ihrem Gebiet erforderlichen Hochschulabschluss entspricht.

- g) Managementberatung,
- h) mit der Managementberatung verwandte Dienstleistungen,
- i) Übersetzungs- und Dolmetschdienstleistungen und
- j) spezialisierte Dienstleistungen in den Bereichen Technologie, Ingenieurwesen, Vermarktung und Verkauf für den Automobilsektor.

(3) Peru und die EU-Vertragspartei gestatten unter den in Absatz 4 und in Anhang IX (Vorbehalte gegen die vorübergehende Präsenz natürlicher Personen zu Geschäftszwecken) Anlage 2 aufgeführten Bedingungen die Erbringung von Dienstleistungen in ihrem Gebiet durch Freiberufler der EU-Vertragspartei beziehungsweise Perus mittels Präsenz natürlicher Personen in jedem der folgenden Sektoren:

- a) Rechtsberatung im Bereich des Völkerrechts und des ausländischen Rechts (im Fall der EU-Vertragspartei gilt das "Unionsrecht" nicht als Völkerrecht oder ausländisches Recht),
- b) Dienstleistungen von Architekten,
- c) Ingenieurdienstleistungen,
- d) integrierte Ingenieurdienstleistungen,
- e) Computer- und damit verwandte Dienstleistungen,
- f) Marktforschung und Erhebung der öffentlichen Meinung,
- g) Managementberatung und
- h) mit der Managementberatung verwandte Dienstleistungen.

(4) Die von den Vertragsparteien eingegangenen Verpflichtungen unterliegen den folgenden Bedingungen:

- a) Die natürlichen Personen müssen eine Dienstleistung als in einer anderen Vertragspartei niedergelassene Selbständige vorübergehend erbringen und einen Dienstleistungsvertrag mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten abgeschlossen haben,
- b) die in das Gebiet einer anderen Vertragspartei einreisenden natürlichen Personen müssen bei Beantragung der Einreise in diese andere Vertragspartei über mindestens sechs Jahre Berufserfahrung in dem Tätigkeitsbereich verfügen, der Gegenstand des Vertrags ist,
- c) die in das Gebiet einer anderen Vertragspartei einreisenden natürlichen Personen müssen
 - i) über einen Hochschulabschluss oder einen gleichwertige Kenntnisse belegenden Befähigungsnachweis verfügen ⁽³⁸⁾ und

⁽³⁸⁾ Wurde der Abschluss oder der Befähigungsnachweis nicht in der Vertragspartei erworben, in der die Dienstleistung erbracht wird, kann diese Vertragspartei prüfen, ob er einem in ihrem Gebiet erforderlichen Hochschulabschluss entspricht.

- ii) eine Berufsqualifikation vorweisen, sofern dies nach den Gesetzen, sonstigen Vorschriften oder Anforderungen der Vertragspartei, in der die Dienstleistung erbracht wird, für die Ausübung einer Tätigkeit erforderlich ist,
- d) die Einreise und der vorübergehende Aufenthalt der natürlichen Personen in der betreffenden Vertragspartei sind auf insgesamt höchstens sechs Monate, im Falle Luxemburgs höchstens 25 Wochen, je Zwölfmonatszeitraum beziehungsweise auf die Laufzeit des Vertrags befristet, je nachdem, welcher Zeitraum kürzer ist,
- e) der nach diesem Artikel gewährte Zugang betrifft nur die Dienstleistung, die Gegenstand des Vertrags ist; er verleiht nicht das Recht, die Berufsbezeichnung der Vertragspartei zu führen, in der die Dienstleistung erbracht wird, und
- f) sonstigen diskriminierenden Beschränkungen, die in Anhang IX (Vorbehalte gegen die vorübergehende Präsenz natürlicher Personen zu Geschäftszwecken) Anlage 2 aufgeführt sind, darunter Beschränkungen in Bezug auf die Zahl der natürlichen Personen in Form wirtschaftlicher Bedarfsprüfungen.

Artikel 128

Zu Geschäftszwecken einreisende Kurzbesucher

(1) Die Vertragsparteien bemühen sich, im Einklang mit ihren jeweiligen Rechtsvorschriften die Einreise und den vorübergehenden Aufenthalt von zu Geschäftszwecken einreisenden Kurzbesuchern in ihrem jeweiligen Gebiet im Hinblick auf die Ausübung der folgenden Tätigkeiten ⁽³⁹⁾ zu erleichtern:

- a) Forschung und Design: Techniker, Wissenschaftler und Statistiker, die im Namen eines im Gebiet einer anderen Vertragspartei ansässigen Unternehmens tätig sind,
- b) Forschung im Bereich Marketing: Personal, das für ein im Gebiet einer anderen Vertragspartei niedergelassenes Unternehmen Forschungsarbeiten oder Analysen unter anderem im Bereich Marktforschung durchführt,
- c) Teilnahme an Messen und Ausstellungen: Personal, das an einer Messe teilnimmt, um für sein Unternehmen oder dessen Erzeugnisse oder Dienstleistungen zu werben, und
- d) Besuch von oder Teilnahme an Tourismuskongressen, -ausstellungen oder -messen durch im Tourismus tätiges Personal (Vertreter von Hotels, Reiseagenturen und Reiseveranstaltern oder Fremdenführer), oder Leitung einer Reise mit Ausgangspunkt im Gebiet einer anderen Vertragspartei durch dieses Personal,

⁽³⁹⁾ Bei den unter den Buchstaben c und d aufgeführten Tätigkeiten gilt dies nur zwischen Kolumbien und der EU-Vertragspartei.

vorausgesetzt, diese Kurzbesucher

- a) sind weder mit dem Verkauf ihrer Waren oder Dienstleistungen an die breite Öffentlichkeit noch selbst mit der Auslieferung von Waren oder der Erbringung von Dienstleistungen befasst,
- b) erhalten in eigenem Namen keine Vergütung aus einer Quelle innerhalb der Europäischen Union oder eines unterzeichnenden Andenstaates, in der beziehungsweise dem sie sich vorübergehend aufhalten, und
- c) erbringen keine Dienstleistung im Rahmen eines Vertrags zwischen einer juristischen Person, die in der Europäischen Union beziehungsweise in einem unterzeichnenden Andenstaat, in der beziehungsweise dem sich der zu Geschäftszwecken einreisende Kurzbesucher vorübergehend aufhält, über keine kommerzielle Präsenz verfügt, und einem Verbraucher in der Europäischen Union beziehungsweise einem unterzeichnenden Andenstaat.

(2) Werden die Einreise und der vorübergehende Aufenthalt im Gebiet einer Vertragspartei genehmigt, ist die Dauer für Kurzbesucher einer anderen Vertragspartei auf höchstens 90 Tage je Zwölfmonatszeitraum begrenzt.

KAPITEL 5

Regelungsrahmen

Abschnitt 1

Allgemein anwendbare Bestimmungen

Artikel 129

Gegenseitige Anerkennung

(1) Dieser Titel hindert eine Vertragspartei nicht daran vorzuschreiben, dass natürliche Personen die erforderlichen Befähigungsnachweise und/oder die erforderliche Berufserfahrung besitzen müssen, die in dem Gebiet, in dem die Dienstleistung erbracht werden soll, für den betreffenden Tätigkeitsbereich vorgeschrieben sind.

(2) Die Vertragsparteien ermutigen die zuständigen Berufsorganisationen in ihrem jeweiligen Gebiet, gemeinsam Empfehlungen über die gegenseitige Anerkennung auszuarbeiten und dem Handelsausschuss vorzulegen; dies soll Investoren und Dienstleister in die Lage versetzen, die von jeder Vertragspartei für die Genehmigung, Zulassung, Geschäftstätigkeit und Zertifizierung von Investoren und Dienstleistern sowie insbesondere von Anbietern freiberuflicher Dienstleistungen angewendeten Kriterien vollständig oder teilweise zu erfüllen.

(3) Nach Eingang einer Empfehlung gemäß Absatz 2 prüft der Handelsausschuss diese Empfehlung innerhalb einer angemessenen Frist auf ihre Vereinbarkeit mit diesem Übereinkommen.

(4) Stellt der Handelsausschuss nach Absatz 3 fest, dass eine Empfehlung mit diesem Übereinkommen vereinbar ist, und stimmen die einschlägigen Vorschriften der Vertragsparteien hinreichend überein, so handeln die Vertragsparteien im Hinblick auf die Umsetzung dieser Empfehlung über ihre zuständigen Behörden eine Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung der Anforderungen, Befähigungsnachweise, Zulassungen und sonstiger Vorschriften aus.

(5) Eine nach Absatz 4 erzielte Vereinbarung muss mit den einschlägigen Bestimmungen des WTO-Übereinkommens, insbesondere mit Artikel VII GATS, im Einklang stehen.

Artikel 130

Transparenz und Offenlegung vertraulicher Informationen

(1) Jede Vertragspartei

- a) beantwortet umgehend alle Ersuchen einer anderen Vertragspartei um konkrete Auskünfte über jede ihrer allgemein geltenden Maßnahmen oder über internationale Übereinkünfte, die auf diesen Titel Bezug nehmen oder ihn berühren und
- b) richtet eine oder mehrere Auskunftsstellen ein, die Investoren und Dienstleister einer anderen Vertragspartei auf Ersuchen über alle unter Buchstabe a genannten Angelegenheiten konkret unterrichten. Diese Auskunftsstellen sind in Anhang X (Auskunftsstellen für die Bereiche Dienstleistungshandel, Niederlassung und elektronischer Geschäftsverkehr) aufgeführt. Die Auskunftsstellen brauchen keine Verwahrstellen für Gesetze und sonstige Vorschriften zu sein.

(2) Dieser Titel verpflichtet eine Vertragspartei nicht, vertrauliche Informationen bereitzustellen, deren Offenlegung die Durchsetzung von Gesetzen behindern oder in sonstiger Weise dem öffentlichen Interesse zuwiderlaufen oder berechtigte Geschäftsinteressen bestimmter öffentlicher oder privater Unternehmen schädigen würde.

Artikel 131

Interne Vorschriften

(1) In Sektoren, in denen spezifische Verpflichtungen übernommen werden, stellen die Vertragsparteien sicher, dass alle allgemein geltenden Maßnahmen, die unter diesen Titel fallen, in angemessener, objektiver und unparteiischer Weise angewendet werden.

(2) Bedarf die Erbringung einer Dienstleistung oder eine Niederlassung, für die eine spezifische Verpflichtung übernommen wurde, der Genehmigung, so teilen die zuständigen Behörden einer Vertragspartei dem Antragsteller innerhalb einer angemessenen Frist nach der Vorlage eines nach den internen Gesetzen und sonstigen Vorschriften für vollständig erachteten Antrags mit, wie über den Antrag entschieden wurde. Die zuständigen Behörden der Vertragspartei erteilen dem Antragsteller auf Anfrage unverzüglich Auskunft über den Stand der Bearbeitung des Antrags.

(3) Von jeder Vertragspartei werden gerichtliche, schiedsrichterliche oder administrative Instanzen oder Verfahren unterhalten oder eingerichtet, die auf Antrag eines betroffenen Investors oder Dienstleisters eine umgehende Überprüfung von die Niederlassung, die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen oder die vorübergehende Präsenz natürlicher Personen zu Geschäftszwecken betreffenden Verwaltungsentscheidungen sicherstellen und in begründeten Fällen geeignete Abhilfemaßnahmen gewährleisten. Können solche Verfahren nicht unabhängig von der Behörde durchgeführt werden, die für die Verwaltungsentscheidung zuständig ist, so tragen die Vertragsparteien dafür Sorge, dass das Verfahren tatsächlich eine objektive und unparteiische Überprüfung gewährleistet.

(4) Nach den erforderlichen Konsultationen zwischen den Vertragsparteien wird dieser Artikel erforderlichenfalls dahingehend geändert, dass die Ergebnisse von Verhandlungen nach Artikel VI Absatz 4 GATS oder von ähnlichen Verhandlungen in anderen multilateralen Gremien, an denen die Vertragsparteien beteiligt sind, in diesen Titel aufgenommen werden, sobald die sich daraus ergebenden Verpflichtungen in Kraft treten.

(5) Bis zum Abschluss der in Absatz 4 genannten Verhandlungen nach Artikel VI Absatz 4 GATS wendet eine Vertragspartei keine Zulassungs- oder Qualifikationserfordernisse oder -verfahren oder technischen Normen an, die ihre spezifischen Verpflichtungen in einer Weise zunichte machen oder schmälern,

- a) die mit den in Artikel VI Absatz 4 Buchstabe a, b, c GATS beschriebenen Kriterien nicht vereinbar ist und
- b) die zu dem Zeitpunkt, zu dem die spezifischen Verpflichtungen übernommen wurden, von dieser Vertragspartei vernünftigerweise nicht erwartet werden konnte.

(6) Bei der Beurteilung, ob eine Vertragspartei ihre Pflichten nach Absatz 5 erfüllt, sind die von der Vertragspartei angewendeten internationalen Normen relevanter internationaler Organisationen⁽⁴⁰⁾ zu berücksichtigen.

Abschnitt 2

Computerdienstleistungen

Artikel 132

Vereinbarung über Computerdienstleistungen

Soweit der Handel mit Computerdienstleistungen nach den Kapiteln 2 (Niederlassung), 3 (Grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen) und 4 (Vorübergehende Präsenz natürlicher Personen zu Geschäftszwecken) liberalisiert wird, stimmen die Vertragsparteien der unter den folgenden Buchstaben festgelegten Vereinbarung zu:

- a) Der für die Beschreibung von Computer- und damit verwandten Dienstleistungen verwendete CPC-Code 84 umfasst die grundlegenden Funktionen der Bereitstellung sämtlicher Computer- und damit verwandten Dienstleistungen: Computerprogramme als Gesamtheit der Anweisungen und/oder Befehle, die für den Betrieb oder die Kommunikation von Computern notwendig sind (einschließlich ihrer Entwicklung und Implementierung), die Verarbeitung und Speicherung von Daten sowie damit verwandte Dienstleistungen wie Beratung und Schulung von Kundenmitarbeitern. Die technologische Entwicklung hat dazu geführt, dass diese Dienstleistungen zunehmend als Bündel oder Pakete verwandter Dienstleistungen angeboten werden, die mehrere oder alle dieser grundlegenden Funktionen beinhalten können. So ergeben sich Dienstleistungen wie Web- oder Domainhosting, Datamining (Datenschürfung) und Gridcomputing (Nutzung verteilter IT-Ressourcen) jeweils aus einer Kombination grundlegender Funktionen im Bereich der Computerdienstleistungen.
- b) Computer- und damit verwandte Dienstleistungen umfassen unabhängig davon, ob sie über ein Netz einschließlich dem Internet erbracht werden, die folgenden Leistungen:

- i) Beratung, Entwicklung von Strategien, Analyse, Planung, Erstellung von Spezifikationen, Entwurf, Entwicklung, Installation, Implementierung, Integrierung, Erprobung, Suche nach und Beseitigung von Fehlern, Aktualisierung, Support, technische Unterstützung oder Verwaltung von Computern oder Computersystemen oder für Computer oder Computersysteme,

- ii) Entwicklung oder Bereitstellung von Computerprogrammen als Gesamtheit der Anweisungen und/oder Befehle, die für den Betrieb oder die Kommunikation von Computern (als solche) notwendig sind, sowie Beratung, Entwicklung von Strategien, Analyse, Planung, Erstellung von Spezifikationen, Entwurf, Entwicklung, Installation, Implementierung, Integrierung, Erprobung, Suche nach und Beseitigung von Fehlern, Aktualisierung, Anpassung, Wartung, Support, technische Unterstützung, Verwaltung oder Nutzung von Computerprogrammen oder für Computerprogramme,

- iii) Datenverarbeitung, Datenspeicherung, Datahosting oder Datenbankdienstleistungen,

- iv) Wartung und Instandsetzung von Büromaschinen und -einrichtungen einschließlich Computern, oder

- v) Schulungen für Kundenmitarbeiter im Zusammenhang mit Computerprogrammen, Computern oder Computersystemen, die keiner anderen Kategorie zugeordnet sind.

c) Computer- und damit verwandte Dienstleistungen ermöglichen auch die elektronische und anderweitige Erbringung anderer Dienstleistungen (z. B. Bankdienstleistungen). Jedoch ist deutlich zu unterscheiden zwischen der infrastrukturellen Dienstleistung (etwa Webhosting oder Anwendungshosting) und der eigentlichen inhaltlichen Dienstleistung (z. B. Bankdienstleistung), die elektronisch erbracht wird. In solchen Fällen fällt die eigentliche inhaltliche Dienstleistung nicht unter den CPC-Code 84.

Abschnitt 3

Post- und kurierdienste

Artikel 133

Geltungsbereich

In diesem Abschnitt sind die Grundsätze des Regelungsrahmens für alle Post- und Kurierdienste festgelegt, für die nach den Kapiteln 2 (Niederlassung), 3 (Grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen) und 4 (Vorübergehende Präsenz natürlicher Personen zu Geschäftszwecken) Verpflichtungen übernommen werden.

Artikel 134

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Abschnitts und der Kapitel 2 (Niederlassung), 3 (Grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen) und 4 (Vorübergehende Präsenz natürlicher Personen zu Geschäftszwecken) bezeichnet der Ausdruck

— "Einzellizenz" eine einem einzelnen Anbieter durch eine Regulierungsbehörde erteilte Genehmigung, Konzession oder andere Art der Erlaubnis, die vor Erbringung einer bestimmten Dienstleistung erforderlich ist;

⁽⁴⁰⁾ Der Ausdruck "entsprechende internationale Organisationen" bezieht sich auf internationale Gremien, denen die entsprechenden Organe der Vertragsparteien angehören können.

— „Universaldienst“ die ständige flächendeckende Erbringung postalischer Dienstleistungen einer bestimmten Qualität im Gebiet einer Vertragspartei zu erschwinglichen Preisen für alle Nutzer.

Artikel 135

Verhinderung wettbewerbswidriger Praktiken im Sektor der Post- und Kurierdienste

Im Einklang mit Titel VIII (Wettbewerb) führt jede Vertragspartei geeignete Maßnahmen ein oder erhält sie aufrecht, die verhindern sollen, dass Anbieter, die in Ausnutzung ihrer Marktstellung allein oder gemeinsam die Bedingungen für eine Teilnahme an dem relevanten Markt für Post- und Kurierdienste (hinsichtlich Preis und Versorgung) erheblich beeinflussen können, wettbewerbswidrige Praktiken aufnehmen oder weiterverfolgen.

Artikel 136

Universaldienst

Jede Vertragspartei kann die Universaldienstverpflichtung festlegen, die sie einzuführen oder aufrechtzuerhalten wünscht. Diese Verpflichtung wird nicht per se als wettbewerbswidrig angesehen, sofern sie transparent, diskriminierungsfrei und wettbewerbsneutral gehandhabt wird und keine größere Belastung darstellt, als für den von der Vertragspartei festgelegten Universaldienst erforderlich ist.

Artikel 137

Einzellizenzen

(1) Einzellizenzen werden von einer Vertragspartei nur für Dienstleistungen im Rahmen des Universaldienstes vorgeschrieben ⁽⁴¹⁾.

(2) Schreibt eine Vertragspartei eine Einzellizenz vor, so werden folgende Informationen öffentlich zugänglich gemacht:

a) alle Kriterien für die Erteilung der Lizenz und der Zeitraum, der in der Regel erforderlich ist, um über einen Lizenzantrag zu befinden, und

b) die Voraussetzungen und Bedingungen für die Einzellizenzen.

(3) Verweigert eine Vertragspartei die Erteilung einer Einzellizenz, so teilt diese Vertragspartei dem Antragsteller auf Anfrage die Gründe für die Verweigerung mit. Jede Vertragspartei führt je nach Bedarf ein Rechtsbehelfs- oder Überprüfungsverfahren

⁽⁴¹⁾ In Kolumbien ist der offizielle Postbetreiber oder –konzessionär eine juristische Person, die den Post-Universaldienst im Rahmen eines Konzessionsvertrags erbringt. Die übrigen Postdienste unterliegen einem beschleunigten Lizenzverfahren, das vom Ministerium für Informations- und Kommunikationstechnologie verwaltet wird. In Peru handelt es sich bei dem benannten Postbetreiber um eine juristische Person, die im Rahmen einer gesetzlich erteilten Konzession ohne Ausschließlichkeitscharakter verpflichtet ist, den Postdienst im gesamten Land zu erbringen. Die sonstigen Postdienste unterliegen einer Regelung, bei der das Ministerium für Verkehr und Kommunikationswesen eine Erlaubnis erteilt.

vor einer unabhängigen Stelle ⁽⁴²⁾ ein, oder behält es bei. Diese Verfahren müssen transparent und diskriminierungsfrei sein und auf objektiven Kriterien beruhen.

Artikel 138

Unabhängigkeit der Regulierungsbehörden

Die Regulierungsbehörden sind von den Anbietern von Post- und Kurierdiensten rechtlich getrennt und diesen gegenüber nicht rechenschaftspflichtig. Die Entscheidungen der Regulierungsbehörden und die von ihnen angewandten Verfahren müssen gegenüber allen Marktteilnehmern unparteiisch sein.

Abschnitt 4

Telekommunikationsdienste

Artikel 139

Geltungsbereich

In diesem Abschnitt sind die Grundsätze des Regelungsrahmens für Telekommunikationsdienste, ausgenommen Rundfunk ⁽⁴³⁾, festgelegt, für die nach den Kapiteln 2 (Niederlassung), 3 (Grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen) und 4 (Vorübergehende Präsenz natürlicher Personen zu Geschäftszwecken) Verpflichtungen übernommen werden ⁽⁴⁴⁾ ⁽⁴⁵⁾.

Artikel 140

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Abschnitts bezeichnet der Ausdruck

— „wesentliche Telekommunikationseinrichtungen“ Einrichtungen eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes und -dienstes ⁽⁴⁶⁾,

a) die ausschließlich oder überwiegend von einem einzigen Anbieter oder einer begrenzten Anzahl von Anbietern bereitgestellt werden und

⁽⁴²⁾ Zur Klarstellung gilt, dass die unabhängige Stelle gerichtlichen Charakter haben kann.

⁽⁴³⁾ „Rundfunk“ ist die nicht unterbrochene Übertragungskette, die für die öffentliche Verbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammsignalen erforderlich ist, umfasst jedoch nicht die Zuführungsverbindungen zwischen den Betreibern.

⁽⁴⁴⁾ Zwischen der EU-Vertragspartei und Peru gilt dieser Abschnitt nur für der breiten Öffentlichkeit bereitgestellte Telekommunikationsdienste, welche die Übertragung von vom Kunden stammenden Informationen in Echtzeit zwischen zwei oder mehr Punkten beinhalten, ohne dass auf dem Übertragungsweg inhaltliche oder formale Veränderungen an den vom Kunden stammenden Informationen vorgenommen werden.

⁽⁴⁵⁾ Zwischen der EU-Vertragspartei und Kolumbien gilt dieser Abschnitt auch für Mehrwert-Telekommunikationsdienste. Zur Klarstellung gilt, dass der Ausdruck „Mehrwert-Telekommunikationsdienste“ für die Zwecke dieses Abschnitts, des Anhangs VII (Liste der Verpflichtungen im Bereich der Niederlassung) und des Anhangs VIII (Liste der Verpflichtungen im Bereich der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen) für Kolumbien und die EU-Vertragspartei Telekommunikationsdienste bezeichnet, bei denen die Anbieter gegenüber den vom Kunden stammenden Informationen einen „Mehrwert schaffen“, indem sie sie inhaltlich oder formal aufwerten oder ihre Speicherung und ihren Abruf ermöglichen.

⁽⁴⁶⁾ Zur Klarstellung gilt, dass der Ausdruck „öffentlicher Telekommunikationsdienst“ im Sinne der GATS-Anlage zur Telekommunikation zu verstehen ist.

b) die bei der Erbringung einer Dienstleistung wirtschaftlich oder technisch praktisch nicht ersetzt werden können;

- „Zusammenschaltung“ die Herstellung einer Verbindung zwischen Anbietern öffentlicher Telekommunikationsnetze oder -dienste⁽⁴⁷⁾, damit die Nutzer des einen Anbieters mit den Nutzern eines anderen Anbieters kommunizieren können und Zugang zu den von dem anderen angebotenen Diensten erhalten;
- „Hauptanbieter“ einen Anbieter im Telekommunikationssektor, der aufgrund seiner Kontrolle über wesentliche Einrichtungen oder aufgrund seiner Marktstellung die Bedingungen für eine Teilnahme an dem relevanten Markt für Telekommunikationsdienste (hinsichtlich Preis und Versorgung) erheblich beeinflussen kann;
- „Regulierungsbehörde“ eine oder mehrere Stellen im Telekommunikationssektor, die für die Regulierung der Telekommunikation nach diesem Abschnitt zuständig sind;
- „Telekommunikationsdienste“ alle Dienstleistungen, die in der Übertragung und dem Empfang von elektromagnetischen Signalen bestehen, nicht jedoch die Wirtschaftstätigkeit, die in der Bereitstellung von Inhalten besteht, für deren Übermittlung Telekommunikation erforderlich ist.

Artikel 141

Wettbewerbssichernde Vorkkehrungen gegenüber Hauptanbietern

Im Einklang mit Titel VIII (Wettbewerb) führt jede Vertragspartei geeignete Maßnahmen ein oder erhält sie aufrecht, die verhindern sollen, dass Anbieter, die allein oder gemeinsam einen Hauptanbieter darstellen, wettbewerbswidrige Praktiken aufnehmen oder weiterverfolgen. Zu diesen wettbewerbswidrigen Praktiken gehören insbesondere

- a) die wettbewerbswidrige Quersubventionierung oder der Einsatz einer Preis-Kosten-Schere (Beschneidung der Marge – „margin squeeze“)⁽⁴⁸⁾,
- b) die Nutzung der von anderen Wettbewerbern erlangten Informationen in einer Art und Weise, die zu wettbewerbswidrigen Ergebnissen führt, und
- c) die nicht rechtzeitige Bereitstellung technischer Informationen über wesentliche Einrichtungen sowie geschäftlich relevanter Informationen, die andere Diensteanbieter zur Erbringung von Dienstleistungen benötigen.

⁽⁴⁷⁾ Zur Klarstellung gilt, dass der Ausdruck „öffentlicher Telekommunikationsdienst“ im Sinne der GATS-Anlage zur Telekommunikation zu verstehen ist.

⁽⁴⁸⁾ Die Bezugnahme auf die „Preis-Kosten-Schere“ gilt nur für die EU-Vertragspartei.

Artikel 142⁽⁴⁹⁾

Zusätzliche Verpflichtungen für Hauptanbieter

(1) Im Einklang mit den betreffenden internen Rechtsvorschriften und Verfahren der einzelnen Vertragsparteien erlegt die Regulierungsbehörde jeder Vertragspartei Hauptanbietern gegebenenfalls folgende Verpflichtungen auf:

- a) Verpflichtungen zur Transparenz in Bezug auf die Zusammenschaltung und/oder den Zugang. Die Regulierungsbehörde kann von Hauptanbietern mit den unter Buchstabe b vorgesehenen Gleichbehandlungsverpflichtungen die Veröffentlichung eines Standardangebots verlangen, das weit genug entbündelt ist, damit Anbieter nicht für Einrichtungen zahlen müssen, die für den gewünschten Dienst nicht erforderlich sind. In einem solchen Standardangebot müssen die betreffenden Dienstangebote auch in einzelne dem Marktbedarf entsprechende Komponenten aufgeschlüsselt und die entsprechenden Bedingungen einschließlich der Tarife angegeben werden,
- b) Verpflichtungen zur Gleichbehandlung in Bezug auf die Zusammenschaltung und/oder den Zugang
 - i) um sicherzustellen, dass Hauptanbieter in ihrem Gebiet den Telekommunikationsdiensteanbietern einer anderen Vertragspartei, die gleichartige Dienste erbringen, unter gleichen Voraussetzungen gleichwertige Bedingungen bieten, und
 - ii) um Dienste und Informationen für andere Anbieter zu den gleichen Bedingungen und mit der gleichen Qualität bereitzustellen wie bei ihren eigenen Diensten oder den Diensten ihrer Tochtergesellschaften oder Partnerunternehmen,
- c) Verpflichtungen betreffend Kostendeckung und Preiskontrolle, einschließlich Verpflichtungen zu kostenorientierten Preisen, sowie Verpflichtungen in Bezug auf Kostenrechnungsmethoden für die Ermöglichung bestimmter Arten der Zusammenschaltung und/oder des Zugangs und
- d) Verpflichtungen zur positiven Bescheidung angemessener Anträge von Anbietern einer anderen Vertragspartei auf Zugang zu bestimmten Netzkomponenten und zugehörigen Einrichtungen sowie auf deren Nutzung, unter anderem wenn die Regulierungsbehörde zur Auffassung gelangt, dass die Verweigerung des Zugangs oder die Stellung unangemessener Bedingungen mit ähnlicher Wirkung die Entwicklung eines nachhaltigen wettbewerbsbestimmten Marktes auf Endkundenebene behindern oder den Interessen der Endnutzer zuwiderlaufen würden.

⁽⁴⁹⁾ Dieser Artikel ist nicht Teil der im Rahmen dieses Übereinkommens zwischen Peru und der EU-Vertragspartei übernommenen Verpflichtungen, unbeschadet der internen Rechtsvorschriften jeder Vertragspartei. Im Falle Kolumbiens und der EU-Vertragspartei gilt dieser Artikel nur für Telekommunikationsdienste, welche die Übertragung von vom Kunden stammenden Informationen in Echtzeit zwischen zwei oder mehr Punkten beinhalten, ohne dass auf dem Übertragungsweg inhaltliche oder formale Veränderungen an den vom Kunden stammenden Informationen vorgenommen werden.

(2) Aufgrund von Absatz 1 Buchstabe d darf Hauptanbietern unter anderem Folgendes auferlegt werden:

- a) die Verpflichtung, Dritten Zugang zu bestimmten Netzkomponenten und/oder -einrichtungen zu gewähren,
- b) die Verpflichtung, mit Unternehmen, die einen Antrag auf Zugang stellen, nach Treu und Glauben zu verhandeln,
- c) die Verpflichtung, bestimmte Dienste zu Großhandelsbedingungen zwecks Weitervertrieb durch Dritte anzubieten,
- d) die Verpflichtung, Zugang zu technischen Schnittstellen, Protokollen oder anderen Schlüsseltechnologien zu gewähren, die für die Interoperabilität von Netzen unverzichtbar sind und die es ermöglichen, auf Anfrage nicht nur an den Netzabschlusspunkten, die der Mehrheit der Nutzer angeboten werden, sondern auch an zusätzlichen Punkten eine Zusammenschaltung vorzunehmen, und zwar zu Tarifen, die den Kosten für den Bau der erforderlichen zusätzlichen Einrichtungen Rechnung tragen,
- e) die Verpflichtung, Kolo-kation oder andere Formen der gemeinsamen Nutzung von Einrichtungen wie Gebäuden, Leitungen und Masten zu ermöglichen,
- f) die Verpflichtung, bestimmte für die Interoperabilität durchgehender Nutzerdienste notwendige Voraussetzungen zu schaffen, einschließlich der Bereitstellung von Einrichtungen für intelligente Netzdienste oder Roaming in Mobilfunknetzen, und
- g) die Verpflichtung zur Zusammenschaltung von Netzen oder Netzeinrichtungen.

Artikel 143

Regulierungsbehörden

- (1) Die Regulierungsbehörden für Telekommunikationsdienste müssen von den Anbietern der Telekommunikationsdienste rechtlich und organisatorisch unabhängig sein.
- (2) Die Regulierungsbehörde muss mit ausreichenden Befugnissen zur Regulierung des Sektors ausgestattet sein. Die Aufgaben der Regulierungsbehörde werden der Öffentlichkeit leicht und in klarer Form zugänglich gemacht, insbesondere dann, wenn diese Aufgaben mehr als einer Stelle übertragen sind.
- (3) Die Entscheidungen und Verfahren der Regulierungsbehörden müssen allen Marktteilnehmern gegenüber transparent und unparteiisch sein.
- (4) Die von einer Entscheidung einer Regulierungsbehörde Kolumbiens betroffenen Anbieter können im Wege eines Rechtsbehelfs- beziehungsweise Überprüfungsverfahrens eine von dieser Regulierungsbehörde unabhängige Stelle anrufen.
- (5) Die von einer Entscheidung einer Regulierungsbehörde Perus oder der EU-Vertragspartei betroffenen Anbieter können gegen diese Entscheidung bei einer von den beteiligten Parteien unabhängigen Beschwerdestelle, die einen gerichtlichen oder nichtgerichtlichen Charakter haben kann, einen Rechtsbehelf einlegen.

(6) Hat eine Beschwerdestelle einer Vertragspartei keinen gerichtlichen Charakter, so sind ihre Entscheidungen stets schriftlich zu begründen und unterliegen der Überprüfung durch eine unparteiische und unabhängige Justizbehörde. Entscheidungen der Überprüfungs- beziehungsweise Beschwerdestellen einer Vertragspartei werden wirksam durchgesetzt.

Artikel 144

Genehmigung zur Erbringung von Telekommunikationsdiensten

- (1) Die Vertragsparteien bemühen sich, bei der Genehmigung der Erbringung von Telekommunikationsdiensten vereinfachte Verfahren anzuwenden.
- (2) Im Einklang mit den internen Rechtsvorschriften der einzelnen Vertragsparteien kann zur Regelung von Fragen der Zuweisung von Nummern und Frequenzen eine Genehmigung⁽⁵⁰⁾ erforderlich sein. Die Voraussetzungen und Bedingungen für eine solche Genehmigung werden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.
- (3) Soweit eine Genehmigung erforderlich ist,
 - a) werden alle Genehmigungskriterien öffentlich zugänglich gemacht, ebenso der – vernünftig bemessene – Zeitraum, der in der Regel erforderlich ist, um über diesen Genehmigungsantrag zu entscheiden;
 - b) werden die Gründe für die Verweigerung einer Genehmigung dem Antragsteller auf Anfrage schriftlich mitgeteilt;
 - c) kann der Antragsteller im Einklang mit den internen Rechtsvorschriften der jeweiligen Vertragspartei eine Überprüfung der Entscheidung verlangen und/oder einen Rechtsbehelf gegen sie einlegen, falls die Genehmigung zu Unrecht verweigert wurde;
 - d) dürfen die von einer Vertragspartei für die Erteilung einer Genehmigung verlangten Gebühren die Verwaltungskosten nicht übersteigen, die normalerweise bei der Verwaltung, der Kontrolle und der Durchsetzung der gültigen Genehmigung anfallen⁽⁵¹⁾.

Artikel 145

Zusammenschaltung

- (1) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass jeder Anbieter, der die Genehmigung erhalten hat, in ihrem Gebiet Telekommunikationsdienste zu erbringen, berechtigt ist, die Zusammenschaltung mit anderen Anbietern öffentlich zugänglicher Telekommunikationsnetze und -dienste auszuhandeln. Vereinbarungen über eine Zusammenschaltung sollten grundsätzlich nach geschäftlichen Verhandlungen zwischen den betreffenden Anbietern getroffen werden.

⁽⁵⁰⁾ Im Sinne dieses Abschnitts umfasst der Ausdruck "Genehmigung" Lizenzen, Konzessionen, Erlaubnisse, Eintragungen und sonstige Genehmigungen, die eine Vertragspartei für die Erbringung von Telekommunikationsdiensten gegebenenfalls verlangt.

⁽⁵¹⁾ Nicht als Genehmigungsgebühren gelten Zahlungen bei Auktionen, Ausschreibungen oder anderen nichtdiskriminierenden Verfahren der Vergabe von Konzessionen sowie obligatorische Beiträge zur Erbringung eines Universaldienstes. Zur Klarstellung gilt, dass dieser Buchstabe nicht dahin gehend auszulegen ist, dass er das Recht der einzelnen Vertragsparteien beschränkt, für die Zuweisung knapper Ressourcen wie der Funkfrequenzen ein Entgelt zu verlangen.

(2) Die Regulierungsbehörden der einzelnen Vertragsparteien machen es Anbietern, die während der Aushandlung einer Zusammenschaltungsvereinbarung Informationen von einem anderen Anbieter erhalten, zur Auflage, diese nur für den Zweck zu nutzen, für den sie übermittelt wurden, und die Vertraulichkeit der übermittelten oder gespeicherten Informationen jederzeit zu wahren.

(3) Die Zusammenschaltung mit einem Hauptanbieter ist an jedem Punkt im Netz zu gewährleisten, an dem dies technisch machbar ist. Eine solche Zusammenschaltung erfolgt

- a) unter diskriminierungsfreien Voraussetzungen und Bedingungen (einschließlich technischer Normen und Spezifikationen), zu diskriminierungsfreien Tarifen und in einer Qualität, die nicht weniger günstig ist als die Qualität, die der Hauptanbieter für seine eigenen gleichen Dienste oder für gleiche Dienste nichtverbundener Diensteanbieter oder für seine Tochtergesellschaften oder sonstige verbundene Unternehmen bietet,
- b) termingerecht und außerdem unter Voraussetzungen und Bedingungen (einschließlich technischer Normen und Spezifikationen) und zu kostenorientierten Tarifen, die transparent, angemessen, wirtschaftlich gerechtfertigt und hinreichend entbündelt sind, so dass der Anbieter nicht für Netzkomponenten oder Einrichtungen zahlen muss, die er für die zu erbringende Dienstleistung nicht benötigt, und
- c) auf Anfrage nicht nur an den Netzabschlusspunkten, die der Mehrheit der Nutzer angeboten werden, sondern auch an zusätzlichen Punkten zu Tarifen, die den Kosten für den Bau der erforderlichen zusätzlichen Einrichtungen Rechnung tragen.

(4) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die Verfahren für die Zusammenschaltung mit einem Hauptanbieter der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

(5) Jede Vertragspartei schreibt vor, dass Hauptanbieter entweder ihre Zusammenschaltungsvereinbarungen oder ihre Standardzusammenschaltungsangebote der Öffentlichkeit zugänglich machen.

(6) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass ein Diensteanbieter, der um die Zusammenschaltung mit einem Hauptanbieter ersucht, entweder jederzeit oder nach einer öffentlich bekanntgemachten angemessenen Frist eine unabhängige einheimische Stelle anrufen kann, bei der es sich um eine Regulierungsbehörde nach Artikel 143 handeln kann, um Streitigkeiten über angemessene Voraussetzungen, Bedingungen und Tarife für die Zusammenschaltung innerhalb einer vertretbaren Frist beizulegen.

Artikel 146

Knappe Ressourcen

Jede Vertragspartei stellt sicher, dass Verfahren für die Zuweisung und Nutzung knapper Ressourcen einschließlich Frequenzen, Nummern und Wegerechten objektiv, termingerecht, transparent und diskriminierungsfrei abgewickelt werden. Der aktuelle Stand zugewiesener Frequenzbereiche wird der

Öffentlichkeit zugänglich gemacht; die genaue Ausweisung der bestimmten staatlichen Nutzungen zugewiesenen Frequenzen ist jedoch nicht erforderlich.

Artikel 147

Universaldienst

(1) Jede Vertragspartei kann die Universaldienstverpflichtungen festlegen, die sie einzuführen oder aufrechtzuerhalten gedenkt.

(2) Die in Absatz 1 genannten Verpflichtungen werden nicht per se als wettbewerbswidrig angesehen, sofern sie transparent, objektiv und diskriminierungsfrei gehandhabt werden. Darüber hinaus müssen diese Verpflichtungen wettbewerbsneutral gehandhabt werden und dürfen keine größere Belastung darstellen, als für den von der jeweiligen Vertragspartei festgelegten Universaldienst erforderlich ist.

(3) Für die Gewährleistung des Universaldienstes sollten alle Anbieter in Frage kommen; kein Anbieter darf von vornherein ausgeschlossen werden. Die Benennung erfolgt im Rahmen eines effizienten, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahrens im Einklang mit den internen Rechtsvorschriften der jeweiligen Vertragspartei.

Artikel 148

Telefonverzeichnisse

Jede Vertragspartei stellt sicher,

- a) dass den Nutzern gedruckte und/oder elektronische Verzeichnisse aller Festnetzteilnehmer in einer von der nationalen Regulierungsbehörde gebilligten Form zur Verfügung stehen, die regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich aktualisiert werden, und
- b) dass die Organisationen, welche die unter Buchstabe a genannten Dienstleistungen erbringen, bei der Verarbeitung der ihnen von anderen Organisationen übermittelten Informationen das Diskriminierungsverbot beachten.

Artikel 149

Vertraulichkeit der Informationen

Jede Vertragspartei gewährleistet die Vertraulichkeit der Kommunikation über öffentlich zugängliche Telekommunikationsnetze und -dienste sowie die Vertraulichkeit der diesbezüglichen Verkehrsdaten, ohne dabei den Handel mit Dienstleistungen zu beschränken.

Artikel 150

Streitigkeiten zwischen Anbietern

(1) Bei Streitigkeiten zwischen Anbietern von Telekommunikationsnetzen oder -diensten im Zusammenhang mit in diesem Abschnitt festgelegten Rechten und Pflichten trifft die Regulierungsbehörde der betreffenden Vertragspartei auf Antrag einer Streitpartei eine verbindliche Entscheidung, damit die Streitigkeit so rasch wie möglich beigelegt werden kann.

(2) Betrifft eine solche Streitigkeit die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen, koordinieren die Regulierungsbehörden der betreffenden Vertragsparteien ihre Bemühungen, um eine Beilegung der Streitigkeit zu erreichen.

Abschnitt 5

Finanzdienstleistungen

Artikel 151

Geltungsbereich

In diesem Abschnitt sind die Grundsätze des Regelungsrahmens für alle Finanzdienstleistungen festgelegt, für die nach den Kapiteln 2 (Niederlassung), 3 (Grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen) und 4 (Vorübergehende Präsenz natürlicher Personen zu Geschäftszwecken) dieses Titels Verpflichtungen übernommen werden. Dieser Abschnitt gilt für Maßnahmen, welche die Erbringung von Finanzdienstleistungen⁽⁵²⁾ betreffen.

Artikel 152

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Kapitels und der Kapitel 2 (Niederlassung), 3 (Grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen) und 4 (Vorübergehende Präsenz natürlicher Personen zu Geschäftszwecken) dieses Titels:

— bezeichnet der Ausdruck "Finanzdienstleistung" jede Dienstleistung finanzieller Art, die von einem Finanzdienstleister einer Vertragspartei angeboten wird. Finanzdienstleistungen schließen alle Versicherungsdienstleistungen und versicherungsbezogenen Dienstleistungen ein, ferner alle Bank- und sonstigen Finanzdienstleistungen (ausgenommen Versicherungsdienstleistungen). Zu den Finanzdienstleistungen zählen folgende Tätigkeiten:

- a) Versicherungsdienstleistungen und versicherungsbezogene Dienstleistungen:
 - i) Direktversicherung (einschließlich Mitversicherung):
 - A) Lebensversicherung,
 - B) Sachversicherung,
 - ii) Rückversicherung und Retrozession,
 - iii) Versicherungsvermittlung wie Leistungen von Versicherungsmaklern und -agenturen und
 - iv) versicherungsbezogene Hilfsdienstleistungen wie Beratung, Versicherungsmathematik, Risikobewertung und Schadensregulierung,
- b) Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen (ausgenommen Versicherungsdienstleistungen):
 - i) Annahme von Spareinlagen und sonstigen rückzahlbaren Einlagen von Kunden,
 - ii) Ausreichung von Krediten jeder Art einschließlich Verbraucherkredit, Hypothekenkredit, Factoring und Finanzierung von Handelsgeschäften,

- iii) Finanzleasing,
- iv) sämtliche Zahlungs- und Überweisungsdienstleistungen einschließlich Kredit- und Scheckkarten, Reiseschecks und Bankwechsel,
- v) Bürgschaften und Verpflichtungen,
- vi) Geschäfte für eigene und für Kundenrechnung an Börsen, im Schalterverkehr oder in sonstiger Form mit:
 - A) Geldmarkttiteln (einschließlich Schecks, Wechsel, Einlagenzertifikate),
 - B) Devisen,
 - C) derivativen Instrumenten, darunter Futures und Optionen,
 - D) Wechselkurs- und Zinstiteln einschließlich Swaps, Kurssicherungsvereinbarungen,
 - E) begebaren Wertpapieren und
 - F) sonstigen begebaren Instrumenten und Finanzanlagen einschließlich ungeprägten Goldes,
- vii) Beteiligung an Emissionen von Wertpapieren aller Art einschließlich Übernahme und Platzierung von Emissionen als (öffentlicher oder privater) Finanzmakler sowie Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit derartigen Emissionen,
- viii) Geldmaklergeschäfte,
- ix) Vermögensverwaltung wie Liquiditätsmanagement und Bestandsverwaltung, alle Formen von kollektivem Anlagemanagement, Pensionsfondsverwaltung, Depotverwahrung, Auftrags- und Treuhandverwaltung,
- x) Saldenausgleichs- und Verrechnungsdienstleistungen im Zusammenhang mit Finanzanlagen einschließlich Wertpapieren, derivativen Instrumenten und sonstigen begebaren Instrumenten,
- xi) Bereitstellung und Übermittlung von Finanzinformationen und Software für die Verarbeitung von Finanzdaten und sonstiger einschlägiger Software und
- xii) Beratungs-, Vermittlungs- und sonstige Zusatzfinanzdienstleistungen in Bezug auf sämtliche unter den Ziffern i bis xi aufgeführte Tätigkeiten, einschließlich Kreditauskunft und Bonitätsprüfung, Anlage- und Vermögensbestandsanalyse und -beratung sowie Beratung über Akquisition, Unternehmensumstrukturierung und -strategien;

⁽⁵²⁾ Bezugnahmen auf die Erbringung einer Finanzdienstleistung in diesem Abschnitt sind als Bezugnahmen auf die Erbringung einer Dienstleistung im Sinne des Artikels 108 zu verstehen.

- bezeichnet der Ausdruck “Finanzdienstleister” jede natürliche oder juristische Person einer Vertragspartei, die Finanzdienstleistungen erbringen möchte oder erbringt. Der Ausdruck “Finanzdienstleister” umfasst keine öffentlichen Stellen;
- bezeichnet der Ausdruck “neue Finanzdienstleistung” eine Dienstleistung finanzieller Art, einschließlich Dienstleistungen in Bezug auf bestehende und neue Produkte oder auf die Art und Weise, in der ein Produkt geliefert wird, die im Gebiet einer Vertragspartei von keinem Finanzdienstleister erbracht wird, die jedoch im Gebiet einer anderen Vertragspartei erbracht wird;
- bezeichnet der Ausdruck “öffentliche Stelle”
 - a) eine Regierung, eine Zentralbank oder eine Währungsbehörde einer Vertragspartei oder eine im Eigentum einer Vertragspartei stehende oder von ihr beherrschte Einrichtung, die hauptsächlich mit der Ausübung hoheitlicher Aufgaben oder von Tätigkeiten für hoheitliche Zwecke befasst ist, nicht jedoch eine Einrichtung, die hauptsächlich mit der Erbringung von Finanzdienstleistungen zu kommerziellen Bedingungen befasst ist, oder
 - b) eine private Einrichtung, die Aufgaben wahrnimmt, die normalerweise von einer Zentralbank oder Währungsbehörde wahrgenommen werden, wenn sie solche Aufgaben ausübt;
- bezeichnet der Ausdruck “Selbstregulierungsorganisation” jede nichtstaatliche Stelle einschließlich Wertpapier- oder Terminkontraktbörsen oder -märkten, Verrechnungsstellen oder anderen Organisationen oder Vereinigungen, die gegenüber Finanzdienstleistern eigene oder ihr übertragene Regulierungs- oder Aufsichtsbefugnisse ausübt; zur Klarstellung gilt, dass Selbstregulierungsorganisationen für die Zwecke des Titels VIII (Wettbewerb) nicht als rechtliche Monopole anzusehen sind;
- umfasst der Ausdruck “in Ausübung hoheitlicher Gewalt erbrachte Dienstleistungen” im Sinne des Artikels 108 auch
 - a) Tätigkeiten einer Zentralbank oder einer Währungsbehörde oder einer sonstigen öffentlichen Stelle im Rahmen der Geld- oder Wechselkurspolitik,
 - b) Tätigkeiten im Rahmen eines gesetzlichen Systems der sozialen Sicherheit oder einer staatlichen Alterssicherung und
 - c) sonstige Tätigkeiten, die eine öffentliche Stelle für staatliche Rechnung oder mit staatlicher Garantie oder unter Verwendung staatlicher Finanzmittel ausübt;

gilt für die Zwecke der Bestimmung des Begriffs “in Ausübung hoheitlicher Gewalt erbrachte Dienstleistungen” des Artikels 08, dass der in Artikel 108 festgelegte Ausdruck “Dienstleistungen” auch die unter den vorstehenden Buchstaben b oder c erwähnten Tätigkeiten umfasst, wenn eine Vertragspartei es erlaubt, dass diese Dienstleistungen von ihren Finanzdienstleistern im Wettbewerb mit öffentlichen Stellen oder Finanzdienstleistern ausgeübt werden.

Artikel 153

Verrechnungs- und Zahlungssysteme

- (1) Unter Bedingungen, zu denen die Inländerbehandlung gewährt wird, gewährt jede Vertragspartei den Finanzdienstleis-

tern einer anderen Vertragspartei, die in ihrem Gebiet niedergelassen sind, Zugang zu den von öffentlichen Stellen betriebenen Zahlungs- und Verrechnungssystemen sowie zu offiziellen Finanzierungs- und Refinanzierungsmöglichkeiten, die für die normale Ausübung der üblichen Geschäftstätigkeit zur Verfügung stehen. Dieser Absatz soll keinen Zugang zu den für Notfälle vorgesehenen letzten Finanzierungsmöglichkeiten einer Vertragspartei eröffnen.

(2) Wenn eine Vertragspartei

- a) von Finanzdienstleistern einer anderen Vertragspartei als Voraussetzung dafür, dass sie auf der gleichen Grundlage wie die heimischen Finanzdienstleister tätig werden können, verlangt, Mitglied einer Selbstregulierungsorganisation, einer Wertpapier- oder Terminkontraktbörse oder eines Wertpapier- oder Terminkontraktmarkts, einer Verrechnungsstelle oder einer anderen Organisation oder Vereinigung zu werden oder sich daran zu beteiligen oder Zugang dazu zu haben, oder
- b) solche Einrichtungen unmittelbar oder mittelbar mit Vorrechten oder Vorteilen für die Erbringung von Finanzdienstleistungen ausstattet,

so gewährleistet diese Vertragspartei, dass diese Einrichtungen den Finanzdienstleistern einer anderen Vertragspartei, die in ihrem Gebiet niedergelassen sind, die Inländerbehandlung gewähren.

Artikel 154

Aufsichtsrechtliche Ausnahmeregelung

- (1) Ungeachtet anderer Bestimmungen dieses Titels oder des Titels V (Laufende Zahlungen und Kapitalverkehr) kann eine Vertragspartei aus aufsichtsrechtlichen Gründen unter anderem folgende Maßnahmen einführen oder aufrechterhalten:

- a) Maßnahmen zum Schutz von Investoren, Einlegern, Versicherungsnehmern oder Personen, denen gegenüber ein Finanzdienstleister treuhänderische Pflichten hat;
- b) Maßnahmen zur Gewährleistung der Integrität und Stabilität ihres Finanzsystems.

- (2) Maßnahmen nach Absatz 1 dürfen keine größere Belastung darstellen, als zur Erreichung des mit ihnen verbundenen Ziels erforderlich ist; außerdem dürfen sie Finanzdienstleistungen oder Finanzdienstleister einer anderen Vertragspartei gegenüber den eigenen gleichen Finanzdienstleistungen oder Finanzdienstleistern nicht diskriminieren.

- (3) Dieses Übereinkommen ist nicht so auszulegen, dass es eine Vertragspartei verpflichtet, Informationen über die Geschäfte und Konten einzelner Kunden offenzulegen oder vertrauliche oder rechtlich geschützte Informationen preiszugeben, die sich im Besitz öffentlicher Stellen befinden.

- (4) Unbeschadet anderer Möglichkeiten der aufsichtsrechtlichen Regelung der grenzüberschreitenden Erbringung von Finanzdienstleistungen kann eine Vertragspartei die Eintragung oder Zulassung von Erbringern grenzüberschreitender Finanzdienstleistungen einer anderen Vertragspartei sowie von Finanzinstrumenten vorschreiben.

Artikel 155

Wirksame und transparente Regulierung

(1) Jede Vertragspartei bemüht sich nach besten Kräften, alle interessierten Personen im Voraus über jede von ihr beabsichtigte allgemein anwendbare Maßnahme zu unterrichten, um diesen Personen Gelegenheit zu geben, zu der Maßnahme Stellung zu nehmen. Die Maßnahme wird bekanntgemacht

- a) in einer amtlichen Veröffentlichung oder
- b) in sonstiger schriftlicher oder elektronischer Form.

(2) Jede Vertragspartei macht interessierten Personen ihre Bestimmungen zugänglich, die für die Stellung von Anträgen im Zusammenhang mit der Erbringung von Finanzdienstleistungen gelten.

(3) Die betreffende Vertragspartei erteilt dem Antragsteller auf Anfrage Auskunft über den Stand der Bearbeitung seines Antrags. Benötigt die betreffende Vertragspartei zusätzliche Angaben vom Antragsteller, so teilt sie ihm dies unverzüglich mit.

(4) Jede Vertragspartei bemüht sich nach besten Kräften, sicherzustellen, dass internationale Standards für die Regulierung und die Aufsicht im Finanzdienstleistungssektor sowie für die Bekämpfung der Geldwäsche und der Finanzierung von Terrorismus in ihrem Gebiet umgesetzt und angewandt werden. Bei diesen internationalen Standards handelt es sich um die Grundsätze für eine wirksame Bankenaufsicht (*Core Principle for Effective Banking Supervision*) des Basler Ausschusses, die Grundsätze für die Versicherungsaufsicht und Methodik (*Insurance Core Principles and Methodology*) der Internationalen Vereinigung der Versicherungsaufsichtsbehörden, die Ziele und Grundsätze der Wertpapieraufsicht (*Objectives and Principles of Securities Regulation*) der Internationalen Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden sowie die Vierzig Empfehlungen zur Bekämpfung von Geldwäsche (*Forty Recommendations on Money Laundering*) und die Neun Sonderempfehlungen zur Bekämpfung von Terrorismusfinanzierung (*Nine Special Recommendations on Terrorist Financing*) der Arbeitsgruppe "Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung" (*Financial Action Task Force*).

(5) Die Vertragsparteien nehmen ferner Kenntnis von den "Zehn wichtigsten Grundsätzen des Informationsaustauschs" (*Ten Key Principles for Information Sharing*), die von den Finanzministern der G-7 verabschiedet wurden, dem Abkommen zum Informationsaustausch in Steuersachen (*Agreement on Exchange of Information on Tax Matters*) der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (im Folgenden "OECD") und der Erklärung zu Transparenz und Informationsaustausch für Besteuerungszwecke (*Statement on Transparency and Exchange of Information for Tax Purposes*) der G-20.

Artikel 156

Neue Finanzdienstleistungen

Jede Vertragspartei gestattet den in ihrem Gebiet niedergelassenen Finanzdienstleistern einer anderen Vertragspartei, neue Finanzdienstleistungen zu erbringen, die mit den Dienstleistungen vergleichbar sind, die diese Vertragspartei ihren eigenen Finanzdienstleistern nach ihrem internen Recht unter gleichen Umständen zu erbringen gestattet. Eine Vertragspartei kann bestimmen, in welcher institutionellen und rechtlichen Form die neue Finanzdienstleistung erbracht werden kann, und eine Genehmigung für die Erbringung der Dienstleistung vorschreiben. Ist eine Genehmigung vorgeschrieben, so wird über ihre Erteilung innerhalb einer angemessenen Frist entschieden; die Genehmigung darf nur aus aufsichtsrechtlichen Gründen abgelehnt werden.

Artikel 157

Datenverarbeitung

(1) Jede Vertragspartei gestattet den Finanzdienstleistern einer anderen Vertragspartei, Informationen in elektronischer oder sonstiger Form für die Zwecke der Datenverarbeitung in ihr Gebiet und aus ihrem Gebiet zu übermitteln, sofern diese Verarbeitung für den gewöhnlichen Geschäftsverkehr des betreffenden Finanzdienstleisters erforderlich ist.

(2) Jede Vertragspartei trifft angemessene Maßnahmen zum Schutz der Privatsphäre und zum Schutz vor Eingriffen in das Privatleben, die Familie, die Wohnung oder den Schriftverkehr natürlicher Personen, insbesondere bei der Übermittlung personenbezogener Daten.

Artikel 158

Anerkennung aufsichtsrechtlicher Maßnahmen

(1) Eine Vertragspartei kann bei der Festlegung, wie ihre den Bereich Finanzdienstleistungen betreffenden Maßnahmen anzuwenden sind, aufsichtsrechtliche Maßnahmen eines anderen Landes anerkennen. Diese Anerkennung kann im Wege der Harmonisierung oder auf andere Weise erreicht werden und kann auf einer Übereinkunft oder Vereinbarung mit dem betreffenden Land beruhen oder einseitig gewährt werden.

(2) Eine Vertragspartei, die Vertragspartei einer in Absatz 1 genannten – bestehenden oder künftigen – Übereinkunft oder Vereinbarung ist, gibt einer anderen Vertragspartei in geeigneter Form Gelegenheit, ihren Beitritt zu dieser Übereinkunft oder Vereinbarung auszuhandeln oder eine vergleichbare Übereinkunft oder Vereinbarung mit ihr zu erzielen, und zwar unter Voraussetzungen, die eine gleichwertige Regelung, eine gleichwertige Überwachung und Umsetzung dieser Regelung und gegebenenfalls gleichwertige Verfahren für den Informationsaustausch zwischen den Vertragsparteien der Übereinkunft oder Vereinbarung ermöglichen. Gewährt eine Vertragspartei die Anerkennung einseitig, so gibt sie einer anderen Vertragspartei in geeigneter Form Gelegenheit nachzuweisen, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.

Artikel 159

Besondere Ausnahmen

(1) Dieser Titel ist nicht dahin gehend auszulegen, dass er eine Vertragspartei einschließlich ihrer öffentlichen Stellen an der ausschließlichen Ausübung von Tätigkeiten oder der ausschließlichen Erbringung von Dienstleistungen in ihrem Gebiet hindert, die Teil einer staatlichen Alterssicherung oder eines gesetzlichen Systems der sozialen Sicherheit sind, es sei denn, diese Tätigkeiten können nach den internen Rechtsvorschriften dieser Vertragspartei von Finanzdienstleistern im Wettbewerb mit öffentlichen Stellen oder privaten Einrichtungen ausgeübt werden.

(2) Dieses Übereinkommen gilt nicht für Tätigkeiten oder Maßnahmen einer Zentralbank oder einer Währungs-, Wechselkurs- oder Kreditbehörde oder einer sonstigen öffentlichen Stelle im Rahmen der Geld- und der damit verbundenen Kredit- oder Wechselkurspolitik.

(3) Dieser Titel ist nicht dahin gehend auszulegen, dass er eine Vertragspartei einschließlich ihrer öffentlichen Stellen an der ausschließlichen Ausübung von Tätigkeiten oder der ausschließlichen Erbringung von Dienstleistungen in ihrem Gebiet für Rechnung oder mit Garantie oder unter Verwendung finanzieller Mittel der Vertragspartei oder ihrer öffentlichen Stellen hindert.

Abschnitt 6

**Internationale
seeverkehrsdienstleistungen**

Artikel 160

Geltungsbereich und Grundsätze

(1) In diesem Abschnitt werden die Grundsätze für Dienstleistungen im internationalen Seeverkehr festgelegt, für die nach den Kapiteln 2 (Niederlassung), 3 (Grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen) und 4 (Vorübergehende Präsenz natürlicher Personen zu Geschäftszwecken) dieses Titels Verpflichtungen übernommen werden.

(2) Angesichts des zwischen den Vertragsparteien erreichten Niveaus der Liberalisierung im internationalen Seeverkehr

- a) wendet jede Vertragspartei den Grundsatz des ungehinderten Zugangs zum internationalen Seeverkehrsmarkt und zum internationalen Seehandel auf kommerzieller und diskriminierungsfreier Basis wirksam an und
- b) gewährt jede Vertragspartei den unter der Flagge einer anderen Vertragspartei fahrenden oder von Dienstleistern einer anderen Vertragspartei betriebenen Schiffen unter anderem für den Zugang zu den Häfen, die Benutzung ihrer Infrastruktur und die Inanspruchnahme der dort angebotenen Hilfsdienstleistungen sowie die diesbezüglichen Gebühren und sonstigen Abgaben, die Zolleinrichtungen, die Zuweisung von Liegeplätzen sowie von Lade- und Löscheinrichtungen eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die ihren eigenen Schiffen gewährte Behandlung.

(3) In Anwendung dieser Grundsätze

- a) nimmt jede Vertragspartei in künftige bilaterale Abkommen mit Drittstaaten über Seeverkehrsdienstleistungen einschließlich des Verkehrs mit trockenen und flüssigen Massengütern und des Linienverkehrs keine Ladungsanteilvereinbarungen auf und beendet solche gegebenenfalls in früheren bilateralen Abkommen bestehenden Ladungsanteilvereinbarungen innerhalb einer angemessenen Frist und
- b) hebt jede Vertragspartei bei Inkrafttreten dieses Übereinkommens alle einseitigen Maßnahmen sowie alle administrativen, technischen und sonstigen Hemmnisse, die eine verschleierte Beschränkung darstellen oder Diskriminierungen hinsichtlich der Dienstleistungsfreiheit im internationalen Seeverkehr bewirken können, auf und führt keine neuen ein.

(4) Jede Vertragspartei gestattet den Erbringern internationaler Seeverkehrsdienstleistungen einschließlich Schiffsagenturdiensten einer anderen Vertragspartei, in ihrem Gebiet eine Niederlassung unter Bedingungen für die Niederlassung und die Geschäftstätigkeit zu betreiben, die nicht weniger günstig sind als die Bedingungen, die ihren eigenen Dienstleistern oder den Dienstleistern eines Drittstaates gewährt werden, je nachdem, welche Bedingungen günstiger sind.

(5) Jede Vertragspartei stellt den Erbringern internationaler Seeverkehrsdienstleistungen einer anderen Vertragspartei zu

angemessenen und nichtdiskriminierenden Bedingungen am Hafen die folgenden Leistungen bereit: Lotsendienste, Schub- und Schleppboothilfe, Bevorratung, Betankung und Wasserversorgung, Abfall- und Ballastentsorgung, Dienstleistungen des Hafenmeisters, Navigationshilfen, landgestützte Betriebsdienste, die für den Betrieb des Schiffes unerlässlich sind, einschließlich Kommunikation, Wasser- und Stromversorgung, Einrichtungen für dringende Reparaturen, Ankerplätze, Liegeplätze und Anlegedienste.

Artikel 161

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Abschnitts und der Kapitel 2 (Niederlassung), 3 (Grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen) und 4 (Vorübergehende Präsenz natürlicher Personen zu Geschäftszwecken) dieses Titels bezeichnet der Ausdruck

- "Bereitstellung von Containerstellplätzen und Zwischenlagerung von Containern" die Lagerung von Containern im Hafengebiet oder im Binnenland im Hinblick auf ihre Be-/Entladung, Reparatur und Bereitstellung für die Versendung;
- "Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Zollabfertigung" (oder "Dienstleistung von Zollagenten") die Erfüllung der Zollförmlichkeiten für die Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr von Frachtgut im Namen eines anderen, unabhängig davon, ob dies die Haupttätigkeit des Dienstleisters ist oder eine übliche Ergänzung seiner Haupttätigkeit;
- "Spedition" die Organisation und Überwachung der Beförderungstätigkeit im Namen des Versenders durch Auftragsvergabe für die Beförderung und damit verwandter Dienstleistungen, Ausfertigung von Dokumenten und Erteilung von geschäftlichen Auskünften;
- "internationaler Seeverkehr" Beförderungsvorgänge im Haus-zu-Haus- und im multimodalen Verkehr – wobei der multimodale Verkehr die Beförderung von Gütern mit mehr als einem Verkehrsträger darstellt – mit einem einzigen Frachtpapier, bei denen ein Teil der Strecke auf See zurückgelegt wird, und umfasst zu diesem Zweck das Recht, Verträge direkt mit Erbringern von Dienstleistungen anderer Verkehrsträger zu schließen;
- "Schiffsagenturdienste" die Tätigkeiten eines Agenten in einem bestimmten geografischen Gebiet als Vertretung der Geschäftsinteressen einer oder mehrerer Schifffahrtlinien oder Reedereien zu folgenden Zwecken:

- a) Vermarktung und Verkauf von Seeverkehrsdiensten und damit verbundenen Leistungen, von Preisangebot bis Rechnungsstellung, und Ausstellung von Konnossementen im Namen der Unternehmen, Auftragsvergabe für die erforderlichen Anschlussleistungen, Ausfertigung von Dokumenten und Erteilung von geschäftlichen Auskünften und

- b) organisatorische Tätigkeiten im Namen von Reedereien im Hinblick auf den Hafenaufenthalt von Schiffen oder die Übernahme von Frachtgut, wenn erforderlich;

— „Frachtingschlag“ Tätigkeiten von Stauereien, einschließlich Terminalbetreibern, jedoch ohne die direkten Tätigkeiten von Hafenarbeitern, wenn diese von den Stauereien oder Terminalbetreibern organisatorisch unabhängig sind. Zu den Frachtingschlagstätigkeiten gehören die Organisation und Überwachung

a) des Ladens/Löschens von Schiffen,

b) des Laschens/Entlaschens von Frachtgut und

c) der Entgegennahme/Auslieferung und der sicheren Verwahrung von Frachtgut vor der Versendung oder nach dem Löschen.

KAPITEL 6

Elektronischer geschäftsverkehr

Artikel 162

Ziel und Grundsätze

(1) Die Vertragsparteien erkennen an, dass der elektronische Geschäftsverkehr in vielen Sektoren neue Geschäftsmöglichkeiten eröffnet, und kommen überein, die Entwicklung des elektronischen Geschäftsverkehrs zwischen den Vertragsparteien zu fördern, insbesondere durch Zusammenarbeit in Fragen, die sich aus dem elektronischen Geschäftsverkehr im Rahmen dieses Titels ergeben.

(2) Die Vertragsparteien stimmen darin überein, dass die Entwicklung des elektronischen Geschäftsverkehrs mit den internationalen Datenschutznormen vereinbar sein muss, damit gewährleistet ist, dass die Nutzer Vertrauen in den elektronischen Geschäftsverkehr haben.

(3) Die Vertragsparteien stimmen darin überein, dass eine auf elektronischem Weg erfolgende Lieferung als Erbringung von Dienstleistungen im Sinne des Kapitels 3 (Grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen) angesehen wird, auf die keine Zölle erhoben werden.

Artikel 163

Regelungsaspekte des elektronischen Geschäftsverkehrs

(1) Die Vertragsparteien pflegen einen Dialog über sich aus dem elektronischen Geschäftsverkehr ergebende Regelungsfragen, bei dem unter anderem folgende Punkte behandelt werden:

a) die Anerkennung von für die Öffentlichkeit ausgestellten Zertifikaten für elektronische Signaturen und die Erleichterung grenzüberschreitender Zertifizierungsdienste,

b) die Verantwortlichkeit der Anbieter von Vermittlungsdienstleistungen bei der Übermittlung oder Speicherung von Informationen,

c) die Behandlung nicht angeforderter elektronischer kommerzieller Kommunikation,

d) der Schutz der Verbraucher im Bereich des elektronischen Geschäftsverkehrs unter anderem vor betrügerischen und irreführenden Geschäftspraktiken im grenzüberschreitenden Kontext,

e) der Schutz personenbezogener Daten,

f) die Förderung des papierlosen Handels und

g) andere Punkte, die für die Entwicklung des elektronischen Geschäftsverkehrs von Bedeutung sind.

(2) Die Vertragsparteien arbeiten zusammen, indem sie unter anderem Informationen über ihre jeweiligen einschlägigen Rechtsvorschriften und Rechtsprechung sowie über die Durchführung dieser Rechtsvorschriften austauschen.

Artikel 164

Schutz personenbezogener Daten

Die Vertragsparteien sind bestrebt, so weit wie möglich und innerhalb ihrer jeweiligen Zuständigkeitsbereiche Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten auszuarbeiten oder aufrechtzuerhalten.

Artikel 165

Verwaltung des papierlosen Handels

Die Vertragsparteien sind bestrebt, so weit wie möglich und innerhalb ihrer jeweiligen Zuständigkeitsbereiche

a) Handelshandhabungsdokumente der Öffentlichkeit in elektronischer Form zugänglich zu machen und

b) elektronisch eingereichte Handelsverwaltungsdokumente⁽⁵³⁾ als rechtlich mit der Papierversion solcher Dokumente gleichwertig gelten zu lassen.

Artikel 166

Verbraucherschutz

(1) Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung, die der Aufrechterhaltung und Einführung transparenter und wirksamer Maßnahmen zum Schutz der Verbraucher vor betrügerischen und irreführenden Geschäftspraktiken im elektronischen Geschäftsverkehr zukommt, an.

(2) Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung einer Stärkung des Verbraucherschutzes und der Zusammenarbeit zwischen ihren heimischen Verbraucherschutzbehörden bei Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem elektronischen Geschäftsverkehr an.

⁽⁵³⁾ Zur Klarstellung gilt, dass der Ausdruck „Handelsverwaltungsdokumente“ für Kolumbien und Peru Formulare bezeichnet, die von einer Vertragspartei ausgestellt oder kontrolliert werden und die bei der Ein- oder Ausfuhr von Waren von einem oder für einen Einführer oder Ausführer ausgefüllt werden müssen.

KAPITEL 7

Ausnahmen

Artikel 167

Allgemeine Ausnahmen

(1) Unter der Voraussetzung, dass die Maßnahmen nicht so angewandt werden, dass sie zu einer willkürlichen oder ungerechtfertigten Diskriminierung zwischen den Vertragsparteien oder zu einer verschleierte Beschränkung der Niederlassung oder der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen führen, sind dieser Titel und Titel V (Laufende Zahlungen und Kapitalverkehr) nicht dahin gehend auszulegen, dass sie eine Vertragspartei daran hindern, Maßnahmen zu treffen und durchzusetzen,

- a) die erforderlich sind, um die öffentliche Sicherheit oder Sittlichkeit zu schützen oder die öffentliche Ordnung aufrechtzuerhalten ⁽⁵⁴⁾,
- b) die erforderlich sind, um das Leben oder die Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen zu schützen, einschließlich der hierzu erforderlichen Umweltmaßnahmen,
- c) die die Erhaltung der – lebenden und nicht lebenden – nicht regenerativen natürlichen Ressourcen betreffen, sofern diese Maßnahmen in Verbindung mit Beschränkungen für inländische Investoren oder für die Erbringung oder Nutzung von Dienstleistungen im Inland angewandt werden,
- d) die für den Schutz nationalen Kulturguts von künstlerischem, geschichtlichem oder archäologischem Wert erforderlich sind,
- e) die erforderlich sind, um die Einhaltung von Gesetzen oder sonstigen Vorschriften zu gewährleisten, die nicht im Widerspruch zu diesem Titel und Titel V (Laufende Zahlungen und Kapitalverkehr) stehen ⁽⁵⁵⁾, einschließlich solcher
 - i) zur Verhinderung irreführender und betrügerischer Geschäftspraktiken oder zur Behandlung der Folgen einer Nichterfüllung von Verträgen,

⁽⁵⁴⁾ Die Ausnahmeregelung in Bezug auf die öffentliche Ordnung kann nur in Anspruch genommen werden, wenn eine wirkliche, ausreichend schwerwiegende Bedrohung einer der Grundwerte der Gesellschaft vorliegt.

⁽⁵⁵⁾ Zur Klarstellung gilt: Im Falle Perus gilt die Durchführung von Maßnahmen zur Verhinderung eines Finanztransfers mittels der gerechten, diskriminierungsfreien und nach Treu und Glauben erfolgenden Anwendung peruanischer Rechtsvorschriften über:

- a) Konkurs, Insolvenz oder den Schutz der Gläubigerrechte,
- b) die Emission von und den Handel mit Wertpapieren, Futures, Optionen oder Derivaten,
- c) strafbare Handlungen,
- d) finanzielle Berichterstattung oder die Aufzeichnung von Transfers, falls sie erforderlich sind, um Strafverfolgungs- oder Finanzregulierungsbehörden zu unterstützen, oder
- e) die Gewährleistung der Einhaltung von Gerichts- oder Verwaltungsbeschlüssen oder von in Gerichts- oder Verwaltungsverfahren ergangenen Entscheidungen

nicht als im Widerspruch zu diesem Titel und Titel V (Laufende Zahlungen und Kapitalverkehr) stehend.

- ii) zum Schutz des Persönlichkeitsrechts des Einzelnen bei der Verarbeitung und Weitergabe personenbezogener Daten und zum Schutz der Vertraulichkeit persönlicher Aufzeichnungen und Konten,

- iii) zur Gewährleistung der Sicherheit.

(2) Dieser Titel, die Anhänge VII (Liste der Verpflichtungen im Bereich der Niederlassung) und VIII (Liste der Verpflichtungen im Bereich der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen) sowie Titel V (Laufende Zahlungen und Kapitalverkehr) gelten weder für die jeweiligen Systeme der sozialen Sicherheit der Vertragsparteien noch für Tätigkeiten im Gebiet einer Vertragspartei, die dauernd oder zeitweise mit der Ausübung hoheitlicher Befugnisse verbunden sind.

TITEL V

Laufende zahlungen und kapitalverkehr

Artikel 168

Leistungsbilanz

Die Vertragsparteien genehmigen Leistungsbilanzzahlungen und -transfers zwischen den Vertragsparteien in frei konvertierbarer Währung nach Artikel VIII des Übereinkommens über den Internationalen Währungsfonds.

Artikel 169

Kapitalbilanz

Hinsichtlich der Kapital- und Zahlungsbilanztransaktionen gewährleisten die Vertragsparteien ab Inkrafttreten dieses Übereinkommens den freien Kapitalverkehr im Zusammenhang mit Direktinvestitionen ⁽⁵⁶⁾ in juristische Personen, die nach den Rechtsvorschriften des Empfängerstaats gegründet wurden, und mit Investitionen und anderen Transaktionen, die nach Titel IV (Dienstleistungshandel, Niederlassung und elektronischer Geschäftsverkehr) ⁽⁵⁷⁾ getätigt werden, sowie die Liquidation und Rückführung dieser Investitionen und etwaiger daraus resultierender Gewinne.

Artikel 170

Schutzmaßnahmen

(1) Kolumbien kann bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände, wenn die Zahlungen und der Kapitalverkehr ernste Schwierigkeiten für die Durchführung der Wechselkurs- oder Währungspolitik in Kolumbien verursachen oder zu verursachen drohen, für einen Zeitraum von höchstens einem Jahr Schutzmaßnahmen hinsichtlich des Kapitalverkehrs treffen. Die Schutzmaßnahmen können in begründeten Fällen über diesen Zeitraum hinaus aufrechterhalten werden, wenn dies zur Überwindung der außergewöhnlichen Umstände, die zu ihrer Anwendung führten, erforderlich ist. In diesem Fall legt Kolumbien den anderen Vertragsparteien vorab die Gründe dar, die die Aufrechterhaltung der Maßnahmen rechtfertigen.

⁽⁵⁶⁾ Zur Klarstellung gilt, dass der Ausdruck "Direktinvestitionen" keine Außenhandelskredite, Portfolio-Investitionen nach den internen Rechtsvorschriften, öffentlichen Schuldtitel und damit zusammenhängende Kredite bezeichnet.

⁽⁵⁷⁾ Zur Klarstellung gilt, dass Titel IV (Dienstleistungshandel, Niederlassung und elektronischer Geschäftsverkehr) Kapitel 7 (Ausnahmen) auch für diesen Titel gilt.

(2) Peru und die EU-Vertragspartei können bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände, wenn die Zahlungen und der Kapitalverkehr erste Schwierigkeiten für die Durchführung der Wechselkurs- oder Währungspolitik in Peru oder in der Europäischen Union verursachen oder zu verursachen drohen, für einen Zeitraum von höchstens einem Jahr Schutzmaßnahmen hinsichtlich des Kapitalverkehrs treffen.

(3) Die Anwendung von Schutzmaßnahmen nach Absatz 2 kann durch ihre förmliche Wiedereinführung verlängert werden, wenn in hohem Maße außergewöhnliche Umstände vorliegen und die betroffenen Vertragsparteien ihr Vorgehen hinsichtlich einer etwaigen förmlichen Wiedereinführung im Vorfeld untereinander abgestimmt haben.

(4) Auf keinen Fall können die in den Absätzen 1 und 2 genannten Maßnahmen als handelspolitische Schutzmaßnahmen oder zum Schutz eines bestimmten Wirtschaftszweigs eingesetzt werden.

(5) Eine Vertragspartei, die Schutzmaßnahmen nach den Absätzen 1, 2 oder 3 einführt oder aufrechterhält, unterrichtet die anderen Vertragsparteien unverzüglich über Zweckmäßigkeit und Geltungsbereich der Maßnahmen und legt ihnen so bald wie möglich einen Zeitplan für ihre Aufhebung vor.

Artikel 171

Schlussbestimmungen

Um die Schaffung eines stabilen und sicheren Rahmens für langfristige Investitionen zu unterstützen, nehmen die Vertragsparteien Konsultationen auf mit dem Ziel, den Kapitalverkehr zwischen den Vertragsparteien und insbesondere die schrittweise Liberalisierung der Kapitalbilanz zu erleichtern.

TITEL VI

ÖFFENTLICHES BESCHAFFUNGSWESEN

Artikel 172

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Titels bezeichnet der Ausdruck

- „Build-Operate-Transfer-Vertrag und öffentlicher Baukonzessionsvertrag“ jede vertragliche Vereinbarung, deren Hauptziel es ist, für den Bau oder die Wiederherstellung physischer Infrastrukturen sowie von Anlagen, Gebäuden, Einrichtungen oder anderen staatlichen Bauwerken zu sorgen, und in deren Rahmen eine Beschaffungsstelle dem Anbieter (Lieferant) als Gegenleistung für die Ausführung einer vertraglichen Vereinbarung für eine bestimmte Frist ein vorübergehendes Eigentum oder das Recht gewährt, derartige Bauwerke während der Laufzeit des Vertrags zu kontrollieren und zu betreiben und für deren Nutzung eine Zahlung zu verlangen;
- „gewerbliche Waren oder Dienstleistungen“ Waren oder Dienstleistungen, die im Allgemeinen auf dem gewerblichen Markt an nichtstaatliche Käufer verkauft oder diesen zum Kauf angeboten werden und gewöhnlich von nichtstaatlichen Käufern zu nicht hoheitlichen Zwecken erworben werden;
- „Bauleistungen“ Dienstleistungen mit dem Ziel der Ausführung von Hoch- und Tiefbauarbeiten jeder Art im Sinne der Abteilung 51 der Vorläufigen Zentralen Gütersystematik der Vereinten Nationen (im Folgenden „CPPC“ – *Provisional Central Product Classification*);
- „elektronische Auktion“ ein iteratives Verfahren, bei dem die Anbieter mittels elektronischer Verfahren neue Preise oder neue Werte für quantifizierbare, nichtpreisliche, auf die Bewertungskriterien abstellende Komponenten des Angebots vorlegen und das eine Reihung oder Neureihung der Angebote ermöglicht;
- „schriftlich“ jede aus Wörtern oder Ziffern bestehende Darstellung, die gelesen, reproduziert und später mitgeteilt werden kann. Dies kann auch elektronisch übermittelte und gespeicherte Informationen einschließen;
- „freihändige Vergabe“ eine Vergabemethode, bei der sich die Beschaffungsstelle mit einem oder mehreren Anbietern ihrer Wahl in Verbindung setzt;
- „Maßnahmen“ Gesetze, sonstige Vorschriften, Verfahren, Verwaltungsvorschriften oder -praktiken sowie alle Maßnahmen einer Beschaffungsstelle im Zusammenhang mit einer unter diesen Titel fallenden Beschaffung;
- „Liste für mehrfache Verwendung“ eine Liste von Anbietern, für die eine Beschaffungsstelle festgestellt hat, dass sie die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Liste erfüllen, und die die Beschaffungsstelle mehr als einmal zu verwenden beabsichtigt;
- „Ausschreibungsbekanntmachung“ eine Bekanntmachung, in der eine Beschaffungsstelle interessierte Anbieter auffordert, einen Antrag auf Teilnahme an einer Ausschreibung, ein Angebot oder beides einzureichen;
- „Kompensationen“ Bedingungen oder Zusagen, die die lokale Entwicklung fördern oder die Zahlungsbilanz einer Vertragspartei verbessern, wie die Verwendung des Inlandsanteils, die Lizenzerteilung für Technologie, Investitionen, Kompensationshandel oder ähnliche Regelungen und Anforderungen;
- „offenes Ausschreibungsverfahren“ eine Vergabemethode, bei der alle interessierten Anbieter ein Angebot abgeben können;
- „Beschaffungsstelle“ eine Stelle einer Vertragspartei, die in Anhang XII (Öffentliches Beschaffungswesen) Anlage 1 aufgeführt ist;
- „qualifizierter Anbieter“ einen Anbieter, den eine Beschaffungsstelle als einen die Teilnahmebedingungen erfüllenden Anbieter anerkennt;
- „beschränktes Ausschreibungsverfahren“ eine Vergabemethode, bei der die Beschaffungsstelle nur qualifizierte Anbieter zur Abgabe eines Angebots auffordert;

- „Dienstleistungen“ auch Bauleistungen, wenn nichts anderes bestimmt ist, und
- „technische Spezifikationen“ Vergabebedingungen, die
 - a) die Merkmale der zu beschaffenden Waren oder Dienstleistungen, wie Qualität, Gebrauchstauglichkeit, Sicherheit und Abmessungen, sowie die Verfahren und Methoden für die Herstellung der Waren beziehungsweise die Erbringung der Dienstleistungen festlegen oder
 - b) Anforderungen an Terminologie, Symbole, Verpackung, Kennzeichnung oder Etikettierung enthalten, die für eine Ware oder eine Dienstleistung gelten.

Artikel 173

Geltungsbereich

(1) Dieser Titel gilt für alle von einer Vertragspartei getroffenen Maßnahmen, die sich auf unter diesen Titel fallende Beschaffungen beziehen.

(2) Im Sinne dieses Titels bezeichnet der Ausdruck „unter diesen Titel fallende Beschaffungen“ für staatliche Zwecke vorgenommene Beschaffungen von Waren, Dienstleistungen oder Kombinationen aus Waren und Dienstleistungen, die für jede Vertragspartei in Anhang XII (Öffentliches Beschaffungswesen) Anlage 1 aufgeführt sind und

- a) die nicht mit Blick auf die gewerbliche Veräußerung oder Weiterveräußerung oder zur Verwendung für die Herstellung von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen für die gewerbliche Veräußerung oder Weiterveräußerung beschafft werden,
 - b) die über Beschaffungsaufträge in jeder vertraglichen Form erfolgen, einschließlich Beschaffungsaufträgen im Wege des Kaufs, des Mietkaufs, des Leasings oder der Miete mit oder ohne Kaufoption, Build-Operate-Transfer-Verträgen und öffentlichen Baukonzessionsverträgen,
 - c) deren Auftragswert zum Zeitpunkt der Veröffentlichung einer Bekanntmachung nach Artikel 176 mindestens den in Anhang XII (Öffentliches Beschaffungswesen) Anlage 1 für jede Vertragspartei festgelegten Schwellenwerten entspricht,
 - d) die von einer Beschaffungsstelle vorgenommen werden und
 - e) die nicht aus anderen Gründen aus dem Geltungsbereich dieses Titels ausgenommen sind.
- (3) Sofern nicht anders vorgesehen, gilt dieser Titel nicht für
- a) den Erwerb oder die Miete von Grundstücken, vorhandenen Gebäuden oder sonstigen Immobilien oder von Rechten daran,
 - b) nichtvertragliche Vereinbarungen oder jede Form von Hilfe, die eine Vertragspartei gewährt, einschließlich Kooperations-

vereinbarungen, Zuschüssen, Darlehen, Subventionen, Kapitalzuführungen, Garantien, Indossamenten und steuerlichen Anreizen,

- c) die Beschaffung oder den Erwerb von Zahlstellen- oder Wertpapierverwahrdienstleistungen, Liquidations- und Verwaltungsdienstleistungen für regulierte Finanzinstitute und Verkaufs-, Tilgungs- und Vertriebsdienstleistungen für öffentliche Schuldtitel, einschließlich Darlehen und Staatsanleihen, Schuldverschreibungen und anderer Wertpapiere⁽⁵⁸⁾,
 - d) Arbeitsverträge mit staatlichen Stellen und damit zusammenhängende Maßnahmen und
 - e) Beschaffungen,
 - i) die unmittelbar internationalen Hilfsmaßnahmen, einschließlich Entwicklungshilfemaßnahmen, dienen,
 - ii) die den besonderen Verfahren oder Bedingungen einer internationalen Übereinkunft über
 - A) die Stationierung von Streitkräften oder
 - B) die gemeinsame Durchführung eines Projekts durch die Unterzeichnerstaaten einer solchen Übereinkunft unterliegen,
 - iii) die den besonderen Verfahren oder Bedingungen einer internationalen Organisation unterliegen oder über internationale Zuschüsse, Darlehen oder sonstige internationale Unterstützungsleistungen finanziert werden, sofern das anwendbare Verfahren oder die anwendbaren Bedingungen nicht mit diesem Titel vereinbar wären.
- (4) Jede Vertragspartei gibt in ihrem entsprechenden Unterabschnitt des Anhangs XII (Öffentliches Beschaffungswesen) Anlage 1 Folgendes an:
- a) Unterabschnitt 1: die zentralen Regierungsstellen, deren Beschaffung unter diesen Titel fällt,
 - b) Unterabschnitt 2: die nachgeordneten Regierungsstellen, deren Beschaffung unter diesen Titel fällt,
 - c) Unterabschnitt 3: alle anderen Stellen, deren Beschaffung unter diesen Titel fällt,
 - d) Unterabschnitt 4: die Waren, deren Beschaffung unter diesen Titel fällt,
 - e) Unterabschnitt 5: die Dienstleistungen (mit Ausnahme von Bauleistungen), deren Beschaffung unter diesen Titel fällt,
 - f) Unterabschnitt 6: die Bauleistungen, deren Beschaffung unter diesen Titel fällt, und
 - g) Unterabschnitt 7: allgemeine Anmerkungen.

⁽⁵⁸⁾ Zur Klarstellung gilt, dass dieser Titel nicht für die Beschaffung von Bank-, Finanz- oder spezialisierten Dienstleistungen im Zusammenhang mit folgenden Tätigkeiten gilt:

- a) Aufnahme öffentlicher Schulden oder
- b) Verwaltung der öffentlichen Schulden.

(5) Verlangen Beschaffungsstellen im Rahmen der unter diesen Titel fallenden Beschaffungen, dass nicht in Anhang XII (Öffentliches Beschaffungswesen) Anlage 1 einer Vertragspartei aufgeführte Personen Beschaffungen nach besonderen Anforderungen durchführen, so findet Artikel 175 sinngemäß auf diese Anforderungen Anwendung.

Bewertung

(6) Wird der geschätzte Wert einer Beschaffung berechnet, um festzustellen, ob es sich um eine unter diesen Titel fallende Beschaffung handelt, so teilt die Beschaffungsstelle die Beschaffung nicht mit der Absicht auf, die Anwendung dieses Titels ganz oder teilweise zu umgehen; desgleichen erfolgt die Auswahl oder Anwendung einer bestimmten Bewertungsmethode für die Schätzung des Werts einer Beschaffung nicht mit der Absicht, die Anwendung dieses Titels ganz oder teilweise zu umgehen.

(7) Die Beschaffungsstellen berechnen den geschätzten maximalen Gesamtwert einer Beschaffung für die gesamte Laufzeit des Auftrags, ungeachtet dessen, ob er an einen oder mehrere Anbieter vergeben wurde, und berücksichtigen dabei alle Formen der Vergütung einschließlich Prämien, Gebühren, Provisionen und Zinsen. Ist für eine Beschaffung die Möglichkeit von Optionsklauseln vorgesehen, so berechnet die Beschaffungsstelle den geschätzten maximalen Gesamtwert der Beschaffung einschließlich der Optionskäufe.

(8) Werden zur Deckung eines bestimmten Bedarfs mehrere Aufträge oder Aufträge in Teilen (im Folgenden "wiederkehrende Beschaffungen") vergeben, so ist die Grundlage für die Berechnung des geschätzten maximalen Gesamtwerts

- a) der maximale Gesamtwert der Beschaffung über die gesamte Laufzeit des Auftrags oder
- b) der Wert wiederkehrender Beschaffungen von Waren oder Dienstleistungen derselben Art, für die in den vorangegangenen 12 Monaten oder im vorangegangenen Steuerjahr der Beschaffungsstelle Aufträge vergeben wurden, wobei dieser Wert nach Möglichkeit im Hinblick auf erwartete Änderungen in Menge oder Wert der Ware oder Dienstleistung in den nachfolgenden 12 Monaten anzupassen ist, oder
- c) der geschätzte Wert wiederkehrender Beschaffungen von Waren oder Dienstleistungen derselben Art, für die innerhalb von 12 Monaten nach Vergabe des Erstauftrags oder im Steuerjahr der Beschaffungsstelle Aufträge vergeben werden.

(9) Dieser Titel hindert eine Vertragspartei nicht daran, neue Beschaffungspolitiken oder -verfahren oder neue Formen von Beschaffungsaufträgen zu entwickeln, sofern sie mit diesem Titel vereinbar sind.

Artikel 174

Ausnahmen

Unter der Voraussetzung, dass die Maßnahmen nicht so angewandt werden, dass sie zu einer willkürlichen oder ungerechtfertigten Diskriminierung zwischen den Vertragsparteien oder zu einer verschleierte Beschränkung des internationalen Han-

dels führen, darf dieser Titel nicht so ausgelegt werden, als hindere er eine Vertragspartei daran, Maßnahmen zu treffen oder aufrechtzuerhalten,

- a) die erforderlich sind, um die öffentliche Sittlichkeit, Ordnung oder Sicherheit zu schützen,
- b) die erforderlich sind, um das Leben oder die Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen zu schützen, einschließlich der entsprechenden Umweltmaßnahmen,
- c) die erforderlich sind, um das geistige Eigentum zu schützen, oder
- d) die von Personen mit Behinderungen, von Wohltätigkeits-einrichtungen oder Strafgefangenen hergestellte Waren oder erbrachte Dienstleistungen betreffen.

Artikel 175

Allgemeine Grundsätze

(1) Für Maßnahmen im Zusammenhang mit unter diesen Titel fallenden Beschaffungen gilt Folgendes:

- a) Die EU-Vertragspartei, einschließlich ihrer Beschaffungsstellen⁽⁵⁹⁾, gewährt den Waren und Dienstleistungen der unterzeichnenden Andenstaaten sowie den Anbietern der unterzeichnenden Andenstaaten, die diese Waren oder Dienstleistungen anbieten, unverzüglich und bedingungslos eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung, die sie ihren eigenen Waren, Dienstleistungen und Anbietern gewährt.
- b) Jeder unterzeichnende Andenstaat, einschließlich seiner Beschaffungsstellen, gewährt den Waren und Dienstleistungen der EU-Vertragspartei sowie den Anbietern der EU-Vertragspartei, die diese Waren und Dienstleistungen anbieten, unverzüglich und bedingungslos eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung, die er seinen eigenen Waren, Dienstleistungen und Anbietern gewährt.

(2) In Bezug auf alle Maßnahmen, die unter diesen Titel fallende Beschaffungen betreffen, darf eine Vertragspartei einschließlich ihrer Beschaffungsstellen

- a) einen in ihrem Gebiet niedergelassenen Anbieter aufgrund des Grades seiner Zugehörigkeit zu einer ausländischen Person oder deren Eigentums an ihm nicht weniger günstig behandeln als einen anderen in ihrem Gebiet niedergelassenen Anbieter oder
- b) einen in ihrem Gebiet niedergelassenen Anbieter nicht deshalb diskriminieren, weil die von diesem Anbieter für eine bestimmte Beschaffung angebotenen Waren oder Dienstleistungen Waren oder Dienstleistungen einer anderen Vertragspartei sind.

Durchführung der Beschaffungen

(3) Die Beschaffungsstellen führen die unter diesen Titel fallenden Beschaffungen transparent und unparteiisch durch, so dass Interessenkonflikte vermieden werden und Korruption verhindert wird.

⁽⁵⁹⁾ Die "Beschaffungsstellen" der EU-Vertragspartei schließen die in Anhang XII (Öffentliches Beschaffungswesen) Anlage 1 aufgeführten "Beschaffungsstellen" der Mitgliedstaaten der Europäischen Union ein.

Ausschreibungsverfahren

(4) Die Beschaffungsstellen wenden Methoden wie offene oder beschränkte Ausschreibungsverfahren und freihändige Vergabe nach ihren internen Rechtsvorschriften im Einklang mit diesem Titel an.

Einsatz elektronischer Mittel

(5) Werden unter diesen Titel fallende Beschaffungen elektronisch abgewickelt, so ist es Aufgabe der Beschaffungsstelle,

- a) zu gewährleisten, dass die für die Beschaffung und damit auch für die Authentifizierung und Verschlüsselung von Informationen eingesetzten IT-Systeme und Softwarelösungen allgemein verfügbar und mit anderen allgemein verfügbaren IT-Systemen und Softwarelösungen kompatibel sind, und
- b) Mechanismen bereitzuhalten, die die Integrität der Anträge auf Teilnahme und der Angebote einschließlich der Feststellung der Zeit des Eingangs gewährleisten und unbefugten Zugriff darauf verhindern.

Ursprungsregeln

(6) Für die Zwecke der unter diesen Titel fallenden Beschaffungen darf eine Vertragspartei auf Waren oder Dienstleistungen, die aus dem Gebiet einer anderen Vertragspartei eingeführt oder von dieser geliefert werden, keine Ursprungsregeln anwenden, die sich von denen unterscheiden, die zum gleichen Zeitpunkt im normalen Handelsverkehr auf Einfuhren oder Lieferungen der gleichen Waren oder Dienstleistungen aus dem Gebiet der gleichen Vertragspartei angewandt werden.

Kompensationen

(7) Vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Titels oder des dazugehörigen Anhangs darf eine Vertragspartei keine Kompensationen anstreben, berücksichtigen, vorschreiben oder durchsetzen.

Nicht beschaffungsbezogene Maßnahmen

(8) Die Absätze 1 und 2 gelten weder für Zölle und Abgaben jeglicher Art, die bei oder im Zusammenhang mit der Einfuhr erhoben werden, noch für das Verfahren zur Erhebung dieser Zölle und Abgaben, sonstige Einfuhrvorschriften oder -förmlichkeiten oder für Maßnahmen, die den Dienstleistungshandel betreffen, ausgenommen hiervon sind Maßnahmen, die unter diesen Titel fallende Beschaffungen regeln.

Artikel 176**Veröffentlichung von Beschaffungsinformationen**

(1) Jede Vertragspartei

- a) veröffentlicht alle allgemein anwendbaren Maßnahmen, die unter diesen Titel fallende Beschaffungen betreffen, sowie etwaige Änderungen dieser Maßnahmen unverzüglich in von amtlicher Seite benannten elektronischen Medien oder Papiermedien, die eine weite Verbreitung gewährleisten und der Öffentlichkeit leicht zugänglich sind,
- b) erläutert diese, falls gewünscht, einer anderen Vertragspartei,
- c) führt in Anhang XII (Öffentliches Beschaffungswesen) Anlage 2 die elektronischen Medien oder Papiermedien auf, in denen die Vertragspartei die unter Buchstabe a genannten Informationen veröffentlicht, und

d) führt in Anhang XII (Öffentliches Beschaffungswesen) Anlage 3 die elektronischen Medien auf, in denen die Vertragspartei die nach diesem Artikel sowie nach Artikel 177, Artikel 180 Absatz 1 und Artikel 188 Absatz 2 erforderlichen Bekanntmachungen veröffentlicht.

(2) Jede Vertragspartei notifiziert den anderen Vertragsparteien unverzüglich jedwede Änderung ihrer in Anhang XII (Öffentliches Beschaffungswesen) Anlagen 2 oder 3 aufgeführten Informationen.

Artikel 177**Veröffentlichung von Bekanntmachungen****Ausschreibungsbekanntmachung**

(1) Sofern nicht die in Artikel 185 dargelegten Umstände vorliegen, veröffentlichen die Beschaffungsstellen bei jeder unter diesen Titel fallenden Beschaffung eine Ausschreibungsbekanntmachung in den in Anhang XII (Öffentliches Beschaffungswesen) Anlage 3 aufgeführten geeigneten Medien. Alle Bekanntmachungen enthalten die in Anhang XII (Öffentliches Beschaffungswesen) Anlage 4 dargelegten Angaben. Die Bekanntmachungen sind auf elektronischem Wege über einen einzigen Zugangspunkt kostenlos zugänglich.

Bekanntmachung der geplanten Beschaffungen

(2) Jede Vertragspartei fordert ihre Beschaffungsstellen auf, so früh wie möglich in jedem Haushaltsjahr eine Bekanntmachung ihrer Beschaffungspläne zu veröffentlichen. Die Bekanntmachung sollte den Gegenstand der Beschaffung und den vorgesehenen Veröffentlichungstermin der Ausschreibungsbekanntmachung enthalten.

(3) Die in Anhang XII (Öffentliches Beschaffungswesen) Anlage 1 Unterabschnitt 3 genannten Beschaffungsstellen können eine Bekanntmachung der geplanten Beschaffungen als Ausschreibungsbekanntmachung verwenden, sofern diese alle verfügbaren in Anhang XII (Öffentliches Beschaffungswesen) Anlage 4 genannten Angaben enthält und die interessierten Anbieter darin aufgefordert werden, gegenüber der Beschaffungsstelle ihr Interesse an der Ausschreibung zu bekunden.

Artikel 178**Teilnahmebedingungen**

(1) Die Beschaffungsstellen stellen nur die Bedingungen für die Teilnahme an einer Ausschreibung, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass ein Anbieter über die rechtlichen Voraussetzungen und finanziellen Kapazitäten sowie die kaufmännischen und technischen Kompetenzen für die Durchführung der betreffenden Beschaffung verfügt.

(2) Bei der Beurteilung, ob ein Anbieter die Teilnahmebedingungen erfüllt, bewerten die Beschaffungsstellen die finanzielle, kaufmännische und technische Leistungsfähigkeit eines Anbieters anhand seiner Geschäftstätigkeit innerhalb und außerhalb des Gebiets der Vertragspartei der Beschaffungsstelle; dabei dürfen die Beschaffungsstellen die Teilnahme eines Anbieters an einer Ausschreibung nicht an die Bedingung knüpfen, dass der Anbieter bereits einen Auftrag oder mehrere Aufträge einer Beschaffungsstelle einer bestimmten Vertragspartei erhalten hat oder dass der Anbieter bereits über Arbeitserfahrung im Gebiet einer bestimmten Vertragspartei verfügt.

(3) Bei der Beurteilung nach Absatz 2 stützen die Beschaffungsstellen ihre Bewertung auf die Bedingungen, die in den Bekanntmachungen oder Ausschreibungsunterlagen angegeben waren.

(4) Die Beschaffungsstellen können Anbieter aus Gründen wie Insolvenz, unrichtigen Angaben, erheblichen oder anhaltenden Mängeln bei der Erfüllung wesentlicher Anforderungen oder Verpflichtungen im Rahmen eines früheren Auftrags oder früherer Aufträge, Verurteilungen wegen schwerer Straftaten oder Verurteilungen wegen schwerer Delikte, Berufsvergehen oder nicht entrichteter Steuern ausschließen.

(5) Die Beschaffungsstellen können den Bieter auffordern, in seinem Angebot den Teil des Auftrags, den er gegebenenfalls im Wege von Unteraufträgen an Dritte zu vergeben gedenkt, und etwaige vorgeschlagene Unterauftragnehmer bekanntzugeben. Die Frage der Haftung des Hauptauftragnehmers bleibt von dieser Angabe unberührt.

Artikel 179

Beschränkte Ausschreibungsverfahren

(1) Beabsichtigen Beschaffungsstellen die Durchführung beschränkter Ausschreibungsverfahren, so

- a) machen sie in der Ausschreibungsbekanntmachung mindestens die in Anhang XII (Öffentliches Beschaffungswesen) Anlage 4 unter den Buchstaben a, b, d, e, h und i genannten Angaben und fordern Anbieter zur Stellung eines Teilnahmeantrags auf und
- b) übermitteln sie den qualifizierten Anbietern bis zum Beginn der Frist für die Einreichung der Angebote mindestens die in Anhang XII (Öffentliches Beschaffungswesen) Anlage 4 unter den Buchstaben c, f und g genannten Angaben.

(2) Die Beschaffungsstellen erkennen alle Anbieter ihrer wie auch einer anderen Vertragspartei als qualifiziert an, die die Bedingungen für die Teilnahme an einer bestimmten Ausschreibung erfüllen, es sei denn, die Beschaffungsstelle begrenzt in der Ausschreibungsbekanntmachung die Zahl der Anbieter, die ein Angebot einreichen können, und gibt die Kriterien für diese Begrenzung an.

(3) Werden die Ausschreibungsunterlagen nicht ab dem Tag der Veröffentlichung der Bekanntmachung nach Absatz 1 öffentlich zugänglich gemacht, so stellen die Beschaffungsstellen sicher, dass diese Unterlagen allen nach Absatz 2 ausgewählten qualifizierten Anbietern gleichzeitig zur Verfügung gestellt werden.

Artikel 180

Liste für mehrfache Verwendung⁽⁶⁰⁾

(1) Die Beschaffungsstellen können eine Liste für mehrfache Verwendung erstellen oder führen, sofern jährlich eine Bekanntmachung, in der interessierte Anbieter aufgefordert werden, die

⁽⁶⁰⁾ Für Kolumbien gilt im Falle von "concurso de méritos" für die Zwecke des Absatzes 3 sowie des Absatzes 4 Buchstabe c für Listen für mehrfache Verwendung mit einer Laufzeit von höchstens einem Jahr eine spezifische Frist für die Erstellung einer solchen Liste, die von der Beschaffungsstelle festgelegt wird. Nach Ablauf dieser Frist können keine neuen Anbieter aufgenommen werden. Nur in der Liste aufgeführte Anbieter dürfen Angebote einreichen.

Aufnahme in diese Liste zu beantragen, veröffentlicht und im Falle der Veröffentlichung auf elektronischem Wege kontinuierlich in einem geeigneten Medium, das in Anhang XII (Öffentliches Beschaffungswesen) Anlage 3 aufgeführt ist, zur Verfügung gestellt wird. Diese Bekanntmachungen enthalten die in Anhang XII (Öffentliches Beschaffungswesen) Anlage 5 aufgeführten Angaben.

(2) Gilt eine Liste für mehrfache Verwendung höchstens drei Jahre, so können die Beschaffungsstellen ungeachtet des Absatzes 1 eine dort genannte Bekanntmachung nur einmal zu Beginn der Geltungsdauer der Liste veröffentlichen, sofern in der Bekanntmachung die Geltungsdauer genannt und darauf hingewiesen wird, dass keine weiteren Bekanntmachungen veröffentlicht werden.

(3) Die Beschaffungsstellen gestatten den Anbietern, jederzeit die Aufnahme in eine Liste für mehrfache Verwendung zu beantragen, und nehmen alle qualifizierten Anbieter innerhalb eines angemessen kurzen Zeitraums in die Liste auf.

(4) Die Beschaffungsstellen können eine Bekanntmachung, in der Anbieter zur Einreichung eines Antrags auf Aufnahme in eine Liste für mehrfache Verwendung aufgefordert werden, als Ausschreibungsbekanntmachung verwenden, sofern

- a) die Bekanntmachung im Einklang mit Absatz 1 veröffentlicht wird und die nach Anhang XII (Öffentliches Beschaffungswesen) Anlage 5 erforderlichen Angaben sowie alle verfügbaren in Anhang XII (Öffentliches Beschaffungswesen) Anlage 4 genannten Angaben enthält und sofern darin erklärt wird, dass die Bekanntmachung eine Ausschreibungsbekanntmachung darstellt,
- b) die Beschaffungsstelle den Anbietern, die ihr gegenüber Interesse an einer bestimmten Ausschreibung bekundet haben, umgehend hinreichende Angaben übermittelt, damit diese beurteilen können, inwieweit sie an der Ausschreibung interessiert sind, einschließlich aller sonstigen nach Anhang XII (Öffentliches Beschaffungswesen) Anlage 4 erforderlichen Angaben, soweit diese verfügbar sind, und
- c) Anbieter, die die Aufnahme in eine Liste für mehrfache Verwendung im Einklang mit Absatz 3 beantragt haben, ein Angebot für eine bestimmte Ausschreibung einreichen dürfen, wenn die Beschaffungsstelle genügend Zeit hat, um zu prüfen, ob die Teilnahmebedingungen erfüllt sind.

(5) Die Beschaffungsstellen teilen den Anbietern, die einen Antrag auf Teilnahme an einer Ausschreibung oder auf Aufnahme in eine Liste für mehrfache Verwendung gestellt haben, umgehend ihre Entscheidung über den Antrag mit.

(6) Wenn eine Beschaffungsstelle den Antrag eines Anbieters auf Teilnahme an einer Ausschreibung oder auf Aufnahme in eine Liste für mehrfache Verwendung ablehnt, einen Anbieter nicht länger als qualifiziert anerkennt oder einen Anbieter aus einer Liste für mehrfache Verwendung streicht, so teilt sie dies dem Anbieter umgehend mit und übermittelt ihm auf seinen Antrag hin eine schriftliche Begründung ihrer Entscheidung.

*Artikel 181***Technische Spezifikationen**

- (1) Die Beschaffungsstellen dürfen keine technischen Spezifikationen ausarbeiten, annehmen oder anwenden und keine Konformitätsbewertungsverfahren vorschreiben, die darauf abzielen oder bewirken, dass unnötige Hemmnisse für den internationalen Handel geschaffen werden.
- (2) Wenn sie technische Spezifikationen für die zu beschaffenden Waren oder Dienstleistungen vorschreiben, verfahren die Beschaffungsstellen, soweit angebracht, wie folgt:
- a) Sie legen den technischen Spezifikationen eher leistungs- und funktionsbezogene Anforderungen als äußerliche oder beschreibende Eigenschaften zugrunde und
 - b) sie stützen die technischen Spezifikationen auf internationale Normen, soweit vorhanden, andernfalls auf nationale technische Vorschriften, anerkannte nationale Normen oder Bauvorschriften.
- (3) Werden äußerliche oder beschreibende Eigenschaften für die technischen Spezifikationen verwendet, so sollten die Beschaffungsstellen in den Ausschreibungsunterlagen, soweit angebracht, durch Zusätze wie "oder gleichwertig" darauf hinweisen, dass sie Angebote gleichwertiger Waren oder Dienstleistungen, die die Ausschreibungsanforderungen nachweislich erfüllen, berücksichtigen.
- (4) Eine bestimmte Marke oder Handelsbezeichnung, ein Patent, ein Urheberrecht, ein Muster oder Modell, ein Typ oder ein bestimmter Ursprung, Hersteller oder Anbieter darf nur dann Gegenstand einer Anforderung oder Verweisung in den technischen Spezifikationen der Beschaffungsstellen sein, wenn die Anforderungen der Ausschreibung anders nicht hinreichend genau und verständlich beschrieben werden können und die Ausschreibungsunterlagen einen Zusatz wie "oder gleichwertig" enthalten.
- (5) Die Beschaffungsstellen dürfen nicht in einer Form, die den Wettbewerb ausschalten würde, von einer Person, die ein wirtschaftliches Interesse an einer Beschaffung haben könnte, Ratschläge einholen oder entgegennehmen, die für die Ausarbeitung oder Festlegung technischer Spezifikationen für diese Beschaffung verwendet werden können.
- (6) Jede Vertragspartei einschließlich ihrer Beschaffungsstellen kann im Einklang mit diesem Artikel technische Spezifikationen ausarbeiten, annehmen oder anwenden, um den Erhalt natürlicher Ressourcen oder den Umweltschutz zu fördern.

*Artikel 182***Ausschreibungsunterlagen**

- (1) Die Beschaffungsstellen stellen den Anbietern Ausschreibungsunterlagen zur Verfügung, die alle erforderlichen Angaben für die Ausarbeitung und Abgabe eines den Anforderungen entsprechenden Angebots enthalten. Diese Unterlagen enthalten eine vollständige Beschreibung der in Anhang XII (Öffentliches Beschaffungswesen) Anlage 8 aufgeführten Anforderungen, sofern diese nicht bereits in der Ausschreibungsbekanntmachung beschrieben wurden.

(2) Die Beschaffungsstellen beantworten umgehend alle angemessenen Anfragen der an der Ausschreibung teilnehmenden Anbieter nach sachdienlichen Angaben, sofern diese Angaben dem betreffenden Anbieter keinen Vorteil gegenüber seinen Konkurrenten im Ausschreibungsverfahren verschaffen.

(3) Ändert eine Beschaffungsstelle vor der Zuschlagserteilung die Kriterien oder Anforderungen in der Ausschreibungsbekanntmachung oder den Ausschreibungsunterlagen, die den teilnehmenden Anbietern übermittelt wurden, oder ändert sie eine Ausschreibungsbekanntmachung oder Ausschreibungsunterlagen, so übermittelt sie sämtliche Änderungen, geänderten oder neu veröffentlichten Ausschreibungsbekanntmachungen oder Ausschreibungsunterlagen schriftlich

- a) allen Anbietern, die zum Zeitpunkt der Änderung der Angaben teilgenommen haben, soweit sie bekannt sind, während sie in allen anderen Fällen nach Maßgabe der ursprünglichen Angaben vorgeht, und
- b) innerhalb einer angemessenen Frist, so dass die Anbieter gegebenenfalls ihr Angebot ändern und erneut einreichen können.

*Artikel 183***Fristen**

Die Beschaffungsstellen bemessen im Einklang mit ihren eigenen angemessenen Bedürfnissen die Fristen so, dass den Anbietern genügend Zeit für die Ausarbeitung und Einreichung von Anträgen auf Teilnahme an einer Ausschreibung und von anforderungsgerechten Angeboten bleibt; dabei berücksichtigen sie Faktoren wie die Art und Komplexität der Beschaffung, den voraussichtlichen Umfang der Vergabe von Unteraufträgen und die Zeit für die Übermittlung der Angebote aus dem Ausland wie aus dem Inland, sofern keine elektronischen Mittel eingesetzt werden. Die geltenden Fristen sind in Anhang XII (Öffentliches Beschaffungswesen) Anlage 6 festgelegt.

*Artikel 184***Verhandlungen**

- (1) Die Vertragsparteien können vorsehen, dass ihre Beschaffungsstellen Verhandlungen führen
- a) im Zusammenhang mit Beschaffungen, bei denen sie diese Absicht in der Ausschreibungsbekanntmachung angekündigt haben, oder
 - b) in Fällen, in denen die Bewertung ergibt, dass kein Angebot nach den in den Bekanntmachungen oder Ausschreibungsunterlagen angegebenen spezifischen Bewertungskriterien eindeutig das günstigste ist.
- (2) Die Beschaffungsstelle
- a) stellt sicher, dass der Ausschluss von an Verhandlungen teilnehmenden Anbietern stets auf der Grundlage der in den Bekanntmachungen und Ausschreibungsunterlagen angegebenen Bewertungskriterien erfolgt, und
 - b) legt gegebenenfalls nach Abschluss der Verhandlungen eine für alle übrigen Anbieter geltende Frist für die Einreichung eines neuen oder geänderten Angebots fest.

*Artikel 185***Freihändige Vergabe**

Die Beschaffungsstellen können nur dann Aufträge freihändig vergeben und sich dafür entscheiden, die Artikel 177 bis 180, 182 bis 184, 186 und 187 nicht anzuwenden,

- a) wenn
 - i) keine Angebote eingehen oder kein Anbieter einen Antrag auf Teilnahme stellt,
 - ii) keine Angebote eingehen, die den wesentlichen Anforderungen der Ausschreibungsunterlagen entsprechen,
 - iii) kein Anbieter die Teilnahmebedingungen erfüllt oder
 - iv) die abgegebenen Angebote aufeinander abgestimmt sind,

sofern die in den Ausschreibungsunterlagen genannten Anforderungen nicht wesentlich geändert sind,

- b) wenn die Waren oder Dienstleistungen nur von einem bestimmten Anbieter beschafft werden können und es keine vernünftige Alternative oder keine Ersatzware oder Ersatzdienstleistung gibt, weil die Ausschreibung ein Kunstwerk betrifft, aus Gründen des Schutzes von Patent- und Urheberrechten oder von sonstigen ausschließlichen Rechten oder wegen fehlenden Wettbewerbs aus technischen Gründen, etwa im Falle der Erbringung von Dienstleistungen auf der Basis wechselseitigen Vertrauens ("intuitu personae"),
- c) wenn es sich um nicht in der ursprünglichen Ausschreibung enthaltene Ergänzungslieferungen oder -dienstleistungen des ursprünglichen Anbieters handelt, sofern ein Wechsel des Anbieters
 - i) aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen wie der Austauschbarkeit oder Kompatibilität mit im Rahmen der ursprünglichen Ausschreibung beschafften Ausstattungsgegenständen, Softwarelösungen, Dienstleistungen oder Anlagen nicht erfolgen kann und
 - ii) mit erheblichen Schwierigkeiten oder Zusatzkosten für die Beschaffungsstelle verbunden wäre,
- d) soweit dies unbedingt erforderlich ist, wenn die Waren oder Dienstleistungen aus Gründen äußerster Dringlichkeit im Zusammenhang mit Ereignissen, die die Beschaffungsstellen nicht vorhersehen konnten, in einem offenen oder beschränkten Ausschreibungsverfahren nicht rechtzeitig beschafft werden könnten,
- e) bei Waren, die an einer Rohstoffbörse gekauft werden,
- f) wenn eine Beschaffungsstelle Prototypen oder eine Erstanfertigung oder Erstdienstleistung beschafft, die in ihrem Auftrag für einen bestimmten Forschungs-, Versuchs-, Studien- oder Neuentwicklungsauftrag oder in dessen Verlauf entwickelt werden,
- g) wenn Käufe zu außerordentlich günstigen Bedingungen getätigt werden, die nur ganz kurzfristig im Rahmen von Sonderverkäufen beispielsweise aufgrund von Liquidation,

Zwangsverwaltung oder Insolvenz, nicht jedoch im Rahmen üblicher Käufe bei normalen Anbietern bestehen, oder

- h) wenn ein Auftrag an den Gewinner eines Wettbewerbs vergeben wird, sofern der Wettbewerb im Einklang mit den Grundsätzen dieses Titels durchgeführt wird, die Beurteilung der Teilnehmer von einem unabhängigen Preisgericht vorgenommen wird und das Ziel des Wettbewerbs darin besteht, einen Auftrag an den Gewinner zu vergeben.

*Artikel 186***Elektronische Auktionen**

Beabsichtigt eine Beschaffungsstelle, eine unter diesen Titel fallende Beschaffung mit Hilfe einer elektronischen Auktion durchzuführen, so übermittelt sie jedem Teilnehmer vor Beginn der Auktion folgende Angaben:

- a) die Methode für die automatische Bewertung, einschließlich der mathematischen Formel, die sich auf die in den Ausschreibungsunterlagen dargelegten Bewertungskriterien stützt und im Laufe der Auktion für die automatische Reihung oder Neureihung der Angebote verwendet wird,
- b) die Ergebnisse erster Bewertungen der einzelnen Elemente seines Angebots, sofern der Zuschlag auf das wirtschaftlich günstigste Angebot erfolgen soll, und
- c) alle sonstigen relevanten Angaben über die Durchführung der Auktion.

*Artikel 187***Behandlung der Angebote und Zuschlagserteilung**

(1) Die Entgegennahme, Öffnung und Behandlung aller Angebote durch die Beschaffungsstellen erfolgt nach Verfahren, die die Fairness und Unparteilichkeit des Beschaffungsverfahrens und die vertrauliche Behandlung der Angebote gewährleisten. Dabei werden die Angebote mindestens bis zur Angebotsöffnung vertraulich behandelt.

(2) Um für den Zuschlag in Betracht zu kommen, muss das Angebot schriftlich abgegeben werden, zum Zeitpunkt der Öffnung den wesentlichen Anforderungen der Bekanntmachungen und der Ausschreibungsunterlagen entsprechen und von einem Anbieter eingereicht werden, der die Teilnahmebedingungen erfüllt.

(3) Sofern die Beschaffungsstelle nicht feststellt, dass die Vergabe eines Auftrags nicht im öffentlichen Interesse liegt, erteilt sie dem Anbieter den Zuschlag, der nach ihrer Feststellung in der Lage ist, den Auftrag zu erfüllen und der bei ausschließlicher Berücksichtigung der in den Bekanntmachungen und Ausschreibungsunterlagen dargelegten Bewertungskriterien das günstigste Angebot beziehungsweise bei ausschließlicher Berücksichtigung des Preises das Angebot mit dem niedrigsten Preis abgegeben hat.

(4) Erhält eine Beschaffungsstelle ein Angebot mit einem im Vergleich zu den anderen Angeboten ungewöhnlich niedrigen Preis, so kann sie in Rücksprache mit dem Anbieter prüfen, ob dieser die Teilnahmebedingungen erfüllt und die Auftragsbedingungen erfüllen kann.

Artikel 188

Transparenz der Beschaffungsinformationen

(1) Die Beschaffungsstellen unterrichten die teilnehmenden Anbieter umgehend und auf Antrag auch schriftlich über ihre Vergabeentscheidungen. Im Einklang mit Artikel 189 Absätze 2 und 3 teilen die Beschaffungsstellen den nicht erfolgreichen Anbietern auf Anfrage die Gründe mit, aus denen ihr Angebot nicht ausgewählt wurde, sowie die relativen Vorteile des Angebots des erfolgreichen Anbieters.

(2) Spätestens 72 Tage nach der Erteilung des Zuschlags für jeden Auftrag für eine unter diesen Titel fallende Beschaffung veröffentlichen die Beschaffungsstellen eine Vergabebekanntmachung, die mindestens die in Anhang XII (Öffentliches Beschaffungswesen) Anlage 7 dargelegten Angaben enthält, in dem in Anhang XII (Öffentliches Beschaffungswesen) Anlage 2 aufgeführten geeigneten Papiermedium oder elektronischen Medium. Wird nur ein elektronisches Medium verwendet, so muss die Information während eines angemessenen Zeitraums problemlos zugänglich sein.

(3) Die Beschaffungsstellen erstellen Berichte und führen Unterlagen über Ausschreibungsverfahren, die unter diesen Titel fallende Beschaffungen betreffen, einschließlich der in Anhang XII (Öffentliches Beschaffungswesen) Anlage 7 vorgesehenen Berichte, und bewahren diese Berichte und Unterlagen nach der Zuschlagserteilung mindestens drei Jahre lang auf.

Artikel 189

Offenlegung von Informationen

(1) Die Vertragsparteien übermitteln auf Antrag einer anderen Vertragspartei umgehend die Informationen, die erforderlich sind, um festzustellen, ob die Beschaffung fair, unparteiisch und im Einklang mit diesem Titel durchgeführt wurde, einschließlich der Informationen über die Merkmale und relativen Vorteile des erfolgreichen Angebots. Würde die Weitergabe dieser Informationen den Wettbewerb bei späteren Ausschreibungen beeinträchtigen, so dürfen diese Informationen von der Vertragspartei, an die sie weitergegeben werden, einem Anbieter nur nach Konsultation und mit Zustimmung der Vertragspartei, die die Auskunft erteilt hat, offengelegt werden.

(2) Ungeachtet anderer Bestimmungen dieses Titels darf eine Vertragspartei einschließlich ihrer Beschaffungsstellen Anbietern keine Auskünfte erteilen, die den fairen Wettbewerb zwischen Anbietern beeinträchtigen könnten.

(3) Dieser Titel ist nicht so auszulegen, als verpflichte er eine Vertragspartei einschließlich ihrer Beschaffungsstellen, Behörden und Widerspruchsbehörden, vertrauliche Informationen offenzulegen, wenn die Offenlegung die Durchsetzung von Rechtsvorschriften behindern, den fairen Wettbewerb zwischen Anbietern möglicherweise beeinträchtigen, die legitimen Geschäfts-

interessen Einzelner, einschließlich den Schutz des geistigen Eigentums beeinträchtigen oder in sonstiger Weise dem öffentlichen Interesse zuwiderlaufen würde.

Artikel 190

Widerspruchsverfahren der Vertragsparteien

(1) Jede Vertragspartei erhält ein rasch greifendes, wirksames, transparentes und nichtdiskriminierendes Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren aufrecht oder führt ein solches Verfahren ein, damit Anbieter, die ein Interesse an einer unter diesen Titel fallenden Beschaffung haben oder hatten, gegen Folgendes Widerspruch einlegen können

- a) einen Verstoß gegen diesen Titel oder
- b) – falls der Anbieter nach dem internen Recht der betreffenden Vertragspartei nicht direkt gegen einen Verstoß gegen diesen Titel Widerspruch einlegen kann – die Nichteinhaltung der von einer Vertragspartei getroffenen Maßnahmen zur Umsetzung dieses Titels

im Zusammenhang mit der betreffenden unter diesen Titel fallenden Beschaffung.

(2) Die Verfahrensregeln für alle Widersprüche nach Absatz 1 werden schriftlich festgehalten und allgemein zugänglich gemacht.

(3) Führt ein Anbieter im Zusammenhang mit einer unter diesen Titel fallenden Beschaffung, an der er ein Interesse hat oder hatte, Beschwerde über einen Verstoß oder eine Nichteinhaltung nach Absatz 1, so fordert die betreffende Vertragspartei ihre Beschaffungsstelle und den Anbieter dazu auf, im Wege von Konsultationen nach einer Lösung zu suchen. Die Beschaffungsstelle prüft solche Beschwerden unparteiisch und zügig, so dass weder die Teilnahme des Anbieters bei laufenden oder künftigen Beschaffungen noch sein Recht, auf dem Verwaltungs- oder Rechtsweg Abhilfemaßnahmen zu erwirken, beeinträchtigt werden.

(4) Allen Anbietern wird ab dem Zeitpunkt, zu dem sie von dem Sachverhalt, der Anlass des Widerspruchs ist, Kenntnis erhalten haben oder nach vernünftigem Ermessen erhalten haben müssten, ein ausreichender Zeitraum von mindestens 10 Tagen zur Vorbereitung und Einlegung eines Widerspruchs eingeräumt.

(5) Von jeder Vertragspartei wird mindestens eine unparteiische, von ihren Beschaffungsstellen unabhängige Verwaltungs- oder Justizbehörde eingerichtet oder benannt, die Beschwerden von Anbietern im Zusammenhang mit unter diesen Titel fallenden Beschaffungen entgegennimmt und prüft.

(6) Wird ein Widerspruch zuerst von einer nicht in Absatz 5 genannten Stelle oder Behörde geprüft, so stellt die betreffende Vertragspartei sicher, dass der Anbieter gegen deren erste Entscheidung bei einer unparteiischen und von der Beschaffungsstelle, deren Beschaffung Anlass des Widerspruchs ist, unabhängigen Verwaltungs- oder Justizbehörde Rechtsmittel einlegen kann. Handelt es sich bei der Widerspruchsbehörde nicht um ein Gericht, so unterliegt sie der gerichtlichen Überprüfung oder muss über Verfahren verfügen, die gewährleisten, dass

- a) die Beschaffungsstelle sich schriftlich zum Widerspruch äußert und der Widerspruchsbehörde alle sachdienlichen Unterlagen vorgelegt werden,
 - b) die Verfahrensbeteiligten (im Folgenden die "Beteiligten") das Recht haben, vor einer Entscheidung der Widerspruchsbehörde über den Widerspruch gehört zu werden,
 - c) die Beteiligten das Recht haben, vertreten und begleitet zu werden,
 - d) die Beteiligten Zugang zu allen Verfahren erhalten,
 - e) die Beteiligten das Recht haben zu verlangen, dass die Verfahren öffentlich und in Gegenwart von Zeugen geführt werden, und
 - f) alle Entscheidungen über oder Empfehlungen zu Widersprüchen von Anbietern zügig schriftlich vorgelegt und für jede einzelne Entscheidung oder Empfehlung begründet werden.
- (7) Jede Vertragspartei führt Verfahren ein oder behält Verfahren bei, die Gewähr dafür bieten, dass
- a) rasch vorläufige Maßnahmen getroffen werden, um die Möglichkeit des Anbieters zur Teilnahme an der Beschaffung zu wahren. Diese vorläufigen Maßnahmen können zu einer Aussetzung des Beschaffungsverfahrens führen. In den Verfahren kann vorgesehen sein, dass bei der Entscheidung über die Anwendung solcher Maßnahmen überwiegende negative Auswirkungen auf die betroffenen Interessen einschließlich des öffentlichen Interesses berücksichtigt werden können. Ein Nichttätigwerden ist schriftlich zu begründen; und
 - b) ein Verstoß gegen diesen Titel behoben oder für den erlittenen Verlust oder Schaden Ersatz geleistet wird, wenn durch eine Widerspruchsbehörde ein Verstoß oder eine Nichteinhaltung nach Absatz 1 festgestellt wurde. Die Behebung des Verstoßes bzw. der Ersatz kann auf die Kosten für die Erstellung des Angebots und/oder die durch die Einlegung des Widerspruchs entstandenen Kosten beschränkt werden.
- a) die betreffende Änderung geringfügig oder eine rein formale Berichtigung ist oder
 - b) die vorgeschlagene Änderung eine Beschaffungsstelle betrifft, bei der die Kontrolle oder der Einfluss der Vertragspartei tatsächlich beseitigt worden ist.
- (3) Teilt eine andere Vertragspartei nicht die Ansicht, dass
- a) die nach Absatz 1 Buchstabe b vorgeschlagene Anpassung angemessen ist, um ein vergleichbares Niveau des einvernehmlich vereinbarten Geltungsbereichs aufrechtzuerhalten,
 - b) die vorgeschlagene Änderung geringfügig oder eine rein formale Berichtigung nach Absatz 2 Buchstabe a ist oder
 - c) die vorgeschlagene Änderung eine Beschaffungsstelle betrifft, bei der nach Absatz 2 Buchstabe b die Kontrolle oder der Einfluss der Vertragspartei tatsächlich beseitigt worden ist,
- so muss diese andere Vertragspartei binnen 30 Tagen nach Erhalt der in Absatz 1 genannten Notifikation schriftlich Einspruch erheben; andernfalls wird davon ausgegangen, dass sie mit der Anpassung oder vorgeschlagenen Änderung, auch für die Zwecke des Titels XII (Streitbeilegung), einverstanden ist.
- (4) Erklären sich die Vertragsparteien im Handelsausschuss mit einer vorgeschlagenen Änderung, Berichtigung oder geringfügigen Änderung einverstanden – als Einverständnis gilt auch, wenn eine Vertragspartei nicht innerhalb von 30 Tagen gemäß Absatz 3 Einspruch erhoben hat –, so ändern die Vertragsparteien unverzüglich den entsprechenden Anhang.
- (5) Die EU-Vertragspartei kann jederzeit mit einem unterzeichnenden Andenstaat bilaterale Verhandlungen über eine Ausweitung des nach diesem Titel gegenseitig gewährten Marktzugangs aufnehmen.

Artikel 192

Beteiligung von Kleinst-, Klein- und Mittelunternehmen

- Artikel 191*
- Änderungen und Berichtigungen des Geltungsbereichs**
- (1) Ändert eine Vertragspartei den Geltungsbereich dieses Titels im Hinblick auf das Beschaffungswesen, so
- a) notifiziert sie dies den anderen Vertragsparteien schriftlich und
 - b) unterbreitet den anderen Vertragsparteien in der Notifikation einen Vorschlag für angemessene ausgleichende Anpassungen des Geltungsbereichs mit dem Ziel, diesen auf einem vergleichbaren Niveau wie vor der Änderung aufrechtzuerhalten.
- (2) Unbeschadet des Absatzes 1 Buchstabe b muss eine Vertragspartei keine ausgleichenden Anpassungen gewähren, wenn
- (1) Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung der Beteiligung von Kleinst-, Klein- und Mittelunternehmen am öffentlichen Beschaffungswesen an.
 - (2) Die Vertragsparteien erkennen ferner die Bedeutung von Unternehmensallianzen zwischen Anbietern der Vertragsparteien an, insbesondere zwischen Kleinst-, Klein- und Mittelunternehmen, einschließlich ihrer gemeinsamen Teilnahme an Ausschreibungsverfahren.
 - (3) Die Vertragsparteien kommen überein, Informationen auszutauschen und gemeinsam darauf hinzuwirken, dass der Zugang für Kleinst-, Klein- und Mittelunternehmen zu den Verfahren, Methoden und vertraglichen Anforderungen des öffentlichen Beschaffungswesens erleichtert wird und auf ihre besonderen Bedürfnisse zugeschnitten ist.

*Artikel 193***Zusammenarbeit**

(1) Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung der Zusammenarbeit mit dem Ziel, ein besseres Verständnis der Verfahren ihres jeweiligen öffentlichen Beschaffungswesens zu erreichen und den Zugang zu ihren jeweiligen Märkten, vor allem für Klein-, Klein- und Mittelunternehmen, zu verbessern, an.

(2) Die Vertragsparteien bemühen sich um Zusammenarbeit unter anderem in folgenden Bereichen:

- a) Austausch von Erfahrungen und Informationen zum Beispiel über Regelungsrahmen, vorbildliche Verfahren und Statistiken,
- b) Entwicklung und Einsatz der elektronischen Kommunikation im öffentlichen Beschaffungswesen,
- c) Kapazitätsaufbau und technische Hilfe für Anbieter beim Zugang zum öffentlichen Beschaffungsmarkt,
- d) Stärkung der für die Umsetzung dieses Titels zuständigen Institutionen, einschließlich Schulung der Staatsbediensteten, und
- e) Kapazitätsaufbau zur Ermöglichung eines mehrsprachigen Zugangs zu öffentlichen Aufträgen.

(3) Die EU-Vertragspartei leistet potenziellen Bietern aus den unterzeichnenden Andenstaaten auf Ersuchen in dem von ihr für angemessen erachteten Umfang Hilfe bei der Einreichung ihrer Angebote und der Auswahl der Waren oder Dienstleistungen, die für die Beschaffungsstellen der Europäischen Union oder ihrer Mitgliedstaaten von Interesse sein könnten. Außerdem leistet die EU-Vertragspartei ihnen Hilfestellung, damit die Waren oder Dienstleistungen, die Gegenstand der geplanten Beschaffung sind, die technischen Vorschriften und Normen erfüllen.

*Artikel 194***Unterausschuss "Öffentliche Beschaffung"**

(1) Die Vertragsparteien setzen einen Unterausschuss "Öffentliche Beschaffung" ein, der sich aus Vertretern jeder Vertragspartei zusammensetzt.

(2) Der Unterausschuss

- a) bewertet die Durchführung dieses Titels einschließlich der Nutzung der durch den verbesserten Zugang zum öffentlichen Beschaffungswesen gebotenen Möglichkeiten und empfiehlt den Vertragsparteien geeignete Maßnahmen,

- b) bewertet und verfolgt die von den Vertragsparteien unterbreiteten Maßnahmen auf dem Gebiet der Zusammenarbeit und

- c) prüft unbeschadet des Artikels 191 Absatz 5, ob weitere Verhandlungen mit dem Ziel aufgenommen werden sollten, den Geltungsbereich dieses Titels auszuweiten.

(3) Der Unterausschuss "Öffentliche Beschaffung" tritt auf Ersuchen einer Vertragspartei zu einem zu vereinbarenden Zeitpunkt und an einem zu vereinbarenden Ort zusammen und führt ein schriftliches Protokoll seiner Sitzungen.

*TITEL VII***GEISTIGES EIGENTUM***KAPITEL 1**Allgemeine Bestimmungen**Artikel 195***Ziele**

Die Ziele dieses Titels bestehen darin,

- a) Innovation und Kreativität zu fördern und die Produktion und Vermarktung innovativer und kreativer Produkte zwischen den Vertragsparteien zu erleichtern und
- b) ein angemessenes und wirksames Schutz- und Durchsetzungsniveau für Rechte des geistigen Eigentums sicherzustellen, das zur Weitergabe und Verbreitung von Technologie beiträgt, dem gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Wohl zuträglich ist und einen Ausgleich zwischen den Rechten der Rechteinhaber und dem öffentlichen Interesse herstellt.

*Artikel 196***Art und Umfang der Pflichten**

(1) Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Rechte und Pflichten aus dem WTO-Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (im Folgenden "TRIPS-Übereinkommen") sowie allen anderen das geistige Eigentum betreffenden multilateralen Übereinkommen und im Rahmen der Weltorganisation für geistiges Eigentum (im Folgenden "WIPO") geschlossenen Übereinkommen, von denen die Vertragsparteien Partei sind.

(2) Die Bestimmungen dieses Titels ergänzen und präzisieren die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien aus dem TRIPS-Übereinkommen und anderen das geistige Eigentum betreffenden multilateralen Übereinkommen, von denen die Vertragsparteien Partei sind, und stehen daher weder im Widerspruch zu den Bestimmungen dieser multilateralen Übereinkommen noch wirken sie sich nachteilig auf diese Bestimmungen aus.

(3) Die Vertragsparteien erkennen an, dass das Gleichgewicht zwischen den Rechten der Inhaber von Rechten des geistigen Eigentums und dem Interesse der Öffentlichkeit gewahrt werden muss, insbesondere in den Bereichen Bildung, Kultur, Forschung, öffentliche Gesundheit, Ernährungssicherheit, Umwelt, Zugang zu Informationen und Technologietransfer.

(4) Die Vertragsparteien erkennen die Rechte und Pflichten aus dem am 5. Juni 1992 geschlossenen Übereinkommen über die biologische Vielfalt (im Folgenden "CBD") an und bekräftigen diese und unterstützen und fördern Bemühungen um den Aufbau einer der gegenseitigen Unterstützung dienenden Beziehung zwischen dem TRIPS-Übereinkommen und dem CBD.

(5) Für die Zwecke dieses Übereinkommens umfassen die Rechte des geistigen Eigentums:

- a) Urheberrechte, einschließlich Urheberrechten an Computerprogrammen und Datenbanken,
- b) dem Urheberrecht verwandte Schutzrechte,
- c) Patentrechte,
- d) Marken,
- e) Handelsnamen, soweit es sich dabei nach dem jeweiligen internen Recht um ausschließliche Rechte handelt,
- f) Muster und Modelle,
- g) Layout-Designs (Topografien) integrierter Schaltkreise,
- h) geografische Angaben,
- i) Pflanzensorten und
- j) Schutz nicht offengelegter Informationen.

(6) Im Sinne dieses Übereinkommens umfasst der Schutz des geistigen Eigentums den Schutz gegen unlauteren Wettbewerb nach Artikel 10bis der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums (in der Stockholmer Fassung von 1967) (im Folgenden "Pariser Verbandsübereinkunft").

Artikel 197

Allgemeine Grundsätze

(1) Unter Beachtung der Bestimmungen dieses Titels kann jede Vertragspartei bei der Abfassung oder Änderung ihrer Gesetze und sonstigen Vorschriften von den nach den multilateralen Übereinkommen zum geistigen Eigentum zulässigen Ausnahme- und Flexibilitätsregelungen Gebrauch machen, insbesondere wenn sie Maßnahmen ergreift, die zum Schutz der öffentlichen Gesundheit und Ernährung sowie zur Sicherstellung des Zugangs zu Arzneimitteln erforderlich sind.

(2) Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung der Erklärung der Vierten Ministerkonferenz von Doha und insbesondere der am 14. November 2001 von der WTO-Ministerkonferenz angenommenen Doha-Erklärung zum TRIPS-Übereinkommen und zur öffentlichen Gesundheit und ihrer weiteren Entwicklungen an. In diesem Sinne stellen die Vertragsparteien bei der Auslegung und Wahrnehmung der sich aus diesem Titel ergebenden Rechte und Pflichten die Vereinbarkeit mit dieser Erklärung sicher.

(3) Die Vertragsparteien tragen dazu bei, die Entscheidung des Allgemeinen Rates der WTO vom 30. August 2003 zu Absatz 6 der Doha-Erklärung zum TRIPS-Übereinkommen und zur öffentlichen Gesundheit sowie das am 6. Dezember 2005 in Genf unterzeichnete Protokoll zur Änderung des TRIPS-Übereinkommens umzusetzen, und halten deren Bestimmungen ein.

(4) Die Vertragsparteien erkennen ferner an, dass es wichtig ist, die Umsetzung der am 24. Mai 2008 angenommenen Entschließung 61.21 der Weltgesundheitsversammlung (WHA) "Globale Strategie und Aktionsplan für öffentliche Gesundheit, Innovation und geistiges Eigentum" zu fördern.

(5) In Übereinstimmung mit dem TRIPS-Übereinkommen hindert dieser Titel die Vertragsparteien nicht daran, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den Missbrauch von Rechten des geistigen Eigentums durch die Rechteinhaber oder den Rückgriff auf Praktiken, die den Handel unangemessen beschränken oder den internationalen Technologietransfer nachteilig beeinflussen, zu verhindern.

(6) Die Vertragsparteien erkennen an, dass der Technologietransfer dazu beiträgt, die auf nationaler Ebene bestehenden Möglichkeiten zur Schaffung einer gesunden und tragfähigen technologischen Grundlage zu stärken.

(7) Die Vertragsparteien erkennen an, dass die Informations- und Kommunikationstechnologien Auswirkungen auf die Verwendung von literarischen und künstlerischen Werken, künstlerischen Darbietungen, hergestellten Tonträgern und Sendungen haben und dass daher ein angemessener Schutz von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten im digitalen Umfeld gewährleistet werden muss.

Artikel 198

Inländerbehandlung

Jede Vertragspartei gewährt den Staatsangehörigen einer anderen Vertragspartei eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung, die sie ihren eigenen Staatsangehörigen in Bezug auf den Schutz⁽⁶¹⁾ des geistigen Eigentums gewährt, vorbehaltlich der bereits in den Artikeln 3 und 5 des TRIPS-Übereinkommens vorgesehenen Ausnahmen.

Artikel 199

Meistbegünstigung

In Bezug auf den Schutz des geistigen Eigentums werden Vorteile, Vergünstigungen, Sonderrechte oder Befreiungen, die von einer Vertragspartei den Staatsangehörigen eines anderen Landes gewährt werden, sofort und bedingungslos den Staatsangehörigen der anderen Vertragsparteien gewährt, vorbehaltlich der in den Artikeln 4 und 5 des TRIPS-Übereinkommens vorgesehenen Ausnahmen.

⁽⁶¹⁾ Für die Zwecke der Artikel 198 und 199 schließt "Schutz" Angelegenheiten ein, welche die Verfügbarkeit, den Erwerb, den Umfang, die Aufrechterhaltung und die Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums betreffen, sowie Angelegenheiten, welche die Ausübung von Rechten des geistigen Eigentums betreffen, die in diesem Titel ausdrücklich behandelt werden.

Artikel 200

Erschöpfung

Jeder Vertragspartei steht es frei, ihre eigenen Regeln für die Erschöpfung von Rechten des geistigen Eigentums aufzustellen, vorbehaltlich der Bestimmungen des TRIPS-Übereinkommens.

KAPITEL 2

Schutz der biologischen Vielfalt und des traditionellen Wissens

Artikel 201

(1) Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung und den Wert der biologischen Vielfalt und ihrer Bestandteile sowie der damit verbundenen traditionellen Kenntnisse, Innovationen und Gebräuche der indigenen und lokalen Gemeinschaften ⁽⁶²⁾ an. Die Vertragsparteien bekräftigen des Weiteren, dass sie die Hoheitsrechte über ihre natürlichen Ressourcen ausüben, und bekennen sich zu ihren im CBD festgeschriebenen Rechten und Pflichten im Hinblick auf den Zugang zu genetischen Ressourcen sowie zum fairen und gerechten Ausgleich der sich aus der Nutzung dieser genetischen Ressourcen ergebenden Vorteile.

(2) Die Vertragsparteien würdigen den vergangenen, gegenwärtigen und künftigen Beitrag der indigenen und lokalen Gemeinschaften zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt und aller ihrer Bestandteile sowie allgemein den Beitrag, den die indigenen und lokalen Gemeinschaften mit ihrem traditionellen Wissen ⁽⁶³⁾ zur Kultur und zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der Nationen leisten.

(3) Vorbehaltlich ihrer internen Rechtsvorschriften achten, bewahren und erhalten die Vertragsparteien nach Artikel 8 Buchstabe j des CBD die Kenntnisse, Innovationen und Gebräuche der indigenen und lokalen Gemeinschaften mit traditionellen Lebensformen, die für die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt wichtig sind, und fördern vorbehaltlich der in Kenntnis der Sachlage erteilten vorherigen Zustimmung der Träger dieser Kenntnisse, Innovationen und Gebräuche deren breitere Anwendung und unterstützen den gerechten Ausgleich der sich aus der Nutzung dieser Kenntnisse, Innovationen und Gebräuche ergebenden Vorteile.

(4) Im Einklang mit Artikel 15 Absatz 7 des CBD bekräftigen die Vertragsparteien ihre Verpflichtung, Maßnahmen zu ergreifen, die dem fairen und gerechten Ausgleich der sich aus der Nutzung der genetischen Ressourcen ergebenden Vorteile dienen. Die Vertragsparteien erkennen des Weiteren an, dass die einvernehmlich festgelegten Bedingungen auch Verpflichtungen zum Vorteilsausgleich in Bezug auf Rechte des geistigen Eigentums umfassen können, die sich aus der Nutzung der genetischen Ressourcen und des damit verbundenen traditionellen Wissens ergeben.

(5) Kolumbien und die EU-Vertragspartei arbeiten zusammen, um das Problem und den Begriff der widerrechtlichen Aneignung genetischer Ressourcen und damit verbundener tra-

ditioneller Kenntnisse, Innovationen und Gebräuche weiter zu klären, damit, soweit dies angebracht erscheint und im Einklang mit dem Völkerrecht und ihrem internen Recht, Maßnahmen zur Bewältigung dieses Problems erarbeitet werden können.

(6) Die Vertragsparteien arbeiten vorbehaltlich ihrer internen Rechtsvorschriften und des Völkerrechts zusammen, um sicherzustellen, dass die Rechte des geistigen Eigentums ihre Rechte und Pflichten aus dem CBD, was genetische Ressourcen und das damit verbundene traditionelle Wissen der in ihren jeweiligen Gebieten ansässigen indigenen und lokalen Gemeinschaften anbelangt, unterstützen und ihnen nicht zuwiderlaufen. Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Rechte und Pflichten aus Artikel 16 Absatz 3 des CBD im Hinblick auf Länder, die genetische Ressourcen zur Verfügung stellen, und ergreifen dementsprechend Maßnahmen mit dem Ziel, den Zugang zu Technologie und die Weitergabe von Technologie, die diese Ressourcen nutzt, zu einvernehmlich festgelegten Bedingungen zu gewähren. Diese Bestimmung gilt unbeschadet der Rechte und Pflichten aus Artikel 31 des TRIPS-Übereinkommens.

(7) Die Vertragsparteien erkennen an, dass es sinnvoll ist, die Offenlegung von Ursprung oder Herkunft genetischer Ressourcen und des damit verbundenen traditionellen Wissens bei Patentanmeldungen vorzuschreiben, da dies zur Transparenz bei der Nutzung genetischer Ressourcen und des damit verbundenen traditionellen Wissens beiträgt.

(8) Die Vertragsparteien sorgen im Einklang mit ihren internen Rechtsvorschriften dafür, dass etwaige Vorschriften dieser Art Geltungskraft erhalten, damit die Einhaltung der Bestimmungen über den Zugang zu genetischen Ressourcen und den damit verbundenen traditionellen Kenntnissen, Innovationen und Gebräuchen unterstützt wird.

(9) Die Vertragsparteien bemühen sich, den Informationsaustausch über Patentanmeldungen und erteilte Patente im Zusammenhang mit genetischen Ressourcen und dem damit verbundenen traditionellen Wissen zu erleichtern, damit Informationen dieser Art in der sachlichen Prüfung, insbesondere bei der Bestimmung des bereits vorhandenen Wissensstands, berücksichtigt werden können.

(10) Vorbehaltlich der Bestimmungen des Kapitels 6 (Zusammenarbeit) dieses Titels arbeiten die Vertragsparteien unter einvernehmlich festgelegten Bedingungen zusammen mit dem Ziel, Patentprüfer in der Prüfung von Patentanmeldungen im Zusammenhang mit genetischen Ressourcen und damit verbundenem traditionellem Wissen zu schulen.

(11) Die Vertragsparteien erkennen an, dass Datenbanken oder digitale Bibliotheken mit sachdienlichen Informationen nützliche Instrumente für die Prüfung der Patentierbarkeit von Erfindungen im Zusammenhang mit genetischen Ressourcen und damit verbundenem traditionellem Wissen darstellen.

(12) Im Einklang mit geltendem Völkerrecht und internem Recht kommen die Vertragsparteien überein, bei der Anwendung interner Regelungsrahmen für den Zugang zu genetischen Ressourcen und damit verbundenen traditionellen Kenntnissen, Innovationen und Gebräuchen zusammenzuarbeiten.

⁽⁶²⁾ Soweit zutreffend, schließt der Begriff "indigene und lokale Gemeinschaften" Menschen afroamerikanischer Abstammung ein.

⁽⁶³⁾ Unbeschadet der Durchführung dieses Kapitels bestätigen die Vertragsparteien, dass der Begriff des traditionellen Wissens in den einschlägigen internationalen Gremien erörtert wird.

(13) Die Vertragsparteien können dieses Kapitel im gegenseitigen Einvernehmen nach Maßgabe der Ergebnisse und Schlussfolgerungen multilateraler Erörterungen überprüfen.

KAPITEL 3

Bestimmungen zu den rechten des geistigen eigentums

Abschnitt 1

Marken

Artikel 202

Internationale Übereinkünfte

(1) Die Vertragsparteien nehmen ihre bestehenden Rechte und Pflichten aus der Pariser Verbandsübereinkunft und dem TRIPS-Übereinkommen wahr.

(2) Die Europäische Union und Kolumbien treten innerhalb von 10 Jahren nach der Unterzeichnung dieses Übereinkommens dem am 27. Juni 1989 in Madrid angenommenen Protokoll zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken (im Folgenden "Madrider Protokoll") bei. Peru unternimmt alle zumutbaren Anstrengungen, um dem Madrider Protokoll beizutreten.

(3) Die Europäische Union und Peru unternehmen alle zumutbaren Anstrengungen, um die Bestimmungen des am 27. Oktober 1994 in Genf geschlossenen Vertrags über das Markenrecht (im Folgenden "Markenrechtsvertrag") zu befolgen. Kolumbien unternimmt alle zumutbaren Anstrengungen, um dem Markenrechtsvertrag beizutreten.

Artikel 203

Eintragungsvoraussetzungen

Alle Zeichen und alle Zeichenkombinationen, die geeignet sind, Waren oder Dienstleistungen eines Unternehmens von denen anderer Unternehmen zu unterscheiden, können auf dem Markt eine Marke darstellen. Solche Zeichen können insbesondere aus Wörtern einschließlich Wortverbindungen, Personennamen, Buchstaben, Zahlen, Abbildungen, Tönen und Farbverbindungen sowie aus jeglichen Kombinationen solcher Zeichen bestehen. Sind Zeichen nicht ihrer Natur nach geeignet, die betreffenden Waren oder Dienstleistungen zu unterscheiden, so kann eine Vertragspartei ihre Eintragungsfähigkeit von ihrer durch Benutzung erworbenen Unterscheidungskraft abhängig machen. Eine Vertragspartei kann die visuelle Wahrnehmbarkeit von Zeichen als Eintragungsvoraussetzung festlegen.

Artikel 204

Eintragungsverfahren

(1) Die Vertragsparteien verwenden für die Einreihung der Waren und Dienstleistungen, für welche die Marken beantragt werden, die Klassifikation in dem am 15. Juni 1957 in Nizza geschlossenen Abkommen von Nizza über die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken und seinen geltenden Änderungen.

(2) Jede Vertragspartei⁽⁶⁴⁾ sieht ein System zur Eintragung von Marken vor, bei dem jede endgültige Entscheidung der zuständigen Markenverwaltung schriftlich abgefasst und hinreichend begründet wird. Die Begründung für die Ablehnung einer

⁽⁶⁴⁾ Im Falle der EU-Vertragspartei gelten die in diesem Absatz vorgesehenen Verpflichtungen für die Europäische Union nur im Hinblick auf ihre Gemeinschaftsmarke.

Markeneintragung wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt; dieser erhält die Möglichkeit, gegen die Ablehnung Beschwerde einzulegen und die endgültige Entscheidung hierüber vor Gericht anzufechten. Jede Vertragspartei schafft die Möglichkeit, gegen Markenmeldungen Widerspruch einzulegen. Diese Widerspruchsverfahren sind kontradiktorisch. Jede Vertragspartei stellt eine öffentlich zugängliche elektronische Datenbank bereit, in der Markenmeldungen und Markeneintragungen erfasst werden.

Artikel 205

Notorisch bekannte Marken

Die Vertragsparteien arbeiten zusammen mit dem Ziel, dem Schutz notorisch bekannter Marken im Sinne des Artikels 6bis der Pariser Verbandsübereinkunft und des Artikels 16 Absätze 2 und 3 des TRIPS-Übereinkommens Wirksamkeit zu verleihen.

Artikel 206

Ausnahmen von den Rechten aus einer Marke

(1) Unter der Voraussetzung, dass die berechtigten Interessen der Inhaber der Markenrechte sowie von Dritten berücksichtigt werden, sieht jede Vertragspartei die lautere Benutzung des Namens und der Anschrift des Rechteinhabers oder beschreibender Angaben über die Art, die Beschaffenheit, die Menge, die Bestimmung, den Wert, die geografische Herkunft oder die Zeit der Herstellung der Ware oder der Erbringung der Dienstleistung oder über andere Merkmale der Ware oder Dienstleistung im geschäftlichen Verkehr als begrenzte Ausnahme⁽⁶⁵⁾ von den Rechten aus einer Marke vor.

(2) Jede Vertragspartei sieht des Weiteren begrenzte Ausnahmen vor, die es einer Person gestatten, die Marke, falls dies notwendig ist, als Hinweis auf die Bestimmung einer Ware, insbesondere als Zubehör oder Ersatzteil, oder einer Dienstleistung zu benutzen, sofern die Benutzung den anständigen Gepflogenheiten in Gewerbe oder Handel entspricht.

Abschnitt 2

Geografische angaben

Artikel 207

Geltungsbereich dieses Abschnitts

In Bezug auf die Anerkennung und den Schutz der geografischen Angaben, die ihren Ursprung im Gebiet einer Vertragspartei haben, gilt Folgendes:

- a) Geografische Angaben für die Zwecke dieses Titels sind Angaben, die aus dem Namen eines bestimmten Landes, einer bestimmten Gegend oder eines bestimmten Ortes bestehen oder aus einem Namen, der nicht der eines bestimmten Landes, einer bestimmten Gegend oder eines bestimmten Ortes ist, jedoch ein bestimmtes geografisches Gebiet bezeichnet und die zur Kennzeichnung eines Erzeugnisses dienen, das dort seinen Ursprung hat und das eine bestimmte Qualität, seinen Ruf oder eine sonstige Eigenschaft ausschließlich oder im Wesentlichen den geografischen Verhältnissen des Herstellungsgebiets einschließlich seiner natürlichen und menschlichen Einflüsse verdankt.

⁽⁶⁵⁾ Als begrenzte Ausnahme gelten Ausnahmen, die es Dritten gestatten, auf dem Markt einen beschreibenden Begriff zu benutzen, ohne die Zustimmung des Rechteinhabers einholen zu müssen, sofern diese Benutzung in gutem Glauben erfolgt und keine Benutzung als Marke darstellt.

- b) Auf geografische Angaben einer Vertragspartei, die von einer anderen Vertragspartei zu schützen sind, findet dieser Titel nur Anwendung, wenn sie im Ursprungsland als geografische Angaben anerkannt sind und geführt werden.
- c) Jede Vertragspartei schützt die in Anhang XIII (Listen der geografischen Angaben) Anlage 1 aufgeführten geografischen Angaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel, Weine, Spirituosen und aromatisierte Weine nach den Verfahren des Artikels 208 ab Inkrafttreten dieses Übereinkommens.
- d) Geografische Angaben für andere Erzeugnisse als die in Anhang XIII (Listen der geografischen Angaben) Anlage 1 aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel, Weine, Spirituosen und aromatisierten Weine können nach den Gesetzen und sonstigen Vorschriften einer jeden Vertragspartei geschützt werden. Die Vertragsparteien erkennen an, dass die in Anhang XIII (Listen der geografischen Angaben) Anlage 2 aufgeführten geografischen Angaben im Ursprungsland als geografische Angaben geschützt werden.
- e) Die Verwendung ⁽⁶⁶⁾ geografischer Angaben für Erzeugnisse mit Ursprung im Gebiet einer Vertragspartei ist ausschließlich Herstellern, Erzeugern oder Handwerkern mit Produktions- oder Fertigungsstätten an dem Ort oder in der Gegend in der Vertragspartei vorbehalten, auf den/die diese Angabe hinweist oder anspielt.
- f) Wenn eine Vertragspartei ein System einführt oder aufrechterhält, das die Verwendung geografischer Angaben gestattet, so gilt ein solches System nur für die geografischen Angaben für Erzeugnisse mit Ursprung im Gebiet dieser Vertragspartei.
- g) Öffentlichen oder privaten Einrichtungen, in denen Nutzungsberechtigte geografischer Angaben vertreten sind, oder zu diesem Zweck benannten Einrichtungen werden Mechanismen zur Verfügung gestellt, die eine wirksame Kontrolle der Verwendung geschützter geografischer Angaben ermöglichen.
- h) Nach diesem Titel geschützte geografische Angaben gelten für die Dauer des Schutzes in ihrem Ursprungsland nicht als allgemein gebräuchliche Bezeichnung oder Gattungsbezeichnung des durch sie gekennzeichneten Erzeugnisses.

Artikel 208

Etablierte geografische Angaben

- (1) Nach Abschluss eines Einspruchsverfahrens und Prüfung der in Anhang XIII (Listen der geografischen Angaben) Anlage 1 aufgeführten, in der EU-Vertragspartei eingetragenen geografischen Angaben der Europäischen Union gewähren die unterzeichnenden Andenstaaten diesen geografischen Angaben das in diesem Abschnitt festgelegte Schutzniveau.

⁽⁶⁶⁾ Für die Zwecke dieses Buchstabens bezeichnet der Ausdruck "Verwendung" die Herstellung und/oder Verarbeitung und/oder Zubereitung des durch die geografische Angabe gekennzeichneten Erzeugnisses.

- (2) Nach Abschluss eines Einspruchsverfahrens und Prüfung der in Anhang XIII (Listen der geografischen Angaben) Anlage 1 aufgeführten, in einem unterzeichnenden Andenstaat eingetragenen geografischen Angaben des betreffenden Andenstaats gewährt die EU-Vertragspartei diesen das in diesem Abschnitt festgelegte Schutzniveau.

Artikel 209

Aufnahme neuer geografischer Angaben

- (1) Die Vertragsparteien kommen überein, dass neue geografische Angaben in Anhang XIII (Listen der geografischen Angaben) Anlage 1 aufgenommen werden können, wenn das Einspruchsverfahren und die Prüfung der geografischen Angaben nach Artikel 208 abgeschlossen wurden.
- (2) Eine Vertragspartei, die eine neue geografische Angabe in die sie betreffende Liste in Anhang XIII (Listen der geografischen Angaben) Anlage 1 aufzunehmen wünscht, unterbreitet einer anderen Vertragspartei im Rahmen des Unterausschusses "Geistiges Eigentum" einen entsprechenden Antrag.
- (3) Als Tag des Antrags auf Schutz gilt der Tag der Übermittlung des Antrags an eine andere Vertragspartei. Dieser Informationsaustausch erfolgt im Rahmen des Unterausschusses "Geistiges Eigentum".

Artikel 210

Geltungsbereich des Schutzes geografischer Angaben

- (1) Die in Anhang XIII (Listen der geografischen Angaben) Anlage 1 aufgeführten geografischen Angaben einer Vertragspartei sowie die nach Artikel 209 neu aufgenommenen geografischen Angaben werden von einer anderen Vertragspartei geschützt, und zwar mindestens:
 - a) gegen jede kommerzielle Verwendung einer solchen geschützten geografischen Angabe
 - i) für identische oder gleichartige Erzeugnisse, die der Produktspezifikation der geografischen Angabe nicht entsprechen, oder
 - ii) soweit durch diese Verwendung das Ansehen einer geografischen Angabe ausgenutzt wird;
 - b) gegen jede sonstige unerlaubte Verwendung ⁽⁶⁷⁾ geografischer Angaben, ausgenommen solcher zur Kennzeichnung von Weinen, aromatisierten Weinen oder Spirituosen, die zu Verwechslungen führt, auch wenn der Name zusammen mit Bezeichnungen wie Stil, Typ, Imitation oder ähnlichen, den Verbraucher verwirrenden Bezeichnungen verwendet wird;

⁽⁶⁷⁾ Der Ausdruck "unerlaubte Verwendung" kann eine widerrechtliche Aneignung, Nachahmung oder Anspielung umfassen.

ändert eine Vertragspartei ihre Rechtsvorschriften, um geografische Angaben, ausgenommen solcher zur Kennzeichnung von Weinen, aromatisierten Weinen und Spirituosen, auf einem höheren Schutzniveau als in diesem Übereinkommen vorgesehen zu schützen, so dehnt die Vertragspartei diesen Schutz unbeschadet der Bestimmungen dieses Buchstabens auf die in Anhang XIII (Listen der geografischen Angaben) Anlage 1 aufgeführten geografischen Angaben aus;

c) gegen jede widerrechtliche Aneignung, Nachahmung oder Anspielung im Falle geografischer Angaben zur Kennzeichnung von Weinen, aromatisierten Weinen oder Spirituosen, zumindest für Erzeugnisse dieser Art, auch wenn der tatsächliche Ursprung des Erzeugnisses angegeben ist oder wenn der geschützte Name in dessen Übersetzung oder zusammen mit Ausdrücken wie "Art", "Typ", "Verfahren", "Fasson", "Nachahmung", "Geschmack", "gleichartig" oder dergleichen verwendet wird;

d) gegen alle sonstigen falschen oder irreführenden Angaben, die sich auf Herkunft, Ursprung, Natur oder wesentliche Eigenschaften des Erzeugnisses beziehen und auf der Aufmachung oder der äußeren Verpackung oder in der Werbung für das betreffende Erzeugnis erscheinen und die geeignet sind, einen falschen Eindruck hinsichtlich seines Ursprungs zu erwecken, und

e) gegen alle sonstigen Praktiken, die geeignet sind, den Verbraucher in Bezug auf den tatsächlichen Ursprung des Erzeugnisses irrezuführen.

(2) Schlägt eine Vertragspartei im Rahmen von Verhandlungen mit einem Drittland vor, eine geografische Angabe dieses Drittlandes zu schützen, und ist dieser Name mit einer geografischen Angabe einer anderen Vertragspartei gleichlautend, so wird letztere unterrichtet und erhält die Möglichkeit, sich hierzu zu äußern, bevor der Name geschützt wird.

(3) Die Vertragsparteien unterrichten einander, wenn eine geografische Angabe in ihrem Ursprungsland nicht mehr geschützt ist.

Artikel 211

Verhältnis zu Marken

(1) Die Vertragsparteien lehnen die Eintragung einer Marke ab, auf die einer der in Artikel 210 Absatz 1 aufgeführten Sachverhalte in Bezug auf eine geschützte geografische Angabe für identische oder gleichartige Erzeugnisse zutrifft, oder lassen eine solche Marke für ungültig erklären, sofern der Antrag auf Eintragung der Marke nach dem Tag des Antrags auf Schutz der geografischen Angabe in ihrem Gebiet gestellt wird.

(2) Unbeschadet der Gründe für die Ablehnung des Schutzes geografischer Angaben nach ihren internen Rechtsvorschriften ist eine Vertragspartei nicht verpflichtet, eine geografische Angabe zu schützen, wenn der Schutz aufgrund des Ansehens, das eine Marke genießt, oder ihrer notorischen Bekanntheit geeignet ist, den Verbraucher hinsichtlich der tatsächlichen Identität des Erzeugnisses irrezuführen.

Artikel 212

Allgemeine Vorschriften

(1) Die Vertragsparteien können im Unterausschuss "Geistiges Eigentum" zusätzliche Informationen über die technischen Spezifikationen der durch geografische Angaben geschützten Erzeugnisse in Anhang XIII (Listen der geografischen Angaben) Anlage 1 austauschen. Darüber hinaus können die Vertragsparteien den Informationsaustausch über die Kontrollstellen in ihrem jeweiligen Gebiet fördern.

(2) Dieser Abschnitt verpflichtet die Vertragsparteien nicht, eine geografische Angabe zu schützen, die in ihrem Ursprungsland nicht oder nicht mehr geschützt ist. Die Vertragspartei, in der eine geografische Angabe ihren Ursprung hat, unterrichtet die anderen Vertragsparteien, wenn diese geografische Angabe in ihrem Ursprungsland nicht mehr geschützt ist.

(3) Eine Produktspezifikation nach diesem Abschnitt ist eine von den Behörden der Vertragspartei in dem Gebiet, in dem das Erzeugnis seinen Ursprung hat, genehmigte Spezifikation einschließlich etwaiger genehmigter Änderungen.

Artikel 213

Zusammenarbeit und Transparenz

(1) Im Rahmen des Unterausschusses "Geistiges Eigentum" kann eine Vertragspartei eine andere Vertragspartei um Informationen darüber ersuchen, inwieweit Erzeugnisse mit nach diesem Abschnitt geschützten geografischen Angaben den jeweiligen Produktspezifikationen und deren Änderungen entsprechen und welches gegebenenfalls die Kontaktstellen für die Erleichterung von Kontrollen sind.

(2) Jede Vertragspartei kann für nach diesem Abschnitt geschützte geografische Angaben einer anderen Vertragspartei die jeweiligen Produktspezifikationen oder eine Zusammenfassung davon sowie Informationen über Kontaktstellen für die Erleichterung von Kontrollen öffentlich zugänglich machen.

Artikel 214

Dieser Abschnitt lässt die Rechte unberührt, die die Vertragsparteien Drittstaaten bereits im Rahmen von Freihandelsabkommen gewährt haben.

Abschnitt 3

Urheberrecht und verwandte Schutzrechte

Artikel 215

Gewährter Schutz

(1) Die Vertragsparteien schützen die Rechte der Urheber an ihren Werken der Literatur und Kunst in möglichst wirksamer und einheitlicher Weise. Die Vertragsparteien schützen des Weiteren die Rechte von ausübenden Künstlern, Herstellern von Tonträgern und Sendeunternehmen an ihren Darbietungen, Tonträgern beziehungsweise Sendungen.

(2) Die Vertragsparteien nehmen ihre bestehenden Rechte und Pflichten wahr, wie sie in der Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst vom 9. September 1886 (im Folgenden "Berner Übereinkunft"), im Abkommen von Rom über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen vom 26. Oktober 1961 (im Folgenden "Rom-Abkommen"), im WIPO-Urheberrechtsvertrag (im Folgenden "WCT" für *WIPO Copyright Treaty*) und im WIPO-Vertrag über Darbietungen und Tonträger (im Folgenden "WPPT" für *WIPO Performances and Phonograms Treaty*), beide vom 20. Dezember 1996, niedergelegt sind.

Artikel 216

Urheberpersönlichkeitsrechte

(1) Unabhängig von seinen vermögensrechtlichen Befugnissen und selbst nach deren Abtretung behält der Urheber das Recht, zumindest die Urheberschaft am Werk für sich in Anspruch zu nehmen und sich jeder Entstellung, Verstümmelung, sonstigen Änderung oder Beeinträchtigung des Werkes zu widersetzen, die seiner Ehre oder seinem Ruf abträglich wären.

(2) Die dem Urheber nach Absatz 1 gewährten Rechte bleiben nach seinem Tod wenigstens bis zum Erlöschen der vermögensrechtlichen Befugnisse in Kraft und werden von den Personen oder Institutionen ausgeübt, die nach den Rechtsvorschriften des Landes, in dem der Schutz beansprucht wird, hierzu berufen sind.

(3) Unabhängig von seinen vermögensrechtlichen Befugnissen und selbst nach deren Abtretung behält der ausübende Künstler in Bezug auf seine hörbaren Live-Darbietungen oder auf Tonträgern aufgezeichneten Darbietungen das Recht auf Namensnennung, sofern die Unterlassung der Namensnennung nicht durch die Art der Nutzung der Darbietung geboten ist, und kann sich jeder Entstellung, Verstümmelung oder sonstigen Änderung seiner Darbietungen widersetzen, die seinem Ruf abträglich wäre. Dieser Absatz gilt unbeschadet anderer, in den internen Rechtsvorschriften vorgesehener Urheberpersönlichkeitsrechte.

(4) Die Möglichkeiten des Rechtsschutzes zur Wahrung der nach diesem Artikel gewährten Rechte bestimmen sich nach dem Recht der Vertragspartei, in deren Gebiet der Schutz beansprucht wird.

(5) Jede Vertragspartei kann ein höheres Schutzniveau für Urheberpersönlichkeitsrechte festlegen als in diesem Artikel vorgesehen.

Artikel 217

Verwertungsgesellschaften

Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung von Verwertungsgesellschaften für Urheberrechte und verwandte Schutzrechte an, damit eine wirksame Verwaltung der Rechte, mit deren Wahrnehmung diese Gesellschaften betraut sind, sowie eine gerechte Verteilung der eingenommenen Vergütungen gewährleistet ist, die in einem angemessenen Verhältnis zur Nutzung der Werke, Darbietungen oder Tonträger stehen; dabei ist auf Transparenz und eine gute Verwaltungspraxis im Einklang mit den internen Rechtsvorschriften einer jeden Vertragspartei zu achten.

Artikel 218

Dauer der Urheberrechte

(1) Die Schutzdauer des Urheberrechts an Werken der Literatur und Kunst im Sinne des Artikels 2 der Berner Übereinkunft umfasst das Leben des Urhebers und 70 Jahre nach seinem Tod.

(2) Steht das Urheberrecht den Miturhebern eines Werkes gemeinsam zu, so beginnt die Frist nach Absatz 1 mit dem Tod des längstlebenden Miturhebers.

(3) Für anonyme und pseudonyme Werke endet die durch dieses Übereinkommen gewährte Schutzdauer 70 Jahre, nachdem das Werk in erlaubter Weise der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden ist. Wenn jedoch das vom Urheber angenommene Pseudonym keinerlei Zweifel über die Identität des Urhebers zulässt, richtet sich die Schutzdauer nach Absatz 1. Wenn der Urheber eines anonymen oder pseudonymen Werkes innerhalb der oben angegebenen Frist seine Identität offenbart, richtet sich die Schutzdauer gleichfalls nach Absatz 1. Die Vertragsparteien sind nicht gehalten, anonyme oder pseudonyme Werke zu schützen, bei denen Grund zu der Annahme besteht, dass ihr Urheber seit 70 Jahren tot ist.

(4) Wird die Dauer des Schutzes eines Werkes, das kein fotografisches Werk und kein Werk der angewandten Kunst ist, auf einer anderen Grundlage als der Lebensdauer einer natürlichen Person berechnet, so darf die Schutzdauer nicht weniger als 70 Jahre ab dem Ende des Kalenderjahrs der gestatteten Veröffentlichung und, wenn es innerhalb von mindestens 50 Jahren ab der Herstellung des Werkes zu keiner gestatteten Veröffentlichung kommt, nicht weniger als 70 Jahre ab dem Ende des Kalenderjahrs der Herstellung betragen.

(5) Die Schutzdauer für ein Filmwerk oder ein audiovisuelles Werk umfasst mindestens 70 Jahre ab dem Zeitpunkt, zu dem das Werk mit Zustimmung des Urhebers der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurde, oder, wenn ein solches Ereignis nicht innerhalb von mindestens 50 Jahren ab der Herstellung eines solchen Werkes eintritt, mindestens 70 Jahre nach der Herstellung. Alternativ kann eine Vertragspartei festlegen, dass die Schutzdauer für ein Filmwerk oder ein audiovisuelles Werk 70 Jahre nach dem Tod der längstlebenden Person, die nach den internen Rechtsvorschriften als Urheber benannt wurde, endet.

Artikel 219

Dauer der verwandten Schutzrechte

(1) Die Dauer des den ausübenden Künstlern nach diesem Übereinkommen zu gewährenden Schutzes beträgt mindestens 50 Jahre, gerechnet vom Ende des Jahres, in dem die Darbietung aufgezeichnet wurde.

(2) Die Dauer des den Tonträgerherstellern nach diesem Übereinkommen zu gewährenden Schutzes beträgt mindestens 50 Jahre, gerechnet vom Ende des Jahres, in dem der Tonträger veröffentlicht wurde, oder, falls er innerhalb von 50 Jahren nach seiner Aufzeichnung nicht veröffentlicht wurde, mindestens 50 Jahre gerechnet vom Ende des Jahres, in dem er aufgezeichnet wurde.

(3) Die Dauer des den Sendeunternehmen gewährten Schutzes beträgt mindestens 50 Jahre ab dem Ende des Kalenderjahrs, in dem die Funksendung stattgefunden hat.

Artikel 220

Sendung und öffentliche Wiedergabe

(1) Für die Zwecke dieses Artikels bezeichnet der Ausdruck:

— "Sendung" die drahtlose Übertragung von Tönen oder von Bildern und Tönen oder deren Darstellungen zum Zwecke des Empfangs durch die Öffentlichkeit; eine solche Übertragung über Satellit ist ebenfalls eine "Sendung"; die Übertragung verschlüsselter Signale ist eine "Sendung", soweit die Mittel zur Entschlüsselung der Öffentlichkeit von dem Sendeunternehmen oder mit dessen Zustimmung zur Verfügung gestellt werden, und

— "öffentliche Wiedergabe" einer Darbietung oder eines Tonträgers die öffentliche Übertragung der Töne einer Darbietung oder der auf einem Tonträger aufgezeichneten Töne oder Darstellungen von Tönen auf einem anderen Wege als durch Sendung. Für die Zwecke des Absatzes 3 umfasst "öffentliche Wiedergabe" das öffentliche Hörbarmachen der auf einem Tonträger aufgezeichneten Töne oder Darstellungen von Tönen.

(2) Ausübende Künstler haben in Bezug auf ihre Darbietungen das ausschließliche Recht, Folgendes zu erlauben:

a) die Sendung und die öffentliche Wiedergabe ihrer nicht aufgezeichneten Darbietungen, sofern es sich nicht bereits um eine gesendete Darbietung handelt, und

b) die Aufzeichnung ihrer nicht aufgezeichneten Darbietungen.

(3) Werden zu gewerblichen Zwecken veröffentlichte Tonträger unmittelbar oder mittelbar für eine Sendung oder öffentliche Wiedergabe benutzt, so haben ausübende Künstler und Tonträgerhersteller Anspruch auf eine einzige angemessene Vergütung. Die Vertragsparteien bestimmen in ihren internen Rechtsvorschriften, dass der ausübende Künstler oder der Tonträgerhersteller oder beide von dem Benutzer die Zahlung der einzigen angemessenen Vergütung verlangen. Die Vertragsparteien können interne Rechtsvorschriften erlassen, die in Ermangelung einer Vereinbarung zwischen dem ausübenden Künstler und dem Tonträgerhersteller die Bedingungen festlegen, nach denen die einzige angemessene Vergütung zwischen ausübenden Künstlern und Tonträgerherstellern aufzuteilen ist.

(4) Jede Vertragspartei gewährt ausübenden Künstlern das ausschließliche Recht, im Hinblick auf ihre aufgezeichneten Darbietungen Folgendes zu erlauben oder zu verbieten:

a) die unmittelbare oder mittelbare Vervielfältigung,

b) die Verbreitung durch Verkauf oder sonstige Eigentumsübertragung,

c) die Vermietung des Originals und seiner Vervielfältigungsstücke und

d) die drahtgebundene oder drahtlose öffentliche Zugänglichmachung in einer Weise, dass sie Mitgliedern der Öffentlichkeit an Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich sind.

(5) Haben ausübende Künstler ihr Recht auf Zugänglichmachung oder ihr Vermietrecht übertragen, so kann eine Vertragspartei vorsehen, dass die ausübenden Künstler das unverzichtbare Recht auf eine angemessene Vergütung behalten, die von einer nach den internen Rechtsvorschriften der Vertragspartei hierzu ordnungsgemäß befugten Verwertungsgesellschaft eingezogen werden kann.

(6) Die Vertragsparteien können ausübenden Künstlern, die audiovisuelle Werke darbieten, ein unverzichtbares Recht auf eine angemessene Vergütung für die Sendung oder die öffentliche Wiedergabe ihrer aufgezeichneten Darbietungen gewähren, wobei diese Vergütung von einer nach den internen Rechtsvorschriften der Vertragspartei hierzu ordnungsgemäß befugten Verwertungsgesellschaft eingezogen werden kann.

(7) Die Vertragsparteien können in Bezug auf die Rechte ausübender Künstler, die audiovisuelle Werke darbieten, in bestimmten Sonderfällen, die weder die normale Verwertung der Darbietungen beeinträchtigen noch die berechtigten Interessen der ausübenden Künstler unzumutbar verletzen, in ihren internen Rechtsvorschriften Beschränkungen oder Ausnahmen vorsehen.

(8) Jede Vertragspartei gewährt Sendeunternehmen das ausschließliche Recht, die Weitersendung ihrer Sendungen zumindest auf drahtlosem Weg zu erlauben oder zu verbieten.

Artikel 221

Schutz technischer Vorkehrungen

Die Vertragsparteien befolgen Artikel 11 WCT und Artikel 18 WPPT.

Artikel 222

Schutz von Informationen für die Rechtswahrnehmung

Die Vertragsparteien befolgen Artikel 12 WCT und Artikel 19 WPPT.

Artikel 223

Folgerecht

(1) Unbeschadet des Artikels 14ter Absatz 2 der Berner Übereinkunft gewährt jede Vertragspartei dem Urheber eines Kunstwerks und bei seinem Tod seinen Rechtsnachfolgern ein unveräußerliches und unverzichtbares Recht auf Beteiligung am Verkaufspreis aus der Weiterveräußerung nach der ersten Veräußerung durch den Urheber.

(2) Das Recht nach Absatz 1 gilt in Übereinstimmung mit den internen Rechtsvorschriften für alle Weiterveräußerungen durch Versteigerung oder über Vertreter des Kunstmarkts wie Auktionshäuser, Kunstgalerien oder sonstige Kunsthändler.

Abschnitt 4

Muster und modelle

Artikel 224

Internationale Übereinkünfte

Die Vertragsparteien unternehmen alle zumutbaren Anstrengungen, um der am 2. Juli 1999 in Genf angenommenen Genfer Akte des Haager Abkommens über die internationale Hinterlegung gewerblicher Muster und Modelle beizutreten.

Artikel 225

Voraussetzungen für den Schutz von Mustern und Modellen⁽⁶⁸⁾

(1) Jede Vertragspartei sieht den Schutz unabhängig geschaffener Muster und Modelle vor, die neu sind. Wenn die Rechtsvorschriften einer Vertragspartei dies vorsehen, kann auch verlangt werden, dass diese Muster und Modelle Eigenart haben. Der Schutz erfolgt durch Eintragung und verleiht den Inhabern ein ausschließliches Recht nach Maßgabe dieses Abschnitts.

(2) Ein Muster oder Modell, das in einem Erzeugnis, welches Bauelement eines komplexen Erzeugnisses ist, benutzt oder in dieses Erzeugnis eingefügt wird, gilt nur dann als schutzfähig nach Absatz 1, wenn das Bauelement, das in das komplexe Erzeugnis⁽⁶⁹⁾ eingefügt ist, bei dessen bestimmungsgemäßer Verwendung⁽⁷⁰⁾ sichtbar bleibt, und soweit diese sichtbaren Merkmale des Bauelements selbst die Voraussetzungen für die Schutzfähigkeit erfüllen.

Artikel 226

Rechte aus der Eintragung

(1) Der Inhaber eines eingetragenen Musters oder Modells hat das ausschließliche Recht, zumindest Dritten zu verbieten, ohne seine Zustimmung ein solches Erzeugnis herzustellen, zum Verkauf anzubieten, zu verkaufen, einzuführen, auszuführen oder zu lagern oder Gegenstände, die das geschützte Muster oder Modell tragen oder in die es aufgenommen wurde, zu benutzen, wenn diese Handlungen zu gewerblichen Zwecken vorgenommen werden.

(2) Der Inhaber eines eingetragenen Musters oder Modells ist außerdem berechtigt, Rechtsbehelfe gegen jede Person einzulegen, die ein Erzeugnis herstellt oder vermarktet, das im Hinblick auf sein Muster oder Modell nur geringfügige Unterschiede zu dem geschützten Muster oder Modell aufweist oder das im Aussehen mit dem letztgenannten geschützten Muster oder Modell übereinstimmt.

⁽⁶⁸⁾ Für die Zwecke dieses Abschnitts gewährt die Europäische Union auch nicht eingetragenen Mustern und Modellen Schutz, sofern sie die Voraussetzungen der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates vom 12. Dezember 2001 über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1891/2006 des Rates vom 18. Dezember 2006, erfüllen.

⁽⁶⁹⁾ Für die Zwecke dieses Abschnitts bezeichnet der Ausdruck "komplexes Erzeugnis" ein Erzeugnis aus mehreren Bauelementen, die sich ersetzen lassen, so dass das Erzeugnis auseinander- und wieder zusammengebaut werden kann.

⁽⁷⁰⁾ Für die Zwecke dieses Abschnitts bezeichnet der Ausdruck "bestimmungsgemäße Verwendung" in diesem Kontext die Verwendung durch den Endverwender, ausgenommen Instandhaltungs-, Wartungs- oder Reparaturarbeiten.

Artikel 227

Schutzdauer

Die Dauer des Schutzes eines gewerblichen Musters oder Modells beträgt mindestens 10 Jahre ab dem Tag der Einreichung des Antrags auf Eintragung. Die Vertragsparteien können in ihren internen Rechtsvorschriften eine längere Schutzdauer vorsehen.

Artikel 228

Ausnahmen

(1) Die Vertragsparteien können begrenzte Ausnahmen vom Schutz von Mustern und Modellen festlegen, sofern solche Ausnahmen nicht unangemessen im Widerspruch zur normalen Verwertung geschützter Muster und Modelle stehen und die berechtigten Interessen des Inhabers des geschützten Musters oder Modells nicht unangemessen beeinträchtigen, wobei auch die berechtigten Interessen Dritter zu berücksichtigen sind.

(2) Der Schutz erstreckt sich nicht auf Muster oder Modelle, die in vollem Umfang aufgrund technischer oder funktionaler Überlegungen vorgegeben sind.

(3) Ein Recht an einem Muster oder Modell besteht nicht an Erscheinungsmerkmalen eines Erzeugnisses, die zwangsläufig in ihrer genauen Form und ihren genauen Abmessungen nachgebildet werden müssen, damit das Erzeugnis, in das das Muster oder Modell aufgenommen oder bei dem es verwendet wird, mit einem anderen Erzeugnis mechanisch zusammengebaut oder verbunden oder in diesem, an diesem oder um dieses herum angebracht werden kann, so dass beide Erzeugnisse ihre Funktion erfüllen können.

(4) Es bestehen keine Rechte an einem Muster oder Modell, wenn es gegen die öffentliche Ordnung oder gegen die guten Sitten verstößt.

Artikel 229

Verhältnis zum Urheberrecht

Ein durch ein Musterrecht geschütztes Muster oder Modell kann auch nach dem Urheberrecht geschützt werden, wenn die Voraussetzungen für einen solchen Schutz erfüllt sind. In welchem Umfang und unter welchen Bedingungen ein solcher Schutz gewährt wird, wird einschließlich der erforderlichen Gestaltungshöhe von den einzelnen Vertragsparteien festgelegt.

Abschnitt 5

Patente

Artikel 230

(1) Die Vertragsparteien befolgen die Artikel 2 bis 9 des am 28. April 1977 in Budapest geschlossenen und am 26. September 1980 geänderten Budapester Vertrags über die internationale Anerkennung der Hinterlegung von Mikroorganismen für die Zwecke von Patentverfahren.

(2) Die Europäische Union unternimmt alle zumutbaren Anstrengungen zur Einhaltung des am 1. Juni 2000 in Genf geschlossenen Vertrags über das Patentrecht (im Folgenden "PLT" für "Patent Law Treaty"). Die unterzeichnenden Andenstaaten unternehmen alle zumutbaren Anstrengungen, um dem PLT beizutreten.

(3) Ist für die Vermarktung eines Arzneimittels oder agrochemischen Erzeugnisses ⁽⁷¹⁾ in einer Vertragspartei die Genehmigung durch die hierfür zuständigen Behörden erforderlich, so bemüht sich diese Vertragspartei nach besten Kräften um eine zügige Bearbeitung des entsprechenden Antrags, damit unangemessene Verzögerungen vermieden werden. Die Vertragsparteien arbeiten bei der Verwirklichung dieses Ziels zusammen und leisten sich gegenseitig Amtshilfe.

(4) Im Hinblick auf durch Patente geschützte Arzneimittel kann jede Vertragspartei im Einklang mit ihren internen Rechtsvorschriften einen Mechanismus bereitstellen, der es dem Patentinhaber gestattet, einen Ausgleich für eine unangemessene Verkürzung der tatsächlichen Schutzdauer zu erhalten, die aus der ersten Zulassung für das Inverkehrbringen dieses Erzeugnisses in der betreffenden Vertragspartei resultiert. Ein solcher Mechanismus gewährt alle ausschließlichen Rechte aus einem Patent, vorbehaltlich derselben Beschränkungen und Ausnahmen, wie sie für das Originalpatent gelten.

Abschnitt 6

Schutz der Daten über bestimmte regulierte Erzeugnisse

Artikel 231

(1) Jede Vertragspartei schützt nicht offengelegte Testdaten oder andere Daten über die Sicherheit und Wirksamkeit von Arzneimitteln ⁽⁷²⁾ und agrochemischen Erzeugnissen im Einklang mit Artikel 39 des TRIPS-Übereinkommens und mit ihren internen Rechtsvorschriften.

(2) Schreibt eine Vertragspartei als Voraussetzung für die Vermarktung von Arzneimitteln oder agrochemischen Erzeugnissen, die neue chemische Stoffe enthalten, die Vorlage nicht offengelegter Testdaten oder sonstiger die Sicherheit und Wirksamkeit betreffender Daten vor, so gewährt diese Vertragspartei in Übereinstimmung mit Absatz 1 und vorbehaltlich des Absatzes 4 einen Exklusivitätszeitraum, der üblicherweise für Arzneimittel fünf Jahre und für agrochemische Erzeugnisse 10 Jahre ab dem Tag der Genehmigung für das Inverkehrbringen im Gebiet dieser Vertragspartei beträgt; während dieses Zeitraums

⁽⁷¹⁾ Für die Zwecke dieses Titels bezeichnet der Ausdruck "agrochemische Erzeugnisse" für die EU-Vertragspartei Wirkstoffe und Zubereitungen, die einen oder mehrere Wirkstoffe enthalten, in der Form, in welcher sie an den Anwender geliefert werden, und die dazu bestimmt sind:

- a) Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse vor Schadorganismen zu schützen oder ihrer Einwirkung vorzubeugen, insoweit diese Stoffe oder Zubereitungen im Folgenden nicht anders definiert werden,
- b) in einer anderen Weise als ein Nährstoff die Lebensvorgänge von Pflanzen zu beeinflussen (z. B. Wachstumsregler),
- c) Pflanzenerzeugnisse zu konservieren, soweit solche Stoffe oder Zubereitungen nicht besonderen Vorschriften des Rates oder der Kommission über konservierende Stoffe unterliegen,
- d) unerwünschte Pflanzen zu vernichten oder
- e) Pflanzenteile zu vernichten oder ein unerwünschtes Wachstum von Pflanzen zu hemmen bzw. einem solchen Wachstum vorzubeugen.

⁽⁷²⁾ Im Falle Kolumbiens und der EU-Vertragspartei umfasst dieser Schutz den Schutz von Daten über biologische und biotechnologische Erzeugnisse. Im Falle Perus wird der Schutz nicht offengelegter Informationen über solche Erzeugnisse gegen Offenlegung und gegen Praktiken, die den anständigen Gepflogenheiten in Gewerbe und Handel zuwiderlaufen, in Ermangelung einschlägiger Rechtsvorschriften nach Artikel 39 Absatz 2 des TRIPS-Übereinkommens gewährt.

darf ein Dritter ein Erzeugnis auf der Grundlage solcher Daten nur dann auf den Markt bringen, wenn er nachweisen kann, dass der Inhaber der geschützten Informationen hierzu seine ausdrückliche Zustimmung erteilt hat, oder wenn er seine eigenen Testdaten vorlegt.

(3) Im Sinne dieses Artikels bezeichnet der Ausdruck "neuer chemischer Stoff" einen Stoff, der im Gebiet der Vertragspartei zuvor nicht nach ihren internen Rechtsvorschriften für seine Verwendung in einem Arzneimittel oder agrochemischen Erzeugnis zugelassen wurde. Folglich brauchen die Vertragsparteien im Hinblick auf pharmazeutische Erzeugnisse, die einen zuvor im Gebiet der Vertragspartei zugelassenen chemischen Stoff enthalten, diesen Artikel nicht anzuwenden.

(4) Die Vertragsparteien können Folgendes regeln:

- a) Ausnahmen aus Gründen des öffentlichen Interesses, bei Vorliegen eines nationalen Notstands oder von Umständen von äußerster Dringlichkeit, wenn Dritten der Zugang zu den betreffenden Daten gestattet werden muss, und
- b) verkürzte Verfahren für die Genehmigung für das Inverkehrbringen in ihrem Gebiet, die sich auf eine von einer anderen Vertragspartei erteilte Genehmigung für das Inverkehrbringen stützen. In diesem Fall beginnt der Zeitraum der exklusiven Nutzung der im Rahmen des Zulassungsantrags vorgelegten Daten mit dem Tag der ersten Genehmigung für das Inverkehrbringen, auf die sich das Verfahren stützt, sofern die Genehmigung innerhalb von sechs Monaten ab der Einreichung eines vollständigen Antrags erteilt wird.

(5) Für agrochemische Erzeugnisse können die Vertragsparteien Verfahren vorsehen, die es ermöglichen, auf die aus Versuchen mit Wirbeltieren und Studien über Wirbeltiere hervorgegangenen nicht offengelegten Informationen über Sicherheit und Wirksamkeit zu verweisen oder Bezug zu nehmen. Während der Schutzdauer gewährt die betreffende Person, die diese Informationen nutzt, dem Inhaber der geschützten Informationen eine Entschädigung. Die Höhe dieser Entschädigung wird auf faire, gerechte, transparente und diskriminierungsfreie Weise festgelegt. Das Recht auf eine solche Entschädigung besteht, solange der Schutz der nicht offengelegten Informationen über Sicherheit und Wirksamkeit andauert.

(6) Im Einklang mit Artikel 197 Absatz 5 hindert der in diesem Artikel vorgesehene Schutz die Vertragsparteien nicht daran, Maßnahmen zu ergreifen, die dem Missbrauch von Rechten des geistigen Eigentums oder den Handel unangemessen beschränkenden Praktiken entgegenwirken sollen.

Abschnitt 7

Pflanzensorten

Artikel 232

Die Vertragsparteien arbeiten zusammen, um den Schutz von Pflanzensorten nach Maßgabe des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen in der am 19. März 1991 angenommenen Neufassung (im Folgenden "UPOV-Übereinkommen"), einschließlich der in Artikel 15 Absatz 2 des UPOV-Übereinkommens genannten fakultativen Ausnahme vom Züchterrecht, zu fördern und zu gewährleisten.

Abschnitt 8

Unlauterer Wettbewerb

Artikel 233

(1) Jede Vertragspartei gewährleistet einen wirksamen Schutz gegen unlauteren Wettbewerb im Sinne des Artikels 10bis der Pariser Verbandsübereinkunft. Zu diesem Zweck gelten alle im Zusammenhang mit gewerblichem Eigentum im geschäftlichen Verkehr getroffenen Maßnahmen, die den anständigen Gepflogenheiten in Gewerbe und Handel zuwiderlaufen, als unlauter gemäß den internen Rechtsvorschriften einer jeden Vertragspartei.

(2) Nach den internen Rechtsvorschriften einer jeden Vertragspartei kann dieser Artikel unbeschadet des nach diesem Titel gewährten Schutzes angewandt werden.

KAPITEL 4

Durchsetzung der rechte des geistigen eigentums

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 234

(1) Unbeschadet ihrer Rechte und Pflichten aus dem TRIPS-Übereinkommen, insbesondere aus dessen Teil III, sieht jede Vertragspartei die in diesem Kapitel festgelegten Maßnahmen, Verfahren und Rechtsbehelfe vor, die notwendig sind, um die Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums im Sinne des Artikels 196 Absatz 5 Buchstaben a bis i zu gewährleisten.

(2) Dieses Kapitel umfasst zügige, wirksame und verhältnismäßige Maßnahmen, Verfahren und Rechtsbehelfe, die zur Abschreckung vor weiteren Verletzungshandlungen dienen und so angewandt werden, dass die Errichtung von Schranken für den rechtmäßigen Handel vermieden wird und die Gewähr gegen ihren Missbrauch gegeben ist.

(3) Die Verfahren zur Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums müssen fair und gerecht sein; sie dürfen nicht unnötig kompliziert oder kostspielig sein und keine unangemessenen Fristen oder ungerechtfertigten Verzögerungen mit sich bringen.

(4) Dieses Kapitel begründet für die Vertragsparteien weder eine Verpflichtung, ein gerichtliches System für die Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums getrennt von dem für die Durchsetzung des Rechts im Allgemeinen zu errichten, noch eine Verpflichtung hinsichtlich der Aufteilung von Mitteln für Zwecke der Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums und für Zwecke der Durchsetzung des Rechts im Allgemeinen.

Abschnitt 2

Zivil- und verwaltungsrechtliche rechtsbehelfe und verfahren

Artikel 235

Die Artikel 237, 239 und 240 gelten für in gewerbsmäßigem Umfang ausgeübte Handlungen; falls dies nach ihrem internen Recht zulässig ist, können die Vertragsparteien die in diesen Artikeln vorgesehenen Maßnahmen auch auf andere Handlungen anwenden.

Artikel 236

Antragsberechtigte

Jede Vertragspartei räumt folgenden Personen das Recht ein, die Anwendung der Maßnahmen zu erwirken, die Verfahren einzuleiten und die Rechtsbehelfe zu beantragen, die in diesem Abschnitt und in Teil III des TRIPS-Übereinkommens vorgesehen sind:

- a) Inhabern von Rechten des geistigen Eigentums im Einklang mit ihrem jeweiligen geltenden Recht,
- b) allen anderen Personen, die zur Nutzung solcher Rechte befugt sind, insbesondere exklusiven Lizenznehmern und anderen Lizenznehmern, soweit dies nach ihrem geltenden Recht zulässig ist und damit im Einklang steht,
- c) Organismen zur Verwertung von Rechten des geistigen Eigentums mit ordnungsgemäß anerkannter Befugnis zur Vertretung von Inhabern von Rechten des geistigen Eigentums, soweit dies nach ihrem geltenden Recht zulässig ist und damit im Einklang steht, und
- d) Berufsorganisationen mit ordnungsgemäß anerkannter Befugnis zur Vertretung von Inhabern von Rechten des geistigen Eigentums, soweit dies nach ihrem geltenden Recht zulässig ist und damit im Einklang steht.

Artikel 237

Beweise

Im Falle einer Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums in gewerbsmäßigem Umfang ergreift jede Vertragspartei die erforderlichen Maßnahmen, um es ihren zuständigen Justizbehörden zu ermöglichen, in geeigneten Fällen auf Antrag einer Partei der gegnerischen Partei gegenüber die Vorlage von in deren Verfügungsgewalt befindlichen Bank-, Finanz- oder Handelsunterlagen anzuordnen, sofern der Schutz vertraulicher Informationen gewährleistet wird.

Artikel 238

Maßnahmen zur Beweissicherung

Jede Vertragspartei sieht vor, dass die zuständigen Justizbehörden bereits vor Einleitung eines Verfahrens in der Sache auf Antrag einer Person, die ausreichende, vernünftigerweise verfügbare Beweismittel zur Begründung ihrer Ansprüche, dass ihre Rechte des geistigen Eigentums verletzt worden sind oder verletzt zu werden drohen, vorgelegt hat, schnelle, wirksame und verhältnismäßige einstweilige Maßnahmen zur Sicherung der rechtserheblichen Beweismittel hinsichtlich der behaupteten Verletzung anordnen können, sofern der Schutz vertraulicher Informationen gewährleistet wird. Derartige Maßnahmen können unter anderem die ausführliche Beschreibung mit oder ohne Einbehaltung von Mustern oder, soweit dies nach den internen Rechtsvorschriften zulässig ist, die dingliche Beschlagnahme der angeblich rechtsverletzenden Waren sowie gegebenenfalls der zur Herstellung und/oder für den Vertrieb dieser Waren verwendeten Materialien und Geräte sowie der zugehörigen Unterlagen umfassen. Solche Maßnahmen werden erforderlichenfalls ohne Anhörung der anderen Partei getroffen, insbesondere

dann, wenn durch eine Verzögerung dem Rechteinhaber wahrscheinlich ein nicht wieder gutzumachender Schaden entstünde oder wenn nachweislich die Gefahr besteht, dass Beweise vernichtet werden.

Artikel 239

Recht auf Auskunft

(1) Jede Vertragspartei sieht vor, dass die zuständigen Justizbehörden im Zusammenhang mit einem Verfahren wegen Verletzung eines Rechts des geistigen Eigentums auf einen begründeten und die Verhältnismäßigkeit wahrenden Antrag des Klägers hin anordnen können, dass Auskünfte über den Ursprung und die Vertriebswege von Waren oder Dienstleistungen, die ein Recht des geistigen Eigentums verletzen, von dem Verletzer und/oder jeder anderen Person erteilt werden, die

- a) nachweislich die rechtsverletzenden Waren in gewerbsmäßigem Umfang in ihrem Besitz hatte,
 - b) nachweislich die rechtsverletzenden Dienstleistungen in gewerbsmäßigem Umfang in Anspruch genommen hat,
 - c) nachweislich für Verletzungshandlungen genutzte Dienstleistungen in gewerbsmäßigem Umfang erbracht hat oder
 - d) nach den Angaben einer unter Buchstabe a, b oder c genannten Person an der Herstellung, der Erzeugung oder dem Vertrieb solcher Waren beziehungsweise an der Erbringung solcher Dienstleistungen beteiligt war.
- (2) Die Auskünfte nach Absatz 1 erstrecken sich, soweit angebracht, auf:
- a) die Namen und Anschriften der Hersteller, Erzeuger, Vertreiber, Lieferanten und anderer Vorbesitzer der Waren oder Dienstleistungen sowie der Groß- und Einzelhändler, für die sie bestimmt waren,
 - b) Angaben zu den hergestellten, erzeugten, gelieferten, erhaltenen oder bestellten Mengen und zum Preis, der für die fraglichen Waren oder Dienstleistungen erzielt wurde.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten unbeschadet anderer gesetzlicher Bestimmungen, die

- a) dem Rechteinhaber weitergehende Auskunftsrechte einräumen,
- b) die Verwendung der nach diesem Artikel erteilten Auskünfte in zivil- oder strafrechtlichen Verfahren regeln,
- c) die Haftung wegen Missbrauchs des Auskunftsrechts regeln,
- d) die Verweigerung von Auskünften zulassen, mit denen die in Absatz 1 genannte Person gezwungen würde, ihre Beteiligung oder die Beteiligung naher Verwandter an einer Verletzung eines Rechts des geistigen Eigentums zuzugeben, oder

e) den Schutz der Vertraulichkeit von Informationsquellen oder die Verarbeitung personenbezogener Daten regeln.

Artikel 240

Einstweilige Maßnahmen und Sicherungsmaßnahmen

(1) Jede Vertragspartei sieht im Einklang mit ihren internen Rechtsvorschriften vor, dass ihre Justizbehörden die Möglichkeit haben, auf Ersuchen des Antragstellers eine einstweilige Maßnahme gegen eine Partei anzuordnen, um eine drohende Verletzung eines Rechts des geistigen Eigentums zu verhindern, oder einstweilig und, sofern ihr internes Recht dies vorsieht, gegebenenfalls unter Verhängung von Zwangsgeldern die Fortsetzung der angeblichen Verletzung dieses Rechts zu untersagen oder die Fortsetzung an die Stellung von Sicherheiten zu knüpfen, die die Entschädigung des Rechteinhabers sicherstellen sollen.

(2) Eine einstweilige Maßnahme kann auch zwecks Beschlagnahme oder Einziehung von Waren angeordnet werden, bei denen der Verdacht auf Verletzung eines Rechts des geistigen Eigentums besteht, um deren Inverkehrbringen und Umlauf auf den Vertriebswegen zu verhindern.

Artikel 241

Abhilfemaßnahmen

(1) Jede Vertragspartei ergreift die notwendigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass ihre zuständigen Justizbehörden auf Ersuchen des Antragstellers und unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche des Rechteinhabers aus der Verletzung sowie ohne jedwede Entschädigung des Verletzers anordnen können, dass Waren, die nach ihren Feststellungen ein Recht des geistigen Eigentums verletzen, eingezogen, endgültig aus den Vertriebswegen entfernt oder vernichtet werden. Gegebenenfalls können die zuständigen Justizbehörden auch die Vernichtung von Materialien und Geräten anordnen, die vornehmlich zur Schaffung oder Herstellung solcher Waren verwendet werden.

(2) Die Justizbehörden ordnen an, dass die Maßnahmen nach Absatz 1 auf Kosten des Verletzers durchgeführt werden, es sei denn, es werden besondere Gründe geltend gemacht, die dagegen sprechen.

Artikel 242

Unterlassungsanordnungen

Unbeschadet des Artikels 44 Absatz 2 des TRIPS-Übereinkommens sieht jede Vertragspartei vor, dass die zuständigen Justizbehörden bei gerichtlicher Feststellung einer Verletzung eines Rechts des geistigen Eigentums eine Anordnung gegen den Verletzer erlassen können, die ihm die weitere Verletzung des betreffenden Rechts untersagt. Sofern dies nach dem internen Recht einer Vertragspartei vorgesehen ist, werden im Falle der Missachtung einer Unterlassungsanordnung gegebenenfalls Zwangsgelder verhängt, um ihre Einhaltung zu gewährleisten⁽⁷³⁾.

⁽⁷³⁾ Die Vertragsparteien stellen sicher, dass die in diesem Absatz genannten Maßnahmen auch gegenüber denjenigen angewandt werden können, deren Dienstleistungen zur Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums genutzt wurden, sofern sie an dem Vorgang beteiligt waren.

Artikel 243

Ersatzmaßnahmen

Jede Vertragspartei kann im Einklang mit ihren internen Rechtsvorschriften vorsehen, dass die zuständigen Justizbehörden in geeigneten Fällen auf Antrag der Person, der die in Artikel 241 und/oder in Artikel 242 vorgesehenen Maßnahmen auferlegt werden könnten, anordnen können, dass anstelle der Anwendung der in Artikel 241 und/oder in Artikel 242 genannten Maßnahmen eine Entschädigung in Geld an die geschädigte Partei zu zahlen ist, sofern die betreffende Person weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt hat, ihr aus der Durchführung der betreffenden Maßnahmen ein unverhältnismäßig großer Schaden entstehen würde und die Zahlung einer Entschädigung in Geld an die geschädigte Partei angemessene erscheint.

Artikel 244

Schadensersatz

(1) Jede Vertragspartei sieht vor, dass ihre Justizbehörden bei der Festsetzung des Schadensersatzes wie folgt verfahren:

- a) sie berücksichtigen alle in Frage kommenden Aspekte wie die negativen wirtschaftlichen Auswirkungen, einschließlich der Gewinneinbußen für die geschädigte Partei und der zu Unrecht erzielten Gewinne des Verletzers, sowie in geeigneten Fällen auch andere als die rein wirtschaftlichen Faktoren, wie den immateriellen Schaden, der dem Rechteinhaber durch die Verletzung entstanden ist, oder
- b) sie können statt der in Buchstabe a vorgesehenen Bewertung in geeigneten Fällen den Schadensersatz als Pauschalbetrag festsetzen, und zwar auf der Grundlage von Faktoren wie mindestens dem Betrag der Vergütung oder Gebühr, die der Verletzer hätte entrichten müssen, wenn er die Erlaubnis zur Nutzung des betreffenden Rechts des geistigen Eigentums eingeholt hätte.

(2) Für Fälle, in denen der Verletzer eine Verletzungshandlung vorgenommen hat, ohne dass er dies wusste oder vernünftigerweise hätte wissen müssen, können die Vertragsparteien vorsehen, dass die Justizbehörden die Herausgabe der Gewinne oder die Zahlung von Schadensersatz anordnen können, dessen Höhe im Voraus festgesetzt werden kann.

Artikel 245

Prozesskosten

Jede Vertragspartei stellt sicher, dass angemessene und verhältnismäßige Prozesskosten und sonstige, der obsiegenden Partei entstandene Verfahrenskosten, einschließlich Anwaltshonorare, in der Regel von der unterlegenen Partei getragen werden, sofern Billigkeitsgründe oder andere Gründe im Einklang mit den internen Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen.

Artikel 246

Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen

Jede Vertragspartei ergreift die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Justizbehörden bei Verfahren wegen Verletzung eines Rechts des geistigen Eigentums auf Ersuchen des Antragstellers und auf Kosten des Verletzers geeignete Maßnahmen zur Verbreitung von Informationen über die betreffende Entscheidung, einschließlich der Bekanntmachung und der vollständigen oder teilweisen Veröffentlichung, anordnen können. Die Vertragsparteien können andere, den besonderen Umständen angemessene Zusatzmaßnahmen zur Öffentlichmachung, einschließlich öffentlichkeitswirksamer Anzeigen, vorsehen.

Artikel 247

Urheber- oder Inhabervermutung

Für die Anwendung der in diesem Übereinkommen vorgesehenen Maßnahmen, Verfahren und Rechtsbehelfe zur Durchsetzung des Urheberrechts und verwandter Schutzrechte gilt Folgendes:

- a) damit der Urheber eines Werkes der Literatur oder der Kunst bis zum Beweis des Gegenteils als solcher gilt und infolgedessen befugt ist, Verletzungsverfahren anzustrengen, genügt es, dass sein Name in der üblichen Weise auf dem Werkstück angegeben ist. Dieser Buchstabe gilt auch, wenn es sich bei dem Namen um ein Pseudonym handelt, sofern das vom Urheber angenommene Pseudonym keinen Zweifel an seiner Identität zulässt;
- b) Buchstabe a gilt sinngemäß für Inhaber von dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten in Bezug auf deren Schutzgegenstand.

Artikel 248

Verwaltungsverfahren

Soweit zivilrechtliche Ansprüche als Ergebnis von Sachentscheidungen in Verwaltungsverfahren zuerkannt werden können, müssen diese Verfahren Grundsätzen entsprechen, die im Wesentlichen den in den einschlägigen Bestimmungen dieses Abschnitts dargelegten gleichwertig sind.

Artikel 249

Grenzmaßnahmen

(1) Sofern in diesem Artikel nichts anderes bestimmt ist, sieht jede Vertragspartei Verfahren vor⁽⁷⁴⁾, die es dem Rechteinhaber, der den begründeten Verdacht hat, dass es zur Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr von urheberrechts- oder markenrechtsverletzenden⁽⁷⁵⁾ Waren kommen kann, ermöglichen, bei den zuständigen Behörden schriftlich zu beantragen, dass die Zollbehörden die Freigabe dieser Waren in den freien Verkehr aussetzen oder die Waren zurückhalten. Die Vertragsparteien werden prüfen, ob diese Maßnahmen auf Waren angewandt werden, die im Verdacht stehen, eine geografische Angabe zu verletzen.

⁽⁷⁴⁾ Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass keine Verpflichtung besteht, solche Verfahren auf die Einfuhr von Waren anzuwenden, die in einem anderen Land vom Rechteinhaber oder mit seiner Zustimmung in den Verkehr gebracht wurden.

⁽⁷⁵⁾ Für die Zwecke dieser Bestimmung bezeichnet der Ausdruck "urheberrechts- oder markenrechtsverletzende Waren"

a) "nachgeahmte Waren", namentlich:

- i) Waren, einschließlich Verpackungen, auf denen unbefugt eine Marke angebracht ist, die mit einer rechtsgültig für solche Waren eingetragenen Marke identisch ist oder die sich in ihren wesentlichen Merkmalen nicht von einer solchen Marke unterscheiden lässt und die dadurch die Rechte des Inhabers der betreffenden Marke verletzt,
- ii) alle gegebenenfalls auch gesondert gestellten Kennzeichnungsmittel (wie Embleme, Anhänger, Aufkleber, Prospekte, Bedienungs- oder Gebrauchsanweisungen, Garantiedokumente), auf welche die unter Ziffer i genannten Umstände zutreffen,
- iii) die mit Marken nachgeahmter Waren versehenen Verpackungen, die gesondert gestellt werden und auf welche die unter Ziffer i genannten Umstände zutreffen,
- b) "unerlaubt hergestellte Vervielfältigungsstücke oder Nachbildungen", das heißt Waren, die Vervielfältigungsstücke oder Nachbildungen sind oder solche enthalten und die ohne Zustimmung des Inhabers des Urheberrechts oder verwandter Schutzrechte oder eines nach einzelstaatlichem Recht eingetragenen oder nicht eingetragenen Musterrechts oder ohne Zustimmung einer vom Rechteinhaber im Herstellungsland ordnungsgemäß ermächtigten Person angefertigt werden.

(2) Für den Fall, dass die Zollbehörden während ihrer Tätigkeit den hinreichend begründeten Verdacht haben, dass Waren ein Urheberrecht oder ein Markenrecht verletzen, sieht jede Vertragspartei vor, dass die Zollbehörden von Amts wegen die Freigabe der Waren aussetzen oder diese einbehalten können, damit der Rechteinhaber vorbehaltlich des internen Rechts der betreffenden Vertragspartei die Möglichkeit hat, gerichtliche oder Verwaltungsmaßnahmen nach Absatz 1 zu beantragen.

(3) Die in Teil III Abschnitt 4 des TRIPS-Übereinkommens festgelegten Rechte und Pflichten des Einführers gelten auch für den Ausführer oder den Empfänger der Waren.

Abschnitt 3

Haftung der anbieter von vermittlungsdienstleistungen

Artikel 250

Nutzung der Dienste von Vermittlern

Die Vertragsparteien erkennen an, dass Dritte die Dienste von Vermittlern für Verletzungshandlungen nutzen können. Um den freien Datenverkehr für Informationsdienste zu gewährleisten und gleichzeitig das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte im digitalen Umfeld durchzusetzen, sieht jede Vertragspartei für Anbieter von Vermittlungsdienstleistungen die in diesem Abschnitt genannten Maßnahmen vor, sofern die Anbieter in keiner Weise mit den übermittelten Informationen in Beziehung stehen.

Artikel 251

Haftung der Anbieter von Vermittlungsdienstleistungen - "Reine Durchleitung"

(1) Besteht der bereitgestellte Dienst darin, von einem Nutzer gelieferte Informationen in einem Kommunikationsnetz zu übermitteln oder Zugang zu einem Kommunikationsnetz zu vermitteln, so stellt jede Vertragspartei sicher, dass der Diensteanbieter nicht für die übermittelten Informationen haftbar ist, sofern er:

- a) die Übermittlung nicht veranlasst,
- b) den Adressaten der übermittelten Informationen nicht auswählt und
- c) die übermittelten Informationen weder auswählt noch verändert.

(2) Die Übermittlung von Informationen und die Vermittlung des Zugangs nach Absatz 1 umfassen auch die automatische, kurzzeitige Zwischenspeicherung der übermittelten Informationen, sofern dies einzig und allein zum Zwecke der Durchführung der Übermittlung im Kommunikationsnetz erfolgt und die Informationen nicht länger gespeichert werden, als dies für die Übermittlung nach vernünftigen Ermessen erforderlich ist.

(3) Dieser Abschnitt lässt die Möglichkeit unberührt, dass eine Justiz- oder Verwaltungsbehörde nach Maßgabe des Rechtssystems der jeweiligen Vertragspartei vom Diensteanbieter verlangt, eine Rechtsverletzung abzustellen oder zu verhindern.

Artikel 252

Haftung der Anbieter von Vermittlungsdienstleistungen - "Caching"

(1) Besteht der bereitgestellte Dienst darin, von einem Nutzer gelieferte Informationen in einem Kommunikationsnetz zu übermitteln, so stellt jede Vertragspartei sicher, dass der Diensteanbieter nicht für die automatische, kurzzeitige Zwischenspeicherung der Informationen haftbar ist, die dem alleinigen Zweck dient, die weitere Übermittlung der Informationen an andere Nutzer des Dienstes in deren Auftrag effizienter zu gestalten, sofern der Diensteanbieter:

- a) die Informationen nicht verändert,
- b) die Bedingungen für den Zugang zu den Informationen erfüllt,
- c) die Regeln für die Aktualisierung von Informationen, die in allgemein anerkannten und verwendeten Industriestandards festgelegt sind, beachtet,
- d) die zulässige Anwendung von in der Industrie allgemein anerkannten und verwendeten Technologien zur Sammlung von Daten über die Nutzung der Informationen nicht beeinträchtigt und
- e) unverzüglich die von ihm gespeicherten Informationen entfernt oder den Zugang zu ihnen sperrt, sobald er tatsächliche Kenntnis davon erhalten hat, dass die Informationen am ursprünglichen Ausgangsort der Übermittlung aus dem Netz entfernt wurden oder der Zugang zu ihnen gesperrt wurde oder eine Justiz- oder Verwaltungsbehörde die Entfernung oder Sperrung angeordnet hat.

(2) Dieser Abschnitt lässt die Möglichkeit unberührt, dass eine Justiz- oder Verwaltungsbehörde nach Maßgabe des Rechtssystems der jeweiligen Vertragspartei vom Diensteanbieter verlangt, eine Rechtsverletzung abzustellen oder zu verhindern.

Artikel 253

Haftung der Anbieter von Vermittlungsdienstleistungen - "Hosting"

(1) Besteht der bereitgestellte Dienst darin, von einem Nutzer gelieferte Informationen zu speichern, so stellt jede Vertragspartei sicher, dass der Diensteanbieter nicht für die im Auftrag eines Nutzers gespeicherten Informationen haftbar ist, sofern er:

- a) von einer rechtswidrigen Tätigkeit oder rechtswidrigen Informationen keine tatsächliche Kenntnis hat und sich in Bezug auf Schadensersatzansprüche auch keiner Tatsachen oder Umstände bewusst ist, aus denen eine rechtswidrige Tätigkeit oder rechtswidrige Informationen offensichtlich werden, oder
- b) sobald er Kenntnis davon erlangt oder sich solcher Tatsachen oder Umstände bewusst wird, unverzüglich tätig wird, um die Informationen zu entfernen oder den Zugang zu ihnen zu sperren.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn der Nutzer des Dienstes dem Diensteanbieter untersteht oder von ihm beaufsichtigt wird.

(3) Dieser Abschnitt lässt die Möglichkeit unberührt, dass eine Justiz- oder Verwaltungsbehörde nach Maßgabe des Rechtssystems der jeweiligen Vertragspartei vom Diensteanbieter verlangt, eine Rechtsverletzung abzustellen oder zu verhindern, oder dass eine Vertragspartei Verfahren zur Entfernung von Informationen oder zur Sperrung des Zugangs zu ihnen festlegt.

Artikel 254

Keine allgemeine Überwachungspflicht

(1) Eine Vertragspartei erlegt Anbietern von Diensten im Sinne der Artikel 251, 252 und 253 keine allgemeine Verpflichtung auf, die von ihnen übermittelten oder gespeicherten Informationen zu überwachen oder aktiv nach Tatsachen oder Umständen zu forschen, die auf eine rechtswidrige Tätigkeit hinweisen.

(2) Die Vertragsparteien können Diensteanbieter dazu verpflichten, die zuständigen Behörden unverzüglich über mutmaßlich rechtswidrige Tätigkeiten, die von Nutzern ihres Dienstes ausgeübt, oder über mutmaßlich rechtswidrige Informationen, die von Nutzern ihres Dienstes bereitgestellt werden, zu unterrichten oder den zuständigen Behörden auf Anfrage Informationen zu übermitteln, anhand deren die Nutzer ihres Dienstes, mit denen sie Vereinbarungen über die Speicherung von Informationen geschlossen haben, ermittelt werden können.

KAPITEL 5

Technologietransfer

Artikel 255

(1) Die Vertragsparteien kommen überein, Erfahrungen und Informationen über interne und internationale Praktiken und politische Maßnahmen im Bereich des Technologietransfers⁽⁷⁶⁾ auszutauschen. Hierzu zählen insbesondere Maßnahmen, die den Informationsfluss, Unternehmenspartnerschaften, die freiwillige Lizenzierung und die freiwillige Vergabe von Unteraufträgen erleichtern. Besondere Aufmerksamkeit wird den notwendigen Voraussetzungen für die Schaffung eines angemessenen, günstigen Umfelds für die Förderung dauerhafter Beziehungen zwischen den Wissenschaftsgemeinden der Vertragsparteien sowie für intensivere Maßnahmen zur Förderung der Beziehungen sowie des Innovations- und des Technologietransfers zwischen den Vertragsparteien gewidmet; dazu zählen auch der geltende Rechtsrahmen und die Entwicklung des Humankapitals.

(2) Die Vertragsparteien erleichtern und fördern Forschung, Innovation, technologische Entwicklung, Transfer und Verbreitung von Technologie untereinander, wobei ihre Adressaten unter anderem Unternehmen, Regierungsstellen, Universitäten sowie Forschungs- und Technologiezentren sind. Die Vertragsparteien fördern nach ihren Möglichkeiten in diesem Bereich Kapazitätsaufbau sowie Personalaustausch und -schulung.

(3) Die Vertragsparteien fördern Mechanismen, welche die Beteiligung von Einrichtungen und Sachverständigen ihres jeweiligen Wissenschafts-, Technologie- und Innovationssystems an

Projekten und gemeinsamen Forschungsaktivitäten sowie Entwicklungs- und Innovationsnetzen ermöglichen, damit sie ihre Kapazität auf den Gebieten Wissenschaft, Technologie und Innovation ausbauen können. Diese Mechanismen können Folgendes umfassen:

- a) Tätigkeiten in den Bereichen gemeinsame Forschung, Innovation und technologische Entwicklung sowie Ausbildungsprojekte,
- b) Besuche und Austausch von Wissenschaftlern, Forschern, Auszubildenden und technischen Sachverständigen,
- c) gemeinsame Organisation von wissenschaftlichen Seminaren, Konferenzen, Symposien und Workshops sowie Teilnahme von Sachverständigen an diesen Veranstaltungen,
- d) gemeinsame Netze in den Bereichen Forschung, Entwicklung und Innovation,
- e) Austausch und gemeinsame Nutzung von Ausrüstung und Materialien,
- f) Förderung der Evaluierung gemeinsamer Arbeiten und Verbreitung der Ergebnisse und
- g) sonstige Tätigkeiten nach Vereinbarung der Vertragsparteien.

(4) Die Vertragsparteien sollten die Einrichtung von Mechanismen für den Austausch von Informationen über Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsprojekte in Erwägung ziehen, die aus öffentlichen Mitteln finanziert werden.

(5) Die EU-Vertragspartei erleichtert und fördert Anreize für Einrichtungen und Unternehmen auf ihrem Gebiet, die Technologie an Einrichtungen und Unternehmen der unterzeichnenden Andenstaaten transferieren, um diesen den Aufbau einer tragfähigen technologischen Grundlage zu ermöglichen.

(6) Jede Vertragspartei setzt sich nach besten Kräften dafür ein, die Möglichkeiten zur Erleichterung der Ein- und Ausfuhr von Daten und Ausrüstungen im Zusammenhang mit oder zur Verwendung für Tätigkeiten in den Bereichen Forschung, Innovation und Technologieentwicklung nach diesem Artikel durch die Vertragsparteien in ihr beziehungsweise aus ihrem Gebiet im Einklang mit den im Gebiet der jeweiligen Vertragspartei geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften, einschließlich der Ausfuhrkontrollregelung für Güter mit doppeltem Verwendungszweck und der damit zusammenhängenden Rechtsvorschriften zu bewerten.

KAPITEL 6

Zusammenarbeit

Artikel 256

(1) Die Vertragsparteien kommen überein, mit dem Ziel zusammenzuarbeiten, die Erfüllung der Zusagen und Verpflichtungen nach diesem Titel zu unterstützen.

⁽⁷⁶⁾ Zur Klarstellung gilt, dass der Ausdruck "Technologietransfer" den Zugang zur Technologie und ihre Nutzung sowie den Prozess der Technologieentwicklung umfasst.

(2) Vorbehaltlich des Titels XIII (Technische Hilfe und Kapazitätsaufbau im Bereich des Handels) umfassen die Bereiche der Zusammenarbeit unter anderem, aber nicht ausschließlich folgende Tätigkeiten:

- a) Informationsaustausch über den Rechtsrahmen für Rechte des geistigen Eigentums und über Regeln zum Schutz und zur Durchsetzung dieser Rechte sowie Erfahrungsaustausch zwischen der EU-Vertragspartei und den einzelnen unterzeichnenden Andenstaaten über Fortschritte bei der Rechtsetzung,
- b) Erfahrungsaustausch zwischen der EU-Vertragspartei und den einzelnen unterzeichnenden Andenstaaten über die Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums,
- c) Kapazitätsaufbau sowie Personalaustausch und -schulung,
- d) Förderung und Verbreitung von Informationen über die Rechte des geistigen Eigentums, unter anderem in Geschäftskreisen und in der Zivilgesellschaft, sowie Öffentlichkeitsarbeit bei Verbrauchern und Rechteinhabern,
- e) Förderung der institutionellen Zusammenarbeit, beispielsweise zwischen Ämtern für geistiges Eigentum, und
- f) aktive Bewusstseinserschaffung und Bildung der breiten Öffentlichkeit in Bezug auf Politikmaßnahmen im Bereich der Rechte des geistigen Eigentums.

Artikel 257

Unterausschuss "Geistiges Eigentum"

(1) Die Vertragsparteien setzen einen Unterausschuss "Geistiges Eigentum" ein, der die Durchführung dieses Titels verfolgt. Der Unterausschuss tritt mindestens einmal jährlich zusammen, sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren. Form und Mittel der Durchführung der Sitzungen können im gegenseitigen Einvernehmen festgelegt werden.

(2) Der Unterausschuss "Geistiges Eigentum" nimmt seine Beschlüsse einvernehmlich an. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben. Der Unterausschuss "Geistiges Eigentum" ist dafür zuständig, die in Artikel 209 genannten Informationen zu beurteilen und dem Handelsausschuss die Änderung von Anhang XIII Anlage 1 (Listen der geografischen Angaben) in Bezug auf geografische Angaben vorzuschlagen.

TITEL VIII

WETTBEWERB

Artikel 258

Begriffsbestimmungen

(1) Für die Zwecke dieses Titels bezeichnet der Ausdruck

— "Wettbewerbsrecht"

- a) im Falle der EU-Vertragspartei die Artikel 101, 102 und 106 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und die Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates

vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (EG-Fusionskontrollverordnung) sowie die entsprechenden Durchführungsverordnungen und Änderungen,

b) im Falle Kolumbiens und Perus je nach Sachlage das Folgende:

- i) die internen Wettbewerbsvorschriften, die im Einklang mit Artikel 260 erlassen oder aufrechterhalten werden, sowie die entsprechenden Durchführungsverordnungen und Änderungen und/oder
- ii) Rechtsvorschriften der Andengemeinschaft, die in Kolumbien oder Peru gelten, sowie die entsprechenden Durchführungsverordnungen und Änderungen,

— "Wettbewerbsbehörde" und "Wettbewerbsbehörden"

- a) im Falle der EU-Vertragspartei die Europäische Kommission und
- b) im Falle Kolumbiens und Perus ihre jeweiligen nationalen Wettbewerbsbehörden.

(2) Zuständigkeiten, welche die Vertragsparteien ihren regionalen und nationalen Behörden zum Zwecke der wirksamen und kohärenten Anwendung ihres jeweiligen Wettbewerbsrechts übertragen haben, bleiben von diesem Artikel unberührt.

Artikel 259

Ziele und Grundsätze

(1) Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung eines freien Wettbewerbs sowie die Tatsache an, dass wettbewerbswidrige Praktiken das ordnungsgemäße Funktionieren der Märkte behindern und damit die wirtschaftliche und soziale Entwicklung, die wirtschaftliche Effizienz und das Wohl der Verbraucher beeinträchtigen sowie die Vorteile, die sich aus der Durchführung dieses Übereinkommens ergeben, zunichte machen können, und wenden ihre jeweilige Wettbewerbspolitik und ihr jeweiliges Wettbewerbsrecht an.

(2) Die Vertragsparteien kommen überein, dass die folgenden Praktiken mit diesem Übereinkommen insofern unvereinbar sind, als sie den Handel und die Investitionstätigkeit zwischen den Vertragsparteien beeinträchtigen können:

- a) Vereinbarungen, Beschlüsse, Empfehlungen oder aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die nach Maßgabe ihres jeweiligen Wettbewerbsrechts eine Behinderung, Einschränkung oder Verzerrung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken,
- b) die missbräuchliche Ausnutzung einer marktbeherrschenden Stellung nach Maßgabe ihres jeweiligen Wettbewerbsrechts und
- c) Unternehmenszusammenschlüsse, die nach Maßgabe ihres jeweiligen Wettbewerbsrechts insbesondere durch die Schaffung oder den Ausbau einer marktbeherrschenden Stellung einen effizienten Wettbewerb erheblich behindern.

(3) Die Vertragsparteien erkennen an, dass Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen ihren jeweiligen Wettbewerbsbehörden wichtig sind, um eine effiziente Wettbewerbspolitik und eine effiziente Durchsetzung des Wettbewerbsrechts zu unterstützen; dazu zählen auch Notifikationen nach Artikel 262, Konsultationen, Informationsaustausch, technische Hilfe und Förderung des Wettbewerbs.

(4) Innerhalb ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs unterstützen und fördern die Vertragsparteien im Einklang mit den Zielen dieses Übereinkommens Maßnahmen zur Stärkung des Wettbewerbs.

Artikel 260

Wettbewerbsrecht, Wettbewerbsbehörden und Wettbewerbspolitik

(1) Jede Vertragspartei verfügt über ein Wettbewerbsrecht, das die Bekämpfung der in Artikel 259 Absatz 2 genannten Praktiken vorsieht, und ergreift geeignete Maßnahmen gegen diese Praktiken.

(2) Jede Vertragspartei richtet Wettbewerbsbehörden ein oder unterhält Wettbewerbsbehörden, die für die wirksame Durchsetzung ihres jeweiligen Wettbewerbsrechts zuständig und angemessen ausgestattet sind.

(3) Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung einer transparenten, fristgerechten und diskriminierungsfreien Anwendung ihres Wettbewerbsrechts, bei der der Grundsatz eines ordentlichen Gerichtsverfahrens und das Recht auf Verteidigung respektiert werden, an.

(4) Jede Vertragspartei bleibt bei der Festlegung, Weiterführung und Umsetzung ihrer jeweiligen Wettbewerbspolitik weiterhin autonom.

Artikel 261

Zusammenarbeit und Informationsaustausch

(1) Die Vertragsparteien setzen sich nach Kräften dafür ein, dass ihre Wettbewerbsbehörden bei Fragen im Zusammenhang mit der Durchführung des Wettbewerbsrechts zusammenarbeiten.

(2) Die Wettbewerbsbehörde einer Vertragspartei kann die Wettbewerbsbehörde einer anderen Vertragspartei um Zusammenarbeit bei Durchsetzungsmaßnahmen ersuchen. Diese Zusammenarbeit hindert die betreffenden Vertragsparteien nicht daran, unabhängige Entscheidungen zu treffen.

(3) Die Wettbewerbsbehörden können Informationen austauschen, um die wirksame Anwendung ihres jeweiligen Wettbewerbsrechts zu erleichtern.

(4) Bei einem Informationsaustausch nach Maßgabe dieses Artikels berücksichtigen die Wettbewerbsbehörden die aufgrund ihrer jeweiligen Rechtsvorschriften geltenden Beschränkungen.

(5) Vertritt eine Vertragspartei die Auffassung, dass ein im Gebiet einer anderen Vertragspartei angewandtes wettbewerbswidriges Verhalten nach Artikel 259 Absatz 2 sich nachteilig im

Gebiet beider Vertragsparteien oder auf die Handelsbeziehungen zwischen den beiden Vertragsparteien auswirkt, so kann sie die andere Vertragspartei ersuchen, die in deren Rechtsvorschriften festgelegten Durchsetzungsmaßnahmen einzuleiten.

(6) Nach Maßgabe ihrer Interessen und Kapazitäten können die Wettbewerbsbehörden ihre Zusammenarbeit durch geeignete Mittel oder Instrumente weiter vertiefen.

Artikel 262

Notifikation

(1) Sofern die erforderlichen Verwaltungsmittel vorhanden sind, notifiziert die Wettbewerbsbehörde einer Vertragspartei der Wettbewerbsbehörde einer anderen Vertragspartei diejenigen Durchsetzungsmaßnahmen ihres Wettbewerbsrechts, die ihrer Auffassung nach wichtige Interessen der anderen Vertragspartei berühren können ⁽⁷⁷⁾.

(2) Die Notifikation nach Absatz 1 erfolgt so rasch wie möglich, soweit dies nicht gegen das Wettbewerbsrecht der notifizierenden Vertragspartei verstößt oder eine laufende Untersuchung beeinträchtigt.

Artikel 263

Benannte Monopole und staatliche Unternehmen

(1) Dieses Übereinkommen hindert eine Vertragspartei nicht daran, nach ihren Rechtsvorschriften öffentliche oder private Monopole zu errichten oder aufrechtzuerhalten und staatliche Unternehmen zu gründen oder aufrechtzuerhalten ⁽⁷⁸⁾.

(2) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass staatliche Unternehmen und benannte Monopole ihrem Wettbewerbsrecht unterliegen, sofern die Anwendung dieses Rechts die Erfüllung der diesen Unternehmen übertragenen besonderen öffentlichen Aufgaben weder rechtlich noch tatsächlich behindert.

(3) In Bezug auf staatliche Unternehmen und benannte Monopole erlassen die Vertragsparteien keine Maßnahmen und erhalten keine Maßnahmen aufrecht, die diesem Titel zuwiderlaufen und den Handel und die Investitionstätigkeit zwischen den Vertragsparteien verzerren.

Artikel 264

Technische Hilfe

(1) Im Hinblick auf die Verwirklichung der Ziele dieses Titels erkennen die Vertragsparteien die Bedeutung der technischen Hilfe an und unterstützen Initiativen zur Schaffung einer Kultur des Wettbewerbs.

⁽⁷⁷⁾ Insbesondere wenn die Notifikation dazu beitragen könnte, dass die Ziele, welche die notifizierte Wettbewerbsbehörde mit den Durchsetzungsmaßnahmen verfolgt, verwirklicht werden.

⁽⁷⁸⁾ Zur Klarstellung gilt, dass die Vertragsparteien sich darüber einig sind, dass nach Artikel 336 der Staatsverfassung Kolumbiens errichtete "monopolios rentísticos" zur Kategorie der rechtlichen Monopole und staatlichen Unternehmen zählen.

(2) Initiativen nach Absatz 1 zielen unter anderem darauf ab, die technischen und institutionellen Kapazitäten für die Umsetzung der Wettbewerbspolitik, die Durchsetzung des Wettbewerbsrechts, die Schulung von Personal und den Erfahrungsaustausch auszubauen.

Artikel 265

Konsultationen

(1) Zur Förderung des gegenseitigen Verständnisses zwischen den Vertragsparteien oder zur Behandlung spezifischer Fragen, die im Rahmen dieses Titels auftauchen, akzeptiert eine Vertragspartei auf Ersuchen einer anderen Vertragspartei die Einleitung von Konsultationen; die Durchführung von Maßnahmen nach ihrem Wettbewerbsrecht bleibt davon unberührt, und sie trifft ihre endgültige Entscheidung über die Fragen, die Gegenstand der Konsultationen sind, völlig autonom.

(2) Die Vertragspartei, die um Konsultationen nach Absatz 1 ersucht, erläutert, auf welche Weise die Frage das ordnungsgemäße Funktionieren der Märkte, die Verbraucher sowie den Handel und die Investitionstätigkeit zwischen den Vertragsparteien beeinträchtigt. Die ersuchte Vertragspartei schenkt den Anliegen der ersuchenden Vertragspartei uneingeschränkte Beachtung.

Artikel 266

Streitbeilegung

Die Vertragsparteien dürfen für Fragen, die sich aus diesem Titel ergeben, nicht die Streitbeilegung nach Titel XII (Streitbeilegung) in Anspruch nehmen.

TITEL IX

HANDEL UND NACHHALTIGE ENTWICKLUNG

Artikel 267

Hintergrund und Ziele

(1) Unter Hinweis auf die Erklärung von Rio zu Umwelt und Entwicklung und die Agenda 21 (angenommen von der VN-Konferenz für Umwelt und Entwicklung am 14. Juni 1992), die Millenniums-Entwicklungsziele (angenommen im September 2000), die Erklärung von Johannesburg zur nachhaltigen Entwicklung und den dazugehörigen Aktionsplan (angenommen am 4. September 2002) sowie auf die Ministererklärung über produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit (angenommen vom Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen im September 2006) bekräftigen die Vertragsparteien ihr Bekenntnis zur nachhaltigen Entwicklung zum Wohle der heutigen und künftigen Generationen. In diesem Zusammenhang kommen die Vertragsparteien überein, den internationalen Handel in dem Bestreben zu fördern, dem Ziel einer nachhaltigen Entwicklung näherzukommen und darauf hinzuwirken, dass dieses Ziel in ihre Handelsbeziehungen einbezogen und darin berücksichtigt wird. Sie betonen insbesondere, dass die Berücksichtigung handelsbezogener Arbeits-⁽⁷⁹⁾ und Umweltfragen als

⁽⁷⁹⁾ Wird in diesem Titel auf den Begriff "Arbeit" Bezug genommen, so umfasst er die für die strategischen Ziele der Internationalen Arbeitsorganisation relevanten Bereiche.

Bestandteil eines Gesamtkonzepts für die Bereiche Handel und nachhaltige Entwicklung von Vorteil ist.

(2) In Anbetracht des Absatzes 1 zählen zu den Zielen dieses Titels:

- a) die Förderung des Dialogs und der Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien mit dem Ziel, die Durchführung dieses Titels zu erleichtern sowie Politikvorhaben und Praktiken für die Bereiche Handel, Arbeit und Umwelt stärker aufeinander abzustimmen,
- b) eine bessere Einhaltung des Arbeits- und Umweltrechts jeder Vertragspartei sowie der Verpflichtungen aus den in den Artikeln 269 und 270 genannten internationalen Übereinkünften als ein wichtiger Bestandteil, damit der Handel besser zur nachhaltigen Entwicklung beitragen kann,
- c) eine stärkere Förderung der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt und der natürlichen Ressourcen sowie der Verminderung der Umweltverschmutzung gemäß der Zielsetzung der nachhaltigen Entwicklung durch den Handel und die Handelspolitik,
- d) eine stärkere Verpflichtung auf Arbeitsnormen und -rechte im Einklang mit diesem Titel als bedeutender Bestandteil, damit der Handel besser zur nachhaltigen Entwicklung beitragen kann,
- e) eine stärkere Einbeziehung der Öffentlichkeit bei Themen, die unter diesen Titel fallen.

(3) Die Vertragsparteien bekräftigen ihre entschiedene Entschlossenheit, ihren Verpflichtungen aus diesem Titel nachzukommen, wobei sie ihren eigenen Kapazitäten, insbesondere in technischer und finanzieller Hinsicht, Rechnung tragen.

(4) Die Vertragsparteien bekräftigen erneut ihre Verpflichtung, globale ökologische Herausforderungen nach dem Grundsatz der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten anzugehen.

(5) Dieser Titel darf nicht als Mittel für eine willkürliche oder nicht zu rechtfertigende Diskriminierung zwischen den Vertragsparteien oder als verdeckte Beschränkung des Handels oder der Investitionstätigkeit ausgelegt oder angewandt werden.

Artikel 268

Regelungsrecht und Schutzniveau

Unter Anerkennung des Hoheitsrechts jeder Vertragspartei, ihre internen Politikvorhaben und Prioritäten im Bereich der nachhaltigen Entwicklung sowie ihre eigenen Umweltschutz- und Arbeitsschutzniveaus im Einklang mit den in den Artikeln 269 und 270 genannten international anerkannten Normen und Übereinkünften festzulegen und ihre einschlägigen Gesetze, sonstigen Vorschriften und Politikvorhaben dementsprechend zu beschließen oder zu ändern, bemüht sich jede Vertragspartei sicherzustellen, dass ihre einschlägigen Gesetze und Politikvorhaben ein hohes Umweltschutz- und Arbeitsschutzniveau vorsehen und fördern.

Artikel 269

Multilaterale Arbeitsnormen und -übereinkünfte

- (1) Die Vertragsparteien erkennen an, dass der internationale Handel, produktive Beschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle Schlüsselemente für die Steuerung des Globalisierungsprozesses darstellen, und bekräftigen ihre Zusage, die Entwicklung des internationalen Handels dahin gehend zu fördern, dass er zu produktiver Beschäftigung und menschenwürdiger Arbeit für alle beiträgt.
- (2) Die Vertragsparteien führen Gespräche über handelsbezogene Arbeitsfragen von beiderseitigem Interesse und arbeiten gegebenenfalls in diesen Fragen zusammen.
- (3) Jede Vertragspartei verpflichtet sich, im Rahmen ihrer Gesetze und Praktiken in ihrem gesamten Gebiet die international anerkannten arbeitsrechtlichen Mindestnormen, die in den grundlegenden Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (im Folgenden "IAO") festgelegt sind, zu fördern und wirksam umzusetzen:
- a) Vereinigungsfreiheit und effektive Anerkennung des Rechts auf Kollektivverhandlungen,
 - b) Beseitigung aller Formen von Zwangs- oder Pflichtarbeit,
 - c) effektive Abschaffung der Kinderarbeit und
 - d) Beseitigung der Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf.
- (4) Die Vertragsparteien tauschen Informationen über ihren jeweiligen Stand und ihre jeweiligen Fortschritte hinsichtlich der Ratifizierung von Kernübereinkommen der IAO und anderen von der IAO als aktuell eingestuftem Übereinkommen aus.
- (5) Die Vertragsparteien betonen, dass Arbeitsnormen nicht für handelsprotektionistische Zwecke genutzt werden sollten, und dass darüber hinaus der komparative Vorteil einer Vertragspartei in keiner Weise in Frage gestellt werden sollte.

Artikel 270

Multilaterale Umweltnormen und -übereinkünfte

- (1) Die Vertragsparteien erkennen an, dass eine verantwortungsvolle internationale Umweltpolitik und internationale Umweltübereinkünfte als Antwort der internationalen Gemeinschaft auf globale oder regionale Umweltprobleme von großer Bedeutung sind und betonen, dass die gegenseitige Unterstützung von Handel und Umwelt verstärkt werden muss. In diesem Zusammenhang führen sie Gespräche über handelsbezogene Umweltfragen von beiderseitigem Interesse und arbeiten gegebenenfalls in diesen Fragen zusammen.
- (2) Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Zusage, in ihren Gesetzen und Praktiken folgende multilaterale Umweltübereinkünfte wirksam umzusetzen: das Montrealer Protokoll über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen (angenommen am 16. September 1987), das Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung von gefährlichen Abfällen und ihrer Entsorgung (angenommen am 22. März 1989), das Stockholmer Übereinkommen über

persistente organische Schadstoffe (angenommen am 22. Mai 2001), das Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (unterzeichnet am 3. März 1973, im Folgenden "CITES"), das Übereinkommen über die biologische Vielfalt (im Folgenden "CBD" für "Convention on Biodiversity"), das Protokoll von Cartagena über die biologische Sicherheit zum CBD (angenommen am 29. Januar 2000), das Protokoll von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (angenommen am 11. Dezember 1997, im Folgenden "Kyoto-Protokoll") und das Rotterdamer Übereinkommen über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennzeichnung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pestizide im internationalen Handel (angenommen am 10. September 1998) ⁽⁸⁰⁾.

- (3) Auf Vorschlag des Unterausschusses "Handel und nachhaltige Entwicklung" kann der Handelsausschuss empfehlen, die Anwendung von Absatz 2 auf andere multilaterale Umweltübereinkünfte auszuweiten.

- (4) Dieses Übereinkommen schränkt das Recht einer Vertragspartei, Maßnahmen zur Durchführung der in Absatz 2 genannten Übereinkünfte zu beschließen oder aufrechtzuerhalten, nicht ein. Diese Maßnahmen dürfen nicht in einer Weise angewandt werden, die ein Mittel für eine willkürliche oder ungerechtfertigte Diskriminierung zwischen den Vertragsparteien oder eine verdeckte Beschränkung des Handels darstellen würde.

Artikel 271

Unterstützung der nachhaltigen Entwicklung durch den Handel

- (1) Die Vertragsparteien bekräftigen, dass der Handel die nachhaltige Entwicklung fördern sollte. Außerdem erkennen sie die positiven Auswirkungen, die arbeitsrechtliche Mindestnormen und menschenwürdige Arbeit auf die wirtschaftliche Effizienz, auf Innovation und Produktivität haben können, sowie den Wert einer größeren Kohärenz zwischen der Handelspolitik auf der einen und der Arbeitspolitik auf der anderen Seite an.

- (2) Die Vertragsparteien setzen sich dafür ein, den Handel mit umweltfreundlichen Waren und Dienstleistungen sowie diesbezügliche ausländische Direktinvestitionen zu erleichtern und zu fördern.

- (3) Die Vertragsparteien kommen überein, vorbildliche Geschäftspraktiken im Zusammenhang mit sozialverantwortlichem Handeln zu unterstützen.

- (4) Die Vertragsparteien erkennen an, dass flexible und freiwillige Anreizmechanismen die Kohärenz zwischen Handelspraktiken und den Zielen einer nachhaltigen Entwicklung verbessern können. In diesem Zusammenhang wird jede Vertragspartei im Einklang mit ihren jeweiligen Gesetzen und Politikvorhaben die Entwicklung und Anwendung solcher Mechanismen unterstützen.

⁽⁸⁰⁾ Für die Zwecke dieses Absatzes umfassen die aufgeführten multilateralen Umweltvereinbarungen die von den Vertragsparteien ratifizierten Protokolle, Änderungen, Anhänge und Berichtigungen.

Artikel 272

Biologische Vielfalt

(1) Die Vertragsparteien erkennen an, welche Bedeutung der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt und aller ihrer Komponenten als wesentlicher Bestandteil für die Verwirklichung einer nachhaltigen Entwicklung zukommt. Die Vertragsparteien bestätigen ihre Zusage, die biologische Vielfalt im Einklang mit dem CBD und anderen einschlägigen internationalen Übereinkünften, deren Vertragspartei sie sind, zu erhalten und nachhaltig zu nutzen.

(2) Die Vertragsparteien streben weiterhin die Verwirklichung ihrer internationalen Ziele bis 2010 beziehungsweise 2012 an, die in der Einrichtung und Aufrechterhaltung eines umfassenden, effizient verwalteten und ökologisch repräsentativen nationalen und regionalen Systems von Landschaftsgebieten und Meeresschutzgebieten bestehen; diese Schutzgebiete stellen entscheidende Instrumente zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt dar. Darüber hinaus erkennen die Vertragsparteien die Bedeutung von Schutzgebieten für das Wohlergehen der in diesen Gebieten und ihren Pufferzonen angesiedelten Populationen an.

(3) Die Vertragsparteien bemühen sich, die Entwicklung von Praktiken und Programmen gemeinsam voranzutreiben, mit denen die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt wirtschaftlich besser genutzt werden können.

(4) Die Vertragsparteien erkennen ihre Verpflichtung an, nach Maßgabe des CBD und vorbehaltlich ihrer internen Rechtsvorschriften die Kenntnisse, Innovationen und Gebräuche der indigenen und lokalen Gemeinschaften mit traditionellen Lebensformen, die für die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt wichtig sind, zu achten, zu bewahren und zu erhalten sowie unter Vorbehalt der in Kenntnis der Sachlage erteilten vorherigen Zustimmung der Träger dieser Kenntnisse, Innovationen und Gebräuche deren breitere Anwendung zu fördern und die gerechte und ausgewogene Aufteilung der sich aus dieser Anwendung ergebenden Vorteile zu unterstützen.

(5) Unter Bezugnahme auf Artikel 15 des CBD erkennen die Vertragsparteien die Hoheitsrechte der Staaten in Bezug auf ihre natürlichen Ressourcen sowie die Tatsache an, dass die Befugnis, den Zugang zu genetischen Ressourcen zu bestimmen, Sache der Regierungen der einzelnen Staaten ist und deren innerstaatlichen Rechtsvorschriften unterliegt. Ferner erkennen die Vertragsparteien an, dass sie sich darum bemühen, die Voraussetzungen zu schaffen, um den Zugang zu genetischen Ressourcen für eine umweltverträgliche Nutzung zu erleichtern, dass sie keine Beschränkungen auferlegen, die den Zielen des CBD zuwiderlaufen, und dass der Zugang zu genetischen Ressourcen der auf Kenntnis der Sachlage gegründeten vorherigen Zustimmung der Vertragspartei bedarf, die diese Ressourcen zur Verfügung stellt, sofern diese Vertragspartei nichts anderes bestimmt hat. Die Vertragsparteien ergreifen nach Maßgabe des CBD geeignete Maßnahmen, damit die Ergebnisse der Forschung und Entwicklung und die Vorteile, die sich aus der kommerziellen und sonstigen Nutzung genetischer Ressourcen ergeben, mit der Vertragspartei, die diese Ressourcen zur Verfügung gestellt hat, zu einvernehmlich festgelegten Bedingungen gerecht und ausgewogen geteilt werden.

(6) Die Vertragsparteien streben danach, die Kapazität nationaler Einrichtungen, die für die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt zuständig sind, durch Instrumente wie beispielsweise der Kapazitätssteigerung und durch technische Hilfe zu steigern und auszubauen.

Artikel 273

Handel mit forstwirtschaftlichen Erzeugnissen

Die Vertragsparteien erkennen an, dass es zur Unterstützung des nachhaltigen Managements von Forstressourcen wichtig ist, über Praktiken zu verfügen, die nach Maßgabe der internen Rechtsvorschriften und Verfahren eine bessere Rechtsdurchsetzung und verantwortungsvollere Verwaltung im Forstsektor gewährleisten und den Handel mit legalen und nachhaltigen forstwirtschaftlichen Erzeugnissen unterstützen; dazu können folgende Praktiken zählen:

- a) die wirksame Durchführung und Anwendung des CITES in Bezug auf Holzarten, die nach den Kriterien und im Rahmen des genannten Übereinkommens als gefährdet eingestuft werden können,
- b) die Entwicklung von Systemen und Mechanismen zur Überprüfung der legalen Herkunft von Holzprodukten im gesamten Verlauf der Handelskette,
- c) die Unterstützung freiwilliger Mechanismen zur Waldzertifizierung, die auf internationalen Märkten anerkannt sind,
- d) Transparenz und stärkere Beteiligung der Öffentlichkeit am Management von Forstressourcen zur Holzerzeugung und
- e) wirksamere Mechanismen zur Kontrolle der Holzerzeugung nach Maßgabe des Rechtsrahmens der jeweiligen Vertragspartei, auch durch unabhängige Überwachungseinrichtungen.

Artikel 274

Handel mit Fischerzeugnissen

(1) Die Vertragsparteien erkennen an, dass die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände in rationaler und verantwortungsvoller Weise erfolgen muss, damit deren Nachhaltigkeit sichergestellt ist.

(2) Die Vertragsparteien erkennen an, dass sie im Rahmen der regionalen Fischereiorganisationen (im Folgenden "RFMO" für "Regional Fisheries Management Organisations"), denen sie angehören, mit dem Ziel zusammenarbeiten müssen,

- a) die Fangmengen für die Fischbestände, einschließlich überfischter Bestände, zu überprüfen und anzupassen und dadurch sicherzustellen, dass die Fangpraktiken den Fangmöglichkeiten entsprechen,
- b) wirksame Überwachungs- und Kontrollinstrumente wie Beobachterprogramme, Überwachungssysteme für Fischereifahrzeuge sowie Systeme zur Überwachung von Umschlagplätzen und zur Hafenstaatkontrolle einzuführen, um die strikte Einhaltung der geltenden Erhaltungsmaßnahmen sicherzustellen,

- c) Maßnahmen zur Bekämpfung illegaler, nicht gemeldeter und unregulierter Fischerei ("IUU-Fischerei") zu ergreifen; zu diesem Zweck vereinbaren die Vertragsparteien sicherzustellen, dass unter ihrer Flagge fahrende Fischereifahrzeuge ihre Fangtätigkeiten nach den im Rahmen der RFMO beschlossenen Regeln ausüben, und dass Fischereifahrzeuge, die gegen diese Regeln verstoßen, nach Maßgabe ihrer internen Rechtsvorschriften mit Sanktionen belegt werden.

Artikel 275

Klimawandel

(1) Unter Berücksichtigung des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (im Folgenden "UNFCCC" für "*United Nations Framework Convention on Climate Change*") und des Kyoto-Protokolls erkennen die Vertragsparteien an, dass der Klimawandel allgemein und weltweit Anlass zur Besorgnis gibt und eine möglichst umfassende Zusammenarbeit aller Länder und ihre Beteiligung an einer wirksamen und angemessenen internationalen Reaktion zum Wohle der heutigen und künftiger Generationen erforderlich macht.

(2) Die Vertragsparteien sind entschlossen, nach dem Vorbild der Industriestaaten verstärkte Anstrengungen im Hinblick auf den Klimawandel zu unternehmen; dazu zählen unter anderem die Unterstützung interner Politikvorhaben und geeigneter internationaler Initiativen zur Anpassung an den Klimawandel sowie zum Klimaschutz, und zwar auf der Grundlage der Gerechtigkeit und nach Maßgabe ihrer gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten, ihrer jeweiligen Fähigkeiten sowie ihrer sozialen und wirtschaftlichen Bedingungen und unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse und der Gegebenheiten in den Entwicklungsländern unter den Vertragsparteien sowie ihrer hohen Anfälligkeit gegenüber den nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels.

(3) Die Vertragsparteien erkennen ebenfalls an, dass die Auswirkungen des Klimawandels ihre derzeitige und künftige Entwicklung beeinträchtigen können, und betonen daher, dass die Bemühungen um eine Anpassung an den Klimawandel verstärkt und unterstützt werden müssen, und zwar insbesondere in den Entwicklungsländern unter den Vertragsparteien.

(4) In Anbetracht der Tatsache, dass auf globaler Ebene ein rascher Übergang zu Volkswirtschaften mit niedrigen CO₂-Emissionen angestrebt wird, werden die Vertragsparteien die nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen fördern; darüber hinaus werden sie Handels- und Investitionsmaßnahmen unterstützen, mit denen der Zugang zu den besten verfügbaren Technologien für eine saubere Energieerzeugung und -nutzung, für den Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel sowie für die Verbreitung und Nutzung solcher Technologien gefördert und erleichtert werden.

(5) Die Vertragsparteien kommen überein, handels- und investitionspolitische Maßnahmen zu prüfen, mit denen sie zur Verwirklichung der Ziele in Bezug auf Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel beitragen können; dazu zählen unter anderem:

- a) die Erleichterung der Beseitigung von Handels- und Investitionshemmnissen beim Zugang zu Waren, Dienstleistungen und Technologien, die zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel beitragen können, bei Innovationstätigkeiten in Bezug auf solche Waren, Dienstleistungen und Technologien sowie bei ihrer Entwicklung und ihrem Einsatz, wobei die Gegebenheiten in Entwicklungsländern berücksichtigt werden,

- b) die Förderung von Maßnahmen in den Bereichen Energieeffizienz und erneuerbare Energien, die ökologischen und ökonomischen Anforderungen genügen und die technischen Handelshemmnisse auf ein Mindestmaß reduzieren.

Artikel 276

Wanderarbeitnehmer

Die Vertragsparteien erkennen an, dass die Gleichbehandlung bei den Arbeitsbedingungen gefördert werden muss, um jede diesbezügliche Diskriminierung von Arbeitnehmern, einschließlich der in ihrem Gebiet rechtmäßig beschäftigten Wanderarbeitnehmer, zu beseitigen.

Artikel 277

Aufrechterhaltung des Schutzniveaus

(1) Eine Vertragspartei fördert den Handel oder die Investitionstätigkeit nicht dadurch, dass sie das in ihrem Umwelt- und Arbeitsrecht garantierte Schutzniveau reduziert. Dementsprechend fördert eine Vertragspartei nicht den Handel oder die Investitionstätigkeit, indem sie von der Anwendung ihres Umwelt- und Arbeitsrechts in einer Weise absieht oder abweicht, die den in diesem Recht garantierten Schutz reduziert.

(2) Eine Vertragspartei unterlässt es nicht, ihr Umwelt- und Arbeitsrecht in einer den Handel oder die Investitionstätigkeit zwischen den Vertragsparteien beeinflussenden Weise durch anhaltende oder wiederkehrende Maßnahmen oder durch den Verzicht auf Maßnahmen wirksam durchzusetzen.

(3) Die Vertragsparteien erkennen das Recht jeder Vertragspartei auf eine vernünftige Ermessensentscheidung bei Mittelzuweisungen für die Prüfung, Überwachung und Durchsetzung interner umwelt- und arbeitsrechtlicher Vorschriften und Normen an, solange die Erfüllung der Verpflichtungen nach diesem Titel dadurch nicht beeinträchtigt wird.

(4) Dieser Titel ist nicht dahin gehend auszulegen, dass die Behörden einer Vertragspartei dazu ermächtigt werden, Maßnahmen zur Durchsetzung des Arbeits- und Umweltrechts im Gebiet einer anderen Vertragspartei durchzuführen.

Artikel 278

Wissenschaftliche Informationen

Die Vertragsparteien erkennen an, dass die Berücksichtigung wissenschaftlicher und technischer Informationen und einschlägiger internationaler Normen, Leitlinien oder Empfehlungen bei der Ausarbeitung und Durchführung von Maßnahmen für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz oder von Umweltschutzmaßnahmen, die den Handel zwischen den Vertragsparteien beeinflussen, von großer Bedeutung ist; dabei erkennen sie auch an, dass in Fällen, in denen ernsthafte oder nicht wiedergutmachende Schäden drohen, das Fehlen einer völligen wissenschaftlichen Gewissheit nicht als Grund für das Aufschieben von Schutzmaßnahmen dienen sollte⁽⁸¹⁾.

Artikel 279

Überprüfung der Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit

Jede Vertragspartei verpflichtet sich, die Auswirkungen der Durchführung dieses Übereinkommens auf Arbeit und Umwelt nach eigenem Ermessen im Rahmen ihrer internen, partizipativen Verfahren zu überprüfen, zu überwachen und zu bewerten.

⁽⁸¹⁾ Peru legt diesen Artikel vor dem Hintergrund von Grundsatz 15 in der Erklärung von Rio zu Umwelt und Entwicklung aus.

*Artikel 280***Institutioneller Überwachungsmechanismus**

(1) Jede Vertragspartei benennt eine Verwaltungsstelle, die den anderen Vertragsparteien für die Zwecke der Umsetzung handelsbezogener Aspekte einer nachhaltigen Entwicklung und der Kanalisierung aller Fragen und Mitteilungen, die sich gegebenenfalls aus diesem Titel ergeben, als Kontaktstelle dient.

(2) Die Vertragsparteien setzen einen Unterausschuss "Handel und nachhaltige Entwicklung" ein. Der Unterausschuss setzt sich aus hochrangigen, für Arbeits-, Umwelt- und Handelsfragen zuständigen Vertretern der Verwaltung jeder Vertragspartei zusammen.

(3) Unbeschadet des Absatzes 2 tritt der Unterausschuss "Handel und nachhaltige Entwicklung" zu Sitzungen zusammen, an denen nur die EU-Vertragspartei und einer der unterzeichnenden Andenstaaten teilnehmen, wenn Fragen zu erörtern sind, die ausschließlich die bilateralen Beziehungen zwischen der EU-Vertragspartei und dem jeweiligen unterzeichnenden Andenstaat betreffen; dazu zählen auch Fragen, die im Rahmen der Konsultationen auf Regierungsebene nach Artikel 283 und der Sachverständigengruppe nach Artikel 284 behandelt werden.

(4) Der Unterausschuss "Handel und nachhaltige Entwicklung" tritt innerhalb des ersten Jahres nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens und danach nach Bedarf zusammen, um die Durchführung dieses Titels, einschließlich der Maßnahmen der Zusammenarbeit nach Artikel 286, zu überwachen und um Fragen von gemeinsamem Interesse im Zusammenhang mit diesem Titel zu erörtern. Der Unterausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung; er nimmt seine Beschlüsse einvernehmlich an.

(5) Grundlage für die Arbeiten des Unterausschusses "Handel und nachhaltige Entwicklung" sind der Dialog, eine effiziente Zusammenarbeit, die Unterstützung von Verpflichtungen und Initiativen im Rahmen dieses Titels und die Suche nach einvernehmlichen, zufriedenstellenden Lösungen für gegebenenfalls auftretende Probleme.

(6) Der Unterausschuss "Handel und nachhaltige Entwicklung" hat folgende Aufgaben:

- a) Er führt die Folgemaßnahmen zu diesem Titel durch und legt Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele einer nachhaltigen Entwicklung fest;
- b) sofern er dies für zweckmäßig hält, legt er dem Handelsausschuss Empfehlungen für die ordnungsgemäße Durchführung dieses Titels und die optimale Nutzung der in diesem Titel vorgesehenen Möglichkeiten vor;
- c) unbeschadet des Artikels 326 ermittelt er Bereiche für die Zusammenarbeit und überprüft die wirksame Umsetzung der Zusammenarbeit;
- d) sofern er dies für zweckmäßig hält, beurteilt er die Auswirkungen der Durchführung dieses Übereinkommens auf die Bereiche Arbeit und Umwelt und

e) er klärt, unbeschadet der in den Artikeln 283, 284 und 285 beschriebenen Mechanismen, alle anderen Fragen, die in den Anwendungsbereich dieses Titels fallen.

(7) Der Unterausschuss "Handel und nachhaltige Entwicklung" setzt sich im Rahmen seiner Arbeiten für Transparenz und die Einbeziehung der Öffentlichkeit ein. Folglich werden Entscheidungen des Unterausschusses sowie gegebenenfalls von ihm ausgearbeitete Berichte über Fragen im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Titels veröffentlicht, es sei denn, der Unterausschuss beschließt etwas anderes. Darüber hinaus ist der Unterausschuss bereit, Beiträge, Stellungnahmen oder Meinungen der Öffentlichkeit zu Fragen im Zusammenhang mit diesem Titel entgegenzunehmen und zu prüfen.

*Artikel 281***Interne Mechanismen**

Jede Vertragspartei konsultiert interne Ausschüsse oder Gruppen, die sich mit Fragen aus den Bereichen Arbeit, Umwelt oder nachhaltige Entwicklung befassen, oder setzt solche Ausschüsse oder Gruppen ein, falls noch keine existieren. Diese können, auch auf eigene Initiative, über die jeweiligen internen Kanäle der Vertragsparteien Stellungnahmen zur Durchführung dieses Titels unterbreiten und Empfehlungen dazu abgeben. Die Verfahren zur Einsetzung und Konsultation dieser Ausschüsse oder Gruppen, in denen repräsentative Einrichtungen der oben genannten Bereiche in einem ausgewogenen Verhältnis vertreten sind, stehen im Einklang mit dem jeweiligen internen Recht.

*Artikel 282***Dialog mit der Zivilgesellschaft**

(1) Vorbehaltlich des Artikels 280 Absatz 3 und sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren, beruft der Unterausschuss "Handel und nachhaltige Entwicklung" einmal jährlich eine Sitzung mit zivilgesellschaftlichen Organisationen und der breiten Öffentlichkeit ein, um einen Dialog über Fragen im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Titels zu führen. Die Vertragsparteien verständigen sich spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens auf das Verfahren für diese Sitzungen mit der Zivilgesellschaft.

(2) Damit die jeweiligen Interessen in einem ausgewogenen Verhältnis vertreten sind, ermöglichen die Vertragsparteien allen Interessenträgern aus den in Artikel 281 genannten Bereichen die Teilnahme an den Sitzungen. Der Öffentlichkeit wird eine Zusammenfassung dieser Sitzungen zugänglich gemacht.

*Artikel 283***Konsultationen auf Regierungsebene⁽⁸²⁾**

(1) Eine Vertragspartei kann eine andere Vertragspartei über deren Kontaktstelle schriftlich um Konsultationen zu allen Fragen von beiderseitigem Interesse im Rahmen dieses Titels ersuchen. Die ersuchte Vertragspartei antwortet unverzüglich.

⁽⁸²⁾ Bei den Vertragsparteien, die an Konsultationen auf Regierungsebene nach diesem Titel teilnehmen (im Folgenden "konsultierende Vertragspartei" oder "konsultierende Vertragsparteien") handelt es sich einerseits um die Europäische Union und andererseits um einen unterzeichnenden Andenstaat. Ein unterzeichnender Andenstaat darf einen anderen unterzeichnenden Andenstaat nicht um Konsultationen ersuchen.

(2) Die konsultierenden Vertragsparteien bemühen sich nach Kräften, durch Dialog und Konsultationen eine für beide Seiten zufriedenstellende Lösung zu finden. Vorbehaltlich des Einverständnisses beider konsultierenden Vertragsparteien holen sie gegebenenfalls Informationen oder Stellungnahmen von Personen, Organisationen oder Einrichtungen ein, die zur Prüfung der anstehenden Frage beitragen können; dazu zählen auch die im Rahmen der in den Artikeln 269 und 270 genannten Übereinkünfte eingesetzten internationalen Organisationen oder Gremien.

(3) Vertritt eine konsultierende Vertragspartei die Auffassung, dass die Frage einer eingehenderen Erörterung bedarf, so kann sie bei der Kontaktstelle der anderen konsultierenden Vertragspartei schriftlich darum ersuchen, dass der Unterausschuss "Handel und nachhaltige Entwicklung" einberufen wird, um die Frage zu prüfen. Der Unterausschuss "Handel und nachhaltige Entwicklung" tritt umgehend zusammen und bemüht sich um eine einvernehmliche Lösung. Sofern der Unterausschuss nichts anderes beschließt, werden seine Schlussfolgerungen veröffentlicht.

(4) Der Unterausschuss "Handel und nachhaltige Entwicklung" veröffentlicht regelmäßig Berichte über das Ergebnis abgeschlossener Konsultationsverfahren und auch – sofern er dies für zweckmäßig hält – über laufende Konsultationen.

Artikel 284

Sachverständigengruppe

(1) Sofern die konsultierenden Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren, kann eine konsultierende Vertragspartei, falls für eine Frage im Wege der Konsultationen auf Regierungsebene nach Artikel 283 keine zufriedenstellende Lösung gefunden wurde, 90 Tage nach Übermittlung eines Konsultationsersuchens beantragen, dass zur Prüfung der Frage eine Sachverständigengruppe einberufen wird.

(2) Die Sachverständigengruppe, deren Mitglieder nach den Verfahren der Absätze 3 und 4 ausgewählt werden, entscheidet, ob eine Vertragspartei ihre Verpflichtungen nach diesem Titel erfüllt hat.

(3) Bei Inkrafttreten dieses Übereinkommens legen die Vertragsparteien dem Handelsausschuss eine Liste von mindestens 15 Personen vor, die in den unter diesen Titel fallenden Bereichen über Fachwissen verfügen; mindestens fünf dieser Personen besitzen nicht die Staatsangehörigkeit einer der Vertragsparteien; diese stehen bereit, um den Vorsitz in der Sachverständigengruppe zu übernehmen. Die Liste wird in der ersten Sitzung des Handelsausschusses bestätigt. Die Sachverständigen sind unabhängig; sie nehmen von keiner der Vertragsparteien Weisungen entgegen.

(4) Jede Verfahrenspartei⁽⁸³⁾ wählt aus der Liste der Sachverständigen innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Ersuchens um Einsetzung einer Sachverständigengruppe einen Sachverständigen aus. Wenn sie dies für angezeigt halten, können die Verfahrensparteien vereinbaren, Sachverständige in die Sachverständigengruppe zu berufen, die nicht in der Liste aufgeführt sind. Gelingt es einer Verfahrenspartei nicht, ihren Sachverständigen

innerhalb dieser Frist auszuwählen, so wählt die andere Verfahrenspartei aus der Liste der Sachverständigen einen Staatsangehörigen der Vertragspartei aus, der es nicht gelungen ist, einen Sachverständigen auszuwählen. Die beiden ausgewählten Sachverständigen einigen sich auf einen Vorsitzenden; dieser darf nicht die Staatsangehörigkeit einer der Verfahrensparteien besitzen. Bei Uneinigkeit wird der Vorsitzende durch das Los bestimmt. Die Sachverständigengruppe wird innerhalb von 40 Tagen nach Eingang des Einsetzungsersuchens eingesetzt.

(5) Die Verfahrensparteien können der Sachverständigengruppe Stellungnahmen unterbreiten. Die Sachverständigengruppe kann Organisationen, Institutionen und Personen, die über einschlägige Informationen oder Fachwissen verfügen, um schriftliche Stellungnahmen oder sonstige Informationen ersuchen und diese entgegennehmen; dazu zählen auch schriftliche Stellungnahmen oder Informationen der einschlägigen internationalen Organisationen und Gremien zu Fragen im Zusammenhang mit den in den Artikeln 269 und 270 genannten internationalen Übereinkünften.

(6) Bei Inkrafttreten dieses Übereinkommens legen die Vertragsparteien dem Handelsausschuss eine Geschäftsordnung für die Sachverständigengruppe zur Annahme in seiner ersten Sitzung vor.

Artikel 285

Bericht der Sachverständigengruppe⁽⁸⁴⁾

(1) Die Sachverständigengruppe legt den Verfahrensparteien innerhalb von 60 Tagen nach der Auswahl des letzten Sachverständigen einen ersten Bericht mit den vorläufigen Schlussfolgerungen zu der Frage vor. Die Verfahrensparteien können der Sachverständigengruppe innerhalb von 15 Tagen nach Vorlage des ersten Berichts schriftliche Stellungnahmen dazu übermitteln. Nach Prüfung dieser Stellungnahmen kann die Sachverständigengruppe den ersten Bericht überarbeiten. Im Abschlussbericht der Sachverständigengruppe wird auf jedes Argument eingegangen, das die Verfahrensparteien in ihren schriftlichen Stellungnahmen vorgebracht hatten.

(2) Die Sachverständigengruppe legt den Verfahrensparteien innerhalb von 45 Tagen nach der Vorlage des ersten Berichts nach Absatz 1 ihren Abschlussbericht zusammen mit ihren Empfehlungen vor. Die Verfahrensparteien veröffentlichen innerhalb von 15 Tagen nach seiner Vorlage eine nicht vertrauliche Fassung des Abschlussberichts.

(3) Die Verfahrensparteien können vereinbaren, die Fristen nach den Absätzen 1 und 2 zu verlängern.

(4) Die betroffene Verfahrenspartei informiert den Unterausschuss "Handel und nachhaltige Entwicklung" über ihre Absichten hinsichtlich der Empfehlungen der Sachverständigengruppe; dazu zählt auch die Vorlage eines Aktionsplans zur Durchführung der Empfehlungen. Der Unterausschuss "Handel und nachhaltige Entwicklung" überwacht die Durchführung der von der Verfahrenspartei beschlossenen Maßnahmen.

(5) Titel XII (Streitbeilegung) findet auf diesen Titel keine Anwendung.

⁽⁸³⁾ Als "Verfahrenspartei" gilt eine konsultierende Vertragspartei, die an einem Verfahren vor einer Sachverständigengruppe teilnimmt.

⁽⁸⁴⁾ Bei seinen Empfehlungen berücksichtigt die Sachverständigengruppe den multilateralen Kontext von Verpflichtungen im Rahmen der in den Artikeln 269 und 270 genannten Vereinbarungen und Übereinkommen.

*Artikel 286***Zusammenarbeit in den Bereichen Handel und nachhaltige Entwicklung**

Unter Berücksichtigung des kooperativen Ansatzes in diesem Titel sowie der Bestimmungen des Titels XIII (Technische Hilfe und Kapazitätsaufbau im Bereich des Handels) erkennen die Vertragsparteien die Bedeutung von Maßnahmen der Zusammenarbeit an, die zur Durchführung und besseren Nutzung der Möglichkeiten dieses Titels und – wie in seinen Bestimmungen festgelegt – insbesondere zu Verbesserung der Politikvorhaben und Praktiken in den Bereichen Arbeit und Umweltschutz beitragen. Diese Maßnahmen der Zusammenarbeit sollten unter anderem in folgenden Bereichen von gegenseitigem Interesse angewandt werden:

- a) Maßnahmen im Zusammenhang mit der Beurteilung der Auswirkungen dieses Übereinkommens auf die Bereiche Umwelt und Arbeit, einschließlich Maßnahmen, die darauf abzielen, die Methodik und die Indikatoren für eine solche Beurteilung zu verbessern,
- b) Maßnahmen im Zusammenhang mit der Prüfung, Überwachung und wirksamen Umsetzung grundlegender IAO-Übereinkommen und multilateraler Umweltübereinkünfte, handelsbezogene Aspekte eingeschlossen,
- c) Studien über das Niveau von Arbeits- und Umweltschutz und entsprechende Normen sowie Mechanismen zur Überwachung dieser Niveaus,
- d) Maßnahmen im Zusammenhang mit Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel einschließlich Maßnahmen im Zusammenhang mit der Verringerung von Emissionen aus der Entwaldung und Schädigung der Wälder ("REDD"),
- e) Maßnahmen im Zusammenhang mit Aspekten der internationalen Strategie zur Bekämpfung des Klimawandels, die für den Handel von Bedeutung sind; darunter auch Handels- und Investitionsmaßnahmen, die zur Verwirklichung der Ziele des UNFCCC beitragen,
- f) Maßnahmen im Zusammenhang mit der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt, wie sie in diesem Titel ausgeführt werden,
- g) Maßnahmen im Zusammenhang mit der Ermittlung der legalen Herkunft forstwirtschaftlicher Erzeugnisse, mit freiwilligen Waldzertifizierungssystemen und der Rückverfolgbarkeit verschiedener forstwirtschaftlicher Erzeugnisse,
- h) Maßnahmen zur Förderung vorbildlicher Praktiken für eine nachhaltige Waldbewirtschaftung,
- i) Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Handel mit Fischereierzeugnissen, wie sie in diesem Titel ausgeführt werden,
- j) Informations- und Erfahrungsaustausch über die Förderung und Anwendung vorbildlicher Praktiken im Bereich der sozialen Verantwortung der Unternehmen und
- k) Maßnahmen im Zusammenhang mit handelsbezogenen Aspekten der IAO-Agenda für menschenwürdige Arbeit,

einschließlich der Wechselwirkungen zwischen Handel und produktiver Beschäftigung, arbeitsrechtlicher Mindestnormen, des sozialen Schutzes und des sozialen Dialogs.

*TITEL X***TRANSPARENZ UND VERWALTUNGSVERFAHREN***Artikel 287***Zusammenarbeit zur Förderung der Transparenz**

Die Vertragsparteien kommen überein, in einschlägigen bilateralen und multilateralen Gremien mit dem Ziel zusammenzuarbeiten, die Transparenz in handelsbezogenen Fragen zu verbessern.

*Artikel 288***Veröffentlichung**

(1) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass ihre allgemeingültigen Maßnahmen (einschließlich Gesetze, sonstige Vorschriften, gerichtliche Entscheidungen, Verfahren und Verfügungen), die unter dieses Übereinkommen fallende Fragen betreffen, unverzüglich veröffentlicht oder auf andere Weise für interessierte Personen leicht zugänglich gemacht werden, damit diese sich darüber informieren können.

(2) Soweit dies möglich ist, bietet jede Vertragspartei interessierten Personen die Möglichkeit, zu vorgeschlagenen Gesetzen, sonstigen Vorschriften, Verfahren oder Verfügungen, die allgemeingültig sind und unter dieses Übereinkommen fallende Fragen betreffen, Stellung zu nehmen; soweit diese Stellungnahmen sachdienlich sind, werden sie von der Vertragspartei geprüft.

(3) Die in Absatz 1 genannte Information gilt als von einer Vertragspartei übermittelt, wenn sie durch ordnungsgemäße Notifikation an die WTO oder auf einer amtlichen, der Öffentlichkeit kostenlos zugänglichen Website der betreffenden Vertragspartei zur Verfügung gestellt worden sind.

*Artikel 289***Vertrauliche Informationen**

Dieses Übereinkommen verpflichtet die Vertragsparteien nicht, vertrauliche Informationen bereitzustellen, deren Offenlegung die Durchsetzung von Gesetzen behindern oder in sonstiger Weise dem öffentlichen Interesse zuwiderlaufen oder die berechtigten Geschäftsinteressen bestimmter öffentlicher oder privater Unternehmen schädigen würde.

*Artikel 290***Informationsaustausch**

(1) Auf Ersuchen einer anderen Vertragspartei übermittelt eine Vertragspartei, soweit dies rechtlich möglich ist, über ihren Übereinkommenskoordinator Informationen und beantwortet umgehend Fragen in Angelegenheiten, die wesentliche Auswirkungen auf dieses Übereinkommen haben könnten.

(2) Übermittelt eine Vertragspartei im Einklang mit diesem Übereinkommen einer anderen Vertragspartei Informationen, die sie als vertraulich bezeichnet hat, so werden diese Informationen von der anderen Vertragspartei als vertraulich behandelt.

(3) Auf Ersuchen einer Vertragspartei teilt der Übereinkommenskoordinator einer anderen Vertragspartei mit, welches die für eine Angelegenheit im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Übereinkommens zuständige Stelle oder der dafür zuständige Beamte ist, und leistet die erbetene Unterstützung, um die Kommunikation mit der ersuchenden Vertragspartei zu erleichtern.

Artikel 291

Verwaltungsverfahren

Jede Vertragspartei verwaltet alle in Artikel 288 Absatz 1 genannten allgemeingültigen Maßnahmen in folgerichtiger, unvoreingenommener und angemessener Weise. Zu diesem Zweck verfährt jede Vertragspartei bei der Anwendung dieser Maßnahmen auf bestimmte Personen, Waren, Dienstleistungen oder Niederlassungen einer anderen Vertragspartei im Einzelfall wie folgt:

- a) Soweit möglich unterrichtet sie die von einem Verfahren unmittelbar betroffenen Personen rechtzeitig nach ihrem internen Recht über die Einleitung des Verfahrens; dabei gibt sie die Art des Verfahrens an und fügt eine Erklärung zur Rechtsgrundlage, nach der das Verfahren eingeleitet wird, sowie eine allgemeine Darstellung aller strittigen Fragen bei;
- b) sie stellt sicher, dass diese Personen vor einer abschließenden Verwaltungsmaßnahme ausreichend Gelegenheit erhalten, Fakten und Gründe zur Untermauerung ihrer Standpunkte vorzulegen, sofern dies mit den Fristen, der Art des Verfahrens und dem öffentlichen Interesse vereinbar ist; und
- c) sie stellt sicher, dass sich die Verfahren auf ihr internes Recht stützen und mit ihm im Einklang stehen.

Artikel 292

Überprüfung und Rechtsbehelf

(1) Von jeder Vertragspartei werden gerichtliche, gerichtsähnliche oder administrative Instanzen oder Verfahren eingerichtet oder beibehalten, damit abschließende Verwaltungsmaßnahmen, die handelsbezogene Angelegenheiten im Rahmen dieses Übereinkommens betreffen, umgehend überprüft und in begründeten Fällen korrigiert werden können. Diese Instanzen oder Verfahren sind von der mit der Durchsetzung von Verwaltungsmaßnahmen betrauten Dienststelle oder Behörde unabhängig, unparteiisch und haben kein wesentliches Interesse am Ausgang der Angelegenheit.

(2) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die Verfahrensparteien vor solchen Instanzen oder in solchen Verfahren, das Recht auf:

- a) ausreichend Gelegenheit haben, ihre jeweiligen Standpunkte zu unterstützen oder zu verteidigen und

b) auf eine Entscheidung haben, die sich auf die Beweise und die vorgelegten Unterlagen oder, sofern ihr internes Recht dies vorsieht, auf die Akten der betreffenden Verwaltungsbehörde stützt.

(3) Vorbehaltlich eines in ihrem internen Recht vorgesehenen Rechtsbehelfs oder einer darin vorgesehenen weiteren Überprüfung stellt jede Vertragspartei sicher, dass die für die fragliche Verwaltungsmaßnahme zuständige Dienststelle oder Behörde die betreffende Entscheidung umsetzt und sich in ihrer Verwaltungspraxis maßgeblich daran orientiert.

Artikel 293

Transparenz bei der Subventionsvergabe

(1) Für die Zwecke dieses Übereinkommens ist eine "Subvention im Warenhandelsbereich" eine unter die Begriffsbestimmung in Artikel 1 Absatz 1 des Subventionsübereinkommens fallende Maßnahme, die im Sinne des Artikels 2 des genannten Übereinkommens spezifisch ist.

(2) Jede Vertragspartei sorgt für Transparenz hinsichtlich Subventionen im Warenhandelsbereich. Nach Ablauf von zwei Jahren ab dem Inkrafttreten dieses Übereinkommens legt jede Vertragspartei den anderen Vertragsparteien alle zwei Jahre einen Bericht über die Rechtsgrundlage, die Form, den Betrag oder den Finanzplan und möglichst auch über den Empfänger der von ihrer Regierung oder einer ihrer öffentlichen Einrichtungen gewährten Subventionen vor. Dieser Bericht gilt als vorgelegt, wenn die einschlägigen Informationen von der betreffenden Vertragspartei oder in ihrem Namen auf einer Internet-Website öffentlich zugänglich gemacht worden sind. Bei ihrem Informationsaustausch berücksichtigen die Vertragsparteien die Anforderungen zur Wahrung des Berufs- und Geschäftsgeheimnisses.

(3) Der Handelsausschuss überprüft regelmäßig die Fortschritte, welche die Vertragsparteien bei der Durchführung dieses Artikels erzielen.

(4) Das Recht der Vertragsparteien, nach Maßgabe der einschlägigen WTO-Bestimmungen gegen eine von einer anderen Vertragspartei gewährte Subvention handelspolitische Schutzmaßnahmen einzuführen, ein Streitbeilegungsverfahren in Anspruch zu nehmen oder eine andere angemessene Maßnahme zu ergreifen, bleibt von den Bestimmungen dieses Artikels unberührt.

(5) Die Vertragsparteien kommen überein, auf Ersuchen einer Vertragspartei Informationen über Subventionen im Bereich des Dienstleistungshandels auszutauschen und ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens einen ersten Erfahrungsaustausch zu diesen Fragen abzuhalten.

(6) Titel XII (Streitbeilegung) findet auf diesen Artikel keine Anwendung.

Artikel 294

Spezifische Regelungen

Die Bestimmungen dieses Titels gelten unbeschadet spezifischer Regelungen in anderen Titeln dieses Übereinkommens.

TITEL XI

ALLGEMEINE AUSNAHMEN*Artikel 295***Ausnahmen zur Wahrung der Sicherheit**

- (1) Dieses Übereinkommen ist nicht dahin gehend auszulegen,
- a) dass es eine Vertragspartei verpflichtet, Informationen zu übermitteln oder zugänglich zu machen, deren Offenlegung ihrer Auffassung nach ihren wesentlichen Sicherheitsinteressen widersprechen würde oder
- b) dass es eine Vertragspartei daran hindert, Maßnahmen zu treffen, die sie für notwendig erachtet zum Schutz ihrer wesentlichen Sicherheitsinteressen
- i) in Bezug auf öffentliche Beschaffungen, die für die Zwecke der nationalen Sicherheit oder der nationalen Verteidigung unentbehrlich sind,
- ii) in Bezug auf spaltbare oder fusionsfähige Stoffe oder die Stoffe, aus denen sie gewonnen werden,
- iii) im Zusammenhang mit der Herstellung und öffentlichen Beschaffung von Waffen, Munition oder Kriegsmaterial oder dem Handel damit und hinsichtlich des Handels mit sonstigen Waren und Materialien sowie der Erbringung von Dienstleistungen oder einer Niederlassung, die direkt oder indirekt der Versorgung einer militärischen Einrichtung dienen,
- iv) im Falle eines Krieges oder bei sonstigen ernsten Krisen in den internationalen Beziehungen, oder
- c) dass es eine Vertragspartei daran hindert, Maßnahmen zur Erfüllung der von ihr übernommenen Verpflichtungen zur Wahrung oder Wiederherstellung von Frieden und Sicherheit in der Welt zu treffen.

(2) Der Handelsausschuss wird so ausführlich wie möglich über die von einer Vertragspartei nach Absatz 1 Buchstaben b und c ergriffenen Maßnahmen und deren Beendigung unterrichtet.

*Artikel 296***Steuern**

- (1) Dieses Übereinkommen ist nur insofern auf Steuervorschriften anzuwenden, als dies für seine Durchführung erforderlich ist.
- (2) Dieses Übereinkommen lässt die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien aus Steuerübereinkünften⁽⁸⁵⁾ zwischen einem Mitgliedstaat der Europäischen Union und einem unterzeichnenden Andenstaat unberührt. Im Falle eines Widerspruchs zwischen diesem Übereinkommen und einer solchen Übereinkunft ist, soweit es den Widerspruch betrifft, die betreffende Überein-

⁽⁸⁵⁾ Für die Zwecke dieses Artikels bezeichnet der Ausdruck "Steuerübereinkunft" eine Übereinkunft zur Vermeidung der Doppelbesteuerung oder andere internationale steuerrechtliche Abkommen oder Vereinbarungen.

kunft maßgebend. Besteht zwischen einem Mitgliedstaat der Europäischen Union und einem unterzeichnenden Andenstaat eine Steuerübereinkunft, so ist es ausschließlich Sache der nach dieser Übereinkunft zuständigen Behörden, darüber zu entscheiden, ob zwischen diesem Übereinkommen und der betreffenden Übereinkunft ein Widerspruch besteht.

(3) Dieses Übereinkommen ist nicht dahin gehend auszulegen, dass eine Vertragspartei daran gehindert wird, Maßnahmen zu beschließen oder umzusetzen,

- a) die darauf abzielen, eine wirksame und gerechte Festsetzung und Erhebung direkter Steuern zu gewährleisten,
- b) aufgrund deren bei der Anwendung ihrer internen Steuervorschriften, einschließlich der Steuervorschriften, mit denen die Festsetzung und Erhebung von Zöllen gewährleistet werden soll, die Steuerpflichtigen unterschiedlich behandelt werden, die sich insbesondere hinsichtlich ihres Wohnsitzes oder des Ortes, an dem ihr Kapital investiert ist, nicht in einer gleichartigen Situation befinden,
- c) durch die Steuerumgehung oder Steuerhinterziehung nach den steuerrechtlichen Bestimmungen von Übereinkünften zur Vermeidung der Doppelbesteuerung, sonstiger steuerrechtlicher Vereinbarungen oder des internen Steuerrechts verhindert werden sollen, oder
- d) die mit Verpflichtungen zur Meistbegünstigung nach diesem Übereinkommen unvereinbar sind, sofern sich die unterschiedliche Behandlung aus einer Steuerübereinkunft ergibt.

(4) Steuerliche Bestimmungen oder Begriffe, die nicht in diesem Übereinkommen definiert werden, werden in Übereinstimmung mit den steuerlichen Definitionen und Begriffen oder gleichwertigen oder ähnlichen Definitionen und Begriffen des internen Rechts derjenigen Vertragspartei ausgelegt, welche die Maßnahme trifft.

*Artikel 297***Zahlungsbilanz**

- (1) Bei bereits eingetretenen oder drohenden ernsten externen Finanzschwierigkeiten oder Zahlungsbilanzschwierigkeiten einer Vertragspartei kann diese Beschränkungen des Waren- und Dienstleistungshandels sowie der Niederlassung einführen oder aufrechterhalten; dazu zählen auch Zahlungen oder Überweisungen im Zusammenhang mit solchen Transaktionen.
- (2) Die nach Absatz 1 eingeführten oder aufrechterhaltenen Beschränkungen müssen diskriminierungsfrei und von begrenzter Dauer sein; sie dürfen nicht über das zur Behebung der Zahlungsbilanzschwierigkeiten notwendige Maß hinausgehen, müssen die Bedingungen des WTO-Übereinkommens erfüllen⁽⁸⁶⁾ und, soweit anwendbar, mit den Artikeln des Übereinkommens über den Internationalen Währungsfonds im Einklang stehen.

⁽⁸⁶⁾ Die in diesem Artikel genannten Bedingungen des WTO-Übereinkommens gelten sinngemäß für Zahlungsbilanzmaßnahmen in Bezug auf Niederlassungen in anderen Sektoren als dem Dienstleistungssektor.

(3) Die Vertragsparteien bemühen sich, die Einführung der in Absatz 1 genannten Beschränkungen zu vermeiden. Falls eine Vertragspartei solche Maßnahmen einführt oder ändert, notifiziert sie die Einführung oder Änderung unverzüglich den anderen Vertragsparteien und legt baldmöglichst einen Zeitplan für die Aufhebung der Maßnahmen vor.

(4) Im Handelsausschuss werden unverzüglich Konsultationen abgehalten. Im Rahmen dieser Konsultationen werden die Zahlungsbilanzsituation der Vertragspartei, die nach diesem Artikel Beschränkungen einführt oder aufrechterhält, sowie die Maßnahmen an sich beurteilt, wobei unter anderem folgende Faktoren berücksichtigt werden:

- a) Art und Ausmaß der Zahlungsbilanzschwierigkeiten und der externen Finanzschwierigkeiten,
- b) die Außenwirtschafts- und Handelssituation und
- c) andere zur Verfügung stehende Abhilfemaßnahmen.

In den Konsultationen wird geprüft, ob die Beschränkungen mit den Absätzen 2 und 3 im Einklang stehen. Alle statistischen und sonstigen Feststellungen des Internationalen Währungsfonds in Bezug auf Devisen, Währungsreserven und Zahlungsbilanz werden berücksichtigt; Schlussfolgerungen stützen sich auf die vom Internationalen Währungsfonds erstellte Beurteilung der Zahlungsbilanzsituation und der externen Finanzsituation der Vertragspartei, welche die Maßnahmen einführt.

TITEL XII

STREITBEILEGUNG

KAPITEL 1

Ziele, geltungsbereich und begriffsbestimmungen

Artikel 298

Ziel

Ziel dieses Titels ist es, Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien über die Auslegung und Anwendung dieses Übereinkommens zu vermeiden und beizulegen und soweit möglich für Streitfragen, die sich auf seine Durchführung auswirken könnten, eine einvernehmliche Lösung zu finden. Sollte eine einvernehmliche Lösung nicht möglich sein, so besteht das erste Ziel dieses Titels im Allgemeinen in der Rücknahme der betreffenden Maßnahmen, wenn diese für mit diesem Übereinkommen unvereinbar befunden werden.

Artikel 299

Geltungsbereich

(1) Sofern in diesem Übereinkommen nichts anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen dieses Titels für alle Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung dieses Übereinkommens, insbesondere wenn eine der Vertragsparteien der Auffassung ist, dass eine von einer anderen Vertragspartei ergriffene Maßnahme mit den Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen unvereinbar ist oder unvereinbar sein könnte.

(2) Dieser Titel gilt nicht für Streitigkeiten zwischen den unterzeichnenden Andenstaaten.

Artikel 300

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Titels bezeichnet der Ausdruck "Streitpartei" oder "Streitparteien" eine Vertragspartei oder Vertragsparteien dieses Übereinkommens, die an einem Streitbeilegungsverfahren nach diesem Titel beteiligt ist beziehungsweise beteiligt sind.

KAPITEL 2

Konsultationen

Artikel 301

Konsultationen

(1) Die Vertragsparteien bemühen sich, Streitigkeiten über Fragen, die unter Artikel 299 fallen, dadurch beizulegen, dass sie nach Treu und Glauben Konsultationen aufnehmen, um eine einvernehmliche Lösung zu erzielen.

(2) Zur Aufnahme von Konsultationen kann eine Vertragspartei einer anderen Vertragspartei ein schriftliches Ersuchen mit Kopie an den Handelsausschuss übermitteln, in dem sie die strittigen Maßnahmen und die Rechtsgrundlage für die Beschwerde aufführt.

(3) Die ersuchte Vertragspartei antwortet auf das Konsultationsersuchen innerhalb von 10 Tagen nach dessen Eingang mit Kopie an den Handelsausschuss. In dringenden Fällen beträgt diese Frist fünf Tage.

(4) Die Streitparteien können vereinbaren, keine Konsultationen nach diesem Artikel aufzunehmen, sondern unmittelbar das Schiedspanelverfahren nach Artikel 302 einzuleiten. Sie notifizieren diese Entscheidung schriftlich dem Handelsausschuss, und zwar spätestens fünf Tage vor dem Ersuchen um die Einsetzung eines Schiedspanels.

(5) Sofern die konsultierenden Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren, werden die Konsultationen innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Ersuchens bei der ersuchten Vertragspartei abgehalten und gelten nach dieser Frist als abgeschlossen; sie finden im Gebiet der ersuchten Vertragspartei statt. Die Zustimmung der Streitparteien vorausgesetzt, können die Konsultationen unter Verwendung aller verfügbaren technischen Mittel abgehalten werden. Die Konsultationen und alle während der Konsultationen offengelegten Informationen bleiben vertraulich.

(6) In dringenden Fällen, unter anderem solchen, die leicht verderbliche Waren oder sonstige Waren oder Dienstleistungen betreffen, die rasch ihren Verkehrswert verlieren, wie bestimmte saisonabhängige Waren oder Dienstleistungen, werden die Konsultationen innerhalb von 15 Tagen nach Eingang des Ersuchens bei der ersuchten Vertragspartei aufgenommen und gelten nach diesen 15 Tagen als abgeschlossen.

(7) Während der Konsultationen legt jede konsultierende Vertragspartei ausreichende sachliche Informationen vor, damit vollständig geprüft werden kann, wie die geltende oder vorgeschlagene Maßnahme oder sonstige Fragen das Funktionieren und die Anwendung dieses Übereinkommens beeinträchtigen könnten.

(8) Während der Konsultationen nach diesem Artikel stellt jede konsultierende Vertragspartei die Teilnahme von Bediensteten ihrer zuständigen Regierungsbehörden sicher, die über Fachkenntnisse in der Frage verfügen, die Gegenstand der Konsultationen ist.

(9) Sofern die konsultierenden Vertragsparteien nichts anderes vereinbart haben, können im Falle einer Streitigkeit, die Gegenstand von Konsultationen im Rahmen eines nach diesem Übereinkommen eingesetzten Unterausschusses ist, solche Konsultationen die Konsultationen nach diesem Artikel ersetzen, sofern die strittige Maßnahme und die Rechtsgrundlage der Beschwerde im Verlauf dieser Konsultationen ordnungsgemäß aufgeführt worden sind. Sofern die konsultierenden Vertragsparteien nichts anderes vereinbart haben, gelten die Konsultationen im Rahmen eines Unterausschusses innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Konsultationsersuchens bei der ersuchten Vertragspartei als abgeschlossen.

(10) Eine Vertragspartei, die nicht konsultierende Vertragspartei ist und ein Interesse am Gegenstand der Konsultationen hat, kann bei den konsultierenden Vertragsparteien innerhalb von fünf Tagen nach Eingang des Konsultationsersuchens schriftlich, mit Kopie an den Handelsausschuss, ihre Teilnahme an den Konsultationen beantragen. Sofern keine der konsultierenden Vertragsparteien diesen Antrag ablehnt, kann diese Vertragspartei als dritte Partei nach Maßgabe der nach Artikel 315 festgelegten Verfahrensordnung (im Folgenden "Verfahrensordnung") an den Konsultationen teilnehmen.

KAPITEL 3

Streitbeilegungsverfahren

Artikel 302

Einleitung von Schiedsverfahren

(1) Die Beschwerdeführerin kann die Einsetzung eines Schiedspanels beantragen, sofern

- a) die Beschwerdegegnerin auf das Konsultationsersuchen nicht nach Maßgabe des Artikels 301 Absatz 3 antwortet,
- b) die Konsultationen nicht innerhalb der in Artikel 301 Absatz 5 beziehungsweise Absatz 6 festgesetzten Fristen abgehalten werden,
- c) es den konsultierenden Vertragsparteien nicht gelungen ist, die Streitigkeit durch Konsultationen beizulegen, oder
- d) die Streitparteien nach Artikel 301 Absatz 4 vereinbart haben, keine Konsultationen aufzunehmen.

(2) Das Ersuchen um Einsetzung eines Schiedspanels wird schriftlich an die Beschwerdegegnerin und an den Handelsausschuss gerichtet. Die Beschwerdeführerin führt in ihrem Ersuchen die strittigen Maßnahmen auf und legt dar, inwiefern sie gegen dieses Übereinkommen verstoßen; dabei stellt sie die Rechtsgründe für die Beschwerde klar und deutlich heraus.

(3) Eine Vertragspartei darf die Einsetzung eines Schiedspanels nicht zum Zwecke der Überprüfung einer vorgeschlagenen Maßnahme beantragen.

(4) Eine Vertragspartei, die nicht Streitpartei ist und ein wesentliches Interesse an der Streitigkeit hat, kann bei den Streitparteien innerhalb von 10 Tagen nach Eingang des Ersuchens um Einsetzung eines Schiedspanels schriftlich, mit Kopie an den Handelsausschuss, ihre Teilnahme an dem Schiedsverfahren beantragen. Diese Vertragspartei kann nach Maßgabe der Verfahrensordnung als dritte Partei an dem Schiedsverfahren teilnehmen.

Artikel 303

Einsetzung des Schiedspanels

(1) Ein Schiedspanel setzt sich aus drei Schiedsrichtern zusammen.

(2) Jede Streitpartei kann innerhalb von 12 Tagen nach Eingang des Ersuchens um Einsetzung eines Schiedspanels bei der Beschwerdegegnerin aus den von einer der Vertragsparteien vorgeschlagenen Kandidaten für die nach Artikel 304 aufgestellte Liste einen Schiedsrichter benennen. Versäumt es eine der Streitparteien, ihren Schiedsrichter zu benennen, so wird der Schiedsrichter auf Antrag der anderen Streitpartei vom Vorsitzenden des Handelsausschusses oder seinem Stellvertreter unter den von dieser Streitpartei für die Liste der Schiedsrichter vorgeschlagenen Kandidaten per Losentscheid ausgewählt.

(3) Können sich die Streitparteien nicht innerhalb der in Absatz 2 festgelegten Frist auf einen Vorsitzenden des Schiedspanels einigen, so wählt der Vorsitzende des Handelsausschusses oder sein Stellvertreter auf Antrag einer der Streitparteien per Losentscheid den Vorsitzenden des Schiedspanels unter den zu diesem Zweck in der Liste der Schiedsrichter ausgewählten Kandidaten aus.

(4) Der Vorsitzende des Handelsausschusses oder sein Stellvertreter wählt die Schiedsrichter innerhalb von fünf Tagen nach Eingang eines Antrags nach Absatz 2 oder nach Absatz 3 per Losentscheid aus der Liste nach Artikel 304 aus.

(5) Ungeachtet der Absätze 2 bis 4 können die Streitparteien im gegenseitigen Einvernehmen innerhalb von 10 Tagen nach Eingang des Antrags bei der Beschwerdegegnerin Personen als Schiedsrichter auswählen, die zwar nicht in der Liste der Schiedsrichter aufgeführt sind, jedoch die Anforderungen nach Artikel 304 Absatz 3 erfüllen.

(6) Als Tag der Einsetzung des Schiedspanels gilt der Tag, an dem alle benannten Schiedsrichter im Einklang mit der Verfahrensordnung bestätigt haben, dass sie ihrer Benennung zustimmen.

Artikel 304

Liste der Schiedsrichter

(1) Der Handelsausschuss stellt in seiner ersten Sitzung eine Liste mit 25 Personen auf, die willens und in der Lage sind, als Schiedsrichter zu fungieren. Jede Vertragspartei schlägt fünf Personen als Schiedsrichter vor. Ferner wählen die Vertragsparteien einvernehmlich 10 Personen aus, die nicht Staatsangehörige⁽⁸⁷⁾ einer der Vertragsparteien sind und im Schiedspanel den Vorsitz führen sollen.

(2) Der Handelsausschuss stellt sicher, dass die Liste nach Absatz 1 immer vollständig ist. Auch wenn die Liste unvollständig ist, kann sie nach Maßgabe des Artikels 303 herangezogen werden.

(3) Die Schiedsrichter verfügen über Fachwissen oder Erfahrung auf den Gebieten Recht, internationaler Handel oder Streitbeilegung im Rahmen internationaler Handelsübereinkünfte. Sie sind unabhängig, unparteiisch, stehen weder in mittelbarer noch in unmittelbarer Beziehung zu den Vertragsparteien und nehmen von keiner Vertragspartei und keiner Organisation Weisungen entgegen. Die Schiedsrichter halten sich an den nach diesem Titel aufgestellten Verhaltenskodex (im Folgenden "Verhaltenskodex").

(4) Der Handelsausschuss erstellt darüber hinaus zusätzliche Listen mit jeweils 12 Personen, die über Fachwissen auf dem Gebiet bestimmter, unter dieses Übereinkommen fallender sektorspezifischer Fragen verfügen. Dazu schlägt jede Vertragspartei drei Personen als Schiedsrichter vor. Die Vertragsparteien wählen einvernehmlich drei Kandidaten für den Vorsitz des Schiedspanels aus, die nicht Staatsangehörige einer der Vertragsparteien sind. Jede Streitpartei kann sich dafür entscheiden, ihren Schiedsrichter aus den von einer der Vertragsparteien für eine sektorspezifische Liste vorgeschlagenen Personen zu benennen. Wird das Auswahlverfahren nach Artikel 303 Absatz 3 angewandt, so kann der Vorsitzende des Handelsausschusses oder sein Stellvertreter nach Zustimmung der Streitparteien auf eine sektorspezifische Liste zurückgreifen.

Artikel 305

Ablehnung, Abberufung und Ersetzung

(1) Jede Streitpartei kann einen Schiedsrichter ablehnen, sofern begründete Zweifel daran bestehen, dass er den Verhaltenskodex einhält. Die Entscheidung über die Ablehnung oder Abberufung eines Schiedsrichters wird nach Maßgabe der Verfahrensordnung getroffen.

⁽⁸⁷⁾ Für die Zwecke dieses Titels bezeichnet der Ausdruck "Staatsangehöriger" eine natürliche Person, welche die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines unterzeichnenden Andenstaates besitzt oder ihren ständigen Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem unterzeichnenden Andenstaat hat.

(2) Ist ein Schiedsrichter nicht in der Lage, an den Verfahren teilzunehmen, legt er sein Amt nieder oder muss er ersetzt werden, so wird sein Nachfolger nach Artikel 303 ausgewählt.

Artikel 306

Zusammenlegung von Schiedsverfahren

Wird in Bezug auf dieselbe Maßnahme und aus denselben Rechtsgründen von mehr als einer Vertragspartei die Einsetzung eines Schiedspanels beantragt, so wird nach Möglichkeit ein einziges Schiedspanel zur Prüfung dieser Anträge eingesetzt.

Artikel 307

Entscheidung des Schiedspanels

(1) Die Schiedspanele notifizieren ihre Entscheidung innerhalb von 120 Tagen nach ihrer Einsetzung den Streitparteien und dem Handelsausschuss. Kann nach Auffassung eines Schiedspanels diese Frist nicht eingehalten werden, so muss der Vorsitzende dies den Streitparteien und dem Handelsausschuss schriftlich notifizieren und ihnen die Gründe für die Verzögerung sowie den Tag angeben, an dem das Panel seine Entscheidung notifizieren wird. Auf keinen Fall sollte die Notifikation der Entscheidung später als 150 Tage nach Einsetzung des Schiedspanels erfolgen.

(2) In dringenden Fällen, unter anderem solchen, die leicht verderbliche Waren oder sonstige Waren oder Dienstleistungen betreffen, die rasch ihren Verkehrswert verlieren, wie bestimmte saisonabhängige Waren oder Dienstleistungen, entscheidet das Schiedspanel innerhalb von 10 Tagen nach seiner Einsetzung, ob es den Fall als dringend ansieht. Das Schiedspanel notifiziert seine Entscheidung innerhalb von 60 Tagen nach seiner Einsetzung, auf keinen Fall jedoch später als nach 75 Tagen.

Artikel 308

Durchführung der Entscheidung des Schiedspanels

(1) Die Beschwerdegegnerin trifft alle erforderlichen Maßnahmen, um der Entscheidung des Schiedspanels unverzüglich nachzukommen.

(2) Innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Entscheidung notifiziert die Beschwerdegegnerin der Beschwerdeführerin Folgendes:

- a) die spezifischen Maßnahmen, die sie zur Durchführung der Entscheidung für erforderlich hält,
- b) eine angemessene Frist für die Durchführung und
- c) ein konkretes Angebot für einen vorläufigen Ausgleich bis zur vollständigen Durchführung der spezifischen Maßnahme, die sie zur Durchführung der Entscheidung für erforderlich hält.

(3) Im Falle von Unstimmigkeiten zwischen den Streitparteien über den Inhalt einer solchen Notifikation kann die Beschwerdeführerin das Schiedspanel, das die Entscheidung erlassen hat, darum ersuchen festzustellen, ob die nach Absatz 2 Buchstabe a vorgeschlagenen Maßnahmen mit diesem Übereinkommen im Einklang stehen, ob die Frist für die Durchführung der Entscheidung angemessen ist und/oder ob das Ausgleichsangebot offensichtlich unverhältnismäßig ist. Die Entscheidung ergeht innerhalb von 45 Tagen nach Übermittlung des Ersuchens.

(4) Ist das ursprüngliche Schiedspanel nicht in der Lage zusammenzutreten oder kann eines seiner Mitglieder nicht an der Sitzung teilnehmen, so finden die Verfahren nach Artikel 303 Anwendung. Die Frist für die Notifikation der Entscheidung des Schiedspanels beträgt 45 Tage nach Einsetzung des neuen Schiedspanels.

(5) Die Streitparteien können die in Absatz 2 Buchstabe b genannte angemessene Frist im gegenseitigen Einvernehmen verlängern.

Artikel 309

Überprüfung von Maßnahmen zur Durchführung der Entscheidung des Schiedspanels

(1) Die Beschwerdegegnerin notifiziert der Beschwerdeführerin und dem Handelsausschuss alle Maßnahmen, die sie ergriffen hat, um die Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen vor Ablauf der angemessenen Frist nach Artikel 308 Absatz 2 Buchstabe b sowie Absatz 3 oder Absatz 5 zu beheben.

(2) Entsprechen die von der Beschwerdegegnerin nach Absatz 1 notifizierten Maßnahmen nicht den von ihr zuvor nach Artikel 308 Absatz 2 Buchstabe a notifizierten Maßnahmen oder hatte die Beschwerdeführerin ein Schiedsverfahren nach Artikel 308 Absatz 3 in Anspruch genommen und entsprechen die nach Absatz 1 notifizierten Maßnahmen nicht den Maßnahmen, die das Schiedspanel für mit diesem Übereinkommen im Einklang befunden hat, und bestehen zwischen den Streitparteien Meinungsverschiedenheiten darüber, ob die notifizierten Maßnahmen getroffen wurden oder ob sie mit diesem Übereinkommen vereinbar sind, so kann die Beschwerdeführerin das ursprüngliche Schiedspanel schriftlich ersuchen, die Frage zu entscheiden. In diesem Ersuchen werden die strittigen spezifischen Maßnahmen aufgeführt und es wird dargelegt, inwiefern sie gegen dieses Übereinkommen verstoßen. Das Schiedspanel notifiziert seine Entscheidung innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Ersuchens.

(3) Steht das ursprüngliche Schiedspanel oder eines seiner Mitglieder nicht zur Verfügung, so finden die Verfahren nach Artikel 303 Anwendung. Die Entscheidung ergeht innerhalb von 30 Tagen nach Einsetzung des neuen Schiedspanels.

Artikel 310

Vorläufige Abhilfemaßnahmen bei Nichtdurchführung der Entscheidung

(1) Hat die Beschwerdegegnerin bei Ablauf der angemessenen Frist keine Maßnahme notifiziert, die sie getroffen hat, um die

Entscheidung des Schiedspanels durchzuführen, oder entscheidet das Schiedspanel nach Artikel 309 Absatz 2, dass eine notifizierte Maßnahme nicht mit diesem Übereinkommen vereinbar ist, so kann die Beschwerdeführerin

- a) von der Beschwerdegegnerin einen Ausgleich für die Nichtdurchführung verlangen, und zwar entweder in Form einer Weiterführung des vorläufigen Ausgleichs oder in Form eines sonstigen Ausgleichs, oder
- b) der Beschwerdegegnerin und dem Handelsausschuss ihre Absicht notifizieren, die Zugeständnisse aus in Artikel 299 genannten Bestimmungen in einem Umfang auszusetzen, der dem durch den Verstoß zunichte gemachten oder geschmäleren Vorteil entspricht.

(2) Konnten die Streitparteien innerhalb von 20 Tagen nach Ablauf der angemessenen Frist oder nach der Entscheidung des Schiedspanels, dass die nach Artikel 311 Absatz 2 notifizierte Maßnahme nicht mit diesem Übereinkommen vereinbar ist, keine Einigung über einen Ausgleich nach Absatz 1 Buchstabe a erzielen, so kann die Beschwerdeführerin der Beschwerdegegnerin und dem Handelsausschuss ihre Absicht notifizieren, Vorteile aus in Artikel 299 genannten Bestimmungen in einem Umfang auszusetzen, der dem durch den Verstoß zunichte gemachten oder geschmäleren Vorteil entspricht.

(3) Hat die Beschwerdegegnerin den vorläufigen Ausgleich nach Artikel 308 nicht innerhalb einer angemessenen Frist⁽⁸⁸⁾ gewährt, so kann die Beschwerdeführerin der Beschwerdegegnerin und dem Handelsausschuss ihre Absicht notifizieren, Vorteile aus in Artikel 299 genannten Bestimmungen in einem Umfang auszusetzen, der dem vorläufigen Ausgleich entspricht, und zwar bis zur Gewährung des vorläufigen Ausgleichs oder bis die Beschwerdegegnerin eine Durchführungsmaßnahme ergriffen hat, je nachdem, was zuerst eintritt.

(4) Notifiziert die Beschwerdeführerin ihre Absicht, nach den Absätzen 2 oder 3 Vorteile auszusetzen, so kann sie die Aussetzung der Vorteile 10 Tage nach der Notifikation vornehmen, sofern die Beschwerdegegnerin kein Schiedsverfahren nach Absatz 5 beantragt.

(5) Ist die Beschwerdegegnerin der Auffassung, dass der notifizierte Umfang der Aussetzung nicht dem durch den Verstoß zunichte gemachten oder geschmäleren Vorteil entspricht, so kann sie das ursprüngliche Schiedspanel schriftlich ersuchen, die Frage zu entscheiden. Das Ersuchen wird der Beschwerdeführerin und dem Handelsausschuss vor Ablauf der in Absatz 4 genannten Frist von 10 Tagen notifiziert. Das ursprüngliche Schiedspanel notifiziert seine Entscheidung über den Umfang der ausgesetzten Vorteile innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Ersuchens den Streitparteien und dem Handelsausschuss.

⁽⁸⁸⁾ Zur Klarstellung gilt, dass die Beschwerdegegnerin den vorläufigen Ausgleich nur dann nicht innerhalb einer angemessenen Frist gewährt hat, wenn sie ihr internes Verfahren zur Gewährung des Ausgleichs nicht innerhalb einer angemessenen Frist einleitet oder wenn nach einem solchen internen Verfahren gegen die Gewährung des vorläufigen Ausgleichs entschieden wird.

Die Vorteile werden erst ausgesetzt, wenn das ursprüngliche Schiedspanel seine Entscheidung den Streitparteien notifiziert hat; die Aussetzung muss mit dieser Entscheidung im Einklang stehen.

(6) Steht das ursprüngliche Schiedspanel oder eines seiner Mitglieder nicht zur Verfügung, so finden die Verfahren nach Artikel 303 Anwendung. Die Entscheidung ergeht innerhalb von 45 Tagen nach Einsetzung des neuen Schiedspanels.

(7) Der Ausgleich oder die Aussetzung von Vorteilen nach diesem Artikel ist befristet; sie bewirkt für die Beschwerdegegnerin keine Freistellung von ihrer Verpflichtung zur Durchführung der Entscheidung. Diese Abhilfemaßnahmen gelten nur so lange, bis alle Maßnahmen, die für mit diesem Übereinkommen unvereinbar erklärt wurden, zurückgenommen oder dahin gehend geändert wurden, dass sie mit diesem Übereinkommen vereinbar sind, oder bis die Streitparteien eine einvernehmliche Lösung erzielt haben.

Artikel 311

Überprüfung von Maßnahmen, die nach der Aussetzung von Vorteilen oder dem Ausgleich für die Nichtdurchführung ergriffen wurden

(1) Die Beschwerdegegnerin hat jederzeit die Möglichkeit, der Beschwerdeführerin und dem Handelsausschuss jede Maßnahme, die sie zur Durchführung der Entscheidung des Schiedspanels ergriffen hat, und ihr Ersuchen an die Beschwerdeführerin um Beendigung der Aussetzung von Vorteilen zu notifizieren; je nach Sachlage kann sie ihnen auch jederzeit ihre Absicht notifizieren, die Gewährung eines Ausgleichs für die Nichtdurchführung einzustellen. Ausgenommen in dem in Absatz 2 vorgesehenen Fall endet die Aussetzung von Vorteilen 30 Tage nach dieser Notifikation.

(2) Erzielen die Streitparteien innerhalb von 30 Tagen nach der Notifikation nach Absatz 1 keine Einigung über die Vereinbarkeit der notifizierten Maßnahme mit diesem Übereinkommen, so kann jede Streitpartei das ursprüngliche Schiedspanel schriftlich ersuchen, die Frage zu entscheiden. Das Ersuchen wird gleichzeitig der Beschwerdegegnerin und dem Handelsausschuss notifiziert. Die Entscheidung des Schiedspanels wird innerhalb von 45 Tagen nach dem Tag des Ersuchens den Streitparteien und dem Handelsausschuss notifiziert. Stellt das Schiedspanel fest, dass die Durchführungsmaßnahme mit diesem Übereinkommen vereinbar ist, so wird die Aussetzung von Vorteilen beendet.

(3) Steht das ursprüngliche Schiedspanel oder eines seiner Mitglieder nicht zur Verfügung, so finden die Verfahren nach Artikel 303 Anwendung. Die Entscheidung wird innerhalb von 45 Tagen nach Einsetzung eines neuen Schiedspanels notifiziert.

(4) Hat nach Ablauf der in Absatz 2 vorgesehenen Frist von 30 Tagen keine der Streitparteien das ursprüngliche Schiedspanel ersucht, über die Vereinbarkeit der nach Absatz 1 notifizierten Maßnahme zu entscheiden, und ist die Beschwerdeführerin ihrer Verpflichtung, die Aussetzung der Vorteile zu beenden, nicht nachgekommen, so kann die Beschwerdegegnerin

Vorteile in einem Umfang aussetzen, der dem Umfang der von der Beschwerdeführerin ausgesetzten Vorteile entspricht, solange die Beschwerdeführerin die Aussetzung aufrechterhält.

Artikel 312

Ersuchen um Erläuterung einer Entscheidung

(1) Eine Streitpartei kann das Schiedspanel innerhalb von 10 Tagen nach Notifikation der Entscheidung schriftlich, mit Kopie an die andere Streitpartei und den Handelsausschuss, um Klarstellung bestimmter spezifischer Aspekte von in der Entscheidung enthaltenen Feststellungen oder Empfehlungen ersuchen, die ihrer Auffassung nach unklar sind; dazu zählen auch Aspekte der Durchführung der Entscheidung. Die andere Streitpartei kann dem Schiedspanel eine Stellungnahme zu dem Ersuchen vorlegen, mit Kopie an die Streitpartei, die das ursprüngliche Ersuchen um Klarstellung gestellt hat. Das Schiedspanel kommt dem Ersuchen innerhalb von 10 Tagen nach seinem Eingang nach.

(2) Die Stellung eines Ersuchens nach Absatz 1 lässt die in Artikel 308 genannten Fristen unberührt.

Artikel 313

Aussetzung und Einstellung von Schiedsverfahren

(1) Die Streitparteien können jederzeit vereinbaren, die Arbeiten des Schiedspanels auszusetzen; die Aussetzung darf nicht länger als 12 Monate ab dem Zeitpunkt der Vereinbarung dauern. Die Streitparteien notifizieren dem Vorsitzenden des Schiedspanels ihre Vereinbarung schriftlich, mit Kopie an den Handelsausschuss. Im Fall einer solchen Aussetzung verlängern sich die Fristen nach Artikel 307 um den Zeitraum, während dessen die Arbeiten ausgesetzt waren.

(2) Waren die Arbeiten des Schiedspanels länger als 12 Monate ausgesetzt, so erlischt die Befugnis des Schiedspanels in jedem Fall, sofern die Streitparteien nichts anderes vereinbart haben. Erlischt die Befugnis des Schiedspanels, so hindert dieser Artikel eine Vertragspartei nicht daran, ein weiteres Schiedsverfahren zu derselben Frage einzuleiten.

(3) Die Streitparteien können jederzeit vereinbaren, Schiedsverfahren einzustellen; dazu richten sie eine gemeinsame schriftliche Notifikation an den Vorsitzenden des Schiedspanels, mit Kopie an den Handelsausschuss.

KAPITEL 4

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 314

Einvernehmliche Lösung

Die Streitparteien können jederzeit eine einvernehmliche Lösung für eine unter diesen Titel fallende Streitigkeit vereinbaren. Die Streitparteien notifizieren diese Lösung gemeinsam dem Handelsausschuss. Nach der Notifikation der einvernehmlichen Lösung wird das Verfahren eingestellt.

*Artikel 315***Verfahrensordnung und Verhaltenskodex**

(1) Streitbeilegungsverfahren nach diesem Titel unterliegen der Verfahrensordnung, die der Handelsausschuss in seiner ersten Sitzung nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens beschließt. Der Handelsausschuss beschließt in dieser Sitzung auch den Verhaltenskodex für Schiedsrichter.

(2) Die Anhörungen des Schiedspanels sind nach Maßgabe der Verfahrensordnung öffentlich, sofern die Streitparteien nichts anderes vereinbart haben.

*Artikel 316***Informationen und fachliche Beratung**

(1) Das Schiedspanel kann auf Antrag einer Streitpartei oder von sich aus alle ihm zweckdienlich erscheinenden Informationen einholen, und zwar aus jeder Quelle, auch von den Streitparteien. Das Schiedspanel ist auch berechtigt, nach eigenem Ermessen Sachverständigengutachten einzuholen. Die auf diese Weise beschafften Informationen werden den Streitparteien zur Stellungnahme übermittelt.

(2) Das Schiedspanel kann auch interessierten, nicht dem öffentlichen Dienst angehörenden Personen, die im Gebiet einer Streitpartei niedergelassen sind, gestatten, nach Maßgabe der Verfahrensordnung Amicus-Curiae-Schriftsätze zu unterbreiten.

*Artikel 317***Auslegungsregeln**

Die Bestimmungen des Artikels 299 werden vom Schiedspanel nach den Auslegungsregeln des Völkergewohnheitsrechts einschließlich des am 23. Mai 1969 in Wien unterzeichneten Wiener Vertragsrechtsübereinkommens ausgelegt. Die Entscheidungen eines Schiedspanels können die in den Bestimmungen des Artikels 299 festgeschriebenen Rechte und Pflichten weder ergänzen noch einschränken.

*Artikel 318***Beschlüsse und Entscheidungen des Schiedspanels**

(1) Das Schiedspanel bemüht sich um einvernehmliche Beschlüsse. Kann jedoch kein einvernehmlicher Beschluss erzielt werden, so wird die strittige Frage durch Mehrheitsbeschluss entschieden. Auf keinen Fall aber werden abweichende Meinungen einzelner Schiedsrichter veröffentlicht.

(2) Die Entscheidungen des Schiedspanels sind für die Streitparteien bindend; sie begründen weder Rechte noch Pflichten für natürliche oder juristische Personen. In der Entscheidung werden sachverhaltsbezogene Beschlüsse, die Anwendbarkeit der einschlägigen Bestimmungen dieses Übereinkommens sowie Feststellungen zu der Frage, ob die betreffende Vertragspartei ihre Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen erfüllt hat,

dargelegt und es werden die wichtigsten Gründe für die Beschlüsse und Schlussfolgerungen erläutert.

(3) Auf Antrag einer Streitpartei kann das Schiedspanel Empfehlungen zur Durchführung der Entscheidung aussprechen.

(4) Sofern die Streitparteien nichts anderes vereinbaren, werden die Entscheidungen des Schiedspanels veröffentlicht.

*Artikel 319***Verhältnis zu den WTO-Rechten und Wahl des Gremiums**

(1) Dieser Titel lässt die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien aus dem WTO-Übereinkommen, einschließlich der Einleitung von Streitbeilegungsverfahren, unberührt.

(2) Je nach Ermessen der Beschwerdeführerin können Streitigkeiten bezüglich derselben Maßnahme, die sich aus diesem Übereinkommen und aufgrund des WTO-Übereinkommens ergeben, nach diesem Titel oder nach der Streitbeilegungsvereinbarung beigelegt werden. Hat eine Vertragspartei jedoch um die Einsetzung eines Panels nach Artikel 6 der Streitbeilegungsvereinbarung oder eines Schiedspanels nach Artikel 303 ersucht, darf sie im anderen Gremium zu derselben Frage kein weiteres Verfahren einleiten, es sei denn, die im zunächst gewählten Gremium zuständige Stelle hat aus verfahrenstechnischen Gründen oder aus Gründen der Zuständigkeit keine Entscheidung in der Sache erlassen.

(3) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass zwei oder mehr Streitigkeiten dieselbe Frage betreffen, wenn dieselben Streitparteien daran beteiligt sind, wenn sie sich auf dieselbe Maßnahme beziehen und sich mit demselben sachlichen Verstoß befassen.

(4) Dieser Titel hindert eine Vertragspartei nicht daran, eine vom WTO-Streitbeilegungsgremium genehmigte Aussetzung von Vorteilen vorzunehmen. Das WTO-Übereinkommen kann nicht in Anspruch genommen werden, um eine Vertragspartei an der Aussetzung von Vorteilen nach diesem Titel zu hindern.

*Artikel 320***Fristen**

(1) Die in diesem Titel festgesetzten Fristen, einschließlich der Fristen für die Notifikation von Entscheidungen der Schiedspanels, werden ab dem Tag berechnet, der auf die Handlungen oder Ereignisse folgt, auf die sie sich beziehen.

(2) Die in diesem Titel genannten Fristen können von den Streitparteien im gegenseitigen Einvernehmen verlängert werden.

*Artikel 321***Änderung der Verfahrensordnung und des Verhaltenskodex**

Der Handelsausschuss kann die Verfahrensordnung und den Verhaltenskodex ändern.

Artikel 322

Vermittlungsmechanismus

Nach Anhang XIV (Vermittlungsmechanismus für nichttarifäre Maßnahmen) kann jede Vertragspartei eine andere Vertragspartei ersuchen, an einem Vermittlungsverfahren in Bezug auf nichttarifäre Maßnahmen der ersuchten Vertragspartei teilzunehmen, die eine unter Titel III (Warenhandel) fallende Angelegenheit betreffen und sich nach Auffassung der ersuchenden Vertragspartei nachteilig auf den Handel auswirken.

Artikel 323

Gute Dienste, Vergleich und Vermittlung

(1) Unbeschadet des Artikels 322 können die Vertragsparteien jederzeit vereinbaren, gute Dienste, Vergleich und Vermittlung als alternative Methoden der Streitbeilegung anzuwenden.

(2) Die in Absatz 1 genannten alternativen Methoden der Streitbeilegung werden nach den Verfahren angewandt, auf die sich die beteiligten Vertragsparteien geeinigt haben.

(3) Die Verfahren nach diesem Artikel können von jeder der beteiligten Vertragsparteien jederzeit eingeleitet, ausgesetzt oder eingestellt werden.

(4) Die Verfahren nach diesem Artikel sind vertraulich und lassen die Rechte der beteiligten Vertragsparteien in anderen Verfahren unberührt.

TITEL XIII

TECHNISCHE HILFE UND KAPAZITÄTSAUFBAU IM BEREICH DES HANDELS

Artikel 324

Ziele

(1) Die Vertragsparteien kommen überein, Maßnahmen der Zusammenarbeit, die zur Durchführung dieses Übereinkommens beitragen, zu intensivieren und das Übereinkommen bestmöglich zu nutzen, damit seine Ergebnisse optimiert und die gebotenen Chancen weitestgehend genutzt werden können und für die Vertragsparteien der größtmögliche Nutzen erzielt wird. Die Zusammenarbeit erfolgt nach Maßgabe der rechtlichen und institutionellen Rahmenbedingungen, die für die Kooperationsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien gelten; eines der wichtigsten Ziele dieser Rahmenbedingungen besteht darin, einen starken Anreiz für eine nachhaltige Wirtschaftsentwicklung zu schaffen, die ihrerseits zu einem stärkeren sozialen Zusammenhalt und insbesondere zu einer Verringerung der Armut führt.

(2) Um die Ziele nach Absatz 1 zu verwirklichen, kommen die Vertragsparteien überein, solchen Initiativen der Zusammenarbeit besondere Aufmerksamkeit zu widmen, die darauf abzielen:

a) bestehende Handels- und Investitionsmöglichkeiten zu verbessern und neue zu schaffen, Wettbewerbsfähigkeit und

Innovation zu unterstützen sowie die Produktion zu modernisieren, den Handel zu erleichtern und den Technologietransfer zu fördern,

b) die Entwicklung von Kleinstunternehmen und KMU zu fördern, wobei der Handel als Instrument zur Verringerung der Armut eingesetzt wird,

c) einen fairen und gerechten Handel zu unterstützen, den Zugang zu den Vorteilen dieses Übereinkommens allen Produktionszweigen, insbesondere den am schwächsten entwickelten, zu erleichtern,

d) die Handelskapazitäten und institutionellen Kapazitäten in diesem Bereich im Hinblick auf die Durchführung und optimale Nutzung dieses Übereinkommens zu stärken und

e) dem in anderen Teilen dieses Übereinkommens festgestellten Bedarf an Zusammenarbeit zu entsprechen.

Artikel 325

Umfang und Mittel

(1) Zur Durchführung der Zusammenarbeit setzen die Vertragsparteien Instrumente, Mittel und Mechanismen ein, die ihnen nach den geltenden Regelungen und Verfahren zu diesem Zweck zur Verfügung stehen; sie nutzen dazu die Einrichtungen jeder Vertragspartei, die für die praktische Ausgestaltung der Kooperationsbeziehungen, auch im Bereich der handelsbezogenen Zusammenarbeit, zuständig sind.

(2) Im Einklang mit Absatz 1 können die Vertragsparteien Instrumente nutzen wie unter anderem den Austausch von Informationen, Erfahrungen oder vorbildlichen Praktiken, technische und finanzielle Hilfe sowie die gemeinsame Ermittlung, Entwicklung und Durchführung von Projekten.

Artikel 326

Aufgaben des Handelsausschusses im Rahmen der Zusammenarbeit nach diesem Titel

(1) Die Vertragsparteien messen Folgemaßnahmen zu den eingeführten Maßnahmen der Zusammenarbeit, die zur optimalen Durchführung dieses Übereinkommens und zur bestmöglichen Nutzung seiner Vorteile beitragen sollen, besondere Bedeutung bei.

(2) Der Handelsausschuss verfolgt die wichtigsten Aspekte der Zusammenarbeit im Rahmen der in Artikel 324 Absätze 1 und 2 genannten Ziele und gibt gegebenenfalls Impulse und Orientierungshilfen.

(3) Der Handelsausschuss kann Empfehlungen an die für die Planung und Durchführung der Zusammenarbeit zuständigen Einrichtungen jeder Vertragspartei richten.

TITEL XIV

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 327

Anhänge, Anlagen, Erklärungen und Fußnoten

Die Anhänge, Anlagen, Erklärungen und Fußnoten sind Bestandteil dieses Übereinkommens.

*Artikel 328***Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Union**

(1) Die EU-Vertragspartei notifiziert den unterzeichnenden Andenstaaten Anträge von Drittländern auf Beitritt zur Europäischen Union.

(2) Während der Verhandlungen zwischen der Europäischen Union und dem Bewerberland, verfährt die EU-Vertragspartei wie folgt:

a) auf Antrag eines unterzeichnenden Andenstaates übermittelt sie soweit möglich alle Informationen zu den unter dieses Übereinkommen fallenden Angelegenheiten und

b) sie berücksichtigt alle Bedenken, die die unterzeichnenden Andenstaaten vorbringen.

(3) Die EU-Vertragspartei notifiziert den unterzeichnenden Andenstaaten das Inkrafttreten eines Beitritts zur Europäischen Union.

(4) Im Rahmen des Handelsausschusses prüfen die EU-Vertragspartei und die unterzeichnenden Andenstaaten rechtzeitig vor dem Beitritt eines Drittlandes zur Europäischen Union alle Auswirkungen des Beitritts auf dieses Übereinkommen. Der Handelsausschuss entscheidet über notwendige Anpassungen oder Übergangsmaßnahmen.

*Artikel 329***Beitritt anderer Mitgliedsländer der Andengemeinschaft zu diesem Übereinkommen**

(1) Jedes Mitgliedsland der Andengemeinschaft, das bei Inkrafttreten dieses Übereinkommens zwischen der EU-Vertragspartei und mindestens einem der unterzeichnenden Andenstaaten nicht Vertragspartei dieses Übereinkommens ist (im Folgenden "beitrittswilliger Andenstaat"), kann diesem Übereinkommen zu den Bedingungen und nach den Verfahren dieses Artikels beitreten.

(2) Die EU-Vertragspartei handelt mit dem beitriftswilligen Andenstaat die Bedingungen für seinen Beitritt zu diesem Übereinkommen aus. Im Rahmen dieser Verhandlungen ist die EU-Vertragspartei bestrebt, die Integrität dieses Übereinkommens zu wahren, indem sie sich nur bei der Aushandlung der Listen gegenseitiger Zugeständnisse entsprechend Anhang I (Stufenpläne für den Zollabbau), Anhang VII (Liste der Verpflichtungen im Bereich der Niederlassung) und Anhang VIII (Liste der Verpflichtungen im Bereich der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen) sowie in Bezug auf solche Aspekte flexibel zeigt, bei denen mit Blick auf den Beitritt des beitriftswilligen Andenstaates Flexibilität erforderlich ist. Die EU-Vertragspartei notifiziert dem Handelsausschuss den Abschluss der Verhandlungen für die Zwecke der Konsultationen nach Absatz 3.

(3) Die EU-Vertragspartei konsultiert die unterzeichnenden Andenstaaten im Rahmen des Handelsausschusses zu den Ergebnissen der Beitrittsverhandlungen mit einem beitriftswilligen Andenstaat, die sich auf die Rechte und Pflichten der unterzeichnenden Andenstaaten auswirken können. Auf Antrag einer Vertragspartei überprüft der Handelsausschuss die Auswirkungen des Beitritts des beitriftswilligen Andenstaates zu diesem Übereinkommen und beschließt erforderlichenfalls weitere Maßnahmen.

(4) Der Beitritt eines beitriftswilligen Andenstaates wird mit dem Abschluss eines Beitrittsprotokolls wirksam, dem der Handelsausschuss zuvor zustimmen muss⁽⁸⁹⁾. Die Vertragsparteien führen die für das Inkrafttreten des Protokolls erforderlichen internen Verfahren durch.

(5) Dieses Übereinkommen tritt zwischen einem beitriftswilligen Andenstaat und jeder Vertragspartei am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Tag folgt, an dem der beitriftswillige Andenstaat und die jeweilige Vertragspartei die letzte Notifikation des Abschlusses ihrer für das Inkrafttreten des Beitrittsprotokolls erforderlichen internen Verfahren beim Verwahrer hinterlegt haben. Sofern dies im Beitrittsprotokoll vorgesehen ist, kann dieses Übereinkommen auch vorläufig angewandt werden.

(6) Hat bei Inkrafttreten dieses Übereinkommens zwischen der EU-Vertragspartei und mindestens einem unterzeichnenden Andenstaat ein Mitgliedsland der Andengemeinschaft, das an der Annahme des Wortlauts des Übereinkommens beteiligt war, das Übereinkommen nicht unterzeichnet, so ist das Land zur Unterzeichnung des Übereinkommens berechtigt und wird nicht als beitriftswilliger Andenstaat nach Absatz 1 angesehen.

*Artikel 330***Inkrafttreten**

(1) Jede Vertragspartei notifiziert allen anderen Vertragsparteien und dem Verwahrer nach Artikel 332 schriftlich den Abschluss ihrer für das Inkrafttreten dieses Übereinkommens erforderlichen internen Verfahren.

(2) Sofern die betroffenen Vertragsparteien keinen anderen Zeitpunkt vereinbart haben, tritt dieses Übereinkommen zwischen der EU-Vertragspartei und jedem unterzeichnenden Andenstaat am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Tag folgt, an dem die EU-Vertragspartei und der jeweilige unterzeichnende Andenstaat die letzte nach Absatz 1 vorgesehene Notifikation beim Verwahrer hinterlegt haben.

⁽⁸⁹⁾ Ungeachtet dieses Absatzes sind sich die Vertragsparteien darüber einig, dass die zwischen der EU-Vertragspartei und dem beitriftswilligen Andenstaat ausgehandelten Listen der Zugeständnisse in Anhang I (Stufenpläne für den Zollabbau), Anhang VII (Liste der Verpflichtungen im Bereich der Niederlassung) und Anhang VIII (Liste der Verpflichtungen im Bereich der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen) in das Beitrittsprotokoll aufgenommen werden, ohne dass hierfür die Zustimmung des Handelsausschusses erforderlich ist.

(3) Ungeachtet des Absatzes 2 können die Vertragsparteien dieses Übereinkommen ganz oder teilweise vorläufig anwenden. Jede Vertragspartei notifiziert dem Verwahrer und allen anderen Vertragsparteien den Abschluss der für die vorläufige Anwendung dieses Übereinkommens erforderlichen internen Verfahren. Die vorläufige Anwendung dieses Übereinkommens zwischen der EU-Vertragspartei und einem unterzeichnenden Andenstaat beginnt am ersten Tag des Monats, der auf den Tag folgt, an dem die EU-Vertragspartei und der betreffende unterzeichnende Andenstaat die letzte Notifikation beim Verwahrer hinterlegt haben.

(4) Wird eine Bestimmung dieses Übereinkommens nach Absatz 3 bereits vor dem Inkrafttreten des Übereinkommens von den Vertragsparteien angewandt, so gilt jede Bezugnahme auf das Inkrafttreten des Übereinkommens in der betreffenden Bestimmung als Bezugnahme auf den Tag, ab dem die Vertragsparteien die Anwendung dieser Bestimmung nach Absatz 3 vereinbart haben.

Artikel 331

Geltungsdauer und Rücktritt

(1) Dieses Übereinkommen wird auf unbegrenzte Zeit geschlossen.

(2) Jede Vertragspartei kann durch eine an alle anderen Vertragsparteien und an den Verwahrer gerichtete schriftliche Notifikation von diesem Übereinkommen zurücktreten. Der Rücktritt wird sechs Monate nach Eingang der Notifikation beim Verwahrer wirksam.

(3) Tritt ein unterzeichnender Andenstaat von diesem Übereinkommen zurück, so bleibt dieses Übereinkommen ungeachtet des Absatzes 2 zwischen der EU-Vertragspartei und den anderen unterzeichnenden Andenstaaten in Kraft. Im Falle eines Rücktritts der EU-Vertragspartei tritt dieses Übereinkommen außer Kraft.

Artikel 332

Verwahrer

Als Verwahrer dieses Übereinkommens fungiert der Generalsekretär des Rates der Europäischen Union.

Artikel 333

Änderungen des WTO-Übereinkommens

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass alle in dieses Übereinkommen übernommenen Bestimmungen des WTO-Übereinkommens einschließlich aller Änderungen, die bis zum

Zeitpunkt der Anwendung der jeweiligen Bestimmung in Kraft getretenen sind, Bestandteil dieses Übereinkommens sind.

Artikel 334

Änderungen

(1) Die Vertragsparteien können Änderungen dieses Übereinkommens schriftlich vereinbaren.

(2) Für das Inkrafttreten von Änderungen und ihre Aufnahme als Bestandteil dieses Übereinkommens gelten sinngemäß die Voraussetzungen des Artikels 330.

(3) Die Vertragsparteien können die in diesem Übereinkommen eingegangenen Verpflichtungen weiterentwickeln oder seinen Anwendungsbereich ausweiten, indem sie Änderungen dieses Übereinkommens vereinbaren oder Vereinbarungen zu spezifischen Sektoren oder Tätigkeiten schließen und dabei die bei der Durchführung dieses Übereinkommens gewonnenen Erfahrungen berücksichtigen.

Artikel 335

Vorbehalte

Dieses Übereinkommen sieht keine Vorbehalte im Sinne des Wiener Vertragsrechtsübereinkommens vor.

Artikel 336

Rechte und Pflichten aus diesem Übereinkommen

Dieses Übereinkommen ist nicht dahin gehend auszulegen, dass es andere Rechte oder Pflichten für Personen begründet als die zwischen den Vertragsparteien nach dem Völkerrecht geschaffenen Rechte oder Pflichten.

Artikel 337

Verbindlicher Wortlaut

Dieses Übereinkommen ist in drei Urschriften in bulgarischer, dänischer, deutscher, englischer, estnischer, finnischer, französischer, griechischer, italienischer, lettischer, litauischer, maltesischer, niederländischer, polnischer, portugiesischer, rumänischer, schwedischer, slowakischer, slowenischer, spanischer, tschechischer und ungarischer Sprache abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

ZU URKUND DESSEN haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Übereinkommen unterschrieben.

СЪСТАВЕНО в три екземпляра в Брюксел на 26 юни 2012 г.

HECHO en triplicado en Bruselas, este día 26 del mes de junio de 2012.

V Bruselu dne 26. června 2012 ve třech vyhotoveních.

UDFÆRDIGET i tre eksemplarer i Bruxelles, den 26. juni 2012.

GESCHEHEN zu Brüssel am 26. Juni 2012 in drei Urschriften.

KOOSTATUD kolmes eksemplaris 26. juunil 2012 Brüsselis.

ΕΓΙΝΕ στις Βρυξέλλες, την 26η Ιουνίου 2012, εις τριπλούν.

DONE in triplicate in Brussels, on the 26th of June of 2012.

FAIT en trois exemplaires à Bruxelles, le 26 juin 2012.

FATTO in triplice esemplare a Bruxelles, il 26 giugno 2012.

SAGATAVOTS trīs eksemplāros Briselē, 2012. gada 26. jūnijā.

PRIIMTA trimis egzemplioriais Briuselyje 2012 m. birželio 26 d.

KÉSZÜLT három példányban Brüsszelben, 2012. június 26-án.

MAGHMUL f'kopja triplici fi Brussell, tat-26 ta' Ġunju 2012.

GEDAAN in driebvoud te Brussel, op 26 juni 2012.

SPORZĄDZONO w trzech egzemplarzach w Brukseli dnia 26 czerwca 2012 r.

FEITO em triplicado em Bruxelas, em 26 de junho de 2012.

ÎNCHEIAT în trei exemplare la Bruxelles, la 26 iunie 2012.

VYHOTOVENÉ v troch vyhotoveniach v Bruseli 26. júna 2012.

SESTAVLJENO v treh izvodih v Bruslju, dne 26. junija 2012.

TEHTY kolmena kappaleena Brysselissä, 26. kesäkuuta 2012.

UTFÄRDAT i tre exemplar i Bryssel den 26 juni 2012.

Voor het Koninkrijk België
Pour la Royaume de Belgique
Für das Königreich Belgien

Deze handtekening verbindt eveneens de Vlaamse Gemeenschap, de Franse Gemeenschap, de Duitstalige Gemeenschap, het Vlaamse Gewest, het Waalse Gewest en het Brussels Hoofdstedelijk Gewest.

Cette signature engage également la Communauté française, la Communauté flamande, la Communauté germanophone, la Région wallonne, la Région flamande et la Région de Bruxelles-Capitale.

Diese Unterschrift bindet zugleich die Deutschsprachige Gemeinschaft, die Flämische Gemeinschaft, die Französische Gemeinschaft, die Wallonische Region, die Flämische Region und die Region Brüssel-Hauptstadt.

За Република България

Za Českou republiku

For Kongeriget Danmark

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

99

Für die Bundesrepublik Deutschland



Anne Ruth Holter

Eesti Vabariigi nimel

Thar cheann Na hÉireann
For Ireland

Για την Ελληνική Δημοκρατία



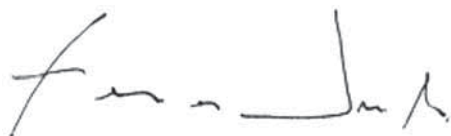
Por el Reino de España



Pour la République française



Per la Repubblica italiana



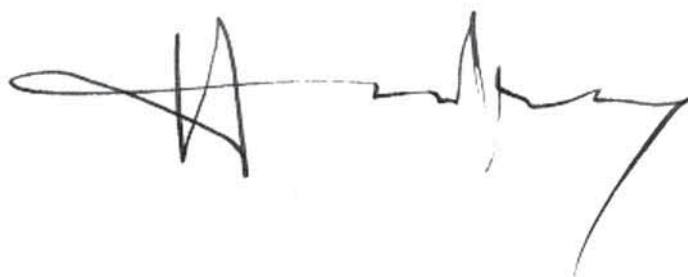
Για την Κυπριακή Δημοκρατία



Latvijas Republikas vārdā –



Lietuvos Respublikos vardu



Pour le Grand-Duché de Luxembourg

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized 'L' followed by a series of loops and a final upward stroke.

Magyarország részéről

A handwritten signature in black ink, featuring a large, stylized 'M' followed by a series of loops and a final upward stroke.

Għal Malta

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Luis Berg' in a cursive script.

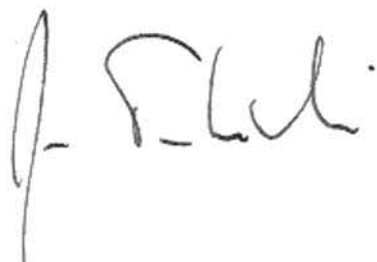
Voor het Koninkrijk der Nederlanden

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized 'K' followed by a series of loops and a final upward stroke.

Für die Republik Österreich

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Graler' in a cursive script.

W imieniu Rzeczypospolitej Polskiej



Pela República Portuguesa



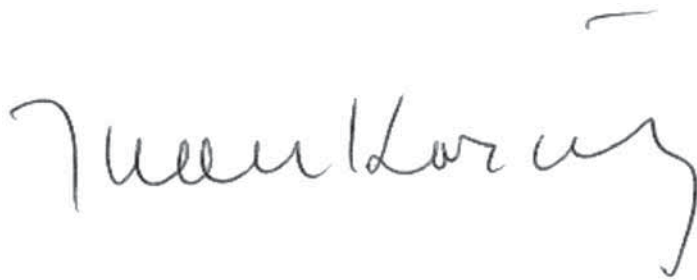
Pentru România



Za Republiko Slovenijo



Za Slovenskú republiku

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Ján Kuciak'.

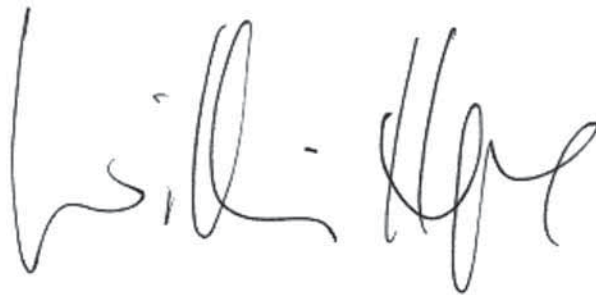
Suomen tasavallan puolesta
För Republiken Finland

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Matti Vanhanen'.

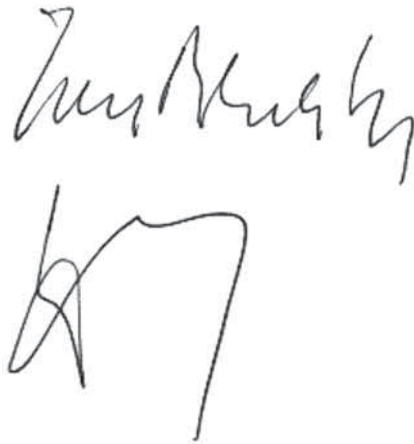
För Konungariket Sverige

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Carl Bildt'.

For the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'William Hague'.

За Европейския съюз
 Por la Unión Europea
 Za Evropskou unii
 For Den Europæiske Union
 Für die Europäische Union
 Euroopa Liidu nimel
 Για την Ευρωπαϊκή Ένωση
 For the European Union
 Pour l'Union européenne
 Per l'Unione europea
 Eiropas Savienības vārdā –
 Europos Sąjungos vardu
 Az Európai Unió részéről
 Għall-Unjoni Ewropea
 Voor de Europese Unie
 W imieniu Unii Europejskiej
 Pela União Europeia
 Pentru Uniunea Europeană
 Za Európsku úniu
 Za Evropsko unijo
 Euroopan unionin puolesta
 För Europeiska unionen



Por la República de Colombia


 SERGIO DIAZ GRANADOS BUITA

Por la República del Perú


 JOSÉ LUIS SILVA MARTÍNEZ

ANHANG I

STUFENPLÄNE FÜR DEN ZOLLABBAU

Anlage 1

ABBAU DER ZÖLLE

ABSCHNITT A

STUFENPLAN KOLUMBIENS FÜR DEN ABBAU VON ZÖLLEN AUF URSPRUNGSERZEUGNISSE DER EUROPÄISCHEN UNION

Abbaustufen

Sofern im Stufenplan Kolumbiens für den Abbau von Zöllen nichts anderes festgelegt ist, gelten die folgenden Abbaustufen nach Titel III (Warenhandel) Artikel 22 (Zollabbau) dieses Übereinkommens:

1. Zölle auf Waren mit Ursprung in der Europäischen Union („Ursprungserzeugnisse“), die den Tarifpositionen der Stufe A entsprechen, werden vollständig abgebaut, so dass die betreffenden Waren ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Übereinkommens zollfrei sind.
2. Zölle auf Ursprungserzeugnisse der Tarifpositionen in der Stufe B werden in vier gleichen Schritten ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Übereinkommens abgebaut, wobei die verbleibenden Schritte jeweils am 1. Januar der Folgejahre erfolgen, so dass die betreffenden Waren danach zollfrei sind.
3. Zölle auf Ursprungserzeugnisse der Tarifpositionen in der Stufe C werden in sechs gleichen Schritten ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Übereinkommens abgebaut, wobei die verbleibenden Schritte jeweils am 1. Januar der Folgejahre erfolgen, so dass die betreffenden Waren danach zollfrei sind.
4. Zölle auf Ursprungserzeugnisse der Tarifpositionen in der Stufe D werden in acht gleichen Schritten ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Übereinkommens abgebaut, wobei die verbleibenden Schritte jeweils am 1. Januar der Folgejahre erfolgen, so dass die betreffenden Waren danach zollfrei sind.
5. Waren der Tarifpositionen in der Stufe E sind von sämtlichen die Zölle betreffenden Verpflichtungen ausgenommen.
6. Zölle auf Ursprungserzeugnisse der Tarifpositionen in der Stufe F werden in elf gleichen Schritten ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Übereinkommens abgebaut, wobei die verbleibenden Schritte jeweils am 1. Januar der Folgejahre erfolgen, so dass die betreffenden Waren danach zollfrei sind.
7. Der unveränderliche Bestandteil des Preisstabilisierungsmechanismus („PSM“) (15 %) der Ursprungserzeugnisse der Tarifpositionen in der Stufe FA wird in elf gleichen Schritten ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Übereinkommens abgebaut, wobei die verbleibenden Schritte jeweils am 1. Januar der Folgejahre erfolgen.
8. Zölle auf Ursprungserzeugnisse der Tarifpositionen in der Stufe G bleiben ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Übereinkommens bis Ende des Jahres zwei unverändert. Ab 1. Januar des Jahres drei werden die Zölle in drei gleichen jährlichen Schritten nacheinander abgebaut, so dass die Waren danach zollfrei sind.
9. Zölle auf Ursprungserzeugnisse der Tarifpositionen in der Stufe H bleiben ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Übereinkommens bis Ende des Jahres zwei unverändert. Ab 1. Januar des Jahres drei wird der unveränderliche Bestandteil des PSM (20 %) in fünf gleichen jährlichen Schritten nacheinander abgebaut.
10. Zölle auf Ursprungserzeugnisse der Tarifpositionen in der Stufe IA bleiben ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Übereinkommens bis Ende des Jahres zwei unverändert. Ab 1. Januar des Jahres drei wird der unveränderliche Bestandteil des PSM (20 %) in acht gleichen jährlichen Schritten nacheinander abgebaut.
11. Zölle auf Ursprungserzeugnisse der Tarifpositionen in der Stufe IB bleiben ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Übereinkommens bis Ende des Jahres zwei unverändert. Ab 1. Januar des Jahres drei wird der unveränderliche Bestandteil des PSM (15 %) in acht gleichen jährlichen Schritten nacheinander abgebaut.
12. Zölle auf Ursprungserzeugnisse der Tarifpositionen in der Stufe IC bleiben ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Übereinkommens bis Ende des Jahres zwei unverändert. Ab 1. Januar des Jahres drei werden die Zölle in acht gleichen jährlichen Schritten nacheinander abgebaut, so dass die Waren danach zollfrei sind.

13. Zölle auf Ursprungserzeugnisse der Tarifpositionen in der Stufe J bleiben ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Übereinkommens bis Ende des Jahres zwei unverändert. Ab 1. Januar des Jahres drei werden die Zölle in zehn gleichen jährlichen Schritten nacheinander abgebaut, so dass die Waren danach zollfrei sind.
14. Zölle auf Ursprungserzeugnisse der Tarifpositionen in der Stufe K bleiben ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Übereinkommens bis Ende des Jahres fünf unverändert. Ab 1. Januar des Jahres sechs wird der unveränderliche Bestandteil des PSM (15 %) in fünf gleichen jährlichen Schritten nacheinander abgebaut.
15. Zölle auf Ursprungserzeugnisse der Tarifpositionen in der Stufe L werden bei Inkrafttreten dieses Übereinkommens um 10 % verringert.
16. Zölle auf Ursprungserzeugnisse der Tarifpositionen in der Stufe M werden bei Inkrafttreten dieses Übereinkommens um 20 % verringert.
17. Zölle auf Ursprungserzeugnisse der Tarifpositionen in der Stufe N bleiben ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Übereinkommens bis Ende des Jahres zwei unverändert. Am 1. Januar des Jahres drei werden die Zölle um 20 % verringert.
18. Zölle auf Ursprungserzeugnisse der Tarifpositionen in der Stufe O bleiben ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Übereinkommens bis Ende des Jahres drei unverändert. Am 1. Januar des Jahres vier werden die Zölle um 20 % verringert.
19. Zölle auf Ursprungserzeugnisse der Tarifpositionen in der Stufe P werden bei Inkrafttreten dieses Übereinkommens um 40 % verringert.
20. Ursprungserzeugnisse der Tarifpositionen in der Stufe MA sind bei Inkrafttreten dieses Übereinkommens im Umfang eines Gesamtkontingents von 140 Tonnen zollbefreit, das ab Jahr eins um jährlich sieben Tonnen erhöht wird. Waren, deren Gesamteinfuhrmengen das Jahreskontingent überschreiten, wird die Meistbegünstigung („MFN“) gewährt.
21. Ursprungserzeugnisse der Tarifpositionen in der Stufe HO sind bei Inkrafttreten dieses Übereinkommens im Umfang eines Gesamtkontingents von 33 Tonnen zollbefreit, das ab Jahr eins um jährlich 1,7 Tonnen erhöht wird. Waren, deren Gesamteinfuhrmengen das Jahreskontingent überschreiten, wird die MFN gewährt.
22. Ursprungserzeugnisse der Tarifpositionen in der Stufe HE sind bei Inkrafttreten dieses Übereinkommens im Umfang eines Gesamtkontingents von 300 Tonnen zollbefreit, das ab Jahr eins um jährlich 15 Tonnen erhöht wird. Waren, deren Gesamteinfuhrmengen das Jahreskontingent überschreiten, wird die MFN gewährt.
23. Ursprungserzeugnisse der Tarifpositionen in der Stufe YG sind bei Inkrafttreten dieses Übereinkommens im Umfang eines Gesamtkontingents von 100 Tonnen zollbefreit, das ab Jahr eins um jährlich 5 Tonnen erhöht wird. Waren, deren Gesamteinfuhrmengen das Jahreskontingent überschreiten, wird die MFN gewährt.
24. Ursprungserzeugnisse der Tarifpositionen in der Stufe PA sind bei Inkrafttreten dieses Übereinkommens im Umfang eines Gesamtkontingents von 6 667 Tonnen zollbefreit, das ab Jahr eins um jährlich 200 Tonnen erhöht wird. Waren, deren Gesamteinfuhrmengen das Jahreskontingent überschreiten, wird die MFN gewährt.

Tarifpositionen	Kontingentszollsatz
17049090B	0 %
19019020B	
20060000B	
20079110B	
20079120B	
20079991B	
20079992B	
20091100B	
20091900B	
20092900B	

Tarifpositionen	Kontingentszollsatz
20093910B	
20093990B	
20094900B	
20096900B	
20097900B	
20098019B	
20099000B	
21069030B	
21069040B	
21069050B	
21069060B	
21069071B	
21069072B	
21069073B	
21069074B	
21069079B	
21069080B	
21069090B	
33021090B	

Tarifpositionen	Jahr	Kontingentszollsatz
18061000B 18062090B 21011200B		
	Inkrafttreten	17,5 %
	1	15,0 %
	2	12,5 %
	3	10,0 %
	4	7,5 %
	5	5,0 %
	6	2,5 %
	7	0 %

Tarifpositionen	Jahr	Kontingentszollsatz
21069010B		
	Inkrafttreten	13,1 %
	1	11,3 %
	2	9,4 %
	3	7,5 %
	4	5,6 %
	5	3,8 %
	6	1,9 %
	7	0 %

Tarifpositionen	Jahr	Kontingentszollsatz
21012000B		
	Inkrafttreten	20,0 %
	1	20,0 %
	2	20,0 %
	3	17,5 %
	4	15,0 %
	5	12,5 %
	6	10,0 %
	7	7,5 %
	8	5,0 %
	9	2,5 %
	10	0 %

Tarifpositionen	Jahr	Kontingentszollsatz
19019090B		
	Inkrafttreten	16,7 %
	1	13,3 %
	2	10,0 %
	3	6,7 %
	4	3,3 %
	5	0 %

Tarifpositionen	Jahr	Kontingentszollsatz
21069029B		
	Inkrafttreten	8,8 %
	1	7,5 %
	2	6,3 %
	3	5,0 %
	4	3,8 %
	5	2,5 %
	6	1,3 %
	7	0 %

25. Die nachstehend angegebenen Zollsätze gelten bei Inkrafttreten dieses Übereinkommens für Ursprungserzeugnisse der Tarifpositionen in der Stufe AZ im Umfang eines Gesamtkontingents von 20 667 Tonnen (ausgedrückt in Rohzuckeräquivalent), das ab Jahr eins um jährlich 620 Tonnen erhöht wird. Waren, deren Gesamteinfuhren das Jahreskontingent überschreiten, wird die MFN gewährt.

Tarifpositionen	Jahr	Kontingentszollsatz
17011110		
	Inkrafttreten	18,8 %
	1	17,5 %
	2	16,3 %
	3	15,0 %
	4	13,8 %
	5	12,5 %
	6	11,3 %
	7	10,0 %
	8	8,8 %
	9	7,5 %
	10	6,3 %
	11	5,0 %
	12	3,8 %
	13	2,5 %
	14	1,3 %
	15	0 %

Tarifpositionen	Jahr	Kontingentszollsatz
17011190 17019100 17019910 17019990		
	Inkrafttreten	47,0 %
	1	47,0 %
	2	47,0 %
	3	43,4 %
	4	39,8 %
	5	36,2 %
	6	32,5 %
	7	28,9 %
	8	25,3 %
	9	21,7 %
	10	18,1 %
	11	14,5 %
	12	10,8 %

Tarifpositionen	Jahr	Kontingentszollsatz
	13	7,2 %
	14	3,6 %
	15	0 %

26. Die nachstehend angegebenen Zollsätze gelten bei Inkrafttreten dieses Übereinkommens für Ursprungserzeugnisse der Tarifpositionen in der Stufe DB im Umfang eines Gesamtkontingents von 1 867 Tonnen, das ab Jahr eins um jährlich 93,3 Tonnen erhöht wird. Waren, deren Gesamteinfuhrmengen das Jahreskontingent überschreiten, wird die MFN gewährt.

Tarifpositionen	Jahr	Kontingentszollsatz
02062100 02062200		
	Inkrafttreten	72,7 %
	1	65,5 %
	2	58,2 %
	3	50,9 %
	4	43,6 %
	5	36,4 %
	6	29,1 %
	7	21,8 %
	8	14,5 %
	9	7,3 %
	10	0 %

Tarifpositionen	Jahr	Kontingentszollsatz
05040010 05040020 05040030		
	Inkrafttreten	63,6 %
	1	57,3 %
	2	50,9 %
	3	44,5 %
	4	38,2 %
	5	31,8 %
	6	25,5 %
	7	19,1 %
	8	12,7 %
	9	6,4 %
	10	0 %

27. Die nachstehend angegebenen Zollsätze gelten bei Inkrafttreten dieses Übereinkommens für Ursprungserzeugnisse der Tarifpositionen in der Stufe LC im Umfang eines Gesamtkontingents von 100 Tonnen, das ab Jahr eins um jährlich 5 Tonnen erhöht wird. Waren, deren Gesamteinfuhrmengen das Jahreskontingent überschreiten, wird die MFN gewährt.

Tarifpositionen	Jahr	Kontingentszollsatz
04029910		
	Inkrafttreten	50,0 %
	1	50,0 %
	2	50,0 %
	3	33,3 %
	4	16,7 %
	5	0 %

28. Ursprungserzeugnisse der Tarifpositionen in der Stufe TX sind bei Inkrafttreten dieses Übereinkommens im Umfang eines Gesamtkontingents von 3 000 Tonnen zollbefreit, das ab Jahr eins um jährlich 300 Tonnen erhöht wird. Für Waren, deren Gesamteinfuhrmenge eines Jahres das nachstehend jeweils aufgeführte Jahreskontingent überschreitet, gelten die nachstehend aufgeführten Zollsätze für die das Kontingent überschreitenden Mengen. Ab 1. Januar des Jahres zehn sind die Waren zollbefreit.

Tarifpositionen	Jahr	Tonnen	Zollsatz für Mengen außerhalb des Kontingents
21069090D			
	Inkrafttreten	3 000	18,2 %
	1	3 300	16,4 %
	2	3 600	14,5 %
	3	3 900	12,7 %
	4	4 200	10,9 %
	5	4 500	9,1 %
	6	4 800	7,3 %
	7	5 100	5,5 %
	8	5 400	3,6 %
	9	5 700	1,8 %
	10	unbegrenzt	0 %

29. Ursprungserzeugnisse der Tarifpositionen in der Stufe LS sind bei Inkrafttreten dieses Übereinkommens im Umfang eines Gesamtkontingents von 2 500 Tonnen zollbefreit, das ab Jahr eins um jährlich 250 Tonnen erhöht wird. Für Waren, deren Gesamteinfuhrmenge eines Jahres das nachstehend jeweils aufgeführte Jahreskontingent überschreitet, gelten die nachstehend aufgeführten Zollsätze für die das Kontingent überschreitenden Mengen. Unbeschadet der Schutzmaßnahme nach Anhang IV Abschnitt A (Landwirtschaftsbezogene Schutzmaßnahmen) sind die Waren ab 1. Januar des Jahres drei zollbefreit.

Tarifpositionen	Jahr	Zollsatz für Mengen außerhalb des Kontingents
04041010		
	Inkrafttreten	15 %
	1	10 %

Tarifpositionen	Jahr	Zollsatz für Mengen außerhalb des Kontingents
	2	5 %
	3	0 %

Tarifpositionen	Jahr	Zollsatz für Mengen außerhalb des Kontingents
04041090 04049000		
	Inkrafttreten	70,5 %
	1	47,0 %
	2	23,5 %
	3	0 %

30. Ursprungserzeugnisse der Tarifpositionen in der Stufe LP1 sind bei Inkrafttreten dieses Übereinkommens im Umfang eines Gesamtkontingents von 4 000 Tonnen zollbefreit, das ab Jahr eins um jährlich 400 Tonnen erhöht wird. Für Waren, deren Gesamteinfuhrmenge eines Jahres das nachstehend jeweils aufgeführte Jahreskontingent überschreitet, gelten die nachstehend aufgeführten Zollsätze für die das Kontingent überschreitenden Mengen. Unbeschadet der Schutzmaßnahme nach Anhang IV Abschnitt A (Landwirtschaftsbezogene Schutzmaßnahmen) sind die Waren ab 1. Januar des Jahres 15 zollbefreit.

Tarifpositionen	Jahr	Tonnen	Zollsatz für Mengen außerhalb des Kontingents
04021010 04021090 04022111 04022119 04022191 04022199			
	Inkrafttreten	4 000	91,9 %
	1	4 400	85,8 %
	2	4 800	79,6 %
	3	5 200	73,5 %
	4	5 600	67,4 %
	5	6 000	61,3 %
	6	6 400	55,1 %
	7	6 800	49,0 %
	8	7 200	42,9 %
	9	7 600	36,8 %
	10	8 000	30,6 %
	11	8 400	24,5 %
	12	8 800	18,4 %
	13	9 200	12,3 %
	14	9 600	6,1 %
	15	unbegrenzt	0 %

31. Ursprungserzeugnisse der Tarifpositionen in der Stufe LP2 sind bei Inkrafttreten dieses Übereinkommens im Umfang eines Gesamtkontingents von 500 Tonnen zollbefreit, das ab Jahr eins um jährlich 50 Tonnen erhöht wird. Für Waren, deren Gesamteinfuhrmenge eines Jahres das nachstehend jeweils aufgeführte Jahreskontingent überschreitet, gelten die nachstehend aufgeführten Zollsätze für die das Kontingent überschreitenden Mengen. Unbeschadet der Schutzmaßnahme nach Anhang IV Abschnitt A (Landwirtschaftsbezogene Schutzmaßnahmen) sind die Waren ab 1. Januar des Jahres fünf zollbefreit.

Tarifpositionen	Jahr	Tonnen	Zollsatz für Mengen außerhalb des Kontingents
04022911 04022919 04022991 04022999 04029110 04029190 04029990			
	Inkrafttreten	500	81,7 %
	1	550	65,3 %
	2	600	49,0 %
	3	650	32,7 %
	4	700	16,3 %
	5	unbegrenzt	0 %

32. Ursprungserzeugnisse der Tarifpositionen in der Stufe Q sind bei Inkrafttreten dieses Übereinkommens im Umfang eines Gesamtkontingents von 2 310 Tonnen zollbefreit, das beginnend in Jahr eins um jährlich 231 Tonnen erhöht wird. Für Waren, deren Gesamteinfuhrmenge eines Jahres das nachstehend jeweils aufgeführte Jahreskontingent überschreitet, gelten die nachstehend aufgeführten Zollsätze für die das Kontingent überschreitenden Mengen. Unbeschadet der Schutzmaßnahme nach Anhang IV Abschnitt A (Landwirtschaftsbezogene Schutzmaßnahmen) sind die Waren ab 1. Januar des Jahres 15 zollbefreit.

Tarifpositionen	Jahr	Zollsatz für Mengen außerhalb des Kontingents
04062000 04064000		
	Inkrafttreten	18,8 %
	1	17,5 %
	2	16,3 %
	3	15,0 %
	4	13,8 %
	5	12,5 %
	6	11,3 %
	7	10,0 %
	8	8,8 %
	9	7,5 %
	10	6,3 %
	11	5,0 %
	12	3,8 %
	13	2,5 %
	14	1,3 %
	15	0 %

Tarifpositionen	Jahr	Zollsatz für Mengen außerhalb des Kontingents
04063000 04069040 04069050 04069060 04069090		
	Inkrafttreten	48,8 %
	1	45,5 %
	2	42,3 %
	3	39,0 %
	4	35,8 %
	5	32,5 %
	6	29,3 %
	7	26,0 %
	8	22,8 %
	9	19,5 %
	10	16,3 %
	11	13,0 %
	12	9,8 %
	13	6,5 %
	14	3,3 %
	15	0 %

33. Ursprungserzeugnisse der Tarifpositionen in der Stufe LM sind bei Inkrafttreten dieses Übereinkommens im Umfang eines Gesamtkontingents von 1 100 Tonnen zollbefreit, das ab Jahr eins um jährlich 110 Tonnen erhöht wird. Für Waren, deren Gesamteinfuhrmenge eines Jahres das nachstehend jeweils aufgeführte Jahreskontingent überschreitet, gelten die nachstehend aufgeführten Zollsätze für die das Kontingent überschreitenden Mengen. Unbeschadet der Schutzmaßnahme nach Anhang IV Abschnitt A (landwirtschaftsbezogene Schutzmaßnahmen) sind die Waren ab 1. Januar des Jahres 15 zollbefreit.

Tarifpositionen	Jahr	Tonnen	Zollsatz für Mengen außerhalb des Kontingents
19011010 19011091 19011099			
	Inkrafttreten	1 100	18,8 %
	1	1 210	17,5 %
	2	1 320	16,3 %
	3	1 430	15,0 %
	4	1 540	13,8 %
	5	1 650	12,5 %
	6	1 760	11,3 %
	7	1 870	10,0 %
	8	1 980	8,8 %
	9	2 090	7,5 %

Tarifpositionen	Jahr	Tonnen	Zollsatz für Mengen außerhalb des Kontingents
	10	2 200	6,3 %
	11	2 310	5,0 %
	12	2 420	3,8 %
	13	2 530	2,5 %
	14	2 640	1,3 %
	15	unbegrenzt	0 %

34. Sämtliche vorstehenden Kontingente werden nach dem sogenannten Windhund-Verfahren verwaltet.
35. Fällt das Inkrafttreten dieses Übereinkommens auf ein Datum nach dem 1. Januar und vor dem 31. Dezember ein und desselben Kalenderjahres, errechnet sich der verbleibende Anteil des Kontingents entsprechend dem Rest dieses Kalenderjahres.
36. Im Sinne des Zollabbaus sind die Zollsätze in jedem Senkungsschritt mindestens auf das nächste Zehntel eines Prozentpunktes abzurunden; werden die Zollsätze in Währungseinheiten ausgedrückt, sind sie mindestens auf die erste Stelle nach dem Komma der amtlichen Währungseinheit Kolumbiens abzurunden.
37. Im Sinne dieses Abschnitts bedeutet „Jahr eins“ das Kalenderjahr, das am 1. Januar nach jenem Jahr beginnt, in dem das Übereinkommen nach Artikel 330 (Inkrafttreten) dieses Übereinkommens in Kraft tritt. Die als „Jahr zwei“, „Jahr drei“ etc. bezeichneten Jahre bedeuten die Kalenderjahre nach Jahr eins gemäß diesem Absatz.
38. Die Bestimmungen dieses Abschnitts wurden anhand der Nomenklatur der Mitgliedstaaten der Andengemeinschaft (NANDINA) formuliert, die wiederum auf der Ausgabe 2007 des Harmonisierten Systems zur Bezeichnung und Codierung der Waren (HS) beruht.
39. Für die Auslegung der Bestimmungen dieses Abschnitts, einschließlich der Aktualisierung der Tarifpositionen, sind die Allgemeinen Anmerkungen, die Anmerkungen zu den Abschnitten und die Anmerkungen zu den Kapiteln der NANDINA maßgeblich. Soweit die Bestimmungen dieses Abschnitts mit den entsprechenden Bestimmungen der NANDINA identisch sind, sind sie mit diesen bedeutungsgleich.

ABSCHNITT B

STUFENPLAN DER EU-VERTRAGSPARTEI FÜR DEN ABBAU VON ZÖLLEN

UNTERABSCHNITT 1

STUFENPLAN DER EU-VERTRAGSPARTEI FÜR DEN ABBAU VON ZÖLLEN AUF URSPRUNGSERZEUGNISSE KOLUMBIENS

A. Zollabbau

1. Sofern im Stufenplan der EU Vertragspartei für den Zollabbau gemäß diesem Unterabschnitt („Stufenplan“) nichts anderes festgelegt ist, schafft die EU Vertragspartei ihre Zölle nach Titel III (Warenhandel) Artikel 22 (Zollabbau) dieses Übereinkommens in folgenden Stufen ab:
 - a) Zölle auf Waren mit Ursprung in Kolumbien („Ursprungserzeugnisse“) der Tarifpositionen in der Stufe „0“ werden vollständig abgebaut, so dass die Waren ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Übereinkommens zollfrei sind.
 - b) Zölle auf Ursprungserzeugnisse der Positionen in der Stufe „3“ des Stufenplans werden in vier gleichen Schritten ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Übereinkommens abgeschafft, so dass die betreffenden Waren danach zollfrei sind.
 - c) Zölle auf Ursprungserzeugnisse der Positionen in der Stufe „5“ des Stufenplans werden in sechs gleichen Schritten ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Übereinkommens abgeschafft, so dass die betreffenden Waren danach zollfrei sind.
 - d) Zölle auf Ursprungserzeugnisse der Positionen in der Stufe „7“ des Stufenplans werden in acht gleichen Schritten ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Übereinkommens abgeschafft, so dass die betreffenden Waren danach zollfrei sind.

- e) Zölle auf Ursprungserzeugnisse der Positionen in der Stufe „10“ des Stufenplans werden in elf gleichen Schritten ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Übereinkommens abgeschafft, so dass die betreffenden Waren danach zollfrei sind.
- f) Zölle auf Ursprungserzeugnisse der Positionen, die im Stufenplan mit „20 %“ gekennzeichnet sind, werden am Tag des Inkrafttretens dieses Übereinkommens um 20 % gesenkt.
- g) Für die Positionen in der Stufe „–“ des Stufenplans ist kein verpflichtender Zollabbau vorgeschrieben.
- h) Der auf den Wertzoll entfallende Teil des Zollsatzes auf Waren der Positionen in der Stufe „AV0“ des Stufenplans wird bei Inkrafttreten dieses Übereinkommens abgebaut.
- i) Der auf den Wertzoll entfallende Teil des Zollsatzes auf Waren der Positionen in der Stufe „AV0-3“ des Stufenplans wird bei Inkrafttreten dieses Übereinkommens abgebaut. Dieser Bestandteil des Zollsatzes wird in vier gleichen Schritten ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Übereinkommens abgebaut, so dass die betreffenden Waren danach zollfrei sind.
- j) Der auf den Wertzoll entfallende Teil des Zollsatzes auf Waren der Positionen in der Stufe „AV0-5“ des Stufenplans wird bei Inkrafttreten dieses Übereinkommens abgebaut. Dieser Bestandteil des Zollsatzes wird in sechs gleichen Schritten ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Übereinkommens abgebaut, so dass die betreffenden Waren danach zollfrei sind.
- k) Der auf den Wertzoll entfallende Teil des Zollsatzes auf Waren der Positionen in der Stufe „AV0-7“ des Stufenplans wird bei Inkrafttreten dieses Übereinkommens abgebaut. Dieser Bestandteil des Zollsatzes wird in acht gleichen Schritten ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Übereinkommens abgebaut, so dass die betreffenden Waren danach zollfrei sind.
- l) Zölle auf Ursprungserzeugnisse der Tarifpositionen in der Stufe „0 + EP“ des Stufenplans werden bei Inkrafttreten dieses Übereinkommens abgebaut. Die Liberalisierung betrifft nur den Wertzoll. Der spezifische Zoll, der mit dem Einfuhrpreissystem für diese Ursprungserzeugnisse nach Anlage 2 Abschnitt A dieses Anhangs zusammenhängt, bleibt bestehen.
- m) Der auf den Wertzoll entfallende Teil des Zollsatzes auf Ursprungserzeugnisse der Tarifpositionen in der Stufe „AV0 + EP“ des Stufenplans wird am Tag des Inkrafttretens dieses Übereinkommens abgebaut. Die Liberalisierung betrifft nur den Wertzoll. Der spezifische Zoll, der mit dem Einfuhrpreissystem für diese Ursprungserzeugnisse nach Anlage 2 Abschnitt A dieses Anhangs zusammenhängt, bleibt bestehen.
- n) Für Ursprungserzeugnisse der Tarifpositionen in der Stufe „BA“ gelten folgende Zollsätze:

Jahr	Präferenzzoll (EUR/t)	Auslöseeinfuhrmenge (in Tonnen)
Von 1. Januar bis 31. Dezember 2010	145	1 350 000
Von 1. Januar bis 31. Dezember 2011	138	1 417 500
Von 1. Januar bis 31. Dezember 2012	131	1 485 000
Von 1. Januar bis 31. Dezember 2013	124	1 552 500
Von 1. Januar bis 31. Dezember 2014	117	1 620 000
Von 1. Januar bis 31. Dezember 2015	110	1 687 500
Von 1. Januar bis 31. Dezember 2016	103	1 755 000
Von 1. Januar bis 31. Dezember 2017	96	1 822 500
Von 1. Januar bis 31. Dezember 2018	89	1 890 000
Von 1. Januar bis 31. Dezember 2019	82	1 957 500
Ab 1. Januar 2020	75	entfällt

Die in der vorstehenden Tabelle aufgeführten Präferenzzollsätze gelten ab dem Tag des Inkrafttretens des Übereinkommens. Die Zölle werden nicht rückwirkend gesenkt.

Im Jahr 2019 prüfen die EU Vertragspartei und Kolumbien eine weitere Liberalisierung des Handels mit Waren der Tarifpositionen in der Stufe „BA“.

Folgende Elemente bilden die Grundlage für eine Stabilisierungsklausel:

- i) Für die Einfuhren von Ursprungserzeugnissen der Tarifpositionen in der Stufe „BA“ wird für jedes Jahr des Übergangszeitraums die in der dritten Spalte der vorstehenden Tabelle aufgeführte Auslöseeinfuhrmenge festgesetzt.
- ii) Sobald diese Auslösemenge im Verlauf des entsprechenden Kalenderjahres erreicht wird, kann die EU-Vertragspartei den in diesem Jahr anwendbaren Präferenzzoll für höchstens drei Monate vorübergehend aussetzen, sofern dieser Zeitraum das Ende des entsprechenden Kalenderjahres nicht überschreitet.
- iii) Setzt die EU-Vertragspartei diesen Präferenzzoll aus, wendet sie, je nachdem welcher Wert niedriger ist, entweder den Basiszollsatz oder den bei Ergreifen dieser Maßnahme geltenden Meistbegünstigungszoll (Most Favoured Nation – „MFN“) an.
- iv) Ergreift die EU-Vertragspartei die Maßnahmen nach den Ziffern ii und iii, nimmt sie unverzüglich Konsultationen mit Kolumbien auf, um die Lage anhand der vorliegenden Daten und Fakten zu analysieren und einzuschätzen.
- v) Die Maßnahmen nach den Ziffern ii und iii sind nur während des Übergangszeitraums, der am 31. Dezember 2019 endet, anwendbar.

Erhebt die EU Vertragspartei auf Waren der Tarifpositionen in der Stufe „BA“, die aus Brasilien, Costa Rica, Guatemala, Honduras, Nicaragua, Panama, El Salvador, Venezuela oder aus Mitgliedsländern der Andengemeinschaft eingeführt werden, einen niedrigeren Zoll als auf Waren aus Kolumbien, so wendet die EU Vertragspartei auf Ursprungserzeugnisse der Tarifpositionen in der Stufe „BA“ den niedrigeren Zoll von beiden an.

- o) Der Handel mit Waren der Tarifpositionen in den Stufen „AV0-MM“, „AV0-SC“, „AV0-SP“, „BF“, „CM“, „RM“, „SR“ und „YT“ wird unter den Voraussetzungen gemäß Buchstabe B dieses Unterabschnitts liberalisiert.
2. Der Basiszollsatz und die Stufe zur Ermittlung des in jedem Zollabbauschritt für Waren einer Tarifposition geltenden Zollsatzes sind in der entsprechenden Tarifposition im Stufenplan angegeben.
 3. Im Sinne des Zollabbaus sind die in jedem Senkungsschritt anzuwendenden Zollsätze mindestens auf das nächste Zehntel eines Prozentpunktes abzurunden; werden die Zollsätze in Währungseinheiten ausgedrückt, sind sie mindestens auf die erste Stelle nach dem Komma eines Euro abzurunden.
 4. Im Sinne dieses Unterabschnitts erfolgt die erste Zolssenkung bei Inkrafttreten dieses Übereinkommens und jede weitere Senkung am 1. Januar des betreffenden Jahres.
 5. Fällt das Inkrafttreten dieses Übereinkommens auf ein Datum nach dem 1. Januar und vor dem 31. Dezember ein und desselben Kalenderjahres, errechnet sich der verbleibende Anteil des Kontingents entsprechend dem Rest dieses Kalenderjahres.

B. Zollkontingente für bestimmte Waren

Für die Einfuhr von Ursprungserzeugnissen in die EU-Vertragspartei gelten ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Übereinkommens folgende jährliche Zollzugeständnisse:

Die EU-Vertragspartei gestattet die zollfreie Einfuhr folgender Mengen und Waren:

- a) einer Gesamtmenge von 100 Tonnen der Waren der Tarifpositionen in der Stufe „AV0-MM“ mit einer jährlichen Erhöhung um 5 Tonnen; für die das Kontingent überschreitende Gesamtmenge jedes Jahres wird der auf den Wertzoll entfallende Teil des Zollsatzes bei Inkrafttreten dieses Übereinkommens abgebaut;

- b) einer Gesamtmenge von 200 Tonnen der Waren der Tarifpositionen in der Stufe „AV0-SC“ mit einer jährlichen Erhöhung um 10 Tonnen; für die das Kontingent überschreitende Gesamtmenge jedes Jahres wird der auf den Wertzoll entfallende Teil des Zollsatzes bei Inkrafttreten dieses Übereinkommens abgebaut;
- c) einer Gesamtmenge von 20 000 Tonnen der Waren der Tarifpositionen in der Stufe „AV0-SP“ mit einer jährlichen Erhöhung um 600 Tonnen; für die das Kontingent überschreitende Gesamtmenge jedes Jahres wird der auf den Wertzoll entfallende Teil des Zollsatzes bei Inkrafttreten dieses Übereinkommens abgebaut;
- d) einer Gesamtmenge von 5 600 Tonnen der Waren der Tarifpositionen in der Stufe „BF“ mit einer jährlichen Erhöhung um 560 Tonnen (ausgedrückt in Erzeugnisgewicht);
- e) einer Gesamtmenge von 100 Tonnen der Waren der Tarifpositionen in der Stufe „CM“ mit einer jährlichen Erhöhung um 5 Tonnen;
- f) einer Gesamtmenge von 1 500 Hektolitern der Waren der Tarifpositionen in der Stufe „RM“ mit einer jährlichen Erhöhung um 100 Hektoliter (ausgedrückt in Reinalkohol-Äquivalent);
- g) einer Gesamtmenge von 62 000 Tonnen der Waren der Tarifpositionen in der Stufe „SR“ mit einer jährlichen Erhöhung um 1 860 Tonnen (ausgedrückt in Rohzuckeräquivalent);
- h) einer Gesamtmenge von 100 Tonnen der Waren der Tarifpositionen in der Stufe „YT“ mit einer jährlichen Erhöhung um 5 Tonnen.

STUFENPLAN DER EU-VERTRAGSPARTEI FÜR DEN ZOLLABBAU

Allgemeine anmerkungen

Zusammenhang mit der Kombinierten Nomenklatur („KN“) der Europäischen Union: Die Bestimmungen dieses Stufenplans wurden in der Regel anhand der KN 2007 formuliert und für die Auslegung der Bestimmungen dieses Stufenplans, einschließlich der in den Unterpositionen dieses Stufenplans erfassten Warengruppen, sind die Allgemeinen Anmerkungen, die Anmerkungen zu den Abschnitten und die Anmerkungen zu den Kapiteln der KN maßgeblich. Soweit die Bestimmungen dieses Stufenplans mit den entsprechenden Bestimmungen der KN identisch sind, sind sie mit diesen bedeutungsgleich.

UNTERABSCHNITT 2

STUFENPLAN DER EU-VERTRAGSPARTEI FÜR DEN ABBAU DER ZÖLLE AUF URSPRUNGSERZEUGNISSE PERUS

1. Der Basiszollsatz und die Stufe zur Ermittlung des in jedem Zollabbauschritt geltenden Zwischenzollsatzes sind für jede Tarifposition im Stufenplan der EU-Vertragspartei für den Zollabbau („Stufenplan“) nach diesem Unterabschnitt angegeben.
2. Im Sinne des Zollabbaus sind die Zollsätze jedes Zwischenschritts mindestens auf das nächste Zehntel eines Prozentpunktes abzurunden; werden diese Zollsätze in Währungseinheiten ausgedrückt, sind sie mindestens auf die erste Stelle nach dem Komma eines Euro abzurunden.
3. Im Sinne dieses Unterabschnitts bedeutet „Jahr eins“ das Jahr, in dem das Übereinkommen nach Artikel 330 (Inkrafttreten) dieses Übereinkommens in Kraft tritt.
4. Im Sinne dieses Unterabschnitts tritt die jährliche Zollsatzsenkung, ab Jahr zwei jeweils am 1. Januar des betreffenden Jahres in Kraft.
5. Fällt das Inkrafttreten dieses Übereinkommens auf ein Datum nach dem 1. Januar und vor dem 31. Dezember ein und desselben Kalenderjahres, errechnet sich der verbleibende Anteil des Kontingents entsprechend dem Rest dieses Kalenderjahres.

A. Zollabbau

Sofern in ihrem Stufenplan nichts anderes festgelegt ist, schafft die EU-Vertragspartei ihre Zölle nach Titel III (Warenhandel) Artikel 22 (Zollabbau) dieses Übereinkommens in folgenden Stufen ab:

- a) Zölle auf Waren mit Ursprung in Peru („Ursprungserzeugnisse“) der Tarifpositionen in der Abbaustufe („Stufe“) „0“ des Stufenplans werden vollständig abgebaut, so dass die Waren ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Übereinkommens zollfrei sind.

- b) Zölle auf Ursprungserzeugnisse der Positionen in der Stufe „3“ des Stufenplans werden in vier gleichen jährlichen Schritten ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Übereinkommens abgeschafft, so dass die betreffenden Waren mit Wirkung vom 1. Januar des Jahres vier zollfrei sind.
- c) Zölle auf Ursprungserzeugnisse der Positionen in der Stufe „5“ des Stufenplans werden in sechs gleichen jährlichen Schritten ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Übereinkommens abgeschafft, so dass die betreffenden Waren mit Wirkung vom 1. Januar des Jahres sechs zollfrei sind.
- d) Zölle auf Ursprungserzeugnisse der Positionen in der Stufe „7“ des Stufenplans werden in acht gleichen jährlichen Schritten ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Übereinkommens abgeschafft, so dass die betreffenden Waren mit Wirkung vom 1. Januar des Jahres acht zollfrei sind.
- e) Zölle auf Ursprungserzeugnisse der Positionen in der Stufe „10“ des Stufenplans werden in elf gleichen jährlichen Schritten ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Übereinkommens abgeschafft, so dass die betreffenden Waren mit Wirkung vom 1. Januar des Jahres elf zollfrei sind.
- f) Für Zölle auf Ursprungserzeugnisse der Positionen in der Stufe „–“ des Stufenplans gilt unverändert der Basiszollsatz. Diese Waren sind von einem Zollabbau oder einer Zolllenkung ausgenommen.
- g) Der auf den Wertzoll entfallende Teil des Zollsatzes auf Ursprungserzeugnisse der Positionen in der Stufe „AV0“ des Stufenplans wird bei Inkrafttreten dieses Übereinkommens abgebaut.
- h) Für die Ursprungserzeugnisse der Tarifpositionen in der Stufe „EP“ bleibt das Einfuhrpreissystem nach Anlage 2 Abschnitt B dieses Anhangs bestehen.
- i) Für Ursprungserzeugnisse der Tarifpositionen in der Stufe „BA“ des Stufenplans gelten folgende Zollsätze:

Jahr	Präferenzzoll (EUR/t)	Auslöseeinfuhrmenge (in Tonnen)
Von 1. Januar bis 31. Dezember 2010	145	67 500
Von 1. Januar bis 31. Dezember 2011	138	71 250
Von 1. Januar bis 31. Dezember 2012	131	75 000
Von 1. Januar bis 31. Dezember 2013	124	78 750
Von 1. Januar bis 31. Dezember 2014	117	82 500
Von 1. Januar bis 31. Dezember 2015	110	86 250
Von 1. Januar bis 31. Dezember 2016	103	90 000
Von 1. Januar bis 31. Dezember 2017	96	93 750
Von 1. Januar bis 31. Dezember 2018	89	97 500
Von 1. Januar bis 31. Dezember 2019	82	101 250
Ab 1. Januar 2020	75	entfällt

Die in der vorstehenden Tabelle aufgeführten Präferenzzollsätze gelten ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Übereinkommens. Die Zölle werden nicht rückwirkend gesenkt.

Im Jahr 2019 prüfen die EU-Vertragspartei und Peru eine weitere Liberalisierung des Handels mit Waren der Tarifpositionen in der Stufe „BA“.

Folgende Elemente bilden die Grundlage für eine Stabilisierungsklausel:

- i) Für Einfuhren der Ursprungserzeugnisse der Tarifpositionen in der Stufe „BA“ wird für jedes Jahr des Übergangszeitraums die in der dritten Spalte der vorstehenden Tabelle aufgeführte Auslöseeinfuhrmenge („Auslösemenge“) festgesetzt.

- ii) Sobald diese Auslösemenge im Verlauf des entsprechenden Kalenderjahres erreicht wird, kann die EU Vertragspartei den in diesem Jahr anwendbaren Präferenz Zoll für höchstens drei Monate vorübergehend aussetzen, wobei dieser Zeitraum das Ende des entsprechenden Kalenderjahres jedoch nicht überschreiten darf.
- iii) Setzt die EU Vertragspartei diesen Präferenz Zoll aus, wendet sie, je nachdem welcher Wert niedriger ist, den Basiszollsatz oder den bei Ergreifen dieser Maßnahme geltenden Meistbegünstigungszoll (Most Favoured Nation – „MFN“) an.
- iv) Ergreift die EU Vertragspartei die Maßnahmen nach den Ziffern ii und iii, nimmt sie unverzüglich Konsultationen mit Peru auf, um die Lage anhand der vorliegenden Daten und Fakten zu analysieren und einzuschätzen.
- v) Die Maßnahmen nach den Ziffern ii und iii sind nur während des Übergangszeitraums, der am 31. Dezember 2019 endet, anwendbar.
- j) Der Handel mit Ursprungserzeugnissen Perus der Tarifpositionen in den Stufen „BF“, „BK“, „BR“, „CE“, „GC“, „IE“, „ME“, „MM“, „MP1“, „MP2“, „PK“, „PY“, „RE“, „RM“, „SC“, „SP“, „SR“ und „YT“ wird unter den Voraussetzungen gemäß Buchstabe B dieses Unterabschnitts liberalisiert.

B. Zollkontingente für bestimmte Waren

Für die Einfuhr von Ursprungserzeugnissen in die EU-Vertragspartei gelten ab dem Tag des Inkrafttretens des Übereinkommens folgende jährliche Zollzugeständnisse:

Die EU-Vertragspartei gestattet die zollfreie Einfuhr folgender Mengen und Waren:

- a) einer Gesamtmenge ⁽¹⁾ von 2 150 Tonnen der Waren der Tarifpositionen in der Stufe „BF“ mit einer jährlichen Erhöhung um 215 Tonnen;
- b) einer Gesamtmenge von 1 900 Tonnen der Waren der Tarifpositionen in der Stufe „BK“ mit einer jährlichen Erhöhung um 190 Tonnen;
- c) einer Gesamtmenge von 500 Tonnen der Waren der Tarifpositionen in der Stufe „BR“ mit einer jährlichen Erhöhung um 50 Tonnen;
- d) einer Gesamtmenge von 2 500 Tonnen der Waren der Tarifpositionen in der Stufe „CE“ mit einer jährlichen Erhöhung um 250 Tonnen;
- e) einer Gesamtmenge von 750 Tonnen der Waren der Tarifpositionen in der Stufe „GC“ mit einer jährlichen Erhöhung um 75 Tonnen;
- f) einer Gesamtmenge von 150 Tonnen der Waren der Tarifpositionen in der Stufe „IE“ mit einer jährlichen Erhöhung um 15 Tonnen;
- g) einer Gesamtmenge von 10 000 Tonnen der Waren der Tarifpositionen in der Stufe „ME“ mit einer jährlichen Erhöhung um 1 000 Tonnen;
- h) einer Gesamtmenge von 100 Tonnen der Waren der Tarifpositionen in der Stufe „MM“ mit einer jährlichen Erhöhung um 10 Tonnen;
- i) einer Gesamtmenge von 3 000 Tonnen der Waren der Tarifpositionen in der Stufe „MP1“ mit einer jährlichen Erhöhung um 300 Tonnen;
- j) einer Gesamtmenge von 6 000 Tonnen der Waren der Tarifpositionen in der Stufe „MP2“ mit einer jährlichen Erhöhung um 600 Tonnen;
- k) einer Gesamtmenge von 4 000 Tonnen der Waren der Tarifpositionen in der Stufe „PK“ mit einer jährlichen Erhöhung um 400 Tonnen;

⁽¹⁾ Die Gesamtmenge wird wie folgt in Schlachtkörperäquivalenten ausgedrückt: 100 kg Fleisch mit Knochen entsprechen 70 kg Fleisch ohne Knochen.

- l) einer Gesamtmenge von 7 500 Tonnen der Waren der Tarifpositionen in der Stufe „PY“ mit einer jährlichen Erhöhung um 750 Tonnen;
- m) einer Gesamtmenge von 34 000 Tonnen der Waren der Tarifpositionen in der Stufe „RE“ mit einer jährlichen Erhöhung um 3 400 Tonnen;
- n) einer Gesamtmenge von 1 000 Hektolitern der Waren der Tarifpositionen in der Stufe „RM“ mit einer jährlichen Erhöhung um 100 Hektoliter (ausgedrückt in Reinalkohol-Äquivalent);
- o) einer Gesamtmenge von 700 Tonnen der Waren der Tarifpositionen in der Stufe „SC“ mit einer jährlichen Erhöhung um 70 Tonnen;
- p) einer Gesamtmenge von 10 000 Tonnen der Waren der Tarifpositionen in der Stufe „SP“ mit einer jährlichen Erhöhung um 300 Tonnen;
- q) einer Gesamtmenge von 22 000 Tonnen der Waren der Tarifpositionen in der Stufe „SR“ mit einer jährlichen Erhöhung um 660 Tonnen (ausgedrückt in Rohzuckeräquivalent);
- r) einer Gesamtmenge von 30 Tonnen der Waren der Tarifpositionen in der Stufe „YT“ mit einer jährlichen Erhöhung um 3 Tonnen.

STUFENPLAN DER EU-VERTRAGSPARTEI FÜR DEN ZOLLABBAU

Allgemeine anmerkungen

Zusammenhang mit der Kombinierten Nomenklatur („KN“) der Europäischen Union: Die Bestimmungen dieses Stufenplans wurden in der Regel anhand der KN formuliert und für die Auslegung der Bestimmungen dieses Stufenplans, einschließlich der in den Unterpositionen dieses Stufenplans erfassten Warengruppen, sind die Allgemeinen Anmerkungen, die Anmerkungen zu den Abschnitten und die Anmerkungen zu den Kapiteln der KN maßgeblich. Soweit die Bestimmungen dieses Stufenplans mit den entsprechenden Bestimmungen der KN identisch sind, sind sie mit diesen bedeutungsgleich.

ABSCHNITT C

STUFENPLAN PERUS FÜR DEN ABBAU DER ZÖLLE AUF URSPRUNGSERZEUGNISSE DER EUROPÄISCHEN UNION

1. Sofern im Stufenplan Perus für den Zollabbau gemäß diesem Abschnitt („Stufenplan“) nichts anderes festgelegt ist, schafft Peru seine Zölle nach Titel III (Warenhandel) Artikel 22 (Zollabbau) Absatz 1 dieses Übereinkommens in folgenden Stufen ab:
 - a) Zölle auf Waren mit Ursprung in der Europäischen Union („Ursprungserzeugnisse“) der Tarifpositionen in der Abbaustufe („Stufe“) „0“ des Stufenplans werden vollständig abgebaut, so dass die Waren ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Übereinkommens zollfrei sind.
 - b) Zölle auf Ursprungserzeugnisse der Positionen in der Stufe „3“ des Stufenplans werden in vier gleichen jährlichen Schritten ab Inkrafttreten dieses Übereinkommens abgeschafft, so dass die betreffenden Waren mit Wirkung vom 1. Januar des Jahres vier zollfrei sind.
 - c) Zölle auf Ursprungserzeugnisse der Positionen in der Stufe „5“ des Stufenplans werden in sechs gleichen jährlichen Schritten ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Übereinkommens abgeschafft, so dass die betreffenden Waren mit Wirkung vom 1. Januar des Jahres sechs zollfrei sind.
 - d) Zölle auf Ursprungserzeugnisse der Positionen in der Stufe „6“ des Stufenplans werden in sieben gleichen jährlichen Schritten ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Übereinkommens abgeschafft, so dass die betreffenden Waren mit Wirkung vom 1. Januar des Jahres sieben zollfrei sind.
 - e) Zölle auf Ursprungserzeugnisse der Positionen in der Stufe „7“ des Stufenplans werden in acht gleichen jährlichen Schritten ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Übereinkommens abgeschafft, so dass die betreffenden Waren mit Wirkung vom 1. Januar des Jahres acht zollfrei sind.
 - f) Zölle auf Ursprungserzeugnisse der Positionen in der Stufe „10“ des Stufenplans werden in elf gleichen jährlichen Schritten ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Übereinkommens abgeschafft, so dass die betreffenden Waren mit Wirkung vom 1. Januar des Jahres elf zollfrei sind.

- g) Zölle auf Ursprungserzeugnisse der Positionen in der Stufe „12“ des Stufenplans werden in 13 gleichen jährlichen Schritten ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Übereinkommens abgeschafft, so dass die betreffenden Waren mit Wirkung vom 1. Januar des Jahres 13 zollfrei sind.
- h) Zölle auf Ursprungserzeugnisse der Positionen in der Stufe „15“ des Stufenplans werden in 16 gleichen jährlichen Schritten ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Übereinkommens abgeschafft, so dass die betreffenden Waren mit Wirkung vom 1. Januar des Jahres 16 zollfrei sind.
- i) Für Zölle auf Ursprungserzeugnisse der Positionen in der Stufe „E“ des Stufenplans gilt unverändert der Basiszollsatz.
- j) Zölle auf Ursprungserzeugnisse der Positionen in der Stufe „BF“ des Stufenplans sind vom Zollabbau ausgenommen. Dessen ungeachtet gestattet Peru am Tag des Inkrafttretens dieses Übereinkommens zollfreie Einfuhren der betreffenden Waren in einem Gesamtkontingent ⁽¹⁾ von 1 075 Tonnen mit einer jährlichen Erhöhung um 107 Tonnen.
- k) Zölle auf Ursprungserzeugnisse der Positionen in der Stufe „BR“ des Stufenplans sind vom Zollabbau ausgenommen. Dessen ungeachtet gestattet Peru am Tag des Inkrafttretens dieses Übereinkommens zollfreie Einfuhren der betreffenden Waren in einem Gesamtkontingent von 250 Tonnen mit einer jährlichen Erhöhung um 25 Tonnen.
- l) Für Zölle auf Ursprungserzeugnisse der Positionen in der Stufe „CE“ des Stufenplans gilt ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Übereinkommens bis Ende des Jahres zehn unverändert der Basiszollsatz. Ab 1. Januar des Jahres 11 werden die Zölle in sieben gleichen jährlichen Schritten abgebaut, so dass die betreffenden Waren mit Wirkung vom 1. Januar des Jahres 18 zollfrei sind. Dessen ungeachtet gestattet Peru am Tag des Inkrafttretens dieses Übereinkommens zollfreie Einfuhren der betreffenden Waren in einem Gesamtkontingent von 2 500 Tonnen mit einer jährlichen Erhöhung um 250 Tonnen.
- m) Zölle auf Ursprungserzeugnisse der Positionen in der Stufe „GC“ des Stufenplans sind vom Zollabbau ausgenommen. Dessen ungeachtet gestattet Peru am Tag des Inkrafttretens dieses Übereinkommens zollfreie Einfuhren der betreffenden Waren in einem Gesamtkontingent von 375 Tonnen mit einer jährlichen Erhöhung von 37 Tonnen.
- n) Zölle auf Ursprungserzeugnisse der Positionen in der Stufe „IE“ des Stufenplans werden in 16 gleichen jährlichen Schritten ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Übereinkommens abgebaut, so dass die betreffenden Waren mit Wirkung vom 1. Januar des Jahres 16 zollfrei sind. Dessen ungeachtet gestattet Peru am Tag des Inkrafttretens dieses Übereinkommens zollfreie Einfuhren der betreffenden Waren in einem Gesamtkontingent von 70 Tonnen mit einer jährlichen Erhöhung um 7 Tonnen.
- o) Zölle auf Ursprungserzeugnisse der Positionen in der Stufe „ME“ des Stufenplans sind vom Zollabbau ausgenommen. Dessen ungeachtet gestattet Peru am Tag des Inkrafttretens dieses Übereinkommens zollfreie Einfuhren der betreffenden Waren in einem Gesamtkontingent von 10 000 Tonnen mit einer jährlichen Erhöhung um 1 000 Tonnen.
- p) Zölle auf Ursprungserzeugnisse der Positionen in der Stufe „MM“ des Stufenplans sind vom Zollabbau ausgenommen. Dessen ungeachtet gestattet Peru am Tag des Inkrafttretens dieses Übereinkommens zollfreie Einfuhren der betreffenden Waren in einem Gesamtkontingent von 50 Tonnen mit einer jährlichen Erhöhung um fünf Tonnen.
- q) Für Zölle auf Ursprungserzeugnisse der Positionen in der Stufe „MP“ des Stufenplans gilt ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Übereinkommens bis Ende des Jahres zehn unverändert der Basiszollsatz. Ab 1. Januar des Jahres elf werden die Zölle in sieben gleichen jährlichen Schritten abgebaut, so dass die betreffenden Waren mit Wirkung vom 1. Januar des Jahres 18 zollfrei sind. Dessen ungeachtet gestattet Peru am Tag des Inkrafttretens dieses Übereinkommens zollfreie Einfuhren der betreffenden Waren in einem Gesamtkontingent von 3 000 Tonnen mit einer jährlichen Erhöhung von 300 Tonnen.
- r) Für Zölle auf Ursprungserzeugnisse der Positionen in der Stufe „FP“ des Stufenplans gilt ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Übereinkommens bis Ende des Jahres acht unverändert der Basiszollsatz. Ab 1. Januar des Jahres neun werden die Zölle in sieben gleichen jährlichen Schritten abgebaut, so dass die betreffenden Waren mit Wirkung vom 1. Januar des Jahres 16 zollfrei sind. Dessen ungeachtet gestattet Peru am Tag des Inkrafttretens dieses Übereinkommens zollfreie Einfuhren der betreffenden Waren in einem Gesamtkontingent von 500 Tonnen mit einer jährlichen Erhöhung um 50 Tonnen.
- s) Zölle auf Ursprungserzeugnisse der Positionen in der Stufe „PK“ des Stufenplans werden in elf gleichen jährlichen Schritten ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Übereinkommens abgebaut, so dass die betreffenden Waren mit Wirkung vom 1. Januar des Jahres elf zollfrei sind. Dessen ungeachtet gestattet Peru am Tag des Inkrafttretens dieses Übereinkommens zollfreie Einfuhren der betreffenden Waren in einem Gesamtkontingent von 4 000 Tonnen mit einer jährlichen Erhöhung um 400 Tonnen.

⁽¹⁾ Die Gesamtmenge wird wie folgt in Schlachtkörperäquivalenten ausgedrückt: 100 kg Fleisch mit Knochen entsprechen 70 kg Fleisch ohne Knochen.

- t) Zölle auf Ursprungserzeugnisse der Positionen in der Stufe „PY“ des Stufenplans sind vom Zollabbau ausgenommen. Dessen ungeachtet gestattet Peru am Tag des Inkrafttretens dieses Übereinkommens zollfreie Einfuhren der betreffenden Waren in einem Gesamtkontingent von 3 750 Tonnen mit einer jährlichen Erhöhung um 375 Tonnen.
 - u) Zölle auf Ursprungserzeugnisse der Positionen in der Stufe „RE“ des Stufenplans sind vom Zollabbau ausgenommen. Dessen ungeachtet gestattet Peru am Tag des Inkrafttretens dieses Übereinkommens zollfreie Einfuhren der betreffenden Waren in einem Gesamtkontingent von 17 000 Tonnen mit einer jährlichen Erhöhung um 1 700 Tonnen.
 - v) Zölle auf Ursprungserzeugnisse der Positionen in der Stufe „RM“ des Stufenplans sind vom Zollabbau ausgenommen. Dessen ungeachtet gestattet Peru am Tag des Inkrafttretens dieses Übereinkommens zollfreie Einfuhren von Rum als Bulkware in einem Gesamtkontingent von 500 Hektolitern (Reinalkohol-Äquivalent) mit einer jährlichen Erhöhung um 50 Hektoliter (Reinalkohol-Äquivalent).
 - w) Zölle auf Ursprungserzeugnisse der Positionen in der Stufe „SC“ des Stufenplans sind vom Zollabbau ausgenommen. Dessen ungeachtet gestattet Peru am Tag des Inkrafttretens dieses Übereinkommens zollfreie Einfuhren der betreffenden Waren in einem Gesamtkontingent von 350 Tonnen mit einer jährlichen Erhöhung um 35 Tonnen.
 - x) Zölle auf Ursprungserzeugnisse der Positionen in der Stufe „SP“ des Stufenplans sind vom Zollabbau ausgenommen. Dessen ungeachtet gestattet Peru am Tag des Inkrafttretens dieses Übereinkommens zollfreie Einfuhren der betreffenden Waren in einem Gesamtkontingent von 5 000 Tonnen mit einer jährlichen Erhöhung um 150 Tonnen.
 - y) Zölle auf Ursprungserzeugnisse der Positionen in der Stufe „SR“ des Stufenplans sind vom Zollabbau ausgenommen. Dessen ungeachtet gestattet Peru am Tag des Inkrafttretens dieses Übereinkommens zollfreie Einfuhren der betreffenden Waren in einem Gesamtkontingent von 11 000 Tonnen mit einer jährlichen Erhöhung um 330 Tonnen.
 - z) Zölle auf Waren der Positionen in der Stufe „SP1“ des Stufenplans werden in fünf jährlichen Schritten ab Jahr eins um ein Zehntel gesenkt. Ab 1. Januar des Jahres sechs gelten unverändert die Zollsätze des Jahres fünf.
 - aa) Zölle auf Ursprungserzeugnisse der Positionen, die aufgrund der Anwendung des Preisspannensystems Perus in der Spalte SFPP des Stufenplans mit „*“ gekennzeichnet sind, sind vom Zollabbau ausgenommen.
 - ab) Zölle auf Ursprungserzeugnisse der Positionen, die aufgrund der Anwendung des Preisspannensystems Perus in der Spalte SFPP des Stufenplans mit „**“ gekennzeichnet sind, werden so abgebaut, wie im Stufenplan für die jeweilige Position angegeben.
2. Die Zollsätze jedes Abbauschritts sind mindestens auf das nächste Zehntel eines Prozentpunktes abzurunden; werden die Zollsätze in Währungseinheiten ausgedrückt, sind sie mindestens auf die dritte Stelle nach dem Komma (0,001) der amtlichen Währungseinheit Perus abzurunden.
 3. Im Sinne dieses Abschnitts bedeutet „Jahr eins“ das unmittelbare Folgejahr jenes Jahres, in dem dieses Übereinkommen nach Artikel 330 des Übereinkommens in Kraft tritt.
 4. Im Sinne dieses Abschnitts tritt der jährliche Schritt der Zollsatzsenkung ab Jahr zwei jeweils am 1. Januar des betreffenden Jahres in Kraft.
 5. Fällt das Inkrafttreten dieses Übereinkommens auf ein Datum nach dem 1. Januar und vor dem 31. Dezember ein und desselben Kalenderjahres, errechnet sich der verbleibende Anteil des Kontingents entsprechend dem Rest dieses Kalenderjahres.
 6. Als Waren mit hohem Zuckergehalt gelten jene der Tarifpositionen in der Stufe „SP“ von:
 - a) Position 2009 mit einem Anteil zugesetzten Zuckers von insgesamt mehr als 30 GHT und
 - b) Unterpositionen 170490, 180620, 190190, 200600, 200791, 200799, 210112, 210120, 210690 und 330210 mit einem Anteil zugesetzten Zuckers von insgesamt mehr als 70 GHT.

Anlage 2

EINFUHRPREISE DER EU-VERTRAGSPARTEI

ABSCHNITT A

KOLUMBIEN

KN-Code 2010	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz
0702 00 00	Tomaten, frisch oder gekühlt:	
	– vom 1. Januar bis zum 31. März:	
	-- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	--- 84,6 EUR oder mehr	8,8
	--- 82,9 EUR oder mehr, jedoch weniger als 84,6 EUR	8,8 + 1,7 EUR/100 kg/net
	--- 81,2 EUR oder mehr, jedoch weniger als 82,9 EUR	8,8 + 3,4 EUR/100 kg/net
	--- 79,5 EUR oder mehr, jedoch weniger als 81,2 EUR	8,8 + 5,1 EUR/100 kg/net
	--- 77,8 EUR oder mehr, jedoch weniger als 79,5 EUR	8,8 + 6,8 EUR/100 kg/net
	--- weniger als 77,8 EUR	8,8 + 29,8 EUR/100 kg/net
	– vom 1. bis zum 30. April:	
	-- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	--- 112,6 EUR oder mehr	8,8
	--- 110,3 EUR oder mehr, jedoch weniger als 112,6 EUR	8,8 + 2,3 EUR/100 kg/net
	--- 108,1 EUR oder mehr, jedoch weniger als 110,3 EUR	8,8 + 4,5 EUR/100 kg/net
	--- 105,8 EUR oder mehr, jedoch weniger als 108,1 EUR	8,8 + 6,8 EUR/100 kg/net
	--- 103,6 EUR oder mehr, jedoch weniger als 105,8 EUR	8,8 + 9 EUR/100 kg/net
	--- weniger als 103,6 EUR	8,8 + 29,8 EUR/100 kg/net
	– vom 1. bis zum 14. Mai:	
	-- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	--- 72,6 EUR oder mehr	8,8
	--- 71,1 EUR oder mehr, jedoch weniger als 72,6 EUR	8,8 + 1,5 EUR/100 kg/net
	--- 69,7 EUR oder mehr, jedoch weniger als 71,1 EUR	8,8 + 2,9 EUR/100 kg/net
	--- 68,2 EUR oder mehr, jedoch weniger als 69,7 EUR	8,8 + 4,4 EUR/100 kg/net
	--- 66,8 EUR oder mehr, jedoch weniger als 68,2 EUR	8,8 + 5,8 EUR/100 kg/net
	--- weniger als 66,8 EUR	8,8 + 29,8 EUR/100 kg/net
	– vom 15. bis zum 31. Mai:	

KN-Code 2010	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz
	-- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	--- 72,6 EUR oder mehr	14,4
	--- 71,1 EUR oder mehr, jedoch weniger als 72,6 EUR	14,4 + 1,5 EUR/100 kg/net
	--- 69,7 EUR oder mehr, jedoch weniger als 71,1 EUR	14,4 + 2,9 EUR/100 kg/net
	--- 68,2 EUR oder mehr, jedoch weniger als 69,7 EUR	14,4 + 4,4 EUR/100 kg/net
	--- 66,8 EUR oder mehr, jedoch weniger als 68,2 EUR	14,4 + 5,8 EUR/100 kg/net
	--- weniger als 66,8 EUR	14,4 + 29,8 EUR/100 kg/net
	- vom 1. Juni bis zum 30. September:	
	-- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	--- 52,6 EUR oder mehr	14,4
	--- 51,5 EUR oder mehr, jedoch weniger als 52,6 EUR	14,4 + 1,1 EUR/100 kg/net
	--- 50,5 EUR oder mehr, jedoch weniger als 51,5 EUR	14,4 + 2,1 EUR/100 kg/net
	--- 49,4 EUR oder mehr, jedoch weniger als 50,5 EUR	14,4 + 3,2 EUR/100 kg/net
	--- 48,4 EUR oder mehr, jedoch weniger als 49,4 EUR	14,4 + 4,2 EUR/100 kg/net
	--- weniger als 48,4 EUR	14,4 + 29,8 EUR/100 kg/net
	- vom 1. bis zum 31. Oktober:	
	-- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	--- 62,6 EUR oder mehr	14,4
	--- 61,3 EUR oder mehr, jedoch weniger als 62,6 EUR	14,4 + 1,3 EUR/100 kg/net
	--- 60,1 EUR oder mehr, jedoch weniger als 61,3 EUR	14,4 + 2,5 EUR/100 kg/net
	--- 58,8 EUR oder mehr, jedoch weniger als 60,1 EUR	14,4 + 3,8 EUR/100 kg/net
	--- 57,6 EUR oder mehr, jedoch weniger als 58,8 EUR	14,4 + 5,0 EUR/100 kg/net
	--- weniger als 57,6 EUR	14,4 + 29,8 EUR/100 kg/net
	- vom 1. November bis zum 20. Dezember:	
	-- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	--- 62,6 EUR oder mehr	8,8
	--- 61,3 EUR oder mehr, jedoch weniger als 62,6 EUR	8,8 + 1,3 EUR/100 kg/net
	--- 60,1 EUR oder mehr, jedoch weniger als 61,3 EUR	8,8 + 2,5 EUR/100 kg/net
	--- 58,8 EUR oder mehr, jedoch weniger als 60,1 EUR	8,8 + 3,8 EUR/100 kg/net
	--- 57,6 EUR oder mehr, jedoch weniger als 58,8 EUR	8,8 + 5 EUR/100 kg/net
	--- weniger als 57,6 EUR	8,8 + 29,8 EUR/100 kg/net
	- vom 21. bis zum 31. Dezember:	
	-- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	

KN-Code 2010	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz
	--- 67,6 EUR oder mehr	8,8
	--- 66,2 EUR oder mehr, jedoch weniger als 67,6 EUR	8,8 + 1,4 EUR/100 kg/net
	--- 64,9 EUR oder mehr, jedoch weniger als 66,2 EUR	8,8 + 2,7 EUR/100 kg/net
	--- 63,5 EUR oder mehr, jedoch weniger als 64,9 EUR	8,8 + 4,1 EUR/100 kg/net
	--- 62,2 EUR oder mehr, jedoch weniger als 63,5 EUR	8,8 + 5,4 EUR/100 kg/net
	--- weniger als 62,2 EUR	8,8 + 29,8 EUR/100 kg/net
0707 00	Gurken und Cornichons, frisch oder gekühlt:	
0707 00 05	- Gurken:	
	-- vom 1. Januar bis Ende Februar:	
	--- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	---- 67,5 EUR oder mehr	12,8
	---- 66,2 EUR oder mehr, jedoch weniger als 67,5 EUR	12,8 + 1,3 EUR/100 kg/net
	---- 64,8 EUR oder mehr, jedoch weniger als 66,2 EUR	12,8 + 2,7 EUR/100 kg/net
	---- 63,5 EUR oder mehr, jedoch weniger als 64,8 EUR	12,8 + 4,0 EUR/100 kg/net
	---- 62,1 EUR oder mehr, jedoch weniger als 63,5 EUR	12,8 + 5,4 EUR/100 kg/net
	---- weniger als 62,1 EUR	12,8 + 37,8 EUR/100 kg/net
	-- vom 1. März bis zum 30. April:	
	--- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	---- 110,5 EUR oder mehr	12,8
	---- 108,3 EUR oder mehr, jedoch weniger als 110,5 EUR	12,8 + 2,2 EUR/100 kg/net
	---- 106,1 EUR oder mehr, jedoch weniger als 108,3 EUR	12,8 + 4,4 EUR/100 kg/net
	---- 103,9 EUR oder mehr, jedoch weniger als 106,1 EUR	12,8 + 6,6 EUR/100 kg/net
	---- 101,7 EUR oder mehr, jedoch weniger als 103,9 EUR	12,8 + 8,8 EUR/100 kg/net
	---- weniger als 101,7 EUR	12,8 + 37,8 EUR/100 kg/net
	-- vom 1. bis zum 15. Mai:	
	--- für die Verarbeitung:	
	---- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	----- 48,1 EUR oder mehr	12,8

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

127

KN-Code 2010	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz
	----- 47,1 EUR oder mehr, jedoch weniger als 48,1 EUR	12,8 + 1,0 EUR/100 kg/net
	----- 46,2 EUR oder mehr, jedoch weniger als 47,1 EUR	12,8 + 1,9 EUR/100 kg/net
	----- 45,2 EUR oder mehr, jedoch weniger als 46,2 EUR	12,8 + 2,9 EUR/100 kg/net
	----- 44,3 EUR oder mehr, jedoch weniger als 45,2 EUR	12,8 + 3,8 EUR/100 kg/net
	----- 35 EUR oder mehr, jedoch weniger als 44,3 EUR	12,8 + 37,8 EUR/100 kg/net
	----- 34,3 EUR oder mehr, jedoch weniger als 35 EUR	12,8 + 37,8 EUR/100 kg/net
	----- 33,6 EUR oder mehr, jedoch weniger als 34,3 EUR	12,8 + 37,8 EUR/100 kg/net
	----- 32,9 EUR oder mehr, jedoch weniger als 33,6 EUR	12,8 + 37,8 EUR/100 kg/net
	----- 32,2 EUR oder mehr, jedoch weniger als 32,9 EUR	12,8 + 37,8 EUR/100 kg/net
	----- weniger als 32,2 EUR	12,8 + 37,8 EUR/100 kg/net
	--- andere:	
	---- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	----- 48,1 EUR oder mehr	12,8
	----- 47,1 EUR oder mehr, jedoch weniger als 48,1 EUR	12,8 + 1,0 EUR/100 kg/net
	----- 46,2 EUR oder mehr, jedoch weniger als 47,1 EUR	12,8 + 1,9 EUR/100 kg/net
	----- 45,2 EUR oder mehr, jedoch weniger als 46,2 EUR	12,8 + 2,9 EUR/100 kg/net
	----- 44,3 EUR oder mehr, jedoch weniger als 45,2 EUR	12,8 + 3,8 EUR/100 kg/net
	----- weniger als 44,3 EUR	12,8 + 37,8 EUR/100 kg/net
	-- vom 16. Mai bis zum 30. September:	
	--- für die Verarbeitung:	
	---- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	----- 48,1 EUR oder mehr	16,0
	----- 47,1 EUR oder mehr, jedoch weniger als 48,1 EUR	16,0 + 1,0 EUR/100 kg/net
	----- 46,2 EUR oder mehr, jedoch weniger als 47,1 EUR	16,0 + 1,9 EUR/100 kg/net
	----- 45,2 EUR oder mehr, jedoch weniger als 46,2 EUR	16,0 + 2,9 EUR/100 kg/net
	----- 44,3 EUR oder mehr, jedoch weniger als 45,2 EUR	16,0 + 3,8 EUR/100 kg/net

KN-Code 2010	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz
	----- 35 EUR oder mehr, jedoch weniger als 44,3 EUR	16,0 + 37,8 EUR/100 kg/net
	----- 34,3 EUR oder mehr, jedoch weniger als 35 EUR	16,0 + 37,8 EUR/100 kg/net
	----- 33,6 EUR oder mehr, jedoch weniger als 34,3 EUR	16,0 + 37,8 EUR/100 kg/net
	----- 32,9 EUR oder mehr, jedoch weniger als 33,6 EUR	16,0 + 37,8 EUR/100 kg/net
	----- 32,2 EUR oder mehr, jedoch weniger als 32,9 EUR	16,0 + 37,8 EUR/100 kg/net
	----- weniger als 32,2 EUR	16,0 + 37,8 EUR/100 kg/net
	--- andere:	
	---- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	----- 48,1 EUR oder mehr	16,0
	----- 47,1 EUR oder mehr, jedoch weniger als 48,1 EUR	16,0 + 1,0 EUR/100 kg/net
	----- 46,2 EUR oder mehr, jedoch weniger als 47,1 EUR	16,0 + 1,9 EUR/100 kg/net
	----- 45,2 EUR oder mehr, jedoch weniger als 46,2 EUR	16,0 + 2,9 EUR/100 kg/net
	----- 44,3 EUR oder mehr, jedoch weniger als 45,2 EUR	16,0 + 3,8 EUR/100 kg/net
	----- weniger als 44,3 EUR	16,0 + 37,8 EUR/100 kg/net
	-- vom 1. bis zum 31. Oktober:	
	--- für die Verarbeitung:	
	---- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	----- 68,3 EUR oder mehr	16,0
	----- 66,9 EUR oder mehr, jedoch weniger als 68,3 EUR	16,0 + 1,4 EUR/100 kg/net
	----- 65,6 EUR oder mehr, jedoch weniger als 66,9 EUR	16,0 + 2,7 EUR/100 kg/net
	----- 64,2 EUR oder mehr, jedoch weniger als 65,6 EUR	16,0 + 4,1 EUR/100 kg/net
	----- 62,8 EUR oder mehr, jedoch weniger als 64,2 EUR	16,0 + 5,5 EUR/100 kg/net
	----- 35 EUR oder mehr, jedoch weniger als 62,8 EUR	16,0 + 37,8 EUR/100 kg/net
	----- 34,3 EUR oder mehr, jedoch weniger als 35 EUR	16,0 + 37,8 EUR/100 kg/net
	----- 33,6 EUR oder mehr, jedoch weniger als 34,3 EUR	16,0 + 37,8 EUR/100 kg/net
	----- 32,9 EUR oder mehr, jedoch weniger als 33,6 EUR	16,0 + 37,8 EUR/100 kg/net

KN-Code 2010	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz
	----- 32,2 EUR oder mehr, jedoch weniger als 32,9 EUR	16,0 + 37,8 EUR/100 kg/net
	----- weniger als 32,2 EUR	16,0 + 37,8 EUR/100 kg/net
	--- andere:	
	---- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	----- 68,3 EUR oder mehr	16,0
	----- 66,9 EUR oder mehr, jedoch weniger als 68,3 EUR	16,0 + 1,4 EUR/100 kg/net
	----- 65,6 EUR oder mehr, jedoch weniger als 66,9 EUR	16,0 + 2,7 EUR/100 kg/net
	----- 64,2 EUR oder mehr, jedoch weniger als 65,6 EUR	16,0 + 4,1 EUR/100 kg/net
	----- 62,8 EUR oder mehr, jedoch weniger als 64,2 EUR	16,0 + 5,5 EUR/100 kg/net
	----- weniger als 62,8 EUR	16,0 + 37,8 EUR/100 kg/net
	-- vom 1. bis zum 10. November:	
	--- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	---- 68,3 EUR oder mehr	12,8
	---- 66,9 EUR oder mehr, jedoch weniger als 68,3 EUR	12,8 + 1,4 EUR/100 kg/net
	---- 65,6 EUR oder mehr, jedoch weniger als 66,9 EUR	12,8 + 2,7 EUR/100 kg/net
	---- 64,2 EUR oder mehr, jedoch weniger als 65,6 EUR	12,8 + 4,1 EUR/100 kg/net
	---- 62,8 EUR oder mehr, jedoch weniger als 64,2 EUR	12,8 + 5,5 EUR/100 kg/net
	---- weniger als 62,8 EUR	12,8 + 37,8 EUR/100 kg/net
	-- vom 11. November bis zum 31. Dezember:	
	--- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	---- 60,5 EUR oder mehr	12,8
	---- 59,3 EUR oder mehr, jedoch weniger als 60,5 EUR	12,8 + 1,2 EUR/100 kg/net
	---- 58,1 EUR oder mehr, jedoch weniger als 59,3 EUR	12,8 + 2,4 EUR/100 kg/net
	---- 56,9 EUR oder mehr, jedoch weniger als 58,1 EUR	12,8 + 3,6 EUR/100 kg/net
	---- 55,7 EUR oder mehr, jedoch weniger als 56,9 EUR	12,8 + 4,8 EUR/100 kg/net
	---- weniger als 55,7 EUR	12,8 + 37,8 EUR/100 kg/net

KN-Code 2010	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz
0709	Anderes Gemüse, frisch oder gekühlt:	
0709 90 70	-- Zucchini (Courgettes):	
	--- vom 1. bis zum 31. Januar:	
	---- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	----- 48,8 EUR oder mehr	12,8
	----- 47,8 EUR oder mehr, jedoch weniger als 48,8 EUR	12,8 + 1,0 EUR/100 kg/net
	----- 46,8 EUR oder mehr, jedoch weniger als 47,8 EUR	12,8 + 2,0 EUR/100 kg/net
	----- 45,9 EUR oder mehr, jedoch weniger als 46,8 EUR	12,8 + 2,9 EUR/100 kg/net
	----- 44,9 EUR oder mehr, jedoch weniger als 45,9 EUR	12,8 + 3,9 EUR/100 kg/net
	----- weniger als 44,9 EUR	12,8 + 15,2 EUR/100 kg/net
	--- vom 1. Februar bis zum 31. März:	
	---- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	----- 41,3 EUR oder mehr	12,8
	----- 40,5 EUR oder mehr, jedoch weniger als 41,3 EUR	12,8 + 0,8 EUR/100 kg/net
	----- 39,6 EUR oder mehr, jedoch weniger als 40,5 EUR	12,8 + 1,7 EUR/100 kg/net
	----- 38,8 EUR oder mehr, jedoch weniger als 39,6 EUR	12,8 + 2,5 EUR/100 kg/net
	----- 38 EUR oder mehr, jedoch weniger als 38,8 EUR	12,8 + 3,3 EUR/100 kg/net
	----- weniger als 38 EUR	12,8 + 15,2 EUR/100 kg/net
	--- vom 1. April bis zum 31. Mai:	
	---- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	----- 69,2 EUR oder mehr	12,8
	----- 67,8 EUR oder mehr, jedoch weniger als 69,2 EUR	12,8 + 1,4 EUR/100 kg/net
	----- 66,4 EUR oder mehr, jedoch weniger als 67,8 EUR	12,8 + 2,8 EUR/100 kg/net
	----- 65 EUR oder mehr, jedoch weniger als 66,4 EUR	12,8 + 4,2 EUR/100 kg/net
	----- 63,7 EUR oder mehr, jedoch weniger als 65 EUR	12,8 + 5,5 EUR/100 kg/net
	----- weniger als 63,7 EUR	12,8 + 15,2 EUR/100 kg/net
	--- vom 1. Juni bis zum 31. Juli:	
	---- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

131

KN-Code 2010	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz
	----- 41,3 EUR oder mehr	12,8
	----- 40,5 EUR oder mehr, jedoch weniger als 41,3 EUR	12,8 + 0,8 EUR/100 kg/net
	----- 39,6 EUR oder mehr, jedoch weniger als 40,5 EUR	12,8 + 1,7 EUR/100 kg/net
	----- 38,8 EUR oder mehr, jedoch weniger als 39,6 EUR	12,8 + 2,5 EUR/100 kg/net
	----- 38 EUR oder mehr, jedoch weniger als 38,8 EUR	12,8 + 3,3 EUR/100 kg/net
	----- weniger als 38 EUR	12,8 + 15,2 EUR/100 kg/net
	--- vom 1. August bis zum 31. Dezember:	
	---- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	----- 48,8 EUR oder mehr	12,8
	----- 47,8 EUR oder mehr, jedoch weniger als 48,8 EUR	12,8 + 1,0 EUR/100 kg/net
	----- 46,8 EUR oder mehr, jedoch weniger als 47,8 EUR	12,8 + 2,0 EUR/100 kg/net
	----- 45,9 EUR oder mehr, jedoch weniger als 46,8 EUR	12,8 + 2,9 EUR/100 kg/net
	----- 44,9 EUR oder mehr, jedoch weniger als 45,9 EUR	12,8 + 3,9 EUR/100 kg/net
	----- weniger als 44,9 EUR	12,8 + 15,2 EUR/100 kg/net
0709 90 80	- Artischocken:	
	-- vom 1. Januar bis zum 31. Mai:	
	--- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	---- 82,6 EUR oder mehr	10,4
	---- 80,9 EUR oder mehr, jedoch weniger als 82,6 EUR	10,4 + 1,7 EUR/100 kg/net
	---- 79,3 EUR oder mehr, jedoch weniger als 80,9 EUR	10,4 + 3,3 EUR/100 kg/net
	---- 77,6 EUR oder mehr, jedoch weniger als 79,3 EUR	10,4 + 5,0 EUR/100 kg/net
	---- 76 EUR oder mehr, jedoch weniger als 77,6 EUR	10,4 + 6,6 EUR/100 kg/net
	---- weniger als 76 EUR	10,4 + 22,9 EUR/100 kg/net
	-- vom 1. bis zum 30. Juni:	
	--- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	---- 65,4 EUR oder mehr	10,4
	---- 64,1 EUR oder mehr, jedoch weniger als 65,4 EUR	10,4 + 1,3 EUR/100 kg/net

KN-Code 2010	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz
	---- 62,8 EUR oder mehr, jedoch weniger als 64,1 EUR	10,4 + 2,6 EUR/100 kg/net
	---- 61,5 EUR oder mehr, jedoch weniger als 62,8 EUR	10,4 + 3,9 EUR/100 kg/net
	---- 60,2 EUR oder mehr, jedoch weniger als 61,5 EUR	10,4 + 5,2 EUR/100 kg/net
	---- weniger als 60,2 EUR	10,4 + 22,9 EUR/100 kg/net
	-- vom 1. Juli bis zum 31. Oktober:	10,4
	-- vom 1. November bis zum 31. Dezember:	
	--- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	---- 94,3 EUR oder mehr	10,4
	---- 92,4 EUR oder mehr, jedoch weniger als 94,3 EUR	10,4 + 1,9 EUR/100 kg/net
	---- 90,5 EUR oder mehr, jedoch weniger als 92,4 EUR	10,4 + 3,8 EUR/100 kg/net
	---- 88,6 EUR oder mehr, jedoch weniger als 90,5 EUR	10,4 + 5,7 EUR/100 kg/net
	---- 86,8 EUR oder mehr, jedoch weniger als 88,6 EUR	10,4 + 7,5 EUR/100 kg/net
	---- weniger als 86,8 EUR	10,4 + 22,9 EUR/100 kg/net
0805	Zitrusfrüchte, frisch oder getrocknet:	
0805 10	- Orangen:	
0805 10 20	-- Süßorangen, frisch:	
	---- vom 1. Januar bis zum 31. März:	
	----- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	----- 35,4 EUR oder mehr	16,0
	----- 34,7 EUR oder mehr, jedoch weniger als 35,4 EUR	16,0 + 0,7 EUR/100 kg/net
	----- 34 EUR oder mehr, jedoch weniger als 34,7 EUR	16,0 + 1,4 EUR/100 kg/net
	----- 33,3 EUR oder mehr, jedoch weniger als 34 EUR	16,0 + 2,1 EUR/100 kg/net
	----- 32,6 EUR oder mehr, jedoch weniger als 33,3 EUR	16,0 + 2,8 EUR/100 kg/net
	----- weniger als 32,6 EUR	16,0 + 7,1 EUR/100 kg/net
	---- vom 1. bis zum 30. April:	

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

133

KN-Code 2010	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz
	----- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	----- 35,4 EUR oder mehr	10,4
	----- 34,7 EUR oder mehr, jedoch weniger als 35,4 EUR	10,4 + 0,7 EUR/100 kg/net
	----- 34 EUR oder mehr, jedoch weniger als 34,7 EUR	10,4 + 1,4 EUR/100 kg/net
	----- 33,3 EUR oder mehr, jedoch weniger als 34 EUR	10,4 + 2,1 EUR/100 kg/net
	----- 32,6 EUR oder mehr, jedoch weniger als 33,3 EUR	10,4 + 2,8 EUR/100 kg/net
	----- weniger als 32,6 EUR	10,4 + 7,1 EUR/100 kg/net
	---- vom 1. bis zum 15. Mai:	
	----- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	----- 35,4 EUR oder mehr	4,8
	----- 34,7 EUR oder mehr, jedoch weniger als 35,4 EUR	4,8 + 0,7 EUR/100 kg/net
	----- 34 EUR oder mehr, jedoch weniger als 34,7 EUR	4,8 + 1,4 EUR/100 kg/net
	----- 33,3 EUR oder mehr, jedoch weniger als 34 EUR	4,8 + 2,1 EUR/100 kg/net
	----- 32,6 EUR oder mehr, jedoch weniger als 33,3 EUR	4,8 + 2,8 EUR/100 kg/net
	----- weniger als 32,6 EUR	4,8 + 7,1 EUR/100 kg/net
	---- vom 16. bis zum 31. Mai:	
	----- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	----- 35,4 EUR oder mehr	3,2
	----- 34,7 EUR oder mehr, jedoch weniger als 35,4 EUR	3,2 + 0,7 EUR/100 kg/net
	----- 34 EUR oder mehr, jedoch weniger als 34,7 EUR	3,2 + 1,4 EUR/100 kg/net
	----- 33,3 EUR oder mehr, jedoch weniger als 34 EUR	3,2 + 2,1 EUR/100 kg/net
	----- 32,6 EUR oder mehr, jedoch weniger als 33,3 EUR	3,2 + 2,8 EUR/100 kg/net
	----- weniger als 32,6 EUR	3,2 + 7,1 EUR/100 kg/net
	---- vom 1. Juni bis zum 15. Oktober	3,2
	---- vom 16. Oktober bis zum 30. November	16,0
	---- vom 1. bis zum 31. Dezember:	

KN-Code 2010	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz
	----- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	----- 35,4 EUR oder mehr	16,0
	----- 34,7 EUR oder mehr, jedoch weniger als 35,4 EUR	16,0 + 0,7 EUR/100 kg/net
	----- 34 EUR oder mehr, jedoch weniger als 34,7 EUR	16,0 + 1,4 EUR/100 kg/net
	----- 33,3 EUR oder mehr, jedoch weniger als 34 EUR	16,0 + 2,1 EUR/100 kg/net
	----- 32,6 EUR oder mehr, jedoch weniger als 33,3 EUR	16,0 + 2,8 EUR/100 kg/net
	----- weniger als 32,6 EUR	16,0 + 7,1 EUR/100 kg/net
	--- andere:	
0805 20	- Mandarinen (einschließlich Tangerinen und Satsumas); Clementinen, Wilkings und ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten:	
0805 20 10	-- Clementinen:	
	--- vom 1. Januar bis Ende Februar:	
	---- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	----- 64,9 EUR oder mehr	16,0
	----- 63,6 EUR oder mehr, jedoch weniger als 64,9 EUR	16,0 + 1,3 EUR/100 kg/net
	----- 62,3 EUR oder mehr, jedoch weniger als 63,6 EUR	16,0 + 2,6 EUR/100 kg/net
	----- 61 EUR oder mehr, jedoch weniger als 62,3 EUR	16,0 + 3,9 EUR/100 kg/net
	----- 59,7 EUR oder mehr, jedoch weniger als 61 EUR	16,0 + 5,2 EUR/100 kg/net
	----- weniger als 59,7 EUR	16,0 + 10,6 EUR/100 kg/net
	--- vom 1. März bis zum 31. Oktober:	16,0
	--- vom 1. November bis zum 31. Dezember:	
	---- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	----- 64,9 EUR oder mehr	16,0
	----- 63,6 EUR oder mehr, jedoch weniger als 64,9 EUR	16,0 + 1,3 EUR/100 kg/net
	----- 62,3 EUR oder mehr, jedoch weniger als 63,6 EUR	16,0 + 2,6 EUR/100 kg/net
	----- 61 EUR oder mehr, jedoch weniger als 62,3 EUR	16,0 + 3,9 EUR/100 kg/net
	----- 59,7 EUR oder mehr, jedoch weniger als 61 EUR	16,0 + 5,2 EUR/100 kg/net
	----- weniger als 59,7 EUR	16,0 + 10,6 EUR/100 kg/net
0805 20 30	-- Monreales und Satsumas:	
	--- vom 1. Januar bis Ende Februar:	

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

135

KN-Code 2010	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz
	---- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	----- 28,6 EUR oder mehr	16,0
	----- 28 EUR oder mehr, jedoch weniger als 28,6 EUR	16,0 + 0,6 EUR/100 kg/net
	----- 27,5 EUR oder mehr, jedoch weniger als 28 EUR	16,0 + 1,1 EUR/100 kg/net
	----- 26,9 EUR oder mehr, jedoch weniger als 27,5 EUR	16,0 + 1,7 EUR/100 kg/net
	----- 26,3 EUR oder mehr, jedoch weniger als 26,9 EUR	16,0 + 2,3 EUR/100 kg/net
	----- weniger als 26,3 EUR	16,0 + 10,6 EUR/100 kg/net
	--- vom 1. März bis zum 31. Oktober:	16,0
	--- vom 1. November bis zum 31. Dezember:	
	---- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	----- 28,6 EUR oder mehr	16,0
	----- 28 EUR oder mehr, jedoch weniger als 28,6 EUR	16,0 + 0,6 EUR/100 kg/net
	----- 27,5 EUR oder mehr, jedoch weniger als 28 EUR	16,0 + 1,1 EUR/100 kg/net
	----- 26,9 EUR oder mehr, jedoch weniger als 27,5 EUR	16,0 + 1,7 EUR/100 kg/net
	----- 26,3 EUR oder mehr, jedoch weniger als 26,9 EUR	16,0 + 2,3 EUR/100 kg/net
	----- weniger als 26,3 EUR	16,0 + 10,6 EUR/100 kg/net
0805 20 50	-- Mandarinen und Wilkings:	
	--- vom 1. Januar bis Ende Februar:	
	---- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	----- 28,6 EUR oder mehr	16,0
	----- 28 EUR oder mehr, jedoch weniger als 28,6 EUR	16,0 + 0,6 EUR/100 kg/net
	----- 27,5 EUR oder mehr, jedoch weniger als 28 EUR	16,0 + 1,1 EUR/100 kg/net
	----- 26,9 EUR oder mehr, jedoch weniger als 27,5 EUR	16,0 + 1,7 EUR/100 kg/net
	----- 26,3 EUR oder mehr, jedoch weniger als 26,9 EUR	16,0 + 2,3 EUR/100 kg/net
	----- weniger als 26,3 EUR	16,0 + 10,6 EUR/100 kg/net
	--- vom 1. März bis zum 31. Oktober:	16,0
	--- vom 1. November bis zum 31. Dezember:	
	---- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	----- 28,6 EUR oder mehr	16,0
	----- 28 EUR oder mehr, jedoch weniger als 28,6 EUR	16,0 + 0,6 EUR/100 kg/net

KN-Code 2010	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz
	----- 27,5 EUR oder mehr, jedoch weniger als 28 EUR	16,0 + 1,1 EUR/100 kg/net
	----- 26,9 EUR oder mehr, jedoch weniger als 27,5 EUR	16,0 + 1,7 EUR/100 kg/net
	----- 26,3 EUR oder mehr, jedoch weniger als 26,9 EUR	16,0 + 2,3 EUR/100 kg/net
	----- weniger als 26,3 EUR	16,0 + 10,6 EUR/100 kg/net
0805 20 70	-- Tangerinen:	
	--- vom 1. Januar bis Ende Februar:	
	---- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	----- 28,6 EUR oder mehr	16,0
	----- 28 EUR oder mehr, jedoch weniger als 28,6 EUR	16,0 + 0,6 EUR/100 kg/net
	----- 27,5 EUR oder mehr, jedoch weniger als 28 EUR	16,0 + 1,1 EUR/100 kg/net
	----- 26,9 EUR oder mehr, jedoch weniger als 27,5 EUR	16,0 + 1,7 EUR/100 kg/net
	----- 26,3 EUR oder mehr, jedoch weniger als 26,9 EUR	16,0 + 2,3 EUR/100 kg/net
	----- weniger als 26,3 EUR	16,0 + 10,6 EUR/100 kg/net
	--- vom 1. März bis zum 31. Oktober	16,0
	--- vom 1. November bis zum 31. Dezember:	
	---- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	----- 28,6 EUR oder mehr	16,0
	----- 28 EUR oder mehr, jedoch weniger als 28,6 EUR	16,0 + 0,6 EUR/100 kg/net
	----- 27,5 EUR oder mehr, jedoch weniger als 28 EUR	16,0 + 1,1 EUR/100 kg/net
	----- 26,9 EUR oder mehr, jedoch weniger als 27,5 EUR	16,0 + 1,7 EUR/100 kg/net
	----- 26,3 EUR oder mehr, jedoch weniger als 26,9 EUR	16,0 + 2,3 EUR/100 kg/net
	----- weniger als 26,3 EUR	16,0 + 10,6 EUR/100 kg/net
0805 20 90	-- andere:	
	--- vom 1. Januar bis Ende Februar:	
	---- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	----- 28,6 EUR oder mehr	16,0
	----- 28 EUR oder mehr, jedoch weniger als 28,6 EUR	16,0 + 0,6 EUR/100 kg/net
	----- 27,5 EUR oder mehr, jedoch weniger als 28 EUR	16,0 + 1,1 EUR/100 kg/net
	----- 26,9 EUR oder mehr, jedoch weniger als 27,5 EUR	16,0 + 1,7 EUR/100 kg/net

KN-Code 2010	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz
	----- 26,3 EUR oder mehr, jedoch weniger als 26,9 EUR	16,0 + 2,3 EUR/100 kg/net
	----- weniger als 26,3 EUR	16,0 + 10,6 EUR/100 kg/net
	--- vom 1. März bis zum 31. Oktober	16,0
	--- vom 1. November bis zum 31. Dezember:	
	---- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	----- 28,6 EUR oder mehr	16,0
	----- 28 EUR oder mehr, jedoch weniger als 28,6 EUR	16,0 + 0,6 EUR/100 kg/net
	----- 27,5 EUR oder mehr, jedoch weniger als 28 EUR	16,0 + 1,1 EUR/100 kg/net
	----- 26,9 EUR oder mehr, jedoch weniger als 27,5 EUR	16,0 + 1,7 EUR/100 kg/net
	----- 26,3 EUR oder mehr, jedoch weniger als 26,9 EUR	16,0 + 2,3 EUR/100 kg/net
	----- weniger als 26,3 EUR	16,0 + 10,6 EUR/100 kg/net
0805 50	- Zitronen (Citrus limon, Citrus limonum) und Limetten (Citrus aurantifolia, Citrus latifolia):	
0805 50 10	-- Zitronen (Citrus limon, Citrus limonum):	
	--- vom 1. Januar bis zum 30. April:	
	---- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	----- 46,2 EUR oder mehr	6,4
	----- 45,3 EUR oder mehr, jedoch weniger als 46,2 EUR	6,4 + 0,9 EUR/100 kg/net
	----- 44,4 EUR oder mehr, jedoch weniger als 45,3 EUR	6,4 + 1,8 EUR/100 kg/net
	----- 43,4 EUR oder mehr, jedoch weniger als 44,4 EUR	6,4 + 2,8 EUR/100 kg/net
	----- 42,5 EUR oder mehr, jedoch weniger als 43,4 EUR	6,4 + 3,7 EUR/100 kg/net
	----- weniger als 42,5 EUR	6,4 + 25,6 EUR/100 kg/net
	--- vom 1. Mai bis zum 31. Mai:	
	---- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	----- 46,2 EUR oder mehr	6,4
	----- 45,3 EUR oder mehr, jedoch weniger als 46,2 EUR	6,4 + 0,9 EUR/100 kg/net
	----- 44,4 EUR oder mehr, jedoch weniger als 45,3 EUR	6,4 + 1,8 EUR/100 kg/net
	----- 43,4 EUR oder mehr, jedoch weniger als 44,4 EUR	6,4 + 2,8 EUR/100 kg/net

KN-Code 2010	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz
	----- 42,5 EUR oder mehr, jedoch weniger als 43,4 EUR	6,4 + 3,7 EUR/100 kg/net
	----- 41,6 EUR oder mehr, jedoch weniger als 42,5 EUR	6,4 + 4,6 EUR/100 kg/net
	----- 40,7 EUR oder mehr, jedoch weniger als 41,6 EUR	6,4 + 5,5 EUR/100 kg/net
	----- 39,7 EUR oder mehr, jedoch weniger als 40,7 EUR	6,4 + 6,5 EUR/100 kg/net
	----- 38,8 EUR oder mehr, jedoch weniger als 39,7 EUR	6,4 + 7,4 EUR/100 kg/net
	----- weniger als 38,8 EUR	6,4 + 25,6 EUR/100 kg/net
	--- vom 1. Juni bis zum 31. Juli:	
	---- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	----- 55,8 EUR oder mehr	6,4
	----- 54,7 EUR oder mehr, jedoch weniger als 55,8 EUR	6,4 + 1,1 EUR/100 kg/net
	----- 53,6 EUR oder mehr, jedoch weniger als 54,7 EUR	6,4 + 2,2 EUR/100 kg/net
	----- 52,5 EUR oder mehr, jedoch weniger als 53,6 EUR	6,4 + 3,3 EUR/100 kg/net
	----- 51,3 EUR oder mehr, jedoch weniger als 52,5 EUR	6,4 + 4,5 EUR/100 kg/net
	----- 50,2 EUR oder mehr, jedoch weniger als 51,3 EUR	6,4 + 5,6 EUR/100 kg/net
	----- 49,1 EUR oder mehr, jedoch weniger als 50,2 EUR	6,4 + 6,7 EUR/100 kg/net
	----- 48 EUR oder mehr, jedoch weniger als 49,1 EUR	6,4 + 7,8 EUR/100 kg/net
	----- 46,9 EUR oder mehr, jedoch weniger als 48 EUR	6,4 + 8,9 EUR/100 kg/net
	----- weniger als 46,9 EUR	6,4 + 25,6 EUR/100 kg/net
	--- vom 1. bis zum 15. August:	
	---- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	----- 55,8 EUR oder mehr	6,4
	----- 54,7 EUR oder mehr, jedoch weniger als 55,8 EUR	6,4 + 1,1 EUR/100 kg/net
	----- 53,6 EUR oder mehr, jedoch weniger als 54,7 EUR	6,4 + 2,2 EUR/100 kg/net
	----- 52,5 EUR oder mehr, jedoch weniger als 53,6 EUR	6,4 + 3,3 EUR/100 kg/net
	----- 51,3 EUR oder mehr, jedoch weniger als 52,5 EUR	6,4 + 4,5 EUR/100 kg/net

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

139

KN-Code 2010	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz
	----- 50,2 EUR oder mehr, jedoch weniger als 51,3 EUR	6,4 + 5,6 EUR/100 kg/net
	----- 49,1 EUR oder mehr, jedoch weniger als 50,2 EUR	6,4 + 6,7 EUR/100 kg/net
	----- 48 EUR oder mehr, jedoch weniger als 49,1 EUR	6,4 + 7,8 EUR/100 kg/net
	----- weniger als 48 EUR	6,4 + 25,6 EUR/100 kg/net
	--- vom 16. August bis zum 31. Oktober:	
	---- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	----- 55,8 EUR oder mehr	6,4
	----- 54,7 EUR oder mehr, jedoch weniger als 55,8 EUR	6,4 + 1,1 EUR/100 kg/net
	----- 53,6 EUR oder mehr, jedoch weniger als 54,7 EUR	6,4 + 2,2 EUR/100 kg/net
	----- 52,5 EUR oder mehr, jedoch weniger als 53,6 EUR	6,4 + 3,3 EUR/100 kg/net
	----- 51,3 EUR oder mehr, jedoch weniger als 52,5 EUR	6,4 + 4,5 EUR/100 kg/net
	----- weniger als 51,3 EUR	6,4 + 25,6 EUR/100 kg/net
	--- vom 1. November bis zum 31. Dezember:	
	---- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	----- 46,2 EUR oder mehr	6,4
	----- 45,3 EUR oder mehr, jedoch weniger als 46,2 EUR	6,4 + 0,9 EUR/100 kg/net
	----- 44,4 EUR oder mehr, jedoch weniger als 45,3 EUR	6,4 + 1,8 EUR/100 kg/net
	----- 43,4 EUR oder mehr, jedoch weniger als 44,4 EUR	6,4 + 2,8 EUR/100 kg/net
	----- 42,5 EUR oder mehr, jedoch weniger als 43,4 EUR	6,4 + 3,7 EUR/100 kg/net
	----- weniger als 42,5 EUR	6,4 + 25,6 EUR/100 kg/net
0806	Weintrauben, frisch oder getrocknet:	
0806 10	– frisch:	
0806 10 10	-- Tafeltrauben:	
	--- vom 1. Januar bis zum 14. Juli:	
	---- der Sorte Empereur (Vitis vinifera cv.) vom 1. bis zum 31. Januar	8,0
	---- andere	11,5

KN-Code 2010	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz
	--- vom 15. bis zum 20. Juli	14,1
	--- vom 21. Juli bis zum 31. Oktober:	
	---- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	----- 54,6 EUR oder mehr	14,1
	----- 53,5 EUR oder mehr, jedoch weniger als 54,6 EUR	17,6 + 1,1 EUR/100 kg/net
	----- 52,4 EUR oder mehr, jedoch weniger als 53,5 EUR	17,6 + 2,2 EUR/100 kg/net
	----- 51,3 EUR oder mehr, jedoch weniger als 52,4 EUR	17,6 + 3,3 EUR/100 kg/net
	----- 50,2 EUR oder mehr, jedoch weniger als 51,3 EUR	17,6 + 4,4 EUR/100 kg/net
	----- weniger als 50,2 EUR	17,6 + 9,6 EUR/100 kg/net
	--- vom 1. bis zum 20. November:	
	---- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	----- 47,6 EUR oder mehr	11,5
	----- 46,6 EUR oder mehr, jedoch weniger als 47,6 EUR	14,4 + 1,0 EUR/100 kg/net
	----- 45,7 EUR oder mehr, jedoch weniger als 46,6 EUR	14,4 + 1,9 EUR/100 kg/net
	----- 44,7 EUR oder mehr, jedoch weniger als 45,7 EUR	14,4 + 2,9 EUR/100 kg/net
	----- 43,8 EUR oder mehr, jedoch weniger als 44,7 EUR	14,4 + 3,8 EUR/100 kg/net
	----- weniger als 43,8 EUR	14,4 + 9,6 EUR/100 kg/net
	--- vom 21. November bis zum 31. Dezember:	
	---- der Sorte Empereur (Vitis vinifera cv.) vom 1. bis zum 31. Dezember	8,0
	---- andere	11,5
0808	Äpfel, Birnen und Quitten, frisch:	
0808 10	– Äpfel:	
0808 10 80	--- andere:	
	---- vom 1. Januar bis zum 14. Februar:	
	----- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	----- 56,8 EUR oder mehr	4,0
	----- 55,7 EUR oder mehr, jedoch weniger als 56,8 EUR	6,4 + 1,1 EUR/100 kg/net

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

141

KN-Code 2010	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz
	----- 54,5 EUR oder mehr, jedoch weniger als 55,7 EUR	6,4 + 2,3 EUR/100 kg/net
	----- 53,4 EUR oder mehr, jedoch weniger als 54,5 EUR	6,4 + 3,4 EUR/100 kg/net
	----- 52,3 EUR oder mehr, jedoch weniger als 53,4 EUR	6,4 + 4,5 EUR/100 kg/net
	----- weniger als 52,3 EUR	6,4 + 23,8 EUR/100 kg/net
	---- vom 15. Februar bis zum 31. März:	
	----- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	----- 56,8 EUR oder mehr	4,0
	----- 55,7 EUR oder mehr, jedoch weniger als 56,8 EUR	6,4 + 1,1 EUR/100 kg/net
	----- 54,5 EUR oder mehr, jedoch weniger als 55,7 EUR	6,4 + 2,3 EUR/100 kg/net
	----- 53,4 EUR oder mehr, jedoch weniger als 54,5 EUR	6,4 + 3,4 EUR/100 kg/net
	----- 52,3 EUR oder mehr, jedoch weniger als 53,4 EUR	6,4 + 4,5 EUR/100 kg/net
	----- 51,1 EUR oder mehr, jedoch weniger als 52,3 EUR	6,4 + 5,7 EUR/100 kg/net
	----- 50 EUR oder mehr, jedoch weniger als 51,1 EUR	6,4 + 6,8 EUR/100 kg/net
	----- weniger als 50 EUR	6,4 + 23,8 EUR/100 kg/net
	---- vom 1. April bis zum 30. Juni:	
	----- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	----- 56,8 EUR oder mehr	frei
	----- 55,7 EUR oder mehr, jedoch weniger als 56,8 EUR	4,8 + 1,1 EUR/100 kg/net
	----- 54,5 EUR oder mehr, jedoch weniger als 55,7 EUR	4,8 + 2,3 EUR/100 kg/net
	----- 53,4 EUR oder mehr, jedoch weniger als 54,5 EUR	4,8 + 3,4 EUR/100 kg/net
	----- 52,3 EUR oder mehr, jedoch weniger als 53,4 EUR	4,8 + 4,5 EUR/100 kg/net
	----- 51,1 EUR oder mehr, jedoch weniger als 52,3 EUR	4,8 + 5,7 EUR/100 kg/net
	----- 50 EUR oder mehr, jedoch weniger als 51,1 EUR	4,8 + 6,8 EUR/100 kg/net
	----- 48,8 EUR oder mehr, jedoch weniger als 50 EUR	4,8 + 8,0 EUR/100 kg/net
	----- weniger als 48,8 EUR	4,8 + 23,8 EUR/100 kg/net
	---- vom 1. bis zum 15. Juli:	

KN-Code 2010	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz
	----- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	----- 45,7 EUR oder mehr	frei
	----- 44,8 EUR oder mehr, jedoch weniger als 45,7 EUR	4,8 + 0,9 EUR/100 kg/net
	----- 43,9 EUR oder mehr, jedoch weniger als 44,8 EUR	4,8 + 1,8 EUR/100 kg/net
	----- 43 EUR oder mehr, jedoch weniger als 43,9 EUR	4,8 + 2,7 EUR/100 kg/net
	----- 42 EUR oder mehr, jedoch weniger als 43 EUR	4,8 + 3,7 EUR/100 kg/net
	----- 41,1 EUR oder mehr, jedoch weniger als 42 EUR	4,8 + 4,6 EUR/100 kg/net
	----- 40,2 EUR oder mehr, jedoch weniger als 41,1 EUR	4,8 + 5,5 EUR/100 kg/net
	----- 39,3 EUR oder mehr, jedoch weniger als 40,2 EUR	4,8 + 6,4 EUR/100 kg/net
	----- weniger als 39,3 EUR	4,8 + 23,8 EUR/100 kg/net
	---- vom 16. bis zum 31. Juli:	
	----- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	----- 45,7 EUR oder mehr	frei
	----- 44,8 EUR oder mehr, jedoch weniger als 45,7 EUR	4,8 + 0,9 EUR/100 kg/net
	----- 43,9 EUR oder mehr, jedoch weniger als 44,8 EUR	4,8 + 1,8 EUR/100 kg/net
	----- 43 EUR oder mehr, jedoch weniger als 43,9 EUR	4,8 + 2,7 EUR/100 kg/net
	----- 42 EUR oder mehr, jedoch weniger als 43 EUR	4,8 + 3,7 EUR/100 kg/net
	----- weniger als 42 EUR	4,8 + 23,8 EUR/100 kg/net
	---- vom 1. August bis zum 31. Dezember:	
	----- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	----- 45,7 EUR oder mehr	9,0
	----- 44,8 EUR oder mehr, jedoch weniger als 45,7 EUR	11,2 + 0,9 EUR/100 kg/net
	----- 43,9 EUR oder mehr, jedoch weniger als 44,8 EUR	11,2 + 1,8 EUR/100 kg/net
	----- 43 EUR oder mehr, jedoch weniger als 43,9 EUR	11,2 + 2,7 EUR/100 kg/net
	----- 42 EUR oder mehr, jedoch weniger als 43 EUR	11,2 + 3,7 EUR/100 kg/net
	----- weniger als 42 EUR	11,2 + 23,8 EUR/100 kg/net
0808 20	– Birnen und Quitten:	
	-- Birnen:	

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

143

KN-Code 2010	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz
0808 20 50	--- andere:	
	---- vom 1. bis zum 31. Januar:	
	----- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	----- 51 EUR oder mehr	8,0
	----- 50 EUR oder mehr, jedoch weniger als 51 EUR	8 + 1,0 EUR/100 kg/net
	----- 49 EUR oder mehr, jedoch weniger als 50 EUR	8 + 2,0 EUR/100 kg/net
	----- 47,9 EUR oder mehr, jedoch weniger als 49 EUR	8 + 3,1 EUR/100 kg/net
	----- 46,9 EUR oder mehr, jedoch weniger als 47,9 EUR	8 + 4,1 EUR/100 kg/net
	----- weniger als 46,9 EUR	8 + 23,8 EUR/100 kg/net
	---- vom 1. Februar bis zum 31. März:	
	----- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	----- 51 EUR oder mehr	5,0
	----- 50 EUR oder mehr, jedoch weniger als 51 EUR	8 + 1,0 EUR/100 kg/net
	----- 49 EUR oder mehr, jedoch weniger als 50 EUR	8 + 2,0 EUR/100 kg/net
	----- 47,9 EUR oder mehr, jedoch weniger als 49 EUR	8 + 3,1 EUR/100 kg/net
	----- 46,9 EUR oder mehr, jedoch weniger als 47,9 EUR	8 + 4,1 EUR/100 kg/net
	----- weniger als 46,9 EUR	8 + 23,8 EUR/100 kg/net
	---- vom 1. bis zum 30. April:	
	----- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	----- 51 EUR oder mehr	frei
	----- 50 EUR oder mehr, jedoch weniger als 51 EUR	4,0 + 1,0 EUR/100 kg/net
	----- 49 EUR oder mehr, jedoch weniger als 50 EUR	4,0 + 2,0 EUR/100 kg/net
	----- 47,9 EUR oder mehr, jedoch weniger als 49 EUR	4,0 + 3,1 EUR/100 kg/net
	----- 46,9 EUR oder mehr, jedoch weniger als 47,9 EUR	4,0 + 4,1 EUR/100 kg/net
	----- 45,9 EUR oder mehr, jedoch weniger als 46,9 EUR	4,0 + 5,1 EUR/100 kg/net
	----- 44,9 EUR oder mehr, jedoch weniger als 45,9 EUR	4,0 + 6,1 EUR/100 kg/net
	----- 43,9 EUR oder mehr, jedoch weniger als 44,9 EUR	4,0 + 7,1 EUR/100 kg/net
	----- weniger als 43,9 EUR	4,0 + 23,8 EUR/100 kg/net
	---- vom 1. Mai bis zum 30. Juni	2,5 MIN 1,0 EUR/100 kg/net
	---- vom 1. bis zum 15. Juli:	

KN-Code 2010	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz
	----- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	----- 46,5 EUR oder mehr	frei
	----- 45,6 EUR oder mehr, jedoch weniger als 46,5 EUR	4,0 + 0,9 EUR/100 kg/net
	----- 44,6 EUR oder mehr, jedoch weniger als 45,6 EUR	4,0 + 1,9 EUR/100 kg/net
	----- 43,7 EUR oder mehr, jedoch weniger als 44,6 EUR	4,0 + 2,8 EUR/100 kg/net
	----- 42,8 EUR oder mehr, jedoch weniger als 43,7 EUR	4,0 + 3,7 EUR/100 kg/net
	----- 41,9 EUR oder mehr, jedoch weniger als 42,8 EUR	4,0 + 4,6 EUR/100 kg/net
	----- 40,9 EUR oder mehr, jedoch weniger als 41,9 EUR	4,0 + 5,6 EUR/100 kg/net
	----- 40 EUR oder mehr, jedoch weniger als 40,9 EUR	4,0 + 6,5 EUR/100 kg/net
	----- weniger als 40 EUR	4,0 + 23,8 EUR/100 kg/net
	---- vom 16. bis zum 31. Juli:	
	----- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	----- 46,5 EUR oder mehr	5,0
	----- 45,6 EUR oder mehr, jedoch weniger als 46,5 EUR	8 + 0,9 EUR/100 kg/net
	----- 44,6 EUR oder mehr, jedoch weniger als 45,6 EUR	8 + 1,9 EUR/100 kg/net
	----- 43,7 EUR oder mehr, jedoch weniger als 44,6 EUR	8 + 2,8 EUR/100 kg/net
	----- 42,8 EUR oder mehr, jedoch weniger als 43,7 EUR	8 + 3,7 EUR/100 kg/net
	----- weniger als 42,8 EUR	8 + 23,8 EUR/100 kg/net
	---- vom 1. August bis zum 31. Oktober:	
	----- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	----- 38,8 EUR oder mehr	10,4
	----- 38 EUR oder mehr, jedoch weniger als 38,8 EUR	10,4 + 0,8 EUR/100 kg/net
	----- 37,2 EUR oder mehr, jedoch weniger als 38 EUR	10,4 + 1,6 EUR/100 kg/net
	----- 36,5 EUR oder mehr, jedoch weniger als 37,2 EUR	10,4 + 2,3 EUR/100 kg/net
	----- 35,7 EUR oder mehr, jedoch weniger als 36,5 EUR	10,4 + 3,1 EUR/100 kg/net
	----- weniger als 35,7 EUR	10,4 + 23,8 EUR/100 kg/net

KN-Code 2010	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz
	---- vom 1. November bis zum 31. Dezember:	
	----- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	----- 51 EUR oder mehr	10,4
	----- 50 EUR oder mehr, jedoch weniger als 51 EUR	10,4 + 1,0 EUR/100 kg/net
	----- 49 EUR oder mehr, jedoch weniger als 50 EUR	10,4 + 2,0 EUR/100 kg/net
	----- 47,9 EUR oder mehr, jedoch weniger als 49 EUR	10,4 + 3,1 EUR/100 kg/net
	----- 46,9 EUR oder mehr, jedoch weniger als 47,9 EUR	10,4 + 4,1 EUR/100 kg/net
	----- weniger als 46,9 EUR	10,4 + 23,8 EUR/100 kg/net
0809	Aprikosen/Marillen, Kirschen, Pfirsiche (einschließlich Brugnolen und Nektarinen), Pflaumen und Schlehen, frisch:	
0809 10 00	- Aprikosen/Marillen:	
	-- vom 1. Januar bis zum 31. Mai	20,0
	-- vom 1. bis zum 20. Juni:	
	--- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	---- 107,1 EUR oder mehr	20,0
	---- 105 EUR oder mehr, jedoch weniger als 107,1 EUR	20,0 + 2,1 EUR/100 kg/net
	---- 102,8 EUR oder mehr, jedoch weniger als 105 EUR	20,0 + 4,3 EUR/100 kg/net
	---- 100,7 EUR oder mehr, jedoch weniger als 102,8 EUR	20,0 + 6,4 EUR/100 kg/net
	---- 98,5 EUR oder mehr, jedoch weniger als 100,7 EUR	20,0 + 8,6 EUR/100 kg/net
	---- weniger als 98,5 EUR	20,0 + 22,7 EUR/100 kg/net
	-- vom 21. bis zum 30. Juni:	
	--- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	---- 87,3 EUR oder mehr	20,0
	---- 85,6 EUR oder mehr, jedoch weniger als 87,3 EUR	20,0 + 1,7 EUR/100 kg/net
	---- 83,8 EUR oder mehr, jedoch weniger als 85,6 EUR	20,0 + 3,5 EUR/100 kg/net
	---- 82,1 EUR oder mehr, jedoch weniger als 83,8 EUR	20,0 + 5,2 EUR/100 kg/net
	---- 80,3 EUR oder mehr, jedoch weniger als 82,1 EUR	20,0 + 7 EUR/100 kg/net
	---- weniger als 80,3 EUR	20,0 + 22,7 EUR/100 kg/net
	-- vom 1. bis zum 31. Juli:	
	--- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	---- 77,1 EUR oder mehr	20,0
	---- 75,6 EUR oder mehr, jedoch weniger als 77,1 EUR	20,0 + 1,5 EUR/100 kg/net

KN-Code 2010	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz
	---- 74 EUR oder mehr, jedoch weniger als 75,6 EUR	20,0 + 3,1 EUR/100 kg/net
	---- 72,5 EUR oder mehr, jedoch weniger als 74 EUR	20,0 + 4,6 EUR/100 kg/net
	---- 70,9 EUR oder mehr, jedoch weniger als 72,5 EUR	20,0 + 6,2 EUR/100 kg/net
	---- weniger als 70,9 EUR	20,0 + 22,7 EUR/100 kg/net
	-- vom 1. August bis zum 31. Dezember	20,0
0809 20	- Kirschen:	
0809 20 05	-- Sauerkirschen/Weichseln (<i>Prunus cerasus</i>):	
	--- vom 1. Januar bis zum 30. April	12,0
	--- vom 1. bis zum 20. Mai	12,0 MIN 2,4 EUR/100 kg/net
	--- vom 21. bis zum 31. Mai:	
	---- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	----- 149,4 EUR oder mehr	12,0
	----- 146,4 EUR oder mehr, jedoch weniger als 149,4 EUR	12,0 + 3,0 EUR/100 kg/net
	----- 143,4 EUR oder mehr, jedoch weniger als 146,4 EUR	12,0 + 6,0 EUR/100 kg/net
	----- 140,4 EUR oder mehr, jedoch weniger als 143,4 EUR	12,0 + 9,0 EUR/100 kg/net
	----- 137,4 EUR oder mehr, jedoch weniger als 140,4 EUR	12,0 + 12,0 EUR/100 kg/net
	----- 50,7 EUR oder mehr, jedoch weniger als 137,4 EUR	12,0 + 27,4 EUR/100 kg/net
	----- 49,7 EUR oder mehr, jedoch weniger als 50,7 EUR	12,0 + 27,4 EUR/100 kg/net
	----- 48,7 EUR oder mehr, jedoch weniger als 49,7 EUR	12,0 + 27,4 EUR/100 kg/net
	----- 47,7 EUR oder mehr, jedoch weniger als 48,7 EUR	12,0 + 27,4 EUR/100 kg/net
	----- 46,6 EUR oder mehr, jedoch weniger als 47,7 EUR	12,0 + 27,4 EUR/100 kg/net
	----- weniger als 46,6 EUR	12,0 + 27,4 EUR/100 kg/net
	--- vom 1. Juni bis zum 15. Juli:	
	---- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	----- 125,4 EUR oder mehr	12,0
	----- 122,9 EUR oder mehr, jedoch weniger als 125,4 EUR	12,0 + 2,5 EUR/100 kg/net
	----- 120,4 EUR oder mehr, jedoch weniger als 122,9 EUR	12,0 + 5,0 EUR/100 kg/net

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

147

KN-Code 2010	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz
	----- 117,9 EUR oder mehr, jedoch weniger als 120,4 EUR	12,0 + 7,5 EUR/100 kg/net
	----- 115,4 EUR oder mehr, jedoch weniger als 117,9 EUR	12,0 + 10,0 EUR/100 kg/net
	----- 50,7 EUR oder mehr, jedoch weniger als 115,4 EUR	12,0 + 27,4 EUR/100 kg/net
	----- 49,7 EUR oder mehr, jedoch weniger als 50,7 EUR	12,0 + 27,4 EUR/100 kg/net
	----- 48,7 EUR oder mehr, jedoch weniger als 49,7 EUR	12,0 + 27,4 EUR/100 kg/net
	----- 47,7 EUR oder mehr, jedoch weniger als 48,7 EUR	12,0 + 27,4 EUR/100 kg/net
	----- 46,6 EUR oder mehr, jedoch weniger als 47,7 EUR	12,0 + 27,4 EUR/100 kg/net
	----- weniger als 46,6 EUR	12,0 + 27,4 EUR/100 kg/net
	--- vom 16. bis zum 31. Juli:	
	---- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	----- 125,4 EUR oder mehr	12,0
	----- 122,9 EUR oder mehr, jedoch weniger als 125,4 EUR	12,0 + 2,5 EUR/100 kg/net
	----- 120,4 EUR oder mehr, jedoch weniger als 122,9 EUR	12,0 + 5,0 EUR/100 kg/net
	----- 117,9 EUR oder mehr, jedoch weniger als 120,4 EUR	12,0 + 7,5 EUR/100 kg/net
	----- 115,4 EUR oder mehr, jedoch weniger als 117,9 EUR	12,0 + 10,0 EUR/100 kg/net
	----- 45,9 EUR oder mehr, jedoch weniger als 115,4 EUR	12,0 + 27,4 EUR/100 kg/net
	----- 45 EUR oder mehr, jedoch weniger als 45,9 EUR	12,0 + 27,4 EUR/100 kg/net
	----- 44,1 EUR oder mehr, jedoch weniger als 45 EUR	12,0 + 27,4 EUR/100 kg/net
	----- 43,1 EUR oder mehr, jedoch weniger als 44,1 EUR	12,0 + 27,4 EUR/100 kg/net
	----- 42,2 EUR oder mehr, jedoch weniger als 43,1 EUR	12,0 + 27,4 EUR/100 kg/net
	----- weniger als 42,2 EUR	12,5 + 27,4 EUR/100 kg/net
	--- vom 1. bis zum 10. August:	
	---- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	----- 91,6 EUR oder mehr	12,0
	----- 89,8 EUR oder mehr, jedoch weniger als 91,6 EUR	12,0 + 1,8 EUR/100 kg/net
	----- 87,9 EUR oder mehr, jedoch weniger als 89,8 EUR	12,0 + 3,7 EUR/100 kg/net

KN-Code 2010	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz
	----- 86,1 EUR oder mehr, jedoch weniger als 87,9 EUR	12,0 + 5,5 EUR/100 kg/net
	----- 84,1 EUR oder mehr, jedoch weniger als 86,1 EUR	12,0 + 7,3 EUR/100 kg/net
	----- 45,9 EUR oder mehr, jedoch weniger als 84,1 EUR	12,0 + 27,4 EUR/100 kg/net
	----- 45 EUR oder mehr, jedoch weniger als 45,9 EUR	12,0 + 27,4 EUR/100 kg/net
	----- 44,1 EUR oder mehr, jedoch weniger als 45 EUR	12,0 + 27,4 EUR/100 kg/net
	----- 43,1 EUR oder mehr, jedoch weniger als 44,1 EUR	12,0 + 27,4 EUR/100 kg/net
	----- 42,2 EUR oder mehr, jedoch weniger als 43,1 EUR	12,0 + 27,4 EUR/100 kg/net
	----- weniger als 42,2 EUR	12,0 + 27,4 EUR/100 kg/net
	--- vom 11. August bis zum 31. Dezember	12,0
0809 20 95	-- andere:	
	--- vom 1. Januar bis zum 30. April	12,0
	--- vom 1. bis zum 20. Mai	12,0 MIN 2,4 EUR/100 kg/net
	--- vom 21. bis zum 31. Mai:	
	---- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	----- 149,4 EUR oder mehr	12,0
	----- 146,4 EUR oder mehr, jedoch weniger als 149,4 EUR	12,0 + 3,0 EUR/100 kg/net
	----- 143,4 EUR oder mehr, jedoch weniger als 146,4 EUR	12,0 + 6,0 EUR/100 kg/net
	----- 140,4 EUR oder mehr, jedoch weniger als 143,4 EUR	12,0 + 9,0 EUR/100 kg/net
	----- 137,4 EUR oder mehr, jedoch weniger als 140,4 EUR	12,0 + 12,0 EUR/100 kg/net
	----- weniger als 137,4 EUR	12,0 + 27,4 EUR/100 kg/net
	--- vom 1. Juni bis zum 15. Juni:	
	---- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	----- 125,4 EUR oder mehr	12,0
	----- 122,9 EUR oder mehr, jedoch weniger als 125,4 EUR	12,0 + 2,5 EUR/100 kg/net
	----- 120,4 EUR oder mehr, jedoch weniger als 122,9 EUR	12,0 + 5,0 EUR/100 kg/net
	----- 117,9 EUR oder mehr, jedoch weniger als 120,4 EUR	12,0 + 7,5 EUR/100 kg/net
	----- 115,4 EUR oder mehr, jedoch weniger als 117,9 EUR	12,0 + 10,0 EUR/100 kg/net
	----- weniger als 115,4 EUR	12,0 + 27,4 EUR/100 kg/net

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

149

KN-Code 2010	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz
	--- vom 16. Juni bis zum 15. Juli:	
	---- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	----- 125,4 EUR oder mehr	6,0
	----- 122,9 EUR oder mehr, jedoch weniger als 125,4 EUR	12,0 + 2,5 EUR/100 kg/net
	----- 120,4 EUR oder mehr, jedoch weniger als 122,9 EUR	12,0 + 5,0 EUR/100 kg/net
	----- 117,9 EUR oder mehr, jedoch weniger als 120,4 EUR	12,0 + 7,5 EUR/100 kg/net
	----- 115,4 EUR oder mehr, jedoch weniger als 117,9 EUR	12,0 + 10,0 EUR/100 kg/net
	----- weniger als 115,4 EUR	12,0 + 27,4 EUR/100 kg/net
	--- vom 16. bis zum 31. Juli:	
	---- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	----- 125,4 EUR oder mehr	12,0
	----- 122,9 EUR oder mehr, jedoch weniger als 125,4 EUR	12,0 + 2,5 EUR/100 kg/net
	----- 120,4 EUR oder mehr, jedoch weniger als 122,9 EUR	12,0 + 5,0 EUR/100 kg/net
	----- 117,9 EUR oder mehr, jedoch weniger als 120,4 EUR	12,0 + 7,5 EUR/100 kg/net
	----- 115,4 EUR oder mehr, jedoch weniger als 117,9 EUR	12,0 + 10,0 EUR/100 kg/net
	----- weniger als 115,4 EUR	12,0 + 27,4 EUR/100 kg/net
	--- vom 1. bis zum 10. August:	
	---- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	----- 91,6 EUR oder mehr	12,0
	----- 89,8 EUR oder mehr, jedoch weniger als 91,6 EUR	12,0 + 1,8 EUR/100 kg/net
	----- 87,9 EUR oder mehr, jedoch weniger als 89,8 EUR	12,0 + 3,7 EUR/100 kg/net
	----- 86,1 EUR oder mehr, jedoch weniger als 87,9 EUR	12,0 + 5,5 EUR/100 kg/net
	----- 84,1 EUR oder mehr, jedoch weniger als 86,1 EUR	12,0 + 7,3 EUR/100 kg/net
	----- weniger als 84,1 EUR	12,0 + 27,4 EUR/100 kg/net
	--- vom 11. August bis zum 31. Dezember	12,0
0809 30	- Pfirsiche, einschließlich Brugnolen und Nektarinen:	
0809 30 10	-- Brugnolen und Nektarinen:	
	--- vom 1. Januar bis zum 10. Juni	17,6

KN-Code 2010	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz
	--- vom 11. bis zum 20. Juni:	
	---- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	----- 88,3 EUR oder mehr	17,6
	----- 86,5 EUR oder mehr, jedoch weniger als 88,3 EUR	17,6 + 1,8 EUR/100 kg/net
	----- 84,8 EUR oder mehr, jedoch weniger als 86,5 EUR	17,6 + 3,5 EUR/100 kg/net
	----- 83 EUR oder mehr, jedoch weniger als 84,8 EUR	17,6 + 5,3 EUR/100 kg/net
	----- 81,2 EUR oder mehr, jedoch weniger als 83 EUR	17,6 + 7,1 EUR/100 kg/net
	----- weniger als 81,2 EUR	17,6 + 13,0 EUR/100 kg/net
	--- vom 21. Juni bis zum 31. Juli:	
	---- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	----- 77,6 EUR oder mehr	17,6
	----- 76 EUR oder mehr, jedoch weniger als 77,6 EUR	17,6 + 1,6 EUR/100 kg/net
	----- 74,5 EUR oder mehr, jedoch weniger als 76 EUR	17,6 + 3,1 EUR/100 kg/net
	----- 72,9 EUR oder mehr, jedoch weniger als 74,5 EUR	17,6 + 4,7 EUR/100 kg/net
	----- 71,4 EUR oder mehr, jedoch weniger als 72,9 EUR	17,6 + 6,2 EUR/100 kg/net
	----- weniger als 71,4 EUR	17,6 + 13,0 EUR/100 kg/net
	--- vom 1. August bis zum 30. September:	
	---- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	----- 60 EUR oder mehr	17,6
	----- 58,8 EUR oder mehr, jedoch weniger als 60 EUR	17,6 + 1,2 EUR/100 kg/net
	----- 57,6 EUR oder mehr, jedoch weniger als 58,8 EUR	17,6 + 2,4 EUR/100 kg/net
	----- 56,4 EUR oder mehr, jedoch weniger als 57,6 EUR	17,6 + 3,6 EUR/100 kg/net
	----- 55,2 EUR oder mehr, jedoch weniger als 56,4 EUR	17,6 + 4,8 EUR/100 kg/net
	----- weniger als 55,2 EUR	17,6 + 13,0 EUR/100 kg/net
	--- vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember	17,6
0809 30 90	-- andere:	
	--- vom 1. Januar bis zum 10. Juli	17,6
	--- vom 11. bis zum 20. Juni:	
	---- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	----- 88,3 EUR oder mehr	17,6

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

151

KN-Code 2010	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz
	----- 86,5 EUR oder mehr, jedoch weniger als 88,3 EUR	17,6 + 1,8 EUR/100 kg/net
	----- 84,8 EUR oder mehr, jedoch weniger als 86,5 EUR	17,6 + 3,5 EUR/100 kg/net
	----- 83 EUR oder mehr, jedoch weniger als 84,8 EUR	17,6 + 5,3 EUR/100 kg/net
	----- 81,2 EUR oder mehr, jedoch weniger als 83 EUR	17,6 + 7,1 EUR/100 kg/net
	----- weniger als 81,2 EUR	17,6 + 13,0 EUR/100 kg/net
	--- vom 21. Juni bis zum 31. Juli:	
	---- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	----- 77,6 EUR oder mehr	17,6
	----- 76 EUR oder mehr, jedoch weniger als 77,6 EUR	17,6 + 1,6 EUR/100 kg/net
	----- 74,5 EUR oder mehr, jedoch weniger als 76 EUR	17,6 + 3,1 EUR/100 kg/net
	----- 72,9 EUR oder mehr, jedoch weniger als 74,5 EUR	17,6 + 4,7 EUR/100 kg/net
	----- 71,4 EUR oder mehr, jedoch weniger als 72,9 EUR	17,6 + 6,2 EUR/100 kg/net
	----- weniger als 71,4 EUR	17,6 + 13,0 EUR/100 kg/net
	--- vom 1. August bis zum 30. September:	
	---- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	----- 60 EUR oder mehr	17,6
	----- 58,8 EUR oder mehr, jedoch weniger als 60 EUR	17,6 + 1,2 EUR/100 kg/net
	----- 57,6 EUR oder mehr, jedoch weniger als 58,8 EUR	17,6 + 2,4 EUR/100 kg/net
	----- 56,4 EUR oder mehr, jedoch weniger als 57,6 EUR	17,6 + 3,6 EUR/100 kg/net
	----- 55,2 EUR oder mehr, jedoch weniger als 56,4 EUR	17,6 + 4,8 EUR/100 kg/net
	----- weniger als 55,2 EUR	17,6 + 13,0 EUR/100 kg/net
	--- vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember	17,6
0809 40	- Pflaumen und Schlehen:	
0809 40 05	-- Pflaumen:	
	--- vom 1. Januar bis zum 10. Juni	6,4
	--- vom 11. bis zum 30. Juni:	
	---- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	----- 69,6 EUR oder mehr	6,4
	----- 68,2 EUR oder mehr, jedoch weniger als 69,6 EUR	6,4 + 1,4 EUR/100 kg/net

KN-Code 2010	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz
	----- 66,8 EUR oder mehr, jedoch weniger als 68,2 EUR	6,4 + 2,8 EUR/100 kg/net
	----- 65,4 EUR oder mehr, jedoch weniger als 66,8 EUR	6,4 + 4,2 EUR/100 kg/net
	----- 64 EUR oder mehr, jedoch weniger als 65,4 EUR	6,4 + 5,6 EUR/100 kg/net
	----- weniger als 64 EUR	6,4 + 10,3 EUR/100 kg/net
	--- vom 1. Juli bis zum 30. September:	
	---- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	----- 69,6 EUR oder mehr	12,0
	----- 68,2 EUR oder mehr, jedoch weniger als 69,6 EUR	12,0 + 1,4 EUR/100 kg/net
	----- 66,8 EUR oder mehr, jedoch weniger als 68,2 EUR	12,0 + 2,8 EUR/100 kg/net
	----- 65,4 EUR oder mehr, jedoch weniger als 66,8 EUR	12,0 + 4,2 EUR/100 kg/net
	----- 64 EUR oder mehr, jedoch weniger als 65,4 EUR	12,0 + 5,6 EUR/100 kg/net
	----- weniger als 64 EUR	12,0 + 10,3 EUR/100 kg/net
	--- vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember	6,4
2009	Fruchtsäfte (einschließlich Traubenmost) und Gemüsesäfte, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln:	
	– Traubensaft (einschließlich Traubenmost):	
2009 61	-- mit einem Brixwert von 30 oder weniger:	
2009 61 10	--- mit einem Wert von mehr als 18 EUR für 100 kg Eigengewicht:	
	---- mit einem Einfuhrpreis pro hl von:	
	----- 42,5 EUR oder mehr	22,4
	----- 41,7 EUR oder mehr, jedoch weniger als 42,5 EUR	22,4 + 0,8 EUR/hl
	----- 40,8 EUR oder mehr, jedoch weniger als 41,7 EUR	22,4 + 1,7 EUR/hl
	----- 40 EUR oder mehr, jedoch weniger als 40,8 EUR	22,4 + 2,5 EUR/hl
	----- 39,1 EUR oder mehr, jedoch weniger als 40 EUR	22,4 + 3,4 EUR/hl
	----- weniger als 39,1 EUR	22,4 + 27,0 EUR/hl
2009 69	-- anderer:	
	--- mit einem Brixwert von mehr als 67:	
2009 69 19	---- anderer:	
	----- mit einem Einfuhrpreis pro hl von:	

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

153

KN-Code 2010	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz
	----- 212,4 EUR oder mehr	40,0
	----- 208,2 EUR oder mehr, jedoch weniger als 212,4 EUR	40,0 + 4,2 EUR/hl
	----- 203,9 EUR oder mehr, jedoch weniger als 208,2 EUR	40,0 + 8,5 EUR/hl
	----- 199,7 EUR oder mehr, jedoch weniger als 203,9 EUR	40,0 + 12,7 EUR/hl
	----- 195,4 EUR oder mehr, jedoch weniger als 199,7 EUR	40,0 + 17,0 EUR/hl
	----- weniger als 195,4 EUR	40,0 + 121,0 EUR/hl
	--- mit einem Brixwert von mehr als 30, jedoch nicht mehr als 67:	
	---- mit einem Wert von mehr als 18 EUR für 100 kg Eigengewicht:	
2009 69 51	----- konzentriert:	
	----- mit einem Einfuhrpreis pro hl von:	
	----- 209,4 EUR oder mehr	22,4
	----- 205,2 EUR oder mehr, jedoch weniger als 209,4 EUR	22,4 + 4,2 EUR/hl
	----- 201 EUR oder mehr, jedoch weniger als 205,2 EUR	22,4 + 8,4 EUR/hl
	----- 196,8 EUR oder mehr, jedoch weniger als 201 EUR	22,4 + 12,6 EUR/hl
	----- 192,6 EUR oder mehr, jedoch weniger als 196,8 EUR	22,4 + 16,8 EUR/hl
	----- weniger als 192,6 EUR	22,4 + 131,0 EUR/hl
2009 69 59	----- anderer:	
	----- mit einem Einfuhrpreis pro hl von:	
	----- 42,5 EUR oder mehr	22,4
	----- 41,7 EUR oder mehr, jedoch weniger als 42,5 EUR	22,4 + 0,8 EUR/hl
	----- 40,8 EUR oder mehr, jedoch weniger als 41,7 EUR	22,4 + 1,7 EUR/hl
	----- 40 EUR oder mehr, jedoch weniger als 40,8 EUR	22,4 + 2,5 EUR/hl
	----- 39,1 EUR oder mehr, jedoch weniger als 40 EUR	22,4 + 3,4 EUR/hl
	----- weniger als 39,1 EUR	22,4 + 27,0 EUR/hl
2204	Wein aus frischen Weintrauben, einschließlich mit Alkohol angereicherter Wein; Traubenmost, ausgenommen solcher der Position 2009:	
2204 30	- anderer Traubenmost:	

KN-Code 2010	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz
	-- anderer:	
	--- mit einer Dichte von 1,33 g/cm ³ oder weniger bei 20 °C und einem vorhandenen Alkoholgehalt von 1 % vol oder weniger:	
2204 30 92	---- konzentriert:	
	----- mit einem Einfuhrpreis pro hl von:	
	----- 209,4 EUR oder mehr	22,4 + 20,6 EUR/100 kg/net
	----- 205,2 EUR oder mehr, jedoch weniger als 209,4 EUR	22,4 + 4,2 EUR/hl + 20,6 EUR/100 kg/net
	----- 201 EUR oder mehr, jedoch weniger als 205,2 EUR	22,4 + 8,4 EUR/hl + 20,6 EUR/100 kg/net
	----- 196,8 EUR oder mehr, jedoch weniger als 201 EUR	22,4 + 12,6 EUR/hl + 20,6 EUR/100 kg/net
	----- 192,6 EUR oder mehr, jedoch weniger als 196,8 EUR	22,4 + 16,8 EUR/hl + 20,6 EUR/100 kg/net
	----- weniger als 192,6 EUR	22,4 + 131,0 EUR/hl + 20,6 EUR/100 kg/net
2204 30 94	---- anderer:	
	----- mit einem Einfuhrpreis pro hl von:	
	----- 42,5 EUR oder mehr	22,4 + 20,6 EUR/100 kg/net
	----- 41,7 EUR oder mehr, jedoch weniger als 42,5 EUR	22,4 + 0,8 EUR/hl + 20,6 EUR/100 kg/net
	----- 40,8 EUR oder mehr, jedoch weniger als 41,7 EUR	22,4 + 1,7 EUR/hl + 20,6 EUR/100 kg/net
	----- 40 EUR oder mehr, jedoch weniger als 40,8 EUR	22,4 + 2,5 EUR/hl + 20,6 EUR/100 kg/net
	----- 39,1 EUR oder mehr, jedoch weniger als 40 EUR	22,4 + 3,4 EUR/hl + 20,6 EUR/100 kg/net
	----- weniger als 39,1 EUR	22,4 + 27,0 EUR/hl + 20,6 EUR/100 kg/net
	--- anderer:	
2204 30 96	---- konzentriert:	
	----- mit einem Einfuhrpreis pro hl von:	
	----- 212,4 EUR oder mehr	40,0 + 20,6 EUR/100 kg/net
	----- 208,2 EUR oder mehr, jedoch weniger als 212,4 EUR	40,0 + 4,2 EUR/hl + 20,6 EUR/100 kg/net
	----- 203,9 EUR oder mehr, jedoch weniger als 208,2 EUR	40,0 + 8,5 EUR/hl + 20,6 EUR/100 kg/net
	----- 199,7 EUR oder mehr, jedoch weniger als 203,9 EUR	40,0 + 12,7 EUR/hl + 20,6 EUR/100 kg/net
	----- 195,4 EUR oder mehr, jedoch weniger als 199,7 EUR	40,0 + 17,0 EUR/hl + 20,6 EUR/100 kg/net

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

155

KN-Code 2010	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz
	----- weniger als 195,4 EUR	40,0 + 121,0 EUR/ hl + 20,6 EUR/100 kg/net
2204 30 98	---- anderer:	
	----- mit einem Einfuhrpreis pro hl von:	
	----- 42,5 EUR oder mehr	40,0 + 20,6 EUR/100 kg/net
	----- 41,7 EUR oder mehr, jedoch weniger als 42,5 EUR	40,0 + 0,8 EUR/hl + 20,6 EUR/ 100 kg/net
	----- 40,8 EUR oder mehr, jedoch weniger als 41,7 EUR	40,0 + 1,7 EUR/hl + 20,6 EUR/ 100 kg/net
	----- 40 EUR oder mehr, jedoch weniger als 40,8 EUR	40,0 + 2,5 EUR/hl + 20,6 EUR/ 100 kg/net
	----- 39,1 EUR oder mehr, jedoch weniger als 40 EUR	40,0 + 3,4 EUR/hl + 20,6 EUR/ 100 kg/net
	----- weniger als 39,1 EUR	40,0 + 27,0 EUR/hl + 20,6 EUR/ 100 kg/net

ABSCHNITT B

PERU

KN-Code 2010	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz
0702 00 00	Tomaten, frisch oder gekühlt:	
	– vom 1. Januar bis zum 31. März:	
	-- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	--- 84,6 EUR oder mehr	8,8
	--- 82,9 EUR oder mehr, jedoch weniger als 84,6 EUR	8,8 + 1,7 EUR/100 kg/net
	--- 81,2 EUR oder mehr, jedoch weniger als 82,9 EUR	8,8 + 3,4 EUR/100 kg/net
	--- 79,5 EUR oder mehr, jedoch weniger als 81,2 EUR	8,8 + 5,1 EUR/100 kg/net
	--- 77,8 EUR oder mehr, jedoch weniger als 79,5 EUR	8,8 + 6,8 EUR/100 kg/net
	--- weniger als 77,8 EUR	8,8 + 29,8 EUR/100 kg/net
	– vom 1. bis zum 30. April:	
	-- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	--- 112,6 EUR oder mehr	8,8
	--- 110,3 EUR oder mehr, jedoch weniger als 112,6 EUR	8,8 + 2,3 EUR/100 kg/net
	--- 108,1 EUR oder mehr, jedoch weniger als 110,3 EUR	8,8 + 4,5 EUR/100 kg/net
	--- 105,8 EUR oder mehr, jedoch weniger als 108,1 EUR	8,8 + 6,8 EUR/100 kg/net

KN-Code 2010	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz
	--- 103,6 EUR oder mehr, jedoch weniger als 105,8 EUR	8,8 + 9 EUR/100 kg/net
	--- weniger als 103,6 EUR	8,8 + 29,8 EUR/100 kg/net
	- vom 1. bis zum 14. Mai:	
	-- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	--- 72,6 EUR oder mehr	8,8
	--- 71,1 EUR oder mehr, jedoch weniger als 72,6 EUR	8,8 + 1,5 EUR/100 kg/net
	--- 69,7 EUR oder mehr, jedoch weniger als 71,1 EUR	8,8 + 2,9 EUR/100 kg/net
	--- 68,2 EUR oder mehr, jedoch weniger als 69,7 EUR	8,8 + 4,4 EUR/100 kg/net
	--- 66,8 EUR oder mehr, jedoch weniger als 68,2 EUR	8,8 + 5,8 EUR/100 kg/net
	--- weniger als 66,8 EUR	8,8 + 29,8 EUR/100 kg/net
	- vom 15. bis zum 31. Mai:	
	-- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	--- 72,6 EUR oder mehr	14,4
	--- 71,1 EUR oder mehr, jedoch weniger als 72,6 EUR	14,4 + 1,5 EUR/100 kg/net
	--- 69,7 EUR oder mehr, jedoch weniger als 71,1 EUR	14,4 + 2,9 EUR/100 kg/net
	--- 68,2 EUR oder mehr, jedoch weniger als 69,7 EUR	14,4 + 4,4 EUR/100 kg/net
	--- 66,8 EUR oder mehr, jedoch weniger als 68,2 EUR	14,4 + 5,8 EUR/100 kg/net
	--- weniger als 66,8 EUR	14,4 + 29,8 EUR/100 kg/net
	- vom 1. Juni bis zum 30. September:	
	-- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	--- 52,6 EUR oder mehr	14,4
	--- 51,5 EUR oder mehr, jedoch weniger als 52,6 EUR	14,4 + 1,1 EUR/100 kg/net
	--- 50,5 EUR oder mehr, jedoch weniger als 51,5 EUR	14,4 + 2,1 EUR/100 kg/net
	--- 49,4 EUR oder mehr, jedoch weniger als 50,5 EUR	14,4 + 3,2 EUR/100 kg/net
	--- 48,4 EUR oder mehr, jedoch weniger als 49,4 EUR	14,4 + 4,2 EUR/100 kg/net
	--- weniger als 48,4 EUR	14,4 + 29,8 EUR/100 kg/net
	- vom 1. bis zum 31. Oktober:	
	-- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	--- 62,6 EUR oder mehr	14,4
	--- 61,3 EUR oder mehr, jedoch weniger als 62,6 EUR	14,4 + 1,3 EUR/100 kg/net
	--- 60,1 EUR oder mehr, jedoch weniger als 61,3 EUR	14,4 + 2,5 EUR/100 kg/net
	--- 58,8 EUR oder mehr, jedoch weniger als 60,1 EUR	14,4 + 3,8 EUR/100 kg/net

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

157

KN-Code 2010	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz
	--- 57,6 EUR oder mehr, jedoch weniger als 58,8 EUR	14,4 + 5,0 EUR/100 kg/net
	--- weniger als 57,6 EUR	14,4 + 29,8 EUR/100 kg/net
	– vom 1. November bis zum 20. Dezember:	
	-- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	--- 62,6 EUR oder mehr	8,8
	--- 61,3 EUR oder mehr, jedoch weniger als 62,6 EUR	8,8 + 1,3 EUR/100 kg/net
	--- 60,1 EUR oder mehr, jedoch weniger als 61,3 EUR	8,8 + 2,5 EUR/100 kg/net
	--- 58,8 EUR oder mehr, jedoch weniger als 60,1 EUR	8,8 + 3,8 EUR/100 kg/net
	--- 57,6 EUR oder mehr, jedoch weniger als 58,8 EUR	8,8 + 5 EUR/100 kg/net
	--- weniger als 57,6 EUR	8,8 + 29,8 EUR/100 kg/net
	– vom 21. bis zum 31. Dezember:	
	-- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	--- 67,6 EUR oder mehr	8,8
	--- 66,2 EUR oder mehr, jedoch weniger als 67,6 EUR	8,8 + 1,4 EUR/100 kg/net
	--- 64,9 EUR oder mehr, jedoch weniger als 66,2 EUR	8,8 + 2,7 EUR/100 kg/net
	--- 63,5 EUR oder mehr, jedoch weniger als 64,9 EUR	8,8 + 4,1 EUR/100 kg/net
	--- 62,2 EUR oder mehr, jedoch weniger als 63,5 EUR	8,8 + 5,4 EUR/100 kg/net
	--- weniger als 62,2 EUR	8,8 + 29,8 EUR/100 kg/net
0707 00	Gurken und Cornichons, frisch oder gekühlt:	
0707 00 05	– Gurken:	
	-- vom 1. Januar bis Ende Februar:	
	--- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	---- 67,5 EUR oder mehr	12,8
	---- 66,2 EUR oder mehr, jedoch weniger als 67,5 EUR	12,8 + 1,3 EUR/100 kg/net
	---- 64,8 EUR oder mehr, jedoch weniger als 66,2 EUR	12,8 + 2,7 EUR/100 kg/net
	---- 63,5 EUR oder mehr, jedoch weniger als 64,8 EUR	12,8 + 4,0 EUR/100 kg/net
	---- 62,1 EUR oder mehr, jedoch weniger als 63,5 EUR	12,8 + 5,4 EUR/100 kg/net
	---- weniger als 62,1 EUR	12,8 + 37,8 EUR/100 kg/net
	-- vom 1. März bis zum 30. April:	
	--- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	---- 110,5 EUR oder mehr	12,8

KN-Code 2010	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz
	---- 108,3 EUR oder mehr, jedoch weniger als 110,5 EUR	12,8 + 2,2 EUR/100 kg/net
	---- 106,1 EUR oder mehr, jedoch weniger als 108,3 EUR	12,8 + 4,4 EUR/100 kg/net
	---- 103,9 EUR oder mehr, jedoch weniger als 106,1 EUR	12,8 + 6,6 EUR/100 kg/net
	---- 101,7 EUR oder mehr, jedoch weniger als 103,9 EUR	12,8 + 8,8 EUR/100 kg/net
	---- weniger als 101,7 EUR	12,8 + 37,8 EUR/100 kg/net
	-- vom 1. bis zum 15. Mai:	
	--- für die Verarbeitung:	
	---- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	----- 48,1 EUR oder mehr	12,8
	----- 47,1 EUR oder mehr, jedoch weniger als 48,1 EUR	12,8 + 1,0 EUR/100 kg/net
	----- 46,2 EUR oder mehr, jedoch weniger als 47,1 EUR	12,8 + 1,9 EUR/100 kg/net
	----- 45,2 EUR oder mehr, jedoch weniger als 46,2 EUR	12,8 + 2,9 EUR/100 kg/net
	----- 44,3 EUR oder mehr, jedoch weniger als 45,2 EUR	12,8 + 3,8 EUR/100 kg/net
	----- 35 EUR oder mehr, jedoch weniger als 44,3 EUR	12,8 + 37,8 EUR/100 kg/net
	----- 34,3 EUR oder mehr, jedoch weniger als 35 EUR	12,8 + 37,8 EUR/100 kg/net
	----- 33,6 EUR oder mehr, jedoch weniger als 34,3 EUR	12,8 + 37,8 EUR/100 kg/net
	----- 32,9 EUR oder mehr, jedoch weniger als 33,6 EUR	12,8 + 37,8 EUR/100 kg/net
	----- 32,2 EUR oder mehr, jedoch weniger als 32,9 EUR	12,8 + 37,8 EUR/100 kg/net
	----- weniger als 32,2 EUR	12,8 + 37,8 EUR/100 kg/net
	--- andere:	
	---- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	----- 48,1 EUR oder mehr	12,8
	----- 47,1 EUR oder mehr, jedoch weniger als 48,1 EUR	12,8 + 1,0 EUR/100 kg/net
	----- 46,2 EUR oder mehr, jedoch weniger als 47,1 EUR	12,8 + 1,9 EUR/100 kg/net
	----- 45,2 EUR oder mehr, jedoch weniger als 46,2 EUR	12,8 + 2,9 EUR/100 kg/net
	----- 44,3 EUR oder mehr, jedoch weniger als 45,2 EUR	12,8 + 3,8 EUR/100 kg/net

KN-Code 2010	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz
	----- weniger als 44,3 EUR	12,8 + 37,8 EUR/100 kg/net
	-- vom 16. Mai bis zum 30. September:	
	--- für die Verarbeitung:	
	---- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	----- 48,1 EUR oder mehr	16,0
	----- 47,1 EUR oder mehr, jedoch weniger als 48,1 EUR	16,0 + 1,0 EUR/100 kg/net
	----- 46,2 EUR oder mehr, jedoch weniger als 47,1 EUR	16,0 + 1,9 EUR/100 kg/net
	----- 45,2 EUR oder mehr, jedoch weniger als 46,2 EUR	16,0 + 2,9 EUR/100 kg/net
	----- 44,3 EUR oder mehr, jedoch weniger als 45,2 EUR	16,0 + 3,8 EUR/100 kg/net
	----- 35 EUR oder mehr, jedoch weniger als 44,3 EUR	16,0 + 37,8 EUR/100 kg/net
	----- 34,3 EUR oder mehr, jedoch weniger als 35 EUR	16,0 + 37,8 EUR/100 kg/net
	----- 33,6 EUR oder mehr, jedoch weniger als 34,3 EUR	16,0 + 37,8 EUR/100 kg/net
	----- 32,9 EUR oder mehr, jedoch weniger als 33,6 EUR	16,0 + 37,8 EUR/100 kg/net
	----- 32,2 EUR oder mehr, jedoch weniger als 32,9 EUR	16,0 + 37,8 EUR/100 kg/net
	----- weniger als 32,2 EUR	16,0 + 37,8 EUR/100 kg/net
	--- andere:	
	---- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	----- 48,1 EUR oder mehr	16,0
	----- 47,1 EUR oder mehr, jedoch weniger als 48,1 EUR	16,0 + 1,0 EUR/100 kg/net
	----- 46,2 EUR oder mehr, jedoch weniger als 47,1 EUR	16,0 + 1,9 EUR/100 kg/net
	----- 45,2 EUR oder mehr, jedoch weniger als 46,2 EUR	16,0 + 2,9 EUR/100 kg/net
	----- 44,3 EUR oder mehr, jedoch weniger als 45,2 EUR	16,0 + 3,8 EUR/100 kg/net
	----- weniger als 44,3 EUR	16,0 + 37,8 EUR/100 kg/net
	-- vom 1. bis zum 31. Oktober:	
	--- für die Verarbeitung:	
	---- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	----- 68,3 EUR oder mehr	16,0

KN-Code 2010	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz
	----- 66,9 EUR oder mehr, jedoch weniger als 68,3 EUR	16,0 + 1,4 EUR/100 kg/net
	----- 65,6 EUR oder mehr, jedoch weniger als 66,9 EUR	16,0 + 2,7 EUR/100 kg/net
	----- 64,2 EUR oder mehr, jedoch weniger als 65,6 EUR	16,0 + 4,1 EUR/100 kg/net
	----- 62,8 EUR oder mehr, jedoch weniger als 64,2 EUR	16,0 + 5,5 EUR/100 kg/net
	----- 35 EUR oder mehr, jedoch weniger als 62,8 EUR	16,0 + 37,8 EUR/100 kg/net
	----- 34,3 EUR oder mehr, jedoch weniger als 35 EUR	16,0 + 37,8 EUR/100 kg/net
	----- 33,6 EUR oder mehr, jedoch weniger als 34,3 EUR	16,0 + 37,8 EUR/100 kg/net
	----- 32,9 EUR oder mehr, jedoch weniger als 33,6 EUR	16,0 + 37,8 EUR/100 kg/net
	----- 32,2 EUR oder mehr, jedoch weniger als 32,9 EUR	16,0 + 37,8 EUR/100 kg/net
	----- weniger als 32,2 EUR	16,0 + 37,8 EUR/100 kg/net
	--- andere:	
	---- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	----- 68,3 EUR oder mehr	16,0
	----- 66,9 EUR oder mehr, jedoch weniger als 68,3 EUR	16,0 + 1,4 EUR/100 kg/net
	----- 65,6 EUR oder mehr, jedoch weniger als 66,9 EUR	16,0 + 2,7 EUR/100 kg/net
	----- 64,2 EUR oder mehr, jedoch weniger als 65,6 EUR	16,0 + 4,1 EUR/100 kg/net
	----- 62,8 EUR oder mehr, jedoch weniger als 64,2 EUR	16,0 + 5,5 EUR/100 kg/net
	----- weniger als 62,8 EUR	16,0 + 37,8 EUR/100 kg/net
	-- vom 1. bis zum 10. November:	
	--- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	---- 68,3 EUR oder mehr	12,8
	---- 66,9 EUR oder mehr, jedoch weniger als 68,3 EUR	12,8 + 1,4 EUR/100 kg/net
	---- 65,6 EUR oder mehr, jedoch weniger als 66,9 EUR	12,8 + 2,7 EUR/100 kg/net
	---- 64,2 EUR oder mehr, jedoch weniger als 65,6 EUR	12,8 + 4,1 EUR/100 kg/net
	---- 62,8 EUR oder mehr, jedoch weniger als 64,2 EUR	12,8 + 5,5 EUR/100 kg/net
	---- weniger als 62,8 EUR	12,8 + 37,8 EUR/100 kg/net

KN-Code 2010	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz
	-- vom 11. November bis zum 31. Dezember:	
	--- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	---- 60,5 EUR oder mehr	12,8
	---- 59,3 EUR oder mehr, jedoch weniger als 60,5 EUR	12,8 + 1,2 EUR/100 kg/net
	---- 58,1 EUR oder mehr, jedoch weniger als 59,3 EUR	12,8 + 2,4 EUR/100 kg/net
	---- 56,9 EUR oder mehr, jedoch weniger als 58,1 EUR	12,8 + 3,6 EUR/100 kg/net
	---- 55,7 EUR oder mehr, jedoch weniger als 56,9 EUR	12,8 + 4,8 EUR/100 kg/net
	---- weniger als 55,7 EUR	12,8 + 37,8 EUR/100 kg/net
0709	Anderes Gemüse, frisch oder gekühlt:	
0709 90 70	-- Zucchini (Courgettes):	
	--- vom 1. bis zum 31. Januar:	
	---- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	----- 48,8 EUR oder mehr	12,8
	----- 47,8 EUR oder mehr, jedoch weniger als 48,8 EUR	12,8 + 1,0 EUR/100 kg/net
	----- 46,8 EUR oder mehr, jedoch weniger als 47,8 EUR	12,8 + 2,0 EUR/100 kg/net
	----- 45,9 EUR oder mehr, jedoch weniger als 46,8 EUR	12,8 + 2,9 EUR/100 kg/net
	----- 44,9 EUR oder mehr, jedoch weniger als 45,9 EUR	12,8 + 3,9 EUR/100 kg/net
	----- weniger als 44,9 EUR	12,8 + 15,2 EUR/100 kg/net
	--- vom 1. Februar bis zum 31. März:	
	---- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	----- 41,3 EUR oder mehr	12,8
	----- 40,5 EUR oder mehr, jedoch weniger als 41,3 EUR	12,8 + 0,8 EUR/100 kg/net
	----- 39,6 EUR oder mehr, jedoch weniger als 40,5 EUR	12,8 + 1,7 EUR/100 kg/net
	----- 38,8 EUR oder mehr, jedoch weniger als 39,6 EUR	12,8 + 2,5 EUR/100 kg/net
	----- 38 EUR oder mehr, jedoch weniger als 38,8 EUR	12,8 + 3,3 EUR/100 kg/net
	----- weniger als 38 EUR	12,8 + 15,2 EUR/100 kg/net
	--- vom 1. April bis zum 31. Mai:	

KN-Code 2010	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz
	---- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	----- 69,2 EUR oder mehr	12,8
	----- 67,8 EUR oder mehr, jedoch weniger als 69,2 EUR	12,8 + 1,4 EUR/100 kg/net
	----- 66,4 EUR oder mehr, jedoch weniger als 67,8 EUR	12,8 + 2,8 EUR/100 kg/net
	----- 65 EUR oder mehr, jedoch weniger als 66,4 EUR	12,8 + 4,2 EUR/100 kg/net
	----- 63,7 EUR oder mehr, jedoch weniger als 65 EUR	12,8 + 5,5 EUR/100 kg/net
	----- weniger als 63,7 EUR	12,8 + 15,2 EUR/100 kg/net
	--- vom 1. Juni bis zum 31. Juli:	
	---- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	----- 41,3 EUR oder mehr	12,8
	----- 40,5 EUR oder mehr, jedoch weniger als 41,3 EUR	12,8 + 0,8 EUR/100 kg/net
	----- 39,6 EUR oder mehr, jedoch weniger als 40,5 EUR	12,8 + 1,7 EUR/100 kg/net
	----- 38,8 EUR oder mehr, jedoch weniger als 39,6 EUR	12,8 + 2,5 EUR/100 kg/net
	----- 38 EUR oder mehr, jedoch weniger als 38,8 EUR	12,8 + 3,3 EUR/100 kg/net
	----- weniger als 38 EUR	12,8 + 15,2 EUR/100 kg/net
	--- vom 1. August bis zum 31. Dezember:	
	---- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	----- 48,8 EUR oder mehr	12,8
	----- 47,8 EUR oder mehr, jedoch weniger als 48,8 EUR	12,8 + 1,0 EUR/100 kg/net
	----- 46,8 EUR oder mehr, jedoch weniger als 47,8 EUR	12,8 + 2,0 EUR/100 kg/net
	----- 45,9 EUR oder mehr, jedoch weniger als 46,8 EUR	12,8 + 2,9 EUR/100 kg/net
	----- 44,9 EUR oder mehr, jedoch weniger als 45,9 EUR	12,8 + 3,9 EUR/100 kg/net
	----- weniger als 44,9 EUR	12,8 + 15,2 EUR/100 kg/net
0709 90 80	- Artischocken:	
	-- vom 1. Januar bis zum 31. Mai:	
	--- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	---- 82,6 EUR oder mehr	10,4
	---- 80,9 EUR oder mehr, jedoch weniger als 82,6 EUR	10,4 + 1,7 EUR/100 kg/net

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

163

KN-Code 2010	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz
	---- 79,3 EUR oder mehr, jedoch weniger als 80,9 EUR	10,4 + 3,3 EUR/100 kg/net
	---- 77,6 EUR oder mehr, jedoch weniger als 79,3 EUR	10,4 + 5,0 EUR/100 kg/net
	---- 76 EUR oder mehr, jedoch weniger als 77,6 EUR	10,4 + 6,6 EUR/100 kg/net
	---- weniger als 76 EUR	10,4 + 22,9 EUR/100 kg/net
	-- vom 1. bis zum 30. Juni:	
	--- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	---- 65,4 EUR oder mehr	10,4
	---- 64,1 EUR oder mehr, jedoch weniger als 65,4 EUR	10,4 + 1,3 EUR/100 kg/net
	---- 62,8 EUR oder mehr, jedoch weniger als 64,1 EUR	10,4 + 2,6 EUR/100 kg/net
	---- 61,5 EUR oder mehr, jedoch weniger als 62,8 EUR	10,4 + 3,9 EUR/100 kg/net
	---- 60,2 EUR oder mehr, jedoch weniger als 61,5 EUR	10,4 + 5,2 EUR/100 kg/net
	---- weniger als 60,2 EUR	10,4 + 22,9 EUR/100 kg/net
	-- vom 1. Juli bis zum 31. Oktober:	10,4
	-- vom 1. November bis zum 31. Dezember:	
	--- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	---- 94,3 EUR oder mehr	10,4
	---- 92,4 EUR oder mehr, jedoch weniger als 94,3 EUR	10,4 + 1,9 EUR/100 kg/net
	---- 90,5 EUR oder mehr, jedoch weniger als 92,4 EUR	10,4 + 3,8 EUR/100 kg/net
	---- 88,6 EUR oder mehr, jedoch weniger als 90,5 EUR	10,4 + 5,7 EUR/100 kg/net
	---- 86,8 EUR oder mehr, jedoch weniger als 88,6 EUR	10,4 + 7,5 EUR/100 kg/net
	---- weniger als 86,8 EUR	10,4 + 22,9 EUR/100 kg/net
0805	Zitrusfrüchte, frisch oder getrocknet:	
0805 10	- Orangen:	
0805 10 20	-- Süßorangen, frisch:	
	---- vom 1. Januar bis zum 31. März:	
	----- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	----- 35,4 EUR oder mehr	16,0

KN-Code 2010	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz
	----- 34,7 EUR oder mehr, jedoch weniger als 35,4 EUR	16,0 + 0,7 EUR/100 kg/net
	----- 34 EUR oder mehr, jedoch weniger als 34,7 EUR	16,0 + 1,4 EUR/100 kg/net
	----- 33,3 EUR oder mehr, jedoch weniger als 34 EUR	16,0 + 2,1 EUR/100 kg/net
	----- 32,6 EUR oder mehr, jedoch weniger als 33,3 EUR	16,0 + 2,8 EUR/100 kg/net
	----- weniger als 32,6 EUR	16,0 + 7,1 EUR/100 kg/net
	---- vom 1. bis zum 30. April:	
	----- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	----- 35,4 EUR oder mehr	10,4
	----- 34,7 EUR oder mehr, jedoch weniger als 35,4 EUR	10,4 + 0,7 EUR/100 kg/net
	----- 34 EUR oder mehr, jedoch weniger als 34,7 EUR	10,4 + 1,4 EUR/100 kg/net
	----- 33,3 EUR oder mehr, jedoch weniger als 34 EUR	10,4 + 2,1 EUR/100 kg/net
	----- 32,6 EUR oder mehr, jedoch weniger als 33,3 EUR	10,4 + 2,8 EUR/100 kg/net
	----- weniger als 32,6 EUR	10,4 + 7,1 EUR/100 kg/net
	---- vom 1. bis zum 15. Mai:	
	----- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	----- 35,4 EUR oder mehr	4,8
	----- 34,7 EUR oder mehr, jedoch weniger als 35,4 EUR	4,8 + 0,7 EUR/100 kg/net
	----- 34 EUR oder mehr, jedoch weniger als 34,7 EUR	4,8 + 1,4 EUR/100 kg/net
	----- 33,3 EUR oder mehr, jedoch weniger als 34 EUR	4,8 + 2,1 EUR/100 kg/net
	----- 32,6 EUR oder mehr, jedoch weniger als 33,3 EUR	4,8 + 2,8 EUR/100 kg/net
	----- weniger als 32,6 EUR	4,8 + 7,1 EUR/100 kg/net
	---- vom 16. bis zum 31. Mai:	
	----- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	----- 35,4 EUR oder mehr	3,2
	----- 34,7 EUR oder mehr, jedoch weniger als 35,4 EUR	3,2 + 0,7 EUR/100 kg/net

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

165

KN-Code 2010	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz
	----- 34 EUR oder mehr, jedoch weniger als 34,7 EUR	3,2 + 1,4 EUR/100 kg/net
	----- 33,3 EUR oder mehr, jedoch weniger als 34 EUR	3,2 + 2,1 EUR/100 kg/net
	----- 32,6 EUR oder mehr, jedoch weniger als 33,3 EUR	3,2 + 2,8 EUR/100 kg/net
	----- weniger als 32,6 EUR	3,2 + 7,1 EUR/100 kg/net
	---- vom 1. Juni bis zum 15. Oktober	3,2
	---- vom 16. Oktober bis zum 30. November	16,0
	---- vom 1. bis zum 31. Dezember:	
	----- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	----- 35,4 EUR oder mehr	16,0
	----- 34,7 EUR oder mehr, jedoch weniger als 35,4 EUR	16,0 + 0,7 EUR/100 kg/net
	----- 34 EUR oder mehr, jedoch weniger als 34,7 EUR	16,0 + 1,4 EUR/100 kg/net
	----- 33,3 EUR oder mehr, jedoch weniger als 34 EUR	16,0 + 2,1 EUR/100 kg/net
	----- 32,6 EUR oder mehr, jedoch weniger als 33,3 EUR	16,0 + 2,8 EUR/100 kg/net
	----- weniger als 32,6 EUR	16,0 + 7,1 EUR/100 kg/net
	--- andere:	
0805 20	- Mandarinen (einschließlich Tangerinen und Satsumas); Clementinen, Wilkings und ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten:	
0805 20 10	-- Clementinen:	
	--- vom 1. Januar bis Ende Februar:	
	---- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	----- 64,9 EUR oder mehr	16,0
	----- 63,6 EUR oder mehr, jedoch weniger als 64,9 EUR	16,0 + 1,3 EUR/100 kg/net
	----- 62,3 EUR oder mehr, jedoch weniger als 63,6 EUR	16,0 + 2,6 EUR/100 kg/net
	----- 61 EUR oder mehr, jedoch weniger als 62,3 EUR	16,0 + 3,9 EUR/100 kg/net
	----- 59,7 EUR oder mehr, jedoch weniger als 61 EUR	16,0 + 5,2 EUR/100 kg/net
	----- weniger als 59,7 EUR	16,0 + 10,6 EUR/100 kg/net
	--- vom 1. März bis zum 31. Oktober	16,0
	--- vom 1. November bis zum 31. Dezember:	

KN-Code 2010	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz
	---- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	----- 64,9 EUR oder mehr	16,0
	----- 63,6 EUR oder mehr, jedoch weniger als 64,9 EUR	16,0 + 1,3 EUR/100 kg/net
	----- 62,3 EUR oder mehr, jedoch weniger als 63,6 EUR	16,0 + 2,6 EUR/100 kg/net
	----- 61 EUR oder mehr, jedoch weniger als 62,3 EUR	16,0 + 3,9 EUR/100 kg/net
	----- 59,7 EUR oder mehr, jedoch weniger als 61 EUR	16,0 + 5,2 EUR/100 kg/net
	----- weniger als 59,7 EUR	16,0 + 10,6 EUR/100 kg/net
0805 20 30	-- Monreales und Satsumas:	
	--- vom 1. Januar bis Ende Februar:	
	---- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	----- 28,6 EUR oder mehr	16,0
	----- 28 EUR oder mehr, jedoch weniger als 28,6 EUR	16,0 + 0,6 EUR/100 kg/net
	----- 27,5 EUR oder mehr, jedoch weniger als 28 EUR	16,0 + 1,1 EUR/100 kg/net
	----- 26,9 EUR oder mehr, jedoch weniger als 27,5 EUR	16,0 + 1,7 EUR/100 kg/net
	----- 26,3 EUR oder mehr, jedoch weniger als 26,9 EUR	16,0 + 2,3 EUR/100 kg/net
	----- weniger als 26,3 EUR	16,0 + 10,6 EUR/100 kg/net
	--- vom 1. März bis zum 31. Oktober	16,0
	--- vom 1. November bis zum 31. Dezember:	
	---- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	----- 28,6 EUR oder mehr	16,0
	----- 28 EUR oder mehr, jedoch weniger als 28,6 EUR	16,0 + 0,6 EUR/100 kg/net
	----- 27,5 EUR oder mehr, jedoch weniger als 28 EUR	16,0 + 1,1 EUR/100 kg/net
	----- 26,9 EUR oder mehr, jedoch weniger als 27,5 EUR	16,0 + 1,7 EUR/100 kg/net
	----- 26,3 EUR oder mehr, jedoch weniger als 26,9 EUR	16,0 + 2,3 EUR/100 kg/net
	----- weniger als 26,3 EUR	16,0 + 10,6 EUR/100 kg/net
0805 20 50	-- Mandarinen und Wilkings:	
	--- vom 1. Januar bis Ende Februar:	
	---- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	----- 28,6 EUR oder mehr	16,0
	----- 28 EUR oder mehr, jedoch weniger als 28,6 EUR	16,0 + 0,6 EUR/100 kg/net

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

167

KN-Code 2010	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz
	----- 27,5 EUR oder mehr, jedoch weniger als 28 EUR	16,0 + 1,1 EUR/100 kg/net
	----- 26,9 EUR oder mehr, jedoch weniger als 27,5 EUR	16,0 + 1,7 EUR/100 kg/net
	----- 26,3 EUR oder mehr, jedoch weniger als 26,9 EUR	16,0 + 2,3 EUR/100 kg/net
	----- weniger als 26,3 EUR	16,0 + 10,6 EUR/100 kg/net
	--- vom 1. März bis zum 31. Oktober	16,0
	--- vom 1. November bis zum 31. Dezember:	
	---- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	----- 28,6 EUR oder mehr	16,0
	----- 28 EUR oder mehr, jedoch weniger als 28,6 EUR	16,0 + 0,6 EUR/100 kg/net
	----- 27,5 EUR oder mehr, jedoch weniger als 28 EUR	16,0 + 1,1 EUR/100 kg/net
	----- 26,9 EUR oder mehr, jedoch weniger als 27,5 EUR	16,0 + 1,7 EUR/100 kg/net
	----- 26,3 EUR oder mehr, jedoch weniger als 26,9 EUR	16,0 + 2,3 EUR/100 kg/net
	----- weniger als 26,3 EUR	16,0 + 10,6 EUR/100 kg/net
0805 20 70	-- Tangerinen:	
	--- vom 1. Januar bis Ende Februar:	
	---- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	----- 28,6 EUR oder mehr	16,0
	----- 28 EUR oder mehr, jedoch weniger als 28,6 EUR	16,0 + 0,6 EUR/100 kg/net
	----- 27,5 EUR oder mehr, jedoch weniger als 28 EUR	16,0 + 1,1 EUR/100 kg/net
	----- 26,9 EUR oder mehr, jedoch weniger als 27,5 EUR	16,0 + 1,7 EUR/100 kg/net
	----- 26,3 EUR oder mehr, jedoch weniger als 26,9 EUR	16,0 + 2,3 EUR/100 kg/net
	----- weniger als 26,3 EUR	16,0 + 10,6 EUR/100 kg/net
	--- vom 1. März bis zum 31. Oktober	16,0
	--- vom 1. November bis zum 31. Dezember:	
	---- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	----- 28,6 EUR oder mehr	16,0
	----- 28 EUR oder mehr, jedoch weniger als 28,6 EUR	16,0 + 0,6 EUR/100 kg/net
	----- 27,5 EUR oder mehr, jedoch weniger als 28 EUR	16,0 + 1,1 EUR/100 kg/net
	----- 26,9 EUR oder mehr, jedoch weniger als 27,5 EUR	16,0 + 1,7 EUR/100 kg/net

KN-Code 2010	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz
	----- 26,3 EUR oder mehr, jedoch weniger als 26,9 EUR	16,0 + 2,3 EUR/100 kg/net
	----- weniger als 26,3 EUR	16,0 + 10,6 EUR/100 kg/net
0805 20 90	-- andere:	
	--- vom 1. Januar bis Ende Februar:	
	---- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	----- 28,6 EUR oder mehr	16,0
	----- 28 EUR oder mehr, jedoch weniger als 28,6 EUR	16,0 + 0,6 EUR/100 kg/net
	----- 27,5 EUR oder mehr, jedoch weniger als 28 EUR	16,0 + 1,1 EUR/100 kg/net
	----- 26,9 EUR oder mehr, jedoch weniger als 27,5 EUR	16,0 + 1,7 EUR/100 kg/net
	----- 26,3 EUR oder mehr, jedoch weniger als 26,9 EUR	16,0 + 2,3 EUR/100 kg/net
	----- weniger als 26,3 EUR	16,0 + 10,6 EUR/100 kg/net
	--- vom 1. März bis zum 31. Oktober	16,0
	--- vom 1. November bis zum 31. Dezember:	
	---- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	----- 28,6 EUR oder mehr	16,0
	----- 28 EUR oder mehr, jedoch weniger als 28,6 EUR	16,0 + 0,6 EUR/100 kg/net
	----- 27,5 EUR oder mehr, jedoch weniger als 28 EUR	16,0 + 1,1 EUR/100 kg/net
	----- 26,9 EUR oder mehr, jedoch weniger als 27,5 EUR	16,0 + 1,7 EUR/100 kg/net
	----- 26,3 EUR oder mehr, jedoch weniger als 26,9 EUR	16,0 + 2,3 EUR/100 kg/net
	----- weniger als 26,3 EUR	16,0 + 10,6 EUR/100 kg/net
0805 50	- Zitronen (Citrus limon, Citrus limonum) und Limetten (Citrus aurantifolia, Citrus latifolia):	
0805 50 10	-- Zitronen (Citrus limon, Citrus limonum):	
	--- vom 1. Januar bis zum 30. April:	
	---- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	----- 46,2 EUR oder mehr	6,4
	----- 45,3 EUR oder mehr, jedoch weniger als 46,2 EUR	6,4 + 0,9 EUR/100 kg/net
	----- 44,4 EUR oder mehr, jedoch weniger als 45,3 EUR	6,4 + 1,8 EUR/100 kg/net
	----- 43,4 EUR oder mehr, jedoch weniger als 44,4 EUR	6,4 + 2,8 EUR/100 kg/net

KN-Code 2010	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz
	----- 42,5 EUR oder mehr, jedoch weniger als 43,4 EUR	6,4 + 3,7 EUR/100 kg/net
	----- weniger als 42,5 EUR	6,4 + 25,6 EUR/100 kg/net
	--- vom 1. Mai bis zum 31. Mai:	
	---- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	----- 46,2 EUR oder mehr	6,4
	----- 45,3 EUR oder mehr, jedoch weniger als 46,2 EUR	6,4 + 0,9 EUR/100 kg/net
	----- 44,4 EUR oder mehr, jedoch weniger als 45,3 EUR	6,4 + 1,8 EUR/100 kg/net
	----- 43,4 EUR oder mehr, jedoch weniger als 44,4 EUR	6,4 + 2,8 EUR/100 kg/net
	----- 42,5 EUR oder mehr, jedoch weniger als 43,4 EUR	6,4 + 3,7 EUR/100 kg/net
	----- 41,6 EUR oder mehr, jedoch weniger als 42,5 EUR	6,4 + 4,6 EUR/100 kg/net
	----- 40,7 EUR oder mehr, jedoch weniger als 41,6 EUR	6,4 + 5,5 EUR/100 kg/net
	----- 39,7 EUR oder mehr, jedoch weniger als 40,7 EUR	6,4 + 6,5 EUR/100 kg/net
	----- 38,8 EUR oder mehr, jedoch weniger als 39,7 EUR	6,4 + 7,4 EUR/100 kg/net
	----- weniger als 38,8 EUR	6,4 + 25,6 EUR/100 kg/net
	--- vom 1. Juni bis zum 31. Juli:	
	---- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	----- 55,8 EUR oder mehr	6,4
	----- 54,7 EUR oder mehr, jedoch weniger als 55,8 EUR	6,4 + 1,1 EUR/100 kg/net
	----- 53,6 EUR oder mehr, jedoch weniger als 54,7 EUR	6,4 + 2,2 EUR/100 kg/net
	----- 52,5 EUR oder mehr, jedoch weniger als 53,6 EUR	6,4 + 3,3 EUR/100 kg/net
	----- 51,3 EUR oder mehr, jedoch weniger als 52,5 EUR	6,4 + 4,5 EUR/100 kg/net
	----- 50,2 EUR oder mehr, jedoch weniger als 51,3 EUR	6,4 + 5,6 EUR/100 kg/net
	----- 49,1 EUR oder mehr, jedoch weniger als 50,2 EUR	6,4 + 6,7 EUR/100 kg/net
	----- 48 EUR oder mehr, jedoch weniger als 49,1 EUR	6,4 + 7,8 EUR/100 kg/net
	----- 46,9 EUR oder mehr, jedoch weniger als 48 EUR	6,4 + 8,9 EUR/100 kg/net
	----- weniger als 46,9 EUR	6,4 + 25,6 EUR/100 kg/net

KN-Code 2010	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz
	--- vom 1. August bis zum 15. August:	
	---- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	----- 55,8 EUR oder mehr	6,4
	----- 54,7 EUR oder mehr, jedoch weniger als 55,8 EUR	6,4 + 1,1 EUR/100 kg/net
	----- 53,6 EUR oder mehr, jedoch weniger als 54,7 EUR	6,4 + 2,2 EUR/100 kg/net
	----- 52,5 EUR oder mehr, jedoch weniger als 53,6 EUR	6,4 + 3,3 EUR/100 kg/net
	----- 51,3 EUR oder mehr, jedoch weniger als 52,5 EUR	6,4 + 4,5 EUR/100 kg/net
	----- 50,2 EUR oder mehr, jedoch weniger als 51,3 EUR	6,4 + 5,6 EUR/100 kg/net
	----- 49,1 EUR oder mehr, jedoch weniger als 50,2 EUR	6,4 + 6,7 EUR/100 kg/net
	----- 48 EUR oder mehr, jedoch weniger als 49,1 EUR	6,4 + 7,8 EUR/100 kg/net
	----- weniger als 48 EUR	6,4 + 25,6 EUR/100 kg/net
	--- vom 16. August bis zum 31. Oktober:	
	---- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	----- 55,8 EUR oder mehr	6,4
	----- 54,7 EUR oder mehr, jedoch weniger als 55,8 EUR	6,4 + 1,1 EUR/100 kg/net
	----- 53,6 EUR oder mehr, jedoch weniger als 54,7 EUR	6,4 + 2,2 EUR/100 kg/net
	----- 52,5 EUR oder mehr, jedoch weniger als 53,6 EUR	6,4 + 3,3 EUR/100 kg/net
	----- 51,3 EUR oder mehr, jedoch weniger als 52,5 EUR	6,4 + 4,5 EUR/100 kg/net
	----- weniger als 51,3 EUR	6,4 + 25,6 EUR/100 kg/net
	--- vom 1. November bis zum 31. Dezember:	
	---- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	----- 46,2 EUR oder mehr	6,4
	----- 45,3 EUR oder mehr, jedoch weniger als 46,2 EUR	6,4 + 0,9 EUR/100 kg/net
	----- 44,4 EUR oder mehr, jedoch weniger als 45,3 EUR	6,4 + 1,8 EUR/100 kg/net
	----- 43,4 EUR oder mehr, jedoch weniger als 44,4 EUR	6,4 + 2,8 EUR/100 kg/net
	----- 42,5 EUR oder mehr, jedoch weniger als 43,4 EUR	6,4 + 3,7 EUR/100 kg/net

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

171

KN-Code 2010	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz
	----- weniger als 42,5 EUR	6,4 + 25,6 EUR/100 kg/net
0806	Weintrauben, frisch oder getrocknet:	
0806 10	– frisch:	
0806 10 10	-- Tafeltrauben:	
	--- vom 1. Januar bis zum 14. Juli:	
	---- der Sorte Empereur (Vitis vinifera cv.) von 1. bis zum 31. Januar	8,0
	---- andere	11,5
	--- vom 15. bis zum 20. Juli	14,1
	--- vom 21. Juli bis zum 31. Oktober:	
	---- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	----- 54,6 EUR oder mehr	14,1
	----- 53,5 EUR oder mehr, jedoch weniger als 54,6 EUR	17,6 + 1,1 EUR/100 kg/net
	----- 52,4 EUR oder mehr, jedoch weniger als 53,5 EUR	17,6 + 2,2 EUR/100 kg/net
	----- 51,3 EUR oder mehr, jedoch weniger als 52,4 EUR	17,6 + 3,3 EUR/100 kg/net
	----- 50,2 EUR oder mehr, jedoch weniger als 51,3 EUR	17,6 + 4,4 EUR/100 kg/net
	----- weniger als 50,2 EUR	17,6 + 9,6 EUR/100 kg/net
	--- vom 1. bis zum 20. November:	
	---- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	----- 47,6 EUR oder mehr	11,5
	----- 46,6 EUR oder mehr, jedoch weniger als 47,6 EUR	14,4 + 1,0 EUR/100 kg/net
	----- 45,7 EUR oder mehr, jedoch weniger als 46,6 EUR	14,4 + 1,9 EUR/100 kg/net
	----- 44,7 EUR oder mehr, jedoch weniger als 45,7 EUR	14,4 + 2,9 EUR/100 kg/net
	----- 43,8 EUR oder mehr, jedoch weniger als 44,7 EUR	14,4 + 3,8 EUR/100 kg/net
	----- weniger als 43,8 EUR	14,4 + 9,6 EUR/100 kg/net
	--- vom 21. November bis zum 31. Dezember:	
	---- der Sorte Empereur (Vitis vinifera cv.) vom 1. bis zum 31. Dezember	8,0
	---- andere	11,5

KN-Code 2010	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz
0808	Äpfel, Birnen und Quitten, frisch:	
0808 10	– Äpfel:	
0808 10 80	--- andere:	
	---- vom 1. Januar bis zum 14. Februar:	
	----- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	----- 56,8 EUR oder mehr	4,0
	----- 55,7 EUR oder mehr, jedoch weniger als 56,8 EUR	6,4 + 1,1 EUR/100 kg/net
	----- 54,5 EUR oder mehr, jedoch weniger als 55,7 EUR	6,4 + 2,3 EUR/100 kg/net
	----- 53,4 EUR oder mehr, jedoch weniger als 54,5 EUR	6,4 + 3,4 EUR/100 kg/net
	----- 52,3 EUR oder mehr, jedoch weniger als 53,4 EUR	6,4 + 4,5 EUR/100 kg/net
	----- weniger als 52,3 EUR	6,4 + 23,8 EUR/100 kg/net
	---- vom 15. Februar bis zum 31. März:	
	----- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	----- 56,8 EUR oder mehr	4,0
	----- 55,7 EUR oder mehr, jedoch weniger als 56,8 EUR	6,4 + 1,1 EUR/100 kg/net
	----- 54,5 EUR oder mehr, jedoch weniger als 55,7 EUR	6,4 + 2,3 EUR/100 kg/net
	----- 53,4 EUR oder mehr, jedoch weniger als 54,5 EUR	6,4 + 3,4 EUR/100 kg/net
	----- 52,3 EUR oder mehr, jedoch weniger als 53,4 EUR	6,4 + 4,5 EUR/100 kg/net
	----- 51,1 EUR oder mehr, jedoch weniger als 52,3 EUR	6,4 + 5,7 EUR/100 kg/net
	----- 50 EUR oder mehr, jedoch weniger als 51,1 EUR	6,4 + 6,8 EUR/100 kg/net
	----- weniger als 50 EUR	6,4 + 23,8 EUR/100 kg/net
	---- vom 1. April bis zum 30. Juni:	
	----- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	----- 56,8 EUR oder mehr	frei
	----- 55,7 EUR oder mehr, jedoch weniger als 56,8 EUR	4,8 + 1,1 EUR/100 kg/net
	----- 54,5 EUR oder mehr, jedoch weniger als 55,7 EUR	4,8 + 2,3 EUR/100 kg/net

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

173

KN-Code 2010	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz
	----- 53,4 EUR oder mehr, jedoch weniger als 54,5 EUR	4,8 + 3,4 EUR/100 kg/net
	----- 52,3 EUR oder mehr, jedoch weniger als 53,4 EUR	4,8 + 4,5 EUR/100 kg/net
	----- 51,1 EUR oder mehr, jedoch weniger als 52,3 EUR	4,8 + 5,7 EUR/100 kg/net
	----- 50 EUR oder mehr, jedoch weniger als 51,1 EUR	4,8 + 6,8 EUR/100 kg/net
	----- 48,8 EUR oder mehr, jedoch weniger als 50 EUR	4,8 + 8,0 EUR/100 kg/net
	----- weniger als 48,8 EUR	4,8 + 23,8 EUR/100 kg/net
	---- vom 1. bis zum 15. Juli:	
	----- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	----- 45,7 EUR oder mehr	frei
	----- 44,8 EUR oder mehr, jedoch weniger als 45,7 EUR	4,8 + 0,9 EUR/100 kg/net
	----- 43,9 EUR oder mehr, jedoch weniger als 44,8 EUR	4,8 + 1,8 EUR/100 kg/net
	----- 43 EUR oder mehr, jedoch weniger als 43,9 EUR	4,8 + 2,7 EUR/100 kg/net
	----- 42 EUR oder mehr, jedoch weniger als 43 EUR	4,8 + 3,7 EUR/100 kg/net
	----- 41,1 EUR oder mehr, jedoch weniger als 42 EUR	4,8 + 4,6 EUR/100 kg/net
	----- 40,2 EUR oder mehr, jedoch weniger als 41,1 EUR	4,8 + 5,5 EUR/100 kg/net
	----- 39,3 EUR oder mehr, jedoch weniger als 40,2 EUR	4,8 + 6,4 EUR/100 kg/net
	----- weniger als 39,3 EUR	4,8 + 23,8 EUR/100 kg/net
	---- vom 16. bis zum 31. Juli:	
	----- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	----- 45,7 EUR oder mehr	frei
	----- 44,8 EUR oder mehr, jedoch weniger als 45,7 EUR	4,8 + 0,9 EUR/100 kg/net
	----- 43,9 EUR oder mehr, jedoch weniger als 44,8 EUR	4,8 + 1,8 EUR/100 kg/net
	----- 43 EUR oder mehr, jedoch weniger als 43,9 EUR	4,8 + 2,7 EUR/100 kg/net
	----- 42 EUR oder mehr, jedoch weniger als 43 EUR	4,8 + 3,7 EUR/100 kg/net
	----- weniger als 42 EUR	4,8 + 23,8 EUR/100 kg/net
	---- vom 1. August bis zum 31. Dezember:	

KN-Code 2010	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz
	----- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	----- 45,7 EUR oder mehr	9,0
	----- 44,8 EUR oder mehr, jedoch weniger als 45,7 EUR	11,2 + 0,9 EUR/100 kg/net
	----- 43,9 EUR oder mehr, jedoch weniger als 44,8 EUR	11,2 + 1,8 EUR/100 kg/net
	----- 43 EUR oder mehr, jedoch weniger als 43,9 EUR	11,2 + 2,7 EUR/100 kg/net
	----- 42 EUR oder mehr, jedoch weniger als 43 EUR	11,2 + 3,7 EUR/100 kg/net
	----- weniger als 42 EUR	11,2 + 23,8 EUR/100 kg/net
0808 20	– Birnen und Quitten:	
	-- Birnen:	
0808 20 50	--- andere:	
	---- vom 1. bis zum 31. Januar:	
	----- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	----- 51 EUR oder mehr	8,0
	----- 50 EUR oder mehr, jedoch weniger als 51 EUR	8 + 1,0 EUR/100 kg/net
	----- 49 EUR oder mehr, jedoch weniger als 50 EUR	8 + 2,0 EUR/100 kg/net
	----- 47,9 EUR oder mehr, jedoch weniger als 49 EUR	8 + 3,1 EUR/100 kg/net
	----- 46,9 EUR oder mehr, jedoch weniger als 47,9 EUR	8 + 4,1 EUR/100 kg/net
	----- weniger als 46,9 EUR	8 + 23,8 EUR/100 kg/net
	---- vom 1. Februar bis zum 31. März:	
	----- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	----- 51 EUR oder mehr	5,0
	----- 50 EUR oder mehr, jedoch weniger als 51 EUR	8 + 1,0 EUR/100 kg/net
	----- 49 EUR oder mehr, jedoch weniger als 50 EUR	8 + 2,0 EUR/100 kg/net
	----- 47,9 EUR oder mehr, jedoch weniger als 49 EUR	8 + 3,1 EUR/100 kg/net
	----- 46,9 EUR oder mehr, jedoch weniger als 47,9 EUR	8 + 4,1 EUR/100 kg/net
	----- weniger als 46,9 EUR	8 + 23,8 EUR/100 kg/net
	---- vom 1. bis zum 30. April:	
	----- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

175

KN-Code 2010	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz
	----- 51 EUR oder mehr	frei
	----- 50 EUR oder mehr, jedoch weniger als 51 EUR	4,0 + 1,0 EUR/100 kg/net
	----- 49 EUR oder mehr, jedoch weniger als 50 EUR	4,0 + 2,0 EUR/100 kg/net
	----- 47,9 EUR oder mehr, jedoch weniger als 49 EUR	4,0 + 3,1 EUR/100 kg/net
	----- 46,9 EUR oder mehr, jedoch weniger als 47,9 EUR	4,0 + 4,1 EUR/100 kg/net
	----- 45,9 EUR oder mehr, jedoch weniger als 46,9 EUR	4,0 + 5,1 EUR/100 kg/net
	----- 44,9 EUR oder mehr, jedoch weniger als 45,9 EUR	4,0 + 6,1 EUR/100 kg/net
	----- 43,9 EUR oder mehr, jedoch weniger als 44,9 EUR	4,0 + 7,1 EUR/100 kg/net
	----- weniger als 43,9 EUR	4,0 + 23,8 EUR/100 kg/net
	---- vom 1. Mai bis zum 30. Juni	2,5 MIN 1,0 EUR/100 kg/net
	---- vom 1. bis zum 15. Juli:	
	----- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	----- 46,5 EUR oder mehr	frei
	----- 45,6 EUR oder mehr, jedoch weniger als 46,5 EUR	4,0 + 0,9 EUR/100 kg/net
	----- 44,6 EUR oder mehr, jedoch weniger als 45,6 EUR	4,0 + 1,9 EUR/100 kg/net
	----- 43,7 EUR oder mehr, jedoch weniger als 44,6 EUR	4,0 + 2,8 EUR/100 kg/net
	----- 42,8 EUR oder mehr, jedoch weniger als 43,7 EUR	4,0 + 3,7 EUR/100 kg/net
	----- 41,9 EUR oder mehr, jedoch weniger als 42,8 EUR	4,0 + 4,6 EUR/100 kg/net
	----- 40,9 EUR oder mehr, jedoch weniger als 41,9 EUR	4,0 + 5,6 EUR/100 kg/net
	----- 40 EUR oder mehr, jedoch weniger als 40,9 EUR	4,0 + 6,5 EUR/100 kg/net
	----- weniger als 40 EUR	4,0 + 23,8 EUR/100 kg/net
	---- vom 16. bis zum 31. Juli:	
	----- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	----- 46,5 EUR oder mehr	5,0
	----- 45,6 EUR oder mehr, jedoch weniger als 46,5 EUR	8 + 0,9 EUR/100 kg/net
	----- 44,6 EUR oder mehr, jedoch weniger als 45,6 EUR	8 + 1,9 EUR/100 kg/net
	----- 43,7 EUR oder mehr, jedoch weniger als 44,6 EUR	8 + 2,8 EUR/100 kg/net

KN-Code 2010	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz
	----- 42,8 EUR oder mehr, jedoch weniger als 43,7 EUR	8 + 3,7 EUR/100 kg/net
	----- weniger als 42,8 EUR	8 + 23,8 EUR/100 kg/net
	---- vom 1. August bis zum 31. Oktober:	
	----- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	----- 38,8 EUR oder mehr	10,4
	----- 38 EUR oder mehr, jedoch weniger als 38,8 EUR	10,4 + 0,8 EUR/100 kg/net
	----- 37,2 EUR oder mehr, jedoch weniger als 38 EUR	10,4 + 1,6 EUR/100 kg/net
	----- 36,5 EUR oder mehr, jedoch weniger als 37,2 EUR	10,4 + 2,3 EUR/100 kg/net
	----- 35,7 EUR oder mehr, jedoch weniger als 36,5 EUR	10,4 + 3,1 EUR/100 kg/net
	----- weniger als 35,7 EUR	10,4 + 23,8 EUR/100 kg/net
	---- vom 1. November bis zum 31. Dezember:	
	----- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	----- 51 EUR oder mehr	10,4
	----- 50 EUR oder mehr, jedoch weniger als 51 EUR	10,4 + 1,0 EUR/100 kg/net
	----- 49 EUR oder mehr, jedoch weniger als 50 EUR	10,4 + 2,0 EUR/100 kg/net
	----- 47,9 EUR oder mehr, jedoch weniger als 49 EUR	10,4 + 3,1 EUR/100 kg/net
	----- 46,9 EUR oder mehr, jedoch weniger als 47,9 EUR	10,4 + 4,1 EUR/100 kg/net
	----- weniger als 46,9 EUR	10,4 + 23,8 EUR/100 kg/net
0809	Aprikosen/Marillen, Kirschen, Pfirsiche (einschließlich Brugnolen und Nektarinen), Pflaumen und Schlehen, frisch:	
0809 10 00	– Aprikosen/Marillen:	
	-- vom 1. Januar bis zum 31. Mai	20,0
	-- vom 1. bis zum 20. Juni:	
	--- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	---- 107,1 EUR oder mehr	20,0
	---- 105 EUR oder mehr, jedoch weniger als 107,1 EUR	20,0 + 2,1 EUR/100 kg/net
	---- 102,8 EUR oder mehr, jedoch weniger als 105 EUR	20,0 + 4,3 EUR/100 kg/net
	---- 100,7 EUR oder mehr, jedoch weniger als 102,8 EUR	20,0 + 6,4 EUR/100 kg/net

KN-Code 2010	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz
	---- 98,5 EUR oder mehr, jedoch weniger als 100,7 EUR	20,0 + 8,6 EUR/100 kg/net
	---- weniger als 98,5 EUR	20,0 + 22,7 EUR/100 kg/net
	-- vom 21. bis zum 30. Juni:	
	--- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	---- 87,3 EUR oder mehr	20,0
	---- 85,6 EUR oder mehr, jedoch weniger als 87,3 EUR	20,0 + 1,7 EUR/100 kg/net
	---- 83,8 EUR oder mehr, jedoch weniger als 85,6 EUR	20,0 + 3,5 EUR/100 kg/net
	---- 82,1 EUR oder mehr, jedoch weniger als 83,8 EUR	20,0 + 5,2 EUR/100 kg/net
	---- 80,3 EUR oder mehr, jedoch weniger als 82,1 EUR	20,0 + 7 EUR/100 kg/net
	---- weniger als 80,3 EUR	20,0 + 22,7 EUR/100 kg/net
	-- vom 1. bis zum 31. Juli:	
	--- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	---- 77,1 EUR oder mehr	20,0
	---- 75,6 EUR oder mehr, jedoch weniger als 77,1 EUR	20,0 + 1,5 EUR/100 kg/net
	---- 74 EUR oder mehr, jedoch weniger als 75,6 EUR	20,0 + 3,1 EUR/100 kg/net
	---- 72,5 EUR oder mehr, jedoch weniger als 74 EUR	20,0 + 4,6 EUR/100 kg/net
	---- 70,9 EUR oder mehr, jedoch weniger als 72,5 EUR	20,0 + 6,2 EUR/100 kg/net
	---- weniger als 70,9 EUR	20,0 + 22,7 EUR/100 kg/net
	-- vom 1. August bis zum 31. Dezember	20,0
0809 20	– Kirschen:	
0809 20 05	-- Sauerkirschen/Weichseln (<i>Prunus cerasus</i>):	
	--- vom 1. Januar bis zum 30. April	12,0
	--- vom 1. bis zum 20. Mai	12,0 MIN 2,4 EUR/100 kg/net
	--- vom 21. bis zum 31. Mai:	
	---- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	----- 149,4 EUR oder mehr	12,0
	----- 146,4 EUR oder mehr, jedoch weniger als 149,4 EUR	12,0 + 3,0 EUR/100 kg/net
	----- 143,4 EUR oder mehr, jedoch weniger als 146,4 EUR	12,0 + 6,0 EUR/100 kg/net

KN-Code 2010	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz
	----- 140,4 EUR oder mehr, jedoch weniger als 143,4 EUR	12,0 + 9,0 EUR/100 kg/net
	----- 137,4 EUR oder mehr, jedoch weniger als 140,4 EUR	12,0 + 12,0 EUR/100 kg/net
	----- 50,7 EUR oder mehr, jedoch weniger als 137,4 EUR	12,0 + 27,4 EUR/100 kg/net
	----- 49,7 EUR oder mehr, jedoch weniger als 50,7 EUR	12,0 + 27,4 EUR/100 kg/net
	----- 48,7 EUR oder mehr, jedoch weniger als 49,7 EUR	12,0 + 27,4 EUR/100 kg/net
	----- 47,7 EUR oder mehr, jedoch weniger als 48,7 EUR	12,0 + 27,4 EUR/100 kg/net
	----- 46,6 EUR oder mehr, jedoch weniger als 47,7 EUR	12,0 + 27,4 EUR/100 kg/net
	----- weniger als 46,6 EUR	12,0 + 27,4 EUR/100 kg/net
	--- vom 1. Juni bis zum 15. Juli:	
	---- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	----- 125,4 EUR oder mehr	12,0
	----- 122,9 EUR oder mehr, jedoch weniger als 125,4 EUR	12,0 + 2,5 EUR/100 kg/net
	----- 120,4 EUR oder mehr, jedoch weniger als 122,9 EUR	12,0 + 5,0 EUR/100 kg/net
	----- 117,9 EUR oder mehr, jedoch weniger als 120,4 EUR	12,0 + 7,5 EUR/100 kg/net
	----- 115,4 EUR oder mehr, jedoch weniger als 117,9 EUR	12,0 + 10,0 EUR/100 kg/net
	----- 50,7 EUR oder mehr, jedoch weniger als 115,4 EUR	12,0 + 27,4 EUR/100 kg/net
	----- 49,7 EUR oder mehr, jedoch weniger als 50,7 EUR	12,0 + 27,4 EUR/100 kg/net
	----- 48,7 EUR oder mehr, jedoch weniger als 49,7 EUR	12,0 + 27,4 EUR/100 kg/net
	----- 47,7 EUR oder mehr, jedoch weniger als 48,7 EUR	12,0 + 27,4 EUR/100 kg/net
	----- 46,6 EUR oder mehr, jedoch weniger als 47,7 EUR	12,0 + 27,4 EUR/100 kg/net
	----- weniger als 46,6 EUR	12,0 + 27,4 EUR/100 kg/net
	--- vom 16. bis zum 31. Juli:	
	---- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	----- 125,4 EUR oder mehr	12,0
	----- 122,9 EUR oder mehr, jedoch weniger als 125,4 EUR	12,0 + 2,5 EUR/100 kg/net
	----- 120,4 EUR oder mehr, jedoch weniger als 122,9 EUR	12,0 + 5,0 EUR/100 kg/net

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

179

KN-Code 2010	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz
	----- 117,9 EUR oder mehr, jedoch weniger als 120,4 EUR	12,0 + 7,5 EUR/100 kg/net
	----- 115,4 EUR oder mehr, jedoch weniger als 117,9 EUR	12,0 + 10,0 EUR/100 kg/net
	----- 45,9 EUR oder mehr, jedoch weniger als 115,4 EUR	12,0 + 27,4 EUR/100 kg/net
	----- 45 EUR oder mehr, jedoch weniger als 45,9 EUR	12,0 + 27,4 EUR/100 kg/net
	----- 44,1 EUR oder mehr, jedoch weniger als 45 EUR	12,0 + 27,4 EUR/100 kg/net
	----- 43,1 EUR oder mehr, jedoch weniger als 44,1 EUR	12,0 + 27,4 EUR/100 kg/net
	----- 42,2 EUR oder mehr, jedoch weniger als 43,1 EUR	12,0 + 27,4 EUR/100 kg/net
	----- weniger als 42,2 EUR	12,5 + 27,4 EUR/100 kg/net
	--- vom 1. bis zum 10. August:	
	---- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	----- 91,6 EUR oder mehr	12,0
	----- 89,8 EUR oder mehr, jedoch weniger als 91,6 EUR	12,0 + 1,8 EUR/100 kg/net
	----- 87,9 EUR oder mehr, jedoch weniger als 89,8 EUR	12,0 + 3,7 EUR/100 kg/net
	----- 86,1 EUR oder mehr, jedoch weniger als 87,9 EUR	12,0 + 5,5 EUR/100 kg/net
	----- 84,1 EUR oder mehr, jedoch weniger als 86,1 EUR	12,0 + 7,3 EUR/100 kg/net
	----- 45,9 EUR oder mehr, jedoch weniger als 84,1 EUR	12,0 + 27,4 EUR/100 kg/net
	----- 45 EUR oder mehr, jedoch weniger als 45,9 EUR	12,0 + 27,4 EUR/100 kg/net
	----- 44,1 EUR oder mehr, jedoch weniger als 45 EUR	12,0 + 27,4 EUR/100 kg/net
	----- 43,1 EUR oder mehr, jedoch weniger als 44,1 EUR	12,0 + 27,4 EUR/100 kg/net
	----- 42,2 EUR oder mehr, jedoch weniger als 43,1 EUR	12,0 + 27,4 EUR/100 kg/net
	----- weniger als 42,2 EUR	12,0 + 27,4 EUR/100 kg/net
	--- vom 11. August bis zum 31. Dezember	12,0
0809 20 95	-- andere:	
	--- vom 1. Januar bis zum 30. April	12,0
	--- vom 1. bis zum 20. Mai	12,0 MIN 2,4 EUR/100 kg/net
	--- vom 21. bis zum 31. Mai:	
	---- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	

KN-Code 2010	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz
	----- 149,4 EUR oder mehr	12,0
	----- 146,4 EUR oder mehr, jedoch weniger als 149,4 EUR	12,0 + 3,0 EUR/100 kg/net
	----- 143,4 EUR oder mehr, jedoch weniger als 146,4 EUR	12,0 + 6,0 EUR/100 kg/net
	----- 140,4 EUR oder mehr, jedoch weniger als 143,4 EUR	12,0 + 9,0 EUR/100 kg/net
	----- 137,4 EUR oder mehr, jedoch weniger als 140,4 EUR	12,0 + 12,0 EUR/100 kg/net
	----- weniger als 137,4 EUR	12,0 + 27,4 EUR/100 kg/net
	--- vom 1. bis zum 15. Juni:	
	---- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	----- 125,4 EUR oder mehr	12,0
	----- 122,9 EUR oder mehr, jedoch weniger als 125,4 EUR	12,0 + 2,5 EUR/100 kg/net
	----- 120,4 EUR oder mehr, jedoch weniger als 122,9 EUR	12,0 + 5,0 EUR/100 kg/net
	----- 117,9 EUR oder mehr, jedoch weniger als 120,4 EUR	12,0 + 7,5 EUR/100 kg/net
	----- 115,4 EUR oder mehr, jedoch weniger als 117,9 EUR	12,0 + 10,0 EUR/100 kg/net
	----- weniger als 115,4 EUR	12,0 + 27,4 EUR/100 kg/net
	--- vom 16. Juni bis zum 15. Juli:	
	---- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	----- 125,4 EUR oder mehr	6,0
	----- 122,9 EUR oder mehr, jedoch weniger als 125,4 EUR	12,0 + 2,5 EUR/100 kg/net
	----- 120,4 EUR oder mehr, jedoch weniger als 122,9 EUR	12,0 + 5,0 EUR/100 kg/net
	----- 117,9 EUR oder mehr, jedoch weniger als 120,4 EUR	12,0 + 7,5 EUR/100 kg/net
	----- 115,4 EUR oder mehr, jedoch weniger als 117,9 EUR	12,0 + 10,0 EUR/100 kg/net
	----- weniger als 115,4 EUR	12,0 + 27,4 EUR/100 kg/net
	--- vom 16. bis zum 31. Juli:	
	---- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	----- 125,4 EUR oder mehr	12,0
	----- 122,9 EUR oder mehr, jedoch weniger als 125,4 EUR	12,0 + 2,5 EUR/100 kg/net
	----- 120,4 EUR oder mehr, jedoch weniger als 122,9 EUR	12,0 + 5,0 EUR/100 kg/net

KN-Code 2010	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz
	----- 117,9 EUR oder mehr, jedoch weniger als 120,4 EUR	12,0 + 7,5 EUR/100 kg/net
	----- 115,4 EUR oder mehr, jedoch weniger als 117,9 EUR	12,0 + 10,0 EUR/100 kg/net
	----- weniger als 115,4 EUR	12,0 + 27,4 EUR/100 kg/net
	--- vom 1. bis zum 10. August:	
	---- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	----- 91,6 EUR oder mehr	12,0
	----- 89,8 EUR oder mehr, jedoch weniger als 91,6 EUR	12,0 + 1,8 EUR/100 kg/net
	----- 87,9 EUR oder mehr, jedoch weniger als 89,8 EUR	12,0 + 3,7 EUR/100 kg/net
	----- 86,1 EUR oder mehr, jedoch weniger als 87,9 EUR	12,0 + 5,5 EUR/100 kg/net
	----- 84,1 EUR oder mehr, jedoch weniger als 86,1 EUR	12,0 + 7,3 EUR/100 kg/net
	----- weniger als 84,1 EUR	12,0 + 27,4 EUR/100 kg/net
	--- vom 11. August bis zum 31. Dezember	12,0
0809 30	– Pfirsiche, einschließlich Brugnolen und Nektarinen:	
0809 30 10	-- Brugnolen und Nektarinen:	
	--- vom 1. Januar bis zum 10. Juli	17,6
	--- vom 11. bis zum 20. Juni:	
	---- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	----- 88,3 EUR oder mehr	17,6
	----- 86,5 EUR oder mehr, jedoch weniger als 88,3 EUR	17,6 + 1,8 EUR/100 kg/net
	----- 84,8 EUR oder mehr, jedoch weniger als 86,5 EUR	17,6 + 3,5 EUR/100 kg/net
	----- 83 EUR oder mehr, jedoch weniger als 84,8 EUR	17,6 + 5,3 EUR/100 kg/net
	----- 81,2 EUR oder mehr, jedoch weniger als 83 EUR	17,6 + 7,1 EUR/100 kg/net
	----- weniger als 81,2 EUR	17,6 + 13,0 EUR/100 kg/net
	--- vom 21. Juni bis zum 31. Juli:	
	---- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	----- 77,6 EUR oder mehr	17,6
	----- 76 EUR oder mehr, jedoch weniger als 77,6 EUR	17,6 + 1,6 EUR/100 kg/net
	----- 74,5 EUR oder mehr, jedoch weniger als 76 EUR	17,6 + 3,1 EUR/100 kg/net

KN-Code 2010	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz
	----- 72,9 EUR oder mehr, jedoch weniger als 74,5 EUR	17,6 + 4,7 EUR/100 kg/net
	----- 71,4 EUR oder mehr, jedoch weniger als 72,9 EUR	17,6 + 6,2 EUR/100 kg/net
	----- weniger als 71,4 EUR	17,6 + 13,0 EUR/100 kg/net
	--- vom 1. August bis zum 30. September:	
	---- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	----- 60 EUR oder mehr	17,6
	----- 58,8 EUR oder mehr, jedoch weniger als 60 EUR	17,6 + 1,2 EUR/100 kg/net
	----- 57,6 EUR oder mehr, jedoch weniger als 58,8 EUR	17,6 + 2,4 EUR/100 kg/net
	----- 56,4 EUR oder mehr, jedoch weniger als 57,6 EUR	17,6 + 3,6 EUR/100 kg/net
	----- 55,2 EUR oder mehr, jedoch weniger als 56,4 EUR	17,6 + 4,8 EUR/100 kg/net
	----- weniger als 55,2 EUR	17,6 + 13,0 EUR/100 kg/net
	--- vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember	17,6
0809 30 90	-- andere:	
	--- vom 1. Januar bis zum 10. Juli	17,6
	--- vom 11. bis zum 20. Juni:	
	---- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	----- 88,3 EUR oder mehr	17,6
	----- 86,5 EUR oder mehr, jedoch weniger als 88,3 EUR	17,6 + 1,8 EUR/100 kg/net
	----- 84,8 EUR oder mehr, jedoch weniger als 86,5 EUR	17,6 + 3,5 EUR/100 kg/net
	----- 83 EUR oder mehr, jedoch weniger als 84,8 EUR	17,6 + 5,3 EUR/100 kg/net
	----- 81,2 EUR oder mehr, jedoch weniger als 83 EUR	17,6 + 7,1 EUR/100 kg/net
	----- weniger als 81,2 EUR	17,6 + 13,0 EUR/100 kg/net
	--- vom 21. Juni bis zum 31. Juli:	
	---- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	----- 77,6 EUR oder mehr	17,6
	----- 76 EUR oder mehr, jedoch weniger als 77,6 EUR	17,6 + 1,6 EUR/100 kg/net
	----- 74,5 EUR oder mehr, jedoch weniger als 76 EUR	17,6 + 3,1 EUR/100 kg/net
	----- 72,9 EUR oder mehr, jedoch weniger als 74,5 EUR	17,6 + 4,7 EUR/100 kg/net
	----- 71,4 EUR oder mehr, jedoch weniger als 72,9 EUR	17,6 + 6,2 EUR/100 kg/net
	----- weniger als 71,4 EUR	17,6 + 13,0 EUR/100 kg/net

KN-Code 2010	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz
	--- vom 1. August bis zum 30. September:	
	---- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	----- 60 EUR oder mehr	17,6
	----- 58,8 EUR oder mehr, jedoch weniger als 60 EUR	17,6 + 1,2 EUR/100 kg/net
	----- 57,6 EUR oder mehr, jedoch weniger als 58,8 EUR	17,6 + 2,4 EUR/100 kg/net
	----- 56,4 EUR oder mehr, jedoch weniger als 57,6 EUR	17,6 + 3,6 EUR/100 kg/net
	----- 55,2 EUR oder mehr, jedoch weniger als 56,4 EUR	17,6 + 4,8 EUR/100 kg/net
	----- weniger als 55,2 EUR	17,6 + 13,0 EUR/100 kg/net
	--- vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember	17,6
0809 40	– Pflaumen und Schlehen:	
0809 40 05	-- Pflaumen:	
	--- vom 1. Januar bis zum 10. Juli	6,4
	--- vom 11. bis zum 30. Juni:	
	---- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	----- 69,6 EUR oder mehr	6,4
	----- 68,2 EUR oder mehr, jedoch weniger als 69,6 EUR	6,4 + 1,4 EUR/100 kg/net
	----- 66,8 EUR oder mehr, jedoch weniger als 68,2 EUR	6,4 + 2,8 EUR/100 kg/net
	----- 65,4 EUR oder mehr, jedoch weniger als 66,8 EUR	6,4 + 4,2 EUR/100 kg/net
	----- 64 EUR oder mehr, jedoch weniger als 65,4 EUR	6,4 + 5,6 EUR/100 kg/net
	----- weniger als 64 EUR	6,4 + 10,3 EUR/100 kg/net
	--- vom 1. Juli bis zum 30. September:	
	---- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	----- 69,6 EUR oder mehr	12,0
	----- 68,2 EUR oder mehr, jedoch weniger als 69,6 EUR	12,0 + 1,4 EUR/100 kg/net
	----- 66,8 EUR oder mehr, jedoch weniger als 68,2 EUR	12,0 + 2,8 EUR/100 kg/net
	----- 65,4 EUR oder mehr, jedoch weniger als 66,8 EUR	12,0 + 4,2 EUR/100 kg/net
	----- 64 EUR oder mehr, jedoch weniger als 65,4 EUR	12,0 + 5,6 EUR/100 kg/net
	----- weniger als 64 EUR	12,0 + 10,3 EUR/100 kg/net
	--- vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember	6,4

STUFENPLAN KOLUMBIENS FÜR DEN ABBAU VON ZÖLLEN AUF WAREN MIT URSPRUNG IN DER EUROPÄISCHEN UNION

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
01011010	-- Pferde	5 %	A
01011020	-- Esel	10 %	A
01019011	--- Tiere für Wettrennen	10 %	A
01019019	--- andere	10 %	A
01019090	-- andere	10 %	A
01021000	- reinrassige Zuchttiere	5 %	A
01029010	-- Tiere für Tierkämpfe	10 %	A
01029090	-- andere	10 %	A
01031000	- reinrassige Zuchttiere	5 %	A
01039100	-- mit einem Gewicht von weniger als 50 kg	10 %	A
01039200	-- mit einem Gewicht von 50 kg oder mehr	10 %	A
01041010	-- reinrassige Zuchttiere	5 %	A
01041090	-- andere	10 %	A
01042010	-- reinrassige Zuchttiere	5 %	A
01042090	-- andere	10 %	A
01051100	-- Hühner	5 %	A
01051200	-- Truthühner	5 %	A
01051900	-- andere	5 %	A
01059400	-- Hühner	10 %	A
01059900	-- andere	10 %	A
01061100	-- Primaten	10 %	A
01061200	-- Wale, Delphine und Tümmler (Säugetiere der Ordnung Cetacea); Rundschwanzseekühe (Manatis) und Gabelschwanzseekühe (Dugongs) (Säugetiere der Ordnung Sirenia)	10 %	A
01061911	---- Lamas (Lama glama) einschließlich Guanakos	10 %	A
01061912	---- Alpakas (Lama pacus)	10 %	A
01061919	---- andere	10 %	A
01061990	--- andere	10 %	A
01062000	- Reptilien (einschließlich Schlangen und Schildkröten)	10 %	A
01063100	-- Raubvögel	10 %	A
01063200	-- Papageienvögel (einschließlich Papageien, Sittiche, Aras und Kakadus)	10 %	A

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

185

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
01063900	-- andere	10 %	A
01069010	-- Insekten	10 %	A
01069090	-- andere	10 %	A
02011000	- ganze oder halbe Tierkörper		E
02012000	- andere Teile, mit Knochen		E
02013010	-- ohne Knochen; Filetstücke, frisch oder gekühlt	80 %	L
02013090	-- anderes Fleisch ohne Knochen, frisch oder gekühlt	80 %	L
02021000	- ganze oder halbe Tierkörper		E
02022000	- andere Teile, mit Knochen		E
02023010	-- ohne Knochen; Filetstücke, gefroren	80 %	L
02023090	-- anderes Fleisch ohne Knochen, gefroren	80 %	L
02031100	-- ganze oder halbe Tierkörper		E
02031200	-- Schinken oder Schultern und Teile davon, mit Knochen		E
02031900	-- andere		E
02032100	-- ganze oder halbe Tierkörper		E
02032200	-- Schinken oder Schultern und Teile davon, mit Knochen		E
02032900	-- andere		E
02041000	- ganze oder halbe Tierkörper von Lämmern, frisch oder gekühlt	20 %	F
02042100	-- ganze oder halbe Tierkörper	20 %	F
02042200	-- andere Teile mit Knochen	20 %	F
02042300	-- ohne Knochen	20 %	F
02043000	- ganze oder halbe Tierkörper von Lämmern, gefroren	20 %	F
02044100	-- ganze oder halbe Tierkörper	20 %	F
02044200	-- andere Teile mit Knochen	20 %	F
02044300	-- ohne Knochen	20 %	F
02045000	- Fleisch von Ziegen	20 %	D
02050000	Fleisch von Pferden, Eseln, Maultieren oder Mauleseln, frisch, gekühlt oder gefroren	20 %	C
02061000	- von Rindern, frisch oder gekühlt		E
02062100	-- Zungen	80 %	DB
02062200	-- Lebern	80 %	DB
02062900	-- andere		E
02063000	-- von Schweinen, frisch oder gekühlt	20 %	D
02064100	-- Lebern	20 %	D

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
02064900 A	-- andere (ANMERKUNG: Schweinehäute mit einem Fettgehalt von höchstens 20 %, ohne magere Teile, zur industriellen Verwendung)	20 %	A
02064900 B	-- andere (ANMERKUNG: ausgenommen Schweinehäute mit einem Fettgehalt von höchstens 20 %, ohne magere Teile, zur industriellen Verwendung)	20 %	D
02068000	- andere, frisch oder gekühlt	20 %	C
02069000	- andere, gefroren	20 %	C
02071100	-- unzerteilt, frisch oder gekühlt		E
02071200	-- unzerteilt, gefroren		E
02071310	-- Teile und Schlachtnebenerzeugnisse von Hühnern, Hälften und Hinterviertel, einschließlich Stücke davon; frisch oder gekühlt		E
02071390	-- Andere Teile		E
02071410	-- Teile und Schlachtnebenerzeugnisse von Hühnern, Hälften und Hinterviertel, einschließlich Stücke davon; frisch oder gekühlt		E
02071490	-- Andere Teile		E
02072400	-- unzerteilt, frisch oder gekühlt		E
02072500	-- unzerteilt, gefroren		E
02072600	-- Teile und Schlachtnebenerzeugnisse, frisch oder gekühlt		E
02072700	-- Teile und Schlachtnebenerzeugnisse, gefroren		E
02073200	-- unzerteilt, frisch oder gekühlt		E
02073300	-- unzerteilt, gefroren		E
02073400	-- Fettlebern, frisch oder gekühlt		E
02073500	-- andere, frisch oder gekühlt		E
02073600	-- andere, gefroren		E
02081000	- von Kaninchen oder Hasen	20 %	A
02083000	- von Primaten	20 %	A
02084000	- von Walen, Delphinen und Tümmlern (Säugetiere der Ordnung Cetacea); von Rundschwanzseekühen (Manatis) und Gabelschwanzseekühen (Dugongs) (Säugetiere der Ordnung Sirenia)	20 %	A
02085000	- von Reptilien (einschließlich Schlangen und Schildkröten)	20 %	A
02089000	- andere	20 %	A
02090010	- Schweinespeck	20 %	C
02090090	- andere	20 %	D
02101100	-- Schinken oder Schultern und Teile davon, mit Knochen	20 %	D
02101200	-- Bäuche (Bauchspeck) und Teile davon	44 %	G
02101900	-- andere	44 %	G

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

187

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
02102000	– Fleisch von Rindern		E
02109100	-- von Primaten	20 %	A
02109200	-- von Walen, Delphinen und Tümmlern (Säugetiere der Ordnung Cetacea); von Rundschnauzseehunden (Manatis) und Gabelschwanzseehunden (Dugongs) (Säugetiere der Ordnung Sirenia)	20 %	A
02109300	-- von Reptilien (einschließlich Schlangen und Schildkröten)	20 %	A
02109910	--- genießbares Mehl von Fleisch oder von Schlachtabfällen		E
02109990 A	--- andere (ANMERKUNG: ausgenommen Geflügelzeugnisse)	20 %	F
02109990 B	--- andere (ANMERKUNG: Geflügelzeugnisse)		E
0301100000	– Zierfische	10 %	A
0301911000	– für die industrielle Zucht oder Aufzucht	5 %	A
0301919000	– andere	5 %	A
0301920000	– Aale (Anguilla-Arten)	5 %	A
0301930000	– Karpfen	5 %	A
0301940000	– Roter Thunfisch (Thunnus thynnus)	10 %	A
0301950000	– Südlicher Roter Thunfisch (Thunnus maccoyii)	10 %	A
0301991000	– für die industrielle Zucht oder Aufzucht	5 %	A
0301999000	– andere	10 %	A
0302110000	– Forellen (Salmo trutta, Oncorhynchus mykiss, Oncorhynchus clarki, Oncorhynchus aguabonita, Oncorhynchus gilae, Oncorhynchus apache und Oncorhynchus chrysogaster)	20 %	A
0302120000	– Pazifischer Lachs (Oncorhynchus nerka, Oncorhynchus gorbuscha, Oncorhynchus keta, Oncorhynchus tshawytscha, Oncorhynchus kisutch, Oncorhynchus masou und Oncorhynchus rhodurus), Atlantischer Lachs (Salmo salar) und Donaulachs (Hucho hucho)	20 %	A
0302190000	– andere	20 %	A
0302210000	Heilbutte (Reinhardtius hippoglossoides, Hippoglossus hippoglossus, Hippoglossus stenolepis)	20 %	A
0302220000	– Schollen oder Goldbutte (Pleuronectes platessa)	20 %	A
0302230000	– Seezungen (Solea-Arten)	20 %	A
0302290000	– andere	20 %	A
0302310000	– Weißer Thun (Thunnus alalunga)	20 %	A
0302320000	– Gelbflossenthun (Thunnus albacares)	20 %	A
0302330000	– Echter Bonito	20 %	A
0302340000	– Großaugen-Thunfisch (Thunnus obesus)	20 %	A
0302350000	– Roter Thunfisch (Thunnus thynnus)	20 %	A

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
0302360000	– Südlicher Roter Thunfisch (<i>Thunnus maccoyii</i>)	20 %	A
0302390000	– andere	20 %	A
0302400000	Heringe (<i>Clupea harengus</i> , <i>Clupea pallasii</i>), ausgenommen Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch	20 %	A
0302500000	– Kabeljau (<i>Gadus morhua</i> , <i>Gadus ogac</i> , <i>Gadus macrocephalus</i>), ausgenommen Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch	20 %	A
0302610000	– Sardinen (<i>Sardina pilchardus</i> , <i>Sardinops</i> -Arten), Sardinellen (<i>Sardinella</i> -Arten), Sprotten (<i>Sprattus sprattus</i>)	20 %	A
0302620000	– Schellfisch (<i>Melanogrammus aeglefinus</i>)	20 %	A
0302630000	– Köhler (<i>Pollachius virens</i>)	20 %	A
0302640000	– Makrelen (<i>Scomber scombrus</i> , <i>Scomber australasicus</i> , <i>Scomber japonicus</i>)	20 %	A
0302650000	– Haie	20 %	A
0302660000	– Aale (<i>Anguilla</i> -Arten)	20 %	A
0302670000	– Schwertfisch (<i>Xiphias gladius</i>)	20 %	A
0302680000	– Zahnfische (<i>Dissostichus</i> -Arten)	20 %	A
0302690010	– Tilapia (<i>Oreochromis niloticus</i> , <i>Oreochromis aureus</i> , <i>Oreochromis mossambicus</i> , <i>Oreochromis</i> -Arten)	20 %	A
0302690090	– andere	20 %	A
0302700000	– Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch	20 %	A
0303110000	– Roter Lachs (<i>Oncorhynchus nerka</i>)	20 %	A
0303190000	– andere	20 %	A
0303210000	– Forellen (<i>Salmo trutta</i> , <i>Oncorhynchus mykiss</i> , <i>Oncorhynchus clarki</i> , <i>Oncorhynchus aguabonita</i> , <i>Oncorhynchus gilae</i> , <i>Oncorhynchus apache</i> und <i>Oncorhynchus chrysogaster</i>)	20 %	A
0303220000	– Atlantischer Lachs (<i>Salmo salar</i>) und Donaulachs (<i>Hucho hucho</i>)	20 %	A
0303290000	– andere	20 %	A
0303310000	Heilbutte (<i>Reinhardtius hippoglossoides</i> , <i>Hippoglossus hippoglossus</i> , <i>Hippoglossus stenolepis</i>)	20 %	A
0303320000	– Schollen oder Goldbutte (<i>Pleuronectes platessa</i>)	20 %	A
0303330000	– Seezungen (<i>Solea</i> -Arten)	20 %	A
0303390000	– andere	20 %	A
0303410000	– Weißer Thun (<i>Thunnus alalunga</i>)	20 %	A
0303420000	– Gelbflossenthun (<i>Thunnus albacares</i>)	20 %	A
0303430000	– Echter Bonito	20 %	A
0303440000	– Großaugen-Thunfisch (<i>Thunnus obesus</i>)	20 %	A

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

189

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
0303450000	– Roter Thunfisch (<i>Thunnus thynnus</i>)	20 %	A
0303460000	– Südlicher Roter Thunfisch (<i>Thunnus maccoyii</i>)	20 %	A
0303490000	– andere	20 %	A
0303510000	– Heringe (<i>Clupea harengus</i> , <i>Clupea pallasii</i>)	20 %	A
0303520000	– Kabeljau (<i>Gadus morhua</i> , <i>Gadus ogac</i> , <i>Gadus macrocephalus</i>)	20 %	A
0303610000	– Schwertfisch (<i>Xiphias gladius</i>)	20 %	A
0303620000	– Zahnfische (<i>Dissostichus</i> -Arten)	20 %	A
0303710000	– Sardinen (<i>Sardina pilchardus</i> , <i>Sardinops</i> -Arten), Sardinellen (<i>Sardinella</i> -Arten), Sprotten (<i>Sprattus sprattus</i>)	20 %	A
0303720000	– Schellfisch (<i>Melanogrammus aeglefinus</i>)	20 %	A
0303730000	– Köhler (<i>Pollachius virens</i>)	20 %	A
0303740000	– Makrelen (<i>Scomber scombrus</i> , <i>Scomber australasicus</i> , <i>Scomber japonicus</i>)	20 %	A
0303750000	– Haie	20 %	A
0303760000	– Aale (<i>Anguilla</i> -Arten)	20 %	A
0303770000	– Meerbarsche (Wolfsbarsche) (<i>Dicentrarchus labrax</i> , <i>Dicentrarchus punctatus</i>)	20 %	A
0303780000	Seehechte (<i>Merluccius</i> -Arten, <i>Urophycis</i> -Arten)	20 %	A
0303790010	– Tilapia (<i>Oreochromis niloticus</i> , <i>Oreochromis aureus</i> , <i>Oreochromis mossambicus</i> , <i>Oreochromis</i> -Arten)	20 %	A
0303790090	– andere	20 %	A
0303800000	– Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch	20 %	A
0304110000	– Schwertfisch (<i>Xiphias gladius</i>)	20 %	A
0304120000	– Zahnfische (<i>Dissostichus</i> -Arten)	20 %	A
0304190010	– Tilapia (<i>Oreochromis niloticus</i> , <i>Oreochromis aureus</i> , <i>Oreochromis mossambicus</i> , <i>Oreochromis</i> -Arten)	20 %	A
0304190090	– andere	20 %	A
0304210000	– Schwertfisch (<i>Xiphias gladius</i>)	20 %	A
0304220000	– Zahnfische (<i>Dissostichus</i> -Arten)	20 %	A
0304291000	– von Seehechten (<i>Merluccius</i> -Arten, <i>Urophycis</i> -Arten)	20 %	A
0304299010	– Tilapia (<i>Oreochromis niloticus</i> , <i>Oreochromis aureus</i> , <i>Oreochromis mossambicus</i> , <i>Oreochromis</i> -Arten)	20 %	A
0304299090	– andere	20 %	A
0304910000	– Schwertfisch (<i>Xiphias gladius</i>)	20 %	A
0304920000	– Zahnfische (<i>Dissostichus</i> -Arten)	20 %	A
0304990000	– andere	20 %	A

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
0305100000	– Mehl, Pulver und Pellets von Fischen, genießbar	20 %	A
0305200000	– Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch, getrocknet, geräuchert, gesalzen oder in Salzlake	20 %	A
0305301000	– von Kabeljau (<i>Gadus morhua</i> , <i>Gadus ogac</i> , <i>Gadus macrocephalus</i>)	20 %	A
0305309000	– andere	20 %	A
0305410000	– Pazifischer Lachs (<i>Oncorhynchus nerka</i> , <i>Oncorhynchus gorbuscha</i> , <i>Oncorhynchus keta</i> , <i>Oncorhynchus tshawytscha</i> , <i>Oncorhynchus kisutch</i> , <i>Oncorhynchus masou</i> und <i>Oncorhynchus rhodurus</i>), Atlantischer Lachs (<i>Salmo salar</i>) und Donaulachs (<i>Hucho hucho</i>)	20 %	A
0305420000	– Heringe (<i>Clupea harengus</i> , <i>Clupea pallasii</i>)	20 %	A
0305490000	– andere	20 %	A
0305510000	– Kabeljau (<i>Gadus morhua</i> , <i>Gadus ogac</i> , <i>Gadus macrocephalus</i>)	20 %	A
0305591000	– Flossen von Haien	20 %	A
0305592000	– Seehechte (<i>Merluccius</i> -Arten, <i>Urophycis</i> -Arten)	20 %	A
0305599000	– andere	20 %	A
0305610000	– Heringe (<i>Clupea harengus</i> , <i>Clupea pallasii</i>)	20 %	A
0305620000	– Kabeljau (<i>Gadus morhua</i> , <i>Gadus ogac</i> , <i>Gadus macrocephalus</i>)	20 %	A
0305630000	– Sardellen (<i>Engraulis</i> -Arten)	20 %	A
0305690000	– andere	20 %	A
0306110000	– Langusten (<i>Palinurus</i> -Arten, <i>Panulirus</i> -Arten, <i>Jasus</i> -Arten)	20 %	A
0306120000	– Hummer (<i>Homarus</i> -Arten)	20 %	A
0306131100	– ganz	20 %	A
0306131200	– Schwänze, ohne Panzere	20 %	A
0306131300	– Schwänze im Panzer, nicht in Wasser oder Dampf gekocht	20 %	A
0306131400	– Schwänze im Panzer, in Wasser oder Dampf gekocht	20 %	A
0306131900	– andere	20 %	A
0306139110	– aus Aquakultur	20 %	A
0306139120	– aus Wildfang	20 %	A
0306139190	– andere	20 %	A
0306139900	– andere	20 %	A
0306140000	– Krabben	20 %	A
0306190000	– andere, einschließlich Mehl, Pulver und Pellets von Krebstieren, genießbar	20 %	A
0306210000	– Langusten (<i>Palinurus</i> -Arten, <i>Panulirus</i> -Arten, <i>Jasus</i> -Arten)	20 %	A

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

191

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
0306220000	– Hummer (Homarus-Arten)	20 %	A
0306231100	– für die industrielle Zucht oder Aufzucht	5 %	A
0306231900	– andere	20 %	A
0306239100	– für die industrielle Zucht oder Aufzucht	5 %	A
0306239900	– andere	20 %	A
0306240000	– Krabben	20 %	A
0306291000	– Mehl, Pulver und Pellets	20 %	A
0306299000	– andere	20 %	A
0307100000	– Austern	20 %	A
0307211000	– Kamm-Muscheln	20 %	A
0307219000	– andere	20 %	A
0307291000	– Kamm-Muscheln	20 %	A
0307299000	– andere	20 %	A
0307310000	– lebend, frisch oder gekühlt	20 %	A
0307390000	– andere	20 %	A
0307410000	– lebend, frisch oder gekühlt	20 %	A
0307490000	– andere	20 %	A
0307510000	– lebend, frisch oder gekühlt	20 %	A
0307590000	– andere	20 %	A
0307600000	– Schnecken, ausgenommen Meeresschnecken	20 %	A
0307911000	– Seeigel	20 %	A
0307919000	– andere	20 %	A
0307992000	– Abalonen (Chilenische Meeresohren) (Concholepas concholepas)	20 %	A
0307993000	– Seegurken (Isostichopus fuscus)	20 %	A
0307994000	– Strandschnecke	20 %	A
0307995000	– Napfschnecken	20 %	A
0307999000	– andere	20 %	A
04011000	– mit einem Milchfettgehalt von 1 GHT oder weniger		E
04012000	– mit einem Milchfettgehalt von mehr als 1 bis 6 GHT		E
04013000	– mit einem Milchfettgehalt von mehr als 6 GHT		E
04021010	-- in Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger	98 %	LP1
04021090	-- andere	98 %	LP1

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
04022111	---- in Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger	98 %	LP1
04022119	---- andere	98 %	LP1
04022191	---- in Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger	98 %	LP1
04022199	---- andere	98 %	LP1
04022911	---- in Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger	98 %	LP2
04022919	---- andere	98 %	LP2
04022991	---- in Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger	98 %	LP2
04022999	---- andere	98 %	LP2
04029110	--- Kondensmilch	98 %	LP2
04029190	--- andere	98 %	LP2
04029910	--- Kondensmilch	50 %	LC
04029990	--- andere	98 %	LP2
04031000	- Joghurt	20 %	YG
04039010	-- Buttermilch	20 %	O
04039090	-- andere	20 %	O
04041010	-- Molke, teilweise oder vollständig entmineralisiert	20 %	LS
04041090	-- andere	94 %	LS
04049000	- andere	94 %	LS
04051000	- Butter		E
04052000	- Milchstreichfette		E
04059020	-- wasserfreies MilCHFett („Butterfett“)		E
04059090	-- andere		E
04061000	- Frischkäse (nichtgereifter Käse), einschließlich Molkenkäse, und Quark/Topfen		E
04062000	- Käse aller Art, gerieben oder in Pulverform	20 %	Q
04063000	- Schmelzkäse, weder gerieben noch in Pulverform	52 %	Q
04064000	- Blauschimmelkäse und anderer Käse mit Marmorierung des Teiges, hervorgerufen durch <i>Penicillium roqueforti</i>	20 %	Q
04069040	-- mit einem Feuchtigkeitsgehalt in der fettfreien Käsemasse von weniger als 50 GHT	52 %	Q
04069050	-- mit einem Feuchtigkeitsgehalt in der fettfreien Käsemasse von 50 GHT oder mehr, jedoch weniger als 56 GHT	52 %	Q
04069060	-- mit einem Feuchtigkeitsgehalt in der fettfreien Käsemasse von 56 GHT oder mehr, jedoch weniger als 69 GHT	52 %	Q
04069090	-- andere	52 %	Q

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

193

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
04070010	– Bruteier	5 %	A
04070020	– für die Herstellung von Vaccinen (die frei von spezifischen Krankheitserregern sind)	5 %	A
04070090	– andere		E
04081100	-- getrocknet		E
04081900	-- andere		E
04089100	-- getrocknet		E
04089900	-- andere		E
04090010	– in Behältnissen mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 kg	20 %	F
04090090	– anderer	20 %	F
04100000	Genießbare Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen	20 %	C
05010000	Menschenhaare, roh, auch gewaschen oder entfettet; Abfälle von Menschenhaar	10 %	A
05021000	– Borsten von Hausschweinen oder Wildschweinen und Abfälle dieser Borsten	10 %	A
05029000	– andere	10 %	A
05040010	– Mägen	70 %	DB
05040020	– Därme	70 %	DB
05040030	– Blasen	70 %	DB
05051000	– Federn von der zum Füllen verwendeten Art; Daunen	10 %	A
05059000	– andere	10 %	A
05061000	– Ossein und mit Säure behandelte Knochen	10 %	A
05069000	– andere	10 %	A
05071000	– Elfenbein; Mehl und Abfälle von Elfenbein	10 %	A
05079000	– andere	10 %	A
0508000000	Korallen und ähnliche Stoffe, roh oder einfach bearbeitet, aber nicht weiterverarbeitet; Schalen und Panzer von Weichtieren, Krebstieren oder Stachelhäutern und Schulp von Tintenfischen, roh oder einfach bearbeitet, aber nicht zugeschnitten, Mehl und Abfälle davon	10 %	A
05100010	– Galle, auch getrocknet; Drüsen und andere tierische Stoffe, die zur Herstellung von Arzneiwaren verwendet werden	10 %	A
05100090	– andere	10 %	A
05111000	– Rindersperma	5 %	A
0511911000	– Fischrogen und Fischmilch	5 %	A
0511912000	– Abfälle von Fischen	10 %	A
0511919000	– andere	10 %	A
05119910	--- Kochinellen und ähnliche Insekten	5 %	A

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
05119930	--- Tiersamen, ausgenommen Rindersperma	5 %	A
05119940	--- Embryos	5 %	A
05119990	--- andere	10 %	A
06011000	- Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen und Wurzelstöcke, ruhend	5 %	A
06012000	- Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen und Wurzelstöcke, im Wachstum oder in Blüte; Zichorienpflanzen und -wurzeln	5 %	A
06021010	-- Orchideen	5 %	A
06021090	-- andere	5 %	A
06022000	- Bäume, Sträucher und Büsche von genießbaren Früchten oder Nüssen, auch veredelt	5 %	A
06023000	- Rhododendren (Azaleen), auch veredelt	5 %	A
06024000	- Rosen, auch veredelt	5 %	A
06029010	-- Orchideen und deren bewurzelte Stecklinge	5 %	A
06029090	-- andere	5 %	A
06031100	-- Rosen	5 %	A
06031210	--- Zwergrosen	5 %	A
06031290	--- andere	5 %	A
06031300	-- Orchideen	5 %	A
06031410	--- Chrysanthemen mit pomponartigen Blütenkugeln	5 %	A
06031490	--- andere	5 %	A
06031910	--- Gipskraut (Schleierkraut) (<i>Gypsophila paniculata</i> L.)	5 %	A
06031920	--- Astern	5 %	A
06031930	--- Alstroemeria (Inkalilien)	5 %	A
06031940	--- Gerbera	5 %	A
06031990	--- andere	5 %	A
06039000	- andere	5 %	A
06041000	- Moose und Flechten	10 %	A
06049100	-- frisch	10 %	A
06049900	-- andere	10 %	A
07011000	- zur Aussaat	5 %	A
07019000	- andere	15 %	B
07020000	Tomaten/Paradeiser, frisch oder gekühlt	15 %	P
07031000	- Speisewiebeln und Schalotten	15 %	B

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

195

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
07032010	-- zur Aussaat	15 %	A
07032090	-- andere		E
07039000	- Porree/Lauch und andere Gemüse der Allium-Arten	15 %	B
07041000	- Blumenkohl/Karfiol	15 %	A
07042000	- Rosenkohl/Kohlsprossen	15 %	B
07049000	- andere	15 %	B
07051100	-- Kopfsalat	15 %	A
07051900	-- andere	15 %	A
07052100	-- Chicorée-Witloof (<i>Cichorium intybus</i> var. <i>foliosum</i>)	15 %	A
07052900	-- andere	15 %	B
07061000	- Karotten und Speisemöhren, Speiserüben	15 %	B
07069000	- andere	15 %	B
07070000	Gurken und Cornichons, frisch oder gekühlt	15 %	P
07081000	- Erbsen (<i>Pisum sativum</i>)		E
07082000	- Bohnen (<i>Vigna</i> -Arten, <i>Phaseolus</i> -Arten)		E
07089000	- andere		E
07092000	- Spargel	15 %	B
07093000	- Auberginen/Melanzani	15 %	B
07094000	- Sellerie, ausgenommen Knollensellerie	15 %	B
07095100	-- Pilze der Gattung <i>Agaricus</i>	15 %	B
07095900	-- andere	15 %	B
07096000	- Früchte der Gattungen <i>Capsicum</i> oder <i>Pimenta</i>	15 %	B
07097000	- Gartenspinat, Neuseelandspinat und Gartenmelde	15 %	B
07099010	-- Zuckermais (<i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i>)	15 %	B
07099020	-- Oliven	15 %	B
07099030	-- Artischocken	15 %	P
07099090	-- andere	15 %	A
07101000	- Kartoffeln/Erdäpfel		E
07102100	-- Erbsen (<i>Pisum sativum</i>)		E
07102200	-- Bohnen (<i>Vigna</i> -Arten, <i>Phaseolus</i> -Arten)		E
07102900	-- andere	15 %	B
07103000	- Gartenspinat, Neuseelandspinat und Gartenmelde	15 %	B

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
07104000	– Zuckermais	15 %	MA
07108010	-- Spargel	15 %	A
07108090	-- andere	15 %	B
07109000	– Mischungen von Gemüsen	15 %	B
07112000	– Oliven	15 %	B
07114000	– Gurken und Cornichons	15 %	B
07115100	-- Pilze der Gattung Agaricus	15 %	HO
07115900	-- andere	15 %	B
07119000 A	– anderes Gemüse; Mischungen von Gemüsen (ANMERKUNG: Zuckermaiserzeugnisse)	15 %	MA
07119000 B	– anderes Gemüse; Mischungen von Gemüsen (ANMERKUNG: ausgenommen Zuckermaiserzeugnisse)	15 %	B
07122000	– Speisezwiebeln	15 %	B
07123100	-- Pilze der Gattung Agaricus	15 %	B
07123200	-- Judasohrpilze (Auricularia-Arten)	15 %	B
07123300	-- Zitterpilze (Tremella-Arten)	15 %	B
07123900	-- andere	15 %	B
07129010	-- Knoblauch	15 %	B
07129020	-- Zuckermais zur Aussaat	15 %	A
07129090	-- andere	15 %	A
07131010	-- zur Aussaat	5 %	A
07131090	-- andere	15 %	B
07132010	-- zur Aussaat	5 %	A
07132090	-- andere	15 %	B
07133110	---- zur Aussaat	5 %	A
07133190	---- andere		E
07133210	---- zur Aussaat	5 %	A
07133290	---- andere		E
07133311	----- schwarze	5 %	A
07133319	----- andere	60 %	A
07133391	----- schwarze		E
07133392	----- rote		E
07133399	----- andere		E
07133910	--- zur Aussaat	5 %	A

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

197

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
07133991	---- Mond- oder Limabohnen (<i>Phaseolus lunatus</i>)		E
07133992	---- Langbohnen (Kuhbohne, Cowpea) (<i>Vigna unguiculata</i>)		E
07133999	---- andere		E
07134010	-- zur Aussaat	5 %	A
07134090	-- andere	15 %	B
07135010	-- zur Aussaat	5 %	A
07135090	-- andere	15 %	B
07139010	-- zur Aussaat	5 %	A
07139090	-- andere	15 %	B
07141000	- Maniok	15 %	A
07142010	-- zur Aussaat	15 %	A
07142090	-- andere	15 %	A
07149010	-- Maca (<i>Lepidium meyenii</i>)	15 %	A
07149090	-- andere	15 %	B
08011110	--- zur Aussaat	15 %	A
08011190	--- andere	15 %	A
08011900	-- andere	15 %	A
08012100	-- in der Schale	15 %	A
08012200	-- ohne Schale	15 %	B
08013100	-- in der Schale	15 %	B
08013200	-- ohne Schale	15 %	B
08021100	-- in der Schale	15 %	B
08021210	--- zur Aussaat	15 %	A
08021290	--- andere	15 %	B
08022100	-- in der Schale	15 %	B
08022200	-- ohne Schale	15 %	B
08023100	-- in der Schale	15 %	B
08023200	-- ohne Schale	15 %	A
08024000	- Esskastanien (<i>Castanea</i> -Arten)	15 %	B
08025000	- Pistazien	15 %	B
08026000	- Macadamia-Nüsse	15 %	A
08029000	- andere	15 %	A
08030011	-- Mehlbananen	15 %	A

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
08030012	-- Cavendish-/Valery-Bananen	15 %	A
08030013	-- Babybananen (<i>Musa acuminata</i>)	15 %	A
08030019	-- andere	15 %	A
08030020	– getrocknet	15 %	A
08041000	– Datteln	15 %	B
08042000	– Feigen	15 %	B
08043000	– Ananas	15 %	B
08044000	– Avocadofrüchte	15 %	A
08045010	-- Guaven	15 %	A
08045020	-- Mangofrüchte und Mangostanfrüchte	15 %	A
08051000	– Orangen	15 %	P
08052010	-- Mandarinen (einschließlich Tangerinen und Satsumas)	15 %	P
08052020	-- Tangelos (<i>Citrus reticulata</i> × <i>Citrus paradisis</i>)	15 %	P
08052090	-- andere	15 %	P
08054000	– Pampelmusen und Grapefruits	15 %	C
08055010	-- Zitronen (<i>Citrus limon</i> , <i>Citrus limonum</i>)	15 %	P
08055021	--- Limetten (Saure Limetten, Mexikanische Limetten) (<i>Citrus aurantifolia</i>)	15 %	B
08055022	--- Tahiti-Limetten (<i>Citrus latifolia</i>)	15 %	B
08059000	– andere	15 %	B
08061000	– frisch	15 %	P
08062000	– getrocknet, einschließlich Rosinen	15 %	A
08071100	-- Wassermelonen	15 %	A
08071900	-- andere	15 %	B
08072000	– Papayafrüchte	15 %	B
08081000	– Äpfel	15 %	P
08082010	-- Birnen	15 %	P
08082020	-- Quitten	15 %	B
08091000	– Aprikosen/Marillen	15 %	P
08092000	– Kirschen	15 %	P
08093000	– Pfirsiche, einschließlich Brugnolen und Nektarinen	15 %	P
08094000	– Pflaumen und Schlehen	15 %	P
08101000	– Erdbeeren	15 %	A

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

199

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
08102000	– Himbeeren, Brombeeren, Maulbeeren und Loganbeeren	15 %	C
08104000	– Preiselbeeren, Heidelbeeren und andere Früchte der Gattung Vaccinium	15 %	C
08105000	– Kiwifrüchte	15 %	B
08106000	– Durianfrüchte	15 %	B
08109010	-- Passionsfrüchte (Passiflora-Arten)	15 %	B
08109020	-- Zuckeräpfel (Cherimoya), Stachelannonen und andere Annona-Arten	15 %	B
08109030	-- Baumtomaten (Cyphomandra betacea)	15 %	B
08109040	-- Pitahayas (Cereus-Arten)	15 %	B
08109050	-- Kapstachelbeeren (Physalis peruviana)	15 %	B
08109090	-- andere	15 %	A
08111010	-- mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	15 %	D
08111090	-- andere	15 %	B
08112000	– Himbeeren, Brombeeren, Maulbeeren, Loganbeeren, schwarze, weiße oder rote Johannisbeeren/Ribiseln und Stachelbeeren	15 %	C
08119010	-- mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	15 %	B
08119091	--- Mangofrüchte (Mangifera indica L.)	15 %	A
08119092	--- Camu-Camu (Myrciaria dubia)	15 %	A
08119093	--- Lucumas (Lucuma obovata)	15 %	A
08119094	--- Granadillas (Passiflora edulis)	15 %	A
08119095	--- Stachelannonen (Annona muricata)	15 %	A
08119096	--- Papayafrüchte	15 %	A
08119099	--- andere	15 %	B
08121000	– Kirschen	15 %	B
08129020	-- Pfirsiche, einschließlich Brugnolen und Nektarinen	15 %	B
08129090	-- andere	15 %	B
08131000	– Aprikosen/Marillen	15 %	B
08132000	– Pflaumen	15 %	B
08133000	– Äpfel	15 %	B
08134000	– andere Früchte	15 %	B
08135000	– Mischungen von getrockneten Früchten oder von Schalenfrüchten dieses Kapitels	15 %	B
08140010	– von Zitronen- und Limettensorten (Citrus aurantifolia)	15 %	B
08140090	– andere	15 %	B
09011110	--- zur Aussaat	10 %	G

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
09011190	--- andere	10 %	G
09011200	-- entkoffeiniert	15 %	G
09012110	--- ungemahlen (Bohnen)	15 %	G
09012120	--- gemahlen	20 %	G
09012200	-- entkoffeiniert	20 %	G
09019000	- andere	20 %	G
09021000	- grüner Tee (nicht fermentiert) in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 3 kg oder weniger	15 %	A
09022000	- anderer grüner Tee (nicht fermentiert)	15 %	A
09023000	- schwarzer Tee (fermentiert) und teilweise fermentierter Tee, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 3 kg oder weniger	20 %	A
09024000	- anderer schwarzer Tee (fermentiert) und anderer teilweise fermentierter Tee	20 %	A
09030000	Mate	20 %	A
09041100	-- weder gemahlen noch sonst zerkleinert	10 %	A
09041200	-- gemahlen oder sonst zerkleinert	15 %	C
09042010	-- Paprika (<i>Capsicum annuum</i> L.)	15 %	A
09042090	-- andere	15 %	A
09050000	Vanille	10 %	C
09061100	-- Zimt (<i>Cinnamomum zeylanicum</i> Blume)	10 %	C
09061900	-- andere	10 %	C
09062000	- gemahlen oder sonst zerkleinert	15 %	C
09070000	Gewürznelken, Mutternelken und Nelkenstiele	10 %	C
09081000	- Muskatnüsse	10 %	C
09082000	- Muskatblüte	10 %	C
09083000	- Amomen und Kardamomen	10 %	C
09091000	- Anis- und Sternanisfrüchte	10 %	C
09092010	-- zur Aussaat	10 %	A
09092090	-- andere	10 %	C
09093000	- Kreuzkümmelfrüchte	10 %	C
09094000	- Kümmelfrüchte	10 %	C
09095000	- Fenchelfrüchte; Wacholderbeeren	10 %	C
09101000	- Ingwer	10 %	C
09102000	- Safran	10 %	C
09103000	- Kurkuma	10 %	A

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

201

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
09109100	-- Mischungen im Sinne der Anmerkung 1 b) zu diesem Kapitel	10 %	C
09109910	--- Lorbeerblätter	10 %	A
09109990	--- andere	10 %	A
10011010	-- zur Aussaat	5 %	A
10011090	-- andere	PSM ⁽¹⁾	A
10019010	-- Weizen zur Aussaat	5 %	A
10019020	-- anderer Weizen	PSM ⁽¹⁾	A
10019030	-- Mengkorn	PSM ⁽¹⁾	A
10020010	- zur Aussaat	5 %	A
10020090	- andere	15 %	A
10030010	- zur Aussaat	5 %	A
10030090	- andere	PSM ⁽¹⁾	A
10040010	- zur Aussaat	5 %	A
10040090	- andere	5 %	A
10051000	- zur Aussaat		E
10059011	--- Gelbmais		E
10059012	--- Weißmais		E
10059020	-- Puffmais (Zea mays convar. microsperma oder Zea mays var. everta)		E
10059030	-- Weißer Riesenmais (Zea mays amylacea cv. Gigante)		E
10059040	-- Violetter Mais (Zea mays amylacea cv. Morado)		E
10059090	-- andere		E
10061010	-- zur Aussaat	5 %	A
10061090	-- andere		E
10062000	- geschälter Reis („Cargo-Reis“ oder „Braunreis“)		E
10063000	- halbgeschliffener oder vollständig geschliffener Reis, auch poliert oder glasiert		E
10064000	- Bruchreis		E
10070010	- zur Aussaat	5 %	A
10070090	- andere		E
10081010	-- zur Aussaat	15 %	A
10081090	-- andere	15 %	A
10082010	-- zur Aussaat	15 %	A
10082090	-- andere	15 %	A

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
10083010	-- zur Aussaat	15 %	A
10083090	-- andere	15 %	A
10089011	--- zur Aussaat	15 %	A
10089019	--- andere	15 %	A
10089091	--- zur Aussaat	15 %	A
10089092	--- Garten-Fuchsschwanz (<i>Amaranthus caudatus</i>), ausgenommen zur Aussaat	15 %	A
10089099	--- andere	15 %	A
11010000	Mehl von Weizen oder Mengkorn	PSM ⁽¹⁾	A
11021000	- von Roggen	20 %	A
11022000	- von Mais		E
11029000 A	- anderes (ANMERKUNG: ausgenommen Reismehl)	20 %	D
11029000 B	- anderes (ANMERKUNG: Reismehl)		E
11031100	-- von Weizen	PSM ⁽¹⁾	A
11031300	-- von Mais		E
11031900 A	-- anderes (ANMERKUNG: ausgenommen Grobgrieß von Reis)	20 %	C
11031900 B	-- anderes (ANMERKUNG: Grobgrieß von Reis)		E
11032000	- Pellets		E
11041200	-- von Hafer	20 %	C
11041900	-- von anderem Getreide	20 %	C
11042200	-- von Hafer	20 %	C
11042300	-- von Mais		E
11042910	--- von Gerste	20 %	A
11042990	--- andere	20 %	C
11043000	- Getreidekeime, ganz, gequetscht, als Flocken oder gemahlen	20 %	C
11051000	- Mehl, Grieß und Pulver	20 %	F
11052000	- Flocken, Granulat und Pellets	20 %	F
11061000	- von getrockneten Hülsenfrüchten der Position 0713	20 %	C
11062010	-- Maca (<i>Lepidium meyenii</i>)	20 %	A
11062090	-- andere	20 %	A
11063010	-- von Bananen oder Mehlbananen	20 %	A
11063020	-- von Lucumas (<i>Lucuma obovata</i>)	20 %	A
11063090	-- andere	20 %	A
11071000	- nicht geröstet	PSM ⁽¹⁾	A

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

203

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
11072000	- geröstet	PSM ⁽¹⁾	A
11081100	-- von Weizen		E
11081200	-- von Mais		E
11081300	-- von Kartoffeln/Erdäpfeln		E
11081400	-- von Maniok		E
11081900	-- andere Stärke		E
11082000	- Inulin	20 %	F
11090000	Kleber von Weizen, auch getrocknet		E
12010010	- zur Aussaat	5 %	A
12010090	- andere		E
12021010	-- zur Aussaat	5 %	A
12021090	-- andere		E
12022000	- geschält, auch geschrotet		E
12030000	Kopra	15 %	A
12040010	- zur Aussaat	5 %	A
12040090	- andere	15 %	F
12051010	-- zur Aussaat	15 %	A
12051090	-- andere		E
12059010	-- zur Aussaat	5 %	A
12059090	-- andere		E
12060010	- zur Aussaat	5 %	A
12060090	- andere		E
12072010	-- zur Aussaat	5 %	A
12072090	-- andere	15 %	F
12074010	-- zur Aussaat	5 %	A
12074090	-- andere		E
12075010	-- zur Aussaat	5 %	A
12075090	-- andere	15 %	F
12079100	-- Mohnsamen	15 %	A
12079911	---- Palm- und Mandelkerne	5 %	A
12079919	---- andere	5 %	A
12079991	---- Sheanüsse		E
12079999	---- andere		E

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
12081000	– von Sojabohnen		E
12089000	– andere		E
12091000	– Samen von Zuckerrüben	5 %	C
12092100	-- Samen von Luzernen	5 %	A
12092200	-- Samen von Klee (Trifolium-Arten)	5 %	A
12092300	-- Samen von Schwingel	5 %	A
12092400	-- Samen von Wiesenrispengras (Poa pratensis L.)	5 %	A
12092500	-- Samen von Weidelgras (Lolium multiflorum Lam., Lolium perenne L.)	5 %	A
12092900	-- andere	5 %	A
12093000	– Samen von krautartigen Pflanzen, die hauptsächlich wegen der Blüten dieser Pflanzen gezogen werden	5 %	A
12099110	--- von Speisezwiebeln, Porree/Lauch, Knoblauch und anderen Gemüsen der Allium-Arten	5 %	A
12099120	--- von Kohl, Blumenkohl/Karfiol, Kohlrabi, Wirsingkohl und ähnlichen genießbaren Kohlarten der Gattung Brassica	5 %	A
12099130	--- von Karotten (Daucus carota)	5 %	A
12099140	--- von Salaten (Lactuca sativa)	5 %	A
12099150	--- von Tomaten (Lycopersicum spp.)	5 %	A
12099190	--- andere	5 %	A
12099910	--- Obst- und Waldbaumsamen	5 %	A
12099920	--- Tabaksamen	5 %	A
12099930	--- Tarakerne (Caesalpinia spinosa)	5 %	A
12099940	--- Annatto-Samen	5 %	A
12099990	--- andere	5 %	A
12101000	– Hopfen (Blütenzapfen), weder gemahlen, sonst zerkleinert noch in Form von Pellets	10 %	B
12102000	– Hopfen (Blütenzapfen), gemahlen, sonst zerkleinert oder in Form von Pellets; Lupulin	10 %	B
12112000	– Ginsengwurzeln	10 %	A
12113000	– Cocablätter	10 %	A
12114000	– Mohnstroh	10 %	A
12119030	-- Oregano (Origanum vulgare)	10 %	A
12119050	-- Katzenkralle (Uncaria tomentosa)	10 %	A
12119060	-- Zitronengras (Lemongras) (Cymbopogon citratus)	10 %	A
12119090	-- andere	10 %	A

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

205

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
12122000	– Algen und Tange	10 %	A
12129100	-- Zuckerrüben	10 %	F
12129910	--- Zuckerrohr	10 %	F
12129990	--- andere	10 %	C
12130000	Stroh und Spreu von Getreide, roh, auch gehäckselt, gemahlen, gepresst oder in Form von Pellets	10 %	A
12141000	– Mehl und Pellets von Luzerne	15 %	C
12149000	– andere	10 %	C
13012000	– Gummi arabicum	5 %	F
13019040	-- Tragant	5 %	C
13019090	-- andere	5 %	F
13021110	--- Mohnstrohkonzentrate	15 %	A
13021190	--- andere	15 %	A
13021200	-- von Süßholzwurzeln	15 %	A
13021300	-- von Hopfen	5 %	A
13021911	---- in Aufmachungen oder Verpackungen für den Einzelverkauf	15 %	A
13021919	---- andere	15 %	A
13021920	--- Sojabohnenextrakt, auch fein zerkleinert	15 %	F
13021991	---- in Aufmachungen oder Verpackungen für den Einzelverkauf	15 %	F
13021999	---- andere	15 %	A
13022000	– Pektinstoffe, Pektinate und Pektate	5 %	A
13023100	-- Agar-Agar	15 %	A
13023200	-- Schleime und Verdickungsstoffe aus Johannisbrot, Johannisbrotkernen oder Guarsamen, auch modifiziert	15 %	A
13023910	--- Schleime aus Tarakernen (<i>Caesalpinia spinosa</i>)	15 %	A
13023990	--- andere	15 %	F
14011000	– Bambus	10 %	A
14012000	– Peddig und Stuhlrohr	10 %	A
14019000	– andere	10 %	A
14042000	– Baumwoll-Linters	10 %	A
14049010	-- Annatto (Orlean), fein zerkleinert	10 %	A
14049020	-- Tara (<i>Caesalpinia spinosa</i>), fein zerkleinert	10 %	A
14049090	-- andere	10 %	A
15010010	– Schweinefett (einschließlich Schweineschmalz)	PSM ⁽¹⁾	IB

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
15010030	– Geflügelfett	PSM ⁽¹⁾	IB
15020011	-- vergällt	PSM ⁽¹⁾	IB
15020019	-- anderes	PSM ⁽¹⁾	IB
15020090	– anderes	PSM ⁽¹⁾	IB
15030000	Schmalzstearin, Schmalzöl, Oleostearin, Oleomargarin und Talgöl, weder emulgiert, vermischt noch anders verarbeitet	PSM ⁽¹⁾	IB
15041010	– aus Kabeljaulebern	5 %	A
15041021	– roh	15 %	A
15041029	– andere	15 %	A
15042010	– roh	15 %	A
15042090	– andere	15 %	A
15043000	– Fette und Öle sowie deren Fraktionen, von Meeressäugtieren	15 %	A
15050010	– Wollfett, roh	15 %	C
15050091	-- Lanolin	15 %	C
15050099	-- andere	15 %	C
15060010	– Rinderklauenfett	PSM ⁽¹⁾	IB
15060090	– andere	PSM ⁽¹⁾	IB
15071000	– rohes Öl, auch entschleimt	PSM ⁽¹⁾	IA
15079010	-- mit einem Zusatz von Vergällungsmitteln von 1 GHT oder weniger	PSM ⁽¹⁾	IA
15079090	-- andere	PSM ⁽¹⁾	IA
15081000	– rohes Öl	PSM ⁽¹⁾	IA
15089000	– andere	PSM ⁽¹⁾	IA
15091000	– nicht behandelt	20 %	A
15099000	– andere	20 %	A
15100000	Andere Öle und ihre Fraktionen, ausschließlich aus Oliven gewonnen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert, einschließlich Mischungen dieser Öle oder Fraktionen mit Ölen oder Fraktionen der Position 1509	20 %	A
15111000	– rohes Öl	PSM ⁽¹⁾	IA
15119000	– andere	PSM ⁽¹⁾	IA
15121110	--- Sonnenblumenöl	PSM ⁽¹⁾	IA
15121120	--- Safloröl	PSM ⁽¹⁾	IA
15121910	--- Sonnenblumenöl	PSM ⁽¹⁾	IA
15121920	--- Safloröl	PSM ⁽¹⁾	IA
15122100	-- rohes Öl, auch von Gossypol befreit	PSM ⁽¹⁾	IA

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

207

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
15122900	-- andere	PSM ⁽¹⁾	IA
15131100	-- rohes Öl	PSM ⁽¹⁾	IA
15131900	-- andere	PSM ⁽¹⁾	IA
15132110	--- aus Palmkernen	PSM ⁽¹⁾	IA
15132120	--- aus Babassu	20 %	A
15132910	--- aus Palmkernen	PSM ⁽¹⁾	IA
15132920	--- aus Babassu	20 %	A
15141100	-- rohe Öle	PSM ⁽¹⁾	IA
15141900	-- andere	PSM ⁽¹⁾	IA
15149100	-- rohe Öle	PSM ⁽¹⁾	IA
15149900	-- andere	PSM ⁽¹⁾	IA
15151100	-- rohes Öl	20 %	A
15151900	-- andere	20 %	A
15152100	-- rohes Öl	PSM ⁽¹⁾	IA
15152900	-- andere	PSM ⁽¹⁾	IA
15153000	- Rizinusöl und seine Fraktionen	PSM ⁽¹⁾	IA
15155000	- Sesamöl und seine Fraktionen	PSM ⁽¹⁾	IA
15159000	- andere	PSM ⁽¹⁾	IA
15161000	- tierische Fette und Öle sowie deren Fraktionen	20 %	N
15162000	- pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen	PSM ⁽¹⁾	IA
15171000	- Margarine, ausgenommen flüssige Margarine	PSM ⁽¹⁾	IA
15179000	- andere	PSM ⁽¹⁾	IA
15180010	- Linoxyn	PSM ⁽¹⁾	IA
15180090	- andere	PSM ⁽¹⁾	IA
15200000	Glycerin, roh; Glycerinwasser und Glycerinunterlaugen	15 %	A
15211010	-- Carnaubawachs	5 %	A
15211020	-- Candelillawachs	5 %	A
15211090	-- andere	15 %	A
15219010	-- Bienenwachs und andere Insektenwachse	15 %	C
1521902000	- Walrat	5 %	A
15220000	Degras; Rückstände aus der Verarbeitung von Fettstoffen oder von tierischen oder pflanzlichen Wachsen	10 %	D
16010000	Würste und ähnliche Erzeugnisse, aus Fleisch, Schlachtnebenerzeugnissen oder Blut; Lebensmittelzubereitungen auf der Grundlage dieser Erzeugnisse	PSM ⁽¹⁾	H

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
16021000	– homogenisierte Zubereitungen		E
16022000	– aus Lebern aller Tierarten		E
16023110	– – – Teile, gewürzt und gefroren		E
16023190	– – – andere		E
16023211	– – – Hälften und Hinterviertel einschließlich Stücke von Hühnern, gewürzt und gefroren		E
16023219	– – – andere Teile		E
16023290	– – – andere		E
16023910	– – – Teile, gewürzt und gefroren		E
16023990	– – – andere		E
16024100	– – Schinken und Teile davon	44 %	G
16024200	– – Schultern und Teile davon	44 %	G
16024900	– – andere, einschließlich Mischungen	20 %	G
16025000	– von Rindern		E
16029000	– andere, einschließlich Zubereitungen aus Blut aller Tierarten		E
16030000	Extrakte und Säfte von Fleisch, Fischen, Krebstieren, Weichtieren und anderen wirbellosen Wassertieren	20 %	F
1604110000	– Lachse	20 %	A
1604120000	– Heringe	20 %	A
1604131000	– in Tomatensauce eingelegt	20 %	A
1604132000	– in Öl eingelegt	20 %	A
1604133000	– in Salzlake	20 %	A
1604139000	– andere	20 %	A
1604141000	– Thunfische	20 %	A
1604142000	– Echter Bonito und Pelamide	20 %	A
1604150000	– Makrelen	20 %	A
1604160000	– Sardellen	20 %	A
1604190000	– andere	20 %	A
1604200000	– Fische, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht	20 %	A
1604300000	– Kaviar und Kaviarersatz	20 %	A
1605100000	– Krabben	20 %	A
1605200000	– Garnelen	20 %	A
1605300000	– Hummer	20 %	A
1605400000	– andere Krebstiere	20 %	A

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

209

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
1605901000	- Sandklaffmuscheln, Abalonen (Chilenische Meeresohren) und Scheidenmuscheln	20 %	A
1605909000	- andere	20 %	A
17011110	--- Rohzucker (brauner und grober Zucker)	20 %	AZ
17011190	--- andere	PSM ⁽¹⁾	AZ
17011200	-- Rübenzucker		E
17019100	-- mit Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen	PSM ⁽¹⁾	AZ
17019910	--- chemisch reine Saccharose	PSM ⁽¹⁾	AZ
17019990	--- andere	PSM ⁽¹⁾	AZ
17021100	-- mit einem Gehalt an Lactose, berechnet als wasserfreie Lactose, in der Trockenmasse, von 99 GHT oder mehr		E
17021910	--- Lactose		E
17021920	--- Lactosesirup		E
17022000	- Ahornzucker und Ahornsirup		E
17023010	-- mit einem Gehalt an Glucose, berechnet als wasserfreie Glucose, in der Trockenmasse, von 99 GHT oder mehr (Dextrose)		E
17023020	-- Glucosesirup		E
17023090	-- andere		E
17024010	-- Glucose		E
17024020	-- Glucosesirup		E
17025000	- chemisch reine Fructose	5 %	M
17026000	- andere Fructose und Fructosesirup, mit einem Gehalt an Fructose, bezogen auf die Trockenmasse, von mehr als 50 GHT, ausgenommen Invertzucker		E
17029010	-- Invertzuckercreme, auch mit natürlichem Honig gemischt		E
17029020	-- Zucker und Melassen, karamellisiert		E
17029030	-- Zucker mit Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen		E
17029040	-- andere Sirupe		E
17029090	-- andere		E
17031000	- Rohrzuckermelasse	PSM ⁽¹⁾	K
17039000	- andere	PSM ⁽¹⁾	K
17041010	-- mit Zucker überzogen	20 %	C
17041090	-- andere	20 %	C
17049010	-- Weichkaramellen, einschließlich Stielbonbons, Bonbons und Pastillen	20 %	C
17049090A	-- andere (ANMERKUNG: Erzeugnisse mit einem Zuckergehalt < 70 GHT)	20 %	C
17049090B	-- andere: (ANMERKUNG: Erzeugnisse mit einem Zuckergehalt ≥ 70 GHT)	20 %	PA

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
18010011	-- zur Aussaat	10 %	A
18010019	-- andere	10 %	A
18010020	– geröstet	15 %	C
18020000	Kakaoschalen, Kakaohäutchen und anderer Kakaoabfall	10 %	C
18031000	– nicht entfettet	15 %	B
18032000	– ganz oder teilweise entfettet	15 %	A
18040011	-- mit einer als Ölsäure berechneten Säurezahl von 1 GHT oder weniger	15 %	B
18040012	-- mit einer als Ölsäure berechneten Säurezahl zwischen 1 GHT und 1,65 GHT	15 %	B
18040013	-- mit einer als Ölsäure berechneten Säurezahl von mindestens 1,65 GHT	15 %	B
18040020	– Kakaofett und Kakaoöl	15 %	B
18050000	Kakaopulver ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	20 %	A
18061000A	– Kakaopulver mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln (ANMERKUNG: Erzeugnisse mit einem Zuckergehalt < 70 GHT)	20 %	G
18061000B	– Kakaopulver mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln (ANMERKUNG: Erzeugnisse mit einem Zuckergehalt ≥ 70 GHT)	20 %	PA
18062010	-- ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	20 %	G
18062090A	-- andere (ANMERKUNG: Erzeugnisse mit einem Zuckergehalt < 70 GHT)	20 %	G
18062090B	-- andere (ANMERKUNG: Erzeugnisse mit einem Zuckergehalt ≥ 70 GHT)	20 %	PA
18063110	--- ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	20 %	D
18063190	--- andere	20 %	D
18063200	-- nicht gefüllt	20 %	D
18069000	– andere	20 %	D
19011010	-- Milchnahrung für Säuglinge bis 12 Monate	20 %	LM
19011091	--- auf der Grundlage von Mehl, Grieß, Stärke oder Malzextrakt	20 %	LM
19011099	--- andere	20 %	LM
19012000	– Mischungen und Teig, zum Herstellen von Backwaren der Position 1905	20 %	B
19019010	-- Malzextrakt	15 %	A
19019020A	-- Pudding oder Süßwaren aus Milch (ANMERKUNG: Erzeugnisse mit einem Zuckergehalt < 70 GHT)	20 %	B
19019020B	-- Pudding oder Süßwaren aus Milch (ANMERKUNG: Erzeugnisse mit einem Zuckergehalt ≥ 70 GHT)	20 %	PA
19019090A	-- andere (ANMERKUNG: Erzeugnisse mit einem Zuckergehalt < 70 GHT)	20 %	B

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

211

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
19019090B	-- andere (ANMERKUNG: Erzeugnisse mit einem Zuckergehalt ≥ 70 GHT)	20 %	PA
19021100	-- Eier enthaltend	20 %	B
19021900	-- andere	20 %	B
19022000	- Teigwaren, gefüllt (auch gekocht oder in anderer Weise zubereitet)	20 %	A
19023000	- andere Teigwaren	20 %	A
19024000	- Couscous	20 %	A
19030000	Tapiokasago und Sago aus anderen Stärken, in Form von Flocken, Graupen, Perlen, Krümeln und dergleichen	20 %	B
19041000	- Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen hergestellt	20 %	C
19042000	- Lebensmittelzubereitungen aus ungerösteten Getreideflocken oder aus Mischungen von ungerösteten und gerösteten Getreideflocken oder aus aufgeblähtem Getreide	20 %	C
19043000	- Bulgur-Weizen	20 %	A
19049000	- andere	20 %	A
19051000	- Knäckebrot	20 %	A
19052000	- Leb- und Honigkuchen und ähnliche Waren	20 %	A
19053100	-- Kekse und ähnliches Kleingebäck, gesüßt	20 %	A
19053200	-- Waffeln	20 %	A
19054000	- Zwieback, geröstetes Brot und ähnliche geröstete Waren	20 %	A
19059010	-- Kekse und ähnliches Kleingebäck, gesalzen oder mit Zusatz von Aromastoffen	20 %	A
19059090	-- andere	20 %	A
20011000	- Gurken und Cornichons	20 %	B
20019010	-- Oliven	20 %	B
20019090 A	-- andere (ANMERKUNG: Zuckermaiserzeugnisse)	20 %	MA
20019090 B	-- andere (ANMERKUNG: ausgenommen Zuckermaiserzeugnisse)	20 %	B
20021000	- Tomaten, ganz oder in Stücken	20 %	B
20029000	- andere	20 %	B
20031000	- Pilze der Gattung Agaricus	20 %	HO
20032000	- Trüffeln	20 %	B
20039000	- andere	20 %	B
20041000	- Kartoffeln/Erdäpfel	20 %	F
20049000 A	- anderes Gemüse und Mischungen von Gemüsen (ANMERKUNG: Zuckermaiserzeugnisse)	20 %	MA

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
20049000 B	– anderes Gemüse und Mischungen von Gemüsen (ANMERKUNG: ausgenommen Zuckermaiserzeugnisse)	20 %	B
20051000	– Gemüse, homogenisiert	20 %	B
20052000	– Kartoffeln/Erdäpfel	20 %	F
20054000	– Erbsen (<i>Pisum sativum</i>)		E
20055100	-- ausgelöst		E
20055900	-- andere		E
20056000	– Spargel	20 %	A
20057000	– Oliven	20 %	C
20058000	– Zuckermais (<i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i>)	20 %	MA
20059100	-- Bambussprossen	20 %	A
20059910	--- Artischocken	20 %	A
20059920	--- Piquillo-Paprika (<i>Capsicum annuum</i>)	20 %	A
20059990	--- andere	20 %	B
20060000A	Gemüse, Früchte, Nüsse, Fruchtschalen und andere Pflanzenteile, mit Zucker haltbar gemacht (in Sirup, glasiert oder kandiert); (ANMERKUNG: Erzeugnisse mit einem Zuckergehalt < 70 GHT)	20 %	C
20060000B	Gemüse, Früchte, Nüsse, Fruchtschalen und andere Pflanzenteile, mit Zucker haltbar gemacht (in Sirup, glasiert oder kandiert); (ANMERKUNG: Erzeugnisse mit einem Zuckergehalt ≥ 70 GHT)	20 %	PA
20071000	– homogenisierte Zubereitungen	20 %	B
20079110A	--- Konfitüren, Fruchtgelees und Marmeladen (ANMERKUNG: Erzeugnisse mit einem Zuckergehalt < 70 GHT)	20 %	B
20079110B	--- Konfitüren, Fruchtgelees und Marmeladen (ANMERKUNG: Erzeugnisse mit einem Zuckergehalt ≥ 70 GHT)	20 %	PA
20079120A	--- Muse und Pasten (ANMERKUNG: Erzeugnisse mit einem Zuckergehalt < 70 GHT)	20 %	B
20079120B	--- Muse und Pasten (ANMERKUNG: Erzeugnisse mit einem Zuckergehalt ≥ 70 GHT)	20 %	PA
20079911	---- Konfitüren, Fruchtgelees und Marmeladen	20 %	B
20079912	---- Muse und Pasten	20 %	B
20079991A	---- Konfitüren, Fruchtgelees und Marmeladen (ANMERKUNG: Erzeugnisse mit einem Zuckergehalt < 70 GHT)	20 %	B
20079991B	---- Konfitüren, Fruchtgelees und Marmeladen (ANMERKUNG: Erzeugnisse mit einem Zuckergehalt ≥ 70 GHT)	20 %	PA
20079992A	--- Muse und Pasten (ANMERKUNG: Erzeugnisse mit einem Zuckergehalt < 70 GHT)	20 %	B
20079992B	--- Muse und Pasten (ANMERKUNG: Erzeugnisse mit einem Zuckergehalt ≥ 70 GHT)	20 %	PA
20081110	--- Erdnussbutter	20 %	B
20081190	--- andere	20 %	B

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

213

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
20081910	--- Kaschu-Nüsse	20 %	B
20081920	--- Pistazien	20 %	B
20081990	--- andere, einschließlich Mischungen	20 %	B
20082010	-- in Wasser ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, auch in Sirup	20 %	B
20082090	-- andere	20 %	B
20083000	- Zitrusfrüchte	20 %	B
20084000	- Birnen	20 %	B
20085000	- Aprikosen/Marillen	20 %	B
20086010	-- in Wasser ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, auch in Sirup	20 %	B
20086090	-- andere	20 %	B
20087020	-- in Wasser ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, auch in Sirup	20 %	B
20087090	-- andere	20 %	B
20088000	- Erdbeeren	20 %	B
20089100	-- Palmherzen	20 %	A
20089200	-- Mischungen	20 %	B
20089920	--- Papayafrüchte	20 %	B
20089930	--- Mangofrüchte	20 %	B
20089990A	-- andere (ANMERKUNG: ausgenommen Zuckermaiserzeugnisse)	20 %	B
20089990B	-- andere (ANMERKUNG: Zuckermaiserzeugnisse)	20 %	MA
20091100A	-- gefroren (ANMERKUNG: Erzeugnisse mit einem Zuckergehalt < 30 GHT)	20 %	B
20091100B	-- gefroren (ANMERKUNG: Erzeugnisse mit einem Zuckergehalt ≥ 30 GHT)	20 %	PA
20091200	-- nicht gefroren, mit einem Brixwert von 20 oder weniger	20 %	B
20091900A	-- andere (ANMERKUNG: Erzeugnisse mit einem Zuckergehalt < 30 GHT)	20 %	B
20091900B	-- andere (ANMERKUNG: Erzeugnisse mit einem Zuckergehalt ≥ 30 GHT)	20 %	PA
20092100	-- mit einem Brixwert von 20 oder weniger	20 %	B
20092900A	-- andere (ANMERKUNG: Erzeugnisse mit einem Zuckergehalt < 30 GHT)	20 %	M
20092900B	-- andere (ANMERKUNG: Erzeugnisse mit einem Zuckergehalt ≥ 30 GHT)	20 %	PA
20093100	-- mit einem Brixwert von 20 oder weniger	20 %	B
20093910A	--- aus Limetten der Unterposition 08055021 (ANMERKUNG: Erzeugnisse mit einem Zuckergehalt < 30 GHT)	20 %	B
20093910B	--- aus Limetten der Unterposition 08055021 (ANMERKUNG: Erzeugnisse mit einem Zuckergehalt ≥ 30 GHT)	20 %	PA

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
20093990A	-- andere (ANMERKUNG: Erzeugnisse mit einem Zuckergehalt < 30 GHT)	20 %	B
20093990B	-- andere (ANMERKUNG: Erzeugnisse mit einem Zuckergehalt ≥ 30 GHT)	20 %	PA
20094100	-- mit einem Brixwert von 20 oder weniger	20 %	B
20094900A	-- andere (ANMERKUNG: Erzeugnisse mit einem Zuckergehalt < 30 GHT)	20 %	M
20094900B	-- andere (ANMERKUNG: Erzeugnisse mit einem Zuckergehalt ≥ 30 GHT)	20 %	PA
20095000	- Tomatensaft	20 %	B
20096100	-- mit einem Brixwert von 30 oder weniger	10 %	M
20096900A	-- andere (ANMERKUNG: Erzeugnisse mit einem Zuckergehalt < 30 GHT)	10 %	M
20096900B	-- andere (ANMERKUNG: Erzeugnisse mit einem Zuckergehalt ≥ 30 GHT)	10 %	PA
20097100	-- mit einem Brixwert von 20 oder weniger	20 %	B
20097900A	-- andere (ANMERKUNG: Apfelsaft, nicht gegoren, Brixwert > 20 aber ≤ 67 bei 20 °C, mit einem Wert ≤ 18 EUR pro 100 kg, mit einem Zuckergehalt > 30 GHT, ohne Alkohol)	20 %	M
20097900B	-- andere (ANMERKUNG: Erzeugnisse mit einem Zuckergehalt ≥ 30 GHT)	20 %	PA
20097900C	-- andere (ANMERKUNG: Apfelsaft, nicht gegoren, Brixwert > 67 bei 20 °C, mit einem Wert ≤ 22 EUR pro 100 kg, sogar mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln – ohne Alkohol); (ANMERKUNG: Apfelsaft, nicht gegoren, Brixwert > 67 bei 20 °C, mit einem Wert > 22 EUR pro 100 kg, sogar mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln – ohne Alkohol) (ANMERKUNG: Apfelsaft, nicht gegoren, Brixwert > 20 aber ≤ 67 bei 20 °C, mit einem Wert > 18 EUR pro 100 kg, mit Zusatz von Zucker – ohne Alkohol); (ANMERKUNG: Apfelsaft, nicht gegoren, Brixwert > 20 aber ≤ 67 bei 20 °C, mit einem Wert ≤ 18 EUR pro 100 kg, mit Zusatz von Zucker ≤ 30 GHT – ohne Alkohol); (ANMERKUNG: Apfelsaft, nicht gegoren, Brixwert > 20 aber ≤ 67 bei 20 °C, ohne Zusatz von Zucker oder Alkohol)	20 %	B
20097900D	-- andere (ANMERKUNG: ausgenommen Apfelsaft, nicht gegoren, Brixwert > 67 bei 20 °C, mit einem Wert ≤ 22 EUR pro 100 kg, sogar mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln – ohne Alkohol; Apfelsaft, nicht gegoren, Brixwert > 67 bei 20 °C, mit einem Wert > 22 EUR pro 100 kg, sogar mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln – ohne Alkohol; Apfelsaft, nicht gegoren, Brixwert > 20 aber ≤ 67 bei 20 °C, mit einem Wert > 18 EUR pro 100 kg, mit Zusatz von Zucker – ohne Alkohol; Apfelsaft, nicht gegoren, Brixwert > 20 aber ≤ 67 bei 20 °C, mit einem Wert ≤ 18 EUR pro 100 kg, mit Zusatz von Zucker ≤ 30 GHT – ohne Alkohol; Apfelsaft, nicht gegoren, Brixwert > 20 aber ≤ 67 bei 20 °C, ohne Zusatz von Zucker oder Alkohol; Apfelsaft, nicht gegoren, Brixwert > 20 aber ≤ 67 bei 20 °C, mit einem Wert ≤ 18 EUR pro 100 kg, mit einem Zuckergehalt > 30 GHT – ohne Alkohol; Erzeugnisse mit einem Zuckergehalt ≥ 30 GHT)	20 %	B
20098011	--- aus Papayafrüchten	20 %	A
20098012	--- aus Granadillas (<i>Passiflora edulis</i>)	20 %	A
20098013	--- aus Stachelannonen (<i>Annona muricata</i>)	20 %	A
20098014	--- aus Mangofrüchten	20 %	A
20098015	--- aus Camu-Camu (<i>Myrciaria dubia</i>)	20 %	A

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

215

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
20098019A	--- andere (ANMERKUNG: Erzeugnisse mit einem Zuckergehalt < 30 GHT)	20 %	M
20098019B	--- andere (ANMERKUNG: Erzeugnisse mit einem Zuckergehalt ≥ 30 GHT)	20 %	PA
20098020	-- Saft aus anderen Gemüsen (ausgenommen Mischungen)	20 %	B
20099000A	- Mischungen von Säften (ANMERKUNG: Erzeugnisse mit einem Zuckergehalt < 30 GHT)	20 %	M
20099000B	- Mischungen von Säften (ANMERKUNG: Erzeugnisse mit einem Zuckergehalt ≥ 30 GHT)	20 %	PA
21011100	-- Auszüge, Essenzen und Konzentrate	20 %	G
21011200A	-- Zubereitungen auf der Grundlage von Auszügen, Essenzen und Konzentraten oder auf der Grundlage von Kaffee (ANMERKUNG: Erzeugnisse mit einem Zuckergehalt < 70 GHT)	20 %	G
21011200B	-- Zubereitungen auf der Grundlage von Auszügen, Essenzen und Konzentraten oder auf der Grundlage von Kaffee (ANMERKUNG: Erzeugnisse mit einem Zuckergehalt ≥ 70 GHT)	20 %	PA
21012000A	- Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Auszüge, Essenzen und Konzentrate oder auf der Grundlage von Tee oder Mate (ANMERKUNG: Erzeugnisse mit einem Zuckergehalt < 70 GHT)	20 %	IC
21012000B	- Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Auszüge, Essenzen und Konzentrate oder auf der Grundlage von Tee oder Mate (ANMERKUNG: Erzeugnisse mit einem Zuckergehalt ≥ 70 GHT)	20 %	PA
21013000	- geröstete Zichorien und andere geröstete Kaffeemittel sowie Auszüge, Essenzen und Konzentrate hieraus	20 %	A
21021010	-- ausgewählte Mutterhefen (Hefekulturen)	15 %	A
21021090	-- andere	15 %	A
21022000	- Hefen, nicht lebend; andere Einzeller-Mikroorganismen, nicht lebend	15 %	A
21023000	- zubereitete Backtriebmittel in Pulverform	15 %	A
21031000	- Sojasoße	20 %	A
21032000	- Tomatenketchup und andere Tomatensoßen	20 %	A
21033010	-- Senfmehl	20 %	A
21033020	-- Senf (einschließlich zubereitetes Senfmehl)	20 %	A
21039010	-- Mayonnaise	20 %	D
21039020	-- zusammengesetzte Würzmittel	20 %	A
21039090	-- andere	20 %	A
21041010	-- Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen; Suppen und Brühen	20 %	A
21041020	-- zubereitete Suppen oder Brühen	20 %	A
21042000	- zusammengesetzte homogenisierte Lebensmittelzubereitungen	20 %	A
21050010	- Speiseeis, keine Milch oder Lactoseerzeugnisse enthaltend	20 %	HE

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
21050090	– andere	20 %	HE
21061011	--- aus Soja, mit einem Proteingehalt in der Trockenmasse zwischen 65 % und 75 %	20 %	B
21061019	--- andere	20 %	B
21061020	-- texturierte Eiweißstoffe	20 %	B
21069010A	-- Pulver zur Herstellung von Puddings, Cremespeisen, Geleespeisen, Speiseeis und dergleichen Zubereitungen (ANMERKUNG: Erzeugnisse mit einem Zuckergehalt < 70 GHT)	15 %	B
21069010B	-- Pulver zur Herstellung von Puddings, Cremespeisen, Geleespeisen, Speiseeis und dergleichen Zubereitungen (ANMERKUNG: Erzeugnisse mit einem Zuckergehalt ≥ 70 GHT)	15 %	PA
21069021	---- in Verpackungen für den Einzelverkauf	10 %	G
21069029A	-- andere (ANMERKUNG: Erzeugnisse mit einem Zuckergehalt < 70 GHT)	10 %	M
21069029B	-- andere (ANMERKUNG: Erzeugnisse mit einem Zuckergehalt ≥ 70 GHT)	10 %	PA
21069030A	-- Eiweißhydrolysate (ANMERKUNG: Erzeugnisse mit einem Zuckergehalt < 70 GHT)	15 %	D
21069030B	-- Eiweißhydrolysate (ANMERKUNG: Erzeugnisse mit einem Zuckergehalt ≥ 70 GHT)	15 %	PA
21069040A	-- Hefeautolysate (ANMERKUNG: Erzeugnisse mit einem Zuckergehalt < 70 GHT)	15 %	D
21069040B	-- Hefeautolysate (ANMERKUNG: Erzeugnisse mit einem Zuckergehalt ≥ 70 GHT)	15 %	PA
21069050A	-- Backhilfsmittel (ANMERKUNG: Erzeugnisse mit einem Zuckergehalt < 70 GHT)	15 %	D
21069050B	-- Backhilfsmittel (ANMERKUNG: Erzeugnisse mit einem Zuckergehalt ≥ 70 GHT)	15 %	PA
21069060A	-- Mischungen aus künstlichen Süßstoffen und Nahrungsmitteln (ANMERKUNG: Erzeugnisse mit einem Zuckergehalt < 70 GHT)	20 %	M
21069060B	-- Mischungen aus künstlichen Süßstoffen und Nahrungsmitteln (ANMERKUNG: Erzeugnisse mit einem Zuckergehalt ≥ 70 GHT)	20 %	PA
21069071A	--- ausschließlich Mischungen oder Auszüge von Pflanzen, Pflanzenteilen, Samen oder Früchten enthaltend (ANMERKUNG: Erzeugnisse mit einem Zuckergehalt < 70 GHT)	20 %	D
21069071B	--- ausschließlich Mischungen oder Auszüge von Pflanzen, Pflanzenteilen, Samen oder Früchten enthaltend (ANMERKUNG: Erzeugnisse mit einem Zuckergehalt ≥ 70 GHT)	20 %	PA
21069072A	--- ausschließlich Mischungen oder Auszüge von Pflanzen, Pflanzenteilen, Samen oder Früchten enthaltend, mit Vitaminen, Mineralstoffen oder anderen Stoffen (ANMERKUNG: Erzeugnisse mit einem Zuckergehalt < 70 GHT)	20 %	D
21069072B	--- ausschließlich Mischungen oder Auszüge von Pflanzen, Pflanzenteilen, Samen oder Früchten enthaltend, mit Vitaminen, Mineralstoffen oder anderen Stoffen (ANMERKUNG: Erzeugnisse mit einem Zuckergehalt ≥ 70 GHT)	20 %	PA
21069073A	--- ausschließlich Gemische aus Vitaminen oder Mineralstoffen enthaltend (ANMERKUNG: Erzeugnisse mit einem Zuckergehalt < 70 GHT)	20 %	D

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

217

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
21069073B	--- ausschließlich Gemische aus Vitaminen oder Mineralstoffen enthaltend (ANMERKUNG: Erzeugnisse mit einem Zuckergehalt $\geq$ 70 GHT)	20 %	PA
21069074A	--- ausschließlich Gemische aus Vitaminen enthaltend (ANMERKUNG: Erzeugnisse mit einem Zuckergehalt $<$ 70 GHT)	20 %	D
21069074B	--- ausschließlich Gemische aus Vitaminen enthaltend (ANMERKUNG: Erzeugnisse mit einem Zuckergehalt $\geq$ 70 GHT)	20 %	PA
21069079A	-- andere (ANMERKUNG: Erzeugnisse mit einem Zuckergehalt $<$ 70 GHT)	20 %	D
21069079B	-- andere (ANMERKUNG: Erzeugnisse mit einem Zuckergehalt $\geq$ 70 GHT)	20 %	PA
21069080A	-- milchfreie Nahrung für Säuglinge bis 12 Monate (ANMERKUNG: Erzeugnisse mit einem Zuckergehalt $<$ 70 GHT)	20 %	D
21069080B	-- milchfreie Nahrung für Säuglinge bis 12 Monate (ANMERKUNG: Erzeugnisse mit einem Zuckergehalt $\geq$ 70 GHT)	20 %	PA
21069090A	-- andere (ANMERKUNG: Erzeugnisse mit einem Zuckergehalt $\geq$ 70 GHT) (ANMERKUNG: ausgenommen Zuckersirup, aromatisiert oder gefärbt, und Isoglucose, aromatisiert oder gefärbt) (ANMERKUNG: ausgenommen Zuckersirupe ohne zugesetzte Aromastoffe, ohne MilCHFette oder mit einem MilCHFettgehalt von weniger als 1,5 GHT; ohne Saccharose oder Glucose oder weniger als 5 GHT Stärke oder Glucose enthaltend)	20 %	M
21069090B	-- andere (ANMERKUNG: Erzeugnisse mit einem Zuckergehalt $\geq$ 70 GHT)	20 %	PA
21069090C	-- andere (ANMERKUNG: Zuckersirup, aromatisiert oder gefärbt, und Isoglucose, aromatisiert oder gefärbt)		E
21069090D	-- andere (ANMERKUNG: Zuckersirupe ohne zugesetzte Aromastoffe, ohne MilCHFette oder mit einem MilCHFettgehalt von weniger als 1,5 GHT; ohne Saccharose oder Glucose oder weniger als 5 GHT Stärke oder Glucose enthaltend)	20 %	TX
22011000	- Mineralwasser und kohlensäurehaltiges Wasser	20 %	A
22019000	- anderes	20 %	A
22021000	- Wasser, einschließlich Mineralwasser und kohlensäurehaltiges Wasser, mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen	20 %	A
22029000	- anderes	20 %	B
22030000	Bier aus Malz	20 %	A
22041000	- Schaumwein	20 %	A
22042100	-- in Behältnissen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger	20 %	A
22042910	--- Traubenmost, dessen Gärung durch Zusatz von Alkohol verhindert oder unterbrochen wurde	15 %	A
22042990	--- anderer	20 %	A
22043000	- anderer Traubenmost	15 %	M
22051000	- in Behältnissen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger	20 %	A
22059000	- andere	20 %	A

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
22060000	Andere gegorene Getränke (z. B. Apfelwein, Birnenwein und Met); Mischungen gegorener Getränke und Mischungen gegorener Getränke und nicht alkoholischer Getränke, anderweit weder genannt noch inbegriffen	20 %	A
22071000	– Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 % vol oder mehr, unvergällt	15 %	C
22072000	– Ethylalkohol und Branntwein mit beliebigem Alkoholgehalt, vergällt	15 %	G
22082021	--- Pisco	20 %	A
22082022	--- Singani	20 %	A
22082029	--- anderer	20 %	A
22082030	-- Branntweine, gewonnen durch Destillieren von Traubentrester (Grappa und dergleichen)	20 %	A
22083000	– Whisky	20 %	F
22084000	– Rum und anderer Branntwein, gewonnen durch Destillieren vergorener Zuckerrohrerzeugnisse	20 %	F
22085000	– Gin und Genever	20 %	A
22086000	– Wodka	20 %	F
22087010	-- aus Anis	20 %	A
22087020	-- Crèmes	20 %	A
22087090	-- andere	20 %	A
22089010	-- Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 % vol, unvergällt	15 %	A
22089020	-- Branntweine, gewonnen durch Destillieren von Agaven (Tequila und dergleichen)	5 %	A
22089042	-- aus Anis	20 %	A
22089049	--- andere	20 %	G
22089090	-- andere	20 %	A
22090000	Speiseessig	20 %	C
23011010	-- Grieben/Grammeln	15 %	G
23011090	-- andere	15 %	G
23012011	--- mit einem Fettgehalt von mehr als 2 GHT	PSM ⁽¹⁾	IB
23012019	--- mit einem Fettgehalt von 2 GHT oder weniger	PSM ⁽¹⁾	IB
23012090	-- andere	15 %	C
23021000	– von Mais		E
23023000	– von Weizen	PSM ⁽¹⁾	A
23024000	– von anderem Getreide	PSM ⁽¹⁾	FA
23025000	– von Hülsenfrüchten	15 %	C
23031000	– Rückstände aus der Stärkegewinnung und ähnliche Rückstände	15 %	C

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

219

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
23032000	– ausgelaugte Rübenschnitzel, Bagasse und andere Abfälle aus der Zuckergewinnung	15 %	IC
23033000	– Treber, Schlempen und Abfälle aus Brauereien oder Brennereien	15 %	A
23040000	Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung von Sojaöl, auch gemahlen oder in Form von Pellets	PSM ⁽¹⁾	IB
23050000	Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung von Erdnussöl, auch gemahlen oder in Form von Pellets	15 %	C
23061000	– aus Baumwollsamensamen	PSM ⁽¹⁾	IB
23062000	– aus Leinsamen	15 %	C
23063000	– aus Sonnenblumenkernen	PSM ⁽¹⁾	IB
23064100	-- aus erucasäurearmen Raps- oder Rübensamen	15 %	D
23064900	-- andere	15 %	D
23065000	– aus Kokosnüssen (Kopra)	15 %	C
23066000	– aus Palmnüssen oder Palmkernen	15 %	C
23069000	– andere	PSM ⁽¹⁾	IB
23070000	Weintrub/Weingeläger; Weinstein, roh	15 %	C
23080010	– Mehl aus Blüten der Ringelblume (<i>Calendula officinalis</i>)	15 %	C
23080090	– andere	PSM ⁽¹⁾	IB
23091010	-- in luftdicht verschlossenen Dosen	20 %	G
23091090	-- andere		E
23099010	-- Futter, melassiert oder gezuckert		E
23099020	-- Vormischungen	10 %	IC
23099030	-- Milchersatz für die Fütterung von Kälbern	5 %	C
23099090	-- andere	15 %	J
24011010	-- schwarzer Tabak	10 %	B
24011020	-- heller Tabak	10 %	B
24012010	-- schwarzer Tabak	15 %	B
24012020	-- heller Tabak	15 %	B
24013000	– Tabakabfälle	10 %	B
24021000	– Zigarren (einschließlich Stumpen) und Zigarillos, Tabak enthaltend	20 %	B
24022010	-- aus schwarzem Tabak	20 %	B
24022020	-- aus hellem Tabak	20 %	B
24029000	– andere	20 %	B

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
24031000	– Rauchtabak, auch teilweise oder ganz aus Tabakersatzstoffen	20 %	B
24039100	– – ‚homogenisierter‘ oder ‚rekonstituierter‘ Tabak	20 %	B
24039900	– – andere	20 %	B
2501001000	– Speisesalz	5 %	C
2501002000	– Natriumchlorid mit einer Reinheit von mindestens 99,5 %, auch in wässriger Lösung	5 %	C
2501009100	– denaturiert	5 %	C
2501009200	– für Viehfutter	5 %	C
2501009900	– anderes	5 %	C
2502000000	Schwefelkies, nicht geröstet	5 %	A
2503000000	Schwefel aller Art, ausgenommen sublimierter Schwefel, gefällter Schwefel und kolloider Schwefel	5 %	A
2504100000	– in Pulverform oder in Flocken	5 %	A
2504900000	– anderer	5 %	A
2505100000	– kiesel-saure Sande und Quarzsande	5 %	A
2505900000	– andere	5 %	A
2506100000	– Quarz	5 %	A
2506200000	– Quarzite	5 %	A
2507001000	– Kaolin, auch gebrannt	5 %	A
2507009000	– andere	5 %	A
2508100000	– Bentonit	5 %	A
2508300000	– feuerfester Ton und Lehm	5 %	A
2508400000	– anderer Ton und Lehm	5 %	A
2508500000	– Andalusit, Cyanit und Sillimanit	5 %	A
2508600000	– Mullit	5 %	A
2508700000	– Schamotte-Körnungen und Ton-Dinasmassen	5 %	A
2509000000	Kreide	5 %	A
2510100000	– nicht gemahlen	5 %	A
2510200000	– gemahlen	5 %	A
2511100000	– natürliches Bariumsulfat (Baryt)	5 %	A
2511200000	– natürliches Bariumcarbonat (Witherit), auch gebrannt	5 %	A
2512000000	Kieselsäurehaltige Fossilienmehle (z. B. Kieselgur, Tripel und Diatomit) und ähnliche kieselsäurehaltige Erden, auch gebrannt, mit einem Schüttgewicht von 1 oder weniger	5 %	A

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

221

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2513100000	– Bimsstein	5 %	A
2513200000	– Schmirgel, natürlicher Korund, natürlicher Granat und andere natürliche Schleifmittel	5 %	A
2514000000	Tonschiefer, auch grob behauen oder durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten	5 %	A
2515110000	– roh oder grob behauen	5 %	A
2515120000	– durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten	5 %	A
2515200000	– Ecaussine und andere Werksteine aus Kalkstein; Alabaster	5 %	A
2516110000	– roh oder grob behauen	5 %	A
2516120000	– durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten	5 %	A
2516200000	– Sandstein	5 %	A
2516900000	– andere Werksteine	5 %	A
2517100000	– Feldsteine, Kies und zerkleinerte Steine, von der beim Betonbau oder als Steinmaterial im Wege- und Bahnbau verwendeten Art, Feuerstein (Flintstein) und Kiesel, auch wärmebehandelt	5 %	A
2517200000	– Makadam aus Schlacken und ähnlichen Industrieabfällen, auch mit den in der Unterposition 251710 aufgeführten Stoffen vermischt	5 %	A
2517300000	– Teermakadam	5 %	A
2517410000	– aus Marmor	5 %	A
2517490000	– andere	5 %	A
2518100000	– Dolomit, weder gebrannt noch gesintert	5 %	A
2518200000	– Dolomit, gebrannt oder gesintert	5 %	A
2518300000	– Dolomitstampfmasse	5 %	A
2519100000	– natürliches Magnesiumcarbonat (Magnesit)	5 %	A
2519901000	– geschmolzene Magnesia	0 %	A
2519902000	– Magnesiumoxid, auch chemisch rein	5 %	A
2519903000	– totgebrannte (gesinterte) Magnesia, auch mit Zusatz von geringen Mengen anderer Oxide vor dem Sintern	5 %	A
2520100000	– Gipsstein; Anhydrit	5 %	A
2520200000	– Gips	5 %	A
2521000000	Kalksteine von der als Hochofenzuschläge oder zum Herstellen von Kalk oder Zement verwendeten Art	5 %	A
2522100000	– Luftkalk, ungelöscht	5 %	A
2522200000	– Luftkalk, gelöscht	5 %	A

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2522300000	– hydraulischer Kalk	5 %	A
2523100000	– Zementklinker	10 %	C
2523210000	– weißer Zement, auch künstlich gefärbt	10 %	C
2523290000	– anderer	10 %	C
2523300000	– Tonerdezement	5 %	A
2523900000	– anderer Zement	10 %	C
2524101000	– Fasern	5 %	A
2524109000	– andere	5 %	A
2524900000	– andere	5 %	A
2525100000	– Glimmer, roh oder in ungleichmäßige Blätter oder Scheiben gespalten	5 %	A
2525200000	– Glimmerpulver	5 %	A
2525300000	– Glimmerabfall	5 %	A
2526100000	– weder gemahlen noch sonst zerkleinert	5 %	A
2526200000	– gemahlen oder sonst zerkleinert	5 %	A
2528100000	– natürliche Natriumborate und ihre Konzentrate (auch calciniert)	5 %	A
2528900000	– andere	5 %	A
2529100000	– Feldspat	5 %	A
2529210000	– mit einem Gehalt an Calciumfluorid von 97 GHT oder weniger	5 %	A
2529220000	– mit einem Gehalt an Calciumfluorid von mehr als 97 GHT	5 %	A
2529300000	– Leuzit, Nephelin und Nephelinsyenit	5 %	A
2530100000	– Vermiculit, Perlit und Chlorite, nicht gebläht	5 %	A
2530200000	– Kieserit und Epsomit (natürliche Magnesiumsulfate)	5 %	A
2530900000	– andere	5 %	A
2601110000	– nicht agglomeriert	5 %	A
2601120000	– agglomeriert	5 %	A
2601200000	Schwefelkiesabbrände	5 %	A
2602000000	Manganerze und ihre Konzentrate, einschließlich eisenhaltige Manganerze und ihre Konzentrate, mit einem Gehalt an Mangan von 20 GHT oder mehr, bezogen auf die Trockenmasse	5 %	A
2603000000	Kupfererze und ihre Konzentrate	5 %	A
2604000000	Nickelerze und ihre Konzentrate	5 %	A
2605000000	Cobalterze und ihre Konzentrate	5 %	A
2606000000	Aluminiumerze und ihre Konzentrate	5 %	A

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

223

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2607000000	Bleierze und ihre Konzentrate	5 %	A
2608000000	Zinkerze und ihre Konzentrate	5 %	A
2609000000	Zinnerze und ihre Konzentrate	5 %	A
2610000000	Chromerze und ihre Konzentrate	5 %	A
2611000000	Wolframerze und ihre Konzentrate	5 %	A
2612100000	– Uranerze und ihre Konzentrate	5 %	A
2612200000	– Thoriumerze und ihre Konzentrate	5 %	A
2613100000	– geröstet	5 %	A
2613900000	– andere	5 %	A
2614000000	Titanerze und ihre Konzentrate	5 %	A
2615100000	– Zirkonerze und ihre Konzentrate	5 %	A
2615900000	– andere	5 %	A
2616100000	– Silbererze und ihre Konzentrate	5 %	A
2616901000	– Golderze und ihre Konzentrate	5 %	A
2616909000	– andere	5 %	A
2617100000	– Antimonerze und ihre Konzentrate	5 %	A
2617900000	– andere	5 %	A
2618000000	Granulierte Schlacke (Schlackensand) aus der Eisen- und Stahlherstellung	5 %	A
2619000000	Schlacken (ausgenommen granulierte Schlacke), Zunder und andere Abfälle der Eisen- und Stahlherstellung	5 %	A
2620110000	– Hartzink	5 %	A
2620190000	– andere	5 %	A
2620210000	– Schlämme von bleihaltigem Benzin und Schlämme von bleihaltigen Antiklopfmitteln	5 %	A
2620290000	– andere	5 %	A
2620300000	– überwiegend Kupfer enthaltend	5 %	A
2620400000	– überwiegend Aluminium enthaltend	5 %	A
2620600000	– Arsen, Quecksilber, Thallium oder deren Mischungen enthaltend, wie sie zum Gewinnen von Arsen, der genannten Metalle oder zum Herstellen von chemischen Verbindungen daraus verwendet werden	5 %	A
2620910000	– Antimon, Beryllium, Cadmium, Chrom oder deren Mischungen enthaltend	5 %	A
2620990000	– andere	5 %	A
2621100000	– Aschen und Rückstände vom Verbrennen von Siedlungsabfällen	5 %	A
2621900000	– andere	5 %	A

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2701110000	– Anthrazit	5 %	A
2701120010	– bitumenhaltige Steinkohle	5 %	A
2701120090	– andere	5 %	A
2701190000	– andere Steinkohle	5 %	A
2701200000	– Steinkohlenbriketts und ähnliche aus Steinkohle gewonnene feste Brennstoffe	5 %	A
2702100000	– Braunkohle, auch in Pulverform, jedoch nicht agglomeriert	5 %	A
2702200000	– Braunkohle, agglomeriert	5 %	A
2703000000	Torf (einschliesslich Torfstreu), auch agglomeriert	5 %	A
2704001000	– Koks und Schwelkoks, aus Steinkohle	5 %	A
2704002000	– Koks und Schwelkoks, aus Braunkohle oder Torf	5 %	A
2704003000	– Retortenkohle	5 %	A
2705000000	Steinkohlengas, Wassergas, Generatorgas, Schwachgas und ähnliche Gase, ausgenommen Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe	5 %	A
2706000000	Teer aus Steinkohle, Braunkohle oder Torf und andere Mineralteere, auch entwässert oder teilweise destilliert, einschließlich rekonstituierte Teere	5 %	A
2707100000	– Benzole	5 %	A
2707200000	– Toluole	5 %	A
2707300000	– Xylole	5 %	A
2707400000	– Naphthalin	5 %	A
2707501000	– Solvent Naphtha	5 %	A
2707509000	– andere	5 %	A
2707910000	– Kreosotöle	5 %	A
2707991000	– Anthrazen	5 %	A
2707999000	– andere	5 %	A
2708100000	– Pech	10 %	C
2708200000	– Pechkoks	5 %	A
2709000000	Rohe Öle aus bituminösen Mineralien	10 %	C
2710111100	– für Motoren für Luftfahrzeuge	15 %	C
2710111300	– für Motoren für Kraftwagen	15 %	C
2710111900	– andere	15 %	C
2710112000	– Benzin, Tetraethylblei enthaltend	15 %	A
2710119100	– Testbenzin (White Spirit)	10 %	C
2710119200	– leichter Flug- und Turbinenkraftstoff	10 %	A

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

225

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2710119300	– Tetrapropylen	10 %	A
2710119400	– <i>n</i> -Paraffingemische	5 %	A
2710119500	– <i>n</i> -Olefigemische	10 %	A
2710119900	– andere	10 %	C
2710191200	– <i>n</i> -Paraffingemische	5 %	A
2710191300	– <i>n</i> -Olefigemische	10 %	A
2710191400	– Leuchtöl (Kerosin)	10 %	C
2710191500	– Leuchtöl (Kerosin) für Strahl- und Turbinentriebwerke	10 %	C
2710191900	– andere	10 %	C
2710192100	– Gasöle	10 %	C
2710192200	– Heizöle	10 %	A
2710192900	– andere	10 %	C
2710193100	– <i>n</i> -Paraffingemische	5 %	A
2710193200	– <i>n</i> -Olefigemische	10 %	A
2710193300	– Elektroisolieröle	10 %	C
2710193400	– Schmierfette	10 %	C
2710193500	– Grundöle für Schmierstoffe	5 %	C
2710193600	– Öle für Hydraulikkraftübertragungssysteme	10 %	C
2710193700	– Weißöle (aus Vaseline oder Paraffin)	10 %	C
2710193800	– andere Schmieröle	10 %	C
2710193900	– andere	10 %	C
2710910000	– polychlorierte Biphenyle (PCB), polychlorierte Terphenyle (PCT) oder polybromierte Biphenyle (PBB) enthaltend	10 %	F
2710990000	– andere	10 %	F
2711110000	– Erdgas	5 %	A
2711120000	– Propan	5 %	A
2711130000	– Butane	5 %	A
2711140000	– Ethylen, Propylen, Butylen und Butadien	5 %	A
2711190000	– andere	5 %	A
2711210000	– Erdgas	5 %	A
2711290000	– andere	5 %	A
2712101000	– roh	5 %	A
2712109000	– andere	10 %	C

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2712200000	– Paraffin mit einem Gehalt an Öl von weniger als 0,75 GHT	10 %	C
2712901000	– mikrokristallines Erdölwachs	10 %	A
2712902000	– Ozokerit und Ceresin	5 %	A
2712903000	– Paraffin mit einem Gehalt an Öl von 0,75 GHT oder mehr	10 %	C
2712909000	– andere	10 %	C
2713110000	– nicht calciniert	10 %	A
2713120000	– calciniert	10 %	A
2713200000	– Bitumen aus Erdöl	10 %	C
2713900000	– andere Rückstände aus Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien	10 %	C
2714100000	– bituminöse oder ölhaltige Schiefer und Sande	10 %	A
2714900000	– andere	10 %	C
2715001000	– bitumenhaltige Kitte	10 %	C
2715009000	– andere	10 %	C
2716000000	Elektrischer Strom	0 %	A
2801100000	– Chlor	5 %	C
2801200000	– Iod	5 %	A
2801300000	– Fluor; Brom	5 %	A
2802000000	Sublimierter oder gefällter Schwefel; kolloider Schwefel	5 %	A
2803001000	– Acetylen	5 %	A
2803009000	– andere	10 %	C
2804100000	– Wasserstoff	5 %	A
2804210000	– Argon	5 %	A
2804290000	– andere	5 %	A
2804300000	– Stickstoff	5 %	A
2804400000	– Sauerstoff	5 %	A
2804501000	– Bor	5 %	A
2804502000	– Tellur	5 %	A
2804610000	– mit einem Gehalt an Silicium von 99,99 GHT oder mehr	5 %	A
2804690000	– andere	5 %	A
2804701000	– roter oder amorpher Phosphor	5 %	A
2804709000	– andere	5 %	A
2804800000	– Arsen	5 %	A

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

227

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2804901000	– in Pulverform	5 %	A
2804909000	– andere	5 %	A
2805110000	– Natrium	5 %	A
2805120000	– Calcium	5 %	A
2805190000	– andere	5 %	A
2805300000	– Seltenerdmetalle, Scandium und Yttrium, auch untereinander gemischt oder miteinander legiert	5 %	A
2805400000	– Quecksilber	5 %	A
2806100000	– Chlorwasserstoff (Salzsäure)	10 %	C
2806200000	– Chloroschwefelsäure	5 %	A
2807001000	– Schwefelsäure	10 %	C
2807002000	– Oleum (rauchende Schwefelsäure)	10 %	C
2808001000	– Salpetersäure	10 %	C
2808002000	– Nitriersäuren	10 %	C
2809100000	– Diphosphorpentoxid	5 %	A
2809201010	– Phosphorsäure in einer Konzentration von mindestens 75 %	10 %	A
2809201090	– andere	5 %	A
2809202000	– Polyphosphorsäuren	5 %	A
2810001000	– Borsäure	5 %	A
2810009000	– andere	5 %	A
2811110000	– Fluorwasserstoff (Flusssäure)	5 %	A
2811191000	– Amidoschwefelsäure	5 %	A
2811193000	– Phosphorverbindungen	5 %	A
2811194000	– Blausäure	5 %	A
2811199000	– andere	5 %	A
2811210000	– Kohlenstoffdioxid	10 %	C
2811221000	– Kieselgel	10 %	C
2811229000	– andere	10 %	C
2811292000	– Distickstoffoxid (Lachgas, Distickstoff-Monoxid)	10 %	C
2811294000	– Arsen(III)-oxid (Weißarsenik)	10 %	A
2811299010	– Schwefeldioxid	10 %	C
2811299090	– andere	5 %	A
2812101000	– Arsentrichlorid	5 %	A

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2812102000	– Carbonyldichlorid (Phosgen)	5 %	A
2812103100	– Phosphortrichloridoxid	5 %	A
2812103200	– Phosphortrichlorid	5 %	A
2812103300	– Phosphorpentachlorid	5 %	A
2812103900	– andere	5 %	A
2812104100	– Dischwefeldichlorid	5 %	A
2812104200	– Schwefeldichlorid	5 %	A
2812104900	– andere	5 %	A
2812105000	– Thionylchlorid	5 %	A
2812109000	– andere	5 %	A
2812900000	– andere	5 %	A
2813100000	– Kohlenstoffdisulfid	10 %	C
2813902000	– Phosphorsulfide	5 %	A
2813909000	– andere	5 %	A
2814100000	– Ammoniak, wasserfrei	5 %	A
2814200000	– Ammoniak in wässriger Lösung	5 %	A
2815110000	– fest	5 %	A
2815120000	– in wässriger Lösung (Natronlauge)	5 %	A
2815200000	– Kaliumhydroxid (Ätzkali)	5 %	A
2815300000	– Natrium- oder Kaliumperoxid	5 %	A
2816100000	– Magnesiumhydroxid und -peroxid	10 %	C
2816400000	– Oxide, Hydroxide und Peroxide des Strontiums oder des Bariums	5 %	A
2817001000	– Zinkoxid (Zinkweiß)	10 %	C
2817002000	– Zinkperoxid	5 %	A
2818100000	– künstlicher Korund, auch chemisch nicht einheitlich	10 %	A
2818200000	– anderes Aluminiumoxid als künstlicher Korund	10 %	A
2818300000	– Aluminiumhydroxid	10 %	C
2819100000	– Chromtrioxid	5 %	A
2819901000	– Dichromiumtrioxid	10 %	C
2819909000	– andere	5 %	A
2820100000	– Mangandioxid	5 %	A
2820900000	– andere	5 %	A

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

229

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2821101000	– Oxide	10 %	C
2821102000	– Hydroxide	10 %	A
2821200000	– Farberden	5 %	A
2822000000	Cobaltoxide und -hydroxide; handelsübliche Cobaltoxide	10 %	C
2823001000	– Titandioxid (Titanoxid)	5 %	A
2823009000	– andere	5 %	A
2824100000	– Bleimonoxid (Lithargyrum, Massicot)	10 %	A
2824900010	– Mennige und Orangemennige	10 %	C
2824900090	– andere	5 %	A
2825100000	– Hydrazin und Hydroxylamin und ihre anorganischen Salze	10 %	C
2825200000	– Lithiumoxid und -hydroxid	5 %	A
2825300000	– Vanadiumoxide und -hydroxide	5 %	A
2825400000	– Nickeloxide und -hydroxide	5 %	A
2825500000	– Kupferoxide und -hydroxide	10 %	C
2825600000	– Germaniumoxide und Zirkoniumdioxid	5 %	A
2825700000	– Molybdänoxide und -hydroxide	5 %	A
2825800000	– Antimonoxide	10 %	A
2825901000	– Zinnoxide und -hydroxide	10 %	A
2825904000	– Calciumoxide und -hydroxide	10 %	C
2825909000	– andere	5 %	A
2826120000	– des Aluminiums	5 %	A
2826191000	– des Natriums	5 %	A
2826199000	– andere	5 %	A
2826300000	– Natriumhexafluoroaluminat (synthetischer Kryolith)	5 %	A
2826900000	– andere	5 %	A
2827100000	– Ammoniumchlorid	10 %	A
2827200000	– Calciumchlorid	10 %	A
2827310000	– des Magnesiums	5 %	A
2827320000	– des Aluminiums	5 %	A
2827350000	– des Nickels	5 %	A
2827391000	– des Kupfers	5 %	A
2827393000	– des Zinns	10 %	A
2827394000	– des Eisens	10 %	C

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2827395000	– des Zinks	10 %	C
2827399010	– des Cobalts	10 %	A
2827399090	– andere	5 %	A
2827410000	– des Kupfers	10 %	C
2827491000	– des Aluminiums	10 %	C
2827499000	– andere	5 %	A
2827510000	– Bromide des Natriums oder des Kaliums	5 %	A
2827590000	– andere	5 %	A
2827601000	– des Natriums oder des Kaliums	5 %	A
2827609000	– andere	5 %	A
2828100000	– handelsübliches Calciumhypochlorit und andere Calciumhypochlorite	5 %	A
2828901100	– des Natriums	10 %	C
2828901900	– andere	10 %	A
2828902000	– Chlorite	5 %	A
2828903000	– Hypobromite	5 %	A
2829110000	– des Natriums	5 %	A
2829191000	– des Kaliums	5 %	A
2829199000	– andere	5 %	A
2829901000	– Perchlorate	5 %	A
2829902000	– Kaliumiodat	5 %	A
2829909000	– andere	5 %	A
2830101000	– Natriumsulfide	10 %	C
2830102000	– Natriumhydrogensulfid	5 %	A
2830901000	– Kaliumsulfid	5 %	A
2830909000	– andere	5 %	A
2831100000	– des Natriums	10 %	A
2831900000	– andere	5 %	A
2832100000	– Natriumsulfite	10 %	A
2832201000	– des Ammoniums	10 %	A
2832209000	– andere	5 %	A
2832301000	– des Natriums	10 %	A
2832309000	– andere	5 %	A

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

231

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2833110000	– Dinatriumsulfat	10 %	C
2833190000	– andere	5 %	A
2833210000	– des Magnesiums	10 %	C
2833220000	– des Aluminiums	10 %	C
2833240000	– des Nickels	10 %	A
2833250000	– des Kupfers	10 %	C
2833270000	– des Bariums	10 %	A
2833291000	– des Eisens	10 %	C
2833293000	– des Bleis	10 %	A
2833295000	– des Chroms	10 %	C
2833296000	– des Zinks	10 %	C
2833299000	– andere	10 %	C
2833301000	– des Aluminiums	10 %	C
2833309000	– andere	5 %	A
2833401000	– des Natriums	5 %	A
2833409000	– andere	5 %	A
2834100000	– Nitrite	5 %	A
2834210000	– des Kaliums	10 %	C
2834291000	– des Magnesiums	10 %	C
2834299000	– andere	5 %	A
2835100000	– Phosphinate (Hypophosphite) und Phosphonate (Phosphite)	5 %	A
2835220000	– Mononatriumdihydrogenphosphat oder Dinatriumhydrogenphosphat	10 %	C
2835240000	– des Kaliums	10 %	C
2835250000	– Calciumhydrogenorthosphat (Dicalciumphosphat)	10 %	C
2835260000	– andere Calciumphosphate	10 %	C
2835291000	– des Eisens	5 %	A
2835292000	– Triammoniumphosphat	5 %	A
2835299000	– andere	10 %	A
2835310000	– Natriumtriphosphat (Natriumtripolyphosphat)	10 %	A
2835391000	– Natriumpyrophosphate	10 %	A
2835399000	– andere	5 %	A
2836200000	– Dinatriumcarbonat	5 %	A
2836300000	– Natriumhydrogencarbonat (Natriumbicarbonat)	10 %	C

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2836400000	– Kaliumcarbonate	5 %	A
2836500000	– Calciumcarbonat	10 %	C
2836600000	– Bariumcarbonat	5 %	A
2836910000	– Lithiumcarbonate	5 %	A
2836920000	– Strontiumcarbonat	5 %	A
2836991000	– gefälltes Magnesiumcarbonat	5 %	A
2836992000	– Ammoniumcarbonate	5 %	A
2836993000	– Cobaltcarbonat	10 %	C
2836994000	– Nickelcarbonat	5 %	A
2836995000	– Natriumsesquicarbonat	5 %	A
2836999000	– andere	5 %	A
2837111000	– Cyanid	5 %	A
2837112000	– Cyanidoxid	5 %	A
2837190000	– andere	5 %	A
2837200000	– komplexe Cyanide	5 %	A
2839110000	– Natriummetasilicate	10 %	C
2839190000	– andere	10 %	C
2839901000	– des Aluminiums	10 %	C
2839902000	– des gefällten Calciums	5 %	A
2839903000	– des Magnesiums	10 %	C
2839904000	– des Kaliums	10 %	C
2839909000	– andere	5 %	A
2840110000	– wasserfrei	5 %	A
2840190000	– andere	5 %	A
2840200000	– andere Borate	5 %	A
2840300000	– Peroxoborate (Perborate)	5 %	A
2841300000	– Natriumdichromat	5 %	A
2841501000	– Zink- oder Bleichromate	10 %	C
2841502000	– Kaliumchromat	5 %	A
2841503000	– Natriumchromat	5 %	A
2841504000	– Kaliumdichromat	5 %	A
2841505000	– Thalliumdichromat	5 %	A
2841509000	– andere	5 %	A

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

233

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2841610000	– Kaliumpermanganat	5 %	A
2841690000	– andere	5 %	A
2841700000	– Molybdate	10 %	A
2841800000	– Wolframate	5 %	A
2841901000	– Aluminate	10 %	C
2841909000	– andere	5 %	A
2842100000	– Doppelsilicate oder komplexe Silicate, einschließlich Aluminosilicate, auch chemisch nicht einheitlich	5 %	A
2842901000	– Arsenite und Arsenate	5 %	A
2842902100	– des Ammoniums oder des Zinks	10 %	A
2842902900	– andere	5 %	A
2842903000	– Doppelposphate oder komplexe Phosphate (Phosphosalze)	5 %	A
2842909000	– andere	5 %	A
2843100000	– Edelmetalle in kolloidem Zustand	5 %	A
2843210000	– Silbernitrat	10 %	A
2843290000	– andere	5 %	A
2843300000	– Goldverbindungen	5 %	A
2843900000	– andere Verbindungen; Amalgame	5 %	A
2844100000	– natürliches Uran und seine Verbindungen; Legierungen, Dispersionen (einschließlich Cermets), keramische Erzeugnisse und Mischungen, die natürliches Uran oder Verbindungen von natürlichem Uran enthalten	5 %	A
2844200000	– an U 235 angereichertes Uran und seine Verbindungen; Plutonium und seine Verbindungen; Legierungen, Dispersionen (einschließlich Cermets), keramische Erzeugnisse und Mischungen, die an U 235 angereichertes Uran, Plutonium oder Verbindungen dieser Erzeugnisse enthalten	5 %	A
2844300000	– an U 235 angereichertes Uran und seine Verbindungen; Thorium und seine Verbindungen; Legierungen,	5 %	A
2844401000	– radioaktive Rückstände	5 %	A
2844409000	– andere	5 %	A
2844500000	– verbrauchte (bestrahlte) Brennstoffelemente (Stäbe, Kartuschen) von Kernreaktoren	5 %	A
2845100000	– schweres Wasser (Deuteriumoxid)	5 %	A
2845900000	– andere	5 %	A
2846100000	– Cerverbindungen	5 %	A
2846900000	– andere	5 %	A
2847000000	Wasserstoffperoxid (sauerstoffhaltiges Wasser), auch mit Harnstoff verfestigt	10 %	C

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2848000000	Phosphide, auch chemisch nicht einheitlich, ausgenommen Ferrophosphor	5 %	A
2849100000	– des Calciums	10 %	A
2849200000	– des Siliciums	10 %	A
2849901000	– des Wolframs	5 %	A
2849909000	– andere	5 %	A
2850001000	– Bleinitrid	5 %	A
2850002000	– Azide	5 %	A
2850009000	– andere	5 %	A
2852001000	– Quecksilbersulfate	10 %	C
2852002100	– Merbromin (INN) (Mercurochrom)	5 %	A
2852002900	– andere	10 %	A
2852009000	– andere	5 %	A
2853001000	– Cyanogenchlorid	5 %	A
2853003000	– destilliertes Wasser, Leitfähigkeitswasser oder Wasser von gleicher Reinheit; flüssige Luft und gereinigte Luft	10 %	C
2853009000	– andere	5 %	A
2901100000	– gesättigt	5 %	A
2901210000	– Ethylen	5 %	A
2901220000	– Propen (Propylen)	5 %	A
2901230000	– Buten (Butylen) und seine Isomere	5 %	A
2901240000	– Buta-1,3-dien und Isopren	5 %	A
2901290000	– andere	5 %	A
2902110000	– Cyclohexan	5 %	A
2902190000	– andere	5 %	A
2902200000	– Benzol	5 %	A
2902300000	– Toluol	5 %	A
2902410000	– o-Xylol	5 %	A
2902420000	– m-Xylol	5 %	A
2902430000	– p-Xylol	5 %	A
2902440000	– Xylol-Isomerengemische	5 %	A
2902500000	– Styrol	5 %	A
2902600000	– Ethylbenzol	5 %	A
2902700000	– Cumol	10 %	A

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

235

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2902901000	– Naphthalin	5 %	A
2902909000	– andere	5 %	A
2903111000	– Chlormethan (Methylchlorid)	5 %	A
2903112000	– Chlorethan (Ethylchlorid)	5 %	A
2903120000	– Dichlormethan (Methylenchlorid)	5 %	A
2903130000	– Chloroform (Trichlormethan)	5 %	A
2903140000	– Kohlenstofftetrachlorid (Tetrachlorkohlenstoff)	5 %	A
2903150000	– Ethylendichlorid (ISO) (1,2-Dichlorethan)	10 %	A
2903191000	– 1,1,1-Trichlorethan (Methylchloroform)	5 %	A
2903199000	– andere	5 %	A
2903210000	– Vinylchlorid (Chlorethylen)	5 %	A
2903220000	– Trichlorethylen	5 %	A
2903230000	– Tetrachlorethylen (Perchlorethylen)	5 %	A
2903291000	– Vinylidenchlorid (Monomer)	5 %	A
2903299000	– andere	5 %	A
2903310000	– Ethylendibromid (ISO) (1,2-Dibromethan)	5 %	A
2903391000	– Brommethan (Methylbromid)	5 %	A
2903392100	– Difluormethan	5 %	A
2903392200	– Trifluormethan	5 %	A
2903392300	– Difluorethan	5 %	A
2903392400	– Trifluorethan	5 %	A
2903392500	– Tetrafluorethan	0 %	A
2903392600	– Pentafluorethan	5 %	A
2903393000	– 1,1,3,3,3-Pentafluor-2-(trifluormethyl)prop-1-en	10 %	A
2903399000	– andere	5 %	A
2903410000	– Trichlorfluormethan	10 %	A
2903420000	– Dichlordifluormethan	10 %	A
2903430000	– Trichlortrifluorethane	5 %	A
2903440000	– Dichlortetrafluorethane und Chlorpentafluorethan	5 %	A
2903451000	– Chlortrifluormethan	10 %	A
2903452000	– Pentachlorfluorethan	5 %	A
2903453000	– Tetrachlordifluorethane	5 %	A
2903454100	– Heptachlorfluorpropane	5 %	A

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2903454200	– Hexachlordifluorpropane	5 %	A
2903454300	– Pentachlortrifluorpropane	5 %	A
2903454400	– Tetrachlortetrafluorpropane	5 %	A
2903454500	– Trichlorpentafluorpropane	5 %	A
2903454600	– Dichlorhexafluorpropane	5 %	A
2903454700	– Chlorheptafluorpropane	5 %	A
2903459000	– andere	10 %	A
2903460000	– Bromchlordifluormethan, Bromtrifluormethan und Dibromtetrafluorethane	5 %	A
2903470000	– andere perhalogenierte Derivate	5 %	A
2903491100	– Chlordifluormethan	5 %	A
2903491300	– Dichlorpentafluorpropane	5 %	A
2903491400	– Dichlortrifluorethane	5 %	A
2903491500	– Chlortetrafluorethane	5 %	A
2903491600	– Dichlorfluorethane	0 %	A
2903491700	– Chlordifluorethane	5 %	A
2903491800	– Trichlorfluorethane	5 %	A
2903491900	– andere	5 %	A
2903492000	– ausschließlich mit Fluor und Brom halogenierte Methan-, Ethan- oder Propanderivate	5 %	A
2903499000	– andere	5 %	A
2903511000	– Lindan (γ -1,2,3,4,5,6-Hexachlorcyclohexan (γ -HCH)) (ISO)	0 %	A
2903512000	– α -, β - und Δ -Isomere	0 %	A
2903519000	– andere	0 %	A
2903521000	– Aldrin (ISO)	5 %	A
2903522000	– Chlordan (ISO)	5 %	A
2903523000	– Heptachlor (ISO)	0 %	A
2903591000	– Camphechlor (chloriertes Camphen, Toxaphen)	0 %	A
2903592000	– Mirex (Dechlorane, Ferriamicide, 1,1a,2,2,3,3a,4,5,5a,5b,6-Dodecachloracta-hydro-1,3,4-metheno-1H-cyclobuta[cd]pentalen	0 %	A
2903599000	– andere	0 %	A
2903610000	– Chlorbenzol, o-Dichlorbenzol und p-Dichlorbenzol	5 %	A
2903621000	– Hexachlorbenzol (HCB, Perchlorbenzol) (ISO)	5 %	A
2903622000	– DDT (ISO) (Clofenotan (INN), 1,1,1-Trichlor-2,2- bis(p-chlorphenyl)ethan)	5 %	A

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

237

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2903690000	– andere	5 %	A
2904101000	– Naphthalinsulfonsäuren	10 %	C
2904109000	– andere	10 %	C
2904201000	– 2,4-Dinitrotoluol	10 %	A
2904202000	– Trinitrotoluol (TNT, Trotyl)	10 %	A
2904203000	– Trinitrobutylmetaxylen und Dinitrobutylparacymen	5 %	A
2904204000	– Nitrobenzol	5 %	A
2904209000	– andere	5 %	A
2904901000	– Trichlornitromethan (Chlorpikrin)	0 %	A
2904909000	– andere	0 %	A
2905110000	– Methanol (Methylalkohol)	5 %	A
2905121000	– Propylalkohol	5 %	A
2905122000	– Isopropylalkohol	5 %	A
2905130000	– Butan-1-ol (n-Butylalkohol)	5 %	A
2905141000	– Isobutylalkohol	5 %	A
2905149000	– andere	5 %	A
2905161000	– 2-Ethyl-1-hexanol (Isooctanol)	0 %	A
2905169000	– andere Octylalkohole (Octanole)	5 %	A
2905170000	– Dodecan-1-ol (Laurylalkohol), Hexadecan-1-ol (Cetylalkohol) und Octadecan-1-ol (Stearylalkohol)	5 %	A
2905191000	– Methylamylalkohol (Methylpentanole)	5 %	A
2905192000	– andere Hexylalkohole (Hexanole) und Heptylalkohole (Heptanole)	5 %	A
2905193000	– Nonylalkohole (Nonanole)	5 %	A
2905194000	– Decylalkohole (Decanole)	5 %	A
2905195000	– 3,3-Dimethylbutan-2-ol (Pinakolalkohol)	5 %	A
2905196000	– Pentanol (Amylalkohol) und seine Isomere	5 %	A
2905199000	– andere	5 %	A
2905220000	– acyclische Terpenalkohole	5 %	A
2905290000	– andere	5 %	A
2905310000	– Ethylenglykol (Ethandiol)	5 %	A
2905320000	– Propylenglykol (Propan-1,2-diol)	5 %	A
2905391000	– Butylenglykol (Butandiol)	5 %	A
2905399000	– andere	5 %	A

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2905410000	– 2-Ethyl-2-(hydroxymethyl)propan-1,3-diol (Trimethylolpropan)	5 %	A
2905420000	– Pentaerythritol (Pentaerythrit)	5 %	A
29054300	-- Mannitol		E
29054400	-- D-Glucitol (Sorbit)		E
29054500	-- Glycerin	10 %	A
2905490000	– andere	5 %	A
2905510000	– Ethchlorvynol (INN)	5 %	A
2905590000	– andere	5 %	A
2906110000	– Menthol	5 %	A
2906120000	– Cyclohexanol, Methylcyclohexanole, Dimethylcyclohexanole	10 %	C
2906130000	– Sterine und Inosite	5 %	A
2906190000	– andere	5 %	A
2906210000	– Benzylalkohol	5 %	A
2906290000	– andere	5 %	A
2907111000	– Phenol (Hydroxybenzol)	5 %	A
2907112000	– Salze	5 %	A
2907120000	– Kresole und ihre Salze	5 %	A
2907131000	– Nonylphenol	10 %	A
2907139000	– andere	5 %	A
2907150000	– Naphthole und ihre Salze	5 %	A
2907190000	– andere	5 %	A
2907210000	– Resorcin und seine Salze	5 %	A
2907220000	– Hydroquinon und seine Salze	5 %	A
2907230000	– 4,4'-Isopropylidendiphenol (Bisphenol A, Diphenylolpropan) und seine Salze	5 %	A
2907291000	– Phenolalkohole	5 %	A
2907299000	– andere	5 %	A
2908110000	– Pentachlorphenol (ISO)	5 %	A
2908190000	– andere	5 %	A
2908910000	– Dinoseb (ISO) und seine Salze	5 %	A
2908991000	– nur sulfonierte Derivate, ihre Salze und Ester	10 %	A
2908992100	– DNOC (2-Methyl-4,6-dinitrophenol (4,6-Dinitro-o-kresol))	5 %	A

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

239

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2908992200	– Dinitrophenol	5 %	A
2908992300	– Pikrinsäure (2,4,6-Trinitrophenol, Pikringelb, Pikrinit)	5 %	A
2908992900	– andere	5 %	A
2908999000	– andere	5 %	A
2909110000	– Diethylether (Ethyloxid)	5 %	A
2909191000	– Methyl- <i>tert</i> -butylether	10 %	A
2909199000	– andere	5 %	A
2909200000	– alicyclische Ether und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate	5 %	A
2909301000	– Anethol	5 %	A
2909309000	– andere	5 %	A
2909410000	– 2,2'-Oxydiethanol (Diethylenglykol)	5 %	A
2909430000	– Monobutylether des Ethylenglykols oder des Diethylenglykols	5 %	A
2909440000	– andere Monoalkylether des Ethylenglykols oder des Diethylenglykols	5 %	A
2909491000	– Dipropylenglykol [1,1'-Oxydi-(2-propanol)]	15 %	A
2909492000	– Triethylenglykol (2,2'-Ethylendioxydiethanol, Triglykol)	5 %	A
2909493000	– Glycerylguajakol	5 %	A
2909494000	– Propylenglykolmethylether	5 %	A
2909495000	– andere Propylenglykolether	5 %	A
2909496000	– andere Ethylenglykolether	5 %	A
2909499000	– andere	5 %	A
2909501000	– Guajakol, Eugenol, Isoeugenol, Kaliumsulfoguajakolat	5 %	A
2909509000	– andere	0 %	A
2909601000	– Methylethylketonperoxid	10 %	C
2909609000	– andere	5 %	A
2910100000	– Oxiran (Ethylenoxid)	10 %	A
2910200000	– Methyloxiran (Propylenoxid)	5 %	A
2910300000	– 1-Chlor-2,3-epoxypropan (Epichlorhydrin)	0 %	A
2910400000	– Dieldrin (ISO, INN)	5 %	A
2910902000	– Endrin (1R,4S,4aS,5S,6,7R,8R,8aR-1,2,3,4,10,10-Hexachlor-octahydro-6,7-epoxy-1,4:5,8-dimethanonaphthalin) (ISO)	5 %	A
2910909000	– andere	5 %	A
2911000000	Acetale und Halbacetale, auch mit anderen Sauerstoff-Funktionen, und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate	5 %	A

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2912110000	– Methanal (Formaldehyd)	10 %	C
2912120000	– Ethanal (Acetaldehyd)	5 %	A
2912192000	– Citral (3,7-Dimethyl-2,6-octadienal) und Citronellal (3,7-Dimethyl-6-octenal)	5 %	A
2912193000	– Glutaraldehyd (Glutardialdehyd, 1,5-Pentandial)	10 %	A
2912199000	– andere	5 %	A
2912210000	– Benzaldehyd	5 %	A
2912291000	– Zimtaldehyd und Phenylacetaldehyd	5 %	A
2912299000	– andere	5 %	A
2912300000	– Aldehydalkohole	5 %	A
2912410000	– Vanillin (4-Hydroxy-3-methoxybenzaldehyd)	5 %	A
2912420000	– Ethylvanillin (3-Ethoxy-4-hydroxybenzaldehyd)	5 %	A
2912490000	– andere	5 %	A
2912500000	– cyclische Polymere der Aldehyde	5 %	A
2912600000	– Paraformaldehyd	5 %	A
2913000000	– Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate der Erzeugnisse der Position 29.12	5 %	A
2914110000	– Aceton	10 %	A
2914120000	– Butanon (Methylethylketon)	5 %	A
2914130000	– 4-Methylpentan-2-on (Methylisobutylketon)	0 %	A
2914190000	– andere	5 %	A
2914210000	– Campher	5 %	A
2914221000	– Cyclohexanon	5 %	A
2914222000	– Methylcyclohexanone	5 %	A
2914230000	– Jonone und Methyljonone	5 %	A
2914292000	– Isophoron	0 %	A
2914299000	– andere	5 %	A
2914310000	– Phenylacetone (Phenylpropan-2-on)	5 %	A
2914390000	– andere	5 %	A
2914401000	– 4-Hydroxy-4-methylpentan-2-on (Diacetonalkohol)	5 %	A
2914409000	– andere	5 %	A
2914500000	– Ketonphenole und Ketone mit anderen Sauerstoff-Funktionen	5 %	A
2914610000	– Anthrachinon	5 %	A
2914690000	– andere	5 %	A

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

241

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2914700000	– Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate	5 %	A
2915110000	– Ameisensäure	5 %	A
2915121000	– Natriumformiat	5 %	A
2915129000	– andere	5 %	A
2915130000	– Ester der Ameisensäure	5 %	A
2915210000	– Essigsäure	10 %	C
2915240000	– Essigsäureanhydrid	0 %	A
2915291000	– Calcium-, Blei-, Kupfer-, Chrom-, Aluminium- oder Eisenacetat	10 %	C
2915292000	– Natriumacetat	10 %	C
2915299010	– Cobaltacetate	10 %	C
2915299090	– andere	5 %	A
2915310000	– Ethylacetat	10 %	C
2915320000	– Vinylacetat	5 %	A
2915330000	– n-Butylacetat	10 %	C
2915360000	– Dinosebacetat (ISO)	10 %	A
2915391000	– 2-Ethoxyethylacetat	5 %	A
2915392100	– Propylacetat	10 %	C
2915392200	– Isopropylacetat	10 %	C
2915393000	– Amyl- und Isoamylacetat	10 %	C
2915399010	– Isobutylacetat	10 %	C
2915399090	– andere	10 %	C
2915401000	– Säuren	5 %	A
2915402000	– Salze und Ester	5 %	A
2915501000	– Propionsäure (Propansäure)	0 %	A
2915502100	– Salze	10 %	C
2915502200	– Ester	5 %	A
2915601100	– Butansäuren	5 %	A
2915601900	– andere	5 %	A
2915602000	– Pentansäuren, ihre Salze und Ester	5 %	A
2915701000	– Palmitinsäure, ihre Salze und Ester	10 %	A
2915702100	– Stearinsäure	10 %	A
2915702200	– Salze	10 %	C
2915702900	– Ester	10 %	C

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2915902000	– Bromessigsäuren	5 %	A
2915903100	– Acetylchlorid (Essigsäurechlorid)	5 %	A
2915903900	– andere	5 %	A
2915904000	– Zinnocatoat	10 %	A
2915905000	– Laurinsäure (Dodecansäure)	5 %	A
2915909000	– andere	5 %	A
2916111000	– Acrylsäure	5 %	A
2916112000	– Salze	5 %	A
2916121000	– Buthylacrylat	5 %	A
2916129000	– andere	5 %	A
2916130000	– Methacrylsäure und ihre Salze	5 %	A
2916141000	– Methylmethacrylat	5 %	A
2916149000	– andere	5 %	A
2916151000	– Ölsäure	10 %	A
2916152000	– Salze und Ester der Ölsäure	10 %	A
2916159000	– andere	5 %	A
2916191000	– Sorbinsäure (<i>trans-trans</i> -2,4-Hexadiensäure) und ihre Salze	5 %	A
2916192000	– Derivate der Acrylsäure	5 %	A
2916199000	– andere	5 %	A
2916201000	– Allethrin ((<i>RS</i>)-3-Allyl-2-methyl-4-oxocyclopent-2-enyl-(<i>1RS</i>)- <i>cis,trans</i> -chrysanthemat) (ISO)	10 %	A
2916202000	– Permethrin ((<i>1RS</i>)- <i>cis,trans</i> -3-(2,2-Dichlorvinyl)-2,2-dimethylcyclopropan-carbonsäure-3-phenoxybenzylester) (ISO) (INN)	10 %	A
2916209000	– andere	0 %	A
2916311000	– Benzoesäure	10 %	A
2916313000	– Natriumbenzoat	10 %	A
2916314000	– Naphthyl-, Ammonium-, Kalium-, Calcium-, Methyl- und Ethylbenzoat	5 %	A
2916319000	– andere	0 %	A
2916321000	– Benzoylperoxid	10 %	C
2916322000	– Benzoylchlorid	5 %	A
2916340000	– Phenylelessigsäure und ihre Salze	5 %	A
2916350000	– Ester der Phenylelessigsäure	5 %	A
2916360000	– Binapacryl (ISO)	5 %	A
2916390000	– andere	5 %	A

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

243

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2917111000	– Oxalsäure	10 %	A
2917112000	– Salze und Ester	5 %	A
2917121000	– Adipinsäure (Hexandisäure)	5 %	A
2917122000	– Salze und Ester	10 %	C
2917131000	– Azelainsäure, ihre Salze und Ester	5 %	A
2917132000	– Sebacinsäure, ihre Salze und Ester	5 %	A
2917140000	– Maleinsäureanhydrid	5 %	A
2917191000	– Maleinsäure	5 %	A
2917192000	– Salze, Ester und andere Derivate der Maleinsäure	10 %	C
2917193000	– Fumarsäure	10 %	C
2917199000	– andere	5 %	A
2917200000	– alicyclische mehrbasische Säuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide, Peroxysäuren und ihre Derivate	5 %	A
2917320000	– Dioctylorthophthalate	15 %	F
2917330000	– Dinonyl- oder Didecylorthophthalate	15 %	F
2917341000	– Dimethyl- oder Diethylorthophthalate	15 %	F
2917342000	– Dibutylorthophthalate	15 %	F
2917349000	– andere	15 %	F
2917350000	– Phthalsäureanhydrid	15 %	F
2917361000	– Terephthalsäure	5 %	A
2917362000	– Salze	5 %	A
2917370000	– Dimethylterephthalat	5 %	A
2917392000	– Orthophthalsäure und ihre Salze	10 %	C
2917393000	– Isophthalsäure (m-Phthalsäure), ihre Salze und Ester	5 %	A
2917394000	– Trimellitsäureanhydrid	5 %	A
2917399000	– andere	10 %	D
2918111000	– Milchsäure	5 %	A
2918112000	– Calciumlactat	5 %	A
2918119000	– andere	5 %	A
2918120000	– Weinsäure	5 %	A
2918130000	– Salze und Ester der Weinsäure	5 %	A
2918140000	– Citronensäure	10 %	C
2918153000	– Natriumcitrat	10 %	C

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2918159000	– andere	5 %	A
2918161000	– Gluconsäure	5 %	A
2918162000	– Calciumgluconat	5 %	A
2918163000	– Natriumgluconat	5 %	A
2918169000	– andere	5 %	A
2918180000	– Chlorbenzilat (ISO)	0 %	A
2918191000	– 2,2-Diphenyl-2-hydroxyessigsäure (Benzilsäure, Diphenylglykolsäure)	0 %	A
2918192000	– Derivate der D-Gluconsäure (Dextronsäure, D-GlcA)	5 %	A
2918199000	– andere	0 %	A
2918211000	– Salicylsäure	10 %	F
2918212000	– Salze	5 %	A
2918221000	– O-Acetylsalicylsäure	10 %	F
2918222000	– Salze und Ester	5 %	A
2918230000	– andere Ester der Salicylsäure und ihre Salze	10 %	C
2918291100	– Methyl-p-hydroxybenzoat	10 %	A
2918291200	– Propyl-p-hydroxybenzoat	10 %	A
2918291900	– andere	5 %	A
2918299000	– andere	5 %	A
2918300000	– Carbonsäuren mit Aldehyd- oder Ketonfunktion, jedoch ohne andere Sauerstoff-Funktion, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide, Peroxysäuren und ihre Derivate	5 %	A
2918910000	– 2,4,5-T (ISO) (2,4,5-Trichlorphenoxyessigsäure), ihre Salze und Ester	5 %	A
2918991100	– 2,4-D (ISO)	0 %	A
2918991200	– Salze	0 %	A
2918992000	– Ester der 2,4-D	10 %	C
2918993000	– Dicamba (ISO)	0 %	A
2918994000	– 4-Chlor-o-tolyloxyessigsäure (MCPA (ISO))	5 %	A
2918995000	– 2,4-DB (4-(2,4-Dichlorphenoxy)buttersäure)	5 %	A
2918996000	– Dichlorprop (2-(2,4-Dichlorphenoxy)propionsäure) (ISO)	10 %	C
2918997000	– Dichlorpropmethyl (2-4-(2,4-dichlorphenoxy)-phenoxy)-methylpropionat	0 %	A
2918999100	– Naproxen-Natrium	10 %	A
2918999200	– 2,4-Dichlorphenoxypropionsäure	10 %	A
2918999900	– andere	10 %	A

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

245

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2919100000	– Tris(2,3-dibrompropyl)phosphat	5 %	A
2919901100	– Natriumglycerinphosphat	10 %	A
2919901900	– andere	5 %	A
2919902000	– Dimethyldichlorvinylphosphat (DDVP)	5 %	A
2919903000	– Chlorophenvinphos (ISO)	0 %	A
2919909000	– andere	5 %	A
2920111000	– Parathion (ISO)	0 %	A
2920112000	– Parathion-methyl (Methylparathion) (ISO)	0 %	A
2920191000	– Parathion (Parathion-ethyl, Ethylparathion, E-605)	0 %	A
2920192000	– O-Ethyl-o-p-nitrophenylbenzothiothiophosphonat (EPN)	5 %	A
2920199000	– andere	0 %	A
2920901000	– Nitroglycerin (Glyzerintrinitrat)	10 %	A
2920902000	– Pentaerythritetranitrat (Pentthrit)	5 %	A
2920903100	– Dimethyl und Trimethyl	0 %	A
2920903200	– Diethyl und Triethyl	0 %	A
2920903900	– andere	0 %	A
2920909000	– andere	0 %	A
2921110000	– Mono-, Di- und Trimethylamin und ihre Salze	5 %	A
2921191000	– Bis(2-chlorethyl)ethylamin)	5 %	A
2921192000	– Chlormethin (INN) (Bis(2-Chlorethyl)-methylamin)	5 %	A
2921193000	– Trichlormethin (INN) (Tris(2-chlorethyl)-amin, 2,2',2''-Trichlortriethylamin)	5 %	A
2921194000	– N,N-Dialkyl-(Methyl-, Ethyl-, n-Propyl- oder Isopropyl)-2-Chlorethylamine und derenprotonierte Salze	5 %	A
2921195000	– Diethylamin und seine Salze	5 %	A
2921199000	– andere	5 %	A
2921210000	– Ethylendiamin und seine Salze	0 %	A
2921220000	– Hexamethylendiamin und seine Salze	5 %	A
2921290000	– andere	5 %	A
2921300000	– alicyclische Mono- oder Polyamine und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse	5 %	A
2921410000	– Anilin und seine Salze	5 %	A
2921421000	– Chloraniline	0 %	A
2921422000	– N-Methyl-N,2,4,6,-tetranitroanilin (Tetryl)	0 %	A
2921429000	– andere	0 %	A

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2921430000	– Toluidine und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse	0 %	A
2921440000	– Diphenylamin und seine Derivate; Salze dieser Erzeugnisse	5 %	A
2921450000	– 1-Naphthylamin, 2-Naphthylamin, und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse	5 %	A
2921461000	– Amphetamin (1-Phenyl-2-propanamin (β-Phenylisopropylamin oder α-Methylphenethylamin)) (INN)	0 %	A
2921462000	– Benzfetamin (INN), Dexamfetamin (INN), Ethylamfetamin (INN) und Fencamfamin (N-Ethyl-3-phenyl-2-norbornylamin) (INN)	0 %	A
2921463000	– Lefetamin (INN), Levamfetamin (INN), Mefenorex (N-(3-Chlorpropyl)-α-methylphenethylamin)(INN) und Phentermin (α,α-Dimethylphenethylamin) (INN)	0 %	A
2921469000	– andere	0 %	A
2921491000	– Xilidine	5 %	A
2921499000	– andere	0 %	A
2921510000	– o-, m-, p-Phenylendiamin, Diaminotoluole und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse	5 %	A
2921590000	– andere	5 %	A
2922111000	– Monoethanolamin	5 %	A
2922112000	– Salze	5 %	A
2922121000	– Diethanolamin	0 %	A
2922122000	– Salze	5 %	A
2922131000	– Triethanolamin	0 %	A
2922132000	– Salze	5 %	A
2922141000	– Dextropropoxyphen (INN)	0 %	A
2922142000	– Salze	0 %	A
2922192100	– N,N-Dimethyl-2-aminoethanol und seine protonierten Salze	0 %	A
2922192200	– N,N-Diethyl-2-aminoethanol und seine protonierten Salze	0 %	A
2922192900	– andere	0 %	A
2922193000	– Ethyldiethanolamin	0 %	A
2922194000	– Methyldiethanolamin	0 %	A
2922199000	– andere	0 %	A
2922210000	– Aminohydroxynaphthalinsulfonsäuren und ihre Salze	5 %	A
2922290000	– andere	5 %	A
2922311000	– Amfepramone (INN)	5 %	A
2922312000	– Methadon (6-Dimethylamino-4,4-diphenyl-3-heptanon) (INN)	5 %	A
2922313000	– Normethadon (6-Dimethylamino-4,4-diphenyl-3-hexanon) (INN)	5 %	A
2922319000	– andere	5 %	A

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

247

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2922390000	– andere	5 %	A
2922410000	– Lysin und seine Ester; Salze dieser Erzeugnisse	5 %	A
2922421000	– Mononatriumglutamat	10 %	A
2922429000	– andere	5 %	A
2922430000	– Anthranilsäure und ihre Salze	5 %	A
2922441000	– Tilidin (2-Dimethylamino-1-phenylcyclohex-3-en-carbonsäureethylester) (INN)	0 %	A
2922449000	– andere	0 %	A
2922491000	– Glycerin (INN), seine Salze und Ester	5 %	A
2922493000	– Alanine (INN), Phenylalanine (INN), Leucin (INN), Isoleucin (INN) und Asparaginsäure (INN)	5 %	A
2922494100	– Ethylendiamintetraessigsäure (EDTA) (Ethylendinitrilotetraessigsäure (INN))	0 %	A
2922494200	– Salze	10 %	A
2922499000	– andere	0 %	A
2922503000	– 2,5-dimethoxy-4-methylamphetamin (STP, DOM)	0 %	A
2922504000	– Aminosäurenphenole, ihre Salze und Derivate	5 %	A
2922509000	– andere	0 %	A
2923100000	– Cholin und seine Salze	5 %	A
2923200000	– Lecithine und andere Phosphoaminolipoide	10 %	A
2923901000	– Cholinderivate	5 %	A
2923909000	– andere	10 %	C
2924110000	– Meprobamat (INN)	5 %	A
2924120000	– Fluoracetamid (ISO), Phosphamidon (ISO) und Monocrotophos (ISO)	0 %	A
2924190000	– andere	0 %	A
2924211000	– Diuron (3-(3,4-Dichlorphenyl)-1,1-dimethylharnstoff) (ISO)	10 %	C
2924219000	– andere	0 %	A
2924230000	– 2-Acetamidobenzoessäure (N-Acetylanthranilsäure) und ihre Salze	5 %	A
2924240000	– Ethinamat (INN)	0 %	A
2924291000	– Acetyl-p-aminophenol (Paracetamol) (INN)	10 %	A
2924292000	– Lidocain (INN)	5 %	A
2924293000	– Carbaryl (1-Naphthyl-methylcarbamat (ISO)), Carbaril (INN)	0 %	A
2924294000	– Propanil (3',4'-Dichlorpropionanilid (ISO))	10 %	C
2924295000	– Methalaxyl (ISO)	0 %	A

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2924296000	– Aspartame (L-Aspartyl-L-phenylalaninmethylester (APM)) (INN)	0 %	A
2924297000	– Atenolol (4-(2-Hydroxy-3-isopropylaminopropoxy)-phenylacetamid) (INN)	0 %	A
2924298000	– Butachlor (N-Butoxymethyl-2-chlor-2',6'-diethylacetanilid)	0 %	A
2924299100	– 2-Chlor-2',6'-diethyl-N-(methoxymethyl)-acetanilid)	0 %	A
2924299900	– andere	0 %	A
2925110000	– Saccharin und seine Salze	10 %	A
2925120000	– Glutethimid (INN)	5 %	A
2925190000	– andere	5 %	A
2925210000	– Chlordimeform (N2-(4-Chlor-2-methylphenyl)-N1,N1-dimethylformamidin) (ISO)	5 %	A
2925291000	– Guanidine, ihre Derivate und Salze	5 %	A
2925299000	– andere	0 %	A
2926100000	– Acrylnitril	5 %	A
2926200000	– 1-Cyanoguanidin (Dicyandiamid)	5 %	A
2926301000	– Fenproporex (INN) ((±)-3-(1-Methyl-2-phenylethylamino)-propionitril) und seine Salze	0 %	A
2926302000	– Methadon (INN)-Zwischenerzeugnis (4-Cyano-2-dimethylamino-4,4-diphenylbutan)	0 %	A
2926902000	– Acetonitril (Essigsäurenitril)	5 %	A
2926903000	– Acetoncyanhydrin	5 %	A
2926904000	– 1-[Cyano(methoxyimino)acetyl]-3-ethylharnstoff (Cymoxanil)	5 %	A
2926905000	– Cypermethrin	10 %	A
2926909000	– andere	0 %	A
2927000000	Diazo-, Azo- und Azoxyverbindungen	5 %	A
2928001000	– Ethylmethylcetoxim (Butanonoxim)	10 %	C
2928002000	– Phoxim (ISO) (INN)	5 %	A
2928009000	– andere	5 %	A
2929101000	– Toluoldiisocyanat	5 %	A
2929109000	– andere	0 %	A
2929901000	– Dihalogenide der N,N-Dialkyl- (Methyl-, Ethyl-, n-Propyl- oder Isopropyl-)phosphoramidate	5 %	A
2929902000	– N,N-Dialkyl- (Methyl-, Ethyl-, n-Propyl- oder Isopropyl-)dialkylphosphoramidate(Methyl-, Ethyl-, n-Propyl- oder Isopropyl-)	5 %	A
2929903000	– Natriumcyclamat (Natrium-Salz der Cyclohexylsulfamidsäure) (INN)	5 %	A
2929909000	– andere	5 %	A

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

249

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2930201000	– Ethyldipropylthiocarbamat	0 %	A
2930209000	– andere	0 %	A
2930301000	– Tetramethylthiuramdisulfid (ISO) (INN)	0 %	A
2930309000	– andere	5 %	A
2930400000	– Methionin	5 %	A
2930500000	– Captafol (ISO) und Methamidophos (ISO)	0 %	A
2930901100	– Methylthiophanat (ISO)	0 %	A
2930901900	– andere	5 %	A
2930902100	– N,N-Dialkylamine (Methyl-, Ethyl-, n-Propyl- oder Isopropyl-), 2-Aminoethanole und ihre protonierten Salze	5 %	A
2930902900	– andere	5 %	A
2930903000	– Malathion (S-[1,2-Bis(ethoxycarbonyl)ethyl]-O,O-dimethyldithiophosphat (ISO))	0 %	A
2930904000	– Butylat (S-Ethyl-diisobutylthiocarbamat (ISO)), Thiobencarb (S-(4-Chlorbenzyl)-diethylthiocarbamat (ISO)) und Vernolat (S-Propyl-dipropylthiocarbamat (ISO))	0 %	A
2930905100	– Natriumisopropylxanthat (ISO)	10 %	C
2930905900	– andere	10 %	C
2930906000	– Thiodiglykol (2,2'-Thiodiethanol)	0 %	A
2930907000	O,O-Diethylphosphorothioat und S-[2-(Diethylamino)ethyl], dessen alkylierte oder protonierte Salze	0 %	A
2930908000	– O-Ethyldithiophosphonat und S-Phenyl (Fonofos)	0 %	A
2930909200	– Salze, Ester und Derivate des Methionins	5 %	A
2930909300	– Dimethoat (ISO), Fenthion (ISO)	0 %	A
2930909400	– Hydrogenalkyl(methyl-, ethyl-, n-propyl- oder isopropyl-)phosphonothioate des [S-2-(Dialkyl(methyl-, ethyl-, n-propyl- oder isopropyl-)amino)ethyls], dessen Ester des O-Alkyls (≤ C10, einschliesslich der Cycloalkyle); deren alkylierte und protonierte Salze	0 %	A
2930909500	– 2-chlorethylsulfid und Chlormethylsulfid; bis-(2-chlorethyl)-sulfid	0 %	A
2930909600	– Bis(2-Chlorethylthio)methan; 1,2-Bis(2-chlorethylthio)ethan; 1,3-Bis(2-chlorethylthio)-n-propan; 1,4-Bis(2-chlorethylthio)-n-butan; 1,5-Bis(2-chlorethylthio)-n-pentan	0 %	A
2930909700	– Bis-(2-chlorethylthiomethyl)oxid; Bis-(2-chlorethylthioethyl)oxid	0 %	A
2930909800	– andere, die ohne andere Kohlenstoffatome ein an eine Methyl-, Ethyl-, n-Propyl- oder Isopropylgruppe gebundenes Phosphoratom enthalten	0 %	A
2930909900	– andere	0 %	A
2931001000	– Tetraethylblei	5 %	A

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2931003100	– Glyphosat (N-(Phosphonomethyl)glycin) (ISO)	0 %	A
2931003200	– Salze	0 %	A
2931004000	– O-Alkyl(≤ C10 einschließlich Cycloalkyl)-alkyl-(Me, Et, n-Pr oder i-Pr)-phosphonofluoride	0 %	A
2931009200	– Trichlorfon (ISO)	0 %	A
2931009300	– O-Alkyl(≤ C10 einschließlich Cycloalkyl)-N,N-Dialkyl (Me, Et, n-Pr oder i-Pr)-phosphoramidocyanidate	0 %	A
2931009400	– 2-Chlorvinylchlorarsin; bis(2-chlorvinyl)chlorarsin; tris(2-chlorvinyl)arsin	0 %	A
2931009500	– Alkyl(methyl, ethyl, n-propyl oder isopropyl) phosphonyldifluoride	0 %	A
2931009600	– Hydrogenalkyl(methyl-, ethyl-, n-propyl- oder isopropyl-)phosphonite des [O-2-(Dialkyl(methyl-, ethyl-, n-propyl- oder isopropyl-)amino)ethyls], dessen Ester des O-Alkyls (≤ C10, einschliesslich der Cycloalkyle); deren alkylierte und protonierte Salze	0 %	A
2931009700	– O-Isopropylmethylphosphonochloridat; O-Pinacolylmethylphosphonochloridat	0 %	A
2931009800	– andere, die ohne andere Kohlenstoffatome ein an eine Methyl-, Ethyl-, n-Propyl- oder Isopropylgruppe gebundenes Phosphoratom enthalten	0 %	A
2931009900	– andere	0 %	A
2932110000	– Tetrahydrofuran	5 %	A
2932120000	– 2-Furaldehyd (Furfural)	5 %	A
2932131000	– Furfurylalkohol	5 %	A
2932132000	– Tetrahydrofurfurylalkohol	5 %	A
2932190000	– andere	5 %	A
2932210000	– Cumarin, Methylcumarine und Ethylcumarine	5 %	A
2932291000	– Warfarin (4-Hydroxy-3-(3-oxo-1-phenylbutyl)cumarin) (ISO) (INN)	5 %	A
2932292000	– Phenolphthalein [3,3-Bis(4-hydroxyphenyl)-phthalid] (INN)	5 %	A
2932299000	– andere	0 %	A
2932910000	– Isosafrol	5 %	A
2932920000	– 1-(1,3-Benzodioxol-5-yl)propan-2-on	5 %	A
2932930000	– Piperonal	5 %	A
2932940000	– Safrol	5 %	A
2932950000	– Tetrahydrocannabinole (alle Isomere)	0 %	A
2932991000	– Piperonylbutoxid	5 %	A
2932992000	– Eucalyptol	10 %	A
2932994000	– Carbofuran (ISO)	0 %	A

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

251

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2932999000	– andere	0 %	A
2933111000	– Phenazon (INN) (Antipyrin)	5 %	A
2933113000	– Dipyrone N-(2,3-Dimethyl-5-oxo-1-phenyl-3-pyrazolin-4-yl)-N-methylamino-methansulfonsäure(Metamizol, Methampyrone, Novaminsulfon)	5 %	A
2933119000	– andere	5 %	A
2933191000	– Phenylbutazon (INN)	5 %	A
2933199000	– andere	5 %	A
2933210000	– Hydantoin und seine Derivate	5 %	A
2933290000	– andere	0 %	A
2933310000	– Pyridin und seine Salze	5 %	A
2933320000	– Piperidin und seine Salze	10 %	A
2933331000	– Bromazepam (INN) (7-Brom-1,3-dihydro-5-(2-pyridyl)-2H-1,4-benzodiazepin-2-on)	0 %	A
2933332000	– Fentanyl (INN) (N-(1-Phenethyl-4-piperidyl)-propionanilid)	0 %	A
2933333000	– Pethidin (INN) (1-Methyl-4-phenyl-piperidin-4-carbonsäureethylester)	0 %	A
2933334000	– Zwischenerzeugnis A des Pethidin (INN) (1-Methyl-4-phenyl-piperidin-4-carbonsäureethylester): 4-Cyan-1-methyl-4-phenyl-piperidin oder 1-Methyl-4-phenyl-4-cyanpiperidin	0 %	A
2933335000	– Alfentanil (INN) (N-{1-[2-(4-Ethyl-5-oxo-2-tetrazolin-1-yl)-ethyl]-4-methoxymethyl-4-piperidyl}-propionanilid), Anileridin (INN), Bezitramid (INN), Difenoxin (INN) (1-(3-Cyano-3,3-diphenylpropyl)-4-phenyl-4-piperidincarbonsäure), Diphenoxylat (INN) (1-(3-Cyano-3,3-diphenylpropyl)-4-phenyl-4-piperidincarbonsäureethylester), Dipipanone (INN), Cetobemidon (INN) (1-[4-(3-Hydroxyphenyl)-1-methylpiperidin-4-yl]-1-propanon), Methylphenidat (INN) (α-Phenyl-2-piperidinessigsäuremethylester), Pentazocin (INN) (1,2,3,4,5,6-Hexahydro-6,11-dimethyl-3-(3-methyl-2-butenyl)-2,6-methano-3-benzazo-cin-8-ol), Phencyclidin (INN) (PCP) (1-(1-Phenylcyclohexyl)piperidin), Phenoperidin (INN), Pipradrol (INN) (α,α-Diphenyl-2-piperidinmethanol), Piritramid (INN) (1-(3-Cyano-3,3-diphenylpropyl)-4-piperidino-4-piperidincarboxamid), Propiram (INN) und Trimeperidin (INN)	0 %	A
2933339000	– andere	0 %	A
2933391100	– Picloram (ISO)	0 %	A
2933391200	– Salze	0 %	A
2933392000	– Paraquat-dichlorid	0 %	A
2933393000	– Isonicotinsäurehydrazid	0 %	A
2933396000	– 3-Chinuclidinylbenzilat	0 %	A
2933397000	– Chinuclidin-3-ol	0 %	A
2933399000	– andere	0 %	A
2933410000	– Levorphanol (INN) und seine Salze	0 %	A
2933491000	– 6-Ethoxy-1,2-dihydro-2,2,4-trimethylchinolin (Ethoxyquin)	0 %	A
2933499000	– andere	0 %	A
2933520000	– Malonylharnstoff (Barbitursäure) und seine Salze	5 %	A
2933531000	– Phenobarbital (5-Ethyl-5-phenylbarbitursäure) (INN)	5 %	A
2933532000	– Allobarbitar (5,5-Diallylbarbitursäure) (INN), Amobarbital (5-Ethyl-5-(3-methylbutyl)-barbitursäure) (INN), Barbitar (5,5-Diethylbarbitursäure), Butalbital (5-Allyl-5-isobutylbarbitursäure) (INN) und Butobarbital (5-Butyl-5-ethylbarbitursäure)	5 %	A

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2933533000	– Cyclobarbitol (5-(1-Cyclohexenyl)-5-ethylbarbitursäure) (INN), Methylphenobarbitol (5-Ethyl-1-methyl-5-phenylbarbitursäure) (INN) und Pentobarbitol (5-Ethyl-5-(1-methylbutyl)-barbitursäure) (INN)	5 %	A
2933534000	– Secbutabarbitol (INN) ((RS)-5-sec.-Butyl-5-ethylbarbitursäure), Secobarbitol (INN) ((RS)-5-Allyl-5-(1-methylbutyl)-barbitursäure) und Vinylbital (INN) (5-(1-Methylbutyl)-5-vinylbarbitursäure)	5 %	A
2933539000	– andere	5 %	A
2933540000	– andere Derivate von Malonylharnstoff (Barbitursäure); Salze dieser Erzeugnisse	5 %	A
2933551000	– Loprazolam (INN) (6-(2-Chlorphenyl)-2,4-dihydro-2-[(4-methyl-1-piperazinyl)methylen]-8-nitro-1H-imidazo[1,2-a][1,4]benzodiazepin-1-on)	5 %	A
2933552000	– Mecloqualon (INN) (3-(2-Chlorphenyl)-2-methyl-4(3H)-chinazolinon)	10 %	A
2933553000	– Methaqualon (INN) (2-Methyl-3-(2-methylphenyl)-4-chinazolinon)	0 %	A
2933554000	– Zipeprol (INN)	5 %	A
2933559000	– andere	5 %	A
2933591000	– Piperazin (Hexahydropyrazin, Diethylendiamin) und 2,5-Dimethylpiperazin (Dimethyl-2,5-diethylenamin)	5 %	A
2933592000	– Amprolium (INN)	5 %	A
2933593000	– andere Derivate des Piperazins	5 %	A
2933594000	– Thiopentalnatrium (INN)	0 %	A
2933595000	– Ciprofloxacin (INN) und seine Salze	0 %	A
2933596000	– Hydroxyzin (INN)	0 %	A
2933599000	– andere	0 %	A
2933610000	– Melamin	5 %	A
2933691000	– Atrazin (ISO)	0 %	A
2933699000	– andere	0 %	A
2933710000	– 6-Hexanlactam (epsilon-Caprolactam)	10 %	C
2933720000	– Clobazam (INN) und Methypylon (INN)	0 %	A
2933791000	– Primidon (INN)	0 %	A
2933799000	– andere	0 %	A
2933911000	– Alprazolam (INN) (8-Chlor-1-methyl-6-phenyl-4H-1,2,4-triazolo[4,3-a][1,4]benzodiazepin)	0 %	A
2933912000	– Diazepam (INN) (7-Chlor-1-methyl-5-phenyl-1,3-dihydro-1,4-benzodiazepin-2-on)	0 %	A
2933913000	– Lorazepam (INN) ((RS)-7-Chlor-5-(2-chlorphenyl)-2,3-dihydro-3-hydroxy-1H-1,4-benzodiazepin-2-on)	0 %	A
2933914000	– Triazolam (INN) (8-Chlor-6-(2-chlorphenyl)-1-methyl-4H-1,2,4-triazolo[4,3-a][1,4]-benzodiazepin)	0 %	A
2933915000	– Camazepam (INN) (7-Chlor-1,3-dihydro-3-hydroxy-1-methyl-5-phenyl-2H-1,4-benzodiazepin-2-on-dimethylcarbama), Chlordiazepoxid (INN) (7-Chlor-2-methylamino-5-phenyl-3H-1,4-benzodiazepin-4-oxid), Clonazepam (INN) (5-(2-Chlorphenyl)-1,3-dihydro-7-nitro-2H-1,4-benzodiazepin-2-on), Clorazepat, Delorazepam (INN), Estazolam (INN), Fludiazepam (INN) und Flunitrazepam (INN) (5-(2-Fluorphenyl)-1,3-dihydro-1-methyl-7-nitro-2H-1,4-benzodiazepin-2-on)	0 %	A
2933916000	– Flurazepam (INN) (7-Chlor-1-[2-(diethylamino)-ethyl]-5-(2-fluorphenyl)-1,3-dihydro-2H-1,4-benzodiazepin-2-on), Halazepam (INN), Ethylloflazepat (INN), Lormetazepam (INN) ((RS)-7-Chlor-5-(2-chlorphenyl)-2,3-dihydro-3-hydroxy-1-methyl-1H-1,4-benzodiazepin-2-on), Mazindol (INN) (5-(4-Chlorphenyl)-2,5-dihydro-3H-imidazo[2,1-a]isoindol-5-ol), Medazepam (INN) (7-Chlor-2,3-dihydro-1-methyl-5-phenyl-1H-1,4-benzodiazepin), Midazolam (INN) (8-Chlor-6-(2-fluorphenyl)-1-methyl-4H-imidazo[1,5-a][1,4]benzodiazepin) und Mimetazepam (INN)	0 %	A

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

253

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2933917000	– Nitrazepam (INN) (1,3-Dihydro-7-nitro-5-phenyl-2H-1,4-benzodiazepin-2-on), Nordazepam (INN) (7-Chlor-1,3-dihydro-5-phenyl-2H-1,4-benzodiazepin-2-on), Oxazepam (INN) (7-Chlor-1,3-dihydro-3-hydroxy-5-phenyl-2H-1,4-benzodiazepin-2-on), Pinazepam (INN), Prazepam (INN) (7-Chlor-1-(cyclopropylmethyl)-1,3-dihydro-5-phenyl-1,4-benzodiazepin-2-on), Pyrovaleron (INN), Temazepam (INN) ((RS)-7-Chlor-3-hydroxy-1-methyl-5-phenyl-1H-1,4-benzodiazepin-2(3H)-on) und Tetrazepam (INN) (7-Chlor-5-(1-cyclohexenyl)-1-methyl-1H-1,4-benzodiazepin-2-(3H)-on)	0 %	A
2933919000	– andere	0 %	A
2933991000	– Parbendazol (INN)	5 %	A
2933992000	– Albendazol (INN)	5 %	A
2933999000	– andere	0 %	A
2934101000	– Thiabendazol (ISO)	0 %	A
2934109000	– andere	5 %	A
2934200000	– Verbindungen, die ein Benzothiazolringsystem (auch hydriert) in der Struktur enthalten, nicht weiter kondensiert	5 %	A
2934300000	– Verbindungen, die ein Phenothiazinringsystem (auch hydriert) in der Struktur enthalten, nicht weiter kondensiert	5 %	A
2934911000	– Aminorex (INN), Brotizolam (INN) (2-Brom-4-(2-chlorphenyl)-9-methyl-6H-thieno[3,2-f]1,2,4-triazolo[4,3-a]-1,4-diazepin), Clotiazepam (INN) (5-(2-Chlorphenyl)-7-ethyl-1-methyl-1,3-dihydro-thieno[2,3-e][1,4]diazepin-2-on), Cloxazolam (INN) und Dextromoramid (INN) ((+)-1-(3-Methyl-4-morpholino-2,2-diphenylbutyryl)-pyrrolidin)	0 %	A
2934912000	– Haloxazolam (INN), Ketazolam (INN) (11-Chlor-8,12b-dihydro-2,8-dimethyl-12bphenyl-4H-[1,3]oxazino[3,2-d][1,4]-benzodiazepin-4,7(6H)-dion), Mesocarb (INN) (10-Chlor-2,3,7,11b-tetrahydro-2-methyl-11b-phenyloxazoylo[3,2-d][1,4]-benzodiazepin-6(5H)-on), Oxazolam (INN) (10-Chlor-2,3,7,11b-tetrahydro-2-methyl-11bphenyloxazoylo[3,2-d][1,4]-benzodiazepin-6(5H)-on) und Pemolin (INN) (2-Amino-5-phenyl-4(5H)-oxazolon)	0 %	A
2934913000	– Phendimetrazin (INN) ((+)-3,4-Dimethyl-2-phenylmorpholin), Phenmetrazin (INN) (3-Methyl-2-phenylmorpholin) und Sufentanil (INN)	0 %	A
2934919000	– andere	0 %	A
2934991000	– Sultone und Sultame	5 %	A
2934992000	– 6-Aminopenicillansäure	5 %	A
2934993000	– Nukleinsäuren und ihre Salze	0 %	A
2934994000	– Levamisol ((-)-2,3,5,6-Tetrahydro-6-phenylimidazo[2,1-b]thiazol) (INN)	5 %	A
2934999000	– andere	0 %	A
2935001000	– Sulpirid ((RS)-N-[(1-Ethyl-2-pyrrolidinyl)-methyl]-2-methoxy- 5-sulfamoylbenzamid) (INN)	0 %	A
2935009000	– andere	0 %	A
2936210000	– Vitamine A und ihre Derivate	5 %	A
2936220000	– Vitamin B1 und seine Derivate	5 %	A
2936230000	– Vitamin B2 und seine Derivate	5 %	A
2936240000	– D- oder DL-Pantothensäure (Vitamin B3 oder Vitamin B5) und ihre Derivate	5 %	A
2936250000	– Vitamin B6 und seine Derivate	5 %	A
2936260000	– Vitamin B12 und seine Derivate	5 %	A
2936270000	– Vitamin C und seine Derivate	5 %	A
2936280000	– Vitamin E und seine Derivate	5 %	A
2936291000	– Vitamin B9 und seine Derivate	5 %	A

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2936292000	– Vitamin K und seine Derivate	5 %	A
2936293000	– Vitamin PP und seine Derivate	5 %	A
2936299000	– andere Vitamine und ihre Derivate	5 %	A
2936900000	– andere, einschließlich natürliche Konzentrate	5 %	A
2937110000	– Somatotropin (Wachstumshormon), seine Derivate und seine strukturverwandten Verbindungen	5 %	A
2937120000	– Insulin und seine Salze	0 %	A
2937191000	– Oxytocin (OT) (INN)	5 %	A
2937199000	– andere	5 %	A
2937211000	– Hydrocortison	5 %	A
2937212000	– Prednisolon (INN) (Dehydrohydrocortison)	5 %	A
2937219000	– andere	5 %	A
2937221000	– Betamethason (9 α -Fluor-11 β ,17 α ,21-trihydroxy-16 β -methyl-1,4-pregnadien-3,20-dion) (INN)	5 %	A
2937222000	– Dexamethason (9-Fluor-11 β ,17,21-trihydroxy-16 α -methyl-pregna-1,4-dien-3,20-dion) (INN)	5 %	A
2937223000	– Triamcinolon (9-Fluor-11 β ,16 α ,17,21-tetrahydroxy-1,4-pregnadien-3,20-dion) (INN)	5 %	A
2937224000	– Fluocinonid (INN)	5 %	A
2937229000	– andere	5 %	A
2937231000	– Progesteron (INN) und seine Derivate	5 %	A
2937232000	– Östriol (Follikulinhydrat)	5 %	A
2937239000	– andere	5 %	A
2937291000	– Cyproteron (6-Chlor-17-hydroxy-1 α ,2 α -cyclopropa[1,2]pregna- 4,6-dien-3,20-dion) (INN)	5 %	A
2937292000	– Finasterid (INN)	5 %	A
2937299000	– andere	5 %	A
2937310000	– Epinephrin (INN) (Adrenalin)	5 %	A
2937390000	– andere	5 %	A
2937400000	– Aminosäure-Derivate	5 %	A
2937500000	– Prostaglandine, Thromboxane und Leukotriene, deren Derivate und deren strukturverwandte Verbindungen	5 %	A
2937900000	– andere	5 %	A
2938100000	– Rutosid (Rutin) und seine Derivate	5 %	A
2938902000	– Saponine	5 %	A
2938909000	– andere	5 %	A
2939111000	– Mohnstrohkonzentrate und ihre Salze	5 %	A
2939112000	– Codein und seine Salze	5 %	A

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

255

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2939113000	– Dihydrocodein (INN) (3-Methoxy-17-methyl-4,5α-epoxymorphinan-6-ol) und seine Salze	5 %	A
2939114000	– Heroin (Diacetylmorphin, Diamorphin) und seine Salze	5 %	A
2939115000	– Morphin (7,8-Didehydro-4,5α-epoxy-17-methyl-3,6-morphinandiol, Morphinum) und seine Salze	5 %	A
2939116000	– Buprenorphin (INN) (17-Cyclopropylmethyl-4,5α-epoxy-7α-[(S)-1-hydroxy-1,2,2-trimethylpropyl]-6-methoxy-6α,14α-ethanomorphinan-3-ol), Ethylmorphin (Codethylin, Dionin), Etorphin (INN), Hydrocodon (INN) (Dihydrocodeinon, 4,5-Epoxy-3-methoxy-17-methylmorphinan-6-on) und Hydromorphon (INN) (4,5-Epoxy-3-hydroxy-17-methylmorphinan-6-on (Dihydromorphinon)); Salze dieser Erzeugnisse	5 %	A
2939117000	– Pholcodin (INN), Nicomorphin (INN), Oxycodon (INN), Oxymorphon (INN), Thebacon (INN) und Thebain; Salze dieser Erzeugnisse	5 %	A
2939191000	– Papaverin, seine Salze und Derivate	5 %	A
2939199000	– andere	5 %	A
2939200000	– Chinaalkaloide und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse	5 %	A
2939300000	– Coffein und seine Salze	5 %	A
2939410000	– Ephedrin und seine Salze	5 %	A
2939420000	– Pseudoephedrin (INN) und seine Salze	5 %	A
2939430000	– Cathin (INN) und seine Salze	5 %	A
2939492000	– DL-Norephedrin (erythro-2-Amino-1-phenyl-1-propanol, Phenylpropanolamin, PPA) und seine Salze	5 %	A
2939499000	– andere	5 %	A
2939510000	– Fenetyllin (INN) und seine Salze	5 %	A
2939590000	– andere	5 %	A
2939610000	– Ergometrin (INN) und seine Salze	5 %	A
2939620000	– Ergotamin (INN) und seine Salze	5 %	A
2939630000	– Lysergsäure und ihre Salze	5 %	A
2939690000	– andere	5 %	A
2939911000	– Cocain, seine Salze, Ester und andere Derivate	5 %	A
2939912000	– Ecgonin (3-Hydroxy-8-methyl-8-azabicyclo[3.2.1]octan-2-carbonsäure, 3-exo-Hydroxytropan-2-exo-carbonsäure), dessen Salze, Ester und andere Derivate	5 %	A
2939914000	– Metamfetamin (INN), seine Salze, Ester und andere Derivate	5 %	A
2939915000	– Metamfetaminracemat, seine Salze, Ester und andere Derivate	5 %	A
2939916000	– Levometamfetamin, seine Salze, Ester und andere Derivate	5 %	A
2939991000	– Scopolamin, seine Salze und Derivate	10 %	A
2939999000	– andere	5 %	A
2940000000	Chemisch reine Zucker, ausgenommen Saccharose, Lactose, Maltose, Glucose und Fructose (Lävulose); Zuckerether, Zuckeracetale und Zuckerester und ihre Salze, ausgenommen Erzeugnisse der Position 2937, 2938 oder 2939	5 %	A
2941101000	– Ampicillin (INN) und seine Salze	10 %	A

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2941102000	– Amoxicillin (INN) und seine Salze	10 %	A
2941103000	– Oxacillin (INN), Cloxacillin (INN), Dicloxacillin (INN) und Salze dieser Erzeugnisse	10 %	A
2941104000	– Ampicillin- (INN), Amoxicillin- (INN) und Dicloxacillinderivate (INN)	10 %	A
2941109000	– andere	5 %	A
2941200000	– Streptomycine und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse	5 %	A
2941301000	– Oxitetracyclin (ISO, INN) und dessen Derivate; Salze dieser Erzeugnisse	5 %	A
2941302000	– Chlortetracyclin und dessen Derivate; Salze dieser Erzeugnisse	5 %	A
2941309000	– andere	5 %	A
2941400000	– Chloramphenicol und seine Derivate; Salze dieser Erzeugnisse	5 %	A
2941500000	– Erythromycin und seine Derivate; Salze dieser Erzeugnisse	5 %	A
2941901000	– Neomycin (INN) und seine Derivate; Salze dieser Erzeugnisse	5 %	A
2941902000	– Actinomycin und seine Derivate; Salze dieser Erzeugnisse	5 %	A
2941903000	– Bacitracin und seine Derivate; Salze dieser Erzeugnisse	5 %	A
2941904000	– Gramicidin (INN) und seine Derivate; Salze dieser Erzeugnisse	5 %	A
2941905010	– Tyrothricin (INN)	0 %	A
2941905090	– andere	0 %	A
2941906000	Cephalexin (INN) und seine Derivate; Salze dieser Erzeugnisse	10 %	A
2941909000	– andere	5 %	A
2942000000	Andere organische Verbindungen	5 %	A
3001201000	– aus Lebern	5 %	A
3001202000	– aus der Galle	10 %	A
3001209000	– andere	5 %	A
3001901000	– Heparin und seine Salze	5 %	C
3001909000	– andere	5 %	A
3002101100	– Schlangengiftsera	5 %	A
3002101200	– Diphtheriesera	5 %	A
3002101300	– Tetanussera	5 %	A
3002101900	– andere	5 %	A
3002103100	– menschliches Blutplasma und andere Blutfraktionen	5 %	A
3002103200	– für die Behandlung von Tumor- und AIDS-Erkrankungen (HIV)	5 %	A
3002103300	– nicht am Patienten verwendete Labor- oder diagnostische Mittel	5 %	A
3002103900	– andere	5 %	A

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

257

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
3002201000	– Polioimpfstoff	5 %	A
3002202000	– Tollwutimpfstoff	5 %	A
3002203000	– Masernimpfstoff	5 %	A
3002209000	– andere	5 %	A
3002301000	– Maul- und Klauenseuchenimpfstoff	5 %	A
3002309000	– andere	5 %	A
3002901000	– Kulturen von Mikroorganismen	5 %	A
3002902000	– nicht am Patienten verwendete Labor- oder diagnostische Mittel	5 %	A
3002903000	– menschliches Blut	5 %	A
3002904000	– Saxitoxin (Mytilotoxin, Gonyaulax-Toxin, PSP, STX)	5 %	A
3002905000	– Ricin	5 %	A
3002909000	– andere	5 %	A
3003100000	– Penicilline oder ihre Derivate (mit Penicillansäuregerüst) oder Streptomycine oder ihre Derivate enthaltend	5 %	A
3003200000	– andere Antibiotika enthaltend	5 %	A
3003310000	– Insulin enthaltend	5 %	A
3003390000	– andere	5 %	A
3003400000	– Alkaloide oder ihre Derivate, jedoch weder Hormone noch andere Erzeugnisse der Position 2937 noch Antibiotika enthaltend	5 %	A
3003901000	– für die Humanmedizin	5 %	A
3003902000	– für die Veterinärmedizin	5 %	A
3004101000	– für die Humanmedizin	10 %	C
3004102000	– für die Veterinärmedizin	10 %	C
3004201100	– für die Behandlung von Tumor- und AIDS-Erkrankungen (HIV)	5 %	A
3004201900	– andere	10 %	C
3004202000	– für die Veterinärmedizin	10 %	C
3004310000	– Insulin enthaltend	0 %	A
3004321100	– für die Behandlung von Tumor- und AIDS-Erkrankungen (HIV)	5 %	A
3004321900	– andere	10 %	C
3004322000	– für die Veterinärmedizin	10 %	C
3004391100	– für die Behandlung von Tumor- und AIDS-Erkrankungen (HIV)	5 %	A
3004391900	– andere	10 %	C
3004392000	– für die Veterinärmedizin	10 %	C

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
3004401100	– Anästhetika	10 %	C
3004401200	– für die Behandlung von Tumor- und AIDS-Erkrankungen (HIV)	5 %	A
3004401900	– andere	10 %	C
3004402000	– für die Veterinärmedizin	10 %	C
3004501000	– für die Humanmedizin	10 %	C
3004502000	– für die Veterinärmedizin	10 %	C
3004901000	– synthetischer Blutplasmaersatz	5 %	A
3004902100	– Anästhetika	10 %	C
3004902200	– mit Nitroglycerin getränkte Wundpflaster	10 %	A
3004902300	– für die parenterale Ernährung	5 %	A
3004902400	– für die Behandlung von Tumor- und AIDS-Erkrankungen (HIV)	5 %	A
3004902900	– andere	10 %	A
3004903000	– andere Arzneiwaren für die Veterinärmedizin	10 %	C
3005101000	– Heftpflaster und kleine Binden	10 %	C
3005109000	– andere	10 %	C
3005901000	– aufsaugende Baumwollwatte	15 %	D
3005902000	– Binden	15 %	C
3005903100	– mit Gips oder anderen Mitteln für die Knochenbruchbehandlung getränkt	15 %	D
3005903900	– andere	15 %	D
3005909000	– andere	15 %	C
3006101000	– steriles Catgut und ähnliches steriles chirurgisches Nahtmaterial (incl. sterilem resorbierbarem blutstillendem Garn zu chirurgischen oder zahnärztlichen Zwecken)	15 %	D
3006102000	– sterile Klebstoffe für organische Gewebe, die in der Chirurgie zum Schließen von Wunden verwendet werden	15 %	D
3006109000	– andere	5 %	A
3006200000	– Reagenzien zum Bestimmen der Blutgruppen oder Blutfaktoren	5 %	A
3006301000	– Röntgenkontrastmittel auf der Grundlage von Bariumsulfat	10 %	A
3006302000	– andere Röntgenkontrastmittel	5 %	A
3006303000	– diagnostische Reagenzien	5 %	A
3006401000	– Zahnzement und andere Zahnfüllstoffe	15 %	C
3006402000	– Zement zum Wiederherstellen von Knochen	10 %	A
3006500000	– Taschen und andere Behälter mit Apothekenausstattung für erste Hilfe	15 %	C
3006600000	– empfängnisverhütende chemische Zubereitungen auf der Grundlage von Hormonen, von anderen Erzeugnissen der Position 2937 oder von Spermiziden	10 %	C

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

259

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
3006700000	– Zubereitungen in Form von Gelen, die in der Human- oder Veterinärmedizin als Gleitmittel für Körperteile bei chirurgischen Operationen oder medizinischen Untersuchungen oder als Kontaktmittel zwischen dem Körper und den medizinischen Geräten verwendet werden	10 %	A
3006910000	– Vorrichtungen erkennbar zur Verwendung für Stomata	20 %	C
3006920000	– pharmazeutische Abfälle	15 %	F
3101001000	– Guano – Meeresvögel	5 %	A
3101009000	– andere	5 %	A
3102101000	– mit einem Gehalt an Stickstoff von mehr als 45 GHT, jedoch nicht mehr als 46 GHT (Düngerqualität)	5 %	A
3102109000	– andere	5 %	A
3102210000	– Ammoniumsulfat	5 %	A
3102290000	– andere	5 %	A
3102300000	– Ammoniumnitrat (Ammonsalpeter), auch in wässriger Lösung:	5 %	A
3102400000	– Mischungen von Ammoniumnitrat (Ammonsalpeter) und Calciumcarbonat oder anderen nicht düngenden anorganischen Stoffen	5 %	A
3102500000	– Natriumnitrat (Natronsalpeter)	5 %	A
3102600000	– Doppelsalze und Mischungen von Calciumnitrat (Kalksalpeter) und Ammoniumnitrat (Ammonsalpeter)	5 %	A
3102800000	– Mischungen von Harnstoff und Ammoniumnitrat (Ammonsalpeter) in wässriger oder ammoniakalischer Lösung	5 %	A
3102901000	– Mischungen von Calciumnitrat (Kalksalpeter) und Magnesiumnitrat	5 %	A
3102909000	– andere	5 %	A
3103100000	– Superphosphate	5 %	A
3103900000	– andere	5 %	A
3104201000	– mit einem Gehalt an Kalium von mehr als 22 GHT, jedoch nicht mehr als 62 GHT, berechnet als Kaliumoxid (Düngerqualität)	5 %	A
3104209000	– andere	5 %	A
3104300000	– Kaliumsulfat	5 %	A
3104901000	– Magnesium und Kaliumsulfat	5 %	A
3104909000	– andere	5 %	A
3105100000	– Erzeugnisse dieses Kapitels in Tabletten oder ähnlichen Formen oder in Packungen mit einem Rohgewicht von 10 kg oder weniger	5 %	A
3105200000	– mineralische oder chemische Düngemittel, die drei düngenden Stoffe Stickstoff, Phosphor und Kalium enthaltend	10 %	C
3105300000	– Diammoniumhydrogenorthosphosphat (Diammoniumphosphat)	5 %	A

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
3105400000	– Ammoniumdihydrogenorthophosphat (Monoammoniumphosphat), auch mit Diammoniumhydrogenorthophosphat (Diammoniumphosphat) gemischt	5 %	A
3105510000	– Nitrate und Phosphate enthaltend	10 %	C
3105590000	– andere	5 %	A
3105600000	– mineralische oder chemische Düngemittel, die beiden düngenden Stoffe Phosphor und Kalium enthaltend	5 %	A
3105901000	– Kaliumnatriumnitrat (Salpeter)	5 %	A
3105902000	– andere mineralische oder chemische Düngemittel, die beiden düngenden Stoffe Stickstoff und Kalium enthaltend	5 %	A
3105909000	– andere	5 %	A
3201100000	Quebrachoauszug	5 %	A
3201200000	– Mimosaauszug (Akazie)	5 %	A
3201902000	– Quebrachotanin	5 %	A
3201903000	– Eichen- oder Kastanienauszug	5 %	A
3201909000	– andere	10 %	A
3202100000	– synthetische organische Gerbstoffe	10 %	C
3202901000	– Enzymzubereitungen zum Vorgerben	10 %	C
3202909000	– andere	10 %	C
3203001100	– Blauholzextrakt (Campecheholzextrakt)	5 %	A
3203001200	– Chlorophyll	5 %	A
3203001300	– natürlicher Indigo	5 %	A
3203001400	– Rocouyer	10 %	A
3203001500	– von Ringelblumen (Marigold)	10 %	A
3203001600	– von Anthocyan-haltigen Pflanzen	10 %	A
3203001700	– Curcuma (Kurkumagelb)	10 %	C
3203001900	– andere	10 %	C
3203002100	– Karmin (Cochenille)	10 %	A
3203002900	– andere	5 %	A
3204110000	– Dispersionsfarbstoffe und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbstoffe	10 %	C
3204120000	– Säurefarbstoffe, auch metallisiert, und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbstoffe; Beizenfarbstoffe und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbstoffe	5 %	A
3204130000	– basische Farbstoffe und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbstoffe	5 %	A
3204140000	– Direktfarbstoffe und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbstoffe	5 %	A
3204151000	– synthetischer Indigo	0 %	A

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

261

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
3204159000	– andere	0 %	A
3204160000	– Reaktivfarbstoffe und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbstoffe	0 %	A
3204170000	– Pigmente (organische) und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbmittel	10 %	D
3204191000	– Zubereitungen auf der Grundlage synthetischer Carotinoide	5 %	A
3204199000	– andere	10 %	F
3204200000	– synthetische organische Erzeugnisse von der als fluoreszierende Aufheller verwendeten Art	5 %	A
3204900000	– andere	10 %	C
3205000000	Farblacke; Zubereitungen im Sinne der Anmerkung 3 zu diesem Kapitel auf der Grundlage von Farblacken	10 %	C
3206110000	mit einem Gehalt an Titandioxid von 80 GHT oder mehr, bezogen auf die Trockensubstanz	5 %	A
3206190000	– andere	10 %	F
3206200000	– Pigmente und Zubereitungen auf der Grundlage von Chromverbindungen	10 %	D
3206410000	– Ultramarin und seine Zubereitungen	5 %	C
3206420000	– Lithopone und andere Pigmente und Zubereitungen auf der Grundlage von Zinksulfid	5 %	A
3206491000	– konzentrierte Dispersionen aus anderen Pigmenten, in Kunststoffen, Kautschuk oder anderen Stoffen	10 %	C
3206492000	– Pigmente und Zubereitungen auf der Grundlage von Cadmiumverbindungen	10 %	C
3206493000	– Pigmente und Zubereitungen auf der Grundlage von Hexacyanoferraten (Ferrocyanide oder Ferricyanide)	5 %	A
3206499100	– Tierisches Schwarz	5 %	C
3206499900	– andere	10 %	C
3206500000	– anorganische Erzeugnisse von der als Luminophore verwendeten Art	10 %	A
3207100000	– zubereitete Pigmente, zubereitete Trübungsmittel, zubereitete Farben und ähnliche Zubereitungen	10 %	C
3207201000	– Schmelzglasuren und andere verglasbare Massen	10 %	C
3207209000	– andere	10 %	C
3207300000	– Glanzmittel und ähnliche Zubereitungen	10 %	C
3207401000	– Glasfritte	10 %	C
3207409000	– andere	10 %	A
3208100000	– auf der Grundlage von Polyestern	15 %	F
3208200000	– auf der Grundlage von Acryl- oder Vinylpolymeren	15 %	D
3208900000	– andere	15 %	D
3209100000	– auf der Grundlage von Acryl- oder Vinylpolymeren	15 %	F

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
3209900000	– andere	15 %	F
3210001000	– Schiffsbodengrund- und -deckfarben	15 %	F
3210002000	– zubereitete Wasserpigmentfarben von der für die Lederzurichtung verwendeten Art	15 %	D
3210009000	– andere	15 %	F
3211000000	– zubereitete Sikkative	15 %	D
3212100000	– Prägefolien	5 %	A
3212901000	– Pigmente (einschließlich Metallpulver und -flitter), in nicht wässrigen Medien dispergiert, flüssig oder pastenförmig, von der zum Herstellen von Anstrichfarben verwendeten Art	10 %	F
3212902000	– Färbemittel und andere Farbmittel, in Formen oder Packungen für den Einzelverkauf	15 %	D
3213101000	– Wasserfarben (Tempara-, Aquarellfarben)	15 %	F
3213109000	– andere	15 %	F
3213900000	– andere	15 %	F
3214101000	– Glaserkitt, Harzzement und andere Kitte	15 %	D
3214102000	– Spachtelmassen für Anstreicherarbeiten	15 %	D
3214900000	– andere	15 %	D
3215110000	– schwarz	15 %	F
3215190000	– andere	15 %	F
3215901000	– für Hektografen und Kopiermaschinen	15 %	A
3215902000	– für Kugelschreiber	15 %	A
3215909000	– andere	15 %	D
33011200	-- Süß- und Bitterorangenöl	5 %	A
33011300	-- Citronenöl	10 %	A
33011910	--- Limette-Öl	5 %	A
33011990	--- andere	5 %	A
33012400	-- Pfefferminzöl (<i>Mentha piperita</i>):	5 %	A
33012500	-- andere Minzenöle	5 %	A
33012910	-- aus Anis	5 %	A
33012920	-- Eukalyptus	10 %	A
33012930	-- Lavendelöl und Lavandinöl	5 %	A
33012990	-- andere	5 %	A
33013000	– Resinoide	5 %	A
33019010	-- destillierte aromatische Wässer und wässrige Lösungen ätherischer Öle	10 %	A

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

263

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
33019020	-- extrahierte Oleoresine	10 %	A
33019090	-- andere	5 %	A
33021010	- mit einem Alkoholgehalt von mehr als 0,5 % vol	10 %	A
33021090A	-- andere (ANMERKUNG: Erzeugnisse mit einem Zuckergehalt < 70 GHT)	10 %	A
33021090B	-- andere (ANMERKUNG: Erzeugnisse mit einem Zuckergehalt ≥ 70 GHT)	10 %	PA
3302900000	- andere	10 %	A
3303000000	- Duftstoffe (Parfüms) und Duftwässer (Toilettewässer)	20 %	C
3304100000	- Schminkmittel (Make-up) für die Lippen	20 %	C
3304200000	- Schminkmittel (Make-up) für die Augen	20 %	C
3304300000	- Zubereitungen zur Hand- oder Fußpflege	20 %	F
3304910000	- Puder, lose oder fest	20 %	F
3304990000	- andere	20 %	C
3305100000	- Haarwaschmittel (Shampoo)	20 %	C
3305200000	- Dauerwellmittel und Entkrausungsmittel (Zubereitungen zur Haardauerverformung)	20 %	F
3305300000	- Haarlacke	20 %	F
3305900000	- andere	20 %	C
3306100000	- Zahnputzmittel	20 %	D
3306200000	- Garne zum Reinigen der Zahnzwischenräume (Zahnseide)	20 %	C
3306900000	- andere	20 %	D
3307100000	- zubereitete Rasiermittel (einschließlich Vor- und Nachbehandlungsmittel)	20 %	C
3307200000	- Körperdesodorierungs- und Antitranspirationsmittel	20 %	C
3307300000	- parfümierte Badesalze und andere zubereitete Badezusätze	20 %	C
3307410000	- ‚Agarbatti‘ und andere duftende zubereitete Räuchermittel	20 %	F
3307490000	- andere	20 %	C
3307901000	- Zubereitungen für Kontaktlinsen und Augenprothesen	20 %	D
3307909000	- andere	20 %	D
3401110000	- zur Körperpflege (einschließlich solcher zu medizinischen Zwecken)	20 %	F
3401191000	- in Form von Tafeln, Riegeln, geformten Stücken oder Figuren	20 %	F
3401199000	- andere	20 %	F
3401200000	- Seifen in anderen Formen	20 %	F
3401300000	- organische grenzflächenaktive Erzeugnisse und Zubereitungen zum Waschen der Haut, in Form einer Flüssigkeit oder Creme, verpackt oder in anderen Aufmachungen für den Einzelverkauf, auch ohne Gehalt an Seife	20 %	F

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
3402111000	– Sulfate und Sulfonate von Fettalkoholen	15 %	C
3402119000	– andere	15 %	C
3402121000	– Salze von Fettaminen	15 %	A
3402129000	– andere	15 %	A
3402131000	– durch Kondensation von Ethylenoxid mit Gemischen aus Alkoholen mit linearen Molekülen mit mindestens 11 Kohlenstoffatomen gewonnene Erzeugnisse	15 %	C
3402139000	– andere, nicht ionogen wirkend	15 %	C
3402191000	– Alkylbetaine oder Sulfobetaine von Eiweißstoffen	15 %	A
3402199000	– andere	15 %	C
3402200000	– Zubereitungen in Aufmachung für den Einzelverkauf	20 %	F
3402901000	– Reinigungsmittel für die Textilindustrie	15 %	C
3402909100	– grenzflächenaktive Zubereitungen auf der Grundlage von Natriumnonyloxybenzolsulfonat	5 %	A
3402909900	– andere	15 %	C
3403110000	– Zubereitungen zum Behandeln von Spinnstoffen, Leder, Pelzfellen oder anderen Stoffen	15 %	C
3403190000	– andere	15 %	F
3403910000	– Zubereitungen zum Behandeln von Spinnstoffen, Leder, Pelzfellen oder anderen Stoffen	15 %	C
3403990000	– andere	15 %	D
3404200000	– Poly(oxyethylen)-Wachs (Polyethylenglycolwachs)	10 %	A
3404903000	– chemisch modifiziertes Montanwachs	10 %	C
3404904010	– künstlich	5 %	A
3404904020	– zubereitet	10 %	C
3404909000	– andere	10 %	C
3405100000	– Schuhcreme und ähnliche Schuh- oder Lederpflegemittel	20 %	F
3405200000	– Möbel- und Bohnerwachs und ähnliche Zubereitungen	15 %	D
3405300000	– Poliermittel für Karosserien und ähnliche Autopflegemittel, ausgenommen Poliermittel für Metall	15 %	D
3405400000	– Scheuerpasten und -pulver und ähnliche Zubereitungen	15 %	F
3405900000	– andere	15 %	F
3406000000	– Kerzen (Lichte) aller Art und dergleichen	20 %	F
3407001000	– Modelliermassen	20 %	F
3407002000	– zubereitetes ‚Dentalwachs‘ oder ‚Zahnabdruckmassen‘	15 %	D

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

265

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
3407009000	– andere Zubereitungen für zahnärztliche Zwecke auf der Grundlage von aushärtendem Gips	10 %	A
35011000	– Casein	5 %	A
35019010	-- Caseinleime	10 %	A
35019090	-- andere	5 %	A
35021100	-- getrocknet		E
35021900	-- andere		E
35022000	– Molkenproteine (Lactalbumin), einschließlich Konzentrate aus zwei oder mehr Molkenproteinen		E
35029010	-- Albumine		E
35029090	-- Albuminate und andere Albuminderivate	5 %	A
35030010	– Gelatine und ihre Derivate	10 %	B
35030020	– Hausenblase; andere Leime tierischen Ursprungs	10 %	B
35040010	– Peptone und ihre Derivate	10 %	C
35040090	– andere	5 %	C
35051000	– Dextrine und andere modifizierte Stärken		E
35052000	– Leime		E
3506100000	– zur Verwendung als Klebstoff geeignete Erzeugnisse aller Art, verpackt oder in Aufmachungen für den Einzelverkauf mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	15 %	D
3506910000	– Klebstoffe auf der Grundlage von Polymeren der Positionen 3901 bis 3913 oder von Kautschuk	15 %	D
3506990000	– andere	15 %	D
3507100000	– Lab und seine Konzentrate	10 %	A
3507901300	– Pancreatin	10 %	A
3507901900	– andere	5 %	A
3507903000	– Papain	5 %	A
3507904000	– andere Enzyme und Enzymkonzentrate	5 %	A
3507905000	– Enzympräparate zum Mürbemachen von Fleisch	10 %	A
3507906000	– Enzympräparate zum Klären von Getränken	10 %	A
3507909000	– andere	5 %	A
3601000000	Schießpulver	10 %	C
3602001100	– Dynamit	10 %	A
3602001900	– andere	10 %	C
3602002000	– auf der Grundlage von Ammoniumnitrat	10 %	A
3602009000	– andere	10 %	A

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
3603001000	– Sicherheitszündschnüre	10 %	A
3603002000	– Sprengzündschnüre	10 %	A
3603003000	– Zündhütchen	10 %	A
3603004000	– Sprengkapseln	10 %	A
3603005000	– Zünder	10 %	A
3603006000	– elektrische Sprengzünder	10 %	A
3604100000	– Feuerwerkskörper	10 %	C
3604900000	– andere	15 %	C
3605000000	Zündhölzer, ausgenommen pyrotechnische Waren der Position 3604	20 %	F
3606100000	– flüssige Brennstoffe und brennbare Flüssiggase, in Behältnissen von der zum Auffüllen oder Wiederauffüllen von Feuerzeugen oder Anzündern verwendeten Art mit einem Fassungsvermögen von 300 cm ³ oder weniger	15 %	A
3606900000	– andere	5 %	A
3701100000	– für Röntgenaufnahmen	5 %	A
3701200000	– Sofortbild-Planfilme	5 %	A
3701301000	– Metallplatten für das grafische Gewerbe	5 %	A
3701309000	– andere	5 %	A
3701910000	– für mehrfarbige Aufnahmen	5 %	A
3701990000	– andere	5 %	A
3702100000	– für Röntgenaufnahmen	5 %	A
3702310000	– für mehrfarbige Aufnahmen	5 %	A
3702320000	– andere, mit einer Silberhalogenid-Emulsion	5 %	A
3702390000	– andere	5 %	A
3702410000	– mit einer Breite von mehr als 610 mm und einer Länge von mehr als 200 m, für mehrfarbige Aufnahmen	5 %	A
3702420000	– mit einer Breite von mehr als 610 mm und einer Länge von mehr als 200 m, ausgenommen für mehrfarbige Aufnahmen	5 %	A
3702430000	– mit einer Breite von mehr als 610 mm und einer Länge von 200 m oder weniger	5 %	A
3702440000	– mit einer Breite von mehr als 105 mm bis 610 mm	5 %	A
3702510000	– mit einer Breite von 16 mm oder weniger und einer Länge von 14 m oder weniger	5 %	A
3702520000	– mit einer Breite von 16 mm oder weniger und einer Länge von mehr als 14 m	5 %	A
3702530000	– mit einer Breite von mehr als 16 mm bis 35 mm und einer Länge von 30 m oder weniger, für Diapositive	5 %	A

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

267

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
3702540000	– mit einer Breite von mehr als 16 mm bis 35 mm und einer Länge von 30 m oder weniger, ausgenommen für Diapositive	5 %	A
3702550000	– mit einer Breite von mehr als 16 mm bis 35 mm und einer Länge von mehr als 30 m	5 %	A
3702560000	– mit einer Breite von mehr als 35 mm	5 %	A
3702910000	– mit einer Breite von 16 mm oder weniger	5 %	A
3702930000	– mit einer Breite von mehr als 16 mm bis 35 mm und einer Länge von 30 m oder weniger	5 %	A
3702940000	– mit einer Breite von mehr als 16 mm bis 35 mm und einer Länge von mehr als 30 m	5 %	A
3702950000	– mit einer Breite von mehr als 35 mm	5 %	A
3703100000	– in Rollen, mit einer Breite von mehr als 610 mm	5 %	A
3703200000	– andere, für mehrfarbige Aufnahmen	5 %	A
3703900000	– andere	5 %	A
3704000000	– fotografische Platten, Filme, Papiere, Pappen und Spinnstoffwaren, belichtet, jedoch nicht entwickelt	5 %	A
3705100000	– für Offsetreproduktionen	5 %	A
3705900000	– andere	5 %	A
3706100000	– mit einer Breite von 35 mm oder mehr	5 %	A
3706900000	– andere	5 %	A
3707100000	– Emulsionen zum Sensibilisieren von Oberflächen	10 %	A
3707900000	– andere	10 %	C
3801100000	– künstlicher Grafit	5 %	A
3801200000	– kolloider und halbkolloider Grafit	5 %	A
3801300000	– kohlenstoffhaltige Pasten für Elektroden und ähnliche Pasten für die Innenauskleidung von Öfen	5 %	A
3801900000	– andere	5 %	A
3802100000	– Aktivkohle	5 %	A
3802901000	– aktivierte Kieselgur	5 %	A
3802902000	– Tierisches Schwarz, auch ausgebraucht	5 %	A
3802909000	– andere	5 %	A
3803000000	– Tallöl, auch raffiniert	5 %	A
3804001000	– Sulfitablaugen	5 %	A
3804009000	– andere	5 %	A
3805100000	– Balsamterpentinöl, Holzterpentinöl und Sulfatterpentinöl	5 %	A

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
3805901000	– Pine-Oil	5 %	A
3805909000	– andere	5 %	A
3806100000	– Kolofonium und Harzsäuren	15 %	C
3806200000	– Salze des Kolofoniums, der Harzsäuren oder der Derivate von Kolofonium oder von Harzsäuren, ausgenommen Salze von Kolofoniumaddukten	5 %	C
3806300000	– Harzester	5 %	A
3806903000	– leichte und schwere Harzöle	5 %	A
3806904000	– Schmelzharze	5 %	A
3806909000	– andere	5 %	A
3807000000	Holzteere; Holzteeröle; Holzkreosot; Holzgeist; pflanzliches Pech; Brauerpech und ähnliche Zubereitungen auf der Grundlage von Kolofonium, Harzsäuren oder pflanzlichem Pech	5 %	A
3808500011	– verpackt oder in Aufmachungen für den Einzelverkauf oder in anderen Waren enthalten	10 %	C
3808500019	– andere	10 %	C
3808500021	– verpackt oder in Aufmachungen für den Einzelverkauf oder in anderen Waren enthalten	5 %	C
3808500029	– andere	10 %	C
3808500031	– verpackt oder in Aufmachungen für den Einzelverkauf oder in anderen Waren enthalten	5 %	C
3808500039	– andere	10 %	C
3808500090	– andere	10 %	C
3808911100	– Permethrin oder Cypermethrin oder andere synthetische Pyrethrumsurrogate enthaltend	10 %	C
3808911200	– Brommethan (Methylbromid) oder Bromchlormethan enthaltend	10 %	C
3808911900	– andere	10 %	C
3808919100	– Pyrethrum enthaltend	10 %	C
3808919200	– Permethrin oder Cypermethrin oder andere synthetische Pyrethrumsurrogate enthaltend	10 %	C
3808919300	– Carbofuran enthaltend	0 %	A
3808919400	– Dimethoat enthaltend	0 %	A
3808919500	– Brommethan (Methylbromid) oder Bromchlormethan enthaltend	0 %	A
3808919920	– Zwischenerzeugnisse auf der Grundlage von Cyfluthrin oder Methyloxydemeton	0 %	A
3808919990	– andere	5 %	A

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

269

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
3808921100	– Brommethan (Methylbromid) oder Bromchlormethan enthaltend	5 %	C
3808921900	– andere	5 %	C
3808929100	– Kupferverbindungen enthaltend	10 %	C
3808929200	– Pyrazophos, Butachlor or Alachlor enthaltend	10 %	C
3808929300	– Brommethan (Methylbromid) oder Bromchlormethan enthaltend	10 %	C
3808929900	– andere	10 %	C
3808931100	– Brommethan (Methylbromid) oder Bromchlormethan enthaltend	5 %	C
3808931900	– andere	5 %	C
3808939100	– Brommethan (Methylbromid) oder Bromchlormethan enthaltend	10 %	C
3808939900	– andere	10 %	C
3808941100	– Brommethan (Methylbromid) oder Bromchlormethan enthaltend	10 %	C
3808941900	– andere	10 %	C
3808949100	– Brommethan (Methylbromid) oder Bromchlormethan enthaltend	10 %	C
3808949900	– andere	10 %	C
3808991100	– Brommethan (Methylbromid) oder Bromchlormethan enthaltend	10 %	C
3808991900	– andere	10 %	C
3808999100	– Brommethan (Methylbromid) oder Bromchlormethan enthaltend	10 %	C
3808999900	– andere	10 %	C
38091000	– auf der Grundlage von Stärke oder Stärkederivaten		E
3809910000	– von der in der Textilindustrie oder in ähnlichen Industrien verwendeten Art	10 %	C
3809920000	– von der in der Papierindustrie oder in ähnlichen Industrien verwendeten Art	10 %	C
3809930000	– von der in der Lederindustrie oder in ähnlichen Industrien verwendeten Art	10 %	C
3810101000	– Zubereitungen zum Abbeizen von Metallen	10 %	A
3810102000	– Löt- und Schweißpasten und -pulver auf der Grundlage von Zinn-, Blei- oder Antimonlegierungen	10 %	A
3810109000	– andere	10 %	C

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
3810901000	– Flussmittel und andere Hilfsmittel zum Schweißen oder Löten von Metallen	10 %	A
3810902000	– Zubereitungen von der als Überzugs- oder Füllmasse für Schweißelektroden oder Schweißstäbe verwendeten Art	10 %	A
3811110000	– auf der Grundlage von Bleiverbindungen	10 %	A
3811190000	– andere	10 %	A
3811211000	– Viskositätsverbesserer, auch mit anderen Zusatzstoffen gemischt	10 %	A
3811212000	– Detergentien und Dispergiermittel, auch mit anderen Zusatzstoffen gemischt, ausgenommen Viskositätsverbesserer	10 %	C
3811219000	– andere	10 %	A
3811290000	– andere	10 %	C
3811900000	– andere	10 %	C
3812100000	– zubereitete Vulkanisationsbeschleuniger	5 %	A
3812200000	– zusammengesetzte Weichmacher für Kautschuk oder Kunststoffe	15 %	C
3812301000	– zubereitete Antioxidationsmittel	10 %	A
3812309000	– andere	15 %	F
3813001200	– Bromchlordifluormethan, Bromtrifluormethan oder Dibromtetrafluorethan enthaltend	10 %	C
3813001300	– teilhalogenierte Bromfluorkohlenwasserstoffe des Methans, Ethans oder Propans (HBFKW) enthaltend	10 %	C
3813001400	– teilhalogenierte Chlorfluorkohlenwasserstoffe des Methans, Ethans oder Propans (HCFKW) enthaltend	10 %	C
3813001500	– Bromchlormethan enthaltend	10 %	C
3813001900	– andere	10 %	C
3813002000	– Feuerlöschgranaten und Feuerlöschbomben	10 %	C
3814001000	– perhalogenierte Chlorfluorkohlenwasserstoffe des Methans, Ethans oder Propans (CFK) enthaltend, auch teilhalogenierte Chlorfluorkohlenwasserstoffe (HCFKW) enthaltend	10 %	C
3814002000	– teilhalogenierte Chlorfluorkohlenwasserstoffe des Methans, Ethans oder Propans (HCFKW) enthaltend, ausschließlich solcher, die perhalogenierte Chlorfluorkohlenwasserstoffe (CFW) enthalten	10 %	C
3814003000	– Tetrachlorkohlenstoff, Bromchlormethan oder 1,1,1-Trichlorethan (Methylchloroform) enthaltend	10 %	C
3814009000	– andere	10 %	C
3815110000	– mit Nickel oder einer Nickelverbindung als aktiver Substanz	5 %	A
3815120000	– mit Edelmetall oder einer Edelmetallverbindung als aktiver Substanz	5 %	A

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

271

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
3815191000	– mit Titan oder einer Titanverbindung als aktiver Substanz	5 %	A
3815199000	– andere	10 %	C
3815900000	– andere	10 %	C
3816000000	– Feuerfeste Zemente, feuerfeste Mörtel, feuerfester Beton und ähnliche feuerfeste Mischungen, ausgenommen Erzeugnisse der Position 3801	10 %	C
3817001000	– Dodecylbenzol	15 %	A
3817002000	– Alkyl-naphthalin-Gemische	5 %	A
3817009000	– andere	15 %	A
3818000000	Chemische Elemente, zur Verwendung in der Elektronik dotiert, in Scheiben, Plättchen oder ähnlichen Formen; chemische Verbindungen, zur Verwendung in der Elektronik dotiert	5 %	A
3819000000	Flüssigkeiten für hydraulische Bremsen und andere zubereitete Flüssigkeiten für hydraulische Kraftübertragung, kein Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthaltend oder mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von weniger als 70 GHT	10 %	F
3820000000	Zubereitete Gefrierschutzmittel und zubereitete Flüssigkeiten zum Enteisen	10 %	C
3821000000	– Zubereitete Nährsubstrate zum Züchten und Erhalten von Mikroorganismen (einschließlich Viren und dergleichen) oder pflanzlichen, menschlichen oder tierischen Zellen	5 %	A
3822003000	– zertifizierte Referenzmaterialien	5 %	A
3822009000	– andere	5 %	A
38231100	-- Stearinsäure	MEP ⁽¹⁾	IB
38231200	-- Ölsäure	MEP ⁽¹⁾	IB
38231300	-- Tallölfettsäuren	15 %	C
38231900	-- andere	MEP ⁽¹⁾	IB
38237010	-- Laurylalkohol	5 %	A
38237020	-- Cetylalkohol	5 %	A
38237030	-- Stearylalkohol	5 %	A
38237090	-- andere	15 %	A
3824100000	– zubereitete Bindemittel für Gießereiformen oder -kerne	5 %	A
3824300000	– nicht gesinterte Metallcarbide, untereinander oder mit metallischen Bindemitteln gemischt	5 %	A
3824400000	– zubereitete Additive für Zement, Mörtel oder Beton	10 %	C
3824500000	– Mörtel und Beton, nicht feuerfest	10 %	C
38246000	– Sorbit, ausgenommen Waren der Unterposition 2905.44		E
3824710000	– perhalogenierte Chlorfluorkohlenwasserstoffe (CFK) enthaltend, auch teilhalogenierte Chlorfluorkohlenwasserstoffe (HCFKW), perfluorierte Kohlenwasserstoffe (FKW) oder teilfluorierte Kohlenwasserstoffe (HFKW) enthaltend	10 %	A

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
3824720000	– Bromchlordifluormethan, Bromtrifluormethan oder Dibromtetrafluorethan enthaltend	10 %	C
3824730000	– teilhalogenierte Bromfluorkohlenwasserstoffe (HBFKW) enthaltend	10 %	C
3824740000	– teilhalogenierte Chlorfluorkohlenwasserstoffe (HCFKW) enthaltend, auch perfluorierte Kohlenwasserstoffe (FKW) oder teilfluorierte Kohlenwasserstoffe (HFKW), jedoch keine perhalogenierten Chlorfluorkohlenwasserstoffe (CFK) enthaltend	10 %	C
3824750000	– Tetrachlorkohlenstoff enthaltend	10 %	C
3824760000	– 1,1,1-Trichlorethan (Methylchloroform) enthaltend	10 %	C
3824770000	– Brommethan (Methylbromid) oder Bromchlormethan enthaltend	10 %	C
3824780000	– perfluorierte Kohlenwasserstoffe (FKW) oder teilfluorierte Kohlenwasserstoffe (HFKW) enthaltend, jedoch keine perhalogenierten Chlorfluorkohlenstoffe (CFK) oder teilhalogenierte Chlorfluorkohlenwasserstoffe (HCFKW) enthaltend	10 %	C
3824790000	– andere	10 %	C
3824810000	– Oxiran (Ethylenoxid) enthaltend	10 %	C
3824820000	– polychlorierte Biphenyle (PCB), polychlorierte Terphenyle (PCT) oder polybromierte Biphenyle (PBB) enthaltend	10 %	C
3824830000	– Tris(2,3-dibrompropyl)phosphat enthaltend	10 %	C
3824901000	– Petroleumsulfonate	10 %	A
3824902100	– Chlorparaffine	5 %	A
3824902200	– Mischungen von niedermolekularen Polyethylenglykolen	5 %	A
3824903100	– zubereitete Kesselsteinentfernungsmittel	10 %	C
3824903200	– önologische Zubereitungen; Zubereitungen für die Klärung von Flüssigkeiten	5 %	C
3824904000	– schmelzbare Temperaturmesser für Öfen; Natron-Kalk, Kieselgel; Pasten auf Gelatinbasis für grafische Anwendungen	5 %	A
3824905000	– Naphthensäuren, ihre wasserunlöslichen Salze und ihre Ester	10 %	C
3824906000	– Zubereitungen für Bohrspülungen	10 %	C
3824907000	– Zubereitungen für die Aufkonzentration von Mineralen, ausgenommen solche, die Xanthate enthalten	5 %	A
3824908000	– Anabolika, Mischungen aus Natriumsulfat und Natriumchromat	5 %	A
3824909100	– Maneb, Zineb, Mancozeb	10 %	C
3824909200	– Ferrite mit Bindemitteln, in Pulverform oder granuliert	5 %	A
3824909300	– Ionenaustauscher	5 %	A
3824909400	– zusammengesetzte Härter	10 %	D
3824909500	– Phosphorsäure, nicht isoliert, auch konzentriert, mit einem Gehalt an P ₂ O ₅ von höchstens 54 %	5 %	A
3824909600	– Korrekturflüssigkeiten in Packungen für den Einzelverkauf	10 %	C
3824909700	– Propineb	0 %	A

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

273

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
3824909800	– Zubereitungen von Grauroxid oder Schwarzoxid zur Herstellung von Batterieplatten	10 %	C
3824909930	– Biodiesel	10 %	C
3824909990	– andere	10 %	F
3825100000	– Siedlungsabfälle	15 %	F
3825200000	– Klärschlamm	15 %	F
3825300000	– klinische Abfälle	15 %	F
3825410000	– halogeniert	15 %	F
3825490000	– andere	15 %	F
3825500000	– Abfälle von flüssigen Abbeizmitteln für Metalle, Hydraulikflüssigkeiten, Bremsflüssigkeiten und Gefrierschutzflüssigkeiten	15 %	F
3825610000	– überwiegend organische Bestandteile enthaltend	15 %	F
3825690000	– andere	15 %	F
3825900000	– andere	15 %	F
3901100000	– Polyethylen mit einer Dichte von weniger als 0,94	15 %	A
3901200000	– Polyethylen mit einer Dichte von 0,94 oder mehr	15 %	A
3901300000	– Ethylen-Vinylacetat-Copolymere	5 %	A
3901901000	– Copolymere des Ethylens mit anderen Olefinen	15 %	A
3901909000	– andere	5 %	A
3902100000	– Polypropylen	15 %	D
3902200000	– Polyisobutylene	5 %	A
3902300000	– Propylen-Copolymere	15 %	D
3902900000	– andere	15 %	A
3903110000	– expandierbar	15 %	D
3903190000	– andere	15 %	F
3903200000	– Styrol-Acrylnitril-Copolymere (SAN)	0 %	A
3903300000	– Acrylnitril-Butadien-Styrol-Copolymere (ABS)	0 %	A
3903900000	– andere	15 %	D
3904101000	– durch Polymerisation in Emulsion hergestellt	15 %	F
3904102000	– durch Polymerisation in Suspension hergestellt	15 %	D
3904109000	– andere	15 %	D
3904210000	– nicht weich gemacht	15 %	F
3904220000	– weich gemacht	15 %	F
3904301000	– nicht mit anderen Stoffen gemischt	15 %	D

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
3904309000	– andere	15 %	D
3904400000	– andere Copolymere des Vinylchlorids	15 %	C
3904500000	– Polymere des Vinylidenchlorids	5 %	A
3904610000	– Polytetrafluorethylen	5 %	A
3904690000	– andere	5 %	A
3904900000	– andere	5 %	A
3905120000	– in wässriger Dispersion	15 %	D
3905190000	– andere	15 %	D
3905210000	– in wässriger Dispersion	15 %	D
3905290000	– andere	15 %	C
3905300000	– Poly(vinylalkohol), auch nicht hydrolysierte Acetatgruppen enthaltend	5 %	A
3905910000	– Copolymere	15 %	C
3905991000	– Polyvinylbutyral	5 %	A
3905992000	– Polyvinylpyrrolidon	15 %	A
3905999000	– andere	15 %	A
3906100000	– Poly(methylmethacrylat)	5 %	A
3906901000	– Polyacrylnitril	15 %	A
3906902100	– Natriumpolyacrylat, das mindestens das Zwanzigfache des Eigengewichts einer wässrigen Lösung mit einem Gehalt von Natriumchlorid von 1 GHT absorbieren kann	5 %	A
3906902900	– andere	5 %	A
3906909000	– andere	15 %	D
3907100000	– Polyacetale	5 %	A
3907201000	– Polyethylenglykole	5 %	A
3907202000	– Polypropylenglykol	15 %	A
3907203000	– aus Propylenoxid hergestellte Polyetherpolyole	15 %	D
3907209000	– andere	15 %	D
3907301000	– flüssig	15 %	A
3907309000	– andere	15 %	F
3907400000	– Polycarbonate	0 %	A
3907500000	– Alkydharze	15 %	D
3907601000	– Titandioxid enthaltend	10 %	C
3907609000	– andere	15 %	F

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

275

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
3907700000	– Poly(milchsäure)	15 %	A
3907910000	– ungesättigt	15 %	D
3907990000	– andere	15 %	D
3908101000	– Polyamid-6 (Polycaprolactam)	15 %	D
3908109000	– andere	5 %	C
3908900000	– andere	15 %	D
3909101000	– Harnstoff-Formaldehyd zum Formen	15 %	D
3909109000	– andere	15 %	D
3909201010	– Melamin-Formaldehyd in Pulverform für Formpressen oder Spritzgießen	5 %	A
3909201090	– andere	15 %	D
3909209000	– andere	15 %	D
3909300010	– Diphenylmethandiisocyanat (polymeres MDI)	0 %	A
3909300090	– andere	15 %	D
3909400000	– Phenolharze	15 %	D
3909500000	– Polyurethane	15 %	D
3910001000	– Dispersionen (Emulsionen oder Suspensionen) oder Lösungen	10 %	C
3910009000	– andere	5 %	A
3911101000	– Cumaron-Inden-Harze	5 %	A
3911109000	– andere	5 %	A
3911900000	– andere	10 %	C
3912110000	– nicht weich gemacht	5 %	A
3912120000	– weich gemacht	5 %	A
3912201000	– Collodium und andere Lösungen und Dispersionen (Emulsionen und Suspensionen)	5 %	A
3912209000	– andere	5 %	A
3912310000	– Carboxymethylcellulose und ihre Salze	10 %	C
3912390000	– andere	5 %	A
3912900000	– andere	5 %	A
3913100000	– Alginsäure, ihre Salze und Ester	5 %	A
3913901000	– Chlorkautschuk	5 %	A
3913903000	– andere chemische Derivate von Naturkautschuk	5 %	A
3913904000	– andere chemisch modifizierte natürliche Polymere	10 %	A
3913909000	– andere	5 %	A

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
3914000000	Ionenaustauscher auf der Grundlage von Polymeren der Positionen 3901 bis 3913, in Primärformen	5 %	A
3915100000	– aus Polymeren des Ethylens	15 %	F
3915200000	– aus Polymeren des Styrols	15 %	F
3915300000	– aus Polymeren des Vinylchlorids	15 %	F
3915900000	– aus anderen Kunststoffen	15 %	F
3916100000	– aus Polymeren des Ethylens	15 %	F
3916200000	– aus Polymeren des Vinylchlorids	15 %	D
3916900000	– aus anderen Kunststoffen	15 %	F
3917100000	– Kunstdärme aus gehärteten Eiweißstoffen oder aus Cellulosekunststoffen	5 %	A
3917211000	– für Tropf- und Sprühbewässerungssysteme und andere Bewässerungssysteme	20 %	D
3917219000	– andere	20 %	F
3917220000	– aus Polymeren des Propylens	20 %	F
3917231000	– für Tropf- und Sprühbewässerungssysteme und andere Bewässerungssysteme	20 %	F
3917239000	– andere	20 %	F
3917291000	– aus Vulkanfiber	20 %	A
3917299100	– für Tropf- und Sprühbewässerungssysteme und andere Bewässerungssysteme	20 %	F
3917299900	– andere	20 %	F
3917310000	– biegsame Rohre und Schläuche, die einem Druck von 27,6 MPa oder mehr standhalten	20 %	F
3917321000	– Kunstdärme, ausgenommen solche der Unterposition 3917.10	15 %	D
3917329100	– für Tropf- und Sprühbewässerungssysteme und andere Bewässerungssysteme	20 %	F
3917329900	– andere	20 %	F
3917331000	– für Tropf- und Sprühbewässerungssysteme und andere Bewässerungssysteme	20 %	F
3917339000	– andere	20 %	F
3917391000	– für Tropf- und Sprühbewässerungssysteme und andere Bewässerungssysteme	20 %	F
3917399000	– andere	20 %	F
3917400000	– Zubehör	20 %	F
3918101000	– Fußbodenelemente	20 %	F
3918109000	– andere	20 %	C
3918901000	– Fußbodenelemente	20 %	F
3918909000	– andere	20 %	F
3919100000	– in Rollen mit einer Breite von 20 cm oder weniger	20 %	C
3919901100	– in Rollen mit einer Breite von 1 m oder weniger	20 %	A

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

277

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
3919901900	– andere	20 %	A
3919909000	– andere	20 %	C
3920100000	– aus Polymeren des Ethylens	20 %	D
3920201010	– zum Herstellen von elektrischen Kondensatoren	5 %	F
3920201090	– andere	5 %	F
3920209000	– andere	20 %	D
3920301000	– mit einer Dicke von 5 mm oder weniger	5 %	C
3920309000	– andere	20 %	D
3920430000	– mit einem Gehalt an Weichmachern von 6 GHT oder mehr	20 %	D
3920490000	– andere	20 %	D
3920510000	– aus Poly(methylmethacrylat)	20 %	D
3920590000	– andere	20 %	D
3920610000	– aus Polycarbonaten	20 %	A
3920620010	– mit einer Dicke von weniger als 30 µ, biaxial orientiert, unbedruckt	20 %	D
3920620090	– andere	20 %	D
3920630000	– aus ungesättigten Polyestern	20 %	D
3920690000	– aus anderen Polyestern	20 %	D
3920710000	– aus regenerierter Cellulose	15 %	A
3920730000	– aus Celluloseacetat	15 %	A
3920790000	– aus anderen Cellulosederivaten	15 %	A
3920911000	– zum Herstellen von Sicherheitsglas	5 %	A
3920919000	– andere	20 %	A
3920920000	– aus Polyamiden	20 %	A
3920930000	– aus Aminoharzen	20 %	A
3920940000	– aus Phenolharzen	20 %	D
3920990000	– aus anderen Kunststoffen	20 %	D
3921110000	– aus Polymeren des Styrols	20 %	F
3921120000	– aus Polymeren des Vinylchlorids	20 %	F
3921130000	– aus Polyurethanen	20 %	F
3921140000	– aus regenerierter Cellulose	15 %	A
3921191000	– Folien aus einem Gemisch von Polyethylen und Polypropylen, mit einer einfachen Unterlage oder Polypropylen-Vliesstoffen	20 %	F
3921199000	– andere	20 %	F

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
3921901000	– durch Laminierung und Schichtung von Papierbogen hergestellt	20 %	F
3921909000	– andere	20 %	F
3922101000	– Badewannen aus Kunststoff, mit Glasfaser verstärkt	20 %	F
3922109000	– andere	20 %	F
3922200000	– Klosettsitze und -deckel	20 %	F
3922900000	– andere	20 %	F
3923101000	– Für Kassetten, CD, DVD und ähnliche Waren	20 %	F
3923109000	– andere	20 %	F
3923210000	– aus Polymeren des Ethylens	20 %	D
3923291000	– Blutbeutel	20 %	C
3923292000	– Beutel für parenterale Lösungen	20 %	D
3923299000	– andere	20 %	F
3923302000	– Rohlinge	10 %	C
3923309100	– mit einem Fassungsvermögen von 18,9 l (5 Gallonen) oder mehr	20 %	F
3923309900	– andere	20 %	F
3923401000	– Kassetten ohne Tonband	20 %	C
3923409000	– andere	20 %	F
3923501000	– Silikonstopfen	10 %	C
3923509000	– andere	20 %	D
3923900000	– andere	20 %	D
3924101000	– Säuglingsflaschen	20 %	F
3924109000	– andere	20 %	F
3924900000	– andere	20 %	F
3925100000	– Sammelbehälter, Tanks, Bottiche und ähnliche Behälter, mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 l	20 %	F
3925200000	– Tore, Türen, Fenster, und deren Rahmen und Verkleidungen, Tor- und Türschwellen	20 %	F
3925300000	– Fensterläden, Jalousien (einschließlich Jalousetten) und ähnliche Waren, und Teile davon	20 %	F
3925900000	– andere	20 %	F
3926100000	– Büro- oder Schulartikel	20 %	F
3926200000	– Kleidung und Bekleidungszubehör (einschließlich Fingerhandschuhe, Handschuhe ohne Fingerspitzen und Fausthandschuhe)	20 %	F
3926300000	– Beschläge für Möbel, Karosserien und dergleichen	20 %	F
3926400000	– Statuetten und andere Ziergegenstände	20 %	F

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

279

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
3926901000	– Bojen und Schwimmer für Fischernetze	15 %	C
3926902000	– Fischbein und andere Waren für Korsette, Kleidung und Bekleidungszubehör	15 %	D
3926903000	– Schrauben, Bolzen, Unterlegscheiben und ähnliche Verbindungsstücke mit allgemeiner Verwendungsmöglichkeit	20 %	F
3926904000	– Dichtungen	20 %	F
3926906000	– Lärmschutzmittel	20 %	D
3926907000	– Arbeitsschutzmasken	20 %	D
3926909020	– Klemmen für elektrische Installationen in Kraftfahrzeugen des Kapitels 87	5 %	A
3926909030	– Aufwickelspulen für Bänder der Unterposition 9612.10.00.00	10 %	C
3926909090	– andere	20 %	F
4001100000	– Latex von Naturkautschuk, auch vorvulkanisiert	5 %	A
4001210000	– geräucherte Blätter (smoked sheets)	5 %	A
4001220000	– technisch spezifizierter Naturkautschuk (TSNR)	5 %	A
4001291000	– gekreppte Bogen	5 %	A
4001292000	– reagglomeriertes Kautschukgranulat	5 %	A
4001299000	– andere	10 %	C
4001300000	– Balata, Guttapercha, Guayule, Chicle und ähnliche natürliche Kautschukarten	5 %	A
4002111000	– aus Styrol-Butadien-Kautschuk (SBR)	5 %	A
4002112000	– aus carboxyliertem Styrol-Butadien-Kautschuk (XSBR)	10 %	A
4002191100	– in Primärformen	5 %	A
4002191200	– in Platten, Blättern oder Streifen	5 %	A
4002192100	– in Primärformen	5 %	A
4002192200	– in Platten, Blättern oder Streifen	5 %	A
4002201000	– Latex	5 %	A
4002209100	– in Primärformen	5 %	A
4002209200	– in Platten, Blättern oder Streifen	5 %	A
4002311000	– Latex	5 %	A
4002319100	– in Primärformen	5 %	A
4002319200	– in Platten, Blättern oder Streifen	5 %	A
4002391000	– Latex	5 %	A
4002399100	– in Primärformen	5 %	A
4002399200	– in Platten, Blättern oder Streifen	5 %	A

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
4002410000	– Latex	5 %	A
4002491000	– in Primärformen	5 %	A
4002492000	– in Platten, Blättern oder Streifen	5 %	A
4002510000	– Latex	10 %	A
4002591000	– in Primärformen	5 %	A
4002592000	– in Platten, Blättern oder Streifen	5 %	A
4002601000	– Latex	5 %	A
4002609100	– in Primärformen	5 %	A
4002609200	– in Platten, Blättern oder Streifen	5 %	A
4002701000	– Latex	5 %	A
4002709100	– in Primärformen	5 %	A
4002709200	– in Platten, Blättern oder Streifen	5 %	A
4002800000	– Mischungen von Erzeugnissen der Position 4001 mit Erzeugnissen dieser Position	10 %	A
4002910000	– Latex	10 %	A
4002991000	– in Primärformen	5 %	A
4002992000	– in Platten, Blättern oder Streifen	5 %	A
4003000000	Regenerierter Kautschuk in Primärformen oder in Platten, Blättern oder Streifen	10 %	C
4004000000	Abfälle, Bruch und Schnitzel von Weichkautschuk, auch zu Pulver oder Granulat zerkleinert	10 %	F
4005100000	– Kautschuk mit Zusatz von Ruß oder Siliciumdioxid	15 %	D
4005200000	– Lösungen; Dispersionen, ausgenommen solche der Unterposition 4005.10	15 %	D
4005911000	– Kaugummirohstoff	15 %	A
4005919000	– andere	15 %	D
4005991000	– Kaugummirohstoff	10 %	A
4005999000	– andere	10 %	C
4006100000	– Rohlaufprofile	10 %	D
4006900000	– andere	10 %	C
4007000000	Fäden und Schnüre, aus vulkanisiertem Kautschuk	15 %	C
4008111000	– nicht in Verbindung mit anderen Stoffen	15 %	F
4008112000	– in Verbindung mit anderen Stoffen	15 %	F
4008190000	– andere	15 %	F
4008211000	– nicht in Verbindung mit anderen Stoffen	15 %	F

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

281

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
4008212100	– Drucktücher	5 %	A
4008212900	– andere	15 %	F
4008290000	– andere	15 %	F
4009110000	– ohne Formstücke, Verschlussstücke oder Verbindungsstücke	15 %	F
4009120000	– mit Formstücken, Verschlussstücken oder Verbindungsstücken	15 %	C
4009210000	– ohne Formstücke, Verschlussstücke oder Verbindungsstücke	15 %	F
4009220000	– mit Formstücken, Verschlussstücken oder Verbindungsstücken	15 %	F
4009310000	– ohne Formstücke, Verschlussstücke oder Verbindungsstücke	15 %	F
4009320000	– mit Formstücken, Verschlussstücken oder Verbindungsstücken	15 %	F
4009410000	– ohne Formstücke, Verschlussstücke oder Verbindungsstücke	15 %	F
4009420000	– mit Formstücken, Verschlussstücken oder Verbindungsstücken	15 %	F
4010110000	– nur mit Metall verstärkt	15 %	A
4010120000	– nur mit textilen Spinnstoffen verstärkt	15 %	C
4010191000	– nur mit Kunststoff verstärkt	15 %	C
4010199000	– andere	15 %	C
4010310000	– endlose Treibriemen mit trapezförmigem Querschnitt (Keilriemen), v-artig gerippt, mit einem äußeren Umfang von mehr als 60 cm bis 180 cm	15 %	A
4010320000	– endlose Treibriemen mit trapezförmigem Querschnitt (Keilriemen), andere als v-artig gerippt, mit einem äußeren Umfang von mehr als 60 cm bis 180 cm	15 %	A
4010330000	– endlose Treibriemen mit trapezförmigem Querschnitt (Keilriemen), v-artig gerippt, mit einem äußeren Umfang von mehr als 180 cm bis 240 cm	15 %	A
4010340000	– endlose Treibriemen mit trapezförmigem Querschnitt (Keilriemen), andere als v-artig gerippt, mit einem äußeren Umfang von mehr als 180 cm bis 240 cm	15 %	A
4010350000	– endlose Synchrontriebriemen (Zahnriemen) mit einem äußeren Umfang von mehr als 60 cm bis 150 cm	15 %	A
4010360000	– endlose Synchrontriebriemen (Zahnriemen) mit einem äußeren Umfang von mehr als 150 cm bis 198 cm	15 %	A
4010390000	– andere	15 %	D
4011101000	– Gürtelreifen	15 %	D
4011109000	– andere	15 %	D
4011201000	– Gürtelreifen	15 %	D
4011209000	– andere	15 %	D
4011300000	– von der für Luftfahrzeuge verwendeten Art	5 %	A
4011400000	– von der für Motorräder und Motorroller verwendeten Art	5 %	A

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
4011500000	– von der für Fahrräder verwendeten Art	15 %	A
4011610000	– von der für Maschinen und Fahrzeuge in der Land- und Forstwirtschaft verwendeten Art	15 %	C
4011620000	– von der für Maschinen und Fahrzeuge im Hoch- und Tiefbau verwendeten Art, mit einem Felgendurchmesser von 61 cm oder weniger	15 %	A
4011630000	– von der für Maschinen und Fahrzeuge im Hoch- und Tiefbau verwendeten Art, mit einem Felgendurchmesser von mehr als 61 cm	15 %	C
4011690000	– andere	15 %	A
4011920000	– von der für Maschinen und Fahrzeuge in der Land- und Forstwirtschaft verwendeten Art	15 %	C
4011930000	– von der für Maschinen und Fahrzeuge im Hoch- und Tiefbau verwendeten Art, mit einem Felgendurchmesser von 61 cm oder weniger	15 %	A
4011940000	– von der für Maschinen und Fahrzeuge im Hoch- und Tiefbau verwendeten Art, mit einem Felgendurchmesser von mehr als 61 cm	15 %	C
4011990000	– andere	15 %	A
4012110000	– von der für Personenkraftwagen (einschließlich Kombinationskraftwagen und Rennwagen) verwendeten Art	15 %	F
4012120000	– von der für Omnibusse und Lastkraftwagen verwendeten Art	15 %	F
4012130000	– von der für Luftfahrzeuge verwendeten Art	15 %	D
4012190000	– andere	15 %	F
4012200000	– Luftreifen, gebraucht	15 %	F
4012901000	– Felgenbänder	15 %	F
4012902000	– Vollreifen	15 %	C
4012903000	– Hohlkammerreifen	15 %	C
4012904100	– zum Runderneuern	15 %	F
4012904900	– andere	15 %	F
4013100000	– von der für Personenkraftwagen (einschließlich Kombinationskraftwagen und Rennwagen), Omnibusse und Lastkraftwagen verwendeten Art	15 %	F
4013200000	– von der für Fahrräder verwendeten Art	15 %	A
4013900000	– andere	15 %	F
4014100000	– Präservative	0 %	A
4014900000	– andere	15 %	C
4015110000	– für chirurgische Zwecke	15 %	F
4015191000	– Strahlenschutz	5 %	A
4015199000	– andere	20 %	F
4015901000	– Strahlenschutz	5 %	A
4015902000	– Tauchanzüge	5 %	A

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

283

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
4015909000	– andere	20 %	F
4016100000	– aus Zellkautschuk	20 %	F
4016910000	– Bodenbeläge und Fußmatten	20 %	F
4016920000	– Radiergummi	15 %	C
4016930000	– Dichtungen	15 %	F
4016940000	– Fender, auch aufblasbar	15 %	A
4016951000	– Tanks, auch faltbar (Behälter)	5 %	A
4016952000	– Überzüge für Maschinen zur Vulkanisierung und Runderneuerung von Luftreifen	15 %	A
4016959000	– andere	20 %	C
4016991000	– andere Waren zu technischen Verwendungszwecken	15 %	D
4016992100	– Staubschutz für Radsatzwellen	15 %	F
4016992900	– andere	15 %	F
4016993000	– Stopfen	15 %	D
4016994000	– Flickzeug zur Reparatur von Luftschläuchen und Reifen	15 %	F
4016996000	– Drucktücher	5 %	A
4016999000	– andere	20 %	F
4017000000	Hartkautschuk (z. B. Ebonit) in allen Formen, einschließlich Abfälle und Bruch; Waren aus Hartkautschuk	15 %	C
41012000	– ganze Häute und Felle, mit einem Stückgewicht von 8 kg oder weniger, wenn sie nur getrocknet, von 10 kg oder weniger, wenn sie trocken gesalzen oder von 16 kg oder weniger, wenn sie frisch, nass gesalzen oder anders konserviert sind	5 %	A
41015000	– ganze Häute und Felle, mit einem Stückgewicht von mehr als 16 kg	5 %	A
41019000	– andere, einschließlich Croupens, Halbcroupens und Bauchstücke	5 %	A
41021000	– nicht enthaart	5 %	A
41022100	-- gepickelt	5 %	A
41022900	-- andere	5 %	A
41032000	– von Kriechtieren	5 %	A
41033000	– von Schweinen	5 %	A
41039000	– andere	5 %	A
4104110000	Vollleder, ungespalten; Narbenspalt	5 %	A
4104190000	– andere	5 %	A
4104410000	Vollleder, ungespalten; Narbenspalt	10 %	C
4104490000	– andere	10 %	C
4105100000	– in nassem Zustand (einschließlich Wet-blue)	5 %	C

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
4105300000	– in getrocknetem Zustand (crust)	10 %	C
4106210000	– in nassem Zustand (einschließlich Wet-blue)	5 %	C
4106220000	– in getrocknetem Zustand (crust)	10 %	C
4106310000	– in nassem Zustand (einschließlich Wet-blue)	5 %	A
4106320000	– in getrocknetem Zustand (crust)	10 %	A
4106400000	– von Kriechtieren	5 %	C
4106910000	– in nassem Zustand (einschließlich Wet-blue)	5 %	C
4106920000	– in getrocknetem Zustand (crust)	10 %	C
4107110000	– Vollleder, ungespalten	15 %	C
4107120000	– Narbenspalt	15 %	C
4107190000	– andere	15 %	C
4107910000	– Vollleder, ungespalten	15 %	C
4107920000	– Narbenspalt	15 %	C
4107990000	– andere	10 %	D
4112000000	Nach dem Gerben oder Trocknen zugerichtetes Leder, einschließlich Pergament- oder Rohhautleder, von Schafen oder Lämmern, enthaart, auch gespalten, ausgenommen Leder der Position 4114	10 %	C
4113100000	– von Ziegen oder Zickeln	10 %	C
4113200000	– von Schweinen	5 %	A
4113300000	– von Kriechtieren	10 %	C
4113900000	– andere	5 %	C
4114100000	– Sämischleder (einschließlich Neusämischleder)	15 %	C
4114200000	– Lackleder und folienkaschierte Lackleder; metallisierte Leder	15 %	C
4115100000	– rekonstituiertes Leder auf der Grundlage von Leder oder Lederfasern hergestellt, in Platten, Blättern oder Streifen, auch in Rollen	10 %	C
4115200000	– Schnitzel und andere Abfälle von Leder, Pergament- oder Rohhautleder oder rekonstituiertem Leder, nicht zur Herstellung von Waren aus Leder verwendbar; Lederspäne, Lederpulver und Ledermehl	10 %	C
4201000000	Sattlerwaren für alle Tiere (einschließlich Zugtaue, Leinen, Kniekappen, Maulkörbe, Satteldecken, Satteltaschen, Hundedecken und dergleichen), aus Stoffen aller Art	15 %	C
4202111000	– Reisekoffer, Handkoffer, Kosmetikkoffer	20 %	C
4202119000	– andere	20 %	C
4202121000	– Reisekoffer, Handkoffer, Kosmetikkoffer	20 %	C
4202129000	– andere	20 %	C
4202190000	– andere	20 %	C

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

285

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
4202210000	– mit Außenseite aus Leder, rekonstituiertem Leder oder Lackleder	20 %	C
4202220000	– mit Außenseite aus Kunststofffolien oder Spinnstoffen	20 %	C
4202290000	– andere	20 %	C
4202310000	– mit Außenseite aus Leder, rekonstituiertem Leder oder Lackleder	20 %	C
4202320000	– mit Außenseite aus Kunststofffolien oder Spinnstoffen	20 %	C
4202390000	– andere	20 %	C
4202911000	– Reisetaschen und Rucksäcke	20 %	C
4202919000	– andere	20 %	C
4202920000	– mit Außenseite aus Kunststofffolien oder Spinnstoffen	20 %	C
4202991000	– Reisetaschen und Rucksäcke	20 %	C
4202999000	– andere	20 %	C
4203100000	– Kleidung	20 %	C
4203210000	– Spezialsportkleidung	20 %	C
4203290000	– andere	20 %	C
4203300000	– Gürtel, Koppel und Schulterriemen	20 %	C
4203400000	– anderes Bekleidungszubehör	20 %	C
4205001000	– Treibriemen	5 %	A
4205009000	– andere	15 %	C
4206001000	– Katgut	15 %	A
4206002000	– Därme, Goldschlägerhäutchen für Wurstwaren	5 %	A
4206009000	– andere	15 %	A
43011000	– von Nerzen, ganz, auch ohne Kopf, Schwanz oder Klauen	5 %	A
43013000	– von Astrachan-, Karakul-, Persianer-, Breitschwanz- oder ähnlichen Lämmern, von indischen, chinesischen, mongolischen oder tibetanischen Lämmern, ganz, auch ohne Kopf, Schwanz oder Klauen	5 %	A
43016000	– von Füchsen, ganz, auch ohne Kopf, Schwanz oder Klauen	5 %	A
43018000	– andere Pelzfelle, ganz, auch ohne Kopf, Schwanz oder Klauen	5 %	A
43019000	– Köpfe, Schwänze, Klauen und andere zu Kürschnerzwecken verwendbare Teile	5 %	A
4302110000	– von Nerzen	10 %	A
4302190000	– andere	10 %	A
4302200000	– Köpfe, Schwänze, Klauen und andere Teile, Abfälle und Überreste, nicht zusammengesetzt	10 %	A
4302300000	– ganze Pelzfelle, Teile und Überreste davon, zusammengesetzt	10 %	A

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
4303101000	– von Alpakas	20 %	F
4303109000	– andere	20 %	F
4303901000	– von Alpakas	20 %	F
4303909000	– andere	20 %	F
4304000000	Künstliches Pelzwerk und Waren daraus	20 %	F
4401100000	– Brennholz	5 %	A
4401210000	– Nadelholz	5 %	A
4401220000	– anderes Holz	5 %	A
4401300000	– Sägespäne, Holzabfälle und Holzausschuss, auch zu Pellets, Briketts, Scheiten oder ähnlichen Formen zusammengepresst	5 %	A
4402100000	– aus Bambus	5 %	A
4402900000	– andere	5 %	A
4403100000	– mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Konservierungsmitteln behandelt	5 %	A
4403200000	– anderes, von Nadelholz	5 %	A
4403410000	– Dark Red Meranti, Light Red Meranti und Meranti Bakau	5 %	A
4403490000	– andere	5 %	A
4403910000	– von Steineichen, Korkeichen und anderen Eichen (<i>Quercus</i> spp.)	5 %	A
4403920000	– Buchenholz (<i>Fagus</i> spp.)	5 %	A
4403990000	– andere	5 %	A
4404100000	– Nadelholz	10 %	C
4404200000	– anderes Holz	10 %	C
4405000000	Holzwolle; Holzmehl	10 %	C
4406100000	– nicht imprägniert	10 %	C
4406900000	– andere	10 %	C
4407101000	– Bänder zum Herstellen von Blei-, Kopier-, Farbstiften, Schiefergriffeln und anderen holzgefassten Stiften	5 %	A
4407109000	– andere	10 %	C
4407210000	– Mahagoni (<i>Swietenia</i> spp.)	10 %	C
4407220000	– Virola, Imbuia und Balsa	10 %	C
4407250000	– Dark Red Meranti, Light Red Meranti und Meranti Bakau	10 %	A
4407260000	– White Lauan, White Meranti, White Seraya, Yellow Meranti und Alan	10 %	A
4407270000	– Sapelli	10 %	C
4407280000	– Iroko	10 %	C
4407290000	– andere	10 %	C

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

287

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
4407910000	– von Steineichen, Korkeichen und anderen Eichen (<i>Quercus</i> spp.)	10 %	C
4407920000	– Buchenholz (<i>Fagus</i> spp.)	10 %	A
4407930000	– Ahornholz (<i>Acer</i> spp.)	10 %	C
4407940000	– Kirschbaumholz (<i>Prunus</i> spp.)	10 %	C
4407950000	– Eschenholz (<i>Fraxinus</i> spp.)	10 %	C
4407990000	– andere	10 %	C
4408101000	– Bänder zum Herstellen von Blei-, Kopier-, Farbstiften, Schiefergriffeln und anderen holzgefassten Stiften	5 %	A
4408109000	– andere	10 %	C
4408310000	– Dark Red Meranti, Light Red Meranti und Meranti Bakau	10 %	A
4408390000	– andere	10 %	C
4408900000	– andere	10 %	A
4409101000	– Stäbe und Frieze für Parkett, nicht zusammengesetzt	10 %	C
4409102000	– gefriest Holz	10 %	C
4409109000	– andere	10 %	C
4409210000	– aus Bambus	15 %	C
4409291000	– Stäbe und Frieze für Parkett, nicht zusammengesetzt	15 %	C
4409292000	– gefriest Holz	15 %	C
4409299000	– andere	15 %	C
4410110000	– Holzspanplatten	15 %	F
4410120000	– ‚oriented strand board‘-Platten (OSB)	15 %	F
4410190000	– andere	15 %	F
4410900000	– andere	15 %	F
4411120000	– mit einer Dicke von 5 mm oder weniger	15 %	F
4411130000	– mit einer Dicke von mehr als 5 mm bis 9 mm	15 %	F
4411140000	– mit einer Dicke von mehr als 9 mm	15 %	F
4411920000	– mit einer Dichte von mehr als 0,8 g/cm ³	15 %	D
4411930000	– mit einer Dichte von mehr als 0,5 g/cm ³ bis 0,8 g/cm ³	15 %	F
4411940000	– mit einer Dichte von 0,5 g/cm ³ oder weniger	15 %	F
4412100000	– aus Bambus	15 %	C
4412310000	– mit mindestens einer äußeren Lage aus den in der Unterpositions-Anmerkung 1 zu diesem Kapitel genannten tropischen Hölzern	15 %	C
4412320000	– anderes, mit mindestens einer äußeren Lage aus anderem Holz als Nadelholz	15 %	C
4412390000	– andere	15 %	C

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
4412940000	– mit Block-, Stab-, Stäbchen- oder Streifenholzmittellage	15 %	C
4412990000	– andere	15 %	C
4413000000	Verdichtetes Holz in Blöcken, Platten, Brettern oder Profilen	15 %	F
4414000000	Holzrahmen für Bilder, Fotografien, Spiegel oder dergleichen	15 %	F
4415100000	– Kisten, Kistchen, Verschlüge, Trommeln und ähnliche Verpackungsmittel; Kabeltrommeln	15 %	F
4415200000	– Flachpaletten, Boxpaletten und andere Ladungsträger; Palettenaufsatzwände	15 %	F
4416000000	Fässer, Tröge, Bottiche, Kübel und andere Böttcherwaren und Teile davon, aus Holz, einschließlich Fassstäbe	15 %	F
4417001000	– Werkzeuge	15 %	F
4417009000	– andere	15 %	F
4418100000	– Fenster, Fenstertüren, Rahmen und Verkleidungen dafür	15 %	F
4418200000	– Türen und Rahmen dafür, Türverkleidungen und -schwellen	15 %	C
4418400000	– Verschalungen für Betonarbeiten	15 %	F
4418500000	– Schindeln („shingles“ und „shakes“)	15 %	F
4418600000	– Pfosten und Balken	15 %	F
4418710000	– für Mosaikfußböden	15 %	C
4418720000	– andere, mehrlagig	15 %	C
4418790000	– andere	15 %	C
4418901000	– Verbundplatten mit Hohlraum-Mittellagen	15 %	F
4418909000	– andere	15 %	F
4419000000	Holzwaren zur Verwendung bei Tisch oder in der Küche	20 %	F
4420100000	– Statuetten und andere Ziergegenstände, aus Holz	20 %	F
4420900000	– andere	20 %	F
4421100000	– Kleiderbügel	15 %	F
4421901000	– Spulen, Spindeln, Hülsen, Nähgarnrollen und ähnliche Waren aus gedrechseltem Holz	15 %	F
4421902000	– Zahnstocher	15 %	F
4421903000	– Stiele und Löffel für Zuckerwaren und Speiseeis	15 %	F
4421905000	– Holz, für Zündhölzer vorgerichtet	15 %	F
4421909000	– andere	15 %	F
4501100000	– Naturkork, unbearbeitet oder nur zugerichtet	5 %	A
4501900000	– andere	5 %	A

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

289

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
4502000000	Naturkork, entrindet, zwei- oder vierseitig grob zugerichtet oder in Würfeln, Platten, Blättern oder Streifen von quadratischer oder rechteckiger Form (einschließlich scharfkantige Rohlinge zum Herstellen von Stopfen)	5 %	A
4503100000	– Stopfen	10 %	C
4503900000	– andere	10 %	C
4504100000	– Würfel, Quader, Platten, Blätter und Streifen; Fliesen in beliebiger Form; massive Zylinder, einschließlich Scheiben	10 %	C
4504901000	– Stopfen	10 %	C
4504902000	– Dichtungen	10 %	C
4504909000	– andere	10 %	C
4601210000	– aus Bambus	20 %	F
4601220000	– aus Rattan	20 %	F
4601290000	– andere	20 %	F
4601920000	– aus Bambus	20 %	F
4601930000	– aus Rattan	20 %	F
4601940000	– aus anderen pflanzlichen Stoffen	20 %	F
4601990000	– andere	20 %	F
4602110000	– aus Bambus	20 %	F
4602120000	– aus Rattan	20 %	F
4602190000	– andere	20 %	F
4602900000	– andere	20 %	F
4701000000	Mechanische Halbstoffe aus Holz	10 %	A
4702000000	Chemische Halbstoffe aus Holz, zum Auflösen	5 %	A
4703110000	– aus Nadelholz	10 %	A
4703190000	– anderes Holz	10 %	A
4703210000	– aus Nadelholz	10 %	A
4703290000	– anderes Holz	10 %	A
4704110000	– aus Nadelholz	5 %	A
4704190000	– anderes Holz	5 %	A
4704210000	– aus Nadelholz	5 %	A
4704290000	– anderes Holz	5 %	A
4705000000	Halbstoffe aus Holz, durch Kombination aus mechanischem oder chemischem Aufbereitungsverfahren hergestellt	10 %	A
4706100000	– aus Baumwoll-Linters	5 %	A

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
4706200000	– Halbstoffe aus der Aufbereitung von Abfällen und Ausschuss von Papier oder Pappe	10 %	A
4706300010	– mechanisch aufbereitet	5 %	A
4706300020	– chemisch aufbereitet	10 %	A
4706300090	– halbchemisch aufbereitet	5 %	A
4706910000	– mechanisch aufbereitet	5 %	A
4706920000	– chemisch aufbereitet	10 %	A
4706930000	– halbchemisch aufbereitet	5 %	A
4707100000	– ungebleichte Kraftpapiere oder Kraftpappen oder Wellpapiere oder Wellpappen	5 %	A
4707200000	– Papier oder Pappe, hauptsächlich aus gebleichten, nicht in der Masse gefärbten chemischen Halbstoffen hergestellt	5 %	A
4707300000	– Papier oder Pappe, hauptsächlich aus mechanischen Halbstoffen hergestellt (z. B. Zeitungen, Zeitschriften und ähnliche Drucke)	5 %	A
4707900000	– andere (einschließlich Abfälle und Ausschuss, unsortiert)	5 %	A
4801000000	Zeitungsdruckpapier, in Rollen oder Bogen	0 %	A
4802100000	– Büttenpapier und Büttenpappe (handgeschöpft)	10 %	C
4802200000	– Rohpapier und Rohpappe für lichtempfindliche, wärmeempfindliche oder elektroempfindliche Papiere und Pappen	10 %	A
4802400000	– Tapetenrohpapier	15 %	A
4802540000	– mit einem Quadratmetergewicht von weniger als 40 g	15 %	C
4802551000	– Sicherheitspapier für Banknoten	5 %	A
4802552000	– sonstige Sicherheitspapiere	5 %	A
4802559000	– andere	15 %	C
4802561000	– Sicherheitspapier für Banknoten	20 %	A
4802562000	– sonstige Sicherheitspapiere	20 %	C
4802569000	– andere	20 %	D
4802571000	– Sicherheitspapier für Banknoten	5 %	A
4802572000	– sonstige Sicherheitspapiere	5 %	A
4802579000	– andere	15 %	C
4802581000	– in Rollen	15 %	C
4802589000	– andere	15 %	D
4802611000	– mit einem Quadratmetergewicht von weniger als 40 g/m ² , gemäß sonstigen Bestimmungen von Anmerkung 4 zu diesem Kapitel	0 %	A
4802619000	– andere	15 %	C

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

291

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
4802620000	– in Bogen, die ungefaltet auf einer Seite nicht mehr als 435 mm und auf der anderen Seite nicht mehr als 297 mm messen:	20 %	D
4802691000	– mit einem Quadratmetergewicht von weniger als 40 g/m ² , gemäß sonstigen Bestimmungen von Anmerkung 4 zu diesem Kapitel	15 %	C
4802699000	– andere	15 %	C
4803001000	– Zellstoffwatte und Vliese aus Zellstofffasern	15 %	D
4803009000	– andere	15 %	D
4804110000	– roh	15 %	D
4804190000	– andere	15 %	D
4804210000	– roh	15 %	D
4804290000	– andere	15 %	D
4804310000	– roh	15 %	D
4804390000	– andere	15 %	D
4804411000	– Absorptionsmittel, von der bei der Herstellung von Dekorkunststoffolie verwendeten Art	5 %	A
4804419000	– andere	15 %	D
4804420000	– in der Masse einheitlich gebleicht, mit einem Gehalt an chemisch aufbereiteten Fasern aus Holz von mehr als 95 GHT, bezogen auf die Gesamtfasermenge	15 %	D
4804490000	– andere	15 %	D
4804510000	– roh	15 %	D
4804520000	– in der Masse einheitlich gebleicht, mit einem Gehalt an chemisch aufbereiteten Fasern aus Holz von mehr als 95 GHT, bezogen auf die Gesamtfasermenge	15 %	D
4804590000	– andere	15 %	D
4805110000	– Halbzellstoffpapier für die Welle der Wellpappe (sog. „fluting“)	15 %	C
4805120000	– Wellenpapier	15 %	D
4805190000	– andere	15 %	D
4805240000	– mit einem Quadratmetergewicht von 150 g oder weniger	15 %	D
4805250000	– mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 150 g	15 %	D
4805300000	– Sulfitpackpapier	15 %	D
4805401000	– hergestellt aus 100 % Baumwoll- oder Manilahanffaser, nicht geleimt und keine Mineralstoffe enthaltend	5 %	A
4805402000	– mit einem Baumwollfasergehalt von 70 GHT oder mehr, jedoch weniger als 100 GHT	5 %	A
4805409000	– andere	5 %	A
4805500000	– Filzpapier und Filzpappe	15 %	A

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
4805911000	– Absorptionsmittel, von der bei der Herstellung von Dekorkunststoffolie verwendeten Art	5 %	A
4805912000	– für Elektroisolierung	5 %	A
4805913000	– Multiplexpapier und -pappe (ausgenommen solche der Unterpositionen 4805.12, 4805.19, 4805.24 oder 4805.25)	15 %	D
4805919000	– andere	15 %	D
4805921000	– für Elektroisolierung	5 %	A
4805922000	– Multiplexpapier und -pappe (ausgenommen solche der Unterpositionen 4805.12, 4805.19, 4805.24 oder 4805.25)	15 %	D
4805929000	– andere	15 %	D
4805931000	– für Elektroisolierung	5 %	A
4805932000	– Multiplexpapier und -pappe (ausgenommen solche der Unterpositionen 4805.12, 4805.19, 4805.24 oder 4805.25)	15 %	C
4805933000	– Hartpappe mit einem spezifischen Gewicht von über 1	15 %	C
4805939000	– andere	15 %	C
4806100000	– Pergamentpapier und -pappe	5 %	A
4806200000	– Pergamentersatzpapier	10 %	C
4806300000	– Naturpappapapier	5 %	A
4806400000	– Pergaminpapier und andere kalandrierte, durchsichtige oder durchscheinende Papiere	5 %	A
4807000000	Papier und Pappe, zusammengeklebt, auf der Oberfläche weder gestrichen noch überzogen oder getränkt, auch mit Innenverstärkung, in Rollen oder Bogen	15 %	C
4808100000	– Wellpapier oder Wellpappe, auch perforiert	15 %	D
4808200000	– Kraftsackpapier, gekreppt oder gefältelt, auch durch Pressen oder Prägen gemustert oder perforiert	15 %	D
4808300000	– anderes Kraftpapier, gekreppt oder gefältelt, auch durch Pressen oder Prägen gemustert oder perforiert	15 %	D
4808900000	– andere	15 %	D
4809200000	– präpariertes Durchschreibepapier	15 %	A
4809900000	– andere	15 %	C
4810131100	– mit einem Quadratmetergewicht von 60 g oder weniger	15 %	A
4810131900	– andere	15 %	C
4810132000	– mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 150 g	15 %	C
4810141000	– ungefaltet, die Länge auf einer Seite mehr als 360 mm und auf der anderen Seite bis 150 mm	20 %	A
4810149000	– andere	20 %	C
4810190000	– andere	15 %	C

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

293

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
4810220000	– leichtgewichtiges gestrichenes Papier, sog. „LWC-Papier“	15 %	A
4810290000	– andere	15 %	C
4810310000	in der Masse einheitlich gebleicht, mit einem Gehalt an chemisch aufbereiteten Fasern aus Holz von mehr als 95 GHT, bezogen auf die Gesamtfasermenge, mit einem Quadratmetergewicht von 150 g oder weniger	15 %	C
4810320000	In der Masse einheitlich gebleicht, mit einem Gehalt an chemisch aufbereiteten Fasern aus Holz von mehr als 95 GHT, bezogen auf die Gesamtfasermenge, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 150 g	15 %	C
4810390000	– andere	15 %	C
4810920000	– Multiplex	15 %	C
4810990000	– andere	15 %	C
4811101000	– In der Masse einheitlich geteert, mit einem spezifischen Gewicht von über 1, auch glasiert, lackiert oder gaufriert	15 %	D
4811109000	– andere	15 %	D
4811411000	– in Rollen mit einer Breite von mehr als 15 cm oder in Bogen, die ungefaltet auf einer Seite mehr als 36 cm und auf der anderen Seite mehr als 15 cm messen	15 %	D
4811419000	– andere	15 %	D
4811491000	– in Rollen mit einer Breite von mehr als 15 cm oder in Bogen, die ungefaltet auf einer Seite mehr als 36 cm und auf der anderen Seite mehr als 15 cm messen	15 %	D
4811499000	– andere	15 %	D
4811511000	– mit einer Zwischenschicht aus Aluminiumfolie, von der für Lebensmittelverpackungen verwendeten Art, auch bedruckt	5 %	A
4811512000	– auf beiden Seiten mit Kunststoff bestrichen oder überzogen, von der in der Lebensmittelindustrie verwendeten Art, auch bedruckt	5 %	A
4811519000	– andere	15 %	D
4811591000	– zur Herstellung von Nassschleifpapier	15 %	C
4811592000	– mit einer Zwischenschicht aus Aluminiumfolie, von der für Lebensmittelverpackungen verwendeten Art, auch bedruckt	5 %	A
4811593000	– mit Melaminharzen imprägniertes Papier, auch verziert oder bedruckt	15 %	D
4811594000	– für Elektroisolierung	5 %	A
4811595000	– auf beiden Seiten mit Kunststoff bestrichen oder überzogen, von der in der Lebensmittelindustrie verwendeten Art, auch bedruckt	5 %	A
4811596000	– Filterpapiere	5 %	A
4811599000	– andere	15 %	D
4811601000	– für Elektroisolierung	5 %	A
4811609000	– andere	15 %	F

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
4811901000	– lackiert, auch gaufriert, mit einem spezifischen Gewicht von über 1	10 %	A
4811902000	– für Dichtungen	10 %	A
4811905000	– liniert oder kariert	15 %	C
4811908000	– Löschpapier, verziert oder bedruckt, nicht imprägniert, von der für die Herstellung von Dekorkunststoffolie verwendeten Art	10 %	A
4811909000	– andere	10 %	A
4812000000	Filterblöcke und Filterplatten, aus Papierhalbstoff	15 %	D
4813100000	– in Form von Heftchen oder Hülsen	15 %	A
4813200000	– in Rollen mit einer Breite von 5 cm oder weniger	15 %	D
4813900000	– andere	15 %	A
4814100000	– Raufaserpapier, sog. ‚Ingrainpapier‘	15 %	A
4814200000	– Tapeten und ähnliche Wandverkleidungen aus Papier, gestrichen oder überzogen, auf der Schauseite mit einer Lage Kunststoff versehen, die durch Pressen oder Prägen gemustert, farbig oder mit Motiven bedruckt oder auf andere Weise verziert wurde	15 %	A
4814900000	– andere	15 %	A
4816200000	– präpariertes Durchschreibepapier	15 %	C
4816900000	– andere	15 %	C
4817100000	– Briefumschläge	20 %	F
4817200000	– Kartenbriefe, Postkarten (ohne Bilder) und Korrespondenzkarten	20 %	F
4817300000	– Zusammenstellungen von Schreibwaren aus Papier, in Schachteln, Taschen und ähnlichen Behältnissen, aus Papier oder Pappe	20 %	F
4818100000	– Toilettenpapier	20 %	F
4818200000	– Taschentücher, Abschminktücher und Handtücher	20 %	F
4818300000	– Tischtücher und Servietten	20 %	F
4818401000	– Windeln für Kleinkinder	20 %	F
4818402000	– hygienische Binden und Tampons	20 %	F
4818409000	– andere	20 %	F
4818500000	– Kleidung und Bekleidungszubehör	20 %	F
4818900000	– andere	20 %	F
4819100000	– Kartons aus Wellpapier oder Wellpappe	15 %	D
4819200000	– Faltschachteln und -kartons aus nicht gewelltem Papier oder nicht gewellter Pappe	15 %	D
4819301000	– Multiplex	15 %	D
4819309000	– andere	15 %	D

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

295

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
4819400000	– andere Säcke, Beutel oder Tüten, ausgenommen Schallplattenhüllen	15 %	D
4819500000	– andere Verpackungsmittel, einschließlich Schallplattenhüllen	15 %	F
4819600000	– Pappwaren von der in Büros, Geschäften und dergleichen verwendeten Art	15 %	D
4820100000	– Register, Bücher für die kaufmännische Buchführung, Merkbücher, Auftragsbücher, Quittungsbücher, Notiz- und Tagebücher, auch mit Kalendarium, Notizblöcke, Briefpapierblöcke und dergleichen	20 %	D
4820200000	– Hefte	20 %	D
4820300000	– Ordner, Schnellhefter, Einbände (andere als Buchhüllen) und Aktendeckel	20 %	D
4820401000	– Endlosformulare	20 %	D
4820409000	– andere	20 %	D
4820500000	– Alben für Muster oder für Sammlungen	20 %	D
4820901000	– unbedruckte Endlosformulare	20 %	D
4820909000	– andere	20 %	D
4821100000	– bedruckt	15 %	D
4821900000	– andere	15 %	F
4822100000	– zum Aufwickeln von Spinnstoffgarnen	15 %	D
4822900000	– andere	15 %	D
4823200000	– Filterpapier und Filterpappe	5 %	A
4823400000	– Diagrammpapier für Registriergeräte, in Rollen, Bogen oder Scheiben	15 %	C
4823610000	– aus Bambus	20 %	D
4823690000	– andere	20 %	D
4823700000	– formgepresste oder gepresste Waren aus Papierhalbstoff	15 %	D
4823902000	– Isolatorpapier	5 %	A
4823904000	– Dichtungen	5 %	A
4823905000	– Pappen für Jacquardvorrichtungen oder dergleichen	5 %	A
4823906000	– Schnittmuster –nd vorlagen	5 %	A
4823909000	– andere	15 %	C
4901101000	– Horoskope, Fotoromane, Comics	20 %	F
4901109000	– andere	0 %	A
4901910000	Wörterbücher und Enzyklopädien, auch in Form von Teilheften	0 %	A
4901991000	– Horoskope, Fotoromane, Comics	20 %	F
4901999000	– andere	0 %	A
4902100000	– mindestens vier Mal wöchentlich erscheinend	0 %	A

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
4902901000	– Horoskope, Fotoromane, Comics	20 %	F
4902909000	– andere	0 %	A
4903000000	Bilderalben, Bilderbücher und Zeichen- oder Malbücher, für Kinder	20 %	F
4904000000	Noten, handgeschrieben oder gedruckt, auch mit Bildern, auch gebunden	0 %	A
4905100000	– Globen	0 %	A
4905910000	– in Form von Büchern oder Broschüren	0 %	A
4905990000	– andere	0 %	A
4906000000	Baupläne und -zeichnungen, technische Zeichnungen und andere Pläne und Zeichnungen zu Gewerbe-, Handels-, topografischen oder ähnlichen Zwecken, als Originale mit der Hand hergestellt; handgeschriebene Schriftstücke; auf lichtempfindlichem Papier hergestellte fotografische Reproduktionen und mit Kohlepapier hergestellte Kopien der genannten Pläne, Zeichnungen und Schriftstücke	0 %	A
4907001000	– Briefmarken, Stempelmarken, Steuerzeichen und dergleichen, nicht entwertet, gültig oder zum Umlauf vorgesehen in dem Land, in dem sie einen Frankaturwert verbriefen oder verbrieft werden; Papier mit Stempel	20 %	D
4907002000	– Banknoten	0 %	A
4907003000	– Reisescheckhefte, ausgestellt von ausländischen Kreditinstituten	20 %	C
4907009000	– andere	20 %	C
4908100000	– Abziehbilder, verglasbar	20 %	F
4908901000	– für Textiltransferdruck	5 %	A
4908909000	– andere	20 %	F
4909000000	Bedruckte oder illustrierte Postkarten; Glückwunschkarten und bedruckte Karten mit persönlichen Mitteilungen, auch illustriert, auch mit Umschlägen oder Verzierungen aller Art	20 %	F
4910000000	Kalender aller Art, bedruckt, einschließlich Blöcke von Abreißkalendern	20 %	F
4911100000	– Werbedrucke und Werbeschriften, Verkaufskataloge und dergleichen	20 %	F
4911910000	– Bilder, Bilddrucke und Fotografien	20 %	F
4911990000	– andere	20 %	F
50010000	Seidenraupenkokons, zum Abhaspeln geeignet	5 %	A
50020000	Grège, weder gedreht noch gezwirnt	5 %	A
50030000	Abfälle von Seide (einschließlich nicht abhaspelbare Kokons, Garnabfälle und Reißspinnstoff)	10 %	A
5004000000	Seidengarne (andere als Schappeseidengarne oder Bourretteseidengarne), nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	5 %	A
5005000000	Schappeseidengarne oder Bourretteseidengarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	10 %	A
5006000000	Seidengarne, Schappeseidengarne oder Bourretteseidengarne, in Aufmachungen für den Einzelverkauf; Messinahaar.	10 %	A
5007100000	– Gewebe aus Bourretteseide	20 %	A

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

297

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
5007200000	andere Gewebe, mit einem Anteil an Seide oder Schappeseide von 85 GHT oder mehr	20 %	A
5007900000	andere Gewebe	20 %	A
51011100	-- Schurwolle	10 %	A
51011900	-- andere	10 %	A
51012100	-- Schurwolle	10 %	A
51012900	-- andere	10 %	A
51013000	- carbonisiert	10 %	A
51021100	-- aus Kaschmirziegenhaaren (cashmere)	10 %	A
51021910	--- von Alpakas oder Lamas	10 %	A
51021920	--- von Kaninchen oder Hasen	10 %	A
51021990	--- andere	10 %	A
51022000	- grobe Tierhaare	10 %	A
51031000	- Kämmlinge von Wolle oder feinen Tierhaaren	10 %	A
51032000	- andere Abfälle von Wolle oder feinen Tierhaaren	10 %	A
51033000	- Abfälle von groben Tierhaaren	10 %	A
5104000000	Reißspinnstoff aus Wolle oder feinen oder groben Tierhaaren	10 %	A
5105100000	- gekrempelte Wolle	10 %	A
5105210000	- gekämmte Wolle in loser Form („open tops“)	10 %	A
5105291000	- in Form von Wickeln („tops“)	10 %	A
5105299000	- andere	10 %	A
5105310000	- aus Kaschmirziegenhaaren (cashmere)	10 %	A
5105391000	- von Alpakas oder Lamas	10 %	A
5105392000	- von Vikunjas	10 %	A
5105399000	- andere	10 %	A
5105400000	- grobe Tierhaare, gekrempelt oder gekämmt	10 %	A
5106100000	- mit einem Anteil an Wolle von 85 GHT oder mehr	15 %	A
5106200000	- mit einem Anteil an Wolle von weniger als 85 GHT	15 %	A
5107100000	- mit einem Anteil an Wolle von 85 GHT oder mehr	15 %	A
5107200000	- mit einem Anteil an Wolle von weniger als 85 GHT	15 %	A
5108100000	- Streichgarne	15 %	A
5108200000	- Kammgarne	15 %	A
5109100000	- mit einem Anteil an Wolle oder feinen Tierhaaren von 85 GHT oder mehr	15 %	A

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
5109900000	– andere	15 %	A
5110001000	– nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	15 %	A
5110009000	– andere	15 %	A
5111111000	– aus Wolle	20 %	A
5111112000	– von Vikunjas	20 %	A
5111114000	– von Alpakas oder Lamas	20 %	A
5111119000	– andere	20 %	A
5111191000	– aus Wolle	20 %	A
5111192000	– von Vikunjas	20 %	A
5111194000	– von Alpakas oder Lamas	20 %	A
5111199000	– andere	20 %	A
5111201000	– aus Wolle	20 %	A
5111202000	– von Vikunjas	20 %	A
5111204000	– von Alpakas oder Lamas	20 %	A
5111209000	– andere	20 %	A
5111301000	– aus Wolle	20 %	A
5111302000	– von Vikunjas	20 %	A
5111304000	– von Alpakas oder Lamas	20 %	A
5111309000	– andere	20 %	A
5111901000	– aus Wolle	20 %	A
5111902000	– von Vikunjas	20 %	A
5111904000	– von Alpakas oder Lamas	20 %	A
5111909000	– andere	20 %	A
5112111000	– aus Wolle	20 %	A
5112112000	– von Vikunjas	20 %	A
5112114000	– von Alpakas oder Lamas	20 %	A
5112119000	– andere	20 %	A
5112191000	– aus Wolle	20 %	A
5112192000	– von Vikunjas	20 %	A
5112194000	– von Alpakas oder Lamas	20 %	A
5112199000	– andere	20 %	A
5112201000	– aus Wolle	20 %	A
5112202000	– von Vikunjas	20 %	A

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

299

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
5112204000	– von Alpakas oder Lamas	20 %	A
5112209000	– andere	20 %	A
5112301000	– aus Wolle	20 %	A
5112302000	– von Vikunjas	20 %	A
5112304000	– von Alpakas oder Lamas	20 %	A
5112309000	– andere	20 %	A
5112901000	– aus Wolle	20 %	A
5112902000	– von Vikunjas	20 %	A
5112904000	– von Alpakas oder Lamas	20 %	A
5112909000	– andere	20 %	A
5113000000	Gewebe aus groben Tierhaaren oder aus Rosshaar	20 %	A
52010010	– mit einer Faserlänge von mehr als 34,92 mm (1 3/8 Zoll)	10 %	C
52010020	– mit einer Faserlänge von mehr als 28,57 mm (1 1/8 Zoll) bis 34,92 mm (1 3/8 Zoll)	10 %	C
52010030	– mit einer Faserlänge von mehr als 22,22 mm (7/8 Zoll) bis 28,57 mm (1 1/8 Zoll)	10 %	C
52010090	– mit einer Faserlänge von bis zu 22,22 mm (7/8 Zoll)	10 %	C
52021000	– Garnabfälle	10 %	C
52029100	– Reißspinnstoff	10 %	C
52029900	– andere	10 %	C
52030000	Baumwolle, kardierte oder gekämmt	10 %	C
5204110000	– mit einem Anteil an Baumwolle von 85 GHT oder mehr	15 %	A
5204190000	– andere	15 %	A
5204200000	– in Aufmachungen für den Einzelverkauf	15 %	A
5205110000	– mit einem Titer von 714,29 dtex oder mehr (Nm 14 oder weniger)	15 %	A
5205120000	– mit einem Titer von weniger als 714,29 dtex, jedoch nicht weniger als 232,56 dtex (mehr als Nm 14 bis Nm 43)	15 %	A
5205130000	– mit einem Titer von weniger als 232,56 dtex, jedoch nicht weniger als 192,31 dtex (mehr als Nm 43 bis Nm 53)	15 %	A
5205140000	– mit einem Titer von weniger als 192,31 dtex, jedoch nicht weniger als 125 dtex (mehr als Nm 52 bis Nm 80)	15 %	A
5205150000	– mit einem Titer von weniger als 125 dtex (mehr als Nm 80)	15 %	A

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
5205210000	– mit einem Titer von 714,29 dtex oder mehr (Nm 14 oder weniger)	15 %	A
5205220000	– mit einem Titer von weniger als 714,29 dtex, jedoch nicht weniger als 232,56 dtex (mehr als Nm 14 bis Nm 43)	15 %	A
5205230000	– mit einem Titer von weniger als 232,56 dtex, jedoch nicht weniger als 192,31 dtex (mehr als Nm 43 bis Nm 53)	15 %	A
5205240000	– mit einem Titer von weniger als 192,31 dtex, jedoch nicht weniger als 125 dtex (mehr als Nm 52 bis Nm 80)	15 %	A
5205260000	– mit einem Titer von weniger als 125 dtex, jedoch nicht weniger als 106,38 dtex (mehr als Nm 80 bis Nm 94)	15 %	A
5205270000	– mit einem Titer von weniger als 106,38 dtex, jedoch nicht weniger als 83,33 dtex (mehr als Nm 94 bis Nm 120)	15 %	A
5205280000	– mit einem Titer von weniger als 83,33 dtex (mehr als Nm 120)	15 %	A
5205310000	– mit einem Titer der einfachen Garne von 714,29 dtex oder mehr (Nm 14 oder weniger der einfachen Garne)	15 %	A
5205320000	– mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 714,29 dtex, jedoch nicht weniger als 232,56 dtex (mehr als Nm 14 bis Nm 43 der einfachen Garne)	15 %	A
5205330000	– mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 232,56 dtex, jedoch nicht weniger als 192,31 dtex (mehr als Nm 43 bis Nm 52 der einfachen Garne)	15 %	A
5205340000	– mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 192,31 dtex, jedoch nicht weniger als 125 dtex (mehr als Nm 52 bis Nm 80 der einfachen Garne)	15 %	A
5205350000	– mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 125 dtex (mehr als Nm 80 der einfachen Garne)	15 %	A
5205410000	– mit einem Titer der einfachen Garne von 714,29 dtex oder mehr (Nm 14 oder weniger der einfachen Garne)	15 %	A
5205420000	– mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 714,29 dtex, jedoch nicht weniger als 232,56 dtex (mehr als Nm 14 bis Nm 43 der einfachen Garne)	15 %	A
5205430000	– mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 232,56 dtex, jedoch nicht weniger als 192,31 dtex (mehr als Nm 43 bis Nm 52 der einfachen Garne)	15 %	A
5205440000	– mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 192,31 dtex, jedoch nicht weniger als 125 dtex (mehr als Nm 52 bis Nm 80 der einfachen Garne)	15 %	A
5205460000	– mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 125 dtex, jedoch nicht weniger als 106,38 dtex (mehr als Nm 80 bis Nm 94 der einfachen Garne)	15 %	A
5205470000	– mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 106,38 dtex, jedoch nicht weniger als 83,33 dtex (mehr als Nm 94 bis Nm 120 der einfachen Garne)	15 %	A

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

301

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
5205480000	– mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 83,33 dtex (mehr als Nm 120 der einfachen Garne)	15 %	A
5206110000	– mit einem Titer von 714,29 dtex oder mehr (Nm 14 oder weniger)	15 %	A
5206120000	– mit einem Titer von weniger als 714,29 dtex, jedoch nicht weniger als 232,56 dtex (mehr als Nm 14 bis Nm 43)	15 %	A
5206130000	– mit einem Titer von weniger als 232,56 dtex, jedoch nicht weniger als 192,31 dtex (mehr als Nm 43 bis Nm 53)	15 %	A
5206140000	– mit einem Titer von weniger als 192,31 dtex, jedoch nicht weniger als 125 dtex (mehr als Nm 52 bis Nm 80)	15 %	A
5206150000	– mit einem Titer von weniger als 125 dtex (mehr als Nm 80)	15 %	A
5206210000	– mit einem Titer von 714,29 dtex oder mehr (Nm 14 oder weniger)	15 %	A
5206220000	– mit einem Titer von weniger als 714,29 dtex, jedoch nicht weniger als 232,56 dtex (mehr als Nm 14 bis Nm 43)	15 %	A
5206230000	– mit einem Titer von weniger als 232,56 dtex, jedoch nicht weniger als 192,31 dtex (mehr als Nm 43 bis Nm 53)	15 %	A
5206240000	– mit einem Titer von weniger als 192,31 dtex, jedoch nicht weniger als 125 dtex (mehr als Nm 52 bis Nm 80)	15 %	A
5206250000	– mit einem Titer von weniger als 125 dtex (mehr als Nm 80)	15 %	A
5206310000	– mit einem Titer der einfachen Garne von 714,29 dtex oder mehr (Nm 14 oder weniger der einfachen Garne)	15 %	A
5206320000	– mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 714,29 dtex, jedoch nicht weniger als 232,56 dtex (mehr als Nm 14 bis Nm 43 der einfachen Garne)	15 %	A
5206330000	– mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 232,56 dtex, jedoch nicht weniger als 192,31 dtex (mehr als Nm 43 bis Nm 52 der einfachen Garne)	15 %	A
5206340000	– mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 192,31 dtex, jedoch nicht weniger als 125 dtex (mehr als Nm 52 bis Nm 80 der einfachen Garne)	15 %	A
5206350000	– mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 125 dtex (mehr als Nm 80 der einfachen Garne)	15 %	A
5206410000	– mit einem Titer der einfachen Garne von 714,29 dtex oder mehr (Nm 14 oder weniger der einfachen Garne)	15 %	A
5206420000	– mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 714,29 dtex, jedoch nicht weniger als 232,56 dtex (mehr als Nm 14 bis Nm 43 der einfachen Garne)	15 %	A
5206430000	– mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 232,56 dtex, jedoch nicht weniger als 192,31 dtex (mehr als Nm 43 bis Nm 52 der einfachen Garne)	15 %	A

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
5206440000	– mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 192,31 dtex, jedoch nicht weniger als 125 dtex (mehr als Nm 52 bis Nm 80 der einfachen Garne)	15 %	A
5206450000	– mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 125 dtex (mehr als Nm 80 der einfachen Garne)	15 %	A
5207100000	– mit einem Anteil an Baumwolle von 85 GHT oder mehr	15 %	A
5207900000	– andere	15 %	A
5208110000	– in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von 100 g oder weniger	20 %	A
5208120000	– in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 100 g	20 %	A
5208130000	– in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	20 %	A
5208190000	– andere Gewebe	20 %	A
5208211000	– mit einem Quadratmetergewicht von 35 g oder weniger	20 %	A
5208219000	– andere	20 %	A
5208220000	– in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 100 g	20 %	A
5208230000	– in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	20 %	A
5208290000	– andere Gewebe	20 %	A
5208310000	– in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von 100 g oder weniger	20 %	A
5208320000	– in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 100 g	20 %	A
5208330000	– in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	20 %	A
5208390000	– andere Gewebe	20 %	A
5208410000	– in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von 100 g oder weniger	20 %	A
5208420000	– in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 100 g	20 %	A
5208430000	– in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	20 %	A
5208490000	– andere Gewebe	20 %	A
5208510000	– in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von 100 g oder weniger	20 %	A
5208520000	– in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 100 g	20 %	A
5208591000	– in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	20 %	A
5208599000	– andere	20 %	A
5209110000	– in Leinwandbindung	20 %	A
5209120000	– in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	20 %	A
5209190000	– andere Gewebe	20 %	A
5209210000	– in Leinwandbindung	20 %	A
5209220000	– in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	20 %	A
5209290000	– andere Gewebe	20 %	A

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

303

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
5209310000	– in Leinwandbindung	20 %	A
5209320000	– in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	20 %	A
5209390000	– andere Gewebe	20 %	A
5209410000	– in Leinwandbindung	20 %	A
5209420000	– Denim	20 %	A
5209430000	– andere Gewebe in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	20 %	A
5209490000	– andere Gewebe	20 %	A
5209510000	– in Leinwandbindung	20 %	A
5209520000	– in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	20 %	A
5209590000	– andere Gewebe	20 %	A
5210110000	– in Leinwandbindung	20 %	A
5210190000	– andere Gewebe	20 %	A
5210210000	– in Leinwandbindung	20 %	A
5210290000	– andere Gewebe	20 %	A
5210310000	– in Leinwandbindung	20 %	A
5210320000	– in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	20 %	A
5210390000	– andere Gewebe	20 %	A
5210410000	– in Leinwandbindung	20 %	A
5210490000	– andere Gewebe	20 %	A
5210510000	– in Leinwandbindung	20 %	A
5210590000	– andere Gewebe	20 %	A
5211110000	– in Leinwandbindung	20 %	A
5211120000	– in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	20 %	A
5211190000	– andere Gewebe	20 %	A
5211200000	– gebleicht	20 %	A
5211310000	– in Leinwandbindung	20 %	A
5211320000	– in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	20 %	A
5211390000	– andere Gewebe	20 %	A
5211410000	– in Leinwandbindung	20 %	A
5211420000	– Denim	20 %	A
5211430000	– andere Gewebe in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	20 %	A
5211490000	– andere Gewebe	20 %	A

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
5211510000	– in Leinwandbindung	20 %	A
5211520000	– in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	20 %	A
5211590000	– andere Gewebe	20 %	A
5212110000	– roh	20 %	A
5212120000	– gebleicht	20 %	A
5212130000	– gefärbt	20 %	A
5212140000	– buntgewebt	20 %	A
5212150000	– bedruckt	20 %	A
5212210000	– roh	20 %	A
5212220000	– gebleicht	20 %	A
5212230000	– gefärbt	20 %	A
5212240000	– buntgewebt	20 %	A
5212250000	– bedruckt	20 %	A
53011000	– Flachs (Leinen), roh oder geröstet	10 %	A
53012100	-- gebrochen oder geschwungen	10 %	A
53012900	-- andere	10 %	A
53013000	– Werg und Abfälle von Flachs (Leinen)	10 %	A
53021000	– Hanf, roh oder geröstet	10 %	A
53029000	– andere	10 %	A
5303100000	– Jute und andere textile Bastfasern, roh oder geröstet	10 %	F
5303903000	– Jute	10 %	F
5303909000	– andere	10 %	F
5305001100	– roh	10 %	C
5305001900	– andere	10 %	C
5305009000	– andere	10 %	C
5306100000	– ungezwirnt	15 %	A
5306201000	– in Aufmachungen für den Einzelverkauf	15 %	A
5306209000	– andere	15 %	A
5307100000	– ungezwirnt	15 %	F
5307200000	– gezwirnt	15 %	F
5308100000	– Kokosgarne	15 %	F
5308200000	– Hanfgarne	15 %	F
5308900000	– andere	15 %	F

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

305

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
5309110000	– roh oder gebleicht	20 %	A
5309190000	– andere	20 %	A
5309210000	– roh oder gebleicht	20 %	A
5309290000	– andere	20 %	A
5310100000	– roh	20 %	F
5310900000	– andere	20 %	F
5311000000	Gewebe aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen; Gewebe aus Papiergarnen	20 %	F
5401101000	– in Aufmachungen für den Einzelverkauf	15 %	A
5401109000	– andere	15 %	A
5401201000	– in Aufmachungen für den Einzelverkauf	15 %	A
5401209000	– andere	15 %	A
5402110000	– aus Aramid	15 %	A
5402191000	– aus Nylon 6.6	5 %	A
5402199000	– andere	15 %	D
5402200000	– hochfeste Garne aus Polyestern	15 %	A
5402310000	– aus Nylon oder anderen Polyamiden, mit einem Titer der einfachen Garne von 50 tex oder weniger	15 %	D
5402320000	– aus Nylon oder anderen Polyamiden, mit einem Titer der einfachen Garne von mehr als 50 tex	15 %	D
5402330000	– aus Polyestern	15 %	D
5402340000	– aus Polypropylen	15 %	F
5402390000	– andere	15 %	D
5402440010	– Polyurethan	15 %	A
5402440090	– andere	15 %	A
5402450000	– andere, aus Nylon oder anderen Polyamiden	15 %	D
5402460000	– andere, aus Polyestern, teilverstreckt	15 %	D
5402470000	– andere, aus Polyestern	15 %	D
5402480000	– andere, aus Polypropylen	15 %	D
5402491000	– aus Polyurethanen	5 %	A
5402499000	– andere	15 %	D
5402510000	– aus Nylon oder anderen Polyamiden	15 %	D
5402520000	– aus Polyestern	15 %	D
5402590000	– andere	15 %	D

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
5402610000	– aus Nylon oder anderen Polyamiden	15 %	D
5402620000	– aus Polyestern	15 %	D
5402690000	– andere	15 %	A
5403100000	– hochfeste Garne aus Viskose	15 %	A
5403310000	– aus Viskose, ungedreht oder mit 120 Drehungen oder weniger je Meter	15 %	A
5403320000	– aus Viskose, mit mehr als 120 Drehungen je Meter	15 %	A
5403330000	– aus Celluloseacetat	15 %	A
5403390000	– andere	15 %	A
5403410000	– aus Viskose	15 %	A
5403420000	– aus Celluloseacetat	15 %	A
5403490000	– andere	15 %	A
5404111000	– aus Polyurethanen	5 %	A
5404119000	– andere	15 %	D
5404120000	– andere, aus Polypropylen	15 %	D
5404191000	– aus Polyurethanen	5 %	A
5404199000	– andere	15 %	D
5404900000	– andere	15 %	D
5405000000	Künstliche Monofile von 67 dtex oder mehr und einem größten Durchmesser von 1 mm oder weniger; Streifen und dergleichen (z. B. künstliches Stroh) aus synthetischer Spinnmasse, mit einer augenscheinlichen Breite von 5 mm oder weniger	15 %	A
5406001000	– Garne aus synthetischen Filamenten	15 %	A
5406009000	– Garne aus künstlichen Filamenten	15 %	A
5407101000	– zur Reifenherstellung	20 %	D
5407109000	– andere	20 %	D
5407200000	– Gewebe aus Streifen oder dergleichen	20 %	D
5407300000	– Gewebe im Sinne der Anmerkung 9 zu Abschnitt XI	20 %	A
5407410000	– roh oder gebleicht	20 %	A
5407420000	– gefärbt	20 %	A
5407430000	– buntgewebt	20 %	A
5407440000	– bedruckt	20 %	A
5407510000	– roh oder gebleicht	20 %	A
5407520000	– gefärbt	20 %	A
5407530000	– buntgewebt	20 %	A
5407540000	– bedruckt	20 %	A

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

307

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
5407610000	mit einem Anteil an nicht texturierten Polyester-Filamenten von 85 GHT oder mehr	20 %	A
5407690000	– andere	20 %	A
5407711000	– Reifencordgewebe aus Polyvinylalkoholgarnen	5 %	A
5407719000	– andere	20 %	A
5407720000	– gefärbt	20 %	A
5407730000	– buntgewebt	20 %	A
5407740000	– bedruckt	20 %	A
5407810000	– roh oder gebleicht	20 %	A
5407820000	– gefärbt	20 %	A
5407830000	– buntgewebt	20 %	A
5407840000	– bedruckt	20 %	A
5407910000	– roh oder gebleicht	20 %	A
5407920000	– gefärbt	20 %	A
5407930000	– buntgewebt	20 %	A
5407940000	– bedruckt	20 %	A
5408100000	Gewebe aus hochfesten Viskose-Garnen	20 %	A
5408210000	– roh oder gebleicht	20 %	A
5408220000	– gefärbt	20 %	A
5408230000	– buntgewebt	20 %	A
5408240000	– bedruckt	20 %	A
5408310000	– roh oder gebleicht	20 %	A
5408320000	– gefärbt	20 %	A
5408330000	– buntgewebt	20 %	A
5408340000	– bedruckt	20 %	A
5501100000	– aus Nylon oder anderen Polyamiden	15 %	A
5501200000	– aus Polyestern	15 %	D
5501301000	– durch Nassextrusion hergestellt	5 %	A
5501309000	– andere	15 %	A
5501400000	– aus Polypropylen	15 %	A
5501900010	– Vinyle	5 %	A
5501900090	– andere	15 %	A

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
5502001000	– Glasseidenstränge (Rovings) aus Celluloseacetat	15 %	A
5502002000	– aus Viskose	5 %	A
5502009000	– andere	15 %	A
5503110000	– aus Aramid	15 %	A
5503190000	– andere	15 %	A
5503200000	– aus Polyestern	15 %	D
5503301000	– durch Nassextrusion hergestellt	5 %	A
5503309000	– andere	15 %	A
5503400000	– aus Polypropylen	15 %	F
5503901000	– Vinyl	5 %	A
5503909000	– andere	15 %	A
5504100000	– aus Viskose	0 %	A
5504900000	– andere	15 %	A
5505100000	– aus synthetischen Chemiefasern	15 %	D
5505200000	– aus künstlichen Chemiefasern	15 %	A
5506100000	– aus Nylon oder anderen Polyamiden	15 %	A
5506200000	– aus Polyestern	15 %	D
5506300000	– aus Polyacryl oder Modacryl	15 %	A
5506900000	– andere	15 %	D
5507000000	Künstliche Spinnfasern, gekrempelt, gekämmt oder anders für die Spinnerei bearbeitet	15 %	A
5508101000	– in Aufmachungen für den Einzelverkauf	15 %	A
5508109000	– andere	15 %	A
5508201000	– in Aufmachungen für den Einzelverkauf	15 %	A
5508209000	– andere	15 %	A
5509110000	– ungezwirnt	15 %	A
5509120000	– gezwirnt	15 %	A
5509210000	– ungezwirnt	15 %	A
5509220000	– gezwirnt	15 %	A
5509310000	– ungezwirnt	15 %	A
5509320000	– gezwirnt	15 %	A
5509410000	– ungezwirnt	15 %	A
5509420000	– gezwirnt	15 %	A

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

309

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
5509510000	– hauptsächlich oder ausschließlich mit künstlichen Spinnfasern gemischt	15 %	A
5509520000	– hauptsächlich oder ausschließlich mit Wolle oder feinen Tierhaaren gemischt	15 %	A
5509530000	– hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt	15 %	A
5509590000	– andere	15 %	A
5509610000	– hauptsächlich oder ausschließlich mit Wolle oder feinen Tierhaaren gemischt	15 %	A
5509620000	– hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt	15 %	A
5509690000	– andere	15 %	A
5509910000	– hauptsächlich oder ausschließlich mit Wolle oder feinen Tierhaaren gemischt	15 %	A
5509920000	– hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt	15 %	A
5509990000	– andere	15 %	A
5510110000	– ungezwirnt	15 %	A
5510120000	– gezwirnt	15 %	A
5510200000	– andere Garne, hauptsächlich oder ausschließlich mit Wolle oder feinen Tierhaaren gemischt	15 %	A
5510300000	– andere Garne, hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt	15 %	A
5510900000	– andere Garne	15 %	A
5511100000	– aus synthetischen Spinnfasern mit einem Anteil an diesen Spinnfasern von 85 GHT oder mehr	15 %	A
5511200000	– aus synthetischen Spinnfasern mit einem Anteil an diesen Spinnfasern von 85 GHT oder mehr	15 %	A
5511300000	aus künstlichen Spinnfasern	15 %	A
5512110000	– roh oder gebleicht	20 %	A
5512190000	– andere	20 %	A
5512210000	– roh oder gebleicht	20 %	A
5512290000	– andere	20 %	A
5512910000	– roh oder gebleicht	20 %	A
5512990000	– andere	20 %	A
5513110000	– aus Polyester-Spinnfasern, in Leinwandbindung	20 %	A
5513120000	– aus Polyester-Spinnfasern, in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	20 %	A
5513130000	– andere Gewebe aus Polyester-Spinnfasern	20 %	A
5513190000	– andere Gewebe	20 %	A
5513210000	– aus Polyester-Spinnfasern, in Leinwandbindung	20 %	A
5513231000	– aus Polyester-Spinnfasern, in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	20 %	A

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
5513239000	– andere	20 %	A
5513290000	– andere Gewebe	20 %	A
5513310000	– aus Polyester-Spinnfasern, in Leinwandbindung	20 %	A
5513391000	– aus Polyester-Spinnfasern, in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	20 %	A
5513392000	– andere Gewebe aus Polyester-Spinnfasern	20 %	A
5513399000	– andere	20 %	A
5513410000	– aus Polyester-Spinnfasern, in Leinwandbindung	20 %	A
5513491000	– aus Polyester-Spinnfasern, in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	20 %	A
5513492000	– andere Gewebe aus Polyester-Spinnfasern	20 %	A
5513499000	– andere	20 %	A
5514110000	– aus Polyester-Spinnfasern, in Leinwandbindung	20 %	A
5514120000	– aus Polyester-Spinnfasern, in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	20 %	A
5514191000	– andere Gewebe aus Polyester-Spinnfasern	20 %	A
5514199000	– andere	20 %	A
5514210000	– aus Polyester-Spinnfasern, in Leinwandbindung	20 %	A
5514220000	– aus Polyester-Spinnfasern, in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	20 %	A
5514230000	– andere Gewebe aus Polyester-Spinnfasern	20 %	A
5514290000	– andere Gewebe	20 %	A
5514301000	– aus Polyester-Spinnfasern, in Leinwandbindung	20 %	A
5514302000	– aus Polyester-Spinnfasern, in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	20 %	A
5514303000	– andere Gewebe aus Polyester-Spinnfasern	20 %	A
5514309000	– andere Gewebe	20 %	A
5514410000	– aus Polyester-Spinnfasern, in Leinwandbindung	20 %	A
5514420000	– aus Polyester-Spinnfasern, in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	20 %	A
5514430000	– andere Gewebe aus Polyester-Spinnfasern	20 %	A
5514490000	– andere Gewebe	20 %	A
5515110000	– hauptsächlich oder ausschließlich mit Viskose-Spinnfasern gemischt	20 %	A
5515120000	– hauptsächlich oder ausschließlich mit synthetischen oder künstlichen Filamenten gemischt	20 %	A
5515130000	– hauptsächlich oder ausschließlich mit Wolle oder feinen Tierhaaren gemischt	20 %	A
5515190000	– andere	20 %	A

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

311

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
5515210000	– hauptsächlich oder ausschließlich mit synthetischen oder künstlichen Filamenten gemischt	20 %	A
5515220000	– hauptsächlich oder ausschließlich mit Wolle oder feinen Tierhaaren gemischt	20 %	A
5515290000	– andere	20 %	A
5515910000	hauptsächlich oder ausschließlich mit synthetischen oder künstlichen Filamenten gemischt	20 %	A
5515990000	– andere	20 %	A
5516110000	– roh oder gebleicht	20 %	A
5516120000	– gefärbt	20 %	A
5516130000	– buntgewebt	20 %	A
5516140000	– bedruckt	20 %	A
5516210000	– roh oder gebleicht	20 %	A
5516220000	– gefärbt	20 %	A
5516230000	– buntgewebt	20 %	A
5516240000	– bedruckt	20 %	A
5516310000	– roh oder gebleicht	20 %	A
5516320000	– gefärbt	20 %	A
5516330000	– buntgewebt	20 %	A
5516340000	– bedruckt	20 %	A
5516410000	– roh oder gebleicht	20 %	A
5516420000	– gefärbt	20 %	A
5516430000	– buntgewebt	20 %	A
5516440000	– bedruckt	20 %	A
5516910000	– roh oder gebleicht	20 %	A
5516920000	– gefärbt	20 %	A
5516930000	– buntgewebt	20 %	A
5516940000	– bedruckt	20 %	A
5601100000	– hygienische Binden und Tampons, Windeln für Kleinkinder und ähnliche hygienische Waren, aus Watte	15 %	A
5601210000	– aus Baumwolle	15 %	A
5601220000	– aus Chemiefasern	15 %	A
5601290000	– andere	15 %	A
5601300000	– Scherstaub, Knoten und Noppen, aus Spinnstoffen	15 %	A
5602100000	– Nadelfilze und nähgewirkte Flächenerzeugnisse	15 %	D
5602210000	– – aus Wolle oder feinen Tierhaaren	15 %	C

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
5602290000	-- aus anderen Spinnstoffen	15 %	D
5602900000	-- andere	15 %	D
5603110000	- mit einem Quadratmetergewicht von 25 g oder weniger	15 %	F
5603121000	- Aus Polyester, imprägniert mit Styrol-Butadien-Kautschuk mit einem Quadratmetergewicht von mindestens 43 g, geschnitten, mit einer Breite von höchstens 75 mm	15 %	F
5603129000	- andere	15 %	F
5603130000	- mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 70 g bis 150 g	15 %	D
5603140000	- mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 150 g	15 %	F
5603910000	- mit einem Quadratmetergewicht von 25 g oder weniger	15 %	F
5603920000	- mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 25 g bis 70 g	15 %	F
5603930000	- mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 70 g bis 150 g	15 %	F
5603940000	- mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 150 g	15 %	F
5604100000	- Fäden und Schnüre aus Kautschuk, mit einem Überzug aus Spinnstoffen	15 %	A
5604902000	- hochfeste Garne, getränkt oder bestrichen, mit nicht vulkanisiertem Kautschuk für Luftreifenherstellung	15 %	C
5604909000	- andere	15 %	A
5605000000	Metallgarne und metallisierte Garne, auch umspinnen, bestehend aus Streifen und dergleichen der Position 54.04 oder 54.05 oder aus Garnen aus Spinnstoffen, in Verbindung mit Metall in Form von Fäden, Streifen oder Pulver oder mit Metall überzogen	5 %	A
5606000000	Gimpen, umspinnene Streifen und dergleichen der Position 54.04 oder 54.05 (ausgenommen Waren der Position 56.05 und umspinnene Garne aus Rosshaar); Chenillegarne; ‚Maschengarne‘	15 %	A
5607210000	- Bindegarne oder Pressengarne	15 %	F
5607290000	- andere	15 %	F
5607410000	- Bindegarne oder Pressengarne	15 %	F
5607490000	- andere	15 %	F
5607500000	- aus anderen synthetischen Chemiefasern	15 %	D
5607900000	- andere	15 %	F
5608110000	- konfektionierte Fischernetze	15 %	A
5608190000	- andere	15 %	A
5608900000	- andere	15 %	A
5609000000	Waren aus Garnen, aus Streifen oder dergleichen der Position 54.04 oder 54.05, aus Bindfäden, Seilen und Tauen, anderweit weder genannt noch inbegriffen	15 %	F
5701100000	- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	20 %	A
5701900000	- aus anderen Spinnstoffen	20 %	A

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

313

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
5702100000	– Kelim, Sumak, Karamanie und ähnliche handgewebte Teppiche	20 %	A
5702200000	– Fußbodenbeläge aus Kokosfasern	20 %	A
5702310000	– aus Wolle oder feinen Tierhaaren	20 %	A
5702320000	– aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	20 %	F
5702390000	– aus anderen Spinnstoffen	20 %	F
5702410000	– aus Wolle oder feinen Tierhaaren	20 %	A
5702420000	– aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	20 %	F
5702490000	– aus anderen Spinnstoffen	20 %	A
5702500000	– andere, ohne Flor, nicht konfektioniert:	20 %	F
5702910000	– aus Wolle oder feinen Tierhaaren	20 %	A
5702920000	– aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	20 %	F
5702990000	– aus anderen Spinnstoffen	20 %	F
5703100000	– aus Wolle oder feinen Tierhaaren	20 %	A
5703200000	– aus Nylon oder anderen Polyamiden	20 %	D
5703300000	– aus anderen synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	20 %	D
5703900000	– aus anderen Spinnstoffen	20 %	F
5704100000	– mit einer Oberfläche von 0,3 m ² oder weniger	20 %	A
5704900000	– andere	20 %	D
5705000000	Andere Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus Spinnstoffen, auch konfektioniert	20 %	F
5801100000	– aus Wolle oder feinen Tierhaaren	20 %	A
5801210000	– Schusssamt und Schussplüsch, nicht aufgeschnitten	20 %	A
5801220000	– Rippenschusssamt und Rippenschussplüsch, aufgeschnitten	20 %	A
5801230000	– anderer Schusssamt und Schussplüsch	20 %	A
5801240000	– Kettsamt und Kettplüsch, nicht aufgeschnitten (Epinglé)	20 %	A
5801250000	– Kettsamt und Kettplüsch, aufgeschnitten	20 %	A
5801260000	– Chenillegewebe	20 %	A
5801310000	– Schusssamt und Schussplüsch, nicht aufgeschnitten	20 %	A
5801320000	– Rippenschusssamt und Rippenschussplüsch, aufgeschnitten	20 %	A
5801330000	– anderer Schusssamt und Schussplüsch	20 %	A
5801340000	– Kettsamt und Kettplüsch, nicht aufgeschnitten (Epinglé)	20 %	A
5801350000	– Kettsamt und Kettplüsch, aufgeschnitten	20 %	A
5801360000	– Chenillegewebe	20 %	A

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
5801900000	– aus anderen Spinnstoffen	20 %	A
5802110000	– roh	20 %	A
5802190000	– andere	20 %	A
5802200000	– Schlingengewebe nach Art der Frottiergewebe, aus anderen Spinnstoffen	20 %	A
5802300000	– getuftete Spinnstoffzeugnisse	20 %	A
5803001000	– aus Baumwolle	20 %	A
5803009000	– aus anderen Spinnstoffen	20 %	F
5804100000	– Tülle (einschließlich Bobinetgardinenstoffe) und geknüpfte Netzstoffe	20 %	A
5804210000	– aus Chemiefasern	20 %	A
5804290000	– aus anderen Spinnstoffen	20 %	A
5804300000	– handgefertigte Spitzen	20 %	A
5805000000	Tapisserien, handgewebt (Gobelins, Flandrische Gobelins, Aubusson, Beauvais und Ähnliche), und Tapisserien als Nadelarbeit (z. B. Petit Point-, Kreuzstich), auch konfektioniert	20 %	A
5806100000	– Bänder aus Samt, Plüsch, Chenillegewebe oder aus Schlingengewebe nach Art der Frottiergewebe	20 %	A
5806200000	– andere Bänder, mit einem Anteil an Elastomergarnen oder Kautschukfäden von 5 GHT oder mehr	20 %	A
5806310010	– mit einer Länge von höchstens 13 mm zur Herstellung von Schreibmaschinenbändern	5 %	A
5806310090	– andere	20 %	A
5806321000	– mit einer Breite von 4.1 cm oder weniger	5 %	A
5806329000	– andere	20 %	A
5806390000	– aus anderen Spinnstoffen	20 %	A
5806400000	– schusslose Bänder aus parallel gelegten und geklebten Garnen oder Fasern (Bolducs)	20 %	A
5807100000	– gewebt	20 %	A
5807900000	– andere	20 %	A
5808100000	– Geflechte als Meterware	20 %	A
5808900000	– andere	20 %	A
5809000000	Gewebe aus Metallfäden und Gewebe aus Metallgarnen oder aus metallisierten Garnen der Position 56.05, von der zur Bekleidung, Innenausstattung oder zu ähnlichen Zwecken verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen	20 %	A
5810100000	– Ätznickereien und Stickereien mit herausgeschnittenem Grund	20 %	A
5810910000	– aus Baumwolle	20 %	A
5810920000	– aus Chemiefasern	20 %	A
5810990000	– aus anderen Spinnstoffen	20 %	A

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

315

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
5811000000	Wattierte Spinnstoffzeugnisse als Meterware, aus einer oder mehreren Spinnstofflagen, mit Wattierungsstoff verbunden, durch Steppen oder auf andere Weise abgeteilt, ausgenommen Stickereien der Position 58.10	20 %	A
5901100000	– Gewebe, mit Leim oder stärkehaltigen Stoffen bestrichen, von der zum Einbinden von Büchern, zum Herstellen von Futteralen, Kartonagen oder zu ähnlichen Zwecken verwendeten Art	20 %	A
5901900000	– andere	20 %	A
5902101000	– kautschutiert	15 %	D
5902109000	– andere	15 %	D
5902201000	– kautschutiert	5 %	A
5902209000	– andere	15 %	A
5902900000	– andere	15 %	A
5903100000	– mit Poly(vinylchlorid)	20 %	F
5903200000	– mit Polyurethan	20 %	F
5903900000	– andere	20 %	F
5904100000	– Linoleum	20 %	A
5904900000	– andere	20 %	A
5905000000	Wandverkleidungen aus Spinnstoffen	5 %	A
5906100000	– Klebebänder, mit einer Breite von 20 cm oder weniger	20 %	A
5906910000	– aus Gewirken oder Gestriicken	20 %	A
5906991000	Gewebe aus hochfesten Garnen aus Nylon oder anderen Polyamiden oder aus Polyestern	20 %	D
5906999000	– andere	20 %	A
5907000000	Andere Gewebe, getränkt, bestrichen oder überzogen; bemalte Gewebe für Theaterdekorationen, Atelierhintergründe oder dergleichen	20 %	A
5908000000	Dochte, gewebt, geflochten, gewirkt oder gestrickt, aus Spinnstoffen, für Lampen, Kocher, Feuerzeuge, Kerzen oder dergleichen; Glühstrümpfe und schlauchförmige Gewirke oder Gestricke für Glühstrümpfe, auch getränkt	15 %	A
5909000000	Pumpenschläuche und ähnliche Schläuche, aus Spinnstoffen, auch mit Armaturen oder Zubehör aus anderen Stoffen	15 %	A
5910000000	Förderbänder und Treibriemen, aus Spinnstoffen, auch mit Kunststoff getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen aus Kunststoff versehen oder mit Metall oder anderen Stoffen verstärkt	15 %	A
5911100000	– Gewebe, Filze oder mit Filz belegte Gewebe, mit Kautschuk oder anderen Stoffen bestrichen oder überzogen oder mit Lagen aus Kautschuk, Leder oder anderen Stoffen versehen, von der zum Herstellen von Kratzengarnituren verwendeten Art, sowie ähnliche Erzeugnisse zu anderen technischen Zwecken, einschließlich Bänder aus mit Kautschuk getränktem Samt zum Überziehen von Kett- oder Warenbäumen	15 %	A
5911200000	– Müllergaze, auch konfektioniert	15 %	A
5911310000	– mit einem Quadratmetergewicht von weniger als 650 g	5 %	A

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
5911320000	– mit einem Quadratmetergewicht von 650 g oder mehr	5 %	A
5911400000	– Filtertücher, von der zum Pressen von Öl oder zu ähnlichen technischen Zwecken verwendeten Art, auch aus Menschenhaaren	15 %	A
5911901000	– Dichtungen	15 %	D
5911909000	– andere	15 %	D
6001100000	– ‚Hochflorerzeugnisse‘	20 %	A
6001210000	– aus Baumwolle	20 %	A
6001220000	– aus Chemiefasern	20 %	A
6001290000	– aus anderen Spinnstoffen	20 %	A
6001910000	– aus Baumwolle	20 %	A
6001920000	– aus Chemiefasern	20 %	A
6001990000	– aus anderen Spinnstoffen	20 %	A
6002400000	– mit einem Anteil an Elastomergarnen von 5 GHT oder mehr, jedoch keine Kautschukfäden enthaltend	20 %	A
6002900000	– andere	20 %	A
6003100000	– aus Wolle oder feinen Tierhaaren	20 %	A
6003200000	– aus Baumwolle	20 %	A
6003300000	– aus synthetischen Chemiefasern	20 %	A
6003400000	– aus künstlichen Chemiefasern	20 %	A
6003900000	– andere	20 %	A
6004100000	– mit einem Anteil an Elastomergarnen von 5 GHT oder mehr, jedoch keine Kautschukfäden enthaltend	20 %	A
6004900000	– andere	20 %	A
6005210000	– roh oder gebleicht	20 %	A
6005220000	– gefärbt	20 %	A
6005230000	– buntgewebt	20 %	A
6005240000	– bedruckt	20 %	A
6005310000	– roh oder gebleicht	20 %	A
6005320000	– gefärbt	20 %	A
6005330000	– buntgewebt	20 %	A
6005340000	– bedruckt	20 %	A
6005410000	– roh oder gebleicht	20 %	A
6005420000	– gefärbt	20 %	A
6005430000	– buntgewebt	20 %	A

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

317

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
6005440000	– bedruckt	20 %	A
6005900000	– andere	20 %	A
6006100000	– aus Wolle oder feinen Tierhaaren	20 %	A
6006210000	– roh oder gebleicht	20 %	A
6006220000	– gefärbt	20 %	A
6006230000	– buntgewebt	20 %	A
6006240000	– bedruckt	20 %	A
6006310000	– roh oder gebleicht	20 %	A
6006320000	– gefärbt	20 %	A
6006330000	– buntgewebt	20 %	A
6006340000	– bedruckt	20 %	A
6006410000	– roh oder gebleicht	20 %	A
6006420000	– gefärbt	20 %	A
6006430000	– buntgewebt	20 %	A
6006440000	– bedruckt	20 %	A
6006900000	– andere	20 %	A
6101200000	– aus Baumwolle	20 %	A
6101300000	– aus Chemiefasern	20 %	A
6101901000	– aus Wolle oder feinen Tierhaaren	20 %	A
6101909000	– andere	20 %	A
6102100000	– aus Wolle oder feinen Tierhaaren	20 %	A
6102200000	– aus Baumwolle	20 %	A
6102300000	– aus Chemiefasern	20 %	A
6102900000	– aus anderen Spinnstoffen	20 %	A
6103101000	– aus Wolle oder feinen Tierhaaren	20 %	A
6103102000	– aus synthetischen Chemiefasern	20 %	A
6103109000	– aus anderen Spinnstoffen	20 %	A
6103220000	– aus Baumwolle	20 %	A
6103230000	– aus synthetischen Chemiefasern	20 %	A
6103291000	– aus Wolle oder feinen Tierhaaren	20 %	A
6103299000	– andere	20 %	A
6103310000	– aus Wolle oder feinen Tierhaaren	20 %	A
6103320000	– aus Baumwolle	20 %	A

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
6103330000	– aus synthetischen Chemiefasern	20 %	A
6103390000	– aus anderen Spinnstoffen	20 %	A
6103410000	– aus Wolle oder feinen Tierhaaren	20 %	A
6103420000	– aus Baumwolle	20 %	A
6103430000	– aus synthetischen Chemiefasern	20 %	A
6103490000	– aus anderen Spinnstoffen	20 %	A
6104130000	– aus synthetischen Chemiefasern	20 %	A
6104191000	– aus Wolle oder feinen Tierhaaren	20 %	A
6104192000	– aus Baumwolle	20 %	A
6104199000	– andere	20 %	A
6104220000	– aus Baumwolle	20 %	A
6104230000	– aus synthetischen Chemiefasern	20 %	A
6104291000	– aus Wolle oder feinen Tierhaaren	20 %	A
6104299000	– andere	20 %	A
6104310000	– aus Wolle oder feinen Tierhaaren	20 %	A
6104320000	– aus Baumwolle	20 %	A
6104330000	– aus synthetischen Chemiefasern	20 %	A
6104390000	– aus anderen Spinnstoffen	20 %	A
6104410000	– aus Wolle oder feinen Tierhaaren	20 %	A
6104420000	– aus Baumwolle	20 %	A
6104430000	– aus synthetischen Chemiefasern	20 %	A
6104440000	– aus künstlichen Chemiefasern	20 %	A
6104490000	– aus anderen Spinnstoffen	20 %	A
6104510000	– aus Wolle oder feinen Tierhaaren	20 %	A
6104520000	– aus Baumwolle	20 %	A
6104530000	– aus synthetischen Chemiefasern	20 %	A
6104590000	– aus anderen Spinnstoffen	20 %	A
6104610000	– aus Wolle oder feinen Tierhaaren	20 %	A
6104620000	– aus Baumwolle	20 %	A
6104630000	– aus synthetischen Chemiefasern	20 %	A
6104690000	– aus anderen Spinnstoffen	20 %	A
6105100000	– aus Baumwolle	20 %	A
6105201000	– aus Polyacryl oder Modacryl	20 %	A

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

319

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
6105209000	– aus anderen Chemiefasern	20 %	A
6105900000	– aus anderen Spinnstoffen	20 %	A
6106100000	– aus Baumwolle	20 %	A
6106200000	– aus Chemiefasern	20 %	A
6106900000	– aus anderen Spinnstoffen	20 %	A
6107110000	– aus Baumwolle	20 %	A
6107120000	– aus Chemiefasern	20 %	A
6107190000	– aus anderen Spinnstoffen	20 %	A
6107210000	– aus Baumwolle	20 %	A
6107220000	– aus Chemiefasern	20 %	A
6107290000	– aus anderen Spinnstoffen	20 %	A
6107910000	– aus Baumwolle	20 %	A
6107991000	– aus Chemiefasern	20 %	A
6107999000	– andere	20 %	A
6108110000	– aus Chemiefasern	20 %	A
6108190000	– aus anderen Spinnstoffen	20 %	A
6108210000	– aus Baumwolle	20 %	A
6108220000	– aus Chemiefasern	20 %	A
6108290000	– aus anderen Spinnstoffen	20 %	A
6108310000	– aus Baumwolle	20 %	A
6108320000	– aus Chemiefasern	20 %	A
6108390000	– aus anderen Spinnstoffen	20 %	A
6108910000	– aus Baumwolle	20 %	A
6108920000	– aus Chemiefasern	20 %	A
6108990000	– aus anderen Spinnstoffen	20 %	A
6109100000	– aus Baumwolle	20 %	A
6109901000	– aus Polyacryl oder Modacryl	20 %	A
6109909000	– andere	20 %	A
6110111000	– Pullover	20 %	A
6110112000	– Westen	20 %	A
6110113000	– Strickjacken	20 %	A
6110119000	– andere	20 %	A
6110120000	– aus Kaschmirziegenhaaren (cashmere)	20 %	A

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
6110191000	– Pullover	20 %	A
6110192000	– Westen	20 %	A
6110193000	– Strickjacken	20 %	A
6110199000	– andere	20 %	A
6110201000	– Pullover	20 %	A
6110202000	– Westen	20 %	A
6110203000	– Strickjacken	20 %	A
6110209000	– andere	20 %	A
6110301000	– aus Polyacryl oder Modacryl	20 %	A
6110309000	– andere	20 %	A
6110900000	– aus anderen Spinnstoffen	20 %	A
6111200000	– aus Baumwolle	20 %	A
6111300000	– aus synthetischen Chemiefasern	20 %	A
6111901000	– aus Wolle oder feinen Tierhaaren	20 %	A
6111909000	– andere	20 %	A
6112110000	– aus Baumwolle	20 %	A
6112120000	– aus synthetischen Chemiefasern	20 %	A
6112190000	– aus anderen Spinnstoffen	20 %	A
6112200000	– Skianzüge	20 %	A
6112310000	– aus synthetischen Chemiefasern	20 %	A
6112390000	– aus anderen Spinnstoffen	20 %	A
6112410000	– aus synthetischen Chemiefasern	20 %	A
6112490000	– aus anderen Spinnstoffen	20 %	A
6113000000	Kleidung aus Gewirken oder Gestricken der Position 59.03, 59.06 oder 59.07	20 %	A
6114200000	– aus Baumwolle	20 %	A
6114300000	– aus Chemiefasern	20 %	A
6114901000	– aus Wolle oder feinen Tierhaaren	20 %	A
6114909000	– andere	20 %	A
6115101000	– Strumpfhosen, Strümpfe und Kniestrümpfe mit degressiver Kompression	20 %	A
6115109000	– andere	20 %	A
6115210000	– aus synthetischen Chemiefasern, mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 67 dtex	20 %	A

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

321

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
6115220000	– aus synthetischen Chemiefasern, mit einem Titer der einfachen Garne von 67 dtex oder mehr	20 %	A
6115290000	– aus anderen Spinnstoffen	20 %	A
6115301000	– aus synthetischen Chemiefasern	20 %	A
6115309000	– andere	20 %	A
6115940000	– aus Wolle oder feinen Tierhaaren	20 %	A
6115950000	– aus Baumwolle	20 %	A
6115960000	– aus synthetischen Chemiefasern	20 %	A
6115990000	– aus anderen Spinnstoffen	20 %	A
6116100000	– mit Kunststoff oder Kautschuk getränkt, bestrichen oder überzogen	20 %	A
6116910000	– aus Wolle oder feinen Tierhaaren	20 %	A
6116920000	– aus Baumwolle	20 %	A
6116930000	– aus synthetischen Chemiefasern	20 %	A
6116990000	– aus anderen Spinnstoffen	20 %	A
6117100000	– Schals, Umschlagtücher, Halstücher, Kragenschoner, Kopftücher, Schleier und ähnliche Waren	20 %	A
6117801000	– Knie- und Knöchelschützer	20 %	A
6117802000	– Krawatten, Schleifen (z. B. Querbinder) und Krawattenschals	20 %	A
6117809000	– andere	20 %	A
6117901000	– aus Chemiefasern	20 %	A
6117909000	– andere	20 %	A
6201110000	– aus Wolle oder feinen Tierhaaren	20 %	A
6201120000	– aus Baumwolle	20 %	A
6201130000	– aus Chemiefasern	20 %	A
6201190000	– aus anderen Spinnstoffen	20 %	A
6201910000	– aus Wolle oder feinen Tierhaaren	20 %	A
6201920000	– aus Baumwolle	20 %	A
6201930000	– aus Chemiefasern	20 %	A
6201990000	– aus anderen Spinnstoffen	20 %	A
6202110000	– aus Wolle oder feinen Tierhaaren	20 %	A
6202120000	– aus Baumwolle	20 %	A
6202130000	– aus Chemiefasern	20 %	A
6202190000	– aus anderen Spinnstoffen	20 %	A
6202910000	– aus Wolle oder feinen Tierhaaren	20 %	A

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
6202920000	– aus Baumwolle	20 %	A
6202930000	– aus Chemiefasern	20 %	A
6202990000	– aus anderen Spinnstoffen	20 %	A
6203110000	– aus Wolle oder feinen Tierhaaren	20 %	A
6203120000	– aus synthetischen Chemiefasern	20 %	A
6203190000	– aus anderen Spinnstoffen	20 %	A
6203220000	– aus Baumwolle	20 %	A
6203230000	– aus synthetischen Chemiefasern	20 %	A
6203291000	– aus Wolle oder feinen Tierhaaren	20 %	A
6203299000	– andere	20 %	A
6203310000	– aus Wolle oder feinen Tierhaaren	20 %	A
6203320000	– aus Baumwolle	20 %	A
6203330000	– aus synthetischen Chemiefasern	20 %	A
6203390000	– aus anderen Spinnstoffen	20 %	A
6203410000	– aus Wolle oder feinen Tierhaaren	20 %	A
6203421000	– aus Denim	20 %	A
6203422000	– aus Rippenschusssamt und Rippenschussplüsch	20 %	A
6203429000	– andere	20 %	A
6203430000	– aus synthetischen Chemiefasern	20 %	A
6203490000	– aus anderen Spinnstoffen	20 %	A
6204110000	– aus Wolle oder feinen Tierhaaren	20 %	A
6204120000	– aus Baumwolle	20 %	A
6204130000	– aus synthetischen Chemiefasern	20 %	A
6204190000	– aus anderen Spinnstoffen	20 %	A
6204210000	– aus Wolle oder feinen Tierhaaren	20 %	A
6204220000	– aus Baumwolle	20 %	A
6204230000	– aus synthetischen Chemiefasern	20 %	A
6204290000	– aus anderen Spinnstoffen	20 %	A
6204310000	– aus Wolle oder feinen Tierhaaren	20 %	A
6204320000	– aus Baumwolle	20 %	A
6204330000	– aus synthetischen Chemiefasern	20 %	A
6204390000	– aus anderen Spinnstoffen	20 %	A
6204410000	– aus Wolle oder feinen Tierhaaren	20 %	A

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

323

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
6204420000	– aus Baumwolle	20 %	A
6204430000	– aus synthetischen Chemiefasern	20 %	A
6204440000	– aus künstlichen Chemiefasern	20 %	A
6204490000	– aus anderen Spinnstoffen	20 %	A
6204510000	– aus Wolle oder feinen Tierhaaren	20 %	A
6204520000	– aus Baumwolle	20 %	A
6204530000	– aus synthetischen Chemiefasern	20 %	A
6204590000	– aus anderen Spinnstoffen	20 %	A
6204610000	– aus Wolle oder feinen Tierhaaren	20 %	A
6204620000	– aus Baumwolle	20 %	A
6204630000	– aus synthetischen Chemiefasern	20 %	A
6204690000	– aus anderen Spinnstoffen	20 %	A
6205200000	– aus Baumwolle	20 %	A
6205300000	– aus Chemiefasern	20 %	A
6205901000	– aus Wolle oder feinen Tierhaaren	20 %	A
6205909000	– andere	20 %	A
6206100000	– aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide	20 %	A
6206200000	– aus Wolle oder feinen Tierhaaren	20 %	A
6206300000	– aus Baumwolle	20 %	A
6206400000	– aus Chemiefasern	20 %	A
6206900000	– aus anderen Spinnstoffen	20 %	A
6207110000	– aus Baumwolle	20 %	A
6207190000	– aus anderen Spinnstoffen	20 %	A
6207210000	– aus Baumwolle	20 %	A
6207220000	– aus Chemiefasern	20 %	A
6207290000	– aus anderen Spinnstoffen	20 %	A
6207910000	– aus Baumwolle	20 %	A
6207991000	– aus Chemiefasern	20 %	A
6207999000	– andere	20 %	A
6208110000	– aus Chemiefasern	20 %	A
6208190000	– aus anderen Spinnstoffen	20 %	A
6208210000	– aus Baumwolle	20 %	A
6208220000	– aus Chemiefasern	20 %	A

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
6208290000	– aus anderen Spinnstoffen	20 %	A
6208910000	– aus Baumwolle	20 %	A
6208920000	– aus Chemiefasern	20 %	A
6208990000	– aus anderen Spinnstoffen	20 %	A
6209200000	– aus Baumwolle	20 %	A
6209300000	– aus synthetischen Chemiefasern	20 %	A
6209901000	– aus Wolle oder feinen Tierhaaren	20 %	A
6209909000	– andere	20 %	A
6210100000	– aus Erzeugnissen der Position 56.02 oder 56.03	20 %	F
6210200000	– andere Kleidung, von der Art der in den Unterpositionen 6201.11 bis 6201.19 genannten Waren	20 %	F
6210300000	– andere Kleidung, von der Art der in den Unterpositionen 6202.11 bis 6202.19 genannten Waren	20 %	F
6210400000	– andere Kleidung für Männer oder Knaben	20 %	F
6210500000	– andere Kleidung für Frauen oder Mädchen	20 %	F
6211110000	– für Männer oder Knaben	20 %	A
6211120000	– für Frauen oder Mädchen	20 %	A
6211200000	– Skianzüge	20 %	A
6211320000	– aus Baumwolle	20 %	A
6211330000	– aus Chemiefasern	20 %	A
6211391000	– aus Wolle oder feinen Tierhaaren	20 %	A
6211399000	– andere	20 %	A
6211410000	– aus Wolle oder feinen Tierhaaren	20 %	A
6211420000	– aus Baumwolle	20 %	A
6211430000	– aus Chemiefasern	20 %	A
6211490000	– aus anderen Spinnstoffen	20 %	A
6212100000	– Büstenhalter	20 %	A
6212200000	– Hüftgürtel und Miederhosen	20 %	A
6212300000	– Korsetts	20 %	A
6212900000	– andere	20 %	A
6213200000	– aus Baumwolle	20 %	A
6213901000	– aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide	20 %	A
6213909000	– andere	20 %	A
6214100000	– aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide	20 %	A

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

325

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
6214200000	– aus Wolle oder feinen Tierhaaren	20 %	A
6214300000	– aus synthetischen Chemiefasern	20 %	A
6214400000	– aus künstlichen Chemiefasern	20 %	A
6214900000	– aus anderen Spinnstoffen	20 %	A
6215100000	– aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide	20 %	A
6215200000	– aus Chemiefasern	20 %	A
6215900000	– aus anderen Spinnstoffen	20 %	A
6216001000	– zur Verwendung als Arbeitsschutz	20 %	A
6216009000	– andere	20 %	A
6217100000	– Zubehör	20 %	A
6217900000	– Teile	20 %	A
6301100000	– Decken mit elektrischer Heizvorrichtung	20 %	A
6301201000	– aus Wolle	20 %	A
6301202000	– von Vikunjas	20 %	A
6301209000	– andere	20 %	A
6301300000	– Decken (ausgenommen Decken mit elektrischer Heizvorrichtung) aus Baumwolle	20 %	A
6301400000	– Decken (ausgenommen Decken mit elektrischer Heizvorrichtung) aus synthetischen Chemiefasern	20 %	A
6301900000	– andere Decken	20 %	A
6302101000	– aus Chemiefasern	20 %	A
6302109000	– andere	20 %	A
6302210000	– aus Baumwolle	20 %	A
6302220000	– aus Chemiefasern	20 %	A
6302290000	– aus anderen Spinnstoffen	20 %	A
6302310000	– aus Baumwolle	20 %	A
6302320000	– aus Chemiefasern	20 %	A
6302390000	– aus anderen Spinnstoffen	20 %	A
6302401000	– aus Chemiefasern	20 %	A
6302409000	– andere	20 %	A
6302510000	– aus Baumwolle	20 %	A
6302530000	– aus Chemiefasern	20 %	A
6302591000	– aus Flachs	20 %	A
6302599000	– andere	20 %	A

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
6302600000	– Wäsche zur Körperpflege und Küchenwäsche, aus Frottierware aus Baumwolle	20 %	A
6302910000	– aus Baumwolle	20 %	A
6302930000	– aus Chemiefasern	20 %	A
6302991000	– aus Flachs	20 %	A
6302999000	– andere	20 %	A
6303120000	– aus synthetischen Chemiefasern	20 %	A
6303191000	– aus Baumwolle	20 %	A
6303199000	– andere	20 %	A
6303910000	– aus Baumwolle	20 %	A
6303920000	– aus synthetischen Chemiefasern	20 %	A
6303990000	– aus anderen Spinnstoffen	20 %	A
6304110000	– aus Gewirken oder Gestricken	20 %	A
6304190000	– andere	20 %	A
6304910000	– aus Gewirken oder Gestricken	20 %	A
6304920000	– aus Baumwolle (ausgenommen aus Gewirken oder Gestricken)	20 %	A
6304930000	– aus synthetischen Chemiefasern (ausgenommen aus Gewirken oder Gestricken)	20 %	A
6304990000	– aus anderen Spinnstoffen (ausgenommen aus Gewirken oder Gestricken)	20 %	A
6305101000	– aus Jute	20 %	F
6305109000	– andere	20 %	F
6305200000	– aus Baumwolle	20 %	F
6305320000	– flexible Schüttgutbehälter	20 %	F
6305331000	– aus Polyethylen	20 %	F
6305332000	– aus Polypropylen	20 %	F
6305390000	– andere	20 %	F
6305901000	– aus Agavenfaser (Pita)	20 %	F
6305909000	– andere	20 %	F
6306120000	– aus synthetischen Chemiefasern	20 %	A
6306191000	– aus Baumwolle	20 %	A
6306199000	– andere	20 %	A
6306220000	– aus synthetischen Chemiefasern	20 %	A
6306290000	– aus anderen Spinnstoffen	20 %	A
6306300000	– Segel	20 %	A

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

327

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
6306400000	– Luftmatratzen	20 %	A
6306910000	– aus Baumwolle	20 %	A
6306990000	– aus anderen Spinnstoffen	20 %	A
6307100000	– Scheuertücher, Wischtücher, Spültücher, Staubtücher und ähnliche Reinigungstücher	20 %	A
6307200000	– Schwimmwesten und Rettungsgürtel	20 %	A
6307901000	– Schnittmuster	20 %	A
6307902000	– Sitzgurte	20 %	A
6307903000	– Schutzmasken	20 %	A
6307909000	– andere	20 %	A
6308000000	Warenzusammenstellungen, aus Geweben und Garn, auch mit Zubehör, für die Herstellung von Teppichen, Tapisseries, bestickten Tischdecken oder Servietten oder ähnlichen Spinnstoffwaren, in Aufmachungen für den Einzelverkauf	20 %	A
6309000000	Altwaren	20 %	F
6310101000	– Abfälle aus der Bekleidungsindustrie	20 %	F
6310109000	– andere	20 %	F
6310900000	– andere	20 %	F
6401100000	– Schuhe, mit einem Metallschutz in der Vorderkappe	20 %	A
6401920000	– den Knöchel, jedoch nicht das Knie bedeckend	20 %	A
6401990000	– andere	20 %	A
6402120000	– Skistiefel, Skilanglaufschuhe und Snowboardschuhe	20 %	A
6402190000	– andere	20 %	A
6402200000	– Schuhe mit Oberteil aus Bändern oder Riemen, mit der Sohle durch Zapfen zusammengesteckt	20 %	A
6402910000	– den Knöchel bedeckend	20 %	A
6402991000	– mit einem Metallschutz in der Vorderkappe	20 %	A
6402999000	– andere	20 %	A
6403120000	– Skistiefel, Skilanglaufschuhe und Snowboardschuhe	20 %	A
6403190000	– andere	20 %	A
6403200000	– Schuhe mit Laufsohlen aus Leder und Oberteil aus Lederriemen, die über den Spann und um die große Zehe führen	20 %	A
6403400000	– andere Schuhe, mit einem Metallschutz in der Vorderkappe	20 %	A
6403510000	– den Knöchel bedeckend	20 %	A
6403590000	– andere	20 %	A
6403911000	– mit einer Hauptsohle aus Holz, weder mit Innensohle noch mit einem Metallschutz in der Vorderkappe	20 %	A

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
6403919000	– andere	20 %	A
6403991000	– mit einer Hauptsohle aus Holz, weder mit Innensohle noch mit einem Metallschutz in der Vorderkappe	20 %	A
6403999000	– andere	20 %	A
6404111000	– Sportschuhe	20 %	A
6404112000	– Tennisschuhe, Basketballschuhe, Turnschuhe, Trainingsschuhe und ähnliche Schuhe	20 %	A
6404190000	– andere	20 %	A
6404200000	– Schuhe mit Laufsohlen aus Leder oder rekonstituiertem Leder	20 %	A
6405100000	– mit Oberteil aus Leder oder rekonstituiertem Leder	20 %	A
6405200000	– mit Oberteil aus Spinnstoffen	20 %	A
6405900000	– andere	20 %	A
6406100000	– Schuhoberteile und Teile davon, ausgenommen Verstärkungen	15 %	A
6406200000	– Laufsohlen und Absätze, aus Kautschuk oder Kunststoff	15 %	A
6406910000	– aus Holz	15 %	A
6406993000	– Innensohlen	15 %	A
6406999000	– andere	15 %	A
6501000000	– Hutstumpen, weder geformt noch randgeformt, aus Filz; Hutplatten, Bandeaux (auch aufgeschnitten), aus Filz, zum Herstellen von Hüten	15 %	C
6502001000	– aus Toquilla- und Mocarafaser	15 %	C
6502009000	– andere	15 %	A
6504000000	Hüte und andere Kopfbedeckungen, geflochten oder durch Verbindung von Streifen aus Stoffen aller Art hergestellt, auch ausgestattet	20 %	C
6505100000	– Haarnetze	20 %	C
6505901000	– Hüte und andere Kopfbedeckungen aus Filz, aus Hutstumpen oder Hutplatten der Position 65.01 hergestellt, auch ausgestattet	20 %	C
6505909000	– andere	20 %	C
6506100000	– Sicherheitskopfbedeckungen	20 %	F
6506910000	– aus Kautschuk oder Kunststoff	20 %	F
6506990000	– aus anderen Stoffen	20 %	C
6507000000	Bänder zur Innenausrüstung, Innenfutter, Bezüge, Gestelle, Schirme und Kinnbänder, für Kopfbedeckungen	15 %	C
6601100000	– Gartenschirme und ähnliche Waren	20 %	C
6601910000	– Schirme mit Teleskopauszug	20 %	A
6601990000	– andere	20 %	C

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

329

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
6602000000	Gehstöcke, Sitzstöcke, Peitschen, Reitpeitschen und ähnliche Waren	20 %	C
6603200000	– Schirmgestelle, zusammengesetzt, auch mit Unterstock oder Griffstock	15 %	A
6603900000	– andere	15 %	A
6701000000	Vogelbälge und andere Vogelteile mit ihren Federn oder Daunen, Federn, Teile von Federn, Daunen und Waren daraus (ausgenommen Waren der Position 05.05 und bearbeitete Federspulen und -kiele)	15 %	A
6702100000	– aus Kunststoff	20 %	A
6702900000	– aus anderen Stoffen	20 %	C
6703000000	Menschenhaare, gleichgerichtet, gedünnt, gebleicht oder in anderer Weise zugerichtet; Wolle, Tierhaare und andere Spinnstoffe, für die Herstellung von Perücken und ähnlichen Waren zugerichtet	15 %	C
6704110000	– vollständige Perücken	20 %	A
6704190000	– andere	20 %	A
6704200000	– aus Menschenhaaren	20 %	A
6704900000	– aus anderen Stoffen	20 %	A
6801000000	Pflastersteine, Randsteine und Pflasterplatten, aus Naturstein (ausgenommen Schiefer)	15 %	A
6802100000	– Fliesen, Würfel und dergleichen, auch in anderer als quadratischer oder rechteckiger Form, deren größte Fläche in ein Quadrat mit einer Seitenlänge von weniger als 7 cm eingeschlossen werden kann; Körnungen, Splitter und Mehl, künstlich gefärbt	15 %	C
6802210000	– Marmor, Travertin und Alabaster	15 %	D
6802230000	– Granit	15 %	D
6802291000	– Kalksteine	15 %	C
6802299000	– andere	15 %	C
6802910000	– Marmor, Travertin und Alabaster	15 %	D
6802920000	– andere Kalksteine	15 %	C
6802930000	– Granit	15 %	D
6802990000	– andere Steine	15 %	D
6803000000	Bearbeiteter Tonschiefer und Waren aus Tonschiefer oder aus Pressschiefer	15 %	A
6804100000	Mühlsteine und Steine zum Mahlen, Zerfasern oder Brechen	15 %	A
6804210000	– aus agglomerierten synthetischen oder natürlichen Diamanten	15 %	A
6804220000	– aus anderen agglomerierten Schleifstoffen oder keramisch hergestellt	15 %	C
6804230000	– aus Naturstein	15 %	A
6804300000	– Wetz- oder Poliersteine zum Handgebrauch	15 %	C
6805100000	– nur auf einer Unterlage aus Gewebe aus Spinnstoffen	15 %	D
6805200000	– nur auf einer Unterlage aus Papier oder Pappe	15 %	D

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
6805300000	– auf einer Unterlage aus anderen Stoffen	15 %	D
6806100000	– Hüttenwolle/Schlackenwolle, Steinwolle und ähnliche mineralische Wollen, auch miteinander gemischt, lose, in Platten oder in Rollen	15 %	C
6806200000	– geblähter Vermiculit, geblähter Ton, Schaumslagge und ähnliche geblähte mineralische Erzeugnisse, auch miteinander gemischt	10 %	A
6806900000	– andere	15 %	A
6807100000	– in Rollen	15 %	D
6807900000	– andere	15 %	D
6808000000	Platten, Dielen, Fliesen, Blöcke und dergleichen, aus Pflanzenfasern, Stroh oder aus Holzspänen, -schnitteln, -fasern, Sägemehl oder anderen Holzabfällen, mit Zement, Gips oder anderen mineralischen Bindemitteln hergestellt	15 %	C
6809110000	– nur mit Papier oder Pappe überzogen oder verstärkt	15 %	D
6809190000	– andere	15 %	A
6809900000	– andere	15 %	C
6810110000	– Baublöcke und Mauersteine	15 %	C
6810190000	– andere	15 %	D
6810910000	– vorgefertigte Bauelemente	15 %	C
6810990000	– andere	15 %	D
6811400000	– Asbest enthaltend	15 %	C
6811810000	– Wellplatten	15 %	C
6811820000	– andere Platten, Tafeln, Fliesen, Ziegel und dergleichen	15 %	C
6811830000	– Rohre, Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke	15 %	C
6811890000	– andere	15 %	C
6812800000	– aus Krokydolith	15 %	C
6812910000	– Kleidung, Bekleidungszubehör, Schuhe und Kopfbedeckungen	15 %	C
6812920000	– Papier, Pappe und Filz	15 %	C
6812930000	– Dichtungsmaterial aus zusammengepressten Asbestfasern und Elastomeren, in Platten oder Rollen	15 %	C
6812991000	– Bearbeitete Asbestfasern; Mischungen auf der Grundlage von Asbest oder auf der Grundlage von Asbest und Magnesiumcarbonat	5 %	A
6812992000	– Garn	15 %	C
6812993000	– Kordeln und Seile, auch geflochten	15 %	C
6812994000	– bearbeitete oder gestrickte Waren	15 %	C
6812995000	– Dichtungen	15 %	F
6812999000	– andere	15 %	C

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

331

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
6813200000	– Asbest enthaltend	15 %	F
6813810000	– Bremsbeläge und Bremsklötze	15 %	F
6813890000	– andere	15 %	F
6814100000	– Platten, Blätter oder Streifen aus agglomeriertem oder rekonstituiertem Glimmer, auch auf Unterlagen	5 %	A
6814900000	– andere	5 %	A
6815100000	– Waren aus Grafit oder anderem Kohlenstoff, nicht für elektrotechnische Zwecke	15 %	C
6815200000	– Waren aus Torf	15 %	A
6815910000	– Magnesit, Dolomit oder Chromit enthaltend	15 %	A
6815990000	– andere	15 %	C
6901000000	Steine, Platten, Fliesen und andere keramische Waren aus kieselsäurehaltigen fossilen Mehlen (z. B. Kieselgur, Tripel, Diatomit) oder aus ähnlichen kieselsäurehaltigen Erden	15 %	A
6902100000	mit einem Gehalt der Elemente Mg, Ca oder Cr, berechnet als MgO, CaO oder Cr ₂ O ₃ , einzeln oder gemeinsam, von mehr als 50 GHT	15 %	A
6902201000	– mit einem Siliciumgehalt von mehr als 90 GHT	15 %	A
6902209000	– andere	15 %	C
6902900000	– andere	15 %	C
6903101000	– Retorten und Schmelztiegel	5 %	A
6903109000	– andere	15 %	A
6903201000	– Retorten und Schmelztiegel	5 %	A
6903209000	– andere	15 %	A
6903901000	– Retorten und Schmelztiegel	5 %	A
6903909000	– andere	15 %	A
6904100000	– Mauerziegel	15 %	C
6904900000	– andere	15 %	C
6905100000	– Dachziegel	15 %	C
6905900000	– andere	15 %	C
6906000000	Keramische Rohre, Rohrleitungen, Rinnen, Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke	15 %	C
6907100000	– Fliesen, Würfel, Steinchen und ähnliche Waren, auch in anderer als quadratischer oder rechteckiger Form, deren größte Fläche in ein Quadrat mit einer Seitenlänge von weniger als 7 cm eingeschlossen werden kann	15 %	A
6907900000	– andere	15 %	C
6908100000	– Fliesen, Würfel, Steinchen und ähnliche Waren, auch in anderer als quadratischer oder rechteckiger Form, deren größte Fläche in ein Quadrat mit einer Seitenlänge von weniger als 7 cm eingeschlossen werden kann	15 %	C
6908900000	– andere	15 %	C

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
6909110000	– aus Porzellan	15 %	C
6909120000	– Waren mit einer Mohsschen Härte von 9 oder mehr	15 %	A
6909190000	– andere	15 %	A
6909900000	– andere	15 %	C
6910100000	– aus Porzellan	15 %	D
6910900000	– andere	15 %	F
6911100000	– Geschirr und andere Artikel für den Tisch- oder Küchengebrauch	20 %	D
6911900000	– andere	20 %	D
6912000000	Anderes keramisches Geschirr, andere keramische Haushalts- oder Hauswirtschaftsartikel, Hygiene- oder Toilettengegenstände	20 %	D
6913100000	– aus Porzellan	20 %	C
6913900000	– andere	20 %	D
6914100000	– aus Porzellan	15 %	C
6914900000	– andere	15 %	C
7001001000	– Abfälle und Schrott	5 %	A
7001003000	– Glasmasse	10 %	A
7002100000	– Kugeln	5 %	A
7002200000	– Stangen oder Stäbe	5 %	A
7002310000	– aus geschmolzenem Quarz oder anderem geschmolzenen Siliciumdioxid	5 %	A
7002320000	– aus anderem Glas, mit einem linearen Ausdehnungskoeffizienten von 5×10^{-6} oder weniger je Kelvin in einem Temperaturbereich von 0°C bis 300°C	5 %	A
7002390000	– andere	5 %	A
7003121000	– ungemustert	10 %	F
7003122000	– gerillt, gewellt, gestanzt und dergleichen	10 %	F
7003191000	– ungemustert	10 %	F
7003192000	– gerillt, gewellt, gestanzt und dergleichen	10 %	F
7003200000	– Platten oder Tafeln, mit Drahteinlagen oder dergleichen verstärkt	10 %	F
7003300000	– Profile	15 %	F
7004200000	– in der Masse gefärbt, undurchsichtig, überfangen oder mit absorbierender, reflektierender oder nicht reflektierender Schicht	15 %	F
7004900000	– anderes	15 %	F
7005100000	– nicht mit Drahteinlagen oder dergleichen verstärkt, mit absorbierender, reflektierender oder nicht reflektierender Schicht	15 %	F

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

333

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
7005211100	– feuerpoliert (float-glass)	5 %	F
7005211900	– andere	15 %	F
7005219000	– andere	15 %	F
7005291000	– mit einer Dicke von 6 mm oder weniger	15 %	F
7005299000	– andere	15 %	F
7005300000	– mit Drahteinlagen oder dergleichen verstärkt	15 %	F
7006000000	Glas der Position 70.03, 70.04 oder 70.05, gebogen, mit bearbeiteten Kanten, graviert, gelocht, emailliert oder anders bearbeitet, jedoch weder gerahmt noch in Verbindung mit anderen Stoffen	10 %	F
7007110000	– in Abmessungen und Formen von der in Kraftfahrzeugen, Luftfahrzeugen, Wasserfahrzeugen oder anderen Fahrzeugen verwendeten Art:	15 %	F
7007190000	– andere	15 %	F
7007210000	– in Abmessungen und Formen von der in Kraftfahrzeugen, Luftfahrzeugen, Wasserfahrzeugen oder anderen Fahrzeugen verwendeten Art:	15 %	F
7007290000	– andere	15 %	F
7008000000	Mehrschichtige Isolierverglasungen	15 %	F
7009100000	– Rückspiegel für Fahrzeuge	15 %	D
7009910000	– nicht gerahmt	15 %	F
7009920000	– gerahmt	15 %	F
7010100000	– Ampullen	15 %	D
7010200000	– Stopfen, Deckel und andere Verschlüsse	15 %	D
7010901000	– mit einem Inhalt von mehr als 1 l	15 %	D
7010902000	– mit einem Inhalt von mehr als 0,33 l bis 1 l	15 %	D
7010903000	– mit einem Inhalt von mehr als 0,15 l bis 0,33 l	15 %	D
7010904000	– mit einem Inhalt von 0,15 l oder weniger	15 %	D
7011100000	– für elektrische Beleuchtung	15 %	A
7011200000	– für Kathodenstrahlröhren	5 %	A
7011900000	– andere	15 %	A
7013100000	– aus Glaskeramik	20 %	A
7013220000	– aus Bleikristall	20 %	F
7013280000	– andere	20 %	D
7013330000	– aus Bleikristall	20 %	D
7013370000	– andere	20 %	D
7013410000	– aus Bleikristall	20 %	D

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
7013420000	– aus anderem Glas mit einem linearen Ausdehnungskoeffizienten von 5×10^{-6} oder weniger je Kelvin in einem Temperaturbereich von 0°C bis 300°C	20 %	D
7013490000	– andere	20 %	D
7013910000	– aus Bleikristall	20 %	D
7013990000	– andere	20 %	D
7014000000	Glaswaren für Signalvorrichtungen und optische Elemente, aus Glas (ausgenommen Waren der Position 70.15), jedoch nicht optisch bearbeitet	10 %	A
7015100000	– Gläser für medizinische Brillen	10 %	A
7015900000	– andere	5 %	A
7016100000	– Glaswürfel und andere Glaskurzwaren, auch auf Unterlagen, für Mosaike oder zu ähnlichen Zierzwecken	5 %	A
7016901000	– Kunstverglasungen (Glasmalerei, auch aus nicht gefärbtem Glas)	20 %	F
7016902000	– vielzelliges Glas oder Schaumglas, in Blöcken, Tafeln, Platten, Schalen oder dergleichen	15 %	D
7016909000	– andere	15 %	D
7017100000	– aus geschmolzenem Quarz oder anderem geschmolzenen Siliciumdioxid	15 %	A
7017200000	– aus anderem Glas, mit einem linearen Ausdehnungskoeffizienten von 5×10^{-6} oder weniger je Kelvin in einem Temperaturbereich von 0°C bis 300°C	15 %	A
7017900000	– andere	15 %	A
7018100000	– Glasperlen, Nachahmungen von Perlen, Edelsteinen oder Schmucksteinen und ähnliche Glaskurzwaren	5 %	A
7018200000	– Mikrokugeln mit einem Durchmesser von 1 mm oder weniger	15 %	A
7018900000	– andere	15 %	A
7019110000	– Stapelfasern mit einer Länge von 50 mm oder weniger (chopped strands)	10 %	A
7019120000	– Glasseidenstränge (Rovings)	10 %	A
7019190000	– andere	10 %	A
7019310000	– Matten	15 %	A
7019320000	– Vliese	15 %	A
7019390000	– andere	15 %	D
7019400000	– Gewebe aus Glasseidensträngen (Rovings)	15 %	A
7019510000	– mit einer Breite von 30 cm oder weniger	15 %	A
7019520000	– mit einer Breite von mehr als 30 cm, in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von weniger als 250 g, aus Filamenten mit einem Titer des einfachen Garns von 136 tex oder weniger	15 %	A
7019590010	– Glasfasermaschendraht, imprägniert mit Phenolharzen, mit einer größten Abmessung von 7×7 pro Quadratzoll	5 %	A

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

335

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
7019590090	– andere	15 %	A
7019901000	– Glaswolle, lose oder in Flocken	15 %	A
7019909010	Filterbeutel	5 %	A
7019909090	– andere	15 %	A
7020001000	– Glaskolben für Vakuum-Isolierflaschen oder für andere Vakuum-Isolierbehälter	5 %	A
7020009000	– andere	15 %	D
7101100000	– echte Perlen	10 %	C
7101210000	– roh	10 %	A
7101220000	– bearbeitet	10 %	A
7102100000	– nicht sortiert	10 %	A
7102210000	– roh oder nur gesägt, gespalten oder rau geschliffen	5 %	A
7102290000	– andere	5 %	A
7102310000	– roh oder nur gesägt, gespalten oder rau geschliffen	10 %	A
7102390000	– andere	15 %	A
7103101000	– Smaragde	10 %	A
7103109000	– andere	10 %	A
7103911000	– Rubine und Saphire	15 %	A
7103912000	– Smaragde	15 %	A
7103990000	– andere	15 %	A
7104100000	– piezoelektrischer Quarz	5 %	A
7104200000	– andere, roh oder nur gesägt oder grob geformt	5 %	A
7104900000	– andere	10 %	A
7105100000	– von Diamanten	10 %	A
7105900000	– andere	10 %	A
7106100000	– Pulver	10 %	A
7106911000	– nicht legiert	10 %	A
7106912000	– legiert	10 %	A
7106920000	– als Halbzeug	10 %	A
7107000000	Silberplattierungen auf unedlen Metallen, in Rohform oder als Halbzeug	10 %	A
7108110000	– Pulver	10 %	A
7108120000	– in Rohform	10 %	A
7108130000	– als Halbzeug	10 %	A

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
7108200000	– zu monetären Zwecken	10 %	A
7109000000	Goldplattierungen auf unedlen Metallen oder auf Silber, in Rohform oder als Halbzeug	10 %	A
7110110000	– in Rohform oder als Pulver	5 %	A
7110190000	– andere	5 %	A
7110210000	– in Rohform oder als Pulver	5 %	A
7110290000	– andere	5 %	A
7110310000	– in Rohform oder als Pulver	5 %	A
7110390000	– andere	5 %	A
7110410000	– in Rohform oder als Pulver	5 %	A
7110490000	– andere	5 %	A
7111000000	Platinplattierungen auf unedlen Metallen, auf Silber oder auf Gold, in Rohform oder als Halbzeug	10 %	A
7112300000	– Aschen, Edelmetalle oder Edelmetallverbindungen enthaltend	10 %	A
7112910000	– von Gold, einschließlich Goldplattierungen, ausgenommen andere Edelmetalle enthaltende Rückstände (Gekrätz)	10 %	A
7112920000	– von Platin, einschließlich Platinplattierungen, ausgenommen andere Edelmetalle enthaltende Rückstände (Gekrätz)	10 %	A
7112990000	– andere	10 %	A
7113110000	– aus Silber, auch mit anderen Edelmetallen überzogen oder plattiert	20 %	F
7113190000	– aus anderen Edelmetallen, auch mit Edelmetallen überzogen oder plattiert	20 %	F
7113200000	– aus Edelmetallplattierungen auf unedlen Metallen	20 %	F
7114111000	– 0,925 Feingehalt	20 %	F
7114119000	– andere	20 %	F
7114190000	– aus anderen Edelmetallen, auch mit Edelmetallen überzogen oder plattiert	20 %	C
7114200000	– aus Edelmetallplattierungen auf unedlen Metallen	20 %	F
7115100000	– Katalysatoren in Form von Geweben oder Gittern, aus Platin	5 %	A
7115900000	– andere	15 %	C
7116100000	– aus echten Perlen oder Zuchtperlen	20 %	C
7116200000	– aus Edelsteinen oder Schmucksteinen (natürlichen, synthetischen oder rekonstituierten)	20 %	C
7117110000	– Manschettenknöpfe und ähnliche Knöpfe	15 %	D
7117190000	– andere	20 %	D
7117900000	– andere	20 %	D

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

337

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
7118100000	– Münzen (ausgenommen Goldmünzen), ausgenommen gesetzliche Zahlungsmittel	5 %	A
7118900000	– andere	5 %	A
7201100000	– Roheisen, nicht legiert, mit einem Phosphorgehalt von 0,5 GHT oder weniger	5 %	A
7201200000	– Roheisen, nicht legiert, mit einem Phosphorgehalt von mehr als 0,5 GHT	5 %	A
7201500000	– Roheisen, legiert; Spiegeleisen	5 %	A
7202110000	– mit einem Kohlenstoffgehalt von mehr als 2 GHT	5 %	A
7202190000	– andere	5 %	A
7202210000	– mit einem Siliciumgehalt von mehr als 55 GHT	5 %	A
7202290000	– andere	5 %	A
7202300000	– Ferrosiliciummangan	5 %	A
7202410000	– mit einem Kohlenstoffgehalt von mehr als 4 GHT	5 %	A
7202490000	– andere	5 %	A
7202500000	– Ferrosiliciumchrom	5 %	A
7202600000	– Ferronickel	5 %	A
7202700000	– Ferromolybdän	5 %	A
7202800000	– Ferrowolfram und Ferrosiliciumwolfram	5 %	A
7202910000	– Ferrotitan und Ferrosiliciumtitan	5 %	A
7202920000	– Ferrovanadium	5 %	A
7202930000	– Ferroniob	5 %	A
7202990000	– andere	5 %	A
7203100000	– durch Direktreduktion aus Eisenerzen hergestellte Eisenerzeugnisse	5 %	A
7203900000	– andere	5 %	A
7204100000	– Abfälle und Schrott, aus Gusseisen	0 %	A
7204210000	– aus nicht rostendem Stahl	0 %	A
7204290000	– andere	0 %	A
7204300000	– Abfälle und Schrott, aus verzinnem Eisen oder Stahl	0 %	A
7204410000	– Drehspäne, Frässpäne, Hobelspäne, Schleifspäne, Sägespäne, Feilspäne und Stanz- oder Schneidabfälle, auch paketi	0 %	A
7204490000	– andere	0 %	A
7204500000	– Abfallblöcke	0 %	A
7205100000	– Körner	5 %	A
7205210000	– aus legiertem Stahl	5 %	A

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
7205290000	– andere	5 %	A
7206100000	– Rohblöcke (Ingots)	5 %	A
7206900000	– andere	5 %	A
7207110000	– mit quadratischem Querschnitt oder mit rechteckigem Querschnitt und einer Breite von weniger als dem Zweifachen der Dicke	5 %	A
7207120000	– anderes, mit rechteckigem (nicht quadratischem) Querschnitt	5 %	A
7207190000	– andere	5 %	A
7207200000	– mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,25 GHT oder mehr	5 %	A
7208101000	– mit einer Dicke von mehr als 10 mm	10 %	A
7208102000	– mit einer Dicke von 4,75 mm bis 10 mm	10 %	C
7208103000	– mit einer Dicke von 3 mm bis 4,75 mm	10 %	C
7208104000	– mit einer Dicke von weniger als 3 mm	10 %	C
7208251000	– mit einer Dicke von mehr als 10 mm	10 %	A
7208252000	– mit einer Dicke von 4,75 mm bis 10 mm	10 %	A
7208260000	– mit einer Dicke von 3 mm bis 4,75 mm	10 %	A
7208270000	– mit einer Dicke von weniger als 3 mm	10 %	A
7208360000	– mit einer Dicke von mehr als 10 mm	10 %	A
7208371000	– mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,12 GHT oder mehr	5 %	A
7208379000	– andere	10 %	C
7208381000	– mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,12 GHT oder mehr	5 %	A
7208389000	– anderes	10 %	C
7208391000	– mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,12 GHT oder mehr	5 %	A
7208399100	– mit einer Dicke von 1,8 mm oder weniger	10 %	C
7208399900	– anderes	10 %	C
7208401010	– mit einer Dicke von mehr als 12,5 mm	5 %	A
7208401090	– anderes	10 %	A
7208402000	– mit einer Dicke von 4,75 mm bis 10 mm	10 %	C
7208403000	– mit einer Dicke von 3 mm bis 4,75 mm	10 %	C
7208404000	– mit einer Dicke von weniger als 3 mm	10 %	C
7208511000	– mit einer Dicke von mehr als 12,5 mm	5 %	A
7208512000	– mit einer Dicke von mehr als 10 mm bis 12,5 mm	10 %	C
7208521000	– mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,6 GHT oder mehr	5 %	A
7208529000	– anderes	10 %	C

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

339

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
7208530000	– mit einer Dicke von 3 mm bis 4,75 mm	10 %	C
7208540000	– mit einer Dicke von weniger als 3 mm	10 %	C
7208900000	– anderes	10 %	A
7209150000	– mit einer Dicke von 3 mm oder mehr	10 %	C
7209160010	– gemäß ASTM A 424 oder gleichwertig	10 %	A
7209160090	– anderes	10 %	C
7209170010	– gemäß ASTM A 424 oder gleichwertig	10 %	A
7209170090	– anderes	10 %	C
7209181010	– Schwarzblech, hergestellt gemäß ASTM A 623 und ASTM A623M oder JIS G 3303	10 %	A
7209181020	– Stahlblech, hergestellt gemäß ASTM A 424 oder gleichwertig	10 %	A
7209181090	– anderes	10 %	C
7209182010	– Schwarzblech, hergestellt gemäß ASTM A 623 und ASTM A623M oder JIS G 3303	5 %	A
7209182090	– anderes	5 %	A
7209250000	– mit einer Dicke von 3 mm oder mehr	10 %	A
7209260010	– Stahlblech, hergestellt gemäß ASTM A 424 oder gleichwertig	10 %	A
7209260090	– anderes	10 %	C
7209270010	– gemäß ASTM A 424 oder gleichwertig	10 %	A
7209270090	– anderes	10 %	C
7209280010	– gemäß ASTM A 424 oder gleichwertig	10 %	A
7209280090	– anderes	10 %	C
7209900000	– anderes	10 %	A
7210110000	– mit einer Dicke von 0,5 mm oder mehr	10 %	A
7210120000	– mit einer Dicke von weniger als 0,5 mm	10 %	C
7210200000	– verbleit, einschließlich Terneblech oder -band	10 %	C
7210300000	– elektrolytisch verzinkt	10 %	A
7210410000	– gewellt	15 %	F
7210490000	– anderes	15 %	F
7210500000	– mit Chromoxiden oder mit Chrom und Chromoxiden überzogen	10 %	C
7210610000	– mit Aluminium-Zink-Legierungen überzogen	10 %	A
7210690000	– anderes	10 %	A

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
7210701000	– im Vorfeld mit Aluminium-Zink-Legierungen überzogen	10 %	C
7210709000	– anderes	10 %	C
7210900000	– anderes	10 %	C
7211130000	– auf vier Flächen oder in geschlossenen Kalibern gewalzt, mit einer Breite von mehr als 150 mm und einer Dicke von 4 mm oder mehr, nicht in Rollen (Coils), ohne Oberflächenmuster	10 %	A
7211140000	– andere, mit einer Dicke von 4,75 mm oder mehr	10 %	A
7211191000	– mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,6 GHT oder mehr	5 %	A
7211199000	– anderes	10 %	C
7211230000	– mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,25 GHT	10 %	A
7211290000	– anderes	10 %	F
7211900000	– anderes	10 %	A
7212100000	– verzinkt	10 %	C
7212200000	– elektrolytisch verzinkt	10 %	C
7212300000	– anders verzinkt	10 %	C
7212400000	– mit Farbe versehen, lackiert oder mit Kunststoff beschichtet	10 %	C
7212500000	– anders überzogen	10 %	C
7212600000	– plattiert	10 %	C
7213100000	– mit vom Walzen herrührenden Einschnitten, Rippen (Wülsten), Vertiefungen oder Erhöhungen	15 %	F
7213200000	– anderer, aus Automatenstahl	10 %	C
7213911000	– mit einem Gesamtgehalt von Chrom, Nickel, Kupfer und Molybdän von weniger als 0,12 GHT	10 %	C
7213919000	– anderes	10 %	C
7213990010	– mit einem Gesamtgehalt von Chrom, Nickel, Kupfer und Molybdän von weniger als 0,12 GHT	5 %	A
7213990090	– anderes	10 %	C
7214100000	– geschmiedet	10 %	C
7214200000	– mit vom Walzen herrührenden Einschnitten, Rippen (Wülsten), Vertiefungen oder Erhöhungen oder nach dem Walzen verwunden	15 %	F
7214301000	– mit kreisförmigem Querschnitt mit einem Durchmesser von höchstens 100 mm	10 %	F
7214309000	– anderes	5 %	C
7214911000	– nicht über 100 mm	10 %	F
7214919000	– anderes	5 %	C
7214991000	– mit kreisförmigem Querschnitt mit einem Durchmesser von höchstens 100 mm	10 %	F
7214999000	– anderes	5 %	C

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

341

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
7215101000	– mit kreisförmigem Querschnitt mit einem Durchmesser von höchstens 100 mm	10 %	F
7215109000	– anderes	5 %	A
7215501000	– mit kreisförmigem Querschnitt mit einem Durchmesser von höchstens 100 mm	10 %	F
7215509000	– anderes	5 %	C
7215901000	– mit kreisförmigem Querschnitt mit einem Durchmesser von höchstens 100 mm	10 %	F
7215909000	– anderes	5 %	C
7216100000	– U-, I- oder H-Profile, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst, mit einer Höhe von weniger als 80 mm	10 %	D
7216210000	– L-Profile	10 %	D
7216220000	– T-Profile	10 %	D
7216310000	– U-Profile	10 %	D
7216320000	– I-Profile	10 %	D
7216330000	– H-Profile	10 %	D
7216400000	– L- oder T-Profile, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst, mit einer Höhe von 80 mm oder mehr	10 %	D
7216500000	– andere Profile, nur warmgewalzt oder nur warmgezogen	10 %	D
7216610000	– aus flachgewalzten Erzeugnissen hergestellt	10 %	D
7216690000	– andere	10 %	D
7216910000	– aus flachgewalzten Erzeugnissen kalthergestellt oder kaltfertiggestellt	10 %	D
7216990000	– andere	10 %	D
7217100000	– nicht überzogen, auch poliert	15 %	D
7217200000	– verzinkt	15 %	D
7217300000	– mit anderen unedlen Metallen überzogen	15 %	D
7217900000	– andere	15 %	D
7218100000	– Rohblöcke (Ingots) oder andere Rohformen	5 %	A
7218910000	– mit rechteckigem (nicht quadratischem) Querschnitt	5 %	A
7218990000	– andere	5 %	A
7219110000	– mit einer Dicke von mehr als 10 mm	5 %	A
7219120000	– mit einer Dicke von 4,75 mm bis 10 mm	5 %	A
7219130000	– mit einer Dicke von 3 mm bis 4,75 mm	5 %	A
7219140000	– mit einer Dicke von weniger als 3 mm	5 %	A
7219210000	– mit einer Dicke von mehr als 10 mm	5 %	A
7219220000	– mit einer Dicke von 4,75 mm bis 10 mm	5 %	A

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
7219230000	– mit einer Dicke von 3 mm bis 4,75 mm	5 %	A
7219240000	– mit einer Dicke von weniger als 3 mm	5 %	A
7219310000	– mit einer Dicke von 4,75 mm oder mehr	5 %	A
7219320000	– mit einer Dicke von 3 mm bis 4,75 mm	5 %	A
7219330000	– mit einer Dicke von mehr als 1 mm, jedoch weniger als 3 mm	5 %	A
7219340000	– mit einer Dicke von 0,5 mm bis 1 mm	0 %	A
7219350000	– mit einer Dicke von weniger als 0,5 mm	0 %	A
7219900000	– andere	5 %	A
7220110000	– mit einer Dicke von 4,75 mm oder mehr	5 %	A
7220120000	– mit einer Dicke von weniger als 4,75 mm	10 %	A
7220200000	– nur kaltgewalzt	5 %	A
7220900000	– andere	5 %	A
7221000000	Walzdraht aus nicht rostendem Stahl	5 %	A
7222111000	– mit einem Durchmesser von 65 mm oder weniger	10 %	A
7222119000	– andere	5 %	A
7222191000	– mit einer Querschnittsabmessung von höchstens 65 mm	0 %	A
7222199000	– andere	5 %	A
7222201000	– mit kreisförmigem Querschnitt mit einem Durchmesser von höchstens 65 mm	0 %	A
7222209000	– andere	5 %	A
7222301000	– mit kreisförmigem Querschnitt mit einem Durchmesser von höchstens 65 mm	10 %	A
7222309000	– andere	5 %	A
7222400000	– Profile	5 %	A
7223000000	Draht aus nicht rostendem Stahl	5 %	A
7224100010	– aus borlegiertem Stahl	5 %	A
7224100090	– andere	5 %	A
7224900010	– aus borlegiertem Stahl	5 %	A
7224900090	– andere	5 %	A
7225110000	– kornorientiert	5 %	A
7225190000	– andere	5 %	A
7225300000	– andere, nur warmgewalzt, in Rollen (Coils)	5 %	A
7225400000	– andere, nur warmgewalzt, nicht in Rollen (Coils)	5 %	A
7225500010	– aus Schnellarbeitsstahl	5 %	A

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

343

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
7225500090	– andere	10 %	A
7225910010	– aus Schnellarbeitsstahl	5 %	A
7225910090	– andere	10 %	A
7225920010	– aus Schnellarbeitsstahl	5 %	A
7225920090	– andere	10 %	A
7225990010	– aus Schnellarbeitsstahl	5 %	A
7225990090	– andere	10 %	A
7226110000	– kornorientiert	5 %	A
7226190000	– andere	5 %	A
7226200000	– aus Schnellarbeitsstahl	5 %	A
7226910000	– nur warmgewalzt	5 %	A
7226920000	– nur kaltgewalzt	10 %	A
7226990000	– andere	10 %	A
7227100000	– aus Schnellarbeitsstahl	5 %	A
7227200000	– aus Mangan-Silicium-Stahl	5 %	A
7227900010	– aus borlegiertem Stahl	5 %	A
7227900090	– andere	5 %	A
7228100000	– Stabstahl aus Schnellarbeitsstahl	5 %	A
7228201000	– mit kreisförmigem Querschnitt mit einem Durchmesser von höchstens 100 mm	10 %	A
7228209000	– andere	5 %	A
7228300000	– anderer Stabstahl, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst	10 %	A
7228401000	– mit einer Querschnittsabmessung von höchstens 100 mm	10 %	A
7228409000	– andere	5 %	A
7228501000	– mit kreisförmigem Querschnitt mit einem Durchmesser von höchstens 100 mm	10 %	A
7228509000	– andere	10 %	A
7228601000	– mit kreisförmigem Querschnitt mit einem Durchmesser von höchstens 100 mm	10 %	A
7228609000	– andere	5 %	A
7228700000	– Profile	5 %	A
7228800000	– Hohlbohrerstäbe	5 %	A
7229200000	– aus Mangan-Silicium-Stahl	5 %	A
7229900000	– andere	5 %	A
7301100000	– Spundwanderzeugnisse	10 %	C

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
7301200000	– Profile	15 %	F
7302100000	– Schienen	10 %	A
7302300000	– Weichenzungen, Herzstücke, Zungenverbindungsstangen und anderes Material für Kreuzungen oder Weichen	10 %	A
7302400000	– Laschen und Unterlagsplatten	10 %	A
7302901000	– Bahnschwellen	10 %	A
7302909000	– andere	10 %	C
7303000000	Rohre und Hohlprofile, aus Gusseisen	15 %	F
7304110000	– aus nicht rostendem Stahl	15 %	C
7304190000	– andere	15 %	F
7304220000	– Bohrgestänge (drill pipe), aus nichtrostendem Stahl	15 %	C
7304230000	– andere Bohrgestänge (drill pipe)	15 %	C
7304240000	andere, aus nicht rostendem Stahl	15 %	C
7304290000	– andere	15 %	F
7304310000	– kaltgezogen oder kaltgewalzt	5 %	A
7304390000	– andere	15 %	F
7304410000	– kaltgezogen oder kaltgewalzt	5 %	A
7304490000	– andere	5 %	A
7304510000	– kaltgezogen oder kaltgewalzt	15 %	F
7304590000	– andere	15 %	A
7304900000	– andere	15 %	D
7305110000	– mit verdecktem Lichtbogen längsnahtgeschweißt	15 %	C
7305120000	– anders längsnahtgeschweißt	15 %	C
7305190000	– andere	15 %	C
7305200000	– Futterrohre von der für das Fördern von Öl oder Gas verwendeten Art (casing)	15 %	C
7305310000	– längsnahtgeschweißt	15 %	A
7305390000	– andere	15 %	A
7305900000	– andere	15 %	A
7306110000	– geschweißt, aus nichtrostendem Stahl	15 %	C
7306190000	– andere	15 %	D
7306210000	– geschweißt, aus nichtrostendem Stahl	15 %	C
7306290000	– andere	15 %	F
7306301000	– mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,6 GHT oder mehr	15 %	F

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

345

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
7306309100	– zweischichtige Stahlrohre, von einem Außendurchmesser von höchstens 16 mm	5 %	A
7306309200	– Einschichtige Stahlrohre, von einem Außendurchmesser von höchstens 10 mm	5 %	C
7306309900	– andere	15 %	F
7306400010	– mit einem Durchmesser von 12,7 mm oder mehr bis 70,5 mm	5 %	A
7306400090	– andere	5 %	A
7306500000	– andere, geschweißt, mit kreisförmigem Querschnitt, aus anderem legierten Stahl	5 %	A
7306610000	– mit quadratischem oder rechteckigen Querschnitt	15 %	D
7306690000	– andere	15 %	D
7306900000	– andere	15 %	D
7307110000	– aus nicht verformbarem Gusseisen	15 %	C
7307190000	– andere	15 %	C
7307210000	– Flansche	15 %	C
7307220000	– Bogen, Winkel und Muffen, mit Gewinde	15 %	C
7307230000	– Formstücke, Verschlussstücke und Verbindungsstücke, zum Stumpfschweißen	15 %	A
7307290000	– andere	15 %	C
7307910000	– Flansche	15 %	C
7307920000	– Bogen, Winkel und Muffen, mit Gewinde	15 %	C
7307930000	– Formstücke, Verschlussstücke und Verbindungsstücke, zum Stumpfschweißen	15 %	A
7307990000	– andere	15 %	C
7308100000	– Brücken und Brückenelemente	15 %	F
7308200000	– Türme und Gittermaste	15 %	D
7308300000	– Tore, Türen, Fenster, und deren Rahmen und Verkleidungen, Tor- und Türschwellen	15 %	D
7308400000	– Gerüst-, Schalungs- oder Stützmaterial	15 %	D
7308901000	– zu Konstruktionszwecken vorgearbeitete Bleche, Stangen (Stäbe), Profile, Rohre und dergleichen	15 %	D
7308902000	– Stautafeln	15 %	D
7308909000	– andere	15 %	D
7309000000	Sammelbehälter, Fässer, Bottiche und ähnliche Behälter, aus Eisen oder Stahl, für Stoffe aller Art (ausgenommen verdichtete oder verflüssigte Gase), mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 l, ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtungen, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung	15 %	D
7310100000	– mit einem Fassungsvermögen von 50 l oder mehr	15 %	D

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
7310210000	– Dosen, die durch Schweißen, Löten oder Falzen verschlossen werden	15 %	F
7310291000	– – Zweiwändige Behälter für die Beförderung und Verpackung von Samen	5 %	A
7310299000	– andere	15 %	C
7311001010	– für den ausschließlichen Betrieb mit Erdgas	5 %	A
7311001090	– andere	5 %	A
7311009000	– andere	15 %	D
7312101000	– Zur Verstärkung von Luftreifen	5 %	A
7312109000	– andere	15 %	D
7312900000	– andere	15 %	D
7313001000	– Stacheldraht	15 %	D
7313009000	– andere	15 %	D
7314120000	– endlose Gewebe für Maschinen, aus nichtrostendem Stahl	10 %	A
7314140000	– andere, aus nichtrostendem Stahl	10 %	C
7314191000	– endlose Gewebe für Maschinen, aus nichtrostendem Stahl	15 %	C
7314199000	– andere	15 %	D
7314200000	– Gitter und Geflechte, an den Kreuzungsstellen verschweißt, mit einer Maschengröße von 100 cm ² oder mehr, aus Draht mit einer größten Querschnittsabmessung von 3 mm oder mehr	15 %	D
7314310000	– verzinkt	15 %	D
7314390000	– andere	15 %	D
7314410000	– verzinkt	15 %	D
7314420000	– mit Kunststoff überzogen	15 %	D
7314490000	– andere	15 %	D
7314500000	– Streckbleche und -bänder	15 %	D
7315110000	– Rollenketten	15 %	D
7315120000	– andere Ketten	15 %	D
7315190000	– Teile	15 %	D
7315200000	– Gleitschutzketten	15 %	D
7315810000	– Stegketten	15 %	D
7315820000	– andere Ketten, mit geschweißten Gliedern	15 %	D
7315890000	– andere	15 %	D

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

347

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
7315900000	– andere Teile	15 %	D
7316000000	Schiffsanker, Draggen und Teile davon, aus Eisen oder Stahl	15 %	D
7317000000	Stifte, Nägel, Reißnägel, Krampen, gewellte oder abgeschrägte Klammern (ausgenommen Klammern der Position 83.05) und ähnliche Waren, aus Eisen oder Stahl, auch mit Kopf aus anderen Stoffen, ausgenommen mit Kopf aus Kupfer	15 %	D
7318110000	– Schwellenschrauben	15 %	D
7318120000	– andere Holzschrauben	15 %	D
7318130000	– Schraubhaken, Ring- und Ösensschrauben	15 %	D
7318140000	– gewindeformende Schrauben	15 %	D
7318151000	– Spreizdübel, für Beton	15 %	D
7318159000	– andere	15 %	D
7318160000	– Muttern	15 %	D
7318190000	– andere	15 %	D
7318210000	– Federringe und -scheiben und andere Sicherungsringe und -scheiben	15 %	D
7318220000	– andere Unterlegscheiben	15 %	D
7318230000	– Niete	15 %	D
7318240000	– Splinte und Keile	15 %	D
7318290000	– andere	15 %	D
7319200000	– Sicherheitsnadeln	20 %	C
7319300000	– Stecknadeln und ähnliche Nadeln	20 %	F
7319901000	– Nähmaschinen, Stopfnadeln oder Sticknadeln	5 %	A
7319909000	– andere	5 %	A
7320100000	– Blattfedern und Federblätter dafür	15 %	F
7320201000	– verwendet in Aufhängesystemen für Fahrzeuge	15 %	F
7320209000	– andere	15 %	C
7320900000	– andere	15 %	C
7321111100	– – – Einbauküchenherde	20 %	D
7321111200	– freistehende Herde	20 %	D
7321111900	– andere	20 %	D
7321119000	– andere	20 %	D
7321120000	– für Feuerung mit flüssigen Brennstoffen	20 %	D
7321191000	– für Feuerung mit festen Brennstoffen	20 %	D

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
7321199000	– andere	20 %	D
7321810000	– für Feuerung mit gasförmigen Brennstoffen oder mit Gas und anderen Brennstoffen	20 %	C
7321820000	– für Feuerung mit flüssigen Brennstoffen	20 %	A
7321891000	– für Feuerung mit festen Brennstoffen	20 %	C
7321899000	– andere	20 %	C
7321901000	– Gasbrenner für Durchlauferhitzer	0 %	A
7321909000	– andere	20 %	D
7322110000	– aus Gusseisen	15 %	A
7322190000	– andere	15 %	C
7322900000	– andere	15 %	D
7323100000	– Eisen- oder Stahlwolle; Schwämme, Putzlappen, Handschuhe und ähnliche Waren, zum Scheuern, Polieren oder dergleichen	20 %	F
7323911000	– Fertigerzeugnisse	20 %	F
7323912000	– Teile	20 %	F
7323921000	– Fertigerzeugnisse	20 %	F
7323922000	– Teile	20 %	F
7323931000	– Fertigerzeugnisse	20 %	F
7323932000	– Teile	20 %	F
7323941000	– Fertigerzeugnisse	20 %	F
7323949000	– Teile	20 %	F
7323991000	– Fertigerzeugnisse	20 %	F
7323999000	– Teile	20 %	F
7324100000	– Abwasch- und Waschbecken, aus nichtrostendem Stahl	15 %	D
7324210000	– aus Gusseisen, auch emailliert	15 %	A
7324290000	– andere	15 %	A
7324900000	– andere, einschließlich Teile	15 %	D
7325100000	– aus nicht verformbarem Gusseisen	15 %	D
7325910000	– Mahlkugeln und ähnliche Mahlkörper	15 %	D
7325990000	– andere	15 %	D
7326110000	– Mahlkugeln und ähnliche Mahlkörper	15 %	A
7326190000	– andere	15 %	D
7326200000	– Waren aus Eisen- oder Stahldraht	15 %	D

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

349

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
7326901000	– Stangen und Stäbe mit variablem Querschnitt	5 %	A
7326909000	– andere	15 %	C
7401001000	– Kupfermatte	5 %	A
7401002000	– Zementkupfer (gefälltes Kupfer)	5 %	A
7402001000	– Blasenkupfer, nicht raffiniert	5 %	A
7402002000	– anderes, nicht raffiniert	5 %	A
7402003000	– Kupferanoden zum elektrolytischen Raffinieren	5 %	A
7403110000	– Kathoden und Kathodenabschnitte	5 %	A
7403120000	– Drahtbarren	5 %	A
7403130000	– Knüppel	5 %	A
7403190000	– andere	5 %	A
7403210000	– Kupfer-Zink-Legierungen (Messing)	5 %	A
7403220000	– Kupfer-Zinn-Legierungen (Bronze)	5 %	A
7403291000	– aus Kupfer-Nickel-Legierungen (Kupfernickel) oder Kupfer-Nickel-Zink-Legierungen (Neusilber);	5 %	A
7403299000	– andere	5 %	A
7404000010	– mit einem Kupfergehalt von 94 GHT oder mehr	5 %	A
7404000090	– andere	5 %	A
7405000000	Kupfervorlegierungen	5 %	A
7406100000	– Pulver ohne Lamellenstruktur	5 %	A
7406200000	– Pulver mit Lamellenstruktur; Flitter	5 %	A
7407100000	– aus raffiniertem Kupfer	10 %	C
7407210000	– Kupfer-Zink-Legierungen (Messing)	10 %	C
7407290000	– andere	10 %	C
7408110000	– mit einer größten Querschnittsabmessung von mehr als 6 mm	5 %	C
7408190000	– andere	15 %	F
7408210000	– Kupfer-Zink-Legierungen (Messing)	15 %	C
7408220000	– Kupfer-Nickel-Legierungen (Kupfernickel) oder Kupfer-Nickel-Zink-Legierungen (Neusilber)	15 %	A
7408290000	– andere	15 %	C
7409110000	– in Rollen	10 %	C
7409190000	– andere	10 %	C
7409210000	– in Rollen	10 %	C

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
7409290000	– andere	10 %	C
7409310000	– in Rollen	10 %	A
7409390000	– andere	10 %	A
7409400000	– aus Kupfer-Nickel-Legierungen (Kupfernickel) oder Kupfer-Nickel-Zink-Legierungen (Neusilber)	10 %	A
7409900000	– aus anderen Kupferlegierungen	10 %	A
7410110000	– aus raffiniertem Kupfer	10 %	A
7410120000	– aus Kupferlegierungen	10 %	A
7410210000	– aus raffiniertem Kupfer	10 %	A
7410220000	– aus Kupferlegierungen	10 %	A
7411100000	– aus raffiniertem Kupfer	15 %	A
7411210000	– Kupfer-Zink-Legierungen (Messing)	15 %	A
7411220000	– Kupfer-Nickel-Legierungen (Kupfernickel) oder Kupfer-Nickel-Zink-Legierungen (Neusilber)	15 %	A
7411290000	– andere	15 %	A
7412100000	– aus raffiniertem Kupfer	15 %	A
7412200000	– aus Kupferlegierungen	15 %	C
7413000000	Kabel, Seile und ähnliche Waren, aus Kupfer, ausgenommen isolierte Erzeugnisse für die Elektrotechnik	15 %	F
7415100000	– Stifte und Nägel, Reißnägel, Krampen, Klammern und ähnliche Waren	15 %	C
7415210000	– Unterlegscheiben (einschließlich Federringe und -scheiben)	15 %	A
7415290000	– andere	15 %	C
7415330000	– Schrauben; Bolzen und Muttern	15 %	A
7415390000	– andere	15 %	D
7418110000	– Schwämme, Putzlappen, Handschuhe und ähnliche Waren, zum Scheuern, Polieren oder dergleichen	20 %	F
7418191000	– nicht elektrische Koch- und Heizgeräte und Teile davon	20 %	F
7418199000	– andere	20 %	D
7418200000	– Sanitär-, Hygiene- oder Toilettenartikel, und Teile davon	20 %	F
7419100000	– Ketten und Teile davon	15 %	A
7419910000	– gegossen oder geschmiedet, jedoch nicht weiter bearbeitet	15 %	C
7419991000	– Gewebe (einschließlich endlose Gewebe)	5 %	A

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

351

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
7419992000	– Federn aus Kupfer	5 %	A
7419999000	– andere	15 %	C
7501100000	– Nickelmatte	5 %	A
7501200000	– Nickeloxidsinter und andere Zwischenerzeugnisse der Nickelmetallurgie	5 %	A
7502100000	– nicht legiertes Nickel	0 %	A
7502200000	– Nickellegierungen	5 %	A
7503000000	Abfälle und Schrott, aus Nickel	5 %	A
7504000000	Pulver und Flitter, aus Nickel	5 %	A
7505110000	– aus nicht legiertem Nickel	5 %	A
7505120000	– aus Nickellegierungen	5 %	A
7505210000	– aus nicht legiertem Nickel	5 %	A
7505220000	– aus Nickellegierungen	0 %	A
7506100000	– aus nicht legiertem Nickel	5 %	A
7506200000	– aus Nickellegierungen	5 %	A
7507110000	– aus nicht legiertem Nickel	5 %	A
7507120000	– aus Nickellegierungen	5 %	A
7507200000	– Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke	5 %	A
7508100000	– Gewebe, Gitter und Geflechte, aus Nickeldraht	5 %	A
7508901000	– Anoden für Galvanotechnik, auch durch Elektrolyse hergestellt	5 %	A
7508909000	– andere	5 %	A
7601100000	– nicht legiertes Aluminium	5 %	A
7601200000	– Aluminiumlegierungen	5 %	A
7602000000	Abfälle und Schrott, aus Aluminium	5 %	A
7603100000	– Pulver ohne Lamellenstruktur	5 %	A
7603200000	– Pulver mit Lamellenstruktur; Flitter	5 %	A
7604101000	– Stangen (Stäbe)	10 %	A
7604102000	– Profile, auch hohl	10 %	C
7604210000	– Hohlprofile	10 %	C
7604291000	– Stangen (Stäbe)	10 %	C
7604292000	– andere Profile	10 %	C

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
7605110000	– mit einer größten Querschnittsabmessung von mehr als 7 mm	10 %	C
7605190000	– andere	15 %	D
7605210000	– mit einer größten Querschnittsabmessung von mehr als 7 mm	10 %	C
7605290000	– andere	15 %	C
7606110000	– aus nicht legiertem Aluminium	10 %	C
7606122000	– mit einem Anteil an Magnesium von 0,5 GHT oder mehr (Duraluminium)	10 %	C
7606129000	– andere	10 %	C
7606911000	– Platten für die Herstellung von zylindrischen Behältern	10 %	C
7606919000	– andere	10 %	C
7606922000	– Platten für die Herstellung von zylindrischen Behältern	10 %	C
7606923000	– mit einem Anteil an Magnesium von 0,5 GHT oder mehr (Duraluminium)	10 %	C
7606929000	– andere	10 %	A
7607110000	– nur gewalzt	10 %	D
7607190000	– andere	10 %	C
7607200000	– auf Unterlage	15 %	F
7608101000	– mit einem Außendurchmesser von höchstens 9,52 mm und einer Wanddicke von weniger als 0,9 mm	0 %	A
7608109000	– andere	15 %	C
7608200000	– aus Aluminiumlegierungen	15 %	D
7609000000	Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke (z. B. Bogen, Muffen), aus Aluminium	15 %	C
7610100000	– Tore, Türen, Fenster, und deren Rahmen und Verkleidungen, Tor- und Türschwellen	15 %	C
7610900000	– andere	15 %	C
7611000000	Sammelbehälter, Fässer, Bottiche und ähnliche Behälter, aus Aluminium, für Stoffe aller Art (ausgenommen verdichtete oder verflüssigte Gase), mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 l, ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtungen, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung	15 %	A
7612100000	– Tuben	15 %	D
7612901000	– Behälter für Milchtransport	15 %	D
7612903000	– Kryo-Behälter	5 %	A
7612904000	– Fässer, Trommeln, Kannen	15 %	A

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

353

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
7612909000	– andere	15 %	D
7613000000	Behälter aus Aluminium für verdichtete oder verflüssigte Gase	15 %	A
7614100000	– mit Stahlseele	15 %	F
7614900000	– andere	15 %	F
7615110000	– Schwämme, Putzlappen, Handschuhe und ähnliche Waren, zum Scheuern, Polieren oder dergleichen	20 %	C
7615191100	– Dampfdrucktöpfe	20 %	D
7615191900	– andere	20 %	D
7615192000	– Teile von Haushaltsartikeln	20 %	D
7615200000	– Sanitär-, Hygiene- oder Toilettenartikel, und Teile davon	20 %	C
7616100000	– Stifte, Nägel, Krampen, Klammern, Schrauben, Bolzen, Muttern, Schraubhaken, Niete, Splinte, Keile, Unterlegscheiben und ähnliche Waren	15 %	D
7616910000	– Gewebe, Gitter und Geflechte, aus Nickeldraht	15 %	C
7616991000	– Streckbleche und -bänder	15 %	A
7616999000	– andere	15 %	D
7801100000	– raffiniertes Blei	5 %	A
7801910000	– Antimon als gewichtsmäßig vorherrschendes anderes Element enthaltend	5 %	A
7801990000	– andere	5 %	A
7802000000	Abfälle und Schrott, aus Blei	5 %	A
7804110000	– Bänder und Folien, mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,2 mm oder weniger	10 %	A
7804190000	– andere	10 %	C
7804200000	– Pulver und Flitter	5 %	A
7806001000	– Abgeschirmte Behälter für radioaktives Material	5 %	A
7806002000	– Stangen (Stäbe), Profile und Draht	10 %	C
7806003000	– Rohre, Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke (z. B. Bogen, Muffen)	15 %	C
7806009000	– andere	10 %	A
7901110000	– mit einem Zinkgehalt von 99,99 GHT oder mehr	5 %	A
7901120000	– mit einem Zinkgehalt von weniger als 99,99 GHT	5 %	A
7901200000	– Zinklegierungen	5 %	A
7902000000	Abfälle und Schrott, aus Zink	5 %	A
7903100000	– Zinkstaub	5 %	A

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
7903900000	– andere	5 %	A
7904001000	– Draht	5 %	A
7904009000	– andere	5 %	A
7905000000	Bleche, Bänder und Folien, aus Zink	10 %	A
7907001000	– Regentrinnen, Firstbleche, Glasdachrahmen und andere vorgefertigte Bauelemente	5 %	A
7907002000	– Rohre, Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke (z. B. Bogen, Muffen)	5 %	A
7907009000	– andere	15 %	D
8001100000	– nicht legiertes Zinn	5 %	A
8001200000	– Zinnlegierungen	5 %	A
8002000000	Abfälle und Schrott, aus Zinn	5 %	A
8003001000	– Stangen, Stäbe und Draht aus Zinnlegierungen, für das Schweißen	15 %	C
8003009000	– andere	10 %	A
8007001000	– Tafeln, Platten, Bänder und Folie mit einer Dicke von mehr als 0,2 mm	5 %	A
8007002000	– Folien und dünne Bänder, (auch bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Unterlagen), mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,2 mm oder weniger; Pulver und Flitter	5 %	A
8007003000	– Rohre, Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke (z. B. Bogen, Muffen)	5 %	A
8007009000	– andere	15 %	C
8101100000	– Pulver	5 %	A
8101940000	– Wolfram in Rohform, einschließlich nur gesinterte Stangen (Stäbe)	5 %	A
8101960000	– Draht	5 %	A
8101970000	– Abfälle und Schrott	5 %	A
8101990000	– andere	5 %	A
8102100000	– Pulver	5 %	A
8102940000	– Molybdän in Rohform, einschließlich nur gesinterte Stangen (Stäbe)	5 %	A
8102950000	– Stangen (Stäbe), ausgenommen nur gesinterte, Profile, Bleche, Bänder und Folien	5 %	A
8102960000	– Draht	5 %	A
8102970000	– Abfälle und Schrott	5 %	A

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

355

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8102990000	– andere	5 %	A
8103200000	– Tantal in Rohform, einschließlich nur gesinterte Stangen (Stäbe); Pulver	5 %	A
8103300000	– Abfälle und Schrott	5 %	A
8103900000	– andere	5 %	A
8104110000	– mit einem Magnesiumgehalt von 99,8 GHT oder mehr	5 %	A
8104190000	– andere	5 %	A
8104200000	– Abfälle und Schrott	5 %	A
8104300000	– Drehspäne und Körner, nach Größe sortiert; Pulver	5 %	A
8104900000	– andere	5 %	A
8105200000	– Cobaltmatte und andere Zwischenerzeugnisse der Cobaltmetallurgie; Cobalt in Rohform; Pulver	5 %	A
8105300000	– Abfälle und Schrott	5 %	A
8105900000	– andere	5 %	A
8106001100	– Nadeln	5 %	A
8106001900	– andere	5 %	A
8106002000	– Abfälle und Schrott	5 %	A
8106009000	– andere	5 %	A
8107200000	– Cadmium in Rohform; Pulver	5 %	A
8107300000	– Abfälle und Schrott	5 %	A
8107900000	– andere	5 %	A
8108200000	– Titan in Rohform; Pulver	5 %	A
8108300000	– Abfälle und Schrott	5 %	A
8108900000	– andere	5 %	A
8109200000	– Zirkonium in Rohform; Pulver	5 %	A
8109300000	– Abfälle und Schrott	5 %	A
8109900000	– andere	5 %	A
8110100000	– Antimon in Rohform; Pulver	5 %	A
8110200000	– Abfälle und Schrott	5 %	A
8110900000	– andere	5 %	A
8111001100	– Mangan in Rohform; Pulver	5 %	A

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8111001200	– Abfälle und Schrott	5 %	A
8111009000	– andere	5 %	A
8112120000	– in Rohform; Pulver	5 %	A
8112130000	– Abfälle und Schrott	5 %	A
8112190000	– andere	5 %	A
8112210000	– in Rohform; Pulver	5 %	A
8112220000	– Abfälle und Schrott	5 %	A
8112290000	– andere	5 %	A
8112510000	– in Rohform; Pulver	5 %	A
8112520000	– Abfälle und Schrott	5 %	A
8112590000	– andere	5 %	A
8112921000	– in Rohform; Pulver	5 %	A
8112922000	– Abfälle und Schrott	5 %	A
8112990000	– andere	5 %	A
8113000000	Cermets und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott	5 %	A
8201100000	– Spaten und Schaufeln	15 %	F
8201200000	– Gabeln	15 %	A
8201300000	– Spitzhacken, Hacken aller Art, Rechen und Schaber	15 %	F
8201401000	– Macheten	15 %	F
8201409000	– andere	15 %	F
8201500000	– Gartenscheren, Rosenscheren und ähnliche mit einer Hand zu betätigende Scheren (einschließlich Geflügelscheren)	15 %	A
8201601000	– Gartenscheren	15 %	A
8201609000	– andere	15 %	A
8201901000	– Sensen und Sicheln, Heu- und Strohmesser	15 %	A
8201909000	– andere	15 %	F
8202101000	– Handsägen	15 %	A
8202109000	– andere	15 %	F
8202200000	– Bandsägeketten	15 %	F
8202310000	– mit arbeitenden Teilen aus Stahl	5 %	A
8202390000	– andere, einschließlich Teile	5 %	A
8202400000	– Sägeketten	5 %	A
8202910000	– Langsägeblätter für die Metallbearbeitung	15 %	F

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

357

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8202990000	– andere	15 %	A
8203100000	– Feilen, Raspeln, und ähnliche Werkzeuge	15 %	F
8203200000	– Kneifzangen/Beißzangen und andere Zangen (auch zum Schneiden), Pinzetten, und ähnliche Werkzeuge	15 %	F
8203300000	– Scheren zum Schneiden von Metallen und ähnliche Werkzeuge	15 %	F
8203400000	– Rohrschneider, Bolzenschneider, Locheisen, Lochzangen, und ähnliche Werkzeuge	5 %	A
8204110000	– mit nicht verstellbarer Spannweite	15 %	F
8204120000	– mit verstellbarer Spannweite	15 %	A
8204200000	– auswechselbare Steckschlüsseinsätze, auch mit Griff	15 %	A
8205100000	– Bohrwerkzeuge, Gewindeschneid- und Gewindebohrwerkzeuge	5 %	A
8205200000	– Hämmer und Fäustel	15 %	F
8205300000	– Hobel, Stechbeitel, Hohlbeitel und ähnliche schneidende Werkzeuge für die Holzbearbeitung	15 %	A
8205401000	– für Schlitzschrauben	15 %	F
8205409000	– andere	15 %	F
8205510000	– des Haushaltstyps	20 %	F
8205591000	– Glasschneidediamanten	5 %	A
8205592000	– Stechbeitel	15 %	A
8205593000	– Kaltmeißel und Meißelspitzen	15 %	A
8205596000	– Fettbüchsen, Fettpressen	5 %	A
8205599100	– Spezialwerkzeug für Goldschmiede und Uhrmacher	5 %	A
8205599200	– Werkzeuge für Mauer, Gießer, Zementierer, Gipser und Maler (Kellen, Streichmesser, Schleifwerkzeuge, Schaber usw.)	15 %	F
8205599900	– andere	15 %	A
8205601000	– Lötlampen und dergleichen	5 %	A
8205609000	– andere	15 %	A
8205700000	– Schraubstöcke, Schraubzwingen und dergleichen	15 %	F
8205800000	– Ambosse; tragbare Feldschmieden; Schleifapparate zum Hand- oder Fußbetrieb	15 %	F
8205900000	– Zusammenstellungen von Waren aus zwei oder mehr der vorstehenden Unterpositionen	15 %	F
8206000000	Zusammenstellungen von Werkzeugen aus zwei oder mehr der Positionen 82.02 bis 82.05, in Aufmachungen für den Einzelverkauf	15 %	F
8207131000	– Bohrmeißel und Bohrkronen	15 %	A
8207132000	– Bohrer	15 %	D
8207133000	– integrierte Stangenbohrer	15 %	A
8207139000	– andere Werkzeuge	15 %	D

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8207191000	– Bohrmeißel und Bohrkronen	15 %	A
8207192100	– mit Diamant überzogen	15 %	C
8207192900	– andere	15 %	D
8207193000	– integrierte Stangenbohrer	15 %	A
8207198000	– andere Werkzeuge	15 %	D
8207200000	– Ziehwerkzeuge und Pressmatrizen zum Ziehen oder Strang- und Fließpressen von Metallen	5 %	A
8207300000	– Press-, Präge-, Tiefzieh-, Gesenkschmiede-, Stanz- oder Lochwerkzeuge	15 %	D
8207400000	– Werkzeuge zum Herstellen von Innen- und Außengewinden	5 %	A
8207500000	– Bohrwerkzeuge	15 %	D
8207600000	– Reibahlen, Ausbohr- und Räumwerkzeuge	5 %	A
8207700000	– Fräswerkzeuge	5 %	A
8207800000	– Drehwerkzeuge	15 %	A
8207900000	– andere auswechselbare Werkzeuge	15 %	F
8208100000	– für die Metallbearbeitung	15 %	F
8208200000	– für die Holzbearbeitung	15 %	D
8208300000	– für Küchenmaschinen oder Maschinen für die Nahrungsmittelindustrie	15 %	F
8208400000	– für Maschinen für die Landwirtschaft, den Gartenbau oder die Forstwirtschaft	15 %	F
8208900000	– andere	5 %	A
8209001000	– aus Wolframkarbid	15 %	A
8209009000	– andere	15 %	A
8210001000	– Walzwerke	20 %	F
8210009000	– andere	20 %	F
8211100000	– Zusammenstellungen	20 %	F
8211910000	– Tischmesser mit feststehender Klinge	20 %	F
8211920000	– andere Messer mit feststehender Klinge	15 %	F
8211931000	– für Pflanzenschnitt und Veredelung	5 %	A
8211939000	– andere	5 %	A

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

359

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8211941000	– für Tischmesser	15 %	D
8211949000	– andere	10 %	D
8211950000	– Griffe aus unedlen Metallen	20 %	F
8212101000	– Rasiermesser und Rasierapparate	20 %	F
8212102000	– Rasierapparate	20 %	F
8212200000	– Rasierklingen, einschließlich Rasierklingenrohlinge im Band	20 %	A
8212900000	– andere Teile	20 %	A
8213000000	Scheren und Scherenblätter dafür	15 %	C
8214100000	– Papiermesser, Brieföffner, Radiermesser, Bleistiftspitzer und Klingen dafür	15 %	D
8214200000	– Instrumente und Zusammenstellungen, für die Hand- oder Fußpflege (einschließlich Nagelfeilen)	5 %	A
8214901000	– Haarschneide- und Schermaschinen	5 %	A
8214909000	– andere	15 %	D
8215100000	– Zusammenstellungen, die mindestens einen versilberten, vergoldeten oder plattinierten Bestandteil enthalten	20 %	F
8215200000	– andere Zusammenstellungen	20 %	F
8215910000	-- versilbert, vergoldet oder plattiniert	20 %	F
8215990000	– andere	20 %	F
8301100000	– Vorhängeschlösser	15 %	F
8301200000	– Schlösser von der für Kraftfahrzeuge verwendeten Art	15 %	F
8301300000	– Schlösser von der für Möbel verwendeten Art	15 %	F
8301401000	– für Panzerschränke	15 %	A
8301409000	– andere	15 %	F
8301500000	– Verschlüsse und Verschlussbügel, mit Schloss	15 %	A
8301600000	– Teile	10 %	C
8301700000	– Schlüssel, gesondert gestellt	15 %	D
8302101000	– für Kraftfahrzeuge	15 %	F
8302109000	– andere	15 %	D
8302200000	– Laufrädchen oder -rollen	15 %	D
8302300000	– andere Beschläge und ähnliche Waren, für Kraftfahrzeuge	15 %	F
8302410000	– für Gebäude	15 %	D

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8302420000	– andere, für Möbel	15 %	D
8302490000	– andere	15 %	D
8302500000	– Kleiderhaken, Huthalter, Konsolen, Stützen und ähnliche Waren	15 %	D
8302600000	– automatische Türschließer	15 %	D
8303001000	– Panzerschränke	20 %	C
8303002000	– Türen und Fächer für Stahlkammern	15 %	D
8303009000	– andere	20 %	F
8304000000	Sortierkästen, Ablegekästen, Karteikästen, Manuskriptständer, Federschalen, Stempelhalter und ähnliche Ausstattungsgegenstände für Büros, aus unedlen Metallen, ausgenommen Büromöbel der Position 94.03	20 %	F
8305100000	– Mechaniken für Schnellhefter oder Aktenordner	15 %	D
8305200000	– Heftklammern, zusammenhängend in Streifen	15 %	F
8305900000	– andere, einschließlich Teile	15 %	D
8306100000	– Glocken, Klingeln, Gongs und ähnliche Waren	15 %	A
8306210000	– versilbert, vergoldet oder plattiniert	20 %	F
8306290000	– andere	20 %	F
8306300000	– Rahmen für Fotografien, Bilder oder dergleichen; Spiegel	20 %	C
8307100000	– aus Eisen oder Stahl	15 %	D
8307900000	– aus anderen unedlen Metallen	15 %	A
8308101100	– aus Eisen oder Stahl	15 %	D
8308101200	– aus Aluminium	15 %	D
8308101900	– andere	15 %	D
8308109000	– andere	15 %	D
8308200000	– Hohlните oder Zweispitzните	15 %	D
8308900000	– andere, einschließlich Teile	15 %	D
8309100000	– Kronenverschlüsse	15 %	D
8309900000	– andere	15 %	C
8310000000	Aushängeschilder, Hinweisschilder, Namensschilder und ähnliche Schilder, Zahlen, Buchstaben und andere Zeichen, aus unedlen Metallen, ausgenommen Schilder und Zeichen der Position 94.05	15 %	D
8311100000	– umhüllte Elektroden aus unedlen Metallen, für das Lichtbogenschweißen	15 %	C
8311200000	– gefüllte Drähte aus unedlen Metallen, für das Lichtbogenschweißen	15 %	A
8311300000	– umhüllte Stäbe und gefüllte Drähte, aus unedlen Metallen, für das Löten oder das Autogenschweißen	15 %	C
8311900000	– andere	15 %	C

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

361

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8401100000	– Kernreaktoren	5 %	A
8401200000	– Maschinen und Apparate für die Isotopentrennung sowie Teile davon	5 %	A
8401300000	– nicht bestrahlte Brennstoffelemente	5 %	A
8401400000	– Teile von Kernreaktoren	5 %	A
8402110000	– Wasserrohrkessel mit einer Dampfleistung von mehr als 45 t/h	15 %	F
8402120000	– Wasserrohrkessel mit einer Dampfleistung von weniger als	15 %	F
8402190000	– andere Dampfkessel, einschließlich kombinierte Kessel (Hybridkessel)	15 %	F
8402200000	– Hochdruckkessel	15 %	F
8402900000	– Teile	15 %	D
8403100000	– Heizkessel	15 %	D
8403900000	– Teile	15 %	D
8404100000	– Hilfsapparate für Kessel der Position 84.02 oder 84.03	15 %	D
8404200000	– Kondensatoren für Dampfkraftmaschinen	15 %	D
8404900000	– Teile	15 %	A
8405100000	– Generatorgas- und Wassergaserzeuger, auch mit ihren Gasreinigern; Acetylenentwickler und ähnliche mit Wasser arbeitende Gaserzeuger, auch mit ihren Gasreinigern	15 %	A
8405900000	– Teile	10 %	C
8406100000	– Turbinen für den Antrieb von Wasserfahrzeugen	5 %	A
8406810000	– mit einer Leistung von mehr als 40 MW	5 %	A
8406820000	– mit einer Leistung von 40 MW oder weniger	5 %	A
8406900000	– Teile	5 %	A
8407100000	– Motoren für Luftfahrzeuge	5 %	A
8407210000	– Außenbordmotoren	5 %	A
8407290000	– andere	5 %	A
8407310000	– mit einem Hubraum von 50 cm ³ oder weniger	5 %	A
8407320000	– mit einem Hubraum von mehr als 50 cm ³ bis 250 cm ³	5 %	A
8407330000	– mit einem Hubraum von mehr als 250 cm ³ bis 1 000 cm ³	5 %	A
8407340010	– für den ausschließlichen Betrieb mit Erdgas	10 %	C
8407340090	– andere	10 %	C
8407900010	– für den ausschließlichen Betrieb mit Erdgas	0 %	A
8407900090	– andere	5 %	A

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8408100000	– Antriebsmotoren für Wasserfahrzeuge	5 %	A
8408201000	– mit einem Hubraum von 4 000 cm ³ oder weniger	10 %	C
8408209000	– andere	10 %	C
8408901000	– mit einer Leistung von 130 kW (174 PS) oder weniger	10 %	A
8408902000	– mit einer Leistung von mehr als 130 kW (174 PS)	5 %	A
8409100000	– für Luftfahrzeugmotoren	5 %	A
8409911000	– Zylinderblöcke und Zylinderköpfe	5 %	A
8409912000	– Zylinderlaufbuchsen	15 %	F
8409913000	– Pleuelstangen	5 %	A
8409914000	– Kolben	15 %	A
8409915000	– Kolbenringe	5 %	A
8409916000	– Vergaser und Teile davon	5 %	A
8409917000	– Ventile	15 %	F
8409918000	– Kurbelgehäuse	5 %	A
8409919100	– Ausrüstung für die Umrüstung des Fahrzeugantriebs auf Treibgas	15 %	A
8409919900	– andere	15 %	A
8409991000	– Kolben	15 %	A
8409992000	– Kolbenringe	5 %	A
8409993000	– Einspritzventile und andere Teile für Kraftstoffsysteme	5 %	A
8409994000	– Zylinderblöcke und Zylinderköpfe	5 %	A
8409995000	– Zylinderlaufbuchsen	5 %	C
8409996000	– Pleuelstangen	5 %	A
8409997000	– Ventile	5 %	A
8409998000	– Kurbelgehäuse	5 %	A
8409999100	– Ventilführung	5 %	A
8409999200	– Kolbenbolzen	5 %	A
8409999900	– andere	5 %	A
8410110000	– mit einer Leistung von 1 000 kW oder weniger	15 %	A
8410120000	– mit einer Leistung von mehr als 1 000 kW bis 10 000 kW:	15 %	A
8410130000	– mit einer Leistung von mehr als 10 000 kW	15 %	A
8410900000	– Teile, einschließlich Regler	5 %	A
8411110000	– mit einer Schubkraft von 25 kN oder weniger	5 %	A

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

363

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8411120000	– mit einer Schubkraft von mehr als 25 kN	5 %	A
8411210000	– mit einer Leistung von 1 100 kW oder weniger	5 %	A
8411220000	– mit einer Leistung von mehr als 1 100 kW	5 %	A
8411810000	– mit einer Leistung von 5 000 kW oder weniger	5 %	A
8411820000	– mit einer Leistung von mehr als 5 000 kW	0 %	A
8411910000	– von Turbo-Strahltriebwerken oder Turbo-Propellertriebwerken	5 %	A
8411990000	– andere	5 %	A
8412100000	– Strahltriebwerke, andere als Turbo-Strahltriebwerke	5 %	A
8412210000	– linear arbeitend (Zylinder)	5 %	A
8412290000	– andere	5 %	A
8412310000	– linear arbeitend (Zylinder)	5 %	A
8412390000	– andere	5 %	A
8412801000	– Windmotoren (Windmühlen)	5 %	A
8412809000	– andere	5 %	A
8412901000	– für Luftfahrzeugmotoren	5 %	A
8412909000	– andere	5 %	A
8413110000	– Ausgabepumpen für Kraftstoffe oder Schmiermittel, von der in Tankstellen oder Kraftfahrzeugwerkstätten verwendeten Art	5 %	A
8413190000	– andere	15 %	C
8413200000	– Handpumpen, ausgenommen solche der Unterposition 8413.11 oder 8413.19	15 %	C
8413301000	– für Luftfahrzeugmotoren	5 %	A
8413302000	– andere, Injektionspumpen	5 %	A
8413309100	– für Kraftstoff	5 %	A
8413309200	– für Öl	5 %	A
8413309900	– andere	15 %	F
8413400000	– Betonpumpen	5 %	A
8413500000	– andere oszillierende Verdrängerpumpen	15 %	C
8413601000	– Doppelschraubenpumpe, Axialfluss	15 %	C
8413609000	– andere	15 %	C
8413701100	– mit einem Austrittsdurchmesser von 100 mm oder weniger	15 %	D
8413701900	– andere	15 %	D
8413702100	– mit einem Austrittsdurchmesser von 300 mm oder weniger	15 %	D
8413702900	– andere	15 %	C

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8413811000	– Einspritzpumpen	15 %	A
8413819000	– andere	15 %	C
8413820000	– Hebewerke für Flüssigkeiten	5 %	C
8413911000	– für die Verteilung oder den Verkauf von Kraftstoff	5 %	A
8413912000	– für Luftfahrzeugmotoren	5 %	A
8413913000	– für Kraftstoff, Öl oder Kühlmittel für andere Motoren	5 %	A
8413919000	– andere	10 %	C
8413920000	– von Hebewerken für Flüssigkeiten	5 %	A
8414100000	– Vakuumpumpen	15 %	C
8414200000	– hand- oder fußbetriebene Luftpumpen	15 %	C
8414304000	– für Lastkraftwagen	5 %	A
8414309100	– gekapselt oder halbgekapselt, mit einer Leistung von 0,37 kW (1/2 PS) oder weniger	0 %	A
8414309200	– gekapselt oder halbgekapselt, mit einer Leistung von mehr als 0,37 kW (1/2 PS)	0 %	A
8414309900	– andere	15 %	C
8414401000	– mit einer Leistung von weniger als 30 kW (40 PS)	15 %	C
8414409000	– andere	15 %	C
8414510000	– Tisch-, Boden-, Wand-, Decken-, Dach- oder Fensterventilatoren, mit eingebautem Elektromotor mit einer Leistung von 125 W oder weniger	20 %	D
8414590000	– andere	15 %	D
8414600000	– Abzugshauben mit einer größten horizontalen Seitenlänge von 120 cm oder weniger	20 %	D
8414801000	– Kompressoren für Kraftfahrzeuge	5 %	A
8414802100	– mit einer Leistung von weniger als 30 KW (40 PS)	15 %	C
8414802210	für den ausschließlichen Betrieb mit Erdgas	0 %	A
8414802290	– andere	15 %	C
8414802310	für den ausschließlichen Betrieb mit Erdgas	0 %	A
8414802390	– andere	15 %	A
8414809000	– andere	15 %	C
8414901000	– von Kompressoren	10 %	C
8414909000	– andere	10 %	C
8415101000	– mit einem Kühlaggregat mit einer Leistung von 30 000 BTU/h oder weniger	15 %	D
8415109000	– andere	15 %	D
8415200000	– von der zum Komfort von Personen in Kraftfahrzeugen verwendeten Art	15 %	F

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

365

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8415811000	– mit einem Kühlaggregat mit einer Leistung von 30 000 BTU/h oder weniger	15 %	D
8415819000	– andere	15 %	D
8415822000	– 30 000 BTU/h oder weniger	15 %	C
8415823000	– von mehr als 30 000 BTU/h bis 240 000 BTU/h	15 %	C
8415824000	– von mehr als 240 000 BTU/h	15 %	C
8415831000	– 30 000 BTU/h oder weniger	15 %	C
8415839000	– andere	15 %	C
8415900000	– Teile	10 %	C
8416100000	– Brenner für flüssigen Brennstoff	15 %	A
8416201000	– Brenner für pulverisierten festen Brennstoff	15 %	A
8416202000	– Gasbrenner	15 %	A
8416203000	– kombinierte Brenner	15 %	C
8416300000	– automatische Feuerungen, einschließlich ihrer mechanischen Beschicker, mechanischen Roste, mechanischen Entascher und ähnlichen Vorrichtungen	15 %	D
8416900000	– Teile	10 %	C
8417100000	– Öfen zum Rösten, Schmelzen oder anderem Warmbehandeln von Erzen, Schwefelkies oder Metallen	15 %	C
8417201000	– Tunnelöfen	15 %	C
8417209000	– andere	15 %	D
8417802000	– Keramiköfen	15 %	A
8417803000	– Laboröfen	15 %	A
8417809000	– andere	15 %	A
8417900000	– Teile	10 %	C
8418101000	– mit einem Inhalt von 184 l oder weniger	20 %	F
8418102000	– mit einem Inhalt von 184 l bis 269 l	20 %	F
8418103000	– mit einem Inhalt von 269 l bis 382 l	20 %	F
8418109000	– andere	20 %	F
8418211000	– mit einem Inhalt von 184 l oder weniger	20 %	F
8418212000	– mit einem Inhalt von 184 l bis 269 l	20 %	F
8418213000	– mit einem Inhalt von 269 l bis 382 l	20 %	F
8418219000	– andere	20 %	F

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8418291000	– elektrische Absorberkühlschränke	20 %	C
8418299000	– andere	20 %	D
8418300000	– Gefrier- und Tiefkühltruhen mit einem Inhalt von 800 l oder weniger	20 %	F
8418400000	– Gefrier- und Tiefkühlschränke mit einem Inhalt von 900 l oder weniger	20 %	F
8418500000	– andere Möbel (Truhen, Schränke, Vitrinen, Theken und dergleichen) zur Aufbewahrung und Auslage von Waren, mit eingebauter Ausrüstung zur Kühlung oder Tiefkühlung (Gefrierung)	15 %	F
8418610000	– Wärmepumpen, andere als Klimageräte der Position 84.15	15 %	C
8418691110	mit einer Leistung von mehr als 1 000 kg/h	15 %	C
8418691190	anderes	15 %	C
8418691200	– des Typs Absorber	5 %	A
8418699100	– Speiseeismaschinen	15 %	C
8418699200	– Wasserspender	15 %	D
8418699300	– Kammern oder Tunnel, Baukastensysteme, mit Kühlvorrichtung	15 %	C
8418699400	– Kühlaggregate für Lastkraftwagen	5 %	A
8418699900	– andere	15 %	C
8418910000	– Möbel, ihrer Beschaffenheit nach zur Aufnahme einer Kälteerzeugungseinrichtung bestimmt	15 %	F
8418991000	– Plattenverdampfer	10 %	C
8418992000	– Kondensationsaggregat	15 %	D
8418999000	– andere	15 %	C
8419110000	– Gasdurchlauferhitzer	20 %	D
8419191000	– mit einer Leistung von 120 l oder weniger	20 %	D
8419199000	– andere	20 %	D
8419200000	– Sterilisierapparate für medizinische oder chirurgische Zwecke oder für Laboratorien	5 %	A
8419310000	– für landwirtschaftliche Erzeugnisse	10 %	C
8419320000	– für Holz, Papierhalbstoff, Papier oder Pappe	10 %	A
8419391000	– Aggregate für die Gefriertrocknung (Lyophilisation)	0 %	A
8419392000	– Aggregate für die Sprühtrocknung	15 %	C
8419399100	– für Mineralien	0 %	A
8419399900	– andere	15 %	C
8419400000	– Destillier- und Rektifizierapparate	15 %	C
8419501000	– zum Pasteurisieren	15 %	D

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

367

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8419509000	– andere	15 %	D
8419600000	– Apparate und Vorrichtungen für die Luft- oder andere Gasverflüssigung	10 %	C
8419810000	– zum Zubereiten heißer Getränke oder zum Kochen oder Wärmen von Speisen	15 %	D
8419891000	– Autoklaven	15 %	A
8419899110	– Eindampfvorrichtungen	10 %	C
8419899190	– andere	10 %	C
8419899200	– zum Rösten	10 %	C
8419899300	– zum Sterilisieren	10 %	C
8419899910	kontinuierlich betriebene Industriepolymerisationsreaktoren	0 %	A
8419899990	andere	5 %	C
8419901000	– von Warmwasserbereitern	10 %	A
8419909000	– andere	10 %	C
8420101000	– für die Backwarenindustrie	10 %	A
8420109000	– andere	5 %	A
8420910000	– Walzen	5 %	A
8420990000	– andere	5 %	A
8421110000	– Milchentrahmer	5 %	A
8421120000	– Wäscheschleudern	15 %	A
8421191000	– für Laboratorien	5 %	A
8421192000	– für die Zuckerindustrie	10 %	C
8421193000	– für die Papier- und Zelluloseindustrie	5 %	A
8421199000	– andere	10 %	C
8421211000	– Haushaltsgeräte	20 %	C
8421219000	– andere	15 %	C
8421220000	– zum Filtrieren oder Reinigen von Getränken, ausgenommen Wasser	15 %	D
8421230000	– Öl- und Kraftstofffilter für Kolbenverbrennungsmotoren	15 %	D
8421291000	– Filterpressen	15 %	C
8421292000	– magnetische und elektromagnetische Filter	5 %	A
8421293000	– Filter, die hauptsächlich oder ausschließlich für medizinische Instrumente, Apparate und Geräte der Position 90.18 bestimmt sind	5 %	A
8421294000	– rohrförmige Stabsiebe für Förderbohrungen	15 %	A
8421299000	– andere	15 %	F
8421310000	– Luftansaugfilter für Kolbenverbrennungsmotoren	15 %	F

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8421391000	– Zyklonfilter	15 %	C
8421392000	– elektrostatische Filter für die Luft- oder andere Gasverflüssigung	5 %	A
8421399000	– andere	15 %	F
8421910000	– von Zentrifugen, einschließlich Zentrifugaltrockner	10 %	A
8421991000	– Filterteile für Motorenfilter	15 %	D
8421999000	– andere	10 %	C
8422110000	– Haushaltsgeräte	15 %	A
8422190000	– andere	15 %	A
8422200000	– Maschinen und Apparate zum Reinigen oder Trocknen von Flaschen oder anderen Behältnissen	10 %	C
8422301000	– vertikale Füllmaschinen mit einer Leistung von 40 Einheiten/Minute	10 %	C
8422309010	– zum Etikettieren	5 %	A
8422309020	– zum Abfüllen von Flüssigkeiten	5 %	A
8422309090	– andere	5 %	A
8422401000	– Maschinen und Apparate zum Umhüllen von verpackten Waren	5 %	A
8422402000	– Vakuumverpackungsmaschinen	5 %	A
8422403000	– zum Abfüllen von Zigaretten	0 %	A
8422409000	– andere	10 %	C
8422900000	– Teile	10 %	A
8423100000	– Personenwaagen, einschließlich Säuglingswaagen; Haushaltswaagen	15 %	A
8423200000	– Waagen für Stetigförderer, zum kontinuierlichen Wiegen	5 %	A
8423301000	– Waagen für Zement, Asphalt und ähnliche Stoffe	15 %	C
8423309000	– andere	15 %	D
8423810000	– für eine Höchstlast von 30 kg oder weniger	15 %	D
8423821000	– zum Wiegen von Fahrzeugen	15 %	A
8423829000	– andere	15 %	D
8423891000	– zum Wiegen von Fahrzeugen	15 %	D
8423899000	– andere	15 %	A
8423900000	– Gewichte für Waagen aller Art; Teile von Waagen	15 %	C
8424100000	– Feuerlöscher, auch mit Füllung	15 %	D
8424200000	– Spritzpistolen und ähnliche Apparate	15 %	D
8424300000	– Sandstrahlmaschinen, Dampfstrahlapparate und ähnliche Strahlapparate	10 %	C

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

369

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8424812000	– tragbare Apparate mit einem Gewicht unter 20 kg	10 %	C
8424813100	– Tropf-, Spritz- oder Sprühsysteme	10 %	A
8424813900	– andere	10 %	C
8424819000	– andere	10 %	A
8424890010	– Anstrichgeräte für Holz	0 %	A
8424890090	andere	15 %	F
8424901000	– Tropf-, Spritz- oder Sprühsysteme für Bewässerungsanlagen	10 %	C
8424909000	– andere	10 %	C
8425110000	– mit Elektromotor	10 %	A
8425190000	– andere	10 %	C
8425311000	– Seilwinden für Bergbauschächte; Winden, für den Untertagebergbau bestimmt	10 %	C
8425319000	– andere	15 %	C
8425391000	– Seilwinden für Bergbauschächte; Winden, für den Untertagebergbau bestimmt	10 %	C
8425399000	– andere	15 %	C
8425410000	– ortsfeste Hebebühnen von der in Kraftfahrzeugwerkstätten verwendeten Art	15 %	C
8425422000	– tragbar, für Kraftfahrzeuge	15 %	F
8425429000	– andere	15 %	C
8425491000	– tragbar, für Kraftfahrzeuge	15 %	F
8425499000	– andere	15 %	C
8426110000	– Konsol- oder Wandlaufkrane	15 %	C
8426121000	– auf luftbereiften Rädern fahrende Hubportale	10 %	A
8426122000	– Portalhubkraftkarren	10 %	A
8426190000	– andere	15 %	C
8426200000	– Turmdrehkrane	15 %	A
8426300000	– Portaldrehkrane	15 %	A
8426411000	– Portalhubkraftkarren	5 %	A
8426419000	– andere	15 %	A
8426490000	– andere	15 %	A
8426910000	– ihrer Beschaffenheit nach zur Verwendung zum Aufbau auf Straßenfahrzeuge bestimmt	15 %	C
8426991000	– Kabelkrane	15 %	A
8426992000	– Ladekrane	15 %	A
8426999000	– andere	15 %	C

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8427100000	– Elektrokraftkarren	5 %	A
8427200000	– andere selbstfahrende Karren	5 %	A
8427900000	– andere Karren	15 %	C
8428101000	– Aufzüge ohne Kabinen oder Gegengewichte	10 %	F
8428109000	– andere	15 %	D
8428200000	– pneumatische Stetigförderer	15 %	C
8428310000	– ihrer Beschaffenheit nach für Arbeiten unter Tage bestimmt	15 %	A
8428320000	– andere, mit Kübeln	15 %	C
8428330000	– andere, mit Bändern oder Gurten	15 %	F
8428390000	– andere	15 %	C
8428400000	– Rolltreppen und Rollsteige	5 %	A
8428600000	– Seilschwebbahnen, Sessellifte und Schlepplifte; Zugmechanismen für Standseilbahnen	5 %	A
8428901000	– Bergbauwaggonmitnehmer, Lokomotiven- oder Waggonumgleiser, Kipper oder ähnliche Handhabungsgeräte für Eisenbahnwaggons	15 %	A
8428909010	– vollautomatische Umschlagsysteme	15 %	C
8428909090	– andere	15 %	C
8429110000	– auf Gleisen	5 %	A
8429190000	– andere	5 %	A
8429200000	– Erd- oder Straßenhobel (Grader)	5 %	A
8429300000	– Schürfwagen (Scraper)	5 %	A
8429400000	– Straßenwalzen und andere Bodenverdichter	5 %	A
8429510000	– Frontschaufellader	5 %	A
8429520000	– Maschinen mit um 360° drehbarem Oberwagen	5 %	A
8429590000	– andere	5 %	A
8430100000	– Rammen und Pfahlzieher	5 %	A
8430200000	– Schneepflüge und -fräsen	5 %	A
8430310000	– selbstfahrend	5 %	A
8430390000	– andere	5 %	A
8430410000	– selbstfahrend	5 %	A
8430490000	– andere	5 %	A
8430500000	– andere selbstfahrende Maschinen, Apparate und Geräte	5 %	A
8430611000	– Straßenwalzen	10 %	A
8430619000	– andere	10 %	A

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

371

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8430691000	– Schürfwagen (Scraper)	5 %	A
8430699000	– andere	5 %	A
8431101000	– von Flaschenzügen, Winden und Spillen	10 %	C
8431109000	– andere	10 %	C
8431200000	– von Maschinen, Apparaten und Geräten der Position 84.27	5 %	A
8431310000	– von Personenaufzügen, Lastenaufzügen oder Rolltreppen	10 %	C
8431390000	– andere	15 %	C
8431410000	– Eimer, Kübel, Schaufeln, Löffel, Greifer und Zangen	5 %	A
8431420000	– Planierschilde für Planiermaschinen (Bulldozer oder Angledozer)	5 %	A
8431431000	– Wippen	10 %	C
8431439000	– andere	10 %	A
8431490000	– andere	5 %	A
8432100000	– Pflüge	10 %	C
8432210000	– Scheibeneggen	10 %	C
8432291000	– andere Eggen, Vertikulierer und Jätmaschinen	10 %	C
8432292000	– Grubber (Kultivatoren), Motorhacken, Jätmaschinen und Hacken	10 %	C
8432300000	– Sämaschinen, Pflanzmaschinen und Setzmaschinen	10 %	C
8432400000	– Düngerstreuer	10 %	C
8432800000	– andere Maschinen, Apparate und Geräte	10 %	C
8432901000	– Sechen und Scheiben	15 %	C
8432909000	– andere	15 %	C
8433111000	– selbstfahrend	15 %	C
8433119000	– andere	15 %	C
8433191000	– selbstfahrend	15 %	A
8433199000	– andere	15 %	A
8433200000	– Mähmaschinen, einschließlich Mähbalken für Schlepperanbau	10 %	C
8433300000	– andere Heuernte-(Heuwerbungs-)maschinen, -apparate und -geräte	10 %	A
8433400000	– Stroh- und Futterpressen, einschließlich Aufnahmepressen	10 %	A
8433510000	– Mähdrescher	10 %	A
8433520000	– andere Dreschmaschinen und -geräte	10 %	A
8433530000	– Maschinen zum Ernten von Wurzeln oder Knollenfrüchten	5 %	A
8433591000	– zum Ernten	0 %	A
8433592000	– Maisrebler	10 %	C

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8433599000	– andere	10 %	A
8433601000	– für Eier	5 %	A
8433609000	– andere	10 %	C
8433901000	– von Rasenmähern	10 %	C
8433909000	– andere	5 %	A
8434100000	– Melkmaschinen	10 %	A
8434200000	– andere milchwirtschaftliche Maschinen, Apparate und Geräte	10 %	A
8434901000	– von Melkmaschinen	5 %	A
8434909000	– andere	10 %	C
8435100000	– Maschinen, Apparate und Geräte	5 %	A
8435900000	– Teile	5 %	A
8436100000	– Maschinen, Apparate und Geräte für die Futterbereitung	10 %	C
8436210000	– Brut- und Aufzuchtapparate	10 %	A
8436291000	– Futterautomaten und Selbsttränken	15 %	D
8436292000	– automatischen Lege- und Sammeleinheiten für Eier (Käfighaltung)	0 %	A
8436299000	– andere	15 %	C
8436801000	– Mistzerkleinerungs- und -mischgeräte	5 %	A
8436809000	– andere	10 %	A
8436910000	– von Geflügelzuchtgeräten	5 %	A
8436990000	– andere	5 %	A
8437101100	– nach Farbton	0 %	A
8437101900	– andere	15 %	D
8437109000	– andere	15 %	D
8437801100	– für Getreide	10 %	C
8437801900	– andere	10 %	C
8437809100	– für die Reisverarbeitung	10 %	C
8437809200	– für die Sortierung und Trennung von Mehlen und anderen Mühlenerzeugnissen	10 %	C
8437809300	– für polierte Körner	10 %	C
8437809900	– andere	10 %	C
8437900000	– Teile	10 %	C
8438101000	– für Backwaren	10 %	C
8438102000	– zum Herstellen von Teigwaren	10 %	A

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

373

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8438201000	– zum Herstellen von Süßwaren	0 %	A
8438202000	– zum Herstellen von Kakao oder Schokolade	5 %	A
8438300000	– Maschinen und Apparate zum Herstellen von Zucker	15 %	D
8438400000	– Brauereimaschinen und -apparate	5 %	A
8438501000	– für die automatische Be- oder Verarbeitung von Geflügelfleisch	15 %	C
8438509000	– andere	15 %	C
8438600000	– Maschinen und Apparate zum Be- oder Verarbeiten von Früchten oder Gemüsen	15 %	C
8438801000	– zum Enthülsen und Entpulpen von Kaffeebohnen	10 %	C
8438802000	– Maschinen und Apparate zum Be- oder Verarbeiten von Fischen oder Krebstieren, Weichtieren oder anderen wirbellosen Wassertieren	10 %	A
8438809000	– andere	10 %	C
8438900000	– Teile	10 %	C
8439100000	– Maschinen und Apparate zum Herstellen von Halbstoff aus cellulosehaltigen Faserstoffen	5 %	A
8439200000	– Maschinen und Apparate zum Herstellen von Papier oder Pappe	5 %	A
8439300000	– Maschinen und Apparate zum Fertigstellen von Papier oder Pappe	5 %	A
8439910000	– von Maschinen und Apparaten zum Herstellen von Halbstoff aus cellulosehaltigen Faserstoffen	5 %	A
8439990000	– andere	5 %	A
8440100000	– Maschinen, Apparate und Geräte	5 %	A
8440900000	– Teile	5 %	A
8441100000	– Schneidemaschinen	10 %	A
8441200000	– Maschinen zum Herstellen von Tüten, Beuteln, Säcken oder Briefumschlägen	5 %	A
8441300000	– Maschinen zum Herstellen von Schachteln, Hülsen, Trommeln oder ähnlichen, nicht durch Formpressen hergestellten Behältnissen	5 %	A
8441400000	– Maschinen zum Formpressen von Waren aus Papierhalbstoff, Papier oder Pappe	5 %	A
8441800000	– andere Maschinen	5 %	A
8441900000	– Teile	5 %	A
8442301000	– Fotosetzmaschinen	5 %	A
8442302000	– Maschinen, Apparate und Geräte für Schriftsetzmaschinen oder für sonstige Setzmaschinen, auch solche die Lettern nutzen	5 %	A
8442309000	– andere	5 %	A
8442400000	– Teile der genannten Maschinen, Apparate und Geräte	5 %	A
8442501000	– Lettern	15 %	A
8442509000	– andere	5 %	A

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8443110000	– Rollenoffsetdruckmaschinen und -apparate	5 %	A
8443120000	– Bogenoffsetdruckmaschinen, -apparate und -geräte, für Bogen, die ungefaltet auf der einen Seite nicht mehr als 22 cm und auf der anderen Seite nicht mehr als 36 cm messen	5 %	A
8443130000	– andere Offsetdruckmaschinen und -apparate	5 %	A
8443140000	– Rollenhochdruckmaschinen, -apparate und -geräte, ausgenommen Flexodruckmaschinen, -apparate und -geräte	5 %	A
8443150000	– Hochdruckmaschinen, -apparate und -geräte, andere als Rolldruckmaschinen, ausgenommen Flexodruckmaschinen, -apparate und -geräte	5 %	A
8443160000	– Flexodruckmaschinen, -apparate und -geräte	5 %	A
8443170000	– Tiefdruckmaschinen, -apparate und -geräte	5 %	A
8443191000	– zum Prägen	5 %	A
8443199000	– andere	5 %	A
8443310000	– Maschinen, die mindestens zwei der Funktionen Drucken, Kopieren oder Übertragen von Fernkopien ausführen und die an eine automatische Datenverarbeitungsmaschine oder ein Netzwerk angeschlossen werden können	5 %	A
8443321100	– von der zum Bedrucken von CD verwendeten Art	5 %	A
8443321900	– andere	5 %	A
8443322000	– Fernkopiergeräte	5 %	A
8443329000	– andere	5 %	A
8443391000	– Tintenstrahldrucker	5 %	A
8443399000	– andere	5 %	A
8443910000	– Teile und Zubehör für Maschinen, Apparate oder Geräte zum Drucken mittels Druckplatten, Druckzylindern oder anderen Druckformen der Position 84.42	5 %	A
8443990000	– andere	5 %	A
8444000000	Maschinen zum Düsenspinnen, Verstrecken, Texturieren oder Schneiden von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	5 %	A
8445110000	– Krempeln (Karden)	5 %	A
8445120000	– Kämmmaschinen	5 %	A
8445130000	– Vorspinnmaschinen (Spindelbänke, Flyer)	5 %	A
8445191000	– Baumwollentkörnungsmaschinen	5 %	A
8445199000	– andere	5 %	A
8445200000	– Maschinen zum Spinnen von Spinnstoffen	5 %	A
8445300000	– Maschinen zum Dublieren oder Zwirnen von Spinnstoffen	5 %	A
8445400000	– Maschinen zum Spulen (einschließlich Schusspulmaschinen), Wickeln oder Haspeln von Spinnstoffen	5 %	A
8445900000	– andere	5 %	A

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

375

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8446100000	– Webmaschinen zum Herstellen von Geweben mit einer Breite von 30 cm oder weniger	5 %	A
8446210000	– motorbetrieben	5 %	A
8446290000	– andere	5 %	A
8446300000	– Webmaschinen mit schützenlosem Schusseintrag, zum Herstellen von Geweben mit einer Breite von mehr als 30 cm	5 %	A
8447110000	– mit einem Zylinderdurchmesser von 165 mm oder weniger	5 %	A
8447120000	– mit einem Zylinderdurchmesser von mehr als 165 mm	5 %	A
8447201000	– Flachstrickmaschinen, für häuslichen Gebrauch	5 %	A
8447202000	– andere Flachwirk- und Flachstrickmaschinen	5 %	A
8447203000	– Nähwirkmaschinen	0 %	A
8447900000	– andere	10 %	A
8448110000	– Schaftmaschinen und Jacquardmaschinen; Kartensparvorrichtungen, Kartenschlagmaschinen, Kartenkopiermaschinen und Kartenbindemaschinen	5 %	A
8448190000	– andere	5 %	A
8448200000	– Teile und Zubehör für Maschinen der Position 84.44 oder deren Hilfsmaschinen oder -apparate	5 %	A
8448310000	– Kratzengarnituren	5 %	A
8448321000	– für Baumwollentkörnungsmaschinen	5 %	A
8448329000	– andere	5 %	A
8448330000	– Spindeln, Spindelflügel, Spinnringe und Ringläufer	5 %	A
8448390000	– andere	5 %	A
8448420000	– Webeblätter, Weblitzen und Webschäfte	10 %	C
8448490000	– andere	10 %	A
8448510000	– Platinen, Nadeln und andere Waren zur Maschenbildung	5 %	A
8448590000	– andere	10 %	A
8449001000	– Maschinen und Apparate; Formen für die Hutmacherei	5 %	A
8449009000	– Teile	5 %	A
8450110000	– Waschvollautomaten	20 %	A
8450120000	– andere Waschmaschinen, mit eingebautem Zentrifugaltrockner	20 %	F
8450190000	– andere	20 %	F
8450200000	– Maschinen mit einem Fassungsvermögen an Trockenwäsche von mehr als 10 kg	15 %	D
8450900000	– Teile	15 %	C
8451100000	– Maschinen für die chemische Reinigung	15 %	A
8451210000	– mit einem Fassungsvermögen an Trockenwäsche von 10 kg oder weniger	20 %	A

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8451290000	– andere	5 %	A
8451300000	– Bügelmaschinen und Bügelpressen, einschließlich Fixierpressen	10 %	C
8451401000	– zum Waschen	15 %	A
8451409000	– andere	5 %	A
8451500000	– Maschinen zum Auf- oder Abwickeln, Falten, Schneiden oder Auszacken von textilen Flächenerzeugnissen	0 %	A
8451800000	– andere Maschinen	5 %	A
8451900000	– Teile	5 %	A
8452101000	– Nähmaschinenköpfe	15 %	A
8452102000	– Maschinen	15 %	C
8452210000	– Nähautomaten	0 %	A
8452290000	– andere	0 %	A
8452300000	– Nähmaschinenadeln	5 %	A
8452400000	– Möbel, Sockel und Deckel für Nähmaschinen sowie Teile davon	15 %	D
8452900000	– andere Nähmaschinenteile	5 %	A
8453100000	– Maschinen und Apparate zum Aufbereiten, Gerben oder Bearbeiten von Häuten, Fellen oder Leder	5 %	A
8453200000	– Maschinen und Apparate zum Herstellen oder Instandsetzen von Schuhen	5 %	A
8453800000	– andere Maschinen	5 %	A
8453900000	– Teile	5 %	A
8454100000	– Konverter	10 %	A
8454200000	– Gießformen zum Gießen von Ingots, Masseln oder dergleichen sowie Gießpfannen	5 %	A
8454300000	– Gießmaschinen	5 %	A
8454900000	– Teile	5 %	A
8455100000	– Rohrwalzwerke	5 %	A
8455210000	– Warmwalzwerke und kombinierte Warm- und Kaltwalzwerke	5 %	A
8455220000	– Kaltwalzwerke	0 %	A
8455300000	– Walzen für Walzwerke	5 %	A
8455900000	– andere Teile	5 %	A
8456100000	– Laser-, Licht- und andere Photonenstrahlwerkzeugmaschinen	5 %	A
8456200000	– Ultraschallwerkzeugmaschinen	5 %	A
8456300000	– Elektroerosionswerkzeugmaschinen	5 %	A
8456900000	– andere	5 %	A

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

377

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8457100000	– Bearbeitungszentren	5 %	A
8457200000	– Mehrwegemaschinen	5 %	A
8457300000	– Transfermaschinen	5 %	A
8458111000	– Universalspitzendrehmaschinen	5 %	A
8458112000	– Revolverdrehmaschinen	5 %	A
8458119000	– andere	5 %	A
8458191000	– Universalspitzendrehmaschinen	5 %	A
8458192000	– Revolverdrehmaschinen	5 %	A
8458193000	– andere, Drehautomaten	5 %	A
8458199000	– andere	5 %	A
8458910000	– numerisch gesteuert	5 %	A
8458990000	– andere	5 %	A
8459101000	– zum Bohren	5 %	A
8459102000	– zum Ausbohren	5 %	A
8459103000	– zum Fräsen	5 %	A
8459104000	– zum Herstellen von Innen- und Außengewinden	5 %	A
8459210000	– numerisch gesteuert	5 %	A
8459290000	– andere	5 %	A
8459310000	– numerisch gesteuert	5 %	A
8459390000	– andere	5 %	A
8459400000	– andere Ausbohrmaschinen	5 %	A
8459510000	– numerisch gesteuert	5 %	A
8459590000	– andere	5 %	A
8459610000	– numerisch gesteuert	5 %	A
8459690000	– andere	5 %	A
8459700000	– andere Außen- oder Innengewindeschneidmaschinen	5 %	A
8460110000	– numerisch gesteuert	5 %	A
8460190000	– andere	5 %	A
8460210000	– numerisch gesteuert	5 %	A
8460290000	– andere	5 %	A
8460310000	– numerisch gesteuert	5 %	A
8460390000	– andere	5 %	A
8460400000	– Honmaschinen und Läppmaschinen	5 %	A

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8460901000	– Schleifmaschinen	5 %	A
8460909010	– Endbearbeitungsmaschinen für verkupferte oder verchromte Druckzylinder	10 %	C
8460909090	– andere	10 %	C
8461200000	– Waagrecht- und Senkrechtstoßmaschinen	5 %	A
8461300000	– Räummaschinen	5 %	A
8461400000	– Verzahnmaschinen und Zahnfertigungsmaschinen	5 %	A
8461500000	– Sägemaschinen und Trennmaschinen	5 %	A
8461901000	– Hobelmaschinen	5 %	A
8461909000	– andere	5 %	A
8462101000	– Schmiedehämmer und Hammermaschinen	5 %	A
8462102100	– Pressen	5 %	A
8462102900	– andere	5 %	A
8462210000	– numerisch gesteuert	5 %	A
8462291000	– Pressen	10 %	C
8462299000	– andere	10 %	C
8462310000	– numerisch gesteuert	5 %	A
8462391000	– Pressen	15 %	C
8462399000	– andere	5 %	A
8462410000	– numerisch gesteuert	5 %	A
8462491000	– Pressen	15 %	A
8462499000	– andere	5 %	A
8462910000	– hydraulische Pressen	10 %	C
8462990000	– andere	10 %	A
8463101000	– Drahtziehmaschinen	5 %	A
8463109000	– andere	5 %	A
8463200000	– Gewindewalz- oder Gewinderollmaschinen	5 %	A
8463300000	– Maschinen zum Be- oder Verarbeiten von Metalldraht	5 %	A
8463901000	– Nietmaschinen	5 %	A
8463909000	– andere	5 %	A
8464100000	– Sägemaschinen	5 %	A
8464200000	– Schleifmaschinen und Poliermaschinen	5 %	A
8464900000	– andere	5 %	A

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

379

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8465100010	– für Holz	0 %	A
8465100090	– andere	5 %	A
8465911010	– für Holz	0 %	A
8465911090	– andere	10 %	A
8465919100	– Kreissägen	10 %	C
8465919200	– Bandsägen	10 %	C
8465919900	– andere	10 %	C
8465921010	– zum Kehlen von Holz	0 %	A
8465921090	– andere	15 %	A
8465929010	– zum Hobeln von Holz	0 %	A
8465929090	– andere	15 %	D
8465931000	– numerisch gesteuert	15 %	A
8465939000	– andere	15 %	A
8465941010	– zum Zusammenfügen von Holz	0 %	A
8465941090	– andere	10 %	A
8465949010	– zum Zusammenfügen von Holz	0 %	A
8465949090	– andere	10 %	C
8465951000	– numerisch gesteuert	15 %	A
8465959010	– für Holz	0 %	A
8465959090	– andere	15 %	F
8465960000	– Spaltmaschinen, Hackmaschinen und Schälmaschinen	15 %	A
8465991010	– zum Schneiden und Trennen von Holz	0 %	A
8465991020	– Holzdrehmaschinen	0 %	A
8465991090	– andere	10 %	A
8465999010	– Holzdrehmaschinen	0 %	A
8465999090	– andere	10 %	A
8466100000	– Werkzeughalter und selbstöffnende Gewindeschneidköpfe	5 %	A
8466200000	– Werkstückhalter	5 %	A
8466300000	– Teilköpfe und andere Spezialvorrichtungen für Werkzeugmaschinen	5 %	A
8466910000	– für Maschinen der Position 84.64	5 %	A
8466920000	– für Maschinen der Position 84.65	10 %	C
8466930000	– für Maschinen der Positionen 84.56 bis 84.61	5 %	A

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8466940000	– für Maschinen der Position 84.62 oder 84.63	10 %	C
8467111000	– Bohrmaschinen und ähnliche Maschinen	5 %	A
8467112000	– zum Ein- und Ausdrehen von Schrauben, Bolzen und Muttern	10 %	A
8467119000	– andere	15 %	A
8467191000	– Straßenwalzen und andere Bodenverdichter	15 %	A
8467192000	– Betonverdichter	15 %	A
8467199000	– andere	15 %	C
8467210000	– Bohrer jeder Art, einschließlich Drehbohrer	15 %	D
8467220000	– Sägen, einschließlich Kettensägen	15 %	C
8467290000	– andere	15 %	C
8467810000	– Kettensägen	5 %	A
8467891000	– Sägen, ausgenommen Kettensägen	5 %	A
8467899000	– andere	5 %	A
8467910000	– von Kettensägen	5 %	A
8467920000	– von pneumatischen Werkzeugen	10 %	A
8467990000	– andere	5 %	A
8468100000	– Handapparate und -geräte (Brenner)	15 %	A
8468201000	– zum Schweißen, auch zum Schneiden	15 %	A
8468209000	– andere	5 %	A
8468800000	– andere Maschinen, Apparate und Geräte	5 %	A
8468900000	– Teile	15 %	A
8469001000	– Schreibmaschinen, elektrisch	5 %	A
8469009000	– andere	5 %	A
8470100000	– elektronische Rechenmaschinen, die ohne externe elektrische Energiequelle betrieben werden können, und Geräte im Taschenformat, zum Aufzeichnen, Wiedergeben und Anzeigen von Daten, mit Rechenfunktionen	5 %	A
8470210000	– druckende	5 %	A
8470290000	– andere	5 %	A
8470300000	– andere Rechenmaschinen	5 %	A
8470500000	– Registrierkassen	5 %	A
8470901000	– Frankiermaschinen	5 %	A
8470902000	– Fahrkarten- oder Eintrittskarten-Ausgabemaschinen	5 %	A
8470909000	– andere	5 %	A

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

381

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8471300000	– tragbare automatische Datenverarbeitungsmaschinen mit einem Gewicht von 10 kg oder weniger, mindestens aus einer Zentraleinheit, einer Tastatur und einem Bildschirm bestehend	5 %	A
8471410000	– mindestens eine Zentraleinheit sowie eine Eingabe- und eine Ausgabeeinheit, auch kombiniert, in einem gemeinsamen Gehäuse enthalten	5 %	A
8471490000	– andere, als System gestellt	5 %	A
8471500000	– Verarbeitungseinheiten (ausgenommen solche der Unterposition 8471.41 oder 8471.49), auch wenn sie eine oder zwei der Einheitenarten Speichereinheiten, Eingabeeinheiten, Ausgabeeinheiten in einem gemeinsamen Gehäuse enthalten	5 %	A
8471602000	– Tastaturen, XY-Koordinateneingabegeräte	5 %	A
8471609000	– andere	5 %	A
8471700000	– Speichereinheiten	5 %	A
8471800000	– andere Einheiten von automatischen Datenverarbeitungsmaschinen	5 %	A
8471900000	– andere	5 %	A
8472100000	– Vervielfältigungsmaschinen, einschließlich Mimeografen	5 %	A
8472300000	– Briefsortiermaschinen, Brieffaltmaschinen, Briefkuvertier- und Streifbandanlegemaschinen, Brieföffnungsmaschinen, Briefschließmaschinen, Briefsiegelmaschinen, Markenfrankiermaschinen und Briefmarkenentwertungsmaschinen	5 %	A
8472901000	– Sortier- oder Zählmaschinen für Münzen oder Banknoten	5 %	A
8472902000	– Banknotenausgabegeräte	5 %	A
8472903000	– Scheckauthentifizierungsmaschinen	5 %	A
8472904000	– Loch- oder Heftmaschinen	15 %	C
8472905000	– Bankautomaten	15 %	A
8472909010	– Adressiergeräte und Anschriftenplatten-Prägemaschinen	5 %	A
8472909090	– andere	15 %	A
8473100000	– Teile und Zubehör, für Maschinen der Position 84.69	5 %	A
8473210000	– für elektronische Rechenmaschinen der Unterposition 8470.10, 8470.21 oder 8470.29	5 %	A
8473290000	– andere	5 %	A
8473300000	– Teile und Zubehör, für Maschinen der Position 84.71	5 %	A
8473401000	– von Vervielfältigungsmaschinen	5 %	A
8473409000	– andere	5 %	A
8473500000	– Teile und Zubehör, gleichermaßen für die Verwendung mit Maschinen, Apparaten oder Geräten der Positionen 84.69 bis 84.72 bestimmt	5 %	A
8474101000	– Aushebemaschinen und Trennsiebe für Gusserzeugnisse	5 %	A
8474102000	– Schüttelsiebe	0 %	A

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8474109000	– anderes	15 %	C
8474201000	– Kegelbrecher	0 %	A
8474202000	– Prallmühlen	0 %	A
8474203000	– Ringmühlen	0 %	A
8474209010	– Kugelmühlen	0 %	A
8474209090	– andere	15 %	C
8474311000	– mit einer Höchstleistung von 3 m ³ oder weniger	15 %	C
8474319000	– andere	15 %	C
8474320000	– Maschinen zum Mischen mineralischer Stoffe mit Bitumen	10 %	C
8474391000	– Spezialmaschinen für die Keramikindustrie	10 %	A
8474392000	– Formsandmischer	15 %	C
8474399000	– andere	10 %	C
8474801000	– Maschinen zum Pressen oder Formen von keramischen Massen	10 %	A
8474802000	– Maschinen zum Herstellen von Gießformen aus Sand	5 %	A
8474803000	– zum Formen von Zement- und Betonfertigbauteilen	10 %	C
8474809000	– andere	10 %	C
8474900000	– Teile	10 %	A
8475100000	– Maschinen zum Zusammenbauen von mit Glaskolben oder Glasröhren ausgestatteten elektrischen Lampen, Elektronenröhren oder Blitzlampen	5 %	A
8475210000	– Maschinen zum Herstellen von optischen Fasern oder deren Vorformen	5 %	A
8475290000	– andere	5 %	A
8475900000	– Teile	5 %	A
8476210000	– mit Heiz- oder Kühlvorrichtungen	5 %	A
8476290000	– andere	5 %	A
8476810000	– mit Heiz- oder Kühlvorrichtungen	5 %	A
8476890000	– andere	5 %	A
8476900000	– Teile	5 %	A
8477100000	– Spritzgießmaschinen	5 %	A
8477200000	– Extruder	5 %	A
8477300000	– Blasformmaschinen	5 %	A
8477400000	– Vakuumformmaschinen und andere Warmformmaschinen	5 %	A
8477510000	– zum Formen oder Runderneuern von Luftreifen oder zum Formen von Luftschläuchen	5 %	A

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

383

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8477591000	– hydraulische Pressen für Formteilpressen	5 %	A
8477599000	– andere	5 %	A
8477800000	– andere Maschinen, Apparate und Geräte	5 %	A
8477900000	– Teile	10 %	C
8478101000	– Filteransetzmaschinen für Zigaretten	5 %	A
8478109000	– andere	5 %	A
8478900000	– Teile	5 %	A
8479100000	– Maschinen, Apparate und Geräte für den Straßen-, Hoch- oder Tiefbau oder für ähnliche Arbeiten	15 %	C
8479201000	– zur Gewinnung	10 %	C
8479209000	– andere	10 %	C
8479300000	– Pressen zum Herstellen von Span- oder Faserplatten aus Holz oder anderen holzartigen Stoffen und andere Maschinen und Apparate zum Behandeln von Holz oder Kork	5 %	A
8479400000	– Maschinen zum Herstellen von Bindfäden, Seilen, Tauen oder Kabeln	5 %	A
8479500000	– Industrieroboter, anderweit weder genannt noch inbegriffen	5 %	A
8479600000	– Verdunstungsluftkühler	5 %	A
8479810000	– zum Behandeln von Metallen, einschließlich Spulenwickelmaschinen für elektrotechnische Zwecke	0 %	A
8479820000	– zum Mischen, Kneten, Zerkleinern, Mahlen, Sieben, Sichten, Homogenisieren, Emulgieren oder Rühren	10 %	A
8479891000	– für die Seifenindustrie	5 %	A
8479892000	– Be- und Entfeuchter (mit Ausnahme der Waren der Position 84.15 oder 84.24)	5 %	A
8479893000	– automatische Druckschmiervorrichtung	5 %	A
8479894000	– für die Wartung von Ölföhrleitungen und dergleichen	5 %	A
8479895000	– kraftbetriebener Scheibenwischermechanismus	5 %	A
8479898000	– Pressen	10 %	A
8479899000	– andere	5 %	A
8479900000	– Teile	10 %	C
8480100000	– Gießerei-Formkästen	10 %	C
8480200000	– Grundplatten für Formen	10 %	C
8480300000	– Gießereimodelle	10 %	C
8480410000	– für Spritz- oder Pressguss	10 %	C
8480490000	– andere	10 %	C
8480500000	– Formen für Glas	10 %	C
8480600000	– Formen für mineralische Stoffe	10 %	C

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8480711000	– für Rasierapparateile	5 %	A
8480719000	– andere	5 %	A
8480790000	– andere	10 %	C
8481100000	– Druckminderventile	15 %	C
8481200000	– Ventile für die ölhydraulische oder pneumatische Energieübertragung	15 %	D
8481300000	– Rückschlagklappen und -ventile	15 %	D
8481400010	– elektromechanisch, für Gasbrenner der Unterposition 7321.90.10.00	0 %	A
8481400090	– andere	15 %	D
8481801000	– Armaturen, für häuslichen Gebrauch	15 %	D
8481802000	– Eruptionskreuze („Christmas Tree Valves“)	15 %	C
8481803000	– Reifenventile	15 %	F
8481804000	– Kugelventile	15 %	C
8481805100	– für einen Druck von 13,8 MPa oder mehr	5 %	A
8481805900	– andere	15 %	C
8481806000	– andere Schieber	15 %	D
8481807000	– Kugelventile mit einem Nenndurchmesser bis 100 mm	15 %	C
8481808000	– andere Magnetventile	5 %	C
8481809100	– Dispenserventile	15 %	D
8481809900	– andere	15 %	D
8481901000	– Gehäuse für Eruptionskreuze („Christmas Tree Valves“)	10 %	C
8481909000	– andere	5 %	C
8482100000	– Kugellager	5 %	A
8482200000	– Kegelrollenlager, einschließlich der Zusammenstellungen aus Kegeln und Kegelrollen	5 %	A
8482300000	– Tonnenlager (Pendelrollenlager)	5 %	A
8482400000	– Nadellager	5 %	A
8482500000	– Zylinderrollenlager	5 %	A
8482800000	– andere, einschließlich kombinierte Wälzlager	5 %	A
8482910000	– Kugeln, Rollen und Nadeln	5 %	A
8482990000	– andere	5 %	A
8483101000	– für Luftfahrzeugmotoren	5 %	A
8483109100	– Pleuellwellen	5 %	A
8483109200	– Pleuellwellen	10 %	A

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

385

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8483109300	– biegsame Wellen	15 %	A
8483109900	– andere	5 %	A
8483200000	– Lagergehäuse mit eingebautem Wälzlager	5 %	A
8483301000	– für Luftfahrzeugmotoren	5 %	A
8483309000	– andere	10 %	C
8483403000	– für Luftfahrzeugmotoren	5 %	A
8483409100	– Schaltgetriebe	15 %	D
8483409200	– Getriebe, auch in Form von Wechsel- oder Schaltgetrieben oder Drehmomentwandlern, ausgenommen Zahnräder und andere Kraftübertragungsvorrichtungen, gesondert gestellt	15 %	C
8483409900	– andere	5 %	A
8483500000	– Schwungräder sowie Riemen- und Seilscheiben (einschließlich Seilrollenblöcke für Flaschenzüge)	15 %	F
8483601000	– Schaltkupplungen	5 %	A
8483609000	– andere	10 %	C
8483904000	– Zahnräder und andere Kraftübertragungsvorrichtungen, gesondert gestellt	10 %	C
8483909000	– Teile	10 %	C
8484100000	– Dichtungen aus Verbundwerkstoffen	15 %	F
8484200000	– mechanische Dichtungen	15 %	C
8484900000	– andere	15 %	F
8486100000	– Maschinen, Apparate und Geräte zum Herstellen von Halbleiterbarren (boules) oder Halbleiterscheiben (wafers)	5 %	A
8486200000	– Maschinen, Apparate und Geräte zum Herstellen von Halbleiterbauelementen oder elektronischen integrierten Schaltungen	5 %	A
8486300000	– Maschinen, Apparate und Geräte zum Herstellen von Flachbildschirmen	5 %	A
8486400000	– in Anmerkung 9 C zu diesem Kapitel genannte Maschinen, Apparate und Geräte	5 %	A
8486900000	– Teile und Zubehör	5 %	A
8487100000	– Schiffsschrauben und Schraubenflügel dafür	5 %	A
8487901000	– nicht automatische Schmierköpfe	15 %	D
8487902000	– Dichtungsringe (Dichtungen oder Haltescheiben)	15 %	F
8487909000	– andere	15 %	F
8501101000	– Spielzeugmotoren	5 %	A
8501102000	– Universalmotoren	15 %	A
8501109100	– Gleichstrommotor	10 %	C
8501109200	– Einphasen-Wechselstrommotor	15 %	A

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8501109300	– Mehrphasen-Wechselstrommotor	5 %	A
8501201100	– mit Schaltgetriebe	15 %	C
8501201900	– andere	15 %	A
8501202100	– mit Schaltgetriebe	10 %	A
8501202900	– andere	10 %	A
8501311000	– Motoren mit Schaltgetriebe	0 %	A
8501312000	– andere Motoren	5 %	A
8501313000	– Gleichstromgeneratoren	5 %	A
8501321000	– Motoren mit Schaltgetriebe	5 %	A
8501322100	– mit einer Leistung von 7,5 kW oder weniger:	5 %	A
8501322900	– andere	5 %	A
8501324000	– Gleichstromgeneratoren	5 %	A
8501331000	– Motoren mit Schaltgetriebe	5 %	A
8501332000	– andere Motoren	5 %	A
8501333000	– Gleichstromgeneratoren	5 %	A
8501341000	– Motoren mit Schaltgetriebe	5 %	A
8501342000	– andere Motoren	5 %	A
8501343000	– Gleichstromgeneratoren	5 %	A
8501401110	– Motoren mit integrierter Kupplung	0 %	A
8501401190	– andere	15 %	A
8501401900	– andere	15 %	A
8501402110	– Motoren mit integrierter Kupplung	5 %	A
8501402190	– andere	15 %	A
8501402900	– andere	15 %	C
8501403110	– Motoren mit integrierter Kupplung, mit einer Leistung von 1,5 kW oder weniger	5 %	A
8501403190	– andere	15 %	C
8501403900	– andere	15 %	A
8501404100	– mit Schaltgetriebe	15 %	C
8501404900	– andere	15 %	A
8501511010	– Motoren mit integrierter Kupplung, mit einer Leistung von mehr als 180 kW	5 %	A
8501511090	– andere	15 %	A
8501519000	– andere	15 %	A

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

387

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8501521010	– Motoren mit integrierter Kupplung mit einer Leistung von 1,5 kW oder weniger	5 %	A
8501521090	– andere	15 %	A
8501522000	– mit einer Leistung von mehr als 7,5 kW bis 18,5 kW	10 %	C
8501523000	– mit einer Leistung von mehr als 18,5 kW bis 30 kW	10 %	C
8501524000	– mit einer Leistung von mehr als 30 kW bis 75 kW	10 %	C
8501530000	– mit einer Leistung von mehr als 75 kW	10 %	A
8501611000	– mit einer Leistung von 18,5 kVA oder weniger	5 %	A
8501612000	– mit einer Leistung von mehr als 18,5 kVA bis 30 kVA	10 %	A
8501619000	– andere	10 %	A
8501620000	– mit einer Leistung von mehr als 75 kVA bis 375 kVA	10 %	A
8501630000	– mit einer Leistung von mehr als 375 kVA bis 750 kVA	10 %	A
8501640000	– mit einer Leistung von mehr als 750 kVA	10 %	C
8502111000	– Wechselstrom	15 %	C
8502119000	– andere	10 %	A
8502121000	– Wechselstrom	15 %	C
8502129000	– andere	10 %	C
8502131000	– Wechselstrom	15 %	C
8502139000	– andere	10 %	A
8502201000	– Wechselstrom	15 %	C
8502209000	– andere	10 %	A
8502310000	– windgetrieben	10 %	A
8502391000	– Wechselstrom	15 %	A
8502399000	– andere	10 %	A
8502400000	– elektrische rotierende Umformer	10 %	A
8503000000	Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Maschinen der Position 85.01 oder 85.02 bestimmt	10 %	A
8504100000	– Vorschaltgeräte für Entladungslampen	15 %	C
8504211100	– mit einer Leistung von 1 kVA oder weniger	15 %	C
8504211900	– andere	15 %	C
8504219000	– andere	15 %	C
8504221000	– mit einer Leistung von mehr als 650 kVA bis 1 000 kVA	15 %	C
8504229000	– andere	15 %	C

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8504230000	– mit einer Leistung von mehr als 10 000 kVA	15 %	C
8504311010	– für Spielzeug mit einer Spannung von 35 kV oder weniger, mit einer Frequenz zwischen 10 und 20 kHz und einer Stromstärke von 2 mA oder weniger	0 %	A
8504311090	– andere	15 %	A
8504319000	– andere	15 %	C
8504321000	– mit einer Leistung von mehr als 1 kVA bis 10 kVA	15 %	C
8504329000	– andere	15 %	A
8504330000	– mit einer Leistung von mehr als 16 kVA bis 500 kVA	15 %	C
8504341000	– mit einer Leistung von 1 600 kVA oder weniger	15 %	C
8504342000	– mit einer Leistung von mehr als 1 600 kVA bis 10 000 kVA	15 %	C
8504343000	– mit einer Leistung von mehr als 10 000 kVA	15 %	C
8504401000	– unterbrechungsfreie Stromversorgung (USV)	15 %	C
8504402000	– elektronische Anlasser	15 %	C
8504409000	– andere	15 %	A
8504501000	– für eine Betriebsspannung von 260 V oder weniger und einen Nennstrom von 30 A oder weniger	15 %	C
8504509000	– andere	10 %	A
8504900000	– Teile	10 %	A
8505110000	– aus Metall	10 %	C
8505191000	– Magnetstreifen aus Kautschuk oder Kunststoff	15 %	D
8505199000	– andere	10 %	C
8505200000	– elektromagnetische Kupplungen und Bremsen	10 %	C
8505901000	– Elektromagnete	5 %	A
8505902000	– Spannplatten, Spannfutter und ähnliche Aufspannvorrichtungen	5 %	A
8505903000	– elektromagnetische Hebeköpfe	5 %	A
8505909000	– Teile	5 %	A
8506101100	– Rundzellen	5 %	A
8506101200	– Knopfzellen	5 %	A
8506101900	– andere	5 %	A
8506109110	– mit Zinkchlorid oder Ammoniumchlorid als Elektrolyt	15 %	F
8506109190	– andere	15 %	F
8506109200	– Knopfzellen	15 %	A

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

389

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8506109900	– andere	15 %	D
8506301000	– Rundzellen	5 %	A
8506302000	– Knopfzellen	5 %	A
8506309000	– andere	5 %	A
8506401000	– Rundzellen	5 %	A
8506402000	– Knopfzellen	5 %	A
8506409000	– andere	5 %	A
8506501000	– Rundzellen	5 %	A
8506502000	– Knopfzellen	5 %	A
8506509000	– andere	5 %	A
8506601000	– Rundzellen	5 %	A
8506602000	– Knopfzellen	5 %	A
8506609000	– andere	5 %	A
8506801000	– Rundzellen	5 %	A
8506802000	– Knopfzellen	5 %	A
8506809000	– andere	5 %	A
8506900000	– Teile	5 %	A
8507100000	– von Blei-Akkumulatoren von der zum Starten von Kolbenverbrennungsmotoren verwendeten Art (Starterbatterien)	15 %	F
8507200000	– andere Blei-Akkumulatoren	15 %	F
8507300000	– von Nickel-Cadmium-Akkumulatoren	5 %	A
8507400000	– von Nickel-Eisen-Akkumulatoren	5 %	A
8507800010	– von Lithium-Ionen-Akkumulatoren	15 %	A
8507800020	– von Nickel-Hybrid-Akkumulatoren	15 %	A
8507800090	– andere	15 %	A
8507901000	– Behälter und Abdeckungen	15 %	F
8507902000	– Scheider (Separatoren)	15 %	F
8507903000	– Platten	15 %	F
8507909000	– andere	15 %	A
8508110000	– mit einer Leistung von nicht mehr als 1 500 W und mit einem Fassungsvermögen des Staubbehälters von nicht mehr als 20 l	20 %	F
8508190000	– andere	20 %	D
8508600000	– andere Staubsauger	20 %	D
8508700000	– Teile	10 %	C

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8509401000	– Mixer	20 %	D
8509409000	– andere	20 %	D
8509801000	– Bohnermaschine	20 %	C
8509802000	– Müllzerkleinerer	20 %	C
8509809000	– andere	20 %	C
8509900000	– Teile	10 %	C
8510100000	– Rasierapparate	5 %	A
8510201000	– zum Haarschneiden	5 %	A
8510202000	– zum Scheren	5 %	A
8510300000	– Haarentferner (Epilatoren)	5 %	A
8510901000	– Scherköpfe, Scherfolien, Schermesser und dergleichen für diese Apparate	5 %	A
8510909000	– andere	5 %	A
8511101000	– für Luftfahrzeugmotoren	5 %	A
8511109000	– andere	15 %	F
8511201000	– für Luftfahrzeugmotoren	5 %	A
8511209000	– andere	15 %	A
8511301000	– für Luftfahrzeugmotoren	5 %	A
8511309100	– Zündverteiler	5 %	A
8511309200	– Zündspulen	15 %	F
8511401000	– für Luftfahrzeugmotoren	5 %	A
8511409000	– andere	15 %	F
8511501000	– für Luftfahrzeugmotoren	5 %	A
8511509000	– andere	15 %	F
8511801000	– für Luftfahrzeugmotoren	5 %	A
8511809000	– andere	15 %	F
8511901000	– von Geräten für Luftfahrzeugmotoren	5 %	A
8511902100	– Unterbrecherkontakt	15 %	F
8511902900	– andere	5 %	C
8511903000	– von Zündkerzen, ausgenommen solche für Luftfahrzeugmotoren	5 %	A
8511909000	– andere	5 %	A
8512100000	– Beleuchtungs- und Sichtsignalgeräte von der für Fahrräder verwendeten Art	5 %	A

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

391

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8512201000	– Scheinwerfer (ausgenommen innenverspiegelte Scheinwerferlampen (sealed beam lamp units) der Unterposition 8539.10)	5 %	A
8512209000	– andere	5 %	A
8512301000	– Hörsignalgeräte	15 %	F
8512309000	– andere	5 %	C
8512400000	– Scheibenwischer, Scheibenentfroster und Vorrichtungen gegen das Beschlagen der Fensterscheiben	15 %	A
8512901000	– Scheibenwischerarme und -blätter für Kraftfahrzeuge oder Krafträder	10 %	F
8512909000	– andere	5 %	A
8513101000	– Sicherheitsleuchten	5 %	A
8513109000	– andere	20 %	D
8513900000	– Teile	10 %	A
8514100000	– Widerstandsöfen mit indirekter Beheizung	15 %	C
8514200000	– Induktionsöfen oder Öfen mit dielektrischer Erwärmung	5 %	A
8514301000	– Lichtbogenöfen	5 %	A
8514309000	– andere	10 %	C
8514400000	– andere Apparate zum Warmbehandeln von Stoffen mittels Induktion oder dielektrischer Erwärmung	5 %	A
8514900000	– Teile	5 %	A
8515110000	– Lötkolben und Lötpistolen	15 %	A
8515190000	– andere	15 %	C
8515210000	– voll- oder teilautomatische	5 %	A
8515290000	– andere	10 %	A
8515310000	– voll- oder teilautomatische	10 %	A
8515390000	– andere	10 %	A
8515801000	– Ultraschallgeräte	5 %	A
8515809000	– andere	10 %	C
8515900000	– Teile	10 %	A
8516100000	– elektrische Warmwasserbereiter und Tauchsieder	20 %	D
8516210000	– Speicherheizgeräte	20 %	D
8516291000	– Heizöfen	20 %	C
8516299000	– andere	20 %	D
8516310000	– Haartrockner	20 %	A
8516320000	– andere Elektrowärmegegeräte zur Haarpflege	20 %	A

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8516330000	– Händetrockner	20 %	A
8516400000	– elektrische Bügeleisen	20 %	D
8516500000	– Mikrowellengeräte	5 %	A
8516601000	– Backofen	20 %	D
8516602000	– Kochherde	20 %	D
8516603000	– Herd, Grillgeräte und Bratgeräte	20 %	D
8516710000	– Kaffeemaschinen und Teemaschinen	20 %	D
8516720000	– Brotröster (Toaster)	20 %	D
8516790000	– andere	20 %	C
8516800000	– elektrische Heizwiderstände	15 %	D
8516900000	– Teile	10 %	C
8517110000	– Fernsprechapparate für die drahtgebundene Fernsprechtechnik mit schnurlosem Hörer	15 %	A
8517120000	– Telefone für zellulare Netzwerke oder andere drahtlose Netzwerke	5 %	A
8517180000	– andere	15 %	C
8517610000	– Basisstationen	5 %	A
8517621000	– Vermittlungsautomaten für Fernsprech- oder Telegrafieverkehr	5 %	A
8517622000	– Telekommunikationsgeräte für Trägerfrequenz- und digitale Leitungssysteme	5 %	A
8517629000	– andere	10 %	A
8517691000	– Videofone	5 %	A
8517692000	– Empfangsgeräte für den Funksprech- oder Funktelegrafieverkehr	5 %	A
8517699010	– Fernschreiber	5 %	A
8517699090	– andere	15 %	C
8517700000	– Teile	5 %	A
8518100000	– Mikrofone und Haltevorrichtungen dafür	5 %	A
8518210000	– Einzellautsprecher im Gehäuse	15 %	D
8518220000	– zwei oder mehr Lautsprecher in einem gemeinsamen Gehäuse (Mehrfachlautsprecher)	15 %	D
8518290000	– andere	15 %	D
8518300000	– Kopf- und Ohrhörer, auch mit Mikrofon kombiniert, und Zusammenstellungen, aus einem Mikrofon und einem oder mehreren Lautsprechern bestehend	15 %	A
8518400000	– elektrische Tonfrequenzverstärker	15 %	C
8518500000	– elektrische Tonverstärkereinrichtungen	15 %	D
8518901000	– Konen, Membranen, Joche	0 %	A

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

393

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8518909000	– andere	5 %	A
8519200000	– Geräte, die durch Eingabe von Münzen, Banknoten, Bankkarten, Wertmarken oder anderer Zahlungsmittel betätigt werden	20 %	A
8519301000	– mit Plattenwechsler	20 %	C
8519309000	– andere	20 %	C
8519500000	– Telefonanrufbeantworter	5 %	A
8519811000	– Kassettengeräte	20 %	C
8519812000	– Wiedergabegeräte für optische Lesegeräte	5 %	A
8519819000	– andere	5 %	A
8519891000	– Plattenspieler	20 %	C
8519899000	– andere	5 %	A
8521100000	– Magnetbandgeräte	5 %	A
8521901000	– von der für die Aufnahme von CDs verwendeten Art	5 %	A
8521909000	– andere	5 %	A
8522100000	– Tonabnehmer für Rillentonträger	15 %	A
8522902000	– Möbel oder Gehäuse	10 %	A
8522903000	– nicht montierte Saphir- oder Diamant-Abtastnadeln	5 %	A
8522904000	– Wiedergabemechanismen für optische Lesegeräte	0 %	A
8522905000	– Wiedergabemechanismus für Kassetten	0 %	A
8522909000	– andere	10 %	C
8523210000	– Karten mit Magnetstreifen	15 %	D
8523291000	– Magnetplatten	5 %	A
8523292110	für Tonaufnahmen, auf Spulen von mehr als 2 100 m	10 %	C
8523292190	andere	15 %	C
8523292210	für Aufnahmen, ausgenommen Bild- und Tonaufnahmen, von der von automatischen Datenverarbeitungsmaschinen verwendeten Art	5 %	A
8523292220	für Tonaufnahmen, auf Spulen von mehr als 2 100 m	5 %	A
8523292290	andere	15 %	A
8523292300	– mit einer Breite von mehr als 6,5 mm	5 %	A
8523293110	für Unterrichtszwecke	5 %	A
8523293190	andere	15 %	A
8523293210	für Unterrichtszwecke	5 %	A
8523293290	andere	10 %	A
8523293310	für Unterrichtszwecke	5 %	A

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8523293390	andere	10 %	A
8523299000	– andere	15 %	C
8523401000	– ohne Aufzeichnung	15 %	C
8523402100	– zur Tonwiedergabe	15 %	D
8523402200	– zur Bildwiedergabe oder zur Ton- und Bildwiedergabe	5 %	C
8523402900	– andere	15 %	A
8523510000	– nicht flüchtige Halbleiterspeichervorrichtungen	15 %	C
8523520000	– ‚intelligente Karten (smart cards)‘	5 %	A
8523591000	– Transponderkarten und -anhänger	10 %	A
8523599000	– andere	15 %	C
8523801000	– Platten (mit oder ohne Aufzeichnung), Streifen, Filme und andere aufzeichnungsbereite Matrizen und Galvanos	5 %	A
8523802100	– für Unterrichtszwecke	5 %	A
8523802900	– andere	15 %	C
8523803000	– zur anderen als Ton- oder Bildwiedergabe	5 %	A
8523809000	– andere	15 %	C
8525501000	– für Rundfunk	5 %	A
8525502000	– für Fernsehrundfunk	5 %	A
8525601000	– für Rundfunk	5 %	A
8525602000	– für Fernsehrundfunk	5 %	A
8525801000	– Fernsehkameras	5 %	A
8525802000	– digitale Fotoapparate und Videokameraaufnahmegeräte	5 %	A
8526100000	– Funkmessgeräte (Radargeräte)	5 %	A
8526910000	– Funknavigationsgeräte	5 %	A
8526920000	– Funkfernsteuergeräte	5 %	A
8527120000	– Radiokassettengeräte im Taschenformat	20 %	C
8527130000	– andere Geräte, kombiniert mit Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegerät	20 %	C
8527190000	– andere	20 %	C
8527210000	– kombiniert mit Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegerät	20 %	F
8527290000	– andere	20 %	F
8527910000	– kombiniert mit Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegerät	20 %	F
8527920000	– nicht mit Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräten, jedoch mit Uhr kombiniert	20 %	F

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

395

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8527990000	– andere	5 %	A
8528410000	– von der ausschließlich oder hauptsächlich in einem automatischen Datenverarbeitungssystem der Position 84.71 verwendeten Art	5 %	A
8528490000	– andere	20 %	F
8528510000	– von der ausschließlich oder hauptsächlich in einem automatischen Datenverarbeitungssystem der Position 84.71 verwendeten Art	5 %	A
8528590000	– andere	20 %	F
8528610000	– von der ausschließlich oder hauptsächlich in einem automatischen Datenverarbeitungssystem der Position 84.71 verwendeten Art	20 %	A
8528690000	– andere	20 %	A
8528710000	– der Beschaffenheit nach nicht für den Einbau eines Videobildschirms hergerichtet	20 %	C
8528720010	– von Kathodenstrahlröhren	20 %	C
8528720020	– von Plasmabildschirmen	20 %	C
8528720030	– von Flüssigkristallbildschirmen	20 %	C
8528720090	– andere	20 %	D
8528730000	– andere, für schwarzweißes oder anderes einfarbiges Bild	20 %	D
8529101000	– Ferritantennen	5 %	A
8529102000	– Parabolantennen	15 %	C
8529109000	– andere; Teile	15 %	A
8529901000	– Möbel oder Gehäuse	15 %	A
8529902000	– Platten mit aufgedruckten Leiterbahnen oder befestigten Bauteilen	0 %	A
8529909010	– Flüssigkristall- oder Plasmadisplays	0 %	A
8529909090	– andere	10 %	C
8530100000	– ortsfestes Gleismaterial und Geräte für Schienenwege	15 %	A
8530801000	– Lichtsignalanlage und ihre Steuerkästen	15 %	C
8530809000	– andere	15 %	A
8530900000	– Teile	10 %	A
8531100000	– Einbruchs- oder Diebstahlalarmgeräte, Feuermelder und ähnliche Geräte	15 %	C
8531200000	– Anzeigetafeln mit Flüssigkristallanzeige (LCD) oder Leuchtdiodenanzeige (LED)	15 %	C
8531800000	– andere Geräte	15 %	C
8531900000	– Teile	10 %	A
8532100000	– Festkondensatoren, ihrer Beschaffenheit nach für Ströme mit 50/60 Hz bestimmt und mit einer Blindleistung von 0,5 kvar oder mehr (Leistungskondensatoren)	10 %	A
8532210000	– aus Tantal	5 %	A

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8532220000	– Aluminium-Elektrolytkondensatoren	0 %	A
8532230000	– einschichtige Keramik Kondensatoren	5 %	A
8532240000	– mehrschichtige Keramik Kondensatoren	5 %	A
8532250000	– Papierkondensatoren und Kunststoffkondensatoren	15 %	C
8532290000	– andere	10 %	C
8532300000	– Drehkondensatoren und andere einstellbare Kondensatoren	5 %	A
8532900000	– Teile	5 %	A
8533100000	– Kohlemasse- und Kohleschichtfestwiderstände	0 %	A
8533210000	– für eine Leistung von 20 W oder weniger	5 %	A
8533290000	– andere	5 %	A
8533311000	– Regelwiderstände für eine Betriebsspannung von 260 V oder weniger und einen Nennstrom von 30 A oder weniger	5 %	A
8533312000	– Potenziometer	5 %	A
8533319000	– andere	10 %	A
8533391000	– Regelwiderstände für eine Betriebsspannung von 260 V oder weniger und einen Nennstrom von 30 A oder weniger	5 %	A
8533392000	– andere Regelwiderstände	5 %	A
8533393000	– Potenziometer	5 %	A
8533399000	– andere	5 %	A
8533401000	– Regelwiderstände für eine Betriebsspannung von 260 V oder weniger und einen Nennstrom von 30 A oder weniger	5 %	A
8533402000	– andere Regelwiderstände	5 %	A
8533403000	– Kohle-Potenziometer	5 %	A
8533404000	– andere Potenziometer	5 %	A
8533409000	– andere	5 %	A
8533900000	– Teile	10 %	A
8534000000	Gedruckte Schaltungen	10 %	A
8535100000	– Sicherungen	15 %	C
8535210000	– für eine Spannung von weniger als 72,5 kV	15 %	A
8535290000	– andere	15 %	A
8535300000	– Trennschalter sowie Ein- und Ausschalter	15 %	A
8535401000	– Blitzschutzvorrichtungen und Spannungsbegrenzer	15 %	C
8535402000	– Überspannungsableiter	5 %	A
8535901000	– Stromwender	5 %	A

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

397

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8535909000	– andere	15 %	C
8536101000	– Sicherungen für Fahrzeuge des Kapitels 87	5 %	A
8536102000	– andere, für eine Betriebsspannung von 260 V oder weniger und einen Nennstrom von 30 A oder weniger	15 %	C
8536109000	– andere	15 %	C
8536202000	– für eine Betriebsspannung von 260 V oder weniger und einen Nennstrom von 30 A oder weniger	15 %	C
8536209000	– andere	15 %	C
8536301100	– Entladevorrichtungen mit Elektroden in einer Gasatmosphäre, zum Schutz von Telefonleitungen	10 %	A
8536301900	– andere	15 %	A
8536309000	– andere	15 %	A
8536411000	– für eine Stromstärke von 30 A oder weniger	5 %	A
8536419000	– andere	15 %	A
8536491100	– Schaltschütze	15 %	D
8536491900	– andere	5 %	A
8536499000	– andere	15 %	D
8536501100	– für Fahrzeuge des Kapitels 87	5 %	C
8536501900	– andere	5 %	A
8536509000	– andere	15 %	C
8536610000	– Lampenfassungen	15 %	F
8536690000	– andere	15 %	F
8536700000	– Verbinder für optische Fasern, Bündel aus optischen Fasern oder optische Kabel	15 %	C
8536901000	– Geräte zur Verbindung elektrischer Stromkreise für eine Betriebsspannung von 260 V oder weniger und einen Nennstrom von 30 A oder weniger	15 %	A
8536902000	– Anschlussklemmen für eine Spannung von 24 V oder weniger	5 %	A
8536909000	– andere	15 %	A
8537101000	– speicherprogrammierbare Steuerung (PLC)	15 %	C
8537109000	– andere	15 %	C
8537200000	– für eine Spannung von mehr als 1 000 V	15 %	A
8538100000	– Tafeln, Felder, Konsolen, Schränke und andere Träger für Waren der Position 85.37, nicht mit den zugehörigen Geräten ausgerüstet	15 %	C
8538900000	– andere	10 %	C
8539100000	– innenverspiegelte Scheinwerferlampen (sealed beam lamp units)	5 %	A
8539210000	– Wolfram-Halogen-Glühlampen	5 %	A

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8539221000	– Zwerglampen	5 %	A
8539229000	– andere	20 %	C
8539291000	– für Straßenbeleuchtung oder Sichtsignalgeräte der Position 85.12, ausgenommen Innenbeleuchtung	5 %	A
8539292000	– Zwerglampen	5 %	A
8539299000	– andere	20 %	A
8539311000	– gerade Leuchtstofflampen	20 %	A
8539312000	– kreisförmige Leuchtstofflampen	20 %	A
8539313000	– Kompaktleuchtstofflampen, auch mit Vorschaltgerät	20 %	A
8539319000	– andere	20 %	A
8539320000	– Quecksilber- oder Natriumdampflampen; Halogen-Metallampflampen	20 %	A
8539392000	– Blitzlampen	5 %	A
8539399000	– andere	5 %	A
8539410000	– Bogenlampen	5 %	A
8539490000	– andere	5 %	A
8539901000	– Schraubsockel	10 %	A
8539909000	– andere	5 %	A
8540110000	– für mehrfarbiges Bild	0 %	A
8540120000	– für schwarzweißes oder anderes einfarbiges Bild	5 %	A
8540200000	– Bildaufnahmeröhren für Fernsehkameras; Bildwandler- und Bildverstärkerröhren; andere Fotokathodenröhren	5 %	A
8540400000	– Anzeigeröhren für Datenmonitore, für mehrfarbiges Bild, mit einem Phosphor-Bildpunkteabstand von weniger als 0,4 mm	5 %	A
8540500000	– Anzeigeröhren für Datenmonitore, für schwarzweißes oder anderes einfarbiges Bild	5 %	A
8540600000	– andere Kathodenstrahlröhren	5 %	A
8540710000	– Magnetronen	5 %	A
8540720000	– Klystronen	5 %	A
8540790000	– andere	5 %	A
8540810000	– Empfänger- und Verstärkerröhren	5 %	A
8540890000	– andere	5 %	A
8540910000	– von Kathodenstrahlröhren	5 %	A
8540990000	– andere	5 %	A
8541100000	– Dioden, andere als Fotodioden und Leuchtdioden	5 %	A
8541210000	– mit einer Verlustleistung von weniger als 1 W	5 %	A

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

399

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8541290000	– andere	5 %	A
8541300000	– Thyristoren, Diacs und Triacs, ausgenommen lichtempfindliche Halbleiterbauelemente	5 %	A
8541401000	– Fotoelemente, auch zu Modulen zusammengesetzt oder in Form von Tafeln	5 %	A
8541409000	– andere	5 %	A
8541500000	– andere Halbleiterbauelemente	5 %	A
8541600000	– gefasste oder montierte piezoelektrische Kristalle	5 %	A
8541900000	– Teile	5 %	A
8542310000	– Prozessoren und Steuer- und Kontrollschaltungen, auch in Verbindung mit Speichern, Wandlern, Logikschaltungen, Verstärkern, Uhren- und Taktgeberschaltungen oder anderen Schaltungen	5 %	A
8542320000	– Speicher	5 %	A
8542330000	– Verstärker	5 %	A
8542390000	– andere	5 %	A
8542900000	– Teile	5 %	A
8543100000	– Teilchenbeschleuniger	5 %	A
8543200000	– Signalgeneratoren	10 %	A
8543300010	– für Elektrolyse	10 %	A
8543300090	– andere	10 %	A
8543701000	– Elektrozaungeräte	10 %	C
8543702000	– Metallsuchgeräte	5 %	A
8543703000	– Fernbedienungen	10 %	C
8543709000	– andere	5 %	A
8543900000	– Teile	5 %	A
8544110000	– aus Kupfer	15 %	F
8544190000	– andere	15 %	C
8544200000	– Koaxialkabel und andere koaxiale elektrische Leiter	15 %	D
8544300000	– Zündkabelsätze und andere Kabelsätze von der für Beförderungsmittel verwendeten Art	15 %	F
8544421000	– für die Telekommunikation	15 %	D
8544422000	– andere, aus Kupfer	15 %	D
8544429000	– andere	15 %	D
8544491000	– aus Kupfer	15 %	D
8544499000	– andere	15 %	C
8544601000	– aus Kupfer	15 %	F

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8544609000	– andere	15 %	F
8544700000	– Kabel aus optischen Fasern	5 %	A
8545110000	– von der für Öfen verwendeten Art	5 %	A
8545190000	– andere	5 %	A
8545200000	– Kohlebürsten	10 %	C
8545902000	– Batteriekohlen	5 %	A
8545909000	– andere	5 %	A
8546100000	– aus Glas	5 %	A
8546200000	– aus keramischen Stoffen	15 %	F
8546901000	– aus Silikon	15 %	C
8546909000	– andere	15 %	C
8547101000	– Zündkerzenisolatoren	5 %	C
8547109000	– andere	15 %	D
8547200000	– Isolierteile aus Kunststoffen	5 %	A
8547901000	– innen isolierte Rohre und Rohrstutzen, aus unedlen Metallen	5 %	A
8547909000	– andere	5 %	A
8548100000	– Abfälle und Schrott von elektrischen Primärelementen, Primärbatterien und Akkumulatoren; ausgebrauchte elektrische Primärelemente, Primärbatterien und Akkumulatoren	5 %	A
8548900010	– piezoelektrische Bauteile (Zünder, Sensor und Steuerung)	0 %	A
8548900090	– andere	5 %	A
8601100000	– mit Stromspeisung aus dem Stromnetz	5 %	A
8601200000	– mit Stromspeisung aus Akkumulatoren	5 %	A
8602100000	– dieselelektrische Lokomotiven	5 %	A
8602900000	– andere	5 %	A
8603100000	– mit Stromspeisung aus dem Stromnetz	5 %	A
8603900000	– andere	5 %	A
8604001000	– selbstfahrend	5 %	A
8604009000	– andere	5 %	A
8605000000	Personenwagen, Gepäckwagen, Postwagen und andere schienengebundene Spezialwagen (ausgenommen Wagen der Position 86.04)	5 %	A
8606100000	– Kesselwagen und dergleichen	20 %	C
8606300000	– Selbstentladewagen, ausgenommen solche der Unterposition 8606.10	20 %	C

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

401

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8606910000	– gedeckt und geschlossen	20 %	C
8606920000	– offen, mit nicht abnehmbaren Stirn- und Seitenwänden, deren Höhe mehr als 60 cm beträgt	20 %	C
8606990000	– andere	20 %	A
8607110000	– Triebgestelle	5 %	A
8607120000	– andere Drehgestelle und Lenkgestelle	5 %	A
8607190000	– andere, einschließlich Teile	5 %	A
8607210000	– Druckluftbremsvorrichtungen und Teile davon	5 %	A
8607290000	– andere	5 %	A
8607300000	– Zughaken und andere Kupplungsvorrichtungen, Puffer, Teile davon	5 %	A
8607910000	– von Lokomotiven	5 %	A
8607990000	– andere	5 %	A
8608000000	Ortsfestes Gleismaterial; mechanische (auch elektromechanische) Signal-, Sicherungs-, Überwachungs- oder Steuergeräte für Schienenwege oder dergleichen, Straßen, Binnenwasserstraßen, Parkplätze oder Parkhäuser, Hafenanlagen oder Flughäfen; Teile davon	15 %	C
8609000000	Warenbehälter (Container), einschließlich solcher für Flüssigkeiten oder Gase, ihrer Beschaffenheit nach für eine oder mehrere Beförderungsarten besonders bestimmt und ausgestattet	15 %	A
8701100000	– Einachsschlepper	5 %	A
8701200000A	– Sattel-Straßenzugmaschinen (ANMERKUNG: mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 48 t oder mehr)	15 %	A
8701200000B	– Sattel-Straßenzugmaschinen (ANMERKUNG: ausgenommen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 48 t oder mehr)	15 %	F
8701300000	– Gleiskettenzugmaschinen	5 %	A
8701900000	– andere	0 %	A
8702101000	– zur Beförderung von bis zu 16 Personen, einschließlich Fahrer	35 %	F
8702109000	– andere	15 %	D
8702901000	– Oberleitungsomnibusse	15 %	F
8702909100	– zur Beförderung von bis zu 16 Personen, einschließlich Fahrer	35 %	F
8702909920	mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 4,537 t oder weniger (10 000 US-amerikanische Pfund)	15 %	F
8702909990	andere	15 %	F
8703100000	– Schneespezialfahrzeuge (einschließlich Motorschlitten); Spezialfahrzeuge zur Personenbeförderung auf Golfplätzen sowie ähnliche Fahrzeuge	20 %	C
8703210000	– mit einem Hubraum von 1 000 cm ³ oder weniger	35 %	D
8703221000	– Geländefahrzeuge	35 %	D

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8703229000	– andere	35 %	D
8703231000	– Geländefahrzeuge	35 %	D
8703239000	– andere	35 %	D
8703241000	– Geländefahrzeuge	35 %	D
8703249000	– andere	35 %	D
8703311000	– Geländefahrzeuge	35 %	D
8703319000	– andere	35 %	D
8703321000	– Geländefahrzeuge	35 %	D
8703329000	– andere	35 %	D
8703331000	– Geländefahrzeuge	35 %	D
8703339000	– andere	35 %	D
8703900010	– mit Elektromotor	35 %	D
8703900090	– andere	35 %	D
8704100010	– mit ausschließlich mit Erdgas betriebenen Motor	0 %	A
8704100090	– andere	15 %	A
8704211000	– 4,537 t oder weniger	35 %	F
8704219000	– andere	15 %	F
8704221000	– 6,2 t oder weniger	15 %	F
8704222000	– mehr als 6,2 t bis 9,3 t	15 %	F
8704229000	– mehr als 9,3 t	15 %	F
8704230000	– mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 20 t	15 %	D
8704311010	– mit ausschließlich mit Erdgas betriebenen Motor	35 %	F
8704311090	– andere	35 %	F
8704319010	– mit ausschließlich mit Erdgas betriebenen Motor	15 %	F
8704319090	– andere	15 %	F
8704321010	– mit ausschließlich mit Erdgas betriebenen Motor	15 %	F
8704321090	– andere	15 %	F
8704322010	– mit ausschließlich mit Erdgas betriebenen Motor	15 %	F
8704322090	– andere	15 %	F
8704329010	– mit ausschließlich mit Erdgas betriebenen Motor	15 %	F
8704329090	– andere	15 %	F
8704900010	– mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 4,537 t oder weniger (10 000 US-amerikanische Pfund)	35 %	F

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

403

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8704900090	– andere	15 %	F
8705100000	– Kranwagen (Autokrane)	15 %	C
8705200000	– Kraftfahrzeuge mit Bohrturm zum Tiefbohren	15 %	A
8705300000	– Feuerwehrwagen	15 %	C
8705400000	– Betonmischwagen (Lkw-Betonmischer)	15 %	C
8705901100	– Straßenkehrmaschinen	5 %	A
8705901900	– andere	15 %	F
8705902000	– Wagen mit Röntgenanlage	15 %	A
8705909000	– andere	15 %	F
8706001000	– von Kraftfahrzeugen der Position 87.03	35 %	F
8706002130	– der Unterpositionen 8704.31.10.10 und 8704.31.90.10	35 %	F
8706002190	– andere	35 %	F
8706002930	– der Unterpositionen 8704.31.10.10 und 8704.31.90.10	35 %	F
8706002990	– andere	35 %	F
8706009140	– der Unterposition 8704.32.10.10	15 %	F
8706009190	– andere	15 %	F
8706009220	– der Unterpositionen 8704.32.20.10 und 8704.32.90.10	15 %	F
8706009290	– andere	15 %	F
8706009910	– der Unterposition 8702.90.99.20	15 %	F
8706009990	– andere	15 %	F
8707100000	– von Kraftfahrzeugen der Position 87.03	15 %	F
8707901000	– von Kraftfahrzeugen der Position 87.02	15 %	F
8707909000	– andere	15 %	F
8708100000	– Stoßstangen und Teile davon	15 %	F
8708210000	– Sicherheitsgurte	15 %	F
8708291000	– Verdecke	15 %	F
8708292000	– Kotflügel, Motorhauben, Seitenteile, Türen und Teile davon	15 %	F
8708293000	– Kühlergrill (Luftklappen, Gitter)	15 %	F
8708294000	– Instrumentenbrett	15 %	F
8708295000	– gerahmte Scheiben; Scheiben, auch ungerahmt, mit Heizwiderständen oder elektrischen Anschlüssen versehen	15 %	F
8708299000	– andere	15 %	C
8708301000	– montierte Bremsbeläge	15 %	F

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8708302100	– Bremstrommeln	15 %	F
8708302210	– Systeme	15 %	F
8708302290	– Teile	5 %	F
8708302310	– Systeme	15 %	F
8708302390	– Teile	5 %	F
8708302400	– Servobremsen	5 %	C
8708302500	– Scheiben	15 %	F
8708302900	– andere Teile	15 %	F
8708401000	– Schaltgetriebe	5 %	C
8708409000	– Teile	5 %	C
8708501100	– Triebachsen mit Differenzial	15 %	F
8708501900	– Teile	5 %	C
8708502100	– nicht angetriebene Achsen	15 %	C
8708502900	– Teile	15 %	C
8708701000	– Räder und Teile davon	15 %	C
8708702000	– Felgen (Nabenkappe, Abdeckkappe) und anderes Zubehör	15 %	C
8708801010	– Kugelgelenke	15 %	F
8708801090	– Teile	5 %	C
8708802010	– Stoßdämpfer	15 %	F
8708802090	– Teile	5 %	C
8708809010	– Stabilisatoren	10 %	F
8708809090	– andere	10 %	F
8708910010	– Kühler	15 %	C
8708910090	– Teile	10 %	C
8708920000	– Schalldämpfer und Auspuffrohre; Teile davon	15 %	C
8708931000	– Schaltkupplungen	15 %	F
8708939100	– Kupplungs- und Andruckscheiben	15 %	F
8708939900	– andere	5 %	C
8708940010	– Lenkräder, Lenksäulen und Lenkgetriebe	5 %	C
8708940090	– Teile	10 %	C
8708950000	– aufblasbare Sicherheits-Luftsäcke mit Füllsystem (Airbags); Teile davon	10 %	F
8708991100	– Fahrgestelle	15 %	F
8708991900	– Teile	5 %	A

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

405

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8708992100	– Kardantriebe	15 %	C
8708992900	– Teile	5 %	A
8708993100	– mechanische Systeme	15 %	F
8708993200	– Hydrosysteme	5 %	A
8708993300	– Anschlüsse	15 %	F
8708993900	– andere Teile	5 %	A
8708994000	– Raupenkettensysteme und Teile davon	15 %	A
8708995000	– Kraftstofftanks	15 %	F
8708999600	– Straffer und Blockiersensoren für Sicherheitsgurte	5 %	C
8708999900	– andere	10 %	F
8709110000	– Elektrokarren	15 %	C
8709190000	– andere	15 %	C
8709900000	– Teile	15 %	C
8710000000	Panzerkampfwagen und andere selbstfahrende gepanzerte Kampffahrzeuge, auch mit Waffen; Teile davon	5 %	A
8711100000	– mit Hubkolbenverbrennungsmotor mit einem Hubraum von 50 cm ³ oder weniger	20 %	F
8711200000	– mit Hubkolbenverbrennungsmotor mit einem Hubraum von mehr als 50 cm ³ bis 250 cm ³	35 %	F
8711300000	– mit Hubkolbenverbrennungsmotor mit einem Hubraum von mehr als 250 cm ³ bis 500 cm ³	35 %	F
8711400000	– mit Hubkolbenverbrennungsmotor mit einem Hubraum von mehr als 500 cm ³ bis 800 cm ³	35 %	C
8711500000	– mit Hubkolbenverbrennungsmotor mit einem Hubraum von mehr als 800 cm ³	20 %	F
8711900000	– andere	20 %	F
8712000000	Zweiräder und andere Fahrräder (einschließlich Lastendreiräder), ohne Motor	20 %	F
8713100000	– ohne Vorrichtung zur mechanischen Fortbewegung	15 %	C
8713900000	– andere	15 %	C
8714110000	– Sättel	15 %	F
8714190000	– andere	15 %	F
8714200000	– für Rollstühle und andere Fahrzeuge für Behinderte	10 %	C
8714910000	– Rahmen und Gabeln sowie Teile davon	15 %	D
8714921000	– Felgen	15 %	D
8714929000	– Speichen	15 %	D

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8714930000	– Naben (andere als Bremsnaben) und Freilaufzahnkränze	15 %	C
8714940000	– Bremsen, einschließlich Bremsnaben, und Teile davon	15 %	C
8714950000	– Sättel	15 %	C
8714960000	– Pedale und Tretlager sowie Teile davon	15 %	C
8714990000	– andere	15 %	D
8715001000	– Kinderwagen und ähnliche Wagen	20 %	F
8715009000	– Teile	15 %	C
8716100000	– Wohnanhänger, zum Wohnen oder Campen	20 %	D
8716200000	– Anhänger für landwirtschaftliche Zwecke, mit Selbstlade- oder -entladevorrichtung	20 %	D
8716310000	– Anhänger mit Tankaufbau	20 %	F
8716390010	– Kühlanhänger	20 %	A
8716390090	– andere	20 %	F
8716400000	– andere Anhänger	20 %	D
8716801000	– Schubkarren	20 %	C
8716809000	– andere	20 %	C
8716900000	– Teile	10 %	C
8801000000	Ballone und Luftschiffe; Segelflugzeuge, Hanggleiter und andere nicht für maschinellen Antrieb bestimmte Luftfahrzeuge	10 %	A
8802110000	– mit einem Leergewicht von 2 000 kg oder weniger	0 %	A
8802120000	– mit einem Leergewicht von mehr als 2 000 kg	0 %	A
8802201000	– Flugzeuge mit einem Abflughöchstgewicht von 5 700 kg oder weniger, ausgenommen solche für den militärischen Einsatz	10 %	C
8802209000	– andere	5 %	A
8802301000	– Starrflügelflugzeuge mit einem Abflughöchstgewicht von 5 700 kg oder weniger, ausgenommen solche für den militärischen Einsatz	10 %	A
8802309000	– andere	0 %	A
8802400000	– Starrflügelflugzeuge und andere Luftfahrzeuge, mit einem Leergewicht von mehr als 15 000 kg	0 %	A
8802600000	– Raumfahrzeuge (einschließlich Satelliten) und Trägerraketen für Raumfahrzeuge sowie Suborbitalfahrzeuge	5 %	A
8803100000	– Propeller und Rotoren, Teile davon	5 %	A
8803200000	– Fahrgestelle und Teile davon	5 %	A

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

407

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8803300000	– andere Teile von Hubschraubern oder Starrflügelflugzeugen (ausgenommen Segelflugzeuge)	5 %	A
8803900000	– andere	5 %	A
8804000000	Fallschirme (einschließlich lenkbare und rotierende Fallschirme) und Gleitschirme; Teile und Zubehör davon	5 %	A
8805100000	– Startvorrichtungen für Luftfahrzeuge und Teile davon; Abbremsvorrichtungen für Schiffsdecks und ähnliche Landehilfen für Luftfahrzeuge, Teile davon	5 %	A
8805210000	– Luftkampsimulatoren und Teile davon	5 %	A
8805290000	– andere	5 %	A
8901101100	– 50 t oder weniger	10 %	C
8901101900	– andere	10 %	C
8901102000	– mit mehr als 1 000 Registertonnen	0 %	A
8901201100	– 50 t oder weniger	10 %	C
8901201900	– andere	10 %	C
8901202000	– mit mehr als 1 000 Registertonnen	0 %	A
8901301100	– 50 t oder weniger	10 %	C
8901301900	– andere	10 %	C
8901302000	– mit mehr als 1 000 Registertonnen	0 %	A
8901901100	– 50 t oder weniger	10 %	C
8901901900	– andere	10 %	C
8901902000	– mit mehr als 1 000 Registertonnen	0 %	A
8902001100	– 50 t oder weniger	10 %	C
8902001900	– andere	10 %	A
8902002000	– mit mehr als 1 000 Registertonnen	0 %	A
8903100000	– aufblasbare Boote	20 %	A
8903910000	– Segelboote, auch mit Hilfsmotor	20 %	A
8903920000	– Motorboote, ausgenommen solche mit Außenbordmotor	20 %	D
8903991000	– Wassermotorräder	20 %	D
8903999000	– andere	20 %	D
8904001000	– 50 t oder weniger	10 %	C
8904009000	– andere	10 %	C
8905100000	– Schwimmbagger	0 %	A
8905200000	– schwimmende oder tauchende Bohr- oder Förderplattformen	5 %	A
8905900000	– andere	5 %	A
8906100000	– Kriegsschiffe	5 %	A

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8906901000	– mit 1 000 Registertonnen oder weniger	10 %	A
8906909000	– andere	5 %	A
8907100000	– aufblasbare Flöße	10 %	A
8907901000	– Leuchtbojen	10 %	A
8907909000	– andere	10 %	C
8908000000	Wasserfahrzeuge und andere schwimmende Vorrichtungen, zum Abwracken	0 %	A
9001100000	– optische Fasern sowie Bündel und Kabel aus optischen Fasern	5 %	A
9001200000	– polarisierende Stoffe in Form von Folien oder Platten	5 %	A
9001300000	– Kontaktlinsen	10 %	A
9001400000	– Brillengläser aus Glas	10 %	A
9001500000	– Brillengläser aus anderen Stoffen	10 %	C
9001900000	– andere	5 %	A
9002110000	– für Fotoapparate, Filmkameras, Projektoren oder fotografische oder kinematografische Vergrößerungs- oder Verkleinerungsapparate	5 %	A
9002190000	– andere	5 %	A
9002200000	– Filter	5 %	A
9002900000	– andere	5 %	A
9003110000	– aus Kunststoff	15 %	C
9003191000	– aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen	15 %	C
9003199000	– andere	15 %	C
9003900000	– Teile	5 %	A
9004100000	– Sonnenbrillen	20 %	C
9004901000	– Arbeitsschutzbrillen	20 %	F
9004909000	– andere	20 %	C
9005100000	– Ferngläser	5 %	A
9005800000	– andere Instrumente	10 %	A
9005900000	– Teile und Zubehör (einschließlich Montierungen)	10 %	A
9006100000	– Fotoapparate von der zum Herstellen von Klischees oder Druckformzylindern verwendeten Art	5 %	A
9006300000	– Fotoapparate, ihrer Beschaffenheit nach besonders für Unterwasser- oder Luftbildaufnahmen, für die medizinische Untersuchung innerer Organe oder für gerichtsmedizinische oder kriminalistische Laboratorien bestimmt	5 %	A
9006400000	– Sofortbildkameras	5 %	A
9006510000	– Spiegelreflexkameras für Filme in Rollen mit einer Breite von 35 mm oder weniger	5 %	A

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

409

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
9006521000	– Festbrennweite	5 %	A
9006529000	– andere	5 %	A
9006531000	– Festbrennweite	5 %	A
9006539000	– andere	5 %	A
9006591000	– Festbrennweite	5 %	A
9006599000	– andere	5 %	A
9006610000	– Blitzlichtgeräte mit Entladungslampe (Elektronenblitzgeräte)	5 %	A
9006690000	– andere	5 %	A
9006910000	– für Fotoapparate	5 %	A
9006990000	– andere	5 %	A
9007110000	– für kinematografische Filme mit einer Breite von weniger als 16 mm oder für Doppellicht-Filme	5 %	A
9007190000	– andere	5 %	A
9007201000	– für Filme mit einer Breite von mehr als 35 mm	5 %	A
9007209000	– andere	5 %	A
9007910000	– für Fotoapparate	5 %	A
9007920000	– für Filmvorführapparate	5 %	A
9008100000	– Diaprojektoren	5 %	A
9008200000	– Lesegeräte für Mikrofilm, Mikrofiche oder andere Mikroträger, auch mit Kopiervorrichtung	5 %	A
9008300000	– andere Stehbildwerfer	5 %	A
9008400000	– fotografische Vergrößerungs- oder Verkleinerungsapparate	5 %	A
9008900000	– Teile und Zubehör	5 %	A
9010100000	– Filmentwicklungsmaschinen und -ausrüstungen, zum automatischen Entwickeln von fotografischen oder kinematografischen Filmen oder von fotografischem Papier in Rollen sowie Maschinen und Ausrüstungen, die automatisch von entwickelten Filmen Abzüge auf fotografischem Papier in Rollen herstellen	5 %	A
9010500000	– andere Apparate und Ausrüstungen für fotografische oder kinematografische Laboratorien; Negativbetrachter	5 %	A
9010600000	– Lichtbildwände	5 %	A
9010900000	– Teile und Zubehör	5 %	A
9011100000	– Stereomikroskope	5 %	A
9011200000	– andere Mikroskope für Mikrofotografie, Mikrokinematografie oder Mikroprojektion	5 %	A
9011800000	– andere Mikroskope	5 %	A
9011900000	– Teile und Zubehör	5 %	A

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
9012100000	– andere als optische Mikroskope; Diffraktografen	5 %	A
9012900000	– Teile und Zubehör	5 %	A
9013100000	– Zielfernrohre für Waffen; Periskope; Fernrohre für Maschinen, Apparate, Geräte oder Instrumente des Kapitels 90 oder des Abschnitts XVI	5 %	A
9013200000	– Laser, ausgenommen Laserdioden	5 %	A
9013801000	– Vergrößerungsgeräte	5 %	A
9013809000	– andere	5 %	A
9013900000	– Teile und Zubehör	5 %	A
9014100000	– Kompass, einschließlich Navigationskompass	5 %	A
9014200000	– Navigationsinstrumente, -apparate und -geräte für die Luft- oder Raumfahrt (andere als Kompass)	5 %	A
9014800000	– andere Instrumente, Apparate und Geräte	5 %	A
9014900000	– Teile und Zubehör	5 %	A
9015100000	– Entfernungsmesser	5 %	A
9015201000	– Theodolite	5 %	A
9015202000	– Tachymeter	5 %	A
9015300000	– Nivellierinstrumente	5 %	A
9015401000	– elektrische oder elektronische	5 %	A
9015409000	– andere	5 %	A
9015801000	– elektrische oder elektronische	5 %	A
9015809000	– andere	5 %	A
9015900000	– Teile und Zubehör	5 %	A
9016001100	– elektrisch	5 %	A
9016001200	– elektronische	10 %	A
9016001900	– andere	5 %	A
9016009000	– Teile und Zubehör	5 %	A
9017100000	– Zeichentische und Zeichenmaschinen, auch automatische	15 %	A
9017201000	– Pantografe	5 %	A
9017202000	– Reißzeug und Bestandteile davon, gesondert gestellt	5 %	A
9017203000	– Rechenstäbe, -scheiben und -zylinder	5 %	A
9017209000	– andere	15 %	C
9017300000	– Mikrometer, Schieblehren und andere Lehren sowie Eichmaße	5 %	A

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

411

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
9017801000	– für Längenmessungen	10 %	C
9017809000	– andere	10 %	A
9017900000	– Teile und Zubehör	5 %	A
9018110000	– Elektrokardiografen	5 %	A
9018120000	– Ultraschall Diagnosegeräte	5 %	A
9018130000	– Magnetresonanzgeräte	5 %	A
9018140000	– Szintigrafiegeräte	5 %	A
9018190000	– andere	5 %	A
9018200000	– Ultraviolett- oder Infrarotbestrahlungsgeräte	5 %	A
9018312000	– aus Kunststoff	15 %	F
9018319000	– andere	15 %	C
9018320000	– Hohladeln aus Metall und Operationsnähadeln	5 %	A
9018390000	– andere	5 %	A
9018410000	– Dentalbohrmaschinen, auch mit anderen zahnärztlichen Ausrüstungen auf einem gemeinsamen Sockel	10 %	C
9018491000	– Schleiffräbchen, Scheiben, Fräser und Bürsten, zur Verwendung in Dentalbohrmaschinen	5 %	A
9018499000	– andere	10 %	C
9018500000	– andere augenärztliche Instrumente, Apparate und Geräte	5 %	A
9018901000	– elektromedizinische Instrumente, Apparate und Geräte	5 %	A
9018909000	– andere	5 %	A
9019100000	– Apparate und Geräte für Mechanotherapie; Massageapparate und -geräte; Apparate und Geräte für Psychotechnik	5 %	A
9019200000	– Apparate und Geräte für Ozontherapie, Sauerstofftherapie oder Aerosoltherapie, Beatmungsapparate zum Wiederbeleben und andere Apparate und Geräte für Atmungstherapie	5 %	A
9020000000	Andere Atmungsapparate und -geräte und Gasmasken, ausgenommen Schutzmasken ohne mechanische Teile und ohne auswechselbares Filterelement	10 %	C
9021101000	– zu orthopädischen Zwecken	5 %	A
9021102000	– zum Behandeln von Knochenbrüchen	5 %	A
9021210000	– künstliche Zähne	15 %	D
9021290000	– andere	5 %	A
9021310000	– künstliche Gelenke	5 %	A
9021391000	– Herzklappen	5 %	A
9021399000	– andere	5 %	A
9021400000	– Schwerhörigengeräte, ausgenommen Teile und Zubehör	5 %	A

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
9021500000	– Herzschrittmacher, ausgenommen Teile und Zubehör	5 %	A
9021900000	– andere	5 %	A
9022120000	– Apparate für die Computertomografie	5 %	A
9022130000	– andere, für zahnärztliche Zwecke	10 %	A
9022140000	– andere, für medizinische, chirurgische oder tierärztliche Zwecke	5 %	A
9022190010	– fahrbare Geräte für die nicht-invasive Kontrollen an Flughäfen	5 %	A
9022190090	– andere	5 %	A
9022210000	– für medizinische, chirurgische, zahnärztliche oder tierärztliche Zwecke	5 %	A
9022290000	– für andere Zwecke	5 %	A
9022300000	– Röntgenröhren	5 %	A
9022900000	– andere, einschließlich Teile und Zubehör	15 %	C
9023001000	– Modelle der menschlichen oder tierischen Anatomie	5 %	A
9023002000	– mikroskopische Zubereitungen	5 %	A
9023009000	– andere	10 %	C
9024100000	– Materialprüfmaschinen, -apparate und -geräte für Metalle	5 %	A
9024800000	– andere Maschinen, Apparate und Geräte	5 %	A
9024900000	– Teile und Zubehör	5 %	A
9025111000	– für klinische Zwecke	10 %	A
9025119000	– andere	10 %	C
9025191100	– Pyrometer	5 %	A
9025191200	– Thermometer für Fahrzeuge des Kapitels 87	5 %	A
9025191900	– andere	10 %	A
9025199000	– andere	5 %	A
9025803000	– Dichtemesser, Luftdichtemesser, Hydromesser und ähnliche schwimmende Instrumente	5 %	A
9025804100	– Hygrometer und Psychrometer	5 %	A
9025804900	– andere	10 %	A
9025809000	– andere	5 %	A
9025900000	– Teile und Zubehör	5 %	A
9026101100	– Kraftstoffanzeiger für Fahrzeuge des Kapitels 87	15 %	F
9026101200	– Füllstandanzeiger	5 %	A
9026101900	– andere	5 %	A
9026109000	– andere	15 %	C

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

413

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
9026200000	– zum Messen oder Überwachen des Druckes	15 %	F
9026801100	– thermoelektrische Wärmezähler	5 %	A
9026801900	– andere	10 %	C
9026809000	– andere	10 %	A
9026900000	– Teile und Zubehör	5 %	A
9027101000	– elektrische oder elektronische	5 %	A
9027109000	– andere	5 %	A
9027200000	– Chromatografen und Elektrophoresegeräte	5 %	A
9027300000	– Spektrometer, Spektrofotometer und Spektrografen, die optische Strahlen (UV-Strahlen, sichtbares Licht, Infrarotstrahlen) verwenden	5 %	A
9027500000	– andere Instrumente, Apparate und Geräte, die optische Strahlen (UV-Strahlen, sichtbares Licht, Infrarotstrahlen) verwenden	5 %	A
9027802000	– Polarimeter, pH-Messer, Trübungsmesser, Salinometer und Dilatometer	5 %	A
9027803000	– Rauchmelder	5 %	A
9027809000	– andere	5 %	A
9027901000	– Mikrotome	5 %	A
9027909000	– Teile und Zubehör	5 %	A
9028100010	– Gaszähler (Erdgas)	15 %	C
9028100090	– andere	15 %	C
9028201000	– Wasserzähler	15 %	C
9028209000	– andere	5 %	A
9028301000	– Einphasenzähler	15 %	C
9028309000	– andere	15 %	C
9028901000	– für Elektrizitätszähler	10 %	A
9028909000	– andere	10 %	C
9029101000	– Fahrpreisanzeiger	15 %	A
9029102000	– elektronische Produktionszähler	10 %	A
9029109000	– andere	5 %	A
9029201000	– Geschwindigkeitsmesser, ausgenommen elektrische oder elektronische	5 %	A
9029202000	– Tachometer	10 %	A
9029209000	– andere	5 %	A
9029901000	– für Geschwindigkeitsmesser	5 %	A
9029909000	– andere	5 %	A

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
9030100000	– Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder zum Nachweis von ionisierenden Strahlen	5 %	A
9030200000	– Oszilloskope und Oszillografen	5 %	A
9030310000	– Multimeter, ohne Registriervorrichtung	5 %	A
9030320000	– Multimeter, mit Registriervorrichtung	5 %	A
9030330000	– andere, ohne Registriervorrichtung	5 %	A
9030390000	– andere, mit Registriervorrichtung	5 %	A
9030400000	Andere Instrumente, Apparate und Geräte, ihrer Beschaffenheit nach besonders für die Telekommunikation bestimmt (z. B. Nebensprechmesser, Verstärkungsgradmesser, Verzerrungsmesser und Geräuschspannungsmesser)	5 %	A
9030820000	– zum Messen oder Prüfen von Halbleiterscheiben (wafers) oder Halbleiterbauelementen	5 %	A
9030840000	– andere, mit Registriervorrichtung	5 %	A
9030890000	– andere	5 %	A
9030901000	– für Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen elektrischer Größen	5 %	A
9030909000	– andere	5 %	A
9031101000	– elektronische	5 %	A
9031109000	– andere	5 %	A
9031200000	– Prüfstände	5 %	A
9031410000	– zum Prüfen von Halbleiterscheiben (wafers) oder Halbleiterbauelementen oder zum Prüfen von Fotomasken und Retikeln für die Herstellung von Halbleiterbauelementen	5 %	A
9031491000	– optische Komparatoren, Komparatorbänke, Messstände, Interferometer, optische Oberflächenprüfgeräte, Geräte mit Differenzialabtaster, Fluchtfernrohre, optische Lineale, Mikrometertaster, optische Winkelmesser und Brennweitenmesser	5 %	A
9031492000	– Profilprojektoren	5 %	A
9031499000	– andere	5 %	A
9031802000	– Geräte zur Einstellung von Motoren der Kraftfahrzeuge des Kapitels 87 (Synchronoskope)	5 %	A
9031803000	– Planimeter	5 %	A
9031809000	– andere	5 %	A
9031900000	– Teile und Zubehör	5 %	A
9032100000	– Thermostate	0 %	A
9032200000	Manostate (Druckwächter)	5 %	A
9032810000	– hydraulische oder pneumatische	15 %	C
9032891100	– für eine Betriebsspannung von 260 V oder weniger und einem Nennstrom von 30 A oder weniger	15 %	C

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

415

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
9032891900	– andere	15 %	C
9032899000	– andere	5 %	A
9032901000	– von Thermostaten	10 %	A
9032902000	– von Spannungsreglern	10 %	A
9032909000	– andere	5 %	A
9033000000	Teile und Zubehör (im Kapitel 90 anderweit weder genannt noch inbegriffen) für Maschinen, Apparate, Geräte, Instrumente oder andere Waren des Kapitels 90	5 %	A
9101110000	– nur mit mechanischer Anzeige	5 %	A
9101190000	– andere	5 %	A
9101210000	– Automatikuhren	5 %	A
9101290000	– andere	5 %	A
9101910000	– elektrisch betrieben	5 %	A
9101990000	– andere	5 %	A
9102110000	– nur mit mechanischer Anzeige	5 %	A
9102120000	– nur mit optoelektronischer Anzeige	5 %	A
9102190000	– andere	5 %	A
9102210000	– mit automatischem Aufzug	5 %	A
9102290000	– andere	5 %	A
9102910000	– elektrisch betrieben	5 %	A
9102990000	– andere	5 %	A
9103100000	– elektrisch betrieben	20 %	C
9103900000	– andere	5 %	A
9104001000	– für Fahrzeuge des Kapitels 87	5 %	A
9104009000	– andere	5 %	A
9105110000	– elektrisch betrieben	20 %	C
9105190000	– andere	20 %	C
9105210000	– elektrisch betrieben	20 %	F
9105290000	– andere	20 %	F
9105911000	– elektrische Uhranlagen (Haupt- und Nebenuhren)	5 %	A
9105919000	– andere	20 %	F
9105990000	– andere	20 %	F
9106100000	– Arbeitszeitregistrieruhren; Zeit- und Datumstempeluhren	10 %	A
9106901000	– Parkuhren	5 %	A

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
9106909000	– andere	10 %	C
9107000000	Zeitschalter und andere Zeitauslöser, mit Uhrwerk oder Synchronmotor	0 %	A
9108110000	– nur mit mechanischer Anzeige oder mit Vorrichtung zur Aufnahme einer mechanischen Anzeige	5 %	A
9108120000	– nur mit optoelektronischer Anzeige	5 %	A
9108190000	– andere	5 %	A
9108200000	– mit automatischem Aufzug	10 %	A
9108900000	– andere	5 %	A
9109110000	– für Wecker	5 %	A
9109190000	– andere	5 %	A
9109900000	– andere	5 %	A
9110110000	– nicht oder nur teilweise zusammengesetzte, vollständige Uhrwerke (Schablonen)	5 %	A
9110120000	– unvollständige, zusammengesetzte Uhrwerke	5 %	A
9110190000	– Uhrrohrwerke	5 %	A
9110900000	– andere	5 %	A
9111100000	– Gehäuse aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen	5 %	A
9111200000	– Gehäuse aus unedlen Metallen, auch vergoldet oder versilbert	5 %	A
9111800000	– andere Gehäuse	5 %	A
9111900000	– Teile	5 %	A
9112200000	– Gehäuse	15 %	A
9112900000	– Teile	5 %	A
9113100000	– aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen	20 %	C
9113200000	– aus unedlen Metallen, auch vergoldet oder versilbert	20 %	C
9113901000	– aus Kunststoff	20 %	C
9113902000	– aus Leder	20 %	C
9113909000	– andere	20 %	C
9114100000	– Uhrfedern, einschließlich Spiralfedern	5 %	A
9114200000	– Uhrensteine	5 %	A
9114300000	– Zifferblätter	5 %	A
9114400000	– Werkplatten und Brücken	5 %	A
9114900000	– andere	5 %	A
9201100000	– Klaviere mit aufrecht stehendem Rahmen	5 %	A

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

417

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
9201200000	– Flügel	5 %	A
9201900000	– andere	5 %	A
9202100000	– Streichinstrumente	5 %	A
9202900000	– andere	10 %	C
9205100000	– Blechblasinstrumente	5 %	A
9205901000	– Orgeln (mit Pfeifen und Klaviatur); Harmonien und ähnliche Musikinstrumente mit Klaviatur und durchschlagenden Metallzungen	5 %	A
9205902000	– Akkordeons und ähnliche Musikinstrumente	5 %	A
9205903000	– Mundharmonikas	5 %	A
9205909000	– andere	10 %	A
9206000000	Schlaginstrumente (z. B. Trommeln, Xylofone, Becken, Kastagnetten und Maracas)	10 %	C
9207100000	– Instrumente mit Klaviatur, ausgenommen Akkordeons	5 %	A
9207900000	– andere	5 %	A
9208100000	– Spieldosen	5 %	A
9208900000	– andere	5 %	A
9209300000	– Musiksaiten	5 %	A
9209910000	– Teile und Zubehör für Klaviere	5 %	A
9209920000	– Teile und Zubehör für Musikinstrumente der Position 92.02	5 %	A
9209940000	– Teile und Zubehör für Musikinstrumente der Position 92.07	5 %	A
9209990000	– andere	5 %	A
9301110000	– selbstfahrend	20 %	A
9301190000	– andere	20 %	A
9301200000	– Raketenwerfer, Flammenwerfer, Granatwerfer, Torpedorohre und ähnliche Werfer	20 %	A
9301901000	– vollautomatische Langwaffen mit glattem Lauf	20 %	A
9301902100	– mit Sicherung	20 %	C
9301902200	– halbautomatische	20 %	C
9301902300	– automatische	20 %	C
9301902900	– andere	20 %	C
9301903000	– Maschinengewehre	20 %	C
9301904100	– automatische Pistolen	20 %	C
9301904900	– andere	20 %	C

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
9301909000	– andere	20 %	C
9302001000	– Revolver	20 %	D
9302002100	– halbautomatische	20 %	D
9302002900	– andere	20 %	D
9302003000	– mehrläufige Pistolen	20 %	D
9303100000	– Vorderlader	20 %	C
9303201100	– Repetierwaffen	20 %	D
9303201200	– halbautomatische	20 %	D
9303201900	– andere	20 %	D
9303202000	– vollautomatische Langwaffen mit glattem Lauf	20 %	D
9303209000	– andere	20 %	D
9303301000	– Einzelschusswaffen	20 %	D
9303302000	– halbautomatische	20 %	D
9303309000	– andere	20 %	D
9303900000	– andere	20 %	A
9304001000	– Druckluftwaffen	20 %	A
9304009000	– andere	10 %	A
9305101000	– Abzugssysteme	15 %	C
9305102000	– Schäfte und Gehäuse	15 %	C
9305103000	– Läufe	15 %	C
9305104000	– Pistons, Schlagbolzen, Stifte und Rückstoßdämpfer	15 %	C
9305105000	– Ladevorrichtungen und Teile davon	15 %	C
9305106000	– Schalldämpfer und Teile davon	15 %	C
9305107000	– Kolben, Griffe und ähnliches	15 %	C
9305108000	– Magazine für Pistolen und Trommeln für Revolver	15 %	C
9305109000	– andere	15 %	C
9305210000	– glatte Läufe	15 %	C
9305291000	– Abzugssysteme	15 %	C
9305292000	– Schäfte und Gehäuse	15 %	C
9305293000	– gezogene Läufe	15 %	C
9305294000	– Pistons, Schlagbolzen, Stifte und Rückstoßdämpfer	15 %	C
9305295000	– Ladevorrichtungen und Teile davon	15 %	C
9305296000	– Schalldämpfer und Teile davon	15 %	C

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

419

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
9305297000	– Zündkammerabdeckungen und Teile davon	15 %	C
9305298000	– Zündkammer, Verschluss und Bolzenhalterungen	15 %	C
9305299000	– andere	15 %	C
9305911100	– Abzugssysteme	15 %	A
9305911200	– Schäfte und Gehäuse	15 %	C
9305911300	– Läufe	15 %	C
9305911400	– Pistons, Schlagbolzen, Stifte und Rückstoßdämpfer	15 %	C
9305911500	– Ladevorrichtungen und Teile davon	15 %	C
9305911600	– Schalldämpfer und Teile davon	15 %	C
9305911700	– Zündkammerabdeckungen und Teile davon	15 %	C
9305911800	– Zündkammer, Verschluss und Bolzenhalterungen	15 %	C
9305911900	– andere	15 %	C
9305919000	– andere	15 %	C
9305990000	– andere	15 %	A
9306210000	– Patronen	20 %	C
9306291000	– Luftgewehrsgeschosse	20 %	C
9306299000	– Teile	15 %	C
9306302000	– Patronen für Nietpressen und ähnliche Geräte oder für Schlachtschussapparate	20 %	D
9306303000	– andere Patronen	20 %	D
9306309000	– Teile	15 %	C
9306901100	– für Kriegswaffen	20 %	F
9306901200	– Harpunen für Abschussvorrichtungen	20 %	A
9306901900	– andere	20 %	C
9306909000	– Teile	15 %	C
9307000000	Säbel, Degen, Bajonette, Lanzen und andere blanke Waffen, Teile davon und Scheiden für diese Waffen	20 %	A
9401100000	– Sitze von der für Luftfahrzeuge verwendeten Art	5 %	A
9401200000	– Sitze von der für Kraftfahrzeuge verwendeten Art	20 %	F
9401300000	– Drehstühle mit verstellbarer Sitzhöhe	20 %	F
9401400000	– in Liegen umwandelbare Sitzmöbel, ausgenommen Gartenmöbel und Campingausstattungen	20 %	F
9401510000	– aus Bambus oder Rattan	20 %	F
9401590000	– andere	20 %	F

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
9401610000	– gepolstert	20 %	F
9401690000	– andere	20 %	F
9401710000	– gepolstert	20 %	F
9401790000	– andere	20 %	F
9401800000	– andere Sitzmöbel	20 %	F
9401901000	– Kipp- oder Neigemechanismen für Stühle	5 %	C
9401909000	– andere	15 %	F
9402101000	– Zahnarztstühle	15 %	D
9402109000	– andere	15 %	D
9402901000	– Operationstische und Teile davon	15 %	D
9402909000	– andere und Teile davon	15 %	D
9403100000	– Metallmöbel von der in Büros verwendeten Art	20 %	D
9403200000	– andere Metallmöbel	20 %	C
9403300000	– Holzmöbel von der in Büros verwendeten Art	20 %	F
9403400000	– Holzmöbel von der in der Küche verwendeten Art	20 %	F
9403500000	– Holzmöbel von der im Schlafzimmer verwendeten Art	20 %	F
9403600000	– andere Holzmöbel	20 %	D
9403700000	– Kunststoffmöbel	20 %	F
9403810000	– aus Bambus oder Rattan	20 %	F
9403890000	– andere	20 %	F
9403900000	– Teile	15 %	F
9404100000	– Sprungrahmen	20 %	F
9404210000	– aus Zellkautschuk oder Zellkunststoff, auch überzogen	20 %	F
9404290000	– aus anderen Stoffen	20 %	F
9404300000	– Schlafsäcke	20 %	F
9404900000	– andere	20 %	F
9405101000	Operationsleuchten für die Chirurgie oder Zahntechnik (Leuchten mit Großspiegeln)	10 %	C
9405109000	– andere	20 %	D
9405200000	– elektrische Tisch-, Schreibtisch-, Nachttisch- oder Stehlampen	20 %	D
9405300000	– elektrische Beleuchtungen von der für Weihnachtsbäume verwendeten Art	20 %	F
9405401000	– für öffentliche Beleuchtung	20 %	D
9405402000	– Scheinwerfer	15 %	C
9405409000	– andere	15 %	C

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

421

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
9405501000	– Petroleumdruckleuchten	20 %	C
9405509000	– andere	20 %	F
9405600000	– Reklameleuchten, Leuchtschilder, beleuchtete Namensschilder und dergleichen	20 %	F
9405910000	aus Glas	15 %	C
9405920000	– aus Kunststoff	15 %	D
9405990000	– andere	15 %	C
9406000000	Vorgefertigte Gebäude	15 %	D
9503001000	– Dreiräder, Roller, Autos mit Tretwerk und ähnliche Spielfahrzeuge; Puppenwagen	20 %	F
9503002200	– Puppen, auch mit Kleidung	20 %	D
9503002800	– Kleidung und Zubehör dafür, Schuhe und Kopfbedeckungen	20 %	D
9503002900	– Teile und anderes Zubehör	20 %	D
9503003000	– maßstabgetreu verkleinerte Modelle und ähnliche Modelle zur Unterhaltung, auch mit Antrieb	20 %	D
9503004000	– Puzzles aller Art	20 %	F
9503009100	– elektrische Eisenbahnen, einschließlich Schienen, Signale und anderes Zubehör	20 %	D
9503009200	– Baukästen	20 %	F
9503009300	– Spielzeug, Tiere oder nicht menschliche Wesen darstellend	20 %	F
9503009400	– Musikinstrumente	20 %	F
9503009500	– in Sätzen, Zusammenstellungen oder Sets aufgemacht	20 %	F
9503009600	– andere, mit Motoren	20 %	F
9503009910	– Luftballons aus Latex von Naturkautschuk	20 %	F
9503009990	– andere	20 %	F
9504100000	– Videospiele von der mit einem Fernsehempfangsgerät verwendeten Art	5 %	A
9504200000	– Billardspiele aller Art und Zubehör	20 %	F
9504301010	– Spiele für einen Spieler	20 %	D
9504301090	– andere	20 %	D
9504309000	– andere	20 %	A
9504400000	– Spielkarten	20 %	F
9504901000	– Schach- und Damespiele	20 %	F
9504902000	– Kegel- oder Bowlingbahnen, auch automatisch	20 %	C
9504909100	– Glück- und Strategiespiele	20 %	C
9504909900	– andere	20 %	F

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
9505100000	– Weihnachtsartikel	20 %	F
9505900000	– andere	20 %	F
9506110000	– Ski	20 %	C
9506120000	– Skibindungen	20 %	C
9506190000	– andere	20 %	C
9506210000	– Windsurfer	20 %	C
9506290000	– andere	20 %	C
9506310000	– vollständige Golfschläger	20 %	C
9506320000	– Bälle	20 %	C
9506390000	– andere	20 %	C
9506400000	– Geräte und Ausrüstungen für Tischtennis	20 %	C
9506510000	– Tennisschläger, auch ohne Bespannung	20 %	C
9506590000	– andere	20 %	C
9506610000	– Tennisbälle	20 %	C
9506620010	– Bälle für jegliche Fußballspiele	20 %	F
9506620020	– für Basketball	20 %	F
9506620030	– für Volleyball	20 %	F
9506620090	– aufblasbare Bälle	20 %	F
9506690000	– andere	20 %	F
9506700000	– Schlittschuhe und Rollschuhe, einschließlich Stiefel mit fest angebrachten Roll- oder Schlittschuhen	20 %	F
9506910000	– Geräte und Ausrüstungsgegenstände für die allgemeine körperliche Ertüchtigung, Gymnastik oder Leicht- und Schwerathletik	20 %	C
9506991000	– Geräte und Ausrüstungen für Baseball und Softball, ausgenommen Bälle	20 %	C
9506999000	– andere	20 %	F
9507100000	– Angelruten	5 %	A
9507200000	– Angelhaken, auch mit Vorfach	5 %	A
9507300000	– Angelrollen	5 %	A
9507901000	– zum Angeln	20 %	A
9507909000	– andere	20 %	A
9508100000	– Wanderzirkusse und Wandertierschauen	15 %	C
9508900000	– andere	15 %	D
9601100000	– Elfenbein, bearbeitet, und Waren aus Elfenbein	20 %	A

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

423

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
9601900000	– andere	20 %	F
9602001000	– Gelatinekapseln für pharmazeutische Erzeugnisse	20 %	F
9602009000	– andere	5 %	A
9603100000	– Besen, aus Reisig oder anderen pflanzlichen Stoffen, gebunden, auch mit Stiel	20 %	F
9603210000	– Zahnbürsten, einschließlich Bürsten für künstliche Gebisse	20 %	F
9603290000	– andere	20 %	F
9603301000	– Pinsel für Kunstmaler	20 %	C
9603309000	– andere	20 %	F
9603400000	– Bürsten und Pinsel zum Auftragen von Anstrichfarben, Lack oder dergleichen (ausgenommen Bürsten und Pinsel der Unterposition 9603.30); Kissen und Roller zum Anstreichen	20 %	F
9603500000	– andere Bürsten, die Teile von Maschinen, Apparaten oder Fahrzeugen sind	5 %	A
9603901000	– Pinselköpfe; Kissen und Roller zum Anstreichen	15 %	D
9603909000	– andere	15 %	D
9604000000	Handsiebe	15 %	A
9605000000	Reisezusammenstellungen zur Körperpflege, zum Nähen, zum Reinigen von Schuhen oder Kleidung	20 %	F
9606100000	– Druckknöpfe und Teile davon	15 %	D
9606210000	– aus Kunststoff, nicht mit Spinnstoffen überzogen	15 %	D
9606220000	– aus unedlen Metallen, nicht mit Spinnstoffen überzogen	15 %	C
9606291000	– aus Steinnuss (Pflanzenelfenbein)	15 %	D
9606299000	– andere	15 %	D
9606301000	– aus Kunststoffen oder Steinnuss (Pflanzenelfenbein)	15 %	D
9606309000	– andere	15 %	D
9607110000	– mit Zähnen aus unedlen Metallen	15 %	D
9607190000	– andere	15 %	C
9607200000	– Teile	15 %	C
9608101000	Kugelschreiber	20 %	F
9608102100	– Spitzen, auch mit Kugel	5 %	A
9608102900	– andere	20 %	C
9608201000	– Schreiber und Markierstifte, mit Filzspitze	20 %	F
9608209000	– Teile	20 %	F
9608310000	– zum Zeichnen mit Tusche	20 %	C

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
9608390000	– andere	20 %	C
9608400000	– Füllbleistifte (Dreh- und Druckstifte)	20 %	C
9608500000	– Zusammenstellungen von Waren aus zwei oder mehr der vorstehenden Unterpositionen	20 %	C
9608600000	– Minen für Kugelschreiber, aus Kugeln und Tintenbehälter bestehend	20 %	C
9608910000	– Schreibfedern und Schreibfederspitzen	5 %	A
9608990000	– andere	15 %	C
9609100000	Stifte mit festem Schutzmantel	20 %	F
9609200000	– Minen für Stifte	20 %	F
9609900000	– andere	20 %	F
9610000000	Schiefertafeln und Tafeln zum Schreiben oder Zeichnen, auch gerahmt	20 %	C
9611000000	– Datumstempel, Siegel, Nummernstempel und ähnliche Waren (einschließlich Geräte zum Drucken oder Prägen von Etiketten), für den Handgebrauch; Zusammensetzstempel und Druckkästen, für den Handgebrauch	15 %	C
9612100000	– Bänder	20 %	F
9612200000	– Stempelkissen	15 %	C
9613100000	– Taschenfeuerzeuge, für Gas, nicht nachfüllbar	20 %	C
9613200000	– Taschenfeuerzeuge, für Gas, nachfüllbar	20 %	C
9613800000	– andere Feuerzeuge und Anzündler	20 %	F
9613900000	– Teile	20 %	C
9614000000	Tabakpfeifen (einschließlich Pfeifenköpfe), Zigarren- und Zigarettenspitzen, und Teile davon	20 %	C
9615110000	– aus Hartkautschuk oder Kunststoff	20 %	F
9615190000	– andere	20 %	F
9615900000	– andere	20 %	F
9616100000	– Parfümzerstäuber und ähnliche Zerstäuber zu Toilettenzwecken und Vorrichtungen und Köpfe dafür	20 %	F
9616200000	– Puderquasten und Kissen, zum Auftragen von Kosmetik- oder Körperpflegemitteln	20 %	F
9617000000	Vakuum-Isolierflaschen und andere Vakuum-Isolierbehälter; Teile davon, ausgenommen Glaskolben	20 %	F
9618000000	Schneiderpuppen, Schaufensterpuppen und ähnliche Waren; bewegliche Figuren und Ausstellungsstücke für Schaufenster	15 %	C
9701100000	– Gemälde (z. B. Ölgemälde, Aquarelle, Pastelle) und Zeichnungen	20 %	F
9701900000	– andere	20 %	F

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

425

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
9702000000	Originalstiche, -schnitte und -steindrucke	20 %	F
9703000000	Originalerzeugnisse der Bildhauerkunst, aus Stoffen aller Art	20 %	F
9704000000	Briefmarken, Stempelmarken, Steuerzeichen, Ersttagsbriefe, Ganzsachen und dergleichen, entwertet oder nicht entwertet, ausgenommen die Waren der Position 49.07	20 %	C
9705000000	Zoologische, botanische, mineralogische oder anatomische Sammlungsstücke und Sammlungen; Sammlungsstücke von geschichtlichem, archäologischem, paläontologischem, völkerkundlichem oder münzkundlichem Wert	20 %	C
9706000000	Antiquitäten, mehr als 100 Jahre alt	20 %	C

(¹) PSM: Preisstabilisierungsmechanismus. Der PSM (Spanisch: MEP) ist der am 26. November 1994 durch den Beschluss 371 der Andengemeinschaft eingeführte Mechanismus sowie dessen Änderungen.

**STUFENPLAN DER EU-VERTRAGSPARTEI FÜR DEN ABBAU VON ZÖLLEN AUF WAREN MIT URSPRUNG
IN KOLUMBIEN**

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
I		ABSCHNITT I — LEBENDE TIERE UND WAREN TIERISCHEN URSPRUNGS		
01		KAPITEL 1 — LEBENDE TIERE		
0101		Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel, lebend		
0101 10		– reinrassige Zuchttiere		
0101 10 10		-- Pferde	frei	0
0101 10 90		-- andere	7,7	0
0101 90		– andere		
		-- Pferde		
0101 90 11		--- zum Schlachten	frei	0
0101 90 19		--- andere	11,5	0
0101 90 30		-- Esel	7,7	0
0101 90 90		-- Maultiere und Maulesel	10,9	0
0102		Rinder, lebend		
0102 10		– reinrassige Zuchttiere		
0102 10 10		-- Färsen (weibliche Rinder, die noch nicht gekalbt haben)	frei	0
0102 10 30		-- Kühe	frei	0
0102 10 90		-- andere	frei	0
0102 90		– andere		
		-- Hausrinder		
0102 90 05		--- mit einem Gewicht von 80 kg oder weniger	10,2 + 93,1 EUR/100 kg/net	0
		--- mit einem Gewicht von mehr als 80 kg bis 160 kg		
0102 90 21		---- zum Schlachten	10,2 + 93,1 EUR/100 kg/net	0
0102 90 29		---- andere	10,2 + 93,1 EUR/100 kg/net	0
		--- mit einem Gewicht von mehr als 160 kg bis 300 kg		
0102 90 41		---- zum Schlachten	10,2 + 93,1 EUR/100 kg/net	0
0102 90 49		---- andere	10,2 + 93,1 EUR/100 kg/net	0
		--- mit einem Gewicht von mehr als 300 kg		
		---- Färsen (weibliche Rinder, die noch nicht gekalbt haben)		
0102 90 51		----- zum Schlachten	10,2 + 93,1 EUR/100 kg/net	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

427

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
0102 90 59		----- andere	10,2 + 93,1 EUR/100 kg/net	0
		---- Kühe		
0102 90 61		----- zum Schlachten	10,2 + 93,1 EUR/100 kg/net	0
0102 90 69		----- andere	10,2 + 93,1 EUR/100 kg/net	0
		---- andere		
0102 90 71		----- zum Schlachten	10,2 + 93,1 EUR/100 kg/net	0
0102 90 79		----- andere	10,2 + 93,1 EUR/100 kg/net	0
0102 90 90		-- andere	frei	0
0103		Schweine, lebend		
0103 10 00		- reinrassige Zuchttiere	frei	0
		- andere		
0103 91		-- mit einem Gewicht von weniger als 50 kg		
0103 91 10		--- Hausschweine	41,2 EUR/100 kg/net	0
0103 91 90		--- andere	frei	0
0103 92		-- mit einem Gewicht von 50 kg oder mehr		
		--- Hausschweine		
0103 92 11		---- Sauen mit einem Gewicht von 160 kg oder mehr, die mindestens einmal geferkelt haben	35,1 EUR/100 kg/net	0
0103 92 19		---- andere	41,2 EUR/100 kg/net	0
0103 92 90		--- andere	frei	0
0104		Schafe und Ziegen, lebend		
0104 10		- Schafe		
0104 10 10		-- reinrassige Zuchttiere	frei	0
		-- andere		
0104 10 30		--- Lämmer (bis zu einem Jahr alt)	80,5 EUR/100 kg/net	0
0104 10 80		--- andere	80,5 EUR/100 kg/net	0
0104 20		- Ziegen		
0104 20 10		-- reinrassige Zuchttiere	3,2	0
0104 20 90		-- andere	80,5 EUR/100 kg/net	0
0105		Hausgeflügel (Hühner, Enten, Gänse, Truthühner und Perlhühner), lebend		
		- mit einem Gewicht von 185 g oder weniger		
0105 11		-- Hühner		
		--- weibliche Zucht- und Vermehrungsküken		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
0105 11 11		---- Legerassen	52 EUR/1 000 p/st	0
0105 11 19		---- andere	52 EUR/1 000 p/st	0
		--- andere		
0105 11 91		---- Legerassen	52 EUR/1 000 p/st	0
0105 11 99		---- andere	52 EUR/1 000 p/st	0
0105 12 00		-- Truthühner	152 EUR/1 000 p/st	0
0105 19		-- andere		
0105 19 20		--- Gänse	152 EUR/1 000 p/st	0
0105 19 90		--- Enten und Perlhühner	52 EUR/1 000 p/st	0
		- andere		
0105 94 00		-- Hühner	20,9 EUR/100 kg/net	0
0105 99		-- andere		
0105 99 10		--- Enten	32,3 EUR/100 kg/net	0
0105 99 20		--- Gänse	31,6 EUR/100 kg/net	0
0105 99 30		--- Truthühner	23,8 EUR/100 kg/net	0
0105 99 50		--- Perlhühner	34,5 EUR/100 kg/net	0
0106		Andere Tiere, lebend		
		- Säugetiere		
0106 11 00		-- Primaten	frei	0
0106 12 00		-- Wale, Delphine und Tümmler (Säugetiere der Ordnung Cetacea); Rundschwanzseekühe (Manatis) und Gabelschwanzseekühe (Dugongs) (Säugetiere der Ordnung Sirenia)	frei	0
0106 19		-- andere		
0106 19 10		--- Hauskaninchen	3,8	0
0106 19 90		--- andere	frei	0
0106 20 00		- Reptilien (einschließlich Schlangen und Schildkröten)	frei	0
		- Vögel		
0106 31 00		-- Raubvögel	frei	0
0106 32 00		-- Papageienvögel (einschließlich Papageien, Sittiche, Aras und Kakadus)	frei	0
0106 39		-- andere		
0106 39 10		--- Tauben	6,4	0
0106 39 90		--- andere	frei	0
0106 90 00		- andere	frei	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

429

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
02		KAPITEL 2 — FLEISCH UND GENIESSBARE SCHLACHTNEBENERZEUGNISSE		
0201		Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt		
0201 10 00		– ganze oder halbe Tierkörper	12,8 + 176,8 EUR/100 kg/net	—
0201 20		– andere Teile, mit Knochen		
0201 20 20		-- „quartiers compensés“	12,8 + 176,8 EUR/100 kg/net	—
0201 20 30		-- Vorderviertel, zusammen oder getrennt	12,8 + 141,4 EUR/100 kg/net	—
0201 20 50		-- Hinterviertel, zusammen oder getrennt	12,8 + 212,2 EUR/100 kg/net	—
0201 20 90		-- anderes	12,8 + 265,2 EUR/100 kg/net	—
0201 30 00		– ohne Knochen	12,8 + 303,4 EUR/100 kg/net	BF
0202		Fleisch von Rindern, gefroren		
0202 10 00		– ganze oder halbe Tierkörper	12,8 + 176,8 EUR/100 kg/net	—
0202 20		– andere Teile, mit Knochen		
0202 20 10		-- „quartiers compensés“	12,8 + 176,8 EUR/100 kg/net	—
0202 20 30		-- Vorderviertel, zusammen oder getrennt	12,8 + 141,4 EUR/100 kg/net	—
0202 20 50		-- Hinterviertel, zusammen oder getrennt	12,8 + 221,1 EUR/100 kg/net	—
0202 20 90		-- anderes	12,8 + 265,3 EUR/100 kg/net	—
0202 30		– ohne Knochen		
0202 30 10		-- Vorderviertel, ganz oder in höchstens fünf Teile zerlegt, jedes Vorderviertel in einem einzigen Gefrierblock aufgemacht; „quartiers compensés“ in zwei Gefrierblöcken aufgemacht, der eine das Vorderviertel enthaltend, ganz oder in höchstens fünf Teile zerlegt, der andere das Hinterviertel enthaltend, in einem Stück, ohne Filet	12,8 + 221,1 EUR/100 kg/net	BF
0202 30 50		-- als „crops“, „chucks and blades“ und „briskets“ bezeichnete Teile	12,8 + 221,1 EUR/100 kg/net	BF
0202 30 90		-- anderes	12,8 + 304,1 EUR/100 kg/net	BF
0203		Fleisch von Schweinen, frisch, gekühlt oder gefroren		
		– frisch oder gekühlt		
0203 11		-- ganze oder halbe Tierkörper		
0203 11 10		--- von Hausschweinen	53,6 EUR/100 kg/net	—
0203 11 90		--- andere	frei	0
0203 12		-- Schinken oder Schultern und Teile davon, mit Knochen		
		--- von Hausschweinen		
0203 12 11		---- Schinken und Teile davon	77,8 EUR/100 kg/net	—
0203 12 19		---- Schultern und Teile davon	60,1 EUR/100 kg/net	—

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
0203 12 90		--- andere	frei	0
0203 19		-- anderes		
		--- von Hausschweinen		
0203 19 11		---- Vorderteile und Teile davon	60,1 EUR/100 kg/net	—
0203 19 13		---- Kotelettstränge und Teile davon	86,9 EUR/100 kg/net	—
0203 19 15		---- Bäuche (Bauchspeck) und Teile davon	46,7 EUR/100 kg/net	—
		---- anderes		
0203 19 55		----- ohne Knochen	86,9 EUR/100 kg/net	—
0203 19 59		----- anderes	86,9 EUR/100 kg/net	—
0203 19 90		--- anderes	frei	0
		- gefroren		
0203 21		-- ganze oder halbe Tierkörper		
0203 21 10		--- von Hausschweinen	53,6 EUR/100 kg/net	—
0203 21 90		--- andere	frei	0
0203 22		-- Schinken oder Schultern und Teile davon, mit Knochen		
		--- von Hausschweinen		
0203 22 11		---- Schinken und Teile davon	77,8 EUR/100 kg/net	—
0203 22 19		---- Schultern und Teile davon	60,1 EUR/100 kg/net	—
0203 22 90		--- andere	frei	0
0203 29		-- anderes		
		--- von Hausschweinen		
0203 29 11		---- Vorderteile und Teile davon	60,1 EUR/100 kg/net	—
0203 29 13		---- Kotelettstränge und Teile davon	86,9 EUR/100 kg/net	—
0203 29 15		---- Bäuche (Bauchspeck) und Teile davon	46,7 EUR/100 kg/net	—
		---- anderes		
0203 29 55		----- ohne Knochen	86,9 EUR/100 kg/net	—
0203 29 59		----- anderes	86,9 EUR/100 kg/net	—
0203 29 90		--- anderes	frei	0
0204		Fleisch von Schafen oder Ziegen, frisch, gekühlt oder gefroren		
0204 10 00		- ganze oder halbe Tierkörper von Lämmern, frisch oder gekühlt	12,8 + 171,3 EUR/100 kg/net	10
		- anderes Fleisch von Schafen, frisch oder gekühlt		
0204 21 00		-- ganze oder halbe Tierkörper	12,8 + 171,3 EUR/100 kg/net	10
0204 22		-- andere Teile mit Knochen		

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

431

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
0204 22 10		--- Vorderteile oder halbe Vorderteile	12,8 + 119,9 EUR/100 kg/net	10
0204 22 30		--- Rippenstücke und/oder Keulenenden oder halbe Rippenstücke und/oder halbe Keulenenden	12,8 + 188,5 EUR/100 kg/net	10
0204 22 50		--- Schwanzstücke oder halbe Schwanzstücke	12,8 + 222,7 EUR/100 kg/net	10
0204 22 90		--- andere	12,8 + 222,7 EUR/100 kg/net	10
0204 23 00		-- ohne Knochen	12,8 + 311,8 EUR/100 kg/net	10
0204 30 00		- ganze oder halbe Tierkörper von Lämmern, gefroren	12,8 + 128,8 EUR/100 kg/net	10
		- anderes Fleisch von Schafen, gefroren		
0204 41 00		-- ganze oder halbe Tierkörper	12,8 + 128,8 EUR/100 kg/net	10
0204 42		-- andere Teile mit Knochen		
0204 42 10		--- Vorderteile oder halbe Vorderteile	12,8 + 90,2 EUR/100 kg/net	10
0204 42 30		--- Rippenstücke und/oder Keulenenden oder halbe Rippenstücke und/oder halbe Keulenenden	12,8 + 141,7 EUR/100 kg/net	10
0204 42 50		--- Schwanzstücke oder halbe Schwanzstücke	12,8 + 167,5 EUR/100 kg/net	10
0204 42 90		--- andere	12,8 + 167,5 EUR/100 kg/net	10
0204 43		-- ohne Knochen		
0204 43 10		--- von Lämmern	12,8 + 234,5 EUR/100 kg/net	10
0204 43 90		--- anderes	12,8 + 234,5 EUR/100 kg/net	10
0204 50		- Fleisch von Ziegen		
		-- frisch oder gekühlt		
0204 50 11		--- ganze oder halbe Tierkörper	12,8 + 171,3 EUR/100 kg/net	5
0204 50 13		--- Vorderteile oder halbe Vorderteile	12,8 + 119,9 EUR/100 kg/net	5
0204 50 15		--- Rippenstücke und/oder Keulenenden oder halbe Rippenstücke und/oder halbe Keulenenden	12,8 + 188,5 EUR/100 kg/net	5
0204 50 19		--- Schwanzstücke oder halbe Schwanzstücke	12,8 + 222,7 EUR/100 kg/net	5
		--- anderes		
0204 50 31		---- Teile mit Knochen	12,8 + 222,7 EUR/100 kg/net	5
0204 50 39		---- Teile ohne Knochen	12,8 + 311,8 EUR/100 kg/net	5
		-- gefroren		
0204 50 51		--- ganze oder halbe Tierkörper	12,8 + 128,8 EUR/100 kg/net	5
0204 50 53		--- Vorderteile oder halbe Vorderteile	12,8 + 90,2 EUR/100 kg/net	5
0204 50 55		--- Rippenstücke und/oder Keulenenden oder halbe Rippenstücke und/oder halbe Keulenenden	12,8 + 141,7 EUR/100 kg/net	5
0204 50 59		--- Schwanzstücke oder halbe Schwanzstücke	12,8 + 167,5 EUR/100 kg/net	5
		--- anderes		
0204 50 71		---- Teile mit Knochen	12,8 + 167,5 EUR/100 kg/net	5
0204 50 79		---- Teile ohne Knochen	12,8 + 234,5 EUR/100 kg/net	5

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
0205 00		Fleisch von Pferden, Eseln, Maultieren oder Mauleseln, frisch, gekühlt oder gefroren		
0205 00 20		– frisch oder gekühlt	5,1	0
0205 00 80		– gefroren	5,1	0
0206		Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Pferden, Eseln, Maultieren oder Mauleseln, frisch, gekühlt oder gefroren		
0206 10		– von Rindern, frisch oder gekühlt		
0206 10 10		-- zum Herstellen von pharmazeutischen Erzeugnissen	frei	0
		-- andere		
0206 10 91		--- Lebern	frei	0
0206 10 95		--- Zwerchfellpfeiler (Nierenzapfen) und Saumfleisch	12,8 + 303,4 EUR/100 kg/net	—
0206 10 99		--- andere	frei	0
		– von Rindern, gefroren		
0206 21 00		-- Zungen	frei	0
0206 22 00		-- Lebern	frei	0
0206 29		-- andere		
0206 29 10		--- zum Herstellen von pharmazeutischen Erzeugnissen	frei	0
		--- andere		
0206 29 91		---- Zwerchfellpfeiler (Nierenzapfen) und Saumfleisch	12,8 + 304,1 EUR/100 kg/net	—
0206 29 99		---- andere	frei	0
0206 30 00		– von Schweinen, frisch oder gekühlt	frei	0
		– von Schweinen, gefroren		
0206 41 00		-- Lebern	frei	0
0206 49		-- andere		
0206 49 20		--- von Hausschweinen	frei	0
0206 49 80		--- andere	frei	0
0206 80		– andere, frisch oder gekühlt		
0206 80 10		-- zum Herstellen von pharmazeutischen Erzeugnissen	frei	0
		-- andere		
0206 80 91		--- von Pferden, Eseln, Maultieren oder Mauleseln	6,4	0
0206 80 99		--- von Schafen oder Ziegen	frei	0
0206 90		– andere, gefroren		

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

433

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
0206 90 10		-- zum Herstellen von pharmazeutischen Erzeugnissen	frei	0
		-- andere		
0206 90 91		--- von Pferden, Eseln, Maultieren oder Mauleseln	6,4	0
0206 90 99		--- von Schafen oder Ziegen	frei	0
0207		Fleisch und genießbare Schlachtnieberzeugnisse von Hausgeflügel der Position 0105, frisch, gekühlt oder gefroren		
		- von Hühnern		
0207 11		-- unzerteilt, frisch oder gekühlt		
0207 11 10		--- gerupft, entdarnt, mit Kopf und Ständern, genannt „Hühner 83 v. H.“	26,2 EUR/100 kg/net	—
0207 11 30		--- gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, mit Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Hühner 70 v. H.“	29,9 EUR/100 kg/net	—
0207 11 90		--- gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, ohne Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Hühner 65 v. H.“; andere Angebotsformen	32,5 EUR/100 kg/net	—
0207 12		-- unzerteilt, gefroren		
0207 12 10		--- gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, mit Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Hühner 70 v. H.“	29,9 EUR/100 kg/net	—
0207 12 90		--- gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, ohne Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Hühner 65 v. H.“; andere Angebotsformen	32,5 EUR/100 kg/net	—
0207 13		-- Teile und Schlachtnieberzeugnisse, frisch oder gekühlt		
		--- Teile		
0207 13 10		---- ohne Knochen	102,4 EUR/100 kg/net	—
		---- mit Knochen		
0207 13 20		----- Hälften oder Viertel	35,8 EUR/100 kg/net	—
0207 13 30		----- ganze Flügel, auch ohne Flügelspitzen	26,9 EUR/100 kg/net	—
0207 13 40		----- Rücken, Häse, Rücken mit Häsen, Sterze oder Flügelspitzen	18,7 EUR/100 kg/net	—
0207 13 50		----- Brüste und Teile davon	60,2 EUR/100 kg/net	—
0207 13 60		----- Schenkel und Teile davon	46,3 EUR/100 kg/net	—
0207 13 70		----- andere	100,8 EUR/100 kg/net	—
		--- Schlachtnieberzeugnisse		
0207 13 91		---- Lebern	6,4	0
0207 13 99		---- andere	18,7 EUR/100 kg/net	—

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
0207 14		-- Teile und Schlachtnieberzeugnisse, gefroren		
		--- Teile		
0207 14 10		---- ohne Knochen	102,4 EUR/100 kg/net	—
		---- mit Knochen		
0207 14 20		----- Hälften oder Viertel	35,8 EUR/100 kg/net	—
0207 14 30		----- ganze Flügel, auch ohne Flügelspitzen	26,9 EUR/100 kg/net	—
0207 14 40		----- Rücken, Häse, Rücken mit Häsen, Sterze oder Flügelspitzen	18,7 EUR/100 kg/net	—
0207 14 50		----- Brüste und Teile davon	60,2 EUR/100 kg/net	—
0207 14 60		----- Schenkel und Teile davon	46,3 EUR/100 kg/net	—
0207 14 70		----- andere	100,8 EUR/100 kg/net	—
		--- Schlachtnieberzeugnisse		
0207 14 91		---- Lebern	6,4	0
0207 14 99		---- andere	18,7 EUR/100 kg/net	—
		- von Truthühnern		
0207 24		-- unzerteilt, frisch oder gekühlt		
0207 24 10		--- gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, mit Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Truthühner 80 v. H.“	34 EUR/100 kg/net	—
0207 24 90		--- gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, ohne Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Truthühner 73 v. H.“; andere Angebotsformen	37,3 EUR/100 kg/net	—
0207 25		-- unzerteilt, gefroren		
0207 25 10		--- gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, mit Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Truthühner 80 v. H.“	34 EUR/100 kg/net	—
0207 25 90		--- gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, ohne Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Truthühner 73 v. H.“; andere Angebotsformen	37,3 EUR/100 kg/net	—
0207 26		-- Teile und Schlachtnieberzeugnisse, frisch oder gekühlt		
		--- Teile		
0207 26 10		---- ohne Knochen	85,1 EUR/100 kg/net	—
		---- mit Knochen		
0207 26 20		----- Hälften oder Viertel	41 EUR/100 kg/net	—
0207 26 30		----- ganze Flügel, auch ohne Flügelspitzen	26,9 EUR/100 kg/net	—
0207 26 40		----- Rücken, Häse, Rücken mit Häsen, Sterze oder Flügelspitzen	18,7 EUR/100 kg/net	—
0207 26 50		----- Brüste und Teile davon	67,9 EUR/100 kg/net	—

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

435

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
		----- Schenkel und Teile davon		
0207 26 60		----- Unterschenkel und Teile davon	25,5 EUR/100 kg/net	—
0207 26 70		----- andere	46 EUR/100 kg/net	—
0207 26 80		----- andere	83 EUR/100 kg/net	—
		--- Schlachtnebenerzeugnisse		
0207 26 91		---- Lebern	6,4	0
0207 26 99		---- andere	18,7 EUR/100 kg/net	—
0207 27		-- Teile und Schlachtnebenerzeugnisse, gefroren		
		--- Teile		
0207 27 10		---- ohne Knochen	85,1 EUR/100 kg/net	—
		---- mit Knochen		
0207 27 20		----- Hälften oder Viertel	41 EUR/100 kg/net	—
0207 27 30		----- ganze Flügel, auch ohne Flügelspitzen	26,9 EUR/100 kg/net	—
0207 27 40		----- Rücken, Hälsen, Rücken mit Hälsen, Sterze oder Flügelspitzen	18,7 EUR/100 kg/net	—
0207 27 50		----- Brüste und Teile davon	67,9 EUR/100 kg/net	—
		----- Schenkel und Teile davon		
0207 27 60		----- Unterschenkel und Teile davon	25,5 EUR/100 kg/net	—
0207 27 70		----- andere	46 EUR/100 kg/net	—
0207 27 80		----- andere	83 EUR/100 kg/net	—
		--- Schlachtnebenerzeugnisse		
0207 27 91		---- Lebern	6,4	0
0207 27 99		---- andere	18,7 EUR/100 kg/net	—
		- von Enten, Gänsen oder Perlhühnern		
0207 32		-- unzerteilt, frisch oder gekühlt		
		--- von Enten		
0207 32 11		---- gerupft, ausgeblutet, geschlossen oder entdarmit, mit Kopf und Paddeln, genannt „Enten 85 v. H.“	38 EUR/100 kg/net	—
0207 32 15		---- gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Paddeln, mit Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Enten 70 v. H.“	46,2 EUR/100 kg/net	—
0207 32 19		---- gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Paddeln, ohne Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Enten 63 v. H.“; andere Angebotsformen	51,3 EUR/100 kg/net	—
		--- von Gänsen		
0207 32 51		---- gerupft, ausgeblutet, geschlossen, mit Kopf und Paddeln, genannt „Gänse 82 v. H.“	45,1 EUR/100 kg/net	—

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
0207 32 59		---- gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Paddeln, mit oder ohne Herz und Muskelmagen, genannt „Gänse 75 v. H.“; andere Angebotsformen	48,1 EUR/100 kg/net	—
0207 32 90		--- von Perlhühnern	49,3 EUR/100 kg/net	—
0207 33		-- unzerteilt, gefroren		
		--- von Enten		
0207 33 11		---- gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Paddeln, mit Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Enten 70 v. H.“	46,2 EUR/100 kg/net	—
0207 33 19		---- gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Paddeln, ohne Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Enten 63 v. H.“; andere Angebotsformen	51,3 EUR/100 kg/net	—
		--- von Gänsen		
0207 33 51		---- gerupft, ausgeblutet, geschlossen, mit Kopf und Paddeln, genannt „Gänse 82 v. H.“	45,1 EUR/100 kg/net	—
0207 33 59		---- gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Paddeln, mit oder ohne Herz und Muskelmagen, genannt „Gänse 75 v. H.“; andere Angebotsformen	48,1 EUR/100 kg/net	—
0207 33 90		--- von Perlhühnern	49,3 EUR/100 kg/net	—
0207 34		-- Fettlebern, frisch oder gekühlt		
0207 34 10		--- von Gänsen	frei	0
0207 34 90		--- von Enten	frei	0
0207 35		-- andere, frisch oder gekühlt		
		--- Teile		
		---- ohne Knochen		
0207 35 11		----- von Gänsen	110,5 EUR/100 kg/net	—
0207 35 15		----- von Enten oder Perlhühnern	128,3 EUR/100 kg/net	—
		---- mit Knochen		
		----- Hälften oder Viertel		
0207 35 21		----- von Enten	56,4 EUR/100 kg/net	—
0207 35 23		----- von Gänsen	52,9 EUR/100 kg/net	—
0207 35 25		----- von Perlhühnern	54,2 EUR/100 kg/net	—
0207 35 31		----- ganze Flügel, auch ohne Flügelspitzen	26,9 EUR/100 kg/net	—
0207 35 41		----- Rücken, Hälse, Rücken mit Hälsen, Sterze oder Flügelspitzen	18,7 EUR/100 kg/net	—
		----- Brüste und Teile davon		
0207 35 51		----- von Gänsen	86,5 EUR/100 kg/net	—

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

437

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
0207 35 53		----- von Enten oder Perlhühnern	115,5 EUR/100 kg/net	—
		----- Schenkel und Teile davon		
0207 35 61		----- von Gänsen	69,7 EUR/100 kg/net	—
0207 35 63		----- von Enten oder Perlhühnern	46,3 EUR/100 kg/net	—
0207 35 71		----- Gänserümpfe oder Entenrümpfe	66 EUR/100 kg/net	—
0207 35 79		----- andere	123,2 EUR/100 kg/net	—
		--- Schlachtnebenerzeugnisse		
0207 35 91		---- Lebern (ausgenommen Fettlebern)	6,4	—
0207 35 99		---- andere	18,7 EUR/100 kg/net	—
0207 36		-- andere, gefroren		
		--- Teile		
		---- ohne Knochen		
0207 36 11		----- von Gänsen	110,5 EUR/100 kg/net	—
0207 36 15		----- von Enten oder Perlhühnern	128,3 EUR/100 kg/net	—
		---- mit Knochen		
		----- Hälften oder Viertel		
0207 36 21		----- von Enten	56,4 EUR/100 kg/net	—
0207 36 23		----- von Gänsen	52,9 EUR/100 kg/net	—
0207 36 25		----- von Perlhühnern	54,2 EUR/100 kg/net	—
0207 36 31		----- ganze Flügel, auch ohne Flügelspitzen	26,9 EUR/100 kg/net	—
0207 36 41		----- Rücken, Hälse, Rücken mit Hälsen, Sterze oder Flügelspitzen	18,7 EUR/100 kg/net	—
		----- Brüste und Teile davon		
0207 36 51		----- von Gänsen	86,5 EUR/100 kg/net	—
0207 36 53		----- von Enten oder Perlhühnern	115,5 EUR/100 kg/net	—
		----- Schenkel und Teile davon		
0207 36 61		----- von Gänsen	69,7 EUR/100 kg/net	—
0207 36 63		----- von Enten oder Perlhühnern	46,3 EUR/100 kg/net	—
0207 36 71		----- Gänserümpfe oder Entenrümpfe	66 EUR/100 kg/net	—
0207 36 79		----- andere	123,2 EUR/100 kg/net	—
		--- Schlachtnebenerzeugnisse		
		---- Lebern		
0207 36 81		----- Fettlebern von Gänsen	frei	0
0207 36 85		----- Fettlebern von Enten	frei	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
0207 36 89		----- andere	6,4	0
0207 36 90		---- andere	18,7 EUR/100 kg/net	—
0208		Anderes Fleisch und andere genießbare Schlachtnbenerzeugnisse, frisch, gekühlt oder gefroren		
0208 10		- von Kaninchen oder Hasen		
		-- von Hauskaninchen		
0208 10 11		--- frisch oder gekühlt	6,4	0
0208 10 19		--- gefroren	6,4	0
0208 10 90		-- andere	frei	0
0208 30 00		- von Primaten	9	0
0208 40		- von Walen, Delphinen und Tümmlern (Säugetiere der Ordnung Cetacea); von Rundschwanzseekühen (Manatis) und Gabelschwanzseekühen (Dugongs) (Säugetiere der Ordnung Sirenia)		
0208 40 10		-- Walfleisch	6,4	0
0208 40 90		-- andere	9	0
0208 50 00		- von Reptilien (einschließlich Schlangen und Schildkröten)	9	0
0208 90		- andere		
0208 90 10		-- von Haustauben	6,4	0
		-- von Wild (ausgenommen von Kaninchen und Hasen)		
0208 90 20		--- von Wachteln	frei	0
0208 90 40		--- andere	frei	0
0208 90 55		-- Robbenfleisch	6,4	0
0208 90 60		-- von Rentieren	9	0
0208 90 70		-- Froschschenkel	6,4	0
0208 90 95		-- andere	9	0
0209 00		Schweinespeck ohne magere Teile, Schweinefett und Geflügelfett, weder ausgeschmolzen noch anders ausgezogen, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert		
		- Schweinespeck		
0209 00 11		-- frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen oder in Salzlake	21,4 EUR/100 kg/net	0
0209 00 19		-- getrocknet oder geräuchert	23,6 EUR/100 kg/net	0
0209 00 30		- Schweinefett	12,9 EUR/100 kg/net	0
0209 00 90		- Geflügelfett	41,5 EUR/100 kg/net	0
0210		Fleisch und genießbare Schlachtnbenerzeugnisse, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert; genießbares Mehl von Fleisch oder von Schlachtnbenerzeugnissen		
		- Fleisch von Schweinen		

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

439

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
0210 11		-- Schinken oder Schultern und Teile davon, mit Knochen		
		--- von Hausschweinen		
		---- gesalzen oder in Salzlake		
0210 11 11		----- Schinken und Teile davon	77,8 EUR/100 kg/net	3
0210 11 19		----- Schultern und Teile davon	60,1 EUR/100 kg/net	3
		---- getrocknet oder geräuchert		
0210 11 31		----- Schinken und Teile davon	151,2 EUR/100 kg/net	3
0210 11 39		----- Schultern und Teile davon	119 EUR/100 kg/net	3
0210 11 90		--- andere	15,4	3
0210 12		-- Bäuche (Bauchspeck) und Teile davon		
		--- von Hausschweinen		
0210 12 11		---- gesalzen oder in Salzlake	46,7 EUR/100 kg/net	0
0210 12 19		---- getrocknet oder geräuchert	77,8 EUR/100 kg/net	0
0210 12 90		--- andere	15,4	0
0210 19		-- anderes		
		--- von Hausschweinen		
		---- gesalzen oder in Salzlake		
0210 19 10		----- „bacon“-Hälften oder „spencers“	68,7 EUR/100 kg/net	0
0210 19 20		----- „3/4-sides“ oder „middles“	75,1 EUR/100 kg/net	0
0210 19 30		----- Vorderteile und Teile davon	60,1 EUR/100 kg/net	0
0210 19 40		----- Kotelettstränge und Teile davon	86,9 EUR/100 kg/net	0
0210 19 50		----- anderes	86,9 EUR/100 kg/net	0
		---- getrocknet oder geräuchert		
0210 19 60		----- Vorderteile und Teile davon	119 EUR/100 kg/net	0
0210 19 70		----- Kotelettstränge und Teile davon	149,6 EUR/100 kg/net	0
		----- anderes		
0210 19 81		----- ohne Knochen	151,2 EUR/100 kg/net	0
0210 19 89		----- anderes	151,2 EUR/100 kg/net	0
0210 19 90		--- anderes	15,4	0
0210 20		- Fleisch von Rindern		
0210 20 10		-- mit Knochen	15,4 + 265,2 EUR/100 kg/net	—
0210 20 90		-- ohne Knochen	15,4 + 303,4 EUR/100 kg/net	—
		- andere, einschließlich genießbares Mehl von Fleisch oder von Schlachtnebenerzeugnissen		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
0210 91 00		-- von Primaten	15,4	0
0210 92 00		-- von Walen, Delphinen und Tümmlern (Säugetiere der Ordnung Cetacea); von Rundschwanzseekühen (Manatis) und Gabelschwanzseekühen (Dugongs) (Säugetiere der Ordnung Sirenia)	15,4	0
0210 93 00		-- von Reptilien (einschließlich Schlangen und Schildkröten)	15,4	0
0210 99		-- andere		
		--- Fleisch		
0210 99 10		---- von Pferden, gesalzen, in Salzlake oder getrocknet	6,4	0
		---- von Schafen und Ziegen		
0210 99 21		----- mit Knochen	222,7 EUR/100 kg/net	0
0210 99 29		----- ohne Knochen	311,8 EUR/100 kg/net	0
0210 99 31		---- von Rentieren	15,4	0
0210 99 39		---- anderes	130,0 EUR/100 kg/net	—
		--- Schlachtnebenerzeugnisse		
		---- von Hausschweinen		
0210 99 41		----- Lebern	64,9 EUR/100 kg/net	0
0210 99 49		----- andere	47,2 EUR/100 kg/net	0
		---- von Rindern		
0210 99 51		----- Zwerchfellpfeiler (Nierenzapfen) und Saumfleisch	15,4 + 303,4 EUR/100 kg/net	—
0210 99 59		----- andere	12,8	0
0210 99 60		---- von Schafen und Ziegen	15,4	0
		---- andere		
		----- Geflügellebern		
0210 99 71		----- Fettlebern von Gänsen oder Enten, gesalzen oder in Salzlake	frei	0
0210 99 79		----- andere	6,4	0
0210 99 80		----- andere	15,4	0
0210 99 90		--- genießbares Mehl von Fleisch oder von Schlachtnebenerzeugnissen	15,4 + 303,4 EUR/100 kg/net	—
03		KAPITEL 3 — FISCHE UND KREBSTIERE, WEICHTIERE UND ANDERE WIRBELLOSE WASSERTIERE		
0301		Fische, lebend		
0301 10		– Zierfische		
0301 10 10		-- Süßwasserfische	frei	0
0301 10 90		-- Seefische	7,5	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

441

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
		- andere Fische, lebend		
0301 91		-- Forellen (<i>Salmo trutta</i> , <i>Oncorhynchus mykiss</i> , <i>Oncorhynchus clarki</i> , <i>Oncorhynchus aguabonita</i> , <i>Oncorhynchus gilae</i> , <i>Oncorhynchus apache</i> und <i>Oncorhynchus chrysogaster</i>)		
0301 91 10		--- der Arten <i>Oncorhynchus apache</i> und <i>Oncorhynchus chrysogaster</i>	8	0
0301 91 90		--- andere	12	0
0301 92 00		-- Aale (<i>Anguilla</i> -Arten)	frei	0
0301 93 00		-- Karpfen	8	0
0301 94 00		-- Roter Thunfisch (<i>Thunnus thynnus</i>)	16	0
0301 95 00		-- Südlicher Roter Thunfisch (<i>Thunnus maccoyii</i>)	16	0
0301 99		-- andere		
		--- Süßwasserfische		
0301 99 11		---- Pazifischer Lachs (<i>Oncorhynchus nerka</i> , <i>Oncorhynchus gorbuscha</i> , <i>Oncorhynchus keta</i> , <i>Oncorhynchus tshawytscha</i> , <i>Oncorhynchus kisutch</i> , <i>Oncorhynchus masou</i> und <i>Oncorhynchus rhodurus</i>), Atlantischer Lachs (<i>Salmo salar</i>) und Donaulachs (<i>Hucho hucho</i>)	2	0
0301 99 19		---- andere	8	0
0301 99 80		--- Seefische	16	0
0302		Fische, frisch oder gekühlt, ausgenommen Fischfilets und anderes Fischfleisch der Position 0304		
		- Salmoniden, ausgenommen Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch		
0302 11		-- Forellen (<i>Salmo trutta</i> , <i>Oncorhynchus mykiss</i> , <i>Oncorhynchus clarki</i> , <i>Oncorhynchus aguabonita</i> , <i>Oncorhynchus gilae</i> , <i>Oncorhynchus apache</i> und <i>Oncorhynchus chrysogaster</i>)		
0302 11 10		--- der Arten <i>Oncorhynchus apache</i> und <i>Oncorhynchus chrysogaster</i>	8	0
0302 11 20		--- der Art <i>Oncorhynchus mykiss</i> , mit Kopf und Kiemen, ausgenommen, mit einem Stückgewicht von mehr als 1,2 kg oder ohne Kopf und Kiemen, ausgenommen, mit einem Stückgewicht von mehr als 1 kg	12	0
0302 11 80		--- andere	12	0
0302 12 00		-- Pazifischer Lachs (<i>Oncorhynchus nerka</i> , <i>Oncorhynchus gorbuscha</i> , <i>Oncorhynchus keta</i> , <i>Oncorhynchus tshawytscha</i> , <i>Oncorhynchus kisutch</i> , <i>Oncorhynchus masou</i> und <i>Oncorhynchus rhodurus</i>), Atlantischer Lachs (<i>Salmo salar</i>) und Donaulachs (<i>Hucho hucho</i>)	2	0
0302 19 00		-- andere	8	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
		– Plattfische (Pleuronectidae, Bothidae, Cynoglossidae, Soleidae, Scophthalmidae und Citharidae, ausgenommen Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch)		
0302 21		-- Heilbutt (Reinhardtius hippoglossoides, Hippoglossus hippoglossus, Hippoglossus stenolepis)		
0302 21 10		--- Schwarzer Heilbutt (Reinhardtius hippoglossoides)	8	0
0302 21 30		--- Atlantischer Heilbutt (Hippoglossus hippoglossus)	8	0
0302 21 90		--- Pazifischer Heilbutt (Hippoglossus stenolepis)	15	0
0302 22 00		-- Schollen oder Goldbutt (Pleuronectes platessa)	7,5	0
0302 23 00		-- Seezungen (Solea-Arten)	15	0
0302 29		-- andere		
0302 29 10		--- Scheefsnut (Lepidorhombus-Arten)	15	0
0302 29 90		--- andere	15	0
		– Thunfische (der Gattung Thunnus), echter Bonito (Euthynnus (Katsuwonus) pelamis), ausgenommen Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch		
0302 31		-- Weißer Thun (Thunnus alalunga)		
0302 31 10		--- zum industriellen Herstellen von Waren der Position 1604	frei	0
0302 31 90		--- anderer	22	0
0302 32		-- Gelbflossenthun (Thunnus albacares)		
0302 32 10		--- zum industriellen Herstellen von Waren der Position 1604	frei	0
0302 32 90		--- anderer	22	0
0302 33		-- echter Bonito		
0302 33 10		--- zum industriellen Herstellen von Waren der Position 1604	frei	0
0302 33 90		--- anderer	22	0
0302 34		-- Großaugen-Thunfisch (Thunnus obesus)		
0302 34 10		--- zum industriellen Herstellen von Waren der Position 1604	frei	0
0302 34 90		--- anderer	22	0
0302 35		-- Roter Thunfisch (Thunnus thynnus)		
0302 35 10		--- zum industriellen Herstellen von Waren der Position 1604	frei	0
0302 35 90		--- anderer	22	0
0302 36		-- Südlicher Roter Thunfisch (Thunnus maccoyii)		

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

443

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
0302 36 10		--- zum industriellen Herstellen von Waren der Position 1604	frei	0
0302 36 90		--- anderer	22	0
0302 39		-- andere		
0302 39 10		--- zum industriellen Herstellen von Waren der Position 1604	frei	0
0302 39 90		--- andere	22	0
0302 40 00		- Heringe (<i>Clupea harengus</i> , <i>Clupea pallasii</i>), ausgenommen Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch	15	0
0302 50		- Kabeljau (<i>Gadus morhua</i> , <i>Gadus ogac</i> , <i>Gadus macrocephalus</i>), ausgenommen Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch		
0302 50 10		-- der Art <i>Gadus morhua</i>	12	0
0302 50 90		-- anderer	12	0
		- andere Fische, ausgenommen Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch		
0302 61		-- Sardinen (<i>Sardina pilchardus</i> , Sardinops-Arten), Sardinellen (<i>Sardinella</i> -Arten), Sprotten (<i>Sprattus sprattus</i>)		
0302 61 10		--- Sardinen der Art <i>Sardina pilchardus</i>	23	0
0302 61 30		--- Sardinen der Gattung Sardinops; Sardinellen (<i>Sardinella</i> -Arten)	15	0
0302 61 80		--- Sprotten (<i>Sprattus sprattus</i>)	13	0
0302 62 00		-- Schellfisch (<i>Melanogrammus aeglefinus</i>)	7,5	0
0302 63 00		-- Köhler (<i>Pollachius virens</i>)	7,5	0
0302 64 00		-- Makrelen (<i>Scomber scombrus</i> , <i>Scomber australasicus</i> , <i>Scomber japonicus</i>)	20	0
0302 65		-- Haie		
0302 65 20		--- Dornhaie (<i>Squalus acanthias</i>)	6	0
0302 65 50		--- Katzenhaie (<i>Scyliorhinus</i> -Arten)	6	0
0302 65 90		--- andere	8	0
0302 66 00		-- Aale (<i>Anguilla</i> -Arten)	frei	0
0302 67 00		-- Schwertfisch (<i>Xiphias gladius</i>)	15	0
0302 68 00		-- Zahnfische (<i>Dissostichus</i> -Arten)	15	0
0302 69		-- andere		
		--- Süßwasserfische		
0302 69 11		---- Karpfen	8	0
0302 69 19		---- andere	8	0
		--- Seefische		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
		----- Fische der Euthynnus-Arten, andere als der echte Bonito (Euthynnus (Katsuwonus) pelamis) der Unterposition 0302 33		
0302 69 21		----- zum industriellen Herstellen von Waren der Position 1604	frei	0
0302 69 25		----- andere	22	0
		----- Rotbarsche, Goldbarsche oder Tiefenbarsche (Sebastes-Arten)		
0302 69 31		----- der Art Sebastes marinus	7,5	0
0302 69 33		----- andere	7,5	0
0302 69 35		----- Fische der Art Boreogadus saida	12	0
0302 69 41		----- Merlan (Merlangius merlangus)	7,5	0
0302 69 45		----- Leng (Molva-Arten)	7,5	0
0302 69 51		----- Pazifischer Pollack (Theragra chalcogramma) und Pollack (Pollachius pollachius)	7,5	0
0302 69 55		----- Sardellen (Engraulis-Arten)	15	0
0302 69 61		----- Seebrassen (Dentex dentex und Pagellus-Arten)	15	0
		----- Seehechte (Merluccius-Arten, Urophycis-Arten)		
		----- Seehechte der Merluccius-Arten		
0302 69 66		----- Kap-Hecht (Merluccius capensis) und Tiefenwasser-Kapseehecht (Merluccius paradoxus)	15	0
0302 69 67		----- Südlicher Seehecht (Merluccius australis)	15	0
0302 69 68		----- andere	15	0
0302 69 69		----- Seehechte der Urophycis-Arten	15	0
0302 69 75		----- Brachsenmakrelen (Brama-Arten)	15	0
0302 69 81		----- Seeteufel (Lophius-Arten)	15	0
0302 69 85		----- Blauer Wittling (Micromesistius poutassou oder Gadus poutassou)	7,5	0
0302 69 86		----- Südlicher Wittling (Micromesistius australis)	7,5	0
0302 69 91		----- Stöcker (Bastardmakrelen) (Caranx trachurus, Trachurus trachurus)	15	0
0302 69 92		----- Rosa Kingklip (Genypterus blacodes)	7,5	0
0302 69 94		----- Meerbarsche (Wolfsbarsche) (Dicentrarchus labrax)	15	0
0302 69 95		----- Goldbrassen (Sparus aurata)	15	0
0302 69 99		----- andere	15	0
0302 70 00		- Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch	10	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

445

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
0303		Fische, gefroren, ausgenommen Fischfilets und anderes Fischfleisch der Position 0304		
		– Pazifischer Lachs (<i>Oncorhynchus nerka</i> , <i>Oncorhynchus gorbuscha</i> , <i>Oncorhynchus keta</i> , <i>Oncorhynchus tshawytscha</i> , <i>Oncorhynchus kisutch</i> , <i>Oncorhynchus masou</i> und <i>Oncorhynchus rhodurus</i>), ausgenommen Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch		
0303 11 00		-- Roter Lachs (<i>Oncorhynchus nerka</i>)	2	0
0303 19 00		-- andere	2	0
		– andere Salmoniden, ausgenommen Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch		
0303 21		-- Forellen (<i>Salmo trutta</i> , <i>Oncorhynchus mykiss</i> , <i>Oncorhynchus clarki</i> , <i>Oncorhynchus aguabonita</i> , <i>Oncorhynchus gilae</i> , <i>Oncorhynchus apache</i> und <i>Oncorhynchus chrysogaster</i>)		
0303 21 10		--- der Arten <i>Oncorhynchus apache</i> und <i>Oncorhynchus chrysogaster</i>	9	0
0303 21 20		--- der Art <i>Oncorhynchus mykiss</i> , mit Kopf und Kiemen, ausgenommen, mit einem Stückgewicht von mehr als 1,2 kg oder ohne Kopf und Kiemen, ausgenommen, mit einem Stückgewicht von mehr als 1 kg	12	0
0303 21 80		--- andere	12	0
0303 22 00		-- Atlantischer Lachs (<i>Salmo salar</i>) und Donaulachs (<i>Hucho hucho</i>)	2	0
0303 29 00		-- andere	9	0
		– Plattfische (<i>Pleuronectidae</i> , <i>Bothidae</i> , <i>Cynoglossidae</i> , <i>Soleidae</i> , <i>Scophthalmidae</i> und <i>Citharidae</i>), ausgenommen Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch		
0303 31		-- Heilbutte (<i>Reinhardtius hippoglossoides</i> , <i>Hippoglossus hippoglossus</i> , <i>Hippoglossus stenolepis</i>)		
0303 31 10		--- Schwarzer Heilbutt (<i>Reinhardtius hippoglossoides</i>)	7,5	0
0303 31 30		--- Atlantischer Heilbutt (<i>Hippoglossus hippoglossus</i>)	7,5	0
0303 31 90		--- Pazifischer Heilbutt (<i>Hippoglossus stenolepis</i>)	15	0
0303 32 00		-- Schollen oder Goldbutt (<i>Pleuronectes platessa</i>)	15	0
0303 33 00		-- Seezungen (<i>Solea</i> -Arten)	7,5	0
0303 39		-- andere		
0303 39 10		--- Flundern (<i>Platichthys flesus</i>)	7,5	0
0303 39 30		--- Fische der <i>Rhombosolea</i> -Arten	7,5	0
0303 39 70		--- andere	15	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
		- Thunfische (der Gattung Thunnus), echter Bonito (Euthynnus (Katsuwonus) pelamis), ausgenommen Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch		
0303 41		-- Weißer Thun (Thunnus alalunga)		
		--- zum industriellen Herstellen von Waren der Position 1604		
0303 41 11		---- ganz	frei	0
0303 41 13		---- ausgenommen, ohne Kiemen	frei	0
0303 41 19		---- anderer (z. B. ohne Kopf)	frei	0
0303 41 90		--- anderer	22	0
0303 42		-- Gelbflossenthun (Thunnus albacares)		
		--- zum industriellen Herstellen von Waren der Position 1604		
		---- ganz		
0303 42 12		----- mit einem Stückgewicht von mehr als 10 kg	frei	0
0303 42 18		----- anderer	frei	0
		---- ausgenommen, ohne Kiemen		
0303 42 32		----- mit einem Stückgewicht von mehr als 10 kg	frei	0
0303 42 38		----- anderer	frei	0
		---- anderer (z. B. ohne Kopf)		
0303 42 52		----- mit einem Stückgewicht von mehr als 10 kg	frei	0
0303 42 58		----- anderer	frei	0
0303 42 90		--- anderer	22	0
0303 43		-- echter Bonito		
		--- zum industriellen Herstellen von Waren der Position 1604		
0303 43 11		---- ganz	frei	0
0303 43 13		---- ausgenommen, ohne Kiemen	frei	0
0303 43 19		---- anderer (z. B. ohne Kopf)	frei	0
0303 43 90		--- anderer	22	0
0303 44		-- Großaugen-Thunfisch (Thunnus obesus)		
		--- zum industriellen Herstellen von Waren der Position 1604		
0303 44 11		---- ganz	frei	0
0303 44 13		---- ausgenommen, ohne Kiemen	frei	0
0303 44 19		---- anderer (z. B. ohne Kopf)	frei	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

447

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
0303 44 90		--- anderer	22	0
0303 45		-- Roter Thunfisch (<i>Thunnus thynnus</i>)		
		--- zum industriellen Herstellen von Waren der Position 1604		
0303 45 11		---- ganz	frei	0
0303 45 13		---- ausgenommen, ohne Kiemen	frei	0
0303 45 19		---- anderer (z. B. ohne Kopf)	frei	0
0303 45 90		--- anderer	22	0
0303 46		-- Südlicher Roter Thunfisch (<i>Thunnus maccoyii</i>)		
		--- zum industriellen Herstellen von Waren der Position 1604		
0303 46 11		---- ganz	frei	0
0303 46 13		---- ausgenommen, ohne Kiemen	frei	0
0303 46 19		---- anderer (z. B. ohne Kopf)	frei	0
0303 46 90		--- anderer	22	0
0303 49		-- andere		
		--- zum industriellen Herstellen von Waren der Position 1604		
0303 49 31		---- ganz	frei	0
0303 49 33		---- ausgenommen, ohne Kiemen	frei	0
0303 49 39		---- andere (z. B. ohne Kopf)	frei	0
0303 49 80		--- andere	22	0
		- Heringe (<i>Clupea harengus</i> , <i>Clupea pallasii</i>) und Kabeljau (<i>Gadus morhua</i> , <i>Gadus ogac</i> , <i>Gadus macrocephalus</i>), ausgenommen Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch		
0303 51 00		-- Heringe (<i>Clupea harengus</i> , <i>Clupea pallasii</i>)	15	0
0303 52		-- Kabeljau (<i>Gadus morhua</i> , <i>Gadus ogac</i> , <i>Gadus macrocephalus</i>)		
0303 52 10		--- der Art <i>Gadus morhua</i>	12	0
0303 52 30		--- der Art <i>Gadus ogac</i>	12	0
0303 52 90		--- der Art <i>Gadus macrocephalus</i>	12	0
		- Schwertfisch (<i>Xiphias gladius</i>) und Zahnfische (<i>Dissostichus</i> -Arten), ausgenommen Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch		
0303 61 00		-- Schwertfisch (<i>Xiphias gladius</i>)	7,5	0
0303 62 00		-- Zahnfische (<i>Dissostichus</i> -Arten)	15	0
		- andere Fische, ausgenommen Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
0303 71		-- Sardinen (<i>Sardina pilchardus</i> , Sardinops-Arten), Sardinellen (<i>Sardinella</i> -Arten), Sprotten (<i>Sprattus sprattus</i>)		
0303 71 10		--- Sardinen der Art <i>Sardina pilchardus</i>	23	0
0303 71 30		--- Sardinen der Gattung Sardinops; Sardinellen (<i>Sardinella</i> -Arten)	15	0
0303 71 80		--- Sprotten (<i>Sprattus sprattus</i>)	13	0
0303 72 00		-- Schellfisch (<i>Melanogrammus aeglefinus</i>)	7,5	0
0303 73 00		-- Köhler (<i>Pollachius virens</i>)	7,5	0
0303 74		-- Makrelen (<i>Scomber scombrus</i> , <i>Scomber australasicus</i> , <i>Scomber japonicus</i>)		
0303 74 30		--- der Arten <i>Scomber scombrus</i> und <i>Scomber japonicus</i>	20	0
0303 74 90		--- der Art <i>Scomber australasicus</i>	15	0
0303 75		-- Haie		
0303 75 20		--- Dornhaie (<i>Squalus acanthias</i>)	6	0
0303 75 50		--- Katzenhaie (<i>Scyliorhinus</i> -Arten)	6	0
0303 75 90		--- andere	8	0
0303 76 00		-- Aale (<i>Anguilla</i> -Arten)	frei	0
0303 77 00		-- Meerbarsche (Wolfsbarsche) (<i>Dicentrarchus labrax</i> , <i>Dicentrarchus punctatus</i>)	15	0
0303 78		-- Seehechte (<i>Merluccius</i> -Arten, <i>Urophycis</i> -Arten)		
		--- Seehechte der <i>Merluccius</i> -Arten		
0303 78 11		---- Kap-Hecht (<i>Merluccius capensis</i>) und Tiefenwasser-Kapseehecht (<i>Merluccius paradoxus</i>)	15	0
0303 78 12		---- Patagonischer Seehecht (<i>Merluccius hubbsi</i>)	15	0
0303 78 13		---- Südlicher Seehecht (<i>Merluccius australis</i>)	15	0
0303 78 19		---- andere	15	0
0303 78 90		--- Seehechte der <i>Urophycis</i> -Arten	15	0
0303 79		-- andere		
		--- Süßwasserfische		
0303 79 11		---- Karpfen	8	0
0303 79 19		---- andere	8	0
		--- Seefische		

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

449

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
		---- Fische der Euthynnus-Arten, andere als der echte Bonito (Euthynnus (Katsuwonus) pelamis) der Unterposition 0303 43		
		----- zum industriellen Herstellen von Waren der Position 1604		
0303 79 21		----- ganz	frei	0
0303 79 23		----- ausgenommen, ohne Kiemen	frei	0
0303 79 29		----- andere (z. B. ohne Kopf)	frei	0
0303 79 31		----- andere	22	0
		---- Rotbarsche, Goldbarsche oder Tiefenbarsche (Sebastes-Arten)		
0303 79 35		----- der Art Sebastes marinus	7,5	0
0303 79 37		----- andere	7,5	0
0303 79 41		---- Fische der Art Boreogadus saida	12	0
0303 79 45		---- Merlan (Merlangius merlangus)	7,5	0
0303 79 51		---- Leng (Molva-Arten)	7,5	0
0303 79 55		---- Pazifischer Pollack (Theragra chalcogramma) und Pollack (Pollachius pollachius)	15	0
0303 79 58		---- Fische der Art Orcynopsis unicolor	10	0
0303 79 65		---- Sardellen (Engraulis-Arten)	15	0
0303 79 71		---- Seebrassen (Dentex dentex und Pagellus-Arten)	15	0
0303 79 75		---- Brachsenmakrelen (Brama-Arten)	15	0
0303 79 81		---- Seeteufel (Lophius-Arten)	15	0
0303 79 83		---- Blauer Wittling (Micromesistius poutassou oder Gadus poutassou)	7,5	0
0303 79 85		---- Südlicher Wittling (Micromesistius australis)	7,5	0
0303 79 91		---- Stöcker (Bastardmakrelen) (Caranx trachurus, Trachurus trachurus)	15	0
0303 79 92		---- Neuseeländischer Grenadier (Macruronus novaezelandiae)	7,5	0
0303 79 93		---- Rosa Kingklip (Genypterus blacodes)	7,5	0
0303 79 94		---- Fische der Arten Pelotreis flavilatus und Peltorhamphus novaezelandiae	7,5	0
0303 79 98		---- andere	15	0
0303 80		-- Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch		
0303 80 10		-- Fischrogen und Fischmilch, zum Herstellen von Desoxyribonucleinsäure oder Protaminsulfat	frei	0
0303 80 90		-- andere	10	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
0304		Fischfilets und anderes Fischfleisch (auch fein zerkleinert), frisch, gekühlt oder gefroren		
		– frisch oder gekühlt		
0304 11		-- vom Schwertfisch (<i>Xiphias gladius</i>)		
0304 11 10		--- Filets	18	0
0304 11 90		--- anderes Fischfleisch (auch fein zerkleinert)	15	0
0304 12		-- von Zahnfischen (<i>Dissostichus</i> -Arten)		
0304 12 10		--- Filets	18	0
0304 12 90		--- anderes Fischfleisch (auch fein zerkleinert)	15	0
0304 19		-- andere		
		--- Filets		
		---- von Süßwasserfischen		
0304 19 13		----- vom Pazifischen Lachs (<i>Oncorhynchus nerka</i> , <i>Oncorhynchus gorbusha</i> , <i>Oncorhynchus keta</i> , <i>Oncorhynchus tshawytscha</i> , <i>Oncorhynchus kisutch</i> , <i>Oncorhynchus masou</i> und <i>Oncorhynchus rhodurus</i>), Atlantischen Lachs (<i>Salmo salar</i>) und Donaulachs (<i>Hucho hucho</i>)	2	0
		----- von Forellen der Arten <i>Salmo trutta</i> , <i>Oncorhynchus mykiss</i> , <i>Oncorhynchus clarki</i> , <i>Oncorhynchus aguabonita</i> und <i>Oncorhynchus gilae</i>		
0304 19 15		----- der Art <i>Oncorhynchus mykiss</i> mit einem Stückgewicht von mehr als 400 g	12	0
0304 19 17		----- andere	12	0
0304 19 19		----- von anderen Süßwasserfischen	9	0
		---- andere		
0304 19 31		----- vom Kabeljau (<i>Gadus morhua</i> , <i>Gadus ogac</i> , <i>Gadus macrocephalus</i>) und von Fischen der Art <i>Boreogadus saida</i>	18	0
0304 19 33		----- vom Köhler (<i>Pollachius virens</i>)	18	0
0304 19 35		----- vom Rotbarsch, Goldbarsch oder Tiefenbarsch (<i>Sebastes</i> -Arten)	18	0
0304 19 39		----- andere	18	0
		--- anderes Fischfleisch (auch fein zerkleinert)		
0304 19 91		---- von Süßwasserfischen	8	0
		---- andere		
0304 19 97		----- Heringslappen	15	0
0304 19 99		----- anderes	15	0
		– gefrorene Fischfilets		

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

451

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
0304 21 00		-- vom Schwertfisch (<i>Xiphias gladius</i>)	7,5	0
0304 22 00		-- von Zahnfischen (<i>Dissostichus</i> -Arten)	15	0
0304 29		-- andere		
		--- von Süßwasserfischen		
0304 29 13		---- vom Pazifischen Lachs (<i>Oncorhynchus nerka</i> , <i>Oncorhynchus gorbuscha</i> , <i>Oncorhynchus keta</i> , <i>Oncorhynchus tshawytscha</i> , <i>Oncorhynchus kisutch</i> , <i>Oncorhynchus masou</i> und <i>Oncorhynchus rhodurus</i>), Atlantischen Lachs (<i>Salmo salar</i>) und Donaulachs (<i>Hucho hucho</i>)	2	0
		---- von Forellen der Arten <i>Salmo trutta</i> , <i>Oncorhynchus mykiss</i> , <i>Oncorhynchus clarki</i> , <i>Oncorhynchus aguabonita</i> und <i>Oncorhynchus gilae</i>		
0304 29 15		----- der Art <i>Oncorhynchus mykiss</i> mit einem Stückgewicht von mehr als 400 g	12	0
0304 29 17		----- andere	12	0
0304 29 19		---- von anderen Süßwasserfischen	9	0
		--- andere		
		---- vom Kabeljau (<i>Gadus morhua</i> , <i>Gadus ogac</i> , <i>Gadus macrocephalus</i>) und von Fischen der Art <i>Boreogadus saida</i>		
0304 29 21		----- vom Kabeljau der Art <i>Gadus macrocephalus</i>	7,5	0
0304 29 29		----- andere	7,5	0
0304 29 31		---- vom Köhler (<i>Pollachius virens</i>)	7,5	0
0304 29 33		---- vom Schellfisch (<i>Melanogrammus aeglefinus</i>)	7,5	0
		---- vom Rotbarsch, Goldbarsch oder Tiefenbarsch (<i>Sebastes</i> -Arten)		
0304 29 35		----- der Art <i>Sebastes marinus</i>	7,5	0
0304 29 39		----- andere	7,5	0
0304 29 41		---- vom Merlan (<i>Merlangius merlangus</i>)	7,5	0
0304 29 43		---- vom Leng (<i>Molva</i> -Arten)	7,5	0
0304 29 45		---- von Thunfischen (der Gattung <i>Thunnus</i>) und von Fischen der <i>Euthynnus</i> -Arten	18	0
		---- von Makrelen (<i>Scomber scombrus</i> , <i>Scomber australasicus</i> , <i>Scomber japonicus</i>) und von Fischen der Art <i>Orcynopsis unicolor</i>		
0304 29 51		----- von Makrelen der Art <i>Scomber australasicus</i>	15	0
0304 29 53		----- andere	15	0
		---- von Seehechten (<i>Merluccius</i> -Arten, <i>Urophycis</i> -Arten)		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
		----- der Merluccius-Arten		
0304 29 55		----- von Kap-Hechten (<i>Merluccius capensis</i>) und von Tiefenwasser-Kapseehechten (<i>Merluccius paradoxus</i>)	7,5	0
0304 29 56		----- von Patagonischen Seehechten (<i>Merluccius hubbsi</i>)	7,5	0
0304 29 58		----- andere	6,1	0
0304 29 59		----- der Urophycis-Arten	7,5	0
		---- von Haien		
0304 29 61		----- von Dornhaien und Katzenhaien (<i>Squalus acanthias</i> und <i>Scyliorhinus</i> -Arten)	7,5	0
0304 29 69		----- von anderen Haien	7,5	0
0304 29 71		---- von Schollen oder Goldbutt (<i>Pleuronectes platessa</i>)	7,5	0
0304 29 73		---- von Flundern (<i>Platichthys flesus</i>)	7,5	0
0304 29 75		---- von Heringen (<i>Clupea harengus</i> , <i>Clupea pallasii</i>)	15	0
0304 29 79		---- vom Scheefsnut (<i>Lepidorhombus</i> -Arten)	15	0
0304 29 83		---- vom Seeteufel (<i>Lophius</i> -Arten)	15	0
0304 29 85		---- vom Pazifischen Pollack (<i>Theragra chalcogramma</i>)	13,7	0
0304 29 91		---- vom Neuseeländischen Grenadier (<i>Macruronus novaezelandiae</i>)	7,5	0
0304 29 99		---- andere	15	0
		- anderes		
0304 91 00		-- vom Schwertfisch (<i>Xiphias gladius</i>)	7,5	0
0304 92 00		-- von Zahnfischen (<i>Dissostichus</i> -Arten)	7,5	0
0304 99		-- andere		
0304 99 10		--- Surimi	14,2	0
		--- anderes		
0304 99 21		---- von Süßwasserfischen	8	0
		---- anderes		
0304 99 23		----- von Heringen (<i>Clupea harengus</i> , <i>Clupea pallasii</i>)	15	0
0304 99 29		----- vom Rotbarsch, Goldbarsch oder Tiefenbarsch (<i>Sebastes</i> -Arten)	8	0
		----- vom Kabeljau (<i>Gadus morhua</i> , <i>Gadus ogac</i> , <i>Gadus macrocephalus</i>) und von Fischen der Art <i>Boreogadus saida</i>		
0304 99 31		----- vom Kabeljau der Art <i>Gadus macrocephalus</i>	7,5	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

453

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
0304 99 33		----- vom Kabeljau der Art <i>Gadus morhua</i>	7,5	0
0304 99 39		----- anderes	7,5	0
0304 99 41		----- vom Köhler (<i>Pollachius virens</i>)	7,5	0
0304 99 45		----- vom Schellfisch (<i>Melanogrammus aeglefinus</i>)	7,5	0
0304 99 51		----- von Seehechten (<i>Merluccius</i> -Arten und <i>Urophycis</i> -Arten)	7,5	0
0304 99 55		----- vom Scheefsnut (<i>Lepidorhombus</i> -Arten)	15	0
0304 99 61		----- von Brachsenmakrelen (<i>Brama</i> -Arten)	15	0
0304 99 65		----- vom Seeteufel (<i>Lophius</i> -Arten)	7,5	0
0304 99 71		----- vom Blauen Wittling (<i>Micromesistius poutassou</i> oder <i>Gadus poutassou</i>)	7,5	0
0304 99 75		----- vom Pazifischen Pollack (<i>Theragra chalcogramma</i>)	7,5	0
0304 99 99		----- anderes	7,5	0
0305		Fische, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Fische, geräuchert, auch vor oder während des Räucherns gegart; Mehl, Pulver und Pellets von Fischen, genießbar		
0305 10 00		- Mehl, Pulver und Pellets von Fischen, genießbar	13	0
0305 20 00		- Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch, getrocknet, geräuchert, gesalzen oder in Salzlake	11	0
0305 30		- Fischfilets, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake, jedoch nicht geräuchert		
		-- vom Kabeljau (<i>Gadus morhua</i> , <i>Gadus ogac</i> , <i>Gadus macrocephalus</i>) und von Fischen der Art <i>Boreogadus saida</i>		
0305 30 11		--- vom Kabeljau der Art <i>Gadus macrocephalus</i>	16	0
0305 30 19		--- andere	20	0
0305 30 30		-- vom Pazifischen Lachs (<i>Oncorhynchus nerka</i> , <i>Oncorhynchus gorbuscha</i> , <i>Oncorhynchus keta</i> , <i>Oncorhynchus tshawytscha</i> , <i>Oncorhynchus kisutch</i> , <i>Oncorhynchus masou</i> und <i>Oncorhynchus rhodurus</i>), Atlantischen Lachs (<i>Salmo salar</i>) und Donaulachs (<i>Hucho hucho</i>), gesalzen oder in Salzlake	15	0
0305 30 50		-- vom Schwarzen Heilbutt (<i>Reinhardtius hippoglossoides</i>), gesalzen oder in Salzlake	15	0
0305 30 90		-- andere	16	0
		- Fische, geräuchert, einschließlich Fischfilets		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
0305 41 00		-- Pazifischer Lachs (<i>Oncorhynchus nerka</i> , <i>Oncorhynchus gorbuscha</i> , <i>Oncorhynchus keta</i> , <i>Oncorhynchus tshawytscha</i> , <i>Oncorhynchus kisutch</i> , <i>Oncorhynchus masou</i> und <i>Oncorhynchus rhodurus</i>), Atlantischer Lachs (<i>Salmo salar</i>) und Donaulachs (<i>Hucho hucho</i>)	13	0
0305 42 00		-- Heringe (<i>Clupea harengus</i> , <i>Clupea pallasii</i>)	10	0
0305 49		-- andere		
0305 49 10		--- Schwarzer Heilbutt (<i>Reinhardtius hippoglossoides</i>)	15	0
0305 49 20		--- Atlantischer Heilbutt (<i>Hippoglossus hippoglossus</i>)	16	0
0305 49 30		--- Makrelen (<i>Scomber scombrus</i> , <i>Scomber australasicus</i> , <i>Scomber japonicus</i>)	14	0
0305 49 45		--- Forellen (<i>Salmo trutta</i> , <i>Oncorhynchus mykiss</i> , <i>Oncorhynchus clarki</i> , <i>Oncorhynchus aguabonita</i> , <i>Oncorhynchus gilae</i> , <i>Oncorhynchus apache</i> und <i>Oncorhynchus chrysogaster</i>)	14	0
0305 49 50		--- Aale (<i>Anguilla</i> -Arten)	14	0
0305 49 80		--- andere	14	0
		- Fische, getrocknet, auch gesalzen, jedoch nicht geräuchert		
0305 51		-- Kabeljau (<i>Gadus morhua</i> , <i>Gadus ogac</i> , <i>Gadus macrocephalus</i>)		
0305 51 10		--- getrocknet, nicht gesalzen (Stockfisch)	13	0
0305 51 90		--- getrocknet und gesalzen (Klippfisch)	13	0
0305 59		-- andere		
		--- Fische der Art <i>Boreogadus saida</i>		
0305 59 11		---- getrocknet, nicht gesalzen (Stockfisch)	13	0
0305 59 19		---- getrocknet und gesalzen (Klippfisch)	13	0
0305 59 30		--- Heringe (<i>Clupea harengus</i> , <i>Clupea pallasii</i>)	12	0
0305 59 50		--- Sardellen (<i>Engraulis</i> -Arten)	10	0
0305 59 70		--- Atlantischer Heilbutt (<i>Hippoglossus hippoglossus</i>)	15	0
0305 59 80		--- andere	12	0
		- Fische, gesalzen, jedoch weder getrocknet noch geräuchert, und Fische in Salzlake		
0305 61 00		-- Heringe (<i>Clupea harengus</i> , <i>Clupea pallasii</i>)	12	0
0305 62 00		-- Kabeljau (<i>Gadus morhua</i> , <i>Gadus ogac</i> , <i>Gadus macrocephalus</i>)	13	0
0305 63 00		-- Sardellen (<i>Engraulis</i> -Arten)	10	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

455

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
0305 69		-- andere		
0305 69 10		--- Fische der Art <i>Boreogadus saida</i>	13	0
0305 69 30		--- Atlantischer Heilbutt (<i>Hippoglossus hippoglossus</i>)	15	0
0305 69 50		--- Pazifischer Lachs (<i>Oncorhynchus nerka</i> , <i>Oncorhynchus gorbusha</i> , <i>Oncorhynchus keta</i> , <i>Oncorhynchus tshawytscha</i> , <i>Oncorhynchus kisutch</i> , <i>Oncorhynchus masou</i> und <i>Oncorhynchus rhodurus</i>), Atlantischer Lachs (<i>Salmo salar</i>) und Donaulachs (<i>Hucho hucho</i>)	11	0
0305 69 80		--- andere	12	0
0306		Krebstiere, auch ohne Panzer, lebend, frisch, gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Krebstiere in ihrem Panzer, in Wasser oder Dampf gekocht, auch gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Mehl, Pulver und Pellets von Krebstieren, genießbar		
		- gefroren		
0306 11		-- Langusten (<i>Palinurus</i> -Arten, <i>Panulirus</i> -Arten, <i>Jasus</i> -Arten)		
0306 11 10		--- Langustenschwänze	12,5	0
0306 11 90		--- andere	12,5	0
0306 12		-- Hummer (<i>Homarus</i> -Arten)		
0306 12 10		--- ganz	6	0
0306 12 90		--- andere	16	0
0306 13		-- Garnelen		
0306 13 10		--- Garnelen der Familie <i>Pandalidae</i>	12	0
0306 13 30		--- Garnelen der Gattung <i>Crangon</i>	18	0
0306 13 40		--- Rosa Geißelgarnelen (<i>Parapenaeus longirostris</i>)	12	0
0306 13 50		--- Geißelgarnelen (<i>Penaeus</i> spp.)	12	0
0306 13 80		--- andere	12	0
0306 14		-- Krabben		
0306 14 10		--- Krabben der Arten <i>Paralithodes camchaticus</i> , <i>Callinectes sapidus</i> und der <i>Chionoecetes</i> -Arten	7,5	0
0306 14 30		--- Taschenkrebse (<i>Cancer pagurus</i>)	7,5	0
0306 14 90		--- andere	7,5	0
0306 19		-- andere, einschließlich Mehl, Pulver und Pellets von Krebstieren, genießbar		
0306 19 10		--- Süßwasserkrebse	7,5	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
0306 19 30		--- Kaisergranate (<i>Nephrops norvegicus</i>)	12	0
0306 19 90		--- andere	12	0
		- nicht gefroren		
0306 21 00		-- Langusten (<i>Palinurus</i> -Arten, <i>Panulirus</i> -Arten, <i>Jasus</i> -Arten)	12,5	0
0306 22		-- Hummer (<i>Homarus</i> -Arten)		
0306 22 10		--- lebend	8	0
		--- andere		
0306 22 91		---- ganz	8	0
0306 22 99		---- andere	10	0
0306 23		-- Garnelen		
0306 23 10		--- Garnelen der Familie <i>Pandalidae</i>	12	0
		--- Garnelen der Gattung <i>Crangon</i>		
0306 23 31		---- frisch, gekühlt oder nur in Wasser oder Dampf gekocht	18	0
0306 23 39		---- andere	18	0
0306 23 90		--- andere	12	0
0306 24		-- Krabben		
0306 24 30		--- Taschenkrebse (<i>Cancer pagurus</i>)	7,5	0
0306 24 80		--- andere	7,5	0
0306 29		-- andere, einschließlich Mehl, Pulver und Pellets von Krebstieren, genießbar		
0306 29 10		--- Süßwasserkrebse	7,5	0
0306 29 30		--- Kaisergranate (<i>Nephrops norvegicus</i>)	12	0
0306 29 90		--- andere	12	0
0307		Weichtiere, auch ohne Schale, lebend, frisch, gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; wirbellose Wassertiere, andere als Krebstiere und Weichtiere, lebend, frisch, gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Mehl, Pulver und Pellets von wirbellosen Wassertieren, anderen als Krebstieren, genießbar		
0307 10		- Austern		
0307 10 10		-- flache Austern (<i>Ostrea</i> -Arten), lebend, mit einem Stückgewicht einschließlich Schale von 40 g oder weniger	frei	0
0307 10 90		-- andere	9	0
		- Kamm-Muscheln und Pilger-Muscheln der Gattungen <i>Pecten</i> , <i>Chlamys</i> oder <i>Placopecten</i>		
0307 21 00		-- lebend, frisch oder gekühlt	8	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

457

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
0307 29		-- andere		
0307 29 10		--- große Pilger-Muscheln (<i>Pecten maximus</i>), gefroren	8	0
0307 29 90		--- andere	8	0
		- Miesmuscheln (<i>Mytilus</i> -Arten, <i>Perna</i> -Arten)		
0307 31		-- lebend, frisch oder gekühlt		
0307 31 10		--- <i>Mytilus</i> -Arten	10	0
0307 31 90		--- <i>Perna</i> -Arten	8	0
0307 39		-- andere		
0307 39 10		--- <i>Mytilus</i> -Arten	10	0
0307 39 90		--- <i>Perna</i> -Arten	8	0
		- Tintenfische (<i>Sepia officinalis</i> , <i>Rossia macrosoma</i> , <i>Sepiola</i> -Arten); Kalmare (<i>Ommastrephes</i> -Arten, <i>Loligo</i> -Arten, <i>Nototodarus</i> -Arten, <i>Sepioteuthis</i> -Arten)		
0307 41		-- lebend, frisch oder gekühlt		
0307 41 10		--- Tintenfische (<i>Sepia officinalis</i> , <i>Rossia macrosoma</i> , <i>Sepiola</i> -Arten)	8	0
		--- Kalmare (<i>Ommastrephes</i> -Arten, <i>Loligo</i> -Arten, <i>Nototodarus</i> -Arten, <i>Sepioteuthis</i> -Arten)		
0307 41 91		---- <i>Loligo</i> -Arten, <i>Ommastrephes sagittatus</i>	6	0
0307 41 99		---- andere	8	0
0307 49		-- andere		
		--- gefroren		
		---- Tintenfische (<i>Sepia officinalis</i> , <i>Rossia macrosoma</i> , <i>Sepiola</i> -Arten)		
		----- der <i>Sepiola</i> -Arten		
0307 49 01		----- Zwergtintenfische (<i>Sepiola rondeleti</i>)	6	0
0307 49 11		----- andere	8	0
0307 49 18		----- andere	8	0
		---- Kalmare (<i>Ommastrephes</i> -Arten, <i>Loligo</i> -Arten, <i>Nototodarus</i> -Arten, <i>Sepioteuthis</i> -Arten)		
		----- <i>Loligo</i> -Arten		
0307 49 31		----- <i>Loligo vulgaris</i>	6	0
0307 49 33		----- <i>Loligo pealei</i>	6	0
0307 49 35		----- <i>Loligo patagonica</i>	6	0
0307 49 38		----- andere	6	0
0307 49 51		----- <i>Ommastrephes sagittatus</i>	6	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
0307 49 59		----- andere	8	0
		--- andere		
0307 49 71		---- Tintenfische (<i>Sepia officinalis</i> , <i>Rossia macrosoma</i> , <i>Sepiola</i> -Arten)	8	0
		---- Kalmare (<i>Ommastrephes</i> -Arten, <i>Loligo</i> -Arten, <i>Nototodarus</i> -Arten, <i>Sepioteuthis</i> -Arten)		
0307 49 91		----- <i>Loligo</i> -Arten, <i>Ommastrephes sagittatus</i>	6	0
0307 49 99		----- andere	8	0
		- Kraken (<i>Octopus</i> -Arten)		
0307 51 00		-- lebend, frisch oder gekühlt	8	0
0307 59		-- andere		
0307 59 10		--- gefroren	8	0
0307 59 90		--- andere	8	0
0307 60 00		- Schnecken, ausgenommen Meeresschnecken	frei	0
		- andere, einschließlich Mehl, Pulver und Pellets von wirbellosen Wassertieren, anderen als Krebstieren, genießbar		
0307 91 00		-- lebend, frisch oder gekühlt	11	0
0307 99		-- andere		
		--- gefroren		
0307 99 11		---- <i>Illex</i> -Arten	8	0
0307 99 13		---- Sandklaffmuscheln und andere Weichtiere der Familie <i>Veneridae</i>	8	0
0307 99 15		---- Quallen (<i>Rhopilema</i> -Arten)	frei	0
0307 99 18		---- andere	11	0
0307 99 90		--- andere	11	0
04		KAPITEL 4 — MILCH UND MILCHERZEUGNISSE; VOGELEIER; NATÜRLICHER HONIG; GIESSBARE WAREN TIERISCHEN URSPRUNGS, ANDERWEIT WEDER GENANNT NOCH INBEGRIFFEN		
0401		Milch und Rahm, weder eingedickt noch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln		
0401 10		- mit einem Milchfettgehalt von 1 GHT oder weniger		
0401 10 10		-- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger	13,8 EUR/100 kg/net	—
0401 10 90		-- andere	12,9 EUR/100 kg/net	—
0401 20		- mit einem Milchfettgehalt von mehr als 1 bis 6 GHT		

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

459

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
		-- mit einem MilCHFettgehalt von 3 GHT oder weniger		
0401 20 11		--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger	18,8 EUR/100 kg/net	—
0401 20 19		--- andere	17,9 EUR/100 kg/net	—
		-- mit einem MilCHFettgehalt von mehr als 3 GHT		
0401 20 91		--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger	22,7 EUR/100 kg/net	—
0401 20 99		--- andere	21,8 EUR/100 kg/net	—
0401 30		-- mit einem MilCHFettgehalt von mehr als 6 GHT		
		-- mit einem MilCHFettgehalt von 21 GHT oder weniger		
0401 30 11		--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger	57,5 EUR/100 kg/net	—
0401 30 19		--- andere	56,6 EUR/100 kg/net	—
		-- mit einem MilCHFettgehalt von mehr als 21 bis 45 GHT		
0401 30 31		--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger	110 EUR/100 kg/net	—
0401 30 39		--- andere	109,1 EUR/100 kg/net	—
		-- mit einem MilCHFettgehalt von mehr als 45 GHT		
0401 30 91		--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger	183,7 EUR/100 kg/net	—
0401 30 99		--- andere	182,8 EUR/100 kg/net	—
0402		Milch und Rahm, eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln		
0402 10		-- in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, mit einem MilCHFettgehalt von 1,5 GHT oder weniger		
		-- ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln		
0402 10 11		--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger	125,4 EUR/100 kg/net	7
0402 10 19		--- andere	118,8 EUR/100 kg/net	7
		-- andere		
0402 10 91		--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger	1,19 EUR/kg + 27,5 EUR/100 kg/net	7
0402 10 99		--- andere	1,19 EUR/kg + 21 EUR/100 kg/net	7
		-- in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, mit einem MilCHFettgehalt von mehr als 1,5 GHT		
0402 21		-- ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln		
		--- mit einem MilCHFettgehalt von 27 GHT oder weniger		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
0402 21 11		----- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger	135,7 EUR/100 kg/net	7
		----- andere		
0402 21 17		----- mit einem Milchfettgehalt von mehr als 1,5 bis 11 GHT	130,4 EUR/100 kg/net	7
0402 21 19		----- mit einem Milchfettgehalt von mehr als 11 bis 27 GHT	130,4 EUR/100 kg/net	7
		--- mit einem Milchfettgehalt von mehr als 27 GHT		
0402 21 91		----- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger	167,2 EUR/100 kg/net	7
0402 21 99		----- andere	161,9 EUR/100 kg/net	7
0402 29		-- andere		
		--- mit einem Milchfettgehalt von 27 GHT oder weniger		
0402 29 11		----- Milch zur Ernährung von Säuglingen, in luftdicht verschlossenen Behältnissen mit einem Gewicht des Inhalts von 500 g oder weniger und mit einem Milchfettgehalt von mehr als 10 GHT	1,31 EUR/kg + 22 EUR/100 kg/net	5
		----- andere		
0402 29 15		----- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger	1,31 EUR/kg + 22 EUR/100 kg/net	5
0402 29 19		----- andere	1,31 EUR/kg + 16,8 EUR/100 kg/net	5
		--- mit einem Milchfettgehalt von mehr als 27 GHT		
0402 29 91		----- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger	1,62 EUR/kg + 22 EUR/100 kg/net	5
0402 29 99		----- andere	1,62 EUR/kg + 16,8 EUR/100 kg/net	5
		- andere		
0402 91		-- ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln		
		--- mit einem Milchfettgehalt von 8 GHT oder weniger		
0402 91 11		----- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger	34,7 EUR/100 kg/net	5
0402 91 19		----- andere	34,7 EUR/100 kg/net	5
		--- mit einem Milchfettgehalt von mehr als 8 bis 10 GHT		
0402 91 31		----- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger	43,4 EUR/100 kg/net	5
0402 91 39		----- andere	43,4 EUR/100 kg/net	5

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

461

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
		--- mit einem MilCHFettgehalt von mehr als 10 bis 45 GHT		
0402 91 51		---- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger	110 EUR/100 kg/net	5
0402 91 59		---- andere	109,1 EUR/100 kg/net	5
		--- mit einem MilCHFettgehalt von mehr als 45 GHT		
0402 91 91		---- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger	183,7 EUR/100 kg/net	5
0402 91 99		---- andere	182,8 EUR/100 kg/net	5
0402 99		-- andere		
		--- mit einem MilCHFettgehalt von 9,5 GHT oder weniger		
0402 99 11		---- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger	57,2 EUR/100 kg/net	CM
0402 99 19		---- andere	57,2 EUR/100 kg/net	CM
		--- mit einem MilCHFettgehalt von mehr als 9,5 bis 45 GHT		
0402 99 31		---- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger	1,08 EUR/kg + 19,4 EUR/100 kg/net	CM
0402 99 39		---- andere	1,08 EUR/kg + 18,5 EUR/100 kg/net	CM
		--- mit einem MilCHFettgehalt von mehr als 45 GHT		
0402 99 91		---- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger	1,81 EUR/kg + 19,4 EUR/100 kg/net	CM
0402 99 99		---- andere	1,81 EUR/kg + 18,5 EUR/100 kg/net	CM
0403		Buttermilch, saure Milch und saurer Rahm, Joghurt, Kefir und andere fermentierte oder gesäuerte Milch (einschließlich Rahm), auch eingedickt oder aromatisiert, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln, Früchten, Nüssen oder Kakao		
0403 10		- Joghurt		
		-- weder aromatisiert noch mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao		
		--- ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem MilCHFettgehalt von		
0403 10 11		---- 3 GHT oder weniger	20,5 EUR/100 kg/net	YT
0403 10 13		---- mehr als 3 bis 6 GHT	24,4 EUR/100 kg/net	YT
0403 10 19		---- mehr als 6 GHT	59,2 EUR/100 kg/net	YT

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
		--- anderer, mit einem Milchfettgehalt von		
0403 10 31		---- 3 GHT oder weniger	0,17 EUR/kg + 21,1 EUR/ 100 kg/net	YT
0403 10 33		---- mehr als 3 bis 6 GHT	0,20 EUR/kg + 21,1 EUR/ 100 kg/net	YT
0403 10 39		---- mehr als 6 GHT	0,54 EUR/kg + 21,1 EUR/ 100 kg/net	YT
		-- aromatisiert oder mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao		
		--- in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, mit ei- nem Milchfettgehalt von		
0403 10 51		---- 1,5 GHT oder weniger	8,3 + 95 EUR/100 kg/net	YT
0403 10 53		---- mehr als 1,5 bis 27 GHT	8,3 + 130,4 EUR/100 kg/net	YT
0403 10 59		---- mehr als 27 GHT	8,3 + 168,8 EUR/100 kg/net	YT
		--- anderer, mit einem Milchfettgehalt von		
0403 10 91		---- 3 GHT oder weniger	8,3 + 12,4 EUR/100 kg/net	YT
0403 10 93		---- mehr als 3 bis 6 GHT	8,3 + 17,1 EUR/100 kg/net	YT
0403 10 99		---- mehr als 6 GHT	8,3 + 26,6 EUR/100 kg/net	YT
0403 90		- andere		
		-- weder aromatisiert noch mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao		
		--- in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form		
		---- ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Milchfettgehalt von		
0403 90 11		----- 1,5 GHT oder weniger	100,4 EUR/100 kg/net	20 %
0403 90 13		----- mehr als 1,5 bis 27 GHT	135,7 EUR/100 kg/net	20 %
0403 90 19		----- mehr als 27 GHT	167,2 EUR/100 kg/net	20 %
		---- andere, mit einem Milchfettgehalt von		
0403 90 31		----- 1,5 GHT oder weniger	0,95 EUR/kg + 22 EUR/ 100 kg/net	20 %
0403 90 33		----- mehr als 1,5 bis 27 GHT	1,31 EUR/kg + 22 EUR/ 100 kg/net	20 %
0403 90 39		----- mehr als 27 GHT	1,62 EUR/kg + 22 EUR/ 100 kg/net	20 %
		--- andere		
		---- ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Milchfettgehalt von		
0403 90 51		----- 3 GHT oder weniger	20,5 EUR/100 kg/net	20 %

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

463

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
0403 90 53		----- mehr als 3 bis 6 GHT	24,4 EUR/100 kg/net	20 %
0403 90 59		----- mehr als 6 GHT	59,2 EUR/100 kg/net	20 %
		---- andere, mit einem Milchfettgehalt von		
0403 90 61		----- 3 GHT oder weniger	0,17 EUR/kg + 21,1 EUR/ 100 kg/net	20 %
0403 90 63		----- mehr als 3 bis 6 GHT	0,20 EUR/kg + 21,1 EUR/ 100 kg/net	20 %
0403 90 69		----- mehr als 6 GHT	0,54 EUR/kg + 21,1 EUR/ 100 kg/net	20 %
		-- aromatisiert oder mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao		
		--- in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, mit ei- nem Milchfettgehalt von		
0403 90 71		---- 1,5 GHT oder weniger	8,3 + 95 EUR/100 kg/net	20 %
0403 90 73		---- mehr als 1,5 bis 27 GHT	8,3 + 130,4 EUR/100 kg/net	20 %
0403 90 79		---- mehr als 27 GHT	8,3 + 168,8 EUR/100 kg/net	20 %
		--- andere, mit einem Milchfettgehalt von		
0403 90 91		---- 3 GHT oder weniger	8,3 + 12,4 EUR/100 kg/net	20 %
0403 90 93		---- mehr als 3 bis 6 GHT	8,3 + 17,1 EUR/100 kg/net	20 %
0403 90 99		---- mehr als 6 GHT	8,3 + 26,6 EUR/100 kg/net	20 %
0404		Molke, auch eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln; Erzeugnisse, die aus natürlichen Milchbestandteilen be- stehen, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, anderweit weder genannt noch inbegriffen		
0404 10		- Molke und modifizierte Molke, auch eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln		
		-- in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form		
		--- ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Proteingehalt (Stickstoffgehalt × 6,38) von		
		---- 15 GHT oder weniger und mit einem Milchfettgehalt von		
0404 10 02		----- 1,5 GHT oder weniger	7 EUR/100 kg/net	0
0404 10 04		----- mehr als 1,5 bis 27 GHT	135,7 EUR/100 kg/net	0
0404 10 06		----- mehr als 27 GHT	167,2 EUR/100 kg/net	0
		---- mehr als 15 GHT und mit einem Milchfettgehalt von		
0404 10 12		----- 1,5 GHT oder weniger	100,4 EUR/100 kg/net	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
0404 10 14		----- mehr als 1,5 bis 27 GHT	135,7 EUR/100 kg/net	0
0404 10 16		----- mehr als 27 GHT	167,2 EUR/100 kg/net	0
		--- andere, mit einem Proteingehalt (Stickstoffgehalt × 6,38) von		
		---- 15 GHT oder weniger und mit einem MilCHFettgehalt von		
0404 10 26		----- 1,5 GHT oder weniger	0,07 EUR/kg/net + 16,8 EUR/ 100 kg/net	0
0404 10 28		----- mehr als 1,5 bis 27 GHT	1,31 EUR/kg/net + 22 EUR/ 100 kg/net	0
0404 10 32		----- mehr als 27 GHT	1,62 EUR/kg/net + 22 EUR/ 100 kg/net	0
		---- mehr als 15 GHT und mit einem MilCHFettgehalt von		
0404 10 34		----- 1,5 GHT oder weniger	0,95 EUR/kg/net + 22 EUR/ 100 kg/net	0
0404 10 36		----- mehr als 1,5 bis 27 GHT	1,31 EUR/kg/net + 22 EUR/ 100 kg/net	0
0404 10 38		----- mehr als 27 GHT	1,62 EUR/kg/net + 22 EUR/ 100 kg/net	0
		-- andere		
		--- ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Proteingehalt (Stickstoffgehalt × 6,38) von		
		---- 15 GHT oder weniger und mit einem MilCHFettgehalt von		
0404 10 48		----- 1,5 GHT oder weniger	0,07 EUR/kg/net	0
0404 10 52		----- mehr als 1,5 bis 27 GHT	135,7 EUR/100 kg/net	0
0404 10 54		----- mehr als 27 GHT	167,2 EUR/100 kg/net	0
		---- mehr als 15 GHT und mit einem MilCHFettgehalt von		
0404 10 56		----- 1,5 GHT oder weniger	100,4 EUR/100 kg/net	0
0404 10 58		----- mehr als 1,5 bis 27 GHT	135,7 EUR/100 kg/net	0
0404 10 62		----- mehr als 27 GHT	167,2 EUR/100 kg/net	0
		--- andere, mit einem Proteingehalt (Stickstoffgehalt × 6,38) von		
		---- 15 GHT oder weniger und mit einem MilCHFettgehalt von		
0404 10 72		----- 1,5 GHT oder weniger	0,07 EUR/kg/net + 16,8 EUR/ 100 kg/net	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

465

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
0404 10 74		----- mehr als 1,5 bis 27 GHT	1,31 EUR/kg/net + 22 EUR/ 100 kg/net	0
0404 10 76		----- mehr als 27 GHT	1,62 EUR/kg/net + 22 EUR/ 100 kg/net	0
		---- mehr als 15 GHT und mit einem MilCHFettgehalt von		
0404 10 78		----- 1,5 GHT oder weniger	0,95 EUR/kg/net + 22 EUR/ 100 kg/net	0
0404 10 82		----- mehr als 1,5 bis 27 GHT	1,31 EUR/kg/net + 22 EUR/ 100 kg/net	0
0404 10 84		----- mehr als 27 GHT	1,62 EUR/kg/net + 22 EUR/ 100 kg/net	0
0404 90		- andere		
		-- ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem MilCHFettgehalt von		
0404 90 21		--- 1,5 GHT oder weniger	100,4 EUR/100 kg/net	0
0404 90 23		--- mehr als 1,5 bis 27 GHT	135,7 EUR/100 kg/net	0
0404 90 29		--- mehr als 27 GHT	167,2 EUR/100 kg/net	0
		-- andere, mit einem MilCHFettgehalt von		
0404 90 81		--- 1,5 GHT oder weniger	0,95 EUR/kg/net + 22 EUR/ 100 kg/net	0
0404 90 83		--- mehr als 1,5 bis 27 GHT	1,31 EUR/kg/net + 22 EUR/ 100 kg/net	0
0404 90 89		--- mehr als 27 GHT	1,62 EUR/kg/net + 22 EUR/ 100 kg/net	0
0405		Butter und andere Fettstoffe aus der Milch; Milchstreichfette		
0405 10		- Butter		
		-- mit einem Fettgehalt von 85 GHT oder weniger		
		--- natürliche Butter		
0405 10 11		---- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	189,6 EUR/100 kg/net	—
0405 10 19		---- andere	189,6 EUR/100 kg/net	—
0405 10 30		--- rekombinierte Butter	189,6 EUR/100 kg/net	—
0405 10 50		--- Molkenbutter	189,6 EUR/100 kg/net	—
0405 10 90		-- andere	231,3 EUR/100 kg/net	—
0405 20		- Milchstreichfette		
0405 20 10		-- mit einem Fettgehalt von 39 GHT oder mehr, jedoch weniger als 60 GHT	9 + EA	—

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
0405 20 30		-- mit einem Fettgehalt von 60 GHT bis 75 GHT	9 + EA	—
0405 20 90		-- mit einem Fettgehalt von mehr als 75 GHT, jedoch weniger als 80 GHT	189,6 EUR/100 kg/net	—
0405 90		- andere		
0405 90 10		-- mit einem Fettgehalt von 99,3 GHT oder mehr und mit einem Wassergehalt von 0,5 GHT oder weniger	231,3 EUR/100 kg/net	—
0405 90 90		-- andere	231,3 EUR/100 kg/net	—
0406		Käse und Quark/Topfen		
0406 10		- Frischkäse (nichtgereifter Käse), einschließlich Molkenkäse, und Quark/Topfen		
0406 10 20		-- mit einem Fettgehalt von 40 GHT oder weniger	185,2 EUR/100 kg/net	—
0406 10 80		-- anderer	221,2 EUR/100 kg/net	—
0406 20		- Käse aller Art, gerieben oder in Pulverform		
0406 20 10		-- Glarner Kräuterkäse (sog. Schabziger), aus entrahmter Milch mit Zusatz von fein vermahlenden Kräutern hergestellt	7,7	7
0406 20 90		-- andere	188,2 EUR/100 kg/net	7
0406 30		- Schmelzkäse, weder gerieben noch in Pulverform		
0406 30 10		-- zu dessen Herstellung keine anderen Käsesorten als Emmentaler, Greyerzer und Appenzeller und gegebenenfalls als Zusatz Glarner Kräuterkäse (sog. Schabziger) verwendet worden sind, in Aufmachungen für den Einzelverkauf, mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von 56 GHT oder weniger	144,9 EUR/100 kg/net	7
		-- andere		
		--- mit einem Fettgehalt von 36 GHT oder weniger und mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von		
0406 30 31		---- 48 GHT oder weniger	139,1 EUR/100 kg/net	7
0406 30 39		---- mehr als 48 GHT	144,9 EUR/100 kg/net	7
0406 30 90		--- mit einem Fettgehalt von mehr als 36 GHT	215 EUR/100 kg/net	7
0406 40		- Blauschimmelkäse und anderer Käse mit Marmorierung des Teiges, hervorgerufen durch <i>Penicillium roqueforti</i>		
0406 40 10		-- Roquefort	140,9 EUR/100 kg/net	7
0406 40 50		-- Gorgonzola	140,9 EUR/100 kg/net	7
0406 40 90		-- andere	140,9 EUR/100 kg/net	7
0406 90		- andere Käse		
0406 90 01		-- für die Verarbeitung	167,1 EUR/100 kg/net	7

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

467

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
		-- andere		
0406 90 13		--- Emmentaler	171,7 EUR/100 kg/net	7
0406 90 15		--- Greyerzer, Sbrinz	171,7 EUR/100 kg/net	7
0406 90 17		--- Bergkäse, Appenzeller	171,7 EUR/100 kg/net	7
0406 90 18		--- Fromage Fribourgeois, Vacherin Mont d'Or und Tête de Moine	171,7 EUR/100 kg/net	7
0406 90 19		--- Glarner Kräuterkäse (sog. Schabziger), aus entrahmter Milch mit Zusatz von fein vermahlenden Kräutern hergestellt	7,7	7
0406 90 21		--- Cheddar	167,1 EUR/100 kg/net	7
0406 90 23		--- Edamer	151 EUR/100 kg/net	7
0406 90 25		--- Tilsiter	151 EUR/100 kg/net	7
0406 90 27		--- Butterkäse	151 EUR/100 kg/net	7
0406 90 29		--- Kashkaval	151 EUR/100 kg/net	7
0406 90 32		--- Feta	151 EUR/100 kg/net	7
0406 90 35		--- Kefalo-Tyri	151 EUR/100 kg/net	7
0406 90 37		--- Finlandia	151 EUR/100 kg/net	7
0406 90 39		--- Jarlsberg	151 EUR/100 kg/net	7
		--- andere		
0406 90 50		---- Schaf- oder Büffelmilch in Behältern, die Salzlake enthalten, oder in Beuteln aus Schaf- oder Ziegenfell	151 EUR/100 kg/net	7
		---- andere		
		----- mit einem Fettgehalt von 40 GHT oder weniger und mit einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von		
		----- 47 GHT oder weniger		
0406 90 61		----- Grana Padano, Parmigiano Reggiano	188,2 EUR/100 kg/net	7
0406 90 63		----- Fiore Sardo, Pecorino	188,2 EUR/100 kg/net	7
0406 90 69		----- andere	188,2 EUR/100 kg/net	7
		----- mehr als 47 bis 72 GHT		
0406 90 73		----- Provolone	151 EUR/100 kg/net	7
0406 90 75		----- Asiago, Caciocavallo, Montasio, Ragusano	151 EUR/100 kg/net	7
0406 90 76		----- Danbo, Fontal, Fontina, Fynbo, Havarti, Maribo, Samsø	151 EUR/100 kg/net	7
0406 90 78		----- Gouda	151 EUR/100 kg/net	7

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
0406 90 79		----- Esrom, Italico, Kernhem, St. Nectaire, St. Paulin, Taleggio	151 EUR/100 kg/net	7
0406 90 81		----- Cantal, Cheshire, Wensleydale, Lancashire, Double Gloucester, Blarney, Colby, Monterey	151 EUR/100 kg/net	7
0406 90 82		----- Camembert	151 EUR/100 kg/net	7
0406 90 84		----- Brie	151 EUR/100 kg/net	7
0406 90 85		----- Kefalograviera, Kasseri	151 EUR/100 kg/net	7
		----- andere Käse, mit einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von		
0406 90 86		----- mehr als 47 bis 52 GHT	151 EUR/100 kg/net	7
0406 90 87		----- mehr als 52 bis 62 GHT	151 EUR/100 kg/net	7
0406 90 88		----- mehr als 62 bis 72 GHT	151 EUR/100 kg/net	7
0406 90 93		----- mehr als 72 GHT	185,2 EUR/100 kg/net	7
0406 90 99		----- andere	221,2 EUR/100 kg/net	7
0407 00		Vogeleier in der Schale, frisch, haltbar gemacht oder gekocht		
		- von Hausgeflügel		
		-- Bruteier		
0407 00 11		--- von Truthühnern oder Gänsen	105 EUR/1 000 p/st	0
0407 00 19		--- andere	35 EUR/1 000 p/st	0
0407 00 30		-- andere	30,4 EUR/100 kg/net	—
0407 00 90		- andere	7,7	0
0408		Vogeleier, nicht in der Schale, und Eigelb, frisch, getrocknet, in Wasser oder Dampf gekocht, geformt, gefroren oder anders haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln		
		- Eigelb		
0408 11		-- getrocknet		
0408 11 20		--- ungenießbar oder ungenießbar gemacht	frei	0
0408 11 80		--- anderes	142,3 EUR/100 kg/net	—
0408 19		-- anderes		
0408 19 20		--- ungenießbar oder ungenießbar gemacht	frei	0
		--- anderes		
0408 19 81		---- flüssig	62 EUR/100 kg/net	—
0408 19 89		---- anderes, einschließlich gefroren	66,3 EUR/100 kg/net	—

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

469

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
		– andere		
0408 91		-- getrocknet		
0408 91 20		--- ungenießbar oder ungenießbar gemacht	frei	0
0408 91 80		--- andere	137,4 EUR/100 kg/net	—
0408 99		-- andere		
0408 99 20		--- ungenießbar oder ungenießbar gemacht	frei	0
0408 99 80		--- andere	35,3 EUR/100 kg/net	—
0409 00 00		Natürlicher Honig	17,3	0
0410 00 00		Genießbare Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen	7,7	0
05		KAPITEL 5 — ANDERE WAREN TIERISCHEN URSPRUNGS, ANDERWEIT WEDER GENANT NOCH INBEGRIFFEN		
0501 00 00		Menschenhaare, roh, auch gewaschen oder entfettet; Abfälle von Menschenhaar	frei	0
0502		Borsten von Hausschweinen oder Wildschweinen; Dachshaare und andere Tierhaare zur Herstellung von Besen, Bürsten oder Pinseln; Abfälle dieser Borsten oder Haare		
0502 10 00		– Borsten von Hausschweinen oder Wildschweinen und Abfälle dieser Borsten	frei	0
0502 90 00		– andere	frei	0
0504 00 00		Därme, Blasen und Mägen von anderen Tieren als Fischen, ganz oder zerteilt, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert	frei	0
0505		Vogelbälge und andere Vogelteile, mit ihren Federn oder Daunen, Federn und Teile von Federn (auch beschnitten), Daunen, roh oder nur gereinigt, desinfiziert oder zum Haltbarmachen behandelt; Mehl und Abfälle von Federn oder Federteilen		
0505 10		– Federn von der zum Füllen verwendeten Art; Daunen		
0505 10 10		-- roh	frei	0
0505 10 90		-- andere	frei	0
0505 90 00		– andere	frei	0
0506		Knochen und Stirnbeinzapfen, roh, entfettet, einfach bearbeitet (aber nicht zugeschnitten), mit Säure behandelt oder entleimt; Mehl und Abfälle davon		
0506 10 00		– Ossein und mit Säure behandelte Knochen	frei	0
0506 90 00		– andere	frei	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
0507		Elfenbein, Schildpatt, Fischbein (einschließlich Bartenfransen), Hörner, Geweihe, Hufe, Klauen, Krallen und Schnäbel, roh oder einfach bearbeitet, aber nicht zugeschnitten; Mehl und Abfälle davon		
0507 10 00		– Elfenbein; Mehl und Abfälle von Elfenbein	frei	0
0507 90 00		– andere	frei	0
0508 00 00		Korallen und ähnliche Stoffe, roh oder einfach bearbeitet, aber nicht weiterverarbeitet; Schalen und Panzer von Weichtieren, Krebstieren oder Stachelhäutern und Schulp von Tintenfischen, roh oder einfach bearbeitet, aber nicht zugeschnitten, Mehl und Abfälle davon	frei	0
0510 00 00		Graue Ambra, Bibergeil, Zibet und Moschus; Kanthariden; Galle, auch getrocknet; Drüsen und andere tierische Stoffe, die zur Herstellung von Arzneiwaren verwendet werden, frisch, gekühlt, gefroren oder auf andere Weise vorläufig haltbar gemacht	frei	0
0511		Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen; nicht lebende Tiere des Kapitels 1 oder 3, ungenießbar		
0511 10 00		– Rindersperma	frei	0
		– andere		
0511 91		-- Waren aus Fischen oder Krebstieren, Weichtieren oder anderen wirbellosen Wassertieren; nicht lebende Tiere des Kapitels 3		
0511 91 10		--- Abfälle von Fischen	frei	0
0511 91 90		--- andere	frei	0
0511 99		-- andere		
0511 99 10		--- Flechsen und Sehnen; Schnitzel und ähnliche Abfälle roher Häute oder Felle	frei	0
		--- natürliche Schwämme tierischen Ursprungs		
0511 99 31		---- roh	frei	0
0511 99 39		---- andere	5,1	0
0511 99 85		--- andere	frei	0
II		ABSCHNITT II — WAREN PFLANZLICHEN URSPRUNGS		
06		KAPITEL 6 — LEBENDE PFLANZEN UND WAREN DES BLUMENHANDELS		
0601		Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen und Wurzelstöcke, ruhend, im Wachstum oder in Blüte; Zichorienpflanzen und -wurzeln (ausgenommen Zichorienwurzeln der Position 1212)		
0601 10		– Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen und Wurzelstöcke, ruhend		
0601 10 10		-- Hyazinthen	5,1	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

471

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
0601 10 20		-- Narzissen	5,1	0
0601 10 30		-- Tulpen	5,1	0
0601 10 40		-- Gladiolen	5,1	0
0601 10 90		-- andere	5,1	0
0601 20		- Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen und Wurzelstöcke, im Wachstum oder in Blüte; Zichorienpflanzen und -wurzeln		
0601 20 10		-- Zichorienpflanzen und -wurzeln	frei	0
0601 20 30		-- Orchideen, Hyazinthen, Narzissen und Tulpen	9,6	0
0601 20 90		-- andere	6,4	0
0602		Andere lebende Pflanzen (einschließlich ihrer Wurzeln), Stecklinge und Pfropfreiser; Pilzmycel		
0602 10		- Stecklinge, unbewurzelt, und Pfropfreiser		
0602 10 10		-- von Reben	frei	0
0602 10 90		-- andere	4	0
0602 20		- Bäume, Sträucher und Büsche von genießbaren Früchten oder Nüssen, auch veredelt		
0602 20 10		-- Reben, bewurzelt, auch gepfropft	frei	0
0602 20 90		-- andere	8,3	0
0602 30 00		- Rhododendren (Azaleen), auch veredelt	8,3	0
0602 40		- Rosen, auch veredelt		
0602 40 10		-- unveredelt	8,3	0
0602 40 90		-- veredelt	8,3	0
0602 90		- andere		
0602 90 10		-- Pilzmycel	8,3	0
0602 90 20		-- Ananaspflänzlinge	frei	0
0602 90 30		-- Gemüsepflanzen und Erdbeerpflanzen	8,3	0
		-- andere		
		--- Freilandpflanzen		
		---- Bäume und Sträucher		
0602 90 41		----- Forstgehölze	8,3	0
		----- andere		
0602 90 45		----- bewurzelte Stecklinge und Jungpflanzen	6,5	0
0602 90 49		----- andere	8,3	0
		----- andere Freilandpflanzen		
0602 90 51		----- Freilandstauden	8,3	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
0602 90 59		----- andere	8,3	0
		--- Zimmerpflanzen		
0602 90 70		---- bewurzelte Stecklinge und Jungpflanzen (ausgenommen Kakteen)	6,5	0
		---- andere		
0602 90 91		----- Blütenpflanzen mit Knospen oder Blüten (ausgenommen Kakteen)	6,5	0
0602 90 99		----- andere	6,5	0
0603		Blumen und Blüten sowie deren Knospen, geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, getrocknet, gebleicht, gefärbt, imprägniert oder anders bearbeitet		
		- frisch		
0603 11 00		-- Rosen	12	0
0603 12 00		-- Nelken	12	0
0603 13 00		-- Orchideen	12	0
0603 14 00		-- Chrysanthemen	12	0
0603 19		-- andere		
0603 19 10		--- Gladiolen	12	0
0603 19 90		--- andere	12	0
0603 90 00		- andere	10	0
0604		Blattwerk, Blätter, Zweige und andere Pflanzenteile, ohne Blüten und Blütenknospen, sowie Gräser, Moose und Flechten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, getrocknet, gebleicht, gefärbt, imprägniert oder anders bearbeitet		
0604 10		- Moose und Flechten		
0604 10 10		-- Rentierflechte	frei	0
0604 10 90		-- andere	5	0
		- andere		
0604 91		-- frisch		
0604 91 20		--- Weihnachtsbäume	2,5	0
0604 91 40		--- Zweige von Nadelgehölzen	2,5	0
0604 91 90		--- andere	2	0
0604 99		-- andere		
0604 99 10		--- nur getrocknet	frei	0
0604 99 90		--- andere	10,9	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

473

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
07		KAPITEL 7 — GEMÜSE, PFLANZEN, WURZELN UND KNOLLEN, DIE ZU ERNÄHRUNGSZWECKEN VERWENDET WERDEN		
0701		Kartoffeln, frisch oder gekühlt		
0701 10 00		– Pflanzkartoffeln/Saatkartoffeln	4,5	0
0701 90		– andere		
0701 90 10		-- zum Herstellen von Stärke	5,8	0
		-- andere		
0701 90 50		--- Frühkartoffeln, vom 1. Januar bis 30. Juni	13,4	0
0701 90 90		--- andere	11,5	0
0702 00 00		Tomaten/Paradeiser, frisch oder gekühlt	Anhang I Anlage 2 Abschnitt A	0 + EP
0703		Speisezwiebeln, Schalotten, Knoblauch, Porree/Lauch und andere Gemüse der Allium-Arten, frisch oder gekühlt		
0703 10		– Speisezwiebeln und Schalotten		
		-- Speisezwiebeln		
0703 10 11		--- für Saatzwecke (Steckzwiebeln)	9,6	0
0703 10 19		--- andere	9,6	0
0703 10 90		-- Schalotten	9,6	0
0703 20 00		– Knoblauch	9,6 + 120 EUR/100 kg/net	—
0703 90 00		– Porree/Lauch und andere Gemüse der Allium-Arten	10,4	0
0704		Kohl, Blumenkohl/Karfiol, Kohlrabi, Wirsingkohl und ähnliche genießbare Kohllarten der Gattung Brassica, frisch oder gekühlt		
0704 10 00		– Blumenkohl/Karfiol	13,6 MIN 1,6 EUR/100 kg/net	0
0704 20 00		– Rosenkohl/Kohlsprossen	12	0
0704 90		– anderer		
0704 90 10		-- Weißkohl und Rotkohl	12 MIN 0,4 EUR/100 kg/net	0
0704 90 90		-- anderer	12	0
0705		Salate (Lactuca sativa) und Chicorée (Cichorium-Arten), frisch oder gekühlt		
		– Salate		
0705 11 00		-- Kopfsalat	12 MIN 2,0 EUR/100 kg/br	0
0705 19 00		-- andere	10,4	0
		– Chicorée		
0705 21 00		-- Chicorée-Witloof (Cichorium intybus var. foliosum)	10,4	0
0705 29 00		-- andere	10,4	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
0706		Karotten und Speisemöhren, Speiserüben, Rote Rüben, Schwarzwurzeln, Knollensellerie, Rettiche und ähnliche genießbare Wurzeln, frisch oder gekühlt		
0706 10 00		– Karotten und Speisemöhren, Speiserüben	13,6	0
0706 90		– andere		
0706 90 10		-- Knollensellerie	13,6	0
0706 90 30		-- Meerrettich/Kren (<i>Cochlearia armoracia</i>)	12	0
0706 90 90		-- andere	13,6	0
0707 00		Gurken und Cornichons, frisch oder gekühlt		
0707 00 05		– Gurken	Anhang I Anlage 2 Abschnitt A	0 + EP
0707 00 90		– Cornichons	12,8	0
0708		Hülsenfrüchte, auch ausgelöst, frisch oder gekühlt		
0708 10 00		– Erbsen (<i>Pisum sativum</i>)	13,6	0
0708 20 00		– Bohnen (<i>Vigna</i> -Arten, <i>Phaseolus</i> -Arten)	13,6 MIN 1,6 EUR/100 kg/net	0
0708 90 00		– andere Hülsenfrüchte	11,2	0
0709		Anderes Gemüse, frisch oder gekühlt		
0709 20 00		– Spargel	10,2	0
0709 30 00		– Auberginen	12,8	0
0709 40 00		– Sellerie, ausgenommen Knollensellerie	12,8	0
		– Pilze und Trüffeln		
0709 51 00		-- Pilze der Gattung <i>Agaricus</i>	12,8	0
0709 59		-- andere		
0709 59 10		--- Pfifferlinge/Eierschwämme	3,2	0
0709 59 30		--- Steinpilze	5,6	0
0709 59 50		--- Trüffeln	6,4	0
0709 59 90		--- andere	6,4	0
0709 60		– Früchte der Gattungen „ <i>Capsicum</i> “ oder „ <i>Pimenta</i> “		
0709 60 10		-- Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack	7,2	0
		-- andere		
0709 60 91		--- der Gattung „ <i>Capsicum</i> “, zum industriellen Herstellen von Capsicin oder von alkoholhaltigen Capsicum-Oleoresinen	frei	0
0709 60 95		--- zum industriellen Herstellen von ätherischen Ölen oder von Resinoiden	frei	0
0709 60 99		--- andere	6,4	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

475

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
0709 70 00		– Gartenspinat, Neuseelandspinat und Gartenmelde	10,4	0
0709 90		– anderes		
0709 90 10		-- Salate (ausgenommen solche der Art <i>Lactuca sativa</i> sowie <i>Chicorée</i> (<i>Cichorium</i> -Arten))	10,4	0
0709 90 20		-- Mangold und Karde	10,4	0
		-- Oliven		
0709 90 31		--- zu anderen Zwecken als zur Ölgewinnung bestimmt	4,5	0
0709 90 39		--- andere	13,1 EUR/100 kg/net	0
0709 90 40		-- Kapern	5,6	0
0709 90 50		-- Fenchel	8	0
0709 90 60		-- Zuckermais	9,4 EUR/100 kg/net	0
0709 90 70		-- Zucchini (Courgettes)	Anhang I Anlage 2 Abschnitt A	0 + EP
0709 90 80		-- Artischocken	Anhang I Anlage 2 Abschnitt A	0 + EP
0709 90 90		-- anderes	12,8	0
0710		Gemüse, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren		
0710 10 00		– Kartoffeln	14,4	0
		– Hülsengemüse, auch ausgelöst		
0710 21 00		-- Erbsen (<i>Pisum sativum</i>)	14,4	0
0710 22 00		-- Bohnen (<i>Vigna</i> -Arten, <i>Phaseolus</i> -Arten)	14,4	—
0710 29 00		-- anderes	14,4	0
0710 30 00		– Gartenspinat, Neuseelandspinat und Gartenmelde	14,4	0
0710 40 00		– Zuckermais	5,1 + 9,4 EUR/100 kg/net	AV0-SC
0710 80		– anderes Gemüse		
0710 80 10		-- Oliven	15,2	0
		-- Früchte der Gattungen „ <i>Capsicum</i> “ oder „ <i>Pimenta</i> “		
0710 80 51		--- Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack	14,4	0
0710 80 59		--- andere	6,4	0
		-- Pilze		
0710 80 61		--- der Gattung <i>Agaricus</i>	14,4	0
0710 80 69		--- andere	14,4	0
0710 80 70		-- Tomaten	14,4	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
0710 80 80		-- Artischocken	14,4	0
0710 80 85		-- Spargel	14,4	0
0710 80 95		-- andere	14,4	0
0710 90 00		- Mischungen von Gemüsen	14,4	0
0711		Gemüse, vorläufig haltbar gemacht (z. B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuss nicht geeignet		
0711 20		- Oliven		
0711 20 10		-- zu anderen Zwecken als zur Ölgewinnung bestimmt	6,4	0
0711 20 90		-- andere	13,1 EUR/100 kg/net	0
0711 40 00		- Gurken und Cornichons	12	0
		- Pilze und Trüffeln		
0711 51 00		-- Pilze der Gattung Agaricus	9,6 + 191 EUR/100 kg/net eda	AV0-MM
0711 59 00		-- andere	9,6	0
0711 90		- anderes Gemüse; Mischungen von Gemüsen		
		-- Gemüse		
0711 90 10		--- Früchte der Gattungen „Capsicum“ oder „Pimenta“, ausgenommen Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack	6,4	0
0711 90 30		--- Zuckermais	5,1 + 9,4 EUR/100 kg/net	AV0-SC
0711 90 50		--- Speisezwiebeln	7,2	0
0711 90 70		--- Kapern	4,8	0
0711 90 80		--- anderes	9,6	0
0711 90 90		-- Mischungen von Gemüsen	12	0
0712		Gemüse, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, jedoch nicht weiter zubereitet		
0712 20 00		- Speisezwiebeln	12,8	0
		- Pilze, Judasohrpilze (Auricularia spp.), Zitterpilze (Tremella spp.) und Trüffeln		
0712 31 00		-- Pilze der Gattung Agaricus	12,8	0
0712 32 00		-- Judasohrpilze (Auricularia spp.)	12,8	0
0712 33 00		-- Zitterpilze (Tremella spp.)	12,8	0
0712 39 00		-- andere	12,8	0
0712 90		- anderes Gemüse; Mischungen von Gemüsen		
0712 90 05		-- Kartoffeln, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, jedoch nicht weiter zubereitet	10,2	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

477

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
		-- Zuckermais (<i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i>)		
0712 90 11		--- Hybriden zur Aussaat	frei	0
0712 90 19		--- andere	9,4 EUR/100 kg/net	0
0712 90 30		-- Tomaten	12,8	0
0712 90 50		-- Karotten und Speisemöhren	12,8	0
0712 90 90		-- andere	12,8	0
0713		Getrocknete ausgelöste Hülsenfrüchte, auch geschält oder zerkleinert		
0713 10		- Erbsen (<i>Pisum sativum</i>)		
0713 10 10		-- zur Aussaat	frei	0
0713 10 90		-- andere	frei	0
0713 20 00		- Kichererbsen	frei	0
		- Bohnen (<i>Vigna</i> -Arten, <i>Phaseolus</i> -Arten)		
0713 31 00		-- Bohnen der Art <i>Vigna mungo</i> (L.) Hepper oder <i>Vigna radiata</i> (L.) Wilczek	frei	0
0713 32 00		-- Adzukibohnen (<i>Phaseolus</i> oder <i>Vigna angularis</i>)	frei	0
0713 33		-- Gartenbohnen (<i>Phaseolus vulgaris</i>)		
0713 33 10		--- zur Aussaat	frei	0
0713 33 90		--- andere	frei	0
0713 39 00		-- andere	frei	0
0713 40 00		- Linsen	frei	0
0713 50 00		- Puffbohnen (Dicke Bohnen) (<i>Vicia faba</i> var. <i>major</i>), Pferdebohnen und Ackerbohnen (<i>Vicia faba</i> var. <i>equina</i> und <i>Vicia faba</i> var. <i>minor</i>)	3,2	0
0713 90 00		- andere	3,2	0
0714		Maniok, Pfeilwurz (<i>Arrowroot</i>) und Salep, Topinambur, Süßkartoffeln und ähnliche Wurzeln und Knollen mit hohem Gehalt an Stärke oder Inulin, frisch, gekühlt, gefroren oder getrocknet, auch in Stücken oder in Form von Pellets; Mark des Sagobaumes		
0714 10		- Maniok		
0714 10 10		-- Pellets von Mehl oder Grieß	9,5 EUR/100 kg/net	0
		-- andere		
0714 10 91		--- von den zum menschlichen Verzehr verwendeten Arten, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 28 kg oder weniger, entweder frisch und ganz, oder gefroren ohne Haut, auch in Stücke geschnitten	9,5 EUR/100 kg/net	0
0714 10 99		--- andere	9,5 EUR/100 kg/net	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
0714 20		– Süßkartoffeln		
0714 20 10		-- frisch, ganz, zum menschlichen Verzehr	3,8	0
0714 20 90		-- andere	6,4 EUR/100 kg/net	0
0714 90		– andere		
		-- Pfeilwurz (Arrowroot) und Salep und ähnliche Wurzeln und Knollen mit hohem Stärkegehalt		
0714 90 11		--- von den zum menschlichen Verzehr verwendeten Arten, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 28 kg oder weniger, entweder frisch und ganz, oder gefroren ohne Haut, auch in Stücke geschnitten	9,5 EUR/100 kg/net	0
0714 90 19		--- andere	9,5 EUR/100 kg/net	0
0714 90 90		-- andere	3,8	0
08		KAPITEL 8 — GENIESSBARE FRÜCHTE UND NÜSSE; SCHALEN VON ZITRUSFRÜCHTEN ODER VON MELONEN		
0801		Kokosnüsse, Paranüsse und Kaschu-Nüsse, frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen oder enthäutet		
		– Kokosnüsse		
0801 11 00		-- getrocknet	frei	0
0801 19 00		-- andere	frei	0
		– Paranüsse		
0801 21 00		-- in der Schale	frei	0
0801 22 00		-- ohne Schale	frei	0
		– Kaschu-Nüsse		
0801 31 00		-- in der Schale	frei	0
0801 32 00		-- ohne Schale	frei	0
0802		Andere Schalenfrüchte, frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen oder enthäutet		
		– Mandeln		
0802 11		-- in der Schale		
0802 11 10		--- bittere Mandeln	frei	0
0802 11 90		--- andere	5,6	0
0802 12		-- ohne Schale		
0802 12 10		--- bittere Mandeln	frei	0
0802 12 90		--- andere	3,5	0
		– Haselnüsse (Corylus-Arten)		
0802 21 00		-- in der Schale	3,2	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

479

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
0802 22 00		-- ohne Schale	3,2	0
		- Walnüsse		
0802 31 00		-- in der Schale	4	0
0802 32 00		-- ohne Schale	5,1	0
0802 40 00		- Esskastanien (Castanea-Arten)	5,6	0
0802 50 00		- Pistazien	1,6	0
0802 60 00		- Macadamia-Nüsse	2	0
0802 90		- andere		
0802 90 20		-- Areka-(Betel-)Nüsse, Kolanüsse und Pekan-(Hickory-)Nüsse	frei	0
0802 90 50		-- Pinienkerne	2	0
0802 90 85		-- andere	2	0
0803 00		Bananen, einschließlich Mehlbananen, frisch oder getrocknet		
		- frisch		
0803 00 11		-- Mehlbananen	16	0
0803 00 19		-- andere	176 EUR/1 000 kg/net	BA
0803 00 90		- getrocknet	16	0
0804		Datteln, Feigen, Ananas, Avocadofrüchte, Guaven, Mangofrüchte und Mangostanfrüchte, frisch oder getrocknet		
0804 10 00		- Datteln	7,7	0
0804 20		- Feigen		
0804 20 10		-- frisch	5,6	0
0804 20 90		-- getrocknet	8	0
0804 30 00		- Ananas	5,8	0
0804 40 00		- Avocadofrüchte	5,1	0
0804 50 00		- Guaven, Mangofrüchte und Mangostanfrüchte	frei	0
0805		Zitrusfrüchte, frisch oder getrocknet		
0805 10		- Orangen		
0805 10 20		-- Süßorangen, frisch	Anhang I Anlage 2 Abschnitt A	0 + EP
0805 10 80		-- andere	16	0
0805 20		- Mandarinen (einschließlich Tangerinen und Satsumas); Clementinen, Wilkings und ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten		
0805 20 10		-- Clementinen	Anhang I Anlage 2 Abschnitt A	0 + EP
0805 20 30		-- Monreales und Satsumas	Anhang I Anlage 2 Abschnitt A	0 + EP

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
0805 20 50		-- Mandarinen und Wilkings	Anhang I Anlage 2 Abschnitt A	0 + EP
0805 20 70		-- Tangerinen	Anhang I Anlage 2 Abschnitt A	0 + EP
0805 20 90		-- andere	Anhang I Anlage 2 Abschnitt A	0 + EP
0805 40 00		- Pampelmusen und Grapefruits	2,4	0
0805 50		- Zitronen (Citrus limon, Citrus limonum) und Limetten (Citrus aurantifolia, Citrus latifolia)		
0805 50 10		-- Zitronen (Citrus limon, Citrus limonum)	Anhang I Anlage 2 Abschnitt A	0 + EP
0805 50 90		-- Limetten (Citrus aurantifolia, Citrus latifolia)	12,8	0
0805 90 00		- andere	12,8	0
0806		Weintrauben, frisch oder getrocknet		
0806 10		- frisch		
0806 10 10		-- Tafeltrauben	Anhang I Anlage 2 Abschnitt A	0 + EP
0806 10 90		-- andere	17,6	0
0806 20		- getrocknet		
0806 20 10		-- Korinthen	2,4	0
0806 20 30		-- Sultaninen	2,4	0
0806 20 90		-- andere	2,4	0
0807		Melonen (einschließlich Wassermelonen) und Papaya-Früchte, frisch		
		- Melonen (einschließlich Wassermelonen)		
0807 11 00		-- Wassermelonen	8,8	0
0807 19 00		-- andere	8,8	0
0807 20 00		- Papaya-Früchte	frei	0
0808		Äpfel, Birnen und Quitten, frisch		
0808 10		- Äpfel		
0808 10 10		-- Mostäpfel, lose geschüttet ohne Zwischenlagen, vom 16. September bis 15. Dezember	7,2 MIN 0,36 EUR/100 kg net	0
0808 10 80		-- andere	Anhang I Anlage 2 Abschnitt A	0 + EP
0808 20		- Birnen und Quitten		
		-- Birnen		
0808 20 10		--- Mostbirnen, lose geschüttet ohne Zwischenlagen, vom 1. August bis 31. Dezember	7,2 MIN 0,36 EUR/100 kg net	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

481

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
0808 20 50		--- andere	Anhang I Anlage 2 Abschnitt A	0 + EP
0808 20 90		-- Quitten	7,2	0
0809		Aprikosen/Marillen, Kirschen, Pfirsiche (einschließlich Brugnolen und Nektarinen), Pflaumen und Schlehen, frisch		
0809 10 00		- Aprikosen/Marillen	Anhang I Anlage 2 Abschnitt A	0 + EP
0809 20		- Kirschen		
0809 20 05		-- Sauerkirschen/Weichseln (<i>Prunus cerasus</i>)	Anhang I Anlage 2 Abschnitt A	0 + EP
0809 20 95		-- andere	Anhang I Anlage 2 Abschnitt A	0 + EP
0809 30		- Pfirsiche, einschließlich Brugnolen und Nektarinen		
0809 30 10		-- Brugnolen und Nektarinen	Anhang I Anlage 2 Abschnitt A	0 + EP
0809 30 90		-- andere	Anhang I Anlage 2 Abschnitt A	0 + EP
0809 40		- Pflaumen und Schlehen		
0809 40 05		-- Pflaumen	Anhang I Anlage 2 Abschnitt A	0 + EP
0809 40 90		-- Schlehen	12	0
0810		Andere Früchte, frisch		
0810 10 00		- Erdbeeren	12,8 MIN 2,4 EUR/100 kg/net	0
0810 20		- Himbeeren, Brombeeren, Maulbeeren und Loganbeeren		
0810 20 10		-- Himbeeren	8,8	0
0810 20 90		-- andere	9,6	0
0810 40		- Preiselbeeren, Heidelbeeren und andere Früchte der Gattung <i>Vaccinium</i>		
0810 40 10		-- Preiselbeeren der Art <i>Vaccinium vitis-idaea</i>	frei	0
0810 40 30		-- Heidelbeeren der Art <i>Vaccinium myrtillus</i>	3,2	0
0810 40 50		-- Früchte der Arten <i>Vaccinium macrocarpon</i> und <i>Vaccinium corymbosum</i>	3,2	0
0810 40 90		-- andere	9,6	0
0810 50 00		- Kiwifrüchte	8,8	0
0810 60 00		- Durian	8,8	0
0810 90		- andere		
0810 90 30		-- Tamarinden, Kaschu-Äpfel, Jackfrüchte, Litschis und Sapotpflaumen	frei	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
0810 90 40		-- Passionsfrüchte, Karambolen und Pitahayas	frei	0
		-- schwarze, weiße oder rote Johannisbeeren und Stachelbeeren		
0810 90 50		--- schwarze Johannisbeeren	8,8	0
0810 90 60		--- rote Johannisbeeren	8,8	0
0810 90 70		--- andere	9,6	0
0810 90 95		-- andere	8,8	0
0811		Früchte und Nüsse, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln		
0811 10		- Erdbeeren		
		-- mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln		
0811 10 11		--- mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT	20,8 + 8,4 EUR/100 kg/net	AV0-5
0811 10 19		--- andere	20,8	0
0811 10 90		-- andere	14,4	0
0811 20		- Himbeeren, Brombeeren, Maulbeeren, Loganbeeren, schwarze, weiße oder rote Johannisbeeren und Stachelbeeren		
		-- mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln		
0811 20 11		--- mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT	20,8 + 8,4 EUR/100 kg/net	AV0-5
0811 20 19		--- andere	20,8	0
		-- andere		
0811 20 31		--- Himbeeren	14,4	0
0811 20 39		--- schwarze Johannisbeeren	14,4	0
0811 20 51		--- rote Johannisbeeren	12	0
0811 20 59		--- Brombeeren und Maulbeeren	12	0
0811 20 90		--- andere	14,4	0
0811 90		- andere		
		-- mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln		
		--- mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT		
0811 90 11		---- tropische Früchte und tropische Nüsse	13 + 5,3 EUR/100 kg/net	0
0811 90 19		---- andere	20,8 + 8,4 EUR/100 kg/net	0
		--- andere		

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

483

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
0811 90 31		---- tropische Früchte und tropische Nüsse	13	0
0811 90 39		---- andere	20,8	0
		-- andere		
0811 90 50		--- Heidelbeeren der Art <i>Vaccinium myrtillus</i>	12	0
0811 90 70		--- Heidelbeeren der Arten <i>Vaccinium myrtilloides</i> und <i>Vaccinium angustifolium</i>	3,2	0
		--- Kirschen		
0811 90 75		---- Sauerkirschen/Weichseln (<i>Prunus cerasus</i>)	14,4	0
0811 90 80		---- andere	14,4	0
0811 90 85		--- tropische Früchte und tropische Nüsse	9	0
0811 90 95		--- andere	14,4	0
0812		Früchte und Nüsse, vorläufig haltbar gemacht (z. B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuss nicht geeignet		
0812 10 00		- Kirschen	8,8	0
0812 90		- andere		
0812 90 10		-- Aprikosen/Marillen	12,8	0
0812 90 20		-- Orangen	12,8	0
0812 90 30		-- Papaya-Früchte	2,3	0
0812 90 40		-- Heidelbeeren der Art <i>Vaccinium myrtillus</i>	6,4	0
0812 90 70		-- Guaven, Mangofrüchte, Mangostanfrüchte, Tamarinden, Kaschu-Äpfel, Litschis, Jackfrüchte, Sapotpflaumen, Passionsfrüchte, Karambolen, Pitahayas und tropische Nüsse	5,5	0
0812 90 98		-- andere	8,8	0
0813		Früchte (ausgenommen solche der Positionen 0801 bis 0806), getrocknet; Mischungen von getrockneten Früchten oder von Schalenfrüchten dieses Kapitels		
0813 10 00		- Aprikosen/Marillen	5,6	0
0813 20 00		- Pflaumen	9,6	0
0813 30 00		- Äpfel	3,2	0
0813 40		- andere Früchte		
0813 40 10		-- Pfirsiche, einschließlich Brugnolen und Nektarinen	5,6	0
0813 40 30		-- Birnen	6,4	0
0813 40 50		-- Papaya-Früchte	2	0
0813 40 60		-- Tamarinden	frei	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
0813 40 70		-- Kaschu-Äpfel, Litschis, Jackfrüchte, Sapotpflaumen, Passionsfrüchte, Karambolen und Pitahayas	frei	0
0813 40 95		-- andere	2,4	0
0813 50		- Mischungen von getrockneten Früchten oder von Schalenfrüchten dieses Kapitels		
		-- Mischungen von getrockneten Früchten, anderen als solchen der Positionen 0801 bis 0806		
		--- ohne Pflaumen		
0813 50 12		---- von Papaya-Früchten, Tamarinden, Kaschu-Äpfeln, Litschis, Jackfrüchten, Sapotpflaumen, Passionsfrüchten, Karambolen und Pitahayas	4	0
0813 50 15		---- andere	6,4	0
0813 50 19		--- mit Pflaumen	9,6	0
		-- Mischungen ausschließlich von Schalenfrüchten der Positionen 0801 und 0802		
0813 50 31		--- von tropischen Nüssen	4	0
0813 50 39		--- andere	6,4	0
		-- andere Mischungen		
0813 50 91		--- ohne Pflaumen oder Feigen	8	0
0813 50 99		--- andere	9,6	0
0814 00 00		Schalen von Zitrusfrüchten oder von Melonen (einschließlich Wassermelonen), frisch, gefroren, getrocknet oder zum vorläufigen Haltbarmachen in Salzlake oder in Wasser mit einem Zusatz von anderen Stoffen eingelegt	1,6	0
09		KAPITEL 9 — KAFFEE, TEE, MATE UND GEWÜRZE		
0901		Kaffee, auch geröstet oder entkoffeiniert; Kaffeeschalen und Kaffeehäutchen; Kaffeemittel mit beliebigem Kaffeegehalt		
		- Kaffee, nicht geröstet		
0901 11 00		-- nicht entkoffeiniert	frei	0
0901 12 00		-- entkoffeiniert	8,3	0
		- Kaffee, geröstet		
0901 21 00		-- nicht entkoffeiniert	7,5	0
0901 22 00		-- entkoffeiniert	9	0
0901 90		- andere		
0901 90 10		-- Kaffeeschalen und Kaffeehäutchen	frei	0
0901 90 90		-- Kaffeemittel mit Kaffeegehalt	11,5	0
0902		Tee, auch aromatisiert		

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

485

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
0902 10 00		– grüner Tee (nicht fermentiert) in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 3 kg oder weniger	3,2	0
0902 20 00		– anderer grüner Tee (nicht fermentiert)	frei	0
0902 30 00		– schwarzer Tee (fermentiert) und teilweise fermentierter Tee, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 3 kg oder weniger	frei	0
0902 40 00		– anderer schwarzer Tee (fermentiert) und anderer teilweise fermentierter Tee	frei	0
0903 00 00		Mate	frei	0
0904		Pfeffer der Gattung „Piper“; Früchte der Gattungen „Capsicum“ oder „Pimenta“, getrocknet oder gemahlen oder sonst zerkleinert		
		– Pfeffer		
0904 11 00		-- weder gemahlen noch sonst zerkleinert	frei	0
0904 12 00		-- gemahlen oder sonst zerkleinert	4	0
0904 20		– Früchte der Gattungen „Capsicum“ oder „Pimenta“, getrocknet oder gemahlen oder sonst zerkleinert		
		-- weder gemahlen noch sonst zerkleinert		
0904 20 10		--- Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack	9,6	0
0904 20 30		--- andere	frei	0
0904 20 90		-- gemahlen oder sonst zerkleinert	5	0
0905 00 00		Vanille	6	0
0906		Zimt und Zimtblüten		
		– weder gemahlen noch sonst zerkleinert		
0906 11 00		-- Zimt (<i>Cinnamomum zeylanicum</i> Blume)	frei	0
0906 19 00		-- anderer	frei	0
0906 20 00		– gemahlen oder sonst zerkleinert	frei	0
0907 00 00		Gewürznelken, Mutternelken und Nelkenstiele	8	0
0908		Muskatnüsse, Muskatblüte, Amomen und Kardamomen		
0908 10 00		– Muskatnüsse	frei	0
0908 20 00		– Muskatblüte	frei	0
0908 30 00		– Amomen und Kardamomen	frei	0
0909		Anis-, Sternanis-, Fenchel-, Koriander-, Kreuzkümmel- und Kümmelfrüchte; Wacholderbeeren		
0909 10 00		– Anis- und Sternanisfrüchte	frei	0
0909 20 00		– Korianderfrüchte	frei	0
0909 30 00		– Kreuzkümmelfrüchte	frei	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
0909 40 00		– Kümmelfrüchte	frei	0
0909 50 00		– Fenchelfrüchte; Wacholderbeeren	frei	0
0910		Ingwer, Safran, Kurkuma, Thymian, Lorbeerblätter, Curry und andere Gewürze		
0910 10 00		– Ingwer	frei	0
0910 20		– Safran		
0910 20 10		-- weder gemahlen noch sonst zerkleinert	frei	0
0910 20 90		-- gemahlen oder sonst zerkleinert	8,5	0
0910 30 00		– Kurkuma	frei	0
		– andere Gewürze		
0910 91		-- Mischungen im Sinne der Anmerkung 1 b) zu diesem Kapitel		
0910 91 10		--- weder gemahlen noch sonst zerkleinert	frei	0
0910 91 90		--- gemahlen oder sonst zerkleinert	12,5	0
0910 99		-- andere		
0910 99 10		--- Samen von Bockshornklee	frei	0
		--- Thymian		
		---- weder gemahlen noch sonst zerkleinert		
0910 99 31		----- Feldthymian (Thymus serpyllum)	frei	0
0910 99 33		----- anderer	7	0
0910 99 39		---- gemahlen oder sonst zerkleinert	8,5	0
0910 99 50		--- Lorbeerblätter	7	0
0910 99 60		--- Curry	frei	0
		--- andere		
0910 99 91		---- weder gemahlen noch sonst zerkleinert	frei	0
0910 99 99		---- gemahlen oder sonst zerkleinert	12,5	0
10		KAPITEL 10 — GETREIDE		
1001		Weizen und Mengkorn		
1001 10 00		– Hartweizen	148 EUR/t	0
1001 90		– andere		
1001 90 10		-- Spelz zur Aussaat	12,8	0
		-- anderer Spelz, Weichweizen und Mengkorn		
1001 90 91		--- Weichweizen und Mengkorn, zur Aussaat	95 EUR/t	0
1001 90 99		--- andere	95 EUR/t	0
1002 00 00		Roggen	93 EUR/t	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

487

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
1003 00		Gerste		
1003 00 10		– zur Aussaat	93 EUR/t	0
1003 00 90		– andere	93 EUR/t	0
1004 00 00		Hafer	89 EUR/t	0
1005		Mais		
1005 10		– zur Aussaat		
		-- Hybridmais		
1005 10 11		--- Doppelhybriden und Top-Cross-Hybriden	frei	0
1005 10 13		--- Dreiweghybriden	frei	0
1005 10 15		--- Einfachhybriden	frei	0
1005 10 19		--- andere	frei	0
1005 10 90		-- anderer	94 EUR/t	0
1005 90 00		– anderer	94 EUR/t	—
1006		Reis		
1006 10		– Rohreis (Paddy-Reis)		
1006 10 10		-- zur Aussaat	7,7	0
		-- anderer		
		--- parboiled		
1006 10 21		---- rundkörniger	211 EUR/t	—
1006 10 23		---- mittelkörniger	211 EUR/t	—
		---- langkörniger		
1006 10 25		----- mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von mehr als 2, jedoch weniger als 3	211 EUR/t	—
1006 10 27		----- mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von 3 oder mehr	211 EUR/t	—
		--- anderer		
1006 10 92		---- rundkörniger	211 EUR/t	—
1006 10 94		---- mittelkörniger	211 EUR/t	—
		---- langkörniger		
1006 10 96		----- mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von mehr als 2, jedoch weniger als 3	211 EUR/t	—

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
1006 10 98		----- mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von 3 oder mehr	211 EUR/t	—
1006 20		- geschälter Reis („Cargo-Reis“ oder „Braunreis“)		
		-- parboiled		
1006 20 11		--- rundkörniger	264 EUR/t	—
1006 20 13		--- mittelkörniger	264 EUR/t	—
		--- langkörniger		
1006 20 15		----- mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von mehr als 2, jedoch weniger als 3	264 EUR/t	—
1006 20 17		----- mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von 3 oder mehr	264 EUR/t	—
		-- anderer		
1006 20 92		--- rundkörniger	264 EUR/t	—
1006 20 94		--- mittelkörniger	264 EUR/t	—
		--- langkörniger		
1006 20 96		----- mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von mehr als 2, jedoch weniger als 3	264 EUR/t	—
1006 20 98		----- mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von 3 oder mehr	264 EUR/t	—
1006 30		- halbgeschliffener oder vollständig geschliffener Reis, auch poliert oder glasiert		
		-- halbgeschliffener Reis		
		--- parboiled		
1006 30 21		----- rundkörniger	416 EUR/t	—
1006 30 23		----- mittelkörniger	416 EUR/t	—
		----- langkörniger		
1006 30 25		----- mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von mehr als 2, jedoch weniger als 3	416 EUR/t	—
1006 30 27		----- mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von 3 oder mehr	416 EUR/t	—
		--- anderer		
1006 30 42		----- rundkörniger	416 EUR/t	—

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

489

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
1006 30 44		---- mittelkörniger	416 EUR/t	—
		---- langkörniger		
1006 30 46		----- mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von mehr als 2, jedoch weniger als 3	416 EUR/t	—
1006 30 48		----- mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von 3 oder mehr	416 EUR/t	—
		-- vollständig geschliffener Reis		
		--- parboiled		
1006 30 61		---- rundkörniger	416 EUR/t	—
1006 30 63		---- mittelkörniger	416 EUR/t	—
		---- langkörniger		
1006 30 65		----- mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von mehr als 2, jedoch weniger als 3	416 EUR/t	—
1006 30 67		----- mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von 3 oder mehr	416 EUR/t	—
		--- anderer		
1006 30 92		---- rundkörniger	416 EUR/t	—
1006 30 94		---- mittelkörniger	416 EUR/t	—
		---- langkörniger		
1006 30 96		----- mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von mehr als 2, jedoch weniger als 3	416 EUR/t	—
1006 30 98		----- mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von 3 oder mehr	416 EUR/t	—
1006 40 00		– Bruchreis	128 EUR/t	—
1007 00		Körner-Sorghum		
1007 00 10		– Hybrid-Körner-Sorghum zur Aussaat	6,4	0
1007 00 90		– anderer	94 EUR/t	—
1008		Buchweizen, Hirse (ausgenommen Körner-Sorghum) und Kanariensaart; anderes Getreide		
1008 10 00		– Buchweizen	37 EUR/t	0
1008 20 00		– Hirse (ausgenommen Körner-Sorghum)	56 EUR/t	0
1008 30 00		– Kanariensaart	frei	0
1008 90		– anderes Getreide		
1008 90 10		-- Triticale	93 EUR/t	0
1008 90 90		-- anderes	37 EUR/t	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
11		KAPITEL 11 — MÜLLEREIERZEUGNISSE; MALZ; STÄRKE; INULIN; KLEBER VON WEIZEN		
1101 00		Mehl von Weizen oder Mengkorn		
		– von Weizen		
1101 00 11		-- von Hartweizen	172 EUR/t	0
1101 00 15		-- von Weichweizen und Spelz	172 EUR/t	0
1101 00 90		– von Mengkorn	172 EUR/t	0
1102		Mehl von anderem Getreide als Weizen oder Mengkorn		
1102 10 00		– von Roggen	168 EUR/t	0
1102 20		– von Mais		
1102 20 10		-- mit einem Fettgehalt von 1,5 GHT oder weniger	173 EUR/t	—
1102 20 90		-- anderes	98 EUR/t	—
1102 90		– anderes		
1102 90 10		-- von Gerste	171 EUR/t	5
1102 90 30		-- von Hafer	164 EUR/t	5
1102 90 50		-- von Reis	138 EUR/t	—
1102 90 90		-- anderes	98 EUR/t	5
1103		Grobgrieß, Feingrieß und Pellets von Getreide		
		– Grobgrieß und Feingrieß		
1103 11		-- von Weizen		
1103 11 10		--- von Hartweizen	267 EUR/t	0
1103 11 90		--- von Weichweizen und Spelz	186 EUR/t	0
1103 13		-- von Mais		
1103 13 10		--- mit einem Fettgehalt von 1,5 GHT oder weniger	173 EUR/t	—
1103 13 90		--- anderer	98 EUR/t	—
1103 19		-- von anderem Getreide		
1103 19 10		--- von Roggen	171 EUR/t	5
1103 19 30		--- von Gerste	171 EUR/t	5
1103 19 40		--- von Hafer	164 EUR/t	5
1103 19 50		--- von Reis	138 EUR/t	—
1103 19 90		--- anderer	98 EUR/t	5

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

491

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
1103 20		– Pellets		
1103 20 10		-- von Roggen	171 EUR/t	—
1103 20 20		-- von Gerste	171 EUR/t	—
1103 20 30		-- von Hafer	164 EUR/t	—
1103 20 40		-- von Mais	173 EUR/t	—
1103 20 50		-- von Reis	138 EUR/t	—
1103 20 60		-- von Weizen	175 EUR/t	—
1103 20 90		-- andere	98 EUR/t	—
1104		Getreidekörner, anders bearbeitet (z. B. geschält, gequetscht, als Flocken, perlförmig geschliffen, geschnitten oder geschrotet), ausgenommen Reis der Position 1006; Getreidekeime, ganz, gequetscht, als Flocken oder gemahlen		
		– Getreidekörner, gequetscht oder als Flocken		
1104 12		-- von Hafer		
1104 12 10		--- gequetscht	93 EUR/t	3
1104 12 90		--- als Flocken	182 EUR/t	3
1104 19		-- von anderem Getreide		
1104 19 10		--- von Weizen	175 EUR/t	0
1104 19 30		--- von Roggen	171 EUR/t	0
1104 19 50		--- von Mais	173 EUR/t	0
		--- von Gerste		
1104 19 61		---- gequetscht	97 EUR/t	0
1104 19 69		---- als Flocken	189 EUR/t	0
		--- andere		
1104 19 91		---- Reisflocken	234 EUR/t	0
1104 19 99		---- andere	173 EUR/t	0
		– Getreidekörner, anders bearbeitet (z. B. geschält, perlförmig geschliffen, geschnitten oder geschrotet)		
1104 22		-- von Hafer		
1104 22 20		--- geschält (entspelzt)	162 EUR/t	3
1104 22 30		--- geschält (entspelzt) und geschnitten oder geschrotet (Grütze)	162 EUR/t	3
1104 22 50		--- perlförmig geschliffen	145 EUR/t	3
1104 22 90		--- nur geschrotet	93 EUR/t	3
1104 22 98		--- andere	93 EUR/t	3
1104 23		-- von Mais		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
1104 23 10		--- geschält, auch geschnitten oder geschrotet	152 EUR/t	—
1104 23 30		--- perlformig geschliffen	152 EUR/t	—
1104 23 90		--- nur geschrotet	98 EUR/t	—
1104 23 99		--- andere	98 EUR/t	—
1104 29		-- von anderem Getreide		
		--- von Gerste		
1104 29 01		---- geschält (entspelzt)	150 EUR/t	0
1104 29 03		---- geschält (entspelzt) und geschnitten oder geschrotet (Grütze)	150 EUR/t	0
1104 29 05		---- perlformig geschliffen	236 EUR/t	0
1104 29 07		---- nur geschrotet	97 EUR/t	0
1104 29 09		---- andere	97 EUR/t	0
		--- andere		
		---- geschält (entspelzt), auch geschnitten oder geschrotet		
1104 29 11		----- von Weizen	129 EUR/t	0
1104 29 18		----- andere	129 EUR/t	0
1104 29 30		---- perlformig geschliffen	154 EUR/t	0
		---- nur geschrotet		
1104 29 51		----- von Weizen	99 EUR/t	0
1104 29 55		----- von Roggen	97 EUR/t	0
1104 29 59		----- andere	98 EUR/t	0
		---- andere		
1104 29 81		----- von Weizen	99 EUR/t	0
1104 29 85		----- von Roggen	97 EUR/t	0
1104 29 89		----- andere	98 EUR/t	0
1104 30		- Getreidekeime, ganz, gequetscht, als Flocken oder gemahlen		
1104 30 10		-- von Weizen	76 EUR/t	0
1104 30 90		-- andere	75 EUR/t	0
1105		Mehl, Grieß, Pulver, Flocken, Granulat und Pellets von Kartoffeln		
1105 10 00		- Mehl, Grieß und Pulver	12,2	0
1105 20 00		- Flocken, Granulat und Pellets	12,2	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

493

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
1106		Mehl, Grieß und Pulver von getrockneten Hülsenfrüchten der Position 0713, von Sagomark und von Wurzeln oder Knollen der Position 0714 oder von Erzeugnissen des Kapitels 8		
1106 10 00		– von getrockneten Hülsenfrüchten der Position 0713	7,7	0
1106 20		– von Sagomark und von Wurzeln oder Knollen der Position 0714		
1106 20 10		-- für die menschliche Ernährung ungenießbar gemacht	95 EUR/t	0
1106 20 90		-- andere	166 EUR/t	0
1106 30		– von Erzeugnissen des Kapitels 8		
1106 30 10		-- von Bananen	10,9	0
1106 30 90		-- andere	8,3	0
1107		Malz, auch geröstet		
1107 10		– nicht geröstet		
		-- von Weizen		
1107 10 11		--- in Form von Mehl	177 EUR/t	0
1107 10 19		--- anderes	134 EUR/t	0
		-- anderes		
1107 10 91		--- in Form von Mehl	173 EUR/t	0
1107 10 99		--- anderes	131 EUR/t	0
1107 20 00		– geröstet	152 EUR/t	0
1108		Stärke; Inulin		
		– Stärke		
1108 11 00		-- von Weizen	224 EUR/t	—
1108 12 00		-- von Mais	166 EUR/t	—
1108 13 00		-- von Kartoffeln	166 EUR/t	—
1108 14 00		-- von Maniok	166 EUR/t	—
1108 19		-- andere Stärke		
1108 19 10		--- von Reis	216 EUR/t	—
1108 19 90		--- andere	166 EUR/t	—
1108 20 00		– Inulin	19,2	0
1109 00 00		Kleber von Weizen, auch getrocknet	512 EUR/t	—

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
12		KAPITEL 12 — ÖLSAMEN UND ÖLHALTIGE FRÜCHTE; VERSCHIEDENE SAMEN UND FRÜCHTE; PFLANZEN ZUM GEWERBE- ODER HEILGEBRAUCH; STROH UND FUTTER		
1201 00		Sojabohnen, auch geschrotet		
1201 00 10		– zur Aussaat	frei	0
1201 00 90		– andere	frei	0
1202		Erdnüsse, weder geröstet noch auf andere Weise hitzebehandelt, auch geschält oder geschrotet		
1202 10		– ungeschält		
1202 10 10		-- zur Aussaat	frei	0
1202 10 90		-- andere	frei	0
1202 20 00		– geschält, auch geschrotet	frei	0
1203 00 00		Kopra	frei	0
1204 00		Leinsamen, auch geschrotet		
1204 00 10		– zur Aussaat	frei	0
1204 00 90		– andere	frei	0
1205		Raps- oder Rübensamen, auch geschrotet		
1205 10		– erucasäurearme Raps- oder Rübensamen		
1205 10 10		-- zur Aussaat	frei	0
1205 10 90		-- andere	frei	0
1205 90 00		– andere	frei	0
1206 00		Sonnenblumenkerne, auch geschrotet		
1206 00 10		– zur Aussaat	frei	0
		– andere		
1206 00 91		-- geschält; ungeschält, grau-weiß gestreift	frei	0
1206 00 99		-- andere	frei	0
1207		Andere Ölsamen und ölhaltige Früchte, auch geschrotet		
1207 20		– Baumwollsamensamen		
1207 20 10		-- zur Aussaat	frei	0
1207 20 90		-- andere	frei	0
1207 40		– Sesamsamen		
1207 40 10		-- zur Aussaat	frei	0
1207 40 90		-- andere	frei	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

495

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
1207 50		– Senfsamen		
1207 50 10		-- zur Aussaat	frei	0
1207 50 90		-- andere	frei	0
		– andere		
1207 91		-- Mohnsamen		
1207 91 10		--- zur Aussaat	frei	0
1207 91 90		--- andere	frei	0
1207 99		-- andere		
1207 99 15		--- zur Aussaat	frei	0
		--- andere		
1207 99 91		---- Hanfsamen	frei	0
1207 99 97		---- andere	frei	0
1208		Mehl von Ölsamen oder ölhaltigen Früchten, ausgenommen Senfmehl		
1208 10 00		– von Sojabohnen	4,5	0
1208 90 00		– anderes	frei	0
1209		Samen, Früchte und Sporen, zur Aussaat		
1209 10 00		– Samen von Zuckerrüben	8,3	0
		– Samen von Futterpflanzen		
1209 21 00		-- Samen von Luzernen	2,5	0
1209 22		-- Samen von Klee (Trifolium-Arten)		
1209 22 10		--- Samen von Rotklee (Trifolium pratense L.)	frei	0
1209 22 80		--- andere	frei	0
1209 23		-- Samen von Schwingel		
1209 23 11		--- Samen von Wiesenschwingel (Festuca pratensis Huds.)	frei	0
1209 23 15		--- Samen von Rotschwingel (Festuca rubra L.)	frei	0
1209 23 80		--- andere	2,5	0
1209 24 00		-- Samen von Wiesenrispengras (Poa pratensis L.)	frei	0
1209 25		-- Samen von Weidelgras (Lolium multiflorum Lam., Lolium perenne L.)		
1209 25 10		--- Samen von Einjährigem und Welschem Weidelgras (Lolium multiflorum Lam.)	frei	0
1209 25 90		--- Samen von Deutschem Weidelgras (Lolium perenne L.)	frei	0
1209 29		-- andere		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
1209 29 10		--- Samen von Wicken; Samen von Rispengras der Arten <i>Poa palustris</i> L. und <i>Poa trivialis</i> L.; Samen von Gemeinem Knautgras (<i>Dactylis glomerata</i> L.); Samen von Straußgras (<i>Agrostis</i> -Arten)	frei	0
1209 29 35		--- Samen von Wiesenlieschgras	frei	0
1209 29 50		--- Samen von Lupinen	2,5	0
1209 29 60		--- Samen von Futterrüben (<i>Beta vulgaris</i> var. <i>alba</i>)	8,3	0
1209 29 80		--- andere	2,5	0
1209 30 00		- Samen von krautartigen Pflanzen, die hauptsächlich wegen der Blüten dieser Pflanzen gezogen werden	3	0
		- andere		
1209 91		-- Samen von Gemüsen		
1209 91 10		--- Samen von Kohlrabi (<i>Brassica oleracea</i> , var. <i>caulorapa</i> und <i>gongylodes</i> L.)	3	0
1209 91 30		--- Samen von Roten Rüben (<i>Beta vulgaris</i> var. <i>conditiva</i>)	8,3	0
1209 91 90		--- andere	3	0
1209 99		-- andere		
1209 99 10		--- Forstsamen	frei	0
		--- andere		
1209 99 91		---- Samen von Pflanzen, die hauptsächlich wegen der Blüten dieser Pflanzen gezogen werden, ausgenommen solche der Unterposition 1209 30 00	3	0
1209 99 99		---- andere	4	0
1210		Hopfen (Blütenzapfen), frisch oder getrocknet, auch gemahlen, sonst zerkleinert oder in Form von Pellets; Lupulin		
1210 10 00		- Hopfen (Blütenzapfen), weder gemahlen, sonst zerkleinert noch in Form von Pellets	5,8	0
1210 20		- Hopfen (Blütenzapfen), gemahlen, sonst zerkleinert oder in Form von Pellets; Lupulin		
1210 20 10		-- Hopfen (Blütenzapfen), gemahlen, sonst zerkleinert oder in Form von Pellets, lupulinangereichert; Lupulin	5,8	0
1210 20 90		-- andere	5,8	0
1211		Pflanzen, Pflanzenteile, Samen und Früchte der hauptsächlich zur Herstellung von Riechmitteln oder zu Zwecken der Medizin, Insektenvertilgung, Schädlingsbekämpfung und dergleichen verwendeten Art, frisch oder getrocknet, auch geschnitten, gemahlen oder ähnlich fein zerkleinert		
1211 20 00		- Ginsengwurzeln	frei	0
1211 30 00		- Cocablätter	frei	0
1211 40 00		- Mohnstroh	frei	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

497

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
1211 90		– andere		
1211 90 30		-- Tonkabohnen	3	0
1211 90 85		-- andere	frei	0
1212		Johannisbrot, Algen, Tange, Zuckerrüben und Zuckerrohr, frisch, gekühlt, gefroren oder getrocknet, auch gemahlen; Steine und Kerne von Früchten sowie andere pflanzliche Waren (einschließlich nicht-gerösteter Zichorienwurzeln der Varietät <i>Cichorium intybus sativum</i>) der hauptsächlich zur menschlichen Ernährung verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen		
1212 20 00		– Algen und Tange	frei	0
		– andere		
1212 91		-- Zuckerrüben		
1212 91 20		--- getrocknet, auch gemahlen	23 EUR/100 kg/net	7
1212 91 80		--- andere	6,7 EUR/100 kg/net	7
1212 99		-- andere		
1212 99 20		--- Zuckerrohr	4,6 EUR/100 kg/net	7
1212 99 30		--- Johannisbrot	5,1	0
		--- Johannisbrotkerne		
1212 99 41		---- ungeschält, weder gemahlen noch sonst zerkleinert	frei	0
1212 99 49		---- andere	5,8	0
1212 99 70		--- andere	frei	0
1213 00 00		Stroh und Spreu von Getreide, roh, auch gehäckselt, gemahlen, gepresst oder in Form von Pellets	frei	0
1214		Steckrüben, Futterrüben, Wurzeln zu Futterzwecken, Heu, Luzerne, Klee, Esparsette, Futterkohl, Lupinen, Wicken und ähnliches Futter, auch in Form von Pellets		
1214 10 00		– Mehl und Pellets von Luzerne	frei	0
1214 90		– andere		
1214 90 10		-- Steckrüben, Futterrüben, Wurzeln zu Futterzwecken	5,8	0
1214 90 90		-- andere	frei	0
13		KAPITEL 13 — SCHELLACK; GUMMEN, HARZE UND ANDERE PFLANZENSÄFTE UND PFLANZENAUZÜGE		
1301		Schellack; natürliche Gummien, Harze, Gummiharze und Oleoresine (z. B. Balsame)		
1301 20 00		– Gummi arabicum	frei	0
1301 90 00		– andere	frei	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
1302		Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge; Pektinstoffe, Pektinate und Pektate; Agar-Agar und andere Schleime und Verdickungsstoffe von Pflanzen, auch modifiziert		
		– Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge		
1302 11 00		-- Opium	frei	0
1302 12 00		-- von Süßholzwurzeln	3,2	0
1302 13 00		-- von Hopfen	3,2	0
1302 19		-- andere		
1302 19 05		--- Vanille-Oleoresin	3	0
1302 19 80		--- andere	frei	0
1302 20		– Pektinstoffe, Pektinate und Pektate		
1302 20 10		-- trocken	19,2	0
1302 20 90		-- andere	11,2	0
		– Schleime und Verdickungsstoffe von Pflanzen, auch modifiziert		
1302 31 00		-- Agar-Agar	frei	0
1302 32		-- Schleime und Verdickungsstoffe aus Johanniskern, Johanniskernkernen oder Guarsamen, auch modifiziert		
1302 32 10		--- aus Johanniskern oder Johanniskernkernen	frei	0
1302 32 90		--- aus Guarsamen	frei	0
1302 39 00		-- andere	frei	0
14		KAPITEL 14 — FLECHTSTOFFE UND ANDERE WAREN PFLANZLICHEN URSPRUNGS, ANDERWEIT WEDER GENANNT NOCH INBEGRIFFEN		
1401		Pflanzliche Stoffe von der hauptsächlich zum Herstellen von Korb- oder Flechtwaren verwendeten Art (z. B. Bambus, Peddig und Stuhlrohr, Schilf, Binsen, Korbweiden/Flechtweiden, Raffiabast, gereinigtes, gebleichtes oder gefärbtes Getreidestroh, Lindenbast)		
1401 10 00		– Bambus	frei	0
1401 20 00		– Peddig und Stuhlrohr	frei	0
1401 90 00		– andere	frei	0
1404		Pflanzliche Erzeugnisse, anderweit weder genannt noch inbegriffen		
1404 20 00		– Baumwoll-Linters	frei	0
1404 90 00		– andere	frei	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

499

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
III		ABSCHNITT III — TIERISCHE UND PFLANZLICHE FETTE UND ÖLE; ERZEUGNISSE IHRER SPALTUNG; GENIESSBARE VERARBEITETE FETTE; WACHSE TIERISCHEN UND PFLANZLICHEN URSPRUNGS		
15		KAPITEL 15 — TIERISCHE UND PFLANZLICHE FETTE UND ÖLE; ERZEUGNISSE IHRER SPALTUNG; GENIESSBARE VERARBEITETE FETTE; WACHSE TIERISCHEN UND PFLANZLICHEN URSPRUNGS		
1501 00		Schweinefett (einschließlich Schweineschmalz) und Geflügelfett, ausgenommen solches der Position 0209 oder 1503		
		– Schweinefett (einschließlich Schweineschmalz)		
1501 00 11		-- zu industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	frei	0
1501 00 19		-- anderes	17,2 EUR/100 kg/net	0
1501 00 90		– Geflügelfett	11,5	0
1502 00		Fett von Rindern, Schafen oder Ziegen, ausgenommen solches der Position 1503		
1502 00 10		– zu industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	frei	0
1502 00 90		– anderes	3,2	0
1503 00		Schmalzstearin, Schmalzöl, Oleostearin, Oleomargarin und Talgöl, weder emulgiert, vermischt noch anders verarbeitet		
		– Schmalzstearin und Oleostearin		
1503 00 11		-- zu industriellen Zwecken	frei	0
1503 00 19		-- andere	5,1	0
1503 00 30		– Talgöl zu industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	frei	0
1503 00 90		– andere	6,4	0
1504		Fette und Öle sowie deren Fraktionen, von Fischen oder Meeres-säugetieren, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert		
1504 10		– Leberöle sowie deren Fraktionen, von Fischen		
1504 10 10		-- mit einem Gehalt an Vitamin A von 2 500 internationalen Einheiten je Gramm oder weniger	3,8	0
		-- andere		
1504 10 91		--- von Heilbutten	frei	0
1504 10 99		--- andere	frei	0
1504 20		– Fette und Öle sowie deren Fraktionen, von Fischen, ausgenommen Leberöle		

500

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

21.12.2012

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
1504 20 10		-- feste Fraktionen	10,9	0
1504 20 90		-- andere	frei	0
1504 30		- Fette und Öle sowie deren Fraktionen, von Meeressäugtieren		
1504 30 10		-- feste Fraktionen	10,9	0
1504 30 90		-- andere	frei	0
1505 00		Wollfett und daraus stammende Fettstoffe, einschließlich Lanolin		
1505 00 10		- Wollfett, roh	3,2	0
1505 00 90		- andere	frei	0
1506 00 00		Andere tierische Fette und Öle sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert	frei	0
1507		Sojaöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert		
1507 10		- rohes Öl, auch entschleimt		
1507 10 10		-- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	3,2	0
1507 10 90		-- anderes	6,4	0
1507 90		- andere		
1507 90 10		-- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	5,1	0
1507 90 90		-- andere	9,6	0
1508		Erdnussöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert		
1508 10		- rohes Öl		
1508 10 10		-- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	frei	0
1508 10 90		-- anderes	6,4	0
1508 90		- andere		
1508 90 10		-- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	5,1	0
1508 90 90		-- andere	9,6	0
1509		Oliveöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert		
1509 10		- nicht behandelt		
1509 10 10		-- Lampantöl	122,6 EUR/100 kg/net	0
1509 10 90		-- andere	124,5 EUR/100 kg/net	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

501

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
1509 90 00		– andere	134,6 EUR/100 kg/net	0
1510 00		Andere Öle und ihre Fraktionen, ausschließlich aus Oliven gewonnen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert, einschließlich Mischungen dieser Öle oder Fraktionen mit Ölen oder Fraktionen der Position 1509		
1510 00 10		– rohe Öle	110,2 EUR/100 kg/net	0
1510 00 90		– andere	160,3 EUR/100 kg/net	0
1511		Palmöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert		
1511 10		– rohes Öl		
1511 10 10		-- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	frei	0
1511 10 90		-- anderes	3,8	0
1511 90		– andere		
		-- feste Fraktionen		
1511 90 11		--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	12,8	0
1511 90 19		--- in anderer Aufmachung	10,9	0
		-- andere		
1511 90 91		--- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	5,1	0
1511 90 99		--- andere	9	0
1512		Sonnenblumenöl, Safloröl und Baumwollsaamenöl sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert		
		– Sonnenblumenöl und Safloröl sowie deren Fraktionen		
1512 11		-- rohe Öle		
1512 11 10		--- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	3,2	0
		--- andere		
1512 11 91		---- Sonnenblumenöl	6,4	0
1512 11 99		---- Safloröl	6,4	0
1512 19		-- andere		
1512 19 10		--- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	5,1	0
1512 19 90		--- andere	9,6	0
		– Baumwollsaamenöl und seine Fraktionen		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
1512 21		-- rohes Öl, auch von Gossypol befreit		
1512 21 10		--- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	3,2	0
1512 21 90		--- anderes	6,4	0
1512 29		-- andere		
1512 29 10		--- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	5,1	0
1512 29 90		--- andere	9,6	0
1513		Kokosöl (Kopraöl), Palmkernöl und Babassuöl sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert		
		- Kokosöl (Kopraöl) und seine Fraktionen		
1513 11		-- rohes Öl		
1513 11 10		--- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	2,5	0
		--- anderes		
1513 11 91		---- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	12,8	0
1513 11 99		---- in anderer Aufmachung	6,4	0
1513 19		-- andere		
		--- feste Fraktionen		
1513 19 11		---- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	12,8	0
1513 19 19		---- in anderer Aufmachung	10,9	0
		--- andere		
1513 19 30		---- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	5,1	0
		---- andere		
1513 19 91		----- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	12,8	0
1513 19 99		----- in anderer Aufmachung	9,6	0
		- Palmkernöl und Babassuöl sowie deren Fraktionen		
1513 21		-- rohe Öle		
1513 21 10		--- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	3,2	0
		--- andere		

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

503

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
1513 21 30		---- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	12,8	0
1513 21 90		---- in anderer Aufmachung	6,4	0
1513 29		-- andere		
		--- feste Fraktionen		
1513 29 11		---- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	12,8	0
1513 29 19		---- in anderer Aufmachung	10,9	0
		--- andere		
1513 29 30		---- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	5,1	0
		---- andere		
1513 29 50		----- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	12,8	0
1513 29 90		----- in anderer Aufmachung	9,6	0
1514		Raps- und Rübsenöl und Senföl sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert		
		- erucasäurearmes Raps- und Rübsenöl sowie deren Fraktionen		
1514 11		-- rohe Öle		
1514 11 10		--- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	3,2	0
1514 11 90		--- andere	6,4	0
1514 19		-- andere		
1514 19 10		--- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	5,1	0
1514 19 90		--- andere	9,6	0
		- andere		
1514 91		-- rohe Öle		
1514 91 10		--- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	3,2	0
1514 91 90		--- andere	6,4	0
1514 99		-- andere		
1514 99 10		--- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	5,1	0
1514 99 90		--- andere	9,6	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
1515		Andere pflanzliche Fette und fette Öle (einschließlich Jojobaöl) sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert		
		– Leinöl und seine Fraktionen		
1515 11 00		-- rohes Öl	3,2	0
1515 19		-- andere		
1515 19 10		--- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	5,1	0
1515 19 90		--- andere	9,6	0
		– Maisöl und seine Fraktionen		
1515 21		-- rohes Öl		
1515 21 10		--- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	3,2	0
1515 21 90		--- anderes	6,4	0
1515 29		-- andere		
1515 29 10		--- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	5,1	0
1515 29 90		--- andere	9,6	0
1515 30		– Rizinusöl und seine Fraktionen		
1515 30 10		-- zum Herstellen von Aminoundecansäure zum Erzeugen von synthetischen Chemiefasern oder Kunststoffen	frei	0
1515 30 90		-- andere	5,1	0
1515 50		– Sesamöl und seine Fraktionen		
		-- rohes Öl		
1515 50 11		--- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	3,2	0
1515 50 19		--- anderes	6,4	0
		-- andere		
1515 50 91		--- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	5,1	0
1515 50 99		--- andere	9,6	0
1515 90		– andere		
1515 90 11		-- Tungöl (Holzöl); Jojobaöl und Oiticicaöl; Myrtenwachs und Japanwachs; deren Fraktionen	frei	0
		-- Tabaksamenöl und seine Fraktionen		
		--- rohes Öl		

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

505

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
1515 90 21		---- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	frei	0
1515 90 29		---- anderes	6,4	0
		--- andere		
1515 90 31		---- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	frei	0
1515 90 39		---- andere	9,6	0
		-- andere Fette und Öle sowie deren Fraktionen		
		--- rohe Fette und Öle		
1515 90 40		---- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	3,2	0
		---- andere		
1515 90 51		----- fest, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	12,8	0
1515 90 59		----- fest, in anderen Aufmachungen; flüssig	6,4	0
		--- andere		
1515 90 60		---- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	5,1	0
		---- andere		
1515 90 91		----- fest, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	12,8	0
1515 90 99		----- fest, in anderen Aufmachungen; flüssig	9,6	0
1516		Tierische und pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen, ganz oder teilweise hydriert, umgeestert, wiederverestert oder elaidiniert, auch raffiniert, jedoch nicht weiterverarbeitet		
1516 10		- tierische Fette und Öle sowie deren Fraktionen		
1516 10 10		-- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	12,8	0
1516 10 90		-- in anderer Aufmachung	10,9	0
1516 20		- pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen		
1516 20 10		-- hydriertes Rizinusöl (sog. Opalwachs)	3,4	0
		-- andere		
1516 20 91		--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	12,8	0
		--- in anderer Aufmachung		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
1516 20 95		---- Raps- und Rübsenöl, Leinöl, Sonnenblumenöl, Illipefett, Karitefett, Domorifett, Tulucunaöl oder Babassuöl, zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	5,1	0
		---- andere		
1516 20 96		----- Erdnussöl, Baumwollsaatöl, Sojaöl oder Sonnenblumenöl; andere Öle mit einem Gehalt an freien Fettsäuren von weniger als 50 GHT und ausgenommen Palmkernöl, Illipefett, Kokosöl (Kopraöl), Raps- und Rübsenöl oder Kopaivaöl	9,6	0
1516 20 98		----- andere	10,9	0
1517		Margarine; genießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten und Ölen sowie von Fraktionen verschiedener Fette und Öle dieses Kapitels, ausgenommen genießbare Fette und Öle sowie deren Fraktionen der Position 1516		
1517 10		- Margarine, ausgenommen flüssige Margarine		
1517 10 10		-- mit einem MilCHFettgehalt von mehr als 10 bis 15 GHT	8,3 + 28,4 EUR/100 kg/net	AV0-3
1517 10 90		-- andere	16	0
1517 90		- andere		
1517 90 10		-- mit einem MilCHFettgehalt von mehr als 10 bis 15 GHT	8,3 + 28,4 EUR/100 kg/net	AV0-7
		-- andere		
1517 90 91		--- Mischungen von flüssigen, fetten pflanzlichen Ölen	9,6	0
1517 90 93		--- genießbare Mischungen und Zubereitungen der als Form- und Trennöle verwendeten Art	2,9	0
1517 90 99		--- andere	16	0
1518 00		Tierische und pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen, gekocht, oxidiert, dehydratisiert, geschwefelt, geblasen, durch Hitze im Vakuum oder in inertem Gas polymerisiert oder anders chemisch modifiziert, ausgenommen Waren der Position 1516; ungenießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten und Ölen sowie von Fraktionen verschiedener Fette und Öle dieses Kapitels, anderweit weder genannt noch inbegriffen		
1518 00 10		- Linoxyn	7,7	0
		- Mischungen von flüssigen, fetten pflanzlichen Ölen, zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln		
1518 00 31		-- roh	3,2	0
1518 00 39		-- andere	5,1	0
		- andere		

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

507

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
1518 00 91		-- tierische und pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen, gekocht, oxidiert, dehydratisiert, geschwefelt, geblasen, durch Hitze im Vakuum oder in inertem Gas polymerisiert oder anders chemisch modifiziert, ausgenommen Waren der Position 1516	7,7	0
		-- andere		
1518 00 95		--- ungenießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen Fetten und Ölen oder von tierischen und pflanzlichen Fetten und Ölen sowie deren Fraktionen	2	0
1518 00 99		--- andere	7,7	0
1520 00 00		Glycerin, roh; Glycerinwasser und Glycerinunterlaugen	frei	0
1521		Pflanzenwachse (ausgenommen Triglyceride), Bienenwachs, andere Insektenwachse und Walrat, auch raffiniert oder gefärbt		
1521 10 00		- Pflanzenwachse	frei	0
1521 90		- andere		
1521 90 10		-- Walrat, auch raffiniert oder gefärbt	frei	0
		-- Bienenwachs und andere Insektenwachse, auch raffiniert oder gefärbt		
1521 90 91		--- roh	frei	0
1521 90 99		--- andere	2,5	0
1522 00		Degras; Rückstände aus der Verarbeitung von Fettstoffen oder von tierischen oder pflanzlichen Wachsen		
1522 00 10		- Degras	3,8	0
		- Rückstände aus der Verarbeitung von Fettstoffen oder von tierischen oder pflanzlichen Wachsen		
		-- Öl enthaltend, das die Merkmale von Olivenöl aufweist		
1522 00 31		--- Soapstock	29,9 EUR/100 kg/net	0
1522 00 39		--- andere	47,8 EUR/100 kg/net	0
		-- andere		
1522 00 91		--- Öldrass und Soapstock	3,2	0
1522 00 99		--- andere	frei	0
IV		ABSCHNITT IV — WAREN DER LEBENSMITTELINDUSTRIE; GETRÄNKE, ALKOHOLHALTIGE FLÜSSIGKEITEN UND ESSIG; TABAK UND VERARBEITETE TABAKERSATZSTOFFE		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
16		KAPITEL 16 — ZUBEREITUNGEN VON FLEISCH, FISCHEN ODER VON KREBSTIEREN, WEICHTIEREN UND ANDEREN WIRBELLOSEN WASSERTIEREN		
1601 00		Würste und ähnliche Erzeugnisse, aus Fleisch, Schlachtnebenerzeugnissen oder Blut; Lebensmittelzubereitungen auf der Grundlage dieser Erzeugnisse		
1601 00 10		– aus Lebern	15,4	0
		– andere		
1601 00 91		-- Rohwürste, nicht gekocht	149,4 EUR/100 kg/net	0
1601 00 99		-- andere	100,5 EUR/100 kg/net	0
1602		Fleisch, Schlachtnebenerzeugnisse oder Blut, anders zubereitet oder haltbar gemacht		
1602 10 00		– homogenisierte Zubereitungen	16,6	—
1602 20		– aus Lebern aller Tierarten		
		-- von Gänsen oder Enten		
1602 20 11		--- mit einem Anteil an Fettlebern von 75 GHT oder mehr	10,2	—
1602 20 19		--- andere	10,2	—
1602 20 90		-- andere	16	—
		– von Geflügel der Position 0105		
1602 31		-- von Truthühnern		
		--- mit einem Anteil an Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen von Geflügel von 57 GHT oder mehr		
1602 31 11		---- ausschließlich nicht gegartes Fleisch von Truthühnern enthaltend	102,4 EUR/100 kg/net	—
1602 31 19		---- andere	102,4 EUR/100 kg/net	—
1602 31 30		--- mit einem Anteil an Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen von Geflügel von 25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 57 GHT	102,4 EUR/100 kg/net	—
1602 31 90		--- andere	102,4 EUR/100 kg/net	—
1602 32		-- von Hühnern		
		--- mit einem Anteil an Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen von Geflügel von 57 GHT oder mehr		
1602 32 11		---- nicht gegart	86,7 EUR/100 kg/net	—
1602 32 19		---- andere	102,4 EUR/100 kg/net	—
1602 32 30		--- mit einem Anteil an Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen von Geflügel von 25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 57 GHT	10,9	—
1602 32 90		--- andere	10,9	—
1602 39		-- andere		

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

509

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
		--- mit einem Anteil an Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen von Geflügel von 57 GHT oder mehr		
1602 39 21		---- nicht gegart	86,7 EUR/100 kg/net	—
1602 39 29		---- andere	10,9	—
1602 39 40		--- mit einem Anteil an Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen von Geflügel von 25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 57 GHT	10,9	—
1602 39 80		--- andere	10,9	—
		- von Schweinen		
1602 41		-- Schinken und Teile davon		
1602 41 10		--- von Hausschweinen	156,8 EUR/100 kg/net	0
1602 41 90		--- andere	10,9	0
1602 42		-- Schultern und Teile davon		
1602 42 10		--- von Hausschweinen	129,3 EUR/100 kg/net	0
1602 42 90		--- andere	10,9	0
1602 49		-- andere, einschließlich Mischungen		
		--- von Hausschweinen		
		---- mit einem Gehalt an Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen aller Art, einschließlich Schweinespeck und Fette jeder Art oder Herkunft, von 80 GHT oder mehr		
1602 49 11		----- Kotelettstränge (ausgenommen Nacken) und Teile davon, einschließlich Mischungen aus Kotelettsträngen und Schinken	156,8 EUR/100kg/net	0
1602 49 13		----- Nacken und Teile davon, einschließlich Mischungen aus Nacken und Schultern	129,3 EUR/100 kg/net	0
1602 49 15		----- andere Mischungen, Schinken, Schultern, Kotelettstränge oder Nacken und Teile davon enthaltend	129,3 EUR/100 kg/net	0
1602 49 19		----- andere	85,7 EUR/100 kg/net	0
1602 49 30		---- mit einem Gehalt an Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen aller Art, einschließlich Schweinespeck und Fette jeder Art oder Herkunft, von 40 GHT oder mehr, jedoch weniger als 80 GHT	75 EUR/100 kg/net	0
1602 49 50		---- mit einem Gehalt an Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen aller Art, einschließlich Schweinespeck und Fette jeder Art oder Herkunft, von weniger als 40 GHT	54,3 EUR/100 kg/net	0
1602 49 90		--- andere	10,9	0
1602 50		- von Rindern		
1602 50 10		-- nicht gegart; Mischungen aus gegartem Fleisch oder gegarten Schlachtnebenerzeugnissen und nicht gegartem Fleisch oder nicht gegarten Schlachtnebenerzeugnissen	303,4 EUR/100 kg/net	—
		-- andere		
		--- in luftdicht verschlossenen Behältnissen		
1602 50 31		---- Corned Beef	16,6	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
1602 50 39		---- andere	16,6	0
1602 50 80		--- andere	16,6	0
1602 90		- andere, einschließlich Zubereitungen aus Blut aller Tierarten		
1602 90 10		-- Zubereitungen aus Blut aller Tierarten	16,6	0
		-- andere		
1602 90 31		--- von Wild oder Kaninchen	10,9	0
1602 90 41		--- von Rentieren	16,6	0
		--- andere		
1602 90 51		---- Fleisch oder Schlachtnbenerzeugnisse von Hausschweinen enthaltend	85,7 EUR/100 kg/net	0
		---- andere		
		----- Fleisch oder Schlachtnbenerzeugnisse von Rindern enthaltend		
1602 90 61		----- nicht gegart; Mischungen aus gegartem Fleisch oder gegarten Schlachtnbenerzeugnissen und nicht gegartem Fleisch oder nicht gegarten Schlachtnbenerzeugnissen	303,4 EUR/100 kg/net	—
1602 90 69		----- andere	16,6	0
		----- andere		
		----- von Schafen oder Ziegen		
		----- nicht gegart; Mischungen aus gegartem Fleisch oder gegarten Schlachtnbenerzeugnissen und nicht gegartem Fleisch oder nicht gegarten Schlachtnbenerzeugnissen		
1602 90 72		----- von Schafen	12,8	0
1602 90 74		----- von Ziegen	16,6	0
		----- andere		
1602 90 76		----- von Schafen	12,8	0
1602 90 78		----- von Ziegen	16,6	0
1602 90 98		----- andere	16,6	0
1603 00		Extrakte und Säfte von Fleisch, Fischen, Krebstieren, Weichtieren und anderen wirbellosen Wassertieren		
1603 00 10		- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	12,8	0
1603 00 80		- andere	frei	0
1604		Fische, zubereitet oder haltbar gemacht; Kaviar und Kaviarersatz, aus Fischeiern gewonnen		
		- Fische, ganz oder in Stücken, jedoch nicht fein zerkleinert		
1604 11 00		-- Lachse	5,5	0
1604 12		-- Heringe		

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

511

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
1604 12 10		--- Filets, roh, lediglich mit Teig umhüllt oder mit Paniermehl bestreut (paniert), auch in Öl vorgebacken, gefroren	15	0
		--- andere		
1604 12 91		---- in luftdicht verschlossenen Behältnissen	20	0
1604 12 99		---- andere	20	0
1604 13		-- Sardinen, Sardinellen und Sprotten		
		--- Sardinen		
1604 13 11		---- in Olivenöl	12,5	0
1604 13 19		---- andere	12,5	0
1604 13 90		--- andere	12,5	0
1604 14		-- Thunfische, echter Bonito und Pelamide (Sarda spp.)		
		--- Thunfische und echter Bonito		
1604 14 11		---- in Pflanzenöl	24	0
		---- andere		
1604 14 16		----- Filets genannt ‚Loins‘	24	0
1604 14 18		----- andere	24	0
1604 14 90		--- Pelamide (Sarda spp.)	25	0
1604 15		-- Makrelen		
		--- der Arten Scomber scombrus und Scomber japonicus		
1604 15 11		---- Filets	25	0
1604 15 19		---- andere	25	0
1604 15 90		--- der Art Scomber australasicus	20	0
1604 16 00		-- Sardellen	25	0
1604 19		-- andere		
1604 19 10		--- Salmoniden, ausgenommen Lachse	7	0
		--- Fische der Euthynnus-Arten, andere als echter Bonito (Euthynnus (Katsuwonus) pelamis)		
1604 19 31		---- Filets genannt ‚Loins‘	24	0
1604 19 39		---- andere	24	0
1604 19 50		--- Fische der Art Ocrynopsis unicolor	12,5	0
		--- andere		
1604 19 91		---- Filets, roh, lediglich mit Teig umhüllt oder mit Paniermehl bestreut (paniert), auch in Öl vorgebacken, gefroren	7,5	0
		---- andere		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
1604 19 92		----- Kabeljau (<i>Gadus morhua</i> , <i>Gadus ogac</i> , <i>Gadus macrocephalus</i>)	20	0
1604 19 93		----- Köhler (<i>Pollachius virens</i>)	20	0
1604 19 94		----- Seehechte (<i>Merluccius</i> -Arten, <i>Urophycis</i> -Arten)	20	0
1604 19 95		----- Pazifischer Pollack (<i>Theragra chalcogramma</i>) und Pollack (<i>Pollachius pollachius</i>)	20	0
1604 19 98		----- andere	20	0
1604 20		- Fische, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht		
1604 20 05		-- Surimizubereitungen	20	0
		-- andere		
1604 20 10		--- Lachse	5,5	0
1604 20 30		--- Salmoniden, ausgenommen Lachse	7	0
1604 20 40		--- Sardellen	25	0
1604 20 50		--- Sardinen, Boniten, Makrelen der Arten <i>Scomber scombrus</i> und <i>Scomber japonicus</i> , Fische der Art <i>Orcynopsis unicolor</i>	25	0
1604 20 70		--- Thunfische, echter Bonito und andere Fische der <i>Euthynnus</i> -Arten	24	0
1604 20 90		--- andere	14	0
1604 30		- Kaviar und Kaviarersatz		
1604 30 10		-- Kaviar (Störrogen)	20	0
1604 30 90		-- Kaviarersatz	20	0
1605		Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere, zubereitet oder haltbar gemacht		
1605 10 00		- Krabben	8	0
1605 20		- Garnelen		
1605 20 10		-- in luftdicht verschlossenen Behältnissen	20	0
		-- andere		
1605 20 91		--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2 kg oder weniger	20	0
1605 20 99		--- andere	20	0
1605 30		- Hummer		
1605 30 10		-- Hummerfleisch, gekocht, zum Herstellen von Hummerbutter, -pasten, -suppen oder -soßen	frei	0
1605 30 90		-- andere	20	0
1605 40 00		- andere Krebstiere	20	0
1605 90		- andere		

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

513

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
		-- Weichtiere		
		--- Miesmuscheln (Mytilus-Arten, Perna-Arten)		
1605 90 11		---- in luftdicht verschlossenen Behältnissen	20	0
1605 90 19		---- andere	20	0
1605 90 30		--- andere	20	0
1605 90 90		-- andere wirbellose Wassertiere	26	0
17		KAPITEL 17 — ZUCKER UND ZUCKERWAREN		
1701		Rohr- und Rübenzucker und chemisch reine Saccharose, fest		
		– Rohzucker, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen		
1701 11		-- Rohzucker		
1701 11 10		--- zur Raffination bestimmt	33,9 EUR/100 kg/net	SR
1701 11 90		--- anderer	41,9 EUR/100 kg/net	SR
1701 12		-- Rübenzucker		
1701 12 10		--- zur Raffination bestimmt	33,9 EUR/100 kg/net	—
1701 12 90		--- anderer	41,9 EUR/100 kg/net	—
		– andere		
1701 91 00		-- mit Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen	41,9 EUR/100 kg/net	SR
1701 99		-- andere		
1701 99 10		--- Weißzucker	41,9 EUR/100 kg/net	SR
1701 99 90		--- andere	41,9 EUR/100 kg/net	SR
1702		Andere Zucker, einschließlich chemisch reine Lactose, Maltose, Glucose und Fructose, fest; Zuckersirupe, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen; Invertzuckercreme, auch mit natürlichem Honig vermischt; Zucker und Melassen, karamellisiert		
		– Lactose und Lactosesirup		
1702 11 00		-- mit einem Gehalt an Lactose, berechnet als wasserfreie Lactose, in der Trockenmasse, von 99 GHT oder mehr	14 EUR/100 kg/net	—
1702 19 00		-- andere	14 EUR/100 kg/net	—
1702 20		– Ahornzucker und Ahornsirup		
1702 20 10		-- fester Ahornzucker, mit Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen	0,4 EUR/100 kg/net	—
1702 20 90		-- anderer	8	3

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
1702 30		– Glucose und Glucosesirup, keine Fructose enthaltend oder mit einem Gehalt an Fructose, bezogen auf die Trockenmasse, von weniger als 20 GHT		
1702 30 10		-- Isoglucose	50,7 EUR/100 kg/net mas	—
		-- andere		
		--- mit einem Gehalt an Glucose, bezogen auf die Trockenmasse, von 99 GHT oder mehr		
1702 30 51		---- Glucose (Dextrose) als weißes, kristallines Pulver, auch agglomeriert	26,8 EUR/100 kg/net	—
1702 30 59		---- andere	20 EUR/100 kg/net	—
		--- andere		
1702 30 91		---- Glucose (Dextrose) als weißes, kristallines Pulver, auch agglomeriert	26,8 EUR/100 kg/net	—
1702 30 99		---- andere	20 EUR/100 kg/net	—
1702 40		– Glucose und Glucosesirup, mit einem Gehalt an Fructose, bezogen auf die Trockenmasse, von 20 GHT oder mehr, jedoch weniger als 50 GHT, ausgenommen Invertzucker		
1702 40 10		-- Isoglucose	50,7 EUR/100 kg/net mas	—
1702 40 90		-- andere	20 EUR/100 kg/net	—
1702 50 00		– chemisch reine Fructose	16 + 50,7 EUR/100 kg/net mas	AV0
1702 60		– andere Fructose und Fructosesirup, mit einem Gehalt an Fructose, bezogen auf die Trockenmasse, von mehr als 50 GHT, ausgenommen Invertzucker		
1702 60 10		-- Isoglucose	50,7 EUR/100 kg/net mas	—
1702 60 80		-- Inulinsirup	0,4 EUR/100 kg/net	—
1702 60 95		-- andere	0,4 EUR/100 kg/net	—
1702 90		– andere, einschließlich Invertzucker und anderer Zucker und Zuckersirupe mit einem Gehalt an Fructose, bezogen auf die Trockenmasse, von 50 GHT		
1702 90 10		-- chemisch reine Maltose	12,8	—
1702 90 30		-- Isoglucose	50,7 EUR/100 kg/net mas	—
1702 90 50		-- Maltodextrin und Maltodextrinsirup	20 EUR/100 kg/net	—
1702 90 60		-- Invertzuckercreme, auch mit natürlichem Honig gemischt	0,4 EUR/100 kg/net	—
		-- Zucker und Melassen, karamellisiert		
1702 90 71		--- mit einem Gehalt an Saccharose, bezogen auf die Trockenmasse, von 50 GHT oder mehr	0,4 EUR/100 kg/net	—
		--- andere		
1702 90 75		---- als Pulver, auch agglomeriert	27,7 EUR/100 kg/net	—
1702 90 79		---- andere	19,2 EUR/100 kg/net	—

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

515

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
1702 90 80		-- Inulinsirup	0,4 EUR/100 kg/net	—
1702 90 99		-- andere	0,4 EUR/100 kg/net	—
1703		Melassen aus der Gewinnung oder Raffination von Zucker		
1703 10 00		– Rohrzuckermelasse	0,35 EUR/100 kg/net	0
1703 90 00		– andere	0,35 EUR/100 kg/net	0
1704		Zuckerwaren ohne Kakaogehalt (einschließlich weiße Schokolade)		
1704 10		– Kaugummi, auch mit Zucker überzogen		
		-- mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 60 GHT		
1704 10 11		--- in Streifen	6,2 + 27,1 EUR/100 kg/net MAX 17,9	0
1704 10 19		--- andere	6,2 + 27,1 EUR/100 kg/net MAX 17,9	0
		-- mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 60 GHT oder mehr		
1704 10 91		--- in Streifen	6,3 + 30,9 EUR/100 kg/net MAX 18,2	0
1704 10 99		--- andere	6,3 + 30,9 EUR/100 kg/net MAX 18,2	0
1704 90		– andere		
1704 90 10		-- Süßholz-Auszug mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 10 GHT, ohne Zusatz anderer Stoffe	13,4	0
1704 90 30		-- weiße Schokolade	9,1 + 45,1 EUR/100 kg/net MAX 18,9 + 16,5 EUR/ 100 kg/net	0
		-- andere		
1704 90 51		--- Fondantmassen und andere Rohmassen sowie Marzipan, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder mehr	9 + EA MAX 18,7 + AD S/Z	0
1704 90 55		--- Husten- und Kräuterbonbons und -pastillen	9 + EA MAX 18,7 + AD S/Z	0
1704 90 61		--- Dragees	9 + EA MAX 18,7 + AD S/Z	0
		--- andere		
1704 90 65		---- Gummibonbons und Gelee-Erzeugnisse, einschließlich Frucht-pasten in Form von Zuckerwaren	9 + EA MAX 18,7 + AD S/Z	0
1704 90 71		---- Hartkaramellen, auch gefüllt	9 + EA MAX 18,7 + AD S/Z	0
1704 90 75		---- Weichkaramellen	9 + EA MAX 18,7 + AD S/Z	0
		---- andere		
1704 90 81		----- Komprimierte	9 + EA MAX 18,7 + AD S/Z	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
1704 90 99	1	----- andere, mit einem Zuckergehalt von weniger als 70 GHT	9 + EA MAX 18,7 + AD S/Z	0
1704 90 99	2	----- andere, mit einem Zuckergehalt von 70 GHT oder mehr	9 + EA MAX 18,7 + AD S/Z	AV0-SP
18		KAPITEL 18 — KAKAO UND ZUBEREITUNGEN AUS KAKAO		
1801 00 00		Kakaobohnen und Kakaobohnenbruch, roh oder geröstet	frei	0
1802 00 00		Kakaoschalen, Kakaohäutchen und anderer Kakaoabfall	frei	0
1803		Kakaomasse, auch entfettet		
1803 10 00		– nicht entfettet	9,6	0
1803 20 00		– ganz oder teilweise entfettet	9,6	0
1804 00 00		Kakaobutter, Kakaofett und Kakaoöl	7,7	0
1805 00 00		Kakaopulver ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	8	0
1806		Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen		
1806 10		– Kakaopulver mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln		
1806 10 15		-- keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) oder Isoglucose (als Saccharose berechnet) von weniger als 5 GHT	8	0
1806 10 20		-- mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) oder Isoglucose (als Saccharose berechnet) von 5 GHT oder mehr, jedoch weniger als 65 GHT	8 + 25,2 EUR/100 kg/net	0
1806 10 30		-- mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) oder Isoglucose (als Saccharose berechnet) von 65 GHT oder mehr, jedoch weniger als 80 GHT	8 + 31,4 EUR/100 kg/net	AV0-SP
1806 10 90		-- mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) oder Isoglucose (als Saccharose berechnet) von 80 GHT oder mehr	8 + 41,9 EUR/100 kg/net	AV0-SP
1806 20		– andere Zubereitungen in Blöcken, Stangen oder Riegeln mit einem Gewicht von mehr als 2 kg oder flüssig, pastenförmig, als Pulver, Granulat oder in ähnlicher Form, in Behältnissen oder unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von mehr als 2 kg		
1806 20 10		-- mit einem Gehalt an Kakaobutter von 31 GHT oder mehr oder mit einem Gesamtgehalt an Kakaobutter und Milhfett von 31 GHT oder mehr	8,3 + EA MAX 18,7 + AD S/Z	0
1806 20 30		-- mit einem Gesamtgehalt an Kakaobutter und Milhfett von 25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 31 GHT	8,3 + EA MAX 18,7 + AD S/Z	0
		-- andere		
1806 20 50		--- mit einem Gehalt an Kakaobutter von 18 GHT oder mehr	8,3 + EA MAX 18,7 + AD S/Z	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

517

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
1806 20 70		--- ‚chocolate-milk-crumb‘ genannte Zubereitungen	15,4 + EA	0
1806 20 80		--- Kakaoglasur	8,3 + EA MAX 18,7 + AD S/Z	0
1806 20 95	1	--- andere, mit einem Zuckergehalt von weniger als 70 GHT	8,3 + EA MAX 18,7 + AD S/Z	0
1806 20 95	2	----- andere, mit einem Zuckergehalt von 70 GHT oder mehr	8,3 + EA MAX 18,7 + AD S/Z	AV0-SP
		- andere, in Form von Tafeln, Stangen oder Riegeln		
1806 31 00		-- gefüllt	8,3 + EA MAX 18,7 + AD S/Z	0
1806 32		-- nicht gefüllt		
1806 32 10		--- mit Zusatz von Getreide, Früchten oder Nüssen	8,3 + EA MAX 18,7 + AD S/Z	0
1806 32 90		--- andere	8,3 + EA MAX 18,7 + AD S/Z	0
1806 90		- andere		
		-- Schokolade und Schokoladeerzeugnisse		
		--- Pralinen, auch gefüllt		
1806 90 11		---- alkoholhaltig	8,3 + EA MAX 18,7 + AD S/Z	0
1806 90 19		---- andere	8,3 + EA MAX 18,7 + AD S/Z	0
		--- andere		
1806 90 31		---- gefüllt	8,3 + EA MAX 18,7 + AD S/Z	0
1806 90 39		---- nicht gefüllt	8,3 + EA MAX 18,7 + AD S/Z	0
1806 90 50		-- kakaohaltige Zuckerwaren und entsprechende kakaohaltige Zubereitungen auf der Grundlage von Zuckeraustauschstoffen	8,3 + EA MAX 18,7 + AD S/Z	0
1806 90 60		-- kakaohaltige Brotaufstriche	8,3 + EA MAX 18,7 + AD S/Z	0
1806 90 70		-- kakaohaltige Zubereitungen zum Herstellen von Getränken	8,3 + EA MAX 18,7 + AD S/Z	0
1806 90 90		-- andere	8,3 + EA MAX 18,7 + AD S/Z	0
19		KAPITEL 19 — ZUBEREITUNGEN AUS GETREIDE, MEHL, STÄRKE ODER MILCH; BACKWAREN		
1901		Malzextrakt; Lebensmittelzubereitungen aus Mehl, Grütze, Grieß, Stärke oder Malzextrakt, ohne Gehalt an Kakao oder mit einem Gehalt an Kakao, berechnet als vollständig entfetteter Kakao, von weniger als 40 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Lebensmittelzubereitungen aus Waren der Positionen 0401 bis 0404, ohne Gehalt an Kakao oder mit einem Gehalt an Kakao, berechnet als vollständig entfetteter Kakao, von weniger als 5 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen		
1901 10 00		- Zubereitungen zur Ernährung von Kindern, in Aufmachungen für den Einzelverkauf	7,6 + EA	0
1901 20 00		- Mischungen und Teig, zum Herstellen von Backwaren der Position 1905	7,6 + EA	AV0-3

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
1901 90		– andere		
		-- Malzextrakt		
1901 90 11		--- mit einem Gehalt an Trockenmasse von 90 GHT oder mehr	5,1 + 18 EUR/100 kg/net	0
1901 90 19		--- anderer	5,1 + 14,7 EUR/100 kg/net	0
		-- andere		
1901 90 91		--- kein MilCHFett, keine Saccharose, Isoglucose, Glucose oder Stärke enthaltend, oder weniger als 1,5 GHT MilCHFett, 5 GHT Saccharose (einschließlich Invertzucker) oder Isoglucose, 5 GHT Glucose oder Stärke enthaltend, ausgenommen Lebensmittelzubereitungen in Pulverform aus Waren der Positionen 0401 bis 0404	12,8	0
1901 90 99	1	--- andere, mit einem Zuckergehalt von weniger als 70 GHT	7,6 + EA	0
1901 90 99	2	----- andere, mit einem Zuckergehalt von 70 GHT oder mehr	7,6 + EA	AV0-SP
1902		Teigwaren, auch gekocht oder gefüllt (mit Fleisch oder anderen Stoffen) oder in anderer Weise zubereitet, z. B. Spaghetti, Makkaroni, Nudeln, Lasagne, Gnocchi, Ravioli, Cannelloni; Couscous, auch zubereitet		
		– Teigwaren, weder gekocht oder gefüllt noch in anderer Weise zubereitet		
1902 11 00		-- Eier enthaltend	7,7 + 24,6 EUR/100 kg/net	AV0-3
1902 19		-- andere		
1902 19 10		--- weder Weichweizenmehl noch Weichweizengrieß enthaltend	7,7 + 24,6 EUR/100 kg/net	AV0-3
1902 19 90		--- andere	7,7 + 21,1 EUR/100 kg/net	AV0-3
1902 20		– Teigwaren, gefüllt (auch gekocht oder in anderer Weise zubereitet)		
1902 20 10		-- mehr als 20 GHT Fische, Krebstiere oder andere wirbellose Wassertiere enthaltend	8,5	0
1902 20 30		-- mehr als 20 GHT Wurst und ähnliche Erzeugnisse, Fleisch und Schlachtnieberzeugnisse jeder Art, einschließlich Fette jeder Art oder Herkunft, enthaltend	54,3 EUR/100 kg/net	0
		-- andere		
1902 20 91		--- gekocht	8,3 + 6,1 EUR/100 kg/net	0
1902 20 99		--- andere	8,3 + 17,1 EUR/100 kg/net	0
1902 30		– andere Teigwaren		
1902 30 10		-- getrocknet	6,4 + 24,6 EUR/100 kg/net	0
1902 30 90		-- andere	6,4 + 9,7 EUR/100 kg/net	0
1902 40		– Couscous		
1902 40 10		-- nicht zubereitet	7,7 + 24,6 EUR/100 kg/net	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

519

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
1902 40 90		-- anderer	6,4 + 9,7 EUR/100 kg/net	0
1903 00 00		Tapiokasago und Sago aus anderen Stärken, in Form von Flocken, Graupen, Perlen, Krümeln und dergleichen	6,4 + 15,1 EUR/100 kg/net	0
1904		Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen hergestellt (z. B. Cornflakes); Getreide (ausgenommen Mais) in Form von Körnern oder Flocken oder anders bearbeiteten Körnern, ausgenommen Mehl, Grütze und Grieß, vorgekocht oder in anderer Weise zubereitet, anderweit weder genannt noch inbegriffen		
1904 10		- Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen hergestellt		
1904 10 10		-- auf der Grundlage von Mais	3,8 + 20 EUR/100 kg/net	AV0-3
1904 10 30		-- auf der Grundlage von Reis	5,1 + 46 EUR/100 kg/net	AV0-3
1904 10 90		-- andere	5,1 + 33,6 EUR/100 kg/net	AV0-3
1904 20		- Lebensmittelzubereitungen aus ungerösteten Getreideflocken oder aus Mischungen von ungerösteten und gerösteten Getreideflocken oder aus aufgeblähtem Getreide		
1904 20 10		-- Zubereitungen nach Art der ‚Müsli‘ auf der Grundlage nicht gerösteter Getreideflocken	9 + EA	AV0-3
		-- andere		
1904 20 91		--- auf der Grundlage von Mais	3,8 + 20 EUR/100 kg/net	AV0-3
1904 20 95		--- auf der Grundlage von Reis	5,1 + 46 EUR/100 kg/net	AV0-3
1904 20 99		--- andere	5,1 + 33,6 EUR/100 kg/net	AV0-3
1904 30 00		- Bulgur-Weizen	8,3 + 25,7 EUR/100 kg/net	0
1904 90		- andere		
1904 90 10		-- Reis	8,3 + 46 EUR/100 kg/net	0
1904 90 80		-- andere	8,3 + 25,7 EUR/100 kg/net	0
1905		Backwaren, auch kakaohaltig; Hostien, leere Oblatenkapseln von der für Arzneiwaren verwendeten Art, Siegeloblaten, getrocknete Teigblätter aus Mehl oder Stärke und ähnliche Waren		
1905 10 00		- Knäckebrötchen	5,8 + 13 EUR/100 kg/net	0
1905 20		- Leb- und Honigkuchen und ähnliche Waren		
1905 20 10		-- mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 30 GHT	9,4 + 18,3 EUR/100 kg/net	0
1905 20 30		-- mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 30 GHT oder mehr, jedoch weniger als 50 GHT	9,8 + 24,6 EUR/100 kg/net	0
1905 20 90		-- mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 50 GHT oder mehr	10,1 + 31,4 EUR/100 kg/net	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
		- Kekse und ähnliches Kleingebäck, gesüßt; Waffeln		
1905 31		-- Kekse und ähnliches Kleingebäck, gesüßt		
		--- ganz oder teilweise mit Schokolade oder kakaohaltigen Überzugsmassen überzogen oder bedeckt		
1905 31 11		---- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 85 g oder weniger	9 + EA MAX 24,2 + AD S/Z	0
1905 31 19		---- andere	9 + EA MAX 24,2 + AD S/Z	0
		--- andere		
1905 31 30		---- mit einem Gehalt an MilCHFett von 8 GHT oder mehr	9 + EA MAX 24,2 + AD S/Z	0
		---- andere		
1905 31 91		----- Doppelkekse mit Füllung	9 + EA MAX 24,2 + AD S/Z	0
1905 31 99		----- andere	9 + EA MAX 24,2 + AD S/Z	0
1905 32		-- Waffeln		
1905 32 05		--- mit einem Wassergehalt von mehr als 10 GHT	9 + EA MAX 20,7 + AD F/M	0
		--- andere		
		---- ganz oder teilweise mit Schokolade oder kakaohaltigen Überzugsmassen überzogen oder bedeckt		
1905 32 11		----- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 85 g oder weniger	9 + EA MAX 24,2 + AD S/Z	0
1905 32 19		----- andere	9 + EA MAX 24,2 + AD S/Z	0
		---- andere		
1905 32 91		----- gesalzen, auch gefüllt	9 + EA MAX 20,7 + AD F/M	0
1905 32 99		----- andere	9 + EA MAX 24,2 + AD S/Z	0
1905 40		- Zwieback, geröstetes Brot und ähnliche geröstete Waren		
1905 40 10		-- Zwieback	9,7 + EA	0
1905 40 90		-- andere	9,7 + EA	0
1905 90		- andere		
1905 90 10		-- ungesäuertes Brot (Matzen)	3,8 + 15,9 EUR/100 kg/net	0
1905 90 20		-- Hostien, leere Oblatenkapseln von der für Arzneiwaren verwendeten Art, Siegeloblaten, getrocknete Teigblätter aus Mehl oder Stärke und ähnliche Waren	4,5 + 60,5 EUR/100 kg/net	0
		-- andere		
1905 90 30		--- Brot ohne Zusatz von Honig, Eiern, Käse oder Früchten, auch mit einem Gehalt an Zuckern oder Fetten, bezogen auf die Trockenmasse, von jeweils 5 GHT oder weniger	9,7 + EA	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

521

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
1905 90 45		--- Kekse und ähnliches Kleingebäck	9 + EA MAX 20,7 + AD F/M	0
1905 90 55		--- extrudierte oder expandierte Erzeugnisse, gesalzen oder aromatisiert	9 + EA MAX 20,7 + AD F/M	0
		--- andere		
1905 90 60		---- gesüßt	9 + EA MAX 24,2 + AD S/Z	0
1905 90 90		---- andere	9 + EA MAX 20,7 + AD F/M	0
20		KAPITEL 20 — ZUBEREITUNGEN VON GEMÜSE, FRÜCHTEN, NÜSSEN ODER ANDEREN PFLANZENTEILEN		
2001		Gemüse, Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile, mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht		
2001 10 00		– Gurken und Cornichons	17,6	0
2001 90		– andere		
2001 90 10		-- Mango-Chutney	frei	0
2001 90 20		-- Früchte der Gattung ‚Capsicum‘, mit brennendem Geschmack	5	0
2001 90 30		-- Zuckermais (Zea mays var. saccharata)	5,1 + 9,4 EUR/100 kg/net	AV0-SC
2001 90 40		-- Yamswurzeln, Süßkartoffeln und ähnliche genießbare Pflanzenteile, mit einem Stärkegehalt von 5 GHT oder mehr	8,3 + 3,8 EUR/100 kg/net	0
2001 90 50		-- Pilze	16	0
2001 90 60		-- Palmherzen	10	0
2001 90 65		-- Oliven	16	0
2001 90 70		-- Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack	16	0
2001 90 91		-- tropische Früchte und tropische Nüsse	10	0
2001 90 93		-- Speisezwiebeln	16	0
2001 90 99		-- andere	16	0
2002		Tomaten, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht		
2002 10		– Tomaten, ganz oder in Stücken		
2002 10 10		-- geschält	14,4	0
2002 10 90		-- andere	14,4	0
2002 90		– andere		
		-- mit einem Trockenmassegehalt von weniger als 12 GHT		
2002 90 11		--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg	14,4	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2002 90 19		--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	14,4	0
		-- mit einem Trockenmassegehalt von 12 bis 30 GHT		
2002 90 31		--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg	14,4	0
2002 90 39		--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	14,4	0
		-- mit einem Trockenmassegehalt von mehr als 30 GHT		
2002 90 91		--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg	14,4	0
2002 90 99		--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	14,4	0
2003		Pilze und Trüffeln, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht		
2003 10		- Pilze der Gattung Agaricus		
2003 10 20		-- vorläufig haltbar gemacht, vollständig gegart	18,4 + 191 EUR/100 kg/net eda	AV0-MM
2003 10 30		-- andere	18,4 + 222 EUR/100 kg/net eda	AV0-MM
2003 20 00		- Trüffeln	14,4	0
2003 90 00		- andere	18,4	0
2004		Anderes Gemüse, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, gefroren, ausgenommen Erzeugnisse der Position 2006		
2004 10		- Kartoffeln/Erdäpfel		
2004 10 10		-- gegart, jedoch nicht weiter zubereitet	14,4	0
		-- andere		
2004 10 91		--- in Form von Mehl, Grieß oder Flocken	7,6 + EA	AV0-7
2004 10 99		--- andere	17,6	0
2004 90		- anderes Gemüse und Mischungen von Gemüsen		
2004 90 10		-- Zuckermais (Zea mays var. saccharata)	5,1 + 9,4 EUR/100 kg/net	AV0-SC
2004 90 30		-- Sauerkraut, Kapern und Oliven	16	0
2004 90 50		-- Erbsen (Pisum sativum) und grüne Bohnen (Phaseolus-Arten)	19,2	0
		-- andere, einschließlich Mischungen		
2004 90 91		--- Zwiebeln, nur gegart	14,4	0
2004 90 98		--- andere	17,6	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

523

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2005		Anderes Gemüse, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren, ausgenommen Erzeugnisse der Position 2006		
2005 10 00		– Gemüse, homogenisiert	17,6	0
2005 20		– Kartoffeln/Erdäpfel		
2005 20 10		-- in Form von Mehl, Grieß oder Flocken	8,8 + EA	AV0-7
		-- andere		
2005 20 20		--- in dünnen Scheiben, in Fett oder in Öl gebacken, auch gesalzen oder aromatisiert, in luftdicht verschlossenen Verpackungen, zum unmittelbaren Genuss geeignet	14,1	0
2005 20 80		--- andere	14,1	0
2005 40 00		– Erbsen (<i>Pisum sativum</i>)	19,2	0
		– Bohnen (<i>Vigna</i> -Arten, <i>Phaseolus</i> -Arten)		
2005 51 00		-- Bohnen, ausgelöst	17,6	0
2005 59 00		-- andere	19,2	0
2005 60 00		– Spargel	17,6	0
2005 70		– Oliven		
2005 70 10		-- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 5 kg oder weniger	12,8	0
2005 70 90		-- andere	12,8	0
2005 80 00		– Zuckermais (<i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i>)	5,1 + 9,4 EUR/100 kg/net	AV0-SC
		– anderes Gemüse und Mischungen von Gemüsen		
2005 91 00		-- Bambussprossen	17,6	0
2005 99		-- andere		
2005 99 10		--- Früchte der Gattung ‚ <i>Capsicum</i> ‘, mit brennendem Geschmack	6,4	0
2005 99 20		--- Kapern	16	0
2005 99 30		--- Artischocken	17,6	0
2005 99 40		--- Karotten	17,6	0
2005 99 50		--- Mischungen von Gemüsen	17,6	0
2005 99 60		--- Sauerkraut	16	0
2005 99 90		--- andere	17,6	0
2006 00		Gemüse, Früchte, Nüsse, Fruchtschalen und andere Pflanzenteile, mit Zucker haltbar gemacht (durchtränkt und abgetropft, glasiert oder kandiert)		
2006 00 10		– Ingwer	frei	0
		– andere		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
		-- mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT		
2006 00 31	1	--- Kirschen mit einem Zuckergehalt von weniger als 70 GHT	20 + 23,9 EUR/100 kg/net	0
2006 00 31	2	--- Kirschen mit einem Zuckergehalt von 70 GHT oder mehr	20 + 23,9 EUR/100 kg/net	AV0-SP
2006 00 35		--- tropische Früchte und tropische Nüsse	12,5 + 15 EUR/100 kg/net	0
2006 00 38	1	--- andere mit einem Zuckergehalt von weniger als 70 GHT	20 + 23,9 EUR/100 kg/net	0
2006 00 38	2	--- andere mit einem Zuckergehalt von 70 GHT oder mehr	20 + 23,9 EUR/100 kg/net	AV0-SP
		-- andere		
2006 00 91		--- tropische Früchte und tropische Nüsse	12,5	0
2006 00 99		--- andere	20	0
2007		Konfitüren, Fruchtgelees, Marmeladen, Fruchtmuse und Fruchtpasten, durch Kochen hergestellt, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln		
2007 10		- homogenisierte Zubereitungen		
2007 10 10		-- mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT	24 + 4,2 EUR/100 kg/net	0
		-- andere		
2007 10 91		--- von tropischen Früchten	15	0
2007 10 99		--- andere	24	0
		- andere		
2007 91		-- von Zitrusfrüchten		
2007 91 10	1	--- mit einem Zuckergehalt von mehr als 30 GHT, jedoch weniger als 70 GHT	20 + 23 EUR/100 kg/net	0
2007 91 10	2	--- mit einem Zuckergehalt von mehr als 30 GHT und einem Zuckergehalt von 70 GHT oder mehr	20 + 23 EUR/100 kg/net	AV0-SP
2007 91 30		--- mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 bis 30 GHT	20 + 4,2 EUR/100 kg/net	0
2007 91 90		--- andere	21,6	0
2007 99		-- andere		
		--- mit einem Zuckergehalt von mehr als 30 GHT		
2007 99 10		---- Pflaumenmus und Pflaumenpaste, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 100 kg, zur industriellen Verarbeitung	22,4	0
2007 99 20	1	---- Maronenpaste und Maronenmus mit einem Zuckergehalt von weniger als 70 GHT	24 + 19,7 EUR/100 kg/net	0
2007 99 20	2	---- Maronenpaste und Maronenmus mit einem Zuckergehalt von 70 GHT oder mehr	24 + 19,7 EUR/100 kg/net	AV0-SP
		---- andere		

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

525

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2007 99 31	1	----- von Kirschen mit einem Zuckergehalt von weniger als 70 GHT	24 + 23 EUR/100 kg/net	0
2007 99 31	2	----- von Kirschen mit einem Zuckergehalt von 70 GHT oder mehr	24 + 23 EUR/100 kg/net	AV0-SP
2007 99 33	1	----- von Erdbeeren mit einem Zuckergehalt von weniger als 70 GHT	24 + 23 EUR/100 kg/net	0
2007 99 33	2	----- von Erdbeeren mit einem Zuckergehalt von 70 GHT oder mehr	24 + 23 EUR/100 kg/net	AV0-SP
2007 99 35	1	----- von Himbeeren mit einem Zuckergehalt von weniger als 70 GHT	24 + 23 EUR/100 kg/net	0
2007 99 35	2	----- von Himbeeren mit einem Zuckergehalt von 70 GHT oder mehr	24 + 23 EUR/100 kg/net	AV0-SP
2007 99 39	1	----- andere mit einem Zuckergehalt von weniger als 70 GHT	24 + 23 EUR/100 kg/net	0
2007 99 39	2	----- andere mit einem Zuckergehalt von 70 GHT oder mehr	24 + 23 EUR/100 kg/net	AV0-SP
		--- mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 bis 30 GHT		
2007 99 55		---- Apfelmus	24 + 4,2 EUR/100 kg/net	0
2007 99 57		---- andere	24 + 4,2 EUR/100 kg/net	0
		--- andere		
2007 99 91		---- Apfelmus	24	0
2007 99 93		---- von tropischen Früchten und tropischen Nüssen	15	0
2007 99 98		---- andere	24	0
2008		Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Alkohol, anderweit weder genannt noch inbegriffen		
		- Schalenfrüchte, Erdnüsse und andere Samen, auch miteinander vermischt		
2008 11		-- Erdnüsse		
2008 11 10		--- Erdnussbutter	12,8	0
		--- andere, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von		
		---- mehr als 1 kg		
2008 11 92		----- geröstet	11,2	0
2008 11 94		----- andere	11,2	0
		---- 1 kg oder weniger		
2008 11 96		----- geröstet	12	0
2008 11 98		----- andere	12,8	0
2008 19		-- andere, einschließlich Mischungen		
		--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg		
2008 19 11		---- tropische Nüsse; Mischungen mit einem Gehalt an tropischen Nüssen und tropischen Früchten von 50 GHT oder mehr	7	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
		---- andere		
2008 19 13		----- geröstete Mandeln und Pistazien	9	0
2008 19 19		----- andere	11,2	0
		--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger		
2008 19 91		---- tropische Nüsse; Mischungen mit einem Gehalt an tropischen Nüssen und tropischen Früchten von 50 GHT oder mehr	8	0
		---- andere		
		----- geröstete Nüsse		
2008 19 93		----- Mandeln und Pistazien	10,2	0
2008 19 95		----- andere	12	0
2008 19 99		----- andere	12,8	0
2008 20		- Ananas		
		-- mit Zusatz von Alkohol		
		--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg		
2008 20 11		---- mit einem Zuckergehalt von mehr als 17 GHT	25,6 + 2,5 EUR/100 kg/net	0
2008 20 19		---- andere	25,6	0
		--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger		
2008 20 31		---- mit einem Zuckergehalt von mehr als 19 GHT	25,6 + 2,5 EUR/100 kg/net	0
2008 20 39		---- andere	25,6	0
		-- ohne Zusatz von Alkohol		
		--- mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg		
2008 20 51		---- mit einem Zuckergehalt von mehr als 17 GHT	19,2	0
2008 20 59		---- andere	17,6	0
		--- mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger		
2008 20 71		---- mit einem Zuckergehalt von mehr als 19 GHT	20,8	0
2008 20 79		---- andere	19,2	0
2008 20 90		--- ohne Zusatz von Zucker	18,4	0
2008 30		- Zitrusfrüchte		
		-- mit Zusatz von Alkohol		

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

527

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
		--- mit einem Zuckergehalt von mehr als 9 GHT		
2008 30 11		---- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger	25,6	0
2008 30 19		---- andere	25,6 + 4,2 EUR/100 kg/net	0
		--- andere		
2008 30 31		---- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger	24	0
2008 30 39		---- andere	25,6	0
		-- ohne Zusatz von Alkohol		
		--- mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg		
2008 30 51		---- Segmente von Pampelmusen und Grapefruits	15,2	0
2008 30 55		---- Mandarinen, einschließlich Tangerinen und Satsumas; Clementinen, Wilkings und andere ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten	18,4	0
2008 30 59		---- andere	17,6	0
		--- mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger		
2008 30 71		---- Segmente von Pampelmusen und Grapefruits	15,2	0
2008 30 75		---- Mandarinen, einschließlich Tangerinen und Satsumas; Clementinen, Wilkings und andere ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten	17,6	0
2008 30 79		---- andere	20,8	0
2008 30 90		--- ohne Zusatz von Zucker	18,4	0
2008 40		- Birnen		
		-- mit Zusatz von Alkohol		
		--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg		
		---- mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT		
2008 40 11		----- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger	25,6	0
2008 40 19		----- andere	25,6 + 4,2 EUR/100 kg/net	0
		---- andere		
2008 40 21		----- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger	24	0
2008 40 29		----- andere	25,6	0
		--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2008 40 31		---- mit einem Zuckergehalt von mehr als 15 GHT	25,6 + 4,2 EUR/100 kg/net	0
2008 40 39		---- andere	25,6	0
		-- ohne Zusatz von Alkohol		
		--- mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg		
2008 40 51		---- mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT	17,6	0
2008 40 59		---- andere	16	0
		--- mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger		
2008 40 71		---- mit einem Zuckergehalt von mehr als 15 GHT	19,2	0
2008 40 79		---- andere	17,6	0
2008 40 90		--- ohne Zusatz von Zucker	16,8	0
2008 50		- Aprikosen/Marillen		
		-- mit Zusatz von Alkohol		
		--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg		
		---- mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT		
2008 50 11		----- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger	25,6	0
2008 50 19		----- andere	25,6 + 4,2 EUR/100 kg/net	0
		---- andere		
2008 50 31		----- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger	24	0
2008 50 39		----- andere	25,6	0
		--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger		
2008 50 51		---- mit einem Zuckergehalt von mehr als 15 GHT	25,6 + 4,2 EUR/100 kg/net	0
2008 50 59		---- andere	25,6	0
		-- ohne Zusatz von Alkohol		
		--- mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg		
2008 50 61		---- mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT	19,2	0
2008 50 69		---- andere	17,6	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

529

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
		--- mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger		
2008 50 71		---- mit einem Zuckergehalt von mehr als 15 GHT	20,8	0
2008 50 79		---- andere	19,2	0
		--- ohne Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von		
2008 50 92		---- 5 kg oder mehr	13,6	0
2008 50 94		---- 4,5 kg oder mehr, jedoch weniger als 5 kg	17	0
2008 50 99		---- weniger als 4,5 kg	18,4	0
2008 60		- Kirschen		
		-- mit Zusatz von Alkohol		
		--- mit einem Zuckergehalt von mehr als 9 GHT		
2008 60 11		---- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger	25,6	0
2008 60 19		---- andere	25,6 + 4,2 EUR/100 kg/net	0
		--- andere		
2008 60 31		---- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger	24	0
2008 60 39		---- andere	25,6	0
		-- ohne Zusatz von Alkohol		
		--- mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von		
2008 60 50		---- mehr als 1 kg	17,6	0
2008 60 60		---- 1 kg oder weniger	20,8	0
		--- ohne Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von		
2008 60 70		---- 4,5 kg oder mehr	18,4	0
2008 60 90		---- weniger als 4,5 kg	18,4	0
2008 70		- Pfirsiche, einschließlich Brugnolen und Nektarinen		
		-- mit Zusatz von Alkohol		
		--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg		
		---- mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT		
2008 70 11		----- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger	25,6	0
2008 70 19		----- andere	25,6 + 4,2 EUR/100 kg/net	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
		---- andere		
2008 70 31		----- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger	24	0
2008 70 39		----- andere	25,6	0
		--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger		
2008 70 51		---- mit einem Zuckergehalt von mehr als 15 GHT	25,6 + 4,2 EUR/100 kg/net	0
2008 70 59		---- andere	25,6	0
		-- ohne Zusatz von Alkohol		
		--- mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg		
2008 70 61		---- mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT	19,2	0
2008 70 69		---- andere	17,6	0
		--- mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger		
2008 70 71		---- mit einem Zuckergehalt von mehr als 15 GHT	19,2	0
2008 70 79		---- andere	17,6	0
		--- ohne Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von		
2008 70 92		---- 5 kg oder mehr	15,2	0
2008 70 98		---- weniger als 5 kg	18,4	0
2008 80		- Erdbeeren		
		-- mit Zusatz von Alkohol		
		--- mit einem Zuckergehalt von mehr als 9 GHT		
2008 80 11		---- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger	25,6	0
2008 80 19		---- andere	25,6 + 4,2 EUR/100 kg/net	0
		--- andere		
2008 80 31		---- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger	24	0
2008 80 39		---- andere	25,6	0
		-- ohne Zusatz von Alkohol		
2008 80 50		--- mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg	17,6	0
2008 80 70		--- mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	20,8	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

531

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2008 80 90		--- ohne Zusatz von Zucker	18,4	0
		- andere, einschließlich Mischungen, ausgenommen Mischungen der Unterposition 2008 19		
2008 91 00		-- Palmherzen	10	0
2008 92		-- Mischungen		
		--- mit Zusatz von Alkohol		
		---- mit einem Zuckergehalt von mehr als 9 GHT		
		----- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger		
2008 92 12		----- von tropischen Früchten (einschließlich Mischungen mit einem Gehalt an tropischen Früchten und tropischen Nüssen von 50 GHT oder mehr)	16	0
2008 92 14		----- andere	25,6	0
		----- andere		
2008 92 16		----- von tropischen Früchten (einschließlich Mischungen mit einem Gehalt an tropischen Früchten und tropischen Nüssen von 50 GHT oder mehr)	16 + 2,6 EUR/100 kg/net	0
2008 92 18		----- andere	25,6 + 4,2 EUR/100 kg/net	0
		----- andere		
		----- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger		
2008 92 32		----- von tropischen Früchten (einschließlich Mischungen mit einem Gehalt an tropischen Früchten und tropischen Nüssen von 50 GHT oder mehr)	15	0
2008 92 34		----- andere	24	0
		----- andere		
2008 92 36		----- von tropischen Früchten (einschließlich Mischungen mit einem Gehalt an tropischen Früchten und tropischen Nüssen von 50 GHT oder mehr)	16	0
2008 92 38		----- andere	25,6	0
		--- ohne Zusatz von Alkohol		
		---- mit Zusatz von Zucker		
		----- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg		
2008 92 51		----- von tropischen Früchten (einschließlich Mischungen mit einem Gehalt an tropischen Früchten und tropischen Nüssen von 50 GHT oder mehr)	11	0
2008 92 59		----- andere	17,6	0
		----- andere		
		----- Mischungen von Früchten, bei denen das Gewicht keines Anteils mehr als 50 GHT des Gesamtgewichts der Früchte beträgt		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2008 92 72		----- von tropischen Früchten (einschließlich Mischungen mit einem Gehalt an tropischen Früchten und tropischen Nüssen von 50 GHT oder mehr)	8,5	0
2008 92 74		----- andere	13,6	0
		----- andere		
2008 92 76		----- von tropischen Früchten (einschließlich Mischungen mit einem Gehalt an tropischen Früchten und tropischen Nüssen von 50 GHT oder mehr)	12	0
2008 92 78		----- andere	19,2	0
		---- ohne Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von		
		----- 5 kg oder mehr		
2008 92 92		----- von tropischen Früchten (einschließlich Mischungen mit einem Gehalt an tropischen Früchten und tropischen Nüssen von 50 GHT oder mehr)	11,5	0
2008 92 93		----- andere	18,4	0
		----- 4,5 kg oder mehr, jedoch weniger als 5 kg		
2008 92 94		----- von tropischen Früchten (einschließlich Mischungen mit einem Gehalt an tropischen Früchten und tropischen Nüssen von 50 GHT oder mehr)	11,5	0
2008 92 96		----- andere	18,4	0
		----- weniger als 4,5 kg		
2008 92 97		----- von tropischen Früchten (einschließlich Mischungen mit einem Gehalt an tropischen Früchten und tropischen Nüssen von 50 GHT oder mehr)	11,5	0
2008 92 98		----- andere	18,4	0
2008 99		-- andere		
		--- mit Zusatz von Alkohol		
		---- Ingwer		
2008 99 11		----- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger	10	0
2008 99 19		----- anderer	16	0
		---- Weintrauben		
2008 99 21		----- mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT	25,6 + 3,8 EUR/100 kg/net	0
2008 99 23		----- andere	25,6	0
		----- andere		
		----- mit einem Zuckergehalt von mehr als 9 GHT		
		----- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger		
2008 99 24		----- tropische Früchte	16	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

533

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2008 99 28		----- andere	25,6	0
		----- andere		
2008 99 31		----- tropische Früchte	16 + 2,6 EUR/100 kg/net	0
2008 99 34		----- andere	25,6 + 4,2 EUR/100 kg/net	0
		----- andere		
		----- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger		
2008 99 36		----- tropische Früchte	15	0
2008 99 37		----- andere	24	0
		----- andere		
2008 99 38		----- tropische Früchte	16	0
2008 99 40		----- andere	25,6	0
		--- ohne Zusatz von Alkohol		
		---- mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg		
2008 99 41		----- Ingwer	frei	0
2008 99 43		----- Weintrauben	19,2	0
2008 99 45		----- Pflaumen	17,6	0
2008 99 46		----- Passionsfrüchte, Guaven und Tamarinden	11	0
2008 99 47		----- Mangofrüchte, Mangostanfrüchte, Papaya-Früchte, Kaschu-Äpfel, Litschis, Jackfrüchte, Sapotpflaumen, Karambolen und Pitahayas	11	0
2008 99 49		----- andere	17,6	0
		---- mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger		
2008 99 51		----- Ingwer	frei	0
2008 99 61		----- Passionsfrüchte und Guaven	13	0
2008 99 62		----- Mangofrüchte, Mangostanfrüchte, Papaya-Früchte, Tamarinden, Kaschu-Äpfel, Litschis, Jackfrüchte, Sapotpflaumen, Karambolen und Pitahayas	13	0
2008 99 67		----- andere	20,8	0
		---- ohne Zusatz von Zucker		
		----- Pflaumen in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von		
2008 99 72		----- 5 kg oder mehr	15,2	0
2008 99 78		----- weniger als 5 kg	18,4	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2008 99 85		----- Mais, ausgenommen Zuckermais (<i>Zea mays</i> var. <i>Saccharata</i>)	5,1 + 9,4 EUR/100 kg/net	AV0-SC
2008 99 91		----- Yamswurzeln, Süßkartoffeln und ähnliche genießbare Pflanzenteile, mit einem Stärkegehalt von 5 GHT oder mehr	8,3 + 3,8 EUR/100 kg/net	0
2008 99 99		----- andere	18,4	0
2009		Fruchtsäfte (einschließlich Traubenmost) und Gemüsesäfte, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln		
		- Orangensaft		
2009 11		-- gefroren		
		--- mit einem Brixwert von mehr als 67		
2009 11 11	1	---- mit einem Wert von 30 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht, auch mit Zusatz von Zucker von 30 GHT oder weniger oder von anderen Süßmitteln (ohne Zusatz von Alkohol)	33,6 + 20,6 EUR/100 kg/net	0
2009 11 11	2	---- mit einem Wert von 30 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht, mit Zusatz von Zucker von mehr als 30 GHT oder von anderen Süßmitteln (ohne Zusatz von Alkohol)	33,6 + 20,6 EUR/100 kg/net	AV0-SP
2009 11 19		---- anderer	33,6	0
		--- mit einem Brixwert von 67 oder weniger		
2009 11 91		---- mit einem Wert von 30 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht und mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT	15,2 + 20,6 EUR/100 kg/net	AV0-SP
2009 11 99		---- anderer	15,2	0
2009 12 00		-- nicht gefroren, mit einem Brixwert von 20 oder weniger	12,2	0
2009 19		-- anderer		
		--- mit einem Brixwert von mehr als 67		
2009 19 11	1	---- mit einem Wert von 30 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht, auch mit Zusatz von Zucker von 30 GHT oder weniger oder von anderen Süßmitteln (ohne Zusatz von Alkohol und nicht gefroren)	33,6 + 20,6 EUR/100 kg/net	0
2009 19 11	2	---- mit einem Wert von 30 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht, mit Zusatz von Zucker von mehr als 30 GHT oder von anderen Süßmitteln (ohne Zusatz von Alkohol und nicht gefroren)	33,6 + 20,6 EUR/100 kg/net	AV0-SP
2009 19 19		---- anderer	33,6	0
		--- mit einem Brixwert von 67 oder weniger		
2009 19 91		---- mit einem Wert von 30 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht und mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT	15,2 + 20,6 EUR/100 kg/net	AV0-SP
2009 19 98		---- anderer	12,2	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

535

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
		– Saft aus Pampelmusen oder Grapefruits		
2009 21 00		-- mit einem Brixwert von 20 oder weniger	12	0
2009 29		-- anderer		
		--- mit einem Brixwert von mehr als 67		
2009 29 11	1	---- mit einem Wert von 30 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht, auch mit Zusatz von Zucker von 30 GHT oder weniger oder von anderen Süßmitteln (ohne Zusatz von Alkohol)	33,6 + 20,6 EUR/100 kg/net	0
2009 29 11	2	---- mit einem Wert von 30 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht, mit Zusatz von Zucker von mehr als 30 GHT oder von anderen Süßmitteln (ohne Zusatz von Alkohol)	33,6 + 20,6 EUR/100 kg/net	AV0-SP
2009 29 19		---- anderer	33,6	0
		--- mit einem Brixwert von 67 oder weniger		
2009 29 91		---- mit einem Wert von 30 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht und mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT	12 + 20,6 EUR/100 kg/net	AV0-SP
2009 29 99		---- anderer	12	0
		– Saft aus anderen Zitrusfrüchten (ausgenommen Mischungen)		
2009 31		-- mit einem Brixwert von 20 oder weniger		
		--- mit einem Wert von mehr als 30 EUR für 100 kg Eigengewicht		
2009 31 11		---- zugesetzten Zucker enthaltend	14,4	0
2009 31 19		---- keinen zugesetzten Zucker enthaltend	15,2	0
		--- mit einem Wert von 30 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht		
		---- Zitronensaft		
2009 31 51		----- zugesetzten Zucker enthaltend	14,4	0
2009 31 59		----- keinen zugesetzten Zucker enthaltend	15,2	0
		---- Saft aus anderen Zitrusfrüchten		
2009 31 91		----- zugesetzten Zucker enthaltend	14,4	0
2009 31 99		----- keinen zugesetzten Zucker enthaltend	15,2	0
2009 39		-- anderer		
		--- mit einem Brixwert von mehr als 67		
2009 39 11	1	---- mit einem Wert von 30 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht, auch mit Zusatz von Zucker von 30 GHT oder weniger oder von anderen Süßmitteln (ohne Zusatz von Alkohol)	33,6 + 20,6 EUR/100 kg/net	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2009 39 11	2	---- mit einem Wert von 30 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht, mit Zusatz von Zucker von mehr als 30 GHT oder von anderen Süßmitteln (ohne Zusatz von Alkohol)	33,6 + 20,6 EUR/100 kg/net	AV0-SP
2009 39 19		---- anderer	33,6	0
		--- mit einem Brixwert von mehr als 20 bis 67		
		---- mit einem Wert von mehr als 30 EUR für 100 kg Eigengewicht		
2009 39 31		----- zugesetzten Zucker enthaltend	14,4	0
2009 39 39		----- keinen zugesetzten Zucker enthaltend	15,2	0
		---- mit einem Wert von 30 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht		
		----- Zitronensaft		
2009 39 51		----- mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT	14,4 + 20,6 EUR/100 kg/net	AV0-SP
2009 39 55		----- mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 GHT oder weniger	14,4	0
2009 39 59		----- keinen zugesetzten Zucker enthaltend	15,2	0
		----- Saft aus anderen Zitrusfrüchten		
2009 39 91		----- mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT	14,4 + 20,6 EUR/100 kg/net	AV0-SP
2009 39 95		----- mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 GHT oder weniger	14,4	0
2009 39 99		----- keinen zugesetzten Zucker enthaltend	15,2	0
		- Ananassaft		
2009 41		-- mit einem Brixwert von 20 oder weniger		
2009 41 10		--- mit einem Wert von mehr als 30 EUR für 100 kg Eigengewicht, zugesetzten Zucker enthaltend	15,2	0
		--- anderer		
2009 41 91		---- zugesetzten Zucker enthaltend	15,2	0
2009 41 99		---- keinen zugesetzten Zucker enthaltend	16	0
2009 49		-- anderer		
		--- mit einem Brixwert von mehr als 67		
2009 49 11	1	---- mit einem Wert von 30 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht, auch mit Zusatz von Zucker von 30 GHT oder weniger oder von anderen Süßmitteln (ohne Zusatz von Alkohol)	33,6 + 20,6 EUR/100 kg/net	0
2009 49 11	2	---- mit einem Wert von 30 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht, mit Zusatz von Zucker von mehr als 30 GHT oder von anderen Süßmitteln (ohne Zusatz von Alkohol)	33,6 + 20,6 EUR/100 kg/net	AV0-SP
2009 49 19		---- anderer	33,6	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

537

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
		--- mit einem Brixwert von mehr als 20, jedoch nicht mehr als 67		
2009 49 30		---- mit einem Wert von mehr als 30 EUR für 100 kg Eigengewicht, zugesetzten Zucker enthaltend	15,2	0
		---- anderer		
2009 49 91		----- mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT	15,2 + 20,6 EUR/100 kg/net	AV0-SP
2009 49 93		----- mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 GHT oder weniger	15,2	0
2009 49 99		----- keinen zugesetzten Zucker enthaltend	16	0
2009 50		- Tomatensaft		
2009 50 10		-- zugesetzten Zucker enthaltend	16	0
2009 50 90		-- anderer	16,8	0
		- Traubensaft (einschließlich Traubenmost)		
2009 61		-- mit einem Brixwert von 30 oder weniger		
2009 61 10		--- mit einem Wert von mehr als 18 EUR für 100 kg Eigengewicht	Anhang I Anlage 2 Abschnitt A	AV0 + EP
2009 61 90		--- mit einem Wert von 18 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht	22,4 + 27 EUR/hl	AV0
2009 69		-- anderer		
		--- mit einem Brixwert von mehr als 67		
2009 69 11	1	---- mit einem Wert von 22 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht, auch mit Zusatz von Zucker von 30 GHT oder weniger oder von anderen Süßmitteln (ohne Zusatz von Alkohol)	40 + 121 EUR/hl + 20,6 EUR/100 kg/net	0
2009 69 11	2	---- mit einem Wert von 22 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht, mit Zusatz von Zucker von mehr als 30 GHT oder von anderen Süßmitteln (ohne Zusatz von Alkohol)	40 + 121 EUR/hl + 20,6 EUR/100 kg/net	AV0-SP
2009 69 19		---- anderer	Anhang I Anlage 2 Abschnitt A	AV0 + EP
		--- mit einem Brixwert von mehr als 30, jedoch nicht mehr als 67		
		---- mit einem Wert von mehr als 18 EUR für 100 kg Eigengewicht		
2009 69 51		----- konzentriert	Anhang I Anlage 2 Abschnitt A	AV0 + EP
2009 69 59		----- anderer	Anhang I Anlage 2 Abschnitt A	AV0 + EP
		---- mit einem Wert von 18 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht		
		----- mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2009 69 71		----- konzentriert	22,4 + 131 EUR/hl + 20,6 EUR/ 100 kg/net	AV0-SP
2009 69 79		----- anderer	22,4 + 27 EUR/hl + 20,6 EUR/ 100 kg/net	AV0-SP
2009 69 90		----- anderer	22,4 + 27 EUR/hl	AV0
		- Apfelsaft		
2009 71		-- mit einem Brixwert von 20 oder weniger		
2009 71 10		--- mit einem Wert von mehr als 18 EUR für 100 kg Eigengewicht, zugesetzten Zucker enthaltend	18	0
		--- anderer		
2009 71 91		---- zugesetzten Zucker enthaltend	18	0
2009 71 99		---- keinen zugesetzten Zucker enthaltend	18	0
2009 79		-- anderer		
		--- mit einem Brixwert von mehr als 67		
2009 79 11	1	---- mit einem Wert von 22 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht, auch mit Zusatz von Zucker von 30 GHT oder weniger oder von anderen Süßmitteln (ohne Zusatz von Alkohol)	30 + 18,4 EUR/100 kg/net	0
2009 79 11	2	---- mit einem Wert von 22 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht, mit Zusatz von Zucker von mehr als 30 GHT oder von anderen Süßmitteln (ohne Zusatz von Alkohol)	30 + 18,4 EUR/100 kg/net	AV0-SP
2009 79 19		---- anderer	30	0
		--- mit einem Brixwert von mehr als 20, jedoch nicht mehr als 67		
2009 79 30		---- mit einem Wert von mehr als 18 EUR für 100 kg Eigengewicht, zugesetzten Zucker enthaltend	18	0
		---- anderer		
2009 79 91		----- mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT	18 + 19,3 EUR/100 kg/net	AV0
2009 79 93		----- mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 GHT oder weniger	18	0
2009 79 99		----- keinen zugesetzten Zucker enthaltend	18	0
2009 80		- Saft aus anderen Früchten oder Gemüsen (ausgenommen Mischungen)		
		-- mit einem Brixwert von mehr als 67		
		--- Birnensaft		
2009 80 11	1	---- mit einem Wert von 22 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht, auch mit Zusatz von Zucker von 30 GHT oder weniger oder von anderen Süßmitteln (ohne Zusatz von Alkohol)	33,6 + 20,6 EUR/100 kg/net	0
2009 80 11	2	---- mit einem Wert von 22 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht, mit Zusatz von Zucker von mehr als 30 GHT oder von anderen Süßmitteln (ohne Zusatz von Alkohol)	33,6 + 20,6 EUR/100 kg/net	AV0-SP

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

539

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2009 80 19		---- anderer	33,6	0
		--- anderer		
		---- mit einem Wert von 30 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht		
2009 80 34		----- aus tropischen Früchten	21 + 12,9 EUR/100 kg/net	0
2009 80 35	1	----- anderer, auch mit Zusatz von Zucker von 30 GHT oder weniger oder von anderen Süßmitteln	33,6 + 20,6 EUR/100 kg/net	0
2009 80 35	2	----- anderer, mit Zusatz von Zucker von mehr als 30 GHT oder von anderen Süßmitteln	33,6 + 20,6 EUR/100 kg/net	AV0-SP
		---- anderer		
2009 80 36		----- aus tropischen Früchten	21	0
2009 80 38		----- anderer	33,6	0
		-- mit einem Brixwert von 67 oder weniger		
		--- Birnensaft		
2009 80 50		---- mit einem Wert von mehr als 18 EUR für 100 kg Eigengewicht, zugesetzten Zucker enthaltend	19,2	0
		---- anderer		
2009 80 61		----- mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT	19,2 + 20,6 EUR/100 kg/net	AV0-SP
2009 80 63		----- mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 GHT oder weniger	19,2	0
2009 80 69		----- keinen zugesetzten Zucker enthaltend	20	0
		--- anderer		
		---- mit einem Wert von mehr als 30 EUR für 100 kg Eigengewicht, zugesetzten Zucker enthaltend		
2009 80 71		----- Kirschsafte	16,8	0
2009 80 73		----- aus tropischen Früchten	10,5	0
2009 80 79		----- anderer	16,8	0
		---- anderer		
		----- mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT		
2009 80 85		----- aus tropischen Früchten	10,5 + 12,9 EUR/100 kg/net	0
2009 80 86		----- anderer	16,8 + 20,6 EUR/100 kg/net	AV0-SP
		----- mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 GHT oder weniger		
2009 80 88		----- aus tropischen Früchten	10,5	0
2009 80 89		----- anderer	16,8	0
		----- keinen zugesetzten Zucker enthaltend		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2009 80 95		----- aus der Frucht der Art <i>Vaccinium macrocarpon</i>	14	0
2009 80 96		----- Kirschsafte	17,6	0
2009 80 97		----- aus tropischen Früchten	11	0
2009 80 99		----- anderer	17,6	0
2009 90		- Mischungen von Säften		
		-- mit einem Brixwert von mehr als 67		
		--- Mischungen aus Apfel- und Birnensaft		
2009 90 11	1	---- mit einem Wert von 22 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht, auch mit Zusatz von Zucker von 30 GHT oder weniger oder von anderen Süßmitteln (ohne Zusatz von Alkohol)	33,6 + 20,6 EUR/100 kg/net	0
2009 90 11	2	---- mit einem Wert von 22 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht, mit Zusatz von Zucker von mehr als 30 GHT oder von anderen Süßmitteln (ohne Zusatz von Alkohol)	33,6 + 20,6 EUR/100 kg/net	AV0-SP
2009 90 19		---- andere	33,6	0
		--- andere		
2009 90 21	1	---- mit einem Wert von 30 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht, auch mit Zusatz von Zucker von 30 GHT oder weniger oder von anderen Süßmitteln (ohne Zusatz von Alkohol und Mischungen aus Apfel- und Birnensaft)	33,6 + 20,6 EUR/100 kg/net	0
2009 90 21	2	---- mit einem Wert von 30 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht, auch mit Zusatz von Zucker von mehr als 30 GHT oder von anderen Süßmitteln (ohne Zusatz von Alkohol und Mischungen aus Apfel- und Birnensaft)	33,6 + 20,6 EUR/100 kg/net	AV0-SP
2009 90 29		---- andere	33,6	0
		-- mit einem Brixwert von 67 oder weniger		
		--- Mischungen aus Apfel- und Birnensaft		
2009 90 31		---- mit einem Wert von 18 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht und mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT	20 + 20,6 EUR/100 kg/net	AV0-SP
2009 90 39		---- andere	20	0
		--- andere		
		---- mit einem Wert von mehr als 30 EUR für 100 kg Eigengewicht		
		----- Mischungen aus Zitrusfrucht- und Ananassaft		
2009 90 41		----- zugesetzten Zucker enthaltend	15,2	0
2009 90 49		----- andere	16	0
		----- andere		
2009 90 51		----- zugesetzten Zucker enthaltend	16,8	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

541

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2009 90 59		----- andere	17,6	0
		---- mit einem Wert von 30 EUR oder weniger für 100 kg Eigen- gewicht		
		----- Mischungen aus Zitrusfrucht- und Ananassaft		
2009 90 71		----- mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT	15,2 + 20,6 EUR/100 kg/net	AV0-SP
2009 90 73		----- mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 GHT oder weniger	15,2	0
2009 90 79		----- keinen zugesetzten Zucker enthaltend	16	0
		----- andere		
		----- mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT		
2009 90 92		----- Mischungen von Säften aus tropischen Früchten	10,5 + 12,9 EUR/100 kg/net	0
2009 90 94		----- andere	16,8 + 20,6 EUR/100 kg/net	AV0-SP
		----- mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 GHT oder weniger		
2009 90 95		----- Mischungen von Säften aus tropischen Früchten	10,5	0
2009 90 96		----- andere	16,8	0
		----- keinen zugesetzten Zucker enthaltend		
2009 90 97		----- Mischungen von Säften aus tropischen Früchten	11	0
2009 90 98		----- andere	17,6	0
21		KAPITEL 21 — VERSCHIEDENE LEBENSMITTELZUBEREITUN- GEN		
2101		Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee, Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Waren oder auf der Grund- lage von Kaffee, Tee oder Mate; geröstete Zichorien und andere geröstete Kaffeemittel sowie Auszüge, Essenzen und Konzentrate hieraus		
		- Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee und Zubereitun- gen auf der Grundlage dieser Auszüge, Essenzen und Konzentrate oder auf der Grundlage von Kaffee		
2101 11		-- Auszüge, Essenzen und Konzentrate		
2101 11 11		--- mit einem Gehalt an aus Kaffee stammender Trockenmasse von 95 GHT oder mehr	9	0
2101 11 19		--- andere	9	0
2101 12		-- Zubereitungen auf der Grundlage von Auszügen, Essenzen und Konzentraten oder auf der Grundlage von Kaffee		
2101 12 92		--- Zubereitungen auf der Grundlage von Auszügen, Essenzen und Konzentraten aus Kaffee	11,5	0
2101 12 98	1	--- andere, mit einem Zuckergehalt von weniger als 70 GHT	9 + EA	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2101 12 98	2	----- andere, mit einem Zuckergehalt von 70 GHT oder mehr	9 + EA	AV0-SP
2101 20		- Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Auszüge, Essenzen und Konzentrate oder auf der Grundlage von Tee oder Mate		
2101 20 20		-- Auszüge, Essenzen und Konzentrate	6	0
		-- Zubereitungen		
2101 20 92		--- auf der Grundlage von Auszügen, Essenzen und Konzentraten aus Tee oder Mate	6	0
2101 20 98	1	--- andere, mit einem Zuckergehalt von weniger als 70 GHT	6,5 + EA	0
2101 20 98	2	----- andere, mit einem Zuckergehalt von 70 GHT oder mehr	6,5 + EA	AV0-SP
2101 30		- geröstete Zichorien und andere geröstete Kaffee mittel sowie Auszüge, Essenzen und Konzentrate hieraus		
		-- geröstete Zichorien und andere geröstete Kaffee mittel		
2101 30 11		--- geröstete Zichorien	11,5	0
2101 30 19		--- andere	5,1 + 12,7 EUR/100 kg/net	0
		-- Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus gerösteten Zichorien oder aus anderen gerösteten Kaffee mitteln		
2101 30 91		--- aus gerösteten Zichorien	14,1	0
2101 30 99		--- andere	10,8 + 22,7 EUR/100 kg/net	0
2102		Hefen (lebend oder nicht lebend); andere Einzeller-Mikroorganismen, nicht lebend (ausgenommen Vaccine der Position 3002); zubereitete Backtriebmittel in Pulverform		
2102 10		- Hefen, lebend		
2102 10 10		-- ausgewählte Mutterhefen (Hefekulturen)	10,9	0
		-- Backhefen		
2102 10 31		--- getrocknet	12	0
2102 10 39		--- andere	12	0
2102 10 90		-- andere	14,7	0
2102 20		- Hefen, nicht lebend; andere Einzeller-Mikroorganismen, nicht lebend		
		-- Hefen, nicht lebend		
2102 20 11		--- in Form von Tabletten, Würfeln oder ähnlichen Aufmachungen, oder in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	8,3	0
2102 20 19		--- andere	5,1	0
2102 20 90		-- andere	frei	0
2102 30 00		- zubereitete Backtriebmittel in Pulverform	6,1	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

543

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2103		Zubereitungen zum Herstellen von Würzsoßen und zubereitete Würzsoßen; zusammengesetzte Würzmittel; Senfmehl, auch zubereitet, und Senf		
2103 10 00		– Sojasoße	7,7	0
2103 20 00		– Tomatenketchup und andere Tomatensoßen	10,2	0
2103 30		– Senfmehl, auch zubereitet, und Senf		
2103 30 10		-- Senfmehl	frei	0
2103 30 90		-- Senf (einschließlich zubereitetes Senfmehl)	9	0
2103 90		– andere		
2103 90 10		-- Mango-Chutney, flüssig	frei	0
2103 90 30		-- aromatische Bitter, mit einem Alkoholgehalt von 44,2 % vol bis 49,2 % vol, zubereitet unter Verwendung von 1,5 bis 6 GHT Enzian, Gewürzen und anderen Zutaten sowie 4 bis 10 GHT Zucker enthaltend, in Behältnissen mit einem Inhalt von 0,5 l oder weniger	frei	0
2103 90 90		-- andere	7,7	0
2104		Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen; Suppen und Brühen; zusammengesetzte homogenisierte Lebensmittelzubereitungen		
2104 10		– Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen; Suppen und Brühen		
2104 10 10		-- getrocknet	11,5	0
2104 10 90		-- andere	11,5	0
2104 20 00		– zusammengesetzte homogenisierte Lebensmittelzubereitungen	14,1	0
2105 00		Speiseeis, auch kakaohaltig		
2105 00 10		– kein MilCHFett enthaltend oder mit einem Gehalt an MilCHFett von weniger als 3 GHT	8,6 + 20,2 EUR/100 kg/net MAX 19,4 + 9,4 EUR/ 100 kg/net	AV0-7
		– mit einem Gehalt an MilCHFett von		
2105 00 91		-- 3 GHT oder mehr, jedoch weniger als 7 GHT	8 + 38,5 EUR/100 kg/net MAX 18,1 + 7 EUR/100 kg/net	AV0-7
2105 00 99		-- 7 GHT oder mehr	7,9 + 54 EUR/100 kg/net MAX 17,8 + 6,9 EUR/100 kg/net	AV0-5
2106		Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen		
2106 10		– Eiweißkonzentrate und texturierte Eiweißstoffe		
2106 10 20		-- kein MilCHFett und keine Saccharose, Isoglucose, Stärke oder Glucose enthaltend, oder weniger als 1,5 GHT MilCHFett, 5 GHT Saccharose oder Isoglucose, 5 GHT Glucose oder Stärke enthaltend	12,8	0
2106 10 80		-- andere	EA	3

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2106 90		– andere		
2106 90 20		-- zusammengesetzte alkoholhaltige Zubereitungen der zum Herstellen von Getränken verwendeten Art, ausgenommen solche auf der Basis von Riechstoffen	17,3 MIN 1 EUR/% vol/hl	0
		-- Zuckersirupe, aromatisiert oder gefärbt		
2106 90 30		--- Isoglucosesirup	42,7 EUR/100 kg/net mas	—
		--- andere		
2106 90 51		---- Lactosesirup	14 EUR/100 kg/net	7
2106 90 55		---- Glucose- und Maltodextrinsirup	20 EUR/100 kg/net	7
2106 90 59		---- andere	0,4 EUR/100 kg/net	—
		-- andere		
2106 90 92		--- kein MilCHFett und keine Saccharose, Isoglucose, Stärke oder Glucose enthaltend, oder weniger als 1,5 GHT MilCHFett, 5 GHT Saccharose oder Isoglucose, 5 GHT Glucose oder Stärke enthaltend	12,8	0
2106 90 98	1	--- andere, mit einem Zuckergehalt von weniger als 70 GHT	9 + EA	0
2106 90 98	2	----- andere, mit einem Zuckergehalt von 70 GHT oder mehr	9 + EA	AV0-SP
22		KAPITEL 22 — GETRÄNKE, ALKOHOLHALTIGE FLÜSSIGKEITEN UND ESSIG		
2201		Wasser, einschließlich natürliches oder künstliches Mineralwasser und kohlen säurehaltiges Wasser, ohne Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen; Eis und Schnee		
2201 10		– Mineralwasser und kohlen säurehaltiges Wasser		
		-- natürliches Mineralwasser		
2201 10 11		--- ohne Kohlensäure	frei	0
2201 10 19		--- anderes	frei	0
2201 10 90		-- andere	frei	0
2201 90 00		– andere	frei	0
2202		Wasser, einschließlich Mineralwasser und kohlen säurehaltiges Wasser, mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen, und andere nicht alkoholhaltige Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte der Position 2009		
2202 10 00		– Wasser, einschließlich Mineralwasser und kohlen säurehaltiges Wasser, mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen	9,6	0
2202 90		– andere		
2202 90 10		-- keine Erzeugnisse der Positionen 0401 bis 0404 und keine Fette aus Erzeugnissen der Positionen 0401 bis 0404 enthaltend	9,6	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

545

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
		-- andere, mit einem Gehalt an Fetten aus Erzeugnissen der Positionen 0401 bis 0404 von		
2202 90 91		--- weniger als 0,2 GHT	6,4 + 13,7 EUR/100 kg/net	AV0-3
2202 90 95		--- 0,2 oder mehr, jedoch weniger als 2 GHT	5,5 + 12,1 EUR/100 kg/net	AV0-3
2202 90 99		--- 2 GHT oder mehr	5,4 + 21,2 EUR/100 kg/net	AV0-3
2203 00		Bier aus Malz		
		- in Behältnissen mit einem Inhalt von 10 l oder weniger		
2203 00 01		-- in Flaschen	frei	0
2203 00 09		-- anderes	frei	0
2203 00 10		- in Behältnissen mit einem Inhalt von mehr als 10 l	frei	0
2204		Wein aus frischen Weintrauben, einschließlich mit Alkohol angereicherter Wein; Traubenmost, ausgenommen solcher der Position 2009		
2204 10		- Schaumwein		
		-- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 8,5 % vol oder mehr		
2204 10 11		--- Champagner	32 EUR/hl	0
2204 10 19		--- anderer	32 EUR/hl	0
		-- anderer		
2204 10 91		--- Asti spumante	32 EUR/hl	0
2204 10 99		--- anderer	32 EUR/hl	0
		- anderer Wein; Traubenmost, dessen Gärung durch Zusatz von Alkohol verhindert oder unterbrochen worden ist		
2204 21		-- in Behältnissen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger		
2204 21 10		--- Wein, ausgenommen Wein der Unterposition 2204 10, in Flaschen mit Schaumweinstopfen, die durch besondere Haltevorrichtungen befestigt sind; Wein in anderen Umschließungen, mit einem auf gelöstes Kohlendioxid zurückzuführenden Überdruck von 1 bar oder mehr, jedoch weniger als 3 bar, gemessen bei einer Temperatur von 20 °C	32 EUR/hl	0
		--- andere		
		---- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 13 % vol oder weniger		
		----- Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete		
		----- Weißwein		
2204 21 11		----- Alsace (Elsass)	13,1 EUR/hl	0
2204 21 12		----- Bordeaux	13,1 EUR/hl	0
2204 21 13		----- Bourgogne (Burgund)	13,1 EUR/hl	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2204 21 17		----- Val de Loire	13,1 EUR/hl	0
2204 21 18		----- Mosel-Saar-Ruwer	13,1 EUR/hl	0
2204 21 19		----- Pfalz	13,1 EUR/hl	0
2204 21 22		----- Rheinhessen	13,1 EUR/hl	0
2204 21 23		----- Tokaj	14,8 EUR/hl	0
2204 21 24		----- Lazio	13,1 EUR/hl	0
2204 21 26		----- Toscana	13,1 EUR/hl	0
2204 21 27		----- Trentino (Trentin), Alto Adige (Südtirol) und Friuli	13,1 EUR/hl	0
2204 21 28		----- Veneto	13,1 EUR/hl	0
2204 21 32		----- Vinho Verde	13,1 EUR/hl	0
2204 21 34		----- Penedés	13,1 EUR/hl	0
2204 21 36		----- Rioja	13,1 EUR/hl	0
2204 21 37		----- Valencia	13,1 EUR/hl	0
2204 21 38		----- andere	13,1 EUR/hl	0
		----- andere		
2204 21 42		----- Bordeaux	13,1 EUR/hl	0
2204 21 43		----- Bourgogne (Burgund)	13,1 EUR/hl	0
2204 21 44		----- Beaujolais	13,1 EUR/hl	0
2204 21 46		----- Côtes-du-Rhône	13,1 EUR/hl	0
2204 21 47		----- Languedoc-Roussillon	13,1 EUR/hl	0
2204 21 48		----- Val de Loire	13,1 EUR/hl	0
2204 21 62		----- Piemonte (Piemont)	13,1 EUR/hl	0
2204 21 66		----- Toscana	13,1 EUR/hl	0
2204 21 67		----- Trentino (Trentin) und Alto Adige (Südtirol)	13,1 EUR/hl	0
2204 21 68		----- Veneto	13,1 EUR/hl	0
2204 21 69		----- Dão, Bairrada und Douro	13,1 EUR/hl	0
2204 21 71		----- Navarra	13,1 EUR/hl	0
2204 21 74		----- Penedés	13,1 EUR/hl	0
2204 21 76		----- Rioja	13,1 EUR/hl	0
2204 21 77		----- Valdepeñas	13,1 EUR/hl	0
2204 21 78		----- andere	13,1 EUR/hl	0
		----- andere		
2204 21 79		----- Weißwein	13,1 EUR/hl	0
2204 21 80		----- andere	13,1 EUR/hl	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

547

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
		---- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 13 % vol bis 15 % vol		
		----- Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete		
		----- Weißwein		
2204 21 81		----- Tokaj	15,8 EUR/hl	0
2204 21 82		----- andere	15,4 EUR/hl	0
2204 21 83		----- andere	15,4 EUR/hl	0
		----- andere		
2204 21 84		----- Weißwein	15,4 EUR/hl	0
2204 21 85		----- andere	15,4 EUR/hl	0
		---- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 15 % vol bis 18 % vol		
2204 21 87		----- Marsala	18,6 EUR/hl	0
2204 21 88		----- Samos und Muskat de Limnos	18,6 EUR/hl	0
2204 21 89		----- Port	14,8 EUR/hl	0
2204 21 91		----- Madeira und Moscatel de Setubal	14,8 EUR/hl	0
2204 21 92		----- Sherry	14,8 EUR/hl	0
2204 21 94		----- andere	18,6 EUR/hl	0
		---- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 18 % vol bis 22 % vol		
2204 21 95		----- Port	15,8 EUR/hl	0
2204 21 96		----- Madeira, Sherry und Moscatel de Setubal	15,8 EUR/hl	0
2204 21 98		----- andere	20,9 EUR/hl	0
2204 21 99		---- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 22 % vol	1,75 EUR/% vol/hl	0
2204 29		-- andere		
2204 29 10		--- Wein, ausgenommen Wein der Unterposition 2204 10, in Flaschen mit Schaumweinstopfen, die durch besondere Haltevorrichtungen befestigt sind; Wein in anderen Umschließungen, mit einem auf gelöstes Kohlendioxid zurückzuführenden Überdruck von 1 bar oder mehr, jedoch weniger als 3 bar, gemessen bei einer Temperatur von 20 °C	32 EUR/hl	0
		--- andere		
		---- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 13 % vol oder weniger		
		----- Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
		----- Weißwein		
2204 29 11		----- Tokaj	13,1 EUR/hl	0
2204 29 12		----- Bordeaux	9,9 EUR/hl	0
2204 29 13		----- Bourgogne (Burgund)	9,9 EUR/hl	0
2204 29 17		----- Val de Loire	9,9 EUR/hl	0
2204 29 18		----- andere	9,9 EUR/hl	0
		----- andere		
2204 29 42		----- Bordeaux	9,9 EUR/hl	0
2204 29 43		----- Bourgogne (Burgund)	9,9 EUR/hl	0
2204 29 44		----- Beaujolais	9,9 EUR/hl	0
2204 29 46		----- Côtes-du-Rhône	9,9 EUR/hl	0
2204 29 47		----- Languedoc-Roussillon	9,9 EUR/hl	0
2204 29 48		----- Val de Loire	9,9 EUR/hl	0
2204 29 58		----- andere	9,9 EUR/hl	0
		----- andere		
		----- Weißwein		
2204 29 62		----- Sicilia (Sizilien)	9,9 EUR/hl	0
2204 29 64		----- Veneto	9,9 EUR/hl	0
2204 29 65		----- andere	9,9 EUR/hl	0
		----- andere		
2204 29 71		----- Puglia (Apulien)	9,9 EUR/hl	0
2204 29 72		----- Sicilia (Sizilien)	9,9 EUR/hl	0
2204 29 75		----- andere	9,9 EUR/hl	0
		---- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 13 % vol bis 15 % vol		
		----- Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete		
		----- Weißwein		
2204 29 77		----- Tokaj	14,2 EUR/hl	0
2204 29 78		----- andere	12,1 EUR/hl	0
2204 29 82		----- andere	12,1 EUR/hl	0
		----- andere		
2204 29 83		----- Weißwein	12,1 EUR/hl	0
2204 29 84		----- andere	12,1 EUR/hl	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

549

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
		---- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 15 % vol bis 18 % vol		
2204 29 87		----- Marsala	15,4 EUR/hl	0
2204 29 88		----- Samos und Muskat de Limnos	15,4 EUR/hl	0
2204 29 89		----- Port	12,1 EUR/hl	0
2204 29 91		----- Madeira und Moscatel de Setubal	12,1 EUR/hl	0
2204 29 92		----- Sherry	12,1 EUR/hl	0
2204 29 94		----- andere	15,4 EUR/hl	0
		---- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 18 % vol bis 22 % vol		
2204 29 95		----- Port	13,1 EUR/hl	0
2204 29 96		----- Madeira, Sherry und Moscatel de Setubal	13,1 EUR/hl	0
2204 29 98		----- andere	20,9 EUR/hl	0
2204 29 99		---- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 22 % vol	1,75 EUR/% vol/hl	0
2204 30		- anderer Traubenmost		
2204 30 10		-- teilweise gegoren, auch ohne Alkohol stumm gemacht	32	0
		-- anderer		
		--- mit einer Dichte von 1,33 g/cm ³ oder weniger bei 20 °C und einem vorhandenen Alkoholgehalt von 1 % vol oder weniger		
2204 30 92		---- konzentriert	Anhang I Anlage 2 Abschnitt A	AV0 + EP
2204 30 94		---- anderer	Anhang I Anlage 2 Abschnitt A	AV0 + EP
		--- anderer		
2204 30 96		---- konzentriert	Anhang I Anlage 2 Abschnitt A	AV0 + EP
2204 30 98		---- anderer	Anhang I Anlage 2 Abschnitt A	AV0 + EP
2205		Wermutwein und andere Weine aus frischen Weintrauben, mit Pflanzen oder anderen Stoffen aromatisiert		
2205 10		- in Behältnissen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger		
2205 10 10		-- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 18 % vol oder weniger	10,9 EUR/hl	0
2205 10 90		-- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 18 % vol	0,9 EUR/% vol/hl + 6,4 EUR/hl	0
2205 90		- andere		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2205 90 10		-- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 18 % vol oder weniger	9 EUR/hl	0
2205 90 90		-- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 18 % vol	0,9 EUR/% vol/hl	0
2206 00		Andere gegorene Getränke (z. B. Apfelwein, Birnenwein und Met); Mischungen gegorener Getränke und Mischungen gegorener Getränke und nicht alkoholischer Getränke, anderweit weder genannt noch inbegriffen		
2206 00 10		- Tresterwein	1,3 EUR/% vol/hl MIN 7,2 EUR/hl	0
		- andere		
		-- schäumend		
2206 00 31		--- Apfelwein und Birnenwein	19,2 EUR/hl	0
2206 00 39		--- andere	19,2 EUR/hl	0
		-- andere, in Behältnissen mit einem Inhalt von		
		--- 2 l oder weniger		
2206 00 51		---- Apfelwein und Birnenwein	7,7 EUR/hl	0
2206 00 59		---- andere	7,7 EUR/hl	0
		--- mehr als 2 l		
2206 00 81		---- Apfelwein und Birnenwein	5,76 EUR/hl	0
2206 00 89		---- andere	5,76 EUR/hl	0
2207		Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 % vol oder mehr, unvergällt; Ethylalkohol und Branntwein mit beliebigem Alkoholgehalt, vergällt		
2207 10 00		- Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 % vol oder mehr, unvergällt	19,2 EUR/hl	0
2207 20 00		- Ethylalkohol und Branntwein mit beliebigem Alkoholgehalt, vergällt	10,2 EUR/hl	0
2208		Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 % vol, unvergällt; Branntwein, Likör und andere alkoholhaltige Getränke		
2208 20		- Branntwein aus Wein oder Traubentrester		
		-- in Behältnissen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger		
2208 20 12		--- Cognac	frei	0
2208 20 14		--- Armagnac	frei	0
2208 20 26		--- Grappa	frei	0
2208 20 27		--- Brandy de Jerez	frei	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

551

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2208 20 29		--- anderer	frei	0
		-- in Behältnissen mit einem Inhalt von mehr als 2 l		
2208 20 40		--- Rohbrand	frei	0
		--- anderer		
2208 20 62		---- Cognac	frei	0
2208 20 64		---- Armagnac	frei	0
2208 20 86		---- Grappa	frei	0
2208 20 87		---- Brandy de Jerez	frei	0
2208 20 89		---- anderer	frei	0
2208 30		- Whisky		
		-- ‚Bourbon‘-Whiskey, in Behältnissen mit einem Inhalt von		
2208 30 11		--- 2 l oder weniger	frei	0
2208 30 19		--- mehr als 2 l	frei	0
		-- ‚Scotch‘-Whisky		
		--- ‚malt‘-Whisky, in Behältnissen mit einem Inhalt von		
2208 30 32		---- 2 l oder weniger	frei	0
2208 30 38		---- mehr als 2 l	frei	0
		--- ‚blended‘-Whisky, in Behältnissen mit einem Inhalt von		
2208 30 52		---- 2 l oder weniger	frei	0
2208 30 58		---- mehr als 2 l	frei	0
		--- anderer, in Behältnissen mit einem Inhalt von		
2208 30 72		---- 2 l oder weniger	frei	0
2208 30 78		---- mehr als 2 l	frei	0
		-- anderer, in Behältnissen mit einem Inhalt von		
2208 30 82		--- 2 l oder weniger	frei	0
2208 30 88		--- mehr als 2 l	frei	0
2208 40		- Rum und anderer Branntwein, gewonnen durch Destillieren vergorener Zuckerrohrerzeugnisse		
		-- in Behältnissen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger		
2208 40 11		--- Rum mit einem Gehalt an anderen flüchtigen Stoffen als Ethyl- und Methylalkohol von 225 g oder mehr pro hl reinen Alkohols (+/- 10 %)	0,6 EUR/% vol/hl + 3,2 EUR/hl	3
		--- andere		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2208 40 31		---- mit einem Wert von mehr als 7,9 EUR pro l reinen Alkohol	frei	0
2208 40 39		---- andere	0,6 EUR/% vol/hl + 3,2 EUR/hl	3
		-- in Behältnissen mit einem Inhalt von mehr als 2 l		
2208 40 51		--- Rum mit einem Gehalt an anderen flüchtigen Stoffen als Ethyl- und Methylalkohol von 225 g oder mehr pro hl reinen Alkohols (+/- 10 %)	0,6 EUR/% vol/hl	RM
		--- andere		
2208 40 91		---- mit einem Wert von mehr als 2 EUR pro l reinen Alkohol	frei	0
2208 40 99		---- andere	0,6 EUR/% vol/hl	RM
2208 50		- Gin und Genever		
		-- Gin, in Behältnissen mit einem Inhalt von		
2208 50 11		--- 2 l oder weniger	frei	0
2208 50 19		--- mehr als 2 l	frei	0
		-- Genever, in Behältnissen mit einem Inhalt von		
2208 50 91		--- 2 l oder weniger	frei	0
2208 50 99		--- mehr als 2 l	frei	0
2208 60		- Wodka		
		-- mit einem Alkoholgehalt von 45,4 % vol oder weniger, in Behältnissen mit einem Inhalt von		
2208 60 11		--- 2 l oder weniger	frei	0
2208 60 19		--- mehr als 2 l	frei	0
		-- mit einem Alkoholgehalt von mehr als 45,4 % vol, in Behältnissen mit einem Inhalt von		
2208 60 91		--- 2 l oder weniger	frei	0
2208 60 99		--- mehr als 2 Liter	frei	0
2208 70		- Likör		
2208 70 10		-- in Behältnissen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger	frei	0
2208 70 90		-- in Behältnissen mit einem Inhalt von mehr als 2 l	frei	0
2208 90		- andere		
		-- Arrak, in Behältnissen mit einem Inhalt von		
2208 90 11		--- 2 l oder weniger	frei	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

553

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2208 90 19		--- mehr als 2 l	frei	0
		-- Pflaumenbranntwein, Birnenbranntwein und Kirschbranntwein, in Behältnissen mit einem Inhalt von		
2208 90 33		--- 2 l oder weniger	frei	0
2208 90 38		--- mehr als 2 l	frei	0
		-- anderer Branntwein und andere alkoholhaltige Getränke, in Behältnissen mit einem Inhalt von		
		--- 2 l oder weniger		
2208 90 41		---- Ouzo	frei	0
		---- andere		
		----- Branntwein		
		----- Obstbranntwein		
2208 90 45		----- Calvados	frei	0
2208 90 48		----- anderer	frei	0
		----- anderer		
2208 90 52		----- Korn	frei	0
2208 90 54		----- Tequila	frei	0
2208 90 56		----- anderer	frei	0
2208 90 69		----- andere alkoholhaltige Getränke	frei	0
		--- mehr als 2 l		
		---- Branntwein		
2208 90 71		----- Obstbranntwein	frei	0
2208 90 75		----- Tequila	frei	0
2208 90 77		----- anderer	frei	0
2208 90 78		---- andere alkoholhaltige Getränke	frei	0
		-- Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 % vol, unvergällt, in Behältnissen mit einem Inhalt von		
2208 90 91		--- 2 l oder weniger	1 EUR/% vol/hl + 6,4 EUR/hl	0
2208 90 99		--- mehr als 2 l	1 EUR/% vol/hl	0
2209 00		Speiseessig		
		- Weinessig, in Behältnissen mit einem Inhalt von		
2209 00 11		-- 2 l oder weniger	6,4 EUR/hl	0
2209 00 19		-- mehr als 2 l	4,8 EUR/hl	0
		- anderer, in Behältnissen mit einem Inhalt von		
2209 00 91		-- 2 l oder weniger	5,12 EUR/hl	0
2209 00 99		-- mehr als 2 l	3,84 EUR/hl	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
23		KAPITEL 23 — RÜCKSTÄNDE UND ABFÄLLE DER LEBENSMITTELINDUSTRIE; ZUBEREITETES FUTTER		
2301		Mehl und Pellets von Fleisch, von Schlachtnieberzeugnissen, von Fischen oder von Krebstieren, von Weichtieren oder anderen wirbellosen Wassertieren, ungenießbar; Grieben/Grammeln		
2301 10 00		– Mehl und Pellets von Fleisch oder von Schlachtnieberzeugnissen; Grieben/Grammeln	frei	0
2301 20 00		– Mehl und Pellets von Fischen oder von Krebstieren, von Weichtieren oder anderen wirbellosen Wassertieren	frei	0
2302		Kleie und andere Rückstände, auch in Form von Pellets, vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Getreide oder Hülsenfrüchten		
2302 10		– von Mais		
2302 10 10		-- mit einem Gehalt an Stärke von 35 GHT oder weniger	44 EUR/t	0
2302 10 90		-- andere	89 EUR/t	0
2302 30		– von Weizen		
2302 30 10		-- mit einem Gehalt an Stärke von 28 GHT oder weniger, vorausgesetzt, dass entweder 10 GHT oder weniger der Ware durch ein Sieb mit einer Maschenweite von 0,2 mm hindurchgehen oder bei einem Siebdurchgang von mehr als 10 GHT der auf die Trockenmasse bezogene Aschegehalt des Siebdurchgangs 1,5 GHT oder mehr beträgt	44 EUR/t	0
2302 30 90		-- andere	89 EUR/t	0
2302 40		– von anderem Getreide		
		-- von Reis		
2302 40 02		--- mit einem Gehalt an Stärke von 35 GHT oder weniger	44 EUR/t	0
2302 40 08		--- andere	89 EUR/t	0
		-- andere		
2302 40 10		--- mit einem Gehalt an Stärke von 28 GHT oder weniger, vorausgesetzt, dass entweder 10 GHT oder weniger der Ware durch ein Sieb mit einer Maschenweite von 0,2 mm hindurchgehen oder bei einem Siebdurchgang von mehr als 10 GHT der auf die Trockenmasse bezogene Aschegehalt des Siebdurchgangs 1,5 GHT oder mehr beträgt	44 EUR/t	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

555

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2302 40 90		--- andere	89 EUR/t	0
2302 50 00		- von Hülsenfrüchten	5,1	0
2303		Rückstände aus der Stärkegewinnung und ähnliche Rückstände, ausgelaugte Rübenschnitzel, Bagasse und andere Abfälle aus der Zuckergewinnung, Treber, Schlemphen und Abfälle aus Brauereien oder Brennereien, auch in Form von Pellets		
2303 10		- Rückstände aus der Stärkegewinnung und ähnliche Rückstände		
		-- Rückstände aus der Maisstärkegewinnung (ausgenommen eingedicktes Maisquellwasser) mit einem auf die Trockenmasse bezogenen Proteingehalt von		
2303 10 11		--- mehr als 40 GHT	320 EUR/t	0
2303 10 19		--- 40 GHT oder weniger	frei	0
2303 10 90		-- andere	frei	0
2303 20		- ausgelaugte Rübenschnitzel, Bagasse und andere Abfälle aus der Zuckergewinnung		
2303 20 10		-- ausgelaugte Rübenschnitzel	frei	0
2303 20 90		-- andere	frei	0
2303 30 00		- Treber, Schlemphen und Abfälle aus Brauereien oder Brennereien	frei	0
2304 00 00		Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung von Sojaöl, auch gemahlen oder in Form von Pellets	frei	0
2305 00 00		Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung von Erdnussöl, auch gemahlen oder in Form von Pellets	frei	0
2306		Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung pflanzlicher Fette oder Öle, auch gemahlen oder in Form von Pellets, ausgenommen Waren der Positionen 2304 und 2305		
2306 10 00		- aus Baumwollsaamen	frei	0
2306 20 00		- aus Leinsamen	frei	0
2306 30 00		- aus Sonnenblumenkernen	frei	0
		- aus Raps- oder Rübsensamen		
2306 41 00		-- aus erucasäurearmen Raps- oder Rübsensamen	frei	0
2306 49 00		-- andere	frei	0
2306 50 00		- aus Kokosnüssen (Kopra)	frei	0
2306 60 00		- aus Palmnüssen oder Palmkernen	frei	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2306 90		– andere		
2306 90 05		-- aus Maiskeimen	frei	0
		-- andere		
		--- Olivenölkuchen und andere Rückstände aus der Gewinnung von Olivenöl		
2306 90 11		---- mit einem Gehalt an Olivenöl von 3 GHT oder weniger	frei	0
2306 90 19		---- mit einem Gehalt an Olivenöl von mehr als 3 GHT	48 EUR/t	7
2306 90 90		--- andere	frei	0
2307 00		Weintrub/Weingeläger; Weinstein, roh		
		– Weintrub/Weingeläger		
2307 00 11		-- mit einem Gesamtalkoholgehalt von 7,9 % mas oder weniger und einem Trockenmassegehalt von 25 GHT oder mehr	frei	0
2307 00 19		-- anderer	1,62 EUR/kg/tot. alc.	0
2307 00 90		– Weinstein, roh	frei	0
2308 00		Pflanzliche Stoffe und pflanzliche Abfälle, pflanzliche Rückstände und pflanzliche Nebenerzeugnisse der zur Fütterung verwendeten Art, auch in Form von Pellets, anderweit weder genannt noch inbegriffen		
		– Traubentrester		
2308 00 11		-- mit einem Gesamtalkoholgehalt von 4,3 % mas oder weniger und einem Trockenmassegehalt von 40 GHT oder mehr	frei	0
2308 00 19		-- anderer	1,62 EUR/kg/tot. alc.	0
2308 00 40		– Eicheln und Rosskastanien; Trester (ausgenommen Traubentrester)	frei	0
2308 00 90		– andere	1,6	0
2309		Zubereitungen von der zur Fütterung verwendeten Art		
2309 10		– Hunde- und Katzenfutter, in Aufmachungen für den Einzelverkauf		
		-- Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin oder Maltodextrinsirup der Unterpositionen 1702 30 51 bis 1702 30 99, 1702 40 90, 1702 90 50 und 2106 90 55 oder Stärke oder Milcherzeugnisse enthaltend		
		--- Stärke, Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin oder Maltodextrinsirup enthaltend		
		---- keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von 10 GHT oder weniger		

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

557

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2309 10 11		----- keine Milcherzeugnisse enthaltend oder mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 10 GHT	frei	0
2309 10 13		----- mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 10 oder mehr, jedoch weniger als 50 GHT	498 EUR/t	0
2309 10 15		----- mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 50 oder mehr, jedoch weniger als 75 GHT	730 EUR/t	0
2309 10 19		----- mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 75 GHT oder mehr	948 EUR/t	0
		---- mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 10 bis 30 GHT		
2309 10 31		----- keine Milcherzeugnisse enthaltend oder mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 10 GHT	frei	0
2309 10 33		----- mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 10 oder mehr, jedoch weniger als 50 GHT	530 EUR/t	0
2309 10 39		----- mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 50 GHT oder mehr	888 EUR/t	0
		---- mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 30 GHT		
2309 10 51		----- keine Milcherzeugnisse enthaltend oder mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 10 GHT	102 EUR/t	0
2309 10 53		----- mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 10 oder mehr, jedoch weniger als 50 GHT	577 EUR/t	0
2309 10 59		----- mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 50 GHT oder mehr	730 EUR/t	0
2309 10 70		--- weder Stärke, Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin noch Maltodextrinsirup, jedoch Milcherzeugnisse enthaltend	948 EUR/t	0
2309 10 90		-- andere	9,6	0
2309 90		- andere		
2309 90 10		-- Solubles von Fischen oder Meeressäugtieren	3,8	0
2309 90 20		-- Erzeugnisse gemäß der Zusätzlichen Anmerkung 5 zu diesem Kapitel	frei	0
		-- andere, einschließlich Vormischungen		
		--- Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin oder Maltodextrinsirup der Unterpositionen 1702 30 51 bis 1702 30 99, 1702 40 90, 1702 90 50 und 2106 90 55 oder Stärke oder Milcherzeugnisse enthaltend		
		---- Stärke, Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin oder Maltodextrinsirup enthaltend		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
		----- keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von 10 GHT oder weniger		
2309 90 31		----- keine Milcherzeugnisse enthaltend oder mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 10 GHT	23 EUR/t	0
2309 90 33		----- mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 10 oder mehr, jedoch weniger als 50 GHT	498 EUR/t	0
2309 90 35		----- mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 50 oder mehr, jedoch weniger als 75 GHT	730 EUR/t	0
2309 90 39		----- mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 75 GHT oder mehr	948 EUR/t	0
		----- mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 10 bis 30 GHT		
2309 90 41		----- keine Milcherzeugnisse enthaltend oder mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 10 GHT	55 EUR/t	0
2309 90 43		----- mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 10 oder mehr, jedoch weniger als 50 GHT	530 EUR/t	0
2309 90 49		----- mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 50 GHT oder mehr	888 EUR/t	0
		----- mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 30 GHT		
2309 90 51		----- keine Milcherzeugnisse enthaltend oder mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 10 GHT	102 EUR/t	0
2309 90 53		----- mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 10 oder mehr, jedoch weniger als 50 GHT	577 EUR/t	0
2309 90 59		----- mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 50 GHT oder mehr	730 EUR/t	0
2309 90 70		---- weder Stärke, Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin noch Maltodextrinsirup, jedoch Milcherzeugnisse enthaltend	948 EUR/t	0
		--- andere		
2309 90 91		---- ausgelaugte Rübenschnitzel, melassiert	12	0
		---- andere		
2309 90 95		----- mit einem Gehalt an Cholinchlorid von 49 GHT oder mehr, auf organischem oder anorganischem Trägerstoff	9,6	0
2309 90 99		----- andere	9,6	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

559

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
24		KAPITEL 24 — TABAK UND VERARBEITETE TABAKERSATZ-STOFFE		
2401		Tabak, unverarbeitet; Tabakabfälle		
2401 10		– Tabak, nicht entrippt		
		-- ‚flue-cured‘ Virginia und ‚light-air-cured‘ Burley, einschließlich Burleyhybriden; ‚light-air-cured‘ Maryland und ‚fire-cured‘ Tabak		
2401 10 10		--- ‚flue-cured‘ Virginia	18,4 MIN 22 EUR/100 kg/net MAX 24 EUR/100 kg/net	0
2401 10 20		--- ‚light-air-cured‘ Burley, einschließlich Burleyhybriden	18,4 MIN 22 EUR/100 kg/net MAX 24 EUR/100 kg/net	0
2401 10 30		--- ‚light-air-cured‘ Maryland	18,4 MIN 22 EUR/100 kg/net MAX 24 EUR/100 kg/net	0
		--- ‚fire-cured‘ Tabak		
2401 10 41		---- Kentucky	18,4 MIN 22 EUR/100 kg/net MAX 24 EUR/100 kg/net	0
2401 10 49		---- anderer	18,4 MIN 22 EUR/100 kg/net MAX 24 EUR/100 kg/net	0
		-- anderer		
2401 10 50		--- ‚light-air-cured‘ Tabak	11,2 MIN 22 EUR/100 kg/net MAX 56 EUR/100 kg/net	0
2401 10 60		--- ‚sun-cured‘ Orienttabak	11,2 MIN 22 EUR/100 kg/net MAX 56 EUR/100 kg/net	0
2401 10 70		--- ‚dark-air-cured‘ Tabak	11,2 MIN 22 EUR/100 kg/net MAX 56 EUR/100 kg/net	0
2401 10 80		--- ‚flue-cured‘ Tabak	11,2 MIN 22 EUR/100 kg/net MAX 56 EUR/100 kg/net	0
2401 10 90		--- anderer Tabak	11,2 MIN 22 EUR/100 kg/net MAX 56 EUR/100 kg/net	0
2401 20		– Tabak, teilweise oder ganz entrippt		
		-- ‚flue-cured‘ Virginia und ‚light-air-cured‘ Burley, einschließlich Burleyhybriden; ‚light-air-cured‘ Maryland und ‚fire-cured‘ Tabak		
2401 20 10		--- ‚flue-cured‘ Virginia	18,4 MIN 22 EUR/100 kg/net MAX 24 EUR/100 kg/net	0
2401 20 20		--- ‚light-air-cured‘ Burley, einschließlich Burleyhybriden	18,4 MIN 22 EUR/100 kg/net MAX 24 EUR/100 kg/net	0
2401 20 30		--- ‚light-air-cured‘ Maryland	18,4 MIN 22 EUR/100 kg/net MAX 24 EUR/100 kg/net	0
		--- ‚fire-cured‘ Tabak		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2401 20 41		---- Kentucky	18,4 MIN 22 EUR/100 kg/net MAX 24 EUR/100 kg/net	0
2401 20 49		---- anderer	18,4 MIN 22 EUR/100 kg/net MAX 24 EUR/100 kg/net	0
		-- anderer		
2401 20 50		--- ‚light-air-cured‘ Tabak	11,2 MIN 22 EUR/100 kg/net MAX 56 EUR/100 kg/net	0
2401 20 60		--- ‚sun-cured‘ Orienttabak	11,2 MIN 22 EUR/100 kg/net MAX 56 EUR/100 kg/net	0
2401 20 70		--- ‚dark-air-cured‘ Tabak	11,2 MIN 22 EUR/100 kg/net MAX 56 EUR/100 kg/net	0
2401 20 80		--- ‚flue-cured‘ Tabak	11,2 MIN 22 EUR/100 kg/net MAX 56 EUR/100 kg/net	0
2401 20 90		--- anderer Tabak	11,2 MIN 22 EUR/100 kg/net MAX 56 EUR/100 kg/net	0
2401 30 00		- Tabakabfälle	11,2 MIN 22 EUR/100 kg/net MAX 56 EUR/100 kg/net	0
2402		Zigarren (einschließlich Stumpfen), Zigarillos und Zigaretten, aus Tabak oder Tabakersatzstoffen		
2402 10 00		- Zigarren (einschließlich Stumpfen) und Zigarillos, Tabak enthaltend	26	0
2402 20		- Zigaretten, Tabak enthaltend		
2402 20 10		-- Nelken enthaltend	10	0
2402 20 90		-- andere	57,6	0
2402 90 00		- andere	57,6	0
2403		Anderer verarbeiteter Tabak und andere verarbeitete Tabakersatzstoffe; ‚homogenisierter‘ oder ‚rekonstituierter‘ Tabak; Tabakauszüge und Tabaksoßen		
2403 10		- Rauchtabak, auch teilweise oder ganz aus Tabakersatzstoffen		
2403 10 10		-- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 500 g oder weniger	74,9	0
2403 10 90		-- anderer	74,9	0
		- andere		
2403 91 00		-- ‚homogenisierter‘ oder ‚rekonstituierter‘ Tabak	16,6	0
2403 99		-- andere		
2403 99 10		--- Kautabak und Schnupftabak	41,6	0
2403 99 90		--- andere	16,6	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

561

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
V		ABSCHNITT V — MINERALISCHE STOFFE		
25		KAPITEL 25 — SALZ; SCHWEFEL; STEINE UND ERDEN; GIPS, KALK UND ZEMENT		
2501 00		Salz (einschließlich präpariertes Speisesalz und denaturiertes Salz) und reines Natriumchlorid, auch in wässriger Lösung oder mit Zusatz von Rieselhilfen (Antibackmittel oder Fluidifianten); Meerwasser		
2501 00 10		– Meerwasser und Salinen-Mutterlauge	frei	0
		– Salz (einschließlich präpariertes Speisesalz und denaturiertes Salz) und reines Natriumchlorid, auch in wässriger Lösung oder mit Zusatz von Rieselhilfen (Antibackmittel oder Fluidifianten)		
2501 00 31		-- zur chemischen Umwandlung (Spaltung in Na und Cl) zum Herstellen anderer Erzeugnisse	frei	0
		-- anderes		
2501 00 51		--- vergällt oder zu anderen industriellen Zwecken (einschließlich Raffinage), ausgenommen das Haltbarmachen oder Zubereiten von Lebensmitteln oder Futtermitteln	1,7 EUR/1 000 kg/net	0
		--- anderes		
2501 00 91		---- Speisesalz	2,6 EUR/1 000 kg/net	0
2501 00 99		---- anderes	2,6 EUR/1 000 kg/net	0
2502 00 00		Schwefelkies, nicht geröstet	frei	0
2503 00		Schwefel aller Art, ausgenommen sublimierter Schwefel, gefällter Schwefel und kolloider Schwefel		
2503 00 10		– roh oder nicht raffiniert	frei	0
2503 00 90		– anderer	1,7	0
2504		Natürlicher Grafit		
2504 10 00		– in Pulverform oder in Flocken	frei	0
2504 90 00		– anderer	frei	0
2505		Natürliche Sande aller Art, auch gefärbt, ausgenommen metallhaltige Sande des Kapitels 26		
2505 10 00		– kieselsaure Sande und Quarzsande	frei	0
2505 90 00		– andere	frei	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2506		Quarz (ausgenommen natürliche Sande); Quarzite, auch grob behauen oder durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten		
2506 10 00		– Quarz	frei	0
2506 20 00		– Quarzite	frei	0
2507 00		Kaolin und anderer kaolinhaltiger Ton und Lehm, auch gebrannt		
2507 00 20		– Kaolin	frei	0
2507 00 80		– anderer kaolinhaltiger Ton und Lehm	frei	0
2508		Anderer Ton und Lehm (ausgenommen geblähter Ton der Position 6806), Andalusit, Cyanit, Sillimanit, auch gebrannt; Mullit; Schamotte-Körnungen und Ton-Dinasmassen		
2508 10 00		– Bentonit	frei	0
2508 30 00		– feuerfester Ton und Lehm	frei	0
2508 40 00		– anderer Ton und Lehm	frei	0
2508 50 00		– Andalusit, Cyanit und Sillimanit	frei	0
2508 60 00		– Mullit	frei	0
2508 70 00		– Schamotte-Körnungen und Ton-Dinasmassen	frei	0
2509 00 00		Kreide	frei	0
2510		Natürliche Calciumphosphate, natürliche Aluminiumcalciumphosphate und Phosphatkreiden		
2510 10 00		– nicht gemahlen	frei	0
2510 20 00		– gemahlen	frei	0
2511		Natürliches Bariumsulfat (Baryt); natürliches Bariumcarbonat (Witherit), auch gebrannt, ausgenommen Bariumoxid der Position 2816		
2511 10 00		– natürliches Bariumsulfat (Baryt)	frei	0
2511 20 00		– natürliches Bariumcarbonat (Witherit), auch gebrannt	frei	0
2512 00 00		Kieselsäurehaltige Fossilienmehle (z. B. Kieselgur, Tripel und Diatomit) und ähnliche kieselsäurehaltige Erden, auch gebrannt, mit einem Schüttgewicht von 1 oder weniger	frei	0
2513		Bimsstein; Schmirgel; natürlicher Korund, natürlicher Granat und andere natürliche Schleifmittel, auch wärmebehandelt		

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

563

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2513 10 00		– Bimsstein	frei	0
2513 20 00		– Schmirgel, natürlicher Korund, natürlicher Granat und andere natürliche Schleifmittel	frei	0
2514 00 00		Tonschiefer, auch grob behauen oder durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten	frei	0
2515		Marmor, Travertin, Ecaussine und andere Werksteine aus Kalkstein, mit einem Schüttgewicht von 2,5 oder mehr, und Alabaster, auch grob behauen oder durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten		
		– Marmor und Travertin		
2515 11 00		-- roh oder grob behauen	frei	0
2515 12		-- durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten		
2515 12 20		--- mit einer Dicke von 4 cm oder weniger	frei	0
2515 12 50		--- mit einer Dicke von mehr als 4 cm bis 25 cm	frei	0
2515 12 90		--- andere	frei	0
2515 20 00		– Ecaussine und andere Werksteine aus Kalkstein; Alabaster	frei	0
2516		Granit, Porphy, Basalt, Sandstein und andere Werksteine, auch grob behauen oder durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten		
		– Granit		
2516 11 00		-- roh oder grob behauen	frei	0
2516 12		-- durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten		
2516 12 10		--- mit einer Dicke von 25 cm oder weniger	frei	0
2516 12 90		--- andere	frei	0
2516 20 00		– Sandstein	frei	0
2516 90 00		– andere Werksteine	frei	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2517		Feldsteine, Kies und zerkleinerte Steine, von der beim Betonbau oder als Steinmaterial im Wege- und Bahnbau verwendeten Art, Feuerstein (Flintstein) und Kiesel, auch wärmebehandelt; Makadam aus Schlacken und ähnlichen Industrieabfällen, auch mit den im ersten Teil dieser Position aufgeführten Stoffen vermischt; Teermakadam; Körnungen/Granalien, Splitter und Mehl von Steinen der Positionen 2515 und 2516, auch wärmebehandelt		
2517 10		– Feldsteine, Kies und zerkleinerte Steine, von der beim Betonbau oder als Steinmaterial im Wege- und Bahnbau verwendeten Art, Feuerstein (Flintstein) und Kiesel, auch wärmebehandelt		
2517 10 10		-- Feldsteine, Kies, Feuerstein (Flintstein) und Kiesel	frei	0
2517 10 20		-- Dolomit und Kalksteine, zerkleinert	frei	0
2517 10 80		-- andere	frei	0
2517 20 00		– Makadam aus Schlacken und ähnlichen Industrieabfällen, auch mit den in der Unterposition 2517 10 aufgeführten Stoffen vermischt	frei	0
2517 30 00		– Teermakadam	frei	0
		– Körnungen/Granalien, Splitter und Mehl von Steinen der Positionen 2515 und 2516, auch wärmebehandelt		
2517 41 00		-- aus Marmor	frei	0
2517 49 00		-- andere	frei	0
2518		Dolomit, auch gebrannt oder gesintert, einschließlich Dolomit, grob behauen oder durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten; Dolomitstampfmasse		
2518 10 00		– Dolomit, weder gebrannt noch gesintert	frei	0
2518 20 00		– Dolomit, gebrannt oder gesintert	frei	0
2518 30 00		– Dolomitstampfmasse	frei	0
2519		Natürliches Magnesiumcarbonat (Magnesit); geschmolzene Magnesia; totgebrannte (gesinterte) Magnesia, auch mit Zusatz von geringen Mengen anderer Oxide vor dem Sintern; anderes Magnesiumoxid, auch chemisch rein		
2519 10 00		– natürliches Magnesiumcarbonat (Magnesit)	frei	0
2519 90		– andere		

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

565

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2519 90 10		-- Magnesiumoxid, ausgenommen gebranntes natürliches Magnesiumcarbonat	1,7	0
2519 90 30		-- totgebrannte (gesinterte) Magnesia	frei	0
2519 90 90		-- andere	frei	0
2520		Gipsstein; Anhydrit; Gips (aus gebranntem Gipsstein oder aus Calciumsulfat), auch gefärbt oder mit geringen Zusätzen von Abbindebeschleunigern oder -verzögerern		
2520 10 00		- Gipsstein; Anhydrit	frei	0
2520 20		- Gips		
2520 20 10		-- Baugips	frei	0
2520 20 90		-- anderer	frei	0
2521 00 00		Kalksteine von der als Hochofenzuschläge oder zum Herstellen von Kalk oder Zement verwendeten Art	frei	0
2522		Luftkalk, auch gelöscht, und hydraulischer Kalk, ausgenommen reines Calciumoxid und Calciumhydroxid der Position 2825		
2522 10 00		- Luftkalk, ungelöscht	1,7	0
2522 20 00		- Luftkalk, gelöscht	1,7	0
2522 30 00		- hydraulischer Kalk	1,7	0
2523		Zement (einschließlich Zementklinker), auch gefärbt		
2523 10 00		- Zementklinker	1,7	0
		- Portlandzement		
2523 21 00		-- weißer Zement, auch künstlich gefärbt	1,7	0
2523 29 00		-- anderer	1,7	0
2523 30 00		- Tonerdezement	1,7	0
2523 90		- anderer Zement		
2523 90 10		-- Hochofenzement	1,7	0
2523 90 80		-- anderer	1,7	0
2524		Asbest		
2524 10 00		- Krokydolith	frei	0
2524 90 00		- anderer	frei	0
2525		Glimmer, auch in ungleichmäßige Blätter oder Scheiben gespalten (Schuppen); Glimmerabfall		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2525 10 00		– Glimmer, roh oder in ungleichmäßige Blätter oder Scheiben gespalten	frei	0
2525 20 00		– Glimmerpulver	frei	0
2525 30 00		– Glimmerabfall	frei	0
2526		Natürlicher Speckstein und Talk, auch grob behauen oder durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder quadratischen oder rechteckigen Platten; Talkum		
2526 10 00		– weder gemahlen noch sonst zerkleinert	frei	0
2526 20 00		– gemahlen oder sonst zerkleinert	frei	0
2528		Natürliche Borate und ihre Konzentrate (auch calciniert), ausgenommen aus natürlichen Solen ausgeschiedene Borate; natürliche Borsäure mit einem Gehalt an H_3BO_3 von nicht mehr als 85 GHT in der Trockenmasse		
2528 10 00		– natürliche Natriumborate und ihre Konzentrate (auch calciniert)	frei	0
2528 90 00		– andere	frei	0
2529		Feldspat; Leuzit, Nephelin und Nephelinsyenit; Flussspat		
2529 10 00		– Feldspat	frei	0
		– Flussspat		
2529 21 00		-- mit einem Gehalt an Calciumfluorid von 97 GHT oder weniger	frei	0
2529 22 00		-- mit einem Gehalt an Calciumfluorid von mehr als 97 GHT	frei	0
2529 30 00		– Leuzit, Nephelin und Nephelinsyenit	frei	0
2530		Mineralische Stoffe, anderweit weder genannt noch inbegriffen		
2530 10		– Vermiculit, Perlit und Chlorite, nicht gebläht		
2530 10 10		-- Perlit	frei	0
2530 10 90		-- Vermiculit und Chlorite	frei	0
2530 20 00		– Kieserit und Epsomit (natürliche Magnesiumsulfate)	frei	0
2530 90		– andere		
2530 90 20		-- Sepiolith	frei	0
2530 90 98		-- andere	frei	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

567

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
26		KAPITEL 26 — ERZE SOWIE SCHLACKEN UND ASCHEN		
2601		Eisenerze und ihre Konzentrate, einschließlich Schwefelkiesabbrände		
		– Eisenerze und ihre Konzentrate, ausgenommen Schwefelkiesabbrände		
2601 11 00		-- nicht agglomeriert	frei	0
2601 12 00		-- agglomeriert	frei	0
2601 20 00		– Schwefelkiesabbrände	frei	0
2602 00 00		Manganerze und ihre Konzentrate, einschließlich eisenhaltige Manganerze und ihre Konzentrate, mit einem Gehalt an Mangan von 20 GHT oder mehr, bezogen auf die Trockenmasse	frei	0
2603 00 00		Kupfererze und ihre Konzentrate	frei	0
2604 00 00		Nickelerze und ihre Konzentrate	frei	0
2605 00 00		Cobalterze und ihre Konzentrate	frei	0
2606 00 00		Aluminiumerze und ihre Konzentrate	frei	0
2607 00 00		Bleierze und ihre Konzentrate	frei	0
2608 00 00		Zinkerze und ihre Konzentrate	frei	0
2609 00 00		Zinnerze und ihre Konzentrate	frei	0
2610 00 00		Chromerze und ihre Konzentrate	frei	0
2611 00 00		Wolframerze und ihre Konzentrate	frei	0
2612		Uran- oder Thoriumerze und deren Konzentrate		
2612 10		– Uranerze und ihre Konzentrate		
2612 10 10		-- Uranerze und Pechblende, mit einem Gehalt an Uran von mehr als 5 GHT (Euratom)	frei	0
2612 10 90		-- andere	frei	0
2612 20		– Thoriumerze und ihre Konzentrate		
2612 20 10		-- Monazit; Uran-Thorianit und andere Thoriumerze, mit einem Gehalt an Thorium von mehr als 20 GHT (Euratom)	frei	0
2612 20 90		-- andere	frei	0
2613		Molybdänerze und ihre Konzentrate		
2613 10 00		– geröstet	frei	0
2613 90 00		– andere	frei	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2614 00		Titanerze und ihre Konzentrate		
2614 00 10		– Ilmenit und seine Konzentrate	frei	0
2614 00 90		– andere	frei	0
2615		Niobium-, Tantal-, Vanadium- oder Zirkonerze und deren Konzentrate		
2615 10 00		– Zirkonerze und ihre Konzentrate	frei	0
2615 90		– andere		
2615 90 10		-- Niobium- und Tantal-erze und deren Konzentrate	frei	0
2615 90 90		-- Vanadiumerze und ihre Konzentrate	frei	0
2616		Edelmetallerze und ihre Konzentrate		
2616 10 00		– Silbererze und ihre Konzentrate	frei	0
2616 90 00		– andere	frei	0
2617		Andere Erze und ihre Konzentrate		
2617 10 00		– Antimonerze und ihre Konzentrate	frei	0
2617 90 00		– andere	frei	0
2618 00 00		Granulierte Schlacke (Schlackensand) aus der Eisen- und Stahlherstellung	frei	0
2619 00		Schlacken (ausgenommen granulierte Schlacke), Zunder und andere Abfälle der Eisen- und Stahlherstellung		
2619 00 20		– Abfälle, geeignet zur Wiedergewinnung von Eisen oder Mangan	frei	0
2619 00 40		– Schlacken, geeignet zur Gewinnung von Titanoxid	frei	0
2619 00 80		– andere	frei	0
2620		Schlacken, Aschen und Rückstände (ausgenommen solche der Eisen- und Stahlherstellung), die Metalle, Arsen oder deren Verbindungen enthalten		
		– überwiegend Zink enthaltend		
2620 11 00		-- Galvanisationsmatte (Hartzink)	frei	0
2620 19 00		-- andere	frei	0
		– überwiegend Blei enthaltend		
2620 21 00		-- Schlämme von bleihaltigem Benzin und Schlämme von bleihaltigen Antiklopfmitteln	frei	0
2620 29 00		-- andere	frei	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

569

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2620 30 00		– überwiegend Kupfer enthaltend	frei	0
2620 40 00		– überwiegend Aluminium enthaltend	frei	0
2620 60 00		– Arsen, Quecksilber, Thallium oder deren Mischungen enthaltend, wie sie zum Gewinnen von Arsen, der genannten Metalle oder zum Herstellen von chemischen Verbindungen daraus verwendet werden	frei	0
		– andere		
2620 91 00		-- Antimon, Beryllium, Cadmium, Chrom oder deren Mischungen enthaltend	frei	0
2620 99		-- andere		
2620 99 10		--- überwiegend Nickel enthaltend	frei	0
2620 99 20		--- überwiegend Niob oder Tantal enthaltend	frei	0
2620 99 40		--- überwiegend Zinn enthaltend	frei	0
2620 99 60		--- überwiegend Titan enthaltend	frei	0
2620 99 95		--- andere	frei	0
2621		Andere Schlacken und Aschen, einschließlich Seetangasche; Aschen und Rückstände vom Verbrennen von Siedlungsabfällen		
2621 10 00		– Aschen und Rückstände vom Verbrennen von Siedlungsabfällen	frei	0
2621 90 00		– andere	frei	0
27		KAPITEL 27 — MINERALISCHE BRENNSTOFFE, MINERALÖLE UND ERZEUGNISSE IHRER DESTILLATION; BITUMINÖSE STOFFE; MINERALWACHSE		
2701		Steinkohle; Steinkohlenbriketts und ähnliche aus Steinkohle gewonnene feste Brennstoffe		
		– Steinkohle, auch in Pulverform, jedoch nicht agglomeriert		
2701 11		-- Anthrazit		
2701 11 10		--- mit einem Gehalt an flüchtigen Bestandteilen von 10 RHT oder weniger (bezogen auf die trockene, mineralstofffreie Substanz)	frei	0
2701 11 90		--- andere	frei	0
2701 12		-- bitumenhaltige Steinkohle		
2701 12 10		--- Kokskohle	frei	0
2701 12 90		--- andere	frei	0

570

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

21.12.2012

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2701 19 00		-- andere Steinkohle	frei	0
2701 20 00		- Steinkohlenbriketts und ähnliche aus Steinkohle gewonnene feste Brennstoffe	frei	0
2702		Braunkohle, auch agglomeriert, ausgenommen Gagat (Jett)		
2702 10 00		- Braunkohle, auch in Pulverform, jedoch nicht agglomeriert	frei	0
2702 20 00		- Braunkohle, agglomeriert	frei	0
2703 00 00		Torf (einschließlich Torfstreu), auch agglomeriert	frei	0
2704 00		Koks und Schwelkoks, aus Steinkohle, Braunkohle oder Torf, auch agglomeriert; Retortenkohle		
		- Koks und Schwelkoks, aus Steinkohle		
2704 00 11		-- zum Herstellen von Elektroden	frei	0
2704 00 19		-- anderer	frei	0
2704 00 30		- Koks und Schwelkoks, aus Braunkohle	frei	0
2704 00 90		- andere	frei	0
2705 00 00		Steinkohlengas, Wassergas, Generatorgas, Schwachgas und ähnliche Gase, ausgenommen Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe	frei	0
2706 00 00		Teer aus Steinkohle, Braunkohle oder Torf und andere Mineralteere, auch entwässert oder teilweise destilliert, einschließlich rekonstituierte Teere	frei	0
2707		Öle und andere Erzeugnisse der Destillation des Hochtemperatur-Steinkohlenteers; ähnliche Erzeugnisse, in denen die aromatischen Bestandteile in Bezug auf das Gewicht gegenüber den nicht aromatischen Bestandteilen überwiegen		
2707 10		- Benzole		
2707 10 10		-- zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe	3	0
2707 10 90		-- zu anderer Verwendung	frei	0
2707 20		- Toluole		
2707 20 10		-- zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe	3	0
2707 20 90		-- zu anderer Verwendung	frei	0
2707 30		- Xylole		
2707 30 10		-- zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe	3	0
2707 30 90		-- zu anderer Verwendung	frei	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

571

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2707 40 00		– Naphthalin	frei	0
2707 50		– andere Mischungen aromatischer Kohlenwasserstoffe, bei deren Destillation nach ASTM D 86 bis 250 °C einschließlich der Destillationsverluste mindestens 65 RHT übergehen		
2707 50 10		-- zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe	3	0
2707 50 90		-- zu anderer Verwendung	frei	0
		– andere		
2707 91 00		-- Kreosotöle	1,7	0
2707 99		-- andere		
		--- rohe Öle		
2707 99 11		---- rohe Leichtöle, bei deren Destillation 90 RHT oder mehr bis 200 °C übergehen	1,7	0
2707 99 19		---- andere	frei	0
2707 99 30		--- schwefelhaltige Kopfprodukte	frei	0
2707 99 50		--- basische Erzeugnisse	1,7	0
2707 99 70		--- Anthracen	frei	0
2707 99 80		--- Phenole	1,2	0
		--- andere		
2707 99 91		---- zum Herstellen von Waren der Position 2803	frei	0
2707 99 99		---- andere	1,7	0
2708		Pech und Pechkoks aus Steinkohlenteer oder anderen Mineralteeren		
2708 10 00		– Pech	frei	0
2708 20 00		– Pechkoks	frei	0
2709 00		Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien, roh		
2709 00 10		– Erdgaskondensate	frei	0
2709 00 90		– anderes	frei	0
2710		Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien, ausgenommen rohe Öle; Zubereitungen mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von 70 GHT oder mehr, in denen diese Öle den Charakter der Waren bestimmen, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Ölabfälle		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
		- Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien (ausgenommen rohe Öle) und Zubereitungen mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von 70 GHT oder mehr, in denen diese Öle den Charakter der Waren bestimmen, anderweit weder genannt noch inbegriffen, ausgenommen Ölabfälle		
2710 11		-- Leichtöle und Zubereitungen		
2710 11 11		--- zur Bearbeitung in begünstigten Verfahren	4,7	0
2710 11 15		--- zur chemischen Umwandlung, ausgenommen Verfahren der Unterposition 2710 11 11	4,7	0
		--- zu anderer Verwendung		
		---- Spezialbenzine		
2710 11 21		----- Testbenzin (white spirit)	4,7	0
2710 11 25		----- andere	4,7	0
		----- andere		
		----- Motorenbenzin		
2710 11 31		----- Flugbenzin	4,7	0
		----- anderes, mit einem Bleigehalt von		
		----- 0,013 g/l oder weniger		
2710 11 41		----- mit einer Oktanzahl (ROZ) von weniger als 95	4,7	0
2710 11 45		----- mit einer Oktanzahl (ROZ) von 95 oder mehr, jedoch weniger als 98	4,7	0
2710 11 49		----- mit einer Oktanzahl (ROZ) von 98 oder mehr	4,7	0
		----- mehr als 0,013 g/l		
2710 11 51		----- mit einer Oktanzahl (ROZ) von weniger als 98	4,7	0
2710 11 59		----- mit einer Oktanzahl (ROZ) von 98 oder mehr	4,7	0
2710 11 70		----- leichter Flugturbinenkraftstoff	4,7	0
2710 11 90		----- andere Leichtöle	4,7	0
2710 19		-- andere		
		--- mittelschwere Öle		
2710 19 11		---- zur Bearbeitung in begünstigten Verfahren	4,7	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

573

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2710 19 15		---- zur chemischen Umwandlung, ausgenommen Verfahren der Unterposition 2710 19 11	4,7	0
		---- zu anderer Verwendung		
		----- Leuchtöl (Kerosin)		
2710 19 21		----- Flugturbinenkraftstoff	4,7	0
2710 19 25		----- anderes	4,7	0
2710 19 29		----- andere	4,7	0
		--- Schweröle		
		---- Gasöl		
2710 19 31		----- zur Bearbeitung in begünstigten Verfahren	3,5	0
2710 19 35		----- zur chemischen Umwandlung, ausgenommen Verfahren der Unterposition 2710 19 31	3,5	0
		----- zu anderer Verwendung		
2710 19 41		----- mit einem Schwefelgehalt von 0,05 GHT oder weniger	3,5	0
2710 19 45		----- mit einem Schwefelgehalt von mehr als 0,05 GHT bis 0,2 GHT	3,5	0
2710 19 49		----- mit einem Schwefelgehalt von mehr als 0,2 GHT	3,5	0
		---- Heizöle		
2710 19 51		----- zur Bearbeitung in begünstigten Verfahren	3,5	0
2710 19 55		----- zur chemischen Umwandlung, ausgenommen Verfahren der Unterposition 2710 19 51	3,5	0
		----- zu anderer Verwendung		
2710 19 61		----- mit einem Schwefelgehalt von 1 GHT oder weniger	3,5	0
2710 19 63		----- mit einem Schwefelgehalt von mehr als 1 GHT bis 2 GHT	3,5	0
2710 19 65		----- mit einem Schwefelgehalt von mehr als 2 GHT bis 2,8 GHT	3,5	0
2710 19 69		----- mit einem Schwefelgehalt von mehr als 2,8 GHT	3,5	0
		---- Schmieröle; andere Öle		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2710 19 71		----- zur Bearbeitung in begünstigten Verfahren	3,7	0
2710 19 75		----- zur chemischen Umwandlung, ausgenommen Verfahren der Unterposition 2710 19 71	3,7	0
		----- zu anderer Verwendung		
2710 19 81		----- Motorenöle, Kompressorenöle, Turbinenöle	3,7	0
2710 19 83		----- Hydrauliköle	3,7	0
2710 19 85		----- Weißöle, Paraffinum liquidum	3,7	0
2710 19 87		----- Getriebeöle	3,7	0
2710 19 91		----- Metallbearbeitungsöle, Formöle, Korrosionsschutzöle	3,7	0
2710 19 93		----- Elektroisolieröle	3,7	0
2710 19 99		----- andere Schmieröle und andere Öle	3,7	0
		- Ölabfälle		
2710 91 00		-- polychlorierte Biphenyle (PCB), polychlorierte Terphenyle (PCT) oder polybromierte Biphenyle (PBB) enthaltend	3,5	0
2710 99 00		-- andere	3,5	0
2711		Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe		
		- verflüssigt		
2711 11 00		-- Erdgas	0,7	0
2711 12		-- Propan		
		--- Propan mit einem Reinheitsgrad von 99 Hundertteilen oder mehr		
2711 12 11		---- zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoff	8	0
2711 12 19		---- zu anderer Verwendung	frei	0
		--- anderes		
2711 12 91		---- zur Bearbeitung in begünstigten Verfahren	0,7	0
2711 12 93		---- zur chemischen Umwandlung, ausgenommen Verfahren der Unterposition 2711 12 91	0,7	0
		---- zu anderer Verwendung		
2711 12 94		----- mit einem Reinheitsgrad von mehr als 90, jedoch weniger als 99 Hundertteilen	0,7	0
2711 12 97		----- andere	0,7	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

575

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2711 13		-- Butane		
2711 13 10		--- zur Bearbeitung in begünstigten Verfahren	0,7	0
2711 13 30		--- zur chemischen Umwandlung, ausgenommen Verfahren der Unterposition 2711 13 10	0,7	0
		--- zu anderer Verwendung		
2711 13 91		---- mit einem Reinheitsgrad von mehr als 90, jedoch weniger als 95 Hundertteilen	0,7	0
2711 13 97		---- andere	0,7	0
2711 14 00		-- Ethylen, Propylen, Butylen und Butadien	0,7	0
2711 19 00		-- andere	0,7	0
		- in gasförmigem Zustand		
2711 21 00		-- Erdgas	0,7	0
2711 29 00		-- andere	0,7	0
2712		Vaselin; Paraffin, mikrokristallines Erdölwachs, paraffinische Rückstände (slack wax), Ozokerit, Montanwachs, Torfwachs, andere Mineralwachse und ähnliche durch Synthese oder andere Verfahren gewonnene Erzeugnisse, auch gefärbt		
2712 10		- Vaselin		
2712 10 10		-- roh	0,7	0
2712 10 90		-- andere	2,2	0
2712 20		- Paraffin mit einem Gehalt an Öl von weniger als 0,75 GHT		
2712 20 10		-- synthetisches Paraffin mit einem Molekulargewicht von 460 bis 1 560	frei	0
2712 20 90		-- andere	2,2	0
2712 90		- andere		
		-- Ozokerit, Montanwachs oder Torfwachs (natürliche Erzeugnisse)		
2712 90 11		--- roh	0,7	0
2712 90 19		--- andere	2,2	0
		-- andere		
		--- roh		
2712 90 31		---- zur Bearbeitung in begünstigten Verfahren	0,7	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2712 90 33		---- zur chemischen Umwandlung, ausgenommen Verfahren der Unterposition 2712 90 31	0,7	0
2712 90 39		---- zu anderer Verwendung	0,7	0
		--- andere		
2712 90 91		---- Gemisch von 1-Alkenen mit einem Gehalt von 80 GHT oder mehr an 1 Alkenen mit einer Kettenlänge von 24 bis 28 Kohlenstoffatomen	frei	0
2712 90 99		---- andere	2,2	0
2713		Petrolkoks, Bitumen aus Erdöl und andere Rückstände aus Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien		
		- Petrolkoks		
2713 11 00		-- nicht calciniert	frei	0
2713 12 00		-- calciniert	frei	0
2713 20 00		- Bitumen aus Erdöl	frei	0
2713 90		- andere Rückstände aus Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien		
2713 90 10		-- zum Herstellen von Waren der Position 2803	frei	0
2713 90 90		-- andere	0,7	0
2714		Naturbitumen und Naturasphalt; bituminöse oder ölhaltige Schiefer und Sande; Asphaltite und Asphaltgestein		
2714 10 00		- bituminöse oder ölhaltige Schiefer und Sande	frei	0
2714 90 00		- andere	frei	0
2715 00 00		Bituminöse Mischungen auf der Grundlage von Naturasphalt oder Naturbitumen, Bitumen aus Erdöl, Mineralteer oder Mineralteerpech (z. B. Asphaltmastix, Verschnittbitumen)	frei	0
2716 00 00		Elektrischer Strom	frei	0
VI		ABSCHNITT VI. ERZEUGNISSE DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND VERWANDTER INDUSTRIEN		
28		KAPITEL 28 — ANORGANISCHE CHEMISCHE ERZEUGNISSE; ANORGANISCHE ODER ORGANISCHE VERBINDUNGEN VON EDELMETALLEN, VON SELTENERDMETALLEN, VON RADIO-AKTIVEN ELEMENTEN ODER VON ISOTOPEN		
		I. CHEMISCHE ELEMENTE		
2801		Fluor, Chlor, Brom und Iod		
2801 10 00		- Chlor	5,5	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

577

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2801 20 00		– Iod	frei	0
2801 30		– Fluor; Brom		
2801 30 10		-- Fluor	5	0
2801 30 90		-- Brom	5,5	0
2802 00 00		Sublimierter oder gefällter Schwefel; kolloider Schwefel	4,6	0
2803 00		Kohlenstoff (Ruß und andere Formen von Kohlenstoff, anderweit weder genannt noch inbegriffen)		
2803 00 10		– Gasruß	frei	0
2803 00 80		– anderer	frei	0
2804		Wasserstoff, Edelgase und andere Nichtmetalle		
2804 10 00		– Wasserstoff	3,7	0
		– Edelgase		
2804 21 00		-- Argon	5	0
2804 29		-- andere		
2804 29 10		--- Helium	frei	0
2804 29 90		--- andere	5	0
2804 30 00		– Stickstoff	5,5	0
2804 40 00		– Sauerstoff	5	0
2804 50		– Bor; Tellur		
2804 50 10		-- Bor	5,5	0
2804 50 90		-- Tellur	2,1	0
		– Silicium		
2804 61 00		-- mit einem Gehalt an Silicium von 99,99 GHT oder mehr	frei	0
2804 69 00		-- anderes	5,5	0
2804 70 00		– Phosphor	5,5	0
2804 80 00		– Arsen	2,1	0
2804 90 00		– Selen	frei	0
2805		Alkali- oder Erdalkalimetalle; Seltenerdmetalle, Scandium und Yttrium, auch untereinander gemischt oder miteinander legiert; Quecksilber		
		– Alkali- oder Erdalkalimetalle		
2805 11 00		-- Natrium	5	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2805 12 00		-- Calcium	5,5	0
2805 19		-- andere		
2805 19 10		--- Strontium und Barium	5,5	0
2805 19 90		--- andere	4,1	0
2805 30		- Seltenerdmetalle, Scandium und Yttrium, auch untereinander gemischt oder miteinander legiert		
2805 30 10		-- untereinander gemischt oder miteinander legiert	5,5	0
2805 30 90		-- andere	2,7	0
2805 40		- Quecksilber		
2805 40 10		-- in Flaschen, mit einem Gewicht des Inhalts von 34,5 kg (Standard-Gewicht) und mit einem fob-Wert von 224 EUR oder weniger für 1 Flasche	3	0
2805 40 90		-- anderes	frei	0
		II. ANORGANISCHE SÄUREN UND ANORGANISCHE SAUERSTOFFVERBINDUNGEN DER NICHTMETALLE		
2806		Chlorwasserstoff (Salzsäure); Chloroschwefelsäure		
2806 10 00		- Chlorwasserstoff (Salzsäure)	5,5	0
2806 20 00		- Chloroschwefelsäure	5,5	0
2807 00		Schwefelsäure; Oleum		
2807 00 10		- Schwefelsäure	3	0
2807 00 90		- Oleum	3	0
2808 00 00		Salpetersäure; Nitriersäuren	5,5	0
2809		Diphosphorpentaoxid; Phosphorsäure; Polyphosphorsäuren, auch chemisch nicht einheitlich		
2809 10 00		- Diphosphorpentaoxid	5,5	0
2809 20 00		- Phosphorsäure und Polyphosphorsäuren	5,5	0
2810 00		Boroxide; Borsäuren		
2810 00 10		- Dibortrioxid	frei	0
2810 00 90		- andere	3,7	0
2811		Andere anorganische Säuren und andere anorganische Sauerstoffverbindungen der Nichtmetalle		
		- andere anorganische Säuren		
2811 11 00		-- Fluorwasserstoff (Flusssäure)	5,5	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

579

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2811 19		-- andere		
2811 19 10		--- Hydrogenbromid (Bromwasserstoffsäure)	frei	0
2811 19 20		--- Hydrogencyanid (Cyanwasserstoffsäure) (Blausäure)	5,3	0
2811 19 80		--- andere	5,3	0
		- andere anorganische Sauerstoffverbindungen der Nichtmetalle		
2811 21 00		-- Kohlenstoffdioxid	5,5	0
2811 22 00		-- Siliciumdioxid	4,6	0
2811 29		-- andere		
2811 29 05		--- Schwefeldioxid	5,5	0
2811 29 10		--- Schwefeltrioxid (Schwefelsäureanhydrid); Diarsentrioxid (Arsensäureanhydrid)	4,6	0
2811 29 30		--- Stickstoffoxide	5	0
2811 29 90		--- andere	5,3	0
		III. HALOGEN- ODER SCHWEFELVERBINDUNGEN DER NICHT-METALLE		
2812		Halogenide und Halogenoxide der Nichtmetalle		
2812 10		- Chloride und Chloridoxide		
		-- des Phosphors		
2812 10 11		--- Phosphortrichloridoxid (Phosphorylchlorid)	5,5	0
2812 10 15		--- Phosphortrichlorid	5,5	0
2812 10 16		--- Phosphorpentachlorid	5,5	0
2812 10 18		--- andere	5,5	0
		-- andere		
2812 10 91		--- Dischwefeldichlorid	5,5	0
2812 10 93		--- Schwefeldichlorid	5,5	0
2812 10 94		--- Phosgen (Carbonylchlorid)	5,5	0
2812 10 95		--- Thionylchlorid (Thionylchlorid)	5,5	0
2812 10 99		--- andere	5,5	0
2812 90 00		- andere	5,5	0
2813		Sulfide der Nichtmetalle; handelsübliches Phosphortrisulfid		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2813 10 00		– Kohlenstoffdisulfid	5,5	0
2813 90		– andere		
2813 90 10		-- Phosphorsulfide, einschließlich handelsübliches Phosphortrisulfid	5,3	0
2813 90 90		-- andere	3,7	0
		IV. ANORGANISCHE BASEN SOWIE METALLOXIDE, -HYDROXIDE UND -PEROXIDE		
2814		Ammoniak, wasserfrei oder in wässriger Lösung		
2814 10 00		– Ammoniak, wasserfrei	5,5	0
2814 20 00		– Ammoniak in wässriger Lösung	5,5	0
2815		Natriumhydroxid (Ätznatron); Kaliumhydroxid (Ätzkali); Peroxide des Natriums oder des Kaliums		
		– Natriumhydroxid (Ätznatron)		
2815 11 00		-- fest	5,5	0
2815 12 00		-- in wässriger Lösung (Natronlauge)	5,5	0
2815 20		– Kaliumhydroxid (Ätzkali)		
2815 20 10		-- fest	5,5	0
2815 20 90		-- in wässriger Lösung (Kalilauge)	5,5	0
2815 30 00		– Natrium- oder Kaliumperoxid	5,5	0
2816		Magnesiumhydroxid und -peroxid; Oxide, Hydroxide und Peroxide des Strontiums oder des Bariums		
2816 10 00		– Magnesiumhydroxid und -peroxid	4,1	0
2816 40 00		– Strontium- und Bariumoxid, -hydroxid und -peroxid	5,5	0
2817 00 00		Zinkoxid; Zinkperoxid	5,5	0
2818		Künstlicher Korund, auch chemisch nicht einheitlich; Aluminiumoxid; Aluminiumhydroxid		
2818 10		– künstlicher Korund, auch chemisch nicht einheitlich		
2818 10 10		-- weiß, rosa oder rubinfarbig, mit einem Gehalt an Aluminiumoxid von mehr als 97,5 GHT	5,2	0
2818 10 90		-- anderer	5,2	0
2818 20 00		– anderes Aluminiumoxid als künstlicher Korund	4	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

581

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2818 30 00		– Aluminiumhydroxid	5,5	0
2819		Chromoxide und -hydroxide		
2819 10 00		– Chromtrioxid	5,5	0
2819 90		– andere		
2819 90 10		-- Chromdioxid	3,7	0
2819 90 90		-- andere	5,5	0
2820		Manganoxide		
2820 10 00		– Mangandioxid	5,3	0
2820 90		– andere		
2820 90 10		-- Manganoxid mit einem Gehalt an Mangan von 77 GHT oder mehr	frei	0
2820 90 90		-- andere	5,5	0
2821		Eisenoxide und -hydroxide; Farberden mit einem Gehalt an gebundenem Eisen von 70 GHT oder mehr, berechnet als Fe_2O_3		
2821 10 00		– Eisenoxide und -hydroxide	4,6	0
2821 20 00		– Farberden	4,6	0
2822 00 00		Cobaltoxide und -hydroxide; handelsübliche Cobaltoxide	4,6	0
2823 00 00		Titanoxide	5,5	0
2824		Bleioxide; Mennige und Orangemennige		
2824 10 00		– Bleimonoxid (Lithargyrum, Massicot)	5,5	0
2824 90		– andere		
2824 90 10		-- Mennige und Orangemennige	5,5	0
2824 90 90		-- andere	5,5	0
2825		Hydrazin und Hydroxylamin und ihre anorganischen Salze; andere anorganische Basen; andere Metalloxide, -hydroxide und -peroxide		
2825 10 00		– Hydrazin und Hydroxylamin und ihre anorganischen Salze	5,5	0
2825 20 00		– Lithiumoxid und -hydroxid	5,3	0
2825 30 00		– Vanadiumoxide und -hydroxide	5,5	0
2825 40 00		– Nickeloxide und -hydroxide	frei	0
2825 50 00		– Kupferoxide und -hydroxide	3,2	0
2825 60 00		– Germaniumoxide und Zirkoniumdioxid	5,5	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2825 70 00		– Molybdänoxide und -hydroxide	5,3	0
2825 80 00		– Antimonoxide	5,5	0
2825 90		– andere		
		– – Calciumoxid, -hydroxid und -peroxid		
2825 90 11		– – – Calciumhydroxid mit einer Reinheit von 98 GHT oder mehr in der Trockensubstanz, in Form von Partikeln, die: – zu nicht mehr als 1 GHT Abmessungen von mehr als 75 Mikrometer aufweisen und – zu nicht mehr als 4 GHT Abmessungen von weniger als 1,3 Mikrometer aufweisen	frei	0
2825 90 19		– – – andere	4,6	0
2825 90 20		– – Berylliumoxid und -hydroxid	5,3	0
2825 90 30		– – Zinnoxide	5,5	0
2825 90 40		– – Wolframoxide und -hydroxide	4,6	0
2825 90 60		– – Cadmiumoxid	frei	0
2825 90 80		– – andere	5,5	0
		V. METALLSALZE UND -PEROXOSALZE DER ANORGANISCHEN SÄUREN		
2826		Fluoride; Fluorosilicate, Fluoroaluminate und andere komplexe Fluorosalze		
		– Fluoride		
2826 12 00		– – des Aluminiums	5,3	0
2826 19		– – andere		
2826 19 10		– – – des Ammoniums oder des Natriums	5,5	0
2826 19 90		– – – andere	5,3	0
2826 30 00		– Natriumhexafluoroaluminat (synthetischer Kryolith)	5,5	0
2826 90		– andere		
2826 90 10		– – Dikaliumhexafluorozirconat	5	0
2826 90 80		– – andere	5,5	0
2827		Chloride, Chloridoxide und Chloridhydroxide; Bromide und Bromidoxide; Iodide und Iodidoxide		
2827 10 00		– Ammoniumchlorid	5,5	0
2827 20 00		– Calciumchlorid	4,6	0
		– andere Chloride		

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

583

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2827 31 00		-- des Magnesiums	4,6	0
2827 32 00		-- des Aluminiums	5,5	0
2827 35 00		-- des Nickels	5,5	0
2827 39		-- andere		
2827 39 10		--- des Zinns	4,1	0
2827 39 20		--- des Eisens	2,1	0
2827 39 30		--- des Cobalts	5,5	0
2827 39 85		--- andere	5,5	0
		- Chloridoxide und Chloridhydroxide		
2827 41 00		-- des Kupfers	3,2	0
2827 49		-- andere		
2827 49 10		--- des Bleis	3,2	0
2827 49 90		--- andere	5,3	0
		- Bromide und Bromidoxide		
2827 51 00		-- Bromide des Natriums oder des Kaliums	5,5	0
2827 59 00		-- andere	5,5	0
2827 60 00		- Iodide und Iodidoxide	5,5	0
2828		Hypochlorite; handelsübliches Calciumhypochlorit; Chlorite; Hypobromite		
2828 10 00		- handelsübliches Calciumhypochlorit und andere Calciumhypochlorite	5,5	0
2828 90 00		- andere	5,5	0
2829		Chlorate und Perchlorate; Bromate und Perbromate; Iodate und Periodate		
		- Chlorate		
2829 11 00		-- des Natriums	5,5	0
2829 19 00		-- andere	5,5	0
2829 90		- andere		
2829 90 10		-- Perchlorate	4,8	0
2829 90 40		-- Bromate des Kaliums oder des Natriums	frei	0
2829 90 80		-- andere	5,5	0
2830		Sulfide; Polysulfide, auch chemisch nicht einheitlich		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2830 10 00		– Natriumsulfide	5,5	0
2830 90		– andere		
2830 90 11		-- Sulfide des Calciums, des Antimons oder des Eisens	4,6	0
2830 90 85		-- andere	5,5	0
2831		Dithionite und Sulfoxylate		
2831 10 00		– des Natriums	5,5	0
2831 90 00		– andere	5,5	0
2832		Sulfite; Thiosulfate		
2832 10 00		– Natriumsulfite	5,5	0
2832 20 00		– andere Sulfite	5,5	0
2832 30 00		– Thiosulfate	5,5	0
2833		Sulfate; Alaune; Peroxosulfate (Persulfate)		
		– Natriumsulfate		
2833 11 00		-- Dinatriumsulfat	5,5	0
2833 19 00		-- andere	5,5	0
		– andere Sulfate		
2833 21 00		-- des Magnesiums	5,5	0
2833 22 00		-- des Aluminiums	5,5	0
2833 24 00		-- des Nickels	5	0
2833 25 00		-- des Kupfers	3,2	0
2833 27 00		-- des Bariums	5,5	0
2833 29		-- andere		
2833 29 20		--- des Cadmiums, des Chroms, des Zinks	5,5	0
2833 29 30		--- des Cobalts, des Titans	5,3	0
2833 29 50		--- des Eisens	5	0
2833 29 60		--- des Bleis	4,6	0
2833 29 90		--- andere	5	0
2833 30 00		– Alaune	5,5	0
2833 40 00		– Peroxosulfate (Persulfate)	5,5	0
2834		Nitrite; Nitrate		

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

585

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2834 10 00		– Nitrite	5,5	0
		– Nitrate		
2834 21 00		-- des Kaliums	5,5	0
2834 29		-- andere		
2834 29 20		--- des Bariums, des Berylliums, des Cadmiums, des Cobalts, des Nickels, des Bleis	5,5	0
2834 29 40		--- des Kupfers	4,6	0
2834 29 80		--- andere	3	0
2835		Phosphinate (Hypophosphite), Phosphonate (Phosphite) und Phosphate; Polyphosphate, auch chemisch nicht einheitlich		
2835 10 00		– Phosphinate (Hypophosphite) und Phosphonate (Phosphite)	5,5	0
		– Phosphate		
2835 22 00		-- Mononatriumdihydrogenphosphat oder Dinatriumhydrogenphosphat	5,5	0
2835 24 00		-- des Kaliums	5,5	0
2835 25		-- Calciumhydrogenorthophosphat (Dicalciumphosphat)		
2835 25 10		--- mit einem Gehalt an Fluor von weniger als 0,005 GHT, bezogen auf den wasserfreien Stoff	5,5	0
2835 25 90		--- mit einem Gehalt an Fluor von 0,005 GHT oder mehr, jedoch weniger als 0,2 GHT, bezogen auf den wasserfreien Stoff	5,5	0
2835 26		-- andere Calciumphosphate		
2835 26 10		--- mit einem Gehalt an Fluor von weniger als 0,005 GHT, bezogen auf den wasserfreien Stoff	5,5	0
2835 26 90		--- mit einem Gehalt an Fluor von 0,005 GHT oder mehr, bezogen auf den wasserfreien Stoff	5,5	0
2835 29		-- andere		
2835 29 10		--- Triammoniumphosphat	5,3	0
2835 29 30		--- Trinatriumphosphat	5,5	0
2835 29 90		--- andere	5,5	0
		– Polyphosphate		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2835 31 00		-- Natriumtriphosphat (Natriumtripolyphosphat)	5,5	0
2835 39 00		-- andere	5,5	0
2836		Carbonate; Peroxocarbonate (Percarbonate); handelsübliches Ammoniumcarbonat, Ammoniumcarbamat enthaltend		
2836 20 00		- Dinatriumcarbonat	5,5	0
2836 30 00		- Natriumhydrogencarbonat (Natriumbicarbonat)	5,5	0
2836 40 00		- Kaliumcarbonate	5,5	0
2836 50 00		- Calciumcarbonat	5	0
2836 60 00		- Bariumcarbonat	5,5	0
		- andere		
2836 91 00		-- Lithiumcarbonate	5,5	0
2836 92 00		-- Strontiumcarbonat	5,5	0
2836 99		-- andere		
		--- Carbonate		
2836 99 11		---- des Magnesiums, des Kupfers	3,7	0
2836 99 17		---- andere	5,5	0
2836 99 90		--- Peroxocarbonate (Percarbonate)	5,5	0
2837		Cyanide, Cyanidoxide und komplexe Cyanide		
		- Cyanide und Cyanidoxide		
2837 11 00		-- des Natriums	5,5	0
2837 19 00		-- andere	5,5	0
2837 20 00		- komplexe Cyanide	5,5	0
2839		Silicate; handelsübliche Silicate der Alkalimetalle		
		- des Natriums		
2839 11 00		-- Natriummetasilicate	5	0
2839 19 00		-- andere	5	0
2839 90		- andere		
2839 90 10		-- des Kaliums	5	0
2839 90 90		-- andere	5	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

587

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2840		Borate; Peroxoborate (Perborate)		
		– Dinatriumtetraborat (raffinierter Borax)		
2840 11 00		-- wasserfrei	frei	0
2840 19		-- anderes		
2840 19 10		--- Dinatriumtetraboratpentahydrat	frei	0
2840 19 90		--- anderes	5,3	0
2840 20		– andere Borate		
2840 20 10		-- Natriumborate, wasserfrei	frei	0
2840 20 90		-- andere	5,3	0
2840 30 00		– Peroxoborate (Perborate)	5,5	0
2841		Salze der Säuren der Metalloxide oder Metallperoxide		
2841 30 00		– Natriumdichromat	5,5	0
2841 50 00		– andere Chromate und Dichromate; Peroxochromate	5,5	0
		– Manganite, Manganate und Permanganate		
2841 61 00		-- Kaliumpermanganat	5,5	0
2841 69 00		-- andere	5,5	0
2841 70 00		– Molybdate	5,5	0
2841 80 00		– Wolframate	5,5	0
2841 90		– andere		
2841 90 30		-- Zinkate und Vanadate	4,6	0
2841 90 85		-- andere	5,5	0
2842		Andere Salze der anorganischen Säuren oder Peroxosäuren (einschließlich Aluminosilicate, auch chemisch nicht einheitlich), ausgenommen Azide		
2842 10 00		– Doppelsilicate oder komplexe Silicate, einschließlich Aluminosilicate, auch chemisch nicht einheitlich	5,5	0
2842 90		– andere		
2842 90 10		-- Einfach-, Doppel- oder Komplexsalze der Säuren des Selen oder des Tellurs	5,3	0
2842 90 80		-- andere	5,5	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
		VI. VERSCHIEDENES		
2843		Edelmetalle in kolloidem Zustand; anorganische oder organische Verbindungen der Edelmetalle, auch chemisch nicht einheitlich; Edelmetallamalgame		
2843 10		– Edelmetalle in kolloidem Zustand		
2843 10 10		-- Silber	5,3	0
2843 10 90		-- andere	3,7	0
		– Silberverbindungen		
2843 21 00		-- Silbernitrat	5,5	0
2843 29 00		-- andere	5,5	0
2843 30 00		– Goldverbindungen	3	0
2843 90		– andere Verbindungen; Amalgame		
2843 90 10		-- Amalgame	5,3	0
2843 90 90		-- andere	3	0
2844		Radioaktive chemische Elemente und radioaktive Isotope (einschließlich der spaltbaren und brütbaren chemischen Elemente oder Isotope) und ihre Verbindungen; Mischungen und Rückstände, die diese Erzeugnisse enthalten		
2844 10		– natürliches Uran und seine Verbindungen; Legierungen, Dispersionen (einschließlich Cermets), keramische Erzeugnisse und Mischungen, die natürliches Uran oder Verbindungen von natürlichem Uran enthalten		
		-- natürliches Uran		
2844 10 10		--- roh; Bearbeitungsabfälle und Schrott (Euratom)	frei	0
2844 10 30		--- verarbeitet (Euratom)	frei	0
2844 10 50		-- Ferrouuran	frei	0
2844 10 90		-- andere (Euratom)	frei	0
2844 20		– an U 235 angereichertes Uran und seine Verbindungen; Plutonium und seine Verbindungen; Legierungen, Dispersionen (einschließlich Cermets), keramische Erzeugnisse und Mischungen, die an U 235 angereichertes Uran, Plutonium oder Verbindungen dieser Erzeugnisse enthalten		
		-- an U 235 angereichertes Uran und seine Verbindungen; Legierungen, Dispersionen (einschließlich Cermets), keramische Erzeugnisse und Mischungen, die an U 235 angereichertes Uran enthalten		

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

589

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2844 20 25		--- Ferrouuran	frei	0
2844 20 35		--- andere (Euratom)	frei	0
		-- Plutonium und seine Verbindungen; Legierungen, Dispersionen (einschließlich Cermets), keramische Erzeugnisse und Mischungen, die Plutonium oder Verbindungen dieser Erzeugnisse enthalten		
		--- Mischungen von Uran und Plutonium		
2844 20 51		---- Ferrouuran	frei	0
2844 20 59		---- andere (Euratom)	frei	0
2844 20 99		--- andere	frei	0
2844 30		- an U 235 abgereichertes Uran und seine Verbindungen; Thorium und seine Verbindungen; Legierungen, Dispersionen (einschließlich Cermets), keramische Erzeugnisse und Mischungen, die an U 235 abgereichertes Uran, Thorium oder Verbindungen dieser Erzeugnisse enthalten		
		-- an U 235 abgereichertes Uran; Legierungen, Dispersionen (einschließlich Cermets), keramische Erzeugnisse und Mischungen, die an U 235 abgereichertes Uran oder Verbindungen dieses Erzeugnisses enthalten		
2844 30 11		--- Cermets	5,5	0
2844 30 19		--- andere	2,9	0
		-- Thorium; Legierungen, Dispersionen (einschließlich Cermets), keramische Erzeugnisse und Mischungen, die Thorium oder Verbindungen dieses Erzeugnisses enthalten		
2844 30 51		--- Cermets	5,5	0
		--- andere		
2844 30 55		---- roh; Bearbeitungsabfälle und Schrott (Euratom)	frei	0
		---- verarbeitet		
2844 30 61		----- Stäbe (Stangen), Profile, Draht, Bleche, Bänder und Folien (Euratom)	frei	0
2844 30 69		----- andere (Euratom)	frei	0
		-- Verbindungen des Thoriums, des an U 235 abgereicherten Urans, auch untereinander gemischt		
2844 30 91		--- des Thoriums, des an U 235 abgereicherten Urans, auch untereinander gemischt (Euratom), ausgenommen Salze des Thoriums	frei	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2844 30 99		--- andere	frei	0
2844 40		- andere radioaktive Elemente, Isotope und Verbindungen als die der Unterpositionen 2844 10, 2844 20 oder 2844 30; Legierungen, Dispersionen (einschließlich Cermets), keramische Erzeugnisse und Mischungen, die diese Elemente, Isotope oder Verbindungen enthalten; radioaktive Rückstände		
2844 40 10		-- an U 233 abgereichertes Uran und seine Verbindungen; Legierungen, Dispersionen (einschließlich Cermets), keramische Erzeugnisse und Mischungen, die an U 233 abgereichertes Uran oder Verbindungen dieses Erzeugnisses enthalten	frei	0
		-- andere		
2844 40 20		--- künstlich radioaktive Isotope (Euratom)	frei	0
2844 40 30		--- Verbindungen künstlicher radioaktiver Isotope (Euratom)	frei	0
2844 40 80		--- andere	frei	0
2844 50 00		- verbrauchte (bestrahlte) Brennstoffelemente (Stäbe, Kartuschen) von Kernreaktoren (Euratom)	frei	0
2845		Isotope (ausgenommen Isotope der Position 2844); anorganische oder organische Verbindungen dieser Isotope, auch chemisch nicht einheitlich		
2845 10 00		- schweres Wasser (Deuteriumoxid) (Euratom)	5,5	0
2845 90		- andere		
2845 90 10		-- Deuterium und andere Deuteriumverbindungen; Wasserstoff und seine Verbindungen, mit Deuterium angereichert; Mischungen und Lösungen, die diese Erzeugnisse enthalten (Euratom)	5,5	0
2845 90 90		-- andere	5,5	0
2846		Anorganische oder organische Verbindungen der Seltenerdmetalle, des Yttriums oder des Scandiums oder der Mischungen dieser Metalle		
2846 10 00		- Cerverbindungen	3,2	0
2846 90 00		- andere	3,2	0
2847 00 00		Wasserstoffperoxid, auch mit Harnstoff verfestigt	5,5	0
2848 00 00		Phosphide, auch chemisch nicht einheitlich, ausgenommen Ferrophosphor	5,5	0
2849		Carbide, auch chemisch nicht einheitlich		
2849 10 00		- des Calciums	5,5	0
2849 20 00		- des Siliciums	5,5	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

591

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2849 90		– andere		
2849 90 10		-- des Bors	4,1	0
2849 90 30		-- des Wolframs	5,5	0
2849 90 50		-- des Aluminiums, des Chroms, des Molybdäns, des Vanadiums, des Tantals, des Titans	5,5	0
2849 90 90		-- andere	5,3	0
2850 00		Hydride, Nitride, Azide, Silicide und Boride, auch chemisch nicht einheitlich, ausgenommen Verbindungen, die zugleich Carbide der Position 2849 sind		
2850 00 20		– Hydride, Nitride	4,6	0
2850 00 50		– Azide	5,5	0
2850 00 70		– Silicide	5,5	0
2850 00 90		– Boride	5,3	0
2852 00 00		Anorganische oder organische Verbindungen von Quecksilber, ausgenommen Amalgame	5,5	0
2853 00		Andere anorganische Verbindungen (einschließlich destilliertes Wasser, Leitfähigkeitswasser oder Wasser von gleicher Reinheit); flüssige Luft (einschließlich von Edelgasen befreite flüssige Luft); Pressluft; Amalgame von anderen Metallen als Edelmetallen		
2853 00 10		– destilliertes Wasser, Leitfähigkeitswasser oder Wasser von gleicher Reinheit	2,7	0
2853 00 30		– flüssige Luft (einschließlich der von Edelgasen befreiten flüssigen Luft); Pressluft	4,1	0
2853 00 50		– Cyanogenchlorid	5,5	0
2853 00 90		– andere	5,5	0
29		KAPITEL 29 — ORGANISCHE CHEMISCHE ERZEUGNISSE		
		I. KOHLENWASSERSTOFFE UND IHRE HALOGEN-, SULFO-, NITRO- ODER NITROSODERIVATE		
2901		Acyclische Kohlenwasserstoffe		
2901 10 00		– gesättigt	frei	0
		– ungesättigt		
2901 21 00		-- Ethylen	frei	0
2901 22 00		-- Propen (Propylen)	frei	0
2901 23		-- Buten (Butylen) und seine Isomeren		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2901 23 10		--- But-1-en und But-2-en	frei	0
2901 23 90		--- andere	frei	0
2901 24		-- Buta-1,3-dien und Isopren		
2901 24 10		--- Buta-1,3-dien	frei	0
2901 24 90		--- Isopren	frei	0
2901 29 00		-- andere	frei	0
2902		Cyclische Kohlenwasserstoffe		
		- alicyclische		
2902 11 00		-- Cyclohexan	frei	0
2902 19		-- andere		
2902 19 10		--- Cycloterpene	frei	0
2902 19 80		--- andere	frei	0
2902 20 00		- Benzol	frei	0
2902 30 00		- Toluol	frei	0
		- Xylole		
2902 41 00		-- o-Xylol	frei	0
2902 42 00		-- m-Xylol	frei	0
2902 43 00		-- p-Xylol	frei	0
2902 44 00		-- Xylol-Isomerengemische	frei	0
2902 50 00		- Styrol	frei	0
2902 60 00		- Ethylbenzol	frei	0
2902 70 00		- Cumol	frei	0
2902 90		- andere		
2902 90 10		-- Naphthalin und Anthracen	frei	0
2902 90 30		-- Biphenyl und Terphenyle	frei	0
2902 90 90		-- andere	frei	0
2903		Halogenderivate der Kohlenwasserstoffe		
		- gesättigte Chlorderivate der acyclischen Kohlenwasserstoffe		
2903 11 00		-- Chlormethan (Methylchlorid) und Chlorethan (Ethylchlorid)	5,5	0
2903 12 00		-- Dichlormethan (Methylenchlorid)	5,5	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

593

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2903 13 00		-- Chloroform (Trichlormethan)	5,5	0
2903 14 00		-- Kohlenstofftetrachlorid (Tetrachlorkohlenstoff)	5,5	0
2903 15 00		-- Ethylendichlorid (ISO) (1,2-Dichlorethan)	5,5	0
2903 19		-- andere		
2903 19 10		--- 1,1,1-Trichlorethan (Methylchloroform)	5,5	0
2903 19 80		--- andere	5,5	0
		- ungesättigte Chlorderivate der acyclischen Kohlenwasserstoffe		
2903 21 00		-- Vinylchlorid (Chlorethylen)	5,5	0
2903 22 00		-- Trichlorethylen	5,5	0
2903 23 00		-- Tetrachlorethylen (Perchlorethylen)	5,5	0
2903 29 00		-- andere	5,5	0
		- Fluor-, Brom- oder Iodderivate der acyclischen Kohlenwasserstoffe		
2903 31 00		-- Ethylendibromid (ISO) (1,2-Dibromethan)	5,5	0
2903 39		-- andere		
		--- Bromide		
2903 39 11		---- Brommethan (Methylbromid)	5,5	0
2903 39 15		---- Dibrommethan	frei	0
2903 39 19		---- andere	5,5	0
2903 39 90		--- Fluoride und Iodide	5,5	0
		- Halogenderivate der acyclischen Kohlenwasserstoffe mit zwei oder mehr verschiedenen Halogenen		
2903 41 00		-- Trichlorfluormethan	5,5	0
2903 42 00		-- Dichlordifluormethan	5,5	0
2903 43 00		-- Trichlortrifluorethane	5,5	0
2903 44		-- Dichlortetrafluorethane und Chlorpentafluorethan		
2903 44 10		--- Dichlortetrafluorethane	5,5	0
2903 44 90		--- Chlorpentafluorethan	5,5	0
2903 45		-- andere nur mit Fluor und Chlor perhalogenierte Derivate		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2903 45 10		--- Chlortrifluormethan	5,5	0
2903 45 15		--- Pentachlorfluorethan	5,5	0
2903 45 20		--- Tetrachlordifluorethane	5,5	0
2903 45 25		--- Heptachlorfluorpropane	5,5	0
2903 45 30		--- Hexachlordifluorpropane	5,5	0
2903 45 35		--- Pentachlortrifluorpropane	5,5	0
2903 45 40		--- Tetrachlortetrafluorpropane	5,5	0
2903 45 45		--- Trichlorpentafluorpropane	5,5	0
2903 45 50		--- Dichlorhexafluorpropane	5,5	0
2903 45 55		--- Chlorheptafluorpropane	5,5	0
2903 45 90		--- andere	5,5	0
2903 46		-- Bromchlordifluormethan, Bromtrifluormethan und Dibromtetrafluorethane		
2903 46 10		--- Bromchlordifluormethan	5,5	0
2903 46 20		--- Bromtrifluormethan	5,5	0
2903 46 90		--- Dibromtetrafluorethane	5,5	0
2903 47 00		-- andere perhalogenierte Derivate	5,5	0
2903 49		-- andere		
		--- nur mit Fluor und Chlor halogenierte Derivate		
2903 49 10		---- des Methans, Ethans oder Propans	5,5	0
2903 49 20		---- andere	5,5	0
		--- nur mit Fluor und Brom halogenierte Derivate		
2903 49 30		---- des Methans, Ethans oder Propans	5,5	0
2903 49 40		---- andere	5,5	0
2903 49 80		--- andere	5,5	0
		- Halogenderivate der alicyclischen Kohlenwasserstoffe		
2903 51 00		-- 1,2,3,4,5,6-Hexachlorcyclohexan (HCH (ISO)), einschließlich Lindan (ISO, INN)	5,5	0
2903 52 00		-- Aldrin (ISO), Chlordan (ISO) und Heptachlor (ISO)	5,5	0
2903 59		-- andere		

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

595

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2903 59 10		--- 1,2-Dibrom-4-(1,2-dibromethyl)cyclohexan	frei	0
2903 59 30		--- Tetrabromcyclooctane	frei	0
2903 59 80		--- andere	5,5	0
		- Halogenderivate der aromatischen Kohlenwasserstoffe		
2903 61 00		-- Chlorbenzol, o-Dichlorbenzol und p-Dichlorbenzol	5,5	0
2903 62 00		-- Hexachlorbenzol (ISO) und DDT (ISO) (Clofenotan (INN), 1,1,1-Trichlor-2,2-bis(4-chlorphenyl)ethan)	5,5	0
2903 69		-- andere		
2903 69 10		--- 2,3,4,5,6-Pentabromethylbenzol	frei	0
2903 69 90		--- andere	5,5	0
2904		Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate der Kohlenwasserstoffe, auch halogeniert		
2904 10 00		- nur Sulfogruppen enthaltende Derivate, ihre Salze und ihre Ethylester	5,5	0
2904 20 00		- nur Nitro- oder nur Nitrosogruppen enthaltende Derivate	5,5	0
2904 90		- andere		
2904 90 20		-- Sulfohalogenderivate	5,5	0
2904 90 40		-- Trichlornitromethan (Chlorpikrin)	5,5	0
2904 90 85		-- andere	5,5	0
		II. ALKOHOLE, IHRE HALOGEN-, SULFO-, NITRO- ODER NITROSODERIVATE		
2905		Acyclische Alkohole, ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate		
		- einwertige gesättigte Alkohole		
2905 11 00		-- Methanol (Methylalkohol)	5,5	0
2905 12 00		-- Propan-1-ol (Propylalkohol) und Propan-2-ol (Isopropylalkohol)	5,5	0
2905 13 00		-- Butan-1-ol (n-Butylalkohol)	5,5	0
2905 14		-- andere Butanole		
2905 14 10		--- 2-Methylpropan-2-ol (tert-Butylalkohol)	4,6	0
2905 14 90		--- andere	5,5	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2905 16		-- Octanol (Octylalkohol) und seine Isomere		
2905 16 10		--- 2-Ethylhexan-1-ol	5,5	0
2905 16 20		--- Octan-2-ol	frei	0
2905 16 80		--- andere	5,5	0
2905 17 00		-- Dodecan-1-ol (Laurylalkohol), Hexadecan-1-ol (Cetylalkohol) und Octadecan-1-ol (Stearylalkohol)	5,5	0
2905 19 00		-- andere	5,5	0
		- einwertige ungesättigte Alkohole		
2905 22		-- acyclische Terpenalkohole		
2905 22 10		--- Geraniol, Citronellol, Linalol, Rhodinol und Nerol	5,5	0
2905 22 90		--- andere	5,5	0
2905 29		-- andere		
2905 29 10		--- Allylalkohol	5,5	0
2905 29 90		--- andere	5,5	0
		- zweiwertige Alkohole		
2905 31 00		-- Ethylenglykol (Ethandiol)	5,5	0
2905 32 00		-- Propylenglykol (Propan-1,2-diol)	5,5	0
2905 39		-- andere		
2905 39 10		--- 2-Methylpentan-2,4-diol (Hexylenglykol)	5,5	0
2905 39 20		--- Butan-1,3-diol	frei	0
2905 39 25		--- Butan-1,4-diol	5,5	0
2905 39 30		--- 2,4,7,9-Tetramethyldec-5-in-4,7-diol	frei	0
2905 39 85		--- andere	5,5	0
		- andere mehrwertige Alkohole		
2905 41 00		-- 2-Ethyl-2-(hydroxymethyl)propan-1,3-diol (Trimethylolpropan)	5,5	0
2905 42 00		-- Pentaerythritol	5,5	0
2905 43 00		-- Mannitol	9,6 + 125,8 EUR/100 kg/net	—
2905 44		-- D-Glucitol (Sorbit)		
		--- in wässriger Lösung		

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

597

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2905 44 11		---- mit einem Gehalt an D-Mannitol, bezogen auf den Gehalt an D-Glucitol, von 2 GHT oder weniger	7,7 + 16,1 EUR/100 kg/net	—
2905 44 19		---- anderer	9,6 + 37,8 EUR/100 kg/net	—
		--- anderer		
2905 44 91		---- mit einem Gehalt an D-Mannitol, bezogen auf den Gehalt an D-Glucitol, von 2 GHT oder weniger	7,7 + 23 EUR/100 kg/net	—
2905 44 99		---- anderer	9,6 + 53,7 EUR/100 kg/net	—
2905 45 00		-- Glycerin	3,8	0
2905 49		-- andere		
2905 49 10		--- dreiwertige Alkohole; vierwertige Alkohole	5,5	0
2905 49 80		--- andere	5,5	0
		- Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate der acyclischen Alkohole		
2905 51 00		-- Ethchlorvynol (INN)	frei	0
2905 59		-- andere		
2905 59 10		--- der einwertigen Alkohole	5,5	0
		--- der mehrwertigen Alkohole		
2905 59 91		---- 2,2-Bis(brommethyl)propandiol	frei	0
2905 59 99		---- andere	5,5	0
2906		Cyclische Alkohole, ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate		
		- alicyclische		
2906 11 00		-- Menthol	5,5	0
2906 12 00		-- Cyclohexanol, Methylcyclohexanole, Dimethylcyclohexanole	5,5	0
2906 13		-- Sterine und Inosite		
2906 13 10		--- Sterine	5,5	0
2906 13 90		--- Inosite	frei	0
2906 19 00		-- andere	5,5	0
		- aromatische		
2906 21 00		-- Benzylalkohol	5,5	0
2906 29 00		-- andere	5,5	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
		III. PHENOLE, PHENOLALKOHOLE UND IHRE HALOGEN-, SULFO-, NITRO- ODER NITROSODERIVATE		
2907		Phenole; Phenolalkohole		
		– einwertige Phenole		
2907 11 00		-- Phenol (Hydroxybenzol) und seine Salze	3	0
2907 12 00		-- Kresole und ihre Salze	2,1	0
2907 13 00		-- Octylphenol, Nonylphenol und ihre Isomere; Salze dieser Erzeugnisse	5,5	0
2907 15		-- Naphthole und ihre Salze		
2907 15 10		--- 1-Naphthol	frei	0
2907 15 90		--- andere	5,5	0
2907 19		-- andere		
2907 19 10		--- Xylenole und ihre Salze	2,1	0
2907 19 90		--- andere	5,5	0
		– mehrwertige Phenole; Phenolalkohole		
2907 21 00		-- Resorcin und seine Salze	5,5	0
2907 22 00		-- Hydrochinon und seine Salze	5,5	0
2907 23 00		-- 4,4'-Isopropylidendiphenol (Bisphenol A, Diphenylolpropan) und seine Salze	5,5	0
2907 29 00		-- andere	5,5	0
2908		Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate der Phenole oder Phenolalkohole		
		– nur Halogensgruppen enthaltende Derivate und ihre Salze		
2908 11 00		-- Pentachlorphenol (ISO)	5,5	0
2908 19 00		-- andere	5,5	0
		– andere		
2908 91 00		-- Dinoseb (ISO) und seine Salze	5,5	0
2908 99		-- andere		
2908 99 10		--- nur Sulfogruppen enthaltende Derivate, ihre Salze und Ester	5,5	0
2908 99 90		--- andere	5,5	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

599

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
		IV. ETHER, ALKOHOLPEROXIDE, ETHERPEROXIDE, KETONPEROXIDE, EPOXIDE MIT DREIGLIEDRIGEM RING, ACETALE UND HALBACETALE; IHRE HALOGEN-, SULFO-, NITRO- ODER NITROSODERIVATE		
2909		Ether, Etheralkohole, Etherphenole, Etheralkoholphenole, Alkoholperoxide, Etherperoxide, Ketonperoxide (auch chemisch nicht einheitlich); ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate		
		– acyclische Ether und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate		
2909 11 00		-- Diethylether	5,5	0
2909 19 00		-- andere	5,5	0
2909 20 00		– alicyclische Ether und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate	5,5	0
2909 30		– aromatische Ether und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate		
2909 30 10		-- Diphenylether	frei	0
		-- Bromderivate		
2909 30 31		--- Pentabromdiphenylether; 1,2,4,5-Tetrabrom-3,6-bis(pentabromphenoxy)benzol	frei	0
2909 30 35		--- 1,2-Bis(2,4,6-tribromphenoxy)ethan, zum Herstellen von Acrylnitril-Butadien-Styrol (ABS)	frei	0
2909 30 38		--- andere	5,5	0
2909 30 90		-- andere	5,5	0
		– Etheralkohole und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate		
2909 41 00		-- 2,2'-Oxydiethanol (Diethylenglykol, Digol)	5,5	0
2909 43 00		-- Monobutylether des Ethylenglykols oder des Diethylenglykols	5,5	0
2909 44 00		-- andere Monoalkylether des Ethylenglykols oder des Diethylenglykols	5,5	0
2909 49		-- andere		
		--- acyclische		
2909 49 11		---- 2-(2-Chlorethoxy)ethanol	frei	0

600

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

21.12.2012

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2909 49 18		---- andere	5,5	0
2909 49 90		--- cyclische	5,5	0
2909 50		- Etherphenole, Etheralkoholphenole und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate		
2909 50 10		-- Guajacol und Kaliumguajacolsulfonate	5,5	0
2909 50 90		-- andere	5,5	0
2909 60 00		- Alkoholperoxide, Etherperoxide, Ketonperoxide und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate	5,5	0
2910		Epoxide, Epoxyalkohole, Epoxyphenole und Epoxyether mit dreigliedrigem Ring; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate		
2910 10 00		- Oxiran (Ethylenoxid)	5,5	0
2910 20 00		- Methyloxiran (Propylenoxid)	5,5	0
2910 30 00		- 1-Chlor-2,3-epoxypropan (Epichlorhydrin)	5,5	0
2910 40 00		- Dieldrin (ISO, INN)	5,5	0
2910 90 00		- andere	5,5	0
2911 00 00		Acetale und Halbacetale, auch mit anderen Sauerstoff-Funktionen, und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate	5	0
		V. VERBINDUNGEN MIT ALDEHYDFUNKTION		
2912		Aldehyde, auch mit anderen Sauerstoff-Funktionen; cyclische Polymere der Aldehyde; Paraformaldehyd		
		- acyclische Aldehyde ohne andere Sauerstoff-Funktionen		
2912 11 00		-- Methanal (Formaldehyd)	5,5	0
2912 12 00		-- Ethanal (Acetaldehyd)	5,5	0
2912 19		-- andere		
2912 19 10		--- Butanal (Butyraldehyd, normales Isomer)	5,5	0
2912 19 90		--- andere	5,5	0
		- cyclische Aldehyde ohne andere Sauerstoff-Funktionen		
2912 21 00		-- Benzaldehyd	5,5	0
2912 29 00		-- andere	5,5	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

601

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2912 30 00		– Aldehydalkohole	5,5	0
		– Aldehydether, Aldehydphenole und Aldehyde mit anderen Sauerstoff-Funktionen		
2912 41 00		-- Vanillin (4-Hydroxy-3-methoxybenzaldehyd)	5,5	0
2912 42 00		-- Ethylvanillin (3-Ethoxy-4-hydroxybenzaldehyd)	5,5	0
2912 49 00		-- andere	5,5	0
2912 50 00		– cyclische Polymere der Aldehyde	5,5	0
2912 60 00		– Paraformaldehyd	5,5	0
2913 00 00		Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate der Erzeugnisse der Position 2912	5,5	0
		VI. VERBINDUNGEN MIT KETON- ODER CHINONFUNKTION		
2914		Ketone und Chinone, auch mit anderen Sauerstoff-Funktionen; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate		
		– acyclische Ketone ohne andere Sauerstoff-Funktionen		
2914 11 00		-- Aceton	5,5	0
2914 12 00		-- Butanon (Methylethylketon)	5,5	0
2914 13 00		-- 4-Methylpentan-2-on (Methylisobutylketon)	5,5	0
2914 19		-- andere		
2914 19 10		--- 5-Methylhexan-2-on	frei	0
2914 19 90		--- andere	5,5	0
		– alicyclische Ketone ohne andere Sauerstoff-Funktionen		
2914 21 00		-- Campher	5,5	0
2914 22 00		-- Cyclohexanon, Methylcyclohexanone	5,5	0
2914 23 00		-- Jonone und Methyljonone	5,5	0
2914 29 00		-- andere	5,5	0
		– aromatische Ketone ohne andere Sauerstoff-Funktionen		
2914 31 00		-- Phenylacetone (Phenylpropan-2-on)	5,5	0
2914 39 00		-- andere	5,5	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2914 40		– Ketonalkohole und Ketonaldehyde		
2914 40 10		-- 4-Hydroxy-4-methylpentan-2-on (Diacetonalkohol)	5,5	0
2914 40 90		-- andere	3	0
2914 50 00		– Ketonphenole und Ketone mit anderen Sauerstoff-Funktionen	5,5	0
		– Chinone		
2914 61 00		-- Anthrachinon	5,5	0
2914 69		-- andere		
2914 69 10		--- 1,4-Naphthochinon	frei	0
2914 69 90		--- andere	5,5	0
2914 70 00		– Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate	5,5	0
		VII. CARBONSÄUREN, IHRE ANHYDRIDE, HALOGENIDE, PEROXIDE UND PEROXYSÄUREN; IHRE HALOGEN-, SULFO-, NITRO- ODER NITROSODERIVATE		
2915		Gesättigte acyclische einbasische Carbonsäuren und ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Peroxysäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate		
		– Ameisensäure, ihre Salze und Ester		
2915 11 00		-- Ameisensäure	5,5	0
2915 12 00		-- Salze der Ameisensäure	5,5	0
2915 13 00		-- Ester der Ameisensäure	5,5	0
		– Essigsäure und ihre Salze; Essigsäureanhydrid		
2915 21 00		-- Essigsäure	5,5	0
2915 24 00		-- Essigsäureanhydrid	5,5	0
2915 29 00		-- andere	5,5	0
		– Ester der Essigsäure		
2915 31 00		-- Ethylacetat	5,5	0
2915 32 00		-- Vinylacetat	5,5	0
2915 33 00		-- n-Butylacetat	5,5	0
2915 36 00		-- Dinosebacetat	5,5	0
2915 39		-- andere		

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

603

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2915 39 10		--- Propylacetat und Isopropylacetat	5,5	0
2915 39 30		--- Methylacetat, Pentylacetat (Amylacetat), Isopentylacetat (Isoamylacetat), Glycerinacetate	5,5	0
2915 39 50		--- p-Tolylacetat, Phenylpropylacetate, Benzylacetat, Rhodinyllacetat, Santalylacetat und die Acetate des Phenylethan-1,2-diols	5,5	0
2915 39 80		--- andere	5,5	0
2915 40 00		- Mono-, Di- oder Trichloressigsäure, ihre Salze und Ester	5,5	0
2915 50 00		- Propionsäure, ihre Salze und Ester	4,2	0
2915 60		- Butansäuren, Pentansäuren, ihre Salze und Ester		
		-- Butansäuren, ihre Salze und Ester		
2915 60 11		--- 1-Isopropyl-2,2-dimethyltrimethylendiisobutytrat	frei	0
2915 60 19		--- andere	5,5	0
2915 60 90		-- Pentansäuren, ihre Salze und Ester	5,5	0
2915 70		- Palmitinsäure, Stearinsäure, ihre Salze und Ester		
2915 70 15		-- Palmitinsäure	5,5	0
2915 70 20		-- Salze und Ester der Palmitinsäure	5,5	0
2915 70 25		-- Stearinsäure	5,5	0
2915 70 30		-- Salze der Stearinsäure	5,5	0
2915 70 80		-- Ester der Stearinsäure	5,5	0
2915 90		- andere		
2915 90 10		-- Laurinsäure	5,5	0
2915 90 20		-- Chlorformiate	5,5	0
2915 90 80		-- andere	5,5	0
2916		Ungesättigte acyclische einbasische Carbonsäuren, cyclische einbasische Carbonsäuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Peroxysäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate		
		- ungesättigte acyclische einbasische Carbonsäuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide, Peroxysäuren und ihre Derivate		
2916 11 00		-- Acrylsäure und ihre Salze	6,5	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2916 12		-- Ester der Acrylsäure		
2916 12 10		--- Methylacrylat	6,5	0
2916 12 20		--- Ethylacrylat	6,5	0
2916 12 90		--- andere	6,5	0
2916 13 00		-- Methacrylsäure und ihre Salze	6,5	0
2916 14		-- Ester der Methacrylsäure		
2916 14 10		--- Methylmethacrylat	6,5	0
2916 14 90		--- andere	6,5	0
2916 15 00		-- Ölsäure, Linolsäure oder Linolensäure, ihre Salze und Ester	6,5	0
2916 19		-- andere		
2916 19 10		--- Undecensäuren, ihre Salze und Ester	5,9	0
2916 19 30		--- Hexa-2,4-diensäure (Sorbinsäure)	6,5	0
2916 19 40		--- Crotonsäure	frei	0
2916 19 70		--- andere	6,5	0
2916 20 00		- alicyclische einbasische Carbonsäuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide, Peroxysäuren und ihre Derivate	6,5	0
		- aromatische einbasische Carbonsäuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide, Peroxysäuren und ihre Derivate		
2916 31 00		-- Benzoessäure, ihre Salze und Ester	6,5	0
2916 32		-- Benzoylperoxid und Benzoylchlorid		
2916 32 10		--- Benzoylperoxid	6,5	0
2916 32 90		--- Benzoylchlorid	6,5	0
2916 34 00		-- Phenyllessigsäure und ihre Salze	frei	0
2916 35 00		-- Ester der Phenyllessigsäure	frei	0
2916 36 00		-- Binapacryl (ISO)	6,5	0
2916 39 00		-- andere	6,5	0
2917		Mehrbasische Carbonsäuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Peroxysäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate		
		- acyclische mehrbasische Carbonsäuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide, Peroxysäuren und ihre Derivate		
2917 11 00		-- Oxalsäure, ihre Salze und Ester	6,5	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

605

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2917 12		-- Adipinsäure, ihre Salze und Ester		
2917 12 10		--- Adipinsäure und ihre Salze	6,5	0
2917 12 90		--- Ester der Adipinsäure	6,5	0
2917 13		-- Azelainsäure, Sebacinsäure, ihre Salze und Ester		
2917 13 10		--- Sebacinsäure	frei	0
2917 13 90		--- andere	6	0
2917 14 00		-- Maleinsäureanhydrid	6,5	0
2917 19		-- andere		
2917 19 10		--- Malonsäure, ihre Salze und Ester	6,5	0
2917 19 90		--- andere	6,3	0
2917 20 00		- alicyclische mehrbasische Carbonsäuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide, Peroxysäuren und ihre Derivate	6	0
		- aromatische mehrbasische Carbonsäuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide, Peroxysäuren und ihre Derivate		
2917 32 00		-- Dioctylorthophthalate	6,5	0
2917 33 00		-- Dinonyl- oder Didecylorthophthalate	6,5	0
2917 34		-- andere Ester der Orthophthalsäure		
2917 34 10		--- Dibutylorthophthalate	6,5	0
2917 34 90		--- andere	6,5	0
2917 35 00		-- Phthalsäureanhydrid	6,5	0
2917 36 00		-- Terephthalsäure und ihre Salze	6,5	0
2917 37 00		-- Dimethylterephthalat	6,5	0
2917 39		-- andere		
		--- Bromderivate		
2917 39 11		---- Ester oder Anhydrid der Tetrabromphthalsäure	frei	0
2917 39 19		---- andere	6,5	0
		--- andere		
2917 39 30		---- Benzol-1,2,4-tricarbonsäure	frei	0
2917 39 40		---- Isophthaloyldichlorid mit einem Gehalt an Terephthaloyldichlorid von 0,8 GHT oder weniger	frei	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2917 39 50		---- Naphthalin-1,4,5,8-tetracarbonsäure	frei	0
2917 39 60		---- Tetrachlorphthalsäureanhydrid	frei	0
2917 39 70		---- Natrium-3,5-bis(methoxycarbonyl)benzolsulfonat	frei	0
2917 39 80		---- andere	6,5	0
2918		Carbonsäuren mit zusätzlichen Sauerstoff-Funktionen und ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Peroxysäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate		
		- Carbonsäuren mit Alkoholfunktion, jedoch ohne andere Sauerstoff-Funktion, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide, Peroxysäuren und ihre Derivate		
2918 11 00		-- Milchsäure, ihre Salze und Ester	6,5	0
2918 12 00		-- Weinsäure	6,5	0
2918 13 00		-- Salze und Ester der Weinsäure	6,5	0
2918 14 00		-- Citronensäure	6,5	0
2918 15 00		-- Salze und Ester der Citronensäure	6,5	0
2918 16 00		-- Gluconsäure, ihre Salze und Ester	6,5	0
2918 18 00		-- Chlorbenzilat (ISO)	6,5	0
2918 19		-- andere		
2918 19 30		--- Cholsäure und 3 α ,12 α -Dihydroxy-5 β -cholan-24-säure (Desoxycholsäure), ihre Salze und Ester	6,3	0
2918 19 40		--- 2,2-Bis(hydroxymethyl)propionsäure	frei	0
2918 19 85		--- andere	6,5	0
		- Carbonsäuren mit Phenolfunktion, jedoch ohne andere Sauerstoff-Funktion, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide, Peroxysäuren und ihre Derivate		
2918 21 00		-- Salicylsäure und ihre Salze	6,5	0
2918 22 00		-- o-Acetylsalicylsäure, ihre Salze und Ester	6,5	0
2918 23		-- andere Ester der Salicylsäure und ihre Salze		
2918 23 10		--- Methylsalicylat, Phenylsalicylat (Salol)	6,5	0
2918 23 90		--- andere	6,5	0
2918 29		-- andere		

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

607

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2918 29 10		--- Sulfosalicylsäuren, Hydroxynaphthoesäuren, ihre Salze und Ester	6,5	0
2918 29 30		--- 4-Hydroxybenzoesäure, ihre Salze und Ester	6,5	0
2918 29 80		--- andere	6,5	0
2918 30 00		- Carbonsäuren mit Aldehyd- oder Ketonfunktion, jedoch ohne andere Sauerstoff-Funktion, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide, Peroxysäuren und ihre Derivate	6,5	0
		- andere		
2918 91 00		-- 2,4,5-T (ISO) (2,4,5-Trichlorphenoxyessigsäure), ihre Salze und Ester	6,5	0
2918 99		-- andere		
2918 99 10		--- 2,6-Dimethoxybenzoesäure	frei	0
2918 99 20		--- Dicamba (ISO)	frei	0
2918 99 30		--- Natriumphenoxyacetat	frei	0
2918 99 90		--- andere	6,5	0
		VIII. ESTER DER ANORGANISCHEN SÄUREN DER NICHT-METALLE, IHRE SALZE UND IHRE HALOGEN-, SULFO-, NITRO- ODER NITROSODERIVATE		
2919		Ester der Phosphorsäuren und ihre Salze, einschließlich Lactophosphate; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate		
2919 10 00		- Tris(2,3-dibrompropyl)phosphat	6,5	0
2919 90		- andere		
2919 90 10		-- Tributylphosphate, Triphenylphosphat, Tritolylphosphate, Tri-lylphosphate, Tris(2-chlorethyl)phosphat	6,5	0
2919 90 90		-- andere	6,5	0
2920		Ester der anderen anorganischen Säuren der Nichtmetalle (ausgenommen Ester der Halogenwasserstoffsäuren) und ihre Salze; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate		
		- Thiophosphorsäureester (Phosphorothioate) und ihre Salze; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate		
2920 11 00		-- Parathion (ISO) und Parathionmethyl (ISO) (Methylparathion)	6,5	0
2920 19 00		-- andere	6,5	0
2920 90		- andere		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2920 90 10		-- Ester der Schwefelsäure und Ester der Kohlensäure, ihre Salze und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate	6,5	0
2920 90 20		-- Dimethylphosphonat (Dimethylphosphit)	6,5	0
2920 90 30		-- Trimethylphosphit (Trimethoxyphosphin)	6,5	0
2920 90 40		-- Triethylphosphit	6,5	0
2920 90 50		-- Diethylphosphonat (Diethylhydrogenphosphit) (Diethylphosphit)	6,5	0
2920 90 85		-- andere	6,5	0
		IX. VERBINDUNGEN MIT STICKSTOFF-FUNKTIONEN		
2921		Verbindungen mit Aminofunktion		
		- acyclische Monoamine und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse		
2921 11		-- Mono-, Di- und Trimethylamin und ihre Salze		
2921 11 10		--- Mono-, Di- und Trimethylamin	6,5	0
2921 11 90		--- Salze	6,5	0
2921 19		-- andere		
2921 19 10		--- Triethylamin und seine Salze	6,5	0
2921 19 30		--- Isopropylamin und seine Salze	6,5	0
2921 19 40		--- 1,1,3,3-Tetramethylbutylamin	frei	0
2921 19 50		--- Diethylamin und seine Salze	5,7	0
2921 19 80		--- andere	6,5	0
		- acyclische Polyamine und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse		
2921 21 00		-- Ethylendiamin und seine Salze	6	0
2921 22 00		-- Hexamethylendiamin und seine Salze	6,5	0
2921 29 00		-- andere	6	0
2921 30		- alicyclische Mono- oder Polyamine und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse		
2921 30 10		-- Cyclohexylamin, Cyclohexyldimethylamin und ihre Salze	6,3	0
2921 30 91		-- Cyclohex-1,3-ylendiamin (1,3-Diaminocyclohexan)	frei	0
2921 30 99		-- andere	6,5	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

609

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
		– aromatische Monoamine und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse		
2921 41 00		-- Anilin und seine Salze	6,5	0
2921 42		-- Anilinderivate und ihre Salze		
2921 42 10		--- Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate des Anilins und ihre Salze	6,5	0
2921 42 90		--- andere	6,5	0
2921 43 00		-- Toluidine und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse	6,5	0
2921 44 00		-- Diphenylamin und seine Derivate; Salze dieser Erzeugnisse	6,5	0
2921 45 00		-- 1-Naphthylamin, 2-Naphthylamin, und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse	6,5	0
2921 46 00		-- Amfetamin (INN), Benzfetamin (INN), Dexamfetamin (INN), Et-lamfetamin (INN), Fencamfamin (INN), Lefetamin (INN), Levamfetamin (INN), Mefenorex (INN) und Phentermin (INN); Salze dieser Erzeugnisse	frei	0
2921 49		-- andere		
2921 49 10		--- Xylidine und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse	6,5	0
2921 49 80		--- andere	6,5	0
		– aromatische Polyamine und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse		
2921 51		-- o-, m-, p-Phenylendiamin, Diaminotoluole, und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse		
		--- o-, m-, p-Phenylendiamin, Diaminotoluole, und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate; Salze dieser Erzeugnisse		
2921 51 11		---- m-Phenylendiamin mit einer Reinheit von 99 GHT oder mehr und einem Gehalt an Wasser von 1 GHT oder weniger, o-Phenylendiamin von 200 mg/kg oder weniger und p-Phenylendiamin von 450 mg/kg oder weniger	frei	0
2921 51 19		---- andere	6,5	0
2921 51 90		--- andere	6,5	0
2921 59		-- andere		
2921 59 10		--- m-Phenylbis(methylamin)	frei	0
2921 59 20		--- 2,2'-Dichlor-4,4'-methyldianilin	frei	0
2921 59 30		--- 4,4'-Bi-o-toluidin	frei	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2921 59 40		--- 1,8-Naphthylendiamin	frei	0
2921 59 90		--- andere	6,5	0
2922		Amine mit Sauerstoff-Funktionen		
		- Aminoalkohole, ausgenommen solche mit mehr als einer Art von Sauerstoff-Funktion, ihre Ether und Ester; Salze dieser Erzeugnisse		
2922 11 00		-- Monoethanolamin und seine Salze	6,5	0
2922 12 00		-- Diethanolamin und seine Salze	6,5	0
2922 13		-- Triethanolamin und seine Salze		
2922 13 10		--- Triethanolamin	6,5	0
2922 13 90		--- Salze des Triethanolamins	6,5	0
2922 14 00		-- Dextropropoxyphen (INN) und seine Salze	frei	0
2922 19		-- andere		
2922 19 10		--- N-Ethyl-diethanolamin	6,5	0
2922 19 20		--- 2,2'-Methyliminodiethanol (N-Methyl-diethanolamin)	6,5	0
2922 19 80		--- andere	6,5	0
		- Aminonaphthole und andere Aminophenole, ausgenommen solche mit mehr als einer Art von Sauerstoff-Funktion, ihre Ether und Ester; Salze dieser Erzeugnisse		
2922 21 00		-- Aminohydroxynaphthalinsulfonsäuren und ihre Salze	6,5	0
2922 29 00		-- andere	6,5	0
		- Aminoaldehyde, Aminoketone und Aminochinone, ausgenommen solche mit mehr als einer Art von Sauerstoff-Funktion; Salze dieser Erzeugnisse		
2922 31 00		-- Amfepramon (INN), Methadon (INN) und Normethadon (INN); Salze dieser Erzeugnisse	frei	0
2922 39 00		-- andere	6,5	0
		- Aminosäuren, ausgenommen solche mit mehr als einer Art von Sauerstoff-Funktion, ihre Ester; Salze dieser Erzeugnisse		
2922 41 00		-- Lysin und seine Ester; Salze dieser Erzeugnisse	6,3	0
2922 42 00		-- Glutaminsäure und ihre Salze	6,5	0
2922 43 00		-- Anthranilsäure und ihre Salze	6,5	0
2922 44 00		-- Tilidin (INN) und seine Salze	frei	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

611

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2922 49		-- andere		
2922 49 10		--- Glycin	6,5	0
2922 49 20		--- β -Alanin	frei	0
2922 49 95		--- andere	6,5	0
2922 50 00		- Aminoalkoholphenole, Aminophenolsäuren und andere Amino- verbindungen mit Sauerstoff-Funktionen	6,5	0
2923		Quartäre Ammoniumsalze und -hydroxide; Lecithine und andere Phosphoaminolipoide, auch chemisch nicht einheitlich		
2923 10 00		- Cholin und seine Salze	6,5	0
2923 20 00		- Lecithine und andere Phosphoaminolipoide	5,7	0
2923 90 00		- andere	6,5	0
2924		Verbindungen mit Carbonsäureamidfunktion; Verbindungen mit Kohlensäureamidfunktion		
		- acyclische Amide (einschließlich acyclischer Carbamate) und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse		
2924 11 00		-- Meprobamat (INN)	frei	0
2924 12 00		-- Fluoracetamid (ISO), Monocrotophos (ISO) und Phosphamidon (ISO)	6,5	0
2924 19 00		-- andere	6,5	0
		- cyclische Amide (einschließlich cyclischer Carbamate) und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse		
2924 21		-- Ureine und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse		
2924 21 10		--- Isoproturon (ISO)	6,5	0
2924 21 90		--- andere	6,5	0
2924 23 00		-- 2-Acetamidobenzoesäure (N-Acetylanthränsäure) und ihre Salze	6,5	0
2924 24 00		-- Ethinamat (INN)	frei	0
2924 29		-- andere		
2924 29 10		--- Lidocain (INN)	frei	0
2924 29 30		--- Paracetamol (INN)	6,5	0
2924 29 95		--- andere	6,5	0
2925		Verbindungen mit Carbonsäureimidfunktion (einschließlich Saccha- rin und seine Salze) oder Verbindungen mit Iminfunktion		
		- Imide und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2925 11 00		-- Saccharin und seine Salze	6,5	0
2925 12 00		-- Glutethimid (INN)	frei	0
2925 19		-- andere		
2925 19 10		--- 3,3',4,4',5,5',6,6'-Octabrom-N,N'-ethylendiphthalimid	frei	0
2925 19 30		--- N,N'-Ethylenbis(4,5-dibromhexahydro-3,6-methanophthalimid)	frei	0
2925 19 95		--- andere	6,5	0
		- Imine und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse		
2925 21 00		-- Chlordimeform (ISO)	6,5	0
2925 29 00		-- andere	6,5	0
2926		Verbindungen mit Nitrilfunktion		
2926 10 00		- Acrylnitril	6,5	0
2926 20 00		- 1-Cyanoguanidin (Dicyandiamid)	6,5	0
2926 30 00		- Fenproporex (INN) und seine Salze; Methadon (INN)-Zwischen- erzeugnis (4-Cyano-2-dimethylamino-4,4-diphenylbutan)	6,5	0
2926 90		- andere		
2926 90 20		-- Isophthalonitril	6	0
2926 90 95		-- andere	6,5	0
2927 00 00		Diazo-, Azo- oder Azoxyverbindungen	6,5	0
2928 00		Organische Derivate des Hydrazins oder des Hydroxylamins		
2928 00 10		- N,N-Bis(2-methoxyethyl)hydroxylamin	frei	0
2928 00 90		- andere	6,5	0
2929		Verbindungen mit anderen Stickstoff-Funktionen		
2929 10		- Isocyanate		
2929 10 10		-- Methylphenylendiisocyanate (Toluoldiisocyanate)	6,5	0
2929 10 90		-- andere	6,5	0
2929 90 00		- andere	6,5	0
		X. ORGANISCH-ANORGANISCHE VERBINDUNGEN, HETEROCY- CLISCHE VERBINDUNGEN, NUCLEINSÄUREN UND IHRE SALZE, UND SULFONAMIDE		
2930		Organische Thioverbindungen		

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

613

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2930 20 00		– Thiocarbamate und Dithiocarbamate	6,5	0
2930 30 00		– Thiurammono-, -di- oder -tetrasulfide	6,5	0
2930 40		– Methionin		
2930 40 10		-- Methionin (INN)	frei	0
2930 40 90		-- anderes	6,5	0
2930 50 00		– Captafol (ISO) und Methamidophos (ISO)	6,5	0
2930 90		– andere		
2930 90 13		-- Cystein und Cystin	6,5	0
2930 90 16		-- Derivate des Cysteins oder des Cystins	6,5	0
2930 90 20		-- Thiodiglycol (INN) (2,2'-Thiodiethanol)	6,5	0
2930 90 30		-- DL-2-Hydroxy-4-(methylthio)buttersäure	frei	0
2930 90 40		-- 2,2'-Thiodiethylbis[3-(3,5-di-tert-butyl-4-hydroxyphenyl)propionat]	frei	0
2930 90 50		-- Isomerengemisch aus 4-Methyl-2,6-bis(methylthio)-m-phenylen-diamin und 2-Methyl-4,6-bis(methylthio)-m-phenylendiamin	frei	0
2930 90 85		-- andere	6,5	0
2931 00		Andere organisch-anorganische Verbindungen		
2931 00 10		– Dimethylmethylphosphonat	6,5	0
2931 00 20		– Methylphosphonyldifluorid (Methylphosphonsäuredifluorid)	6,5	0
2931 00 30		– Methylphosphonyldichlorid (Methylphosphonsäuredichlorid)	6,5	0
2931 00 95		– andere	6,5	0
2932		Heterocyclische Verbindungen, nur mit Sauerstoff als Heteroatom(e)		
		– Verbindungen, die einen nicht kondensierten Furanring (auch hydriert) in der Struktur enthalten		
2932 11 00		-- Tetrahydrofuran	6,5	0
2932 12 00		-- 2-Furaldehyd (Furfural)	6,5	0
2932 13 00		-- Furfurylalkohol und Tetrahydrofurfurylalkohol	6,5	0
2932 19 00		-- andere	6,5	0
		– Lactone		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2932 21 00		-- Cumarin, Methylcumarine und Ethylcumarine	6,5	0
2932 29		-- andere Lactone		
2932 29 10		--- Phenolphthalein	frei	0
2932 29 20		--- 1-Hydroxy-4-[1-(4-hydroxy-3-methoxycarbonyl-1-naphthyl)-3-oxo-1H, 3H-benzo[de]isochromen-1-yl]-6-octadecyloxy-2-naphthoesäure	frei	0
2932 29 30		--- 3'-Chlor-6'-cyclohexylaminospiro[isobenzofuran-1(3H), 9'-xanthen]-3-on	frei	0
2932 29 40		--- 6'-(N-Ethyl-p-toluidin)-2'-methylspiro[isobenzofuran-1(3H), 9'-xanthen]-3-on	frei	0
2932 29 50		--- Methyl-6-docosyloxy-1-hydroxy-4-[1-(4-hydroxy-3-methyl-1-phenanthryl)-3-oxo-1H, 3H-naphtho[1,8-cd]pyran-1-yl]naphthalin-2-carboxylat	frei	0
2932 29 60		--- gamma-Butyrolacton	6,5	0
2932 29 85		--- andere	6,5	0
		- andere		
2932 91 00		-- Isosafrol	6,5	0
2932 92 00		-- 1-(1,3-Benzodioxol-5-yl)propan-2-on	6,5	0
2932 93 00		-- Piperonal	6,5	0
2932 94 00		-- Safrol	6,5	0
2932 95 00		-- Tetrahydrocannabinole (alle Isomere)	6,5	0
2932 99		-- andere		
2932 99 50		--- Epoxide mit viergliedrigem Ring	6,5	0
2932 99 70		--- andere cyclische Acetale und innere Halbacetale, auch mit anderen Sauerstoff-Funktionen, und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate	6,5	0
2932 99 85		--- andere	6,5	0
2933		Heterocyclische Verbindungen, nur mit Stickstoff als Heteroatom(e)		
		- Verbindungen, die einen nicht kondensierten Pyrazolring (auch hydriert) in der Struktur enthalten		
2933 11		-- Phenazon (Antipyrin) und seine Derivate		

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

615

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2933 11 10		--- Propyphenazon (INN)	frei	0
2933 11 90		--- andere	6,5	0
2933 19		-- andere		
2933 19 10		--- Phenylbutazon (INN)	frei	0
2933 19 90		--- andere	6,5	0
		- Verbindungen, die einen nicht kondensierten Imidazolring (auch hydriert) in der Struktur enthalten		
2933 21 00		-- Hydantoin und seine Derivate	6,5	0
2933 29		-- andere		
2933 29 10		--- Naphazolin-Hydrochlorid (INN) und Naphazolin-Nitrat (INN); Phentolamin (INN); Tolazolin-Hydrochlorid (INN)	frei	0
2933 29 90		--- andere	6,5	0
		- Verbindungen, die einen nicht kondensierten Pyridinring (auch hydriert) in der Struktur enthalten		
2933 31 00		-- Pyridin und seine Salze	5,3	0
2933 32 00		-- Piperidin und seine Salze	6,5	0
2933 33 00		-- Alfentanil (INN), Anileridin (INN), Bezitramid (INN), Bromazepam (INN), Difenoazin (INN), Diphenoxylat (INN), Dipipanon (INN), Fentanyl (INN), Ketobemidon (INN), Methylphenidat (INN), Pentazocin (INN), Pethidin (INN), Pethidin (INN)-Zwischenerzeugnis A, Phencyclidin (INN) (PCP), Phenoperidin (INN), Pipradrol (INN), Piritramid (INN), Propiram (INN) und Trimeperidin (INN); Salze dieser Erzeugnisse	6,5	0
2933 39		-- andere		
2933 39 10		--- Iproniazid (INN); Cetobemidon-Hydrochlorid (INN); Pyridostigminbromid (INN)	frei	0
2933 39 20		--- 2,3,5,6-Tetrachlorpyridin	frei	0
2933 39 25		--- 3,6-Dichlorpyridin-2-carbonsäure	frei	0
2933 39 35		--- 2-Hydroxyethylammonium-3,6-dichlorpyridin-2-carboxylat	frei	0
2933 39 40		--- 2-Butoxyethyl-(3,5,6-trichlor-2-pyridyloxy)acetat	frei	0
2933 39 45		--- 3,5-Dichlor-2,4,6-trifluorpyridin	frei	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2933 39 50		--- Methylester von Fluroxypyr (ISO)	4	0
2933 39 55		--- 4-Methylpyridin	frei	0
2933 39 99		--- andere	6,5	0
		- Verbindungen, die ein Chinolinringsystem oder Isochinolinring-system (auch hydriert) in der Struktur enthalten, nicht weiter kondensiert		
2933 41 00		-- Levorphanol (INN) und seine Salze	frei	0
2933 49		-- andere		
2933 49 10		--- Halogenderivate des Chinolins; Chinolincarbonsäurederivate	5,5	0
2933 49 30		--- Dextromethorphan (INN) und seine Salze	frei	0
2933 49 90		--- andere	6,5	0
		- Verbindungen, die einen Pyrimidinring (auch hydriert) oder Pipe-razinring in der Struktur enthalten		
2933 52 00		-- Malonylharnstoff (Barbitursäure) und seine Salze	6,5	0
2933 53		-- Allobarbitol (INN), Amobarbitol (INN), Barbitol (INN), Butalbitol (INN), Butobarbitol, Cyclobarbitol (INN), Methylphenobarbitol (INN), Pentobarbitol (INN), Phenobarbitol (INN), Secbutabarbitol (INN), Secobarbitol (INN) und Vinylbitol (INN); Salze dieser Erzeugnisse		
2933 53 10		--- Phenobarbitol (INN), Barbitol (INN), und ihre Salze	frei	0
2933 53 90		--- andere	6,5	0
2933 54 00		-- andere Derivate von Malonylharnstoff (Barbitursäure); Salze dieser Erzeugnisse	6,5	0
2933 55 00		-- Loprazolam (INN), Mecloqualon (INN), Methaqualon (INN) und Zipeprol (INN); Salze dieser Erzeugnisse	frei	0
2933 59		-- andere		
2933 59 10		--- Diazinon (ISO)	frei	0
2933 59 20		--- 1,4-Diazabicyclo[2.2.2]octan (Triethylenediamin)	frei	0
2933 59 95		--- andere	6,5	0
		- Verbindungen, die einen nicht kondensierten Triazinring (auch hydriert) in der Struktur enthalten		

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

617

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2933 61 00		-- Melamin	6,5	0
2933 69		-- andere		
2933 69 10		--- Atrazin (ISO); Propazin (ISO); Simazin (ISO); Hexahydro-1,3,5-trinitro-1,3,5-triazin (Hexogen, Trimethyltrinitramin)	5,5	0
2933 69 20		--- Methenamin (INN) (Hexamethylentetramin)	frei	0
2933 69 30		--- 2,6-Di-tert-butyl-4-[4,6-bis(octylthio)-1,3,5-triazin-2-ylamino]-phenol	frei	0
2933 69 80		--- andere	6,5	0
		- Lactame		
2933 71 00		-- 6-Hexanlactam (epsilon-Caprolactam)	6,5	0
2933 72 00		-- Clobazam (INN) und Methpyrlyon (INN)	frei	0
2933 79 00		-- andere Lactame	6,5	0
		- andere		
2933 91		-- Alprazolam (INN), Camazepam (INN), Chlordiazepoxid (INN), Clonazepam (INN), Clorazepat, Delorazepam (INN), Diazepam (INN), Estazolam (INN), Ethyl loflazepat (INN), Fludiazepam (INN), Flunitrazepam (INN), Flurazepam (INN), Halazepam (INN), Lorazepam (INN), Lormetazepam (INN), Mazindol (INN), Medazepam (INN), Midazolam (INN), Nimetazepam (INN), Nitrazepam (INN), Nordazepam (INN), Oxazepam (INN), Pinazepam (INN), Prazepam (INN), Pyrovaleron (INN), Temazepam (INN), Tetrazepam (INN) und Triazolam (INN); Salze dieser Erzeugnisse		
2933 91 10		--- Chlordiazepoxid (INN)	frei	0
2933 91 90		--- andere	6,5	0
2933 99		-- andere		
2933 99 10		--- Benzimidazol-2-thiol (Mercaptobenzimidazol)	6,5	0
2933 99 20		--- Indol, 3-Methyloindol (Skatol), 6-Allyl-6,7-dihydro-5H-dibenz(c,e)azepin (Azapetin), Phenindamin (INN) und ihre Salze; Imipramin-Hydrochlorid (INN)	5,5	0
2933 99 30		--- Monoazepine	6,5	0
2933 99 40		--- Diazepine	6,5	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2933 99 50		--- 2,4-Di-tert-butyl-6-(5-chlorbenzotriazol-2-yl)phenol	frei	0
2933 99 90		--- andere	6,5	0
2934		Nucleinsäuren und ihre Salze, auch chemisch nicht einheitlich; andere heterocyclische Verbindungen		
2934 10 00		- Verbindungen, die einen nicht kondensierten Thiazolring (auch hydriert) in der Struktur enthalten	6,5	0
2934 20		- Verbindungen, die ein Benzothiazolringsystem (auch hydriert) in der Struktur enthalten, nicht weiter kondensiert		
2934 20 20		-- Di(benzothiazol-2-yl)disulfid; Benzothiazol-2-thiol (Mercapto-benzthiazol) und seine Salze	6,5	0
2934 20 80		-- andere	6,5	0
2934 30		- Verbindungen, die ein Phenothiazinringsystem (auch hydriert) in der Struktur enthalten, nicht weiter kondensiert		
2934 30 10		-- Thiethylperazin (INN); Thioridazin (INN) und seine Salze	frei	0
2934 30 90		-- andere	6,5	0
		- andere		
2934 91 00		-- Aminorex (INN), Brotizolam (INN), Clotiazepam (INN), Cloxazolam (INN), Dextromoramid (INN), Haloxazolam (INN), Ketazolam (INN), Mesocarb (INN), Oxazolam (INN), Pemolin (INN), Phendimetrazin (INN), Phenmetrazin (INN) und Sufentanil (INN); Salze dieser Erzeugnisse	frei	0
2934 99		-- andere		
2934 99 10		--- Chlorprothixen (INN); Thenalidin (INN) und seine Tartrate und Maleate	frei	0
2934 99 20		--- Furazolidon (INN)	frei	0
2934 99 30		--- 7-Aminocephalosporansäure	frei	0
2934 99 40		--- Salze und Ester der (6R,7R)-3-Acetoxyethyl-7-[(R)-2-formyloxy-2-phenylacetamid]-8-oxo-5-thia-1-azabicyclo[4.2.0]oct-2-en-2-carbonsäure	frei	0
2934 99 50		--- 1-[2-(1,3-Dioxan-2-yl)ethyl]-2-methylpyridiniumbromid	frei	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

619

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2934 99 90		--- andere	6,5	0
2935 00		Sulfonamide		
2935 00 10		- 3-[1-[7-(Hexadecylsulfonylamino)-1H-indol-3-yl]-3-oxo-1H,3H-naphtho[1,8-cd]pyran-1-yl]-N,N-dimethyl-1H-indol-7-sulfonamid	frei	0
2935 00 20		- Metosulam (ISO)	frei	0
2935 00 90		- andere	6,5	0
		XI. PROVITAMINE, VITAMINE UND HORMONE		
2936		Natürliche, auch synthetisch hergestellte Provitamine und Vitamine (einschließlich natürliche Konzentrate) und ihre hauptsächlich als Vitamine gebrauchten Derivate, auch untereinander gemischt, auch in Lösemitteln aller Art		
		- Vitamine und ihre Derivate, ungemischt		
2936 21 00		-- Vitamine A und ihre Derivate	frei	0
2936 22 00		-- Vitamin B ₁ und seine Derivate	frei	0
2936 23 00		-- Vitamin B ₂ und seine Derivate	frei	0
2936 24 00		-- D- oder DL-Pantothensäure (Vitamin B ₃ oder Vitamin B ₅) und ihre Derivate	frei	0
2936 25 00		-- Vitamin B ₆ und seine Derivate	frei	0
2936 26 00		-- Vitamin B ₁₂ und seine Derivate	frei	0
2936 27 00		-- Vitamin C und seine Derivate	frei	0
2936 28 00		-- Vitamin E und seine Derivate	frei	0
2936 29		-- andere Vitamine und ihre Derivate		
2936 29 10		--- Vitamin B ₉ und seine Derivate	frei	0
2936 29 30		--- Vitamin H und seine Derivate	frei	0
2936 29 90		--- andere	frei	0
2936 90		- andere, einschließlich natürliche Konzentrate		
		-- natürliche Konzentrate von Vitaminen		
2936 90 11		--- natürliche A + D-Konzentrate	frei	0
2936 90 19		--- andere	frei	0
2936 90 80		-- andere	frei	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2937		Natürliche, auch synthetisch hergestellte Hormone, Prostaglandine, Thromboxane und Leukotriene; deren Derivate und deren strukturverwandte Verbindungen, einschließlich Polypeptide mit modifizierter Kette, hauptsächlich als Hormone verwendet		
		– Polypeptidhormone, Protein hormone und Glycoprotein hormone, deren Derivate und deren strukturverwandte Verbindungen		
2937 11 00		-- Somatotropin (Wachstumshormon), seine Derivate und seine strukturverwandten Verbindungen	frei	0
2937 12 00		-- Insulin und seine Salze	frei	0
2937 19 00		-- andere	frei	0
		– Steroidhormone, deren Derivate und deren strukturverwandte Verbindungen		
2937 21 00		-- Cortison, Hydrocortison, Prednison (Dehydrocortison) und Prednisolon (Dehydrohydrocortison)	frei	0
2937 22 00		-- Halogenderivate und halogenierte Derivate der Corticosteroide (Hormone der Nebennierenrinde)	frei	0
2937 23 00		-- Östrogene und Gestagene	frei	0
2937 29 00		-- andere	frei	0
		– Catecholaminhormone, deren Derivate und deren strukturverwandte Verbindungen		
2937 31 00		-- Epinephrin	frei	0
2937 39 00		-- andere	frei	0
2937 40 00		– Aminosäure-Derivate	frei	0
2937 50 00		– Prostaglandine, Thromboxane und Leukotriene, deren Derivate und deren strukturverwandte Verbindungen	frei	0
2937 90 00		– andere	frei	0
		XII. NATÜRLICHE, AUCH SYNTHETISCH HERGESTELLTE GLYKOSIDE UND PFLANZLICHE ALKALOIDE, IHRE SALZE, ETHER, ESTER UND ANDEREN DERIVATE		
2938		Natürliche, auch synthetisch hergestellte Glykoside, ihre Salze, Ether, Ester und anderen Derivate		
2938 10 00		– Rutosid (Rutin) und seine Derivate	6,5	0
2938 90		– andere		

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

621

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2938 90 10		-- Digitalis-Glykoside	6	0
2938 90 30		-- Glycyrrhizin und Glycyrrhizinate	5,7	0
2938 90 90		-- andere	6,5	0
2939		Natürliche, auch synthetisch hergestellte pflanzliche Alkaloide, ihre Salze, Ether, Ester und anderen Derivate		
		- Opiumalkaloide und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse		
2939 11 00		-- Mohnstrohkonzentrate; Buprenorphin (INN), Codein, Dihydrocodein (INN), Ethylmorphin, Etorphin (INN), Heroin, Hydrocodon (INN), Hydromorphon (INN), Morphin, Nicomorphin (INN), Oxycodon (INN), Oxymorphon (INN), Pholcodin (INN), Thebicon (INN) und Thebain; Salze dieser Erzeugnisse	frei	0
2939 19 00		-- andere	frei	0
2939 20 00		- Chinaalkaloide und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse	frei	0
2939 30 00		- Coffein und seine Salze	frei	0
		- Ephedrine und ihre Salze		
2939 41 00		-- Ephedrin und seine Salze	frei	0
2939 42 00		-- Pseudoephedrin (INN) und seine Salze	frei	0
2939 43 00		-- Cathin (INN) und seine Salze	frei	0
2939 49 00		-- andere	frei	0
		- Theophyllin und Aminophyllin (Theophyllin-Ethylendiamin) und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse		
2939 51 00		-- Fenetyl (INN) und seine Salze	frei	0
2939 59 00		-- andere	frei	0
		- Mutterkornalkaloide und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse		
2939 61 00		-- Ergometrin (INN) und seine Salze	frei	0
2939 62 00		-- Ergotamin (INN) und seine Salze	frei	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2939 63 00		-- Lysergsäure und ihre Salze	frei	0
2939 69 00		-- andere	frei	0
		- andere		
2939 91		-- Cocain, Ecgonin, Levometamfetamin, Metamfetamin (INN), Metamfetamin-Racemat; ihre Salze, Ester und anderen Derivate		
		--- Cocain und seine Salze		
2939 91 11		---- Cocain, roh	frei	0
2939 91 19		---- andere	frei	0
2939 91 90		--- andere	frei	0
2939 99 00		-- andere	frei	0
		XIII. ANDERE ORGANISCHE VERBINDUNGEN		
2940 00 00		Chemisch reine Zucker, ausgenommen Saccharose, Lactose, Maltose, Glucose und Fructose (Lävulose); Zuckerether, Zuckeracetale und Zuckerester und ihre Salze, ausgenommen Erzeugnisse der Position 2937, 2938 oder 2939	6,5	0
2941		Antibiotika		
2941 10		- Penicilline und ihre Derivate mit Penicillansäurestruktur; Salze dieser Erzeugnisse		
2941 10 10		-- Amoxicillin (INN) und seine Salze	frei	0
2941 10 20		-- Ampicillin (INN), Metampicillin (INN), Pivampicillin (INN), und ihre Salze	frei	0
2941 10 90		-- andere	frei	0
2941 20		- Streptomycine und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse		
2941 20 30		-- Dihydrostreptomycin, seine Salze, Ester und Hydrate	5,3	0
2941 20 80		-- andere	frei	0
2941 30 00		- Tetracycline und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse	frei	0
2941 40 00		- Chloramphenicol und seine Derivate; Salze dieser Erzeugnisse	frei	0
2941 50 00		- Erythromycin und seine Derivate; Salze dieser Erzeugnisse	frei	0
2941 90 00		- andere	frei	0
2942 00 00		andere organische Verbindungen	6,5	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

623

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
30		KAPITEL 30 — PHARMAZEUTISCHE ERZEUGNISSE		
3001		Drüsen und andere Organe zu organotherapeutischen Zwecken, getrocknet, auch als Pulver; Auszüge aus Drüsen oder anderen Organen oder ihren Absonderungen zu organotherapeutischen Zwecken; Heparin und seine Salze; andere menschliche oder tierische Stoffe zu therapeutischen oder prophylaktischen Zwecken zubereitet, anderweit weder genannt noch inbegriffen		
3001 20		– Auszüge aus Drüsen oder anderen Organen oder ihren Absonderungen		
3001 20 10		-- von Menschen	frei	0
3001 20 90		-- andere	frei	0
3001 90		– andere		
3001 90 20		-- von Menschen	frei	0
		-- andere		
3001 90 91		--- Heparin und seine Salze	frei	0
3001 90 98		--- andere	frei	0
3002		Menschliches Blut; tierisches Blut, zu therapeutischen, prophylaktischen oder diagnostischen Zwecken zubereitet; Antisera und andere Blutfraktionen sowie modifizierte immunologische Erzeugnisse, auch in einem biotechnologischen Verfahren hergestellt; Vaccine, Toxine, Kulturen von Mikroorganismen (ausgenommen Hefen) und ähnliche Erzeugnisse		
3002 10		– Antisera und andere Blutfraktionen sowie modifizierte immunologische Erzeugnisse, auch in einem biotechnologischen Verfahren hergestellt		
3002 10 10		-- Antisera	frei	0
		-- andere		
3002 10 91		--- Hämoglobin, Blutglobuline und Serunglobuline	frei	0
		--- andere		
3002 10 95		---- von Menschen	frei	0
3002 10 99		---- andere	frei	0
3002 20 00		– Vaccine für die Humanmedizin	frei	0
3002 30 00		– Vaccine für die Veterinärmedizin	frei	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
3002 90		– andere		
3002 90 10		-- menschliches Blut	frei	0
3002 90 30		-- tierisches Blut, zu therapeutischen, prophylaktischen oder diagnostischen Zwecken zubereitet	frei	0
3002 90 50		-- Kulturen von Mikroorganismen	frei	0
3002 90 90		-- andere	frei	0
3003		Arzneiwaren (ausgenommen Erzeugnisse der Position 3002, 3005 oder 3006), die aus zwei oder mehr zu therapeutischen oder prophylaktischen Zwecken gemischten Bestandteilen bestehen, weder dosiert noch in Aufmachungen für den Einzelverkauf		
3003 10 00		– Penicilline oder ihre Derivate (mit Penicillansäuregerüst) oder Streptomycine oder ihre Derivate enthaltend	frei	0
3003 20 00		– andere Antibiotika enthaltend	frei	0
		– Hormone oder andere Erzeugnisse der Position 2937, jedoch keine Antibiotika enthaltend		
3003 31 00		-- Insulin enthaltend	frei	0
3003 39 00		-- andere	frei	0
3003 40 00		– Alkaloide oder ihre Derivate, jedoch weder Hormone noch andere Erzeugnisse der Position 2937 noch Antibiotika enthaltend	frei	0
3003 90		– andere		
3003 90 10		-- Iod oder Iodverbindungen enthaltend	frei	0
3003 90 90		-- andere	frei	0
3004		Arzneiwaren (ausgenommen Erzeugnisse der Position 3002, 3005 oder 3006), die aus gemischten oder ungemischten Erzeugnissen zu therapeutischen oder prophylaktischen Zwecken bestehen, dosiert (einschließlich solcher, die über die Haut verabreicht werden) oder in Aufmachungen für den Einzelverkauf		
3004 10		– Penicilline oder ihre Derivate (mit Penicillansäuregerüst) oder Streptomycine oder ihre Derivate enthaltend		
3004 10 10		-- nur Penicilline oder ihre Derivate (mit Penicillansäuregerüst) als Wirkstoff enthaltend	frei	0
3004 10 90		-- andere	frei	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

625

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
3004 20		– andere Antibiotika enthaltend		
3004 20 10		-- in Aufmachungen für den Einzelverkauf	frei	0
3004 20 90		-- andere	frei	0
		– Hormone oder andere Erzeugnisse der Position 2937, jedoch keine Antibiotika enthaltend		
3004 31		-- Insulin enthaltend		
3004 31 10		--- in Aufmachungen für den Einzelverkauf	frei	0
3004 31 90		--- andere	frei	0
3004 32		-- Corticosteroidhormone, deren Derivate oder deren strukturverwandte Verbindungen enthaltend		
3004 32 10		--- in Aufmachungen für den Einzelverkauf	frei	0
3004 32 90		--- andere	frei	0
3004 39		-- andere		
3004 39 10		--- in Aufmachungen für den Einzelverkauf	frei	0
3004 39 90		--- andere	frei	0
3004 40		– Alkaloide oder ihre Derivate, jedoch weder Hormone noch andere Erzeugnisse der Position 2937 noch Antibiotika enthaltend		
3004 40 10		-- in Aufmachungen für den Einzelverkauf	frei	0
3004 40 90		-- andere	frei	0
3004 50		– andere Arzneiwaren, Vitamine oder andere Erzeugnisse der Position 2936 enthaltend		
3004 50 10		-- in Aufmachungen für den Einzelverkauf	frei	0
3004 50 90		-- andere	frei	0
3004 90		– andere		
		-- in Aufmachungen für den Einzelverkauf		
3004 90 11		--- Iod oder Iodverbindungen enthaltend	frei	0
3004 90 19		--- andere	frei	0
		-- andere		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
3004 90 91		--- Iod oder Iodverbindungen enthaltend	frei	0
3004 90 99		--- andere	frei	0
3005		Watte, Gaze, Binden und ähnliche Erzeugnisse (z. B. Verbandzeug, Pflaster zum Heilgebrauch, Senfpflaster), mit medikamentösen Stoffen getränkt oder überzogen oder in Aufmachungen für den Einzelverkauf zu medizinischen, chirurgischen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Zwecken		
3005 10 00		- Heftpflaster und andere Waren mit Klebeschicht	frei	0
3005 90		- andere		
3005 90 10		-- Watte und Waren daraus	frei	0
		-- andere		
		--- aus Spinnstoffen		
3005 90 31		---- Gaze und Waren daraus	frei	0
		---- andere		
3005 90 51		----- aus Vliesstoffen	frei	0
3005 90 55		----- andere	frei	0
3005 90 99		--- andere	frei	0
3006		Pharmazeutische Zubereitungen und Waren im Sinne der Anmerkung 4 zu Kapitel 30		
3006 10		- steriles chirurgisches Catgut, ähnliches steriles Nahtmaterial (einschließlich sterile resorbierbare Garne zu chirurgischen oder zahnärztlichen Zwecken) und sterile Klebstoffe für organische Gewebe, die in der Chirurgie zum Schließen von Wunden verwendet werden; sterile Laminariastifte und -tampons; sterile resorbierbare Blut stillende Einlagen zu chirurgischen oder zahnärztlichen Zwecken; sterile Adhäsionsbarrieren zu chirurgischen oder zahnärztlichen Zwecken, auch resorbierbar		
3006 10 10		-- steriles chirurgisches Catgut	frei	0
3006 10 30		-- sterile Adhäsionsbarrieren zu chirurgischen oder zahnärztlichen Zwecken, auch resorbierbar	6,5	0
3006 10 90		-- andere	frei	0
3006 20 00		- Reagenzien zum Bestimmen der Blutgruppen oder Blutfaktoren	frei	0
3006 30 00		- Röntgenkontrastmittel; diagnostische Reagenzien zur Verwendung am Patienten	frei	0
3006 40 00		- Zahnzement und andere Zahnfüllstoffe; Zement zum Wiederherstellen von Knochen	frei	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

627

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
3006 50 00		- Taschen und andere Behältnisse mit Apothekenausstattung für erste Hilfe	frei	0
3006 60		- empfängnisverhütende chemische Zubereitungen auf der Grundlage von Hormonen, von anderen Erzeugnissen der Position 2937 oder von Spermiziden		
		-- auf der Grundlage von Hormonen oder von anderen Erzeugnissen der Position 2937		
3006 60 11		--- in Aufmachungen für den Einzelverkauf	frei	0
3006 60 19		--- andere	frei	0
3006 60 90		-- auf der Grundlage von Spermiziden	frei	0
3006 70 00		- Zubereitungen in Form von Gelen, die in der Human- oder Veterinärmedizin als Gleitmittel für Körperteile bei chirurgischen Operationen oder medizinischen Untersuchungen oder als Kontaktmittel zwischen dem Körper und den medizinischen Geräten verwendet werden	6,5	0
		- andere		
3006 91 00		-- Vorrichtungen erkennbar zur Verwendung für Stomata	6,5	0
3006 92 00		-- pharmazeutische Abfälle	frei	0
31		KAPITEL 31 — DÜNGEMITTEL		
3101 00 00		Tierische oder pflanzliche Düngemittel, auch untereinander gemischt oder chemisch behandelt; durch Mischen oder chemische Behandlung von tierischen oder pflanzlichen Erzeugnissen gewonnene Düngemittel	frei	0
3102		Mineralische oder chemische Stickstoffdüngemittel		
3102 10		- Harnstoff, auch in wässriger Lösung		
3102 10 10		-- Harnstoff mit einem Gehalt an Stickstoff von mehr als 45 GHT, bezogen auf das Gewicht des wasserfreien Stoffes	6,5	0
3102 10 90		-- anderer	6,5	0
		- Ammoniumsulfat; Doppelsalze und Mischungen von Ammoniumsulfat und Ammoniumnitrat (Ammonsalpeter)		
3102 21 00		-- Ammoniumsulfat	6,5	0
3102 29 00		-- andere	6,5	0
3102 30		- Ammoniumnitrat (Ammonsalpeter), auch in wässriger Lösung		
3102 30 10		-- in wässriger Lösung	6,5	0
3102 30 90		-- anderes	6,5	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
3102 40		– Mischungen von Ammoniumnitrat (Ammonsalpeter) und Calciumcarbonat oder anderen nicht düngenden anorganischen Stoffen		
3102 40 10		-- mit einem Gehalt an Stickstoff von 28 GHT oder weniger	6,5	0
3102 40 90		-- mit einem Gehalt an Stickstoff von mehr als 28 GHT	6,5	0
3102 50		– Natriumnitrat (Natronsalpeter)		
3102 50 10		-- natürliches Natriumnitrat (natürlicher Natronsalpeter)	frei	0
3102 50 90		-- anderes	6,5	0
3102 60 00		– Doppelsalze und Mischungen von Calciumnitrat (Kalksalpeter) und Ammoniumnitrat (Ammonsalpeter)	6,5	0
3102 80 00		– Mischungen von Harnstoff und Ammoniumnitrat (Ammonsalpeter) in wässriger oder ammoniakalischer Lösung	6,5	0
3102 90 00		– andere, einschließlich der in den vorhergehenden Unterpositionen nicht genannten Mischungen	6,5	0
3103		Mineralische oder chemische Phosphatdüngemittel		
3103 10		– Superphosphate		
3103 10 10		-- mit einem Gehalt an Diphosphorpentaoxid von mehr als 35 GHT	4,8	0
3103 10 90		-- andere	4,8	0
3103 90 00		– andere	frei	0
3104		Mineralische oder chemische Kalidüngemittel		
3104 20		– Kaliumchlorid		
3104 20 10		-- mit einem Gehalt an Kalium, berechnet als K_2O , von 40 GHT oder weniger, bezogen auf den wasserfreien Stoff	frei	0
3104 20 50		-- mit einem Gehalt an Kalium, berechnet als K_2O , von mehr als 40 bis 62 GHT, bezogen auf den wasserfreien Stoff	frei	0
3104 20 90		-- mit einem Gehalt an Kalium, berechnet als K_2O , von mehr als 62 GHT, bezogen auf den wasserfreien Stoff	frei	0
3104 30 00		– Kaliumsulfat	frei	0
3104 90 00		– andere	frei	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

629

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
3105		Mineralische oder chemische Düngemittel, zwei oder drei der düngenden Stoffe Stickstoff, Phosphor und Kalium enthaltend; andere Düngemittel; Erzeugnisse dieses Kapitels in Tabletten oder ähnlichen Formen oder in Packungen mit einem Rohgewicht von 10 kg oder weniger		
3105 10 00		– Erzeugnisse dieses Kapitels in Tabletten oder ähnlichen Formen oder in Packungen mit einem Rohgewicht von 10 kg oder weniger	6,5	0
3105 20		– mineralische oder chemische Düngemittel, die drei düngenden Stoffe Stickstoff, Phosphor und Kalium enthaltend		
3105 20 10		-- mit einem Gehalt an Stickstoff von mehr als 10 GHT, bezogen auf den wasserfreien Stoff	6,5	0
3105 20 90		-- andere	6,5	0
3105 30 00		– Diammoniumhydrogenorthosphosphat (Diammoniumphosphat)	6,5	0
3105 40 00		– Ammoniumdihydrogenorthosphosphat (Monoammoniumphosphat), auch mit Diammoniumhydrogenorthosphosphat (Diammoniumphosphat) gemischt	6,5	0
		– andere mineralische oder chemische Düngemittel, die beiden düngenden Stoffe Stickstoff und Phosphor enthaltend		
3105 51 00		-- Nitrate und Phosphate enthaltend	6,5	0
3105 59 00		-- andere	6,5	0
3105 60		– mineralische oder chemische Düngemittel, die beiden düngenden Stoffe Phosphor und Kalium enthaltend		
3105 60 10		-- Kaliumsuperphosphate	3,2	0
3105 60 90		-- andere	3,2	0
3105 90		– andere		
3105 90 10		-- natürliches Kaliumnatriumnitrat, bestehend aus natürlichen Mischungen von Natriumnitrat und Kaliumnitrat (mit einem Anteil an Kaliumnitrat von 44 GHT oder weniger), mit einem Gesamtgehalt an Stickstoff von 16,3 GHT oder weniger, bezogen auf den wasserfreien Stoff	frei	0
		-- andere		
3105 90 91		--- mit einem Gehalt an Stickstoff von mehr als 10 GHT, bezogen auf den wasserfreien Stoff	6,5	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
3105 90 99		--- andere	3,2	0
32		KAPITEL 32 — GERB- UND FARBSTOFFAUSZÜGE; TANNINE UND IHRE DERIVATE; FARBSTOFFE, PIGMENTE UND ANDERE FARBMITTEL; ANSTRICHFARBEN UND LACKE; KITTE; TINTEN		
3201		Pflanzliche Gerbstoffauszüge; Tannine und ihre Salze, Ether, Ester und andere Derivate		
3201 10 00		– Quebrachoauszug	frei	0
3201 20 00		– Mimosaauszug	6,5	0
3201 90		– andere		
3201 90 20		-- Sumach-, Valonea-, Eichen- oder Kastanienauszug	5,8	0
3201 90 90		-- andere	5,3	0
3202		Synthetische organische Gerbstoffe; anorganische Gerbstoffe; Gerbstoffzubereitungen, auch natürliche Gerbstoffe enthaltend; Enzymzubereitungen zum Vorgerben		
3202 10 00		– synthetische organische Gerbstoffe	5,3	0
3202 90 00		– andere	5,3	0
3203 00		Farbmittel pflanzlichen oder tierischen Ursprungs (einschließlich Farbstoffauszüge, ausgenommen Tierisches Schwarz), auch chemisch einheitlich; Zubereitungen im Sinne der Anmerkung 3 zu diesem Kapitel auf der Grundlage von Farbmitteln pflanzlichen oder tierischen Ursprungs		
3203 00 10		– pflanzliche Farbmittel und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbmittel	frei	0
3203 00 90		– tierische Farbmittel und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbmittel	2,5	0
3204		Synthetische organische Farbmittel, auch chemisch einheitlich; Zubereitungen im Sinne der Anmerkung 3 zu diesem Kapitel auf der Grundlage synthetischer organischer Farbmittel; synthetische organische Erzeugnisse von der als fluoreszierende Aufheller oder als Luminophore verwendeten Art, auch chemisch einheitlich		
		– synthetische organische Farbmittel und Zubereitungen im Sinne der Anmerkung 3 zu diesem Kapitel auf der Grundlage dieser Farbmittel		

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

631

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
3204 11 00		-- Dispersionsfarbstoffe und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbstoffe	6,5	0
3204 12 00		-- Säurefarbstoffe, auch metallisiert, und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbstoffe; Beizenfarbstoffe und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbstoffe	6,5	0
3204 13 00		-- basische Farbstoffe und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbstoffe	6,5	0
3204 14 00		-- Direktfarbstoffe und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbstoffe	6,5	0
3204 15 00		-- Küpenfarbstoffe (einschließlich der in diesem Zustand als Pigmente verwendbaren) und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbstoffe	6,5	0
3204 16 00		-- Reaktivfarbstoffe und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbstoffe	6,5	0
3204 17 00		-- Pigmente (organische) und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbmittel	6,5	0
3204 19 00		-- andere, einschließlich der Mischungen von Farbmitteln aus mehreren der Unterpositionen 3204 11 bis 3204 19	6,5	0
3204 20 00		-- synthetische organische Erzeugnisse von der als fluoreszierende Aufheller verwendeten Art	6	0
3204 90 00		-- andere	6,5	0
3205 00 00		Farblacke; Zubereitungen im Sinne der Anmerkung 3 zu diesem Kapitel auf der Grundlage von Farblacken	6,5	0
3206		Andere Farbmittel; Zubereitungen im Sinne der Anmerkung 3 zu diesem Kapitel, ausgenommen solche der Position 3203, 3204 oder 3205; anorganische Erzeugnisse von der als Luminophore verwendeten Art, auch chemisch einheitlich		
		-- Pigmente und Zubereitungen auf der Grundlage von Titandioxid		
3206 11 00		-- mit einem Gehalt an Titandioxid von 80 GHT oder mehr, bezogen auf die Trockensubstanz	6	0
3206 19 00		-- andere	6,5	0
3206 20 00		-- Pigmente und Zubereitungen auf der Grundlage von Chromverbindungen	6,5	0
		-- andere Farbmittel und andere Zubereitungen		
3206 41 00		-- Ultramarin und seine Zubereitungen	6,5	0
3206 42 00		-- Lithopone und andere Pigmente und Zubereitungen auf der Grundlage von Zinksulfid	6,5	0
3206 49		-- andere		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
3206 49 10		--- Magnetit	frei	0
3206 49 30		--- Pigmente und Zubereitungen auf der Grundlage von Cadmiumverbindungen	6,5	0
3206 49 80		--- andere	6,5	0
3206 50 00		- anorganische Erzeugnisse von der als Luminophore verwendeten Art	5,3	0
3207		Zubereitete Pigmente, zubereitete Trübungsmittel und zubereitete Farben, Schmelzglasuren und andere verglasbare Massen, Engoben, flüssige Glanzmittel und ähnliche Zubereitungen von der in der Keramik-, Emaillier- oder Glasindustrie verwendeten Art; Glasfritte und anderes Glas in Form von Pulver, Granalien, Schuppen oder Flocken		
3207 10 00		- zubereitete Pigmente, zubereitete Trübungsmittel, zubereitete Farben und ähnliche Zubereitungen	6,5	0
3207 20		- Schmelzglasuren und andere verglasbare Massen, Engoben und ähnliche Zubereitungen		
3207 20 10		-- Engoben	5,3	0
3207 20 90		-- andere	6,3	0
3207 30 00		- flüssige Glanzmittel und ähnliche Zubereitungen	5,3	0
3207 40		- Glasfritte und anderes Glas in Form von Pulver, Granalien, Schuppen oder Flocken		
3207 40 10		-- Überfangglas	3,7	0
3207 40 20		-- Glas in Form von Flocken mit einer Länge von 0,1 mm bis 3,5 mm und einer Dicke von 2 Mikrometer bis 5 Mikrometer	frei	0
3207 40 30		-- Glas in Form von Pulver oder Granalien, mit einem Gehalt an Siliciumdioxid von 99 GHT oder mehr	frei	0
3207 40 80		-- anderes	3,7	0
3208		Anstrichfarben und Lacke auf der Grundlage von synthetischen Polymeren oder chemisch modifizierten natürlichen Polymeren, in einem nicht wässrigen Medium dispergiert oder gelöst; Lösungen im Sinne der Anmerkung 4 zu diesem Kapitel		
3208 10		- auf der Grundlage von Polyestern		
3208 10 10		-- Lösungen im Sinne der Anmerkung 4 zu diesem Kapitel	6,5	0
3208 10 90		-- andere	6,5	0
3208 20		- auf der Grundlage von Acryl- oder Vinylpolymeren		

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

633

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
3208 20 10		-- Lösungen im Sinne der Anmerkung 4 zu diesem Kapitel	6,5	0
3208 20 90		-- andere	6,5	0
3208 90		- andere		
		-- Lösungen im Sinne der Anmerkung 4 zu diesem Kapitel		
3208 90 11		--- Polyurethan aus 2,2'-(tert-Butylimino)diethanol und 4,4'-Methylendicyclohexyl-diisocyanat, in Form einer Lösung in N,N-Dimethylacetamid, mit einem Gehalt an Polymer von 48 GHT oder mehr	frei	0
3208 90 13		--- Copolymer aus p-Kresol und Divinylbenzol, in Form einer Lösung in N,N-Dimethylacetamid, mit einem Gehalt an Polymer von 48 GHT oder mehr	frei	0
3208 90 19		--- andere	6,5	0
		-- andere		
3208 90 91		--- auf der Grundlage von synthetischen Polymeren	6,5	0
3208 90 99		--- auf der Grundlage von chemisch modifizierten natürlichen Polymeren	6,5	0
3209		Anstrichfarben und Lacke auf der Grundlage von synthetischen Polymeren oder chemisch modifizierten natürlichen Polymeren, in einem wässrigen Medium dispergiert oder gelöst		
3209 10 00		- auf der Grundlage von Acryl- oder Vinylpolymeren	6,5	0
3209 90 00		- andere	6,5	0
3210 00		Andere Anstrichfarben und Lacke; zubereitete Wasserpigmentfarben von der für die Lederzurichtung verwendeten Art		
3210 00 10		- Anstrichfarben und Lacke auf der Grundlage von trocknenden Ölen	6,5	0
3210 00 90		- andere	6,5	0
3211 00 00		Zubereitete Sikkative	6,5	0
3212		Pigmente (einschließlich Metallpulver und -flitter), in nicht wässrigen Medien dispergiert, flüssig oder pastenförmig, von der zum Herstellen von Anstrichfarben verwendeten Art; Prägefolien; Färbemittel und andere Farbmittel, in Formen oder Packungen für den Einzelverkauf		
3212 10		- Prägefolien		
3212 10 10		-- auf der Grundlage von unedlen Metallen	6,5	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
3212 10 90		-- andere	6,5	0
3212 90		- andere		
		-- Pigmente (einschließlich Metallpulver und -flitter), in nicht wässrigen Medien dispergiert, flüssig oder pastenförmig, von der zum Herstellen von Anstrichfarben verwendeten Art		
3212 90 31		--- auf der Grundlage von Aluminiumpulver	6,5	0
3212 90 38		--- andere	6,5	0
3212 90 90		-- Färbemittel und andere Farbmittel, in Formen oder Packungen für den Einzelverkauf	6,5	0
3213		Farben für Kunstmaler, für den Unterricht, für die Plakatmalerei, für Farbtönungen, zur Unterhaltung und ähnliche Farben, in Tafelchen, Tuben, Töpfchen, Fläschchen, Näpfchen oder ähnlichen Aufmachungen		
3213 10 00		- Farben in Zusammenstellungen	6,5	0
3213 90 00		- andere	6,5	0
3214		Glaserkitt, Harzzement und andere Kitten; Spachtelmassen für Anstreicherarbeiten; nicht feuerfeste Spachtel- und Verputzmassen für Fassaden, Innenwände, Fußböden, Decken und dergleichen		
3214 10		- Glaserkitt, Harzzement und andere Kitten; Spachtelmassen für Anstreicherarbeiten		
3214 10 10		-- Glaserkitt, Harzzement und andere Kitten	5	0
3214 10 90		-- Spachtelmassen für Anstreicherarbeiten	5	0
3214 90 00		- andere	5	0
3215		Druckfarben, Tinte und Tusche zum Schreiben oder Zeichnen und andere Tinten und Tuschen, auch konzentriert oder in fester Form		
		- Druckfarben		
3215 11 00		-- schwarz	6,5	0
3215 19 00		-- andere	6,5	0
3215 90		- andere		
3215 90 10		-- Tinte und Tusche zum Schreiben oder Zeichnen	6,5	0
3215 90 80		-- andere	6,5	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

635

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
33		KAPITEL 33 — ÄTHERISCHE ÖLE UND RESINOIDE; ZUBEREITETE RIECH-, KÖRPERPFLEGE- ODER SCHÖNHEITSMITTEL		
3301		Ätherische Öle (auch terpenfrei gemacht), einschließlich ‚konkrete‘ oder ‚absolute‘ Öle; Resinoide; extrahierte Oleoresine; Konzentrate ätherischer Öle in Fetten, nicht flüchtigen Ölen, Wachsen oder ähnlichen Stoffen, durch Enfleurage oder Mazeration gewonnen; terpenhaltige Nebenerzeugnisse aus ätherischen Ölen; destillierte aromatische Wässer und wässrige Lösungen ätherischer Öle		
		– ätherische Öle von Citrusfrüchten		
3301 12		-- Süß- und Bitterorangenöl		
3301 12 10		--- terpenhaltig	7	0
3301 12 90		--- terpenfrei	4,4	0
3301 13		-- Citronenöl		
3301 13 10		--- terpenhaltig	7	0
3301 13 90		--- terpenfrei	4,4	0
3301 19		-- andere		
3301 19 20		--- terpenhaltig	7	0
3301 19 80		--- terpenfrei	4,4	0
		– andere ätherische Öle als solche von Citrusfrüchten		
3301 24		-- Pfefferminzöl (Mentha piperita)		
3301 24 10		--- terpenhaltig	frei	0
3301 24 90		--- terpenfrei	2,9	0
3301 25		-- andere Minzenöle		
3301 25 10		--- terpenhaltig	frei	0
3301 25 90		--- terpenfrei	2,9	0
3301 29		-- andere		
		--- Gewürznelkenöl, Niaouliöl, Ylang-Ylang-Öl		
3301 29 11		---- terpenhaltig	frei	0
3301 29 31		---- terpenfrei	2,3	0
		--- andere		
3301 29 41		---- terpenhaltig	frei	0
		---- terpenfrei		
3301 29 71		----- Geraniumöl, Jasminöl, Vetiveröl	2,3	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
3301 29 79		----- Lavendelöl und Lavandinöl	2,9	0
3301 29 91		----- andere	2,3	0
3301 30 00		- Resinoide	2	0
3301 90		- andere		
3301 90 10		-- terpenhaltige Nebenerzeugnisse aus ätherischen Ölen	2,3	0
		-- extrahierte Oleoresine		
3301 90 21		--- von Süßholzwurzeln und von Hopfen	3,2	0
3301 90 30		--- andere	frei	0
3301 90 90		-- andere	3	0
3302		Mischungen von Riechstoffen und Mischungen (einschließlich alkoholische Lösungen) auf der Grundlage eines oder mehrerer dieser Stoffe, von der als Rohstoffe für die Industrie verwendeten Art; andere Zubereitungen auf der Grundlage von Riechstoffen von der zum Herstellen von Getränken verwendeten Art		
3302 10		- von der in der Lebensmittel- oder Getränkeindustrie verwendeten Art		
		-- von der in der Getränkeindustrie verwendeten Art		
		--- Zubereitungen, die alle charakteristischen Aromastoffe eines Getränks enthalten		
3302 10 10		---- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 0,5 % vol	17,3 MIN 1 EUR/% vol/hl	0
		---- andere		
3302 10 21		----- kein MilCHFett und keine Saccharose, Isoglucose, Stärke oder Glucose enthaltend, oder weniger als 1,5 GHT MilCHFett, 5 GHT Saccharose oder Isoglucose, 5 GHT Glucose oder Stärke enthaltend	12,8	0
3302 10 29	1	--- andere mit einem Zuckergehalt von weniger als 70 GHT	9 + EA	0
3302 10 29	2	----- andere mit einem Zuckergehalt von 70 GHT oder mehr	9 + EA	AV0-SP
3302 10 40		--- andere	frei	0
3302 10 90		-- von der in der Lebensmittelindustrie verwendeten Art	frei	0
3302 90		- andere		
3302 90 10		-- alkoholische Lösungen	frei	0
3302 90 90		-- andere	frei	0
3303 00		Duftstoffe (Parfüms) und Duftwässer (Toilettewässer)		

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

637

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
3303 00 10		– Duftstoffe (Parfüms)	frei	0
3303 00 90		– Duftwässer (Toilettewässer)	frei	0
3304		Zubereitete Schönheitsmittel oder Erzeugnisse zum Schminken und Zubereitungen zur Hautpflege (ausgenommen Arzneiwaren), einschließlich Sonnenschutz- und Bräunungsmittel; Zubereitungen zur Hand- oder Fußpflege		
3304 10 00		– Schminkmittel (Make-up) für die Lippen	frei	0
3304 20 00		– Schminkmittel (Make-up) für die Augen	frei	0
3304 30 00		– Zubereitungen zur Hand- oder Fußpflege	frei	0
		– andere		
3304 91 00		-- Puder, lose oder fest	frei	0
3304 99 00		-- andere	frei	0
3305		Zubereitete Haarbehandlungsmittel		
3305 10 00		– Haarwaschmittel (Shampoo)	frei	0
3305 20 00		– Dauerwellmittel und Entkrausungsmittel (Zubereitungen zur Haardauerverformung)	frei	0
3305 30 00		– Haarlacke	frei	0
3305 90		– andere		
3305 90 10		-- Haarwässer	frei	0
3305 90 90		-- andere	frei	0
3306		Zubereitete Zahn- und Mundpflegemittel, einschließlich Haftpuder und -pasten für Zahnprothesen; Garne zum Reinigen der Zahnzwischenräume (Zahnseide), in Aufmachungen für den Einzelverkauf		
3306 10 00		– Zahnputzmittel	frei	0
3306 20 00		– Garne zum Reinigen der Zahnzwischenräume (Zahnseide)	4	0
3306 90 00		– andere	frei	0
3307		Zubereitete Rasiermittel (einschließlich Vor- und Nachbehandlungsmittel), Körperdesodorierungsmittel, zubereitete Badezusätze, Haar-entfernungsmittel und andere zubereitete Riech-, Körperpflege- oder Schönheitsmittel, anderweit weder genannt noch inbegriffen; zubereitete Raumdesodorierungsmittel, auch nicht parfümiert, auch mit desinfizierenden Eigenschaften		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
3307 10 00		– zubereitete Rasiermittel (einschließlich Vor- und Nachbehandlungsmittel)	6,5	0
3307 20 00		– Körperdesodorierungs- und Antitranspirationsmittel	6,5	0
3307 30 00		– parfümierte Badesalze und andere zubereitete Badezusätze	6,5	0
		– Zubereitungen zum Parfümieren oder Desodorieren von Räumen, einschließlich duftende Zubereitungen für religiöse Zeremonien		
3307 41 00		-- „Agarbatti“ und andere duftende zubereitete Räuchermittel	6,5	0
3307 49 00		-- andere	6,5	0
3307 90 00		– andere	6,5	0
34		KAPITEL 34 — SEIFEN, ORGANISCHE GRENZFLÄCHENAKTIVE STOFFE, ZUBEREITETE WASCHMITTEL, ZUBEREITETE SCHMIERMITTEL, KÜNSTLICHE WACHSE, ZUBEREITETE WACHSE, SCHUHCREME, SCHEUERPULVER UND DERGLEICHEN, KERZEN UND ÄHNLICHE ERZEUGNISSE, MODELLIERMASSEN, „DENTAL-WACHS“ UND ZUBEREITUNGEN FÜR ZAHNÄRZTLICHE ZWECKE AUF DER GRUNDLAGE VON GIPS		
3401		Seifen; organische grenzflächenaktive Erzeugnisse und Zubereitungen, als Seife verwendbar, in Form von Tafeln, Riegeln, geformten Stücken oder Figuren, auch ohne Gehalt an Seife; organische grenzflächenaktive Erzeugnisse und Zubereitungen zum Waschen der Haut, in Form einer Flüssigkeit oder Creme, in Aufmachungen für den Einzelverkauf, auch ohne Gehalt an Seife; Papier, Watte, Filz und Vliesstoffe, mit Seife oder Reinigungsmitteln getränkt oder überzogen		
		– Seifen, organische grenzflächenaktive Erzeugnisse und Zubereitungen, in Form von Tafeln, Riegeln, geformten Stücken oder Figuren, und Papier, Watte, Filz und Vliesstoffe, mit Seife oder Reinigungsmitteln getränkt oder überzogen		
3401 11 00		-- zur Körperpflege (einschließlich solcher zu medizinischen Zwecken)	frei	0
3401 19 00		-- andere	frei	0
3401 20		– Seifen in anderen Formen		
3401 20 10		-- Flocken, Körner oder Pulver	frei	0
3401 20 90		-- andere	frei	0
3401 30 00		– organische grenzflächenaktive Erzeugnisse und Zubereitungen zum Waschen der Haut, in Form einer Flüssigkeit oder Creme, in Aufmachungen für den Einzelverkauf, auch ohne Gehalt an Seife	4	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

639

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
3402		Organische grenzflächenaktive Stoffe (ausgenommen Seifen); grenzflächenaktive Zubereitungen, zubereitete Waschmittel (einschließlich zubereitete Waschhilfsmittel) und zubereitete Reinigungsmittel, auch Seife enthaltend, ausgenommen solche der Position 3401		
		– organische grenzflächenaktive Stoffe, auch in Aufmachungen für den Einzelverkauf		
3402 11		-- anionisch wirkend		
3402 11 10		--- wässrige Lösung mit einem Gehalt an Dinatriumalkyl[oxydi(benzolsulfonat)] von 30 GHT bis 50 GHT	frei	0
3402 11 90		--- andere	4	0
3402 12 00		-- kationisch wirkend	4	0
3402 13 00		-- nicht ionogen wirkend	4	0
3402 19 00		-- andere	4	0
3402 20		– Zubereitungen in Aufmachung für den Einzelverkauf		
3402 20 20		-- grenzflächenaktive Zubereitungen	4	0
3402 20 90		-- zubereitete Waschmittel, Waschhilfsmittel und zubereitete Reinigungsmittel	4	0
3402 90		– andere		
3402 90 10		-- grenzflächenaktive Zubereitungen	4	0
3402 90 90		-- zubereitete Waschmittel, Waschhilfsmittel und zubereitete Reinigungsmittel	4	0
3403		Zubereitete Schmiermittel (einschließlich Schneidöle, Zubereitungen zum Lösen von Schrauben oder Bolzen, zubereitete Rostschutzmittel oder Korrosionsschutzmittel und zubereitete Form- und Trennöle, auf der Grundlage von Schmierstoffen) und Zubereitungen nach Art der Schmalzmittel für Spinnstoffe oder der Mittel zum Ölen oder Fetten von Leder, Pelzfellen oder anderen Stoffen, ausgenommen solche, die als charakterbestimmenden Bestandteil 70 GHT oder mehr an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthalten		
		– Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthaltend		
3403 11 00		-- Zubereitungen zum Behandeln von Spinnstoffen, Leder, Pelzfellen oder anderen Stoffen	4,6	0
3403 19		-- andere		

640

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

21.12.2012

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
3403 19 10		--- mit einem nicht charakterbestimmenden Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von 70 GHT oder mehr	6,5	0
		--- andere		
3403 19 91		---- zubereitete Schmiermittel für Maschinen, Apparate und Fahrzeuge	4,6	0
3403 19 99		---- andere	4,6	0
		- andere		
3403 91 00		-- Zubereitungen zum Behandeln von Spinnstoffen, Leder, Pelzfellen oder anderen Stoffen	4,6	0
3403 99		-- andere		
3403 99 10		--- zubereitete Schmiermittel für Maschinen, Apparate und Fahrzeuge	4,6	0
3403 99 90		--- andere	4,6	0
3404		Künstliche Wachse und zubereitete Wachse		
3404 20 00		- Poly(oxyethylen)-Wachs (Polyethylenglycolwachs)	frei	0
3404 90		- andere		
3404 90 10		-- zubereitete Wachse, einschließlich Siegelack	frei	0
3404 90 80		-- andere	frei	0
3405		Schuhcreme, Möbel- und Bohnerwachs, Poliermittel für Karosserien, Glas oder Metall, Scheuerpasten und -pulver und ähnliche Zubereitungen (auch in Form von Papier, Watte, Filz, Vliesstoff, Schaum-, Schwamm-, Zellkunststoff oder Zellkautschuk, mit diesen Zubereitungen getränkt oder überzogen), ausgenommen Wachse der Position 3404		
3405 10 00		- Schuhcreme und ähnliche Schuh- oder Lederpflegemittel	frei	0
3405 20 00		- Möbel- und Bohnerwachs und ähnliche Zubereitungen	frei	0
3405 30 00		- Poliermittel für Karosserien und ähnliche Autopflegemittel, ausgenommen Poliermittel für Metall	frei	0
3405 40 00		- Scheuerpasten und -pulver und ähnliche Zubereitungen	frei	0
3405 90		- andere		
3405 90 10		-- zum Polieren von Metall	frei	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

641

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
3405 90 90		-- andere	frei	0
3406 00		Kerzen (Lichte) aller Art und dergleichen		
		– Kerzen aller Art		
3406 00 11		-- glatt, nicht parfümiert	frei	0
3406 00 19		-- andere	frei	0
3406 00 90		– andere	frei	0
3407 00 00		Modelliermassen, auch zur Unterhaltung für Kinder; zubereitetes ‚Dentalwachs‘ oder ‚Zahnabdruckmassen‘ in Zusammenstellungen, in Packungen für den Einzelverkauf oder in Tafeln, Hufeisenform, Stäben oder ähnlichen Formen; andere Zubereitungen für zahnärztliche Zwecke auf der Grundlage von Gips	frei	0
35		KAPITEL 35 — EIWEISSSTOFFE; MODIFIZIERTE STÄRKE; KLEBSTOFFE; ENZYME		
3501		Casein, Caseinate und andere Caseinderivate; Caseinleime		
3501 10		– Casein		
3501 10 10		-- zum Herstellen von künstlichen Spinnstoffen	frei	0
3501 10 50		-- zu industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebens- und Futtermitteln	3,2	0
3501 10 90		-- anderes	9	0
3501 90		– andere		
3501 90 10		-- Caseinleime	8,3	0
3501 90 90		-- andere	6,4	0
3502		Albumine (einschließlich Konzentrate aus zwei oder mehr Molkenproteinen, die mehr als 80 GHT Molkenproteine, bezogen auf die Trockenmasse, enthalten), Albuminate und andere Albuminderivate		
		– Eialbumin		
3502 11		-- getrocknet		
3502 11 10		--- ungenießbar oder ungenießbar gemacht	frei	0
3502 11 90		--- anderes	123,5 EUR/100 kg/net	—

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
3502 19		-- anderes		
3502 19 10		--- ungenießbar oder ungenießbar gemacht	frei	0
3502 19 90		--- anderes	16,7 EUR/100 kg/net	—
3502 20		- Molkenproteine (Lactalbumin), einschließlich Konzentrate aus zwei oder mehr Molkenproteinen		
3502 20 10		-- ungenießbar oder ungenießbar gemacht	frei	0
		-- andere		
3502 20 91		--- getrocknet (in Blättern, Flocken, Kristallen, Pulver usw.)	123,5 EUR/100 kg/net	—
3502 20 99		--- andere	16,7 EUR/100 kg/net	—
3502 90		- andere		
		-- Albumine, ausgenommen Eialbumin und Molkenproteine (Lactalbumin)		
3502 90 20		--- ungenießbar oder ungenießbar gemacht	frei	0
3502 90 70		--- andere	6,4	—
3502 90 90		-- Albuminate und andere Albuminderivate	7,7	0
3503 00		Gelatine (auch in quadratischen oder rechteckigen Blättern, auch an der Oberfläche bearbeitet oder gefärbt) und ihre Derivate; Hausenblase; andere Leime tierischen Ursprungs, ausgenommen Caseinleime der Position 3501		
3503 00 10		- Gelatine und ihre Derivate	7,7	0
3503 00 80		- andere	7,7	0
3504 00 00		Peptone und ihre Derivate; andere Eiweißstoffe und ihre Derivate, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Hautpulver, auch chromiert	3,4	0
3505		Dextrine und andere modifizierte Stärken (z. B. Quellstärke oder veresterte Stärke); Leime auf der Grundlage von Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken		
3505 10		- Dextrine und andere modifizierte Stärken		
3505 10 10		-- Dextrine	9 + 17,7 EUR/100 kg/net	—
		-- andere modifizierte Stärken		
3505 10 50		--- veretherte Stärken und veresterte Stärken	7,7	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

643

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
3505 10 90		--- andere	9 + 17,7 EUR/100 kg/net	—
3505 20		– Leime		
3505 20 10		-- mit einem Gehalt an Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken von weniger als 25 GHT	8,3 + 4,5 EUR/100 kg/net MAX 11,5	—
3505 20 30		-- mit einem Gehalt an Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken von 25 oder mehr, jedoch weniger als 55 GHT	8,3 + 8,9 EUR/100 kg/net MAX 11,5	—
3505 20 50		-- mit einem Gehalt an Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken von 55 oder mehr, jedoch weniger als 80 GHT	8,3 + 14,2 EUR/100 kg/net MAX 11,5	—
3505 20 90		-- mit einem Gehalt an Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken von 80 GHT oder mehr	8,3 + 17,7 EUR/100 kg/net MAX 11,5	—
3506		Zubereitete Leime und andere zubereitete Klebstoffe, anderweit weder genannt noch inbegriffen; zur Verwendung als Klebstoff geeignete Erzeugnisse aller Art in Aufmachungen für den Einzelverkauf mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger		
3506 10 00		– zur Verwendung als Klebstoff geeignete Erzeugnisse aller Art in Aufmachungen für den Einzelverkauf mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	6,5	0
		– andere		
3506 91 00		-- Klebstoffe auf der Grundlage von Polymeren der Positionen 3901 bis 3913 oder von Kautschuk	6,5	0
3506 99 00		-- andere	6,5	0
3507		Enzyme; zubereitete Enzyme, anderweit weder genannt noch inbegriffen		
3507 10 00		– Lab und seine Konzentrate	6,3	0
3507 90		– andere		
3507 90 10		-- Lipoproteinlipase	frei	0
3507 90 20		-- Aspergillus-Alkalin Protease	frei	0
3507 90 90		-- andere	6,3	0
36		KAPITEL 36 — PULVER UND SPRENGSTOFFE; PYROTECHNISCHE ARTIKEL; ZÜNDHÖLZER; ZÜNDMETALL-LEGIERUNGEN; LEICHT ENTZÜNDLICHE STOFFE		
3601 00 00		Schießpulver	5,7	0
3602 00 00		Zubereitete Sprengstoffe, ausgenommen Schießpulver	6,5	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
3603 00		Sicherheitszündschnüre; Sprengzündschnüre; Zündhütchen, Sprengkapseln; Zünder; elektrische Sprengzünder		
3603 00 10		– Sicherheitszündschnüre; Sprengzündschnüre	6	0
3603 00 90		– andere	6,5	0
3604		Feuerwerkskörper, Signalaraketen, Raketen zum Wetterschießen und dergleichen, Knallkörper und andere pyrotechnische Artikel		
3604 10 00		– Feuerwerkskörper	6,5	0
3604 90 00		– andere	6,5	0
3605 00 00		Zündhölzer, ausgenommen pyrotechnische Waren der Position 3604	6,5	0
3606		Cer-Eisen und andere Zündmetall-Legierungen in jeder Form; Waren aus leicht entzündlichen Stoffen im Sinne der Anmerkung 2 zu diesem Kapitel		
3606 10 00		– flüssige Brennstoffe und brennbare Flüssiggase, in Behältnissen von der zum Auffüllen oder Wiederauffüllen von Feuerzeugen oder Anzündern verwendeten Art mit einem Fassungsvermögen von 300 cm ³ oder weniger	6,5	0
3606 90		– andere		
3606 90 10		-- Cer-Eisen und andere Zündmetall-Legierungen in jeder Form	6	0
3606 90 90		-- andere	6,5	0
37		KAPITEL 37 — ERZEUGNISSE ZU FOTOGRAFISCHEN ODER KINEMATOGRAFISCHEN ZWECKEN		
3701		Fotografische Platten und Planfilme, sensibilisiert, nicht belichtet, aus Stoffen aller Art (ausgenommen Papier, Pappe oder Spinnstoffe); fotografische Sofortbild-Planfilme, sensibilisiert, nicht belichtet, auch in Kassetten		
3701 10		– für Röntgenaufnahmen		
3701 10 10		-- für medizinische, zahnärztliche oder tierärztliche Zwecke	6,5	0
3701 10 90		-- andere	6,5	0
3701 20 00		– Sofortbild-Planfilme	6,5	0
3701 30 00		– andere Platten und Planfilme, bei denen mindestens eine Seite mehr als 255 mm misst	6,5	0
		– andere		
3701 91 00		-- für mehrfarbige Aufnahmen	6,5	0
3701 99 00		-- andere	6,5	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

645

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
3702		Fotografische Filme in Rollen, sensibilisiert, nicht belichtet, aus Stoffen aller Art (ausgenommen Papier, Pappe oder Spinnstoffe); fotografische Sofortbild-Rollfilme, sensibilisiert, nicht belichtet		
3702 10 00		– für Röntgenaufnahmen	6,5	0
		– andere Filme, nicht gelocht, mit einer Breite von 105 mm oder weniger		
3702 31		-- für mehrfarbige Aufnahmen		
3702 31 20		--- mit einer Länge von 30 m oder weniger	6,5	0
		--- mit einer Länge von mehr als 30 m		
3702 31 91		---- Negativfarbfilme mit einer Breite von 75 mm bis 105 mm und einer Länge von 100 m oder mehr zum Herstellen von Sofortbildfilmen	frei	0
3702 31 98		---- andere	6,5	0
3702 32		-- andere, mit einer Silberhalogenid-Emulsion		
		--- mit einer Breite von 35 mm oder weniger		
3702 32 10		---- Mikrofilme; Filme für grafische Zwecke	6,5	0
3702 32 20		---- andere	5,3	0
		--- mit einer Breite von mehr als 35 mm		
3702 32 31		---- Mikrofilme	6,5	0
3702 32 50		---- Filme für grafische Zwecke	6,5	0
3702 32 80		---- andere	6,5	0
3702 39 00		-- andere	6,5	0
		– andere Filme, nicht gelocht, mit einer Breite von mehr als 105 mm		
3702 41 00		-- mit einer Breite von mehr als 610 mm und einer Länge von mehr als 200 m, für mehrfarbige Aufnahmen	6,5	0
3702 42 00		-- mit einer Breite von mehr als 610 mm und einer Länge von mehr als 200 m, ausgenommen für mehrfarbige Aufnahmen	6,5	0
3702 43 00		-- mit einer Breite von mehr als 610 mm und einer Länge von 200 m oder weniger	6,5	0
3702 44 00		-- mit einer Breite von mehr als 105 mm bis 610 mm	6,5	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
		– andere Filme, für mehrfarbige Aufnahmen		
3702 51 00		-- mit einer Breite von 16 mm oder weniger und einer Länge von 14 m oder weniger	5,3	0
3702 52 00		-- mit einer Breite von 16 mm oder weniger und einer Länge von mehr als 14 m	5,3	0
3702 53 00		-- mit einer Breite von mehr als 16 mm bis 35 mm und einer Länge von 30 m oder weniger, für Diapositive	5,3	0
3702 54		-- mit einer Breite von mehr als 16 mm bis 35 mm und einer Länge von 30 m oder weniger, ausgenommen für Diapositive		
3702 54 10		--- mit einer Breite von mehr als 16 mm bis 24 mm	5	0
3702 54 90		--- mit einer Breite von mehr als 24 mm bis 35 mm	5	0
3702 55 00		-- mit einer Breite von mehr als 16 mm bis 35 mm und einer Länge von mehr als 30 m	5,3	0
3702 56 00		-- mit einer Breite von mehr als 35 mm	6,5	0
		– andere		
3702 91		-- mit einer Breite von 16 mm oder weniger		
3702 91 20		--- Filme für grafische Zwecke	6,5	0
3702 91 80		--- andere	5,3	0
3702 93		-- mit einer Breite von mehr als 16 mm bis 35 mm und einer Länge von 30 m oder weniger		
3702 93 10		--- Mikrofilme; Filme für grafische Zwecke	6,5	0
3702 93 90		--- andere	5,3	0
3702 94		-- mit einer Breite von mehr als 16 mm bis 35 mm und einer Länge von mehr als 30 m		
3702 94 10		--- Mikrofilme; Filme für grafische Zwecke	6,5	0
3702 94 90		--- andere	5,3	0
3702 95 00		-- mit einer Breite von mehr als 35 mm	6,5	0
3703		Fotografische Papiere, Pappen und Spinnstoffwaren, sensibilisiert, nicht belichtet		
3703 10 00		– in Rollen, mit einer Breite von mehr als 610 mm	6,5	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

647

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
3703 20		– andere, für mehrfarbige Aufnahmen		
3703 20 10		-- für Abzüge von Umkehrfilmen	6,5	0
3703 20 90		-- andere	6,5	0
3703 90		– andere		
3703 90 10		-- mit Silber- oder Platinsalzen sensibilisiert	6,5	0
3703 90 90		-- andere	6,5	0
3704 00		Fotografische Platten, Filme, Papiere, Pappen und Spinnstoffwaren, belichtet, jedoch nicht entwickelt		
3704 00 10		– Platten und Filme	frei	0
3704 00 90		– andere	6,5	0
3705		Fotografische Platten und Filme, belichtet und entwickelt, ausgenommen kinematografische Filme		
3705 10 00		– für Offsetreproduktionen	5,3	0
3705 90		– andere		
3705 90 10		-- Mikrofilme	3,2	0
3705 90 90		-- andere	5,3	0
3706		Kinematografische Filme, belichtet und entwickelt, auch mit Tonaufzeichnung oder nur mit Tonaufzeichnung		
3706 10		– mit einer Breite von 35 mm oder mehr		
3706 10 10		-- nur mit Tonaufzeichnung	frei	0
		-- andere		
3706 10 91		--- Negative; Zwischenpositive	frei	0
3706 10 99		--- andere Positive	5 EUR/100 m	0
3706 90		– andere		
3706 90 10		-- nur mit Tonaufzeichnung	frei	0
		-- andere		
3706 90 31		--- Negative; Zwischenpositive	frei	0
		--- andere Positive		
3706 90 51		---- Wochenschaufilme	frei	0
		---- andere, mit einer Breite von		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
3706 90 91		----- weniger als 10 mm	frei	0
3706 90 99		----- 10 mm oder mehr	3,5 EUR/100 m	0
3707		Zubereitete chemische Erzeugnisse zu fotografischen Zwecken (ausgenommen Lacke, Klebstoffe und ähnliche Zubereitungen); ungemischte Erzeugnisse zu fotografischen Zwecken, dosiert oder gebrauchsfertig in Aufmachung für den Einzelverkauf		
3707 10 00		- Emulsionen zum Sensibilisieren von Oberflächen	6	0
3707 90		- andere		
		-- Entwickler und Fixierer		
		--- für mehrfarbige Aufnahmen		
3707 90 11		---- für Filme und fotografische Platten	6	0
3707 90 19		---- andere	6	0
3707 90 30		--- andere	6	0
3707 90 90		-- andere	6	0
38		KAPITEL 38 — VERSCHIEDENE ERZEUGNISSE DER CHEMISCHEN INDUSTRIE		
3801		Künstlicher Grafit; kolloider oder halbkolloider Grafit; Zubereitungen auf der Grundlage von Grafit oder anderem Kohlenstoff, in Form von Pasten, Blöcken, Platten oder anderen Halbfertigerzeugnissen		
3801 10 00		- künstlicher Grafit	3,6	0
3801 20		- kolloider und halbkolloider Grafit		
3801 20 10		-- kolloider Grafit in öliger Suspension; halbkolloider Grafit	6,5	0
3801 20 90		-- anderer	4,1	0
3801 30 00		- kohlenstoffhaltige Pasten für Elektroden und ähnliche Pasten für die Innenauskleidung von Öfen	5,3	0
3801 90 00		- andere	3,7	0
3802		Aktivkohle; aktivierte natürliche mineralische Stoffe; Tierisches Schwarz, auch ausgebraucht		
3802 10 00		- Aktivkohle	3,2	0
3802 90 00		- andere	5,7	0
3803 00		Tallöl, auch raffiniert		

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

649

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
3803 00 10		– roh	frei	0
3803 00 90		– anderes	4,1	0
3804 00		Ablaugen aus der Zellstoffherstellung, auch konzentriert, entzuckert oder chemisch behandelt, einschließlich Ligninsulfonate, jedoch ausgenommen Tallöl der Position 3803		
3804 00 10		– Sulfitablaugen	5	0
3804 00 90		– andere	5	0
3805		Balsamterpentinöl, Holzterpentinöl, Sulfatterpentinöl und andere terpenhaltige Öle aus der Destillation oder einer anderen Behandlung der Nadelhölzer; Dipenten, roh; Sulfitterpentinöl und anderes rohes para-Cymol; Pine-Oil, á-Terpineol als Hauptbestandteil enthaltend		
3805 10		– Balsamterpentinöl, Holzterpentinöl und Sulfatterpentinöl		
3805 10 10		-- Balsamterpentinöl	4	0
3805 10 30		-- Holzterpentinöl	3,7	0
3805 10 90		-- Sulfatterpentinöl	3,2	0
3805 90		– andere		
3805 90 10		-- Pine-Oil	3,7	0
3805 90 90		-- andere	3,4	0
3806		Kolofonium und Harzsäuren, und deren Derivate; leichte und schwere Harzöle; durch Schmelzen modifizierte natürliche Harze (Schmelzharze)		
3806 10		– Kolofonium und Harzsäuren		
3806 10 10		-- Balsamharz	5	0
3806 10 90		-- anderes	5	0
3806 20 00		– Salze des Kolofoniums, der Harzsäuren oder der Derivate von Kolofonium oder von Harzsäuren, ausgenommen Salze von Kolofoniumaddukten	4,2	0
3806 30 00		– Harzester	6,5	0
3806 90 00		– andere	4,2	0
3807 00		Holzteere; Holzteeröle; Holzkreosot; Holzgeist; pflanzliches Pech; Brauerpech und ähnliche Zubereitungen auf der Grundlage von Kolofonium, Harzsäuren oder pflanzlichem Pech		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
3807 00 10		- Holzteere	2,1	0
3807 00 90		- andere	4,6	0
3808		Insektizide, Rodentizide, Fungizide, Herbizide, Keimhemmungsmittel und Pflanzenwuchsregulatoren, Desinfektionsmittel und ähnliche Erzeugnisse, in Formen oder Aufmachungen für den Einzelverkauf oder als Zubereitungen oder Waren (z. B. Schwefelbänder, Schwefelfäden, Schwefelkerzen und Fliegenfänger)		
3808 50 00		- Erzeugnisse im Sinne der Unterpositions-Anmerkung 1 zu diesem Kapitel	6	0
		- andere		
3808 91		-- Insektizide		
3808 91 10		--- auf der Grundlage von Pyrethroiden	6	0
3808 91 20		--- auf der Grundlage von Chlorkohlenwasserstoffen	6	0
3808 91 30		--- auf der Grundlage von Carbamaten	6	0
3808 91 40		--- auf der Grundlage von organischen Phosphorverbindungen	6	0
3808 91 90		--- andere	6	0
3808 92		-- Fungizide		
		--- anorganische		
3808 92 10		---- Zubereitungen auf der Grundlage von Kupferverbindungen	4,6	0
3808 92 20		---- andere	6	0
		--- andere		
3808 92 30		---- auf der Grundlage von Dithiocarbamaten	6	0
3808 92 40		---- auf der Grundlage von Benzimidazolen	6	0
3808 92 50		---- auf der Grundlage von Diazolen oder Triazolen	6	0
3808 92 60		---- auf der Grundlage von Diazinen oder Morpholinen	6	0
3808 92 90		---- andere	6	0
3808 93		-- Herbizide, Keimhemmungsmittel und Pflanzenwuchsregulatoren		
		--- Herbizide		
3808 93 11		---- auf der Grundlage von Phenoxyphytohormonen	6	0
3808 93 13		---- auf der Grundlage von Triazinen	6	0
3808 93 15		---- auf der Grundlage von Amiden	6	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

651

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
3808 93 17		---- auf der Grundlage von Carbamaten	6	0
3808 93 21		---- auf der Grundlage von Dinitroanilinderivaten	6	0
3808 93 23		---- auf der Grundlage von Harnstoff-, Uracil- oder Sulfonylharnstoffderivaten	6	0
3808 93 27		---- andere	6	0
3808 93 30		--- Keimhemmungsmittel	6	0
3808 93 90		--- Pflanzenwuchsregulatoren	6,5	0
3808 94		-- Desinfektionsmittel		
3808 94 10		--- auf der Grundlage von quartären Ammoniumsalzen	6	0
3808 94 20		--- auf der Grundlage von halogenierten Verbindungen	6	0
3808 94 90		--- andere	6	0
3808 99		-- andere		
3808 99 10		--- Rodentizide	6	0
3808 99 90		--- andere	6	0
3809		Appretur- oder Endausstattungsmittel, Beschleuniger zum Färben oder Fixieren von Farbstoffen und andere Erzeugnisse und Zubereitungen (z. B. zubereitete Schlichtemittel und Zubereitungen zum Beizen), von der in der Textilindustrie, Papierindustrie, Lederindustrie oder ähnlichen Industrien verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen		
3809 10		- auf der Grundlage von Stärke oder Stärkederivaten		
3809 10 10		-- mit einem Gehalt an diesen Stoffen von weniger als 55 GHT	8,3 + 8,9 EUR/100 kg/net MAX 12,8	—
3809 10 30		-- mit einem Gehalt an diesen Stoffen von 55 oder mehr, jedoch weniger als 70 GHT	8,3 + 12,4 EUR/100 kg/net MAX 12,8	—
3809 10 50		-- mit einem Gehalt an diesen Stoffen von 70 oder mehr, jedoch weniger als 83 GHT	8,3 + 15,1 EUR/100 kg/net MAX 12,8	—
3809 10 90		-- mit einem Gehalt an diesen Stoffen von 83 GHT oder mehr	8,3 + 17,7 EUR/100 kg/net MAX 12,8	—
		- andere		
3809 91 00		-- von der in der Textilindustrie oder in ähnlichen Industrien verwendeten Art	6,3	0
3809 92 00		-- von der in der Papierindustrie oder in ähnlichen Industrien verwendeten Art	6,3	0
3809 93 00		-- von der in der Lederindustrie oder in ähnlichen Industrien verwendeten Art	6,3	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
3810		Zubereitungen zum Abbeizen von Metallen; Flussmittel und andere Hilfsmittel zum Schweißen oder Löten von Metallen; Pasten und Pulver zum Schweißen oder Löten, aus Metall und anderen Stoffen; Zubereitungen von der als Überzugs- oder Füllmasse für Schweißelektroden oder Schweißstäbe verwendeten Art		
3810 10 00		– Zubereitungen zum Abbeizen von Metallen; Pasten und Pulver zum Schweißen oder Löten, aus Metall und anderen Stoffen	6,5	0
3810 90		– andere		
3810 90 10		-- Zubereitungen von der als Überzugs- oder Füllmasse für Schweißelektroden oder Schweißstäbe verwendeten Art	4,1	0
3810 90 90		-- andere	5	0
3811		Zubereitete Antiklopfmittel, Antioxidantien, Antigums, Viskositätsverbesserer, Antikorrosivadditives und andere zubereitete Additives für Mineralöle (einschließlich Kraftstoffe) oder für andere, zu denselben Zwecken wie Mineralöle verwendete Flüssigkeiten		
		– zubereitete Antiklopfmittel		
3811 11		-- auf der Grundlage von Bleiverbindungen		
3811 11 10		--- auf der Grundlage von Tetraethylblei (Ethylfluid)	6,5	0
3811 11 90		--- andere	5,8	0
3811 19 00		-- andere	5,8	0
		– Additives für Schmieröle		
3811 21 00		-- Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthaltend	5,3	0
3811 29 00		-- andere	5,8	0
3811 90 00		– andere	5,8	0
3812		Zubereitete Vulkanisationsbeschleuniger; zusammengesetzte Weichmacher für Kautschuk oder Kunststoffe, anderweit weder genannt noch inbegriffen; zubereitete Antioxidationsmittel und andere zusammengesetzte Stabilisatoren für Kautschuk oder Kunststoffe		
3812 10 00		– zubereitete Vulkanisationsbeschleuniger	6,3	0
3812 20		– zusammengesetzte Weichmacher für Kautschuk oder Kunststoffe		
3812 20 10		-- Reaktionsgemisch, Benzyl-3-isobutyryloxy-1-isopropyl-2,2-dimethylpropylphthalat und Benzyl-3-isobutyryloxy-2,2,4-trimethylpentylphthalat enthaltend	frei	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

653

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
3812 20 90		-- andere	6,5	0
3812 30		- zubereitete Antioxidationsmittel und andere zusammengesetzte Stabilisatoren für Kautschuk oder Kunststoffe		
3812 30 20		-- zubereitete Antioxidationsmittel	6,5	0
3812 30 80		-- andere	6,5	0
3813 00 00		Gemische und Ladungen für Feuerlöschgeräte; Feuerlöschgranaten und Feuerlöschbomben	6,5	0
3814 00		Zusammengesetzte organische Löse- und Verdünnungsmittel, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Zubereitungen zum Entfernen von Farben oder Lacken		
3814 00 10		- auf der Grundlage von Butylacetat	6,5	0
3814 00 90		- andere	6,5	0
3815		Reaktionsauslöser, Reaktionsbeschleuniger und katalytische Zubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen		
		- auf Trägern fixierte Katalysatoren		
3815 11 00		-- mit Nickel oder einer Nickelverbindung als aktiver Substanz	6,5	0
3815 12 00		-- mit Edelmetall oder einer Edelmetallverbindung als aktiver Substanz	6,5	0
3815 19		-- andere		
3815 19 10		--- Katalysator in Form von Körnern, die zu 90 GHT oder mehr Abmessungen von 10 Mikrometer oder weniger aufweisen, aus einer auf einem Träger aus Magnesiumsilicat fixierten Mischung von Oxiden, mit einem Gehalt an Kupfer von 20 GHT bis 35 GHT und Bismut von 2 GHT bis 3 GHT und einer augenscheinlichen Dichte von 0,2 bis 1,0	frei	0
3815 19 90		--- andere	6,5	0
3815 90		- andere		
3815 90 10		-- Ethyltriphenylphosphoniumacetat-Katalysator, in Methanol gelöst	frei	0
3815 90 90		-- andere	6,5	0
3816 00 00		Feuerfeste Zemente, feuerfeste Mörtel, feuerfester Beton und ähnliche feuerfeste Mischungen, ausgenommen Erzeugnisse der Position 3801	2,7	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
3817 00		Alkylbenzol-Gemische und Alkyl-naphthalin-Gemische, ausgenommen Waren der Position 2707 oder 2902		
3817 00 50		– lineares Alkylbenzol	6,3	0
3817 00 80		– andere	6,3	0
3818 00		Chemische Elemente, zur Verwendung in der Elektronik dotiert, in Scheiben, Plättchen oder ähnlichen Formen; chemische Verbindungen, zur Verwendung in der Elektronik dotiert		
3818 00 10		– dotiertes Silicium	frei	0
3818 00 90		– andere	frei	0
3819 00 00		Flüssigkeiten für hydraulische Bremsen und andere zubereitete Flüssigkeiten für hydraulische Kraftübertragung, kein Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthaltend oder mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von weniger als 70 GHT	6,5	0
3820 00 00		Zubereitete Gefrierschutzmittel und zubereitete Flüssigkeiten zum Enteisen	6,5	0
3821 00 00		Zubereitete Nährsubstrate zum Züchten und Erhalten von Mikroorganismen (einschließlich Viren und dergleichen) oder pflanzlichen, menschlichen oder tierischen Zellen	5	0
3822 00 00		Diagnostik- oder Laborreagenzien auf einem Träger und zubereitete Diagnostik- oder Laborreagenzien, auch auf einem Träger, ausgenommen Waren der Position 3002 oder 3006; zertifizierte Referenzmaterialien	frei	0
3823		Technische einbasische Fettsäuren; saure Öle aus der Raffination; technische Fettalkohole		
		– technische einbasische Fettsäuren; saure Öle aus der Raffination		
3823 11 00		-- Stearinsäure	5,1	0
3823 12 00		-- Ölsäure	4,5	0
3823 13 00		-- Tallölfettsäuren	2,9	0
3823 19		-- andere		
3823 19 10		--- destillierte Fettsäuren	2,9	0
3823 19 30		--- Destillationsfettsäuren	2,9	0
3823 19 90		--- andere	2,9	0
3823 70 00		– technische Fettalkohole	3,8	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

655

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
3824		Zubereitete Bindemittel für Gießereiformen oder -kerne; chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie oder verwandter Industrien (einschließlich Mischungen von Naturprodukten), anderweit weder genannt noch inbegriffen		
3824 10 00		– zubereitete Bindemittel für Gießereiformen oder -kerne	6,5	0
3824 30 00		– nicht gesinterte Metalle carbide, untereinander oder mit metallischen Bindemitteln gemischt	5,3	0
3824 40 00		– zubereitete Additive für Zement, Mörtel oder Beton	6,5	0
3824 50		– Mörtel und Beton, nicht feuerfest		
3824 50 10		-- Frischbeton	6,5	0
3824 50 90		-- anderer	6,5	0
3824 60		– Sorbit, ausgenommen Waren der Unterposition 2905 44		
		-- in wässriger Lösung		
3824 60 11		--- mit einem Gehalt an D-Mannitol von 2 GHT oder weniger, bezogen auf den Gehalt an D-Glucitol	7,7 + 16,1 EUR/100 kg/net	—
3824 60 19		--- anderer	9,6 + 37,8 EUR/100 kg/net	—
		-- anderer		
3824 60 91		--- mit einem Gehalt an D-Mannitol von 2 GHT oder weniger, bezogen auf den Gehalt an D-Glucitol	7,7 + 23 EUR/100 kg/net	—
3824 60 99		--- anderer	9,6 + 53,7 EUR/100 kg/net	—
		– Mischungen, die halogenierte Derivate von Methan, Ethan oder Propan enthalten		
3824 71 00		-- perhalogenierte Chlorfluorkohlenwasserstoffe (CFK) enthaltend, auch teilhalogenierte Chlorfluorkohlenwasserstoffe (HCFKW), perfluorierte Kohlenwasserstoffe (FKW) oder teilfluorierte Kohlenwasserstoffe (HFKW) enthaltend	6,5	0
3824 72 00		-- Bromchlordifluormethan, Bromtrifluormethan oder Dibromtetrafluorethan enthaltend	6,5	0
3824 73 00		-- teilhalogenierte Bromfluorkohlenwasserstoffe (HBFKW) enthaltend	6,5	0
3824 74 00		-- teilhalogenierte Chlorfluorkohlenwasserstoffe (HCFKW) enthaltend, auch perfluorierte Kohlenwasserstoffe (FKW) oder teilfluorierte Kohlenwasserstoffe (HFKW), jedoch keine perhalogenierten Chlorfluorkohlenwasserstoffe (CFK) enthaltend	6,5	0
3824 75 00		-- Tetrachlorkohlenstoff enthaltend	6,5	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
3824 76 00		-- 1,1,1-Trichlorethan (Methylchloroform) enthaltend	6,5	0
3824 77 00		-- Brommethan (Methylbromid) oder Bromchlormethan enthaltend	6,5	0
3824 78 00		-- perfluorierte Kohlenwasserstoffe (FKW) oder teilfluorierte Kohlenwasserstoffe (HFKW) enthaltend, jedoch keine perhalogenierten Chlorfluorkohlenstoffe (CFK) oder teilhalogenierte Chlorfluorkohlenwasserstoffe (HCFKW) enthaltend	6,5	0
3824 79 00		-- andere	6,5	0
		- Mischungen und Zubereitungen, die Oxiran (Ethylenoxid), polybromierte Biphenyle (PBB), polychlorierte Biphenyle (PCB), polychlorierte Terphenyle (PCT) oder Tris(2,3-dibrompropyl)phosphat enthalten		
3824 81 00		-- Oxiran (Ethylenoxid) enthaltend	6,5	0
3824 82 00		-- polychlorierte Biphenyle (PCB), polychlorierte Terphenyle (PCT) oder polybromierte Biphenyle (PBB) enthaltend	6,5	0
3824 83 00		-- Tris(2,3-dibrompropyl)phosphat enthaltend	6,5	0
3824 90		- andere		
3824 90 10		-- Petroleumsulfonate, ausgenommen solche des Ammoniums, der Alkalimetalle oder der Ethanolamine; thiophenhaltige Sulfosäuren von Öl aus bituminösen Mineralien und ihre Salze	5,7	0
3824 90 15		-- Ionenaustauscher	6,5	0
3824 90 20		-- Absorbentien zum Vervollständigen des Vakuums in elektrischen Röhren	6	0
3824 90 25		-- Pyrolignite (z. B. Calciumpyrolignit); rohes Calciumtartrat; rohes Calciumcitrat	5,1	0
3824 90 30		-- Naphthensäuren, ihre wasserunlöslichen Salze und ihre Ester	3,2	0
3824 90 35		-- zubereitete Rostschutzmittel, Amine als wirksame Bestandteile enthaltend	6,5	0
3824 90 40		-- zusammengesetzte anorganische Löse- und Verdünnungsmittel für Lacke und ähnliche Erzeugnisse	6,5	0
		-- andere		
3824 90 45		--- Kesselsteinentfernungsmittel und dergleichen	6,5	0
3824 90 50		--- Zubereitungen für die Galvanotechnik	6,5	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

657

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
3824 90 55		--- Mischungen von Glycerinmono-, -di- und -trifettsäureestern (Emulgiermittel für Fettstoffe)	6,5	0
		--- Erzeugnisse und Zubereitungen zu pharmazeutischen oder chirurgischen Zwecken		
3824 90 61		---- Zwischenerzeugnisse der Antibiotikagewinnung, erhalten aus der Fermentation von <i>Streptomyces tenebrarius</i> , auch getrocknet, zum Herstellen von Arzneiwaren der Position 3004 für die Humanmedizin	frei	0
3824 90 62		---- Zwischenerzeugnisse aus der Gewinnung von Salzen des Monensins	frei	0
3824 90 64		---- andere	6,5	0
3824 90 65		--- Hilfsmittel von der in der Gießereiindustrie verwendeten Art (ausgenommen Waren der Unterposition 3824 10 00)	6,5	0
3824 90 70		--- Flammschutz-, Wasserschutzmittel und ähnliche Zubereitungen für den Schutz von Bauwerken	6,5	0
		--- andere		
3824 90 75		---- Lithium-Niobat-Scheiben, nicht dotiert	frei	0
3824 90 80		---- Mischung von Aminen aus dimerisierten Fettsäuren, mit einem mittleren Molekulargewicht von 520 bis 550	frei	0
3824 90 85		---- 3-(1-Ethyl-1-methylpropyl)isoxazol-5-ylamin, in Toluol gelöst	frei	0
3824 90 98		---- andere	6,5	0
3825		Rückstände der chemischen Industrie oder verwandter Industrien, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Siedlungsabfälle; Klärschlamm; andere in Anmerkung 6 zu diesem Kapitel genannte Abfälle		
3825 10 00		– Siedlungsabfälle	6,5	0
3825 20 00		– Klärschlamm	6,5	0
3825 30 00		– klinische Abfälle	6,5	0
		– Abfälle von organischen Lösemitteln		
3825 41 00		-- halogeniert	6,5	0
3825 49 00		-- andere	6,5	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
3825 50 00		– Abfälle von flüssigen Abbeizmitteln für Metalle, Hydraulikflüssigkeiten, Bremsflüssigkeiten und Gefrierschutzflüssigkeiten	6,5	0
		– andere Abfälle der chemischen Industrie oder verwandter Industrien		
3825 61 00		-- überwiegend organische Bestandteile enthaltend	6,5	0
3825 69 00		-- andere	6,5	0
3825 90		– andere		
3825 90 10		-- alkalische Eisenoxide (Gasreinigungsmasse)	5	0
3825 90 90		-- andere	6,5	0
VII		ABSCHNITT VII — KUNSTSTOFFE UND WAREN DARAUS; KAUTSCHUK UND WAREN DARAUS		
39		KAPITEL 39 — KUNSTSTOFFE UND WAREN DARAUS		
		I. PRIMÄRFORMEN		
3901		Polymere des Ethylens, in Primärformen		
3901 10		– Polyethylen mit einer Dichte von weniger als 0,94		
3901 10 10		-- lineares Polyethylen	6,5	0
3901 10 90		-- anderes	6,5	0
3901 20		– Polyethylen mit einer Dichte von 0,94 oder mehr		
3901 20 10		-- Polyethylen in Formen im Sinne der Anmerkung 6 b zu diesem Kapitel, mit einer Dichte von 0,958 oder mehr bei 23 °C und einem Gehalt an: Aluminium von 50 mg/kg oder weniger, Calcium von 2 mg/kg oder weniger, Chrom von 2 mg/kg oder weniger, Eisen von 2 mg/kg oder weniger, Nickel von 2 mg/kg oder weniger, Titan von 2 mg/kg oder weniger und Vanadium von 8 mg/kg oder weniger zum Herstellen von chloresulfoniertem Polyethylen	frei	0
3901 20 90		-- anderes	6,5	0
3901 30 00		– Ethylen-Vinylacetat-Copolymere	6,5	0
3901 90		– andere		
3901 90 10		-- ionomeres Harz, bestehend aus einem Salz eines Ethylen-Isobutylacrylat-Methacrylsäure-Copolymers	frei	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

659

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
3901 90 20		-- A-B-A-Blockcopolymer aus Polystyrol, Ethylen-Butylen-Copolymer und Polystyrol, mit einem Gehalt an Styrol von 35 GHT oder weniger, in Formen im Sinne der Anmerkung 6 b zu diesem Kapitel	frei	0
3901 90 90		-- andere	6,5	0
3902		Polymere des Propylens oder anderer Olefine, in Primärformen		
3902 10 00		- Polypropylen	6,5	0
3902 20 00		- Polyisobutylene	6,5	0
3902 30 00		- Propylen-Copolymere	6,5	0
3902 90		- andere		
3902 90 10		-- A-B-A-Blockcopolymer aus Polystyrol, Ethylen-Butylen-Copolymer und Polystyrol, mit einem Gehalt an Styrol von 35 GHT oder weniger, in Formen im Sinne der Anmerkung 6 b zu diesem Kapitel	frei	0
3902 90 20		-- Poly(1-buten), 1-Buten-Ethylen-Copolymer mit einem Gehalt an Ethylen von 10 GHT oder weniger, oder eine Mischung von Poly(1-buten) und Polyethylen und/oder Polypropylen, mit einem Gehalt an Polyethylen von 10 GHT oder weniger und/oder an Polypropylen von 25 GHT oder weniger, in Formen im Sinne der Anmerkung 6 b zu diesem Kapitel	frei	0
3902 90 90		-- andere	6,5	0
3903		Polymere des Styrols, in Primärformen		
		- Polystyrol		
3903 11 00		-- expandierbar	6,5	0
3903 19 00		-- anderes	6,5	0
3903 20 00		- Styrol-Acrylnitril-Copolymere (SAN)	6,5	0
3903 30 00		- Acrylnitril-Butadien-Styrol-Copolymere (ABS)	6,5	0
3903 90		- andere		
3903 90 10		-- Copolymer, ausschließlich aus Styrol und Allylalkohol, mit einer Acetylzahl von 175 oder mehr	frei	0
3903 90 20		-- bromiertes Polystyrol mit einem Gehalt an Brom von 58 GHT bis 71 GHT, in Formen im Sinne der Anmerkung 6 b zu diesem Kapitel	frei	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
3903 90 90		-- andere	6,5	0
3904		Polymere des Vinylchlorids oder anderer halogener Olefine, in Primärformen		
3904 10 00		- Poly(vinylchlorid), nicht mit anderen Stoffen gemischt	6,5	0
		- anderes Poly(vinylchlorid)		
3904 21 00		-- nicht weich gemacht	6,5	0
3904 22 00		-- weich gemacht	6,5	0
3904 30 00		- Vinylchlorid-Vinylacetat-Copolymere	6,5	0
3904 40 00		- andere Copolymere des Vinylchlorids	6,5	0
3904 50		- Polymere des Vinylidenchlorids		
3904 50 10		-- Vinylidenchlorid-Acrylnitril-Copolymer in Form von expandierbaren Kugeln mit einem Durchmesser von 4 Mikrometer bis 20 Mikrometer	frei	0
3904 50 90		-- andere	6,5	0
		- fluorierte Polymere		
3904 61 00		-- Polytetrafluorethylen	6,5	0
3904 69		-- andere		
3904 69 10		--- Poly(vinylfluorid) in Formen im Sinne der Anmerkung 6 b zu diesem Kapitel	frei	0
3904 69 90		--- andere	6,5	0
3904 90 00		- andere	6,5	0
3905		Polymere des Vinylacetats oder anderer Vinylester, in Primärformen; andere Vinylpolymere, in Primärformen		
		- Poly(vinylacetat)		
3905 12 00		-- in wässriger Dispersion	6,5	0
3905 19 00		-- anderes	6,5	0
		- Vinylacetat-Copolymere		
3905 21 00		-- in wässriger Dispersion	6,5	0
3905 29 00		-- andere	6,5	0
3905 30 00		- Poly(vinylalkohol), auch nicht hydrolisierte Acetatgruppen enthaltend	6,5	0
		- andere		

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

661

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
3905 91 00		-- Copolymere	6,5	0
3905 99		-- andere		
3905 99 10		--- Poly(vinylformal), in Formen im Sinne der Anmerkung 6 b zu diesem Kapitel, mit einem Molekulargewicht von 10 000 bis 40 000 und einem Gehalt an Acetylgruppen, berechnet als Vinylacetat, von 9,5 GHT bis 13 GHT und Hydroxylgruppen, berechnet als Vinylalkohol, von 5 GHT bis 6,5 GHT	frei	0
3905 99 90		--- andere	6,5	0
3906		Acrylpolymer in Primärformen		
3906 10 00		- Poly(methylmethacrylat)	6,5	0
3906 90		- andere		
3906 90 10		-- Poly[N-(3-hydroxyimino-1,1-dimethylbutyl)acrylamid]	frei	0
3906 90 20		-- Copolymer aus 2-Diisopropylaminoethylmethacrylat und Decylmethacrylat, in Form einer Lösung in N, N-Dimethylacetamid, mit einem Gehalt an Copolymer von 55 GHT oder mehr	frei	0
3906 90 30		-- Copolymer aus Acrylsäure und 2-Ethylhexylacrylat, mit einem Gehalt an 2-Ethylhexylacrylat von 10 GHT bis 11 GHT	frei	0
3906 90 40		-- Acrylnitril-Methylacrylat-Copolymer, modifiziert mit Polybutadien-Acrylnitril (NBR)	frei	0
3906 90 50		-- Polymerisationserzeugnis aus Acrylsäure und Alkylmethacrylat mit geringen Mengen anderer Monomere, zur Verwendung als Verdickungsmittel in Druckpasten für den Textildruck	frei	0
3906 90 60		-- Copolymer aus Methylacrylat, Ethylen und einem Monomer, das eine austauschbare, nicht am Kettenende befindliche Carboxylgruppe enthält, mit einem Gehalt an Methylacrylat von 50 GHT oder mehr, auch mit Kieselerde vermischt	5	0
3906 90 90		-- andere	6,5	0
3907		Polyacetale, andere Polyether und Epoxidharze, in Primärformen; Polycarbonate, Alkydharze, Allylpolyester und andere Polyester, in Primärformen		
3907 10 00		- Polyacetale	6,5	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
3907 20		- andere Polyether		
		-- Polyetheralkohole		
3907 20 11		--- Polyethylenglykole	6,5	0
		--- andere		
3907 20 21		---- mit einer Hydroxylzahl von 100 oder weniger	6,5	0
3907 20 29		---- andere	6,5	0
		-- andere		
3907 20 91		--- Copolymer aus 1-Chlor-2,3-epoxypropan und Ethylenoxid	frei	0
3907 20 99		--- andere	6,5	0
3907 30 00		- Epoxidharze	6,5	0
3907 40 00		- Polycarbonate	6,5	0
3907 50 00		- Alkydharze	6,5	0
3907 60		- Poly(ethylenterephthalat)		
3907 60 20		-- mit einer Viskositätszahl von 78 ml/g oder mehr	6,5	0
3907 60 80		-- anderes	6,5	0
3907 70 00		- Poly(milchsäure)	6,5	0
		- andere Polyester		
3907 91		-- ungesättigt		
3907 91 10		--- flüssig	6,5	0
3907 91 90		--- andere	6,5	0
3907 99		-- andere		
		--- mit einer Hydroxylzahl von 100 oder weniger		
3907 99 11		---- Poly(ethylennaphthalin-2,6-dicarboxylat)	frei	0
3907 99 19		---- andere	6,5	0
		--- andere		
3907 99 91		---- Poly(ethylennaphthalin-2,6-dicarboxylat)	frei	0
3907 99 98		---- andere	6,5	0
3908		Polyamide in Primärformen		

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

663

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
3908 10 00		– Polyamid-6, -11, -12, -6,6, -6,9, -6,10 oder -6,12	6,5	0
3908 90 00		– andere	6,5	0
3909		Aminoharze, Phenolharze und Polyurethane, in Primärformen		
3909 10 00		– Harnstoffharze; Thioharnstoffharze	6,5	0
3909 20 00		– Melaminharze	6,5	0
3909 30 00		– andere Aminoharze	6,5	0
3909 40 00		– Phenolharze	6,5	0
3909 50		– Polyurethane		
3909 50 10		-- Polyurethan aus 2,2'-(tert-Butylimino)diethanol und 4,4'-Methylendicyclohexyldiisocyanat, in Form einer Lösung in N, N-Dimethylacetamid, mit einem Gehalt an Polymer von 50 GHT oder mehr	frei	0
3909 50 90		-- andere	6,5	0
3910 00 00		Silicone in Primärformen	6,5	0
3911		Petroleumharze, Cumaron-Inden-Harze, Polyterpene, Polysulfide, Polysulfone und andere Erzeugnisse im Sinne der Anmerkung 3 zu diesem Kapitel, anderweit weder genannt noch inbegriffen, in Primärformen		
3911 10 00		– Petroleumharze, Cumaronharze, Indenharze oder Cumaron-Inden-Harze und Polyterpene	6,5	0
3911 90		– andere		
		-- Kondensationspolymerisations- und Umlagerungspolymerisationserzeugnisse, auch chemisch modifiziert		
3911 90 11		--- Poly(oxy-1,4-phenylensulfonyl-1,4-phenylenoxy-1,4-phenylenisopropyliden-1,4-phenylen), in Formen im Sinne der Anmerkung 6 b) zu diesem Kapitel	3,5	0
3911 90 13		--- Poly(thio-1,4-phenylen)	frei	0
3911 90 19		--- andere	6,5	0
		-- andere		
3911 90 91		--- Copolymer aus p-Kresol und Divinylbenzol, in Form einer Lösung in N, N-Dimethylacetamid, mit einem Gehalt an Polymer von 50 GHT oder mehr	frei	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
3911 90 93		--- hydrierte Copolymere aus Vinyltoluol und α -Methylstyrol	frei	0
3911 90 99		--- andere	6,5	0
3912		Cellulose und ihre chemischen Derivate, anderweit weder genannt noch inbegriffen, in Primärformen		
		- Celluloseacetate		
3912 11 00		-- nicht weich gemacht	6,5	0
3912 12 00		-- weich gemacht	6,5	0
3912 20		- Cellulosenitrate (einschließlich Collodium)		
		-- nicht weich gemacht		
3912 20 11		--- Collodium und Celloidin	6,5	0
3912 20 19		--- andere	6	0
3912 20 90		-- weich gemacht	6,5	0
		- Celluloseether		
3912 31 00		-- Carboxymethylcellulose und ihre Salze	6,5	0
3912 39		-- andere		
3912 39 10		--- Ethylcellulose	6,5	0
3912 39 20		--- Hydroxypropylcellulose	frei	0
3912 39 80		--- andere	6,5	0
3912 90		- andere		
3912 90 10		-- Celluloseester	6,4	0
3912 90 90		-- andere	6,5	0
3913		Natürliche Polymere (z. B. Alginsäure) und modifizierte natürliche Polymere (z. B. gehärtete Eiweißstoffe, chemische Derivate von Naturkautschuk), anderweit weder genannt noch inbegriffen, in Primärformen		
3913 10 00		- Alginsäure, ihre Salze und Ester	5	0
3913 90 00		- andere	6,5	0
3914 00 00		Ionenaustauscher auf der Grundlage von Polymeren der Positionen 3901 bis 3913, in Primärformen	6,5	0
		II. ABFÄLLE, SCHNITZEL UND BRUCH; HALBERZEUGNISSE; FERTIGERZEUGNISSE		
3915		Abfälle, Schnitzel und Bruch von Kunststoffen		

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

665

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
3915 10 00		– von Polymeren des Ethylens	6,5	0
3915 20 00		– von Polymeren des Styrols	6,5	0
3915 30 00		– von Polymeren des Vinylchlorids	6,5	0
3915 90		– von anderen Kunststoffen		
		-- von Additionspolymerisationserzeugnissen		
3915 90 11		--- von Polymeren des Propylens	6,5	0
3915 90 18		--- andere	6,5	0
3915 90 90		-- andere	6,5	0
3916		Monofile mit einem größten Durchmesser von mehr als 1 mm, Stäbe, Stangen und Profile, auch mit Oberflächenbearbeitung, jedoch nicht weiter bearbeitet, aus Kunststoffen		
3916 10 00		– aus Polymeren des Ethylens	6,5	0
3916 20		– aus Polymeren des Vinylchlorids		
3916 20 10		-- aus Poly(vinylchlorid)	6,5	0
3916 20 90		-- andere	6,5	0
3916 90		– aus anderen Kunststoffen		
		-- aus Kondensationspolymerisations- und Umlagerungspolymerisationserzeugnissen, auch chemisch modifiziert		
3916 90 11		--- aus Polyester	6,5	0
3916 90 13		--- aus Polyamiden	6,5	0
3916 90 15		--- aus Epoxidharzen	6,5	0
3916 90 19		--- andere	6,5	0
		-- aus Additionspolymerisationserzeugnissen		
3916 90 51		--- aus Polymeren des Propylens	6,5	0
3916 90 59		--- andere	6,5	0
3916 90 90		-- andere	6,5	0
3917		Rohre und Schläuche sowie Formstücke, Verschlussstücke und Verbindungsstücke (Kniestücke, Flansche und dergleichen), aus Kunststoffen		
3917 10		– Kunstdärme aus gehärteten Eiweißstoffen oder aus Cellulosekunststoffen		
3917 10 10		-- aus gehärteten Eiweißstoffen	5,3	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
3917 10 90		-- aus Cellulosekunststoffen	6,5	0
		- Rohre und Schläuche, nicht biegsam		
3917 21		-- aus Polymeren des Ethylens		
3917 21 10		--- nahtlos und mit einer Länge, die den größten Durchmesser überschreitet, auch mit Oberflächenbearbeitung, jedoch nicht weiter bearbeitet	6,5	0
3917 21 90		--- andere	6,5	0
3917 22		-- aus Polymeren des Propylens		
3917 22 10		--- nahtlos und mit einer Länge, die den größten Durchmesser überschreitet, auch mit Oberflächenbearbeitung, jedoch nicht weiter bearbeitet	6,5	0
3917 22 90		--- andere	6,5	0
3917 23		-- aus Polymeren des Vinylchlorids		
3917 23 10		--- nahtlos und mit einer Länge, die den größten Durchmesser überschreitet, auch mit Oberflächenbearbeitung, jedoch nicht weiter bearbeitet	6,5	0
3917 23 90		--- andere	6,5	0
3917 29		-- aus anderen Kunststoffen		
		--- nahtlos und mit einer Länge, die den größten Durchmesser überschreitet, auch mit Oberflächenbearbeitung, jedoch nicht weiter bearbeitet		
3917 29 12		---- aus Kondensationspolymerisations- und Umlagerungspolymerisationserzeugnissen, auch chemisch modifiziert	6,5	0
3917 29 15		---- aus Additionspolymerisationserzeugnissen	6,5	0
3917 29 19		---- andere	6,5	0
3917 29 90		--- andere	6,5	0
		- andere Rohre und Schläuche		
3917 31 00		-- biegsame Rohre und Schläuche, die einem Druck von 27,6 MPa oder mehr standhalten	6,5	0
3917 32		-- andere, weder mit anderen Stoffen verstärkt noch in Verbindung mit anderen Stoffen, ohne Formstücke, Verschlussstücke oder Verbindungsstücke		

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

667

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
		--- nahtlos und mit einer Länge, die den größten Durchmesser überschreitet, auch mit Oberflächenbearbeitung, jedoch nicht weiter bearbeitet		
3917 32 10		---- aus Kondensationspolymerisations- und Umlagerungspolymerisationserzeugnissen, auch chemisch modifiziert	6,5	0
		---- aus Additionspolymerisationserzeugnissen		
3917 32 31		----- aus Polymeren des Ethylens	6,5	0
3917 32 35		----- aus Polymeren des Vinylchlorids	6,5	0
3917 32 39		----- andere	6,5	0
3917 32 51		---- andere	6,5	0
		--- andere		
3917 32 91		---- Kunstdärme	6,5	0
3917 32 99		---- andere	6,5	0
3917 33 00		-- andere, weder mit anderen Stoffen verstärkt noch in Verbindung mit anderen Stoffen, mit Formstücken, Verschlussstücken oder Verbindungsstücken	6,5	0
3917 39		-- andere		
		--- nahtlos und mit einer Länge, die den größten Durchmesser überschreitet, auch mit Oberflächenbearbeitung, jedoch nicht weiter bearbeitet		
3917 39 12		---- aus Kondensationspolymerisations- und Umlagerungspolymerisationserzeugnissen, auch chemisch modifiziert	6,5	0
3917 39 15		---- aus Additionspolymerisationserzeugnissen	6,5	0
3917 39 19		---- andere	6,5	0
3917 39 90		--- andere	6,5	0
3917 40 00		- Formstücke, Verschlussstücke oder Verbindungsstücke	6,5	0
3918		Bodenbeläge aus Kunststoffen, auch selbstklebend, in Rollen oder in Form von Fliesen oder Platten; Wand- oder Deckenverkleidungen aus Kunststoffen, im Sinne der Anmerkung 9 zu diesem Kapitel		
3918 10		- aus Polymeren des Vinylchlorids		
3918 10 10		-- bestehend aus einem Träger, mit Poly(vinylchlorid) getränkt, bestrichen oder überzogen	6,5	0
3918 10 90		-- andere	6,5	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
3918 90 00		– aus anderen Kunststoffen	6,5	0
3919		Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder, Streifen und andere Flacherzeugnisse, selbstklebend, aus Kunststoffen, auch in Rollen		
3919 10		– in Rollen mit einer Breite von 20 cm oder weniger		
		-- Bänder (Streifen), mit nicht vulkanisiertem Naturkautschuk oder nicht vulkanisiertem synthetischen Kautschuk bestrichen		
3919 10 11		--- aus weich gemachtem Poly(vinylchlorid) oder aus Polyethylen	6,3	0
3919 10 13		--- aus nicht weich gemachtem Poly(vinylchlorid)	6,3	0
3919 10 15		--- aus Polypropylen	6,3	0
3919 10 19		--- andere	6,3	0
		-- andere		
		--- aus Kondensationspolymerisations- und Umlagerungspolymerisationserzeugnissen, auch chemisch modifiziert		
3919 10 31		---- aus Polyester	6,5	0
3919 10 38		---- andere	6,5	0
		--- aus Additionspolymerisationserzeugnissen		
3919 10 61		---- aus weich gemachtem Poly(vinylchlorid) oder aus Polyethylen	6,5	0
3919 10 69		---- andere	6,5	0
3919 10 90		--- andere	6,5	0
3919 90		– andere		
3919 90 10		-- weiter bearbeitet als nur mit Oberflächenbearbeitung oder anders als nur quadratisch oder rechteckig zugeschnitten	6,5	0
		-- andere		
		--- aus Kondensationspolymerisations- und Umlagerungspolymerisationserzeugnissen, auch chemisch modifiziert		
3919 90 31		---- aus Polycarbonaten, Alkydharzen, Allylpolyestern und anderen Polyestern	6,5	0
3919 90 38		---- andere	6,5	0
		--- aus Additionspolymerisationserzeugnissen		

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

669

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
3919 90 61		---- aus weich gemachtem Poly(vinylchlorid) oder aus Polyethylen	6,5	0
3919 90 69		---- andere	6,5	0
3919 90 90		--- andere	6,5	0
3920		Andere Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder und Streifen, nicht aus Zellkunststoffen, weder verstärkt noch geschichtet (laminiert) oder auf ähnliche Weise mit anderen Stoffen verbunden, ohne Unterlage		
3920 10		- aus Polymeren des Ethylens		
		-- mit einer Dicke von 0,125 mm oder weniger		
		--- aus Polyethylen mit einer Dichte von		
		---- weniger als 0,94		
3920 10 23		----- Polyethylenfolien mit einer Dicke von 20 Mikrometer bis 40 Mikrometer, zum Herstellen von Fotoresist-Filmen für die Halbleiterfertigung oder für gedruckte Schaltungen	frei	0
		----- andere		
		----- nicht bedruckt		
3920 10 24		----- Stretchfolien	6,5	0
3920 10 26		----- andere	6,5	0
3920 10 27		----- bedruckt	6,5	0
3920 10 28		---- 0,94 oder mehr	6,5	0
3920 10 40		--- andere	6,5	0
		-- mit einer Dicke von mehr als 0,125 mm		
3920 10 81		--- synthetischer Papierhalbstoff, bestehend aus feuchten Blättern aus nicht kohärenten Polyethylenfasern (Fibrillen), auch mit Zusatz von Cellulosefasern von 15 GHT oder weniger mit in Wasser gelöstem Poly(vinylalkohol) als Feuchthaltemittel	frei	0
3920 10 89		--- andere	6,5	0
3920 20		- aus Polymeren des Propylens		
		-- mit einer Dicke von 0,10 mm oder weniger		
3920 20 21		--- biaxial orientiert	6,5	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
3920 20 29		--- andere	6,5	0
		-- mit einer Dicke von mehr als 0,10 mm		
		--- Bänder mit einer Breite von mehr als 5 mm bis 20 mm von der für Verpackungszwecke verwendeten Art		
3920 20 71		---- Zierbänder	6,5	0
3920 20 79		---- andere	6,5	0
3920 20 90		--- andere	6,5	0
3920 30 00		- aus Polymeren des Styrols	6,5	0
		- aus Polymeren des Vinylchlorids		
3920 43		-- mit einem Gehalt an Weichmachern von 6 GHT oder mehr		
3920 43 10		--- mit einer Dicke von 1 mm oder weniger	6,5	0
3920 43 90		--- mit einer Dicke von mehr als 1 mm	6,5	0
3920 49		-- andere		
3920 49 10		--- mit einer Dicke von 1 mm oder weniger	6,5	0
3920 49 90		--- mit einer Dicke von mehr als 1 mm	6,5	0
		- aus Acrylpolymeren		
3920 51 00		-- aus Poly(methylmethacrylat)	6,5	0
3920 59		-- andere		
3920 59 10		--- Copolymer aus Acrylsäure- und Methacrylsäureestern, in Form von Folien mit einer Dicke von 150 Mikrometer oder weniger	frei	0
3920 59 90		--- andere	6,5	0
		- aus Polycarbonaten, Alkydharzen, Allylpolyestern oder anderen Polyestern		
3920 61 00		-- aus Polycarbonaten	6,5	0
3920 62		-- aus Poly(ethylenterephthalat)		
		--- mit einer Dicke von 0,35 mm oder weniger		
3920 62 11		---- Folien aus Poly(ethylenterephthalat) mit einer Dicke von 72 Mikrometer bis 79 Mikrometer, zum Herstellen von flexiblen Magnetplatten	frei	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

671

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
3920 62 13		---- Folien aus Poly(ethylterephthalat) mit einer Dicke von 100 Mikrometer bis 150 Mikrometer, zum Herstellen von Fotopolymer-Hochdruckplatten	frei	0
3920 62 19		---- andere	6,5	0
3920 62 90		--- mit einer Dicke von mehr als 0,35 mm	6,5	0
3920 63 00		-- aus ungesättigten Polyestern	6,5	0
3920 69 00		-- aus anderen Polyestern	6,5	0
		- aus Cellulose oder ihren chemischen Derivaten		
3920 71		-- aus regenerierter Cellulose		
3920 71 10		--- Folien, Filme, Bänder oder Streifen, auch in Rollen, mit einer Dicke von weniger als 0,75 mm	6,5	0
3920 71 90		--- andere	6,5	0
3920 73		-- aus Celluloseacetaten		
3920 73 10		--- Filmunterlagen in Rollen oder Streifen	6,3	0
3920 73 50		--- Folien, Filme, Bänder oder Streifen, auch in Rollen, mit einer Dicke von weniger als 0,75 mm	6,5	0
3920 73 90		--- andere	6,5	0
3920 79		-- aus anderen Cellulosederivaten		
3920 79 10		--- aus Vulkanfiber	5,7	0
3920 79 90		--- andere	6,5	0
		- aus anderen Kunststoffen		
3920 91 00		-- aus Poly(vinylbutyral)	6,1	0
3920 92 00		-- aus Polyamiden	6,5	0
3920 93 00		-- aus Aminoharzen	6,5	0
3920 94 00		-- aus Phenolharzen	6,5	0
3920 99		-- aus anderen Kunststoffen		
		--- aus Kondensationspolymerisations- und Umlagerungspolymerisationserzeugnissen, auch chemisch modifiziert		
3920 99 21		---- Polyimidfolien und -streifen, unbeschichtet oder nur mit Kunststoff beschichtet	frei	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
3920 99 28		----- andere	6,5	0
		--- aus Additionspolymerisationserzeugnissen		
3920 99 51		----- Folien aus Poly(vinylfluorid)	frei	0
3920 99 53		----- Ionenaustauschermembranen aus fluorierten Kunststoffen, zur Verwendung in Chloralkali-Elektrolytzellen	frei	0
3920 99 55		----- biaxial orientierte Folien aus Poly(vinylalkohol) mit einem Gehalt an Poly(vinylalkohol) von 97 GHT oder mehr, unbeschichtet, mit einer Dicke von 1 mm oder weniger	frei	0
3920 99 59		----- andere	6,5	0
3920 99 90		--- andere	6,5	0
3921		Andere Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder und Streifen, aus Kunststoffen		
		- aus Zellkunststoff		
3921 11 00		-- aus Polymeren des Styrols	6,5	0
3921 12 00		-- aus Polymeren des Vinylchlorids	6,5	0
3921 13		-- aus Polyurethanen		
3921 13 10		--- aus Weichschaum	6,5	0
3921 13 90		--- andere	6,5	0
3921 14 00		-- aus regenerierter Cellulose	6,5	0
3921 19 00		-- aus anderen Kunststoffen	6,5	0
3921 90		- andere		
		-- aus Kondensationspolymerisations- und Umlagerungspolymerisationserzeugnissen, auch chemisch modifiziert		
		--- aus Polyester		
3921 90 11		----- gewellte Folien und Platten	6,5	0
3921 90 19		----- andere	6,5	0
3921 90 30		--- aus Phenolharzen	6,5	0
		--- aus Aminoharzen		
		----- geschichtet		
3921 90 41		----- Hochdruckschichtpressstoffe mit Dekorschicht auf einer oder auf beiden Seiten	6,5	0
3921 90 43		----- andere	6,5	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

673

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
3921 90 49		---- andere	6,5	0
3921 90 55		--- andere	6,5	0
3921 90 60		-- aus Additionspolymerisationserzeugnissen	6,5	0
3921 90 90		-- andere	6,5	0
3922		Badewannen, Duschen, Ausgüsse (Spülbecken), Waschbecken, Bidets, Klosettschüsseln, -sitze und -deckel, Spülkästen und ähnliche Waren zu sanitären oder hygienischen Zwecken, aus Kunststoffen		
3922 10 00		– Badewannen, Duschen, Ausgüsse (Spülbecken) und Waschbecken	6,5	0
3922 20 00		– Klosettsitze und -deckel	6,5	0
3922 90 00		– andere	6,5	0
3923		Transport- oder Verpackungsmittel, aus Kunststoffen; Stöpsel, Deckel, Kapseln und andere Verschlüsse, aus Kunststoffen		
3923 10 00		– Dosen, Kisten, Verschläge und ähnliche Waren	6,5	0
		– Säcke und Beutel (einschließlich Tüten)		
3923 21 00		-- aus Polymeren des Ethylens	6,5	0
3923 29		-- aus anderen Kunststoffen		
3923 29 10		--- aus Poly(vinylchlorid)	6,5	0
3923 29 90		--- andere	6,5	0
3923 30		– Ballons, Flaschen, Flakons und ähnliche Waren		
3923 30 10		-- mit einem Fassungsvermögen von 2 l oder weniger	6,5	0
3923 30 90		-- mit einem Fassungsvermögen von mehr als 2 l	6,5	0
3923 40		– Spulen, Spindeln, Hülsen und ähnliche Warenträger		
3923 40 10		-- Spulen und ähnliche Unterlagen für fotografische und kinematografische Filme oder für Bänder, Filme und dergleichen der Position 8523	5,3	0
3923 40 90		-- andere	6,5	0
3923 50		– Stöpsel, Deckel, Kapseln und andere Verschlüsse		
3923 50 10		-- Verschluss- oder Flaschenkapseln	6,5	0
3923 50 90		-- andere	6,5	0
3923 90		– andere		
3923 90 10		-- gespritzte Netze in Schlauchform	6,5	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
3923 90 90		-- andere	6,5	0
3924		Geschirr, andere Haushalts- oder Hauswirtschaftsartikel, Hygiene- oder Toilettengegenstände, aus Kunststoffen		
3924 10 00		- Geschirr und andere Artikel für den Tisch- oder Küchengebrauch	6,5	0
3924 90		- andere		
		-- aus regenerierter Cellulose		
3924 90 11		--- Schwämme	6,5	0
3924 90 19		--- andere	6,5	0
3924 90 90		-- andere	6,5	0
3925		Baubedarfsartikel aus Kunststoffen, anderweit weder genannt noch inbegriffen		
3925 10 00		- Sammelbehälter, Tanks, Bottiche und ähnliche Behälter, mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 l	6,5	0
3925 20 00		- Türen, Fenster und deren Rahmen, Verkleidungen und Schwellen	6,5	0
3925 30 00		- Fensterläden, Jalousien (einschließlich Jalousetten) und ähnliche Waren, und Teile davon	6,5	0
3925 90		- andere		
3925 90 10		-- Beschläge und ähnliche Waren zur bleibenden Befestigung an Türen, Fenstern, Treppen, Wänden oder anderen Gebäudeteilen	6,5	0
3925 90 20		-- Kabelkanäle für elektrische Leitungen	6,5	0
3925 90 80		-- andere	6,5	0
3926		Andere Waren aus Kunststoffen und Waren aus anderen Stoffen der Positionen 3901 bis 3914		
3926 10 00		- Büro- oder Schulartikel	6,5	0
3926 20 00		- Kleidung und Bekleidungszubehör (einschließlich Fingerhandschuhe, Handschuhe ohne Fingerspitzen und Fausthandschuhe)	6,5	0
3926 30 00		- Beschläge für Möbel, Karosserien und dergleichen	6,5	0
3926 40 00		- Statuetten und andere Ziergegenstände	6,5	0
3926 90		- andere		
3926 90 50		-- Schmutzkörbe und ähnliche Abwassersiebe, für Kanalisationsabflüsse	6,5	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

675

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
		-- andere		
3926 90 92		--- aus Folien hergestellt	6,5	0
3926 90 97		--- andere	6,5	0
40		KAPITEL 40 — KAUSCHUK UND WAREN DARAUS		
4001		Naturkautschuk, Balata, Guttapercha, Guayule, Chicle und ähnliche natürliche Kautschukarten, in Primärformen oder in Platten, Blättern oder Streifen		
4001 10 00		– Latex von Naturkautschuk, auch vorvulkanisiert	frei	0
		– Naturkautschuk in anderen Formen		
4001 21 00		-- geräucherte Blätter (smoked sheets)	frei	0
4001 22 00		-- technisch spezifizierter Naturkautschuk (TSNR)	frei	0
4001 29 00		-- andere	frei	0
4001 30 00		– Balata, Guttapercha, Guayule, Chicle und ähnliche natürliche Kautschukarten	frei	0
4002		Synthetischer Kautschuk und Faktis, in Primärformen oder in Platten, Blättern oder Streifen; Mischungen von Erzeugnissen der Position 4001 mit Erzeugnissen dieser Position, in Primärformen oder in Platten, Blättern oder Streifen		
		– Styrol-Butadien-Kautschuk (SBR); carboxylierter Styrol-Butadien-Kautschuk (XSBR)		
4002 11 00		-- Latex	frei	0
4002 19		-- andere		
4002 19 10		--- Styrol-Butadien-Kautschuk, durch Emulsionspolymerisation hergestellt (E-SBR), in Ballen	frei	0
4002 19 20		--- Styrol-Butadien-Styrol Blockcopolymere, durch Lösungspolymerisation hergestellt (SBS, thermoplastische Elastomere), in Granulaten, Krümeln oder Pulverform	frei	0
4002 19 30		--- Styrol-Butadien-Kautschuk, durch Lösungspolymerisation hergestellt (S-SBR), in Ballen	frei	0
4002 19 90		--- andere	frei	0
4002 20 00		– Butadien-Kautschuk (BR)	frei	0
		– Butylkautschuk (IIR); Chlorbutylkautschuk und Brombutylkautschuk (CIIR oder BIIR)		
4002 31 00		-- Butylkautschuk (IIR)	frei	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
4002 39 00		-- andere	frei	0
		- Chloropren (Chlorbutadien)-Kautschuk (CR)		
4002 41 00		-- Latex	frei	0
4002 49 00		-- andere	frei	0
		- Acrylnitril-Butadien-Kautschuk (NBR)		
4002 51 00		-- Latex	frei	0
4002 59 00		-- andere	frei	0
4002 60 00		- Isopren-Kautschuk (IR)	frei	0
4002 70 00		- Ethylen-Propylen-Dien-Terpolymer-Kautschuk, nicht konjugiert (EPDM)	frei	0
4002 80 00		- Mischungen von Erzeugnissen der Position 4001 mit Erzeugnissen dieser Position	frei	0
		- andere		
4002 91 00		-- Latex	frei	0
4002 99		-- andere		
4002 99 10		--- durch Zusatz von Kunststoffen modifizierte Erzeugnisse	2,9	0
4002 99 90		--- andere	frei	0
4003 00 00		Regenerierter Kautschuk in Primärformen oder in Platten, Blättern oder Streifen	frei	0
4004 00 00		Abfälle, Bruch und Schnitzel von Weichkautschuk, auch zu Pulver oder Granulat zerkleinert	frei	0
4005		Kautschukmischungen, nicht vulkanisiert, in Primärformen oder in Platten, Blättern oder Streifen		
4005 10 00		- Kautschuk mit Zusatz von Ruß oder Siliciumdioxid	frei	0
4005 20 00		- Lösungen; Dispersionen, ausgenommen solche der Unterposition 4005 10	frei	0
		- andere		
4005 91 00		-- Platten, Blätter und Streifen	frei	0
4005 99 00		-- andere	frei	0
4006		Andere Formen (z. B. Stäbe, Stangen, Rohre, Profile) und Waren (z. B. Scheiben, Ringe), aus nicht vulkanisiertem Kautschuk		

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

677

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
4006 10 00		– Rohlaufprofile	frei	0
4006 90 00		– andere	frei	0
4007 00 00		Fäden und Schnüre, aus vulkanisiertem Kautschuk	3	0
4008		Platten, Blätter, Streifen, Stäbe, Stangen und Profile, aus Weichkautschuk		
		– aus Zellkautschuk		
4008 11 00		-- Platten, Blätter und Streifen	3	0
4008 19 00		-- andere	2,9	0
		– aus Vollkautschuk		
4008 21		-- Platten, Blätter und Streifen		
4008 21 10		--- Bodenbelag und Fußmatten	3	0
4008 21 90		--- andere	3	0
4008 29 00		-- andere	2,9	0
4009		Rohre und Schläuche, aus Weichkautschuk, auch mit Formstücken, Verschlussstücken oder Verbindungsstücken (z. B. Nippel, Bögen)		
		– weder mit anderen Stoffen verstärkt noch in Verbindung mit anderen Stoffen		
4009 11 00		-- ohne Formstücke, Verschlussstücke oder Verbindungsstücke	3	0
4009 12 00		-- mit Formstücken, Verschlussstücken oder Verbindungsstücken	3	0
		– ausschließlich mit Metall verstärkt oder in Verbindung mit Metall		
4009 21 00		-- ohne Formstücke, Verschlussstücke oder Verbindungsstücke	3	0
4009 22 00		-- mit Formstücken, Verschlussstücken oder Verbindungsstücken	3	0
		– ausschließlich mit Spinnstoffen verstärkt oder in Verbindung mit Spinnstoffen		
4009 31 00		-- ohne Formstücke, Verschlussstücke oder Verbindungsstücke	3	0
4009 32 00		-- mit Formstücken, Verschlussstücken oder Verbindungsstücken	3	0
		– mit anderen Stoffen verstärkt oder in Verbindung mit anderen Stoffen		
4009 41 00		-- ohne Formstücke, Verschlussstücke oder Verbindungsstücke	3	0
4009 42 00		-- mit Formstücken, Verschlussstücken oder Verbindungsstücken	3	0
4010		Förderbänder und Treibriemen, aus vulkanisiertem Kautschuk		
		– Förderbänder		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
4010 11 00		-- nur mit Metall verstärkt	6,5	0
4010 12 00		-- nur mit textilen Spinnstoffen verstärkt	6,5	0
4010 19 00		-- andere	6,5	0
		- Treibriemen		
4010 31 00		-- endlose Treibriemen mit trapezförmigem Querschnitt (Keilriemen), v-artig gerippt, mit einem äußeren Umfang von mehr als 60 cm bis 180 cm	6,5	0
4010 32 00		-- endlose Treibriemen mit trapezförmigem Querschnitt (Keilriemen), andere als v-artig gerippt, mit einem äußeren Umfang von mehr als 60 cm bis 180 cm	6,5	0
4010 33 00		-- endlose Treibriemen mit trapezförmigem Querschnitt (Keilriemen), v-artig gerippt, mit einem äußeren Umfang von mehr als 180 cm bis 240 cm	6,5	0
4010 34 00		-- endlose Treibriemen mit trapezförmigem Querschnitt (Keilriemen), andere als v-artig gerippt, mit einem äußeren Umfang von mehr als 180 cm bis 240 cm	6,5	0
4010 35 00		-- endlose Synchrontreibriemen (Zahnriemen) mit einem äußeren Umfang von mehr als 60 cm bis 150 cm	6,5	0
4010 36 00		-- endlose Synchrontreibriemen (Zahnriemen) mit einem äußeren Umfang von mehr als 150 cm bis 198 cm	6,5	0
4010 39 00		-- andere	6,5	0
4011		Luftreifen aus Kautschuk, neu		
4011 10 00		- von der für Personenkraftwagen (einschließlich Kombinationskraftwagen und Rennwagen) verwendeten Art	4,5	0
4011 20		- von der für Omnibusse und Lastkraftwagen verwendeten Art		
4011 20 10		-- mit einer Tragfähigkeitskennzahl von 121 oder weniger	4,5	0
4011 20 90		-- mit einer Tragfähigkeitskennzahl von mehr als 121	4,5	0
4011 30 00		- von der für Luftfahrzeuge verwendeten Art	4,5	0
4011 40		- von der für Motorräder und Motorroller verwendeten Art		
4011 40 20		-- für Felgen mit einem Durchmesser von 33 cm oder weniger	4,5	0
4011 40 80		-- andere	4,5	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

679

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
4011 50 00		– von der für Fahrräder verwendeten Art	4	0
		– andere, mit Stollenprofil, Winkelprofil und ähnlichen Profilen		
4011 61 00		-- von der für Maschinen und Fahrzeuge in der Land- und Forstwirtschaft verwendeten Art	4	0
4011 62 00		-- von der für Maschinen und Fahrzeuge im Hoch- und Tiefbau verwendeten Art, mit einem Felgendurchmesser von 61 cm oder weniger	4	0
4011 63 00		-- von der für Maschinen und Fahrzeuge im Hoch- und Tiefbau verwendeten Art, mit einem Felgendurchmesser von mehr als 61 cm	4	0
4011 69 00		-- andere	4	0
		– andere		
4011 92 00		-- von der für Maschinen und Fahrzeuge in der Land- und Forstwirtschaft verwendeten Art	4	0
4011 93 00		-- von der für Maschinen und Fahrzeuge im Hoch- und Tiefbau verwendeten Art, mit einem Felgendurchmesser von 61 cm oder weniger	4	0
4011 94 00		-- von der für Maschinen und Fahrzeuge im Hoch- und Tiefbau verwendeten Art, mit einem Felgendurchmesser von mehr als 61 cm	4	0
4011 99 00		-- andere	4	0
4012		Luftreifen aus Kautschuk, runderneuert oder gebraucht; Vollreifen oder Hohlkammerreifen, Überreifen und Felgenbänder, aus Kautschuk		
		– Luftreifen, runderneuert		
4012 11 00		-- von der für Personenkraftwagen (einschließlich Kombinationskraftwagen und Rennwagen) verwendeten Art	4,5	0
4012 12 00		-- von der für Omnibusse und Lastkraftwagen verwendeten Art	4,5	0
4012 13 00		-- von der für Luftfahrzeuge verwendeten Art	4,5	0
4012 19 00		-- andere	4,5	0
4012 20 00		– Luftreifen, gebraucht	4,5	0
4012 90		– andere		
4012 90 20		-- Voll- oder Hohlkammerreifen	2,5	0
4012 90 30		-- Überreifen	2,5	0
4012 90 90		-- Felgenbänder	4	0
4013		Luftschläuche aus Kautschuk		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
4013 10		– von der für Personenkraftwagen (einschließlich Kombinationskraftwagen und Rennwagen), Omnibusse und Lastkraftwagen verwendeten Art		
4013 10 10		-- von der für Personenkraftwagen verwendeten Art	4	0
4013 10 90		-- von der für Omnibusse und Lastkraftwagen verwendeten Art	4	0
4013 20 00		– von der für Fahrräder verwendeten Art	4	0
4013 90 00		– andere	4	0
4014		Waren zu hygienischen oder medizinischen Zwecken (einschließlich Sauger), aus Weichkautschuk, auch in Verbindung mit Hartkautschukteilen		
4014 10 00		– Präservative	frei	0
4014 90		– andere		
4014 90 10		-- Sauger, Brusthütchen und ähnliche Waren für Kleinkinder	frei	0
4014 90 90		-- andere	frei	0
4015		Kleidung und Bekleidungszubehör (einschließlich Fingerhandschuhe, Handschuhe ohne Fingerspitzen und Fausthandschuhe) für alle Zwecke, aus Weichkautschuk		
		– Fingerhandschuhe, Handschuhe ohne Fingerspitzen und Fausthandschuhe		
4015 11 00		-- für chirurgische Zwecke	2	0
4015 19		-- andere		
4015 19 10		--- für den Haushalt	2,7	0
4015 19 90		--- andere	2,7	0
4015 90 00		– andere	5	0
4016		Andere Waren aus Weichkautschuk		
4016 10 00		– aus Zellkautschuk	3,5	0
		– andere		
4016 91 00		-- Bodenbeläge und Fußmatten	2,5	0
4016 92 00		-- Radiergummi	2,5	0
4016 93 00		-- Dichtungen	2,5	0
4016 94 00		-- Fender, auch aufblasbar	2,5	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

681

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
4016 95 00		-- andere aufblasbare Waren	2,5	0
4016 99		-- andere		
4016 99 20		--- Kompensatoren	2,5	0
		--- andere		
		---- für Kraftfahrzeuge der Positionen 8701 bis 8705		
4016 99 52		----- Gummi-Metalteile	2,5	0
4016 99 58		----- andere	2,5	0
		----- andere		
4016 99 91		----- Gummi-Metalteile	2,5	0
4016 99 99		----- andere	2,5	0
4017 00		Hartkautschuk (z. B. Ebonit) in allen Formen, einschließlich Abfälle und Bruch; Waren aus Hartkautschuk		
4017 00 10		- Hartkautschuk (z. B. Ebonit) in allen Formen, einschließlich Abfälle und Bruch	frei	0
4017 00 90		- Waren aus Hartkautschuk	frei	0
VIII		ABSCHNITT VIII — HÄUTE, FELLE, LEDER, PELZFELLE UND WARREN DARAUS; SATTLERWAREN; REISEARTIKEL, HANDTASCHEN UND ÄHNLICHE BEHÄLTNISSE; WARREN AUS DÄRMEN		
41		KAPITEL 41 — HÄUTE, FELLE (ANDERE ALS PELZFELLE) UND LEDER		
4101		Rohe Häute und Felle von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln) oder von Pferden und anderen Einhufern (frisch oder gesalzen, getrocknet, geäschert, gepickelt oder anders konserviert, jedoch weder gegerbt noch zu Pergament- oder Rohhautleder konserviert, noch zugerichtet), auch enthaart oder gespalten		
4101 20		- ganze Häute und Felle, mit einem Stückgewicht von 8 kg oder weniger, wenn sie nur getrocknet, von 10 kg oder weniger, wenn sie trocken gesalzen, oder von 16 kg oder weniger, wenn sie frisch, nass gesalzen oder anders konserviert sind		
4101 20 10		-- frisch	frei	0
4101 20 30		-- nass gesalzen	frei	0
4101 20 50		-- getrocknet oder trocken gesalzen	frei	0
4101 20 90		-- andere	frei	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
4101 50		– ganze Häute und Felle, mit einem Stückgewicht von mehr als 16 kg		
4101 50 10		-- frisch	frei	0
4101 50 30		-- nass gesalzen	frei	0
4101 50 50		-- getrocknet oder trocken gesalzen	frei	0
4101 50 90		-- andere	frei	0
4101 90 00		– andere, einschließlich Croupons, Halbcroupons und Bauchstücke	frei	0
4102		Rohe Häute und Felle von Schafen oder Lämmern (frisch oder gesalzen, getrocknet, geäschert, gepickelt oder anders konserviert, jedoch weder gegerbt noch zu Pergament- oder Rohhautleder konserviert, noch zugerichtet), auch enthaart oder gespalten, ausgenommen solche, die aufgrund der Anmerkung 1 c zu Kapitel 41 ausgeschlossen sind		
4102 10		– nicht enthaart		
4102 10 10		-- von Lämmern	frei	0
4102 10 90		-- andere	frei	0
		– enthaart		
4102 21 00		-- gepickelt	frei	0
4102 29 00		-- andere	frei	0
4103		Andere rohe Häute und Felle (frisch oder gesalzen, getrocknet, geäschert, gepickelt oder anders konserviert, jedoch weder gegerbt noch zu Pergament- oder Rohhautleder konserviert, noch zugerichtet), auch enthaart oder gespalten, ausgenommen solche, die aufgrund der Anmerkungen 1 b und 1 c zu Kapitel 41 ausgeschlossen sind		
4103 20 00		– von Kriechtieren	frei	0
4103 30 00		– von Schweinen	frei	0
4103 90		– andere		
4103 90 10		-- von Ziegen oder Zickeln	frei	0
4103 90 90		-- andere	frei	0
4104		Gegerbte, auch getrocknete Häute und Felle von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln) oder von Pferden und anderen Einhufern, enthaart, auch gespalten, aber nicht zugerichtet		
		– in nassem Zustand (einschließlich wet-blue)		
4104 11		-- Vollleder, ungespalten; Narbenspalt		
4104 11 10		--- ganze Häute und Felle von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln), mit einer Oberfläche von 2,6 m ² oder weniger	frei	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

683

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
		--- andere		
		---- von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln)		
4104 11 51		----- ganze Häute und Felle, mit einer Oberfläche von mehr als 2,6 m ²	frei	0
4104 11 59		----- andere	frei	0
4104 11 90		---- andere	5,5	0
4104 19		-- andere		
4104 19 10		--- ganze Häute und Felle von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln), mit einer Oberfläche von 2,6 m ² oder weniger	frei	0
		--- andere		
		---- von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln)		
4104 19 51		----- ganze Häute und Felle, mit einer Oberfläche von mehr als 2,6 m ²	frei	0
4104 19 59		----- andere	frei	0
4104 19 90		---- andere	5,5	0
		- in getrocknetem Zustand (crust)		
4104 41		-- Vollleder, ungespalten; Narbenspalt		
		--- ganze Häute und Felle von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln), mit einer Oberfläche von 2,6 m ² oder weniger		
4104 41 11		---- indisches Kipsleder, ganz, auch ohne Kopf und Füße, mit einem Stückgewicht von 4,5 kg oder weniger, nur pflanzlich gegerbt, auch weiter bearbeitet, jedoch augenscheinlich zur unmittelbaren Herstellung von Lederwaren nicht verwendbar	frei	0
4104 41 19		---- andere	6,5	0
		--- andere		
		---- von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln)		
4104 41 51		----- ganze Häute und Felle, mit einer Oberfläche von mehr als 2,6 m ²	6,5	0
4104 41 59		----- andere	6,5	0
4104 41 90		---- andere	5,5	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
4104 49		-- andere		
		--- ganze Häute und Felle von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln), mit einer Oberfläche von 2,6 m ² oder weniger		
4104 49 11		---- indisches Kipsleder, ganz, auch ohne Kopf und Füße, mit einem Stückgewicht von 4,5 kg oder weniger, nur pflanzlich gegerbt, auch weiter bearbeitet, jedoch augenscheinlich zur unmittelbaren Herstellung von Lederwaren nicht verwendbar	frei	0
4104 49 19		---- andere	6,5	0
		--- andere		
		---- von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln)		
4104 49 51		----- ganze Häute und Felle, mit einer Oberfläche von mehr als 2,6 m ²	6,5	0
4104 49 59		----- andere	6,5	0
4104 49 90		---- andere	5,5	0
4105		Gegerbte, auch getrocknete Häute und Felle von Schafen oder Lämmern, enthaart, auch gespalten, aber nicht zugerichtet		
4105 10		- in nassem Zustand (einschließlich wet-blue)		
4105 10 10		-- Vollleder	2	0
4105 10 90		-- Spaltleder	2	0
4105 30		- in getrocknetem Zustand (crust)		
4105 30 10		-- von indischen Metis, pflanzlich vorgegerbt, auch weiter bearbeitet, jedoch augenscheinlich zur unmittelbaren Herstellung von Lederwaren nicht verwendbar	frei	0
		-- andere		
4105 30 91		--- Vollleder	2	0
4105 30 99		--- Spaltleder	2	0
4106		Gegerbte, auch getrocknete Häute und Felle von anderen Tieren, enthaart, auch gespalten, aber nicht zugerichtet		
		- von Ziegen oder Zickeln		
4106 21		-- in nassem Zustand (einschließlich wet-blue)		

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

685

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
4106 21 10		--- Vollleder	2	0
4106 21 90		--- Spaltleder	2	0
4106 22		-- in getrocknetem Zustand (crust)		
4106 22 10		--- von indischen Ziegen, pflanzlich vorgegerbt, auch weiter bearbeitet, jedoch augenscheinlich zur unmittelbaren Herstellung von Lederwaren nicht verwendbar	frei	0
4106 22 90		--- andere	2	0
		- von Schweinen		
4106 31		-- in nassem Zustand (einschließlich wet-blue)		
4106 31 10		--- Vollleder	2	0
4106 31 90		--- Spaltleder	2	0
4106 32		-- in getrocknetem Zustand (crust)		
4106 32 10		--- Vollleder	2	0
4106 32 90		--- Spaltleder	2	0
4106 40		- von Kriechtieren		
4106 40 10		-- pflanzlich vorgegerbt	frei	0
4106 40 90		-- andere	2	0
		- von anderen Tieren		
4106 91 00		-- in nassem Zustand (einschließlich wet-blue)	2	0
4106 92 00		-- in getrocknetem Zustand (crust)	2	0
4107		Nach dem Gerben oder Trocknen zugerichtetes Leder, einschließlich Pergament- oder Rohhautleder, von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln) oder von Pferden und anderen Einhufern, enthaart, auch gespalten, ausgenommen Leder der Position 4114		
		- ganze Häute und Felle		
4107 11		-- Vollleder, ungespalten		
		--- von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln), mit einer Oberfläche von 2,6 m ² oder weniger		
4107 11 11		---- Boxcalf	6,5	0
4107 11 19		---- anderes	6,5	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
4107 11 90		--- anderes	6,5	0
4107 12		-- Narbenspalt		
		--- von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln), mit einer Oberfläche von 2,6 m ² oder weniger		
4107 12 11		---- Boxcalf	6,5	0
4107 12 19		---- anderes	6,5	0
		--- anderes		
4107 12 91		---- Leder von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln)	5,5	0
4107 12 99		---- Rossleder und Leder von anderen Einhufern	6,5	0
4107 19		-- anderes		
4107 19 10		--- von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln), mit einer Oberfläche von 2,6 m ² oder weniger	6,5	0
4107 19 90		--- anderes	6,5	0
		- anderes, einschließlich Flanken		
4107 91		-- Vollleder, ungespalten		
4107 91 10		--- Sohlenleder	6,5	0
4107 91 90		--- anderes	6,5	0
4107 92		-- Narbenspalt		
4107 92 10		--- von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln)	5,5	0
4107 92 90		--- Rossleder und Leder von anderen Einhufern	6,5	0
4107 99		-- anderes		
4107 99 10		--- Leder von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln)	6,5	0
4107 99 90		--- Rossleder und Leder von anderen Einhufern	6,5	0
4112 00 00		Nach dem Gerben oder Trocknen zugerichtetes Leder, einschließlich Pergament- oder Rohhautleder, von Schafen oder Lämmern, enthaart, auch gespalten, ausgenommen Leder der Position 4114	3,5	0
4113		Nach dem Gerben oder Trocknen zugerichtetes Leder, einschließlich Pergament- oder Rohhautleder, von anderen Tieren, enthaart, auch gespalten, ausgenommen Leder der Position 4114		
4113 10 00		- von Ziegen oder Zickeln	3,5	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

687

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
4113 20 00		– von Schweinen	2	0
4113 30 00		– von Kriechtieren	2	0
4113 90 00		– von anderen Tieren	2	0
4114		Sämischeder (einschließlich Neusämischeder); Lackleder und folienkaschierte Lackleder; metallisierte Leder		
4114 10		– Sämischeder (einschließlich Neusämischeder)		
4114 10 10		-- von Schafen oder Lämmern	2,5	0
4114 10 90		-- von anderen Tieren	2,5	0
4114 20 00		– Lackleder und folienkaschierte Lackleder; metallisierte Leder	2,5	0
4115		Rekonstituiertes Leder auf der Grundlage von Leder oder Lederfasern hergestellt, in Platten, Blättern oder Streifen, auch in Rollen; Schnitzel und andere Abfälle von Leder, Pergament- oder Rohhautleder oder rekonstituiertem Leder, nicht zur Herstellung von Waren aus Leder verwendbar; Lederspäne, Lederpulver und Ledermehl		
4115 10 00		– rekonstituiertes Leder auf der Grundlage von Leder oder Lederfasern hergestellt, in Platten, Blättern oder Streifen, auch in Rollen	2,5	0
4115 20 00		– Schnitzel und andere Abfälle von Leder, Pergament- oder Rohhautleder oder rekonstituiertem Leder, nicht zur Herstellung von Waren aus Leder verwendbar; Lederspäne, Lederpulver und Ledermehl	frei	0
42		KAPITEL 42 — LEDERWAREN; SATTLERWAREN; REISEARTIKEL, HANDTASCHEN UND ÄHNLICHE BEHÄLTNISSE; WAREN AUS DÄRMEN		
4201 00 00		Sattlerwaren für alle Tiere (einschließlich Zugtaue, Leinen, Kniekappen, Maulkörbe, Satteldecken, Satteltaschen, Hundedecken und dergleichen), aus Stoffen aller Art	2,7	0
4202		Reisekoffer, Handkoffer, Kosmetikkoffer und Aktenkoffer, Aktentaschen, Schultaschen, Brillenetuis, Etais für Ferngläser, Fotoapparate, Filmkameras, Musikinstrumente oder Waffen und ähnliche Behältnisse; Reisetaschen, Isoliertaschen für Nahrungsmittel oder Getränke, Toilettentaschen (Necessaires), Rucksäcke, Handtaschen, Einkaufstaschen, Brieftaschen, Geldbörsen, Kartentaschen, Zigarettenetuis, Tabakbeutel, Werkzeugtaschen, Taschen für Sportartikel, Schachteln für Flakons oder Schmuckwaren, Puderdosen, Besteckkästen und ähnliche Behältnisse, aus Leder, rekonstituiertem Leder, Kunststofffolien, Spinnstoffen, Vulkanfiber oder Pappe, oder ganz oder überwiegend mit diesen Stoffen oder mit Papier überzogen		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
		- Reisekoffer, Handkoffer, Kosmetikkoffer und Aktenkoffer, Aktentaschen, Schultaschen und ähnliche Behältnisse		
4202 11		-- mit Außenseite aus Leder, rekonstituiertem Leder oder Lackleder		
4202 11 10		--- Aktenkoffer, Aktentaschen, Schultaschen und ähnliche Behältnisse	3	0
4202 11 90		--- andere	3	0
4202 12		-- mit Außenseite aus Kunststoff oder aus Spinnstoffen		
		--- aus Kunststofffolien		
4202 12 11		---- Aktenkoffer, Aktentaschen, Schultaschen und ähnliche Behältnisse	9,7	0
4202 12 19		---- andere	9,7	0
4202 12 50		--- aus formgepresstem Kunststoff	5,2	0
		--- aus anderen Stoffen, einschließlich Vulkanfaser		
4202 12 91		---- Aktenkoffer, Aktentaschen, Schultaschen und ähnliche Behältnisse	3,7	0
4202 12 99		---- andere	3,7	0
4202 19		-- andere		
4202 19 10		--- aus Aluminium	5,7	0
4202 19 90		--- aus anderen Stoffen	3,7	0
		- Handtaschen, auch mit Schulterriemen, einschließlich solcher ohne Handgriff		
4202 21 00		-- mit Außenseite aus Leder, rekonstituiertem Leder oder Lackleder	3	0
4202 22		-- mit Außenseite aus Kunststofffolien oder Spinnstoffen		
4202 22 10		--- aus Kunststofffolien	9,7	0
4202 22 90		--- aus Spinnstoffen	3,7	0
4202 29 00		-- andere	3,7	0
		- Taschen- oder Handtaschenartikel		
4202 31 00		-- mit Außenseite aus Leder, rekonstituiertem Leder oder Lackleder	3	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

689

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
4202 32		-- mit Außenseite aus Kunststofffolien oder Spinnstoffen		
4202 32 10		--- aus Kunststofffolien	9,7	0
4202 32 90		--- aus Spinnstoffen	3,7	0
4202 39 00		-- andere	3,7	0
		- andere		
4202 91		-- mit Außenseite aus Leder, rekonstituiertem Leder oder Lackleder		
4202 91 10		--- Reisetaschen, Toilettentaschen (Necessaires), Rucksäcke und Taschen für Sportartikel	3	0
4202 91 80		--- andere	3	0
4202 92		-- mit Außenseite aus Kunststofffolien oder Spinnstoffen		
		--- aus Kunststofffolien		
4202 92 11		---- Reisetaschen, Toilettentaschen (Necessaires), Rucksäcke und Taschen für Sportartikel	9,7	0
4202 92 15		---- Behälter für Musikinstrumente	6,7	0
4202 92 19		---- andere	9,7	0
		--- aus Spinnstoffen		
4202 92 91		---- Reisetaschen, Toilettentaschen (Necessaires), Rucksäcke und Taschen für Sportartikel	2,7	0
4202 92 98		---- andere	2,7	0
4202 99 00		-- andere	3,7	0
4203		Kleidung und Bekleidungszubehör, aus Leder oder rekonstituiertem Leder		
4203 10 00		- Kleidung	4	0
		- Fingerhandschuhe, Handschuhe ohne Fingerspitzen und Fausthandschuhe		
4203 21 00		-- Spezialsporthandschuhe	9	0
4203 29		-- andere		
4203 29 10		--- Schutzhandschuhe für alle Berufe	9	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
		--- andere		
4203 29 91		---- für Männer oder Knaben	7	0
4203 29 99		---- andere	7	0
4203 30 00		- Gürtel, Koppel und Schulterriemen	5	0
4203 40 00		- anderes Bekleidungszubehör	5	0
4205 00		Andere Waren aus Leder oder rekonstituiertem Leder		
		- zu technischen Zwecken		
4205 00 11		-- Treibriemen und Förderbänder	2	0
4205 00 19		-- andere	3	0
4205 00 90		- andere	2,5	0
4206 00 00		Waren aus Därmen, Goldschlägerhäutchen, Blasen oder Sehnen	1,7	0
43		KAPITEL 43 — PELZFELLE UND KÜNSTLICHES PELZWERK; WARREN DARAUS		
4301		Rohe Pelzfelle (einschließlich Kopf, Schwanz, Klauen und andere zu Kürschnerzwecken verwendbare Teile), ausgenommen rohe Häute und Felle der Position 4101, 4102 oder 4103		
4301 10 00		- von Nerzen, ganz, auch ohne Kopf, Schwanz oder Klauen	frei	0
4301 30 00		- von Astrachan-, Karakul-, Persianer-, Breitschwanz- oder ähnlichen Lämmern, von indischen, chinesischen, mongolischen oder tibetanischen Lämmern, ganz, auch ohne Kopf, Schwanz oder Klauen	frei	0
4301 60 00		- von Füchsen, ganz, auch ohne Kopf, Schwanz oder Klauen	frei	0
4301 80		- andere Pelzfelle, ganz, auch ohne Kopf, Schwanz oder Klauen		
4301 80 30		-- von Marmeltieren	frei	0
4301 80 50		-- von Wildkatzen aller Art	frei	0
4301 80 70		-- andere	frei	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

691

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
4301 90 00		- Köpfe, Schwänze, Klauen und andere zu Kürschnerzwecken verwendbare Teile	frei	0
4302		Gegerbte oder zugerichtete Pelzfelle (einschließlich Kopf, Schwanz, Klauen und anderer Teile, Abfälle und Überreste), auch zusammengesetzt (ohne Zusatz anderer Stoffe), ausgenommen solche der Position 4303		
		- ganze Pelzfelle, auch ohne Kopf, Schwanz oder Klauen, nicht zusammengesetzt		
4302 11 00		-- von Nerzen	frei	0
4302 19		-- andere		
4302 19 10		--- von Bibern	frei	0
4302 19 20		--- von Bisamratten	frei	0
4302 19 30		--- von Füchsen	frei	0
4302 19 35		--- von Kaninchen oder Hasen	frei	0
		--- von Hundsrobben oder Ohrenrobben		
4302 19 41		---- von Jungtieren der Sattelrobbe (whitecoats) oder von Jungtieren der Mützenrobbe (bluebacks)	2,2	0
4302 19 49		---- andere	2,2	0
4302 19 50		--- von Seeottern oder Nutrias	2,2	0
4302 19 60		--- von Murmeltieren	2,2	0
4302 19 70		--- von Wildkatzen aller Art	2,2	0
		--- von Schafen und Lämmern		
4302 19 75		---- von Astrachan-, Karakul-, Persianer-, Breitschwanz- oder ähnlichen Lämmern, von indischen, chinesischen, mongolischen oder tibetanischen Lämmern	frei	0
4302 19 80		---- andere	2,2	0
4302 19 95		--- andere	2,2	0
4302 20 00		- Köpfe, Schwänze, Klauen und andere Teile, Abfälle und Überreste, nicht zusammengesetzt	frei	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
4302 30		– ganze Pelzfelle, Teile und Überreste davon, zusammengesetzt		
4302 30 10		-- ‚ausgelassene‘ Pelzfelle	2,7	0
		-- andere		
4302 30 21		--- von Nerzen	2,2	0
4302 30 25		--- von Kaninchen oder Hasen	2,2	0
4302 30 31		--- von Astrachan-, Karakul-, Persianer-, Breitschwanz- oder ähnlichen Lämmern, von indischen, chinesischen, mongolischen oder tibetanischen Lämmern	2,2	0
4302 30 41		--- von Bisamratten	2,2	0
4302 30 45		--- von Füchsen	2,2	0
		--- von Hundsrobben oder Ohrenrobben		
4302 30 51		---- von Jungtieren der Sattelrobbe (whitecoats) oder von Jungtieren der Mützenrobbe (bluebacks)	2,2	0
4302 30 55		---- andere	2,2	0
4302 30 61		--- von Seeottern oder Nutrias	2,2	0
4302 30 71		--- von Wildkatzen aller Art	2,2	0
4302 30 95		--- andere	2,2	0
4303		Kleidung, Bekleidungszubehör und andere Waren, aus Pelzfellen		
4303 10		– Kleidung und Bekleidungszubehör		
4303 10 10		-- aus Pelzfellen von Jungtieren der Sattelrobbe (whitecoats) oder von Jungtieren der Mützenrobbe (bluebacks)	3,7	0
4303 10 90		-- andere	3,7	0
4303 90 00		– andere	3,7	0
4304 00 00		Künstliches Pelzwerk und Waren daraus	3,2	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

693

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
IX		ABSCHNITT IX — HOLZ UND HOLZWAREN; HOLZKOHLE; KORK UND KORKWAREN; FLECHTWAREN UND KORBMACHERWAREN		
44		KAPITEL 44 — HOLZ UND HOLZWAREN; HOLZKOHLE		
4401		Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen; Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln; Sägespäne, Holzabfälle und Holzausschuss, auch zu Pellets, Briketts, Scheiten oder ähnlichen Formen zusammengepresst		
4401 10 00		– Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen	frei	0
		– Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln		
4401 21 00		-- Nadelholz	frei	0
4401 22 00		-- anderes Holz	frei	0
4401 30		– Sägespäne, Holzabfälle und Holzausschuss, auch zu Pellets, Briketts, Scheiten oder ähnlichen Formen zusammengepresst		
4401 30 10		-- Sägespäne	frei	0
4401 30 90		-- andere	frei	0
4402		Holzkohle (einschließlich Kohle aus Schalen oder Nüssen), auch zusammengepresst		
4402 10 00		– aus Bambus	frei	0
4402 90 00		– andere	frei	0
4403		Rohholz, auch entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet		
4403 10 00		– mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Konservierungsmitteln behandelt	frei	0
4403 20		– anderes, von Nadelholz		
		-- Fichtenholz von der Art ‚Picea abies Karst.‘ oder Tannenholz von der Art ‚Abies alba Mill.‘		
4403 20 11		--- Sägerundholz	frei	0
4403 20 19		--- anderes	frei	0
		-- Kiefernholz von der Art ‚Pinus sylvestris L.‘		
4403 20 31		--- Sägerundholz	frei	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
4403 20 39		--- anderes	frei	0
		-- anderes		
4403 20 91		--- Sägerundholz	frei	0
4403 20 99		--- anderes	frei	0
		- anderes, von den in der Unterpositions-Anmerkung 1 zu diesem Kapitel genannten tropischen Hölzern		
4403 41 00		-- Dark Red Meranti, Light Red Meranti und Meranti Bakau	frei	0
4403 49		-- anderes		
4403 49 10		--- Acajou d'Afrique, Iroko und Sapelli	frei	0
4403 49 20		--- Okoumé	frei	0
4403 49 40		--- Sipo	frei	0
4403 49 95		--- anderes	frei	0
		- anderes		
4403 91		-- Eichenholz (Quercus spp.)		
4403 91 10		--- Sägerundholz	frei	0
4403 91 90		--- anderes	frei	0
4403 92		-- Buchenholz (Fagus spp.)		
4403 92 10		--- Sägerundholz	frei	0
4403 92 90		--- anderes	frei	0
4403 99		-- anderes		
4403 99 10		--- Pappelholz	frei	0
4403 99 30		--- Eukalyptusholz	frei	0
		--- Birkenholz		
4403 99 51		---- Sägerundholz	frei	0
4403 99 59		---- anderes	frei	0
4403 99 95		--- anderes	frei	0
4404		Holz für Fassreifen; Holzpfähle, gespalten; Pfähle und Pflöcke aus Holz, gespitzt, nicht in der Längsrichtung gesägt; Holz, nur grob zugerichtet oder abgerundet, jedoch weder gedrechselt, gebogen noch anders bearbeitet, für Spazierstöcke, Regenschirme, Werkzeuggriffe, Werkzeugstiele und dergleichen; Holzspan, Holzstreifen, Holzbänder und dergleichen		
4404 10 00		- Nadelholz	frei	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

695

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
4404 20 00		– anderes Holz	frei	0
4405 00 00		Holzwolle; Holzmehl	frei	0
4406		Bahnschwellen aus Holz		
4406 10 00		– nicht imprägniert	frei	0
4406 90 00		– andere	frei	0
4407		Holz, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden, mit einer Dicke von mehr als 6 mm		
4407 10		– Nadelholz		
4407 10 15		-- geschliffen; an den Enden verbunden (auch gehobelt oder geschliffen)	frei	0
		-- anderes		
		--- gehobelt		
4407 10 31		---- Fichtenholz von der Art ‚Picea abies Karst.‘ oder Tannenholz von der Art ‚Abies alba Mill.‘	frei	0
4407 10 33		---- Kiefernholz von der Art ‚Pinus sylvestris L.‘	frei	0
4407 10 38		---- anderes	frei	0
		--- anderes		
4407 10 91		---- Fichtenholz von der Art ‚Picea abies Karst.‘ oder Tannenholz von der Art ‚Abies alba Mill.‘	frei	0
4407 10 93		---- Kiefernholz von der Art ‚Pinus sylvestris L.‘	frei	0
4407 10 98		---- anderes	frei	0
		– von den in der Unterpositions-Anmerkung 1 zu diesem Kapitel genannten tropischen Hölzern		
4407 21		-- Mahogany (Swietenia spp.)		
4407 21 10		--- geschliffen; an den Enden verbunden (auch gehobelt oder geschliffen)	2,5	0
		--- anderes		
4407 21 91		---- gehobelt	2	0
4407 21 99		---- anderes	frei	0
4407 22		-- Virola, Imbuia und Balsa		
4407 22 10		--- geschliffen; an den Enden verbunden (auch gehobelt oder geschliffen)	2,5	0
		--- anderes		
4407 22 91		---- gehobelt	2	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
4407 22 99		---- anderes	frei	0
4407 25		-- Dark Red Meranti, Light Red Meranti und Meranti Bakau		
4407 25 10		--- an den Enden verbunden (auch gehobelt oder geschliffen)	2,5	0
		--- anderes		
4407 25 30		---- gehobelt	2	0
4407 25 50		---- geschliffen	2,5	0
4407 25 90		---- anderes	frei	0
4407 26		-- White Lauan, White Meranti, White Seraya, Yellow Meranti und Alan		
4407 26 10		--- an den Enden verbunden (auch gehobelt oder geschliffen)	2,5	0
		--- anderes		
4407 26 30		---- gehobelt	2	0
4407 26 50		---- geschliffen	2,5	0
4407 26 90		---- anderes	frei	0
4407 27		-- Sapelli		
4407 27 10		--- geschliffen; an den Enden verbunden (auch gehobelt oder geschliffen)	2,5	0
		--- anderes		
4407 27 91		---- gehobelt	2	0
4407 27 99		---- anderes	frei	0
4407 28		-- Iroko		
4407 28 10		--- geschliffen; an den Enden verbunden (auch gehobelt oder geschliffen)	2,5	0
		--- anderes		
4407 28 91		---- gehobelt	2	0
4407 28 99		---- anderes	frei	0
4407 29		-- anderes		
4407 29 15		--- an den Enden verbunden (auch gehobelt oder geschliffen)	2,5	0
		--- anderes		

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

697

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
		----- Acajou d'Afrique, Azobé, Dibétou, Ilomba, Jelutong, Jongkong, Kapur, Kempas, Keruing, Limba, Makoré, Mansonia, Merbau, Obéché, Okoumé, Palissandre de Para, Palissandre de Rio, Palissandre de Rose, Ramin, Sipo, Teak und Tiama		
		----- gehobelt		
4407 29 20		----- Palissandre de Para, Palissandre de Rio und Palissandre de Rose	2	0
4407 29 25		----- anderes	2	0
4407 29 45		----- geschliffen	2,5	0
		----- anderes		
4407 29 61		----- Azobé	frei	0
4407 29 68		----- anderes	frei	0
		----- anderes		
4407 29 83		----- gehobelt	2	0
4407 29 85		----- geschliffen	2,5	0
4407 29 95		----- anderes	frei	0
		- anderes		
4407 91		-- Eichenholz (Quercus spp.)		
4407 91 15		--- geschliffen; an den Enden verbunden (auch gehobelt oder geschliffen)	frei	0
		--- anderes		
		---- gehobelt		
4407 91 31		----- Stäbe und Frieze für Parkett, nicht zusammengesetzt	frei	0
4407 91 39		----- anderes	frei	0
4407 91 90		---- anderes	frei	0
4407 92 00		-- Buchenholz (Fagus spp.)	frei	0
4407 93		-- Ahornholz (Acer spp.)		
4407 93 10		--- gehobelt; an den Enden verbunden (auch gehobelt oder geschliffen)	frei	0
		--- anderes		
4407 93 91		---- geschliffen	2,5	0
4407 93 99		---- anderes	frei	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
4407 94		-- Kirschbaumholz (<i>Prunus</i> spp.)		
4407 94 10		--- gehobelt; an den Enden verbunden (auch gehobelt oder geschliffen)	frei	0
		--- anderes		
4407 94 91		---- geschliffen	2,5	0
4407 94 99		---- anderes	frei	0
4407 95		-- Eschenholz (<i>Fraxinus</i> spp.)		
4407 95 10		--- gehobelt; an den Enden verbunden (auch gehobelt oder geschliffen)	frei	0
		--- anderes		
4407 95 91		---- geschliffen	2,5	0
4407 95 99		---- anderes	frei	0
4407 99		-- anderes		
4407 99 20		--- an den Enden verbunden (auch gehobelt oder geschliffen)	frei	0
		--- anderes		
4407 99 25		---- gehobelt	frei	0
4407 99 40		---- geschliffen	2,5	0
		---- anderes		
4407 99 91		----- Pappelholz	frei	0
4407 99 96		----- von tropischen Hölzern	frei	0
4407 99 98		----- anderes	frei	0
4408		Furnierblätter (einschließlich der durch Messern von Lagenholz gewonnenen Blätter) für Sperrholz oder ähnliches Lagenholz und anderes Holz, in der Längsrichtung gesägt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen, an den Kanten oder an den Enden verbunden, mit einer Dicke von 6 mm oder weniger		
4408 10		- Nadelholz		
4408 10 15		-- gehobelt; geschliffen; an den Enden verbunden (auch gehobelt oder geschliffen)	3	0
		-- anderes		
4408 10 91		--- Brettchen zum Herstellen von Blei-, Kopier-, Farbstiften, Schiebergriffeln und anderen holzgefassten Stiften	frei	0
		--- anderes		
4408 10 93		---- mit einer Dicke von 1 mm oder weniger	4	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

699

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
4408 10 99		---- mit einer Dicke von mehr als 1 mm	4	0
		- von den in der Unterpositions-Anmerkung 1 zu diesem Kapitel genannten tropischen Hölzern		
4408 31		-- Dark Red Meranti, Light Red Meranti und Meranti Bakau		
4408 31 11		--- an den Enden verbunden (auch gehobelt oder geschliffen)	4,9	0
		--- anderes		
4408 31 21		---- gehobelt	4	0
4408 31 25		---- geschliffen	4,9	0
4408 31 30		---- anderes	6	0
4408 39		-- anderes		
		--- Acajou d'Afrique, Limba, Obéché, Okoumé, Sapelli, Sipo, Mahogany (Swietenia spp.), Palissandre de Para, Palissandre de Rio, Palissandre de Rose, Virola und White Lauan		
4408 39 15		---- geschliffen; an den Enden verbunden (auch gehobelt oder geschliffen)	4,9	0
		---- anderes		
4408 39 21		----- gehobelt	4	0
		----- anderes		
4408 39 31		----- mit einer Dicke von 1 mm oder weniger	6	0
4408 39 35		----- mit einer Dicke von mehr als 1 mm	6	0
		--- anderes		
4408 39 55		---- gehobelt; geschliffen; an den Enden verbunden (auch gehobelt oder geschliffen)	3	0
		---- anderes		
4408 39 70		----- Brettchen zum Herstellen von Blei-, Kopier-, Farbstiften, Schiefergriffeln und anderen Holzgefassten Stiften	frei	0
		----- anderes		
4408 39 85		----- mit einer Dicke von 1 mm oder weniger	4	0
4408 39 95		----- mit einer Dicke von mehr als 1 mm	4	0
4408 90		- anderes		
4408 90 15		-- gehobelt; geschliffen; an den Enden verbunden (auch gehobelt oder geschliffen)	3	0
		-- anderes		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
4408 90 35		--- Brettchen zum Herstellen von Blei-, Kopier-, Farbstiften, Schiefergriffeln und anderen holzgefassten Stiften	frei	0
		--- anderes		
4408 90 85		---- mit einer Dicke von 1 mm oder weniger	4	0
4408 90 95		---- mit einer Dicke von mehr als 1 mm	4	0
4409		Holz (einschließlich Stäbe und Frieze für Parkett, nicht zusammengesetzt), entlang einer oder mehrerer Kanten, Enden oder Flächen profiliert (gekehlt, genutet, gefedert, gefalzt, abgeschrägt, gefriest, gerundet oder in ähnlicher Weise bearbeitet), auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden		
4409 10		- Nadelholz		
4409 10 11		-- Leisten für Rahmen für Bilder, Fotografien, Spiegel oder dergleichen	frei	0
4409 10 18		-- anderes	frei	0
		- anderes		
4409 21 00		-- Bambus	frei	0
4409 29		-- anderes		
4409 29 10		--- Leisten für Rahmen für Bilder, Fotografien, Spiegel oder dergleichen	frei	0
		--- anderes		
4409 29 91		---- Stäbe und Frieze für Parkett, nicht zusammengesetzt	frei	0
4409 29 99		---- anderes	frei	0
4410		Spanplatten, ‚oriented strand board‘-Platten (OSB) und ähnliche Platten (z. B. ‚waferboard‘-Platten) aus Holz oder anderen holzigen Stoffen, auch mit Harz oder anderen organischen Bindemitteln hergestellt		
		- aus Holz		
4410 11		-- Spanplatten		
4410 11 10		--- roh oder nur geschliffen	7	0
4410 11 30		--- auf der Oberfläche mit Melamin imprägniertem Papier beschichtet	7	0
4410 11 50		--- auf der Oberfläche mit Dekorplatten oder Dekorfolie aus Kunststoff beschichtet	7	0
4410 11 90		--- andere	7	0
4410 12		-- ‚oriented strand board‘-Platten (OSB)		

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

701

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
4410 12 10		--- roh oder nur geschliffen	7	0
4410 12 90		--- andere	7	0
4410 19 00		-- andere	7	0
4410 90 00		- andere	7	0
4411		Faserplatten aus Holz oder anderen holzigen Stoffen, auch mit Harz oder anderen organischen Stoffen hergestellt		
		- mitteldichte Faserplatten (MDF)		
4411 12		-- mit einer Dicke von 5 mm oder weniger		
4411 12 10		--- weder mechanisch bearbeitet noch oberflächenbeschichtet	7	0
4411 12 90		--- andere	7	0
4411 13		-- mit einer Dicke von mehr als 5 mm bis 9 mm		
4411 13 10		--- weder mechanisch bearbeitet noch oberflächenbeschichtet	7	0
4411 13 90		--- andere	7	0
4411 14		-- mit einer Dicke von mehr als 9 mm		
4411 14 10		--- weder mechanisch bearbeitet noch oberflächenbeschichtet	7	0
4411 14 90		--- andere	7	0
		- andere		
4411 92		-- mit einer Dichte von mehr als 0,8 g/cm ³		
4411 92 10		--- weder mechanisch bearbeitet noch oberflächenbeschichtet	7	0
4411 92 90		--- andere	7	0
4411 93		-- mit einer Dichte von mehr als 0,5 g/cm ³ bis 0,8 g/cm ³		
4411 93 10		--- weder mechanisch bearbeitet noch oberflächenbeschichtet	7	0
4411 93 90		--- andere	7	0
4411 94		-- mit einer Dichte von 0,5 g/cm ³ oder weniger		
4411 94 10		--- weder mechanisch bearbeitet noch oberflächenbeschichtet	7	0
4411 94 90		--- andere	7	0
4412		Sperrholz, furniertes Holz und ähnliches Lagenholz		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
4412 10 00		– aus Bambus	10	0
		– anderes Sperrholz, ausschließlich aus Furnieren (andere als Bambus) mit einer Dicke von 6 mm oder weniger		
4412 31		-- mit mindestens einer äußeren Lage aus den in der Unterpositions-Anmerkung 1 zu diesem Kapitel genannten tropischen Hölzern		
4412 31 10		--- aus Acajou d'Afrique, Dark Red Meranti, Light Red Meranti, Limba, Mahogany (Swietenia spp.), Obéché, Okoumé, Sapelli, Sipo, Palissandre de Para, Palissandre de Rio, Palissandre de Rose, Virola und White Lauan	10	0
4412 31 90		--- anderes	7	0
4412 32 00		-- anderes, mit mindestens einer äußeren Lage aus anderem Holz als Nadelholz	7	0
4412 39 00		-- anderes	7	0
		– anderes		
4412 94		-- mit Block-, Stab-, Stäbchen- oder Streifenholzmittellage		
4412 94 10		--- mit mindestens einer äußeren Lage aus anderem Holz als Nadelholz	10	0
4412 94 90		--- anderes	6	0
4412 99		-- anderes		
4412 99 30		--- mindestens eine Spanplatte enthaltend	6	0
4412 99 70		--- anderes	10	0
4413 00 00		Verdichtetes Holz in Blöcken, Platten, Brettern oder Profilen	frei	0
4414 00		Holzrahmen für Bilder, Fotografien, Spiegel oder dergleichen		
4414 00 10		– aus tropischem Holz im Sinne der Zusätzlichen Anmerkung 2 zu diesem Kapitel	2,5	0
4414 00 90		– andere	frei	0
4415		Kisten, Kistchen, Verschlüge, Trommeln und ähnliche Verpackungsmittel, aus Holz; Kabeltrommeln aus Holz; Flachpaletten, Boxpaletten und andere Ladungsträger, aus Holz; Palettenaufsatzwände aus Holz		
4415 10		– Kisten, Kistchen, Verschlüge, Trommeln und ähnliche Verpackungsmittel; Kabeltrommeln		
4415 10 10		-- Kisten, Kistchen, Verschlüge, Trommeln und ähnliche Verpackungsmittel	4	0
4415 10 90		-- Kabeltrommeln	3	0
4415 20		– Flachpaletten, Boxpaletten und andere Ladungsträger; Palettenaufsatzwände		
4415 20 20		-- Flachpaletten; Palettenaufsatzwände	3	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

703

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
4415 20 90		-- andere	4	0
4416 00 00		Fässer, Tröge, Bottiche, Kübel und andere Böttcherwaren und Teile davon, aus Holz, einschließlich Fassstäbe	frei	0
4417 00 00		Werkzeuge, Werkzeugfassungen, Werkzeuggriffe und Werkzeugstiele, Fassungen, Stiele und Griffe für Besen, Bürsten und Pinsel, aus Holz; Schuhformen, Schuhleisten und Schuhspanner, aus Holz	frei	0
4418		Bautischler- und Zimmermannsarbeiten, einschließlich Verbundplatten mit Hohlraum-Mittellagen, zusammengesetzte Fußbodenplatten, Schindeln („shingles“ und „shakes“), aus Holz		
4418 10		– Fenster, Fenstertüren, Rahmen und Verkleidungen dafür		
4418 10 10		-- aus tropischem Holz im Sinne der Zusätzlichen Anmerkung 2 zu diesem Kapitel	3	0
4418 10 50		-- aus Nadelholz	3	0
4418 10 90		-- andere	3	0
4418 20		– Türen und Rahmen dafür, Türverkleidungen und -schwellen		
4418 20 10		-- aus tropischem Holz im Sinne der Zusätzlichen Anmerkung 2 zu diesem Kapitel	3	0
4418 20 50		-- aus Nadelholz	frei	0
4418 20 80		-- andere	frei	0
4418 40 00		– Verschalungen für Betonarbeiten	frei	0
4418 50 00		– Schindeln („shingles“ und „shakes“)	frei	0
4418 60 00		– Pfosten und Balken	frei	0
		– zusammengesetzte Fußbodenplatten		
4418 71 00		-- für Mosaikfußböden	3	0
4418 72 00		-- andere, mehrlagig	frei	0
4418 79 00		-- andere	frei	0
4418 90		– andere		
4418 90 10		-- Lamellenholz	frei	0
4418 90 80		-- andere	frei	0
4419 00		Holzwaren zur Verwendung bei Tisch oder in der Küche		
4419 00 10		– aus tropischem Holz im Sinne der Zusätzlichen Anmerkung 2 zu diesem Kapitel	frei	0
4419 00 90		– andere	frei	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
4420		Hölzer mit Einlegearbeit (Intarsien oder Marketerie); Schmuckkassetten, Besteckkästchen und ähnliche Waren, aus Holz; Statuetten und andere Ziergegenstände, aus Holz; Innenausstattungsgegenstände aus Holz, ausgenommen Waren des Kapitels 94		
4420 10		– Statuetten und andere Ziergegenstände, aus Holz		
4420 10 11		-- aus tropischem Holz im Sinne der Zusätzlichen Anmerkung 2 zu diesem Kapitel	3	0
4420 10 19		-- andere	frei	0
4420 90		– andere		
4420 90 10		-- Hölzer mit Einlegearbeit (Intarsien oder Marketerie)	4	0
		-- andere		
4420 90 91		--- aus tropischem Holz im Sinne der Zusätzlichen Anmerkung 2 zu diesem Kapitel	3	0
4420 90 99		--- andere	frei	0
4421		Andere Waren aus Holz		
4421 10 00		– Kleiderbügel	frei	0
4421 90		– andere		
4421 90 91		-- aus Faserplatten	4	0
4421 90 98		-- andere	frei	0
45		KAPITEL 45 — KORK UND KORKWAREN		
4501		Naturkork, unbearbeitet oder nur zugerichtet; Korkabfälle; Korschrot und Korkmehl		
4501 10 00		– Naturkork, unbearbeitet oder nur zugerichtet	frei	0
4501 90 00		– anderer	frei	0
4502 00 00		Naturkork, entrindet, zwei- oder vierseitig grob zugerichtet oder in Würfeln, Platten, Blättern oder Streifen von quadratischer oder rechteckiger Form (einschließlich scharfkantige Rohlinge zum Herstellen von Stopfen)	frei	0
4503		Waren aus Naturkork		
4503 10		– Stopfen		
4503 10 10		-- zylindrisch	4,7	0
4503 10 90		-- andere	4,7	0
4503 90 00		– andere	4,7	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

705

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
4504		Presskork (auch mit Bindemittel) und Waren aus Presskork		
4504 10		– Würfel, Quader, Platten, Blätter und Streifen; Fliesen in beliebiger Form; massive Zylinder, einschließlich Scheiben		
		-- Stopfen		
4504 10 11		--- für Schaumwein, auch mit Scheiben aus Naturkork	4,7	0
4504 10 19		--- andere	4,7	0
		-- andere		
4504 10 91		--- mit Bindemittel	4,7	0
4504 10 99		--- andere	4,7	0
4504 90		– andere		
4504 90 20		-- Stopfen	4,7	0
4504 90 80		-- andere	4,7	0
46		KAPITEL 46 — FLECHTWAREN UND KORBMACHERWAREN		
4601		Geflechte und ähnliche Waren aus Flechtstoffen, auch miteinander zu Bändern verbunden; Flechtstoffe, Geflechte und ähnliche Waren aus Flechtstoffen, in Flächenform verwebt oder parallel aneinander gefügt, auch wenn sie dadurch den Charakter von Fertigwaren erhalten haben (z. B. Matten, Strohmatten, Gittergeflechte)		
		– Matten, Strohmatten und Gittergeflechte, aus pflanzlichen Stoffen		
4601 21		-- aus Bambus		
4601 21 10		--- aus Geflechten oder ähnlichen Waren aus Flechtstoffen	3,7	0
4601 21 90		--- andere	2,2	0
4601 22		-- aus Rattan		
4601 22 10		--- aus Geflechten oder ähnlichen Waren aus Flechtstoffen	3,7	0
4601 22 90		--- andere	2,2	0
4601 29		-- andere		
4601 29 10		--- aus Geflechten oder ähnlichen Waren aus Flechtstoffen	3,7	0
4601 29 90		--- andere	2,2	0
		– andere		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
4601 92		-- aus Bambus		
4601 92 05		--- Geflechte und ähnliche Waren aus Flechtstoffen, auch miteinander zu Bändern verbunden	frei	0
		--- andere		
4601 92 10		---- aus Geflechten oder ähnlichen Waren aus Flechtstoffen	3,7	0
4601 92 90		---- andere	2,2	0
4601 93		-- aus Rattan		
4601 93 05		--- Geflechte und ähnliche Waren aus Flechtstoffen, auch miteinander zu Bändern verbunden	frei	0
		--- andere		
4601 93 10		---- aus Geflechten oder ähnlichen Waren aus Flechtstoffen	3,7	0
4601 93 90		---- andere	2,2	0
4601 94		-- aus anderen pflanzlichen Stoffen		
4601 94 05		--- Geflechte und ähnliche Waren aus Flechtstoffen, auch miteinander zu Bändern verbunden	frei	0
		--- andere		
4601 94 10		---- aus Geflechten oder ähnlichen Waren aus Flechtstoffen	3,7	0
4601 94 90		---- andere	2,2	0
4601 99		-- andere		
4601 99 05		--- Geflechte und ähnliche Waren aus Flechtstoffen, auch miteinander zu Bändern verbunden	1,7	0
		--- andere		
4601 99 10		---- aus Geflechten oder ähnlichen Waren aus Flechtstoffen	4,7	0
4601 99 90		---- andere	2,7	0
4602		Korbmacherwaren und andere Waren, unmittelbar aus Flechtstoffen oder aus Waren der Position 4601 hergestellt; Waren aus Luffa		
		- aus pflanzlichen Stoffen		
4602 11 00		-- aus Bambus	3,7	0
4602 12 00		-- aus Rattan	3,7	0
4602 19		-- andere		
4602 19 10		--- Flaschenhülsen aus Stroh	1,7	0
		--- andere		

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

707

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
4602 19 91		---- Korbmacherwaren und andere Waren, unmittelbar aus Flechtstoffen hergestellt	3,7	0
4602 19 99		---- andere	3,7	0
4602 90 00		- andere	4,7	0
X		ABSCHNITT X — HALBSTOFFE AUS HOLZ ODER ANDEREN CELLULOSEHALTIGEN FASERSTOFFEN; PAPIER ODER PAPPE (ABFÄLLE UND AUSSCHUSS) ZUR WIEDERGEWINNUNG; PAPIER, PAPPE UND WAREN DARAUS		
47		KAPITEL 47 — HALBSTOFFE AUS HOLZ ODER ANDEREN CELLULOSEHALTIGEN FASERSTOFFEN; PAPIER ODER PAPPE (ABFÄLLE UND AUSSCHUSS) ZUR WIEDERGEWINNUNG		
4701 00		Mechanische Halbstoffe aus Holz		
4701 00 10		- thermo-mechanische Halbstoffe aus Holz	frei	0
4701 00 90		- andere	frei	0
4702 00 00		Chemische Halbstoffe aus Holz, zum Auflösen	frei	0
4703		Chemische Halbstoffe aus Holz (Natron- oder Sulfatzellstoff), ausgenommen solche zum Auflösen		
		- ungebleicht		
4703 11 00		-- aus Nadelholz	frei	0
4703 19 00		-- aus anderem Holz	frei	0
		- halbgebleicht oder gebleicht		
4703 21 00		-- aus Nadelholz	frei	0
4703 29 00		-- aus anderem Holz	frei	0
4704		Chemische Halbstoffe aus Holz (Sulfitzellstoff), ausgenommen solche zum Auflösen		
		- ungebleicht		
4704 11 00		-- aus Nadelholz	frei	0
4704 19 00		-- aus anderem Holz	frei	0
		- halbgebleicht oder gebleicht		
4704 21 00		-- aus Nadelholz	frei	0
4704 29 00		-- aus anderem Holz	frei	0
4705 00 00		Halbstoffe aus Holz, durch Kombination aus mechanischem und chemischem Aufbereitungsverfahren hergestellt	frei	0
4706		Halbstoffe aus der Aufbereitung von Abfällen und Ausschuss von Papier oder Pappe oder aus anderen cellulosehaltigen Faserstoffen		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
4706 10 00		– aus Baumwoll-Linters	frei	0
4706 20 00		– Halbstoffe aus der Aufbereitung von Abfällen und Ausschuss von Papier oder Pappe	frei	0
4706 30 00		– andere, aus Bambus	frei	0
		– andere		
4706 91 00		-- mechanisch aufbereitet	frei	0
4706 92 00		-- chemisch aufbereitet	frei	0
4706 93 00		-- halbchemisch aufbereitet	frei	0
4707		Papier oder Pappe (Abfälle und Ausschuss) zur Wiedergewinnung		
4707 10 00		– ungebleichte Kraftpapiere oder Kraftpappen oder Wellpapiere oder Wellpappen	frei	0
4707 20 00		– Papier oder Pappe, hauptsächlich aus gebleichten, nicht in der Masse gefärbten chemischen Halbstoffen hergestellt	frei	0
4707 30		– Papier oder Pappe, hauptsächlich aus mechanischen Halbstoffen hergestellt (z. B. Zeitungen, Zeitschriften und ähnliche Drucke)		
4707 30 10		-- alte und unverkaufte Zeitungen und Zeitschriften, Telefonbücher, Broschüren, Werbedrucke und Werbeschriften	frei	0
4707 30 90		-- andere	frei	0
4707 90		– andere (einschließlich Abfälle und Ausschuss, unsortiert)		
4707 90 10		-- unsortiert	frei	0
4707 90 90		-- sortiert	frei	0
48		KAPITEL 48 — PAPIER UND PAPPE; WAREN AUS PAPIERHALBSTOFF, PAPIER ODER PAPPE		
4801 00 00		Zeitungsdruckpapier, in Rollen oder Bogen	frei	0
4802		Papiere und Pappen, weder gestrichen noch überzogen, von der Art, wie sie als Schreibpapiere, Druckpapiere oder als Papiere und Pappen zu anderen grafischen Zwecken verwendet werden, und Papiere und Pappen für Lochkarten oder Lochstreifen, nicht perforiert, in Rollen oder quadratischen oder rechteckigen Bogen, jeder Größe, ausgenommen Papiere der Position 4801 oder 4803; Büttenpapier und Büttenpappe (handgeschöpft)		
4802 10 00		– Büttenpapier und Büttenpappe (handgeschöpft)	frei	0
4802 20 00		– Rohpapier und Rohpappe für lichtempfindliche, wärmeempfindliche oder elektroempfindliche Papiere und Pappen	frei	0
4802 40		– Tapetenrohpapier		
4802 40 10		-- ohne Gehalt an Fasern, in einem mechanischen Aufbereitungsverfahren gewonnen, oder von 10 GHT oder weniger solcher Fasern, bezogen auf die Gesamtfasermenge	frei	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

709

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
4802 40 90		-- andere	frei	0
		- andere Papiere und Pappen ohne Gehalt an Fasern, in einem mechanischen oder chemisch-mechanischen Aufbereitungsverfahren gewonnen, oder von 10 GHT oder weniger solcher Fasern, bezogen auf die Gesamtfasermenge		
4802 54 00		-- mit einem Quadratmetergewicht von weniger als 40 g	frei	0
4802 55		-- mit einem Quadratmetergewicht von 40 g bis 150 g, in Rollen		
4802 55 15		--- mit einem Quadratmetergewicht von 40 g oder mehr, jedoch weniger als 60 g	frei	0
4802 55 25		--- mit einem Quadratmetergewicht von 60 g oder mehr, jedoch weniger als 75 g	frei	0
4802 55 30		--- mit einem Quadratmetergewicht von 75 g oder mehr, jedoch weniger als 80 g	frei	0
4802 55 90		--- mit einem Quadratmetergewicht von 80 g oder mehr	frei	0
4802 56		-- mit einem Quadratmetergewicht von 40 g bis 150 g, in Bogen, die ungefaltet, auf einer Seite nicht mehr als 435 mm und auf der anderen Seite nicht mehr als 297 mm messen		
4802 56 20		--- auf einer Seite 297 mm und auf der anderen Seite 210 mm messend (A4-Format)	frei	0
4802 56 80		--- andere	frei	0
4802 57 00		-- andere, mit einem Quadratmetergewicht von 40 g bis 150 g	frei	0
4802 58		-- mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 150 g		
4802 58 10		--- in Rollen	frei	0
4802 58 90		--- andere	frei	0
		- andere Papiere und Pappen, mit einem Gehalt an Fasern, in einem mechanischen oder chemisch-mechanischen Aufbereitungsverfahren gewonnen, von mehr als 10 GHT, bezogen auf die Gesamtfasermenge		
4802 61		-- in Rollen		
4802 61 15		--- mit einem Quadratmetergewicht von weniger als 72 g und mit einem Gehalt an Fasern, in einem mechanischen Aufbereitungsverfahren gewonnen, von mehr als 50 GHT, bezogen auf die Gesamtfasermenge	frei	0
4802 61 80		--- andere	frei	0
4802 62 00		-- in Bogen, die ungefaltet, auf einer Seite nicht mehr als 435 mm und auf der anderen Seite nicht mehr als 297 mm messen	frei	0
4802 69 00		-- andere	frei	0
4803 00		Papiere von der Art, wie sie für die Herstellung von Toilettenpapier, Abschmink- oder Handtüchern, Servietten oder ähnlichen Papiererzeugnissen zur Verwendung im Haushalt, zu hygienischen Zwecken oder für die Körperpflege benutzt werden, Zellstoffwatte und Vliese aus Zellstofffasern, auch gekreppt, gefältelt, durch Pressen oder Prägen gemustert, perforiert, auf der Oberfläche gefärbt, verziert oder bedruckt, in Rollen oder Bogen		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
4803 00 10		- Zellstoffwatte	frei	0
		- gekrepptes Papier und Vliese aus Zellstofffasern (sog. Tissue), mit einem Quadratmetergewicht pro Lage von		
4803 00 31		-- 25 g oder weniger	frei	0
4803 00 39		-- mehr als 25 g	frei	0
4803 00 90		- andere	frei	0
4804		Kraftpapier und Kraftpappe, weder gestrichen noch überzogen, in Rollen oder Bogen, ausgenommen Waren der Position 4802 oder 4803		
		- Kraftliner		
4804 11		-- ungebleicht		
		--- mit einem Gehalt an Sulfat- oder Natronzellstoff aus Nadelholz von 80 GHT oder mehr der Gesamtfasermenge		
4804 11 11		---- mit einem Quadratmetergewicht von weniger als 150 g	frei	0
4804 11 15		---- mit einem Quadratmetergewicht von 150 g oder mehr, jedoch weniger als 175 g	frei	0
4804 11 19		---- mit einem Quadratmetergewicht von 175 g oder mehr	frei	0
4804 11 90		--- andere	frei	0
4804 19		-- anderer		
		--- mit einem Gehalt an Sulfat- oder Natronzellstoff aus Nadelholz von 80 GHT oder mehr der Gesamtfasermenge		
		---- aus einer oder mehreren ungebleichten Lagen und einer äußeren gebleichten, halbgebleichten oder gefärbten Lage, mit einem Quadratmetergewicht von		
4804 19 11		----- weniger als 150 g	frei	0
4804 19 15		----- 150 g oder mehr, jedoch weniger als 175 g	frei	0
4804 19 19		----- 175 g oder mehr	frei	0
		---- andere, mit einem Quadratmetergewicht von		
4804 19 31		----- weniger als 150 g	frei	0
4804 19 38		----- 150 g oder mehr	frei	0
4804 19 90		--- andere	frei	0
		- Kraftsackpapier		
4804 21		-- ungebleicht		

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

711

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
4804 21 10		--- mit einem Gehalt an Sulfat- oder Natronzellstoff aus Nadelholz von 80 GHT oder mehr der Gesamtfasermenge	frei	0
4804 21 90		--- anderes	frei	0
4804 29		-- anderes		
4804 29 10		--- mit einem Gehalt an Sulfat- oder Natronzellstoff aus Nadelholz von 80 GHT oder mehr der Gesamtfasermenge	frei	0
4804 29 90		--- anderes	frei	0
		- andere Kraftpapiere und Kraftpappen, mit einem Quadratmetergewicht von 150 g oder weniger		
4804 31		-- ungebleicht		
		--- mit einem Gehalt an Sulfat- oder Natronzellstoff aus Nadelholz von 80 GHT oder mehr der Gesamtfasermenge		
4804 31 51		---- Isolierkraftpapier für elektrotechnische Zwecke	frei	0
4804 31 58		---- andere	frei	0
4804 31 80		--- andere	frei	0
4804 39		-- andere		
		--- mit einem Gehalt an Sulfat- oder Natronzellstoff aus Nadelholz von 80 GHT oder mehr der Gesamtfasermenge		
4804 39 51		---- in der Masse einheitlich gebleicht	frei	0
4804 39 58		---- andere	frei	0
4804 39 80		--- andere	frei	0
		- andere Kraftpapiere und Kraftpappen, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 150 g, jedoch weniger als 225 g		
4804 41		-- ungebleicht		
4804 41 10		--- mit einem Gehalt an Sulfat- oder Natronzellstoff aus Nadelholz von 80 GHT oder mehr der Gesamtfasermenge	frei	0
		--- andere		
4804 41 91		---- sog. „saturating kraft“	frei	0
4804 41 99		---- andere	frei	0
4804 42		-- in der Masse einheitlich gebleicht, mit einem Gehalt an chemisch aufbereiteten Fasern aus Holz von mehr als 95 GHT, bezogen auf die Gesamtfasermenge		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
4804 42 10		--- mit einem Gehalt an Sulfat- oder Natronzellstoff aus Nadelholz von 80 GHT oder mehr der Gesamtfasermenge	frei	0
4804 42 90		--- andere	frei	0
4804 49		-- andere		
4804 49 10		--- mit einem Gehalt an Sulfat- oder Natronzellstoff aus Nadelholz von 80 GHT oder mehr der Gesamtfasermenge	frei	0
4804 49 90		--- andere	frei	0
		- andere Kraftpapiere und Kraftpappen, mit einem Quadratmetergewicht von 225 g oder mehr		
4804 51		-- ungebleicht		
4804 51 10		--- mit einem Gehalt an Sulfat- oder Natronzellstoff aus Nadelholz von 80 GHT oder mehr der Gesamtfasermenge	frei	0
4804 51 90		--- andere	frei	0
4804 52		-- in der Masse einheitlich gebleicht, mit einem Gehalt an chemisch aufbereiteten Fasern aus Holz von mehr als 95 GHT, bezogen auf die Gesamtfasermenge		
4804 52 10		--- mit einem Gehalt an Sulfat- oder Natronzellstoff aus Nadelholz von 80 GHT oder mehr der Gesamtfasermenge	frei	0
4804 52 90		--- andere	frei	0
4804 59		-- andere		
4804 59 10		--- mit einem Gehalt an Sulfat- oder Natronzellstoff aus Nadelholz von 80 GHT oder mehr der Gesamtfasermenge	frei	0
4804 59 90		--- andere	frei	0
4805		Andere Papiere und Pappen, weder gestrichen noch überzogen, in Rollen oder Bogen, nicht weiter bearbeitet als in Anmerkung 3 zu diesem Kapitel angegeben		
		- Wellenpapier		
4805 11 00		-- Halbzellstoffpapier für die Welle der Wellpappe (sog. „fluting“)	frei	0
4805 12 00		-- Strohpapier für die Welle der Wellpappe	frei	0
4805 19		-- anderes		
4805 19 10		--- Wellenstoff	frei	0
4805 19 90		--- anderes	frei	0
		- Testliner (wiederaufbereiteter Liner)		

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

713

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
4805 24 00		-- mit einem Quadratmetergewicht von 150 g oder weniger	frei	0
4805 25 00		-- mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 150 g	frei	0
4805 30		- Sulfitpackpapier		
4805 30 10		-- mit einem Quadratmetergewicht von weniger als 30 g	frei	0
4805 30 90		-- mit einem Quadratmetergewicht von 30 g oder mehr	frei	0
4805 40 00		- Filterpapier und Filterpappe	frei	0
4805 50 00		- Filzpapier und Filzpappe	frei	0
		- andere		
4805 91 00		-- mit einem Quadratmetergewicht von 150 g oder weniger	frei	0
4805 92 00		-- mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 150 g, jedoch weniger als 225 g	frei	0
4805 93		-- mit einem Quadratmetergewicht von 225 g oder mehr		
4805 93 20		--- aus wiederaufbereitetem Papier	frei	0
4805 93 80		--- andere	frei	0
4806		Pergamentpapier und Pergamentpappe, Pergamentersatzpapier, Naturpauspapier, Pergaminpapier und andere kalandrierte, durchsichtige oder durchscheinende Papiere, in Rollen oder Bogen		
4806 10 00		- Pergamentpapier und -pappe	frei	0
4806 20 00		- Pergamentersatzpapier	frei	0
4806 30 00		- Naturpauspapier	frei	0
4806 40		- Pergaminpapier und andere kalandrierte, durchsichtige oder durchscheinende Papiere		
4806 40 10		-- Pergaminpapier	frei	0
4806 40 90		-- andere	frei	0
4807 00		Papier und Pappe, zusammengeklebt, auf der Oberfläche weder gestrichen noch überzogen oder getränkt, auch mit Innenverstärkung, in Rollen oder Bogen		
4807 00 30		- aus wiederaufbereitetem Papier, auch mit Papier versehen	frei	0
4807 00 80		- andere	frei	0
4808		Papiere und Pappen, gewellt (auch mit aufgeklebter Decke), gekreppt, gefältelt, durch Pressen oder Prägen gemustert oder perforiert, in Rollen oder Bogen, ausgenommen Waren von der in der Position 4803 beschriebenen Art		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
4808 10 00		– Wellpapier oder Wellpappe, auch perforiert	frei	0
4808 20 00		– KRAFTSACKPAPIER, gekreppt oder gefältelt, auch durch Pressen oder Prägen gemustert oder perforiert	frei	0
4808 30 00		– anderes KRAFTPAPIER, gekreppt oder gefältelt, auch durch Pressen oder Prägen gemustert oder perforiert	frei	0
4808 90 00		– andere	frei	0
4809		Kohlepapier, präpariertes Durchschreibepapier und anderes Vervielfältigungs- oder Umdruckpapier (einschließlich gestrichenes, überzogenes oder getränktes Papier für Dauerschablonen oder Offsetplatten), auch bedruckt, in Rollen oder Bogen		
4809 20		– präpariertes Durchschreibepapier		
4809 20 10		-- in Rollen	frei	0
4809 20 90		-- in Bogen	frei	0
4809 90		– anderes		
4809 90 10		-- Kohlepapier und ähnliches Vervielfältigungspapier	frei	0
4809 90 90		-- anderes	frei	0
4810		Papiere und Pappen, ein- oder beidseitig mit Kaolin oder anderen anorganischen Stoffen gestrichen, auch mit Bindemitteln, ausgenommen alle anders gestrichenen oder überzogenen Papiere und Pappen, auch auf der Oberfläche gefärbt, verziert oder bedruckt, in Rollen oder quadratischen oder rechteckigen Bogen, jeder Größe		
		– Papiere und Pappen von der Art, wie sie als Schreibpapiere, Druckpapiere oder als Papiere und Pappen zu anderen grafischen Zwecken verwendet werden, ohne Gehalt an Fasern, in einem mechanischen oder chemisch-mechanischen Aufbereitungsverfahren gewonnen, oder mit einem Gehalt von 10 GHT oder weniger solcher Fasern, bezogen auf die Gesamtfasermenge		
4810 13		-- in Rollen		
4810 13 20		--- Rohpapier und Rohpappe für lichtempfindliche, wärmeempfindliche oder elektroempfindliche Papiere und Pappen, mit einem Quadratmetergewicht von 150 g oder weniger	frei	0
4810 13 80		--- andere	frei	0
4810 14		-- in Bogen, die ungefaltet auf einer Seite nicht mehr als 435 mm und auf der anderen Seite nicht mehr als 297 mm messen		
4810 14 20		--- Rohpapier und Rohpappe für lichtempfindliche, wärmeempfindliche oder elektroempfindliche Papiere und Pappen, mit einem Quadratmetergewicht von 150 g oder weniger	frei	0
4810 14 80		--- andere	frei	0
4810 19		-- andere		

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

715

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
4810 19 10		--- Rohpapier und Rohpappe für lichtempfindliche, wärmeempfindliche oder elektroempfindliche Papiere und Pappen, mit einem Quadratmetergewicht von 150 g oder weniger	frei	0
4810 19 90		--- andere	frei	0
		- Papiere und Pappen von der Art, wie sie als Schreibpapiere, Druckpapiere oder als Papiere und Pappen zu anderen grafischen Zwecken verwendet werden, mit einem Gehalt an Fasern, in einem mechanischen oder chemisch-mechanischen Aufbereitungsverfahren gewonnen, von mehr als 10 GHT, bezogen auf die Gesamtfasermenge		
4810 22		-- leichtgewichtiges gestrichenes Papier, sog. „LWC-Papier“		
4810 22 10		--- in Rollen mit einer Breite von mehr als 15 cm oder in Bogen, die ungefaltet auf einer Seite mehr als 36 cm und auf der anderen Seite mehr als 15 cm messen	frei	0
4810 22 90		--- andere	frei	0
4810 29		-- andere		
4810 29 30		--- in Rollen	frei	0
4810 29 80		--- andere	frei	0
		- Kraftpapiere und -pappen, ausgenommen Papiere und Pappen von der Art, wie sie als Schreibpapiere, Druckpapiere oder als Papiere und Pappen zu anderen grafischen Zwecken verwendet werden		
4810 31 00		-- in der Masse einheitlich gebleicht, mit einem Gehalt an chemisch aufbereiteten Fasern aus Holz von mehr als 95 GHT, bezogen auf die Gesamtfasermenge, mit einem Quadratmetergewicht von 150 g oder weniger	frei	0
4810 32		-- in der Masse einheitlich gebleicht, mit einem Gehalt an chemisch aufbereiteten Fasern aus Holz von mehr als 95 GHT, bezogen auf die Gesamtfasermenge, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 150 g		
4810 32 10		--- mit Kaolin gestrichen oder überzogen	frei	0
4810 32 90		--- andere	frei	0
4810 39 00		-- andere	frei	0
		- andere Papiere und Pappen		
4810 92		-- Multiplex		
4810 92 10		--- jede Lage gebleicht	frei	0
4810 92 30		--- mit nur einer gebleichten Außenlage	frei	0
4810 92 90		--- andere	frei	0
4810 99		-- andere		
4810 99 10		--- Papier und Pappe, gebleicht, mit Kaolin gestrichen oder überzogen	frei	0
4810 99 30		--- Papier und Pappe, mit Glimmerstaub überzogen	frei	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
4810 99 90		--- andere	frei	0
4811		Papiere, Pappen, Zellstoffwatte und Vliese aus Zellstofffasern, gestrichen, überzogen, getränkt, auf der Oberfläche gefärbt, verziert oder bedruckt, in Rollen oder quadratischen oder rechteckigen Bogen, jeder Größe, ausgenommen Waren von der in der Position 4803, 4809 oder 4810 beschriebenen Art		
4811 10 00		- Papier und Pappe, geteert, bituminiert oder asphaltiert	frei	0
		- Papier und Pappe, gummiert oder mit Klebeschicht versehen		
4811 41		-- selbstklebend		
4811 41 20		--- mit einer Breite von 10 cm oder weniger, mit nicht vulkanisiertem Naturkautschuk oder nicht vulkanisiertem synthetischen Kautschuk gestrichen	frei	0
4811 41 90		--- andere	frei	0
4811 49 00		-- andere	frei	0
		- mit Kunstharz oder Kunststoff gestrichene, überzogene oder getränkte Papiere und Pappen, ausgenommen mit Klebeschicht versehene Papiere und Pappen		
4811 51 00		-- gebleicht, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 150 g	frei	0
4811 59 00		-- andere	frei	0
4811 60 00		- Papiere und Pappen, mit Wachs, Paraffin, Stearin, Öl oder Glycerin überzogen oder getränkt	frei	0
4811 90 00		- andere Papiere und Pappen, Zellstoffwatte und Vliese aus Zellstofffasern	frei	0
4812 00 00		Filterblöcke und Filterplatten, aus Papierhalbstoff	frei	0
4813		Zigarettenpapier, auch zugeschnitten oder in Form von Heftchen oder Hülsen		
4813 10 00		- in Form von Heftchen oder Hülsen	frei	0
4813 20 00		- in Rollen mit einer Breite von 5 cm oder weniger	frei	0
4813 90		- anderes		
4813 90 10		-- in Rollen mit einer Breite von mehr als 5 cm bis 15 cm	frei	0
4813 90 90		-- anderes	frei	0
4814		Papiertapeten und ähnliche Wandverkleidungen; Buntglaspapier		
4814 10 00		- Raufaserpapier, sog. „Ingrainpapier“	frei	0
4814 20 00		- Tapeten und ähnliche Wandverkleidungen aus Papier, gestrichen oder überzogen, auf der Schauseite mit einer Lage Kunststoff versehen, die durch Pressen oder Prägen gemustert, farbig oder mit Motiven bedruckt oder auf andere Weise verziert wurde	frei	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

717

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
4814 90		– andere		
4814 90 10		-- Tapeten und ähnliche Wandverkleidungen aus Papier, genarbt, durch Pressen oder Prägen gemustert, farbig oder mit Motiven bedruckt oder mit anderer Oberflächenverzierung, mit einer durchsichtigen Schutzschicht aus Kunststoff gestrichen oder überzogen	frei	0
4814 90 80		-- andere	frei	0
4816		Kohlepapier, präpariertes Durchschreibepapier und anderes Vervielfältigungs- und Umdruckpapier (ausgenommen Waren der Position 4809), vollständige Dauerschablonen und Offsetplatten aus Papier, auch in Kartons		
4816 20 00		– präpariertes Durchschreibepapier	frei	0
4816 90 00		– andere	frei	0
4817		Briefumschläge, Kartenbriefe, Postkarten (ohne Bilder) und Korrespondenzkarten, aus Papier oder Pappe; Zusammenstellungen von Schreibwaren aus Papier, in Schachteln, Taschen und ähnlichen Behältnissen, aus Papier oder Pappe		
4817 10 00		– Briefumschläge	frei	0
4817 20 00		– Kartenbriefe, Postkarten (ohne Bilder) und Korrespondenzkarten	frei	0
4817 30 00		– Zusammenstellungen von Schreibwaren aus Papier, in Schachteln, Taschen und ähnlichen Behältnissen, aus Papier oder Pappe	frei	0
4818		Toilettenpapier und ähnliches Papier, Zellstoffwatte oder Vliese aus Zellstofffasern, von der im Haushalt oder zu sanitären Zwecken verwendeten Art, in Rollen mit einer Breite von 36 cm oder weniger, oder auf Größe oder auf Form zugeschnitten; Taschentücher, Abschminktücher, Handtücher, Tischtücher, Servietten, Windeln für Kleinkinder, hygienische Binden und Tampons, Betttücher und ähnliche Waren zum Gebrauch im Haushalt, im Krankenhaus, bei der Körperpflege oder zu hygienischen Zwecken, Kleidung und Bekleidungszubehör, aus Papierhalbstoff, Papier, Zellstoffwatte oder Vliesen aus Zellstofffasern		
4818 10		– Toilettenpapier		
4818 10 10		-- mit einem Quadratmetergewicht pro Lage von 25 g oder weniger	frei	0
4818 10 90		-- mit einem Quadratmetergewicht pro Lage von mehr als 25 g	frei	0
4818 20		– Taschentücher, Abschminktücher und Handtücher		
4818 20 10		-- Taschentücher und Abschminktücher	frei	0
		-- Handtücher		
4818 20 91		--- in Rollen	frei	0
4818 20 99		--- andere	frei	0
4818 30 00		– Tischtücher und Servietten	frei	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
4818 40		- hygienische Binden und Tampons, Windeln für Kleinkinder und ähnliche Waren zu hygienischen Zwecken		
		-- hygienische Binden, Tampons und ähnliche Waren		
4818 40 11		--- hygienische Binden	frei	0
4818 40 13		--- Tampons	frei	0
4818 40 19		--- andere	frei	0
4818 40 90		-- Windeln für Kleinkinder und ähnliche Waren zu hygienischen Zwecken	frei	0
4818 50 00		- Kleidung und Bekleidungszubehör	frei	0
4818 90		- andere		
4818 90 10		-- Waren für chirurgische, medizinische oder hygienische Zwecke, nicht in Aufmachung für den Einzelverkauf	frei	0
4818 90 90		-- andere	frei	0
4819		Schachteln, Kartons, Säcke, Beutel, Tüten und andere Verpackungsmittel, aus Papier, Pappe, Zellstoffwatte oder Vliesen aus Zellstofffasern; Pappwaren von der in Büros, Geschäften und dergleichen verwendeten Art		
4819 10 00		- Schachteln und Kartons aus Wellpapier oder Wellpappe	frei	0
4819 20 00		- Faltschachteln und -kartons aus nicht gewelltem Papier oder nicht gewellter Pappe	frei	0
4819 30 00		- Säcke und Beutel mit einer Bodenbreite von 40 cm oder mehr	frei	0
4819 40 00		- andere Säcke, Beutel oder Tüten, ausgenommen Schallplattenhüllen	frei	0
4819 50 00		- andere Verpackungsmittel, einschließlich Schallplattenhüllen	frei	0
4819 60 00		- Pappwaren von der in Büros, Geschäften und dergleichen verwendeten Art	frei	0
4820		Register, Bücher für die kaufmännische Buchführung, Merkbücher, Auftragsbücher, Quittungsbücher, Notiz- und Tagebücher, auch mit Kalendarium, Notizblöcke, Briefpapierblöcke und dergleichen, Hefte, Schreibunterlagen, Ordner, Schnellhefter (für Lose-Blatt-Systeme oder andere), Einbände und Aktendeckel und andere Waren des Schulbedarfs, des Bürobedarfs und des Papierhandels, einschließlich Durchschreibesätze und -hefte, auch mit eingelegtem Kohlepapier, aus Papier oder Pappe; Alben für Muster oder für Sammlungen und Buchhüllen, aus Papier oder Pappe		
4820 10		- Register, Bücher für die kaufmännische Buchführung, Merkbücher, Auftragsbücher, Quittungsbücher, Notiz- und Tagebücher, auch mit Kalendarium, Notizblöcke, Briefpapierblöcke und dergleichen		
4820 10 10		-- Register, Bücher für die kaufmännische Buchführung, Auftragsbücher und Quittungsbücher	frei	0
4820 10 30		-- Briefpapierblöcke und Notizblöcke; Merkbücher und Notizbücher, ohne Kalendarium	frei	0
4820 10 50		-- Merkbücher, Notizbücher und Tagebücher, mit Kalendarium	frei	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

719

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
4820 10 90		-- andere	frei	0
4820 20 00		- Hefte	frei	0
4820 30 00		- Ordner, Schnellhefter, Einbände (andere als Buchhüllen) und Aktendeckel	frei	0
4820 40		- Durchschreibesätze und -hefte, auch mit eingelegtem Kohlepapier		
4820 40 10		-- Endlosformulare	frei	0
4820 40 90		-- andere	frei	0
4820 50 00		- Alben für Muster oder für Sammlungen	frei	0
4820 90 00		- andere	frei	0
4821		Etiketten aller Art aus Papier oder Pappe, auch bedruckt		
4821 10		- bedruckt		
4821 10 10		-- selbstklebend	frei	0
4821 10 90		-- andere	frei	0
4821 90		- andere		
4821 90 10		-- selbstklebend	frei	0
4821 90 90		-- andere	frei	0
4822		Rollen, Spulen, Spindeln und ähnliche Unterlagen, aus Papierhalbstoff, Papier oder Pappe, auch gelocht oder gehärtet		
4822 10 00		- zum Aufwickeln von Spinnstoffgarnen	frei	0
4822 90 00		- andere	frei	0
4823		Andere Papiere, Pappen, Zellstoffwatte und Vliese aus Zellstofffasern, zugeschnitten; andere Waren aus Papierhalbstoff, Papier, Pappe, Zellstoffwatte oder Vliesen aus Zellstofffasern		
4823 20 00		- Filterpapier und Filterpappe	frei	0
4823 40 00		- Diagrammpapier für Registriergeräte, in Rollen, Bogen oder Scheiben	frei	0
		- Tabletts, Schüsseln, Teller, Tassen, Becher und ähnliche Waren, aus Papier oder Pappe		
4823 61 00		-- aus Bambus	frei	0
4823 69		-- andere		
4823 69 10		--- Tabletts, Schüsseln und Teller	frei	0
4823 69 90		--- andere	frei	0
4823 70		- formgepresste oder gepresste Waren aus Papierhalbstoff		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
4823 70 10		-- Höckerpappe und Kleinverpackungen für Eier	frei	0
4823 70 90		-- andere	frei	0
4823 90		- andere		
4823 90 40		-- Papiere und Pappen zum Beschreiben, Bedrucken oder zu anderen grafischen Zwecken	frei	0
4823 90 85		-- andere	frei	0
49		KAPITEL 49 — BÜCHER, ZEITUNGEN, BILDDRUCKE UND ANDERE ERZEUGNISSE DES GRAFISCHEN GEWERBES; HAND- ODER MASCHINENGESCHriebENE SCHRIFTSTÜCKE UND PLÄNE		
4901		Bücher, Broschüren und ähnliche Drucke, auch in losen Bogen oder Blättern		
4901 10 00		- in losen Bogen oder Blättern, auch gefalzt	frei	0
		- andere		
4901 91 00		-- Wörterbücher und Enzyklopädien, auch in Form von Teilheften	frei	0
4901 99 00		-- andere	frei	0
4902		Zeitungen und andere periodische Druckschriften, auch mit Bildern oder Werbung enthaltend		
4902 10 00		- mindestens vier Mal wöchentlich erscheinend	frei	0
4902 90		- andere		
4902 90 10		-- ein Mal wöchentlich erscheinend	frei	0
4902 90 30		-- ein Mal monatlich erscheinend	frei	0
4902 90 90		-- andere	frei	0
4903 00 00		Bilderalben, Bilderbücher und Zeichen- oder Malbücher, für Kinder	frei	0
4904 00 00		Noten, handgeschrieben oder gedruckt, auch mit Bildern, auch gebunden	frei	0
4905		Kartografische Erzeugnisse aller Art, einschließlich Wandkarten, topografische Pläne und Globen, gedruckt		
4905 10 00		- Globen	frei	0
		- andere		
4905 91 00		-- in Form von Büchern oder Broschüren	frei	0
4905 99 00		-- andere	frei	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

721

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
4906 00 00		Baupläne und -zeichnungen, technische Zeichnungen und andere Pläne und Zeichnungen zu Gewerbe-, Handels-, topografischen oder ähnlichen Zwecken, als Originale mit der Hand hergestellt; handgeschriebene Schriftstücke; auf lichtempfindlichem Papier hergestellte fotografische Reproduktionen und mit Kohlepapier hergestellte Kopien der genannten Pläne, Zeichnungen und Schriftstücke	frei	0
4907 00		Briefmarken, Stempelmarken, Steuerzeichen und dergleichen, nicht entwertet, gültig oder zum Umlauf vorgesehen in dem Land, in dem sie einen Frankaturwert verbriefen oder verbriefen werden; Papier mit Stempel; Banknoten; Scheckformulare; Aktien; Schuldverschreibungen und ähnliche Wertpapiere		
4907 00 10		– Briefmarken, Stempelmarken, Steuerzeichen und dergleichen	frei	0
4907 00 30		– Banknoten	frei	0
4907 00 90		– andere	frei	0
4908		Abziehbilder aller Art		
4908 10 00		– Abziehbilder, verglasbar	frei	0
4908 90 00		– andere	frei	0
4909 00		Bedruckte oder illustrierte Postkarten; Glückwunschkarten und bedruckte Karten mit persönlichen Mitteilungen, auch illustriert, auch mit Umschlägen oder Verzierungen aller Art		
4909 00 10		– bedruckte oder illustrierte Postkarten	frei	0
4909 00 90		– andere	frei	0
4910 00 00		Kalender aller Art, bedruckt, einschließlich Blöcke von Abreißkalendern	frei	0
4911		Andere Drucke, einschließlich Bilddrucke und Fotografien		
4911 10		– Werbedrucke und Werbeschriften, Verkaufskataloge und dergleichen		
4911 10 10		-- Verkaufskataloge	frei	0
4911 10 90		-- andere	frei	0
		– andere		
4911 91 00		-- Bilder, Bilddrucke und Fotografien	frei	0
4911 99 00		-- andere	frei	0
XI		ABSCHNITT XI — SPINNSTOFFE UND WAREN DARAUS		
50		KAPITEL 50 — SEIDE		
5001 00 00		Seidenraupenkokons, zum Abhaspeln geeignet	frei	0
5002 00 00		Grège, weder gedreht noch gezwirnt	frei	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
5003 00 00		Abfälle von Seide (einschließlich nicht abhaspelbare Kokons, Garnabfälle und Reißspinnstoff)	frei	0
5004 00		Seidengarne (andere als Schappeseidengarne oder Bourretteseiden-garne), nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		
5004 00 10		– roh, abgekocht oder gebleicht	4	0
5004 00 90		– andere	4	0
5005 00		Schappeseidengarne oder Bourretteseidengarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		
5005 00 10		– roh, abgekocht oder gebleicht	2,9	0
5005 00 90		– andere	2,9	0
5006 00		Seidengarne, Schappeseidengarne oder Bourretteseidengarne, in Aufmachungen für den Einzelverkauf; Messinahaar		
5006 00 10		– Seidengarne	5	0
5006 00 90		– Schappeseidengarne oder Bourretteseidengarne; Messinahaar	2,9	0
5007		Gewebe aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide		
5007 10 00		– Gewebe aus Bourretteseide	3	0
5007 20		– andere Gewebe, mit einem Anteil an Seide oder Schappeseide von 85 GHT oder mehr		
		– – Kreppgewebe		
5007 20 11		– – – roh, abgekocht oder gebleicht	6,9	0
5007 20 19		– – – andere	6,9	0
		– – Pongée-, Habutai-, Honan-, Shantung- oder Corahgewebe und ähnliche ostasiatische Gewebe, ganz aus Seide (nicht mit Schappeseide, Bourretteseide oder anderen Spinnstoffen gemischt)		
5007 20 21		– – – taftbindig, roh oder nur abgekocht	5,3	0
		– – – andere		
5007 20 31		– – – – taftbindig	7,5	0
5007 20 39		– – – – andere	7,5	0
		– – andere		
5007 20 41		– – – undichte Gewebe	7,2	0
		– – – andere		
5007 20 51		– – – – roh, abgekocht oder gebleicht	7,2	0
5007 20 59		– – – – gefärbt	7,2	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

723

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
		---- buntgewebt		
5007 20 61		----- mit einer Breite von mehr als 57 cm bis 75 cm	7,2	0
5007 20 69		----- andere	7,2	0
5007 20 71		---- bedruckt	7,2	0
5007 90		- andere Gewebe		
5007 90 10		-- roh, abgekocht oder gebleicht	6,9	0
5007 90 30		-- gefärbt	6,9	0
5007 90 50		-- buntgewebt	6,9	0
5007 90 90		-- bedruckt	6,9	0
51		KAPITEL 51 — WOLLE, FEINE UND GROBE TIERHAARE; GARNE UND GEWEBE AUS ROSSHAAR		
5101		Wolle, weder gekrempelt noch gekämmt		
		- Schweißwolle, einschließlich auf dem Rücken gewaschene Wolle		
5101 11 00		-- Schurwolle	frei	0
5101 19 00		-- andere	frei	0
		- entschweißt, nicht carbonisiert		
5101 21 00		-- Schurwolle	frei	0
5101 29 00		-- andere	frei	0
5101 30 00		- carbonisiert	frei	0
5102		Feine oder grobe Tierhaare, weder gekrempelt noch gekämmt		
		- feine Tierhaare		
5102 11 00		-- Kaschmirziegenhaare (cashmere)	frei	0
5102 19		-- andere		
5102 19 10		--- Angorakaninchenhaare	frei	0
5102 19 30		--- Alpaka-, Lama- und Vikunja haare	frei	0
5102 19 40		--- Kamel- (einschließlich Dromedar) und Jakhaare; Angora-, Tibet- ziegenhaare und ähnliche Ziegenhaare	frei	0
5102 19 90		--- Kaninchenhaare (ausgenommen Angorakaninchenhaare), Ha- senhaare, Biber-, Nutria- und Bisamrattenhaare	frei	0
5102 20 00		- grobe Tierhaare	frei	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
5103		Abfälle von Wolle oder feinen oder groben Tierhaaren (einschließlich Garnabfälle), ausgenommen Reißspinnstoff		
5103 10		– Kämmlinge von Wolle oder feinen Tierhaaren		
5103 10 10		-- nicht carbonisiert	frei	0
5103 10 90		-- carbonisiert	frei	0
5103 20		– andere Abfälle von Wolle oder feinen Tierhaaren		
5103 20 10		-- Garnabfälle	frei	0
		-- andere		
5103 20 91		--- nicht carbonisiert	frei	0
5103 20 99		--- carbonisiert	frei	0
5103 30 00		– Abfälle von groben Tierhaaren	frei	0
5104 00 00		Reißspinnstoff aus Wolle oder feinen oder groben Tierhaaren	frei	0
5105		Wolle, feine oder grobe Tierhaare, gekrempelt oder gekämmt (einschließlich gekämmte Wolle in loser Form)		
5105 10 00		– gekrempelte Wolle	2	0
		– gekämmte Wolle		
5105 21 00		-- gekämmte Wolle in loser Form („open tops“)	2	0
5105 29 00		-- andere	2	0
		– feine Tierhaare, gekrempelt oder gekämmt		
5105 31 00		-- Kaschmirziegenhaare (cashmere)	2	0
5105 39		-- andere		
5105 39 10		--- gekrempelt	2	0
5105 39 90		--- gekämmt	2	0
5105 40 00		– grobe Tierhaare, gekrempelt oder gekämmt	2	0
5106		Streichgarne aus Wolle, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		
5106 10		– mit einem Anteil an Wolle von 85 GHT oder mehr		
5106 10 10		-- roh	3,8	0
5106 10 90		-- andere	3,8	0
5106 20		– mit einem Anteil an Wolle von weniger als 85 GHT		

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

725

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
5106 20 10		-- mit einem Anteil an Wolle und feinen Tierhaaren von 85 GHT oder mehr	3,8	0
		-- andere		
5106 20 91		--- roh	4	0
5106 20 99		--- andere	4	0
5107		Kammgarne aus Wolle, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		
5107 10		- mit einem Anteil an Wolle von 85 GHT oder mehr		
5107 10 10		-- roh	3,8	0
5107 10 90		-- andere	3,8	0
5107 20		- mit einem Anteil an Wolle von weniger als 85 GHT		
		-- mit einem Anteil an Wolle und feinen Tierhaaren von 85 GHT oder mehr		
5107 20 10		--- roh	4	0
5107 20 30		--- andere	4	0
		-- andere		
		--- hauptsächlich oder ausschließlich mit synthetischen Spinnfasern gemischt		
5107 20 51		---- roh	4	0
5107 20 59		---- andere	4	0
		--- anders gemischt		
5107 20 91		---- roh	4	0
5107 20 99		---- andere	4	0
5108		Streichgarne oder Kammgarne aus feinen Tierhaaren, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		
5108 10		- Streichgarne		
5108 10 10		-- roh	3,2	0
5108 10 90		-- andere	3,2	0
5108 20		- Kammgarne		
5108 20 10		-- roh	3,2	0
5108 20 90		-- andere	3,2	0
5109		Garne aus Wolle oder feinen Tierhaaren, in Aufmachungen für den Einzelverkauf		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
5109 10		- mit einem Anteil an Wolle oder feinen Tierhaaren von 85 GHT oder mehr		
5109 10 10		-- in Kugeln, Knäueln oder im Strang, mit einem Gewicht von mehr als 125 g bis 500 g	3,8	0
5109 10 90		-- andere	5	0
5109 90		- andere		
5109 90 10		-- in Kugeln, Knäueln oder im Strang, mit einem Gewicht von mehr als 125 g bis 500 g	5	0
5109 90 90		-- andere	5	0
5110 00 00		Garne aus groben Tierhaaren oder aus Rosshaar (einschließlich umspinnene Garne aus Rosshaar), auch in Aufmachungen für den Einzelverkauf	3,5	0
5111		Streichgarngewebe aus Wolle oder feinen Tierhaaren		
		- mit einem Anteil an Wolle oder feinen Tierhaaren von 85 GHT oder mehr		
5111 11 00		-- mit einem Quadratmetergewicht von 300 g oder weniger	8	0
5111 19		-- andere		
5111 19 10		--- mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 300 g bis 450 g	8	0
5111 19 90		--- mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 450 g	8	0
5111 20 00		- andere, hauptsächlich oder ausschließlich mit synthetischen oder künstlichen Filamenten gemischt	8	0
5111 30		- andere, hauptsächlich oder ausschließlich mit synthetischen oder künstlichen Spinnfasern gemischt		
5111 30 10		-- mit einem Quadratmetergewicht von 300 g oder weniger	8	0
5111 30 30		-- mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 300 g bis 450 g	8	0
5111 30 90		-- mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 450 g	8	0
5111 90		- andere		
5111 90 10		-- mit einem Anteil an Spinnstoffen des Kapitels 50 von mehr als 10 GHT	7,2	0
		-- andere		
5111 90 91		--- mit einem Quadratmetergewicht von 300 g oder weniger	8	0
5111 90 93		--- mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 300 g bis 450 g	8	0
5111 90 99		--- mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 450 g	8	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

727

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
5112		Kammgarngewebe aus Wolle oder feinen Tierhaaren		
		– mit einem Anteil an Wolle oder feinen Tierhaaren von 85 GHT oder mehr		
5112 11 00		-- mit einem Quadratmetergewicht von 200 g oder weniger	8	0
5112 19		-- andere		
5112 19 10		--- mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 200 g bis 375 g	8	0
5112 19 90		--- mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 375 g	8	0
5112 20 00		– andere, hauptsächlich oder ausschließlich mit synthetischen oder künstlichen Filamenten gemischt	8	0
5112 30		– andere, hauptsächlich oder ausschließlich mit synthetischen oder künstlichen Spinnfasern gemischt		
5112 30 10		-- mit einem Quadratmetergewicht von 200 g oder weniger	8	0
5112 30 30		-- mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 200 g bis 375 g	8	0
5112 30 90		-- mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 375 g	8	0
5112 90		– andere		
5112 90 10		-- mit einem Anteil an Spinnstoffen des Kapitels 50 von mehr als 10 GHT	7,2	0
		-- andere		
5112 90 91		--- mit einem Quadratmetergewicht von 200 g oder weniger	8	0
5112 90 93		--- mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 200 g bis 375 g	8	0
5112 90 99		--- mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 375 g	8	0
5113 00 00		Gewebe aus groben Tierhaaren oder aus Rosshaar	5,3	0
52		KAPITEL 52 — BAUMWOLLE		
5201 00		Baumwolle, weder kardierte noch gekämmt		
5201 00 10		– hydrophil oder gebleicht	frei	0
5201 00 90		– andere	frei	0
5202		Abfälle von Baumwolle (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff)		
5202 10 00		– Garnabfälle	frei	0
		– andere		
5202 91 00		-- Reißspinnstoff	frei	0
5202 99 00		-- andere	frei	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
5203 00 00		Baumwolle, kardierte oder gekämmt	frei	0
5204		Nähgarne aus Baumwolle, auch in Aufmachungen für den Einzelverkauf		
		– nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		
5204 11 00		-- mit einem Anteil an Baumwolle von 85 GHT oder mehr	4	0
5204 19 00		-- andere	4	0
5204 20 00		– in Aufmachungen für den Einzelverkauf	5	0
5205		Garne aus Baumwolle (andere als Nähgarne), mit einem Anteil an Baumwolle von 85 GHT oder mehr, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		
		– ungezwirnte Garne aus nicht gekämmten Fasern		
5205 11 00		-- mit einem Titer von 714,29 dtex oder mehr (Nm 14 oder weniger)	4	0
5205 12 00		-- mit einem Titer von weniger als 714,29 dtex, jedoch nicht weniger als 232,56 dtex (mehr als Nm 14 bis Nm 43)	4	0
5205 13 00		-- mit einem Titer von weniger als 232,56 dtex, jedoch nicht weniger als 192,31 dtex (mehr als Nm 43 bis Nm 52)	4	0
5205 14 00		-- mit einem Titer von weniger als 192,31 dtex, jedoch nicht weniger als 125 dtex (mehr als Nm 52 bis Nm 80)	4	0
5205 15		-- mit einem Titer von weniger als 125 dtex (mehr als Nm 80)		
5205 15 10		--- mit einem Titer von weniger als 125 dtex, jedoch nicht weniger als 83,33 dtex (mehr als Nm 80 bis Nm 120)	4,4	0
5205 15 90		--- mit einem Titer von weniger als 83,33 dtex (mehr als Nm 120)	4	0
		– ungezwirnte Garne aus gekämmten Fasern		
5205 21 00		-- mit einem Titer von 714,29 dtex oder mehr (Nm 14 oder weniger)	4	0
5205 22 00		-- mit einem Titer von weniger als 714,29 dtex, jedoch nicht weniger als 232,56 dtex (mehr als Nm 14 bis Nm 43)	4	0
5205 23 00		-- mit einem Titer von weniger als 232,56 dtex, jedoch nicht weniger als 192,31 dtex (mehr als Nm 43 bis Nm 52)	4	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

729

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
5205 24 00		-- mit einem Titer von weniger als 192,31 dtex, jedoch nicht weniger als 125 dtex (mehr als Nm 52 bis Nm 80)	4	0
5205 26 00		-- mit einem Titer von weniger als 125 dtex, jedoch nicht weniger als 106,38 dtex (mehr als Nm 80 bis Nm 94)	4	0
5205 27 00		-- mit einem Titer von weniger als 106,38 dtex, jedoch nicht weniger als 83,33 dtex (mehr als Nm 94 bis Nm 120)	4	0
5205 28 00		-- mit einem Titer von weniger als 83,33 dtex (mehr als Nm 120)	4	0
		- gezwirnte Garne aus nicht gekämmten Fasern		
5205 31 00		-- mit einem Titer der einfachen Garne von 714,29 dtex oder mehr (Nm 14 oder weniger der einfachen Garne)	4	0
5205 32 00		-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 714,29 dtex, jedoch nicht weniger als 232,56 dtex (mehr als Nm 14 bis Nm 43 der einfachen Garne)	4	0
5205 33 00		-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 232,56 dtex, jedoch nicht weniger als 192,31 dtex (mehr als Nm 43 bis Nm 52 der einfachen Garne)	4	0
5205 34 00		-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 192,31 dtex, jedoch nicht weniger als 125 dtex (mehr als Nm 52 bis Nm 80 der einfachen Garne)	4	0
5205 35 00		-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 125 dtex (mehr als Nm 80 der einfachen Garne)	4	0
		- gezwirnte Garne aus gekämmten Fasern		
5205 41 00		-- mit einem Titer der einfachen Garne von 714,29 dtex oder mehr (Nm 14 oder weniger der einfachen Garne)	4	0
5205 42 00		-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 714,29 dtex, jedoch nicht weniger als 232,56 dtex (mehr als Nm 14 bis Nm 43 der einfachen Garne)	4	0
5205 43 00		-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 232,56 dtex, jedoch nicht weniger als 192,31 dtex (mehr als Nm 43 bis Nm 52 der einfachen Garne)	4	0
5205 44 00		-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 192,31 dtex, jedoch nicht weniger als 125 dtex (mehr als Nm 52 bis Nm 80 der einfachen Garne)	4	0
5205 46 00		-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 125 dtex, jedoch nicht weniger als 106,38 dtex (mehr als Nm 80 bis Nm 94 der einfachen Garne)	4	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
5205 47 00		-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 106,38 dtex, jedoch nicht weniger als 83,33 dtex (mehr als Nm 94 bis Nm 120 der einfachen Garne)	4	0
5205 48 00		-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 83,33 dtex (mehr als Nm 120 der einfachen Garne)	4	0
5206		Garne aus Baumwolle (andere als Nähgarne), mit einem Anteil an Baumwolle von weniger als 85 GHT, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		
		- ungezwirnte Garne aus nicht gekämmten Fasern		
5206 11 00		-- mit einem Titer von 714,29 dtex oder mehr (Nm 14 oder weniger)	4	0
5206 12 00		-- mit einem Titer von weniger als 714,29 dtex, jedoch nicht weniger als 232,56 dtex (mehr als Nm 14 bis Nm 43)	4	0
5206 13 00		-- mit einem Titer von weniger als 232,56 dtex, jedoch nicht weniger als 192,31 dtex (mehr als Nm 43 bis Nm 52)	4	0
5206 14 00		-- mit einem Titer von weniger als 192,31 dtex, jedoch nicht weniger als 125 dtex (mehr als Nm 52 bis Nm 80)	4	0
5206 15 00		-- mit einem Titer von weniger als 125 dtex (mehr als Nm 80)	4	0
		- ungezwirnte Garne aus gekämmten Fasern		
5206 21 00		-- mit einem Titer von 714,29 dtex oder mehr (Nm 14 oder weniger)	4	0
5206 22 00		-- mit einem Titer von weniger als 714,29 dtex, jedoch nicht weniger als 232,56 dtex (mehr als Nm 14 bis Nm 43)	4	0
5206 23 00		-- mit einem Titer von weniger als 232,56 dtex, jedoch nicht weniger als 192,31 dtex (mehr als Nm 43 bis Nm 52)	4	0
5206 24 00		-- mit einem Titer von weniger als 192,31 dtex, jedoch nicht weniger als 125 dtex (mehr als Nm 52 bis Nm 80)	4	0
5206 25 00		-- mit einem Titer von weniger als 125 dtex (mehr als Nm 80)	4	0
		- gezwirnte Garne aus nicht gekämmten Fasern		
5206 31 00		-- mit einem Titer der einfachen Garne von 714,29 dtex oder mehr (Nm 14 oder weniger der einfachen Garne)	4	0
5206 32 00		-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 714,29 dtex, jedoch nicht weniger als 232,56 dtex (mehr als Nm 14 bis Nm 43 der einfachen Garne)	4	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

731

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
5206 33 00		-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 232,56 dtex, jedoch nicht weniger als 192,31 dtex (mehr als Nm 43 bis Nm 52 der einfachen Garne)	4	0
5206 34 00		-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 192,31 dtex, jedoch nicht weniger als 125 dtex (mehr als Nm 52 bis Nm 80 der einfachen Garne)	4	0
5206 35 00		-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 125 dtex (mehr als Nm 80 der einfachen Garne)	4	0
		- gezwirnte Garne aus gekämmten Fasern		
5206 41 00		-- mit einem Titer der einfachen Garne von 714,29 dtex oder mehr (Nm 14 oder weniger der einfachen Garne)	4	0
5206 42 00		-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 714,29 dtex, jedoch nicht weniger als 232,56 dtex (mehr als Nm 14 bis Nm 43 der einfachen Garne)	4	0
5206 43 00		-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 232,56 dtex, jedoch nicht weniger als 192,31 dtex (mehr als Nm 43 bis Nm 52 der einfachen Garne)	4	0
5206 44 00		-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 192,31 dtex, jedoch nicht weniger als 125 dtex (mehr als Nm 52 bis Nm 80 der einfachen Garne)	4	0
5206 45 00		-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 125 dtex (mehr als Nm 80 der einfachen Garne)	4	0
5207		Garne aus Baumwolle (andere als Nähgarne), in Aufmachungen für den Einzelverkauf		
5207 10 00		- mit einem Anteil an Baumwolle von 85 GHT oder mehr	5	0
5207 90 00		- andere	5	0
5208		Gewebe aus Baumwolle, mit einem Anteil an Baumwolle von 85 GHT oder mehr und einem Quadratmetergewicht von 200 g oder weniger		
		- roh		
5208 11		-- in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von 100 g oder weniger		
5208 11 10		--- Verbandmull	8	0
5208 11 90		--- andere	8	0
5208 12		-- in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 100 g		
		--- in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 100 g bis 130 g und mit einer Breite von		
5208 12 16		---- 165 cm oder weniger	8	0
5208 12 19		---- mehr als 165 cm	8	0
		--- in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 130 g und mit einer Breite von		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
5208 12 96		---- 165 cm oder weniger	8	0
5208 12 99		---- mehr als 165 cm	8	0
5208 13 00		-- in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	8	0
5208 19 00		-- andere Gewebe	8	0
		- gebleicht		
5208 21		-- in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von 100 g oder weniger		
5208 21 10		--- Verbandmull	8	0
5208 21 90		--- andere	8	0
5208 22		-- in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 100 g		
		--- in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 100 g bis 130 g und mit einer Breite von		
5208 22 16		---- 165 cm oder weniger	8	0
5208 22 19		---- mehr als 165 cm	8	0
		--- in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 130 g und mit einer Breite von		
5208 22 96		---- 165 cm oder weniger	8	0
5208 22 99		---- mehr als 165 cm	8	0
5208 23 00		-- in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	8	0
5208 29 00		-- andere Gewebe	8	0
		- gefärbt		
5208 31 00		-- in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von 100 g oder weniger	8	0
5208 32		-- in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 100 g		
		--- in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 100 g bis 130 g und mit einer Breite von		
5208 32 16		---- 165 cm oder weniger	8	0
5208 32 19		---- mehr als 165 cm	8	0
		--- in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 130 g und mit einer Breite von		
5208 32 96		---- 165 cm oder weniger	8	0
5208 32 99		---- mehr als 165 cm	8	0
5208 33 00		-- in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	8	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

733

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
5208 39 00		-- andere Gewebe	8	0
		- buntgewebt		
5208 41 00		-- in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von 100 g oder weniger	8	0
5208 42 00		-- in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 100 g	8	0
5208 43 00		-- in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	8	0
5208 49 00		-- andere Gewebe	8	0
		- bedruckt		
5208 51 00		-- in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von 100 g oder weniger	8	0
5208 52 00		-- in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 100 g	8	0
5208 59		-- andere Gewebe		
5208 59 10		--- in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	8	0
5208 59 90		--- andere	8	0
5209		Gewebe aus Baumwolle, mit einem Anteil an Baumwolle von 85 GHT oder mehr und mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 200 g		
		- roh		
5209 11 00		-- in Leinwandbindung	8	0
5209 12 00		-- in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	8	0
5209 19 00		-- andere Gewebe	8	0
		- gebleicht		
5209 21 00		-- in Leinwandbindung	8	0
5209 22 00		-- in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	8	0
5209 29 00		-- andere Gewebe	8	0
		- gefärbt		
5209 31 00		-- in Leinwandbindung	8	0
5209 32 00		-- in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	8	0
5209 39 00		-- andere Gewebe	8	0
		- buntgewebt		
5209 41 00		-- in Leinwandbindung	8	0
5209 42 00		-- Denim	8	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
5209 43 00		-- andere Gewebe in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	8	0
5209 49 00		-- andere Gewebe	8	0
		- bedruckt		
5209 51 00		-- in Leinwandbindung	8	0
5209 52 00		-- in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	8	0
5209 59 00		-- andere Gewebe	8	0
5210		Gewebe aus Baumwolle, mit einem Anteil an Baumwolle von weniger als 85 GHT, hauptsächlich oder ausschließlich mit Chemiefasern gemischt, mit einem Quadratmetergewicht von 200 g oder weniger		
		- roh		
5210 11 00		-- in Leinwandbindung	8	0
5210 19 00		-- andere Gewebe	8	0
		- gebleicht		
5210 21 00		-- in Leinwandbindung	8	0
5210 29 00		-- andere Gewebe	8	0
		- gefärbt		
5210 31 00		-- in Leinwandbindung	8	0
5210 32 00		-- in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	8	0
5210 39 00		-- andere Gewebe	8	0
		- buntgewebt		
5210 41 00		-- in Leinwandbindung	8	0
5210 49 00		-- andere Gewebe	8	0
		- bedruckt		
5210 51 00		-- in Leinwandbindung	8	0
5210 59 00		-- andere Gewebe	8	0
5211		Gewebe aus Baumwolle, mit einem Anteil an Baumwolle von weniger als 85 GHT, hauptsächlich oder ausschließlich mit Chemiefasern gemischt, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 200 g		
		- roh		
5211 11 00		-- in Leinwandbindung	8	0
5211 12 00		-- in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	8	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

735

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
5211 19 00		-- andere Gewebe	8	0
5211 20 00		- gebleicht	8	0
		- gefärbt		
5211 31 00		-- in Leinwandbindung	8	0
5211 32 00		-- in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	8	0
5211 39 00		-- andere Gewebe	8	0
		- buntgewebt		
5211 41 00		-- in Leinwandbindung	8	0
5211 42 00		-- Denim	8	0
5211 43 00		-- andere Gewebe in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	8	0
5211 49		-- andere Gewebe		
5211 49 10		--- Jacquard-Gewebe	8	0
5211 49 90		--- andere	8	0
		- bedruckt		
5211 51 00		-- in Leinwandbindung	8	0
5211 52 00		-- in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	8	0
5211 59 00		-- andere Gewebe	8	0
5212		Andere Gewebe aus Baumwolle		
		- mit einem Quadratmetergewicht von 200 g oder weniger		
5212 11		-- roh		
5212 11 10		--- hauptsächlich oder ausschließlich mit Flachs gemischt	8	0
5212 11 90		--- anders gemischt	8	0
5212 12		-- gebleicht		
5212 12 10		--- hauptsächlich oder ausschließlich mit Flachs gemischt	8	0
5212 12 90		--- anders gemischt	8	0
5212 13		-- gefärbt		
5212 13 10		--- hauptsächlich oder ausschließlich mit Flachs gemischt	8	0
5212 13 90		--- anders gemischt	8	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
5212 14		-- buntgewebt		
5212 14 10		--- hauptsächlich oder ausschließlich mit Flachs gemischt	8	0
5212 14 90		--- anders gemischt	8	0
5212 15		-- bedruckt		
5212 15 10		--- hauptsächlich oder ausschließlich mit Flachs gemischt	8	0
5212 15 90		--- anders gemischt	8	0
		- mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 200 g		
5212 21		-- roh		
5212 21 10		--- hauptsächlich oder ausschließlich mit Flachs gemischt	8	0
5212 21 90		--- anders gemischt	8	0
5212 22		-- gebleicht		
5212 22 10		--- hauptsächlich oder ausschließlich mit Flachs gemischt	8	0
5212 22 90		--- anders gemischt	8	0
5212 23		-- gefärbt		
5212 23 10		--- hauptsächlich oder ausschließlich mit Flachs gemischt	8	0
5212 23 90		--- anders gemischt	8	0
5212 24		-- buntgewebt		
5212 24 10		--- hauptsächlich oder ausschließlich mit Flachs gemischt	8	0
5212 24 90		--- anders gemischt	8	0
5212 25		-- bedruckt		
5212 25 10		--- hauptsächlich oder ausschließlich mit Flachs gemischt	8	0
5212 25 90		--- anders gemischt	8	0
53		KAPITEL 53 — ANDERE PFLANZLICHE SPINNSTOFFE; PAPIER- GARNE UND GEWEBE AUS PAPIERGARNEN		
5301		Flachs (Leinen), roh oder bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle von Flachs (Leinen) (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff)		
5301 10 00		- Flachs (Leinen), roh oder geröstet	frei	0
		- Flachs (Leinen), gebrochen, geschwungen, gehechelt oder anders bearbeitet, jedoch nicht versponnen		

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

737

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
5301 21 00		-- gebrochen oder geschwungen	frei	0
5301 29 00		-- anderer	frei	0
5301 30		- Werg und Abfälle von Flachs (Leinen)		
5301 30 10		-- Werg	frei	0
5301 30 90		-- Abfälle von Flachs (Leinen)	frei	0
5302		Hanf (Cannabis sativa L.), roh oder bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle von Hanf (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff)		
5302 10 00		- Hanf, roh oder geröstet	frei	0
5302 90 00		- andere	frei	0
5303		Jute und andere textile Bastfasern (ausgenommen Flachs, Hanf und Ramie), roh oder bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle von diesen Spinnstoffen (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff)		
5303 10 00		- Jute und andere textile Bastfasern, roh oder geröstet	frei	0
5303 90 00		- andere	frei	0
5305 00 00		Kokos, Abaca (Manilahanf oder Musa textilis Nee), Ramie und andere pflanzliche Spinnstoffe, anderweit weder genannt noch inbegriffen, roh oder bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle von diesen Spinnstoffen (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff)	frei	0
5306		Garne aus Flachs (Leinengarne)		
5306 10		- ungezwirnt		
		-- nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		
5306 10 10		--- mit einem Titer von 833,3 dtex oder mehr (Nm 12 oder weniger)	4	0
5306 10 30		--- mit einem Titer von weniger als 833,3 dtex, jedoch nicht weniger als 277,8 dtex (mehr als Nm 12 bis Nm 36)	4	0
5306 10 50		--- mit einem Titer von weniger als 277,8 dtex (mehr als Nm 36)	3,8	0
5306 10 90		-- in Aufmachungen für den Einzelverkauf	5	0
5306 20		- gezwirnt		
5306 20 10		-- nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	4	0
5306 20 90		-- in Aufmachungen für den Einzelverkauf	5	0
5307		Garne aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Position 5303		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
5307 10		– ungezwirnt		
5307 10 10		-- mit einem Titer von 1 000 dtex oder weniger (Nm 10 oder mehr)	frei	0
5307 10 90		-- mit einem Titer von mehr als 1 000 dtex (weniger als Nm 10)	frei	0
5307 20 00		– gezwirnt	frei	0
5308		Garne aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen; Papiergarne		
5308 10 00		– Kokosgarne	frei	0
5308 20		– Hanfgarne		
5308 20 10		-- nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	3	0
5308 20 90		-- in Aufmachungen für den Einzelverkauf	4,9	0
5308 90		– andere		
		-- Ramiegarne		
5308 90 12		--- mit einem Titer von 277,8 dtex oder mehr (Nm 36 oder weniger)	4	0
5308 90 19		--- mit einem Titer von weniger als 277,8 dtex (mehr als Nm 36)	3,8	0
5308 90 50		-- Papiergarne	4	0
5308 90 90		-- andere	3,8	0
5309		Gewebe aus Flachs (Leinengewebe)		
		– mit einem Anteil an Flachs von 85 GHT oder mehr		
5309 11		-- roh oder gebleicht		
5309 11 10		--- roh	8	0
5309 11 90		--- gebleicht	8	0
5309 19 00		-- andere	8	0
		– mit einem Anteil an Flachs von weniger als 85 GHT		
5309 21		-- roh oder gebleicht		
5309 21 10		--- roh	8	0
5309 21 90		--- gebleicht	8	0
5309 29 00		-- andere	8	0
5310		Gewebe aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Position 5303		

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

739

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
5310 10		– roh		
5310 10 10		-- mit einer Breite von 150 cm oder weniger	4	0
5310 10 90		-- mit einer Breite von mehr als 150 cm	4	0
5310 90 00		– andere	4	0
5311 00		Gewebe aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen; Gewebe aus Papiergarnen		
5311 00 10		– Gewebe aus Ramie	8	0
5311 00 90		– andere	5,8	0
54		KAPITEL 54 — SYNTHETISCHE ODER KÜNSTLICHE FILAMENTE; STREIFEN UND DERGLEICHEN AUS SYNTHETISCHER ODER KÜNSTLICHER SPINNMASSE		
5401		Nähgarne aus synthetischen oder künstlichen Filamenten, auch in Aufmachungen für den Einzelverkauf		
5401 10		– aus synthetischen Filamenten		
		-- nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		
		--- Umspinnungsgarn (sog. „Core Yarn“)		
5401 10 12		---- Polyester-Filamente mit Baumwollfasern umspinnen	4	0
5401 10 14		---- andere	4	0
		--- andere		
5401 10 16		---- texturierte Garne	4	0
5401 10 18		---- andere	4	0
5401 10 90		-- in Aufmachungen für den Einzelverkauf	5	0
5401 20		– aus künstlichen Filamenten		
5401 20 10		-- nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	4	0
5401 20 90		-- in Aufmachungen für den Einzelverkauf	5	0
5402		Garne aus synthetischen Filamenten (ausgenommen Nähgarne), nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, einschließlich synthetische Monofile von weniger als 67 dtex		
		– hochfeste Garne aus Nylon oder anderen Polyamiden		
5402 11 00		-- aus Aramid	4	0
5402 19 00		-- andere	4	0
5402 20 00		– hochfeste Garne aus Polyestern	4	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
		- texturierte Garne		
5402 31 00		-- aus Nylon oder anderen Polyamiden, mit einem Titer der einfachen Garne von 50 tex oder weniger	4	0
5402 32 00		-- aus Nylon oder anderen Polyamiden, mit einem Titer der einfachen Garne von mehr als 50 tex	4	0
5402 33 00		-- aus Polyestern	4	0
5402 34 00		-- aus Polypropylen	4	0
5402 39 00		-- andere	4	0
		- andere Garne, ungezwirnt, ungedreht oder mit 50 Drehungen oder weniger je Meter		
5402 44 00		-- aus Elastomeren	4	0
5402 45 00		-- andere, aus Nylon oder anderen Polyamiden	4	0
5402 46 00		-- andere, aus Polyestern, teilverstreckt	4	0
5402 47 00		-- andere, aus Polyestern	4	0
5402 48 00		-- andere, aus Polypropylen	4	0
5402 49 00		-- andere	4	0
		- andere Garne, ungezwirnt, mit mehr als 50 Drehungen je Meter		
5402 51 00		-- aus Nylon oder anderen Polyamiden	4	0
5402 52 00		-- aus Polyestern	4	0
5402 59		-- andere		
5402 59 10		--- aus Polypropylen	4	0
5402 59 90		--- andere	4	0
		- andere Garne, gezwirnt		
5402 61 00		-- aus Nylon oder anderen Polyamiden	4	0
5402 62 00		-- aus Polyestern	4	0
5402 69		-- andere		
5402 69 10		--- aus Polypropylen	4	0
5402 69 90		--- andere	4	0
5403		Garne aus künstlichen Filamenten (ausgenommen Nähgarne), nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, einschließlich künstliche Monofile von weniger als 67 dtex		

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

741

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
5403 10 00		– hochfeste Garne aus Viskose	4	0
		– andere Garne, ungezwirnt		
5403 31 00		-- aus Viskose, ungedreht oder mit 120 Drehungen oder weniger je Meter	4	0
5403 32 00		-- aus Viskose, mit mehr als 120 Drehungen je Meter	4	0
5403 33 00		-- aus Celluloseacetat	4	0
5403 39 00		-- andere	4	0
		– andere Garne, gezwirnt		
5403 41 00		-- aus Viskose	4	0
5403 42 00		-- aus Celluloseacetat	4	0
5403 49 00		-- andere	4	0
5404		Synthetische Monofile von 67 dtex oder mehr und einem größten Durchmesser von 1 mm oder weniger; Streifen und dergleichen (z. B. künstliches Stroh) aus synthetischer Spinnmasse, mit einer augenscheinlichen Breite von 5 mm oder weniger		
		– Monofile		
5404 11 00		-- aus Elastomeren	4	0
5404 12 00		-- andere, aus Polypropylen	4	0
5404 19 00		-- andere	4	0
5404 90		– andere		
		-- aus Polypropylen		
5404 90 11		--- Zierstreifen von der für Verpackungszwecke verwendeten Art	4	0
5404 90 19		--- andere	4	0
5404 90 90		-- andere	4	0
5405 00 00		Künstliche Monofile von 67 dtex oder mehr und einem größten Durchmesser von 1 mm oder weniger; Streifen und dergleichen (z. B. künstliches Stroh) aus künstlicher Spinnmasse, mit einer augenscheinlichen Breite von 5 mm oder weniger	3,8	0
5406 00 00		Garne aus synthetischen oder künstlichen Filamenten (ausgenommen Nähgarne), in Aufmachungen für den Einzelverkauf	5	0
5407		Gewebe aus Garnen aus synthetischen Filamenten, einschließlich Gewebe aus Erzeugnissen der Position 5404		
5407 10 00		– Gewebe aus hochfesten Garnen aus Nylon oder anderen Polyamiden oder aus Polyester	8	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
5407 20		- Gewebe aus Streifen oder dergleichen		
		-- aus Polyethylen oder Polypropylen, mit einer Breite von		
5407 20 11		--- weniger als 3 m	8	0
5407 20 19		--- 3 m oder mehr	8	0
5407 20 90		-- andere	8	0
5407 30 00		- Gewebe im Sinne der Anmerkung 9 zu Abschnitt XI	8	0
		- andere Gewebe, mit einem Anteil an Filamenten aus Nylon oder anderen Polyamiden von 85 GHT oder mehr		
5407 41 00		-- roh oder gebleicht	8	0
5407 42 00		-- gefärbt	8	0
5407 43 00		-- buntgewebt	8	0
5407 44 00		-- bedruckt	8	0
		- andere Gewebe, mit einem Anteil an texturierten Polyester-Filamenten von 85 GHT oder mehr		
5407 51 00		-- roh oder gebleicht	8	0
5407 52 00		-- gefärbt	8	0
5407 53 00		-- buntgewebt	8	0
5407 54 00		-- bedruckt	8	0
		- andere Gewebe, mit einem Anteil an Polyester-Filamenten von 85 GHT oder mehr		
5407 61		-- mit einem Anteil an nicht texturierten Polyester-Filamenten von 85 GHT oder mehr		
5407 61 10		--- roh oder gebleicht	8	0
5407 61 30		--- gefärbt	8	0
5407 61 50		--- buntgewebt	8	0
5407 61 90		--- bedruckt	8	0
5407 69		-- andere		
5407 69 10		--- roh oder gebleicht	8	0
5407 69 90		--- andere	8	0
		- andere Gewebe, mit einem Anteil an synthetischen Filamenten von 85 GHT oder mehr		
5407 71 00		-- roh oder gebleicht	8	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

743

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
5407 72 00		-- gefärbt	8	0
5407 73 00		-- buntgewebt	8	0
5407 74 00		-- bedruckt	8	0
		- andere Gewebe, mit einem Anteil an synthetischen Filamenten von weniger als 85 GHT, hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt		
5407 81 00		-- roh oder gebleicht	8	0
5407 82 00		-- gefärbt	8	0
5407 83 00		-- buntgewebt	8	0
5407 84 00		-- bedruckt	8	0
		- andere Gewebe		
5407 91 00		-- roh oder gebleicht	8	0
5407 92 00		-- gefärbt	8	0
5407 93 00		-- buntgewebt	8	0
5407 94 00		-- bedruckt	8	0
5408		Gewebe aus Garnen aus künstlichen Filamenten, einschließlich Gewebe aus Erzeugnissen der Position 5405		
5408 10 00		- Gewebe aus hochfesten Viskose-Garnen	8	0
		- andere Gewebe, mit einem Anteil an künstlichen Filamenten, Streifen oder dergleichen von 85 GHT oder mehr		
5408 21 00		-- roh oder gebleicht	8	0
5408 22		-- gefärbt		
5408 22 10		--- mit einer Breite von mehr als 135 cm bis 155 cm, in Leinwand-, Köper- oder Satinbindung	8	0
5408 22 90		--- andere	8	0
5408 23		-- buntgewebt		
5408 23 10		--- Jacquard-Gewebe mit einer Breite von mehr als 115 cm, jedoch weniger als 140 cm, und mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 250 g	8	0
5408 23 90		--- andere	8	0
5408 24 00		-- bedruckt	8	0
		- andere Gewebe		
5408 31 00		-- roh oder gebleicht	8	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
5408 32 00		-- gefärbt	8	0
5408 33 00		-- buntgewebt	8	0
5408 34 00		-- bedruckt	8	0
55		KAPITEL 55 — SYNTHETISCHE ODER KÜNSTLICHE SPINN- FASERN		
5501		Kabel aus synthetischen Filamenten		
5501 10 00		– aus Nylon oder anderen Polyamiden	4	0
5501 20 00		– aus Polyestern	4	0
5501 30 00		– aus Polyacryl oder Modacryl	4	0
5501 40 00		– aus Polypropylen	4	0
5501 90 00		– andere	4	0
5502 00		Kabel aus künstlichen Filamenten		
5502 00 10		– aus Viskose	4	0
5502 00 40		– aus Acetat	4	0
5502 00 80		– andere	4	0
5503		Synthetische Spinnfasern, weder gekrempelt noch gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet		
		– aus Nylon oder anderen Polyamiden		
5503 11 00		-- aus Aramid	4	0
5503 19 00		-- andere	4	0
5503 20 00		– aus Polyestern	4	0
5503 30 00		– aus Polyacryl oder Modacryl	4	0
5503 40 00		– aus Polypropylen	4	0
5503 90		– andere		
5503 90 10		-- Chloro-Spinnfasern	4	0
5503 90 90		-- andere	4	0
5504		Künstliche Spinnfasern, weder gekrempelt noch gekämmt noch an- ders für die Spinnerei bearbeitet		
5504 10 00		– aus Viskose	4	0
5504 90 00		– andere	4	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

745

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
5505		Abfälle von Chemiefasern (einschließlich Kämmlinge, Garnabfälle und Reißspinnstoff)		
5505 10		– aus synthetischen Chemiefasern		
5505 10 10		-- aus Nylon oder anderen Polyamiden	4	0
5505 10 30		-- aus Polyestern	4	0
5505 10 50		-- aus Polyacryl oder Modacryl	4	0
5505 10 70		-- aus Polypropylen	4	0
5505 10 90		-- andere	4	0
5505 20 00		– aus künstlichen Chemiefasern	4	0
5506		Synthetische Spinnfasern, gekrempelt, gekämmt oder anders für die Spinnerei bearbeitet		
5506 10 00		– aus Nylon oder anderen Polyamiden	4	0
5506 20 00		– aus Polyestern	4	0
5506 30 00		– aus Polyacryl oder Modacryl	4	0
5506 90		– andere		
5506 90 10		-- Chloro-Spinnfasern	4	0
5506 90 90		-- andere	4	0
5507 00 00		Künstliche Spinnfasern, gekrempelt, gekämmt oder anders für die Spinnerei bearbeitet	4	0
5508		Nähgarne aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, auch in Aufmachungen für den Einzelverkauf		
5508 10		– aus synthetischen Spinnfasern		
5508 10 10		-- nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	4	0
5508 10 90		-- in Aufmachungen für den Einzelverkauf	5	0
5508 20		– aus künstlichen Spinnfasern		
5508 20 10		-- nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	4	0
5508 20 90		-- in Aufmachungen für den Einzelverkauf	5	0
5509		Garne aus synthetischen Spinnfasern (ausgenommen Nähgarne), nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		
		– mit einem Anteil an Nylon- oder anderen Polyamid-Spinnfasern von 85 GHT oder mehr		
5509 11 00		-- ungezwirnt	4	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
5509 12 00		-- gezwirnt	4	0
		- mit einem Anteil an Polyester-Spinnfasern von 85 GHT oder mehr		
5509 21 00		-- ungezwirnt	4	0
5509 22 00		-- gezwirnt	4	0
		- mit einem Anteil an Polyacryl- oder Modacryl-Spinnfasern von 85 GHT oder mehr		
5509 31 00		-- ungezwirnt	4	0
5509 32 00		-- gezwirnt	4	0
		- andere Garne, mit einem Anteil an synthetischen Spinnfasern von 85 GHT oder mehr		
5509 41 00		-- ungezwirnt	4	0
5509 42 00		-- gezwirnt	4	0
		- andere Garne, aus Polyester-Spinnfasern		
5509 51 00		-- hauptsächlich oder ausschließlich mit künstlichen Spinnfasern gemischt	4	0
5509 52 00		-- hauptsächlich oder ausschließlich mit Wolle oder feinen Tierhaaren gemischt	4	0
5509 53 00		-- hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt	4	0
5509 59 00		-- andere	4	0
		- andere Garne, aus Polyacryl- oder Modacryl-Spinnfasern		
5509 61 00		-- hauptsächlich oder ausschließlich mit Wolle oder feinen Tierhaaren gemischt	4	0
5509 62 00		-- hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt	4	0
5509 69 00		-- andere	4	0
		- andere Garne		
5509 91 00		-- hauptsächlich oder ausschließlich mit Wolle oder feinen Tierhaaren gemischt	4	0
5509 92 00		-- hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt	4	0
5509 99 00		-- andere	4	0
5510		Garne aus künstlichen Spinnfasern (ausgenommen Nähgarne), nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		
		- mit einem Anteil an künstlichen Spinnfasern von 85 GHT oder mehr		
5510 11 00		-- ungezwirnt	4	0
5510 12 00		-- gezwirnt	4	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

747

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
5510 20 00		– andere Garne, hauptsächlich oder ausschließlich mit Wolle oder feinen Tierhaaren gemischt	4	0
5510 30 00		– andere Garne, hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt	4	0
5510 90 00		– andere Garne	4	0
5511		Garne aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern (ausgenommen Nähgarne), in Aufmachungen für den Einzelverkauf		
5511 10 00		– aus synthetischen Spinnfasern mit einem Anteil an diesen Spinnfasern von 85 GHT oder mehr	5	0
5511 20 00		– aus synthetischen Spinnfasern, mit einem Anteil an diesen Spinnfasern von weniger als 85 GHT	5	0
5511 30 00		– aus künstlichen Spinnfasern	5	0
5512		Gewebe aus synthetischen Spinnfasern, mit einem Anteil an diesen Spinnfasern von 85 GHT oder mehr		
		– mit einem Anteil an Polyester-Spinnfasern von 85 GHT oder mehr		
5512 11 00		-- roh oder gebleicht	8	0
5512 19		-- andere		
5512 19 10		--- bedruckt	8	0
5512 19 90		--- andere	8	0
		– mit einem Anteil an Polyacryl- oder Modacryl-Spinnfasern von 85 GHT oder mehr		
5512 21 00		-- roh oder gebleicht	8	0
5512 29		-- andere		
5512 29 10		--- bedruckt	8	0
5512 29 90		--- andere	8	0
		– andere		
5512 91 00		-- roh oder gebleicht	8	0
5512 99		-- andere		
5512 99 10		--- bedruckt	8	0
5512 99 90		--- andere	8	0
5513		Gewebe aus synthetischen Spinnfasern, mit einem Anteil an diesen Spinnfasern von weniger als 85 GHT, hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt und mit einem Quadratmetergewicht von 170 g oder weniger		
		– roh oder gebleicht		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
5513 11		-- aus Polyester-Spinnfasern, in Leinwandbindung		
5513 11 20		--- mit einer Breite von 165 cm oder weniger	8	0
5513 11 90		--- mit einer Breite von mehr als 165 cm	8	0
5513 12 00		-- aus Polyester-Spinnfasern, in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	8	0
5513 13 00		-- andere Gewebe aus Polyester-Spinnfasern	8	0
5513 19 00		-- andere Gewebe	8	0
		- gefärbt		
5513 21		-- aus Polyester-Spinnfasern, in Leinwandbindung		
5513 21 10		--- mit einer Breite von 135 cm oder weniger	8	0
5513 21 30		--- mit einer Breite von mehr als 135 cm bis 165 cm	8	0
5513 21 90		--- mit einer Breite von mehr als 165 cm	8	0
5513 23		-- andere Gewebe aus Polyester-Spinnfasern		
5513 23 10		--- in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	8	0
5513 23 90		--- andere	8	0
5513 29 00		-- andere Gewebe	8	0
		- buntgewebt		
5513 31 00		-- aus Polyester-Spinnfasern, in Leinwandbindung	8	0
5513 39 00		-- andere Gewebe	8	0
		- bedruckt		
5513 41 00		-- aus Polyester-Spinnfasern, in Leinwandbindung	8	0
5513 49 00		-- andere Gewebe	8	0
5514		Gewebe aus synthetischen Spinnfasern, mit einem Anteil an diesen Fasern von weniger als 85 GHT, hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 170 g		
		- roh oder gebleicht		
5514 11 00		-- aus Polyester-Spinnfasern, in Leinwandbindung	8	0
5514 12 00		-- aus Polyester-Spinnfasern, in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	8	0
5514 19		-- andere Gewebe		
5514 19 10		--- aus Polyester-Spinnfasern	8	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

749

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
5514 19 90		--- andere	8	0
		- gefärbt		
5514 21 00		-- aus Polyester-Spinnfasern, in Leinwandbindung	8	0
5514 22 00		-- aus Polyester-Spinnfasern, in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	8	0
5514 23 00		-- andere Gewebe aus Polyester-Spinnfasern	8	0
5514 29 00		-- andere Gewebe	8	0
5514 30		- buntgewebt		
5514 30 10		-- aus Polyester-Spinnfasern, in Leinwandbindung	8	0
5514 30 30		-- aus Polyester-Spinnfasern, in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	8	0
5514 30 50		-- andere Gewebe aus Polyester-Spinnfasern	8	0
5514 30 90		-- andere Gewebe	8	0
		- bedruckt		
5514 41 00		-- aus Polyester-Spinnfasern, in Leinwandbindung	8	0
5514 42 00		-- aus Polyester-Spinnfasern, in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	8	0
5514 43 00		-- andere Gewebe aus Polyester-Spinnfasern	8	0
5514 49 00		-- andere Gewebe	8	0
5515		Andere Gewebe aus synthetischen Spinnfasern		
		- aus Polyester-Spinnfasern		
5515 11		-- hauptsächlich oder ausschließlich mit Viskose-Spinnfasern gemischt		
5515 11 10		--- roh oder gebleicht	8	0
5515 11 30		--- bedruckt	8	0
5515 11 90		--- andere	8	0
5515 12		-- hauptsächlich oder ausschließlich mit synthetischen oder künstlichen Filamenten gemischt		
5515 12 10		--- roh oder gebleicht	8	0
5515 12 30		--- bedruckt	8	0
5515 12 90		--- andere	8	0

750

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

21.12.2012

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
5515 13		-- hauptsächlich oder ausschließlich mit Wolle oder feinen Tierhaaren gemischt		
		--- hauptsächlich oder ausschließlich mit gestrichener Wolle oder mit gestrichenen feinen Tierhaaren gemischt		
5515 13 11		---- roh oder gebleicht	8	0
5515 13 19		---- andere	8	0
		--- hauptsächlich oder ausschließlich mit gekämmter Wolle oder mit gekämmten feinen Tierhaaren gemischt		
5515 13 91		---- roh oder gebleicht	8	0
5515 13 99		---- andere	8	0
5515 19		-- andere		
5515 19 10		--- roh oder gebleicht	8	0
5515 19 30		--- bedruckt	8	0
5515 19 90		--- andere	8	0
		- aus Polyacryl- oder Modacryl-Spinnfasern		
5515 21		-- hauptsächlich oder ausschließlich mit synthetischen oder künstlichen Filamenten gemischt		
5515 21 10		--- roh oder gebleicht	8	0
5515 21 30		--- bedruckt	8	0
5515 21 90		--- andere	8	0
5515 22		-- hauptsächlich oder ausschließlich mit Wolle oder feinen Tierhaaren gemischt		
		--- hauptsächlich oder ausschließlich mit gestrichener Wolle oder mit gestrichenen feinen Tierhaaren gemischt		
5515 22 11		---- roh oder gebleicht	8	0
5515 22 19		---- andere	8	0
		--- hauptsächlich oder ausschließlich mit gekämmter Wolle oder mit gekämmten feinen Tierhaaren gemischt		
5515 22 91		---- roh oder gebleicht	8	0
5515 22 99		---- andere	8	0
5515 29 00		-- andere	8	0
		- andere Gewebe		
5515 91		-- hauptsächlich oder ausschließlich mit synthetischen oder künstlichen Filamenten gemischt		
5515 91 10		--- roh oder gebleicht	8	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

751

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
5515 91 30		--- bedruckt	8	0
5515 91 90		--- andere	8	0
5515 99		-- andere		
5515 99 20		--- roh oder gebleicht	8	0
5515 99 40		--- bedruckt	8	0
5515 99 80		--- andere	8	0
5516		Gewebe aus künstlichen Spinnfasern		
		- mit einem Anteil an künstlichen Spinnfasern von 85 GHT oder mehr		
5516 11 00		-- roh oder gebleicht	8	0
5516 12 00		-- gefärbt	8	0
5516 13 00		-- buntgewebt	8	0
5516 14 00		-- bedruckt	8	0
		- mit einem Anteil an künstlichen Spinnfasern von weniger als 85 GHT, hauptsächlich oder ausschließlich mit synthetischen oder künstlichen Filamenten gemischt		
5516 21 00		-- roh oder gebleicht	8	0
5516 22 00		-- gefärbt	8	0
5516 23		-- buntgewebt		
5516 23 10		--- Jacquard-Gewebe mit einer Breite von 140 cm oder mehr (Matratzendrelle)	8	0
5516 23 90		--- andere	8	0
5516 24 00		-- bedruckt	8	0
		- mit einem Anteil an künstlichen Spinnfasern von weniger als 85 GHT, hauptsächlich oder ausschließlich mit Wolle oder feinen Tierhaaren gemischt		
5516 31 00		-- roh oder gebleicht	8	0
5516 32 00		-- gefärbt	8	0
5516 33 00		-- buntgewebt	8	0
5516 34 00		-- bedruckt	8	0
		- mit einem Anteil an künstlichen Spinnfasern von weniger als 85 GHT, hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt		
5516 41 00		-- roh oder gebleicht	8	0
5516 42 00		-- gefärbt	8	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
5516 43 00		-- buntgewebt	8	0
5516 44 00		-- bedruckt	8	0
		- andere		
5516 91 00		-- roh oder gebleicht	8	0
5516 92 00		-- gefärbt	8	0
5516 93 00		-- buntgewebt	8	0
5516 94 00		-- bedruckt	8	0
56		KAPITEL 56 — WATTE, FILZE UND VLIESTOFFE; SPEZIALGARNE; BINDFÄDEN, SEILE UND TAUE; SEILERWAREN		
5601		Watte aus Spinnstoffen und Waren daraus; Spinnstofffasern mit einer Länge von 5 mm oder weniger (Scherstaub), Knoten und Noppen aus Spinnstoffen		
5601 10		- hygienische Binden und Tampons, Windeln für Kleinkinder und ähnliche hygienische Waren, aus Watte		
5601 10 10		-- aus Chemiefasern	5	0
5601 10 90		-- aus anderen Spinnstoffen	3,8	0
		- Watte; andere Waren aus Watte		
5601 21		-- aus Baumwolle		
5601 21 10		--- hydrophil	3,8	0
5601 21 90		--- andere	3,8	0
5601 22		-- aus Chemiefasern		
5601 22 10		--- Watterollen mit einem Durchmesser von 8 mm oder weniger	3,8	0
		--- andere		
5601 22 91		---- aus synthetischen Chemiefasern	4	0
5601 22 99		---- aus künstlichen Chemiefasern	4	0
5601 29 00		-- andere	3,8	0
5601 30 00		- Scherstaub, Knoten und Noppen, aus Spinnstoffen	3,2	0
5602		Filze, auch getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen		
5602 10		- Nadelfilze und nähgewirkte Flächenerzeugnisse		
		-- weder getränkt, bestrichen, überzogen noch mit Lagen versehen		
		--- Nadelfilze		

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

753

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
5602 10 11		---- aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Position 5303	6,7	0
5602 10 19		---- aus anderen Spinnstoffen	6,7	0
		--- nähgewirkte Flächenerzeugnisse		
5602 10 31		---- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	6,7	0
5602 10 35		---- aus groben Tierhaaren	6,7	0
5602 10 39		---- aus anderen Spinnstoffen	6,7	0
5602 10 90		-- getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen	6,7	0
		- andere Filze, weder getränkt, bestrichen, überzogen noch mit Lagen versehen		
5602 21 00		-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	6,7	0
5602 29 00		-- aus anderen Spinnstoffen	6,7	0
5602 90 00		- andere	6,7	0
5603		Vliesstoffe, auch getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen		
		- aus synthetischen oder künstlichen Filamenten		
5603 11		-- mit einem Quadratmetergewicht von 25 g oder weniger		
5603 11 10		--- bestrichen oder überzogen	4,3	0
5603 11 90		--- andere	4,3	0
5603 12		-- mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 25 g bis 70 g		
5603 12 10		--- bestrichen oder überzogen	4,3	0
5603 12 90		--- andere	4,3	0
5603 13		-- mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 70 g bis 150 g		
5603 13 10		--- bestrichen oder überzogen	4,3	0
5603 13 90		--- andere	4,3	0
5603 14		-- mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 150 g		
5603 14 10		--- bestrichen oder überzogen	4,3	0
5603 14 90		--- andere	4,3	0
		- andere		
5603 91		-- mit einem Quadratmetergewicht von 25 g oder weniger		
5603 91 10		--- bestrichen oder überzogen	4,3	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
5603 91 90		--- andere	4,3	0
5603 92		-- mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 25 g bis 70 g		
5603 92 10		--- bestrichen oder überzogen	4,3	0
5603 92 90		--- andere	4,3	0
5603 93		-- mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 70 g bis 150 g		
5603 93 10		--- bestrichen oder überzogen	4,3	0
5603 93 90		--- andere	4,3	0
5603 94		-- mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 150 g		
5603 94 10		--- bestrichen oder überzogen	4,3	0
5603 94 90		--- andere	4,3	0
5604		Fäden und Schnüre aus Kautschuk, mit einem Überzug aus Spinnstoffen; Streifen und dergleichen der Position 5404 oder 5405, Garne aus Spinnstoffen, mit Kautschuk oder Kunststoff getränkt, bestrichen, überzogen oder umhüllt		
5604 10 00		- Fäden und Schnüre aus Kautschuk, mit einem Überzug aus Spinnstoffen	4	0
5604 90		- andere		
5604 90 10		-- hochfeste Garne aus Polyester, Nylon oder anderen Polyamiden oder aus Viskose, getränkt oder bestrichen	4	0
5604 90 90		-- andere	4	0
5605 00 00		Metallgarne und metallisierte Garne, auch umspinnen, bestehend aus Streifen und dergleichen der Position 5404 oder 5405 oder aus Garnen aus Spinnstoffen, in Verbindung mit Metall in Form von Fäden, Streifen oder Pulver oder mit Metall überzogen	4	0
5606 00		Gimpen, umspinnene Streifen und dergleichen der Position 5404 oder 5405 (ausgenommen Waren der Position 5605 und umspinnene Garne aus Rosshaar); Chenillegarne; ‚Maschengarne‘		
5606 00 10		- ‚Maschengarne‘	8	0
		- andere		
5606 00 91		-- Gimpen	5,3	0
5606 00 99		-- andere	5,3	0
5607		Bindfäden, Seile und Taue, auch geflochten, auch mit Kautschuk oder Kunststoff getränkt, bestrichen, überzogen oder umhüllt		
		- aus Sisal oder anderen textilen Agavefasern		
5607 21 00		-- Bindegarne oder Pressgarne	12	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

755

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
5607 29		-- andere		
5607 29 10		--- mit einem Titer von mehr als 100 000 dtex (10 g je m)	12	0
5607 29 90		--- mit einem Titer von 100 000 dtex (10 g je m) oder weniger	12	0
		- aus Polyethylen oder Polypropylen		
5607 41 00		-- Bindegarne oder Pressengarne	8	0
5607 49		-- andere		
		--- mit einem Titer von mehr als 50 000 dtex (5 g je m)		
5607 49 11		---- geflochten	8	0
5607 49 19		---- andere	8	0
5607 49 90		--- mit einem Titer von 50 000 dtex (5 g je m) oder weniger	8	0
5607 50		- aus anderen synthetischen Chemiefasern		
		-- aus Nylon oder anderen Polyamiden oder aus Polyestern		
		--- mit einem Titer von mehr als 50 000 dtex (5 g je m)		
5607 50 11		---- geflochten	8	0
5607 50 19		---- andere	8	0
5607 50 30		--- mit einem Titer von 50 000 dtex (5 g je m) oder weniger	8	0
5607 50 90		-- aus anderen synthetischen Chemiefasern	8	0
5607 90		- andere		
5607 90 20		-- aus Abaca (Manilahanf oder Musa textilis Nee) oder aus anderen harten Blattfasern; aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Position 5303	6	0
5607 90 90		-- andere	8	0
5608		Geknüpft Netze, in Stücken oder als Meterware, aus Bindfäden, Seilen oder Tauen; konfektionierte Fischernetze und andere konfektionierte Netze, aus Spinnstoffen		
		- aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen		
5608 11		-- konfektionierte Fischernetze		
		--- aus Nylon oder anderen Polyamiden		
5608 11 11		---- aus Bindfäden, Seilen oder Tauen	8	0
5608 11 19		---- aus Garnen	8	0
		--- andere		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
5608 11 91		---- aus Bindfäden, Seilen oder Tauen	8	0
5608 11 99		---- aus Garnen	8	0
5608 19		-- andere		
		--- konfektionierte Netze		
		---- aus Nylon oder anderen Polyamiden		
5608 19 11		----- aus Bindfäden, Seilen oder Tauen	8	0
5608 19 19		----- andere	8	0
5608 19 30		---- andere	8	0
5608 19 90		--- andere	8	0
5608 90 00		- andere	8	0
5609 00 00		Waren aus Garnen, aus Streifen oder dergleichen der Position 5404 oder 5405, aus Bindfäden, Seilen und Tauen, anderweit weder genannt noch inbegriffen	5,8	0
57		KAPITEL 57 — TEPPICHE UND ANDERE FUSSBODENBELÄGE, AUS SPINNSTOFFEN		
5701		Geknüpftte Teppiche aus Spinnstoffen, auch konfektioniert		
5701 10		- aus Wolle oder feinen Tierhaaren		
5701 10 10		-- mit einem Anteil an Seide oder Schappeseide von mehr als 10 GHT	8	0
5701 10 90		-- andere	8 MAX 2,8 EUR/m ²	0
5701 90		- aus anderen Spinnstoffen		
5701 90 10		-- aus Seide, Schappeseide, synthetischen Chemiefasern oder metallisierten Garnen der Position 5605 oder aus Spinnstoffen und Metallfäden	8	0
5701 90 90		-- aus anderen Spinnstoffen	3,5	0
5702		Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus Spinnstoffen, gewebt, weder getuftet noch beflockt, auch konfektioniert, einschließlich Kelim, Sumak, Karamanie und ähnliche handgewebte Teppiche		
5702 10 00		- Kelim, Sumak, Karamanie und ähnliche handgewebte Teppiche	3	0
5702 20 00		- Fußbodenbeläge aus Kokosfasern	4	0
		- andere, mit Flor, nicht konfektioniert		

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

757

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
5702 31		-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren		
5702 31 10		--- Axminster-Teppiche	8	0
5702 31 80		--- andere	8	0
5702 32		-- aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen		
5702 32 10		--- Axminster-Teppiche	8	0
5702 32 90		--- andere	8	0
5702 39 00		-- aus anderen Spinnstoffen	8	0
		- andere, mit Flor, konfektioniert		
5702 41		-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren		
5702 41 10		--- Axminster-Teppiche	8	0
5702 41 90		--- andere	8	0
5702 42		-- aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen		
5702 42 10		--- Axminster-Teppiche	8	0
5702 42 90		--- andere	8	0
5702 49 00		-- aus anderen Spinnstoffen	8	0
5702 50		- andere, ohne Flor, nicht konfektioniert		
5702 50 10		-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	8	0
		-- aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen		
5702 50 31		--- aus Polypropylen	8	0
5702 50 39		--- andere	8	0
5702 50 90		-- aus anderen Spinnstoffen	8	0
		- andere, ohne Flor, konfektioniert		
5702 91 00		-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	8	0
5702 92		-- aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen		
5702 92 10		--- aus Polypropylen	8	0
5702 92 90		--- andere	8	0
5702 99 00		-- aus anderen Spinnstoffen	8	0
5703		Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus Spinnstoffen, getuftet (Nadelflor), auch konfektioniert		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
5703 10 00		– aus Wolle oder feinen Tierhaaren	8	0
5703 20		– aus Nylon oder anderen Polyamiden		
		-- bedruckt		
5703 20 11		--- Fliesen mit einer Oberfläche von 0,3 m ² oder weniger	8	0
5703 20 19		--- andere	8	0
		-- andere		
5703 20 91		--- Fliesen mit einer Oberfläche von 0,3 m ² oder weniger	8	0
5703 20 99		--- andere	8	0
5703 30		– aus anderen synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen		
		-- aus Polypropylen		
5703 30 11		--- Fliesen mit einer Oberfläche von 0,3 m ² oder weniger	8	0
5703 30 19		--- andere	8	0
		-- andere		
5703 30 81		--- Fliesen mit einer Oberfläche von 0,3 m ² oder weniger	8	0
5703 30 89		--- andere	8	0
5703 90		– aus anderen Spinnstoffen		
5703 90 10		-- Fliesen mit einer Oberfläche von 0,3 m ² oder weniger	8	0
5703 90 90		-- andere	8	0
5704		Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus Filz, weder getuftet noch beflockt, auch konfektioniert		
5704 10 00		– Fliesen mit einer Oberfläche von 0,3 m ² oder weniger	6,7	0
5704 90 00		– andere	6,7	0
5705 00		Andere Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus Spinnstoffen, auch konfektioniert		
5705 00 10		– aus Wolle oder feinen Tierhaaren	8	0
5705 00 30		– aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	8	0
5705 00 90		– aus anderen Spinnstoffen	8	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

759

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
58		KAPITEL 58 — SPEZIALGEWEBE; GETUFTETE SPINNSTOFF-ERZEUGNISSE; SPITZEN; TAPISSERIEN; POSAMENTIERWAREN; STICKEREIEN		
5801		Samt und Plüsch, gewebt, und Chenillegewebe, ausgenommen Waren der Position 5802 oder 5806		
5801 10 00		– aus Wolle oder feinen Tierhaaren	8	0
		– aus Baumwolle		
5801 21 00		-- Schusssamt und Schussplüsch, nicht aufgeschnitten	8	0
5801 22 00		-- Rippenschusssamt und Rippenschussplüsch, aufgeschnitten	8	0
5801 23 00		-- anderer Schusssamt und Schussplüsch	8	0
5801 24 00		-- Kettsamt und Kettplüsch, nicht aufgeschnitten (Epinglé)	8	0
5801 25 00		-- Kettsamt und Kettplüsch, aufgeschnitten	8	0
5801 26 00		-- Chenillegewebe	8	0
		– aus Chemiefasern		
5801 31 00		-- Schusssamt und Schussplüsch, nicht aufgeschnitten	8	0
5801 32 00		-- Rippenschusssamt und Rippenschussplüsch, aufgeschnitten	8	0
5801 33 00		-- anderer Schusssamt und Schussplüsch	8	0
5801 34 00		-- Kettsamt und Kettplüsch, nicht aufgeschnitten (Epinglé)	8	0
5801 35 00		-- Kettsamt und Kettplüsch, aufgeschnitten	8	0
5801 36 00		-- Chenillegewebe	8	0
5801 90		– aus anderen Spinnstoffen		
5801 90 10		-- aus Flachs	8	0
5801 90 90		-- andere	8	0
5802		Schlingengewebe nach Art der Frottiergewebe, ausgenommen Waren der Position 5806; getuftete Spinnstoffserzeugnisse, ausgenommen Erzeugnisse der Position 5703		
		– Schlingengewebe nach Art der Frottiergewebe, aus Baumwolle		
5802 11 00		-- roh	8	0
5802 19 00		-- andere	8	0
5802 20 00		– Schlingengewebe nach Art der Frottiergewebe, aus anderen Spinnstoffen	8	0
5802 30 00		– getuftete Spinnstoffserzeugnisse	8	0
5803 00		Drehergewebe, ausgenommen Waren der Position 5806		
5803 00 10		– aus Baumwolle	5,8	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
5803 00 30		– aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide	7,2	0
5803 00 90		– andere	8	0
5804		Tülle (einschließlich Bobinetgardinstoffe) und geknüpfte Netzstoffe; Spitzen, als Meterware, Streifen oder als Motive, ausgenommen Erzeugnisse der Positionen 6002 bis 6006		
5804 10		– Tülle (einschließlich Bobinetgardinstoffe) und geknüpfte Netzstoffe		
		-- ungemustert		
5804 10 11		--- geknüpfte Netzstoffe	6,5	0
5804 10 19		--- andere	6,5	0
5804 10 90		-- andere	8	0
		– maschinengefertigte Spitzen		
5804 21		-- aus Chemiefasern		
5804 21 10		--- Flecht- und Klöppelspitzen	8	0
5804 21 90		--- andere	8	0
5804 29		-- aus anderen Spinnstoffen		
5804 29 10		--- Flecht- und Klöppelspitzen	8	0
5804 29 90		--- andere	8	0
5804 30 00		– handgefertigte Spitzen	8	0
5805 00 00		Tapisserien, handgewebt (Gobelins, Flandrische Gobelins, Aubusson, Beauvais und Ähnliche), und Tapisserien als Nadelarbeit (z. B. Petit Point, Kreuzstich), auch konfektioniert	5,6	0
5806		Bänder, ausgenommen Waren der Position 5807; schusslose Bänder aus parallel gelegten und geklebten Garnen oder Fasern (Bolducs)		
5806 10 00		– Bänder aus Samt, Plüsch, Chenillegewebe oder aus Schlingengewebe nach Art der Frottiergewebe	6,3	0
5806 20 00		– andere Bänder, mit einem Anteil an Elastomergarnen oder Kautschukfäden von 5 GHT oder mehr	7,5	0
		– andere Bänder		
5806 31 00		-- aus Baumwolle	7,5	0
5806 32		-- aus Chemiefasern		
5806 32 10		--- mit echten Webkanten	7,5	0
5806 32 90		--- andere	7,5	0
5806 39 00		-- aus anderen Spinnstoffen	7,5	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

761

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
5806 40 00		– schusslose Bänder aus parallel gelegten und geklebten Garnen oder Fasern (Bolducs)	6,2	0
5807		Etiketten, Abzeichen und ähnliche Waren, aus Spinnstoffen, als Meterware, Streifen oder zugeschnitten, nicht bestickt		
5807 10		– gewebt		
5807 10 10		-- mit eingewebten Inschriften oder Motiven	6,2	0
5807 10 90		-- andere	6,2	0
5807 90		– andere		
5807 90 10		-- aus Filz oder aus Vliesstoffen	6,3	0
5807 90 90		-- andere	8	0
5808		Geflechte als Meterware; Posamentierwaren und ähnliche Zierwaren, als Meterware, ohne Stickerei, andere als solche aus Gewirken oder Gestrickten; Quasten, Troddeln, Oliven, Nüsse, Pompons und ähnliche Waren		
5808 10 00		– Geflechte als Meterware	5	0
5808 90 00		– andere	5,3	0
5809 00 00		Gewebe aus Metallfäden und Gewebe aus Metallgarnen oder aus metallisierten Garnen der Position 5605, von der zur Bekleidung, Innenausstattung oder zu ähnlichen Zwecken verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen	5,6	0
5810		Stickereien als Meterware, Streifen oder als Motive		
5810 10		– Ätztickereien und Stickereien mit herausgeschnittenem Grund		
5810 10 10		-- mit einem Wert von mehr als 35 EUR je kg Eigengewicht	5,8	0
5810 10 90		-- andere	8	0
		– andere Stickereien		
5810 91		-- aus Baumwolle		
5810 91 10		--- mit einem Wert von mehr als 17,50 EUR je kg Eigengewicht	5,8	0
5810 91 90		--- andere	7,2	0
5810 92		-- aus Chemiefasern		
5810 92 10		--- mit einem Wert von mehr als 17,50 EUR je kg Eigengewicht	5,8	0
5810 92 90		--- andere	7,2	0
5810 99		-- aus anderen Spinnstoffen		
5810 99 10		--- mit einem Wert von mehr als 17,50 EUR je kg Eigengewicht	5,8	0
5810 99 90		--- andere	7,2	0
5811 00 00		Wattierte Spinnstoffzeugnisse als Meterware, aus einer oder mehreren Spinnstofflagen, mit Wattierungsstoff verbunden, durch Steppen oder auf andere Weise abgeteilt, ausgenommen Stickereien der Position 5810	8	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
59		KAPITEL 59 — GETRÄNKTE, BESTRICHENE, ÜBERZOGENE ODER MIT LAGEN VERSEHENE GEWEBE; WAREN DES TECHNISCHEN BEDARFS, AUS SPINNSTOFFEN		
5901		Gewebe, mit Leim oder stärkehaltigen Stoffen bestrichen, von der zum Einbinden von Büchern, zum Herstellen von Futteralen, Kartonsagen oder zu ähnlichen Zwecken verwendeten Art; Pausleinwand; präparierte Malleinwand; Bougram und ähnliche steife Gewebe, von der für die Hutmacherei verwendeten Art		
5901 10 00		– Gewebe, mit Leim oder stärkehaltigen Stoffen bestrichen, von der zum Einbinden von Büchern, zum Herstellen von Futteralen, Kartonsagen oder zu ähnlichen Zwecken verwendeten Art	6,5	0
5901 90 00		– andere	6,5	0
5902		Reifencordgewebe aus hochfesten Garnen aus Nylon oder anderen Polyamiden, Polyestern oder Viskose		
5902 10		– aus Nylon oder anderen Polyamiden		
5902 10 10		-- mit Kautschuk getränkt	5,6	0
5902 10 90		-- andere	8	0
5902 20		– aus Polyestern		
5902 20 10		-- mit Kautschuk getränkt	5,6	0
5902 20 90		-- andere	8	0
5902 90		– andere		
5902 90 10		-- mit Kautschuk getränkt	5,6	0
5902 90 90		-- andere	8	0
5903		Gewebe, mit Kunststoff getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen aus Kunststoff versehen, andere als solche der Position 5902		
5903 10		– mit Poly(vinylchlorid)		
5903 10 10		-- getränkt	8	0
5903 10 90		-- bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen	8	0
5903 20		– mit Polyurethan		
5903 20 10		-- getränkt	8	0
5903 20 90		-- bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen	8	0
5903 90		– andere		

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

763

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
5903 90 10		-- getränkt	8	0
		-- bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen		
5903 90 91		--- mit Cellulosederivaten oder anderem Kunststoff, mit Schauseite aus Spinnstoffen	8	0
5903 90 99		--- andere	8	0
5904		Linoleum, auch zugeschnitten; Fußbodenbeläge, aus einer Spinnstoffunterlage mit einer Deckschicht oder einem Überzug bestehend, auch zugeschnitten		
5904 10 00		- Linoleum	5,3	0
5904 90 00		- andere	5,3	0
5905 00		Wandverkleidungen aus Spinnstoffen		
5905 00 10		- aus parallel auf eine Unterlage aufgebrachten Garnen bestehend	5,8	0
		- andere		
5905 00 30		-- aus Flachs	8	0
5905 00 50		-- aus Jute	4	0
5905 00 70		-- aus Chemiefasern	8	0
5905 00 90		-- andere	6	0
5906		Kautschutierte Gewebe, andere als solche der Position 5902		
5906 10 00		- Klebebänder, mit einer Breite von 20 cm oder weniger	4,6	0
		- andere		
5906 91 00		-- aus Gewirken oder Gestricken	6,5	0
5906 99		-- andere		
5906 99 10		--- gewebeähnliche Erzeugnisse im Sinne der Anmerkung 4 c zu diesem Kapitel	8	0
5906 99 90		--- andere	5,6	0
5907 00		Andere Gewebe, getränkt, bestrichen oder überzogen; bemalte Gewebe für Theaterdekorationen, Atelierhintergründe oder dergleichen		
5907 00 10		- Wachstuche und andere Gewebe, mit einem Überzug auf der Grundlage von Öl	4,9	0
5907 00 90		- andere	4,9	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
5908 00 00		Dochte, gewebt, geflochten, gewirkt oder gestrickt, aus Spinnstoffen, für Lampen, Kocher, Feuerzeuge, Kerzen oder dergleichen; Glühstrümpfe und schlauchförmige Gewirke oder Gestricke für Glühstrümpfe, auch getränkt	5,6	0
5909 00		Pumpenschläuche und ähnliche Schläuche, aus Spinnstoffen, auch mit Armaturen oder Zubehör aus anderen Stoffen		
5909 00 10		– aus synthetischen Chemiefasern	6,5	0
5909 00 90		– aus anderen Spinnstoffen	6,5	0
5910 00 00		Förderbänder und Treibriemen, aus Spinnstoffen, auch mit Kunststoff getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen aus Kunststoff versehen oder mit Metall oder anderen Stoffen verstärkt	5,1	0
5911		Erzeugnisse und Waren des technischen Bedarfs, aus Spinnstoffen, aufgeführt in Anmerkung 7 zu diesem Kapitel		
5911 10 00		– Gewebe, Filze oder mit Filz belegte Gewebe, mit Kautschuk oder anderen Stoffen bestrichen oder überzogen oder mit Lagen aus Kautschuk, Leder oder anderen Stoffen versehen, von der zum Herstellen von Kratzengarnituren verwendeten Art, sowie ähnliche Erzeugnisse zu anderen technischen Zwecken, einschließlich Bänder aus mit Kautschuk getränktem Samt zum Überziehen von Kett- oder Warenbäumen	5,3	0
5911 20 00		– Müllergaze, auch konfektioniert	4,6	0
		– Gewebe und Filze, endlos oder mit Verbindungsvorrichtungen, von der auf Papiermaschinen oder ähnlichen Maschinen verwendeten Art (z. B. zum Herstellen von Halbstoff oder Asbestzement)		
5911 31		-- mit einem Quadratmetergewicht von weniger als 650 g		
		--- aus Seide oder Chemiefasern		
5911 31 11		---- Gewebe, auch verfilzt, aus synthetischen Chemiefasern, von der auf Papiermaschinen verwendeten Art	5,8	0
5911 31 19		---- andere	5,8	0
5911 31 90		--- aus anderen Spinnstoffen	4,4	0
5911 32		-- mit einem Quadratmetergewicht von 650 g oder mehr		
5911 32 10		--- aus Seide oder Chemiefasern	5,8	0
5911 32 90		--- aus anderen Spinnstoffen	4,4	0
5911 40 00		– Filtertücher, von der zum Pressen von Öl oder zu ähnlichen technischen Zwecken verwendeten Art, auch aus Menschenhaaren	6	0
5911 90		– andere		
5911 90 10		-- aus Filz	6	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

765

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
5911 90 90		-- andere	6	0
60		KAPITEL 60 — GEWIRKE UND GESTRICKE		
6001		Samt, Plüsch (einschließlich ‚Hochflorerzeugnisse‘), gewirkt oder gestrickt, Schlingengewirke und Schlingengestricke		
6001 10 00		– ‚Hochflorerzeugnisse‘	8	0
		– Schlingengewirke und Schlingengestricke		
6001 21 00		-- aus Baumwolle	8	0
6001 22 00		-- aus Chemiefasern	8	0
6001 29 00		-- aus anderen Spinnstoffen	8	0
		– andere		
6001 91 00		-- aus Baumwolle	8	0
6001 92 00		-- aus Chemiefasern	8	0
6001 99 00		-- aus anderen Spinnstoffen	8	0
6002		Gewirke und Gestricke mit einer Breite von 30 cm oder weniger und mit einem Anteil an Elastomergarnen oder Kautschukfäden von 5 GHT oder mehr, andere als solche der Position 6001		
6002 40 00		– mit einem Anteil an Elastomergarnen von 5 GHT oder mehr, jedoch keine Kautschukfäden enthaltend	8	0
6002 90 00		– andere	6,5	0
6003		Gewirke und Gestricke mit einer Breite von 30 cm oder weniger, andere als solche der Positionen 6001 und 6002		
6003 10 00		– aus Wolle oder feinen Tierhaaren	8	0
6003 20 00		– aus Baumwolle	8	0
6003 30		– aus synthetischen Chemiefasern		
6003 30 10		-- Raschelspitzen	8	0
6003 30 90		-- andere	8	0
6003 40 00		– aus künstlichen Chemiefasern	8	0
6003 90 00		– andere	8	0
6004		Gewirke und Gestricke mit einer Breite von mehr als 30 cm und mit einem Anteil an Elastomergarnen oder Kautschukfäden von 5 GHT oder mehr, andere als solche der Position 6001		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
6004 10 00		– mit einem Anteil an Elastomergarnen von 5 GHT oder mehr, jedoch keine Kautschukfäden enthaltend	8	0
6004 90 00		– andere	6,5	0
6005		Kettengewirke (einschließlich solcher, die auf Häkelgalonmaschinen hergestellt sind), andere als solche der Positionen 6001 bis 6004		
		– aus Baumwolle		
6005 21 00		-- roh oder gebleicht	8	0
6005 22 00		-- gefärbt	8	0
6005 23 00		-- buntgewirkt	8	0
6005 24 00		-- bedruckt	8	0
		– aus synthetischen Chemiefasern		
6005 31		-- roh oder gebleicht		
6005 31 10		--- für Vorhänge und Gardinen	8	0
6005 31 50		--- Raschelspitzen, ausgenommen für Vorhänge und Gardinen	8	0
6005 31 90		--- andere	8	0
6005 32		-- gefärbt		
6005 32 10		--- für Vorhänge und Gardinen	8	0
6005 32 50		--- Raschelspitzen, ausgenommen für Vorhänge und Gardinen	8	0
6005 32 90		--- andere	8	0
6005 33		-- buntgewirkt		
6005 33 10		--- für Vorhänge und Gardinen	8	0
6005 33 50		--- Raschelspitzen, ausgenommen für Vorhänge und Gardinen	8	0
6005 33 90		--- andere	8	0
6005 34		-- bedruckt		
6005 34 10		--- für Vorhänge und Gardinen	8	0
6005 34 50		--- Raschelspitzen, ausgenommen für Vorhänge und Gardinen	8	0
6005 34 90		--- andere	8	0
		– aus künstlichen Chemiefasern		
6005 41 00		-- roh oder gebleicht	8	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

767

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
6005 42 00		-- gefärbt	8	0
6005 43 00		-- buntgewirkt	8	0
6005 44 00		-- bedruckt	8	0
6005 90		- andere		
6005 90 10		-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	8	0
6005 90 90		-- andere	8	0
6006		Andere Gewirke und Gestricke		
6006 10 00		- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	8	0
		- aus Baumwolle		
6006 21 00		-- roh oder gebleicht	8	0
6006 22 00		-- gefärbt	8	0
6006 23 00		-- buntgewirkt	8	0
6006 24 00		-- bedruckt	8	0
		- aus synthetischen Chemiefasern		
6006 31		-- roh oder gebleicht		
6006 31 10		--- für Vorhänge und Gardinen	8	0
6006 31 90		--- andere	8	0
6006 32		-- gefärbt		
6006 32 10		--- für Vorhänge und Gardinen	8	0
6006 32 90		--- andere	8	0
6006 33		-- buntgewirkt		
6006 33 10		--- für Vorhänge und Gardinen	8	0
6006 33 90		--- andere	8	0
6006 34		-- bedruckt		
6006 34 10		--- für Vorhänge und Gardinen	8	0
6006 34 90		--- andere	8	0
		- aus künstlichen Chemiefasern		
6006 41 00		-- roh oder gebleicht	8	0
6006 42 00		-- gefärbt	8	0
6006 43 00		-- buntgewirkt	8	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
6006 44 00		-- bedruckt	8	0
6006 90 00		- andere	8	0
61		KAPITEL 61 — KLEIDUNG UND BEKLEIDUNGSZUBEHÖR, AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN		
6101		Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge, Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren, aus Gewirken oder Gestri- cken, für Männer oder Knaben, ausgenommen Waren der Position 6103		
6101 20		- aus Baumwolle		
6101 20 10		-- Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge und ähnliche Wa- ren	12	0
6101 20 90		-- Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren	12	0
6101 30		- aus Chemiefasern		
6101 30 10		-- Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge und ähnliche Wa- ren	12	0
6101 30 90		-- Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren	12	0
6101 90		- aus anderen Spinnstoffen		
6101 90 20		-- Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge und ähnliche Wa- ren	12	0
6101 90 80		-- Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren	12	0
6102		Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge, Anoraks, Wind- jacken, Blousons und ähnliche Waren, aus Gewirken oder Gestri- cken, für Frauen oder Mädchen, ausgenommen Waren der Position 6104		
6102 10		- aus Wolle oder feinen Tierhaaren		
6102 10 10		-- Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge und ähnliche Wa- ren	12	0
6102 10 90		-- Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren	12	0
6102 20		- aus Baumwolle		
6102 20 10		-- Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge und ähnliche Wa- ren	12	0
6102 20 90		-- Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren	12	0
6102 30		- aus Chemiefasern		

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

769

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
6102 30 10		-- Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge und ähnliche Waren	12	0
6102 30 90		-- Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren	12	0
6102 90		– aus anderen Spinnstoffen		
6102 90 10		-- Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge und ähnliche Waren	12	0
6102 90 90		-- Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren	12	0
6103		Anzüge, Kombinationen, Jacken, lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen), Latzhosen und kurze Hosen (ausgenommen Badehosen), aus Gewirken oder Gestricken, für Männer oder Knaben		
6103 10 00		– Anzüge	12	0
		– Kombinationen		
6103 22 00		-- aus Baumwolle	12	0
6103 23 00		-- aus synthetischen Chemiefasern	12	0
6103 29 00		-- aus anderen Spinnstoffen	12	0
		– Jacken		
6103 31 00		-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	0
6103 32 00		-- aus Baumwolle	12	0
6103 33 00		-- aus synthetischen Chemiefasern	12	0
6103 39 00		-- aus anderen Spinnstoffen	12	0
		– lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen), Latzhosen und kurze Hosen		
6103 41 00		-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	0
6103 42 00		-- aus Baumwolle	12	0
6103 43 00		-- aus synthetischen Chemiefasern	12	0
6103 49 00		-- aus anderen Spinnstoffen	12	0
6104		Kostüme, Kombinationen, Jacken, Kleider, Röcke, Hosenröcke, lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen), Latzhosen und kurze Hosen (ausgenommen Badehosen), aus Gewirken oder Gestricken, für Frauen oder Mädchen		
		– Kostüme		
6104 13 00		-- aus synthetischen Chemiefasern	12	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
6104 19 00		-- aus anderen Spinnstoffen	12	0
		- Kombinationen		
6104 22 00		-- aus Baumwolle	12	0
6104 23 00		-- aus synthetischen Chemiefasern	12	0
6104 29 00		-- aus anderen Spinnstoffen	12	0
		- Jacken		
6104 31 00		-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	0
6104 32 00		-- aus Baumwolle	12	0
6104 33 00		-- aus synthetischen Chemiefasern	12	0
6104 39 00		-- aus anderen Spinnstoffen	12	0
		- Kleider		
6104 41 00		-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	0
6104 42 00		-- aus Baumwolle	12	0
6104 43 00		-- aus synthetischen Chemiefasern	12	0
6104 44 00		-- aus künstlichen Chemiefasern	12	0
6104 49 00		-- aus anderen Spinnstoffen	12	0
		- Röcke und Hosenröcke		
6104 51 00		-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	0
6104 52 00		-- aus Baumwolle	12	0
6104 53 00		-- aus synthetischen Chemiefasern	12	0
6104 59 00		-- aus anderen Spinnstoffen	12	0
		- lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen), Latzhosen und kurze Hosen		
6104 61 00		-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	0
6104 62 00		-- aus Baumwolle	12	0
6104 63 00		-- aus synthetischen Chemiefasern	12	0
6104 69 00		-- aus anderen Spinnstoffen	12	0
6105		Hemden aus Gewirken oder Gestricken, für Männer oder Knaben		
6105 10 00		- aus Baumwolle	12	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

771

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
6105 20		– aus Chemiefasern		
6105 20 10		-- aus synthetischen Chemiefasern	12	0
6105 20 90		-- aus künstlichen Chemiefasern	12	0
6105 90		– aus anderen Spinnstoffen		
6105 90 10		-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	0
6105 90 90		-- aus anderen Spinnstoffen	12	0
6106		Blusen und Hemdblusen, aus Gewirken oder Gestricken, für Frauen oder Mädchen		
6106 10 00		– aus Baumwolle	12	0
6106 20 00		– aus Chemiefasern	12	0
6106 90		– aus anderen Spinnstoffen		
6106 90 10		-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	0
6106 90 30		-- aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide	12	0
6106 90 50		-- aus Flachs (Leinen) oder Ramie	12	0
6106 90 90		-- aus anderen Spinnstoffen	12	0
6107		Slips und andere Unterhosen, Nachthemden, Schlafanzüge, Bademäntel und -jacken, Hausmäntel und ähnliche Waren, aus Gewirken oder Gestricken, für Männer oder Knaben		
		– Slips und andere Unterhosen		
6107 11 00		-- aus Baumwolle	12	0
6107 12 00		-- aus Chemiefasern	12	0
6107 19 00		-- aus anderen Spinnstoffen	12	0
		– Nachthemden und Schlafanzüge		
6107 21 00		-- aus Baumwolle	12	0
6107 22 00		-- aus Chemiefasern	12	0
6107 29 00		-- aus anderen Spinnstoffen	12	0
		– andere		
6107 91 00		-- aus Baumwolle	12	0
6107 99 00		-- aus anderen Spinnstoffen	12	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
6108		Unterkleider, Unterröcke, Slips und andere Unterhosen, Nachthemden, Schlafanzüge, Negligees, Bademäntel und -jacken, Hausmäntel und ähnliche Waren, aus Gewirken oder Gestricken, für Frauen oder Mädchen		
		– Unterkleider und Unterröcke		
6108 11 00		-- aus Chemiefasern	12	0
6108 19 00		-- aus anderen Spinnstoffen	12	0
		– Slips und andere Unterhosen		
6108 21 00		-- aus Baumwolle	12	0
6108 22 00		-- aus Chemiefasern	12	0
6108 29 00		-- aus anderen Spinnstoffen	12	0
		– Nachthemden und Schlafanzüge		
6108 31 00		-- aus Baumwolle	12	0
6108 32 00		-- aus Chemiefasern	12	0
6108 39 00		-- aus anderen Spinnstoffen	12	0
		– andere		
6108 91 00		-- aus Baumwolle	12	0
6108 92 00		-- aus Chemiefasern	12	0
6108 99 00		-- aus anderen Spinnstoffen	12	0
6109		T-Shirts und Unterhemden, aus Gewirken oder Gestricken		
6109 10 00		– aus Baumwolle	12	0
6109 90		– aus anderen Spinnstoffen		
6109 90 10		-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	0
6109 90 30		-- aus Chemiefasern	12	0
6109 90 90		-- andere	12	0
6110		Pullover, Strickjacken, Westen und ähnliche Waren, einschließlich Unterziehpullis, aus Gewirken oder Gestricken		
		– aus Wolle oder feinen Tierhaaren		
6110 11		-- aus Wolle		
6110 11 10		--- Pullover mit einem Anteil an Wolle von 50 GHT oder mehr und mit einem Stückgewicht von 600 g oder mehr	10,5	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

773

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
		--- andere		
6110 11 30		---- für Männer oder Knaben	12	0
6110 11 90		---- für Frauen oder Mädchen	12	0
6110 12		-- aus Kaschmirziegenhaaren (cashmere)		
6110 12 10		--- für Männer oder Knaben	12	0
6110 12 90		--- für Frauen oder Mädchen	12	0
6110 19		-- andere		
6110 19 10		--- für Männer oder Knaben	12	0
6110 19 90		--- für Frauen oder Mädchen	12	0
6110 20		- aus Baumwolle		
6110 20 10		-- Unterziehpullis	12	0
		-- andere		
6110 20 91		--- für Männer oder Knaben	12	0
6110 20 99		--- für Frauen oder Mädchen	12	0
6110 30		- aus Chemiefasern		
6110 30 10		-- Unterziehpullis	12	0
		-- andere		
6110 30 91		--- für Männer oder Knaben	12	0
6110 30 99		--- für Frauen oder Mädchen	12	0
6110 90		- aus anderen Spinnstoffen		
6110 90 10		-- aus Flachs (Leinen) oder Ramie	12	0
6110 90 90		-- andere	12	0
6111		Kleidung und Bekleidungszubehör, aus Gewirken oder Gestrickten, für Kleinkinder		
6111 20		- aus Baumwolle		
6111 20 10		-- Handschuhe	8,9	0
6111 20 90		-- andere	12	0
6111 30		- aus synthetischen Chemiefasern		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
6111 30 10		-- Handschuhe	8,9	0
6111 30 90		-- andere	12	0
6111 90		- aus anderen Spinnstoffen		
		-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren		
6111 90 11		--- Handschuhe	8,9	0
6111 90 19		--- andere	12	0
6111 90 90		-- andere	12	0
6112		Trainingsanzüge, Skianzüge, Badeanzüge und Badehosen, aus Gewirken oder Gestricken		
		- Trainingsanzüge		
6112 11 00		-- aus Baumwolle	12	0
6112 12 00		-- aus synthetischen Chemiefasern	12	0
6112 19 00		-- aus anderen Spinnstoffen	12	0
6112 20 00		- Skianzüge	12	0
		- Badeanzüge und Badehosen, für Männer oder Knaben		
6112 31		-- aus synthetischen Chemiefasern		
6112 31 10		--- mit einem Anteil an Kautschukfäden von 5 GHT oder mehr	8	0
6112 31 90		--- andere	12	0
6112 39		-- aus anderen Spinnstoffen		
6112 39 10		--- mit einem Anteil an Kautschukfäden von 5 GHT oder mehr	8	0
6112 39 90		--- andere	12	0
		- Badeanzüge und Badehosen, für Frauen oder Mädchen		
6112 41		-- aus synthetischen Chemiefasern		
6112 41 10		--- mit einem Anteil an Kautschukfäden von 5 GHT oder mehr	8	0
6112 41 90		--- andere	12	0
6112 49		-- aus anderen Spinnstoffen		
6112 49 10		--- mit einem Anteil an Kautschukfäden von 5 GHT oder mehr	8	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

775

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
6112 49 90		--- andere	12	0
6113 00		Kleidung aus Gewirken oder Gestricken der Position 5903, 5906 oder 5907		
6113 00 10		- aus Gewirken oder Gestricken der Position 5906	8	0
6113 00 90		- andere	12	0
6114		Andere Kleidung aus Gewirken oder Gestricken		
6114 20 00		- aus Baumwolle	12	0
6114 30 00		- aus Chemiefasern	12	0
6114 90 00		- aus anderen Spinnstoffen	12	0
6115		Strumpfhosen, Strümpfe, Kniestrümpfe, Socken und andere Strumpfwaren, einschließlich solcher mit degressiver Kompression (z. B. Krampfaderstrümpfe), aus Gewirken oder Gestricken		
6115 10		- Strumpfhosen, Strümpfe und Kniestrümpfe mit degressiver Kompression (z. B. Krampfaderstrümpfe)		
6115 10 10		-- Krampfaderstrümpfe aus synthetischen Chemiefasern	8	0
6115 10 90		-- andere	12	0
		- andere Strumpfhosen		
6115 21 00		-- aus synthetischen Chemiefasern, mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 67 dtex	12	0
6115 22 00		-- aus synthetischen Chemiefasern, mit einem Titer der einfachen Garne von 67 dtex oder mehr	12	0
6115 29 00		-- aus anderen Spinnstoffen	12	0
6115 30		- andere Damenstrümpfe (einschließlich Kniestrümpfe) mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 67 dtex		
		-- aus synthetischen Chemiefasern		
6115 30 11		--- Kniestrümpfe	12	0
6115 30 19		--- andere	12	0
6115 30 90		-- aus anderen Spinnstoffen	12	0
		- andere		
6115 94 00		-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	0
6115 95 00		-- aus Baumwolle	12	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
6115 96		-- aus synthetischen Chemiefasern		
6115 96 10		--- Kniestrümpfe	12	0
		--- andere		
6115 96 91		---- Strümpfe für Frauen	12	0
6115 96 99		---- andere	12	0
6115 99 00		-- aus anderen Spinnstoffen	12	0
6116		Fingerhandschuhe, Handschuhe ohne Fingerspitzen und Fausthandschuhe, aus Gewirken oder Gestricken		
6116 10		- mit Kunststoff oder Kautschuk getränkt, bestrichen oder überzogen		
6116 10 20		-- Fingerhandschuhe, mit Kautschuk getränkt, bestrichen oder überzogen	8	0
6116 10 80		-- andere	8,9	0
		- andere		
6116 91 00		-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	8,9	0
6116 92 00		-- aus Baumwolle	8,9	0
6116 93 00		-- aus synthetischen Chemiefasern	8,9	0
6116 99 00		-- aus anderen Spinnstoffen	8,9	0
6117		Anderes konfektioniertes Bekleidungszubehör, aus Gewirken oder Gestricken; Teile von Kleidung oder von Bekleidungszubehör, aus Gewirken oder Gestricken		
6117 10 00		- Schals, Umschlagtücher, Halstücher, Kragenschoner, Kopftücher, Schleier und ähnliche Waren	12	0
6117 80		- anderes Bekleidungszubehör		
6117 80 10		-- aus gummielastischen oder kautschutierten Gewirken	8	0
6117 80 80		-- anderes	12	0
6117 90 00		- Teile	12	0
62		KAPITEL 62 — KLEIDUNG UND BEKLEIDUNGSZUBEHÖR, AUSGENOMMEN AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN		
6201		Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge, Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren, für Männer oder Knaben, ausgenommen Waren der Position 6203		
		- Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge und ähnliche Waren		

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

777

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
6201 11 00		-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	0
6201 12		-- aus Baumwolle		
6201 12 10		--- mit einem Stückgewicht von 1 kg oder weniger	12	0
6201 12 90		--- mit einem Stückgewicht von mehr als 1 kg	12	0
6201 13		-- aus Chemiefasern		
6201 13 10		--- mit einem Stückgewicht von 1 kg oder weniger	12	0
6201 13 90		--- mit einem Stückgewicht von mehr als 1 kg	12	0
6201 19 00		-- aus anderen Spinnstoffen	12	0
		- andere		
6201 91 00		-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	0
6201 92 00		-- aus Baumwolle	12	0
6201 93 00		-- aus Chemiefasern	12	0
6201 99 00		-- aus anderen Spinnstoffen	12	0
6202		Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge, Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren, für Frauen oder Mädchen, ausgenommen Waren der Position 6204		
		- Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge und ähnliche Waren		
6202 11 00		-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	0
6202 12		-- aus Baumwolle		
6202 12 10		--- mit einem Stückgewicht von 1 kg oder weniger	12	0
6202 12 90		--- mit einem Stückgewicht von mehr als 1 kg	12	0
6202 13		-- aus Chemiefasern		
6202 13 10		--- mit einem Stückgewicht von 1 kg oder weniger	12	0
6202 13 90		--- mit einem Stückgewicht von mehr als 1 kg	12	0
6202 19 00		-- aus anderen Spinnstoffen	12	0
		- andere		
6202 91 00		-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	0
6202 92 00		-- aus Baumwolle	12	0
6202 93 00		-- aus Chemiefasern	12	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
6202 99 00		-- aus anderen Spinnstoffen	12	0
6203		Anzüge, Kombinationen, Jacken, lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen), Latzhosen und kurze Hosen (ausgenommen Badehosen), für Männer oder Knaben		
		- Anzüge		
6203 11 00		-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	0
6203 12 00		-- aus synthetischen Chemiefasern	12	0
6203 19		-- aus anderen Spinnstoffen		
6203 19 10		--- aus Baumwolle	12	0
6203 19 30		--- aus künstlichen Chemiefasern	12	0
6203 19 90		--- andere	12	0
		- Kombinationen		
6203 22		-- aus Baumwolle		
6203 22 10		--- Arbeits- und Berufskleidung	12	0
6203 22 80		--- andere	12	0
6203 23		-- aus synthetischen Chemiefasern		
6203 23 10		--- Arbeits- und Berufskleidung	12	0
6203 23 80		--- andere	12	0
6203 29		-- aus anderen Spinnstoffen		
		--- aus künstlichen Chemiefasern		
6203 29 11		---- Arbeits- und Berufskleidung	12	0
6203 29 18		---- andere	12	0
6203 29 30		--- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	0
6203 29 90		--- andere	12	0
		- Jacken		
6203 31 00		-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	0
6203 32		-- aus Baumwolle		
6203 32 10		--- Arbeits- und Berufskleidung	12	0
6203 32 90		--- andere	12	0
6203 33		-- aus synthetischen Chemiefasern		

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

779

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
6203 33 10		--- Arbeits- und Berufskleidung	12	0
6203 33 90		--- andere	12	0
6203 39		-- aus anderen Spinnstoffen		
		--- aus künstlichen Chemiefasern		
6203 39 11		---- Arbeits- und Berufskleidung	12	0
6203 39 19		---- andere	12	0
6203 39 90		--- andere	12	0
		- lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen), Latzhosen und kurze Hosen		
6203 41		-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren		
6203 41 10		--- lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen)	12	0
6203 41 30		--- Latzhosen	12	0
6203 41 90		--- andere	12	0
6203 42		-- aus Baumwolle		
		--- lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen)		
6203 42 11		---- Arbeits- und Berufskleidung	12	0
		---- andere		
6203 42 31		----- aus Denim	12	0
6203 42 33		----- aus Rippenschusssamt und Rippenschussplüsch, aufgeschnitten	12	0
6203 42 35		----- andere	12	0
		--- Latzhosen		
6203 42 51		---- Arbeits- und Berufskleidung	12	0
6203 42 59		---- andere	12	0
6203 42 90		--- andere	12	0
6203 43		-- aus synthetischen Chemiefasern		
		--- lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen)		
6203 43 11		---- Arbeits- und Berufskleidung	12	0
6203 43 19		---- andere	12	0
		--- Latzhosen		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
6203 43 31		---- Arbeits- und Berufskleidung	12	0
6203 43 39		---- andere	12	0
6203 43 90		--- andere	12	0
6203 49		-- aus anderen Spinnstoffen		
		--- aus künstlichen Chemiefasern		
		---- lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen)		
6203 49 11		----- Arbeits- und Berufskleidung	12	0
6203 49 19		----- andere	12	0
		---- Latzhosen		
6203 49 31		----- Arbeits- und Berufskleidung	12	0
6203 49 39		----- andere	12	0
6203 49 50		---- andere	12	0
6203 49 90		--- andere	12	0
6204		Kostüme, Kombinationen, Jacken, Kleider, Röcke, Hosenröcke, lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen), Latzhosen und kurze Hosen (ausgenommen Badehosen), für Frauen oder Mädchen		
		- Kostüme		
6204 11 00		-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	0
6204 12 00		-- aus Baumwolle	12	0
6204 13 00		-- aus synthetischen Chemiefasern	12	0
6204 19		-- aus anderen Spinnstoffen		
6204 19 10		--- aus künstlichen Chemiefasern	12	0
6204 19 90		--- andere	12	0
		- Kombinationen		
6204 21 00		-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	0
6204 22		-- aus Baumwolle		
6204 22 10		--- Arbeits- und Berufskleidung	12	0
6204 22 80		--- andere	12	0
6204 23		-- aus synthetischen Chemiefasern		

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

781

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
6204 23 10		--- Arbeits- und Berufskleidung	12	0
6204 23 80		--- andere	12	0
6204 29		-- aus anderen Spinnstoffen		
		--- aus künstlichen Chemiefasern		
6204 29 11		---- Arbeits- und Berufskleidung	12	0
6204 29 18		---- andere	12	0
6204 29 90		--- andere	12	0
		- Jacken		
6204 31 00		-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	0
6204 32		-- aus Baumwolle		
6204 32 10		--- Arbeits- und Berufskleidung	12	0
6204 32 90		--- andere	12	0
6204 33		-- aus synthetischen Chemiefasern		
6204 33 10		--- Arbeits- und Berufskleidung	12	0
6204 33 90		--- andere	12	0
6204 39		-- aus anderen Spinnstoffen		
		--- aus künstlichen Chemiefasern		
6204 39 11		---- Arbeits- und Berufskleidung	12	0
6204 39 19		---- andere	12	0
6204 39 90		--- andere	12	0
		- Kleider		
6204 41 00		-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	0
6204 42 00		-- aus Baumwolle	12	0
6204 43 00		-- aus synthetischen Chemiefasern	12	0
6204 44 00		-- aus künstlichen Chemiefasern	12	0
6204 49 00		-- aus anderen Spinnstoffen	12	0
		- Röcke und Hosenröcke		
6204 51 00		-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	0
6204 52 00		-- aus Baumwolle	12	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
6204 53 00		-- aus synthetischen Chemiefasern	12	0
6204 59		-- aus anderen Spinnstoffen		
6204 59 10		--- aus künstlichen Chemiefasern	12	0
6204 59 90		--- andere	12	0
		- lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen), Latzhosen und kurze Hosen		
6204 61		-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren		
6204 61 10		--- lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen)	12	0
6204 61 85		--- andere	12	0
6204 62		-- aus Baumwolle		
		--- lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen)		
6204 62 11		---- Arbeits- und Berufskleidung	12	0
		---- andere		
6204 62 31		----- aus Denim	12	0
6204 62 33		----- aus Rippenschussamt und Rippenschussplüsch, aufgeschnitten	12	0
6204 62 39		----- andere	12	0
		--- Latzhosen		
6204 62 51		---- Arbeits- und Berufskleidung	12	0
6204 62 59		---- andere	12	0
6204 62 90		--- andere	12	0
6204 63		-- aus synthetischen Chemiefasern		
		--- lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen)		
6204 63 11		---- Arbeits- und Berufskleidung	12	0
6204 63 18		---- andere	12	0
		--- Latzhosen		
6204 63 31		---- Arbeits- und Berufskleidung	12	0
6204 63 39		---- andere	12	0
6204 63 90		--- andere	12	0
6204 69		-- aus anderen Spinnstoffen		

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

783

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
		--- aus künstlichen Chemiefasern		
		---- lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen)		
6204 69 11		----- Arbeits- und Berufskleidung	12	0
6204 69 18		----- andere	12	0
		---- Latzhosen		
6204 69 31		----- Arbeits- und Berufskleidung	12	0
6204 69 39		----- andere	12	0
6204 69 50		---- andere	12	0
6204 69 90		--- andere	12	0
6205		Hemden für Männer oder Knaben		
6205 20 00		- aus Baumwolle	12	0
6205 30 00		- aus Chemiefasern	12	0
6205 90		- aus anderen Spinnstoffen		
6205 90 10		-- aus Flachs (Leinen) oder Ramie	12	0
6205 90 80		-- andere	12	0
6206		Blusen und Hemdblusen, für Frauen oder Mädchen		
6206 10 00		- aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide	12	0
6206 20 00		- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	0
6206 30 00		- aus Baumwolle	12	0
6206 40 00		- aus Chemiefasern	12	0
6206 90		- aus anderen Spinnstoffen		
6206 90 10		-- aus Flachs (Leinen) oder Ramie	12	0
6206 90 90		-- andere	12	0
6207		Unterhemden, Slips und andere Unterhosen, Nachthemden, Schlafanzüge, Bademäntel und -jacken, Hausmäntel und ähnliche Waren, für Männer oder Knaben		
		- Slips und andere Unterhosen		
6207 11 00		-- aus Baumwolle	12	0
6207 19 00		-- aus anderen Spinnstoffen	12	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
		– Nachthemden und Schlafanzüge		
6207 21 00		-- aus Baumwolle	12	0
6207 22 00		-- aus Chemiefasern	12	0
6207 29 00		-- aus anderen Spinnstoffen	12	0
		– andere		
6207 91 00		-- aus Baumwolle	12	0
6207 99		-- aus anderen Spinnstoffen		
6207 99 10		--- aus Chemiefasern	12	0
6207 99 90		--- andere	12	0
6208		Unterhemden, Unterkleider, Unterröcke, Slips und andere Unterhosen, Nachthemden, Schlafanzüge, Negligees, Bademäntel und -jacken, Hausmäntel und ähnliche Waren, für Frauen oder Mädchen		
		– Unterkleider und Unterröcke		
6208 11 00		-- aus Chemiefasern	12	0
6208 19 00		-- aus anderen Spinnstoffen	12	0
		– Nachthemden und Schlafanzüge		
6208 21 00		-- aus Baumwolle	12	0
6208 22 00		-- aus Chemiefasern	12	0
6208 29 00		-- aus anderen Spinnstoffen	12	0
		– andere		
6208 91 00		-- aus Baumwolle	12	0
6208 92 00		-- aus Chemiefasern	12	0
6208 99 00		-- aus anderen Spinnstoffen	12	0
6209		Kleidung und Bekleidungszubehör, für Kleinkinder		
6209 20 00		– aus Baumwolle	10,5	0
6209 30 00		– aus synthetischen Chemiefasern	10,5	0
6209 90		– aus anderen Spinnstoffen		
6209 90 10		-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	10,5	0
6209 90 90		-- andere	10,5	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

785

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
6210		Kleidung aus Erzeugnissen der Position 5602, 5603, 5903, 5906 oder 5907		
6210 10		– aus Erzeugnissen der Position 5602 oder 5603		
6210 10 10		-- aus Erzeugnissen der Position 5602	12	0
6210 10 90		-- aus Erzeugnissen der Position 5603	12	0
6210 20 00		– andere Kleidung, von der Art der in den Unterpositionen 6201 11 bis 6201 19 genannten Waren	12	0
6210 30 00		– andere Kleidung, von der Art der in den Unterpositionen 6202 11 bis 6202 19 genannten Waren	12	0
6210 40 00		– andere Kleidung für Männer oder Knaben	12	0
6210 50 00		– andere Kleidung für Frauen oder Mädchen	12	0
6211		Trainingsanzüge, Skianzüge, Badeanzüge und Badehosen; andere Kleidung		
		– Badeanzüge und Badehosen		
6211 11 00		-- für Männer oder Knaben	12	0
6211 12 00		-- für Frauen oder Mädchen	12	0
6211 20 00		– Skianzüge	12	0
		– andere Kleidung für Männer oder Knaben		
6211 32		-- aus Baumwolle		
6211 32 10		--- Arbeits- und Berufskleidung	12	0
		--- Trainingsanzüge, gefüttert		
6211 32 31		---- mit Außenseite aus ein und demselben Flächenerzeugnis	12	0
		---- andere		
6211 32 41		----- Oberteile	12	0
6211 32 42		----- Unterteile	12	0
6211 32 90		--- andere	12	0
6211 33		-- aus Chemiefasern		
6211 33 10		--- Arbeits- und Berufskleidung	12	0
		--- Trainingsanzüge, gefüttert		
6211 33 31		---- mit Außenseite aus ein und demselben Flächenerzeugnis	12	0
		---- andere		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
6211 33 41		----- Oberteile	12	0
6211 33 42		----- Unterteile	12	0
6211 33 90		--- andere	12	0
6211 39 00		-- aus anderen Spinnstoffen	12	0
		- andere Kleidung für Frauen oder Mädchen		
6211 41 00		-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	0
6211 42		-- aus Baumwolle		
6211 42 10		--- Schürzen, Kittel und andere Arbeits- und Berufskleidung	12	0
		--- Trainingsanzüge, gefüttert		
6211 42 31		---- mit Außenseite aus ein und demselben Flächenerzeugnis	12	0
		---- andere		
6211 42 41		----- Oberteile	12	0
6211 42 42		----- Unterteile	12	0
6211 42 90		--- andere	12	0
6211 43		-- aus Chemiefasern		
6211 43 10		--- Schürzen, Kittel und andere Arbeits- und Berufskleidung	12	0
		--- Trainingsanzüge, gefüttert		
6211 43 31		---- mit Außenseite aus ein und demselben Flächenerzeugnis	12	0
		---- andere		
6211 43 41		----- Oberteile	12	0
6211 43 42		----- Unterteile	12	0
6211 43 90		--- andere	12	0
6211 49 00		-- aus anderen Spinnstoffen	12	0
6212		Büstenhalter, Hüftgürtel, Korsette, Hosenträger, Strumpfhalter, Strumpfbänder und ähnliche Waren, Teile davon, auch aus Gewirken oder Gestricken		
6212 10		- Büstenhalter		
6212 10 10		-- aufgemacht in Warenzusammenstellungen für den Einzelverkauf, bestehend aus einem Büstenhalter und einem Slip bzw. einer anderen Unterhose	6,5	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

787

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
6212 10 90		-- andere	6,5	0
6212 20 00		- Hüftgürtel und Miederhosen	6,5	0
6212 30 00		- Korsetts	6,5	0
6212 90 00		- andere	6,5	0
6213		Taschentücher und Ziertaschentücher		
6213 20 00		- aus Baumwolle	10	0
6213 90 00		- aus anderen Spinnstoffen	10	0
6214		Schals, Umschlagtücher, Halstücher, Kragenschoner, Kopftücher, Schleier und ähnliche Waren		
6214 10 00		- aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide	8	0
6214 20 00		- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	8	0
6214 30 00		- aus synthetischen Chemiefasern	8	0
6214 40 00		- aus künstlichen Chemiefasern	8	0
6214 90 00		- aus anderen Spinnstoffen	8	0
6215		Krawatten, Schleifen (z. B. Querbinder) und Krawattenschals		
6215 10 00		- aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide	6,3	0
6215 20 00		- aus Chemiefasern	6,3	0
6215 90 00		- aus anderen Spinnstoffen	6,3	0
6216 00 00		Fingerhandschuhe, Handschuhe ohne Fingerspitzen und Fausthandschuhe	7,6	0
6217		Anderes konfektioniertes Bekleidungszubehör; Teile von Kleidung oder von Bekleidungszubehör, ausgenommen solche der Position 6212		
6217 10 00		- Bekleidungszubehör	6,3	0
6217 90 00		- Teile	12	0
63		KAPITEL 63 — ANDERE KONFEKTIONIERTE SPINNSTOFFWAREN; WARENZUSAMMENSTELLUNGEN; ALTWAREN UND LUMPEN		
		I. ANDERE KONFEKTIONIERTE SPINNSTOFFWAREN		
6301		Decken		
6301 10 00		- Decken mit elektrischer Heizvorrichtung	6,9	0
6301 20		- Decken (ausgenommen Decken mit elektrischer Heizvorrichtung) aus Wolle oder feinen Tierhaaren		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
6301 20 10		-- aus Gewirken oder Gestricken	12	0
6301 20 90		-- andere	12	0
6301 30		- Decken (ausgenommen Decken mit elektrischer Heizvorrichtung) aus Baumwolle		
6301 30 10		-- aus Gewirken oder Gestricken	12	0
6301 30 90		-- andere	7,5	0
6301 40		- Decken (ausgenommen Decken mit elektrischer Heizvorrichtung) aus synthetischen Chemiefasern		
6301 40 10		-- aus Gewirken oder Gestricken	12	0
6301 40 90		-- andere	12	0
6301 90		- andere Decken		
6301 90 10		-- aus Gewirken oder Gestricken	12	0
6301 90 90		-- andere	12	0
6302		Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und Küchenwäsche		
6302 10 00		- Bettwäsche aus Gewirken oder Gestricken	12	0
		- andere Bettwäsche, bedruckt		
6302 21 00		-- aus Baumwolle	12	0
6302 22		-- aus Chemiefasern		
6302 22 10		--- aus Vliesstoffen	6,9	0
6302 22 90		--- andere	12	0
6302 29		-- aus anderen Spinnstoffen		
6302 29 10		--- aus Flachs (Leinen) oder Ramie	12	0
6302 29 90		--- andere	12	0
		- andere Bettwäsche		
6302 31 00		-- aus Baumwolle	12	0
6302 32		-- aus Chemiefasern		
6302 32 10		--- aus Vliesstoffen	6,9	0
6302 32 90		--- andere	12	0
6302 39		-- aus anderen Spinnstoffen		

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

789

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
6302 39 20		--- aus Flachs (Leinen) oder Ramie	12	0
6302 39 90		--- andere	12	0
6302 40 00		- Tischwäsche aus Gewirken oder Gestricken	12	0
		- andere Tischwäsche		
6302 51 00		-- aus Baumwolle	12	0
6302 53		-- aus Chemiefasern		
6302 53 10		--- aus Vliesstoffen	6,9	0
6302 53 90		--- andere	12	0
6302 59		-- aus anderen Spinnstoffen		
6302 59 10		--- aus Flachs (Leinen)	12	0
6302 59 90		--- andere	12	0
6302 60 00		- Wäsche zur Körperpflege und Küchenwäsche, aus Frottierware aus Baumwolle	12	0
		- andere		
6302 91 00		-- aus Baumwolle	12	0
6302 93		-- aus Chemiefasern		
6302 93 10		--- aus Vliesstoffen	6,9	0
6302 93 90		--- andere	12	0
6302 99		-- aus anderen Spinnstoffen		
6302 99 10		--- aus Flachs (Leinen)	12	0
6302 99 90		--- andere	12	0
6303		Gardinen, Vorhänge und Innenrollos; Fenster- und Bettbehänge (Schabracken)		
		- aus Gewirken oder Gestricken		
6303 12 00		-- aus synthetischen Chemiefasern	12	0
6303 19 00		-- aus anderen Spinnstoffen	12	0
		- andere		
6303 91 00		-- aus Baumwolle	12	0
6303 92		-- aus synthetischen Chemiefasern		
6303 92 10		--- aus Vliesstoffen	6,9	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
6303 92 90		--- andere	12	0
6303 99		-- aus anderen Spinnstoffen		
6303 99 10		--- aus Vliesstoffen	6,9	0
6303 99 90		--- andere	12	0
6304		Andere Waren zur Innenausstattung, ausgenommen Waren der Position 9404		
		- Bettüberwürfe		
6304 11 00		-- aus Gewirken oder Gestricken	12	0
6304 19		-- andere		
6304 19 10		--- aus Baumwolle	12	0
6304 19 30		--- aus Flachs (Leinen) oder Ramie	12	0
6304 19 90		--- aus anderen Spinnstoffen	12	0
		- andere		
6304 91 00		-- aus Gewirken oder Gestricken	12	0
6304 92 00		-- aus Baumwolle (ausgenommen aus Gewirken oder Gestricken)	12	0
6304 93 00		-- aus synthetischen Chemiefasern (ausgenommen aus Gewirken oder Gestricken)	12	0
6304 99 00		-- aus anderen Spinnstoffen (ausgenommen aus Gewirken oder Gestricken)	12	0
6305		Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken		
6305 10		- aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Position 5303		
6305 10 10		-- gebraucht	2	0
6305 10 90		-- andere	4	0
6305 20 00		- aus Baumwolle	7,2	0
		- aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen		
6305 32		-- flexible Schüttgutbehälter		
		--- aus Streifen oder dergleichen, aus Polyethylen oder Polypropylen		
6305 32 11		---- aus Gewirken oder Gestricken	12	0
		---- andere		
6305 32 81		----- mit einem Quadratmetergewicht von 120 g oder weniger	7,2	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

791

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
6305 32 89		----- mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 120 g	7,2	0
6305 32 90		--- andere	7,2	0
6305 33		-- andere, aus Streifen oder dergleichen, aus Polyethylen oder Polypropylen		
6305 33 10		--- aus Gewirken oder Gestricken	12	0
		--- andere		
6305 33 91		---- mit einem Quadratmetergewicht von 120 g oder weniger	7,2	0
6305 33 99		---- mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 120 g	7,2	0
6305 39 00		-- andere	7,2	0
6305 90 00		- aus anderen Spinnstoffen	6,2	0
6306		Planen und Markisen; Zelte; Segel für Wasserfahrzeuge, für Surfbretter und für Landfahrzeuge; Campingausrüstungen		
		- Planen und Markisen		
6306 12 00		-- aus synthetischen Chemiefasern	12	0
6306 19 00		-- aus anderen Spinnstoffen	12	0
		- Zelte		
6306 22 00		-- aus synthetischen Chemiefasern	12	0
6306 29 00		-- aus anderen Spinnstoffen	12	0
6306 30 00		- Segel	12	0
6306 40 00		- Luftmatratzen	12	0
		- andere		
6306 91 00		-- aus Baumwolle	12	0
6306 99 00		-- aus anderen Spinnstoffen	12	0
6307		Andere konfektionierte Waren, einschließlich Schnittmuster zum Herstellen von Kleidung		
6307 10		- Scheuertücher, Wischtücher, Spültücher, Staubtücher und ähnliche Reinigungstücher		
6307 10 10		-- aus Gewirken oder Gestricken	12	0
6307 10 30		-- aus Vliesstoffen	6,9	0
6307 10 90		-- andere	7,7	0
6307 20 00		- Schwimmwesten und Rettungsgürtel	6,3	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
6307 90		– andere		
6307 90 10		-- aus Gewirken oder Gestriicken	12	0
		-- andere		
6307 90 91		--- aus Filz	6,3	0
6307 90 99		--- andere	6,3	0
		II. WARENZUSAMMENSTELLUNGEN		
6308 00 00		Warenzusammenstellungen, aus Geweben und Garn, auch mit Zubehör, für die Herstellung von Teppichen, Tapisserien, bestickten Tischdecken oder Servietten oder ähnlichen Spinnstoffwaren, in Aufmachungen für den Einzelverkauf	12	0
		III. ALTWAREN UND LUMPEN		
6309 00 00		Altwaren	5,3	0
6310		Lumpen, aus Spinnstoffen; Bindfäden, Seile, Taue und Waren daraus, aus Spinnstoffen, in Form von Abfällen oder unbrauchbar gewordenen Waren		
6310 10		– sortiert		
6310 10 10		-- aus Wolle, feinen oder groben Tierhaaren	frei	0
6310 10 30		-- aus Flachs (Leinen) oder Baumwolle	frei	0
6310 10 90		-- aus anderen Spinnstoffen	frei	0
6310 90 00		– andere	frei	0
XII		ABSCHNITT XII — SCHUHE, KOPFBEDECKUNGEN, REGEN- UND SONNENSCHIRME, GEHSTÖCKE, SITZSTÖCKE, PEITSCHEN, REITPEITSCHEN UND TEILE DAVON; ZUGERICHTETE FEDERN UND WAREN AUS FEDERN; KÜNSTLICHE BLUMEN; WAREN AUS MENSCHENHAAREN		
64		KAPITEL 64 — SCHUHE, GAMASCHEN UND ÄHNLICHE WAREN; TEILE DAVON		
6401		Wasserdichte Schuhe mit Laufsohlen und Oberteil aus Kautschuk oder Kunststoff, bei denen weder das Oberteil mit der Laufsohle noch das Oberteil selbst durch Nähen, Nieten, Nageln, Schrauben, Stecken oder ähnliche Verfahren zusammengefügt ist		
6401 10		– Schuhe, mit einem Metallschutz in der Vorderkappe		
6401 10 10		-- mit Oberteil aus Kautschuk	17	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

793

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
6401 10 90		-- mit Oberteil aus Kunststoff	17	0
		- andere Schuhe		
6401 92		-- den Knöchel, jedoch nicht das Knie bedeckend		
6401 92 10		--- mit Oberteil aus Kautschuk	17	0
6401 92 90		--- mit Oberteil aus Kunststoff	17	0
6401 99 00		-- andere	17	0
6402		Andere Schuhe mit Laufsohlen und Oberteil aus Kautschuk oder Kunststoff		
		- Sportschuhe		
6402 12		-- Skistiefel, Skilanglaufschuhe und Snowboardschuhe		
6402 12 10		--- Skistiefel und Skilanglaufschuhe	17	0
6402 12 90		--- Snowboardschuhe	17	0
6402 19 00		-- andere	16,9	0
6402 20 00		- Schuhe mit Oberteil aus Bändern oder Riemen, mit der Sohle durch Zapfen zusammengesteckt	17	0
		- andere Schuhe		
6402 91		-- den Knöchel bedeckend		
6402 91 10		--- mit einem Metallschutz in der Vorderkappe	17	0
6402 91 90		--- andere	16,9	0
6402 99		-- andere		
6402 99 05		--- mit einem Metallschutz in der Vorderkappe	17	0
		--- andere		
6402 99 10		---- mit Oberteil aus Kautschuk	16,8	0
		---- mit Oberteil aus Kunststoff		
		----- Schuhe, deren Blatt aus Riemen gefertigt oder nicht geschlossen ist		
6402 99 31		----- mit Absatz und Sohle mit einer größten Höhe von mehr als 3 cm	16,8	0
6402 99 39		----- andere	16,8	0
6402 99 50		----- Pantoffeln und andere Hausschuhe	16,8	0
		----- andere, mit einer Länge der Innensohle von		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
6402 99 91		----- weniger als 24 cm	16,8	0
		----- 24 cm oder mehr		
6402 99 93		----- Schuhe, die nicht als Männer- oder Frauenschuhe erkennbar sind	16,8	0
		----- andere		
6402 99 96		----- für Männer	16,8	0
6402 99 98		----- für Frauen	16,8	0
6403		Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk, Kunststoff, Leder oder rekonstituiertem Leder und Oberteil aus Leder		
		- Sportschuhe		
6403 12 00		-- Skistiefel, Skilanglaufschuhe und Snowboardschuhe	8	0
6403 19 00		-- andere	8	0
6403 20 00		- Schuhe mit Laufsohlen aus Leder und Oberteil aus Lederriemen, die über den Spann und um die große Zehe führen	8	0
6403 40 00		- andere Schuhe, mit einem Metallschutz in der Vorderkappe	8	0
		- andere Schuhe, mit Laufsohlen aus Leder		
6403 51		-- den Knöchel bedeckend		
6403 51 05		--- mit einer Hauptsohle aus Holz, ohne Innensohle	8	0
		--- andere		
		---- den Knöchel, jedoch nicht die Wade bedeckend, mit einer Länge der Innensohle von		
6403 51 11		----- weniger als 24 cm	8	0
		----- 24 cm oder mehr		
6403 51 15		----- für Männer	8	0
6403 51 19		----- für Frauen	8	0
		---- andere, mit einer Länge der Innensohle von		
6403 51 91		----- weniger als 24 cm	8	0
		----- 24 cm oder mehr		
6403 51 95		----- für Männer	8	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

795

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
6403 51 99		----- für Frauen	8	0
6403 59		-- andere		
6403 59 05		--- mit einer Hauptsohle aus Holz, ohne Innensohle	8	0
		--- andere		
		---- Schuhe, deren Blatt aus Riemen gefertigt oder nicht geschlossen ist		
6403 59 11		----- mit Absatz und Sohle mit einer größten Höhe von mehr als 3 cm	5	0
		----- andere, mit einer Länge der Innensohle von		
6403 59 31		----- weniger als 24 cm	8	0
		----- 24 cm oder mehr		
6403 59 35		----- für Männer	8	0
6403 59 39		----- für Frauen	8	0
6403 59 50		---- Pantoffeln und andere Hausschuhe	8	0
		---- andere, mit einer Länge der Innensohle von		
6403 59 91		----- weniger als 24 cm	8	0
		----- 24 cm oder mehr		
6403 59 95		----- für Männer	8	0
6403 59 99		----- für Frauen	8	0
		- andere Schuhe		
6403 91		-- den Knöchel bedeckend		
6403 91 05		--- mit einer Hauptsohle aus Holz, ohne Innensohle	8	0
		--- andere		
		---- den Knöchel, jedoch nicht die Wade bedeckend, mit einer Länge der Innensohle von		
6403 91 11		----- weniger als 24 cm	8	0
		----- 24 cm oder mehr		
6403 91 13		----- Schuhe, die nicht als Männer- oder Frauenschuhe erkennbar sind	8	0
		----- andere		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
6403 91 16		----- für Männer	8	0
6403 91 18		----- für Frauen	8	0
		---- andere, mit einer Länge der Innensohle von		
6403 91 91		----- weniger als 24 cm	8	0
		----- 24 cm oder mehr		
6403 91 93		----- Schuhe, die nicht als Männer- oder Frauenschuhe erkennbar sind	8	0
		----- andere		
6403 91 96		----- für Männer	8	0
6403 91 98		----- für Frauen	5	0
6403 99		-- andere		
6403 99 05		--- mit einer Hauptsohle aus Holz, ohne Innensohle	8	0
		--- andere		
		---- Schuhe, deren Blatt aus Riemen gefertigt oder nicht geschlossen ist		
6403 99 11		----- mit Absatz und Sohle mit einer größten Höhe von mehr als 3 cm	8	0
		----- andere, mit einer Länge der Innensohle von		
6403 99 31		----- weniger als 24 cm	8	0
		----- 24 cm oder mehr		
6403 99 33		----- Schuhe, die nicht als Männer- oder Frauenschuhe erkennbar sind	8	0
		----- andere		
6403 99 36		----- für Männer	8	0
6403 99 38		----- für Frauen	5	0
6403 99 50		---- Pantoffeln und andere Hausschuhe	8	0
		---- andere, mit einer Länge der Innensohle von		
6403 99 91		----- weniger als 24 cm	8	0
		----- 24 cm oder mehr		
6403 99 93		----- Schuhe, die nicht als Männer- oder Frauenschuhe erkennbar sind	8	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

797

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
		----- andere		
6403 99 96		----- für Männer	8	0
6403 99 98		----- für Frauen	7	0
6404		Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk, Kunststoff, Leder oder rekonstituiertem Leder und Oberteil aus Spinnstoffen		
		- Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk oder Kunststoff		
6404 11 00		-- Sportschuhe; Tennisschuhe, Basketballschuhe, Turnschuhe, Trainingsschuhe und ähnliche Schuhe	16,9	0
6404 19		-- andere		
6404 19 10		--- Pantoffeln und andere Hausschuhe	16,9	0
6404 19 90		--- andere	17	0
6404 20		- Schuhe mit Laufsohlen aus Leder oder rekonstituiertem Leder		
6404 20 10		-- Pantoffeln und andere Hausschuhe	17	0
6404 20 90		-- andere	17	0
6405		Andere Schuhe		
6405 10 00		- mit Oberteil aus Leder oder rekonstituiertem Leder	3,5	0
6405 20		- mit Oberteil aus Spinnstoffen		
6405 20 10		-- mit Laufsohlen aus Holz oder Kork	3,5	0
		-- mit Laufsohlen aus anderen Stoffen		
6405 20 91		--- Pantoffeln und andere Hausschuhe	4	0
6405 20 99		--- andere	4	0
6405 90		- andere		
6405 90 10		-- mit Laufsohlen aus Kautschuk, Kunststoff, Leder oder rekonstituiertem Leder	17	0
6405 90 90		-- mit Laufsohlen aus anderen Stoffen	4	0
6406		Schuhteile (einschließlich Schuhoberteile, auch an Sohlen befestigt, nicht jedoch an Laufsohlen); Einlegesohlen, Fersenstücke und ähnliche herausnehmbare Waren; Gamaschen und ähnliche Waren sowie Teile davon		
6406 10		- Schuhoberteile und Teile davon, ausgenommen Verstärkungen		
		-- aus Leder		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
6406 10 11		--- Schuhoberteile	3	0
6406 10 19		--- Teile von Schuhoberteilen	3	0
6406 10 90		-- aus anderen Stoffen	3	0
6406 20		- Laufsohlen und Absätze, aus Kautschuk oder Kunststoff		
6406 20 10		-- aus Kautschuk	3	0
6406 20 90		-- aus Kunststoff	3	0
		- andere		
6406 91 00		-- aus Holz	3	0
6406 99		-- aus anderen Stoffen		
6406 99 10		--- Gamaschen und ähnliche Waren, sowie Teile davon	3	0
6406 99 30		--- Zusammensetzungen aus Schuhoberteilen, die mit einer Brandsohle oder anderen Bodenteilen (ausgenommen Laufsohlen) verbunden sind	3	0
6406 99 50		--- Einlegesohlen und anderes herausnehmbares Zubehör	3	0
6406 99 60		--- Laufsohlen aus Leder oder rekonstituiertem Leder	3	0
6406 99 80		--- andere	3	0
65		KAPITEL 65 — KOPFBEDECKUNGEN UND TEILE DAVON		
6501 00 00		Hutstumpen, weder geformt noch randgeformt, aus Filz; Hutplatten, Bandeaux (auch aufgeschnitten), aus Filz, zum Herstellen von Hüten	2,7	0
6502 00 00		Hutstumpen oder Hutrohlinge, geflochten oder durch Verbindung von Streifen aus Stoffen aller Art hergestellt, weder geformt noch randgeformt noch ausgestattet	frei	0
6504 00 00		Hüte und andere Kopfbedeckungen, geflochten oder durch Verbindung von Streifen aus Stoffen aller Art hergestellt, auch ausgestattet	frei	0
6505		Hüte und andere Kopfbedeckungen, gewirkt oder gestrickt oder aus Stücken (ausgenommen Streifen) von Spitzen, Filz oder anderen Spinnstoffzeugnissen hergestellt, auch ausgestattet; Haarnetze aus Stoffen aller Art, auch ausgestattet		
6505 10 00		- Haarnetze	2,7	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

799

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
6505 90		– andere		
6505 90 05		-- aus Haarfilz oder aus Woll-Haarfilz, aus Hutstumpen oder Hutplatten der Position 6501	5,7	0
		-- andere		
6505 90 10		--- Baskenmützen, Uniformmützen ohne Schirm, Strickmützen, Feze, Chéchias und ähnliche schirmlose Kopfbedeckungen	2,7	0
6505 90 30		--- Mützen, Uniformkappen und dergleichen, mit Schirm	2,7	0
6505 90 80		--- andere	2,7	0
6506		Andere Hüte und Kopfbedeckungen, auch ausgestattet		
6506 10		– Sicherheitskopfbedeckungen		
6506 10 10		-- aus Kunststoff	2,7	0
6506 10 80		-- aus anderen Stoffen	2,7	0
		– andere		
6506 91 00		-- aus Kautschuk oder Kunststoff	2,7	0
6506 99		-- aus anderen Stoffen		
6506 99 10		--- aus Haarfilz oder aus Wollhaarfilz, aus Hutstumpen oder Hutplatten der Position 6501	5,7	0
6506 99 90		--- andere	2,7	0
6507 00 00		Bänder zur Innenausrüstung, Innenfutter, Bezüge, Gestelle, Schirme und Kinnbänder, für Kopfbedeckungen	2,7	0
66		KAPITEL 66 — REGENSCHIRME, SONNENSCHIRME, GEHSTÖCKE, SITZSTÖCKE, PEITSCHEN, REITPEITSCHEN UND TEILE DAVON		
6601		Regenschirme und Sonnenschirme (einschließlich Stockschrime, Gartenschirme und ähnliche Waren)		
6601 10 00		– Gartenschirme und ähnliche Waren	4,7	0
		– andere		
6601 91 00		-- Taschenschirme	4,7	0
6601 99		-- andere		
		--- mit Bezug aus Geweben aus Spinnstoffen		

800

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

21.12.2012

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
6601 99 11		---- aus Chemiefasern	4,7	0
6601 99 19		---- aus anderen Spinnstoffen	4,7	0
6601 99 90		--- andere	4,7	0
6602 00 00		Gehstöcke, Sitzstöcke, Peitschen, Reitpeitschen und ähnliche Waren	2,7	0
6603		Teile, Ausstattungen und Zubehör für Waren der Positionen 6601 und 6602		
6603 20 00		- Schirmgestelle, zusammengesetzt, auch mit Unterstock oder Griffstock	5,2	0
6603 90		- andere		
6603 90 10		-- Griffe und Knäufe	2,7	0
6603 90 90		-- andere	5	0
67		KAPITEL 67 — ZUGERICHTETE FEDERN UND DAUNEN UND WAREN AUS FEDERN ODER DAUNEN; KÜNSTLICHE BLUMEN; WAREN AUS MENSCHENHAAREN		
6701 00 00		Vogelbälge und andere Vogelteile mit ihren Federn oder Daunnen, Federn, Teile von Federn, Daunnen und Waren daraus (ausgenommen Waren der Position 0505 und bearbeitete Federspulen und -kiele)	2,7	0
6702		Künstliche Blumen, künstliches Blattwerk und künstliche Früchte sowie Teile davon; Waren aus künstlichen Blumen, künstlichem Blattwerk oder künstlichen Früchten		
6702 10 00		- aus Kunststoff	4,7	0
6702 90 00		- aus anderen Stoffen	4,7	0
6703 00 00		Menschenhaare, gleichgerichtet, gedünnt, gebleicht oder in anderer Weise zugerichtet; Wolle, Tierhaare und andere Spinnstoffe, für die Herstellung von Perücken und ähnlichen Waren zugerichtet	1,7	0
6704		Perücken, Bärte, Augenbrauen, Augenwimpern, Locken und dergleichen, aus Menschenhaaren, Tierhaaren oder Spinnstoffen; Waren aus Menschenhaaren, anderweit weder genannt noch inbegriffen		
		- aus synthetischen Spinnstoffen		
6704 11 00		-- vollständige Perücken	2,2	0
6704 19 00		-- andere	2,2	0
6704 20 00		- aus Menschenhaaren	2,2	0
6704 90 00		- aus anderen Stoffen	2,2	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

801

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
XIII		ABSCHNITT XIII — WAREN AUS STEINEN, GIPS, ZEMENT, ASBEST, GLIMMER ODER ÄHNLICHEN STOFFEN; KERAMISCHE WAREN; GLAS UND GLASWAREN		
68		KAPITEL 68 — WAREN AUS STEINEN, GIPS, ZEMENT, ASBEST, GLIMMER ODER ÄHNLICHEN STOFFEN		
6801 00 00		Pflastersteine, Randsteine und Pflasterplatten, aus Naturstein (ausgenommen Schiefer)	frei	0
6802		Bearbeitete Werksteine (ausgenommen Schiefer) und Waren daraus, ausgenommen Waren der Position 6801; Würfel und dergleichen für Mosaik aus Naturstein (einschließlich Schiefer), auch auf Unterlagen; Körnungen, Splitter und Mehl von Naturstein (einschließlich Schiefer), künstlich gefärbt		
6802 10 00		– Fliesen, Würfel und dergleichen, auch in anderer als quadratischer oder rechteckiger Form, deren größte Fläche in ein Quadrat mit einer Seitenlänge von weniger als 7 cm eingeschlossen werden kann; Körnungen, Splitter und Mehl, künstlich gefärbt	frei	0
		– andere Werksteine und Waren daraus, lediglich geschnitten oder gesägt, mit ebener oder glatter Oberfläche		
6802 21 00		-- Marmor, Travertin und Alabaster	1,7	0
6802 23 00		-- Granit	1,7	0
6802 29 00		-- andere Steine	1,7	0
		– andere		
6802 91		-- Marmor, Travertin und Alabaster		
6802 91 10		--- polierter Alabaster, verziert oder anders bearbeitet, jedoch ohne Bildhauerarbeit	1,7	0
6802 91 90		--- andere	1,7	0
6802 92		-- andere Kalksteine		
6802 92 10		--- poliert, verziert oder anders bearbeitet, jedoch ohne Bildhauerarbeit	1,7	0
6802 92 90		--- andere	1,7	0
6802 93		-- Granit		
6802 93 10		--- poliert, verziert oder anders bearbeitet, jedoch ohne Bildhauerarbeit, mit einem Eigengewicht von 10 kg oder mehr	frei	0
6802 93 90		--- andere	1,7	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
6802 99		-- andere Steine		
6802 99 10		--- poliert, verziert oder anders bearbeitet, jedoch ohne Bildhauerarbeit, mit einem Eigengewicht von 10 kg oder mehr	frei	0
6802 99 90		--- andere	1,7	0
6803 00		Bearbeiteter Tonschiefer und Waren aus Tonschiefer oder aus Pressschiefer		
6803 00 10		- Schiefer für Dächer oder Fassaden	1,7	0
6803 00 90		- andere	1,7	0
6804		Mühlsteine, Schleifsteine und dergleichen, ohne Gestell, zum Mahlen, Zerfasern, Brechen, Schleifen, Polieren, Richten, Schneiden oder Trennen, Wetz- oder Poliersteine zum Handgebrauch und Teile davon, aus Natursteinen, aus agglomerierten natürlichen oder künstlichen Schleifstoffen oder keramisch hergestellt, auch mit Teilen aus anderen Stoffen		
6804 10 00		- Mühlsteine und Steine zum Mahlen, Zerfasern oder Brechen	frei	0
		- andere Mühlsteine, Schleifsteine und dergleichen		
6804 21 00		-- aus agglomerierten synthetischen oder natürlichen Diamanten	1,7	0
6804 22		-- aus anderen agglomerierten Schleifstoffen oder keramisch hergestellt		
		--- aus künstlichen Schleifstoffen, mit Bindemittel		
		---- aus Kunstharz		
6804 22 12		----- nicht verstärkt	frei	0
6804 22 18		----- verstärkt	frei	0
6804 22 30		---- aus keramischen Stoffen oder Silicaten	frei	0
6804 22 50		---- aus anderen Stoffen	frei	0
6804 22 90		--- andere	frei	0
6804 23 00		-- aus Naturstein	frei	0
6804 30 00		- Wetz- oder Poliersteine zum Handgebrauch	frei	0
6805		Natürliche oder künstliche Schleifmittel, in Pulver- oder Körnerform, auf einer Unterlage aus Spinnstoffen, Papier, Pappe oder anderen Stoffen, auch zugeschnitten, genäht oder anders zusammengefügt		
6805 10 00		- nur auf einer Unterlage aus Gewebe aus Spinnstoffen	1,7	0
6805 20 00		- nur auf einer Unterlage aus Papier oder Pappe	1,7	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

803

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
6805 30		– auf einer Unterlage aus anderen Stoffen		
6805 30 10		-- auf einer Unterlage aus Gewebe aus Spinnstoffen in Verbindung mit Papier oder Pappe	1,7	0
6805 30 20		-- auf einer Unterlage aus Vulkanfiber	1,7	0
6805 30 80		-- andere	1,7	0
6806		Hüttenwolle/Schlackenwolle, Steinwolle und ähnliche mineralische Wollen; geblähter Vermiculit, geblähter Ton, Schaumslagge und ähnliche geblähte mineralische Erzeugnisse; Mischungen und Waren aus mineralischen Stoffen zu Wärme-, Kälte- oder Schallschutzzwecken, ausgenommen Waren der Positionen 6811 und 6812 oder des Kapitels 69		
6806 10 00		– Hüttenwolle/Schlackenwolle, Steinwolle und ähnliche mineralische Wollen, auch miteinander gemischt, lose, in Platten oder in Rollen	frei	0
6806 20		– geblähter Vermiculit, geblähter Ton, Schaumslagge und ähnliche geblähte mineralische Erzeugnisse, auch miteinander gemischt		
6806 20 10		-- geblähter Ton	frei	0
6806 20 90		-- andere	frei	0
6806 90 00		– andere	frei	0
6807		Waren aus Asphalt oder aus ähnlichen Stoffen (z. B. Erdölpech, Kohlenteerpech)		
6807 10		– in Rollen		
6807 10 10		-- Dach- und Dichtungsbahnen	frei	0
6807 10 90		-- andere	frei	0
6807 90 00		– andere	frei	0
6808 00 00		Platten, Dielen, Fliesen, Blöcke und dergleichen, aus Pflanzenfasern, Stroh oder aus Holzspänen, -schnitzeln, -fasern, Sägemehl oder anderen Holzabfällen, mit Zement, Gips oder anderen mineralischen Bindemitteln hergestellt	1,7	0
6809		Waren aus Gips oder aus Mischungen auf der Grundlage von Gips		
		– Platten, Tafeln, Dielen, Fliesen und ähnliche Waren, nicht verziert		
6809 11 00		-- nur mit Papier oder Pappe überzogen oder verstärkt	1,7	0
6809 19 00		-- andere	1,7	0

804

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

21.12.2012

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
6809 90 00		– andere	1,7	0
6810		Waren aus Zement, Beton oder Kunststein, auch bewehrt		
		– Ziegel, Fliesen, Mauersteine und dergleichen		
6810 11		-- Baublöcke und Mauersteine		
6810 11 10		--- aus Leichtbeton (auf Basis von Bims Kies, granulierter Schlacke usw.)	1,7	0
6810 11 90		--- andere	1,7	0
6810 19		-- andere		
6810 19 10		--- Dachsteine	1,7	0
		--- Wand- und Bodenplatten		
6810 19 31		---- aus Beton	1,7	0
6810 19 39		---- andere	1,7	0
6810 19 90		--- andere	1,7	0
		– andere		
6810 91		-- vorgefertigte Bauelemente		
6810 91 10		--- Fußbodenelemente	1,7	0
6810 91 90		--- andere	1,7	0
6810 99 00		-- andere	1,7	0
6811		Waren aus Asbestzement, Cellulosezement oder dergleichen		
6811 40 00		– Asbest enthaltend	1,7	0
		– keinen Asbest enthaltend		
6811 81 00		-- Wellplatten	1,7	0
6811 82		-- andere Platten, Tafeln, Fliesen, Ziegel und dergleichen		
6811 82 10		--- Platten für Dachdeckung und Fassadenverkleidung, mit einer Abmessung von 40 × 60 cm oder weniger	1,7	0
6811 82 90		--- andere	1,7	0
6811 83 00		-- Rohre, Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke	1,7	0
6811 89 00		-- andere	1,7	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

805

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
6812		Bearbeitete Asbestfasern; Mischungen auf der Grundlage von Asbest oder auf der Grundlage von Asbest und Magnesiumcarbonat; Waren aus solchen Mischungen oder aus Asbest (z. B. Garne, Gewebe, Kleidung, Kopfbedeckungen, Schuhe, Dichtungen), auch bewehrt, ausgenommen Waren der Position 6811 oder 6813		
6812 80		– aus Krokydolith		
6812 80 10		-- bearbeitete Fasern; Mischungen auf der Grundlage von Asbest oder auf der Grundlage von Asbest und Magnesiumcarbonat	1,7	0
6812 80 90		-- andere	3,7	0
		– andere		
6812 91 00		-- Kleidung, Bekleidungszubehör, Schuhe und Kopfbedeckungen	3,7	0
6812 92 00		-- Papier, Pappe und Filz	3,7	0
6812 93 00		-- Dichtungsmaterial aus zusammengepressten Asbestfasern und Elastomeren, in Platten oder Rollen	3,7	0
6812 99		-- andere		
6812 99 10		--- bearbeitete Asbestfasern; Mischungen auf der Grundlage von Asbest oder auf der Grundlage von Asbest und Magnesiumcarbonat	1,7	0
6812 99 90		--- andere	3,7	0
6813		Reibungsbeläge (z. B. Platten, Rollen, Streifen, Segmente, Scheiben, Ringe, Klötze), nicht montiert, für Bremsen, Kupplungen und dergleichen, auf der Grundlage von Asbest, anderen mineralischen Stoffen oder Zellstoff, auch in Verbindung mit Spinnstoffen oder anderen Stoffen		
6813 20 00		– Asbest enthaltend	2,7	0
		– keinen Asbest enthaltend		
6813 81 00		-- Bremsbeläge und Bremsklötze	2,7	0
6813 89 00		-- andere	2,7	0
6814		Bearbeiteter Glimmer und Glimmerwaren, einschließlich agglomerierter oder rekonstituierter Glimmer, auch auf Unterlagen aus Papier, Pappe oder aus anderen Stoffen		
6814 10 00		– Platten, Blätter oder Streifen aus agglomeriertem oder rekonstituiertem Glimmer, auch auf Unterlagen	1,7	0
6814 90 00		– andere	1,7	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
6815		Waren aus Steinen oder anderen mineralischen Stoffen (einschließlich Kohlenstofffasern, Waren aus Kohlenstofffasern und Waren aus Torf), anderweit weder genannt noch inbegriffen		
6815 10		– Waren aus Graphit oder anderem Kohlenstoff, nicht für elektrotechnische Zwecke		
6815 10 10		-- Kohlenstofffasern und Waren aus Kohlenstofffasern	frei	0
6815 10 90		-- andere	frei	0
6815 20 00		– Waren aus Torf	frei	0
		– andere		
6815 91 00		-- Magnesit, Dolomit oder Chromit enthaltend	frei	0
6815 99		-- andere		
6815 99 10		--- aus feuerfesten Stoffen, chemisch gebunden	frei	0
6815 99 90		--- andere	frei	0
69		KAPITEL 69 — KERAMISCHE WAREN		
		I. WAREN AUS KIESELSÄUREHALTIGEN FOSSILEN MEHLEN ODER ÄHNLICHEN KIESELSÄUREHALTIGEN ERDEN UND FEUERFESTE WAREN		
6901 00 00		Steine, Platten, Fliesen und andere keramische Waren aus kiesel-säurehaltigen fossilen Mehlen (z. B. Kieselgur, Tripel, Diatomit) oder aus ähnlichen kiesel-säurehaltigen Erden	2	0
6902		Feuerfeste Steine, Platten, Fliesen und ähnliche feuerfeste keramische Bauteile, ausgenommen Waren aus kiesel-säurehaltigen fossilen Mehlen oder ähnlichen kiesel-säurehaltigen Erden		
6902 10 00		– mit einem Gehalt der Elemente Mg, Ca oder Cr, berechnet als MgO, CaO oder Cr ₂ O ₃ , einzeln oder gemeinsam, von mehr als 50 GHT	2	0
6902 20		– mit einem Gehalt an Tonerde (Al ₂ O ₃), an Kieselsäure (SiO ₂) oder einer Mischung oder Verbindung dieser Erzeugnisse von mehr als 50 GHT		
6902 20 10		-- mit einem Gehalt an Kieselsäure (SiO ₂) von 93 GHT oder mehr	2	0
		-- andere		
6902 20 91		--- mit einem Gehalt an Tonerde (Al ₂ O ₃) von mehr als 7, jedoch weniger als 45 GHT	2	0
6902 20 99		--- andere	2	0
6902 90 00		– andere	2	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

807

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
6903		Andere feuerfeste keramische Waren (z. B. Retorten, Schmelztiegel, Muffeln, Ausgüsse, Stopfen, Stützen, Kapellen, Rohre, Schutzrohre, Stäbe), ausgenommen Waren aus kieselsäurehaltigen fossilen Mehlen oder aus ähnlichen kieselsäurehaltigen Erden		
6903 10 00		– mit einem Gehalt an Grafit oder anderem Kohlenstoff, auch untereinander gemischt, von mehr als 50 GHT	5	0
6903 20		– mit einem Gehalt an Tonerde (Al_2O_3) oder einer Mischung oder Verbindung von Tonerde oder Kieselsäure (SiO_2) von mehr als 50 GHT		
6903 20 10		-- mit einem Gehalt an Tonerde (Al_2O_3) von weniger als 45 GHT	5	0
6903 20 90		-- mit einem Gehalt an Tonerde (Al_2O_3) von 45 GHT oder mehr	5	0
6903 90		– andere		
6903 90 10		-- mit einem Gehalt an Grafit oder anderem Kohlenstoff, auch untereinander gemischt, von mehr als 25 bis 50 GHT	5	0
6903 90 90		-- andere	5	0
		II. ANDERE KERAMISCHE WAREN		
6904		Mauerziegel, Hourdis, Deckenziegel und dergleichen, aus keramischen Stoffen		
6904 10 00		– Mauerziegel	2	0
6904 90 00		– andere	2	0
6905		Dachziegel, Schornsteinteile/Elemente für Rauchfänge, Rauchleitungen, Bauzierrate und andere Baukeramik		
6905 10 00		– Dachziegel	frei	0
6905 90 00		– andere	frei	0
6906 00 00		Keramische Rohre, Rohrleitungen, Rinnen, Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke	frei	0
6907		Unglasierte keramische Fliesen, Boden- und Wandplatten; unglasierte keramische Steinchen, Würfel und ähnliche Waren für Mosaik, auch auf Unterlage		
6907 10 00		– Fliesen, Würfel, Steinchen und ähnliche Waren, auch in anderer als quadratischer oder rechteckiger Form, deren größte Fläche in ein Quadrat mit einer Seitenlänge von weniger als 7 cm eingeschlossen werden kann	5	0
6907 90		– andere		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
6907 90 10		-- Spaltplatten	5	0
		-- andere		
6907 90 91		--- aus Steinzeug	5	0
6907 90 93		--- aus Steingut oder feinen Erden	5	0
6907 90 99		--- andere	5	0
6908		Glasierte keramische Fliesen, Boden- und Wandplatten; glasierte keramische Steinchen, Würfel und ähnliche Waren für Mosaike, auch auf Unterlage		
6908 10		- Fliesen, Würfel, Steinchen und ähnliche Waren, auch in anderer als quadratischer oder rechteckiger Form, deren größte Fläche in ein Quadrat mit einer Seitenlänge von weniger als 7 cm eingeschlossen werden kann		
6908 10 10		-- aus gewöhnlichem Ton	7	0
6908 10 90		-- andere	7	0
6908 90		- andere		
		-- aus gewöhnlichem Ton		
6908 90 11		--- Spaltplatten	6	0
		--- andere, mit einer größten Dicke von		
6908 90 21		---- 15 mm oder weniger	5	0
6908 90 29		---- mehr als 15 mm	5	0
		-- andere		
6908 90 31		--- Spaltplatten	5	0
		--- andere		
6908 90 51		---- mit einer Oberfläche von 90 cm ² oder weniger	7	0
		---- andere		
6908 90 91		----- aus Steinzeug	5	0
6908 90 93		----- aus Steingut oder feinen Erden	5	0
6908 90 99		----- andere	5	0
6909		Keramische Waren zu chemischen und anderen technischen Zwecken; keramische Tröge, Wannen und ähnliche Behältnisse für die Landwirtschaft; keramische Krüge und ähnliche Behältnisse zu Transport- oder Verpackungszwecken		

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

809

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
		– Waren zu chemischen und anderen technischen Zwecken		
6909 11 00		-- aus Porzellan	5	0
6909 12 00		-- Waren mit einer Mohsschen Härte von 9 oder mehr	5	0
6909 19 00		-- andere	5	0
6909 90 00		– andere	5	0
6910		Keramische Ausgüsse (Spülbecken), Waschbecken, Waschbeckensockel, Badewannen, Bidets, Klosettbecken, Spülkästen, Urnierbecken und ähnliche Installationsgegenstände zu sanitären Zwecken		
6910 10 00		– aus Porzellan	7	0
6910 90 00		– andere	7	0
6911		Geschirr, andere Haushalts- oder Hauswirtschaftsartikel, Hygiene- oder Toilettengegenstände, aus Porzellan		
6911 10 00		– Geschirr und andere Artikel für den Tisch- oder Küchengebrauch	12	0
6911 90 00		– andere	12	0
6912 00		Anderes keramisches Geschirr, andere keramische Haushalts- oder Hauswirtschaftsartikel, Hygiene- oder Toilettengegenstände		
6912 00 10		– aus gewöhnlichem Ton	5	0
6912 00 30		– aus Steinzeug	5,5	0
6912 00 50		– aus Steingut oder feinen Erden	9	0
6912 00 90		– andere	7	0
6913		Statuetten und andere keramische Ziergegenstände		
6913 10 00		– aus Porzellan	6	0
6913 90		– andere		
6913 90 10		-- aus gewöhnlichem Ton	3,5	0
		-- andere		
6913 90 91		--- aus Steinzeug	6	0
6913 90 93		--- aus Steingut oder feinen Erden	6	0
6913 90 99		--- andere	6	0
6914		Andere keramische Waren		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
6914 10 00		– aus Porzellan	5	0
6914 90		– andere		
6914 90 10		-- aus gewöhnlichem Ton	3	0
6914 90 90		-- andere	3	0
70		KAPITEL 70 — GLAS UND GLASWAREN		
7001 00		Bruchglas und andere Abfälle und Scherben von Glas; Glasmasse		
7001 00 10		– Bruchglas und andere Abfälle und Scherben von Glas	frei	0
		– Glasmasse		
7001 00 91		-- optisches Glas	3	0
7001 00 99		-- anderes	frei	0
7002		Glas in Kugeln (ausgenommen Mikrokugeln der Position 7018), Stangen, Stäben oder Rohren, nicht bearbeitet		
7002 10 00		– Kugeln	3	0
7002 20		– Stangen oder Stäbe		
7002 20 10		-- aus optischem Glas	3	0
7002 20 90		-- andere	3	0
		– Rohre		
7002 31 00		-- aus geschmolzenem Quarz oder aus anderem geschmolzenen Siliciumdioxid	3	0
7002 32 00		-- aus anderem Glas, mit einem linearen Ausdehnungskoeffizienten von 5×10^{-6} oder weniger je Kelvin in einem Temperaturbereich von 0 °C bis 300 °C	3	0
7002 39 00		-- andere	3	0
7003		Gegossenes oder gewalztes Glas, in Platten, Tafeln oder Profilen, auch mit absorbierender, reflektierender oder nicht reflektierender Schicht, jedoch nicht anders bearbeitet		
		– Platten oder Tafeln, nicht mit Drahteinlagen oder dergleichen verstärkt		
7003 12		-- in der Masse gefärbt, undurchsichtig, überfangen oder mit absorbierender, reflektierender oder nicht reflektierender Schicht		
7003 12 10		--- aus optischem Glas	3	0
		--- andere		

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

811

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
7003 12 91		---- mit nicht reflektierender Schicht	3	0
7003 12 99		---- andere	3,8 MIN 0,6 EUR/100 kg/br	0
7003 19		-- andere		
7003 19 10		--- aus optischem Glas	3	0
7003 19 90		--- andere	3,8 MIN 0,6 EUR/100 kg/br	0
7003 20 00		- Platten oder Tafeln, mit Drahteinlagen oder dergleichen verstärkt	3,8 MIN 0,4 EUR/100 kg/br	0
7003 30 00		- Profile	3	0
7004		Gezogenes oder geblasenes Glas in Tafeln, auch mit absorbierender, reflektierender oder nicht reflektierender Schicht, jedoch nicht anders bearbeitet		
7004 20		- in der Masse gefärbt, undurchsichtig, überfangen oder mit absorbierender, reflektierender oder nicht reflektierender Schicht		
7004 20 10		-- optisches Glas	3	0
		-- anderes		
7004 20 91		--- mit nicht reflektierender Schicht	3	0
7004 20 99		--- anderes	4,4 MIN 0,4 EUR/100 kg/br	0
7004 90		- anderes		
7004 90 10		-- optisches Glas	3	0
7004 90 70		-- sog. Gartenglas	4,4 MIN 0,4 EUR/100 kg/br	0
		-- anderes, mit einer Dicke von		
7004 90 92		--- 2,5 mm oder weniger	4,4 MIN 0,4 EUR/100 kg/br	0
7004 90 98		--- mehr als 2,5 mm	4,4 MIN 0,4 EUR/100 kg/br	0
7005		Feuerpoliertes Glas (float-glass) und auf einer oder beiden Seiten geschliffenes oder poliertes Glas, in Platten oder Tafeln, auch mit absorbierender, reflektierender oder nicht reflektierender Schicht, jedoch nicht anders bearbeitet		
7005 10		- nicht mit Drahteinlagen oder dergleichen verstärkt, mit absorbierender, reflektierender oder nicht reflektierender Schicht		
7005 10 05		-- mit nicht reflektierender Schicht	3	0
		-- anderes, mit einer Dicke von		
7005 10 25		--- 3,5 mm oder weniger	2	0
7005 10 30		--- mehr als 3,5 mm bis 4,5 mm	2	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
7005 10 80		--- mehr als 4,5 mm	2	0
		- anderes, nicht mit Drahteinlagen oder dergleichen verstärkt		
7005 21		-- in der Masse gefärbt, undurchsichtig, überfangen oder nur geschliffen		
7005 21 25		--- mit einer Dicke von 3,5 mm oder weniger	2	0
7005 21 30		--- mit einer Dicke von mehr als 3,5 mm bis 4,5 mm	2	0
7005 21 80		--- mit einer Dicke von mehr als 4,5 mm	2	0
7005 29		-- anderes		
7005 29 25		--- mit einer Dicke von 3,5 mm oder weniger	2	0
7005 29 35		--- mit einer Dicke von mehr als 3,5 mm bis 4,5 mm	2	0
7005 29 80		--- mit einer Dicke von mehr als 4,5 mm	2	0
7005 30 00		- mit Drahteinlagen oder dergleichen verstärkt	2	0
7006 00		Glas der Position 7003, 7004 oder 7005, gebogen, mit bearbeiteten Kanten, graviert, gelocht, emailliert oder anders bearbeitet, jedoch weder gerahmt noch in Verbindung mit anderen Stoffen		
7006 00 10		- optisches Glas	3	0
7006 00 90		- anderes	3	0
7007		Vorgespanntes Einschichten-Sicherheitsglas und Mehrschichten-Sicherheitsglas (Verbundglas)		
		- vorgespanntes Einschichten-Sicherheitsglas		
7007 11		-- in Abmessungen und Formen von der in Kraftfahrzeugen, Luftfahrzeugen, Wasserfahrzeugen oder anderen Fahrzeugen verwendeten Art		
7007 11 10		--- in Abmessungen und Formen von der in Kraftfahrzeugen verwendeten Art	3	0
7007 11 90		--- anderes	3	0
7007 19		-- anderes		
7007 19 10		--- emailliert	3	0
7007 19 20		--- in der Masse gefärbt, undurchsichtig, überfangen oder mit absorbierender oder reflektierender Schicht	3	0
7007 19 80		--- anderes	3	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

813

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
		– Mehrschichten-Sicherheitsglas (Verbundglas)		
7007 21		-- in Abmessungen und Formen von der in Kraftfahrzeugen, Luftfahrzeugen, Wasserfahrzeugen oder anderen Fahrzeugen verwendeten Art		
7007 21 20		--- in Abmessungen und Formen von der in Kraftfahrzeugen verwendeten Art	3	0
7007 21 80		--- anderes	3	0
7007 29 00		-- anderes	3	0
7008 00		Mehrschichtige Isolierverglasungen		
7008 00 20		– in der Masse gefärbt, undurchsichtig, überfangen oder mit absorbierender oder reflektierender Schicht	3	0
		– andere		
7008 00 81		-- bestehend aus zwei entlang der Ränder durch eine luftdichte Abdichtung verschweißte Glasplatten und getrennt durch eine Schicht aus Luft, anderen Gasen oder durch ein Vakuum	3	0
7008 00 89		-- andere	3	0
7009		Spiegel aus Glas, auch gerahmt, einschließlich Rückspiegel		
7009 10 00		– Rückspiegel für Fahrzeuge	4	0
		– andere		
7009 91 00		-- nicht gerahmt	4	0
7009 92 00		-- gerahmt	4	0
7010		Flaschen, Glasballons, Korbflaschen, Flakons, Krüge, Töpfe, Röhrchen, Ampullen und andere Behältnisse aus Glas, zu Transport- oder Verpackungszwecken; Konservengläser; Stopfen, Deckel und andere Verschlüsse, aus Glas		
7010 10 00		– Ampullen	3	0
7010 20 00		– Stopfen, Deckel und andere Verschlüsse	5	0
7010 90		– andere		
7010 90 10		-- Haushaltskonservengläser	5	0
		-- andere		
7010 90 21		--- hergestellt aus Glasröhren	5	0
		--- andere, mit einem Nenninhalt von		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
7010 90 31		----- 2,5 l oder mehr	5	0
		----- weniger als 2,5 l		
		----- für Nahrungsmittel und Getränke		
		----- Flaschen		
		----- aus nicht gefärbtem Glas, mit einem Nenninhalt von		
7010 90 41		----- 1 l oder mehr	5	0
7010 90 43		----- mehr als 0,33 l, jedoch weniger als 1 l	5	0
7010 90 45		----- 0,15 l bis 0,33 l	5	0
7010 90 47		----- weniger als 0,15 l	5	0
		----- aus gefärbtem Glas, mit einem Nenninhalt von		
7010 90 51		----- 1 l oder mehr	5	0
7010 90 53		----- mehr als 0,33 l, jedoch weniger als 1 l	5	0
7010 90 55		----- 0,15 l bis 0,33 l	5	0
7010 90 57		----- weniger als 0,15 l	5	0
		----- andere, mit einem Nenninhalt von		
7010 90 61		----- 0,25 l oder mehr	5	0
7010 90 67		----- weniger als 0,25 l	5	0
		----- für pharmazeutische Erzeugnisse, mit einem Nenninhalt von		
7010 90 71		----- mehr als 0,055 l	5	0
7010 90 79		----- 0,055 l oder weniger	5	0
		----- für andere Erzeugnisse		
7010 90 91		----- aus nicht gefärbtem Glas	5	0
7010 90 99		----- aus gefärbtem Glas	5	0
7011		Offene Glaskolben und Glasrohre, Glasteile davon, ohne Ausri- stung, für elektrische Lampen, Kathodenstrahlröhren oder derglei- chen		
7011 10 00		- für elektrische Beleuchtung	4	0
7011 20 00		- für Kathodenstrahlröhren	4	0
7011 90 00		- andere	4	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

815

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
7013		Glaswaren zur Verwendung bei Tisch, in der Küche, bei der Toilette, im Büro, zur Innenausstattung oder zu ähnlichen Zwecken (ausgenommen Waren der Position 7010 oder 7018)		
7013 10 00		– aus Glaskeramik	11	0
		– Trinkgläser mit Stiel, ausgenommen Waren aus Glaskeramik		
7013 22		-- aus Bleikristall		
7013 22 10		--- handgefertigt (manuelle Glasentnahme)	11	0
7013 22 90		--- mechanisch gefertigt (mechanische Glasentnahme)	11	0
7013 28		-- andere		
7013 28 10		--- handgefertigt (manuelle Glasentnahme)	11	0
7013 28 90		--- mechanisch gefertigt (mechanische Glasentnahme)	11	0
		– andereTrinkgläser, ausgenommen Waren aus Glaskeramik		
7013 33		-- aus Bleikristall		
		--- handgefertigt (manuelle Glasentnahme)		
7013 33 11		---- geschliffen oder anders bearbeitet	11	0
7013 33 19		---- andere	11	0
		--- mechanisch gefertigt (mechanische Glasentnahme)		
7013 33 91		---- geschliffen oder anders bearbeitet	11	0
7013 33 99		---- andere	11	0
7013 37		-- andere		
7013 37 10		--- aus vorgespanntem Glas	11	0
		--- andere		
		---- handgefertigt (manuelle Glasentnahme)		
7013 37 51		----- geschliffen oder anders bearbeitet	11	0
7013 37 59		----- andere	11	0
		---- mechanisch gefertigt (mechanische Glasentnahme)		
7013 37 91		----- geschliffen oder anders bearbeitet	11	0
7013 37 99		----- andere	11	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
		- Glaswaren zur Verwendung bei Tisch (ausgenommen Trinkgläser) oder in der Küche, ausgenommen Waren aus Glaskeramik		
7013 41		-- aus Bleikristall		
7013 41 10		--- handgefertigt (manuelle Glasentnahme)	11	0
7013 41 90		--- mechanisch gefertigt (mechanische Glasentnahme)	11	0
7013 42 00		-- aus anderem Glas, mit einem linearen Ausdehnungskoeffizienten von 5×10^{-6} oder weniger je Kelvin bei Temperaturen von 0 °C bis 300 °C	11	0
7013 49		-- andere		
7013 49 10		--- aus vorgespanntem Glas	11	0
		--- andere		
7013 49 91		---- handgefertigt (manuelle Glasentnahme)	11	0
7013 49 99		---- mechanisch gefertigt (mechanische Glasentnahme)	11	0
		- andere Glaswaren		
7013 91		-- aus Bleikristall		
7013 91 10		--- handgefertigt (manuelle Glasentnahme)	11	0
7013 91 90		--- mechanisch gefertigt (mechanische Glasentnahme)	11	0
7013 99 00		-- andere	11	0
7014 00 00		Glaswaren für Signalvorrichtungen und optische Elemente, aus Glas (ausgenommen Waren der Position 7015), jedoch nicht optisch bearbeitet	3	0
7015		Gläser für Uhren und ähnliche Gläser, Gläser für einfache oder medizinische Brillen, gewölbt, gebogen, hohl oder dergleichen, nicht optisch bearbeitet; Hohlkugeln und Hohlkugelsegmente, aus Glas, zum Herstellen solcher Gläser		
7015 10 00		- Gläser für medizinische Brillen	3	0
7015 90 00		- andere	3	0
7016		Bausteine, Platten, Fliesen, Dachziegel und andere Waren, aus gepresstem oder geformtem Glas, auch mit Drahteinlagen oder dergleichen verstärkt, zu Bauzwecken; Glaswürfel und andere Glasurwaren, auch auf Unterlagen, für Mosaike oder zu ähnlichen Zierzwecken; Kunstverglasungen; vielzelliges Glas oder Schaumglas, in Blöcken, Tafeln, Platten, Schalen oder dergleichen		

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

817

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
7016 10 00		- Glaswürfel und andere Glaskurzwaren, auch auf Unterlagen, für Mosaik oder zu ähnlichen Zierzwecken	8	0
7016 90		- andere		
7016 90 10		-- Kunstverglasungen	3	0
7016 90 80		-- andere	3 MIN 1,2 EUR/100 kg/br	0
7017		Glaswaren für Laboratorien, hygienische oder pharmazeutische Bedarfsartikel aus Glas, auch mit Skalen oder Eichzeichen		
7017 10 00		- aus geschmolzenem Quarz oder anderem geschmolzenen Siliciumdioxid	3	0
7017 20 00		- aus anderem Glas, mit einem linearen Ausdehnungskoeffizienten von 5×10^{-6} oder weniger je Kelvin in einem Temperaturbereich von 0 °C bis 300 °C	3	0
7017 90 00		- andere	3	0
7018		Glasperlen, Nachahmungen von Perlen, Edelsteinen oder Schmucksteinen und ähnliche Glaskurzwaren und Waren daraus, ausgenommen Fantasieschmuck; Glasaugen, ausgenommen Prothesen; Zier- und Fantasiegegenstände aus lampengeblasenem (gesponnenem) Glas, ausgenommen Fantasieschmuck; Mikrokugeln aus Glas, mit einem Durchmesser von 1 mm oder weniger		
7018 10		- Glasperlen, Nachahmungen von Perlen, Edelsteinen oder Schmucksteinen und ähnliche Glaskurzwaren		
		-- Glasperlen		
7018 10 11		--- geschliffen und mechanisch poliert	frei	0
7018 10 19		--- andere	7	0
7018 10 30		-- Nachahmungen von Perlen	frei	0
		-- Nachahmungen von Edelsteinen und Schmucksteinen		
7018 10 51		--- geschliffen und mechanisch poliert	frei	0
7018 10 59		--- andere	3	0
7018 10 90		-- andere	3	0
7018 20 00		- Mikrokugeln mit einem Durchmesser von 1 mm oder weniger	3	0
7018 90		- andere		
7018 90 10		-- Glasaugen; Erzeugnisse aus Glaskurzwaren	3	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
7018 90 90		-- andere	6	0
7019		Glasfasern (einschließlich Glaswolle) und Waren daraus (z. B. Garne, Gewebe)		
		- Vorgarne (Lunten), Glasseidenstränge (Rovings), Garne und Stapelfasern		
7019 11 00		-- Stapelfasern mit einer Länge von 50 mm oder weniger (chopped strands)	7	0
7019 12 00		-- Glasseidenstränge (Rovings)	7	0
7019 19		-- andere		
7019 19 10		--- aus Filamenten	7	0
7019 19 90		--- aus Stapelfasern	7	0
		- Vliese, Matten, Matratzen, Platten und ähnliche nicht gewebte Erzeugnisse		
7019 31 00		-- Matten	7	0
7019 32 00		-- Vliese	5	0
7019 39 00		-- andere	5	0
7019 40 00		- Gewebe aus Glasseidensträngen (Rovings)	7	0
		- andere Gewebe		
7019 51 00		-- mit einer Breite von 30 cm oder weniger	7	0
7019 52 00		-- mit einer Breite von mehr als 30 cm, in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von weniger als 250 g, aus Filamenten mit einem Titer des einfachen Garns von 136 tex oder weniger	7	0
7019 59 00		-- andere	7	0
7019 90		- andere		
7019 90 10		-- nicht textile Glasfasern, lose oder in Flocken	7	0
7019 90 30		-- Schläuche und Schalen zur Isolierung von Rohren	7	0
		-- andere		
7019 90 91		--- aus textilen Glasfasern	7	0
7019 90 99		--- andere	7	0
7020 00		Andere Waren aus Glas		
7020 00 05		- Reagenzröhren und Halterungen aus Quarz zur Verwendung in Diffusions- und Oxidationsöfen bei der Herstellung von Halbleitermaterialien	frei	0
		- Glaskolben für Vakuum-Isolierflaschen oder für andere Vakuum-Isolierbehälter		

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

819

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
7020 00 07		-- unfertig	3	0
7020 00 08		-- fertig	6	0
		- andere		
7020 00 10		-- aus geschmolzenem Quarz oder anderem geschmolzenen Siliciumdioxid	3	0
7020 00 30		-- aus anderem Glas, mit einem linearen Ausdehnungskoeffizienten von 5×10^{-6} oder weniger je Kelvin in einem Temperaturbereich von 0 °C bis 300 °C	3	0
7020 00 80		-- andere	3	0
XIV		ABSCHNITT XIV ECHTE PERLEN ODER ZUCHTPERLEN, EDELSTEINE ODER SCHMUCKSTEINE, EDELMETALLE, EDELMETALLPLATTIERUNGEN UND WAREN DARAUS; FANTASIESCHMUCK; MÜNZEN		
71		KAPITEL 71 — ECHTE PERLEN ODER ZUCHTPERLEN, EDELSTEINE ODER SCHMUCKSTEINE, EDELMETALLE, EDELMETALLPLATTIERUNGEN UND WAREN DARAUS; FANTASIESCHMUCK; MÜNZEN		
		I. ECHTE PERLEN ODER ZUCHTPERLEN, EDELSTEINE ODER SCHMUCKSTEINE		
7101		Echte Perlen oder Zuchtperlen, auch bearbeitet oder einheitlich zusammengestellt, jedoch weder aufgereiht noch montiert oder gefasst; echte Perlen oder Zuchtperlen, zur Erleichterung der Versendung vorübergehend aufgereiht		
7101 10 00		- echte Perlen	frei	0
		- Zuchtperlen		
7101 21 00		-- roh	frei	0
7101 22 00		-- bearbeitet	frei	0
7102		Diamanten, auch bearbeitet, jedoch weder montiert noch gefasst		
7102 10 00		- nicht sortiert	frei	0
		- Industriediamanten		
7102 21 00		-- roh oder nur gesägt, gespalten oder rau geschliffen	frei	0
7102 29 00		-- andere	frei	0
		- andere		
7102 31 00		-- roh oder nur gesägt, gespalten oder rau geschliffen	frei	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
7102 39 00		-- andere	frei	0
7103		Edelsteine (ausgenommen Diamanten) und Schmucksteine, auch bearbeitet oder einheitlich zusammengestellt, jedoch weder aufgereiht noch montiert oder gefasst; Edelsteine (ausgenommen Diamanten) und Schmucksteine, nicht einheitlich zusammengestellt, zur Erleichterung der Versendung vorübergehend aufgereiht		
7103 10 00		- roh oder nur gesägt oder grob geformt	frei	0
		- anders bearbeitet		
7103 91 00		-- Rubine, Saphire und Smaragde	frei	0
7103 99 00		-- andere	frei	0
7104		Synthetische oder rekonstituierte Edelsteine oder Schmucksteine, auch bearbeitet oder einheitlich zusammengestellt, jedoch weder aufgereiht noch montiert oder gefasst; synthetische oder rekonstituierte Edelsteine oder Schmucksteine, nicht einheitlich zusammengestellt, zur Erleichterung der Versendung vorübergehend aufgereiht		
7104 10 00		- piezoelektrischer Quarz	frei	0
7104 20 00		- andere, roh oder nur gesägt oder grob geformt	frei	0
7104 90 00		- andere	frei	0
7105		Staub und Pulver von Edelsteinen, Schmucksteinen oder synthetischen Edelsteinen oder Schmucksteinen		
7105 10 00		- von Diamanten	frei	0
7105 90 00		- andere	frei	0
		II. EDELMETALLE UND EDELMETALLPLATTIERUNGEN		
7106		Silber (einschließlich vergoldetes oder plattiniertes Silber), in Rohform oder als Halbzeug oder Pulver		
7106 10 00		- Pulver	frei	0
		- anderes		
7106 91		-- in Rohform		
7106 91 10		--- mit einem Feingehalt von 999 ‰ oder mehr	frei	0
7106 91 90		--- mit einem Feingehalt von weniger als 999 ‰	frei	0
7106 92		-- als Halbzeug		

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

821

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
7106 92 20		--- mit einem Feingehalt von 750 ‰ oder mehr	frei	0
7106 92 80		--- mit einem Feingehalt von weniger als 750 ‰	frei	0
7107 00 00		Silberplattierungen auf unedlen Metallen, in Rohform oder als Halbzeug	frei	0
7108		Gold (einschließlich platinisiertes Gold), in Rohform oder als Halbzeug oder Pulver		
		– zu nicht monetären Zwecken		
7108 11 00		-- Pulver	frei	0
7108 12 00		-- in Rohform	frei	0
7108 13		-- als Halbzeug		
7108 13 10		--- Stäbe, Drähte und Profile, massiv; Bleche und Bänder, mit einer Dicke (ohne Unterlage) von mehr als 0,15 mm	frei	0
7108 13 80		--- anderes	frei	0
7108 20 00		– zu monetären Zwecken	frei	0
7109 00 00		Goldplattierungen auf unedlen Metallen oder auf Silber, in Rohform oder als Halbzeug	frei	0
7110		Platin, in Rohform oder als Halbzeug oder Pulver		
		– Platin		
7110 11 00		-- in Rohform oder als Pulver	frei	0
7110 19		-- anderes		
7110 19 10		--- Stäbe, Drähte und Profile, massiv; Bleche und Bänder, mit einer Dicke (ohne Unterlage) von mehr als 0,15 mm	frei	0
7110 19 80		--- anderes	frei	0
		– Palladium		
7110 21 00		-- in Rohform oder als Pulver	frei	0
7110 29 00		-- anderes	frei	0
		– Rhodium		
7110 31 00		-- in Rohform oder als Pulver	frei	0
7110 39 00		-- anderes	frei	0
		– Iridium, Osmium und Ruthenium		
7110 41 00		-- in Rohform oder als Pulver	frei	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
7110 49 00		-- anderes	frei	0
7111 00 00		Platinplattierungen auf unedlen Metallen, auf Silber oder auf Gold, in Rohform oder als Halbzeug	frei	0
7112		Abfälle und Schrott von Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen; andere Abfälle und Schrott, Edelmetalle oder Edelmetallverbindungen enthaltend, von der hauptsächlich zur Wiedergewinnung von Edelmetallen verwendeten Art		
7112 30 00		- Aschen, Edelmetalle oder Edelmetallverbindungen enthaltend	frei	0
		- andere		
7112 91 00		-- von Gold, einschließlich Goldplattierungen, ausgenommen andere Edelmetalle enthaltende Rückstände (Gekrätz)	frei	0
7112 92 00		-- von Platin, einschließlich Platinplattierungen, ausgenommen andere Edelmetalle enthaltende Rückstände (Gekrätz)	frei	0
7112 99 00		-- andere	frei	0
		III. SCHMUCKWAREN, GOLD- UND SILBERSCHMIEDEWAREN UND ANDERE WAREN		
7113		Schmuckwaren und Teile davon, aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen		
		- aus Edelmetallen, auch mit Edelmetallen überzogen oder plattiert		
7113 11 00		-- aus Silber, auch mit anderen Edelmetallen überzogen oder plattiert	2,5	0
7113 19 00		-- aus anderen Edelmetallen, auch mit Edelmetallen überzogen oder plattiert	2,5	0
7113 20 00		- aus Edelmetallplattierungen auf unedlen Metallen	4	0
7114		Gold- und Silberschmiedewaren und Teile davon, aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen		
		- aus Edelmetallen, auch mit Edelmetallen überzogen oder plattiert		
7114 11 00		-- aus Silber, auch mit anderen Edelmetallen überzogen oder plattiert	2	0
7114 19 00		-- aus anderen Edelmetallen, auch mit Edelmetallen überzogen oder plattiert	2	0
7114 20 00		- aus Edelmetallplattierungen auf unedlen Metallen	2	0
7115		Andere Waren aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen		

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

823

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
7115 10 00		– Katalysatoren in Form von Geweben oder Gittern, aus Platin	frei	0
7115 90		– andere		
7115 90 10		-- aus Edelmetallen	3	0
7115 90 90		-- aus Edelmetallplattierungen	3	0
7116		Waren aus echten Perlen oder Zuchtperlen, aus Edelsteinen oder Schmucksteinen (natürlichen, synthetischen oder rekonstituierten)		
7116 10 00		– aus echten Perlen oder Zuchtperlen	frei	0
7116 20		– aus Edelsteinen oder Schmucksteinen (natürlichen, synthetischen oder rekonstituierten)		
		-- ausschließlich aus natürlichen Edelsteinen oder Schmucksteinen		
7116 20 11		--- Halsketten, Armbänder und andere Waren, aus Edelsteinen oder Schmucksteinen, nur aufgereiht, ohne Verschlüsse oder anderes Zubehör	frei	0
7116 20 19		--- andere	2,5	0
7116 20 90		-- andere	2,5	0
7117		Fantasieschmuck		
		– aus unedlen Metallen, auch versilbert, vergoldet oder platiert		
7117 11 00		-- Manschettenknöpfe und ähnliche Knöpfe	4	0
7117 19		-- anderer		
7117 19 10		--- in Verbindung mit Glas	4	0
		--- nicht in Verbindung mit Glas		
7117 19 91		---- vergoldet, versilbert oder platiert	4	0
7117 19 99		---- anderer	4	0
7117 90 00		– anderer	4	0
7118		Münzen		
7118 10		– Münzen (ausgenommen Goldmünzen), ausgenommen gesetzliche Zahlungsmittel		
7118 10 10		-- aus Silber	frei	0
7118 10 90		-- andere	frei	0
7118 90 00		– andere	frei	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
XV		ABSCHNITT XV — UNEDLE METALLE UND WAREN DARAUS		
72		KAPITEL 72 — EISEN UND STAHL		
		I. GRUNDERZEUGNISSE; KÖRNER ODER PULVER		
7201		Roheisen und Spiegeleisen, in Masseln, Blöcken oder anderen Rohformen		
7201 10		– Roheisen, nicht legiert, mit einem Phosphorgehalt von 0,5 GHT oder weniger		
		– – mit einem Mangangehalt von 0,4 GHT oder mehr		
7201 10 11		– – – mit einem Siliciumgehalt von 1 GHT oder weniger	1,7	0
7201 10 19		– – – mit einem Siliciumgehalt von mehr als 1 GHT	1,7	0
7201 10 30		– – mit einem Mangangehalt von 0,1 GHT oder mehr, jedoch weniger als 0,4 GHT	1,7	0
7201 10 90		– – mit einem Mangangehalt von weniger als 0,1 GHT	frei	0
7201 20 00		– Roheisen, nicht legiert, mit einem Phosphorgehalt von mehr als 0,5 GHT	2,2	0
7201 50		– Roheisen, legiert; Spiegeleisen		
7201 50 10		– – Roheisen, legiert, mit einem Gehalt an Titan von 0,3 bis 1 GHT und an Vanadium von 0,5 bis 1 GHT	frei	0
7201 50 90		– – anderes	1,7	0
7202		Ferrolegerungen		
		– Ferromangan		
7202 11		– – mit einem Kohlenstoffgehalt von mehr als 2 GHT		
7202 11 20		– – – mit einer Körnung von 5 mm oder weniger und einem Mangangehalt von mehr als 65 GHT	2,7	0
7202 11 80		– – – anderes	2,7	0
7202 19 00		– – anderes	2,7	0
		– Ferrosilicium		
7202 21 00		– – mit einem Siliciumgehalt von mehr als 55 GHT	5,7	0
7202 29		– – anderes		
7202 29 10		– – – mit einem Magnesiumgehalt von 4 bis 10 GHT	5,7	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

825

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
7202 29 90		--- anderes	5,7	0
7202 30 00		- Ferrosiliciummangan	3,7	0
		- Ferrochrom		
7202 41		-- mit einem Kohlenstoffgehalt von mehr als 4 GHT		
7202 41 10		--- mit einem Kohlenstoffgehalt von mehr als 4 bis 6 GHT	4	0
7202 41 90		--- mit einem Kohlenstoffgehalt von mehr als 6 GHT	4	0
7202 49		-- anderes		
7202 49 10		--- mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,05 GHT oder weniger	7	0
7202 49 50		--- mit einem Kohlenstoffgehalt von mehr als 0,05 bis 0,5 GHT	7	0
7202 49 90		--- mit einem Kohlenstoffgehalt von mehr als 0,5 bis 4 GHT	7	0
7202 50 00		- Ferrosiliciumchrom	2,7	0
7202 60 00		- Ferronickel	frei	0
7202 70 00		- Ferromolybdän	2,7	0
7202 80 00		- Ferrowolfram und Ferrosiliciumwolfram	frei	0
		- andere		
7202 91 00		-- Ferrotitan und Ferrosiliciumtitan	2,7	0
7202 92 00		-- Ferrovanadium	2,7	0
7202 93 00		-- Ferroniob	frei	0
7202 99		-- andere		
7202 99 10		--- Ferrophosphor	frei	0
7202 99 30		--- Ferrosiliciummagnesium	2,7	0
7202 99 80		--- andere	2,7	0
7203		Durch Direktreduktion aus Eisenerzen hergestellte Eisenerzeugnisse und anderer Eisenschwamm, in Stücken, Pellets oder ähnlichen Formen; Eisen mit einer Reinheit von 99,94 GHT oder mehr, in Stücken, Pellets oder ähnlichen Formen		
7203 10 00		- durch Direktreduktion aus Eisenerzen hergestellte Eisenerzeugnisse	frei	0
7203 90 00		- andere	frei	0
7204		Abfälle und Schrott, aus Eisen oder Stahl; Abfallblöcke aus Eisen oder Stahl		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
7204 10 00		– Abfälle und Schrott, aus Gusseisen	frei	0
		– Abfälle und Schrott, aus legiertem Stahl		
7204 21		-- aus nicht rostendem Stahl		
7204 21 10		--- mit einem Nickelgehalt von 8 GHT oder mehr	frei	0
7204 21 90		--- andere	frei	0
7204 29 00		-- andere	frei	0
7204 30 00		– Abfälle und Schrott, aus verzinnem Eisen oder Stahl	frei	0
		– andere Abfälle und anderer Schrott		
7204 41		-- Drehspäne, Frässpäne, Hobelspäne, Schleifspäne, Sägespäne, Feilspäne und Stanz- oder Schneidabfälle, auch paketi		
7204 41 10		--- Drehspäne, Frässpäne, Hobelspäne, Schleifspäne, Sägespäne und Feilspäne	frei	0
		--- Stanz- oder Schneidabfälle		
7204 41 91		---- paketi	frei	0
7204 41 99		---- andere	frei	0
7204 49		-- andere		
7204 49 10		--- geschreddert	frei	0
		--- andere		
7204 49 30		---- paketi	frei	0
7204 49 90		---- andere	frei	0
7204 50 00		– Abfallblöcke	frei	0
7205		Körner und Pulver, aus Roheisen, Spiegeleisen, Eisen oder Stahl		
7205 10 00		– Körner	frei	0
		– Pulver		
7205 21 00		-- aus legiertem Stahl	frei	0
7205 29 00		-- andere	frei	0
		II. EISEN UND NICHT LEGIERTER STAHL		
7206		Eisen und nicht legierter Stahl, in Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen, ausgenommen Eisen der Position 7203		
7206 10 00		– Rohblöcke (Ingots)	frei	0
7206 90 00		– andere	frei	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

827

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
7207		Halbzeug aus Eisen oder nicht legiertem Stahl		
		– mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,25 GHT		
7207 11		-- mit quadratischem Querschnitt oder mit rechteckigem Querschnitt und einer Breite von weniger als dem Zweifachen der Dicke		
		--- warm vorgewalzt oder stranggegossen		
7207 11 11		---- aus Automatenstahl	frei	0
		---- anderes		
7207 11 14		----- mit einer Dicke von 130 mm oder weniger	frei	0
7207 11 16		----- mit einer Dicke von mehr als 130 mm	frei	0
7207 11 90		--- vorgeschmiedet	frei	0
7207 12		-- anderes, mit rechteckigem (nicht quadratischem) Querschnitt		
7207 12 10		--- warm vorgewalzt oder stranggegossen	frei	0
7207 12 90		--- vorgeschmiedet	frei	0
7207 19		-- anderes		
		--- mit rundem oder vieleckigem Querschnitt		
7207 19 12		---- warm vorgewalzt oder stranggegossen	frei	0
7207 19 19		---- vorgeschmiedet	frei	0
7207 19 80		--- anderes	frei	0
7207 20		– mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,25 GHT oder mehr		
		-- mit quadratischem Querschnitt oder mit rechteckigem Querschnitt und einer Breite von weniger als dem Zweifachen der Dicke		
		--- warm vorgewalzt oder stranggegossen		
7207 20 11		---- aus Automatenstahl	frei	0
		---- anderes, mit einem Kohlenstoffgehalt von		
7207 20 15		----- 0,25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 0,6 GHT	frei	0
7207 20 17		----- 0,6 GHT oder mehr	frei	0
7207 20 19		--- vorgeschmiedet	frei	0
		-- anderes, mit rechteckigem (nicht quadratischem) Querschnitt		
7207 20 32		--- warm vorgewalzt oder stranggegossen	frei	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
7207 20 39		--- vorgeschmiedet	frei	0
		-- mit rundem oder vieleckigem Querschnitt		
7207 20 52		--- warm vorgewalzt oder stranggegossen	frei	0
7207 20 59		--- vorgeschmiedet	frei	0
7207 20 80		-- anderes	frei	0
7208		Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr, warmgewalzt, weder plattiert noch überzogen		
7208 10 00		- in Rollen (Coils), nur warmgewalzt, mit Oberflächenmuster	frei	0
		- andere, in Rollen (Coils), nur warmgewalzt, gebeizt		
7208 25 00		-- mit einer Dicke von 4,75 mm oder mehr	frei	0
7208 26 00		-- mit einer Dicke von 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 4,75 mm	frei	0
7208 27 00		-- mit einer Dicke von weniger als 3 mm	frei	0
		- andere, in Rollen (Coils), nur warmgewalzt		
7208 36 00		-- mit einer Dicke von mehr als 10 mm	frei	0
7208 37 00		-- mit einer Dicke von 4,75 mm bis 10 mm	frei	0
7208 38 00		-- mit einer Dicke von 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 4,75 mm	frei	0
7208 39 00		-- mit einer Dicke von weniger als 3 mm	frei	0
7208 40 00		- nicht in Rollen (Coils), nur warmgewalzt, mit Oberflächenmuster	frei	0
		- andere, nicht in Rollen (Coils), nur warmgewalzt		
7208 51		-- mit einer Dicke von mehr als 10 mm		
7208 51 20		--- mit einer Dicke von mehr als 15 mm	frei	0
		--- mit einer Dicke von mehr als 10 mm bis 15 mm, mit einer Breite von		
7208 51 91		---- 2 050 mm oder mehr	frei	0
7208 51 98		---- weniger als 2 050 mm	frei	0
7208 52		-- mit einer Dicke von 4,75 mm bis 10 mm		
7208 52 10		--- auf vier Flächen oder in geschlossenen Kalibern gewalzt, mit einer Breite von 1 250 mm oder weniger	frei	0
		--- andere, mit einer Breite von		
7208 52 91		---- 2 050 mm oder mehr	frei	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

829

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
7208 52 99		---- weniger als 2 050 mm	frei	0
7208 53		-- mit einer Dicke von 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 4,75 mm		
7208 53 10		--- auf vier Flächen oder in geschlossenen Kalibern gewalzt, mit einer Breite von 1 250 mm oder weniger und einer Dicke von 4 mm oder mehr	frei	0
7208 53 90		--- andere	frei	0
7208 54 00		-- mit einer Dicke von weniger als 3 mm	frei	0
7208 90		- andere		
7208 90 20		-- gelocht	frei	0
7208 90 80		-- andere	frei	0
7209		Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr, kaltgewalzt, weder plattiert noch überzogen		
		- in Rollen (Coils), nur kaltgewalzt		
7209 15 00		-- mit einer Dicke von 3 mm oder mehr	frei	0
7209 16		-- mit einer Dicke von mehr als 1 mm, jedoch weniger als 3 mm		
7209 16 10		--- Elektrobleche	frei	0
7209 16 90		--- andere	frei	0
7209 17		-- mit einer Dicke von 0,5 mm bis 1 mm		
7209 17 10		--- Elektrobleche	frei	0
7209 17 90		--- andere	frei	0
7209 18		-- mit einer Dicke von weniger als 0,5 mm		
7209 18 10		--- Elektrobleche	frei	0
		--- andere		
7209 18 91		---- mit einer Dicke von 0,35 mm oder mehr, jedoch weniger als 0,5 mm	frei	0
7209 18 99		---- mit einer Dicke von weniger als 0,35 mm	frei	0
		- nicht in Rollen (Coils), nur kaltgewalzt		
7209 25 00		-- mit einer Dicke von 3 mm oder mehr	frei	0
7209 26		-- mit einer Dicke von mehr als 1 mm, jedoch weniger als 3 mm		
7209 26 10		--- Elektrobleche	frei	0
7209 26 90		--- andere	frei	0
7209 27		-- mit einer Dicke von 0,5 mm bis 1 mm		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
7209 27 10		--- Elektrobleche	frei	0
7209 27 90		--- andere	frei	0
7209 28		-- mit einer Dicke von weniger als 0,5 mm		
7209 28 10		--- Elektrobleche	frei	0
7209 28 90		--- andere	frei	0
7209 90		- andere		
7209 90 20		-- gelocht	frei	0
7209 90 80		-- andere	frei	0
7210		Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr, plattiert oder überzogen		
		- verzinkt		
7210 11 00		-- mit einer Dicke von 0,5 mm oder mehr	frei	0
7210 12		-- mit einer Dicke von weniger als 0,5 mm		
7210 12 20		--- Weißbleche	frei	0
7210 12 80		--- andere	frei	0
7210 20 00		- verbleit, einschließlich Terneblech oder -band	frei	0
7210 30 00		- elektrolytisch verzinkt	frei	0
		- anders verzinkt		
7210 41 00		-- gewellt	frei	0
7210 49 00		-- andere	frei	0
7210 50 00		- mit Chromoxiden oder mit Chrom und Chromoxiden überzogen	frei	0
		- mit Aluminium überzogen		
7210 61 00		-- mit Aluminium-Zink-Legierungen überzogen	frei	0
7210 69 00		-- andere	frei	0
7210 70		- mit Farbe versehen, lackiert oder mit Kunststoff überzogen		
7210 70 10		-- Weißbleche, lackiert; mit Chromoxiden oder mit Chrom und Chromoxiden überzogene Erzeugnisse, lackiert	frei	0
7210 70 80		-- andere	frei	0
7210 90		- andere		

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

831

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
7210 90 30		-- plattiert	frei	0
7210 90 40		-- verzinkt und bedruckt	frei	0
7210 90 80		-- andere	frei	0
7211		Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, mit einer Breite von weniger als 600 mm, weder plattiert noch überzogen		
		- nur warmgewalzt		
7211 13 00		-- auf vier Flächen oder in geschlossenen Kalibern gewalzt, mit einer Breite von mehr als 150 mm und einer Dicke von 4 mm oder mehr, nicht in Rollen (Coils), ohne Oberflächenmuster	frei	0
7211 14 00		-- andere, mit einer Dicke von 4,75 mm oder mehr	frei	0
7211 19 00		-- andere	frei	0
		- nur kaltgewalzt		
7211 23		-- mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,25 GHT		
7211 23 20		--- Elektrobänder	frei	0
		--- andere		
7211 23 30		---- mit einer Dicke von 0,35 mm oder mehr	frei	0
7211 23 80		---- mit einer Dicke von weniger als 0,35 mm	frei	0
7211 29 00		-- andere	frei	0
7211 90		- andere		
7211 90 20		-- gelocht	frei	0
7211 90 80		-- andere	frei	0
7212		Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, mit einer Breite von weniger als 600 mm, plattiert oder überzogen		
7212 10		- verzinkt		
7212 10 10		-- Weißbleche und -bänder, nur oberflächenbearbeitet	frei	0
7212 10 90		-- andere	frei	0
7212 20 00		- elektrolytisch verzinkt	frei	0
7212 30 00		- anders verzinkt	frei	0
7212 40		- mit Farbe versehen, lackiert oder mit Kunststoff überzogen		
7212 40 20		-- Weißbleche und -bänder, nur lackiert; mit Chromoxiden oder mit Chrom und Chromoxiden überzogene Erzeugnisse, lackiert	frei	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
7212 40 80		-- andere	frei	0
7212 50		- anders überzogen		
7212 50 20		-- mit Chromoxiden oder mit Chrom und Chromoxiden überzogen	frei	0
7212 50 30		-- verchromt oder vernickelt	frei	0
7212 50 40		-- verkupfert	frei	0
		-- mit Aluminium überzogen		
7212 50 61		--- mit Aluminium-Zink-Legierungen überzogen	frei	0
7212 50 69		--- andere	frei	0
7212 50 90		-- andere	frei	0
7212 60 00		- plattiert	frei	0
7213		Walzdraht aus Eisen oder nicht legiertem Stahl		
7213 10 00		- mit vom Walzen herrührenden Einschnitten, Rippen (Wülsten), Vertiefungen oder Erhöhungen	frei	0
7213 20 00		- anderer, aus Automatenstahl	frei	0
		- anderer		
7213 91		-- mit kreisförmigem Querschnitt mit einem Durchmesser von weniger als 14 mm		
7213 91 10		--- von der für Betonarmierung verwendeten Art	frei	0
7213 91 20		--- von der für Reifencord verwendeten Art	frei	0
		--- anderer		
7213 91 41		---- mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,06 GHT oder weniger	frei	0
7213 91 49		---- mit einem Kohlenstoffgehalt von mehr als 0,06 GHT, jedoch weniger als 0,25 GHT	frei	0
7213 91 70		---- mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,25 GHT bis 0,75 GHT	frei	0
7213 91 90		---- mit einem Kohlenstoffgehalt von mehr als 0,75 GHT	frei	0
7213 99		-- anderer		
7213 99 10		--- mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,25 GHT	frei	0
7213 99 90		--- mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,25 GHT oder mehr	frei	0
7214		Stabstahl aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, nur geschmiedet, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst, auch nach dem Walzen verwunden		

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

833

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
7214 10 00		– geschmiedet	frei	0
7214 20 00		– mit vom Walzen herrührenden Einschnitten, Rippen (Wülsten), Vertiefungen oder Erhöhungen oder nach dem Walzen verwunden	frei	0
7214 30 00		– anderer, aus Automatenstahl	frei	0
		– anderer		
7214 91		-- mit rechteckigem (nicht quadratischem) Querschnitt		
7214 91 10		--- mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,25 GHT	frei	0
7214 91 90		--- mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,25 GHT oder mehr	frei	0
7214 99		-- anderer		
		--- mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,25 GHT		
7214 99 10		---- von der für Betonarmierung verwendeten Art	frei	0
		---- anderer, mit kreisförmigem Querschnitt mit einem Durchmesser von		
7214 99 31		----- 80 mm oder mehr	frei	0
7214 99 39		----- weniger als 80 mm	frei	0
7214 99 50		---- anderer	frei	0
		--- mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,25 GHT oder mehr		
		---- mit kreisförmigem Querschnitt mit einem Durchmesser von		
7214 99 71		----- 80 mm oder mehr	frei	0
7214 99 79		----- weniger als 80 mm	frei	0
7214 99 95		---- anderer	frei	0
7215		anderer Stabstahl aus Eisen oder nicht legiertem Stahl		
7215 10 00		– aus Automatenstahl, nur kalthergestellt oder nur kaltfertiggestellt	frei	0
7215 50		– anderer, nur kalthergestellt oder nur kaltfertiggestellt		
		-- mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,25 GHT		
7215 50 11		--- mit rechteckigem (nicht quadratischem) Querschnitt	frei	0
7215 50 19		--- anderer	frei	0
7215 50 80		-- mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,25 GHT oder mehr	frei	0
7215 90 00		– anderer	frei	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
7216		Profile aus Eisen oder nicht legiertem Stahl		
7216 10 00		- U-, I- oder H-Profile, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst, mit einer Höhe von weniger als 80 mm	frei	0
		- L- oder T-Profile, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst, mit einer Höhe von weniger als 80 mm		
7216 21 00		-- L-Profile	frei	0
7216 22 00		-- T-Profile	frei	0
		- U-, I- oder H-Profile, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst, mit einer Höhe von 80 mm oder mehr		
7216 31		-- U-Profile		
7216 31 10		--- mit einer Höhe von 80 mm bis 220 mm	frei	0
7216 31 90		--- mit einer Höhe von mehr als 220 mm	frei	0
7216 32		-- I-Profile		
		--- mit einer Höhe von 80 mm bis 220 mm		
7216 32 11		---- mit parallelen Flanschflächen	frei	0
7216 32 19		---- andere	frei	0
		--- mit einer Höhe von mehr als 220 mm		
7216 32 91		---- mit parallelen Flanschflächen	frei	0
7216 32 99		---- andere	frei	0
7216 33		-- H-Profile		
7216 33 10		--- mit einer Höhe von 80 mm bis 180 mm	frei	0
7216 33 90		--- mit einer Höhe von mehr als 180 mm	frei	0
7216 40		- L- oder T-Profile, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst, mit einer Höhe von 80 mm oder mehr		
7216 40 10		-- L-Profile	frei	0
7216 40 90		-- T-Profile	frei	0
7216 50		- andere Profile, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst		
7216 50 10		-- mit einem Querschnitt, der in ein Quadrat mit einer Seite von 80 mm passt	frei	0
		-- andere		
7216 50 91		--- Wulstflachprofile (Wulstflachstahl)	frei	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

835

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
7216 50 99		--- andere	frei	0
		- Profile, nur kalthergestellt oder nur kaltfertiggestellt		
7216 61		-- aus flachgewalzten Erzeugnissen hergestellt		
7216 61 10		--- C-, L-, U-, Z-, Omega- oder Schlitzprofile	frei	0
7216 61 90		--- andere	frei	0
7216 69 00		-- andere	frei	0
		- andere		
7216 91		-- aus flachgewalzten Erzeugnissen kalthergestellt oder kaltfertiggestellt		
7216 91 10		--- profilierte Bleche	frei	0
7216 91 80		--- andere	frei	0
7216 99 00		-- andere	frei	0
7217		Draht aus Eisen oder nicht legiertem Stahl		
7217 10		- nicht überzogen, auch poliert		
		-- mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,25 GHT		
7217 10 10		--- mit einer größten Querschnittsabmessung von weniger als 0,8 mm	frei	0
		--- mit einer größten Querschnittsabmessung von 0,8 mm oder mehr		
7217 10 31		---- mit vom Walzen herrührenden Einschnitten, Rippen (Wülsten), Vertiefungen oder Erhöhungen	frei	0
7217 10 39		---- anderer	frei	0
7217 10 50		-- mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 0,6 GHT	frei	0
7217 10 90		-- mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,6 GHT oder mehr	frei	0
7217 20		- verzinkt		
		-- mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,25 GHT		
7217 20 10		--- mit einer größten Querschnittsabmessung von weniger als 0,8 mm	frei	0
7217 20 30		--- mit einer größten Querschnittsabmessung von 0,8 mm oder mehr	frei	0
7217 20 50		-- mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 0,6 GHT	frei	0
7217 20 90		-- mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,6 GHT oder mehr	frei	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
7217 30		- mit anderen unedlen Metallen überzogen		
		-- mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,25 GHT		
7217 30 41		--- verkupfert	frei	0
7217 30 49		--- anderer	frei	0
7217 30 50		-- mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 0,6 GHT	frei	0
7217 30 90		-- mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,6 GHT oder mehr	frei	0
7217 90		- anderer		
7217 90 20		-- mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,25 GHT	frei	0
7217 90 50		-- mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 0,6 GHT	frei	0
7217 90 90		-- mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,6 GHT oder mehr	frei	0
		III. NICHT ROSTENDER STAHL		
7218		Nicht rostender Stahl in Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen; Halbzeug aus nicht rostendem Stahl		
7218 10 00		- Rohblöcke (Ingots) und andere Rohformen	frei	0
		- andere		
7218 91		-- mit rechteckigem (nicht quadratischem) Querschnitt		
7218 91 10		--- mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr	frei	0
7218 91 80		--- mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT	frei	0
7218 99		-- anderes		
		--- mit quadratischem Querschnitt		
7218 99 11		---- warm vorgewalzt oder stranggegossen	frei	0
7218 99 19		---- vorgeschmiedet	frei	0
		--- anderes		
7218 99 20		---- warm vorgewalzt oder stranggegossen	frei	0
7218 99 80		---- vorgeschmiedet	frei	0
7219		Flachgewalzte Erzeugnisse aus nicht rostendem Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr		
		- nur warmgewalzt, in Rollen (Coils)		
7219 11 00		-- mit einer Dicke von mehr als 10 mm	frei	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

837

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
7219 12		-- mit einer Dicke von 4,75 mm bis 10 mm		
7219 12 10		--- mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr	frei	0
7219 12 90		--- mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT	frei	0
7219 13		-- mit einer Dicke von 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 4,75 mm		
7219 13 10		--- mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr	frei	0
7219 13 90		--- mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT	frei	0
7219 14		-- mit einer Dicke von weniger als 3 mm		
7219 14 10		--- mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr	frei	0
7219 14 90		--- mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT	frei	0
		- nur warmgewalzt, nicht in Rollen (Coils)		
7219 21		-- mit einer Dicke von mehr als 10 mm		
7219 21 10		--- mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr	frei	0
7219 21 90		--- mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT	frei	0
7219 22		-- mit einer Dicke von 4,75 mm bis 10 mm		
7219 22 10		--- mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr	frei	0
7219 22 90		--- mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT	frei	0
7219 23 00		-- mit einer Dicke von 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 4,75 mm	frei	0
7219 24 00		-- mit einer Dicke von weniger als 3 mm	frei	0
		- nur kaltgewalzt		
7219 31 00		-- mit einer Dicke von 4,75 mm oder mehr	frei	0
7219 32		-- mit einer Dicke von 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 4,75 mm		
7219 32 10		--- mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr	frei	0
7219 32 90		--- mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT	frei	0
7219 33		-- mit einer Dicke von mehr als 1 mm, jedoch weniger als 3 mm		
7219 33 10		--- mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr	frei	0
7219 33 90		--- mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT	frei	0
7219 34		-- mit einer Dicke von 0,5 mm bis 1 mm		
7219 34 10		--- mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr	frei	0
7219 34 90		--- mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT	frei	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
7219 35		-- mit einer Dicke von weniger als 0,5 mm		
7219 35 10		--- mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr	frei	0
7219 35 90		--- mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT	frei	0
7219 90		- andere		
7219 90 20		-- gelocht	frei	0
7219 90 80		-- andere	frei	0
7220		Flachgewalzte Erzeugnisse aus nicht rostendem Stahl, mit einer Breite von weniger als 600 mm		
		- nur warmgewalzt		
7220 11 00		-- mit einer Dicke von 4,75 mm oder mehr	frei	0
7220 12 00		-- mit einer Dicke von weniger als 4,75 mm	frei	0
7220 20		- nur kaltgewalzt		
		-- mit einer Dicke von 3 mm oder mehr, mit einem Nickelgehalt von		
7220 20 21		--- 2,5 GHT oder mehr	frei	0
7220 20 29		--- weniger als 2,5 GHT	frei	0
		-- mit einer Dicke von mehr als 0,35 mm, jedoch weniger als 3 mm, mit einem Nickelgehalt von		
7220 20 41		--- 2,5 GHT oder mehr	frei	0
7220 20 49		--- weniger als 2,5 GHT	frei	0
		-- mit einer Dicke von 0,35 mm oder weniger, mit einem Nickelgehalt von		
7220 20 81		--- 2,5 GHT oder mehr	frei	0
7220 20 89		--- weniger als 2,5 GHT	frei	0
7220 90		- andere		
7220 90 20		-- gelocht	frei	0
7220 90 80		-- andere	frei	0
7221 00		Walzdraht aus nicht rostendem Stahl		
7221 00 10		- mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr	frei	0
7221 00 90		- mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT	frei	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

839

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
7222		Stabstahl und Profile, aus nicht rostendem Stahl		
		- Stabstahl, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst		
7222 11		-- mit kreisförmigem Querschnitt		
		--- mit einem Durchmesser von 80 mm oder mehr, mit einem Nickelgehalt von		
7222 11 11		---- 2,5 GHT oder mehr	frei	0
7222 11 19		---- weniger als 2,5 GHT	frei	0
		--- mit einem Durchmesser von weniger als 80 mm, mit einem Nickelgehalt von		
7222 11 81		---- 2,5 GHT oder mehr	frei	0
7222 11 89		---- weniger als 2,5 GHT	frei	0
7222 19		-- anderer		
7222 19 10		--- mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr	frei	0
7222 19 90		--- mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT	frei	0
7222 20		- Stabstahl, nur kalthergestellt oder nur kaltfertiggestellt		
		-- mit kreisförmigem Querschnitt		
		--- mit einem Durchmesser von 80 mm oder mehr, mit einem Nickelgehalt von		
7222 20 11		---- 2,5 GHT oder mehr	frei	0
7222 20 19		---- weniger als 2,5 GHT	frei	0
		--- mit einem Durchmesser von 25 mm oder mehr, jedoch weniger als 80 mm, mit einem Nickelgehalt von		
7222 20 21		---- 2,5 GHT oder mehr	frei	0
7222 20 29		---- weniger als 2,5 GHT	frei	0
		--- mit einem Durchmesser von weniger als 25 mm, mit einem Nickelgehalt von		
7222 20 31		---- 2,5 GHT oder mehr	frei	0
7222 20 39		---- weniger als 2,5 GHT	frei	0
		-- anderer, mit einem Nickelgehalt von		
7222 20 81		--- 2,5 GHT oder mehr	frei	0
7222 20 89		--- weniger als 2,5 GHT	frei	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
7222 30		– anderer Stabstahl		
		-- geschmiedet, mit einem Nickelgehalt von		
7222 30 51		--- 2,5 GHT oder mehr	frei	0
7222 30 91		--- weniger als 2,5 GHT	frei	0
7222 30 97		-- anderer	frei	0
7222 40		– Profile		
7222 40 10		-- nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst	frei	0
7222 40 50		-- nur kalthergestellt oder nur kaltfertiggestellt	frei	0
7222 40 90		-- andere	frei	0
7223 00		Draht aus nicht rostendem Stahl		
		– mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr		
7223 00 11		-- mit einem Gehalt an Nickel von 28 bis 31 GHT und an Chrom von 20 bis 22 GHT	frei	0
7223 00 19		-- anderer	frei	0
		– mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT		
7223 00 91		-- mit einem Gehalt an Chrom von 13 bis 25 GHT und an Aluminium von 3,5 bis 6 GHT	frei	0
7223 00 99		-- anderer	frei	0
		IV. ANDERER LEGIERTER STAHL; HOHLBOHRERSTÄBE AUS LEGIERTEM ODER NICHT LEGIERTEM STAHL		
7224		Anderer legierter Stahl in Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen; Halbzeug aus anderem legierten Stahl		
7224 10		– Rohblöcke (Ingots) und andere Rohformen		
7224 10 10		-- aus Werkzeugstahl	frei	0
7224 10 90		-- anderer	frei	0
7224 90		– andere		
7224 90 02		-- aus Werkzeugstahl	frei	0
		-- andere		
		--- mit quadratischem oder rechteckigem Querschnitt		
		---- warm vorgewalzt oder stranggegossen		
		----- mit einer Breite von weniger als dem Zweifachen der Dicke		

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

841

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
7224 90 03		----- aus Schnellarbeitsstahl	frei	0
7224 90 05		----- aus Stahl mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,7 GHT oder weniger, an Mangan von 0,5 bis 1,2 GHT und an Silicium von 0,6 bis 2,3 GHT; aus Stahl mit einem Bor-gehalt von 0,0008 GHT oder mehr, ohne dass ein anderes Element den in der Anmerkung 1 f zu Kapitel 72 angegebenen Mindestanteil erreicht	frei	0
7224 90 07		----- andere	frei	0
7224 90 14		----- andere	frei	0
7224 90 18		---- vorgeschmiedet	frei	0
		--- andere		
		---- warm vorgewalzt oder stranggegossen		
7224 90 31		----- mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,9 bis 1,15 GHT und an Chrom von 0,5 bis 2 GHT, auch mit einem Gehalt an Molybdän von 0,5 GHT oder weniger	frei	0
7224 90 38		----- andere	frei	0
7224 90 90		---- vorgeschmiedet	frei	0
7225		Flachgewalzte Erzeugnisse aus anderem legierten Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr		
		- aus Silicium-Elektrostahl		
7225 11 00		-- kornorientiert	frei	0
7225 19		-- andere		
7225 19 10		--- warmgewalzt	frei	0
7225 19 90		--- kaltgewalzt	frei	0
7225 30		- andere, nur warmgewalzt, in Rollen (Coils)		
7225 30 10		-- aus Werkzeugstahl	frei	0
7225 30 30		-- aus Schnellarbeitsstahl	frei	0
7225 30 90		-- andere	frei	0
7225 40		- andere, nur warmgewalzt, nicht in Rollen (Coils)		
7225 40 12		-- aus Werkzeugstahl	frei	0
7225 40 15		-- aus Schnellarbeitsstahl	frei	0
		-- andere		
7225 40 40		--- mit einer Dicke von mehr als 10 mm	frei	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
7225 40 60		--- mit einer Dicke von 4,75 mm bis 10 mm	frei	0
7225 40 90		--- mit einer Dicke von weniger als 4,75 mm	frei	0
7225 50		- andere, nur kaltgewalzt		
7225 50 20		-- aus Schnellarbeitsstahl	frei	0
7225 50 80		-- andere	frei	0
		- andere		
7225 91 00		-- elektrolytisch verzinkt	frei	0
7225 92 00		-- anders verzinkt	frei	0
7225 99 00		-- andere	frei	0
7226		Flachgewalzte Erzeugnisse aus anderem legierten Stahl, mit einer Breite von weniger als 600 mm		
		- aus Silicium-Elektrostahl		
7226 11 00		-- kornorientiert	frei	0
7226 19		-- andere		
7226 19 10		--- nur warmgewalzt	frei	0
7226 19 80		--- andere	frei	0
7226 20 00		- aus Schnellarbeitsstahl	frei	0
		- andere		
7226 91		-- nur warmgewalzt		
7226 91 20		--- aus Werkzeugstahl	frei	0
		--- andere		
7226 91 91		---- mit einer Dicke von 4,75 mm oder mehr	frei	0
7226 91 99		---- mit einer Dicke von weniger als 4,75 mm	frei	0
7226 92 00		-- nur kaltgewalzt	frei	0
7226 99		-- andere		
7226 99 10		--- elektrolytisch verzinkt	frei	0
7226 99 30		--- anders verzinkt	frei	0
7226 99 70		--- andere	frei	0
7227		Walzdraht aus anderem legierten Stahl		

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

843

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
7227 10 00		– aus Schnellarbeitsstahl	frei	0
7227 20 00		– aus Mangan-Silicium-Stahl	frei	0
7227 90		– anderer		
7227 90 10		-- mit einem Borgehalt von 0,0008 GHT oder mehr, ohne dass ein anderes Element den in der Anmerkung 1 f zu Kapitel 72 angegebenen Mindestanteil erreicht	frei	0
7227 90 50		-- mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,9 bis 1,15 GHT und an Chrom von 0,5 bis 2 GHT, auch mit einem Gehalt an Molybdän von 0,5 GHT oder weniger	frei	0
7227 90 95		-- anderer	frei	0
7228		Stabstahl und Profile, aus anderem legierten Stahl; Hohlbohrerstäbe aus legiertem oder nicht legiertem Stahl		
7228 10		– Stabstahl aus Schnellarbeitsstahl		
7228 10 20		-- nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst; warmgewalzt, warmgezogen oder warmstranggepresst, nur plattiert	frei	0
7228 10 50		-- geschmiedet	frei	0
7228 10 90		-- anderer	frei	0
7228 20		– Stabstahl aus Mangan-Silicium-Stahl		
7228 20 10		-- mit rechteckigem (nicht quadratischem) Querschnitt, auf vier Flächen warmgewalzt	frei	0
		-- anderer		
7228 20 91		--- nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst; warmgewalzt, warmgezogen oder warmstranggepresst, nur plattiert	frei	0
7228 20 99		--- anderer	frei	0
7228 30		– anderer Stabstahl, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst		
7228 30 20		-- aus Werkzeugstahl	frei	0
		-- mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,9 bis 1,15 GHT und an Chrom von 0,5 bis 2 GHT, auch mit einem Gehalt an Molybdän von 0,5 GHT oder weniger		
7228 30 41		--- mit kreisförmigem Querschnitt mit einem Durchmesser von 80 mm oder mehr	frei	0
7228 30 49		--- anderer	frei	0
		-- anderer		
		--- mit kreisförmigem Querschnitt mit einem Durchmesser von		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
7228 30 61		---- 80 mm oder mehr	frei	0
7228 30 69		---- weniger als 80 mm	frei	0
7228 30 70		--- mit rechteckigem (nicht quadratischem) Querschnitt, auf vier Flächen warmgewalzt	frei	0
7228 30 89		--- anderer	frei	0
7228 40		- anderer Stabstahl, nur geschmiedet		
7228 40 10		-- aus Werkzeugstahl	frei	0
7228 40 90		-- anderer	frei	0
7228 50		- anderer Stabstahl, nur kalthergestellt oder nur kaltfertiggestellt		
7228 50 20		-- aus Werkzeugstahl	frei	0
7228 50 40		-- mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,9 bis 1,15 GHT und an Chrom von 0,5 bis 2 GHT, auch mit einem Gehalt an Molybdän von 0,5 GHT oder weniger	frei	0
		-- anderer		
		--- mit kreisförmigem Querschnitt mit einem Durchmesser von		
7228 50 61		---- 80 mm oder mehr	frei	0
7228 50 69		---- weniger als 80 mm	frei	0
7228 50 80		--- anderer	frei	0
7228 60		- anderer Stabstahl		
7228 60 20		-- aus Werkzeugstahl	frei	0
7228 60 80		-- anderer	frei	0
7228 70		- Profile		
7228 70 10		-- nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst	frei	0
7228 70 90		-- andere	frei	0
7228 80 00		- Hohlbohrerstäbe	frei	0
7229		Draht aus anderem legierten Stahl		
7229 20 00		- aus Mangan-Silicium-Stahl	frei	0
7229 90		- anderer		
7229 90 20		-- aus Schnellarbeitsstahl	frei	0
		-- andere		

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

845

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
7229 90 50		--- mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,9 bis 1,15 GHT und an Chrom von 0,5 bis 2 GHT, auch mit einem Gehalt an Molybdän von 0,5 GHT oder weniger	frei	0
7229 90 90		-- andere	frei	0
73		KAPITEL 73 — WAREN AUS EISEN ODER STAHL		
7301		Spundwanderzeugnisse aus Eisen oder Stahl, auch gelocht oder aus zusammengesetzten Elementen hergestellt; durch Schweißen hergestellte Profile aus Eisen oder Stahl		
7301 10 00		– Spundwanderzeugnisse	frei	0
7301 20 00		– Profile	frei	0
7302		Oberbaumaterial für Bahnen, aus Eisen oder Stahl, wie Schienen, Leitschienen und Zahnstangen, Weichenzungen, Herzstücke, Zungenverbindungsstangen und anderes Material für Kreuzungen oder Weichen, Bahnschwellen, Laschen, Schienenstühle, Winkel, Unterlagsplatten, Klemmplatten, Spurplatten und Spurstangen und anderes für das Verlegen, Zusammenfügen oder Befestigen von Schienen besonders hergerichtetes Material		
7302 10		– Schienen		
7302 10 10		-- Stromschienen mit einem Leiter aus Nichteisenmetall	frei	0
		-- andere		
		--- neu		
		---- Vignolschienen		
7302 10 21		----- mit einem Gewicht je Meter von 46 kg oder mehr	frei	0
7302 10 23		----- mit einem Gewicht je Meter von 27 kg oder mehr, jedoch weniger als 46 kg	frei	0
7302 10 29		----- mit einem Gewicht je Meter von weniger als 27 kg	frei	0
7302 10 40		---- Rillenschienen	frei	0
7302 10 50		---- andere	frei	0
7302 10 90		--- gebraucht	frei	0
7302 30 00		– Weichenzungen, Herzstücke, Zungenverbindungsstangen und anderes Material für Kreuzungen oder Weichen	2,7	0
7302 40 00		– Laschen und Unterlagsplatten	frei	0
7302 90 00		– andere	frei	0
7303 00		Rohre und Hohlprofile, aus Gusseisen		
7303 00 10		– Druckrohre	3,2	0
7303 00 90		– andere	3,2	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
7304		Rohre und Hohlprofile, nahtlos, aus Eisen (ausgenommen Guss-eisen) oder Stahl		
		- Rohre von der für Öl- oder Gasfernleitungen verwendeten Art (line pipe)		
7304 11 00		-- aus nicht rostendem Stahl	frei	0
7304 19		-- andere		
7304 19 10		--- mit einem äußeren Durchmesser von 168,3 mm oder weniger	frei	0
7304 19 30		--- mit einem äußeren Durchmesser von mehr als 168,3 mm bis 406,4 mm	frei	0
7304 19 90		--- mit einem äußeren Durchmesser von mehr als 406,4 mm	frei	0
		- Futterrohre, Steigrohre und Bohrgestänge von der für das Bohren oder Fördern von Öl oder Gas verwendeten Art (casing, tubing, drill pipe)		
7304 22 00		-- Bohrgestänge (drill pipe), aus nicht rostendem Stahl	frei	0
7304 23 00		-- andere Bohrgestänge (drill pipe)	frei	0
7304 24 00		-- andere, aus nicht rostendem Stahl	frei	0
7304 29		-- andere		
7304 29 10		--- mit einem äußeren Durchmesser von 168,3 mm oder weniger	frei	0
7304 29 30		--- mit einem äußeren Durchmesser von mehr als 168,3 mm bis 406,4 mm	frei	0
7304 29 90		--- mit einem äußeren Durchmesser von mehr als 406,4 mm	frei	0
		- andere, mit kreisförmigem Querschnitt, aus Eisen oder nicht le-giertem Stahl		
7304 31		-- kaltgezogen oder kaltgewalzt		
7304 31 20		--- Präzisionsstahlrohre	frei	0
7304 31 80		--- andere	frei	0
7304 39		-- andere		
7304 39 10		--- roh, gerade und von gleichmäßiger Wanddicke, ausschließlich zum Herstellen von Rohren mit anderem Querschnitt und an-derer Wanddicke bestimmt	frei	0
		--- andere		
7304 39 30		---- mit einem äußeren Durchmesser von mehr als 421 mm und einer Wanddicke von mehr als 10,5 mm	frei	0
		---- andere		
		----- Gewinderohre (glattendig oder mit Gewinde)		
7304 39 52		----- verzinkt	frei	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

847

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
7304 39 58		----- andere	frei	0
		----- andere, mit einem äußeren Durchmesser von		
7304 39 92		----- 168,3 mm oder weniger	frei	0
7304 39 93		----- mehr als 168,3 mm bis 406,4 mm	frei	0
7304 39 99		----- mehr als 406,4 mm	frei	0
		- andere, mit kreisförmigem Querschnitt, aus nicht rostendem Stahl		
7304 41 00		-- kaltgezogen oder kaltgewalzt	frei	0
7304 49		-- andere		
7304 49 10		--- roh, gerade und von gleichmäßiger Wanddicke, ausschließlich zum Herstellen von Rohren mit anderem Querschnitt und anderer Wanddicke bestimmt	frei	0
		--- andere		
7304 49 92		---- mit einem äußeren Durchmesser von 406,4 mm oder weniger	frei	0
7304 49 99		---- mit einem äußeren Durchmesser von mehr als 406,4 mm	frei	0
		- andere, mit kreisförmigem Querschnitt, aus anderem legierten Stahl		
7304 51		-- kaltgezogen oder kaltgewalzt		
		--- gerade und von gleichmäßiger Wanddicke, aus legiertem Stahl mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,9 bis 1,15 GHT und an Chrom von 0,5 bis 2 GHT, auch mit einem Gehalt an Molybdän von 0,5 GHT oder weniger, mit einer Länge von		
7304 51 12		---- 0,5 m oder weniger	frei	0
7304 51 18		---- mehr als 0,5 m	frei	0
		--- andere		
7304 51 81		---- Präzisionsstahlrohre	frei	0
7304 51 89		---- andere	frei	0
7304 59		-- andere		
7304 59 10		--- roh, gerade und von gleichmäßiger Wanddicke, ausschließlich zum Herstellen von Rohren mit anderem Querschnitt und anderer Wanddicke bestimmt	frei	0
		--- andere, gerade und von gleichmäßiger Wanddicke, aus legiertem Stahl mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,9 bis 1,15 GHT und an Chrom von 0,5 bis 2 GHT, auch mit einem Gehalt an Molybdän von 0,5 GHT oder weniger, mit einer Länge von		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
7304 59 32		---- 0,5 m oder weniger	frei	0
7304 59 38		---- mehr als 0,5 m	frei	0
		--- andere		
7304 59 92		---- mit einem äußeren Durchmesser von 168,3 mm oder weniger	frei	0
7304 59 93		---- mit einem äußeren Durchmesser von mehr als 168,3 mm bis 406,4 mm	frei	0
7304 59 99		---- mit einem äußeren Durchmesser von mehr als 406,4 mm	frei	0
7304 90 00		- andere	frei	0
7305		Andere Rohre (z. B. geschweißt oder genietet) mit kreisförmigem Querschnitt und einem äußeren Durchmesser von mehr als 406,4 mm, aus Eisen oder Stahl		
		- Rohre von der für Öl- oder Gasfernleitungen verwendeten Art (line pipe)		
7305 11 00		-- mit verdecktem Lichtbogen längsnahtgeschweißt	frei	0
7305 12 00		-- anders längsnahtgeschweißt	frei	0
7305 19 00		-- andere	frei	0
7305 20 00		- Futterrohre von der für das Fördern von Öl oder Gas verwendeten Art (casing)	frei	0
		- andere, geschweißt		
7305 31 00		-- längsnahtgeschweißt	frei	0
7305 39 00		-- andere	frei	0
7305 90 00		- andere	frei	0
7306		Andere Rohre und Hohlprofile (z. B. geschweißt, genietet, gefalzt oder mit einfach aneinander gelegten Rändern), aus Eisen oder Stahl		
		- Rohre von der für Öl- oder Gasfernleitungen verwendeten Art (line pipe)		
7306 11		-- geschweißt, aus nicht rostendem Stahl		
7306 11 10		--- längsnahtgeschweißt	frei	0
7306 11 90		--- spiralnahtgeschweißt	frei	0
7306 19		-- andere		
		--- längsnahtgeschweißt		
7306 19 11		---- mit einem äußeren Durchmesser von 168,3 mm oder weniger	frei	0
7306 19 19		---- mit einem äußeren Durchmesser von mehr als 168,3 mm bis 406,4 mm	frei	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

849

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
7306 19 90		--- spiralnahtgeschweißt	frei	0
		- Futterrohre und Steigrohre von der für das Fördern von Öl oder Gas verwendeten Art (casing und tubing)		
7306 21 00		-- geschweißt, aus nicht rostendem Stahl	frei	0
7306 29 00		-- andere	frei	0
7306 30		- andere, geschweißt, mit kreisförmigem Querschnitt, aus Eisen oder nicht legiertem Stahl		
		-- Präzisionsstahlrohre, mit einer Wanddicke von		
7306 30 11		--- 2 mm oder weniger	frei	0
7306 30 19		--- mehr als 2 mm	frei	0
		-- andere		
		--- Gewinderohre (glattendig oder mit Gewinde)		
7306 30 41		---- verzinkt	frei	0
7306 30 49		---- andere	frei	0
		--- andere, mit einem äußeren Durchmesser von		
		---- 168,3 mm oder weniger		
7306 30 72		----- verzinkt	frei	0
7306 30 77		----- andere	frei	0
7306 30 80		---- mehr als 168,3 mm bis 406,4 mm	frei	0
7306 40		- andere, geschweißt, mit kreisförmigem Querschnitt, aus nicht rostendem Stahl		
7306 40 20		-- kaltgezogen oder kaltgewalzt	frei	0
7306 40 80		-- andere	frei	0
7306 50		- andere, geschweißt, mit kreisförmigem Querschnitt, aus anderem legierten Stahl		
7306 50 20		-- Präzisionsstahlrohre	frei	0
7306 50 80		-- andere	frei	0
		- andere, geschweißt, mit nicht kreisförmigem Querschnitt		
7306 61		-- mit quadratischem oder rechteckigem Querschnitt		
		--- mit einer Wanddicke von 2 mm oder weniger		
7306 61 11		---- aus nicht rostendem Stahl	frei	0
7306 61 19		---- andere	frei	0
		--- mit einer Wanddicke von mehr als 2 mm		

850

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

21.12.2012

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
7306 61 91		---- aus nicht rostendem Stahl	frei	0
7306 61 99		---- andere	frei	0
7306 69		-- mit anderem nicht kreisförmigem Querschnitt		
7306 69 10		--- aus nicht rostendem Stahl	frei	0
7306 69 90		--- andere	frei	0
7306 90 00		- andere	frei	0
7307		Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke (z. B. Bogen, Muffen), aus Eisen oder Stahl		
		- gegossen		
7307 11		-- aus nicht verformbarem Gusseisen		
7307 11 10		--- von der für Druckrohre verwendeten Art	3,7	0
7307 11 90		--- andere	3,7	0
7307 19		-- andere		
7307 19 10		--- aus verformbarem Gusseisen	3,7	0
7307 19 90		--- andere	3,7	0
		- andere, aus nicht rostendem Stahl		
7307 21 00		-- Flansche	3,7	0
7307 22		-- Bogen, Winkel und Muffen, mit Gewinde		
7307 22 10		--- Muffen	frei	0
7307 22 90		--- Bogen und Winkel	3,7	0
7307 23		-- Formstücke, Verschlussstücke und Verbindungsstücke, zum Stumpfschweißen		
7307 23 10		--- Bogen und Winkel	3,7	0
7307 23 90		--- andere	3,7	0
7307 29		-- andere		
7307 29 10		--- mit Gewinde	3,7	0
7307 29 30		--- zum Einschweißen	3,7	0
7307 29 90		--- andere	3,7	0
		- andere		
7307 91 00		-- Flansche	3,7	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

851

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
7307 92		-- Bogen, Winkel und Muffen, mit Gewinde		
7307 92 10		--- Muffen	frei	0
7307 92 90		--- Bogen und Winkel	3,7	0
7307 93		-- Formstücke, Verschlussstücke und Verbindungsstücke, zum Stumpfschweißen		
		--- mit einem größten äußeren Durchmesser von 609,6 mm oder weniger		
7307 93 11		---- Bogen und Winkel	3,7	0
7307 93 19		---- andere	3,7	0
		--- mit einem größten äußeren Durchmesser von mehr als 609,6 mm		
7307 93 91		---- Bogen und Winkel	3,7	0
7307 93 99		---- andere	3,7	0
7307 99		-- andere		
7307 99 10		--- mit Gewinde	3,7	0
7307 99 30		--- zum Einschweißen	3,7	0
7307 99 90		--- andere	3,7	0
7308		Konstruktionen und Konstruktionsteile (z. B. Brücken und Brückenelemente, Schleusentore, Türme, Gittermaste, Pfeiler, Säulen, Gerüste, Dächer, Dachstühle, Tore, Türen, Fenster, und deren Rahmen und Verkleidungen, Tor- und Türschwellen, Tür- und Fensterläden, Geländer), aus Eisen oder Stahl, ausgenommen vorgefertigte Gebäude der Position 9406; zu Konstruktionszwecken vorgearbeitete Bleche, Stäbe, Profile, Rohre und dergleichen, aus Eisen oder Stahl		
7308 10 00		– Brücken und Brückenelemente	frei	0
7308 20 00		– Türme und Gittermaste	frei	0
7308 30 00		– Tore, Türen, Fenster, und deren Rahmen und Verkleidungen, Tor- und Türschwellen	frei	0
7308 40		– Gerüst-, Schalungs- oder Stützmaterial		
7308 40 10		-- Material zum Grubenausbau	frei	0
7308 40 90		-- anderes	frei	0
7308 90		– andere		
7308 90 10		-- Schützen, Wehre, Schleusentore, ortsfeste Docks, Landebrücken und andere Konstruktionen für den Wasserbau	frei	0
		-- andere		
		--- ausschließlich oder hauptsächlich aus Blech		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
7308 90 51		---- Verbundplatten aus zwei Profilblechen und einer isolierenden Mittellage	frei	0
7308 90 59		---- andere	frei	0
7308 90 99		--- andere	frei	0
7309 00		Sammelbehälter, Fässer, Bottiche und ähnliche Behälter, aus Eisen oder Stahl, für Stoffe aller Art (ausgenommen verdichtete oder verflüssigte Gase), mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 l, ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtungen, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung		
7309 00 10		- für gasförmige Stoffe (ausgenommen verdichtete oder verflüssigte Gase)	2,2	0
		- für flüssige Stoffe		
7309 00 30		-- mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung	2,2	0
		-- andere, mit einem Fassungsvermögen von		
7309 00 51		--- mehr als 100 000 l	2,2	0
7309 00 59		--- 100 000 l oder weniger	2,2	0
7309 00 90		- für feste Stoffe	2,2	0
7310		Sammelbehälter, Fässer, Trommeln, Kannen, Dosen und ähnliche Behälter, aus Eisen oder Stahl, für Stoffe aller Art (ausgenommen verdichtete oder verflüssigte Gase), mit einem Fassungsvermögen von 300 l oder weniger, ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtungen, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung		
7310 10 00		- mit einem Fassungsvermögen von 50 l oder mehr	2,7	0
		- mit einem Fassungsvermögen von weniger als 50 l		
7310 21		-- Dosen, die durch Schweißen, Löten oder Falzen verschlossen werden		
7310 21 11		--- Dosen von der für Nahrungsmittel verwendeten Art	2,7	0
7310 21 19		--- Dosen von der für Getränke verwendeten Art	2,7	0
		--- andere, mit einer Wanddicke von		
7310 21 91		---- weniger als 0,5 mm	2,7	0
7310 21 99		---- 0,5 mm oder mehr	2,7	0
7310 29		-- andere		
7310 29 10		--- mit einer Wanddicke von weniger als 0,5 mm	2,7	0
7310 29 90		--- mit einer Wanddicke von 0,5 mm oder mehr	2,7	0
7311 00		Behälter aus Eisen oder Stahl, für verdichtete oder verflüssigte Gase		
7311 00 10		- nahtlos	2,7	0
		- andere, mit einem Fassungsvermögen von		

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

853

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
7311 00 91		-- weniger als 1 000 l	2,7	0
7311 00 99		-- 1 000 l oder mehr	2,7	0
7312		Litzen, Kabel, Seile, Seilschlingen und ähnliche Waren, aus Eisen oder Stahl, ausgenommen isolierte Erzeugnisse für die Elektrotechnik		
7312 10		- Litzen, Kabel und Seile		
7312 10 20		-- aus nicht rostendem Stahl	frei	0
		-- andere, mit einer größten Querschnittsabmessung von		
		--- 3 mm oder weniger		
7312 10 41		---- mit Kupfer-Zink-Legierungen (Messing) überzogen	frei	0
7312 10 49		---- andere	frei	0
		--- mehr als 3 mm		
		---- Litzen		
7312 10 61		----- nicht überzogen	frei	0
		----- überzogen		
7312 10 65		----- verzinkt	frei	0
7312 10 69		----- andere	frei	0
		---- Kabel und Seile (einschließlich verschlossene Seile)		
		----- nicht überzogen oder nur verzinkt, mit einer größten Querschnittsabmessung von		
7312 10 81		----- mehr als 3 mm bis 12 mm	frei	0
7312 10 83		----- mehr als 12 mm bis 24 mm	frei	0
7312 10 85		----- mehr als 24 mm bis 48 mm	frei	0
7312 10 89		----- mehr als 48 mm	frei	0
7312 10 98		----- andere	frei	0
7312 90 00		- andere	frei	0
7313 00 00		Stacheldraht aus Eisen oder Stahl; verwundene Drähte oder Bänder, auch mit Stacheln, von der für Einzäunungen verwendeten Art, aus Eisen oder Stahl	frei	0
7314		Gewebe (einschließlich endlose Gewebe), Gitter und Geflechte, aus Eisen- oder Stahldraht; Streckbleche und -bänder, aus Eisen oder Stahl		
		- Gewebe		
7314 12 00		-- endlose Gewebe für Maschinen, aus nicht rostendem Stahl	frei	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
7314 14 00		-- andere, aus nicht rostendem Stahl	frei	0
7314 19 00		-- andere	frei	0
7314 20		- Gitter und Geflechte, an den Kreuzungsstellen verschweißt, mit einer Maschengröße von 100 cm ² oder mehr, aus Draht mit einer größten Querschnittsabmessung von 3 mm oder mehr		
7314 20 10		-- aus geripptem Draht	frei	0
7314 20 90		-- andere	frei	0
		- andere Gitter und Geflechte, an den Kreuzungsstellen verschweißt		
7314 31 00		-- verzinkt	frei	0
7314 39 00		-- andere	frei	0
		- andere Gitter und Geflechte		
7314 41		-- verzinkt		
7314 41 10		--- mit sechseckigen Maschen	frei	0
7314 41 90		--- andere	frei	0
7314 42		-- mit Kunststoff überzogen		
7314 42 10		--- mit sechseckigen Maschen	frei	0
7314 42 90		--- andere	frei	0
7314 49 00		-- andere	frei	0
7314 50 00		- Streckbleche und -bänder	frei	0
7315		Ketten und Teile davon, aus Eisen oder Stahl		
		- Gelenkketten und Teile davon		
7315 11		-- Rollenketten		
7315 11 10		--- von der für Fahrräder, Mopeds und Krafträder verwendeten Art	2,7	0
7315 11 90		--- andere	2,7	0
7315 12 00		-- andere Gelenkketten	2,7	0
7315 19 00		-- Teile	2,7	0
7315 20 00		- Gleitschutzketten	2,7	0
		- andere Ketten		
7315 81 00		-- Stegketten	2,7	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

855

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
7315 82		-- andere Ketten, mit geschweißten Gliedern		
7315 82 10		--- mit einer größten Querschnittsabmessung des Materials von 16 mm oder weniger	2,7	0
7315 82 90		--- mit einer größten Querschnittsabmessung des Materials von mehr als 16 mm	2,7	0
7315 89 00		-- andere	2,7	0
7315 90 00		- andere Teile	2,7	0
7316 00 00		Schiffsanker, Draggen, und Teile davon, aus Eisen oder Stahl	2,7	0
7317 00		Stifte, Nägel, Reißnägel, Krampen, gewellte oder abgeschrägte Klammern (ausgenommen Klammern der Position 8305) und ähnliche Waren, aus Eisen oder Stahl, auch mit Kopf aus anderen Stoffen, ausgenommen mit Kopf aus Kupfer		
7317 00 10		- Reißnägel	frei	0
		- andere		
		-- aus Draht		
7317 00 20		--- Nägel, zusammenhängend in Streifen oder Rollen	frei	0
7317 00 40		--- Nägel aus Stahl mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,5 GHT oder mehr, gehärtet	frei	0
		--- andere		
7317 00 61		---- verzinkt	frei	0
7317 00 69		---- andere	frei	0
7317 00 90		-- andere	frei	0
7318		Schrauben, Bolzen, Muttern, Schwellenschrauben, Schraubhaken, Niete, Splinte, Keile, Unterlegscheiben (einschließlich Federringe und -scheiben) und ähnliche Waren, aus Eisen oder Stahl		
		- Waren mit Gewinde		
7318 11 00		-- Schwellenschrauben	3,7	0
7318 12		-- andere Holzschrauben		
7318 12 10		--- aus nicht rostendem Stahl	3,7	0
7318 12 90		--- andere	3,7	0
7318 13 00		-- Schraubhaken, Ring- und Ösenschrauben	3,7	0
7318 14		-- gewindeformende Schrauben		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
7318 14 10		--- aus nicht rostendem Stahl	3,7	0
		--- andere		
7318 14 91		---- Blechschrauben	3,7	0
7318 14 99		---- andere	3,7	0
7318 15		-- andere Schrauben und Bolzen, auch mit dazugehörenden Muttern oder Unterlegscheiben		
7318 15 10		--- Schrauben, aus vollem Material gedreht, mit einer Stiftdicke von 6 mm oder weniger	3,7	0
		--- andere		
7318 15 20		---- zum Befestigen von Oberbaumaterial für Bahnen	3,7	0
		---- andere		
		----- ohne Kopf		
7318 15 30		----- aus nicht rostendem Stahl	3,7	0
		----- andere, mit einer Zugfestigkeit von		
7318 15 41		----- weniger als 800 MPa	3,7	0
7318 15 49		----- 800 MPa oder mehr	3,7	0
		----- mit Kopf		
		----- mit Schlitz oder Kreuzschlitz		
7318 15 51		----- aus nicht rostendem Stahl	3,7	0
7318 15 59		----- andere	3,7	0
		----- mit Innensechskant		
7318 15 61		----- aus nicht rostendem Stahl	3,7	0
7318 15 69		----- andere	3,7	0
		----- mit Außensechskant		
7318 15 70		----- aus nicht rostendem Stahl	3,7	0
		----- andere, mit einer Zugfestigkeit von		
7318 15 81		----- weniger als 800 MPa	3,7	0
7318 15 89		----- 800 MPa oder mehr	3,7	0
7318 15 90		----- andere	3,7	0
7318 16		-- Muttern		

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

857

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
7318 16 10		--- aus vollem Material gedreht, mit einer Lochweite von 6 mm oder weniger	3,7	0
		--- andere		
7318 16 30		---- aus nicht rostendem Stahl	3,7	0
		---- andere		
7318 16 50		----- Sicherungsmuttern	3,7	0
		----- andere, mit einer Lochweite von		
7318 16 91		----- 12 mm oder weniger	3,7	0
7318 16 99		----- mehr als 12 mm	3,7	0
7318 19 00		-- andere	3,7	0
		- Waren ohne Gewinde		
7318 21 00		-- Federringe und -scheiben und andere Sicherungsringe und -scheiben	3,7	0
7318 22 00		-- andere Unterlegscheiben	3,7	0
7318 23 00		-- Niete	3,7	0
7318 24 00		-- Splinte und Keile	3,7	0
7318 29 00		-- andere	3,7	0
7319		Nähnadeln, Stricknadeln, Schnürnadeln, Häkelnadeln, Stichel zum Sticken und ähnliche Waren, zum Handgebrauch, aus Eisen oder Stahl; Sicherheitsnadeln, Stecknadeln und ähnliche Nadeln, aus Eisen oder Stahl, anderweit weder genannt noch inbegriffen		
7319 20 00		- Sicherheitsnadeln	2,7	0
7319 30 00		- Stecknadeln und ähnliche Nadeln	2,7	0
7319 90		- andere		
7319 90 10		-- Nähnadeln, Stopfnadeln oder Sticknadeln	2,7	0
7319 90 90		-- andere	2,7	0
7320		Federn und Federblätter, aus Eisen oder Stahl		
7320 10		- Blattfedern und Federblätter dafür		
		-- warmgeformt		
7320 10 11		--- Parabelfedern und Federblätter dafür	2,7	0
7320 10 19		--- andere	2,7	0
7320 10 90		-- andere	2,7	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
7320 20		– schraubenlinienförmige Federn		
7320 20 20		-- warmgeformt	2,7	0
		-- andere		
7320 20 81		--- Druckfedern (ausgenommen Kegelstumpffedern)	2,7	0
7320 20 85		--- Zugfedern	2,7	0
7320 20 89		--- andere	2,7	0
7320 90		– andere		
7320 90 10		-- Spiralflachfedern	2,7	0
7320 90 30		-- Tellerfedern	2,7	0
7320 90 90		-- andere	2,7	0
7321		Raumheizöfen, Kesselöfen, Küchenherde (auch zusätzlich für Zentralheizung verwendbar), Grillgeräte, Kohlenbecken, Gaskocher, Tellerwärmer und ähnliche nicht elektrische Haushaltsgeräte, und Teile davon, aus Eisen oder Stahl		
		– Back-, Brat-, Grill-, Koch- und Warmhaltevorrichtungen sowie Tellerwärmer		
7321 11		-- für Feuerung mit gasförmigen Brennstoffen oder mit Gas und anderen Brennstoffen		
7321 11 10		--- mit Backofen, einschließlich Einbau-Backöfen	2,7	0
7321 11 90		--- andere	2,7	0
7321 12 00		-- für Feuerung mit flüssigen Brennstoffen	2,7	0
7321 19 00		-- andere, einschließlich Geräte für Festbrennstoffe	2,7	0
		– andere Geräte		
7321 81		-- für Feuerung mit gasförmigen Brennstoffen oder mit Gas und anderen Brennstoffen		
7321 81 10		--- mit eigener Abgasführung	2,7	0
7321 81 90		--- andere	2,7	0
7321 82		-- für Feuerung mit flüssigen Brennstoffen		
7321 82 10		--- mit eigener Abgasführung	2,7	0
7321 82 90		--- andere	2,7	0
7321 89 00		-- andere, einschließlich Geräte für Festbrennstoffe	2,7	0
7321 90 00		– Teile	2,7	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

859

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
7322		Heizkörper für Zentralheizungen, nicht elektrisch beheizt, und Teile davon, aus Eisen oder Stahl; Heißlufterzeuger und -verteiler (einschließlich der Verteiler, die auch frische oder klimatisierte Luft verteilen können), nicht elektrisch beheizt, mit motorbetriebenem Ventilator oder Gebläse, und Teile davon, aus Eisen oder Stahl		
		– Heizkörper und Teile davon		
7322 11 00		-- aus Gusseisen	3,2	0
7322 19 00		-- andere	3,2	0
7322 90 00		– andere	3,2	0
7323		Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel, und Teile davon, aus Eisen oder Stahl; Eisen- oder Stahlwolle; Schwämme, Putzlappen, Handschuhe und ähnliche Waren, zum Scheuern, Polieren oder dergleichen, aus Eisen oder Stahl		
7323 10 00		– Eisen- oder Stahlwolle; Schwämme, Putzlappen, Handschuhe und ähnliche Waren, zum Scheuern, Polieren oder dergleichen	3,2	0
		– andere		
7323 91 00		-- aus Gusseisen, nicht emailliert	3,2	0
7323 92 00		-- aus Gusseisen, emailliert	3,2	0
7323 93		-- aus nicht rostendem Stahl		
7323 93 10		--- Artikel für den Tischgebrauch	3,2	0
7323 93 90		--- andere	3,2	0
7323 94		-- aus Eisen (ausgenommen Gusseisen) oder Stahl, emailliert		
7323 94 10		--- Artikel für den Tischgebrauch	3,2	0
7323 94 90		--- andere	3,2	0
7323 99		-- andere		
7323 99 10		--- Artikel für den Tischgebrauch	3,2	0
		--- andere		
7323 99 91		---- mit Farbe versehen oder lackiert	3,2	0
7323 99 99		---- andere	3,2	0
7324		Sanitär-, Hygiene- oder Toilettenartikel, und Teile davon, aus Eisen oder Stahl		
7324 10 00		– Abwasch- und Waschbecken, aus nicht rostendem Stahl	2,7	0
		– Badewannen		
7324 21 00		-- aus Gusseisen, auch emailliert	3,2	0
7324 29 00		-- andere	3,2	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
7324 90 00		– andere, einschließlich Teile	3,2	0
7325		andere Waren aus Eisen oder Stahl, gegossen		
7325 10		– aus nicht verformbarem Gusseisen		
7325 10 50		-- Straßenkappen	1,7	0
		-- andere		
7325 10 92		--- Erzeugnisse für die Kanalisation und für Versorgungsleitungen	1,7	0
7325 10 99		--- andere	1,7	0
		– andere		
7325 91 00		-- Mahlkugeln und ähnliche Mahlkörper	2,7	0
7325 99		-- andere		
7325 99 10		--- aus verformbarem Gusseisen	2,7	0
7325 99 90		--- andere	2,7	0
7326		andere Waren aus Eisen oder Stahl		
		– geschmiedet, jedoch nicht weiter bearbeitet		
7326 11 00		-- Mahlkugeln und ähnliche Mahlkörper	2,7	0
7326 19		-- andere		
7326 19 10		--- freiformgeschmiedet	2,7	0
7326 19 90		--- andere	2,7	0
7326 20		– Waren aus Eisen- oder Stahldraht		
7326 20 30		-- Vogelkäfige und ähnliche Kleinkäfige	2,7	0
7326 20 50		-- Körbe	2,7	0
7326 20 80		-- andere	2,7	0
7326 90		– andere		
7326 90 10		-- Tabakdosen, Zigarettentuis, Puderdosen, Lippenstiftgehäuse und ähnliche Gegenstände für den Taschengebrauch	2,7	0
7326 90 30		-- Leitern und Trittschmel	2,7	0
7326 90 40		-- Paletten und ähnliche stapelfähige Transportmittel	2,7	0
7326 90 50		-- Rollen und Trommeln für Kabel, Schläuche und dergleichen	2,7	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

861

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
7326 90 60		-- nicht mechanische Dachentlüfter, Dachrinnen, Haken und andere Bauartikel	2,7	0
7326 90 70		-- Schmutzkörbe und ähnliche Abwassersiebe, aus Stahlblech, für Kanalisationsabflüsse	2,7	0
		-- andere Waren aus Eisen oder Stahl		
7326 90 91		--- freiformgeschmiedet	2,7	0
7326 90 93		--- gesenkgeschmiedet	2,7	0
7326 90 95		--- gesintert	2,7	0
7326 90 98		--- andere	2,7	0
74		KAPITEL 74 — KUPFER UND WAREN DARAUS		
7401 00 00		Kupfermatte; Zementkupfer (gefälltes Kupfer)	frei	0
7402 00 00		Nicht raffiniertes Kupfer; Kupferanoden zum elektrolytischen Raffinieren	frei	0
7403		Raffiniertes Kupfer und Kupferlegierungen, in Rohform		
		– raffiniertes Kupfer		
7403 11 00		-- Kathoden und Kathodenabschnitte	frei	0
7403 12 00		-- Drahtbarren	frei	0
7403 13 00		-- Knüppel	frei	0
7403 19 00		-- anderes	frei	0
		– Kupferlegierungen		
7403 21 00		-- Kupfer-Zink-Legierungen (Messing)	frei	0
7403 22 00		-- Kupfer-Zinn-Legierungen (Bronze)	frei	0
7403 29 00		-- andere Kupferlegierungen (ausgenommen Kupfervorlegierungen der Position 7405)	frei	0
7404 00		Abfälle und Schrott, aus Kupfer		
7404 00 10		– aus raffiniertem Kupfer	frei	0
		– aus Kupferlegierungen		
7404 00 91		-- aus Kupfer-Zink-Legierungen (Messing)	frei	0
7404 00 99		-- andere	frei	0
7405 00 00		Kupfervorlegierungen	frei	0
7406		Pulver und Flitter, aus Kupfer		
7406 10 00		– Pulver ohne Lamellenstruktur	frei	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
7406 20 00		– Pulver mit Lamellenstruktur; Flitter	frei	0
7407		Stangen (Stäbe) und Profile, aus Kupfer		
7407 10 00		– aus raffiniertem Kupfer	4,8	0
		– aus Kupferlegierungen		
7407 21		-- aus Kupfer-Zink-Legierungen (Messing)		
7407 21 10		--- Stangen (Stäbe)	4,8	0
7407 21 90		--- Profile	4,8	0
7407 29		-- andere		
7407 29 10		--- aus Kupfer-Nickel-Legierungen (Kupfernickel) oder Kupfer-Nickel-Zink-Legierungen (Neusilber)	4,8	0
7407 29 90		--- andere	4,8	0
7408		Draht aus Kupfer		
		– aus raffiniertem Kupfer		
7408 11 00		-- mit einer größten Querschnittsabmessung von mehr als 6 mm	4,8	0
7408 19		-- anderer		
7408 19 10		--- mit einer größten Querschnittsabmessung von mehr als 0,5 mm	4,8	0
7408 19 90		--- mit einer größten Querschnittsabmessung von 0,5 mm oder weniger	4,8	0
		– aus Kupferlegierungen		
7408 21 00		-- aus Kupfer-Zink-Legierungen (Messing)	4,8	0
7408 22 00		-- aus Kupfer-Nickel-Legierungen (Kupfernickel) oder Kupfer-Nickel-Zink-Legierungen (Neusilber)	4,8	0
7408 29 00		-- anderer	4,8	0
7409		Bleche und Bänder, aus Kupfer, mit einer Dicke von mehr als 0,15 mm		
		– aus raffiniertem Kupfer		
7409 11 00		-- in Rollen	4,8	0
7409 19 00		-- andere	4,8	0
		– aus Kupfer-Zink-Legierungen (Messing)		
7409 21 00		-- in Rollen	4,8	0
7409 29 00		-- andere	4,8	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

863

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
		– aus Kupfer-Zinn-Legierungen (Bronze)		
7409 31 00		-- in Rollen	4,8	0
7409 39 00		-- andere	4,8	0
7409 40		– aus Kupfer-Nickel-Legierungen (Kupfernickel) oder Kupfer-Nickel-Zink-Legierungen (Neusilber)		
7409 40 10		-- aus Kupfer-Nickel-Legierungen (Kupfernickel)	4,8	0
7409 40 90		-- aus Kupfer-Nickel-Zink-Legierungen (Neusilber)	4,8	0
7409 90 00		– aus anderen Kupferlegierungen	4,8	0
7410		Folien und dünne Bänder, aus Kupfer (auch bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Unterlagen), mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,15 mm oder weniger		
		– ohne Unterlage		
7410 11 00		-- aus raffiniertem Kupfer	5,2	0
7410 12 00		-- aus Kupferlegierungen	5,2	0
		– auf Unterlage		
7410 21 00		-- aus raffiniertem Kupfer	5,2	0
7410 22 00		-- aus Kupferlegierungen	5,2	0
7411		Rohre aus Kupfer		
7411 10		– aus raffiniertem Kupfer		
		-- gerade, mit einer Wanddicke von		
7411 10 11		--- mehr als 0,6 mm	4,8	0
7411 10 19		--- 0,6 mm oder weniger	4,8	0
7411 10 90		-- andere	4,8	0
		– aus Kupferlegierungen		
7411 21		-- aus Kupfer-Zink-Legierungen (Messing)		
7411 21 10		--- gerade	4,8	0
7411 21 90		--- andere	4,8	0
7411 22 00		-- aus Kupfer-Nickel-Legierungen (Kupfernickel) oder Kupfer-Nickel-Zink-Legierungen (Neusilber)	4,8	0
7411 29 00		-- andere	4,8	0
7412		Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke (z. B. Bogen, Muffen), aus Kupfer		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
7412 10 00		– aus raffiniertem Kupfer	5,2	0
7412 20 00		– aus Kupferlegierungen	5,2	0
7413 00		Litzen, Kabel, Seile und ähnliche Waren, aus Kupfer, ausgenommen isolierte Erzeugnisse für die Elektrotechnik		
7413 00 20		– aus raffiniertem Kupfer	5,2	0
7413 00 80		– aus Kupferlegierungen	5,2	0
7415		Stifte, Nägel, Reißnägel, Krampen, Klammern (ausgenommen Klammern der Position 8305) und ähnliche Waren, aus Kupfer oder mit Schaft aus Eisen oder Stahl und Kupferkopf; Schrauben, Bolzen, Muttern, Schraubhaken, Nieten, Splinte, Keile, Unterlegscheiben (einschließlich Federringe und -scheiben) und ähnliche Waren, aus Kupfer		
7415 10 00		– Stifte und Nägel, Reißnägel, Krampen, Klammern und ähnliche Waren	4	0
		– andere Waren, ohne Gewinde		
7415 21 00		-- Unterlegscheiben (einschließlich Federringe und -scheiben)	3	0
7415 29 00		-- andere	3	0
		– andere Waren, mit Gewinde		
7415 33 00		-- Schrauben; Bolzen und Muttern	3	0
7415 39 00		-- andere	3	0
7418		Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel, Sanitär-, Hygiene- oder Toilettenartikel, und Teile davon, aus Kupfer; Schwämme, Putzlappen, Handschuhe und ähnliche Waren, zum Scheuern, Polieren oder dergleichen, aus Kupfer		
		– Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel, und Teile davon; Schwämme, Putzlappen, Handschuhe und ähnliche Waren, zum Scheuern, Polieren oder dergleichen		
7418 11 00		-- Schwämme, Putzlappen, Handschuhe und ähnliche Waren, zum Scheuern, Polieren oder dergleichen	3	0
7418 19		-- andere		
7418 19 10		--- nicht elektrische Koch- und Heizgeräte von der im Haushalt verwendeten Art und Teile davon, aus Kupfer	4	0
7418 19 90		--- andere	3	0
7418 20 00		– Sanitär-, Hygiene- oder Toilettenartikel, und Teile davon	3	0
7419		andere Waren aus Kupfer		
7419 10 00		– Ketten und Teile davon	3	0
		– andere		
7419 91 00		-- gegossen oder geschmiedet, jedoch nicht weiter bearbeitet	3	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

865

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
7419 99		-- andere		
7419 99 10		--- Gewebe (einschließlich endlose Gewebe), Gitter und Geflechte, aus Kupferdraht mit einem größten Durchmesser von 6 mm oder weniger; Streckbleche und -bänder	4,3	0
7419 99 30		--- Federn	4	0
7419 99 90		--- andere	3	0
75		KAPITEL 75 — NICKEL UND WAREN DARAUS		
7501		Nickelmatte, Nickeloxidsinter und andere Zwischenerzeugnisse der Nickelmetallurgie		
7501 10 00		– Nickelmatte	frei	0
7501 20 00		– Nickeloxidsinter und andere Zwischenerzeugnisse der Nickelmetallurgie	frei	0
7502		Nickel in Rohform		
7502 10 00		– nicht legiertes Nickel	frei	0
7502 20 00		– Nickellegierungen	frei	0
7503 00		Abfälle und Schrott, aus Nickel		
7503 00 10		– aus nicht legiertem Nickel	frei	0
7503 00 90		– aus Nickellegierungen	frei	0
7504 00 00		Pulver und Flitter, aus Nickel	frei	0
7505		Stangen (Stäbe), Profile und Draht, aus Nickel		
		– Stangen (Stäbe) und Profile		
7505 11 00		-- aus nicht legiertem Nickel	frei	0
7505 12 00		-- aus Nickellegierungen	2,9	0
		– Draht		
7505 21 00		-- aus nicht legiertem Nickel	frei	0
7505 22 00		-- aus Nickellegierungen	2,9	0
7506		Bleche, Bänder und Folien, aus Nickel		
7506 10 00		– aus nicht legiertem Nickel	frei	0
7506 20 00		– aus Nickellegierungen	3,3	0
7507		Rohre, Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke (z. B. Bogen, Muffen), aus Nickel		
		– Rohre		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
7507 11 00		-- aus nicht legiertem Nickel	frei	0
7507 12 00		-- aus Nickellegierungen	frei	0
7507 20 00		- Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke	2,5	0
7508		andere Waren aus Nickel		
7508 10 00		- Gewebe, Gitter und Geflechte, aus Nickeldraht	frei	0
7508 90 00		- andere	frei	0
76		KAPITEL 76 — ALUMINIUM UND WAREN DARAUS		
7601		Aluminium in Rohform		
7601 10 00		- nicht legiertes Aluminium	6	5
7601 20		- Aluminiumlegierungen		
7601 20 10		-- Primäraluminium	6	5
		-- Sekundäraluminium		
7601 20 91		--- in Rohblöcken (Ingots) oder in flüssiger Form	6	5
7601 20 99		--- anderes	6	5
7602 00		Abfälle und Schrott, aus Aluminium		
		- Abfälle		
7602 00 11		-- Drehspäne, Frässpäne, Hobelspäne, Schleifspäne, Sägespäne und Feilspäne; Abfälle von bunten, beschichteten oder kaschierten Folien und dünnen Bändern, mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,2 mm oder weniger	frei	0
7602 00 19		-- andere (einschließlich der fehlerhaften oder der bei der Be- oder Verarbeitung unbrauchbar gewordenen Werkstücke)	frei	0
7602 00 90		- Schrott	frei	0
7603		Pulver und Flitter, aus Aluminium		
7603 10 00		- Pulver ohne Lamellenstruktur	5	0
7603 20 00		- Pulver mit Lamellenstruktur; Flitter	5	0
7604		Stangen (Stäbe) und Profile, aus Aluminium		
7604 10		- aus nicht legiertem Aluminium		
7604 10 10		-- Stangen (Stäbe)	7,5	0
7604 10 90		-- Profile	7,5	0
		- aus Aluminiumlegierungen		
7604 21 00		-- Hohlprofile	7,5	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

867

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
7604 29		-- andere		
7604 29 10		--- Stangen (Stäbe)	7,5	0
7604 29 90		--- Profile	7,5	0
7605		Draht aus Aluminium		
		- aus nicht legiertem Aluminium		
7605 11 00		-- mit einer größten Querschnittsabmessung von mehr als 7 mm	7,5	0
7605 19 00		-- anderer	7,5	0
		- aus Aluminiumlegierungen		
7605 21 00		-- mit einer größten Querschnittsabmessung von mehr als 7 mm	7,5	0
7605 29 00		-- anderer	7,5	0
7606		Bleche und Bänder, aus Aluminium, mit einer Dicke von mehr als 0,2 mm		
		- quadratisch oder rechteckig		
7606 11		-- aus nicht legiertem Aluminium		
7606 11 10		--- mit Farbe versehen, lackiert oder mit Kunststoff beschichtet	7,5	0
		--- andere, mit einer Dicke von		
7606 11 91		---- weniger als 3 mm	7,5	0
7606 11 93		---- 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 6 mm	7,5	0
7606 11 99		---- 6 mm oder mehr	7,5	0
7606 12		-- aus Aluminiumlegierungen		
7606 12 10		--- Aluminiumbänder für Jalousien	7,5	0
		--- andere		
7606 12 50		---- mit Farbe versehen, lackiert oder mit Kunststoff beschichtet	7,5	0
		---- andere, mit einer Dicke von		
7606 12 91		----- weniger als 3 mm	7,5	0
7606 12 93		----- 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 6 mm	7,5	0
7606 12 99		----- 6 mm oder mehr	7,5	0
		- andere		
7606 91 00		-- aus nicht legiertem Aluminium	7,5	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
7606 92 00		-- aus Aluminiumlegierungen	7,5	0
7607		Folien und dünne Bänder, aus Aluminium (auch bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Unterlagen), mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,2 mm oder weniger		
		- ohne Unterlage		
7607 11		-- nur gewalzt		
7607 11 10		--- mit einer Dicke von weniger als 0,021 mm	7,5	0
7607 11 90		--- mit einer Dicke von 0,021 mm bis 0,2 mm	7,5	0
7607 19		-- andere		
7607 19 10		--- mit einer Dicke von weniger als 0,021 mm	7,5	0
		--- mit einer Dicke von 0,021 mm bis 0,2 mm		
7607 19 91		---- selbstklebend	7,5	0
7607 19 99		---- andere	7,5	0
7607 20		- auf Unterlage		
7607 20 10		-- mit einer Dicke (ohne Unterlage) von weniger als 0,021 mm	10	0
		-- mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,021 mm bis 0,2 mm		
7607 20 91		--- selbstklebend	7,5	0
7607 20 99		--- andere	7,5	0
7608		Rohre aus Aluminium		
7608 10 00		- aus nicht legiertem Aluminium	7,5	0
7608 20		- aus Aluminiumlegierungen		
7608 20 20		-- geschweißt	7,5	0
		-- andere		
7608 20 81		--- nur stranggepresst	7,5	0
7608 20 89		--- andere	7,5	0
7609 00 00		Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke (z. B. Bogen, Muffen), aus Aluminium	5,9	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

869

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
7610		Konstruktionen und Konstruktionsteile (z. B. Brücken und Brückenelemente, Türme, Gittermaste, Pfeiler, Säulen, Gerüste, Dächer, Dachstühle, Tore, Türen, Fenster, und deren Rahmen und Verkleidungen, Tor- und Türschwellen, Geländer), aus Aluminium, ausgenommen vorgefertigte Gebäude der Position 9406; zu Konstruktionszwecken vorgearbeitete Bleche, Stangen (Stäbe), Profile, Rohre und dergleichen, aus Aluminium		
7610 10 00		– Tore, Türen, Fenster, und deren Rahmen und Verkleidungen, Tor- und Türschwellen	6	0
7610 90		– andere		
7610 90 10		-- Brücken und Brückenelemente, Türme und Gittermaste	7	0
7610 90 90		-- andere	6	0
7611 00 00		Sammelbehälter, Fässer, Bottiche und ähnliche Behälter, aus Aluminium, für Stoffe aller Art (ausgenommen verdichtete oder verflüssigte Gase), mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 l, ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtungen, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung	6	0
7612		Sammelbehälter, Fässer, Trommeln, Kannen, Dosen und ähnliche Behälter (einschließlich Verpackungsröhrchen und Tuben), aus Aluminium, für Stoffe aller Art (ausgenommen verdichtete oder verflüssigte Gase), mit einem Fassungsvermögen von 300 l oder weniger, ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtungen, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung		
7612 10 00		– Tuben	6	0
7612 90		– andere		
7612 90 10		-- Verpackungsröhrchen	6	0
7612 90 20		-- Behälter von der für Aerosole verwendeten Art	6	0
		-- andere, mit einem Fassungsvermögen von		
7612 90 91		--- 50 l oder mehr	6	0
7612 90 98		--- weniger als 50 l	6	0
7613 00 00		Behälter aus Aluminium für verdichtete oder verflüssigte Gase	6	0
7614		Litzen, Kabel, Seile und ähnliche Waren, aus Aluminium, ausgenommen isolierte Erzeugnisse für die Elektrotechnik		
7614 10 00		– mit Stahlseele	6	0
7614 90 00		– andere	6	0
7615		Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel, Sanitär-, Hygiene- oder Toilettenartikel, und Teile davon, aus Aluminium; Schwämme, Putzlappen, Handschuhe und ähnliche Waren, zum Scheuern, Polieren oder dergleichen, aus Aluminium		
		– Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel, und Teile davon; Schwämme, Putzlappen, Handschuhe und ähnliche Waren, zum Scheuern, Polieren oder dergleichen		

870

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

21.12.2012

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
7615 11 00		-- Schwämme, Putzlappen, Handschuhe und ähnliche Waren, zum Scheuern, Polieren oder dergleichen	6	0
7615 19		-- andere		
7615 19 10		--- gegossen	6	0
7615 19 90		--- andere	6	0
7615 20 00		- Sanitär-, Hygiene- oder Toilettenartikel und Teile davon	6	0
7616		andere Waren aus Aluminium		
7616 10 00		- Stifte, Nägel, Krampen, Klammern (ausgenommen Klammern der Position 8305), Schrauben, Bolzen, Muttern, Schraubhaken, Niete, Splinte, Keile, Unterlegscheiben und ähnliche Waren	6	0
		- andere		
7616 91 00		-- Gewebe, Gitter und Geflechte, aus Aluminiumdraht	6	0
7616 99		-- andere		
7616 99 10		--- gegossen	6	0
7616 99 90		--- andere	6	0
78		KAPITEL 78 — BLEI UND WAREN DARAUS		
7801		Blei in Rohform		
7801 10 00		- raffiniertes Blei	2,5	0
		- anderes		
7801 91 00		-- Antimon als gewichtsmäßig vorherrschendes anderes Element enthaltend	2,5	0
7801 99		-- anderes		
7801 99 10		--- mit einem Silbergehalt von 0,02 GHT oder mehr, zum Raffinieren (Werkblei)	frei	0
		--- anderes		
7801 99 91		---- Bleilegierungen	2,5	0
7801 99 99		---- anderes	2,5	0
7802 00 00		Abfälle und Schrott, aus Blei	frei	0
7804		Platten, Bleche, Bänder und Folien, aus Blei; Pulver und Flitter, aus Blei		
		- Platten, Bleche, Bänder und Folien		
7804 11 00		-- Bänder und Folien, mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,2 mm oder weniger	5	0
7804 19 00		-- andere	5	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

871

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
7804 20 00		– Pulver und Flitter	frei	0
7806 00		andere Waren aus Blei		
7806 00 10		– Verpackungsmittel mit Abschirmung aus Blei gegen Strahlung, zum Befördern oder Lagern radioaktiver Stoffe (<i>Euratom</i>)	frei	0
7806 00 30		– Stangen (Stäbe), Profile und Draht	5	0
7806 00 50		– Rohre, Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke (z. B. Bogen, Muffen)	5	0
7806 00 90		– andere	5	0
79		KAPITEL 79 — ZINK UND WAREN DARAUS		
7901		Zink in Rohform		
		– nicht legiertes Zink		
7901 11 00		-- mit einem Zinkgehalt von 99,99 GHT oder mehr	2,5	0
7901 12		-- mit einem Zinkgehalt von weniger als 99,99 GHT		
7901 12 10		--- mit einem Zinkgehalt von 99,95 GHT oder mehr, jedoch weniger als 99,99 GHT	2,5	0
7901 12 30		--- mit einem Zinkgehalt von 98,5 GHT oder mehr, jedoch weniger als 99,95 GHT	2,5	0
7901 12 90		--- mit einem Zinkgehalt von 97,5 GHT oder mehr, jedoch weniger als 98,5 GHT	2,5	0
7901 20 00		– Zinklegierungen	2,5	0
7902 00 00		Abfälle und Schrott, aus Zink	frei	0
7903		Staub, Pulver und Flitter, aus Zink		
7903 10 00		– Zinkstaub	2,5	0
7903 90 00		– andere	2,5	0
7904 00 00		Stangen (Stäbe), Profile und Draht, aus Zink	5	0
7905 00 00		Bleche, Bänder und Folien, aus Zink	5	0
7907 00		andere Waren aus Zink		
7907 00 10		– Rohre, Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke (z. B. Bogen, Muffen)	5	0
7907 00 90		– andere	5	0
80		KAPITEL 80 — ZINN UND WAREN DARAUS		
8001		Zinn in Rohform		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8001 10 00		– nicht legiertes Zinn	frei	0
8001 20 00		– Zinnlegierungen	frei	0
8002 00 00		Abfälle und Schrott, aus Zinn	frei	0
8003 00 00		Stangen (Stäbe), Profile und Draht, aus Zinn	frei	0
8007 00		andere Waren aus Zinn		
8007 00 10		– Bleche und Bänder, mit einer Dicke von mehr als 0,2 mm	frei	0
8007 00 30		– Folien und dünne Bänder, (auch bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Unterlagen), mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,2 mm oder weniger; Pulver und Flitter	frei	0
8007 00 50		– Rohre, Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke (z. B. Bogen, Muffen)	frei	0
8007 00 90		– andere	frei	0
81		KAPITEL 81 — ANDERE UNEDLE METALLE; CERMETS; WAREN DARAUS		
8101		Wolfram und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott		
8101 10 00		– Pulver	5	0
		– andere		
8101 94 00		-- Wolfram in Rohform, einschließlich nur gesinterte Stangen (Stäbe)	5	0
8101 96 00		-- Draht	6	0
8101 97 00		-- Abfälle und Schrott	frei	0
8101 99		-- andere		
8101 99 10		--- Stangen (Stäbe), ausgenommen nur gesinterte, Profile, Bleche, Bänder und Folien	6	0
8101 99 90		--- andere	7	0
8102		Molybdän und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott		
8102 10 00		– Pulver	4	0
		– andere		
8102 94 00		-- Molybdän in Rohform, einschließlich nur gesinterte Stangen (Stäbe)	3	0
8102 95 00		-- Stangen (Stäbe), ausgenommen nur gesinterte, Profile, Bleche, Bänder und Folien	5	0
8102 96 00		-- Draht	6,1	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

873

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8102 97 00		-- Abfälle und Schrott	frei	0
8102 99 00		-- andere	7	0
8103		Tantal und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott		
8103 20 00		- Tantal in Rohform, einschließlich nur gesinterte Stangen (Stäbe); Pulver	frei	0
8103 30 00		- Abfälle und Schrott	frei	0
8103 90		- andere		
8103 90 10		-- Stangen (Stäbe), ausgenommen nur gesinterte, Profile, Draht, Bleche, Bänder und Folien	3	0
8103 90 90		-- andere	4	0
8104		Magnesium und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott		
		- Magnesium in Rohform		
8104 11 00		-- mit einem Magnesiumgehalt von 99,8 GHT oder mehr	5,3	0
8104 19 00		-- anderes	4	0
8104 20 00		- Abfälle und Schrott	frei	0
8104 30 00		- Drehspäne und Körner, nach Größe sortiert; Pulver	4	0
8104 90 00		- andere	4	0
8105		Cobaltmatte und andere Zwischenerzeugnisse der Cobaltmetallur- gie; Cobalt und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott		
8105 20 00		- Cobaltmatte und andere Zwischenerzeugnisse der Cobaltmetallur- gie; Cobalt in Rohform; Pulver	frei	0
8105 30 00		- Abfälle und Schrott	frei	0
8105 90 00		- andere	3	0
8106 00		Bismut und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott		
8106 00 10		- Bismut in Rohform; Abfälle und Schrott; Pulver	frei	0
8106 00 90		- andere	2	0
8107		Cadmium und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott		
8107 20 00		- Cadmium in Rohform; Pulver	3	0
8107 30 00		- Abfälle und Schrott	frei	0
8107 90 00		- andere	4	0
8108		Titan und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8108 20 00		– Titan in Rohform; Pulver	5	0
8108 30 00		– Abfälle und Schrott	5	0
8108 90		– andere		
8108 90 30		-- Stangen (Stäbe), Profile und Draht	7	0
8108 90 50		-- Bleche, Bänder und Folien	7	0
8108 90 60		-- Rohre	7	0
8108 90 90		-- andere	7	0
8109		Zirkonium und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott		
8109 20 00		– Zirkonium in Rohform; Pulver	5	0
8109 30 00		– Abfälle und Schrott	frei	0
8109 90 00		– andere	9	0
8110		Antimon und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott		
8110 10 00		– Antimon in Rohform; Pulver	7	3
8110 20 00		– Abfälle und Schrott	frei	0
8110 90 00		– andere	7	0
8111 00		Mangan und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott		
		– Mangan in Rohform; Abfälle und Schrott; Pulver		
8111 00 11		-- Mangan in Rohform; Pulver	frei	0
8111 00 19		-- Abfälle und Schrott	frei	0
8111 00 90		– andere	5	0
8112		Beryllium, Chrom, Germanium, Vanadium, Gallium, Hafnium, Indium, Niob (Columbium), Rhenium, Thallium, und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott		
		– Beryllium		
8112 12 00		-- in Rohform; Pulver	frei	0
8112 13 00		-- Abfälle und Schrott	frei	0
8112 19 00		-- andere	3	0
		– Chrom		
8112 21		-- in Rohform; Pulver		
8112 21 10		--- Chromlegierungen mit einem Nickelgehalt von mehr als 10 GHT	frei	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

875

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8112 21 90		--- andere	3	0
8112 22 00		-- Abfälle und Schrott	frei	0
8112 29 00		-- andere	5	0
		- Thallium		
8112 51 00		-- in Rohform; Pulver	1,5	0
8112 52 00		-- Abfälle und Schrott	frei	0
8112 59 00		-- andere	3	0
		- andere		
8112 92		-- in Rohform; Abfälle und Schrott; Pulver		
8112 92 10		--- Hafnium	3	0
		--- Niob (Columbium), Rhenium, Gallium, Indium, Vanadium, Germanium		
8112 92 21		---- Abfälle und Schrott	frei	0
		---- andere		
8112 92 31		----- Niob (Columbium), Rhenium	3	0
8112 92 81		----- Indium	2	0
8112 92 89		----- Gallium	1,5	0
8112 92 91		----- Vanadium	frei	0
8112 92 95		----- Germanium	4,5	0
8112 99		-- andere		
8112 99 20		--- Hafnium, Germanium	7	0
8112 99 30		--- Niob (Columbium), Rhenium	9	0
8112 99 70		--- Gallium, Indium, Vanadium	3	0
8113 00		Cermets und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott		
8113 00 20		- in Rohform	4	0
8113 00 40		- Abfälle und Schrott	frei	0
8113 00 90		- andere	5	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
82		KAPITEL 82 — WERKZEUGE, SCHNEIDWAREN UND ESSBESTECKE, AUS UNEDLEN METALLEN; TEILE DAVON, AUS UNEDLEN METALLEN		
8201		Spaten, Schaufeln, Spitzhacken, Hacken aller Art, Gabeln, Rechen und Schaber; Äxte, Beile, Haumesser und ähnliche Werkzeuge zum Hauen oder Spalten; Geflügelscheren, Gartenscheren, Baumscheren und ähnliche Scheren; Sensen und Sicheln, Heu- und Strohmesser, Heckenscheren, Keile und andere Handwerkzeuge für die Landwirtschaft, den Gartenbau oder die Forstwirtschaft		
8201 10 00		– Spaten und Schaufeln	1,7	0
8201 20 00		– Gabeln	1,7	0
8201 30 00		– Spitzhacken, Hacken aller Art, Rechen und Schaber	1,7	0
8201 40 00		– Äxte, Beile, Haumesser und ähnliche Werkzeuge zum Hauen oder Spalten	1,7	0
8201 50 00		– Gartenscheren, Rosenscheren und ähnliche mit einer Hand zu betätigende Scheren (einschließlich Geflügelscheren)	1,7	0
8201 60 00		– Heckenscheren, Baumscheren und ähnliche mit zwei Händen zu betätigende Scheren	1,7	0
8201 90 00		– andere Handwerkzeuge für die Landwirtschaft, den Gartenbau oder die Forstwirtschaft	1,7	0
8202		Handsägen; Sägeblätter aller Art (einschließlich Frässsägeblätter und nicht gezahnte Sägeblätter)		
8202 10 00		– Handsägen	1,7	0
8202 20 00		– Bandsägeblätter	1,7	0
		– Kreissägeblätter, einschließlich Frässsägeblätter		
8202 31 00		-- mit arbeitendem Teil aus Stahl	2,7	0
8202 39 00		-- andere, einschließlich Teile	2,7	0
8202 40 00		– Sägeketten	1,7	0
		– andere Sägeblätter		
8202 91 00		-- Längssägeblätter für die Metallbearbeitung	2,7	0
8202 99		-- andere		
		--- mit arbeitendem Teil aus Stahl		
8202 99 11		---- für die Metallbearbeitung	2,7	0
8202 99 19		---- für die Bearbeitung anderer Stoffe	2,7	0
8202 99 90		--- mit arbeitendem Teil aus anderen Stoffen	2,7	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

877

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8203		Feilen, Raspeln, Kneifzangen/Beißzangen und andere Zangen (auch zum Schneiden), Pinzetten, Scheren zum Schneiden von Metallen, Rohrschneider, Bolzenschneider, Locheisen, Lochzangen, und ähnliche Handwerkzeuge		
8203 10 00		– Feilen, Raspeln, und ähnliche Werkzeuge	1,7	0
8203 20		– Kneifzangen/Beißzangen und andere Zangen (auch zum Schneiden), Pinzetten, und ähnliche Werkzeuge		
8203 20 10		-- Pinzetten	1,7	0
8203 20 90		-- andere	1,7	0
8203 30 00		– Scheren zum Schneiden von Metallen und ähnliche Werkzeuge	1,7	0
8203 40 00		– Rohrschneider, Bolzenschneider, Locheisen, Lochzangen, und ähnliche Werkzeuge	1,7	0
8204		Von Hand zu betätigende Schrauben- und Spannschlüssel (einschließlich Drehmomentschlüssel); auswechselbare Steckschlüsseleinsätze, auch mit Griff		
		– von Hand zu betätigende Schrauben- und Spannschlüssel		
8204 11 00		-- mit nicht verstellbarer Spannweite	1,7	0
8204 12 00		-- mit verstellbarer Spannweite	1,7	0
8204 20 00		– auswechselbare Steckschlüsseleinsätze, auch mit Griff	1,7	0
8205		Handwerkzeuge (einschließlich Glasschneidediamanten), anderweit weder genannt noch inbegriffen; Lötlampen und dergleichen; Schraubstöcke, Schraubzwingen und dergleichen, die nicht Zubehör oder Teile von Werkzeugmaschinen sind; Ambosse; tragbare Feldschmieden; Schleifapparate zum Hand- oder Fußbetrieb		
8205 10 00		– Bohrwerkzeuge, Gewindeschneid- und Gewindebohrwerkzeuge	1,7	0
8205 20 00		– Hämmer und Fäustel	3,7	0
8205 30 00		– Hobel, Stechbeitel, Hohlbeitel und ähnliche schneidende Werkzeuge für die Holzbearbeitung	3,7	0
8205 40 00		– Schraubenzieher (Schraubendreher)	3,7	0
		– andere Handwerkzeuge (einschließlich Glasschneidediamanten)		
8205 51 00		-- Haushaltswerkzeuge	3,7	0
8205 59		-- andere		
8205 59 10		--- Werkzeuge für Maurer, Former und Gießer, Zementarbeiter, Gipser und Maler	3,7	0
8205 59 30		--- mit Patronen betriebene Werkzeuge zum Nieten, Befestigen von Bolzen, Dübeln usw.	2,7	0
8205 59 90		--- andere	2,7	0
8205 60 00		– Lötlampen und dergleichen	2,7	0
8205 70 00		– Schraubstöcke, Schraubzwingen und dergleichen	3,7	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8205 80 00		– Ambosse; tragbare Feldschmieden; Schleifapparate zum Hand- oder Fußbetrieb	2,7	0
8205 90 00		– Zusammenstellungen von Waren aus zwei oder mehr der vorstehenden Unterpositionen	3,7	0
8206 00 00		Zusammenstellungen von Werkzeugen aus zwei oder mehr der Positionen 8202 bis 8205, in Aufmachungen für den Einzelverkauf	3,7	0
8207		Auswechselbare Werkzeuge zur Verwendung in mechanischen oder nicht mechanischen Handwerkzeugen oder in Werkzeugmaschinen (z. B. zum Pressen, Prägen, Tiefziehen, Gesenkschmieden, Stanzen, Lochen, zum Herstellen von Innen- und Außengewinden, Bohren, Reiben, Räumen, Fräsen, Drehen, Schrauben), einschließlich Ziehwerkzeuge und Pressmatrizen zum Ziehen oder Strang- und Fließpressen von Metallen, und Erd-, Gesteins- oder Tiefbohrwerkzeuge		
		– Erd-, Gesteins- oder Tiefbohrwerkzeuge		
8207 13 00		-- mit arbeitendem Teil aus Cermets	2,7	0
8207 19		-- andere, einschließlich Teile		
8207 19 10		--- mit arbeitendem Teil aus Diamant oder agglomeriertem Diamant	2,7	0
8207 19 90		--- andere	2,7	0
8207 20		– Ziehwerkzeuge und Pressmatrizen zum Ziehen oder Strang- und Fließpressen von Metallen		
8207 20 10		-- mit arbeitendem Teil aus Diamant oder agglomeriertem Diamant	2,7	0
8207 20 90		-- mit arbeitendem Teil aus anderen Stoffen	2,7	0
8207 30		– Press-, Präge-, Tiefzieh-, Gesenkschmiede-, Stanz- oder Lochwerkzeuge		
8207 30 10		-- für die Metallbearbeitung	2,7	0
8207 30 90		-- andere	2,7	0
8207 40		– Werkzeuge zum Herstellen von Innen- und Außengewinden		
		-- für die Metallbearbeitung		
8207 40 10		--- Werkzeuge zum Herstellen von Innengewinden	2,7	0
8207 40 30		--- Werkzeuge zum Herstellen von Außengewinden	2,7	0
8207 40 90		-- andere	2,7	0
8207 50		– Bohrwerkzeuge		
8207 50 10		-- mit arbeitendem Teil aus Diamant oder agglomeriertem Diamant	2,7	0
		-- mit arbeitendem Teil aus anderen Stoffen		
8207 50 30		--- Mauerbohrer	2,7	0
		--- andere		
		---- für die Metallbearbeitung, mit arbeitendem Teil		

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

879

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8207 50 50		----- aus Cermets	2,7	0
8207 50 60		----- aus Schnellarbeitsstahl	2,7	0
8207 50 70		----- aus anderen Stoffen	2,7	0
8207 50 90		---- andere	2,7	0
8207 60		- Reibahlen, Ausbohr- und Räumwerkzeuge		
8207 60 10		-- mit arbeitendem Teil aus Diamant oder agglomeriertem Diamant	2,7	0
		-- mit arbeitendem Teil aus anderen Stoffen		
		--- Reibahlen und Ausbohrwerkzeuge		
8207 60 30		---- für die Metallbearbeitung	2,7	0
8207 60 50		---- andere	2,7	0
		--- Räumwerkzeuge		
8207 60 70		---- für die Metallbearbeitung	2,7	0
8207 60 90		---- andere	2,7	0
8207 70		- Fräswerkzeuge		
		-- für die Metallbearbeitung, mit arbeitendem Teil		
8207 70 10		--- aus Cermets	2,7	0
		--- aus anderen Stoffen		
8207 70 31		---- Schaftfräser	2,7	0
8207 70 35		---- Wälzfräser	2,7	0
8207 70 38		---- andere	2,7	0
8207 70 90		-- andere	2,7	0
8207 80		- Drehwerkzeuge		
		-- für die Metallbearbeitung, mit arbeitendem Teil		
8207 80 11		--- aus Cermets	2,7	0
8207 80 19		--- aus anderen Stoffen	2,7	0
8207 80 90		-- andere	2,7	0
8207 90		- andere auswechselbare Werkzeuge		
8207 90 10		-- mit arbeitendem Teil aus Diamant oder agglomeriertem Diamant	2,7	0
		-- mit arbeitendem Teil aus anderen Stoffen		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8207 90 30		--- Schraubendrehereinsätze	2,7	0
8207 90 50		--- Verzahnwerkzeuge	2,7	0
		--- andere, mit arbeitendem Teil		
		---- aus Cermets		
8207 90 71		----- für die Metallbearbeitung	2,7	0
8207 90 78		----- andere	2,7	0
		---- aus anderen Stoffen		
8207 90 91		----- für die Metallbearbeitung	2,7	0
8207 90 99		----- andere	2,7	0
8208		Messer und Schneidklingen, für Maschinen oder mechanische Geräte		
8208 10 00		- für die Metallbearbeitung	1,7	0
8208 20 00		- für die Holzbearbeitung	1,7	0
8208 30		- für Küchenmaschinen oder Maschinen für die Nahrungsmittelindustrie		
8208 30 10		-- Kreismesser	1,7	0
8208 30 90		-- andere	1,7	0
8208 40 00		- für Maschinen für die Landwirtschaft, den Gartenbau oder die Forstwirtschaft	1,7	0
8208 90 00		- andere	1,7	0
8209 00		Plättchen, Stäbchen, Spitzen und ähnliche Formstücke für Werkzeuge, nicht gefasst, aus Cermets		
8209 00 20		- Wendeschneidplatten	2,7	0
8209 00 80		- andere	2,7	0
8210 00 00		Von Hand zu betätigende mechanische Geräte, mit einem Gewicht von 10 kg oder weniger, zum Vorbereiten, Zubereiten oder Anrichten von Speisen oder Getränken	2,7	0
8211		Messer (ausgenommen Messer der Position 8208) mit schneidender Klinge, auch gezahnt (einschließlich Klappmesser für den Gartenbau), und Klingen dafür		
8211 10 00		- Zusammenstellungen	8,5	0
		- andere		
8211 91		-- Tischmesser mit feststehender Klinge		
8211 91 30		--- Tischmesser mit Griff und Klinge, aus nicht rostendem Stahl	8,5	0
8211 91 80		--- andere	8,5	0
8211 92 00		-- andere Messer mit feststehender Klinge	8,5	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

881

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8211 93 00		-- Messer mit nicht feststehender Klinge, einschließlich Klappmesser für den Gartenbau	8,5	0
8211 94 00		-- Klingen	6,7	0
8211 95 00		-- Griffe aus unedlen Metallen	2,7	0
8212		Rasiermesser, Rasierapparate und Rasierklingen (einschließlich Rasierklingenrohlinge im Band)		
8212 10		- Rasiermesser und Rasierapparate		
8212 10 10		-- Rasierapparate mit nicht auswechselbaren Klingen	2,7	0
8212 10 90		-- andere	2,7	0
8212 20 00		- Rasierklingen, einschließlich Rasierklingenrohlinge im Band	2,7	0
8212 90 00		- andere Teile	2,7	0
8213 00 00		Scheren und Scherenblätter	4,2	0
8214		Andere Schneidwaren (z. B. Haarschneide- und -scherapparate, Spaltmesser, Hackmesser, Wiegemesser für Metzger/Fleischhauer oder für den Küchengebrauch, Papiermesser); Instrumente und Zusammenstellungen, für die Hand- oder Fußpflege (einschließlich Nagelfeilen)		
8214 10 00		- Papiermesser, Brieföffner, Radiermesser, Bleistiftspitzer, und Klingen dafür	2,7	0
8214 20 00		- Instrumente und Zusammenstellungen, für die Hand- oder Fußpflege (einschließlich Nagelfeilen)	2,7	0
8214 90 00		- andere	2,7	0
8215		Löffel, Gabeln, Schöpflöffel, Schaumlöffel, Tortenheber, Fischmesser, Buttermesser, Zuckerzangen und ähnliche Waren		
8215 10		- Zusammenstellungen, die mindestens einen versilberten, vergoldeten oder plattinierten Bestandteil enthalten		
8215 10 20		-- nur versilberte, vergoldete oder plattinierte Bestandteile enthaltend	4,7	0
		-- andere		
8215 10 30		--- aus nicht rostendem Stahl	8,5	0
8215 10 80		--- andere	4,7	0
8215 20		- andere Zusammenstellungen		
8215 20 10		-- aus nicht rostendem Stahl	8,5	0
8215 20 90		-- andere	4,7	0
		- andere		
8215 91 00		-- versilbert, vergoldet oder plattiniert	4,7	0
8215 99		-- andere		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8215 99 10		--- aus nicht rostendem Stahl	8,5	0
8215 99 90		--- andere	4,7	0
83		KAPITEL 83 — VERSCHIEDENE WAREN AUS UNEDLEN METALLEN		
8301		Vorhängeschlösser, Schlösser und Sicherheitsriegel (zum Schließen mit Schlüssel, als Kombinationsschlösser oder als elektrische Schlösser), aus unedlen Metallen; Verschlüsse und Verschlussbügel, mit Schloss, aus unedlen Metallen; Schlüssel für diese Waren, aus unedlen Metallen		
8301 10 00		– Vorhängeschlösser	2,7	0
8301 20 00		– Schlösser von der für Kraftfahrzeuge verwendeten Art	2,7	0
8301 30 00		– Schlösser von der für Möbel verwendeten Art	2,7	0
8301 40		– andere Schlösser; Sicherheitsriegel		
		-- Schlösser von der für Gebäudetüren verwendeten Art		
8301 40 11		--- Zylinderschlösser	2,7	0
8301 40 19		--- andere	2,7	0
8301 40 90		-- andere Schlösser; Sicherheitsriegel	2,7	0
8301 50 00		– Verschlüsse und Verschlussbügel, mit Schloss	2,7	0
8301 60 00		– Teile	2,7	0
8301 70 00		– Schlüssel, gesondert gestellt	2,7	0
8302		Beschläge und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen, für Möbel, Türen, Treppen, Fenster, Fensterläden, Karosserien, Sattlerwaren, Koffer, Reisekisten oder andere derartige Waren; Kleiderhaken, Huthalter, Konsolen, Stützen und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen; Laufrädchen oder -rollen mit Befestigungsvorrichtung aus unedlen Metallen; automatische Türschließer aus unedlen Metallen		
8302 10 00		– Scharniere	2,7	0
8302 20 00		– Laufrädchen oder -rollen	2,7	0
8302 30 00		– andere Beschläge und ähnliche Waren, für Kraftfahrzeuge	2,7	0
		– andere Beschläge und andere ähnliche Waren		
8302 41 00		-- Baubeschläge	2,7	0
8302 42 00		-- andere, für Möbel	2,7	0
8302 49 00		-- andere	2,7	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

883

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8302 50 00		– Kleiderhaken, Huthalter, Konsolen, Stützen und ähnliche Waren	2,7	0
8302 60 00		– automatische Türschließer	2,7	0
8303 00		Panzerschranke, Türen und Fächer für Stahlkammern, Sicherheitskassetten und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen		
8303 00 10		– Panzerschränke	2,7	0
8303 00 30		– Türen und Fächer für Stahlkammern	2,7	0
8303 00 90		– Sicherheitskassetten und ähnliche Waren	2,7	0
8304 00 00		Sortierkästen, Ablegekästen, Karteikästen, Manuskriptständer, Feder-schalen, Stempelhalter und ähnliche Ausstattungsgegenstände für Büros, aus unedlen Metallen, ausgenommen Büromöbel der Posi-tion 9403	2,7	0
8305		Mechaniken für Schnellhefter oder Aktenordner, Briefklammern, Heftecken, Aktenklammern, Karteireiter und ähnliches Büromateri-al, aus unedlen Metallen; Heftklammern, zusammenhängend in Streifen (z. B. zur Verwendung im Büro, beim Dekorieren oder Verpacken), aus unedlen Metallen		
8305 10 00		– Mechaniken für Schnellhefter oder Aktenordner	2,7	0
8305 20 00		– Heftklammern, zusammenhängend in Streifen	2,7	0
8305 90 00		– andere, einschließlich Teile	2,7	0
8306		Glocken, Klingeln, Gongs und ähnliche Waren, nicht elektrisch, aus unedlen Metallen; Statuetten und andere Ziergegenstände, aus un-edlen Metallen; Rahmen für Fotografien, Bilder oder dergleichen, aus unedlen Metallen; Spiegel aus unedlen Metallen		
8306 10 00		– Glocken, Klingeln, Gongs und ähnliche Waren	frei	0
		– Statuetten und andere Ziergegenstände		
8306 21 00		-- versilbert, vergoldet oder platiniiert	frei	0
8306 29		-- andere		
8306 29 10		--- aus Kupfer	frei	0
8306 29 90		--- aus anderen unedlen Metallen	frei	0
8306 30 00		– Rahmen für Fotografien, Bilder oder dergleichen; Spiegel	2,7	0
8307		Schläuche aus unedlen Metallen, auch mit Verschlussstücken oder Verbindungsstücken		
8307 10 00		– aus Eisen oder Stahl	2,7	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8307 90 00		– aus anderen unedlen Metallen	2,7	0
8308		Verschlüsse, Verschlussbügel, Schnallen, Spangen, Klammern, Haken, Ösen und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen, für Kleidung, Schuhe, Planen, Täschnerwaren oder zum Fertigen oder Ausrüsten anderer Waren; Hohlните und Zweispitzните, aus unedlen Metallen; Perlen und zugeschnittener Flitter, aus unedlen Metallen		
8308 10 00		– Klammern, Haken und Ösen	2,7	0
8308 20 00		– Hohlните oder Zweispitzните	2,7	0
8308 90 00		– andere, einschließlich Teile	2,7	0
8309		Stopfen (einschließlich Kronenverschlüsse, Stopfen mit Schraubgewinde und Gießpfropfen), Deckel, Flaschenkapseln, Spunde mit Schraubgewinde, Spundbleche, Plomben und anderes Verpackungszubehör, aus unedlen Metallen		
8309 10 00		– Kronenverschlüsse	2,7	0
8309 90		– andere		
8309 90 10		-- Verschluss- oder Flaschenkapseln, aus Blei; Verschluss- oder Flaschenkapseln, aus Aluminium, mit einem Durchmesser von mehr als 21 mm	3,7	0
8309 90 90		-- andere	2,7	0
8310 00 00		Aushängeschilder, Hinweisschilder, Namensschilder und ähnliche Schilder, Zahlen, Buchstaben und andere Zeichen, aus unedlen Metallen, ausgenommen Schilder und Zeichen der Position 9405	2,7	0
8311		Drähte, Stäbe, Rohre, Platten, Elektroden und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen oder aus Metallcarbiden, mit Dekapier- oder Flussmitteln umhüllt oder gefüllt, zum Schweißen oder Löten oder zum Auftragen von Metall oder von Metallcarbiden; Drähte und Stäbe, aus agglomeriertem Pulver von unedlen Metallen, zum Metallisieren im Aufspritzverfahren		
8311 10		– umhüllte Elektroden aus unedlen Metallen, für das Lichtbogenschweißen		
8311 10 10		-- Schweißelektroden mit einer Seele aus Eisen oder Stahl und einer Umhüllung aus feuerfestem Material	2,7	0
8311 10 90		-- andere	2,7	0
8311 20 00		– gefüllte Drähte aus unedlen Metallen, für das Lichtbogenschweißen	2,7	0
8311 30 00		– umhüllte Stäbe und gefüllte Drähte, aus unedlen Metallen, für das Löten oder das Autogenschweißen	2,7	0
8311 90 00		– andere	2,7	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

885

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
XVI		ABSCHNITT XVI — MASCHINEN, APPARATE, MECHANISCHE GERÄTE UND ELEKTROTECHNISCHE WAREN, TEILE DAVON; TONAUFNAHME- ODER TONWIEDERGABEGERÄTE, FERNSEHBILD- UND -TONAUFZEICHNUNGSGERÄTE ODER FERNSEHBILD- UND -TONWIEDERGABEGERÄTE, TEILE UND ZUBEHÖR FÜR DIESE GERÄTE		
84		KAPITEL 84 — KERNREAKTOREN, KESSEL, MASCHINEN, APPARATE UND MECHANISCHE GERÄTE; TEILE DAVON		
8401		Kernreaktoren; nicht bestrahlte Brennstoffelemente für Kernreaktoren; Maschinen und Apparate für die Isotopentrennung		
8401 10 00		– Kernreaktoren (<i>Euratom</i>)	5,7	0
8401 20 00		– Maschinen und Apparate für die Isotopentrennung sowie Teile davon (<i>Euratom</i>)	3,7	0
8401 30 00		– nicht bestrahlte Brennstoffelemente (<i>Euratom</i>)	3,7	0
8401 40 00		– Teile von Kernreaktoren (<i>Euratom</i>)	3,7	0
8402		Dampfkessel (Dampferzeuger), ausgenommen Zentralheizungskessel, die sowohl heißes Wasser als auch Niederdruckdampf erzeugen können; Kessel zum Erzeugen von überhitztem Wasser		
		– Dampfkessel		
8402 11 00		-- Wasserrohrkessel mit einer Dampfleistung von mehr als 45 t/h	2,7	0
8402 12 00		-- Wasserrohrkessel mit einer Dampfleistung von 45 t/h oder weniger	2,7	0
8402 19		-- andere Dampfkessel, einschließlich kombinierte Kessel (Hybridkessel)		
8402 19 10		--- Flammrohrkessel und Rauchrohrkessel	2,7	0
8402 19 90		--- andere	2,7	0
8402 20 00		– Kessel zum Erzeugen von überhitztem Wasser	2,7	0
8402 90 00		– Teile	2,7	0
8403		Zentralheizungskessel, ausgenommen solche der Position 8402		
8403 10		– Heizkessel		
8403 10 10		-- aus Gusseisen	2,7	0
8403 10 90		-- andere	2,7	0
8403 90		– Teile		
8403 90 10		-- aus Gusseisen	2,7	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8403 90 90		-- andere	2,7	0
8404		Hilfsapparate für Kessel der Position 8402 oder 8403 (z. B. Vorwärmer, Überhitzer, Rußbläser und Rauchgasrückführungen); Kondensatoren für Dampfkraftmaschinen		
8404 10 00		- Hilfsapparate für Kessel der Position 8402 oder 8403	2,7	0
8404 20 00		- Kondensatoren für Dampfkraftmaschinen	2,7	0
8404 90 00		- Teile	2,7	0
8405		Generatorgas- und Wassergaserzeuger, auch mit ihren Gasreinigern; Acetylenentwickler und ähnliche mit Wasser arbeitende Gaserzeuger, auch mit ihren Gasreinigern		
8405 10 00		- Generatorgas- und Wassergaserzeuger, auch mit ihren Gasreinigern; Acetylenentwickler und ähnliche mit Wasser arbeitende Gaserzeuger, auch mit ihren Gasreinigern	1,7	0
8405 90 00		- Teile	1,7	0
8406		Dampfturbinen		
8406 10 00		- Turbinen für den Antrieb von Wasserfahrzeugen	2,7	0
		- andere Turbinen		
8406 81		-- mit einer Leistung von mehr als 40 MW		
8406 81 10		--- Wasserdampfturbinen für den Antrieb von elektrischen Generatoren	2,7	0
8406 81 90		--- andere	2,7	0
8406 82		-- mit einer Leistung von 40 MW oder weniger		
		--- Wasserdampfturbinen für den Antrieb von elektrischen Generatoren, mit einer Leistung von		
8406 82 11		---- 10 MW oder weniger	2,7	0
8406 82 19		---- mehr als 10 MW	2,7	0
8406 82 90		--- andere	2,7	0
8406 90		- Teile		
8406 90 10		-- Lauf- und Leitschaufeln, Rotoren	2,7	0
8406 90 90		-- andere	2,7	0
8407		Hub- und Rotationskolbenverbrennungsmotoren mit Fremdzündung		
8407 10 00		- Motoren für Luftfahrzeuge	1,7	0
		- Antriebsmotoren für Wasserfahrzeuge		
8407 21		-- Außenbordmotoren		

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

887

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8407 21 10		--- mit einem Hubraum von 325 cm ³ oder weniger	6,2	0
		--- mit einem Hubraum von mehr als 325 cm ³		
8407 21 91		---- mit einer Leistung von 30 kW oder weniger	4,2	0
8407 21 99		---- mit einer Leistung von mehr als 30 kW	4,2	0
8407 29		-- andere		
8407 29 20		--- mit einer Leistung von 200 kW oder weniger	4,2	0
8407 29 80		--- mit einer Leistung von mehr als 200 kW	4,2	0
		- Hubkolbenmotoren von der zum Antrieb von Fahrzeugen des Kapitels 87 verwendeten Art		
8407 31 00		-- mit einem Hubraum von 50 cm ³ oder weniger	2,7	0
8407 32		-- mit einem Hubraum von mehr als 50 cm ³ bis 250 cm ³		
8407 32 10		--- mit einem Hubraum von mehr als 50 cm ³ bis 125 cm ³	2,7	0
8407 32 90		--- mit einem Hubraum von mehr als 125 cm ³ bis 250 cm ³	2,7	0
8407 33		-- mit einem Hubraum von mehr als 250 cm ³ bis 1 000 cm ³		
8407 33 10		--- für die industrielle Montage: von Einachsschleppern der Unterposition 8701 10, von Kraftfahrzeugen der Positionen 8703, 8704 und 8705	2,7	0
8407 33 90		--- andere	2,7	0
8407 34		-- mit einem Hubraum von mehr als 1 000 cm ³		
8407 34 10		--- für die industrielle Montage: von Einachsschleppern der Unterposition 8701 10, von Kraftfahrzeugen der Position 8703, von Kraftfahrzeugen der Position 8704, mit Motor mit einem Hubraum von weniger als 2 800 cm ³ , von Kraftfahrzeugen der Position 8705	2,7	0
		--- andere		
8407 34 30		---- gebraucht	4,2	0
		---- neu, mit einem Hubraum von		
8407 34 91		----- 1 500 cm ³ oder weniger	4,2	0
8407 34 99		----- mehr als 1 500 cm ³	4,2	0
8407 90		- andere Motoren		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8407 90 10		-- mit einem Hubraum von 250 cm ³ oder weniger	2,7	0
		-- mit einem Hubraum von mehr als 250 cm ³		
8407 90 50		--- für die industrielle Montage: von Einachsschleppern der Unterposition 8701 10, von Kraftfahrzeugen der Position 8703, von Kraftfahrzeugen der Position 8704, mit Motor mit einem Hubraum von weniger als 2 800 cm ³ , von Kraftfahrzeugen der Position 8705	2,7	0
		--- andere		
8407 90 80		---- mit einer Leistung von 10 kW oder weniger	4,2	0
8407 90 90		---- mit einer Leistung von mehr als 10 kW	4,2	0
8408		Kolbenverbrennungsmotoren mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotoren)		
8408 10		- Antriebsmotoren für Wasserfahrzeuge		
		-- gebraucht		
8408 10 11		--- für Schiffe für die Seeschifffahrt der Positionen 8901 bis 8906, für Schlepper der Unterposition 8904 00 10 und für Kriegsschiffe der Unterposition 8906 10 00	frei	0
8408 10 19		--- andere	2,7	0
		-- neu, mit einer Leistung von		
		--- 15 kW oder weniger		
8408 10 22		---- für Schiffe für die Seeschifffahrt der Positionen 8901 bis 8906, für Schlepper der Unterposition 8904 00 10 und für Kriegsschiffe der Unterposition 8906 10 00	frei	0
8408 10 24		---- andere	2,7	0
		--- mehr als 15 kW bis 50 kW		
8408 10 26		---- für Schiffe für die Seeschifffahrt der Positionen 8901 bis 8906, für Schlepper der Unterposition 8904 00 10 und für Kriegsschiffe der Unterposition 8906 10 00	frei	0
8408 10 28		---- andere	2,7	0
		--- mehr als 50 kW bis 100 kW		
8408 10 31		---- für Schiffe für die Seeschifffahrt der Positionen 8901 bis 8906, für Schlepper der Unterposition 8904 00 10 und für Kriegsschiffe der Unterposition 8906 10 00	frei	0
8408 10 39		---- andere	2,7	0
		--- mehr als 100 kW bis 200 kW		
8408 10 41		---- für Schiffe für die Seeschifffahrt der Positionen 8901 bis 8906, für Schlepper der Unterposition 8904 00 10 und für Kriegsschiffe der Unterposition 8906 10 00	frei	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

889

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8408 10 49		---- andere	2,7	0
		--- mehr als 200 kW bis 300 kW		
8408 10 51		---- für Schiffe für die Seeschifffahrt der Positionen 8901 bis 8906, für Schlepper der Unterposition 8904 00 10 und für Kriegsschiffe der Unterposition 8906 10 00	frei	0
8408 10 59		---- andere	2,7	0
		--- mehr als 300 kW bis 500 kW		
8408 10 61		---- für Schiffe für die Seeschifffahrt der Positionen 8901 bis 8906, für Schlepper der Unterposition 8904 00 10 und für Kriegsschiffe der Unterposition 8906 10 00	frei	0
8408 10 69		---- andere	2,7	0
		--- mehr als 500 kW bis 1 000 kW		
8408 10 71		---- für Schiffe für die Seeschifffahrt der Positionen 8901 bis 8906, für Schlepper der Unterposition 8904 00 10 und für Kriegsschiffe der Unterposition 8906 10 00	frei	0
8408 10 79		---- andere	2,7	0
		--- mehr als 1 000 kW bis 5 000 kW		
8408 10 81		---- für Schiffe für die Seeschifffahrt der Positionen 8901 bis 8906, für Schlepper der Unterposition 8904 00 10 und für Kriegsschiffe der Unterposition 8906 10 00	frei	0
8408 10 89		---- andere	2,7	0
		--- mehr als 5 000 kW		
8408 10 91		---- für Schiffe für die Seeschifffahrt der Positionen 8901 bis 8906, für Schlepper der Unterposition 8904 00 10 und für Kriegsschiffe der Unterposition 8906 10 00	frei	0
8408 10 99		---- andere	2,7	0
8408 20		- Motoren von der zum Antrieb von Fahrzeugen des Kapitels 87 verwendeten Art		
8408 20 10		-- für die industrielle Montage: von Einachsschleppern der Unterposition 8701 10, von Kraftfahrzeugen der Position 8703, von Kraftfahrzeugen der Position 8704, mit Motor mit einem Hubraum von weniger als 2 500 cm ³ , von Kraftfahrzeugen der Position 8705	2,7	0
		-- andere		
		--- für Acker- und Forstschlepper auf Rädern, mit einer Leistung von		
8408 20 31		---- 50 kW oder weniger	4,2	0
8408 20 35		---- mehr als 50 kW bis 100 kW	4,2	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8408 20 37		---- mehr als 100 kW	4,2	0
		--- für andere Fahrzeuge des Kapitels 87, mit einer Leistung von		
8408 20 51		---- 50 kW oder weniger	4,2	0
8408 20 55		---- mehr als 50 kW bis 100 kW	4,2	0
8408 20 57		---- mehr als 100 kW bis 200 kW	4,2	0
8408 20 99		---- mehr als 200 kW	4,2	0
8408 90		- andere Motoren		
8408 90 21		-- Antriebsmotoren für Schienenfahrzeuge	4,2	0
		-- andere		
8408 90 27		--- gebraucht	4,2	0
		--- neu, mit einer Leistung von		
8408 90 41		---- 15 kW oder weniger	4,2	0
8408 90 43		---- mehr als 15 kW bis 30 kW	4,2	0
8408 90 45		---- mehr als 30 kW bis 50 kW	4,2	0
8408 90 47		---- mehr als 50 kW bis 100 kW	4,2	0
8408 90 61		---- mehr als 100 kW bis 200 kW	4,2	0
8408 90 65		---- mehr als 200 kW bis 300 kW	4,2	0
8408 90 67		---- mehr als 300 kW bis 500 kW	4,2	0
8408 90 81		---- mehr als 500 kW bis 1 000 kW	4,2	0
8408 90 85		---- mehr als 1 000 kW bis 5 000 kW	4,2	0
8408 90 89		---- mehr als 5 000 kW	4,2	0
8409		Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Motoren der Position 8407 oder 8408 bestimmt		
8409 10 00		- von Motoren für Luftfahrzeuge	1,7	0
		- andere		
8409 91 00		-- erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Kolbenverbrennungsmotoren mit Fremdzündung bestimmt	2,7	0
8409 99 00		-- andere	2,7	0
8410		Wasserturbinen, Wasserräder und Regler dafür		
		- Wasserturbinen und Wasserräder		

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

891

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8410 11 00		-- mit einer Leistung von 1 000 kW oder weniger	4,5	0
8410 12 00		-- mit einer Leistung von mehr als 1 000 kW bis 10 000 kW	4,5	0
8410 13 00		-- mit einer Leistung von mehr als 10 000 kW	4,5	0
8410 90		- Teile, einschließlich Regler		
8410 90 10		-- aus Eisen oder Stahl, gegossen	4,5	0
8410 90 90		-- andere	4,5	0
8411		Turbo-Strahltriebwerke, Turbo-Propellertriebwerke und andere Gasturbinen		
		- Turbo-Strahltriebwerke		
8411 11 00		-- mit einer Schubkraft von 25 kN oder weniger	3,2	0
8411 12		-- mit einer Schubkraft von mehr als 25 kN		
8411 12 10		--- mit einer Schubkraft von mehr als 25 kN bis 44 kN	2,7	0
8411 12 30		--- mit einer Schubkraft von mehr als 44 kN bis 132 kN	2,7	0
8411 12 80		--- mit einer Schubkraft von mehr als 132 kN	2,7	0
		- Turbo-Propellertriebwerke		
8411 21 00		-- mit einer Leistung von 1 100 kW oder weniger	3,6	0
8411 22		-- mit einer Leistung von mehr als 1 100 kW		
8411 22 20		--- mit einer Leistung von mehr als 1 100 kW bis 3 730 kW	2,7	0
8411 22 80		--- mit einer Leistung von mehr als 3 730 kW	2,7	0
		- andere Gasturbinen		
8411 81 00		-- mit einer Leistung von 5 000 kW oder weniger	4,1	0
8411 82		-- mit einer Leistung von mehr als 5 000 kW		
8411 82 20		--- mit einer Leistung von mehr als 5 000 kW bis 20 000 kW	4,1	0
8411 82 60		--- mit einer Leistung von mehr als 20 000 kW bis 50 000 kW	4,1	0
8411 82 80		--- mit einer Leistung von mehr als 50 000 kW	4,1	0
		- Teile		
8411 91 00		-- von Turbo-Strahltriebwerken oder Turbo-Propellertriebwerken	2,7	0
8411 99 00		-- andere	4,1	0
8412		Andere Motoren und Kraftmaschinen		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8412 10 00		- Strahltriebwerke, andere als Turbo-Strahltriebwerke	2,2	0
		- Wasserkraftmaschinen und Hydromotoren		
8412 21		-- linear arbeitend (Zylinder)		
8412 21 20		--- Hydrosysteme	2,7	0
8412 21 80		--- andere	2,7	0
8412 29		-- andere		
8412 29 20		--- Hydrosysteme	4,2	0
		--- andere		
8412 29 81		---- Hydromotoren	4,2	0
8412 29 89		---- andere	4,2	0
		- Druckluftmotoren		
8412 31 00		-- linear arbeitend (Zylinder)	4,2	0
8412 39 00		-- andere	4,2	0
8412 80		- andere		
8412 80 10		-- Dampfkraftmaschinen für Wasserdampf oder anderen Dampf	2,7	0
8412 80 80		-- andere	4,2	0
8412 90		- Teile		
8412 90 20		-- von Strahltriebwerken, anderen als Turbo-Strahltriebwerken	1,7	0
8412 90 40		-- von Hydromotoren	2,7	0
8412 90 80		-- andere	2,7	0
8413		Flüssigkeitspumpen, auch mit Flüssigkeitsmesser; Hebewerke für Flüssigkeiten		
		- Pumpen, mit Messvorrichtung ausgestattet oder ihrer Beschaffenheit nach zur Aufnahme einer Messvorrichtung bestimmt		
8413 11 00		-- Ausgabepumpen für Kraftstoffe oder Schmiermittel, von der in Tankstellen oder Kraftfahrzeugwerkstätten verwendeten Art	1,7	0
8413 19 00		-- andere	1,7	0
8413 20 00		- Handpumpen, ausgenommen solche der Unterposition 8413 11 oder 8413 19	1,7	0
8413 30		- Kraftstoff-, Öl- oder Kühlmittelpumpen für Kolbenverbrennungsmotoren		

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

893

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8413 30 20		-- Einspritzpumpen	1,7	0
8413 30 80		-- andere	1,7	0
8413 40 00		- Betonpumpen	1,7	0
8413 50		- andere oszillierende Verdrängerpumpen		
8413 50 20		-- Hydroaggregate	1,7	0
8413 50 40		-- Dosierpumpen	1,7	0
		-- andere		
		--- Kolbenpumpen		
8413 50 61		---- Hydropumpen	1,7	0
8413 50 69		---- andere	1,7	0
8413 50 80		--- andere	1,7	0
8413 60		- andere rotierende Verdrängerpumpen		
8413 60 20		-- Hydroaggregate	1,7	0
		-- andere		
		--- Zahnradpumpen		
8413 60 31		---- Hydropumpen	1,7	0
8413 60 39		---- andere	1,7	0
		--- Flügelzellenpumpen		
8413 60 61		---- Hydropumpen	1,7	0
8413 60 69		---- andere	1,7	0
8413 60 70		--- Schraubenspindelpumpen	1,7	0
8413 60 80		--- andere	1,7	0
8413 70		- andere Kreiselpumpen		
		-- Tauchmotorpumpen		
8413 70 21		--- einstufig	1,7	0
8413 70 29		--- mehrstufig	1,7	0
8413 70 30		-- Umlaufbeschleuniger für Heizungs- und Heißwasseranlagen, ohne Wellenabdichtung	1,7	0
		-- andere, mit einer Nennweite des Austrittsstutzens von		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8413 70 35		--- 15 mm oder weniger	1,7	0
		--- mehr als 15 mm		
8413 70 45		---- Kanalradpumpen und Seitenkanalpumpen	1,7	0
		---- Radialkreislumpen		
		----- einstufig		
		----- einströmig		
8413 70 51		----- in Blockbauweise	1,7	0
8413 70 59		----- andere	1,7	0
8413 70 65		----- mehrströmig	1,7	0
8413 70 75		----- mehrstufig	1,7	0
		---- andere Kreislumpen		
8413 70 81		----- einstufig	1,7	0
8413 70 89		----- mehrstufig	1,7	0
		- andere Pumpen; Hebewerke für Flüssigkeiten		
8413 81 00		-- Pumpen	1,7	0
8413 82 00		-- Hebewerke für Flüssigkeiten	1,7	0
		- Teile		
8413 91 00		-- von Pumpen	1,7	0
8413 92 00		-- von Hebewerken für Flüssigkeiten	1,7	0
8414		Luft- oder Vakuumpumpen, Luft- oder andere Gaskompressoren sowie Ventilatoren; Abluft- oder Umluftabzugshauben mit eingebautem Ventilator, auch mit Filter		
8414 10		- Vakuumpumpen		
8414 10 20		-- zur Verwendung bei der Herstellung von Halbleitern	1,7	0
		-- andere		
8414 10 25		--- Drehschieberpumpen, Sperrschieberpumpen, Molekularpumpen und Wälzkolbenpumpen	1,7	0
		--- andere		
8414 10 81		---- Diffusionspumpen, Kryopumpen und Adsorptionspumpen	1,7	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

895

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8414 10 89		---- andere	1,7	0
8414 20		- hand- oder fußbetriebene Luftpumpen		
8414 20 20		-- Handpumpen für Fahrräder	1,7	0
8414 20 80		-- andere	2,2	0
8414 30		- Kompressoren von der für Kältemaschinen verwendeten Art		
8414 30 20		-- mit einer Leistung von 0,4 kW oder weniger	2,2	0
		-- mit einer Leistung von mehr als 0,4 kW		
8414 30 81		--- hermetische oder halbhermetische	2,2	0
8414 30 89		--- andere	2,2	0
8414 40		- Luftkompressoren, auf Anhängerfahrgestell montiert		
8414 40 10		-- mit einer Liefermenge je Minute von 2 m ³ oder weniger	2,2	0
8414 40 90		-- mit einer Liefermenge je Minute von mehr als 2 m ³	2,2	0
		- Ventilatoren		
8414 51 00		-- Tisch-, Boden-, Wand-, Decken-, Dach- oder Fensterventilatoren, mit eingebautem Elektromotor mit einer Leistung von 125 W oder weniger	3,2	0
8414 59		-- andere		
8414 59 20		--- Axialventilatoren	2,3	0
8414 59 40		--- Zentrifugalventilatoren	2,3	0
8414 59 80		--- andere	2,3	0
8414 60 00		- Abzugshauben mit einer größten horizontalen Seitenlänge von 120 cm oder weniger	2,7	0
8414 80		- andere		
		-- Turbokompressoren		
8414 80 11		--- einstufig	2,2	0
8414 80 19		--- mehrstufig	2,2	0
		-- oszillierende Verdrängerkompressoren zum Erzeugen eines Überdrucks von		
		--- 15 bar oder weniger, mit einer Liefermenge je Stunde von		
8414 80 22		---- 60 m ³ oder weniger	2,2	0
8414 80 28		---- mehr als 60 m ³	2,2	0
		--- mehr als 15 bar, mit einer Liefermenge je Stunde von		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8414 80 51		---- 120 m ³ oder weniger	2,2	0
8414 80 59		---- mehr als 120 m ³	2,2	0
		-- rotierende Verdrängerkompressoren		
8414 80 73		--- einwellig	2,2	0
		--- mehrwellig		
8414 80 75		---- Schraubenkompressoren	2,2	0
8414 80 78		---- andere	2,2	0
8414 80 80		-- andere	2,2	0
8414 90 00		- Teile	2,2	0
8415		Klimageräte, bestehend aus einem motorbetriebenen Ventilator und Vorrichtungen zum Ändern der Temperatur und des Feuchtigkeitsgehalts der Luft, einschließlich solcher, bei denen der Luftfeuchtigkeitsgrad nicht unabhängig von der Lufttemperatur reguliert wird		
8415 10		- zum Einbau in Wände oder Fenster, als Kompaktgeräte oder ‚Split-Systeme‘ (Anlagen aus getrennten Einzelementen)		
8415 10 10		-- Kompaktgeräte	2,2	0
8415 10 90		-- ‚Split-Systeme‘ (Anlagen aus getrennten Einzelementen)	2,7	0
8415 20 00		- von der zum Komfort von Personen in Kraftfahrzeugen verwendeten Art	2,7	0
		- andere		
8415 81 00		-- mit Kälteerzeugungsvorrichtung und einem Ventil zum Umkehren des Kühl-Heizkreislaufs (Umkehrwärmepumpen)	2,7	0
8415 82 00		-- andere, mit Kälteerzeugungsvorrichtung	2,7	0
8415 83 00		-- ohne Kälteerzeugungsvorrichtung	2,7	0
8415 90 00		- Teile	2,7	0
8416		Brenner für Feuerungen, die mit flüssigem Brennstoff, pulverisiertem festem Brennstoff oder Gas betrieben werden; automatische Feuerungen, einschließlich ihrer mechanischen Beschicker, mechanischen Roste, mechanischen Entascher und ähnlichen Vorrichtungen		
8416 10		- Brenner für flüssigen Brennstoff		
8416 10 10		-- mit fest angebaute automatische Steuerung	1,7	0
8416 10 90		-- andere	1,7	0
8416 20		- andere Brenner, einschließlich kombinierte Brenner		
8416 20 10		-- ausschließlich für Gas, in Blockbauweise, mit eingebautem Ventilator und Kontrollvorrichtung	1,7	0
8416 20 90		-- andere	1,7	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

897

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8416 30 00		– automatische Feuerungen, einschließlich ihrer mechanischen Beschicker, mechanischen Roste, mechanischen Entascher und ähnlichen Vorrichtungen	1,7	0
8416 90 00		– Teile	1,7	0
8417		Nicht elektrische Industrie- und Laboratoriumsöfen, einschließlich Verbrennungsöfen		
8417 10 00		– Öfen zum Rösten, Schmelzen oder anderem Warmbehandeln von Erzen, Schwefelkies oder Metallen	1,7	0
8417 20		– Backöfen		
8417 20 10		-- Tunnelöfen	1,7	0
8417 20 90		-- andere	1,7	0
8417 80		– andere		
8417 80 10		-- Abfallverbrennungsöfen	1,7	0
8417 80 20		-- Tunnel- und Muffelöfen zum Brennen von keramischen Produkten	1,7	0
8417 80 80		-- andere	1,7	0
8417 90 00		– Teile	1,7	0
8418		Kühl- und Gefrierschränke, Gefrier- und Tiefkühltruhen und andere Einrichtungen, Maschinen, Apparate und Geräte zur Kälteerzeugung, mit elektrischer oder anderer Ausrüstung; Wärmepumpen, ausgenommen Klimageräte der Position 8415		
8418 10		– kombinierte Kühl- und Gefrierschränke mit gesonderten Außentüren		
8418 10 20		-- mit einem Inhalt von mehr als 340 l	1,9	0
8418 10 80		-- andere	1,9	0
		– Haushaltskühlschränke		
8418 21		-- Kompressorkühlschränke		
8418 21 10		--- mit einem Inhalt von mehr als 340 l	1,5	0
		--- andere		
8418 21 51		---- Tischkühlschränke	2,5	0
8418 21 59		---- Einbaukühlschränke	1,9	0
		---- andere, mit einem Inhalt von		
8418 21 91		----- 250 l oder weniger	2,5	0
8418 21 99		----- mehr als 250 l bis 340 l	1,9	0
8418 29 00		-- andere	2,2	0
8418 30		– Gefrier- und Tiefkühltruhen mit einem Inhalt von 800 l oder weniger		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8418 30 20		-- mit einem Inhalt von 400 l oder weniger	2,2	0
8418 30 80		-- mit einem Inhalt von mehr als 400 l bis 800 l	2,2	0
8418 40		- Gefrier- und Tiefkühlschränke mit einem Inhalt von 900 l oder weniger		
8418 40 20		-- mit einem Inhalt von 250 l oder weniger	2,2	0
8418 40 80		-- mit einem Inhalt von mehr als 250 l bis 900 l	2,2	0
8418 50		- andere Möbel (Truhen, Schränke, Vitrinen, Theken und dergleichen) zur Aufbewahrung und Auslage von Waren, mit eingebauter Ausrüstung zum Kühlen, Tiefkühlen oder Gefrieren		
		-- Schaukühlmöbel (mit eingebautem Kältesatz oder Verdampfer)		
8418 50 11		--- für tiefgeköhlte Waren	2,2	0
8418 50 19		--- andere	2,2	0
		-- andere Kühlmöbel		
8418 50 91		--- Gefrier- und Tiefkühlmöbel, ausgenommen solche der Unterpositionen 8418 30 und 8418 40	2,2	0
8418 50 99		--- andere	2,2	0
		- andere Einrichtungen, Maschinen, Apparate und Geräte zur Kälteerzeugung; Wärmepumpen		
8418 61 00		-- Wärmepumpen, andere als Klimageräte der Position 8415	2,2	0
8418 69 00		-- andere	2,2	0
		- Teile		
8418 91 00		-- Möbel, ihrer Beschaffenheit nach zur Aufnahme einer Kälteerzeugungseinrichtung bestimmt	2,2	0
8418 99		-- andere		
8418 99 10		--- Verdampfer und Kondensatoren, ausgenommen für Haushaltsgeräte	2,2	0
8418 99 90		--- andere	2,2	0
8419		Apparate und Vorrichtungen, auch elektrisch beheizt (ausgenommen Öfen und andere Apparate der Position 8514), zum Behandeln von Stoffen durch auf einer Temperaturänderung beruhende Vorgänge, z. B. Heizen, Kochen, Rösten, Destillieren, Rektifizieren, Sterilisieren, Pasteurisieren, Dämpfen, Trocknen, Verdampfen, Kondensieren oder Kühlen, ausgenommen Haushaltsapparate; nicht elektrische Durchlauferhitzer und Heißwasserspeicher		
		- nicht elektrische Durchlauferhitzer und Heißwasserspeicher		
8419 11 00		-- Gasdurchlauferhitzer	2,6	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

899

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8419 19 00		-- andere	2,6	0
8419 20 00		- Sterilisierapparate für medizinische oder chirurgische Zwecke oder für Laboratorien	frei	0
		- Trockner		
8419 31 00		-- für landwirtschaftliche Erzeugnisse	1,7	0
8419 32 00		-- für Holz, Papierhalbstoff, Papier oder Pappe	1,7	0
8419 39		-- andere		
8419 39 10		--- für keramische Waren	1,7	0
8419 39 90		--- andere	1,7	0
8419 40 00		- Destillier- und Rektifizierapparate	1,7	0
8419 50 00		- Wärmeaustauscher	1,7	0
8419 60 00		- Apparate und Vorrichtungen für die Luft- oder andere Gasverflüssigung	1,7	0
		- andere Apparate und Vorrichtungen		
8419 81		-- zum Zubereiten heißer Getränke oder zum Kochen oder Wärmen von Speisen		
8419 81 20		--- Dampffiltriermaschinen und andere Maschinen zum Zubereiten von Kaffee oder anderen heißen Getränken	2,7	0
8419 81 80		--- andere	1,7	0
8419 89		-- andere		
8419 89 10		--- Wasserrückkühlvorrichtungen und -apparate, in denen der Wärmeaustausch nicht über Wandungen erfolgt	1,7	0
8419 89 30		--- Apparate und Vorrichtungen zum Aufdampfen von Metall im Vakuum	2,4	0
8419 89 98		--- andere	2,4	0
8419 90		- Teile		
8419 90 15		-- von Sterilisierapparaten der Unterposition 8419 20 00	frei	0
8419 90 85		-- andere	1,7	0
8420		Kalender und Walzwerke (ausgenommen Metallwalzwerke und Glaswalzmaschinen) sowie Walzen für diese Maschinen		
8420 10		- Kalender und Walzwerke		
8420 10 10		-- von der in der Textilindustrie verwendeten Art	1,7	0
8420 10 30		-- von der in der Papierindustrie verwendeten Art	1,7	0
8420 10 50		-- von der in der Kautschuk- oder Kunststoffindustrie verwendeten Art	1,7	0

900

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

21.12.2012

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8420 10 90		-- andere	1,7	0
		- Teile		
8420 91		-- Walzen		
8420 91 10		--- aus Gusseisen	1,7	0
8420 91 80		--- andere	2,2	0
8420 99 00		-- andere	2,2	0
8421		Zentrifugen, einschließlich Zentrifugaltrockner; Apparate zum Filtrieren oder Reinigen von Flüssigkeiten oder Gasen		
		- Zentrifugen, einschließlich Zentrifugaltrockner		
8421 11 00		-- Milchentrahmer	2,2	0
8421 12 00		-- Wäscheschleudern	2,7	0
8421 19		-- andere		
8421 19 20		--- Zentrifugen von der in Laboratorien verwendeten Art	1,5	0
8421 19 70		--- andere	frei	0
		- Apparate zum Filtrieren oder Reinigen von Flüssigkeiten		
8421 21 00		-- zum Filtrieren oder Reinigen von Wasser	1,7	0
8421 22 00		-- zum Filtrieren oder Reinigen von Getränken, ausgenommen Wasser	1,7	0
8421 23 00		-- Öl- und Kraftstofffilter für Kolbenverbrennungsmotoren	1,7	0
8421 29 00		-- andere	1,7	0
		- Apparate zum Filtrieren oder Reinigen von Gasen		
8421 31 00		-- Luftansaugfilter für Kolbenverbrennungsmotoren	1,7	0
8421 39		-- andere		
8421 39 20		--- Apparate zum Filtrieren oder Reinigen von Luft	1,7	0
		--- Apparate zum Filtrieren oder Reinigen von anderen Gasen		
8421 39 40		---- durch nasses Verfahren	1,7	0
8421 39 60		---- durch katalytisches Verfahren	1,7	0
8421 39 90		---- andere	1,7	0
		- Teile		
8421 91 00		-- von Zentrifugen, einschließlich Zentrifugaltrockner	1,7	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

901

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8421 99 00		-- andere	1,7	0
8422		Geschirrspülmaschinen; Maschinen und Apparate zum Reinigen oder Trocknen von Flaschen oder anderen Behältnissen; Maschinen und Apparate zum Füllen, Verschließen, Versiegeln oder Etikettieren von Flaschen, Dosen, Schachteln, Säcken oder anderen Behältnissen; Maschinen und Apparate zum Verkapseln von Flaschen, Gläsern, Tuben oder ähnlichen Behältnissen; andere Maschinen und Apparate zum Verpacken oder Umhüllen von Waren (einschließlich Schrumpffolienverpackungsmaschinen); Maschinen und Apparate zum Versetzen von Getränken mit Kohlensäure		
		- Geschirrspülmaschinen		
8422 11 00		-- Haushaltsgeschirrspülmaschinen	2,7	0
8422 19 00		-- andere	1,7	0
8422 20 00		- Maschinen und Apparate zum Reinigen oder Trocknen von Flaschen oder anderen Behältnissen	1,7	0
8422 30 00		- Maschinen und Apparate zum Füllen, Verschließen, Versiegeln oder Etikettieren von Flaschen, Dosen, Schachteln, Säcken oder anderen Behältnissen; Maschinen und Apparate zum Verkapseln von Flaschen, Gläsern, Tuben oder ähnlichen Behältnissen; Maschinen und Apparate zum Versetzen von Getränken mit Kohlensäure	1,7	0
8422 40 00		- andere Maschinen und Apparate zum Verpacken oder Umhüllen von Waren (einschließlich Schrumpffolienverpackungsmaschinen)	1,7	0
8422 90		- Teile		
8422 90 10		-- von Geschirrspülmaschinen	1,7	0
8422 90 90		-- andere	1,7	0
8423		Waagen (einschließlich Zähl- und Kontrollwaagen), ausgenommen Waagen mit einer Empfindlichkeit von 50 mg oder feiner; Gewichte für Waagen aller Art		
8423 10		- Personenwaagen, einschließlich Säuglingswaagen; Haushaltswaagen		
8423 10 10		-- Haushaltswaagen	1,7	0
8423 10 90		-- andere	1,7	0
8423 20 00		- Waagen für Stetigförderer, zum kontinuierlichen Wiegen	1,7	0
8423 30 00		- Absackwaagen, Abfüllwaagen, Dosierwaagen und andere Waagen zur Verwiegung konstanter Gewichtsmengen	1,7	0
		- andere Waagen		
8423 81		-- für eine Höchstlast von 30 kg oder weniger		
8423 81 10		--- Sortierwaagen und selbsttätige Kontrollwaagen zum Überprüfen eines vorgegebenen Gewichts	1,7	0
8423 81 30		--- Apparate und Geräte zum Wiegen und Etikettieren verpackter Waren	1,7	0
8423 81 50		--- Ladenwaagen	1,7	0
8423 81 90		--- andere	1,7	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8423 82		-- für eine Höchstlast von mehr als 30 kg bis 5 000 kg		
8423 82 10		--- Sortierwaagen und selbsttätige Kontrollwaagen zum Überprüfen eines vorgegebenen Gewichts	1,7	0
8423 82 90		--- andere	1,7	0
8423 89 00		-- andere	1,7	0
8423 90 00		- Gewichte für Waagen aller Art; Teile von Waagen	1,7	0
8424		Mechanische Apparate, auch handbetrieben, zum Verteilen, Verspritzen oder Zerstäuben von Flüssigkeiten oder Pulver; Feuerlöscher, auch mit Füllung; Spritzpistolen und ähnliche Apparate; Sandstrahlmaschinen, Dampfstrahlapparate und ähnliche Strahlapparate		
8424 10		- Feuerlöscher, auch mit Füllung		
8424 10 20		-- mit einem Gewicht von 21 kg oder weniger	1,7	0
8424 10 80		-- andere	1,7	0
8424 20 00		- Spritzpistolen und ähnliche Apparate	1,7	0
8424 30		- Sandstrahlmaschinen, Dampfstrahlapparate und ähnliche Strahlapparate		
		-- Wasserstrahlreinigungsapparate mit eingebautem Motor		
8424 30 01		--- mit Heizvorrichtung	1,7	0
		--- andere, mit einer Motorleistung von		
8424 30 05		---- 7,5 kW oder weniger	1,7	0
8424 30 09		---- mehr als 7,5 kW	1,7	0
		-- andere Maschinen und Apparate		
8424 30 10		--- mit Druckluft betrieben	1,7	0
8424 30 90		--- andere	1,7	0
		- andere Apparate		
8424 81		-- für die Landwirtschaft oder den Gartenbau		
8424 81 10		--- Apparate zur Bewässerung	1,7	0
		--- andere		
8424 81 30		---- tragbare Apparate	1,7	0
		---- andere		
8424 81 91		----- Spritz-, Sprüh- und Stäubegeräte, ihrer Beschaffenheit nach für den Schlepperanbau oder Schlepperzug bestimmt	1,7	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

903

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8424 81 99		----- andere	1,7	0
8424 89 00		-- andere	1,7	0
8424 90 00		- Teile	1,7	0
8425		Flaschenzüge; Zugwinden und Spille; Hubwinden		
		- Flaschenzüge		
8425 11 00		-- mit Elektromotor	frei	0
8425 19		-- andere		
8425 19 20		--- Handkettenflaschenzüge	frei	0
8425 19 80		--- andere	frei	0
		- andere Zugwinden; Spille		
8425 31 00		-- mit Elektromotor	frei	0
8425 39		-- andere		
8425 39 30		--- mit Kolbenverbrennungsmotor	frei	0
8425 39 90		--- andere	frei	0
		- Hubwinden		
8425 41 00		-- ortsfeste Hebebühnen von der in Kraftfahrzeugwerkstätten verwendeten Art	frei	0
8425 42 00		-- andere hydraulische Hubwinden	frei	0
8425 49 00		-- andere	frei	0
8426		Derrickkrane; Kabelkrane, Laufkrane, Verladebrücken und andere Krane; fahrbare Hubportale, Portalhubkraftkarren und Krankraftkarren		
		- Laufkrane, Portalkrane (ausgenommen Portaldrehkrane), Verladebrücken, fahrbare Hubportale und Portalhubkraftkarren		
8426 11 00		-- Konsol- oder Wandlaufkrane	frei	0
8426 12 00		-- auf luftbereiften Rädern fahrende Hubportale sowie Portalhubkraftkarren	frei	0
8426 19 00		-- andere	frei	0
8426 20 00		- Turmdrehkrane	frei	0
8426 30 00		- Portaldrehkrane	frei	0
		- andere selbstfahrende Maschinen, Apparate und Geräte		
8426 41 00		-- mit luftbereiften Rädern	frei	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8426 49 00		-- andere	frei	0
		- andere Maschinen, Apparate und Geräte		
8426 91		-- ihrer Beschaffenheit nach zum Aufbau auf Straßenfahrzeuge bestimmt		
8426 91 10		--- hydraulische Fahrzeug-Selbstladekrane	frei	0
8426 91 90		--- andere	frei	0
8426 99 00		-- andere	frei	0
8427		Gabelstapler; andere mit Hebevorrichtung ausgerüstete Karren zum Fördern und für das Hantieren		
8427 10		- Elektrokraftkarren		
8427 10 10		-- zum Heben auf eine Höhe von 1 m oder mehr	4,5	0
8427 10 90		-- andere	4,5	0
8427 20		- andere selbstfahrende Karren		
		-- zum Heben auf eine Höhe von 1 m oder mehr		
8427 20 11		--- geländegängige Gabelstapler und Stapelkraftkarren	4,5	0
8427 20 19		--- andere	4,5	0
8427 20 90		-- andere	4,5	0
8427 90 00		- andere Karren	4	0
8428		andere Maschinen, Apparate und Geräte zum Heben, Beladen, Entladen oder Fördern (z. B. Aufzüge, Rolltreppen, Stetigförderer und Seilschwebbahnen)		
8428 10		- Personen- und Lastenaufzüge		
8428 10 20		-- elektrische	frei	0
8428 10 80		-- andere	frei	0
8428 20		- pneumatische Stetigförderer		
8428 20 30		-- ihrer Beschaffenheit nach besonders zur Verwendung in der Landwirtschaft bestimmt	frei	0
		-- andere		
8428 20 91		--- für Schüttgut	frei	0
8428 20 98		--- andere	frei	0
		- andere Stetigförderer für Waren		
8428 31 00		-- ihrer Beschaffenheit nach für Arbeiten unter Tage bestimmt	frei	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

905

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8428 32 00		-- andere, mit Kübeln	frei	0
8428 33 00		-- andere, mit Bändern oder Gurten	frei	0
8428 39		-- andere		
8428 39 20		--- Scheibenrollenbahnen und andere Rollenbahnen	frei	0
8428 39 90		--- andere	frei	0
8428 40 00		- Rolltreppen und Rollsteige	frei	0
8428 60 00		- Seilschwebbahnen, Sessellifte und Schlepplifte; Zugmechanismen für Standseilbahnen	frei	0
8428 90		- andere Maschinen, Apparate und Geräte		
8428 90 30		-- Walzwerkmaschinen folgender Art: Rollgänge zum Zuführen oder Fördern des Walzgutes; Kipper, Wender und Manipulatoren, für Rohblöcke (Ingots), Luppen, Stäbe oder Platten	frei	0
		-- andere		
		--- Lademaschinen, ihrer Beschaffenheit nach besonders zur Verwendung in der Landwirtschaft bestimmt		
8428 90 71		---- ihrer Beschaffenheit nach zum Anbau an Ackerschlepper bestimmt	frei	0
8428 90 79		---- andere	frei	0
		--- andere		
8428 90 91		---- Lademaschinen zur Aufnahme von Schüttgut	frei	0
8428 90 95		---- andere	frei	0
8429		Selbstfahrende Planiermaschinen (Bulldozer und Angledozer), Erd- oder Straßenhobel (Grader), Schürfwagen (Scraper), Bagger, Schürf- und andere Schaufellader, Straßenwalzen und andere Bodenverdichter		
		- Planiermaschinen (Bulldozer und Angledozer)		
8429 11 00		-- auf Gleisketten	frei	0
8429 19 00		-- andere	frei	0
8429 20 00		- Erd- oder Straßenhobel (Grader)	frei	0
8429 30 00		- Schürfwagen (Scraper)	frei	0
8429 40		- Straßenwalzen und andere Bodenverdichter		
		-- Straßenwalzen		
8429 40 10		--- Vibrationswalzen	frei	0
8429 40 30		--- andere	frei	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8429 40 90		-- andere Bodenverdichter	frei	0
		- Bagger sowie Schürf- und andere Schaufellader		
8429 51		-- Frontschaufellader		
8429 51 10		--- Lader, ihrer Beschaffenheit nach besonders zur Verwendung unter Tage bestimmt	frei	0
		--- andere		
8429 51 91		---- Schaufellader auf Gleisketten	frei	0
8429 51 99		---- andere	frei	0
8429 52		-- Maschinen mit um 360° drehbarem Oberwagen		
8429 52 10		--- Bagger auf Gleisketten	frei	0
8429 52 90		--- andere	frei	0
8429 59 00		-- andere	frei	0
8430		andere Maschinen, Apparate und Geräte zur Erdbewegung, zum Planieren, Verdichten oder Bohren des Bodens oder zum Abbauen von Erzen oder anderen Mineralien; Rammen und Pfahlzieher; Schneeräumer		
8430 10 00		- Rammen und Pfahlzieher	frei	0
8430 20 00		- Schneeräumer	frei	0
		- Schrämmaschinen und andere Abbaumaschinen sowie Tunnelbohrmaschinen und andere Streckenvortriebsmaschinen		
8430 31 00		-- selbstfahrend	frei	0
8430 39 00		-- andere	frei	0
		- andere Bohrmaschinen und Tiefbohrgeräte		
8430 41 00		-- selbstfahrend	frei	0
8430 49 00		-- andere	frei	0
8430 50 00		- andere selbstfahrende Maschinen, Apparate und Geräte	frei	0
		- andere nicht selbstfahrende Maschinen, Apparate und Geräte		
8430 61 00		-- Maschinen, Apparate und Geräte zum Feststampfen oder Verdichten des Bodens	frei	0
8430 69 00		-- andere	frei	0
8431		Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Maschinen, Apparate und Geräte der Positionen 8425 bis 8430 bestimmt		
8431 10 00		- von Maschinen, Apparaten und Geräten der Position 8425	frei	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

907

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8431 20 00		– von Maschinen, Apparaten und Geräten der Position 8427	4	0
		– von Maschinen, Apparaten und Geräten der Position 8428		
8431 31 00		-- von Personenaufzügen, Lastenaufzügen oder Rolltreppen	frei	0
8431 39		-- andere		
8431 39 10		--- von Walzwerkmaschinen der Unterposition 8428 90 30	frei	0
8431 39 70		--- andere	frei	0
		– von Maschinen, Apparaten und Geräten der Position 8426, 8429 oder 8430		
8431 41 00		-- Eimer, Kübel, Schaufeln, Löffel, Greifer und Zangen	frei	0
8431 42 00		-- Planierschilde für Planiermaschinen (Bulldozer oder Angledozer)	frei	0
8431 43 00		-- Teile von Bohrmaschinen oder Tiefbohrgeräten der Unterposition 8430 41 oder 8430 49	frei	0
8431 49		-- andere		
8431 49 20		--- aus Eisen oder Stahl, gegossen	frei	0
8431 49 80		--- andere	frei	0
8432		Maschinen, Apparate und Geräte für die Land- und Forstwirtschaft oder den Gartenbau, zum Bearbeiten oder Bestellen des Bodens oder zur Pflege der Pflanzen; Walzen für Rasenflächen oder Sportplätze		
8432 10		– Pflüge		
8432 10 10		-- Scharpflüge	frei	0
8432 10 90		-- andere	frei	0
		– Eggen, Vertikutierer, Grubber (Kultivatoren), Jätmaschinen und Hackmaschinen		
8432 21 00		-- Scheibeneggen	frei	0
8432 29		-- andere		
8432 29 10		--- Vertikutierer und Grubber (Kultivatoren)	frei	0
8432 29 30		--- Eggen	frei	0
8432 29 50		--- Motorhacken	frei	0
8432 29 90		--- andere	frei	0
8432 30		– Sämaschinen, Pflanzmaschinen und Setzmaschinen		
		-- Sämaschinen		
8432 30 11		--- Einzelkorndrillgeräte und Einzelkorndrillmaschinen mit Zentralantrieb	frei	0
8432 30 19		--- andere	frei	0

908

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

21.12.2012

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8432 30 90		-- Pflanzmaschinen und Setzmaschinen	frei	0
8432 40		- Düngerstreuer		
8432 40 10		-- für Kunstdünger	frei	0
8432 40 90		-- andere	frei	0
8432 80 00		- andere Maschinen, Apparate und Geräte	frei	0
8432 90 00		- Teile	frei	0
8433		Maschinen, Apparate und Geräte zum Ernten oder Dreschen von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, einschließlich Stroh- oder Futterpressen; Rasenmäher und andere Mähmaschinen; Maschinen zum Reinigen oder Sortieren von Eiern, Obst oder anderen landwirtschaftlichen Erzeugnissen, ausgenommen Maschinen, Apparate und Geräte der Position 8437		
		- Rasenmäher		
8433 11		-- mit Motor und horizontal rotierendem Schneidwerk		
8433 11 10		--- mit Elektromotor	frei	0
		--- andere		
		---- selbstfahrend		
8433 11 51		----- mit Sitz	frei	0
8433 11 59		----- andere	frei	0
8433 11 90		---- andere	frei	0
8433 19		-- andere		
		--- mit Motor		
8433 19 10		---- mit Elektromotor	frei	0
		---- andere		
		----- selbstfahrend		
8433 19 51		----- mit Sitz	frei	0
8433 19 59		----- andere	frei	0
8433 19 70		----- andere	frei	0
8433 19 90		--- ohne Motor	frei	0
8433 20		- andere Mähmaschinen, einschließlich Mähbalken für Schlepperanbau		

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

909

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8433 20 10		-- Motormäher	frei	0
		-- andere		
		--- ihrer Beschaffenheit nach für den Schlepperanbau oder Schlepperzug bestimmt		
8433 20 51		---- mit horizontal rotierendem Schneidwerk	frei	0
8433 20 59		---- andere	frei	0
8433 20 90		--- andere	frei	0
8433 30		- andere Heuernte-(Heuwerbungs-)maschinen, -apparate und -geräte		
8433 30 10		-- Rechwender und Zettwender, einschließlich Kreiselzettwender	frei	0
8433 30 90		-- andere	frei	0
8433 40		- Stroh- und Futterpressen, einschließlich Aufnahmepressen		
8433 40 10		-- Aufnahmepressen	frei	0
8433 40 90		-- andere	frei	0
		- andere Erntemaschinen, -apparate und -geräte; Dreschmaschinen und -geräte		
8433 51 00		-- Mähdrescher	frei	0
8433 52 00		-- andere Dreschmaschinen und -geräte	frei	0
8433 53		-- Maschinen zum Ernten von Wurzeln oder Knollenfrüchten		
8433 53 10		--- Kartoffelerntemaschinen	frei	0
8433 53 30		--- Rübenköpf- und andere Rübenerntemaschinen	frei	0
8433 53 90		--- andere	frei	0
8433 59		-- andere		
		--- Feldhäcksler		
8433 59 11		---- selbstfahrend	frei	0
8433 59 19		---- andere	frei	0
8433 59 30		--- Traubenerntemaschinen	frei	0
8433 59 80		--- andere	frei	0
8433 60 00		- Maschinen zum Reinigen oder Sortieren von Eiern, Obst oder anderen landwirtschaftlichen Erzeugnissen	frei	0
8433 90 00		- Teile	frei	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8434		Melkmaschinen und andere milchwirtschaftliche Maschinen, Apparate und Geräte		
8434 10 00		– Melkmaschinen	frei	0
8434 20 00		– andere milchwirtschaftliche Maschinen, Apparate und Geräte	frei	0
8434 90 00		– Teile	frei	0
8435		Pressen, Mühlen und ähnliche Maschinen, Apparate und Geräte, zum Bereiten von Wein, Most, Fruchtsäften oder ähnlichen Getränken		
8435 10 00		– Maschinen, Apparate und Geräte	1,7	0
8435 90 00		– Teile	1,7	0
8436		andere Maschinen, Apparate und Geräte für die Land- und Forstwirtschaft, den Gartenbau, die Geflügel- oder Bienenhaltung, einschließlich Keimapparate mit mechanischen oder wärmetechnischen Vorrichtungen und Brut- und Aufzuchtapparate für die Geflügelzucht		
8436 10 00		– Maschinen, Apparate und Geräte für die Futterbereitung	1,7	0
		– Maschinen, Apparate und Geräte für die Geflügelhaltung, einschließlich Brut- und Aufzuchtapparate		
8436 21 00		-- Brut- und Aufzuchtapparate	1,7	0
8436 29 00		-- andere	1,7	0
8436 80		– andere Maschinen, Apparate und Geräte		
8436 80 10		-- für die Forstwirtschaft	1,7	0
		-- andere		
8436 80 91		--- selbsttätige Tränkebecken	1,7	0
8436 80 99		--- andere	1,7	0
		– Teile		
8436 91 00		-- von Maschinen, Apparaten und Geräten für die Geflügelhaltung, einschließlich Geflügelzucht	1,7	0
8436 99 00		-- andere	1,7	0
8437		Maschinen, Apparate und Geräte zum Reinigen, Sortieren oder Sieben von Körner- oder Hülsenfrüchten; Maschinen, Apparate und Geräte für die Müllerei oder zum Behandeln von Getreide oder Hülsenfrüchten, ausgenommen Maschinen, Apparate und Geräte von der in der Landwirtschaft verwendeten Art		
8437 10 00		– Maschinen, Apparate und Geräte zum Reinigen, Sortieren oder Sieben von Körner- oder Hülsenfrüchten	1,7	0
8437 80 00		– andere Maschinen, Apparate und Geräte	1,7	0
8437 90 00		– Teile	1,7	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

911

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8438		Maschinen und Apparate, im Kapitel 84 anderweit weder genannt noch inbegriffen, zum industriellen Auf- oder Zubereiten oder Herstellen von Lebensmitteln, Futtermitteln oder Getränken, ausgenommen Maschinen und Apparate zum Gewinnen oder Aufbereiten von tierischen oder pflanzlichen Ölen oder Fetten		
8438 10		– Maschinen und Apparate zum Herstellen von Back- oder Teigwaren		
8438 10 10		-- zum Herstellen von Backwaren	1,7	0
8438 10 90		-- zum Herstellen von Teigwaren	1,7	0
8438 20 00		– Maschinen und Apparate zum Herstellen von Süßwaren, Kakao oder Schokolade	1,7	0
8438 30 00		– Maschinen und Apparate zum Herstellen von Zucker	1,7	0
8438 40 00		– Brauereimaschinen und -apparate	1,7	0
8438 50 00		– Maschinen und Apparate zum Verarbeiten von Fleisch	1,7	0
8438 60 00		– Maschinen und Apparate zum Be- oder Verarbeiten von Früchten oder Gemüsen	1,7	0
8438 80		– andere Maschinen und Apparate		
8438 80 10		-- zum Auf- oder Zubereiten oder Verarbeiten von Kaffee oder Tee	1,7	0
		-- andere		
8438 80 91		--- zum Zubereiten oder Herstellen von Getränken	1,7	0
8438 80 99		--- andere	1,7	0
8438 90 00		– Teile	1,7	0
8439		Maschinen und Apparate zum Herstellen von Halbstoff aus cellulosehaltigen Faserstoffen oder zum Herstellen oder Fertigstellen von Papier oder Pappe		
8439 10 00		– Maschinen und Apparate zum Herstellen von Halbstoff aus cellulosehaltigen Faserstoffen	1,7	0
8439 20 00		– Maschinen und Apparate zum Herstellen von Papier oder Pappe	1,7	0
8439 30 00		– Maschinen und Apparate zum Fertigstellen von Papier oder Pappe	1,7	0
		– Teile		
8439 91		-- von Maschinen und Apparaten zum Herstellen von Halbstoff aus cellulosehaltigen Faserstoffen		
8439 91 10		--- aus Eisen oder Stahl, gegossen	1,7	0
8439 91 90		--- andere	1,7	0
8439 99		-- andere		
8439 99 10		--- aus Eisen oder Stahl, gegossen	1,7	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8439 99 90		--- andere	1,7	0
8440		Buchbindereimaschinen und -apparate, einschließlich Fadenheftmaschinen		
8440 10		- Maschinen und Apparate		
8440 10 10		-- Falzmaschinen	1,7	0
8440 10 20		-- Zusammentragmaschinen	1,7	0
8440 10 30		-- Faden-, Draht- und Klammerheftmaschinen	1,7	0
8440 10 40		-- Klebebindemaschinen	1,7	0
8440 10 90		-- andere	1,7	0
8440 90 00		- Teile	1,7	0
8441		andere Maschinen und Apparate zum Be- oder Verarbeiten von Papierhalbstoff, Papier oder Pappe, einschließlich Schneidemaschinen aller Art		
8441 10		- Schneidemaschinen		
8441 10 10		-- kombinierte Rollenschneide- und -wickelmaschinen	1,7	0
8441 10 20		-- Längs- und Querschneider	1,7	0
8441 10 30		-- Schnellschneider	1,7	0
8441 10 40		-- Dreimesserschneider	1,7	0
8441 10 80		-- andere	1,7	0
8441 20 00		- Maschinen zum Herstellen von Tüten, Beuteln, Säcken oder Briefumschlägen	1,7	0
8441 30 00		- Maschinen zum Herstellen von Schachteln, Hülsen, Trommeln oder ähnlichen, nicht durch Formpressen hergestellten Behältnissen	1,7	0
8441 40 00		- Maschinen zum Formpressen von Waren aus Papierhalbstoff, Papier oder Pappe	1,7	0
8441 80 00		- andere Maschinen und Apparate	1,7	0
8441 90		- Teile		
8441 90 10		-- von Schneidemaschinen	1,7	0
8441 90 90		-- andere	1,7	0
8442		Maschinen, Apparate und Geräte (ausgenommen Werkzeugmaschinen der Positionen 8456 bis 8465) zum Zurichten oder Herstellen von Druckplatten, Druckformzylindern oder anderen Druckformen; Druckplatten, Druckformzylinder und andere Druckformen; Lithografiesteine, Platten und Zylinder, für den Druck zugerichtet (z. B. geschliffen, gekörnt, poliert)		
8442 30		- Maschinen, Apparate und Geräte		

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

913

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8442 30 10		-- Fotosetzmaschinen	1,7	0
		-- andere		
8442 30 91		--- kombinierte Schriftgieß- und -setzmaschinen (z. B. Linotype-, Monotype-, Intertype-Maschinen), auch mit Gießvorrichtung	frei	0
8442 30 99		--- andere	1,7	0
8442 40 00		- Teile der vorstehend genannten Maschinen, Apparate und Geräte	1,7	0
8442 50		- Druckplatten, Druckformzylinder und andere Druckformen; Lithografiesteine, Platten und Zylinder, für den Druck zugerichtet (z. B. geschliffen, gekörnt, poliert)		
		-- mit Druckbild		
8442 50 21		--- für Hochdruck	1,7	0
8442 50 23		--- für Flachdruck	1,7	0
8442 50 29		--- andere	1,7	0
8442 50 80		-- andere	1,7	0
8443		Maschinen, Apparate und Geräte zum Drucken mittels Druckplatten, Druckformzylindern und anderen Druckformen der Position 8442; andere Drucker, Kopiergeräte und Fernkopierer, auch miteinander kombiniert; Teile und Zubehör für diese Maschinen, Apparate oder Geräte		
		- Maschinen, Apparate und Geräte zum Drucken mittels Druckplatten, Druckformzylindern und anderen Druckformen der Position 8442		
8443 11 00		-- Rollenoffsetdruckmaschinen, -apparate und -geräte	1,7	0
8443 12 00		-- Bogenoffsetdruckmaschinen, -apparate und -geräte, für Bogen, die ungefaltet auf einer Seite nicht mehr als 22 cm und auf der anderen Seite nicht mehr als 36 cm messen	1,7	0
8443 13		-- andere Offsetdruckmaschinen, -apparate und -geräte		
		--- Bogenoffsetdruckmaschinen, -apparate und -geräte		
8443 13 10		---- gebraucht	1,7	0
		---- neu, für ein Format von		
8443 13 31		----- 52 × 74 cm oder weniger	1,7	0
8443 13 35		----- mehr als 52 × 74 cm bis 74 × 107 cm	1,7	0
8443 13 39		----- mehr als 74 × 107 cm	1,7	0
8443 13 90		--- andere	1,7	0
8443 14 00		-- Rollenhochdruckmaschinen, -apparate und -geräte, ausgenommen Flexodruckmaschinen, -apparate und -geräte	1,7	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8443 15 00		-- Hochdruckmaschinen, -apparate und -geräte, andere als Rollendruckmaschinen, ausgenommen Flexodruckmaschinen, -apparate und -geräte	1,7	0
8443 16 00		-- Flexodruckmaschinen, -apparate und -geräte	1,7	0
8443 17 00		-- Tiefdruckmaschinen, -apparate und -geräte	1,7	0
8443 19		-- andere		
8443 19 20		--- zum Bedrucken von Spinnstoffen	1,7	0
8443 19 40		--- zur Verwendung bei der Herstellung von Halbleitern	1,7	0
8443 19 70		--- andere	1,7	0
		- andere Drucker, Kopiergeräte und Fernkopierer, auch miteinander kombiniert		
8443 31		-- Maschinen, die mindestens zwei der Funktionen Drucken, Kopieren oder Übertragen von Fernkopien ausführen und die an eine automatische Datenverarbeitungsmaschine oder ein Netzwerk angeschlossen werden können		
8443 31 10		--- Geräte mit Kopier- und Fernkopierfunktion, auch mit Druckerfunktion, deren Kopiergeschwindigkeit höchstens 12 einfarbige Kopien pro Minute beträgt	frei	0
		--- andere		
8443 31 91		---- Maschinen, die die Funktion Kopieren durch Scannen von Originalen ausführen und Kopien mittels eines elektrostatischen Verfahrens drucken	6	0
8443 31 99		---- andere	frei	0
8443 32		-- andere Maschinen, die an eine automatische Datenverarbeitungsmaschine oder ein Netzwerk angeschlossen werden können		
8443 32 10		--- Drucker	frei	0
8443 32 30		--- Fernkopiergeräte	frei	0
		--- andere		
8443 32 91		---- Maschinen, die die Funktion Kopieren durch Scannen von Originalen ausführen und Kopien mittels eines elektrostatischen Verfahrens drucken	6	0
8443 32 93		---- andere Maschinen mit Kopierfunktion mit optischem System	frei	0
8443 32 99		---- andere	2,2	0
8443 39		-- andere		

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

915

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8443 39 10		--- Maschinen, die die Funktion Kopieren durch Scannen von Originalen ausführen und Kopien mittels eines elektrostatischen Verfahrens drucken	6	0
		--- andere Kopiergeräte		
8443 39 31		---- mit optischem System	frei	0
8443 39 39		---- andere	3	0
8443 39 90		--- andere	2,2	0
		- Teile und Zubehör		
8443 91		-- Teile und Zubehör für Maschinen, Apparate oder Geräte zum Drucken mittels Druckplatten, Druckformzylindern oder anderen Druckformen der Position 8442		
8443 91 10		--- von Apparaten der Unterposition 8443 19 40	1,7	0
		--- andere		
8443 91 91		---- aus Eisen oder Stahl, gegossen	1,7	0
8443 91 99		---- andere	1,7	0
8443 99		-- andere		
8443 99 10		--- zusammengesetzte elektronische Schaltungen (Baugruppen)	frei	0
8443 99 90		--- andere	frei	0
8444 00		Maschinen zum Düsenspinnen, Verstrecken, Texturieren oder Schneiden von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen		
8444 00 10		- Düsenspinmaschinen	1,7	0
8444 00 90		- andere	1,7	0
8445		Maschinen zum Vorbereiten oder Aufbereiten von Spinnstoffen; Maschinen zum Spinnen, Dublieren oder Zwirnen von Spinnstoffen und andere Maschinen und Apparate zum Herstellen von Spinnstoffgarnen; Maschinen zum Spulen (einschließlich Schusspulmaschinen), Wickeln oder Haspeln von Spinnstoffen sowie Maschinen zum Vorbereiten von Spinnstoffgarnen zur Verwendung auf Maschinen der Position 8446 oder 8447		
		- Maschinen zum Vorbereiten oder Aufbereiten von Spinnstoffen		
8445 11 00		-- Krempeln (Karden)	1,7	0
8445 12 00		-- Kämmmaschinen	1,7	0
8445 13 00		-- Vorspinnmaschinen (Spindelbänke, Flyer)	1,7	0
8445 19 00		-- andere	1,7	0
8445 20 00		- Maschinen zum Spinnen von Spinnstoffen	1,7	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8445 30		– Maschinen zum Dublieren oder Zwirnen von Spinnstoffen		
8445 30 10		-- zum Dublieren von Spinnstoffen	1,7	0
8445 30 90		-- zum Zwirnen von Spinnstoffen	1,7	0
8445 40 00		– Maschinen zum Spulen (einschließlich Schusspulmaschinen), Wickeln oder Haspeln von Spinnstoffen	1,7	0
8445 90 00		– andere	1,7	0
8446		Webmaschinen		
8446 10 00		– Webmaschinen zum Herstellen von Geweben mit einer Breite von 30 cm oder weniger	1,7	0
		– Webmaschinen mit Schusseintrag durch Webschützen, zum Herstellen von Geweben mit einer Breite von mehr als 30 cm		
8446 21 00		-- motorbetrieben	1,7	0
8446 29 00		-- andere	1,7	0
8446 30 00		– Webmaschinen mit schützenlosem Schusseintrag, zum Herstellen von Geweben mit einer Breite von mehr als 30 cm	1,7	0
8447		Wirk-, Strick-, Nähwirk-, Gimpfen-, Tüll-, Spitzen-, Stick-, Posamentier-, Flecht-, Netzknüp- und Tuftingmaschinen		
		– Rundwirk- und Rundstrickmaschinen		
8447 11		-- mit einem Zylinderdurchmesser von 165 mm oder weniger		
8447 11 10		--- mit Zungennadeln arbeitend	1,7	0
8447 11 90		--- andere	1,7	0
8447 12		-- mit einem Zylinderdurchmesser von mehr als 165 mm		
8447 12 10		--- mit Zungennadeln arbeitend	1,7	0
8447 12 90		--- andere	1,7	0
8447 20		– Flachwirk- und Flachstrickmaschinen; Nähwirkmaschinen		
8447 20 20		-- Flachkettenwirkmaschinen, einschließlich Raschelmachines; Nähwirkmaschinen	1,7	0
8447 20 80		-- andere	1,7	0
8447 90 00		– andere	1,7	0
8448		Hilfsmaschinen und -apparate für Maschinen der Position 8444, 8445, 8446 oder 8447 (z. B. Schaftmaschinen, Jacquardmaschinen, Kett- und Schussfadenwächter und Webschützenwechsler); Teile und Zubehör, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Maschinen und Apparate dieser Position oder der Position 8444, 8445, 8446 oder 8447 bestimmt (z. B. Spindeln, Spindelflügel, Kratzengarnituren, Webeblätter, Nadelstäbe, Spinndüsen, Webschützen, Weblitzen, Webschäfte, Nadeln und Platinen)		
		– Hilfsmaschinen und -apparate für Maschinen der Position 8444, 8445, 8446 oder 8447		

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

917

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8448 11 00		-- Schaftmaschinen und Jacquardmaschinen; Kartensparvorrichtungen, Kartenschlagmaschinen, Kartenkopiermaschinen und Kartenbindemaschinen	1,7	0
8448 19 00		-- andere	1,7	0
8448 20 00		- Teile und Zubehör für Maschinen der Position 8444 oder deren Hilfsmaschinen oder -apparate	1,7	0
		- Teile und Zubehör für Maschinen der Position 8445 oder deren Hilfsmaschinen oder -apparate		
8448 31 00		-- Kratzengarnituren	1,7	0
8448 32 00		-- für Maschinen zum Vorbereiten oder Aufbereiten von Spinnstoffen, ausgenommen Kratzengarnituren	1,7	0
8448 33		-- Spindeln, Spindelflügel, Spinnringe und Ringläufer		
8448 33 10		--- Spindeln und Spindelflügel	1,7	0
8448 33 90		--- Spinnringe und Ringläufer	1,7	0
8448 39 00		-- andere	1,7	0
		- Teile und Zubehör für Webmaschinen oder deren Hilfsmaschinen oder -apparate		
8448 42 00		-- Webeblätter, Weblitzen und Webschäfte	1,7	0
8448 49 00		-- andere	1,7	0
		- Teile und Zubehör für Maschinen der Position 8447 oder deren Hilfsmaschinen oder -apparate		
8448 51		-- Platinen, Nadeln und andere Waren zur Maschenbildung		
8448 51 10		--- Platinen	1,7	0
8448 51 90		--- andere	1,7	0
8448 59 00		-- andere	1,7	0
8449 00 00		Maschinen und Apparate zum Herstellen oder Ausrüsten von Filz oder Vliesstoffen (als Meterware oder geformt), einschließlich Maschinen und Apparate zum Herstellen von Filzhüten; Formen für die Hutmacherei	1,7	0
8450		Maschinen zum Waschen von Wäsche, auch mit Trockenvorrichtung		
		- Maschinen mit einem Fassungsvermögen an Trockenwäsche von 10 kg oder weniger		
8450 11		-- Waschvollautomaten		
		--- mit einem Fassungsvermögen an Trockenwäsche von 6 kg oder weniger		
8450 11 11		---- Frontlader	3	0
8450 11 19		---- Toplader	3	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8450 11 90		--- mit einem Fassungsvermögen an Trockenwäsche von mehr als 6 kg bis 10 kg	2,6	0
8450 12 00		-- andere Waschmaschinen, mit eingebautem Zentrifugaltrockner	2,7	0
8450 19 00		-- andere	2,7	0
8450 20 00		- Maschinen mit einem Fassungsvermögen an Trockenwäsche von mehr als 10 kg	2,2	0
8450 90 00		- Teile	2,7	0
8451		Maschinen und Apparate (ausgenommen Maschinen der Position 8450) zum Waschen, Reinigen, Wringen, Trocknen, Bügeln, Pressen (einschließlich Fixierpressen), Bleichen, Färben, Appretieren, Ausrüsten, Überziehen oder Imprägnieren von Garnen, Geweben oder anderen Spinnstoffwaren und Maschinen zum Beschichten von Geweben oder anderen Unterlagen, zum Herstellen von Fußbodenbelägen (z. B. Linoleum); Maschinen zum Auf- oder Abwickeln, Falten, Schneiden oder Auszacken von textilen Flächenerzeugnissen		
8451 10 00		- Maschinen für die chemische Reinigung	2,2	0
		- Trockner		
8451 21		-- mit einem Fassungsvermögen an Trockenwäsche von 10 kg oder weniger		
8451 21 10		--- mit einem Fassungsvermögen an Trockenwäsche von 6 kg oder weniger	2,2	0
8451 21 90		--- mit einem Fassungsvermögen an Trockenwäsche von mehr als 6 kg bis 10 kg	2,2	0
8451 29 00		-- andere	2,2	0
8451 30		- Bügelmaschinen und Bügelpressen, einschließlich Fixierpressen		
		-- elektrisch beheizt, mit einer Leistung von		
8451 30 10		--- 2 500 W oder weniger	2,2	0
8451 30 30		--- mehr als 2 500 W	2,2	0
8451 30 80		-- andere	2,2	0
8451 40 00		- Maschinen zum Waschen, Bleichen oder Färben	2,2	0
8451 50 00		- Maschinen zum Auf- oder Abwickeln, Falten, Schneiden oder Auszacken von textilen Flächenerzeugnissen	2,2	0
8451 80		- andere Maschinen und Apparate		
8451 80 10		-- Maschinen zum Herstellen von Linoleum oder anderem Fußbodenbelag durch Beschichten von Geweben oder anderen Unterlagen	2,2	0
8451 80 30		-- Maschinen zum Appretieren oder Ausrüsten	2,2	0
8451 80 80		-- andere	2,2	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

919

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8451 90 00		– Teile	2,2	0
8452		Nähmaschinen, andere als Fadenheftmaschinen der Position 8440; Möbel, Sockel und Deckel, ihrer Beschaffenheit nach besonders für Nähmaschinen bestimmt; Nähmaschinennadeln		
8452 10		– Haushaltsnähmaschinen		
		-- Steppstichnähmaschinen, deren Kopf ohne Motor 16 kg oder weniger oder mit Motor 17 kg oder weniger wiegt; Steppstichnähmaschinenköpfe, die ohne Motor 16 kg oder weniger oder mit Motor 17 kg oder weniger wiegen		
8452 10 11		--- Nähmaschinen mit einem Stückwert (Gestelle, Tische und Möbel nicht inbegriffen) von mehr als 65 EUR	5,7	0
8452 10 19		--- andere	9,7	0
8452 10 90		-- andere Nähmaschinen und andere Nähmaschinenköpfe	3,7	0
		– andere Nähmaschinen		
8452 21 00		-- Nähautomaten	3,7	0
8452 29 00		-- andere	3,7	0
8452 30		– Nähmaschinennadeln		
8452 30 10		-- mit einseitigem Flachkolben	2,7	0
8452 30 90		-- andere	2,7	0
8452 40 00		– Möbel, Sockel und Deckel für Nähmaschinen sowie Teile davon	2,7	0
8452 90 00		– andere Nähmaschinenteile	2,7	0
8453		Maschinen und Apparate zum Aufbereiten, Gerben oder Bearbeiten von Häuten, Fellen oder Leder oder zum Herstellen oder Instandsetzen von Schuhen oder anderen Waren aus Häuten, Fellen oder Leder, ausgenommen Nähmaschinen		
8453 10 00		– Maschinen und Apparate zum Aufbereiten, Gerben oder Bearbeiten von Häuten, Fellen oder Leder	1,7	0
8453 20 00		– Maschinen und Apparate zum Herstellen oder Instandsetzen von Schuhen	1,7	0
8453 80 00		– andere Maschinen und Apparate	1,7	0
8453 90 00		– Teile	1,7	0
8454		Konverter, Gießpfannen, Gießformen zum Gießen von Ingots, Masseln oder dergleichen und Gießmaschinen für Gießereien, Stahlwerke oder andere metallurgische Betriebe		
8454 10 00		– Konverter	1,7	0
8454 20 00		– Gießformen zum Gießen von Ingots, Masseln oder dergleichen sowie Gießpfannen	1,7	0
8454 30		– Gießmaschinen		
8454 30 10		-- Druckgießmaschinen	1,7	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8454 30 90		-- andere	1,7	0
8454 90 00		- Teile	1,7	0
8455		Metallwalzwerke und Walzen dafür		
8455 10 00		- Rohrwalzwerke	2,7	0
		- andere Walzwerke		
8455 21 00		-- Warmwalzwerke und kombinierte Warm- und Kaltwalzwerke	2,7	0
8455 22 00		-- Kaltwalzwerke	2,7	0
8455 30		- Walzen für Walzwerke		
8455 30 10		-- aus Gusseisen	2,7	0
		-- aus Stahl, freiformgeschmiedet		
8455 30 31		--- Arbeitswalzen für Warmwalzwerke; Stützwalzen für Warm- und Kaltwalzwerke	2,7	0
8455 30 39		--- Arbeitswalzen für Kaltwalzwerke	2,7	0
8455 30 90		-- aus Stahl, gegossen	2,7	0
8455 90 00		- andere Teile	2,7	0
8456		Werkzeugmaschinen zum Abtragen von Stoffen aller Art durch Laser-, Licht- oder anderen Photonenstrahl, Ultraschall, Elektroerosion, elektrochemische Verfahren oder Elektronen-, Ionen- oder Plasmastrahl		
8456 10 00		- Laser-, Licht- und andere Photonenstrahlwerkzeugmaschinen	4,5	0
8456 20 00		- Ultraschallwerkzeugmaschinen	3,5	0
8456 30		- Elektroerosionswerkzeugmaschinen		
		-- numerisch gesteuert		
8456 30 11		--- Drahterodiermaschinen	3,5	0
8456 30 19		--- andere	3,5	0
8456 30 90		-- andere	3,5	0
8456 90 00		- andere	3,5	0
8457		Bearbeitungszentren, Mehrwegemaschinen und Transfermaschinen, zum Bearbeiten von Metallen		
8457 10		- Bearbeitungszentren		
8457 10 10		-- Horizontal-Maschinenzentren	2,7	0
8457 10 90		-- andere	2,7	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

921

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8457 20 00		– Mehrwegemaschinen	2,7	0
8457 30		– Transfermaschinen		
8457 30 10		-- numerisch gesteuert	2,7	0
8457 30 90		-- andere	2,7	0
8458		Drehmaschinen (einschließlich Drehzentren) zur spanabhebenden Metallbearbeitung		
		– Horizontal-Drehmaschinen		
8458 11		-- numerisch gesteuert		
8458 11 20		--- Drehzentren	2,7	0
		--- Drehautomaten		
8458 11 41		---- Einspindeldrehautomaten	2,7	0
8458 11 49		---- Mehrspindeldrehautomaten	2,7	0
8458 11 80		--- andere	2,7	0
8458 19		-- andere		
8458 19 20		--- Leit- und Zugspindeldrehmaschinen	2,7	0
8458 19 40		--- Drehautomaten	2,7	0
8458 19 80		--- andere	2,7	0
		– andere Drehmaschinen		
8458 91		-- numerisch gesteuert		
8458 91 20		--- Drehzentren	2,7	0
8458 91 80		--- andere	2,7	0
8458 99 00		-- andere	2,7	0
8459		Spanabhebende Werkzeugmaschinen (einschließlich Bearbeitungseinheiten auf Schlitten) zum Bohren, Ausbohren, Fräsen oder Außen- oder Innengewindeschneiden von Metallen, ausgenommen Drehmaschinen (einschließlich Drehzentren) der Position 8458		
8459 10 00		– Bearbeitungseinheiten auf Schlitten	2,7	0
		– andere Bohrmaschinen		
8459 21 00		-- numerisch gesteuert	2,7	0
8459 29 00		-- andere	2,7	0
		– andere kombinierte Ausbohr- und Fräsmaschinen		
8459 31 00		-- numerisch gesteuert	1,7	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8459 39 00		-- andere	1,7	0
8459 40		- andere Ausbohrmaschinen		
8459 40 10		-- numerisch gesteuert	1,7	0
8459 40 90		-- andere	1,7	0
		- Konsolfräsmaschinen		
8459 51 00		-- numerisch gesteuert	2,7	0
8459 59 00		-- andere	2,7	0
		- andere Fräsmaschinen		
8459 61		-- numerisch gesteuert		
8459 61 10		--- Werkzeugfräsmaschinen	2,7	0
8459 61 90		--- andere	2,7	0
8459 69		-- andere		
8459 69 10		--- Werkzeugfräsmaschinen	2,7	0
8459 69 90		--- andere	2,7	0
8459 70 00		- andere Außen- oder Innengewindeschneidmaschinen	2,7	0
8460		Werkzeugmaschinen zum Entgraten, Schärfen, Schleifen, Honen, Läppen, Polieren oder zu anderem Fertigbearbeiten von Metallen oder Cermets mit Hilfe von Schleifscheiben, Schleifstoffen oder Poliermitteln, ausgenommen Verzahnmaschinen und Zahnfertigbearbeitungsmaschinen der Position 8461		
		- Flach- oder Planschleifmaschinen mit einer Einstellgenauigkeit in einer der Achsen von mindestens 0,01 mm		
8460 11 00		-- numerisch gesteuert	2,7	0
8460 19 00		-- andere	2,7	0
		- andere Schleifmaschinen mit einer Einstellgenauigkeit in einer der Achsen von mindestens 0,01 mm		
8460 21		-- numerisch gesteuert		
		--- Rundschleifmaschinen		
8460 21 11		---- Innenrundschleifmaschinen	2,7	0
8460 21 15		---- spitzenlose Außenrundschleifmaschinen	2,7	0
8460 21 19		---- andere	2,7	0
8460 21 90		--- andere	2,7	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

923

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8460 29		-- andere		
		--- Rundschleifmaschinen		
8460 29 11		---- Innenrundschleifmaschinen	2,7	0
8460 29 19		---- andere	2,7	0
8460 29 90		--- andere	2,7	0
		- Schärfmaschinen		
8460 31 00		-- numerisch gesteuert	1,7	0
8460 39 00		-- andere	1,7	0
8460 40		- Honmaschinen und Läppmaschinen		
8460 40 10		-- numerisch gesteuert	1,7	0
8460 40 90		-- andere	1,7	0
8460 90		- andere		
8460 90 10		-- mit einer Einstellgenauigkeit in einer der Achsen von mindestens 0,01 mm	2,7	0
8460 90 90		-- andere	1,7	0
8461		Hobelmaschinen, Waagrecht- und Senkrechtstoßmaschinen, Räummaschinen, Verzahnmaschinen, Zahnfertigbearbeitungsmaschinen, Sägemaschinen, Trennmaschinen und andere Werkzeugmaschinen zur spanabhebenden Bearbeitung von Metallen oder Cermets, anderweit weder genannt noch inbegriffen		
8461 20 00		- Waagrecht- und Senkrechtstoßmaschinen	1,7	0
8461 30		- Räummaschinen		
8461 30 10		-- numerisch gesteuert	1,7	0
8461 30 90		-- andere	1,7	0
8461 40		- Verzahnmaschinen und Zahnfertigbearbeitungsmaschinen		
		-- Verzahnmaschinen		
		--- für zylindrische Verzahnungen		
8461 40 11		---- numerisch gesteuert	2,7	0
8461 40 19		---- andere	2,7	0
		--- für andere Verzahnungen		
8461 40 31		---- numerisch gesteuert	1,7	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8461 40 39		---- andere	1,7	0
		-- Maschinen zum Fertigbearbeiten der Zähne		
		--- mit einer Einstellgenauigkeit in einer der Achsen von mindestens 0,01 mm		
8461 40 71		---- numerisch gesteuert	2,7	0
8461 40 79		---- andere	2,7	0
8461 40 90		--- andere	1,7	0
8461 50		- Sägemaschinen und Trennmaschinen		
		-- Sägemaschinen		
8461 50 11		--- Kreissägemaschinen	1,7	0
8461 50 19		--- andere	1,7	0
8461 50 90		-- Trennmaschinen	1,7	0
8461 90 00		- andere	2,7	0
8462		Werkzeugmaschinen (einschließlich Pressen) zum Freiformschmieden, Gesenkschmieden oder Hämmern von Metallen; Werkzeugmaschinen (einschließlich Pressen) zum Biegen, Abkanten, Richten, Scheren, Lochstanzen oder Ausklinken von Metallen; Pressen zum Bearbeiten von Metallen oder Metallecarbiden, vorstehend nicht genannt		
8462 10		- Freiformschmiede- oder Gesenkschmiedemaschinen (einschließlich Pressen) und Schmiedehämmer		
8462 10 10		-- numerisch gesteuert	2,7	0
8462 10 90		-- andere	1,7	0
		- Biegemaschinen, Abkantmaschinen und Richtmaschinen (einschließlich Pressen)		
8462 21		-- numerisch gesteuert		
8462 21 10		--- zum Bearbeiten von Flacherzeugnissen	2,7	0
8462 21 80		--- andere	2,7	0
8462 29		-- andere		
8462 29 10		--- zum Bearbeiten von Flacherzeugnissen	1,7	0
		--- andere		
8462 29 91		---- hydraulisch arbeitend	1,7	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

925

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8462 29 98		---- andere	1,7	0
		- Scheren (einschließlich Pressen), ausgenommen mit Lochstanzen kombinierte Scheren		
8462 31 00		-- numerisch gesteuert	2,7	0
8462 39		-- andere		
8462 39 10		--- zum Bearbeiten von Flacherzeugnissen	1,7	0
		--- andere		
8462 39 91		---- hydraulisch arbeitend	1,7	0
8462 39 99		---- andere	1,7	0
		- Lochstanzen und Ausklinkmaschinen (einschließlich Pressen) sowie mit Lochstanzen kombinierte Scheren		
8462 41		-- numerisch gesteuert		
8462 41 10		--- zum Bearbeiten von Flacherzeugnissen	2,7	0
8462 41 90		--- andere	2,7	0
8462 49		-- andere		
8462 49 10		--- zum Bearbeiten von Flacherzeugnissen	1,7	0
8462 49 90		--- andere	1,7	0
		- andere		
8462 91		-- hydraulische Pressen		
8462 91 10		--- Pressen zum Formen von Metallpulvern für das Sintern und Schrottpaketierpressen	2,7	0
		--- andere		
8462 91 50		---- numerisch gesteuert	2,7	0
8462 91 90		---- andere	2,7	0
8462 99		-- andere		
8462 99 10		--- Pressen zum Formen von Metallpulvern für das Sintern und Schrottpaketierpressen	2,7	0
		--- andere		
8462 99 50		---- numerisch gesteuert	2,7	0
8462 99 90		---- andere	2,7	0
8463		Andere Werkzeugmaschinen zum spanlosen Be- oder Verarbeiten von Metallen oder Cermets		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8463 10		– Ziehبانکے für Stangen, Rohre, Profile, Drähte oder dergleichen		
8463 10 10		-- Drahtziehmaschinen	2,7	0
8463 10 90		-- andere	2,7	0
8463 20 00		– Gewindewalz- oder Gewinderollmaschinen	2,7	0
8463 30 00		– Maschinen zum Be- oder Verarbeiten von Metalldraht	2,7	0
8463 90 00		– andere	2,7	0
8464		Werkzeugmaschinen zum Bearbeiten von Steinen, keramischen Waren, Beton, Asbestzement oder ähnlichen mineralischen Stoffen oder zum Kaltbearbeiten von Glas		
8464 10 00		– Sägemaschinen	2,2	0
8464 20		– Schleifmaschinen und Poliermaschinen		
		-- Maschinen zum Bearbeiten von Glas		
8464 20 11		--- von optischen Gläsern	2,2	0
8464 20 19		--- andere	2,2	0
8464 20 20		-- Maschinen zum Bearbeiten von keramischen Waren	2,2	0
8464 20 95		-- andere	2,2	0
8464 90		– andere		
8464 90 20		-- Maschinen zum Bearbeiten von keramischen Waren	2,2	0
8464 90 80		-- andere	2,2	0
8465		Werkzeugmaschinen (einschließlich Nagel-, Heft-, Klebe-, Verleim- und andere Zusammenfügemaschinen) zum Bearbeiten von Holz, Kork, Bein, Hartkautschuk, harten Kunststoffen oder ähnlichen harten Stoffen		
8465 10		– Maschinen, die verschiedenartige Bearbeitungen ohne Werkzeugwechsel zwischen diesen Vorgängen durchführen können		
8465 10 10		-- Maschinen, denen das Werkstück zwischen jedem Bearbeitungsvorgang von Hand zugeführt wird	2,7	0
8465 10 90		-- Maschinen, denen das Werkstück zwischen jedem Bearbeitungsvorgang automatisch zugeführt wird	2,7	0
		– andere		
8465 91		-- Sägemaschinen		
8465 91 10		--- Bandsägen	2,7	0
8465 91 20		--- Kreissägen	2,7	0
8465 91 90		--- andere	2,7	0
8465 92 00		-- Hobelmaschinen, Fräsmaschinen und Kehlmaschinen	2,7	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

927

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8465 93 00		-- Schleifmaschinen und Poliermaschinen	2,7	0
8465 94 00		-- Biegemaschinen und Zusammenfügemaschinen	2,7	0
8465 95 00		-- Bohrmaschinen und Stemmmaschinen	2,7	0
8465 96 00		-- Spaltmaschinen, Hackmaschinen und Schälmaschinen	2,7	0
8465 99		-- andere		
8465 99 10		--- Drehmaschinen	2,7	0
8465 99 90		--- andere	2,7	0
8466		Teile und Zubehör, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Maschinen der Positionen 8456 bis 8465 bestimmt, einschließlich Werkstück- und Werkzeughalter, selbstöffnende Gewindeschneidköpfe, Teilköpfe und andere Spezialvorrichtungen für Werkzeugmaschinen; Werkzeughalter für von Hand zu führende Werkzeuge aller Art		
8466 10		- Werkzeughalter und selbstöffnende Gewindeschneidköpfe		
		-- Werkzeughalter		
8466 10 20		--- Dorne, Spannzangen und Hülsen	1,2	0
		--- andere		
8466 10 31		---- für Drehmaschinen	1,2	0
8466 10 38		---- andere	1,2	0
8466 10 80		-- selbstöffnende Gewindeschneidköpfe	1,2	0
8466 20		- Werkstückhalter		
8466 20 20		-- werkstückgebundene Vorrichtungen; Vorrichtungssätze zum Zusammenstellen von werkstückgebundenen Vorrichtungen	1,2	0
		-- andere		
8466 20 91		--- für Drehmaschinen	1,2	0
8466 20 98		--- andere	1,2	0
8466 30 00		- Teilköpfe und andere Spezialvorrichtungen für Werkzeugmaschinen	1,2	0
		- andere		
8466 91		-- für Maschinen der Position 8464		
8466 91 20		--- aus Eisen oder Stahl, gegossen	1,2	0
8466 91 95		--- andere	1,2	0
8466 92		-- für Maschinen der Position 8465		
8466 92 20		--- aus Eisen oder Stahl, gegossen	1,2	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8466 92 80		--- andere	1,2	0
8466 93 00		-- für Maschinen der Positionen 8456 bis 8461	1,2	0
8466 94 00		-- für Maschinen der Position 8462 oder 8463	1,2	0
8467		Pneumatische, hydraulische oder von eingebautem Motor (elektrisch oder nicht elektrisch) betriebene Werkzeuge, von Hand zu führen		
		- pneumatische Werkzeuge		
8467 11		-- rotierende (auch schlagende) Werkzeuge		
8467 11 10		--- zum Bearbeiten von Metallen	1,7	0
8467 11 90		--- andere	1,7	0
8467 19 00		-- andere	1,7	0
		- mit eingebautem Elektromotor		
8467 21		-- Bohrmaschinen aller Art		
8467 21 10		--- zum Betrieb ohne externe Energiequelle	2,7	0
		--- andere		
8467 21 91		---- elektropneumatische	2,7	0
8467 21 99		---- andere	2,7	0
8467 22		-- Sägen		
8467 22 10		--- Kettensägen	2,7	0
8467 22 30		--- Kreissägen	2,7	0
8467 22 90		--- andere	2,7	0
8467 29		-- andere		
8467 29 10		--- von der für die Bearbeitung von Spinnstoffen verwendeten Art	2,7	0
		--- andere		
8467 29 30		---- zum Betrieb ohne externe Energiequelle	2,7	0
		---- andere		
		----- Schleifmaschinen		
8467 29 51		----- Winkelschleifer	2,7	0
8467 29 53		----- Bandschleifmaschinen	2,7	0
8467 29 59		----- andere	2,7	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

929

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8467 29 70		----- Hobelmaschinen	2,7	0
8467 29 80		----- Heckenscheren, Grasscheren und Rasenkantenschneider	2,7	0
8467 29 90		----- andere	2,7	0
		- andere Werkzeuge		
8467 81 00		-- Kettensägen	1,7	0
8467 89 00		-- andere	1,7	0
		- Teile		
8467 91 00		-- von Kettensägen	1,7	0
8467 92 00		-- von pneumatischen Werkzeugen	1,7	0
8467 99 00		-- andere	1,7	0
8468		Maschinen, Apparate und Geräte zum Löten oder Schweißen, auch wenn sie zum Brennschneiden verwendbar sind, jedoch ausgenommen solche der Position 8515; Maschinen und Apparate zum auto-genen Oberflächenhärten		
8468 10 00		- Handapparate und -geräte (Brenner)	2,2	0
8468 20 00		- andere Autogenmaschinen, -apparate und -geräte	2,2	0
8468 80 00		- andere Maschinen, Apparate und Geräte	2,2	0
8468 90 00		- Teile	2,2	0
8469 00		Schreibmaschinen, ausgenommen Drucker der Position 8443; Text-verarbeitungsmaschinen		
8469 00 10		- Textverarbeitungsmaschinen	frei	0
		- andere		
8469 00 91		-- elektrisch	2,3	0
8469 00 99		-- andere	2,5	0
8470		Rechenmaschinen und Geräte im Taschenformat, zum Aufzeichnen, Wiedergeben und Anzeigen von Daten, mit Rechenfunktionen; Ab-rechnungsmaschinen, Frankiermaschinen, Fahrkarten- oder Eintritts-karten-Ausgabemaschinen und ähnliche Maschinen, mit eingebau-tem Rechenwerk; Registrierkassen		
8470 10 00		- elektronische Rechenmaschinen, die ohne externe elektrische Energiequelle betrieben werden können, und Geräte im Taschen-format, zum Aufzeichnen, Wiedergeben und Anzeigen von Daten, mit Rechenfunktionen	frei	0
		- andere elektronische Rechenmaschinen		
8470 21 00		-- druckende	frei	0
8470 29 00		-- andere	frei	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8470 30 00		– andere Rechenmaschinen	frei	0
8470 50 00		– Registrierkassen	frei	0
8470 90 00		– andere	frei	0
8471		Automatische Datenverarbeitungsmaschinen und ihre Einheiten; magnetische oder optische Leser, Maschinen zum Aufzeichnen von Daten auf Datenträger in codierter Form und Maschinen zum Verarbeiten solcher Daten, anderweit weder genannt noch inbegriffen		
8471 30 00		– tragbare automatische Datenverarbeitungsmaschinen mit einem Gewicht von 10 kg oder weniger, mindestens aus einer Zentraleinheit, einer Tastatur und einem Bildschirm bestehend	frei	0
		– andere automatische Datenverarbeitungsmaschinen		
8471 41 00		-- mindestens eine Zentraleinheit sowie eine Eingabe- und eine Ausgabeeinheit, auch kombiniert, in einem gemeinsamen Gehäuse enthaltend	frei	0
8471 49 00		-- andere, als System gestellt	frei	0
8471 50 00		– Verarbeitungseinheiten (ausgenommen solche der Unterposition 8471 41 oder 8471 49), auch wenn sie eine oder zwei der Einheitenarten Speichereinheiten, Eingabeeinheiten, Ausgabeeinheiten in einem gemeinsamen Gehäuse enthalten	frei	0
8471 60		– Ein- oder Ausgabeeinheiten, auch wenn sie in einem gemeinsamen Gehäuse Speichereinheiten enthalten		
8471 60 60		-- Tastaturen	frei	0
8471 60 70		-- andere	frei	0
8471 70		– Speichereinheiten		
8471 70 20		-- Zentralspeichereinheiten	frei	0
		-- andere		
		--- Plattenspeichereinheiten		
8471 70 30		---- optisch, einschließlich magneto-optisch	frei	0
		---- andere		
8471 70 50		----- Festplattenspeichereinheiten	frei	0
8471 70 70		----- andere	frei	0
8471 70 80		--- Bandspeichereinheiten	frei	0
8471 70 98		--- andere	frei	0
8471 80 00		– andere Einheiten von automatischen Datenverarbeitungsmaschinen	frei	0
8471 90 00		– andere	frei	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

931

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8472		-Andere Büromaschinen und -apparate (z. B. Hektografen, Schablonenvervielfältiger, Adressiermaschinen, automatische Banknotenausgabegeräte, Geldsortier-, Geldzähl- oder Geldeinwickelmaschinen, Bleistiftspitzmaschinen, Perforiermaschinen und Büroheftmaschinen)		
8472 10 00		– Vervielfältigungsmaschinen	2	0
8472 30 00		– Briefsortiermaschinen, Brieffaltmaschinen, Briefkuvertier- und Streifbandanlegemaschinen, Brieföffnungsmaschinen, Briefschließmaschinen, Briefsiegelmaschinen, Markenfrankiermaschinen und Briefmarkenentwertungsmaschinen	2,2	0
8472 90		– andere		
8472 90 10		-- Geldsortier-, Geldzähl- oder Geldeinwickelmaschinen	2,2	0
8472 90 30		-- Bankautomaten	frei	0
8472 90 70		-- andere	2,2	0
8473		Teile und Zubehör (ausgenommen Koffer, Schutzhüllen und dergleichen), erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Maschinen, Apparate oder Geräte der Positionen 8469 bis 8472 bestimmt		
8473 10		– Teile und Zubehör, für Maschinen der Position 8469		
		-- zusammengesetzte elektronische Schaltungen (Baugruppen)		
8473 10 11		--- von Maschinen der Unterposition 8469 00 10	frei	0
8473 10 19		--- andere	3	0
8473 10 90		-- andere	frei	0
		– Teile und Zubehör, für Maschinen und Geräte der Position 8470		
8473 21		-- für elektronische Rechenmaschinen und Geräte der Unterposition 8470 10, 8470 21 oder 8470 29		
8473 21 10		--- zusammengesetzte elektronische Schaltungen (Baugruppen)	frei	0
8473 21 90		--- andere	frei	0
8473 29		-- andere		
8473 29 10		--- zusammengesetzte elektronische Schaltungen (Baugruppen)	frei	0
8473 29 90		--- andere	frei	0
8473 30		– Teile und Zubehör, für Maschinen der Position 8471		
8473 30 20		-- zusammengesetzte elektronische Schaltungen (Baugruppen)	frei	0
8473 30 80		-- andere	frei	0
8473 40		– Teile und Zubehör, für Maschinen und Apparate der Position 8472		
		-- zusammengesetzte elektronische Schaltungen (Baugruppen)		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8473 40 11		--- für Geräte der Unterposition 8472 90 30	frei	0
8473 40 18		--- andere	3	0
8473 40 80		-- andere	frei	0
8473 50		- Teile und Zubehör, gleichermaßen für die Verwendung mit Maschinen, Apparaten oder Geräten der Positionen 8469 bis 8472 bestimmt		
8473 50 20		-- zusammengesetzte elektronische Schaltungen (Baugruppen)	frei	0
8473 50 80		-- andere	frei	0
8474		Maschinen und Apparate zum Sortieren, Sieben, Trennen, Waschen, Zerkleinern, Mahlen, Mischen oder Kneten von Erden, Steinen, Erzen oder anderen festen (auch pulver- oder breiförmigen) mineralischen Stoffen; Maschinen zum Pressen oder Formen von festen mineralischen Brennstoffen, keramischen Massen, Zement, Gips oder anderen pulver- oder breiförmigen mineralischen Stoffen; Maschinen zum Herstellen von Gießformen aus Sand		
8474 10 00		- Maschinen und Apparate zum Sortieren, Sieben, Trennen oder Waschen	frei	0
8474 20		- Maschinen und Apparate zum Zerkleinern oder Mahlen		
8474 20 10		-- von mineralischen Stoffen von der in der keramischen Industrie verwendeten Art	frei	0
8474 20 90		-- andere	frei	0
		- Maschinen und Apparate zum Mischen oder Kneten		
8474 31 00		-- Beton- und Mörtelmischmaschinen	frei	0
8474 32 00		-- Maschinen zum Mischen mineralischer Stoffe mit Bitumen	frei	0
8474 39		-- andere		
8474 39 10		--- Maschinen und Apparate zum Mischen oder Kneten von mineralischen Stoffen von der in der keramischen Industrie verwendeten Art	frei	0
8474 39 90		--- andere	frei	0
8474 80		- andere Maschinen und Apparate		
8474 80 10		-- Maschinen zum Pressen oder Formen von keramischen Massen	frei	0
8474 80 90		-- andere	frei	0
8474 90		- Teile		
8474 90 10		-- aus Eisen oder Stahl, gegossen	frei	0
8474 90 90		-- andere	frei	0
8475		Maschinen zum Zusammenbauen von mit Glaskolben oder Glasröhre ausgestatteten elektrischen Lampen, Elektronenröhren oder Blitzlampen; Maschinen zum Herstellen oder Warmbearbeiten von Glas oder Glaswaren		

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

933

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8475 10 00		- Maschinen zum Zusammenbauen von mit Glaskolben oder Glasröhre ausgestatteten elektrischen Lampen, Elektronenröhren oder Blitzlampen	1,7	0
		- Maschinen zum Herstellen oder Warmbearbeiten von Glas oder Glaswaren		
8475 21 00		-- Maschinen zum Herstellen von optischen Fasern oder deren Vorformen	1,7	0
8475 29 00		-- andere	1,7	0
8475 90 00		- Teile	1,7	0
8476		Warenverkaufsautomaten (z. B. Briefmarken-, Zigaretten-, Lebensmittel- oder Getränkeautomaten), einschließlich Geldwechselautomaten		
		- Getränkeverkaufsautomaten		
8476 21 00		-- mit Heiz- oder Kühlvorrichtungen	1,7	0
8476 29 00		-- andere	1,7	0
		- andere Maschinen		
8476 81 00		-- mit Heiz- oder Kühlvorrichtungen	1,7	0
8476 89 00		-- andere	1,7	0
8476 90 00		- Teile	1,7	0
8477		Maschinen und Apparate zum Be- oder Verarbeiten von Kautschuk oder Kunststoffen oder zum Herstellen von Waren aus diesen Stoffen, in diesem Kapitel anderweit weder genannt noch inbegriffen		
8477 10 00		- Spritzgießmaschinen	1,7	0
8477 20 00		- Extruder	1,7	0
8477 30 00		- Blasformmaschinen	1,7	0
8477 40 00		- Vakuumformmaschinen und andere Warmformmaschinen	1,7	0
		- andere Maschinen und Apparate zum Formen		
8477 51 00		-- zum Formen oder Runderneuern von Luftreifen oder zum Formen von Luftschläuchen	1,7	0
8477 59		-- andere		
8477 59 10		--- Pressen	1,7	0
8477 59 80		--- andere	1,7	0
8477 80		- andere Maschinen und Apparate		
		-- Maschinen zum Herstellen von Zellkunststoff oder Zellkautschuk		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8477 80 11		--- Maschinen für die Verarbeitung von Reaktionsharzen	1,7	0
8477 80 19		--- andere	1,7	0
		-- andere		
8477 80 91		--- Zerkleinerungsmaschinen	1,7	0
8477 80 93		--- Mischer, Knetter und Rührwerke	1,7	0
8477 80 95		--- Schneid-, Spalt- und Schälmaschinen	1,7	0
8477 80 99		--- andere	1,7	0
8477 90		- Teile		
8477 90 10		-- aus Eisen oder Stahl, gegossen	1,7	0
8477 90 80		-- andere	1,7	0
8478		Maschinen und Apparate zum Aufbereiten oder Verarbeiten von Tabak, in Kapitel 84 anderweit weder genannt noch inbegriffen		
8478 10 00		- Maschinen und Apparate	1,7	0
8478 90 00		- Teile	1,7	0
8479		Maschinen, Apparate und mechanische Geräte mit eigener Funktion, in Kapitel 84 anderweit weder genannt noch inbegriffen		
8479 10 00		- Maschinen, Apparate und Geräte für den Straßen-, Hoch- oder Tiefbau oder für ähnliche Arbeiten	frei	0
8479 20 00		- Maschinen, Apparate und Geräte zum Gewinnen oder Aufbereiten von tierischen oder fetten pflanzlichen Ölen oder Fetten	1,7	0
8479 30		- Pressen zum Herstellen von Span- oder Faserplatten aus Holz oder anderen holzartigen Stoffen und andere Maschinen und Apparate zum Behandeln von Holz oder Kork		
8479 30 10		-- Pressen	1,7	0
8479 30 90		-- andere	1,7	0
8479 40 00		- Maschinen zum Herstellen von Bindfäden, Seilen, Tauen oder Kabeln	1,7	0
8479 50 00		- Industrieroboter, anderweit weder genannt noch inbegriffen	1,7	0
8479 60 00		- Verdunstungsluftkühler	1,7	0
		- andere Maschinen, Apparate und Geräte		
8479 81 00		-- zum Behandeln von Metallen, einschließlich Spulenwickelmaschinen für elektrotechnische Zwecke	1,7	0
8479 82 00		-- zum Mischen, Kneten, Zerkleinern, Mahlen, Sieben, Sichten, Homogenisieren, Emulgieren oder Rühren	1,7	0
8479 89		-- andere		

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

935

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8479 89 30		--- schreitender hydraulischer Grubenausbau	1,7	0
8479 89 60		--- Zentralschmiersysteme	1,7	0
8479 89 91		--- Maschinen und Apparate zum Glasieren und Dekorieren von keramischem Material	1,7	0
8479 89 97		--- andere	1,7	0
8479 90		- Teile		
8479 90 20		-- aus Eisen oder Stahl, gegossen	1,7	0
8479 90 80		-- andere	1,7	0
8480		Gießerei-Formkästen; Grundplatten für Formen; Gießereimodelle; Formen für Metalle (andere als solche zum Gießen von Ingots, Masseln oder dergleichen), Metallcarbide, Glas, mineralische Stoffe, Kautschuk oder Kunststoffe		
8480 10 00		- Gießerei-Formkästen	1,7	0
8480 20 00		- Grundplatten für Formen	1,7	0
8480 30		- Gießereimodelle		
8480 30 10		-- aus Holz	1,7	0
8480 30 90		-- andere	2,7	0
		- Formen für Metalle oder Metallcarbide		
8480 41 00		-- zum Druckgießen (einschließlich Spritzgießen)	1,7	0
8480 49 00		-- andere	1,7	0
8480 50 00		- Formen für Glas	1,7	0
8480 60		- Formen für mineralische Stoffe		
8480 60 10		-- zum Druckgießen	1,7	0
8480 60 90		-- andere	1,7	0
		- Formen für Kautschuk oder Kunststoffe		
8480 71 00		-- zum Spritzgießen oder Formpressen	1,7	0
8480 79 00		-- andere	1,7	0
8481		Armaturen und ähnliche Apparate für Rohr- oder Schlauchleitungen, Dampfkessel, Sammelbehälter, Wannen oder ähnliche Behälter, einschließlich Druckminderventile und thermostatisch gesteuerte Ventile		
8481 10		- Druckminderventile		
8481 10 05		-- kombiniert mit Filtern oder Ölern	2,2	0
		-- andere		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8481 10 19		--- aus Gusseisen oder Stahl	2,2	0
8481 10 99		--- andere	2,2	0
8481 20		- Ventile für die ölhydraulische oder pneumatische Energieübertragung		
8481 20 10		-- Ventile für ölhydraulische Energieübertragung	2,2	0
8481 20 90		-- Ventile für pneumatische Energieübertragung	2,2	0
8481 30		- Rückschlagklappen und -ventile		
8481 30 91		-- aus Gusseisen oder Stahl	2,2	0
8481 30 99		-- andere	2,2	0
8481 40		- Überdruckventile und Sicherheitsventile		
8481 40 10		-- aus Gusseisen oder Stahl	2,2	0
8481 40 90		-- andere	2,2	0
8481 80		- andere Armaturen und ähnliche Apparate		
		-- Sanitärarmaturen		
8481 80 11		--- Mischarmaturen	2,2	0
8481 80 19		--- andere	2,2	0
		-- Armaturen für Heizkörper von Zentralheizungen		
8481 80 31		--- Thermostatventile	2,2	0
8481 80 39		--- andere	2,2	0
8481 80 40		-- Ventile für Reifen oder Luftschläuche	2,2	0
		-- andere		
		--- Regelventile		
8481 80 51		---- Temperaturregelventile	2,2	0
8481 80 59		---- andere	2,2	0
		--- andere		
		---- Schieber		
8481 80 61		----- aus Gusseisen	2,2	0
8481 80 63		----- aus Stahl	2,2	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

937

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8481 80 69		----- andere	2,2	0
		---- Ventile		
8481 80 71		----- aus Gusseisen	2,2	0
8481 80 73		----- aus Stahl	2,2	0
8481 80 79		----- andere	2,2	0
8481 80 81		---- Kugel-, Kegel- und Zylinderhähne	2,2	0
8481 80 85		---- Klappen	2,2	0
8481 80 87		---- Membranarmaturen	2,2	0
8481 80 99		---- andere	2,2	0
8481 90 00		- Teile	2,2	0
8482		Wälzlager (Kugellager, Rollenlager und Nadellager)		
8482 10		- Kugellager		
8482 10 10		-- mit einem größten äußeren Durchmesser von 30 mm oder weniger	8	0
8482 10 90		-- andere	8	0
8482 20 00		- Kegelrollenlager, einschließlich der Zusammenstellungen aus Kegeln und Kegelrollen	8	0
8482 30 00		- Tonnenlager (Pendelrollenlager)	8	0
8482 40 00		- Nadellager	8	0
8482 50 00		- Zylinderrollenlager	8	0
8482 80 00		- andere, einschließlich kombinierte Wälzlager	8	0
		- Teile		
8482 91		-- Kugeln, Rollen und Nadeln		
8482 91 10		--- Kegelrollen	8	0
8482 91 90		--- andere	7,7	0
8482 99 00		-- andere	8	0
8483		Wellen (einschließlich Nockenwellen und Kurbelwellen) und Kurbeln; Lagergehäuse mit eingebautem Wälzlager; Gleitlager; Lagergehäuse und Lagerschalen; Zahnräder, Zahnstangen, Friktionsräder, Kettenräder und Getriebe, auch in Form von Wechsel- oder Schaltgetrieben oder Drehmomentwandlern; Kugel- oder Rollenrollspindeln; Schwungräder, Riemen- und Seilscheiben (einschließlich Seilrollenblöcke für Flaschenzüge); Schaltkupplungen und andere Wellenkupplungen (einschließlich Universalkupplungen)		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8483 10		- Wellen (einschließlich Nockenwellen und Kurbelwellen) und Kurbeln		
		-- Kurbeln und Kurbelwellen		
8483 10 21		--- aus Eisen oder Stahl, gegossen	4	0
8483 10 25		--- aus Stahl, freiformgeschmiedet	4	0
8483 10 29		--- andere	4	0
8483 10 50		-- Gelenkwellen	4	0
8483 10 95		-- andere	4	0
8483 20		- Lagergehäuse mit eingebautem Wälzlager		
8483 20 10		-- von der für Luft- und Raumfahrzeuge verwendeten Art	6	0
8483 20 90		-- andere	6	0
8483 30		- Lagergehäuse ohne eingebaute Wälzlager; Gleitlager und Lagerschalen		
		-- Lagergehäuse		
8483 30 32		--- für Wälzlager aller Art	5,7	0
8483 30 38		--- andere	3,4	0
8483 30 80		-- Gleitlager und Lagerschalen	3,4	0
8483 40		- Getriebe, auch in Form von Wechsel- oder Schaltgetrieben oder Drehmomentwandlern, ausgenommen Zahnräder, Kettenräder und andere Kraftübertragungsvorrichtungen, gesondert gestellt; Kugel- oder Rollenrollspindeln		
		-- Zahnradgetriebe (ausgenommen Schaltgetriebe)		
8483 40 21		--- Stirnradgetriebe	3,7	0
8483 40 23		--- Kegelrad- und Kegelstirnradgetriebe	3,7	0
8483 40 25		--- Schneckengetriebe	3,7	0
8483 40 29		--- andere	3,7	0
8483 40 30		-- Kugel- oder Rollenrollspindeln	3,7	0
		-- Schaltgetriebe		
8483 40 51		--- Zahnradschaltgetriebe	3,7	0
8483 40 59		--- andere	3,7	0
8483 40 90		-- andere	3,7	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

939

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8483 50		– Schwungräder sowie Riemen- und Seilscheiben (einschließlich Seilrollenblöcke für Flaschenzüge)		
8483 50 20		-- aus Eisen oder Stahl, gegossen	2,7	0
8483 50 80		-- andere	2,7	0
8483 60		– Schaltkupplungen und andere Wellenkupplungen (einschließlich Universalkupplungen)		
8483 60 20		-- aus Eisen oder Stahl, gegossen	2,7	0
8483 60 80		-- andere	2,7	0
8483 90		– Zahnräder, Kettenräder und andere Kraftübertragungsvorrichtungen, gesondert gestellt; Teile		
8483 90 20		-- Teile von Lagergehäusen für Wälzlager aller Art	5,7	0
		-- andere		
8483 90 81		--- aus Eisen oder Stahl, gegossen	2,7	0
8483 90 89		--- andere	2,7	0
8484		Metalloplastische Dichtungen; Sätze oder Zusammenstellungen von Dichtungen verschiedener stofflicher Beschaffenheit, in Beuteln, Kartons oder ähnlichen Umschließungen; mechanische Dichtungen		
8484 10 00		– metalloplastische Dichtungen	1,7	0
8484 20 00		– mechanische Dichtungen	1,7	0
8484 90 00		– andere	1,7	0
8486		Maschinen, Apparate und Geräte von der ausschließlich oder hauptsächlich zum Herstellen von Halbleiterbarren (boules), Halbleiterscheiben (wafers) oder Halbleiterbauelementen, elektronischen integrierten Schaltungen oder Flachbildschirmen verwendeten Art; in Anmerkung 9 C zu diesem Kapitel genannte Maschinen, Apparate und Geräte; Teile und Zubehör		
8486 10 00		– Maschinen, Apparate und Geräte zum Herstellen von Halbleiterbarren (boules) oder Halbleiterscheiben (wafers)	frei	0
8486 20		– Maschinen, Apparate und Geräte zum Herstellen von Halbleiterbauelementen oder elektronischen integrierten Schaltungen		
8486 20 10		-- Ultraschallwerkzeugmaschinen	3,5	0
8486 20 90		-- andere	frei	0
8486 30		– Maschinen, Apparate und Geräte zum Herstellen von Flachbildschirmen		
8486 30 10		-- Apparate und Vorrichtungen zum Beschichten von Trägermaterialien für Flüssigkristallanzeigen (LCD) durch chemische Gasphasenabscheidung (CVD-Verfahren)	2,4	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8486 30 30		-- Apparate für die Trockenätzung von Mustern auf Trägermaterialien für Flüssigkristallanzeigen (LCD)	3,5	0
8486 30 50		-- Apparate zum physikalischen Beschichten von Trägermaterialien für Flüssigkristallanzeigen (LCD) durch Kathodenzerstäubung (sputtering)	3,7	0
8486 30 90		-- andere	frei	0
8486 40 00		- in Anmerkung 9 C zu diesem Kapitel genannte Maschinen, Apparate und Geräte	frei	0
8486 90		- Teile und Zubehör		
8486 90 10		-- Werkzeughalter und selbstöffnende Gewindeschneidköpfe; Werkstückhalter	1,2	0
		-- andere		
8486 90 20		--- Teile von Schleudern zum Beschichten von Trägermaterialien für Flüssigkristallanzeigen (LCD) mit fotografischen Emulsionen	1,7	0
8486 90 30		--- Teile für Maschinen für die Reinigung der Anschlussstifte von Halbleitergehäusen vor dem Galvanisieren (deflash machines)	1,7	0
8486 90 40		--- Teile von Apparaten zum physikalischen Beschichten von Trägermaterialien für Flüssigkristallanzeigen (LCD) durch Kathodenzerstäubung (sputtering)	3,7	0
8486 90 50		--- Teile und Zubehör von Apparaten für die Trockenätzung von Mustern auf Trägermaterialien für Flüssigkristallanzeigen (LCD)	1,2	0
8486 90 60		--- Teile und Zubehör für Apparate und Vorrichtungen zum Beschichten von Trägermaterialien für Flüssigkristallanzeigen (LCD) durch chemische Gasphasenabscheidung (CVD-Verfahren)	1,7	0
8486 90 70		--- Teile und Zubehör für Ultraschallwerkzeugmaschinen	1,2	0
8486 90 90		--- andere	frei	0
8487		Teile von Maschinen, Apparaten oder Geräten, in diesen Kapitel anderweit weder genannt noch inbegriffen, ausgenommen Teile mit elektrischer Isolierung, elektrischen Anschlussstücken, Wicklungen, Kontakten oder anderen charakteristischen Merkmalen elektrotechnischer Waren		
8487 10		- Schiffsschrauben und Schraubenflügel dafür		
8487 10 10		-- aus Bronze	1,7	0
8487 10 90		-- andere	1,7	0
8487 90		- andere		
8487 90 10		-- aus nicht verformbarem Gusseisen	1,7	0
8487 90 30		-- aus verformbarem Gusseisen	1,7	0
		-- aus Stahl		
8487 90 51		--- gegossen	1,7	0
8487 90 53		--- freiformgeschmiedet	1,7	0
8487 90 55		--- gesenkgeschmiedet	1,7	0
8487 90 59		--- andere	1,7	0
8487 90 90		-- andere	1,7	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

941

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
85		KAPITEL 85 — ELEKTRISCHE MASCHINEN, APPARATE, GERÄTE UND ANDERE ELEKTROTECHNISCHE WAREN, TEILE DAVON; TONAUFNAHME- ODER TONWIEDERGABEGERÄTE, BILD- UND TONAUFZEICHNUNGS- ODER -WIEDERGABEGERÄTE, FÜR DAS FERNSEHEN, TEILE UND ZUBEHÖR FÜR DIESE GERÄTE		
8501		Elektromotoren und elektrische Generatoren, ausgenommen Stromerzeugungsaggregate		
8501 10		– Motoren mit einer Leistung von 37,5 W oder weniger		
8501 10 10		-- Synchronmotoren mit einer Leistung von 18 W oder weniger	4,7	0
		-- andere		
8501 10 91		--- Allstrom-(Universal-)motoren	2,7	0
8501 10 93		--- Wechselstrommotoren	2,7	0
8501 10 99		--- Gleichstrommotoren	2,7	0
8501 20 00		– Allstrom-(Universal-)motoren mit einer Leistung von mehr als 37,5 W	2,7	0
		– andere Gleichstrommotoren; Gleichstromgeneratoren		
8501 31 00		-- mit einer Leistung von 750 W oder weniger	2,7	0
8501 32		-- mit einer Leistung von mehr als 750 W bis 75 kW		
8501 32 20		--- mit einer Leistung von mehr als 750 W bis 7,5 kW	2,7	0
8501 32 80		--- mit einer Leistung von mehr als 7,5 kW bis 75 kW	2,7	0
8501 33 00		-- mit einer Leistung von mehr als 75 kW bis 375 kW	2,7	0
8501 34		-- mit einer Leistung von mehr als 375 kW		
8501 34 50		--- Fahrmotoren	2,7	0
		--- andere, mit einer Leistung von		
8501 34 92		---- mehr als 375 kW bis 750 kW	2,7	0
8501 34 98		---- mehr als 750 kW	2,7	0
8501 40		– andere Einphasen-Wechselstrommotoren		
8501 40 20		-- mit einer Leistung von 750 W oder weniger	2,7	0
8501 40 80		-- mit einer Leistung von mehr als 750 W	2,7	0
		– andere Mehrphasen-Wechselstrommotoren		
8501 51 00		-- mit einer Leistung von 750 W oder weniger	2,7	0
8501 52		-- mit einer Leistung von mehr als 750 W bis 75 kW		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8501 52 20		--- mit einer Leistung von mehr als 750 W bis 7,5 kW	2,7	0
8501 52 30		--- mit einer Leistung von mehr als 7,5 kW bis 37 kW	2,7	0
8501 52 90		--- mit einer Leistung von mehr als 37 kW bis 75 kW	2,7	0
8501 53		-- mit einer Leistung von mehr als 75 kW		
8501 53 50		--- Fahrmotoren	2,7	0
		--- andere, mit einer Leistung von		
8501 53 81		---- mehr als 75 kW bis 375 kW	2,7	0
8501 53 94		---- mehr als 375 kW bis 750 kW	2,7	0
8501 53 99		---- mehr als 750 kW	2,7	0
		- Wechselstromgeneratoren		
8501 61		-- mit einer Leistung von 75 kVA oder weniger		
8501 61 20		--- mit einer Leistung von 7,5 kVA oder weniger	2,7	0
8501 61 80		--- mit einer Leistung von mehr als 7,5 kVA bis 75 kVA	2,7	0
8501 62 00		-- mit einer Leistung von mehr als 75 kVA bis 375 kVA	2,7	0
8501 63 00		-- mit einer Leistung von mehr als 375 kVA bis 750 kVA	2,7	0
8501 64 00		-- mit einer Leistung von mehr als 750 kVA	2,7	0
8502		Stromerzeugungsaggregate und elektrische rotierende Umformer		
		- Stromerzeugungsaggregate, angetrieben durch Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor)		
8502 11		-- mit einer Leistung von 75 kVA oder weniger		
8502 11 20		--- mit einer Leistung von 7,5 kVA oder weniger	2,7	0
8502 11 80		--- mit einer Leistung von mehr als 7,5 kVA bis 75 kVA	2,7	0
8502 12 00		-- mit einer Leistung von mehr als 75 kVA bis 375 kVA	2,7	0
8502 13		-- mit einer Leistung von mehr als 375 kVA		
8502 13 20		--- mit einer Leistung von mehr als 375 kVA bis 750 kVA	2,7	0
8502 13 40		--- mit einer Leistung von mehr als 750 kVA bis 2 000 kVA	2,7	0
8502 13 80		--- mit einer Leistung von mehr als 2 000 kVA	2,7	0
8502 20		- Stromerzeugungsaggregate, angetrieben durch Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung		
8502 20 20		-- mit einer Leistung von 7,5 kVA oder weniger	2,7	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

943

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8502 20 40		-- mit einer Leistung von mehr als 7,5 kVA bis 375 kVA	2,7	0
8502 20 60		-- mit einer Leistung von mehr als 375 kVA bis 750 kVA	2,7	0
8502 20 80		-- mit einer Leistung von mehr als 750 kVA	2,7	0
		- andere Stromerzeugungsaggregate		
8502 31 00		-- windgetrieben	2,7	0
8502 39		-- andere		
8502 39 20		--- Turbogeneratoren	2,7	0
8502 39 80		--- andere	2,7	0
8502 40 00		- elektrische rotierende Umformer	2,7	0
8503 00		Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Maschinen der Position 8501 oder 8502 bestimmt		
8503 00 10		- amagnetische Schrumpfringe	2,7	0
		- andere		
8503 00 91		-- aus Eisen oder Stahl, gegossen	2,7	0
8503 00 99		-- andere	2,7	0
8504		Elektrische Transformatoren, elektrische Stromrichter (z. B. Gleichrichter) sowie Drossel- und andere Selbstinduktionsspulen		
8504 10		- Vorschaltgeräte für Entladungslampen		
8504 10 20		-- Vorschaltdrosselspulen (Einfach- und Doppeldrosselspulen), auch mit angeschaltetem Kondensator	3,7	0
8504 10 80		-- andere	3,7	0
		- Transformatoren mit Flüssigkeitsisolation		
8504 21 00		-- mit einer Leistung von 650 kVA oder weniger	3,7	0
8504 22		-- mit einer Leistung von mehr als 650 kVA bis 10 000 kVA		
8504 22 10		--- mit einer Leistung von mehr als 650 kVA bis 1 600 kVA	3,7	0
8504 22 90		--- mit einer Leistung von mehr als 1 600 kVA bis 10 000 kVA	3,7	0
8504 23 00		-- mit einer Leistung von mehr als 10 000 kVA	3,7	0
		- andere Transformatoren		
8504 31		-- mit einer Leistung von 1 kVA oder weniger		
		--- Messwandler		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8504 31 21		---- Spannungswandler	3,7	0
8504 31 29		---- andere	3,7	0
8504 31 80		--- andere	3,7	0
8504 32		-- mit einer Leistung von mehr als 1 kVA bis 16 kVA		
8504 32 20		--- Messwandler	3,7	0
8504 32 80		--- andere	3,7	0
8504 33 00		-- mit einer Leistung von mehr als 16 kVA bis 500 kVA	3,7	0
8504 34 00		-- mit einer Leistung von mehr als 500 kVA	3,7	0
8504 40		- Stromrichter		
8504 40 30		-- von der mit Telekommunikationsgeräten oder automatischen Datenverarbeitungsanlagen und ihren Einheiten verwendeten Art	frei	0
		-- andere		
8504 40 40		--- Mehrkristall-Halbleiter-Gleichrichter	3,3	0
		--- andere		
8504 40 55		---- Akkumulatorenladegeräte	3,3	0
		---- andere		
8504 40 81		----- Gleichrichter	3,3	0
		----- Wechselrichter		
8504 40 84		----- mit einer Leistung von 7,5 kVA oder weniger	3,3	0
8504 40 88		----- mit einer Leistung von mehr als 7,5 kVA	3,3	0
8504 40 90		----- andere	3,3	0
8504 50		- andere Drosselspulen und andere Selbstinduktionsspulen		
8504 50 20		-- von der mit Telekommunikationsgeräten und für Stromversorgungseinheiten von automatischen Datenverarbeitungsanlagen und ihren Einheiten verwendeten Art	frei	0
8504 50 95		-- andere	3,7	0
8504 90		- Teile		
		-- von Transformatoren und Selbstinduktionsspulen		
8504 90 05		--- zusammengesetzte elektronische Schaltungen (Baugruppen) für Geräte der Unterposition 8504 50 20	frei	0
		--- andere		

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

945

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8504 90 11		---- Ferritkerne	2,2	0
8504 90 18		---- andere	2,2	0
		-- von Stromrichtern		
8504 90 91		--- zusammengesetzte elektronische Schaltungen (Baugruppen) für Geräte der Unterposition 8504 40 30	frei	0
8504 90 99		--- andere	2,2	0
8505		Elektromagnete; Dauermagnete und Waren, die dazu bestimmt sind, nach Magnetisierung Dauermagnete zu werden; Spannplatten, Spannfutter und ähnliche dauermagnetische oder elektromagnetische Aufspannvorrichtungen; elektromagnetische Kupplungen und Bremsen; elektromagnetische Hebeköpfe		
		- Dauermagnete und Waren, die dazu bestimmt sind, nach Magnetisierung Dauermagnete zu werden		
8505 11 00		-- aus Metall	2,2	0
8505 19		-- andere		
8505 19 10		--- Dauermagnete aus agglomeriertem Ferrit	2,2	0
8505 19 90		--- andere	2,2	0
8505 20 00		- elektromagnetische Kupplungen und Bremsen	2,2	0
8505 90		- andere, einschließlich Teile		
8505 90 10		-- Elektromagnete	1,8	0
8505 90 30		-- Spannplatten, Spannfutter und ähnliche dauermagnetische oder elektromagnetische Aufspannvorrichtungen	1,8	0
8505 90 50		-- elektromagnetische Hebeköpfe	2,2	0
8505 90 90		-- Teile	1,8	0
8506		Elektrische Primärelemente und Primärbatterien		
8506 10		- Mangandioxidelemente und -batterien		
		-- alkalische		
8506 10 11		--- Rundzellen	4,7	0
8506 10 15		--- Knopfzellen	4,7	0
8506 10 19		--- andere	4,7	0
		-- andere		
8506 10 91		--- Rundzellen	4,7	0
8506 10 95		--- Knopfzellen	4,7	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8506 10 99		--- andere	4,7	0
8506 30		- Quecksilberoxidelemente und -batterien		
8506 30 10		-- Rundzellen	4,7	0
8506 30 30		-- Knopfzellen	4,7	0
8506 30 90		-- andere	4,7	0
8506 40		- Silberoxidelemente und -batterien		
8506 40 10		-- Rundzellen	4,7	0
8506 40 30		-- Knopfzellen	4,7	0
8506 40 90		-- andere	4,7	0
8506 50		- Lithiumelemente und -batterien		
8506 50 10		-- Rundzellen	4,7	0
8506 50 30		-- Knopfzellen	4,7	0
8506 50 90		-- andere	4,7	0
8506 60		- Luft-Zink-Elemente und -Batterien		
8506 60 10		-- Rundzellen	4,7	0
8506 60 30		-- Knopfzellen	4,7	0
8506 60 90		-- andere	4,7	0
8506 80		- andere Primärelemente und Primärbatterien		
8506 80 05		-- Zink-Kohle-Trockenbatterien mit einer Spannung von 5,5 V bis 6,5 V	frei	0
		-- andere		
8506 80 11		--- Rundzellen	4,7	0
8506 80 15		--- Knopfzellen	4,7	0
8506 80 90		--- andere	4,7	0
8506 90 00		- Teile	4,7	0
8507		Elektrische Akkumulatoren, einschließlich Scheider (Separatoren) dafür, auch in quadratischer oder rechteckiger Form		
8507 10		- Blei-Akkumulatoren von der zum Starten von Kolbenverbrennungsmotoren verwendeten Art (Starterbatterien)		
		-- mit einem Gewicht von 5 kg oder weniger		
8507 10 41		--- mit flüssigem Elektrolyt arbeitend	3,7	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

947

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8507 10 49		--- andere	3,7	0
		-- mit einem Gewicht von mehr als 5 kg		
8507 10 92		--- mit flüssigem Elektrolyt arbeitend	3,7	0
8507 10 98		--- andere	3,7	0
8507 20		- andere Blei-Akkumulatoren		
		-- Antriebsakkumulatoren		
8507 20 41		--- mit flüssigem Elektrolyt arbeitend	3,7	0
8507 20 49		--- andere	3,7	0
		-- andere		
8507 20 92		--- mit flüssigem Elektrolyt arbeitend	3,7	0
8507 20 98		--- andere	3,7	0
8507 30		- Nickel-Cadmium-Akkumulatoren		
8507 30 20		-- gasdichte	2,6	0
		-- andere		
8507 30 81		--- Antriebsakkumulatoren	2,6	0
8507 30 89		--- andere	2,6	0
8507 40 00		- Nickel-Eisen-Akkumulatoren	2,7	0
8507 80		- andere Akkumulatoren		
8507 80 20		-- Nickelhydrid-Akkumulatoren	2,7	0
8507 80 30		-- Lithium-Ionen-Akkumulatoren	2,7	0
8507 80 80		-- andere	2,7	0
8507 90		- Teile		
8507 90 20		-- Platten für Akkumulatoren	2,7	0
8507 90 30		-- Scheider (Separatoren)	2,7	0
8507 90 90		-- andere	2,7	0
8508		Staubsauger		
		- mit eingebautem Elektromotor		
8508 11 00		-- mit einer Leistung von 1 500 W oder weniger und einem Fassungsvermögen des Staubbehälters von 20 l oder weniger	2,2	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8508 19 00		-- andere	1,7	0
8508 60 00		- andere Staubsauger	1,7	0
8508 70 00		- Teile	1,7	0
8509		Elektromechanische Haushaltsgeräte mit eingebautem Elektromotor, ausgenommen Staubsauger der Position 8508		
8509 40 00		- Lebensmittelzerkleinerungs- und -mischgeräte (Küchenmaschinen); Frucht- und Gemüsepressen	2,2	0
8509 80 00		- andere Geräte	2,2	0
8509 90 00		- Teile	2,2	0
8510		Rasierapparate, Haarschneide- und Schermaschinen sowie Haarentferner (Epilatoren), mit eingebautem Elektromotor		
8510 10 00		- Rasierapparate	2,2	0
8510 20 00		- Haarschneide- und Schermaschinen	2,2	0
8510 30 00		- Haarentferner (Epilatoren)	2,2	0
8510 90 00		- Teile	2,2	0
8511		Elektrische Zündapparate, Zündvorrichtungen und Anlasser, für Verbrennungsmotoren mit Fremd- oder Selbstzündung (z. B. Magnetzündler, Lichtmagnetzündler, Zündspulen, Zündkerzen und Glühkerzen); mit den vorstehend genannten Motoren verwendete Lichtmaschinen (z. B. Gleich- und Wechselstrommaschinen) und Lade- oder Rückstromschalter		
8511 10 00		- Zündkerzen	3,2	0
8511 20 00		- Magnetzündler; Lichtmagnetzündler; Schwungmagnetzündler	3,2	0
8511 30 00		- Zündverteiler; Zündspulen	3,2	0
8511 40 00		- Anlasser und Licht-Anlasser	3,2	0
8511 50 00		- andere Lichtmaschinen	3,2	0
8511 80 00		- andere Apparate und Vorrichtungen	3,2	0
8511 90 00		- Teile	3,2	0
8512		Elektrische Beleuchtungs- und Signalgeräte (ausgenommen Waren der Position 8539), Scheibenwischer, Scheibenentfroster und Vorrichtungen gegen das Beschlagen der Fensterscheiben, von der für Kraftfahrzeuge oder Fahrräder verwendeten Art		
8512 10 00		- Beleuchtungs- und Sichtsignalgeräte von der für Fahrräder verwendeten Art	2,7	0
8512 20 00		- andere Beleuchtungs- und Sichtsignalgeräte	2,7	0
8512 30		- Hörsignalgeräte		
8512 30 10		-- Diebstahlarmanlagen von der für Kraftfahrzeuge verwendeten Art	2,2	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

949

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8512 30 90		-- andere	2,7	0
8512 40 00		- Scheibenwischer, Scheibenentfroster und Vorrichtungen gegen das Beschlagen der Fensterscheiben	2,7	0
8512 90		- Teile		
8512 90 10		-- von Geräten der Unterposition 8512 30 10	2,2	0
8512 90 90		-- andere	2,7	0
8513		Tragbare elektrische Leuchten zum Betrieb mit eigener Stromquelle (z. B. Primärbatterien, Akkumulatoren oder Dynamos), ausgenommen Beleuchtungsgeräte der Position 8512		
8513 10 00		- Leuchten	5,7	0
8513 90 00		- Teile	5,7	0
8514		Elektrische Industrie- oder Laboratoriumsöfen, einschließlich Induktionsöfen oder Öfen mit dielektrischer Erwärmung; andere Industrie- oder Laboratoriumsapparate zum Warmbehandeln von Stoffen mittels Induktion oder dielektrischer Erwärmung		
8514 10		- Widerstandsöfen mit indirekter Beheizung		
8514 10 10		-- Backöfen für Brotfabriken, Bäckereien, Konditoreien und Keksfabriken	2,2	0
8514 10 80		-- andere	2,2	0
8514 20		- Induktionsöfen oder Öfen mit dielektrischer Erwärmung		
8514 20 10		-- Induktionsöfen	2,2	0
8514 20 80		-- Öfen mit dielektrischer Erwärmung	2,2	0
8514 30		- andere Öfen		
8514 30 19		-- Infrarotöfen	2,2	0
8514 30 99		-- andere	2,2	0
8514 40 00		- andere Apparate zum Warmbehandeln von Stoffen mittels Induktion oder dielektrischer Erwärmung	2,2	0
8514 90 00		- Teile	2,2	0
8515		Löt- und Schweißmaschinen, -apparate und -geräte (auch wenn sie zum Schneiden verwendbar sind), elektrisch (auch mit elektrisch beheiztem Gas) oder mit Laser-, Licht- oder anderem Photonenstrahl, mit Ultraschall, Elektronenstrahl, magnetischen Impulsen oder Plasmastrahl arbeitend; elektrische Maschinen, Apparate und Geräte zum Spritzen schmelzflüssiger Metalle oder Cermets		
		- Maschinen, Apparate und Geräte zum Hart- oder Weichlöten		
8515 11 00		-- Lötkolben und Lötpistolen	2,7	0

950

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

21.12.2012

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8515 19 00		-- andere	2,7	0
		- Maschinen, Apparate und Geräte zum Widerstandsschweißen von Metallen		
8515 21 00		-- voll- oder teilautomatische	2,7	0
8515 29		-- andere		
8515 29 10		--- zum Stumpfschweißen	2,7	0
8515 29 90		--- andere	2,7	0
		- Maschinen, Apparate und Geräte zum Lichtbogen- oder Plasmaschweißen von Metallen		
8515 31 00		-- voll- oder teilautomatische	2,7	0
8515 39		-- andere		
		--- zum manuellen Schweißen, mit umhüllten Elektroden, bestehend aus Schweißköpfen oder Schweißzangen und		
8515 39 13		---- Transformator	2,7	0
8515 39 18		---- Generator oder rotierendem Umformer oder Stromrichter	2,7	0
8515 39 90		--- andere	2,7	0
8515 80		- andere Maschinen, Apparate und Geräte		
		-- zum Behandeln von Metallen		
8515 80 11		--- zum Schweißen	2,7	0
8515 80 19		--- andere	2,7	0
		-- andere		
8515 80 91		--- zum Widerstandsschweißen von Kunststoffen	2,7	0
8515 80 99		--- andere	2,7	0
8515 90 00		- Teile	2,7	0
8516		Elektrische Warmwasserbereiter und Tauchsieder; elektrische Geräte zum Raum- oder Bodenbeheizen oder zu ähnlichen Zwecken; Elektrowärmegeräte zur Haarpflege (z. B. Haartrockner, Dauerwellengeräte und Brennscherenwärmer) oder zum Händetrocknen; elektrische Bügeleisen; andere Elektrowärmegeräte für den Haushalt; elektrische Heizwiderstände, ausgenommen solche der Position 8545		
8516 10		- elektrische Warmwasserbereiter und Tauchsieder		
		-- Warmwasserbereiter		

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

951

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8516 10 11		--- Durchlauferhitzer	2,7	0
8516 10 19		--- andere	2,7	0
8516 10 90		-- Tauchsieder	2,7	0
		- elektrische Geräte zum Raum- oder Bodenbeheizen oder zu ähnlichen Zwecken		
8516 21 00		-- Speicherheizgeräte	2,7	0
8516 29		-- andere		
8516 29 10		--- Radiatoren mit Flüssigkeitsumlauf	2,7	0
8516 29 50		--- Konvektoren	2,7	0
		--- andere		
8516 29 91		---- mit eingebautem Ventilator	2,7	0
8516 29 99		---- andere	2,7	0
		- Elektrowärmegeräte zur Haarpflege oder zum Händetrocknen		
8516 31		-- Haartrockner		
8516 31 10		--- Trockenhauben	2,7	0
8516 31 90		--- andere	2,7	0
8516 32 00		-- andere Elektrowärmegeräte zur Haarpflege	2,7	0
8516 33 00		-- Händetrockner	2,7	0
8516 40		- elektrische Bügeleisen		
8516 40 10		-- Dampfbügeleisen	2,7	0
8516 40 90		-- andere	2,7	0
8516 50 00		- Mikrowellengeräte	5	0
8516 60		- andere Öfen; Küchenherde, Kochplatten, Grillgeräte und Bratgeräte		
8516 60 10		-- Vollherde	2,7	0
		-- Einzel- oder Mehrfachkochplatten und Kochmulden		
8516 60 51		--- zum Einbau	2,7	0
8516 60 59		--- andere	2,7	0
8516 60 70		-- Grillgeräte und Bratgeräte	2,7	0
8516 60 80		-- Einbau-Backöfen	2,7	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8516 60 90		-- andere	2,7	0
		- andere Elektrowärmegegeräte		
8516 71 00		-- Kaffeemaschinen und Teemaschinen	2,7	0
8516 72 00		-- Brotröster (Toaster)	2,7	0
8516 79		-- andere		
8516 79 20		--- Fritteusen	2,7	0
8516 79 70		--- andere	2,7	0
8516 80		- elektrische Heizwiderstände		
8516 80 20		-- mit einem Träger aus Isolierstoff versehen	2,7	0
8516 80 80		-- andere	2,7	0
8516 90 00		- Teile	2,7	0
8517		Fernsprechapparate, einschließlich Telefone für zellulare Netzwerke oder für andere drahtlose Netzwerke; andere Sende- oder Empfangsgeräte für Töne, Bilder oder andere Daten, einschließlich Apparate für die Kommunikation in einem drahtgebundenen oder drahtlosen Netzwerk (wie ein lokales Netzwerk oder ein Weitverkehrsnetzwerk), ausgenommen solche der Positionen 8443, 8525, 8527 oder 8528		
		- Fernsprechapparate, einschließlich Telefone für zellulare Netzwerke und andere drahtlose Netzwerke		
8517 11 00		-- Fernsprechapparate für die drahtgebundene Fernsprechtechnik mit schnurlosem Hörer	frei	0
8517 12 00		-- Telefone für zellulare Netzwerke oder andere drahtlose Netzwerke	frei	0
8517 18 00		-- andere	frei	0
		- andere Sende- oder Empfangsgeräte für Töne, Bilder oder andere Daten, einschließlich Apparate für die Kommunikation in einem drahtgebundenen oder drahtlosen Netzwerk (wie ein lokales Netzwerk oder ein Weitverkehrsnetzwerk)		
8517 61 00		-- Basisstationen	frei	0
8517 62 00		-- Geräte zum Empfangen, Konvertieren und Senden oder Regenerieren von Tönen, Bildern oder anderen Daten, einschließlich Geräte für die Vermittlung (switching) und Wegewahl (routing)	frei	0
8517 69		-- andere		
8517 69 10		--- Videofone	frei	0
8517 69 20		--- Gegensprechanlagen	frei	0
		--- Empfangsgeräte für den Funksprech- oder Funktelegrafieverkehr		
8517 69 31		---- tragbare Personenruf-, -warn- oder -suchempfänger	frei	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

953

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8517 69 39		---- andere	9,3	0
8517 69 90		--- andere	frei	0
8517 70		- Teile		
		-- Antennen und Antennenreflektoren aller Art; Teile, die erkennbar mit diesen Waren verwendet werden		
8517 70 11		--- Antennen für Geräte für den Funksprech- und Funktelegraphieverkehr	frei	0
8517 70 15		--- Teleskop- und Stabantennen für Taschen-, Koffer- und Kraftfahrzeugempfangsgeräte	5	0
8517 70 19		--- andere	3,6	0
8517 70 90		-- andere	frei	0
8518		Mikrofone und Haltevorrichtungen dafür; Lautsprecher, auch in Gehäusen; Kopf- und Ohrhörer, auch mit Mikrofon kombiniert, und Zusammenstellungen, aus einem Mikrofon und einem oder mehreren Lautsprechern bestehend; elektrische Tonfrequenzverstärker; elektrische Tonverstärkereinrichtungen		
8518 10		- Mikrofone und Haltevorrichtungen dafür		
8518 10 30		-- Mikrofone mit einem Frequenzbereich von 300 Hz bis 3,4 kHz, einem Durchmesser von 10 mm oder weniger und einer Höhe von 3 mm oder weniger, von der für Telekommunikationszwecke verwendeten Art	frei	0
8518 10 95		-- andere	2,5	0
		- Lautsprecher, auch in Gehäusen		
8518 21 00		-- Einzellautsprecher im Gehäuse	4,5	0
8518 22 00		-- zwei oder mehr Lautsprecher in einem gemeinsamen Gehäuse (Mehrfachlautsprecher)	4,5	0
8518 29		-- andere		
8518 29 30		--- Lautsprecher mit einem Frequenzbereich von 300 Hz bis 3,4 kHz und einem Durchmesser von 50 mm oder weniger, von der für Telekommunikationszwecke verwendeten Art	frei	0
8518 29 95		--- andere	3	0
8518 30		- Kopf- und Ohrhörer, auch mit Mikrofon kombiniert, und Zusammenstellungen, aus einem Mikrofon und einem oder mehreren Lautsprechern bestehend		
8518 30 20		-- Telefonhörer für Apparate der drahtgebundenen Fernsprechtechnik	frei	0
8518 30 95		-- andere	2	0
8518 40		- elektrische Tonfrequenzverstärker		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8518 40 30		-- für die Fernsprech- oder Messtechnik	3	0
		-- andere		
8518 40 81		--- mit einem einzigen Kanal	4,5	0
8518 40 89		--- andere	4,5	0
8518 50 00		- elektrische Tonverstärkereinrichtungen	2	0
8518 90 00		- Teile	2	0
8519		Tonaufnahmegeräte; Tonwiedergabegeräte; Tonaufnahme- und -wiedergabegeräte		
8519 20		- Geräte, die durch Eingabe von Münzen, Banknoten, Bankkarten, Wertmarken oder anderer Zahlungsmittel betätigt werden		
8519 20 10		-- münz- oder markenbetätigte Schallplatten-Musikautomaten	6	0
		-- andere		
8519 20 91		--- mit Laser-Abnehmersystem	9,5	0
8519 20 99		--- andere	4,5	0
8519 30 00		- Plattenteller	2	0
8519 50 00		- Telefonanrufbeantworter	frei	0
		- andere Geräte		
8519 81		-- magnetische, optische oder Halbleiter-Aufzeichnungsträger verwendend		
		--- Tonwiedergabegeräte (einschließlich Kassettenabspielgeräte), ohne eingebaute Tonaufnahmeverrichtung		
8519 81 11		---- Diktiergeräte	5	0
		---- andere Tonwiedergabegeräte		
8519 81 15		----- Kassettenabspielgeräte im Taschenformat	frei	0
		----- andere Kassettenabspielgeräte		
8519 81 21		----- mit analogem und digitalem Abnehmersystem	9	0
8519 81 25		----- andere	2	0
		----- andere		
		----- mit Laser-Abnehmersystem		
8519 81 31		----- von der in Kraftfahrzeugen verwendeten Art, für 'discs' mit einem Durchmesser von 6,5 cm oder weniger	9	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

955

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8519 81 35		----- andere	9,5	0
8519 81 45		----- andere	4,5	0
		--- andere Geräte		
8519 81 51		---- Diktiergeräte, die nur mit externer Energiequelle betrieben werden können	4	0
		---- andere Magnetbandgeräte für die Tonaufnahme und Tonwiedergabe		
		----- Kassettengeräte		
		----- mit eingebautem Verstärker und mit einem oder mehreren eingebauten Lautsprechern		
8519 81 55		----- Geräte, die ohne externe Energiequelle betrieben werden können	frei	0
8519 81 61		----- andere	2	0
8519 81 65		----- im Taschenformat	frei	0
8519 81 75		----- andere	2	0
		----- andere		
8519 81 81		----- für Magnetbänder auf Spulen, mit ausschließlich einer Bandlaufgeschwindigkeit bei der Tonaufnahme und -wiedergabe von 19 cm pro Sekunde oder mit unterschiedlichen Bandlaufgeschwindigkeiten bei der Tonaufnahme und -wiedergabe, sofern eine dieser Bandlaufgeschwindigkeiten 19 cm pro Sekunde beträgt und die anderen Geschwindigkeiten niedriger sind	2	0
8519 81 85		----- andere	7	0
8519 81 95		---- andere	2	0
8519 89		-- andere		
		--- Tonwiedergabegeräte, ohne eingebaute Tonaufnahmevorrichtung		
8519 89 11		---- Schallplattenspieler, ausgenommen solche der Unterposition 8519 20	2	0
8519 89 15		---- Diktiergeräte	5	0
8519 89 19		---- andere	4,5	0
8519 89 90		--- andere	2	0
8521		Videogeräte zur Bild- und Tonaufzeichnung oder -wiedergabe, auch mit eingebautem Videotuner		
8521 10		- Magnetbandgeräte		
8521 10 20		-- für Magnetbänder mit einer Breite von 1,3 cm oder weniger und einer Bandlaufgeschwindigkeit bei der Bild- und Tonaufzeichnung oder -wiedergabe von 50 mm oder weniger pro Sekunde	14	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8521 10 95		-- andere	8	0
8521 90 00		- andere	13,9	0
8522		Teile und Zubehör, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Geräte der Positionen 8519 bis 8521 bestimmt		
8522 10 00		- Tonabnehmer für Rillentonträger	4	0
8522 90		- andere		
8522 90 30		-- Nadeln; Diamanten, Saphire, andere Edelsteine, Schmucksteine, synthetische oder rekonstituierte Steine, auch montiert	frei	0
		-- andere		
		--- zusammengesetzte elektronische Schaltungen (Baugruppen)		
8522 90 41		---- für Telefonanrufbeantworter der Unterposition 8519 50 00	frei	0
8522 90 49		---- andere	4	0
8522 90 70		--- Baugruppen für Kassetteneinzelaufwerke mit einer Gesamthöhe von 53 mm oder weniger, von der für die Herstellung von Geräten für die Tonaufnahme und für die Herstellung von Geräten für die Tonwiedergabe verwendeten Art	frei	0
8522 90 80		--- andere	4	0
8523		Platten, Bänder, nicht flüchtige Halbleiterspeichervorrichtungen, 'intelligente Karten (smart cards)' und andere Tonträger oder ähnliche Aufzeichnungsträger, mit oder ohne Aufzeichnung, einschließlich der zur Plattenherstellung dienenden Matrizen und Galvanos, ausgenommen Waren des Kapitels 37		
		- magnetische Aufzeichnungsträger		
8523 21 00		-- Karten mit Magnetstreifen	3,5	0
8523 29		-- andere		
		--- Magnetbänder, Magnetplatten		
8523 29 15		---- ohne Aufzeichnung	frei	0
		---- andere		
8523 29 31		----- zur anderen als Ton- oder Bildwiedergabe	frei	0
8523 29 33		----- zur Wiedergabe von Programmen, Daten, Ton und Bildern, die in maschinenlesbarer Binärform aufgezeichnet sind und über eine automatische Datenverarbeitungsmaschine gehandhabt oder verändert werden können	frei	0
8523 29 39		----- andere	3,5	0
8523 29 90		--- andere	3,5	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

957

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8523 40		- optische Aufzeichnungsträger		
		-- ohne Aufzeichnung		
8523 40 11		--- Platten (discs) für Laserabnehmersysteme, mit einer Aufnahmekapazität von 900 Megabytes oder weniger, nicht löschbar	frei	0
8523 40 13		--- Platten (discs) für Laserabnehmersysteme mit einer Aufnahmekapazität von mehr als 900 Megabytes bis 18 Gigabytes, nicht löschbar	frei	0
8523 40 19		--- andere	frei	0
		-- andere		
		--- Platten (discs) für Laserabnehmersysteme		
8523 40 25		---- zur anderen als Ton- oder Bildwiedergabe	frei	0
		---- nur zur Tonwiedergabe		
8523 40 31		----- mit einem Durchmesser von 6,5 cm oder weniger	3,5	0
8523 40 39		----- mit einem Durchmesser von mehr als 6,5 cm	3,5	0
		---- andere		
8523 40 45		----- zur Wiedergabe von Programmen, Daten, Ton und Bildern, die in maschinenlesbarer Binärform aufgezeichnet sind und über eine automatische Datenverarbeitungsmaschine gehandhabt oder verändert werden können	frei	0
		----- andere		
8523 40 51		----- „Digital versatile discs (DVD)“	3,5	0
8523 40 59		----- andere	3,5	0
		--- andere		
8523 40 91		---- zur anderen als Ton- oder Bildwiedergabe	frei	0
8523 40 93		---- zur Wiedergabe von Programmen, Daten, Ton und Bildern, die in maschinenlesbarer Binärform aufgezeichnet sind und über eine automatische Datenverarbeitungsmaschine gehandhabt oder verändert werden können	frei	0
8523 40 99		---- andere	3,5	0
		- Halbleiter-Aufzeichnungsträger		
8523 51		-- nicht flüchtige Halbleiterspeichervorrichtungen		
8523 51 10		--- ohne Aufzeichnung	frei	0
		--- andere		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8523 51 91		---- zur anderen als Ton- oder Bildwiedergabe	frei	0
8523 51 93		---- zur Wiedergabe von Programmen, Daten, Ton und Bildern, die in maschinenlesbarer Binärform aufgezeichnet sind und über eine automatische Datenverarbeitungsmaschine gehandhabt oder verändert werden können	frei	0
8523 51 99		---- andere	3,5	0
8523 52		-- ,intelligente Karten (smart cards)‘		
8523 52 10		--- mit mindestens zwei elektronischen integrierten Schaltungen	3,7	0
8523 52 90		--- andere	frei	0
8523 59		-- andere		
8523 59 10		--- ohne Aufzeichnung	frei	0
		--- andere		
8523 59 91		---- zur anderen als Ton- oder Bildwiedergabe	frei	0
8523 59 93		---- zur Wiedergabe von Programmen, Daten, Ton und Bildern, die in maschinenlesbarer Binärform aufgezeichnet sind und über eine automatische Datenverarbeitungsmaschine gehandhabt oder verändert werden können	frei	0
8523 59 99		---- andere	3,5	0
8523 80		- andere		
8523 80 10		-- ohne Aufzeichnung	frei	0
		-- andere		
8523 80 91		--- zur anderen als Ton- oder Bildwiedergabe	frei	0
8523 80 93		--- zur Wiedergabe von Programmen, Daten, Ton und Bildern, die in maschinenlesbarer Binärform aufgezeichnet sind und über eine automatische Datenverarbeitungsmaschine gehandhabt oder verändert werden können	frei	0
8523 80 99		--- andere	3,5	0
8525		Sendegeräte für den Rundfunk oder das Fernsehen, auch mit eingebautem Empfangsgerät oder Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegerät; Fernsehkameras, digitale Fotoapparate und Videokameraaufnahmegeräte		
8525 50 00		- Sendegeräte	3,6	0
8525 60 00		- Sendegeräte mit eingebautem Empfangsgerät	frei	0
8525 80		- Fernsehkameras, digitale Fotoapparate und Videokameraaufnahmegeräte		
		-- Fernsehkameras		

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

959

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8525 80 11		--- mit 3 oder mehr Bildaufnahmeröhren	3	0
8525 80 19		--- andere	4,9	0
8525 80 30		-- digitale Fotoapparate	frei	0
		-- Videokameraaufnahmegeräte		
8525 80 91		--- nur mit Aufzeichnungsmöglichkeit des durch die Kamera aufgenommenen Tons und Bildes	4,9	0
8525 80 99		--- andere	12,5	0
8526		Funkmessgeräte (Radargeräte), Funknavigationsgeräte und Funkfernsteuergeräte		
8526 10 00		- Funkmessgeräte (Radargeräte)	3,7	0
		- andere		
8526 91		-- Funknavigationsgeräte		
8526 91 20		--- Funknavigationsempfangsgeräte	3,7	0
8526 91 80		--- andere	3,7	0
8526 92 00		-- Funkfernsteuergeräte	3,7	0
8527		Rundfunkempfangsgeräte, auch in einem gemeinsamen Gehäuse mit einem Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegerät oder einer Uhr kombiniert		
		- Rundfunkempfangsgeräte, die ohne externe Energiequelle betrieben werden können		
8527 12		-- Radiokassettengeräte im Taschenformat		
8527 12 10		--- mit analogem und digitalem Abnehmersystem	14	0
8527 12 90		--- andere	10	0
8527 13		-- andere Geräte, kombiniert mit Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräten		
8527 13 10		--- mit Laserabnehmersystem	12	0
		--- andere		
8527 13 91		---- Kassettengeräte mit analogem und digitalem Abnehmersystem	14	0
8527 13 99		---- andere	10	0
8527 19 00		-- andere	frei	0
		- Rundfunkempfangsgeräte von der in Kraftfahrzeugen verwendeten Art, die nur mit externer Energiequelle betrieben werden können		

960

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

21.12.2012

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8527 21		-- kombiniert mit Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegerät		
		--- Geräte, die digitale Radio-Daten-System-Signale (RDS) empfangen und decodieren können		
8527 21 20		---- mit Laserabnehmersystem	14	0
		---- andere		
8527 21 52		----- Kassettengeräte mit analogem und digitalem Abnehmersystem	14	0
8527 21 59		----- andere	10	0
		--- andere		
8527 21 70		---- mit Laserabnehmersystem	14	0
		---- andere		
8527 21 92		----- Kassettengeräte mit analogem und digitalem Abnehmersystem	14	0
8527 21 98		----- andere	10	0
8527 29 00		-- andere	12	0
		- andere		
8527 91		-- kombiniert mit Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräten		
		--- mit einem oder mehreren Lautsprechern in einem gemeinsamen Gehäuse		
8527 91 11		---- Kassettengeräte mit analogem und digitalem Abnehmersystem	14	0
8527 91 19		---- andere	10	0
		--- andere		
8527 91 35		---- mit Laserabnehmersystem	12	0
		---- andere		
8527 91 91		----- Kassettengeräte mit analogem und digitalem Abnehmersystem	14	0
8527 91 99		----- andere	10	0
8527 92		-- nicht mit Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräten, jedoch mit Uhr kombiniert		
8527 92 10		--- Radiowecker	frei	0
8527 92 90		--- andere	9	0
8527 99 00		-- andere	9	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

961

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8528		Monitore und Projektoren, ohne eingebautes Fernsehempfangsgerät; Fernsehempfangsgeräte, auch mit eingebautem Rundfunkempfangsgerät oder Ton- oder Bildaufzeichnungs- oder -wiedergabegerät		
		– Monitore mit Kathodenstrahlröhre		
8528 41 00		-- von der ausschließlich oder hauptsächlich in einem automatischen Datenverarbeitungssystem der Position 8471 verwendeten Art	frei	0
8528 49		-- andere		
8528 49 10		--- für schwarzweißes oder anderes einfarbiges Bild	14	0
		--- für mehrfarbiges Bild		
8528 49 35		---- mit einem Verhältnis der Breite zur Höhe des Bildschirms von weniger als 1,5	14	0
		---- andere		
8528 49 91		----- mit Abtastparametern von 625 Zeilen oder weniger	14	0
8528 49 99		----- mit Abtastparametern von mehr als 625 Zeilen	14	0
		– andere Monitore		
8528 51 00		-- von der ausschließlich oder hauptsächlich in einem automatischen Datenverarbeitungssystem der Position 8471 verwendeten Art	frei	0
8528 59		-- andere		
8528 59 10		--- für schwarzweißes oder anderes einfarbiges Bild	14	0
8528 59 90		--- für mehrfarbiges Bild	14	0
		– Projektoren		
8528 61 00		-- von der ausschließlich oder hauptsächlich in einem automatischen Datenverarbeitungssystem der Position 8471 verwendeten Art	frei	0
8528 69		-- andere		
8528 69 10		--- mittels Flachbildschirm (z. B. einer Flüssigkristallvorrichtung) von automatischen Datenverarbeitungsmaschinen erzeugte digitale Informationen anzeigend	frei	0
		--- andere		
8528 69 91		---- für schwarzweißes oder anderes einfarbiges Bild	2	0
8528 69 99		---- für mehrfarbiges Bild	14	0
		– Fernsehempfangsgeräte, auch mit eingebautem Rundfunkempfangsgerät oder Ton- oder Bildaufzeichnungs- oder -wiedergabegerät		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8528 71		-- der Beschaffenheit nach nicht für den Einbau eines Videobildschirms hergerichtet		
		--- Videotuner		
8528 71 11		---- zusammengesetzte elektronische Schaltungen (Baugruppen) zum Einbau in automatische Datenverarbeitungsmaschinen	frei	0
8528 71 13		---- Geräte auf Mikroprozessorenbasis, mit eingebautem Modem für den Internetanschluss, für den interaktiven Informationsaustausch, geeignet zum Empfang von Fernsehsignalen („Set-Top-Boxen (STB) mit Kommunikationsfunktion“)	frei	0
8528 71 19		---- andere	14	0
8528 71 90		--- andere	14	0
8528 72		-- andere, für mehrfarbiges Bild		
8528 72 10		--- Projektionsfernsehgeräte	14	0
8528 72 20		--- Geräte mit eingebautem Videoaufnahme- oder Videowiedergabegerät	14	0
		--- andere		
		---- mit eingebauter Bildröhre		
		----- mit einem Verhältnis der Breite zur Höhe des Bildschirms von weniger als 1,5 und mit einer Diagonale des Bildschirms von		
8528 72 31		----- 42 cm oder weniger	14	0
8528 72 33		----- mehr als 42 cm bis 52 cm	14	0
8528 72 35		----- mehr als 52 cm bis 72 cm	14	0
8528 72 39		----- mehr als 72 cm	14	0
		----- andere		
		----- mit Abtastparametern von 625 Zeilen oder weniger und mit einer Diagonale des Bildschirms von		
8528 72 51		----- 75 cm oder weniger	14	0
8528 72 59		----- mehr als 72 cm	14	0
8528 72 75		----- mit Abtastparametern von mehr als 625 Zeilen	14	0
		---- andere		
8528 72 91		----- mit einem Verhältnis der Breite zur Höhe des Bildschirms von weniger als 1,5	14	0
8528 72 99		----- andere	14	0
8528 73 00		-- andere, für schwarzweißes oder anderes einfarbiges Bild	2	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

963

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8529		Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Geräte der Positionen 8525 bis 8528 bestimmt		
8529 10		– Antennen und Antennenreflektoren aller Art; Teile, die erkennbar mit diesen Waren verwendet werden		
		-- Antennen		
8529 10 11		--- Teleskop- und Stabantennen für Taschen-, Koffer- und Kraftfahrzeugempfangsgeräte	5	0
		--- Außenantennen für Rundfunk- und Fernsehempfang		
8529 10 31		---- für Empfang über Satellit	3,6	0
8529 10 39		---- andere	3,6	0
8529 10 65		--- Innenantennen für Rundfunk- und Fernsehempfang, einschließlich Geräteeinbauantennen	4	0
8529 10 69		--- andere	3,6	0
8529 10 80		-- Filter und Weichen, für Antennen	3,6	0
8529 10 95		-- andere	3,6	0
8529 90		– andere		
8529 90 20		-- Teile von Geräten der Unterpositionen 8525 60 00, 8525 80 30, 8528 41 00, 8528 51 00 und 8528 61 00	frei	0
		-- andere		
		--- Möbel und Gehäuse		
8529 90 41		---- aus Holz	2	0
8529 90 49		---- andere	3	0
8529 90 65		--- zusammengesetzte elektronische Schaltungen (Baugruppen)	3	0
		--- andere		
8529 90 92		---- für Fernsehkameras der Unterpositionen 8525 80 11 und 8525 80 19 und Geräte der Positionen 8527 und 8528	5	0
8529 90 97		---- andere	3	0
8530		Elektrische Verkehrssignal-, Verkehrssicherungs-, Verkehrsüberwachungs- und Verkehrssteuergeräte für Schienenwege oder dergleichen, Straßen, Binnenwasserstraßen, Parkplätze oder Parkhäuser, Hafenanlagen oder Flughäfen (ausgenommen solche der Position 8608)		
8530 10 00		– Geräte für Schienenwege oder dergleichen	1,7	0
8530 80 00		– andere Geräte	1,7	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8530 90 00		– Teile	1,7	0
8531		Elektrische Hör- und Sichtsignalgeräte (z. B. Läutewerke, Sirenen, Anzeigetafeln, Einbruchs- oder Diebstahlalarmgeräte und Feuermelder), ausgenommen solche der Position 8512 oder 8530		
8531 10		– Einbruchs- oder Diebstahlalarmgeräte, Feuermelder und ähnliche Geräte		
8531 10 30		-- von der für Gebäude verwendeten Art	2,2	0
8531 10 95		-- andere	2,2	0
8531 20		– Anzeigetafeln mit Flüssigkristallanzeige (LCD) oder Leuchtdioden-anzeige (LED)		
8531 20 20		-- mit Leuchtdiodenanzeige (LED)	frei	0
		-- mit Flüssigkristallanzeige (LCD)		
8531 20 40		--- mit aktiver Matrix-Flüssigkristallanzeige (LCD)	frei	0
8531 20 95		--- andere	frei	0
8531 80		– andere Geräte		
8531 80 20		-- mit Flachbildschirm	frei	0
8531 80 95		-- andere	2,2	0
8531 90		– Teile		
8531 90 20		-- von Geräten der Unterpositionen 8531 20 und 8531 80 20	frei	0
8531 90 85		-- andere	2,2	0
8532		Elektrische Festkondensatoren, Drehkondensatoren und andere ein-stellbare Kondensatoren		
8532 10 00		– Festkondensatoren, ihrer Beschaffenheit nach für Ströme mit 50/60 Hz bestimmt und mit einer Blindleistung von 0,5 kvar oder mehr (Leistungskondensatoren)	frei	0
		– andere Festkondensatoren		
8532 21 00		-- Tantalkondensatoren	frei	0
8532 22 00		-- Aluminium-Elektrolytkondensatoren	frei	0
8532 23 00		-- einschichtige Keramik Kondensatoren	frei	0
8532 24 00		-- mehrschichtige Keramik Kondensatoren	frei	0
8532 25 00		-- Papierkondensatoren und Kunststoffkondensatoren	frei	0
8532 29 00		-- andere	frei	0
8532 30 00		– Drehkondensatoren und andere einstellbare Kondensatoren	frei	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

965

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8532 90 00		– Teile	frei	0
8533		Elektrische Widerstände (einschließlich Rheostate und Potenziometer), ausgenommen Heizwiderstände		
8533 10 00		– Kohlemasse- und Kohleschichtfestwiderstände	frei	0
		– andere Festwiderstände		
8533 21 00		-- für eine Leistung von 20 W oder weniger	frei	0
8533 29 00		-- andere	frei	0
		– Draht-Stellwiderstände (einschließlich Rheostate und Potenziometer)		
8533 31 00		-- für eine Leistung von 20 W oder weniger	frei	0
8533 39 00		-- andere	frei	0
8533 40		– andere Stellwiderstände (einschließlich Rheostate und Potenziometer)		
8533 40 10		-- für eine Leistung von 20 W oder weniger	frei	0
8533 40 90		-- andere	frei	0
8533 90 00		– Teile	frei	0
8534 00		Gedruckte Schaltungen		
		– nur mit Leiterbahnen oder Kontakten		
8534 00 11		-- Mehrlagenschaltungen	frei	0
8534 00 19		-- andere	frei	0
8534 00 90		– mit anderen passiven Elementen	frei	0
8535		Elektrische Geräte zum Schließen, Unterbrechen, Schützen oder Verbinden von elektrischen Stromkreisen (z. B. Schalter, Sicherungen, Blitzschutzvorrichtungen, Spannungsbegrenzer, Überspannungsableiter, Steckvorrichtungen und andere Verbindungselemente sowie Verbindungskästen), für eine Spannung von mehr als 1 000 V		
8535 10 00		– Sicherungen	2,7	0
		– Leistungsschalter		
8535 21 00		-- für eine Spannung von weniger als 72,5 kV	2,7	0
8535 29 00		-- andere	2,7	0
8535 30		– Trennschalter sowie Ein- und Ausschalter		
8535 30 10		-- für eine Spannung von weniger als 72,5 kV	2,7	0
8535 30 90		-- andere	2,7	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8535 40 00		– Blitzschutzvorrichtungen, Spannungsbegrenzer und Überspannungsableiter	2,7	0
8535 90 00		– andere	2,7	0
8536		Elektrische Geräte zum Schließen, Unterbrechen, Schützen oder Verbinden von elektrischen Stromkreisen (z. B. Schalter, Relais, Sicherungen, Überspannungsableiter, Steckvorrichtungen, Lampenfassungen und andere Verbindungselemente, Verbindungskästen), für eine Spannung von 1 000 V oder weniger; Verbinder für optische Fasern, Bündel aus optischen Fasern oder optische Kabel		
8536 10		– Sicherungen		
8536 10 10		-- für eine Stromstärke von 10 A oder weniger	2,3	0
8536 10 50		-- für eine Stromstärke von mehr als 10 A bis 63 A	2,3	0
8536 10 90		-- für eine Stromstärke von mehr als 63 A	2,3	0
8536 20		– Leistungsschalter		
8536 20 10		-- für eine Stromstärke von 63 A oder weniger	2,3	0
8536 20 90		-- für eine Stromstärke von mehr als 63 A	2,3	0
8536 30		– andere Geräte zum Schützen von elektrischen Stromkreisen		
8536 30 10		-- für eine Stromstärke von 16 A oder weniger	2,3	0
8536 30 30		-- für eine Stromstärke von mehr als 16 A bis 125 A	2,3	0
8536 30 90		-- für eine Stromstärke von mehr als 125 A	2,3	0
		– Relais		
8536 41		-- für eine Spannung von 60 V oder weniger		
8536 41 10		--- für eine Stromstärke von 2 A oder weniger	2,3	0
8536 41 90		--- für eine Stromstärke von mehr als 2 A	2,3	0
8536 49 00		-- andere	2,3	0
8536 50		– andere Schalter		
8536 50 03		-- elektronische Wechselstromschalter, aus optisch gekoppelten Ein- und Ausgangsschaltkreisen (Thyristor-Wechselstromschalter)	frei	0
8536 50 05		-- elektronische Schalter, auch temperatugeschützt, aus einem Transistor und einem Logikschaltkreis (Chip-on-chip-Technologie)	frei	0
8536 50 07		-- elektromechanische Schnappschalter für eine Stromstärke von 11 A oder weniger	frei	0
		-- andere		
		--- für eine Spannung von 60 V oder weniger		

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

967

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8536 50 11		---- Tastenschalter	2,3	0
8536 50 15		---- Drehschalter	2,3	0
8536 50 19		---- andere	2,3	0
8536 50 80		--- andere	2,3	0
		- Lampenfassungen und Steckvorrichtungen		
8536 61		-- Lampenfassungen		
8536 61 10		--- mit Edisongewinde	2,3	0
8536 61 90		--- andere	2,3	0
8536 69		-- andere		
8536 69 10		--- für Koaxialkabel	frei	0
8536 69 30		--- für gedruckte Schaltungen	frei	0
8536 69 90		--- andere	2,3	0
8536 70 00		- Verbinder für optische Fasern, Bündel aus optischen Fasern oder optische Kabel	3	0
8536 90		- andere Geräte		
8536 90 01		-- vorgefertigte Schienenverteilungen für elektrische Leitungen	2,3	0
8536 90 10		-- Verbindungs- und Kontaktelemente für Drähte und Kabel	frei	0
8536 90 20		-- Wafer-Prober	frei	0
8536 90 85		-- andere	2,3	0
8537		Tafeln, Felder, Konsolen, Pulte, Schränke und andere Träger, mit mehreren Geräten der Position 8535 oder 8536 ausgerüstet, zum elektrischen Schalten oder Steuern oder für die Stromverteilung, einschließlich solcher mit eingebauten Instrumenten oder Geräten des Kapitels 90, sowie numerische Steuerungen, ausgenommen Vermittlungseinrichtungen der Position 8517		
8537 10		- für eine Spannung von 1 000 V oder weniger		
8537 10 10		-- Steuerschränke für numerische Steuerungen mit eingebauter automatischer Datenverarbeitungsmaschine	2,1	0
		-- andere		
8537 10 91		--- speicherprogrammierbare Steuerungen	2,1	0
8537 10 99		--- andere	2,1	0
8537 20		- für eine Spannung von mehr als 1 000 V		
8537 20 91		-- für eine Spannung von mehr als 1 000 V bis 72,5 kV	2,1	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8537 20 99		-- für eine Spannung von mehr als 72,5 kV	2,1	0
8538		Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Geräte der Position 8535, 8536 oder 8537 bestimmt		
8538 10 00		- Tafeln, Felder, Konsolen, Pulte, Schränke und andere Träger für Waren der Position 8537, nicht mit den zugehörigen Geräten ausgerüstet	2,2	0
8538 90		- andere		
		-- für Wafer-Prober der Unterposition 8536 90 20		
8538 90 11		--- zusammengesetzte elektronische Schaltungen (Baugruppen)	3,2	0
8538 90 19		--- andere	1,7	0
		-- andere		
8538 90 91		--- zusammengesetzte elektronische Schaltungen (Baugruppen)	3,2	0
8538 90 99		--- andere	1,7	0
8539		Elektrische Glühlampen und Entladungslampen, einschließlich innenverspiegelte Scheinwerferlampen (sealed beam lamp units) und Ultraviolett- und Infrarotlampen; Bogenlampen		
8539 10 00		- innenverspiegelte Scheinwerferlampen (sealed beam lamp units)	2,7	0
		- andere Glühlampen, ausgenommen Ultraviolett- und Infrarotlampen		
8539 21		-- Wolfram-Halogen-Glühlampen		
8539 21 30		--- Lampen von der für Krafträder und andere Kraftfahrzeuge verwendeten Art	2,7	0
		--- andere, für eine Spannung von		
8539 21 92		---- mehr als 100 V	2,7	0
8539 21 98		---- 100 V oder weniger	2,7	0
8539 22		-- andere, mit einer Leistung von 200 W oder weniger und für eine Spannung von mehr als 100 V		
8539 22 10		--- Reflektorlampen	2,7	0
8539 22 90		--- andere	2,7	0
8539 29		-- andere		
8539 29 30		--- Lampen von der für Krafträder und andere Kraftfahrzeuge verwendeten Art	2,7	0
		--- andere, für eine Spannung von		
8539 29 92		---- mehr als 100 V	2,7	0
8539 29 98		---- 100 V oder weniger	2,7	0
		- Entladungslampen, ausgenommen Ultraviolettlampen		

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

969

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8539 31		-- Glühkathoden-Leuchtstofflampen		
8539 31 10		--- mit zwei Lampensockeln	2,7	0
8539 31 90		--- andere	2,7	0
8539 32		-- Quecksilber- oder Natriumdampflampen; Halogen-Metaldampflampen		
8539 32 10		--- Quecksilberdampflampen	2,7	0
8539 32 50		--- Natriumdampflampen	2,7	0
8539 32 90		--- Halogen-Metaldampflampen	2,7	0
8539 39 00		-- andere	2,7	0
		- Ultraviolett- und Infrarotlampen; Bogenlampen		
8539 41 00		-- Bogenlampen	2,7	0
8539 49		-- andere		
8539 49 10		--- Ultraviolettlampen	2,7	0
8539 49 30		--- Infrarotlampen	2,7	0
8539 90		- Teile		
8539 90 10		-- Lampensockel	2,7	0
8539 90 90		-- andere	2,7	0
8540		Glühkathoden-, Kaltkathoden- und Fotokathoden-Elektronenröhren (z. B. Vakuumröhren, dampf- oder gasgefüllte Röhren, Quecksilberdampfgleichrichterröhren, Kathodenstrahlröhren und Bildaufnahmehöhren für Fernsehkameras)		
		- Kathodenstrahlröhren für Fernsehempfangsgeräte, einschließlich Kathodenstrahlröhren für Videomitore		
8540 11		-- für mehrfarbiges Bild		
		--- mit einem Verhältnis der Breite zur Höhe des Bildschirms von weniger als 1,5 und mit einer Diagonale des Bildschirms von		
8540 11 11		---- 42 cm oder weniger	14	0
8540 11 13		---- mehr als 42 cm bis 52 cm	14	0
8540 11 15		---- mehr als 52 cm bis 72 cm	14	0
8540 11 19		---- mehr als 72 cm	14	0
		--- andere, mit einer Diagonale des Bildschirms von		
8540 11 91		---- 75 cm oder weniger	14	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8540 11 99		---- mehr als 75 cm	14	0
8540 12 00		-- für schwarzweißes oder anderes einfarbiges Bild	7,5	0
8540 20		- Bildaufnahmeröhren für Fernsehkameras; Bildwandler- und Bildverstärkerröhren; andere Fotokathodenröhren		
8540 20 10		-- Bildaufnahmeröhren für Fernsehkameras	2,7	0
8540 20 80		-- andere	2,7	0
8540 40 00		- Anzeigeröhren für Datenmonitore, für mehrfarbiges Bild, mit einem Phosphor-Bildpunkteabstand von weniger als 0,4 mm	2,6	0
8540 50 00		- Anzeigeröhren für Datenmonitore, für schwarzweißes oder anderes einfarbiges Bild	2,6	0
8540 60 00		- andere Kathodenstrahlröhren	2,6	0
		- Höchstfrequenzröhren (z. B. Magnetronen, Klystronen, Wanderfeldröhren, Karcinotrone), ausgenommen gittergesteuerte Röhren		
8540 71 00		-- Magnetronen	2,7	0
8540 72 00		-- Klystronen	2,7	0
8540 79 00		-- andere	2,7	0
		- andere Elektronenröhren		
8540 81 00		-- Empfänger- und Verstärkerröhren	2,7	0
8540 89 00		-- andere	2,7	0
		- Teile		
8540 91 00		-- von Kathodenstrahlröhren	2,7	0
8540 99 00		-- andere	2,7	0
8541		Dioden, Transistoren und ähnliche Halbleiterbauelemente; lichtempfindliche Halbleiterbauelemente (einschließlich Fotoelemente, auch zu Modulen zusammengesetzt oder in Form von Tafeln); Leuchtdioden; gefasste oder montierte piezoelektrische Kristalle		
8541 10 00		- Dioden, andere als Fotodioden und Leuchtdioden	frei	0
		- Transistoren, andere als Fototransistoren		
8541 21 00		-- mit einer Verlustleistung von weniger als 1 W	frei	0
8541 29 00		-- andere	frei	0
8541 30 00		- Thyristoren, Diacs und Triacs, ausgenommen lichtempfindliche Halbleiterbauelemente	frei	0
8541 40		- lichtempfindliche Halbleiterbauelemente (einschließlich Fotoelemente, auch zu Modulen zusammengesetzt oder in Form von Tafeln); Leuchtdioden		

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

971

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8541 40 10		-- Leuchtdioden, einschließlich Laserdioden	frei	0
8541 40 90		-- andere	frei	0
8541 50 00		- andere Halbleiterbauelemente	frei	0
8541 60 00		- gefasste oder montierte piezoelektrische Kristalle	frei	0
8541 90 00		- Teile	frei	0
8542		Elektronische integrierte Schaltungen		
		- Elektronische integrierte Schaltungen		
8542 31		-- Prozessoren und Steuer- und Kontrollschaltungen, auch in Verbindung mit Speichern, Wandlern, logischen Schaltungen, Verstärkern, Uhren und Taktgeberschaltungen oder anderen Schaltungen kombiniert		
8542 31 10		--- in Anmerkung 8 b 3 zu diesem Kapitel genannte Waren	frei	0
8542 31 90		--- andere	frei	0
8542 32		-- Speicher		
8542 32 10		--- in Anmerkung 8 b 3 zu diesem Kapitel genannte Waren	frei	0
		--- andere		
		---- dynamische Schreib-Lesespeicher mit wahlfreiem Zugriff (so genannte dynamische RAMs, DRAMs)		
8542 32 31		----- mit einer Speicherkapazität von 512 Mbit oder weniger	frei	0
8542 32 39		----- mit einer Speicherkapazität von mehr als 512 Mbit	frei	0
8542 32 45		---- statische Schreib-Lesespeicher mit wahlfreiem Zugriff (so genannte statische RAMs, SRAMs), einschließlich Cache-Schreib-Lesespeicher mit wahlfreiem Zugriff (so genannte Cache-RAMs)	frei	0
8542 32 55		---- UV-löschbare, programmierbare Lesespeicher (so genannte EPROMs)	frei	0
		---- elektrisch löschbare, programmierbare Lesespeicher (so genannte E2PROMs), einschließlich Flash E2PROMs		
		----- Flash E2PROMs		
8542 32 61		----- mit einer Speicherkapazität von 512 Mbit oder weniger	frei	0
8542 32 69		----- mit einer Speicherkapazität von mehr als 512 Mbit	frei	0
8542 32 75		----- andere	frei	0
8542 32 90		---- andere Speicher	frei	0
8542 33 00		-- Verstärker	frei	0
8542 39		-- andere		
8542 39 10		--- in Anmerkung 8 b 3 zu diesem Kapitel genannte Waren	frei	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8542 39 90		--- andere	frei	0
8542 90 00		- Teile	frei	0
8543		Elektrische Maschinen, Apparate und Geräte, mit eigener Funktion, in Kapitel 85 anderweit weder genannt noch inbegriffen		
8543 10 00		- Teilchenbeschleuniger	4	0
8543 20 00		- Signalgeneratoren	3,7	0
8543 30 00		- Maschinen, Apparate und Geräte für die Galvanotechnik, Elektrolyse oder Elektrophorese	3,7	0
8543 70		- andere Maschinen, Apparate und Geräte		
8543 70 10		-- Geräte mit Übersetzungs- oder Wörterbuchfunktionen	frei	0
8543 70 30		-- Antennenverstärker	3,7	0
		-- Sonnenbänke, Sonnenlampen und ähnliche Bräunungsgeräte		
		--- für Leuchtstoffröhren für ultraviolette A-Strahlen		
8543 70 51		---- mit einer Länge der längsten Leuchtstoffröhre von 100 cm oder weniger	3,7	0
8543 70 55		---- andere	3,7	0
8543 70 59		--- andere	3,7	0
8543 70 60		-- Elektrozaungeräte	3,7	0
8543 70 90		-- andere	3,7	0
8543 90 00		- Teile	3,7	0
8544		Isolierte (auch lackisolierte oder elektrolytisch oxidierte) Drähte, Kabel (einschließlich Koaxialkabel) und andere isolierte elektrische Leiter, auch mit Anschlussstücken; Kabel aus optischen, einzeln umhüllten Fasern, auch elektrische Leiter enthaltend oder mit Anschlussstücken versehen		
		- Wickeldrähte		
8544 11		-- aus Kupfer		
8544 11 10		--- lackiert	3,7	0
8544 11 90		--- andere	3,7	0
8544 19		-- andere		
8544 19 10		--- lackiert	3,7	0
8544 19 90		--- andere	3,7	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

973

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8544 20 00		– Koaxialkabel und andere koaxiale elektrische Leiter	3,7	0
8544 30 00		– Zündkabelsätze und andere Kabelsätze von der für Beförderungsmittel verwendeten Art	3,7	0
		– andere elektrische Leiter, für eine Spannung von 1 000 V oder weniger		
8544 42		-- mit Anschlussstücken versehen		
8544 42 10		--- von der für die Telekommunikation verwendeten Art	frei	0
8544 42 90		--- andere	3,3	0
8544 49		-- andere		
8544 49 20		--- von der für die Telekommunikation verwendeten Art, für eine Spannung von 80 V oder weniger	frei	0
		--- andere		
8544 49 91		---- Drähte und Kabel, mit einem Durchmesser der Leitereinzeldrähte von mehr als 0,51 mm	3,7	0
		---- andere		
8544 49 93		----- für eine Spannung von 80 V oder weniger	3,7	0
8544 49 95		----- für eine Spannung von mehr als 80 V, jedoch weniger als 1 000 V	3,7	0
8544 49 99		----- für eine Spannung von 1 000 V	3,7	0
8544 60		– andere elektrische Leiter, für eine Spannung von mehr als 1 000 V		
8544 60 10		-- mit Kupferleitern	3,7	0
8544 60 90		-- mit anderen Leitern	3,7	0
8544 70 00		– Kabel aus optischen Fasern	frei	0
8545		Kohlelektroden, Kohlebürsten, Lampenkohlen, Batterie- und Elementekohlen und andere Waren für elektrotechnische Zwecke, aus Graphit oder anderem Kohlenstoff, auch in Verbindung mit Metall		
		– Elektroden		
8545 11 00		-- von der für Öfen verwendeten Art	2,7	0
8545 19		-- andere		
8545 19 10		--- Elektroden für Elektrolyseanlagen	2,7	0
8545 19 90		--- andere	2,7	0
8545 20 00		– Kohlebürsten	2,7	0
8545 90		– andere		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8545 90 10		-- Heizwiderstände	1,7	0
8545 90 90		-- andere	2,7	0
8546		Elektrische Isolatoren aus Stoffen aller Art		
8546 10 00		- aus Glas	3,7	0
8546 20		- aus keramischen Stoffen		
8546 20 10		-- ohne Metallteile	4,7	0
		-- mit Metallteilen		
8546 20 91		--- für Starkstromfreileitungen und Fahrleitungen	4,7	0
8546 20 99		--- andere	4,7	0
8546 90		- andere		
8546 90 10		-- aus Kunststoffen	3,7	0
8546 90 90		-- andere	3,7	0
8547		Isolierteile, ganz aus Isolierstoffen oder nur mit in die Masse eingepressten einfachen Metallteilen zum Befestigen (z. B. mit eingepressten Hülsen mit Innengewinde), für elektrische Maschinen, Apparate, Geräte oder Installationen, ausgenommen Isolatoren der Position 8546; Isolierrohre und Verbindungsstücke dazu, aus unedlen Metallen, mit Innenisolierung		
8547 10		- Isolierteile aus keramischen Stoffen		
8547 10 10		-- mit einem Gehalt an Metalloxiden von 80 GHT oder mehr	4,7	0
8547 10 90		-- andere	4,7	0
8547 20 00		- Isolierteile aus Kunststoffen	3,7	0
8547 90 00		- andere	3,7	0
8548		Abfälle und Schrott von elektrischen Primärelementen, Primärbatterien und Akkumulatoren; ausgebrauchte elektrische Primärelemente, Primärbatterien und Akkumulatoren; elektrische Teile von Maschinen, Apparaten und Geräten, in diesem Kapitel anderweit weder genannt noch inbegriffen		
8548 10		- Abfälle und Schrott von elektrischen Primärelementen, Primärbatterien und Akkumulatoren; ausgebrauchte elektrische Primärelemente, Primärbatterien und Akkumulatoren		
8548 10 10		-- ausgebrauchte elektrische Primärelemente und Primärbatterien	4,7	0
		-- ausgebrauchte elektrische Akkumulatoren		
8548 10 21		--- Blei-Akkumulatoren	2,6	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

975

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8548 10 29		--- andere	2,6	0
		-- Abfälle und Schrott von elektrischen Primärelementen, Primärbatterien und Akkumulatoren		
8548 10 91		--- Blei enthaltend	frei	0
8548 10 99		--- andere	frei	0
8548 90		- andere		
8548 90 20		-- Speicher in Form von Mehrfachkombinationen wie Stack-D-RAMs oder Module	frei	0
8548 90 90		-- andere	2,7	0
XVII		ABSCHNITT XVII — BEFÖRDERUNGSMITTEL		
86		KAPITEL 86 — SCHIENENFAHRZEUGE UND ORTSFESTES GLEISMATERIAL, TEILE DAVON; MECHANISCHE (AUCH ELEKTROMECHANISCHE) SIGNALGERÄTE FÜR VERKEHRSWEGE		
8601		Elektrische Lokomotiven mit Stromspeisung aus dem Stromnetz oder aus Akkumulatoren		
8601 10 00		- mit Stromspeisung aus dem Stromnetz	1,7	0
8601 20 00		- mit Stromspeisung aus Akkumulatoren	1,7	0
8602		Andere Lokomotiven; Lokomotivtender		
8602 10 00		- dieselelektrische Lokomotiven	1,7	0
8602 90 00		- andere	1,7	0
8603		Triebwagen und Schienenbusse, ausgenommen solche der Position 8604		
8603 10 00		- mit Stromspeisung aus dem Stromnetz	1,7	0
8603 90 00		- andere	1,7	0
8604 00 00		Schienefahrzeuge zur Gleisunterhaltung und andere Bahndienstfahrzeuge, auch selbstfahrend (z. B. Gerätewagen, Kranwagen, Wagen mit Gleisstopfmaschinen, Gleiskorrekturwagen, Messwagen und Draisinen)	1,7	0
8605 00 00		Personenwagen, Gepäckwagen, Postwagen und andere schienengebundene Spezialwagen (ausgenommen Wagen der Position 8604)	1,7	0
8606		Schienegebundene Güterwagen		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8606 10 00		- Kesselwagen und dergleichen	1,7	0
8606 30 00		- Selbstentladewagen, ausgenommen solche der Unterposition 8606 10	1,7	0
		- andere		
8606 91		-- gedeckt und geschlossen		
8606 91 10		--- ihrer Beschaffenheit nach zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität bestimmt (<i>Euratom</i>)	1,7	0
8606 91 80		--- andere	1,7	0
8606 92 00		-- offen, mit nicht abnehmbaren Stirn- und Seitenwänden, deren Höhe mehr als 60 cm beträgt	1,7	0
8606 99 00		-- andere	1,7	0
8607		Teile von Schienenfahrzeugen		
		- Drehgestelle, Lenkgestelle, Achsen und Räder, Teile davon		
8607 11 00		-- Triebgestelle	1,7	0
8607 12 00		-- andere Drehgestelle und Lenkgestelle	1,7	0
8607 19		-- andere, einschließlich Teile davon		
		--- Achsen, Radsätze, Räder und Radteile		
8607 19 01		---- aus Eisen oder Stahl, gegossen	2,7	0
8607 19 11		---- aus Stahl, gesenkgeschmiedet	2,7	0
8607 19 18		---- andere	2,7	0
		--- Teile von Drehgestellen und Lenkgestellen		
8607 19 91		---- aus Eisen oder Stahl, gegossen	1,7	0
8607 19 99		---- andere	1,7	0
		- Bremsvorrichtungen und Teile davon		
8607 21		-- Druckluftbremsvorrichtungen und Teile davon		
8607 21 10		--- aus Eisen oder Stahl, gegossen	1,7	0
8607 21 90		--- andere	1,7	0
8607 29		-- andere		
8607 29 10		--- aus Eisen oder Stahl, gegossen	1,7	0
8607 29 90		--- andere	1,7	0
8607 30		- Zughaken und andere Kupplungsvorrichtungen, Puffer, Teile davon		

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

977

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8607 30 01		-- aus Eisen oder Stahl, gegossen	1,7	0
8607 30 99		-- andere	1,7	0
		- andere		
8607 91		-- von Lokomotiven		
8607 91 10		--- Achslager und Teile davon	3,7	0
		--- andere		
8607 91 91		---- aus Eisen oder Stahl, gegossen	1,7	0
8607 91 99		---- andere	1,7	0
8607 99		-- andere		
8607 99 10		--- Achslager und Teile davon	3,7	0
8607 99 30		--- Wagenkästen und andere Aufbauten, Teile davon	1,7	0
8607 99 50		--- Untergestelle und Teile davon	1,7	0
8607 99 90		--- andere	1,7	0
8608 00		Ortsfestes Gleismaterial; mechanische (auch elektromechanische) Signal-, Sicherungs-, Überwachungs- oder Steuergeräte für Schienenwege oder dergleichen, Straßen, Binnenwasserstraßen, Parkplätze oder Parkhäuser, Hafenanlagen oder Flughäfen; Teile davon		
8608 00 10		- ortsfestes Gleismaterial und Geräte für Schienenwege	1,7	0
8608 00 30		- andere Geräte	1,7	0
8608 00 90		- Teile	1,7	0
8609 00		Warenbehälter (Container), einschließlich solcher für Flüssigkeiten oder Gase, ihrer Beschaffenheit nach für eine oder mehrere Beförderungsarten besonders bestimmt und ausgestattet		
8609 00 10		- Warenbehälter (Container), die zum Schutz gegen Strahlung mit Blei verkleidet und zum Befördern radioaktiver Stoffe bestimmt sind (Euratom)	frei	0
8609 00 90		- andere	frei	0
87		KAPITEL 87 — ZUGMASCHINEN, KRAFTWAGEN, KRAFTRÄDER, FAHRRÄDER UND ANDERE NICHT SCHIENENGEBUNDENE LANDFAHRZEUGE, TEILE DAVON UND ZUBEHÖR		
8701		Zugmaschinen (ausgenommen Zugkraftkarren der Position 8709)		
8701 10 00		- Einachsschlepper	3	0
8701 20		- Sattel-Straßenzugmaschinen		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8701 20 10		-- neu	16	0
8701 20 90		-- gebraucht	16	0
8701 30		- Gleiskettenzugmaschinen		
8701 30 10		-- Schneepistenplanierfahrzeuge	frei	0
8701 30 90		-- andere	frei	0
8701 90		- andere		
		-- Ackerschlepper und Forstschlepper (ausgenommen Einachs- schlepper), auf Rädern		
		--- neu, mit einer Motorleistung von		
8701 90 11		---- 18 kW oder weniger	frei	0
8701 90 20		---- mehr als 18 kW bis 37 kW	frei	0
8701 90 25		---- mehr als 37 kW bis 59 kW	frei	0
8701 90 31		---- mehr als 59 kW bis 75 kW	frei	0
8701 90 35		---- mehr als 75 kW bis 90 kW	frei	0
8701 90 39		---- mehr als 90 kW	frei	0
8701 90 50		--- gebraucht	frei	0
8701 90 90		-- andere	7	0
8702		Kraftfahrzeuge zum Befördern von 10 oder mehr Personen, einschließ- lich Fahrer		
8702 10		- mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor)		
		-- mit einem Hubraum von mehr als 2 500 cm ³		
8702 10 11		--- neu	16	0
8702 10 19		--- gebraucht	16	0
		-- mit einem Hubraum von 2 500 cm ³ oder weniger		
8702 10 91		--- neu	10	0
8702 10 99		--- gebraucht	10	0
8702 90		- andere		
		-- mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung		
		--- mit einem Hubraum von mehr als 2 800 cm ³		

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

979

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8702 90 11		---- neu	16	0
8702 90 19		---- gebraucht	16	0
		--- mit einem Hubraum von 2 800 cm ³ oder weniger		
8702 90 31		---- neu	10	0
8702 90 39		---- gebraucht	10	0
8702 90 90		-- andere	10	0
8703		Personenkraftwagen und andere Kraftfahrzeuge, ihrer Beschaffenheit nach hauptsächlich zur Personenbeförderung bestimmt (ausgenommen solche der Position 8702), einschließlich Kombinationskraftwagen und Rennwagen		
8703 10		- Schneespezialfahrzeuge (einschließlich Motorschlitten); Spezialfahrzeuge zur Personenbeförderung auf Golfplätzen sowie ähnliche Fahrzeuge		
8703 10 11		-- Schneespezialfahrzeuge (einschließlich Motorschlitten), mit Kolbenverbrennungsmotor	5	0
8703 10 18		-- andere	10	0
		- andere Fahrzeuge mit Hubkolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung		
8703 21		-- mit einem Hubraum von 1 000 cm ³ oder weniger		
8703 21 10		--- neu	10	0
8703 21 90		--- gebraucht	10	0
8703 22		-- mit einem Hubraum von mehr als 1 000 cm ³ bis 1 500 cm ³		
8703 22 10		--- neu	10	0
8703 22 90		--- gebraucht	10	0
8703 23		-- mit einem Hubraum von mehr als 1 500 cm ³ bis 3 000 cm ³		
		--- neu		
8703 23 11		---- Wohnmobile	10	0
8703 23 19		---- andere	10	0
8703 23 90		--- gebraucht	10	0
8703 24		-- mit einem Hubraum von mehr als 3 000 cm ³		

980

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

21.12.2012

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8703 24 10		--- neu	10	0
8703 24 90		--- gebraucht	10	0
		- andere Fahrzeuge mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor)		
8703 31		-- mit einem Hubraum von 1 500 cm ³ oder weniger		
8703 31 10		--- neu	10	0
8703 31 90		--- gebraucht	10	0
8703 32		-- mit einem Hubraum von mehr als 1 500 cm ³ bis 2 500 cm ³		
		--- neu		
8703 32 11		---- Wohnmobile	10	0
8703 32 19		---- andere	10	0
8703 32 90		--- gebraucht	10	0
8703 33		-- mit einem Hubraum von mehr als 2 500 cm ³		
		--- neu		
8703 33 11		---- Wohnmobile	10	0
8703 33 19		---- andere	10	0
8703 33 90		--- gebraucht	10	0
8703 90		- andere		
8703 90 10		-- Fahrzeuge mit Elektromotor	10	0
8703 90 90		-- andere	10	0
8704		Lastkraftwagen		
8704 10		- Muldenkipper (Dumper), ihrer Beschaffenheit nach zur Verwendung außerhalb des Straßennetzes bestimmt		
8704 10 10		-- mit Kolbenverbrennungsmotor	frei	0
8704 10 90		-- andere	frei	0
		- andere, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor)		
8704 21		-- mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 5 t oder weniger		

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

981

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8704 21 10		--- ihrer Beschaffenheit nach zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität besonders bestimmt (<i>Euratom</i>)	3,5	0
		--- andere		
		---- mit Motor mit einem Hubraum von mehr als 2 500 cm ³		
8704 21 31		----- neu	22	0
8704 21 39		----- gebraucht	22	0
		---- mit Motor mit einem Hubraum von 2 500 cm ³ oder weniger		
8704 21 91		----- neu	10	0
8704 21 99		----- gebraucht	10	0
8704 22		-- mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 5 t bis 20 t		
8704 22 10		--- ihrer Beschaffenheit nach zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität besonders bestimmt (<i>Euratom</i>)	3,5	0
		--- andere		
8704 22 91		---- neu	22	0
8704 22 99		---- gebraucht	22	0
8704 23		-- mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 20 t		
8704 23 10		--- ihrer Beschaffenheit nach zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität besonders bestimmt (<i>Euratom</i>)	3,5	0
		--- andere		
8704 23 91		---- neu	22	0
8704 23 99		---- gebraucht	22	0
		- andere, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung		
8704 31		-- mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 5 t oder weniger		
8704 31 10		--- ihrer Beschaffenheit nach zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität besonders bestimmt (<i>Euratom</i>)	3,5	0
		--- andere		
		---- mit Motor mit einem Hubraum von mehr als 2 800 cm ³		
8704 31 31		----- neu	22	0
8704 31 39		----- gebraucht	22	0
		---- mit Motor mit einem Hubraum von 2 800 cm ³ oder weniger		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8704 31 91		----- neu	10	0
8704 31 99		----- gebraucht	10	0
8704 32		-- mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 5 t		
8704 32 10		--- ihrer Beschaffenheit nach zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität besonders bestimmt (Euratom)	3,5	0
		--- andere		
8704 32 91		---- neu	22	0
8704 32 99		---- gebraucht	22	0
8704 90 00		- andere	10	0
8705		Kraftfahrzeuge zu besonderen Zwecken, ihrer Beschaffenheit nach nicht hauptsächlich zur Personen- oder Güterbeförderung bestimmt (z. B. Abschleppwagen, Kranwagen, Feuerwehrwagen, Betonmischwagen, Straßenkehrwagen, Straßensprengwagen, Werkstattwagen, Wagen mit Röntgenanlage)		
8705 10 00		- Kranwagen (Autokrane)	3,7	0
8705 20 00		- Kraftfahrzeuge mit Bohrturm zum Tiefbohren	3,7	0
8705 30 00		- Feuerwehrwagen	3,7	0
8705 40 00		- Betonmischwagen (Lkw-Betonmischer)	3,7	0
8705 90		- andere		
8705 90 10		-- Abschleppwagen	3,7	0
8705 90 30		-- Betonpumpenwagen	3,7	0
8705 90 90		-- andere	3,7	0
8706 00		Fahrgestelle für Kraftfahrzeuge der Positionen 8701 bis 8705, mit Motor		
		- Fahrgestelle für Zugmaschinen der Position 8701; Fahrgestelle für Kraftwagen der Position 8702, 8703 oder 8704, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor), mit einem Hubraum von mehr als 2 500 cm ³ oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von mehr als 2 800 cm ³		
8706 00 11		-- für Kraftfahrzeuge der Position 8702 oder 8704	19	0
8706 00 19		-- andere	6	0
		- andere		

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

983

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8706 00 91		-- für Kraftfahrzeuge der Position 8703	4,5	0
8706 00 99		-- andere	10	0
8707		Karosserien (einschließlich Fahrerhäuser), für Kraftfahrzeuge der Positionen 8701 bis 8705		
8707 10		- für Kraftfahrzeuge der Position 8703		
8707 10 10		-- für die industrielle Montage	4,5	0
8707 10 90		-- andere	4,5	0
8707 90		- andere		
8707 90 10		-- für die industrielle Montage: von Einachsschleppern der Unterposition 8701 10, von Kraftfahrzeugen der Position 8704, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von 2 500 cm ³ oder weniger oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von 2 800 cm ³ oder weniger, von Kraftfahrzeugen der Position 8705	4,5	0
8707 90 90		-- andere	4,5	0
8708		Teile und Zubehör für Kraftfahrzeuge der Positionen 8701 bis 8705		
8708 10		- Stoßstangen und Teile davon		
8708 10 10		-- für die industrielle Montage: von Kraftfahrzeugen der Position 8703, von Kraftfahrzeugen der Position 8704, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von 2 500 cm ³ oder weniger oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von 2 800 cm ³ oder weniger, von Kraftfahrzeugen der Position 8705	3	0
8708 10 90		-- andere	4,5	0
		- andere Karosserieteile und anderes Karosseriezubehör (auch für Fahrerhäuser)		
8708 21		-- Sicherheitsgurte		
8708 21 10		--- für die industrielle Montage: von Kraftfahrzeugen der Position 8703, von Kraftfahrzeugen der Position 8704, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von 2 500 cm ³ oder weniger oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von 2 800 cm ³ oder weniger, von Kraftfahrzeugen der Position 8705	3	0
8708 21 90		--- andere	4,5	0
8708 29		-- andere		
8708 29 10		--- für die industrielle Montage: von Einachsschleppern der Unterposition 8701 10, von Kraftfahrzeugen der Position 8703, von Kraftfahrzeugen der Position 8704, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von 2 500 cm ³ oder weniger oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von 2 800 cm ³ oder weniger, von Kraftfahrzeugen der Position 8705	3	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8708 29 90		--- andere	4,5	0
8708 30		- Bremsen und Servobremsen; Teile davon		
8708 30 10		-- für die industrielle Montage: von Einachsschleppern der Unterposition 8701 10, von Kraftfahrzeugen der Position 8703, von Kraftfahrzeugen der Position 8704, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von 2 500 cm ³ oder weniger oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von 2 800 cm ³ oder weniger, von Kraftfahrzeugen der Position 8705	3	0
		-- andere		
8708 30 91		--- für Scheibenbremsen	4,5	0
8708 30 99		--- andere	4,5	0
8708 40		- Schaltgetriebe und Teile davon		
8708 40 20		-- für die industrielle Montage: von Einachsschleppern der Unterposition 8701 10, von Kraftfahrzeugen der Position 8703, von Kraftfahrzeugen der Position 8704, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von 2 500 cm ³ oder weniger oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von 2 800 cm ³ oder weniger, von Kraftfahrzeugen der Position 8705	3	0
		-- andere		
8708 40 50		--- Schaltgetriebe	4,5	0
		--- Teile		
8708 40 91		---- aus Stahl, gesenkgeschmiedet	4,5	0
8708 40 99		---- andere	3,5	0
8708 50		- Triebachsen mit Differential, auch mit anderen Kraftübertragungsvorrichtungen versehen, und nicht angetriebene Achsen; Teile davon		
8708 50 20		-- für die industrielle Montage: von Kraftfahrzeugen der Position 8703, von Kraftfahrzeugen der Position 8704, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von 2 500 cm ³ oder weniger oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von 2 800 cm ³ oder weniger, von Kraftfahrzeugen der Position 8705	3	0
		-- andere		
8708 50 35		--- Triebachsen mit Differential, auch mit anderen Kraftübertragungsvorrichtungen versehen, und nicht angetriebene Achsen	4,5	0
		--- Teile		

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

985

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8708 50 55		---- aus Stahl, gesenkgeschmiedet	4,5	0
		---- andere		
8708 50 91		----- für nicht angetriebene Achsen	4,5	0
8708 50 99		----- andere	3,5	0
8708 70		- Räder sowie Teile davon und Zubehör		
8708 70 10		-- für die industrielle Montage: von Einachsschleppern der Unterposition 8701 10, von Kraftfahrzeugen der Position 8703, von Kraftfahrzeugen der Position 8704, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von 2 500 cm ³ oder weniger oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von 2 800 cm ³ oder weniger, von Kraftfahrzeugen der Position 8705	3	0
		-- andere		
8708 70 50		--- Räder aus Aluminium; Teile davon und Zubehör, aus Aluminium	4,5	0
8708 70 91		--- in einem Stück gegossene Radteile in Sternform, aus Eisen oder Stahl	3	0
8708 70 99		--- andere	4,5	0
8708 80		- Aufhängesysteme und Teile davon (einschließlich Stoßdämpfer)		
8708 80 20		-- für die industrielle Montage: von Kraftfahrzeugen der Position 8703, von Kraftfahrzeugen der Position 8704, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von 2 500 cm ³ oder weniger oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von 2 800 cm ³ oder weniger, von Kraftfahrzeugen der Position 8705	3	0
		-- andere		
8708 80 35		--- Stoßdämpfer	4,5	0
8708 80 55		--- Stabilisatoren; Drehstabfedern	3,5	0
		--- andere		
8708 80 91		---- aus Stahl, gesenkgeschmiedet	4,5	0
8708 80 99		---- andere	3,5	0
		- andere Teile und anderes Zubehör		
8708 91		-- Kühler und Teile davon		
8708 91 20		--- für die industrielle Montage: von Einachsschleppern der Unterposition 8701 10, von Kraftfahrzeugen der Position 8703, von Kraftfahrzeugen der Position 8704, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von 2 500 cm ³ oder weniger oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von 2 800 cm ³ oder weniger, von Kraftfahrzeugen der Position 8705	3	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
		--- andere		
8708 91 35		---- Kühler	4,5	0
		---- Teile		
8708 91 91		----- aus Stahl, gesenkgeschmiedet	4,5	0
8708 91 99		----- andere	3,5	0
8708 92		-- Auspufftöpfe (Schalldämpfer) und Auspuffrohre; Teile davon		
8708 92 20		--- für die industrielle Montage: von Einachsschleppern der Unterposition 8701 10, von Kraftfahrzeugen der Position 8703, von Kraftfahrzeugen der Position 8704, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von 2 500 cm ³ oder weniger oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von 2 800 cm ³ oder weniger, von Kraftfahrzeugen der Position 8705	3	0
		--- andere		
8708 92 35		---- Auspufftöpfe (Schalldämpfer) und Auspuffrohre	4,5	0
		--- Teile		
8708 92 91		---- aus Stahl, gesenkgeschmiedet	4,5	0
8708 92 99		---- andere	3,5	0
8708 93		-- Schaltkupplungen und Teile davon		
8708 93 10		--- für die industrielle Montage: von Einachsschleppern der Unterposition 8701 10, von Kraftfahrzeugen der Position 8703, von Kraftfahrzeugen der Position 8704, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von 2 500 cm ³ oder weniger oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von 2 800 cm ³ oder weniger, von Kraftfahrzeugen der Position 8705	3	0
8708 93 90		--- andere	4,5	0
8708 94		-- Lenkräder, Lenksäulen und Lenkgetriebe; Teile davon		
8708 94 20		--- für die industrielle Montage: von Kraftfahrzeugen der Position 8703, von Kraftfahrzeugen der Position 8704, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von 2 500 cm ³ oder weniger oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von 2 800 cm ³ oder weniger, von Kraftfahrzeugen der Position 8705	3	0
		--- andere		
8708 94 35		---- Lenkräder, Lenksäulen und Lenkgetriebe	4,5	0
		---- Teile		

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

987

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8708 94 91		----- aus Stahl, gesenkgeschmiedet	4,5	0
8708 94 99		----- andere	3,5	0
8708 95		-- aufblasbare Sicherheits-Luftsäcke mit Füllsystem (Airbags); Teile davon		
8708 95 10		--- für die industrielle Montage: von Einachsschleppern der Unterposition 8701 10, von Kraftfahrzeugen der Position 8703, von Kraftfahrzeugen der Position 8704, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von 2 500 cm ³ oder weniger oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von 2 800 cm ³ oder weniger, von Kraftfahrzeugen der Position 8705	3	0
		--- andere		
8708 95 91		---- aus Stahl, gesenkgeschmiedet	4,5	0
8708 95 99		---- andere	3,5	0
8708 99		-- andere		
8708 99 10		--- für die industrielle Montage: von Einachsschleppern der Unterposition 8701 10, von Kraftfahrzeugen der Position 8703, von Kraftfahrzeugen der Position 8704, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von 2 500 cm ³ oder weniger oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von 2 800 cm ³ oder weniger, von Kraftfahrzeugen der Position 8705	3	0
		--- andere		
8708 99 93		---- aus Stahl, gesenkgeschmiedet	4,5	0
8708 99 97		---- andere	3,5	0
8709		Kraftkarren ohne Hebevorrichtung, von der in Fabriken, Lagerhäusern, Hafenanlagen oder auf Flugplätzen zum Kurzstreckentransport von Waren verwendeten Art; Zugkraftkarren, von der auf Bahnhöfen verwendeten Art; Teile davon		
		- Kraftkarren		
8709 11		-- Elektrokarren		
8709 11 10		--- ihrer Beschaffenheit nach zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität besonders bestimmt (<i>Euratom</i>)	2	0
8709 11 90		--- andere	4	0
8709 19		-- andere		
8709 19 10		--- ihrer Beschaffenheit nach zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität besonders bestimmt (<i>Euratom</i>)	2	0
8709 19 90		--- andere	4	0

988

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

21.12.2012

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8709 90 00		– Teile	3,5	0
8710 00 00		Panzerkampfwagen und andere selbstfahrende gepanzerte Kampf- fahrzeuge, auch mit Waffen; Teile davon	1,7	0
8711		Krafträder (einschließlich Mopeds) und Fahrräder mit Hilfsmotor, auch mit Beiwagen; Beiwagen		
8711 10 00		– mit Hubkolbenverbrennungsmotor mit einem Hubraum von 50 cm ³ oder weniger	8	0
8711 20		– mit Hubkolbenverbrennungsmotor mit einem Hubraum von mehr als 50 cm ³ bis 250 cm ³		
8711 20 10		-- Motorroller	8	0
		-- andere, mit einem Hubraum von		
8711 20 91		--- mehr als 50 cm ³ bis 80 cm ³	8	0
8711 20 93		--- mehr als 80 cm ³ bis 125 cm ³	8	0
8711 20 98		--- mehr als 125 cm ³ bis 250 cm ³	8	0
8711 30		– mit Hubkolbenverbrennungsmotor mit einem Hubraum von mehr als 250 cm ³ bis 500 cm ³		
8711 30 10		-- mit einem Hubraum von mehr als 250 cm ³ bis 380 cm ³	6	0
8711 30 90		-- mit einem Hubraum von mehr als 380 cm ³ bis 500 cm ³	6	0
8711 40 00		– mit Hubkolbenverbrennungsmotor mit einem Hubraum von mehr als 500 cm ³ bis 800 cm ³	6	0
8711 50 00		– mit Hubkolbenverbrennungsmotor mit einem Hubraum von mehr als 800 cm ³	6	0
8711 90 00		– andere	6	0
8712 00		Zweiräder und andere Fahrräder (einschließlich Lastendreiräder), ohne Motor		
8712 00 10		– ohne Kugellager	15	0
		– andere		
8712 00 30		-- Zweiräder	14	0
8712 00 80		-- andere	15	0
8713		Rollstühle und andere Fahrzeuge für Behinderte, auch mit Motor oder anderer Vorrichtung zur mechanischen Fortbewegung		
8713 10 00		– ohne Vorrichtung zur mechanischen Fortbewegung	frei	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

989

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8713 90 00		– andere	frei	0
8714		Teile und Zubehör für Fahrzeuge der Positionen 8711 bis 8713		
		– für Krafträder (einschließlich Mopeds)		
8714 11 00		-- Sättel	3,7	0
8714 19 00		-- andere	3,7	0
8714 20 00		– für Rollstühle und andere Fahrzeuge für Behinderte	frei	0
		– andere		
8714 91		-- Rahmen und Gabeln sowie Teile davon		
8714 91 10		--- Rahmen	4,7	0
8714 91 30		--- Gabeln	4,7	0
8714 91 90		--- Teile	4,7	0
8714 92		-- Felgen und Speichen		
8714 92 10		--- Felgen	4,7	0
8714 92 90		--- Speichen	4,7	0
8714 93		-- Naben (andere als Bremsnaben) und Freilaufzahnkränze		
8714 93 10		--- Naben	4,7	0
8714 93 90		--- Freilaufzahnkränze	4,7	0
8714 94		-- Bremsen, einschließlich Bremsnaben, und Teile davon		
8714 94 10		--- Bremsnaben	4,7	0
8714 94 30		--- andere Bremsen	4,7	0
8714 94 90		--- Teile	4,7	0
8714 95 00		-- Sättel	4,7	0
8714 96		-- Pedale und Tretlager sowie Teile davon		
8714 96 10		--- Pedale	4,7	0
8714 96 30		--- Tretlager	4,7	0
8714 96 90		--- Teile	4,7	0
8714 99		-- andere		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8714 99 10		--- Lenker	4,7	0
8714 99 30		--- Gepäckträger	4,7	0
8714 99 50		--- Kettenschaltungen	4,7	0
8714 99 90		--- andere; Teile	4,7	0
8715 00		Kinderwagen und Teile davon		
8715 00 10		- Kinderwagen	2,7	0
8715 00 90		- Teile	2,7	0
8716		Anhänger, einschließlich Sattelanhänger, für Fahrzeuge aller Art; andere nicht selbstfahrende Fahrzeuge; Teile davon		
8716 10		- Wohnanhänger, zum Wohnen oder Campen		
8716 10 10		-- faltbar	2,7	0
		-- andere, mit einem Gewicht von		
8716 10 91		--- 750 kg oder weniger	2,7	0
8716 10 94		--- mehr als 750 kg bis 1 600 kg	2,7	0
8716 10 96		--- mehr als 1 600 kg bis 3 500 kg	2,7	0
8716 10 99		--- mehr als 3 500 kg	2,7	0
8716 20 00		- Anhänger für landwirtschaftliche Zwecke, mit Selbstlade- oder -entladevorrichtung	2,7	0
		- andere Anhänger zum Befördern von Gütern		
8716 31 00		-- Anhänger mit Tankaufbau	2,7	0
8716 39		-- andere		
8716 39 10		--- ihrer Beschaffenheit nach zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität besonders bestimmt (<i>Euratom</i>)	2,7	0
		--- andere		
		---- neu		
8716 39 30		----- Sattelanhänger	2,7	0
		----- andere		
8716 39 51		----- einachsige	2,7	0
8716 39 59		----- andere	2,7	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

991

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8716 39 80		---- gebraucht	2,7	0
8716 40 00		- andere Anhänger	2,7	0
8716 80 00		- andere Fahrzeuge	1,7	0
8716 90		- Teile		
8716 90 10		-- Fahrgestelle	1,7	0
8716 90 30		-- Karosserien und Aufbauten	1,7	0
8716 90 50		-- Achsen	1,7	0
8716 90 90		-- andere Teile	1,7	0
88		KAPITEL 88 — LUFTFAHRZEUGE UND RAUMFAHRZEUGE, TEILE DAVON		
8801 00		Ballone und Luftschiffe; Segelflugzeuge, Hanggleiter und andere nicht für maschinellen Antrieb bestimmte Luftfahrzeuge		
8801 00 10		- Ballone und Luftschiffe; Segelflugzeuge und Hanggleiter	3,7	0
8801 00 90		- andere	2,7	0
8802		Andere Luftfahrzeuge (z. B. Hubschrauber und Starrflügelflugzeuge); Raumfahrzeuge (einschließlich Satelliten) und Trägerraketen für Raumfahrzeuge sowie Suborbitalfahrzeuge		
		- Hubschrauber		
8802 11 00		-- mit einem Leergewicht von 2 000 kg oder weniger	7,5	0
8802 12 00		-- mit einem Leergewicht von mehr als 2 000 kg	2,7	0
8802 20 00		- Starrflügelflugzeuge und andere Luftfahrzeuge, mit einem Leergewicht von 2 000 kg oder weniger	7,7	0
8802 30 00		- Starrflügelflugzeuge und andere Luftfahrzeuge, mit einem Leergewicht von mehr als 2 000 kg bis 15 000 kg	2,7	0
8802 40 00		- Starrflügelflugzeuge und andere Luftfahrzeuge, mit einem Leergewicht von mehr als 15 000 kg	2,7	0
8802 60		- Raumfahrzeuge (einschließlich Satelliten) und Trägerraketen für Raumfahrzeuge sowie Suborbitalfahrzeuge		
8802 60 10		-- Raumfahrzeuge (einschließlich Satelliten)	4,2	0
8802 60 90		-- Trägerraketen für Raumfahrzeuge sowie Suborbitalfahrzeuge	4,2	0
8803		Teile von Waren der Position 8801 oder 8802		
8803 10 00		- Propeller und Rotoren, Teile davon	2,7	0
8803 20 00		- Fahrgestelle und Teile davon	2,7	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8803 30 00		– andere Teile von Hubschraubern oder Starrflügelflugzeugen (ausgenommen Segelflugzeuge)	2,7	0
8803 90		– andere		
8803 90 10		-- von Drachen	1,7	0
8803 90 20		-- von Raumfahrzeugen (einschließlich Satelliten)	1,7	0
8803 90 30		-- von Trägerraketen für Raumfahrzeuge sowie Suborbitalfahrzeuge	1,7	0
8803 90 90		-- andere	2,7	0
8804 00 00		Fallschirme (einschließlich lenkbare und rotierende Fallschirme) und Gleitschirme; Teile davon und Zubehör	2,7	0
8805		Startvorrichtungen für Luftfahrzeuge; Abbremsvorrichtungen für Schiffsdecks und ähnliche Landehilfen für Luftfahrzeuge; Bodengeräte zur Flugausbildung; Teile davon		
8805 10		– Startvorrichtungen für Luftfahrzeuge und Teile davon; Abbremsvorrichtungen für Schiffsdecks und ähnliche Landehilfen für Luftfahrzeuge, Teile davon		
8805 10 10		-- Startvorrichtungen für Luftfahrzeuge und Teile davon	2,7	0
8805 10 90		-- andere	1,7	0
		– Bodengeräte zur Flugausbildung und Teile davon		
8805 21 00		-- Luftkampsimulatoren und Teile davon	1,7	0
8805 29 00		-- andere	1,7	0
89		KAPITEL 89 — WASSERFAHRZEUGE UND SCHWIMMENDE VORRICHTUNGEN		
8901		Fahrgastschiffe, Kreuzfahrtschiffe, Fährschiffe, Frachtschiffe, Lastkähne und ähnliche Wasserfahrzeuge zum Befördern von Personen oder Gütern		
8901 10		– Fahrgastschiffe, Kreuzfahrtschiffe und ähnliche, ihrer Beschaffenheit nach hauptsächlich zur Personenbeförderung bestimmte Wasserfahrzeuge; Fährschiffe		
8901 10 10		-- für die Seeschifffahrt	frei	0
8901 10 90		-- andere	1,7	0
8901 20		– Tankschiffe		
8901 20 10		-- für die Seeschifffahrt	frei	0
8901 20 90		-- andere	1,7	0
8901 30		– Kühlschiffe, ausgenommen solche der Unterposition 8901 20		
8901 30 10		-- für die Seeschifffahrt	frei	0
8901 30 90		-- andere	1,7	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

993

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8901 90		– andere Wasserfahrzeuge zum Befördern von Gütern sowie Wasserfahrzeuge, die ihrer Beschaffenheit nach zur Personen- und Güterbeförderung bestimmt sind		
8901 90 10		-- für die Seeschifffahrt	frei	0
		-- andere		
8901 90 91		--- ohne maschinellen Antrieb	1,7	0
8901 90 99		--- mit maschinellm Antrieb	1,7	0
8902 00		Fischereifahrzeuge; Fabriksschiffe und andere Schiffe für das Verarbeiten oder Konservieren von Fischereierzeugnissen		
		– für die Seeschifffahrt		
8902 00 12		-- mit einer Bruttoreaumzahl von mehr als 250	frei	0
8902 00 18		-- mit einer Bruttoreumzahl von 250 oder weniger	frei	0
8902 00 90		– andere	1,7	0
8903		Jachten und andere Vergnügungs- oder Sportboote; Ruderboote und Kanus		
8903 10		– aufblasbare Boote		
8903 10 10		-- mit einem Gewicht von 100 kg oder weniger	2,7	0
8903 10 90		-- andere	1,7	0
		– andere		
8903 91		-- Segelboote, auch mit Hilfsmotor		
8903 91 10		--- für die Seeschifffahrt	frei	0
		--- andere		
8903 91 92		---- mit einer Länge von 7,5 m oder weniger	1,7	0
8903 91 99		---- mit einer Länge von mehr als 7,5 m	1,7	0
8903 92		-- Motorboote, ausgenommen solche mit Außenbordmotor		
8903 92 10		--- für die Seeschifffahrt	frei	0
		--- andere		
8903 92 91		---- mit einer Länge von 7,5 m oder weniger	1,7	0
8903 92 99		---- mit einer Länge von mehr als 7,5 m	1,7	0
8903 99		-- andere		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8903 99 10		--- mit einem Gewicht von 100 kg oder weniger	2,7	0
		--- andere		
8903 99 91		---- mit einer Länge von 7,5 m oder weniger	1,7	0
8903 99 99		---- mit einer Länge von mehr als 7,5 m	1,7	0
8904 00		Schlepper und Schubschiffe		
8904 00 10		- Schlepper	frei	0
		- Schubschiffe		
8904 00 91		-- für die Seeschifffahrt	frei	0
8904 00 99		-- andere	1,7	0
8905		Feuerschiffe, Feuerlöschschiffe, Schwimmbagger, Schwimmkrane und andere Wasserfahrzeuge, bei denen das Fahren im Vergleich zu ihrer Hauptfunktion von untergeordneter Bedeutung ist; Schwimmdocks, schwimmende oder tauchende Bohr- oder Förderplattformen		
8905 10		- Schwimmbagger		
8905 10 10		-- für die Seeschifffahrt	frei	0
8905 10 90		-- andere	1,7	0
8905 20 00		- schwimmende oder tauchende Bohr- oder Förderplattformen	frei	0
8905 90		- andere		
8905 90 10		-- für die Seeschifffahrt	frei	0
8905 90 90		-- andere	1,7	0
8906		Andere Wasserfahrzeuge, einschließlich Kriegsschiffe und Rettungsfahrzeuge, ausgenommen Ruderboote		
8906 10 00		- Kriegsschiffe	frei	0
8906 90		- andere		
8906 90 10		-- für die Seeschifffahrt	frei	0
		-- andere		
8906 90 91		--- mit einem Gewicht von 100 kg oder weniger	2,7	0
8906 90 99		--- andere	1,7	0
8907		Andere schwimmende Vorrichtungen (z. B. Flöße, Schwimm tanks, Senkkästen, Festmachetonnen, Bojen und schwimmende Baken)		
8907 10 00		- aufblasbare Flöße	2,7	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

995

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8907 90 00		– andere	2,7	0
8908 00 00		Wasserfahrzeuge und andere schwimmende Vorrichtungen, zum Abwracken	frei	0
XVIII		ABSCHNITT XVIII — OPTISCHE, FOTOGRAFISCHE ODER KINEMATOGRAFISCHE INSTRUMENTE, APPARATE UND GERÄTE; MESS-, PRÜF- ODER PRÄZISIONSINSTRUMENTE, -APPARATE UND -GERÄTE; MEDIZINISCHE UND CHIRURGISCHE INSTRUMENTE, APPARATE UND GERÄTE; UHRMACHERWAREN; MUSIKINSTRUMENTE; TEILE UND ZUBEHÖR FÜR DIESE INSTRUMENTE, APPARATE UND GERÄTE		
90		KAPITEL 90 — OPTISCHE, FOTOGRAFISCHE ODER KINEMATOGRAFISCHE INSTRUMENTE, APPARATE UND GERÄTE; MESS-, PRÜF- ODER PRÄZISIONSINSTRUMENTE, -APPARATE UND -GERÄTE; MEDIZINISCHE UND CHIRURGISCHE INSTRUMENTE, APPARATE UND GERÄTE; TEILE UND ZUBEHÖR FÜR DIESE INSTRUMENTE, APPARATE UND GERÄTE		
9001		Optische Fasern und Bündel aus optischen Fasern; Kabel aus optischen Fasern, ausgenommen solche der Position 8544; polarisierende Stoffe in Form von Folien oder Platten; Linsen (einschließlich Kontaktlinsen), Prismen, Spiegel und andere optische Elemente, aus Stoffen aller Art, nicht gefasst (ausgenommen solche aus optisch nicht bearbeitetem Glas)		
9001 10		– optische Fasern sowie Bündel und Kabel aus optischen Fasern		
9001 10 10		-- Kabel zur Bildübertragung	2,9	0
9001 10 90		-- andere	2,9	0
9001 20 00		– polarisierende Stoffe in Form von Folien oder Platten	2,9	0
9001 30 00		– Kontaktlinsen	2,9	0
9001 40		– Brillengläser aus Glas		
9001 40 20		-- ohne Korrektionswirkung	2,9	0
		-- mit Korrektionswirkung		
		--- beide Flächen fertig bearbeitet		
9001 40 41		---- Einstärkengläser (unifokal)	2,9	0
9001 40 49		---- andere	2,9	0
9001 40 80		--- andere	2,9	0
9001 50		– Brillengläser aus anderen Stoffen		
9001 50 20		-- ohne Korrektionswirkung	2,9	0
		-- mit Korrektionswirkung		
		--- beide Flächen fertig bearbeitet		
9001 50 41		---- Einstärkengläser (unifokal)	2,9	0
9001 50 49		---- andere	2,9	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
9001 50 80		--- andere	2,9	0
9001 90 00		- andere	2,9	0
9002		Linsen, Prismen, Spiegel und andere optische Elemente, aus Stoffen aller Art, für Instrumente, Apparate und Geräte, gefasst (ausgenommen solche aus optisch nicht bearbeitetem Glas)		
		- Objektive		
9002 11 00		-- für Fotoapparate, Filmkameras, Projektoren oder fotografische oder kinematografische Vergrößerungs- oder Verkleinerungsapparate	6,7	0
9002 19 00		-- andere	6,7	0
9002 20 00		- Filter	6,7	0
9002 90 00		- andere	6,7	0
9003		Fassungen für Brillen oder für ähnliche Waren sowie Teile davon		
		- Fassungen		
9003 11 00		-- aus Kunststoffen	2,2	0
9003 19		-- aus anderen Stoffen		
9003 19 10		--- aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen	2,2	0
9003 19 30		--- aus unedlen Metallen	2,2	0
9003 19 90		--- aus anderen Stoffen	2,2	0
9003 90 00		- Teile	2,2	0
9004		Brillen (Korrektionsbrillen, Schutzbrillen und andere Brillen) und ähnliche Waren		
9004 10		- Sonnenbrillen		
9004 10 10		-- mit optisch bearbeiteten Gläsern	2,9	0
		-- andere		
9004 10 91		--- mit Brillengläsern aus Kunststoffen	2,9	0
9004 10 99		--- andere	2,9	0
9004 90		- andere		
9004 90 10		-- mit Brillengläsern aus Kunststoffen	2,9	0
9004 90 90		-- andere	2,9	0
9005		Ferngläser, Fernrohre, astronomische Fernrohre, optische Teleskope und Montierungen dafür; andere astronomische Instrumente und Montierungen dafür (ausgenommen Instrumente für Radioastronomie)		

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

997

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
9005 10 00		– Ferngläser	4,2	0
9005 80 00		– andere Instrumente	4,2	0
9005 90 00		– Teile und Zubehör (einschließlich Montierungen)	4,2	0
9006		Fotoapparate; Blitzlichtgeräte und -vorrichtungen für fotografische Zwecke sowie Fotoblitzlampen (ausgenommen Entladungslampen der Position 8539)		
9006 10 00		– Fotoapparate von der zum Herstellen von Klischees oder Druckformzylindern verwendeten Art	4,2	0
9006 30 00		– Fotoapparate, ihrer Beschaffenheit nach besonders für Unterwasser- oder Luftbildaufnahmen, für die medizinische Untersuchung innerer Organe oder für gerichtsmedizinische oder kriminalistische Laboratorien bestimmt	4,2	0
9006 40 00		– Sofortbildkameras	3,2	0
		– andere Fotoapparate		
9006 51 00		-- Spiegelreflexkameras für Filme in Rollen mit einer Breite von 35 mm oder weniger	4,2	0
9006 52 00		-- andere, für Filme in Rollen mit einer Breite von weniger als 35 mm	4,2	0
9006 53		-- andere, für Filme in Rollen mit einer Breite von 35 mm		
9006 53 10		--- Wegwerffotoapparate	4,2	0
9006 53 80		--- andere	4,2	0
9006 59 00		-- andere	4,2	0
		– Blitzlichtgeräte und -vorrichtungen, für fotografische Zwecke, sowie Fotoblitzlampen		
9006 61 00		-- Blitzlichtgeräte mit Entladungslampe (Elektronenblitzgeräte)	3,2	0
9006 69 00		-- andere	3,2	0
		– Teile und Zubehör		
9006 91 00		-- für Fotoapparate	3,7	0
9006 99 00		-- andere	3,2	0
9007		Filmkameras und Filmvorführapparate, auch mit eingebauten Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräten		
		– Filmkameras		
9007 11 00		-- für Filme mit einer Breite von weniger als 16 mm oder für Doppelacht-Filme	3,7	0
9007 19 00		-- andere	3,7	0
9007 20 00		– Filmvorführapparate	3,7	0
		– Teile und Zubehör		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
9007 91 00		-- für Filmkameras	3,7	0
9007 92 00		-- für Filmvorführapparate	3,7	0
9008		Stehbildwerfer; fotografische Vergrößerungs- oder Verkleinerungsapparate		
9008 10 00		- Diaprojektoren	3,7	0
9008 20 00		- Lesegeräte für Mikrofilme, Mikrofiche oder andere Mikroträger, auch mit Kopiervorrichtung	3,7	0
9008 30 00		- andere Stehbildwerfer	3,7	0
9008 40 00		- fotografische Vergrößerungs- oder Verkleinerungsapparate	3,7	0
9008 90 00		- Teile und Zubehör	3,7	0
9010		Apparate und Ausrüstungen für fotografische oder kinematografische Laboratorien, in diesem Kapitel anderweit weder genannt noch inbegriffen; Negativbetrachter; Lichtbildwände		
9010 10 00		- Filmentwicklungsmaschinen und -ausrüstungen, zum automatischen Entwickeln von fotografischen oder kinematografischen Filmen oder von fotografischem Papier in Rollen sowie Maschinen und Ausrüstungen, die automatisch von entwickelten Filmen Abzüge auf fotografischem Papier in Rollen herstellen	2,7	0
9010 50 00		- andere Apparate und Ausrüstungen für fotografische oder kinematografische Laboratorien; Negativbetrachter	2,7	0
9010 60 00		- Lichtbildwände	2,7	0
9010 90 00		- Teile und Zubehör	2,7	0
9011		Optische Mikroskope, einschließlich solcher für Mikrofotografie, Mikrokinematografie oder Mikroprojektion		
9011 10		- Stereomikroskope		
9011 10 10		-- mit Vorrichtungen versehen, die ihrer Beschaffenheit nach zum Handhaben und Transportieren von Halbleiterscheiben (wafers) oder Reticles besonders bestimmt sind	frei	0
9011 10 90		-- andere	6,7	0
9011 20		- andere Mikroskope für Mikrofotografie, Mikrokinematografie oder Mikroprojektion		
9011 20 10		-- Mikrofotografie-Mikroskope, mit Vorrichtungen versehen, die ihrer Beschaffenheit nach zum Handhaben und Transportieren von Halbleiterscheiben (wafers) oder Reticles besonders bestimmt sind	frei	0
9011 20 90		-- andere	6,7	0
9011 80 00		- andere Mikroskope	6,7	0
9011 90		- Teile und Zubehör		
9011 90 10		-- für Mikroskope der Unterposition 9011 10 10 oder 9011 20 10	frei	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

999

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
9011 90 90		-- andere	6,7	0
9012		Andere als optische Mikroskope; Diffraktografen		
9012 10		- andere als optische Mikroskope; Diffraktografen		
9012 10 10		-- Elektronen-Mikroskope, mit Vorrichtungen versehen, die ihrer Beschaffenheit nach zum Handhaben und Transportieren von Halbleiterscheiben (wafers) oder Reticles besonders bestimmt sind	frei	0
9012 10 90		-- andere	3,7	0
9012 90		- Teile und Zubehör		
9012 90 10		-- von Geräten der Unterposition 9012 10 10	frei	0
9012 90 90		-- andere	3,7	0
9013		Flüssigkristallvorrichtungen, die anderweit als Waren nicht genauer erfasst sind; Laser, ausgenommen Laserdioden; andere in diesem Kapitel anderweit weder genannte noch inbegriffene optische Instrumente, Apparate und Geräte		
9013 10 00		- Zielfernrohre für Waffen; Periskope; Fernrohre für Maschinen, Apparate, Geräte oder Instrumente des Kapitels 90 oder des Abschnitts XVI	4,7	0
9013 20 00		- Laser, ausgenommen Laserdioden	4,7	0
9013 80		- andere Vorrichtungen, Instrumente, Apparate und Geräte		
		-- Flüssigkristallvorrichtungen		
9013 80 20		--- aktive Matrix-Flüssigkristallvorrichtungen	frei	0
9013 80 30		--- andere	frei	0
9013 80 90		-- andere	4,7	0
9013 90		- Teile und Zubehör		
9013 90 10		-- von Flüssigkristallvorrichtungen (LCD)	frei	0
9013 90 90		-- andere	4,7	0
9014		Kompasse, einschließlich Navigationskompass; andere Navigationsinstrumente, -apparate und -geräte		
9014 10 00		- Kompasse, einschließlich Navigationskompass	2,7	0
9014 20		- Navigationsinstrumente, -apparate und -geräte für die Luft- oder Raumfahrt (andere als Kompasse)		
9014 20 20		-- Trägheitsnavigationssysteme	3,7	0
9014 20 80		-- andere	3,7	0
9014 80 00		- andere Navigationsinstrumente, -apparate und -geräte	3,7	0

1000

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

21.12.2012

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
9014 90 00		– Teile und Zubehör	2,7	0
9015		Instrumente, Apparate und Geräte für die Geodäsie, Topografie, Fotogrammetrie, Hydrografie, Ozeanografie, Hydrologie, Meteorologie oder Geophysik, ausgenommen Kompass; Entfernungsmesser		
9015 10		– Entfernungsmesser		
9015 10 10		-- elektronische	3,7	0
9015 10 90		-- andere	2,7	0
9015 20		– Theodolite und Tachymeter		
9015 20 10		-- elektronische	3,7	0
9015 20 90		-- andere	2,7	0
9015 30		– Nivellierinstrumente		
9015 30 10		-- elektronische	3,7	0
9015 30 90		-- andere	2,7	0
9015 40		– Instrumente, Apparate und Geräte für die Fotogrammetrie		
9015 40 10		-- elektronische	3,7	0
9015 40 90		-- andere	2,7	0
9015 80		– andere Instrumente, Apparate und Geräte		
		-- elektronische		
9015 80 11		--- für die Meteorologie, Hydrologie oder Geophysik	3,7	0
9015 80 19		--- andere	3,7	0
		-- andere		
9015 80 91		--- für die Geodäsie, Topografie oder Hydrografie	2,7	0
9015 80 93		--- für die Meteorologie, Hydrologie oder Geophysik	2,7	0
9015 80 99		--- andere	2,7	0
9015 90 00		– Teile und Zubehör	2,7	0
9016 00		Waagen mit einer Empfindlichkeit von 50 mg oder feiner, auch mit Gewichten		
9016 00 10		– Waagen	3,7	0
9016 00 90		– Teile und Zubehör	3,7	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1001

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
9017		Zeichen-, Anreiß- oder Recheninstrumente und -geräte (z. B. Zeichenmaschinen, Pantografen, Winkelmesser, Reißzeuge, Rechenschieber und Rechenscheiben); Längenmessinstrumente und -geräte, für den Handgebrauch (z. B. Maßstäbe und Maßbänder, Mikrometer, Schieblehren und andere Lehren), in Kapitel 90 anderweit weder genannt noch inbegriffen		
9017 10		– Zeichentische und Zeichenmaschinen, auch automatische		
9017 10 10		-- Plotter	frei	0
9017 10 90		-- andere	2,7	0
9017 20		– andere Zeichen-, Anreiß- oder Recheninstrumente und -geräte		
9017 20 05		-- Plotter	frei	0
		-- andere Zeicheninstrumente und -geräte		
9017 20 11		--- Reißzeuge	2,7	0
9017 20 19		--- andere	2,7	0
9017 20 39		-- Anreißinstrumente und -geräte	2,7	0
9017 20 90		-- Recheninstrumente und -geräte	2,7	0
9017 30		– Mikrometer, Schieblehren und andere Lehren sowie Eichmaße		
9017 30 10		-- Mikrometer und Schieblehren	2,7	0
9017 30 90		-- andere (ausgenommen nicht verstellbare Lehren der Position 9031)	2,7	0
9017 80		– andere Instrumente und Geräte		
9017 80 10		-- Maßstäbe, Maßbänder und Lineale mit Maßeinteilung	2,7	0
9017 80 90		-- andere	2,7	0
9017 90 00		– Teile und Zubehör	2,7	0
9018		Medizinische, chirurgische, zahnärztliche oder tierärztliche Instrumente, Apparate und Geräte, einschließlich Szintigrafen und andere elektromedizinische Apparate und Geräte, sowie Apparate und Geräte zum Prüfen der Sehschärfe		
		– Elektrodiagnoseapparate und -geräte (einschließlich der Apparate und Geräte für Funktionsprüfungen oder zum Überwachen von physiologischen Parametern)		
9018 11 00		-- Elektrokardiografen	frei	0
9018 12 00		-- Ultraschall Diagnosegeräte	frei	0
9018 13 00		-- Magnetresonanzgeräte	frei	0
9018 14 00		-- Szintigrafiegeräte	frei	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
9018 19		-- andere		
9018 19 10		--- Überwachungsapparate und -geräte zur gleichzeitigen Überwachung von zwei oder mehr Parametern	frei	0
9018 19 90		--- andere	frei	0
9018 20 00		- Ultraviolett- oder Infrarotbestrahlungsgeräte	frei	0
		- Spritzen, Nadeln, Katheter, Kanülen und dergleichen		
9018 31		-- Spritzen, auch mit Nadeln		
9018 31 10		--- aus Kunststoffen	frei	0
9018 31 90		--- andere	frei	0
9018 32		-- Hohnadeln aus Metall und Operationsnähadeln		
9018 32 10		--- Hohnadeln aus Metall	frei	0
9018 32 90		--- Operationsnähadeln	frei	0
9018 39 00		-- andere	frei	0
		- andere zahnärztliche Instrumente, Apparate und Geräte		
9018 41 00		-- Dentalbohrmaschinen, auch mit anderen zahnärztlichen Ausrüstungen auf einem gemeinsamen Sockel	frei	0
9018 49		-- andere		
9018 49 10		--- Schleifrädchen, Scheiben, Fräser und Bürsten, zur Verwendung in Dentalbohrmaschinen	frei	0
9018 49 90		--- andere	frei	0
9018 50		- andere augenärztliche Instrumente, Apparate und Geräte		
9018 50 10		-- nicht optische	frei	0
9018 50 90		-- optische	frei	0
9018 90		- andere Instrumente, Apparate und Geräte		
9018 90 10		-- Blutdruckmessgeräte	frei	0
9018 90 20		-- Endoskope	frei	0
9018 90 30		-- künstliche Nieren	frei	0
		-- Apparate und Geräte für Diathermie		
9018 90 41		--- Ultraschalltherapiegeräte	frei	0
9018 90 49		--- andere	frei	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1003

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
9018 90 50		-- Transfusionsgeräte, einschließlich Infusionsgeräte	frei	0
9018 90 60		-- Apparate und Geräte für Anästhesie	frei	0
9018 90 70		-- Ultraschall-Lithoklaste	frei	0
9018 90 75		-- Apparate und Geräte zur Nervenreizung	frei	0
9018 90 85		-- andere	frei	0
9019		Apparate und Geräte für Mechanotherapie; Massageapparate und -geräte; Apparate und Geräte für Psychotechnik; Apparate und Geräte für Ozontherapie, Sauerstofftherapie oder Aerosoltherapie, Beatmungsapparate zum Wiederbeleben und andere Apparate und Geräte für Atmungstherapie		
9019 10		- Apparate und Geräte für Mechanotherapie; Massageapparate und -geräte; Apparate und Geräte für Psychotechnik		
9019 10 10		-- elektrische Vibrationsmassagegeräte	frei	0
9019 10 90		-- andere	frei	0
9019 20 00		- Apparate und Geräte für Ozontherapie, Sauerstofftherapie oder Aerosoltherapie, Beatmungsapparate zum Wiederbeleben und andere Apparate und Geräte für Atmungstherapie	frei	0
9020 00 00		Andere Atmungsapparate und -geräte und Gasmasken, ausgenommen Schutzmasken ohne mechanische Teile und ohne auswechselbares Filterelement	1,7	0
9021		Orthopädische Apparate und Vorrichtungen, einschließlich Krücken sowie medizinisch-chirurgische Gürtel und Bandagen; Schienen und andere Vorrichtungen zum Behandeln von Knochenbrüchen; künstliche Körperteile und Organe; Schwerhörigengeräte und andere Vorrichtungen zum Tragen in der Hand oder zum Implantieren in den oder zum Tragen am Körper, zum Beheben von Funktionsschäden oder Gebrechen		
9021 10		- Apparate und Vorrichtungen zu orthopädischen Zwecken oder zum Behandeln von Knochenbrüchen		
9021 10 10		-- orthopädische Apparate und Vorrichtungen	frei	0
9021 10 90		-- Schienen und andere Vorrichtungen zum Behandeln von Knochenbrüchen	frei	0
		- künstliche Zähne und andere Waren der Zahnprothetik		
9021 21		-- künstliche Zähne		
9021 21 10		--- aus Kunststoffen	frei	0
9021 21 90		--- aus anderen Stoffen	frei	0
9021 29 00		-- andere	frei	0
		- andere künstliche Körperteile und Organe		
9021 31 00		-- künstliche Gelenke	frei	0
9021 39		-- andere		
9021 39 10		--- Augenprothesen	frei	0
9021 39 90		--- andere	frei	0

1004

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

21.12.2012

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
9021 40 00		– Schwerhörigengeräte, ausgenommen Teile und Zubehör	frei	0
9021 50 00		– Herzschrittmacher, ausgenommen Teile und Zubehör	frei	0
9021 90		– andere		
9021 90 10		-- Teile und Zubehör für Schwerhörigengeräte	frei	0
9021 90 90		-- andere	frei	0
9022		Röntgenapparate und -geräte und Apparate und Geräte, die Alpha-, Beta- oder Gammastrahlen verwenden, auch für medizinische, chirurgische, zahnärztliche oder tierärztliche Zwecke, einschließlich Apparate und Geräte für Schirmbildfotografie oder Strahlentherapie, Röntgenröhren und andere Vorrichtungen zum Erzeugen von Röntgenstrahlen, Hochspannungsgeneratoren, Schaltplute, Durchleuchtungsschirme, Untersuchungs- und Behandlungstische, -essel und dergleichen		
		– Röntgenapparate und -geräte, auch für medizinische, chirurgische, zahnärztliche oder tierärztliche Zwecke, einschließlich Apparate und Geräte für Schirmbildfotografie oder Strahlentherapie		
9022 12 00		-- Apparate für die Computertomografie	frei	0
9022 13 00		-- andere, für zahnärztliche Zwecke	frei	0
9022 14 00		-- andere, für medizinische, chirurgische oder tierärztliche Zwecke	frei	0
9022 19 00		-- für andere Zwecke	frei	0
		– Apparate und Geräte, die Alpha-, Beta- oder Gammastrahlen verwenden, auch für medizinische, chirurgische, zahnärztliche oder tierärztliche Zwecke, einschließlich Apparate und Geräte für die Schirmbildfotografie oder Strahlentherapie		
9022 21 00		-- für medizinische, chirurgische, zahnärztliche oder tierärztliche Zwecke	frei	0
9022 29 00		-- für andere Zwecke	2,1	0
9022 30 00		– Röntgenröhren	2,1	0
9022 90		– andere, einschließlich Teile und Zubehör		
9022 90 10		-- Röntgenschirme, einschließlich Verstärkerfolien; Streustrahlenraster	2,1	0
9022 90 90		-- andere	2,1	0
9023 00		Instrumente, Apparate, Geräte und Modelle, ihrer Beschaffenheit nach zu Vorführzwecken bestimmt (z. B. beim Unterricht oder auf Ausstellungen), nicht zu anderer Verwendung geeignet		
9023 00 10		– von der für den Unterricht in Physik, Chemie oder Technik verwendeten Art	1,4	0
9023 00 80		– andere	1,4	0
9024		Maschinen, Apparate und Geräte zum Prüfen der Härte, Zugfestigkeit, Druckfestigkeit, Elastizität oder anderer mechanischer Eigenschaften von Materialien (z. B. von Metallen, Holz, Spinnstoffen, Papier oder Kunststoffen)		

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1005

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
9024 10		– Materialprüfmaschinen, -apparate und -geräte für Metalle		
9024 10 10		-- elektronische	3,2	0
		-- andere		
9024 10 91		--- Universal- und Zugfestigkeitsprüfmaschinen, -apparate und -geräte	2,1	0
9024 10 93		--- Härteprüfmaschinen, -apparate und -geräte	2,1	0
9024 10 99		--- andere	2,1	0
9024 80		– andere Maschinen, Apparate und Geräte		
9024 80 10		-- elektronische	3,2	0
		-- andere		
9024 80 91		--- zum Prüfen von Spinnstoffen, Papier und Pappe	2,1	0
9024 80 99		--- andere	2,1	0
9024 90 00		– Teile und Zubehör	2,1	0
9025		Dichtemesser (Aräometer, Senkwaagen) und ähnliche schwimmende Instrumente, Thermometer, Pyrometer, Barometer, Hygrometer und Psychrometer, auch mit Registriervorrichtung, auch miteinander kombiniert		
		– Thermometer und Pyrometer, nicht mit anderen Instrumenten kombiniert		
9025 11		-- unmittelbar ablesbar, flüssigkeitsgefüllt		
9025 11 20		--- Fieberthermometer	frei	0
9025 11 80		--- andere	2,8	0
9025 19		-- andere		
9025 19 20		--- elektronische	3,2	0
9025 19 80		--- andere	2,1	0
9025 80		– andere Instrumente		
9025 80 20		-- Barometer, nicht mit anderen Instrumenten kombiniert	2,1	0
		-- andere		
9025 80 40		--- elektronische	3,2	0
9025 80 80		--- andere	2,1	0
9025 90 00		– Teile und Zubehör	3,2	0
9026		Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder Überwachen von Durchfluss, Füllhöhe, Druck oder anderen veränderlichen Größen von Flüssigkeiten oder Gasen (z. B. Durchflussmesser, Flüssigkeitsstand- oder Gasstandanzeiger, Manometer, Wärmemengenzähler), ausgenommen Instrumente, Apparate und Geräte der Position 9014, 9015, 9028 oder 9032		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
9026 10		– zum Messen oder Überwachen von Durchfluss oder Füllhöhe von Flüssigkeiten		
		-- elektronische		
9026 10 21		--- Durchflussmesser	frei	0
9026 10 29		--- andere	frei	0
		-- andere		
9026 10 81		--- Durchflussmesser	frei	0
9026 10 89		--- andere	frei	0
9026 20		– zum Messen oder Überwachen des Druckes		
9026 20 20		-- elektronische	frei	0
		-- andere		
9026 20 40		--- Manometer mit Metallfedermesswerk (mit Kapsel-, Platten-, Rohr- oder Schneckenfeder)	frei	0
9026 20 80		--- andere	frei	0
9026 80		– andere Instrumente, Apparate und Geräte		
9026 80 20		-- elektronische	frei	0
9026 80 80		-- andere	frei	0
9026 90 00		– Teile und Zubehör	frei	0
9027		Instrumente, Apparate und Geräte für physikalische oder chemische Untersuchungen (z. B. Polarimeter, Refraktometer, Spektrometer und Untersuchungsgeräte für Gase oder Rauch); Instrumente, Apparate und Geräte zum Bestimmen der Viskosität, Porosität, Dilatation, Oberflächenspannung oder dergleichen oder für kalorimetrische, akustische oder fotometrische Messungen (einschließlich Belichtungsmesser); Mikrotome		
9027 10		– Untersuchungsgeräte für Gase oder Rauch		
9027 10 10		-- elektronische	2,5	0
9027 10 90		-- andere	2,5	0
9027 20 00		– Chromatografen und Elektrophoresegeräte	frei	0
9027 30 00		– Spektrometer, Spektrofotometer und Spektrographen, die optische Strahlen (UV-Strahlen, sichtbares Licht, Infrarot-Strahlen) verwenden	frei	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1007

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
9027 50 00		– andere Instrumente, Apparate und Geräte, die optische Strahlen (UV-Strahlen, sichtbares Licht, Infrarot-Strahlen) verwenden	frei	0
9027 80		– andere Instrumente, Apparate und Geräte		
9027 80 05		-- Belichtungsmesser	2,5	0
		-- andere		
		--- elektronische		
9027 80 11		---- pH-Messer, rH-Messer und andere Geräte zum Messen der Leitfähigkeit	frei	0
9027 80 13		---- Apparate und Geräte zum Messen physikalischer Eigenschaften von Halbleitermaterial oder Trägermaterialien für Flüssigkristallanzeigen oder damit verbundenen isolierenden oder leitfähigen Schichten während der Herstellung von Halbleiterscheiben (wafers) oder Flüssigkristallanzeigen	frei	0
9027 80 17		---- andere	frei	0
		--- andere		
9027 80 91		---- Viskosimeter, Porosimeter und Dilatometer	frei	0
9027 80 93		---- Apparate und Geräte zum Messen physikalischer Eigenschaften von Halbleitermaterial oder Trägermaterialien für Flüssigkristallanzeigen oder damit verbundenen isolierenden oder leitfähigen Schichten während der Herstellung von Halbleiterscheiben (wafers) oder Flüssigkristallanzeigen	frei	0
9027 80 97		---- andere	frei	0
9027 90		– Mikrotome; Teile und Zubehör		
9027 90 10		-- Mikrotome	2,5	0
		-- Teile und Zubehör		
9027 90 50		--- für Instrumente, Apparate und Geräte der Unterpositionen 9027 20 bis 9027 80	frei	0
9027 90 80		--- von Mikrotomen oder Untersuchungsgeräten für Gase oder Rauch	2,5	0
9028		Gaszähler, Flüssigkeitszähler oder Elektrizitätszähler, einschließlich Eichzähler dafür		
9028 10 00		– Gaszähler	2,1	0
9028 20 00		– Flüssigkeitszähler	2,1	0
9028 30		– Elektrizitätszähler		
		-- Wechselstromzähler		

1008

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

21.12.2012

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
9028 30 11		--- Einphasen-Wechselstromzähler	2,1	0
9028 30 19		--- Drehstromzähler	2,1	0
9028 30 90		-- andere	2,1	0
9028 90		- Teile und Zubehör		
9028 90 10		-- für Elektrizitätszähler	2,1	0
9028 90 90		-- andere	2,1	0
9029		Andere Zähler (z. B. Tourenzähler, Produktionszähler, Taxameter, Kilometerzähler oder Schrittzähler); Tachometer und andere Geschwindigkeitsmesser, ausgenommen solche der Position 9014 oder 9015; Stroboskope		
9029 10 00		- Tourenzähler, Produktionszähler, Taxameter, Kilometerzähler, Schrittzähler und andere Zähler	1,9	0
9029 20		- Tachometer und andere Geschwindigkeitsmesser; Stroboskope		
		-- Tachometer und andere Geschwindigkeitsmesser		
9029 20 31		--- Geschwindigkeitsmesser für Landfahrzeuge	2,6	0
9029 20 38		--- andere	2,6	0
9029 20 90		-- Stroboskope	2,6	0
9029 90 00		- Teile und Zubehör	2,2	0
9030		Oszilloskope, Spektralanalysatoren und andere Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder Prüfen elektrischer Größen; Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder zum Nachweis von Alpha-, Beta-, Gamma-, Röntgenstrahlen, kosmischen oder anderen ionisierenden Strahlen		
9030 10 00		- Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder zum Nachweis von ionisierenden Strahlen	4,2	0
9030 20		- Oszilloskope und Oszillografen		
9030 20 10		-- Kathodenstrahloszilloskope und Kathodenstrahloszillografen	4,2	0
9030 20 30		-- andere, mit Registriervorrichtung	frei	0
		-- andere		
9030 20 91		--- elektronische	frei	0
9030 20 99		--- andere	2,1	0
		- andere Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder Prüfen von Spannung, Stromstärke, Widerstand oder Leistung		

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1009

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
9030 31 00		-- Multimeter, ohne Registriervorrichtung	4,2	0
9030 32 00		-- Multimeter, mit Registriervorrichtung	frei	0
9030 33		-- andere, ohne Registriervorrichtung		
9030 33 10		--- elektronische	4,2	0
		--- andere		
9030 33 91		---- Voltmeter	2,1	0
9030 33 99		---- andere	2,1	0
9030 39 00		-- andere, mit Registriervorrichtung	frei	0
9030 40 00		- andere Instrumente, Apparate und Geräte, ihrer Beschaffenheit nach besonders für die Telekommunikation bestimmt (z. B. Nebensprechmesser, Verstärkungsgradmesser, Verzerrungsmesser und Geräuschspannungsmesser)	frei	0
		- andere Instrumente, Apparate und Geräte		
9030 82 00		-- zum Messen oder Prüfen von Halbleiterscheiben (wafers) oder Halbleiterbauelementen	frei	0
9030 84 00		-- andere, mit Registriervorrichtung	frei	0
9030 89		-- andere		
9030 89 30		--- elektronische	frei	0
9030 89 90		--- andere	2,1	0
9030 90		- Teile und Zubehör		
9030 90 20		-- für Instrumente, Apparate und Geräte der Unterposition 9030 82 00	frei	0
9030 90 85		-- andere	2,5	0
9031		Instrumente, Apparate, Geräte und Maschinen zum Messen oder Prüfen, in Kapitel 90 anderweit weder genannt noch inbegriffen; Profilprojektoren		
9031 10 00		- Auswuchtmaschinen	2,8	0
9031 20 00		- Prüfstände	2,8	0
		- andere optische Instrumente, Apparate und Geräte		
9031 41 00		-- zum Prüfen von Halbleiterscheiben (wafers) oder Halbleiterbauelementen oder zum Prüfen von Fotomasken und Reticles für die Herstellung von Halbleiterbauelementen	frei	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
9031 49		-- andere		
9031 49 10		--- Profilprojektoren	2,8	0
9031 49 90		--- andere	frei	0
9031 80		- andere Instrumente, Apparate, Geräte und Maschinen		
		-- elektronische		
		--- zum Messen oder Prüfen geometrischer Größen		
9031 80 32		---- zum Prüfen von Halbleiterscheiben (wafers) oder Halbleiterbauelementen oder zum Prüfen von Fotomasken oder Reticles für die Herstellung von Halbleiterbauelementen	2,8	0
9031 80 34		---- andere	2,8	0
9031 80 38		--- andere	4	0
		-- andere		
9031 80 91		--- zum Messen oder Prüfen geometrischer Größen	2,8	0
9031 80 98		--- andere	4	0
9031 90		- Teile und Zubehör		
9031 90 20		-- für Instrumente, Apparate und Geräte der Unterposition 9031 41 00 oder für optische Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen von Oberflächenpartikelverunreinigungen von Halbleiterscheiben (wafers) der Unterposition 9031 49 90	frei	0
9031 90 30		-- für Instrumente, Apparate und Geräte der Unterposition 9031 80 32	2,8	0
9031 90 85		-- andere	2,8	0
9032		Instrumente, Apparate und Geräte zum Regeln		
9032 10		- Thermostate		
9032 10 20		-- elektronische	2,8	0
		-- andere		
9032 10 81		--- mit elektrischer Schalteinrichtung	2,1	0
9032 10 89		--- andere	2,1	0
9032 20 00		- Druckregler	2,8	0
		- andere Regler		
9032 81 00		-- hydraulische oder pneumatische	2,8	0
9032 89 00		-- andere	2,8	0
9032 90 00		- Teile und Zubehör	2,8	0
9033 00 00		Teile und Zubehör (in Kapitel 90 anderweit weder genannt noch inbegriffen) für Maschinen, Apparate, Geräte, Instrumente oder andere Waren des Kapitels 90	3,7	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1011

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
91		KAPITEL 91 — UHRMACHERWAREN		
9101		Armbanduhren, Taschenuhren und ähnliche Uhren (einschließlich Stoppuhren vom gleichen Typ), mit Gehäuse aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen		
		– Armbanduhren, elektrisch betrieben, auch mit Stoppeinrichtung		
9101 11 00		-- nur mit mechanischer Anzeige	4,5 MIN 0,3 EUR p/st MAX 0,8 EUR p/st	0
9101 19 00		-- andere	4,5 MIN 0,3 EUR p/st MAX 0,8 EUR p/st	0
		– andere Armbanduhren, auch mit Stoppeinrichtung		
9101 21 00		-- mit automatischem Aufzug	4,5 MIN 0,3 EUR p/st MAX 0,8 EUR p/st	0
9101 29 00		-- andere	4,5 MIN 0,3 EUR p/st MAX 0,8 EUR p/st	0
		– andere		
9101 91 00		-- elektrisch betrieben	4,5 MIN 0,3 EUR p/st MAX 0,8 EUR p/st	0
9101 99 00		-- andere	4,5 MIN 0,3 EUR p/st MAX 0,8 EUR p/st	0
9102		Armbanduhren, Taschenuhren und ähnliche Uhren (einschließlich Stoppuhren vom gleichen Typ), ausgenommen Uhren der Position 9101		
		– Armbanduhren, elektrisch betrieben, auch mit Stoppeinrichtung		
9102 11 00		-- nur mit mechanischer Anzeige	4,5 MIN 0,3 EUR p/st MAX 0,8 EUR p/st	0
9102 12 00		-- nur mit optoelektronischer Anzeige	4,5 MIN 0,3 EUR p/st MAX 0,8 EUR p/st	0
9102 19 00		-- andere	4,5 MIN 0,3 EUR p/st MAX 0,8 EUR p/st	0
		– andere Armbanduhren, auch mit Stoppeinrichtung		
9102 21 00		-- mit automatischem Aufzug	4,5 MIN 0,3 EUR p/st MAX 0,8 EUR p/st	0
9102 29 00		-- andere	4,5 MIN 0,3 EUR p/st MAX 0,8 EUR p/st	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
		– andere		
9102 91 00		-- elektrisch betrieben	4,5 MIN 0,3 EUR p/st MAX 0,8 EUR p/st	0
9102 99 00		-- andere	4,5 MIN 0,3 EUR p/st MAX 0,8 EUR p/st	0
9103		Uhren mit Kleinuhr-Werk, ausgenommen Uhren der Position 9101, 9102 oder 9104		
9103 10 00		– elektrisch betrieben	4,7	0
9103 90 00		– andere	4,7	0
9104 00 00		Armaturenbrettuhren und ähnliche Uhren, für Kraftfahrzeuge, Luftfahrzeuge, Schiffe oder andere Fahrzeuge	3,7	0
9105		Andere Uhren		
		– Wecker		
9105 11 00		-- elektrisch betrieben	4,7	0
9105 19 00		-- andere	3,7	0
		– Wanduhren		
9105 21 00		-- elektrisch betrieben	4,7	0
9105 29 00		-- andere	3,7	0
		– andere		
9105 91 00		-- elektrisch betrieben	4,7	0
9105 99		-- andere		
9105 99 10		--- Tisch- oder Kaminuhren	3,7	0
9105 99 90		--- andere	3,7	0
9106		Zeitkontrollapparate und Zeitmesser, mit Uhrwerk oder Synchronmotor (z. B. Arbeitszeitregistrieruhren, Zeit- und Datumstempeluhren)		
9106 10 00		– Arbeitszeitregistrieruhren; Zeit- und Datumstempeluhren	4,7	0
9106 90		– andere		
9106 90 10		-- Kurzzeitmesser (Minutenzähler, Sekundenzähler)	4,7	0
9106 90 80		-- andere	4,7	0
9107 00 00		Zeitschalter und andere Zeitauslöser, mit Uhrwerk oder Synchronmotor	4,7	0
9108		Kleinuhr-Werke, vollständig und zusammengesetzt		

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1013

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
		– elektrisch betrieben		
9108 11 00		-- nur mit mechanischer Anzeige oder mit Vorrichtung zur Aufnahme einer mechanischen Anzeige	4,7	0
9108 12 00		-- nur mit optoelektronischer Anzeige	4,7	0
9108 19 00		-- andere	4,7	0
9108 20 00		– mit automatischem Aufzug	5 MIN 0,17 EUR p/st	0
9108 90 00		– andere	5 MIN 0,17 EUR p/st	0
9109		Andere Uhrwerke (ausgenommen Kleinuhr-Werke), vollständig und zusammengesetzt		
		– elektrisch betrieben		
9109 11 00		-- für Wecker	4,7	0
9109 19 00		-- andere	4,7	0
9109 90 00		– andere	4,7	0
9110		Nicht oder nur teilweise zusammengesetzte, vollständige Uhrwerke (Schablonen); unvollständige, zusammengesetzte Uhrwerke; Uhrrohrwerke		
		– Kleinuhr-Werke		
9110 11		-- nicht oder nur teilweise zusammengesetzte, vollständige Uhrwerke (Schablonen)		
9110 11 10		--- mit einer Unruh mit Spiralfeder	5 MIN 0,17 EUR p/st	0
9110 11 90		--- andere	4,7	0
9110 12 00		-- unvollständige, zusammengesetzte Uhrwerke	3,7	0
9110 19 00		-- Uhrrohrwerke	4,7	0
9110 90 00		– andere	3,7	0
9111		Gehäuse für Uhren der Position 9101 oder 9102, Teile davon		
9111 10 00		– Gehäuse aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen	0,5 EUR p/st MIN 2,7 MAX 4,6	0
9111 20 00		– Gehäuse aus unedlen Metallen, auch vergoldet oder versilbert	0,5 EUR p/st MIN 2,7 MAX 4,6	0
9111 80 00		– andere Gehäuse	0,5 EUR p/st MIN 2,7 MAX 4,6	0
9111 90 00		– Teile	0,5 EUR p/st MIN 2,7 MAX 4,6	0
9112		Gehäuse für andere Uhrmacherwaren, Teile davon		
9112 20 00		– Gehäuse	2,7	0
9112 90 00		– Teile	2,7	0

1014

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

21.12.2012

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
9113		Uhrarmbänder und Teile davon		
9113 10		– aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen		
9113 10 10		-- aus Edelmetallen	2,7	0
9113 10 90		-- aus Edelmetallplattierungen	3,7	0
9113 20 00		– aus unedlen Metallen, auch vergoldet oder versilbert	6	0
9113 90		– andere		
9113 90 10		-- aus Leder oder rekonstituiertem Leder	6	0
9113 90 80		-- andere	6	0
9114		Andere Uhrenteile		
9114 10 00		– Uhrfedern, einschließlich Spiralfedern	3,7	0
9114 20 00		– Uhrensteine	2,7	0
9114 30 00		– Zifferblätter	2,7	0
9114 40 00		– Werkplatten und Brücken	2,7	0
9114 90 00		– andere	2,7	0
92		KAPITEL 92 — MUSIKINSTRUMENTE; TEILE UND ZUBEHÖR FÜR DIESE INSTRUMENTE		
9201		Klaviere, einschließlich selbsttätige Klaviere; Cembali und andere Saiteninstrumente mit Klaviatur		
9201 10		– Klaviere mit aufrecht stehendem Rahmen		
9201 10 10		-- neu	4	0
9201 10 90		-- gebraucht	4	0
9201 20 00		– Flügel	4	0
9201 90 00		– andere	4	0
9202		Andere Saiteninstrumente (z. B. Gitarren, Geigen und Harfen)		
9202 10		– Streichinstrumente		
9202 10 10		-- Geigen	3,2	0
9202 10 90		-- andere	3,2	0
9202 90		– andere		

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1015

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
9202 90 30		-- Gitarren	3,2	0
9202 90 80		-- andere	3,2	0
9205		Andere Blasinstrumente (z. B. Klarinetten, Trompeten und Dudelsäcke)		
9205 10 00		– Blechblasinstrumente	3,2	0
9205 90		– andere		
9205 90 10		-- Akkordeons und ähnliche Musikinstrumente	3,7	0
9205 90 30		-- Mundharmonikas	3,7	0
9205 90 50		-- Orgeln (mit Pfeifen und Klaviatur); Harmonien und ähnliche Musikinstrumente mit Klaviatur und durchschlagenden Metallzungen	3,2	0
9205 90 90		-- andere	3,2	0
9206 00 00		Schlaginstrumente (z. B. Trommeln, Xylofone, Becken, Kastagnetten und Maracas)	3,2	0
9207		Musikinstrumente, bei denen der Ton elektrisch erzeugt wird oder elektrisch verstärkt werden muss (z. B. derartige Orgeln, Gitarren und Akkordeons)		
9207 10		– Instrumente mit Klaviatur, ausgenommen Akkordeons		
9207 10 10		-- Orgeln	3,2	0
9207 10 30		-- Digital-Pianos	3,2	0
9207 10 50		-- Synthesizer	3,2	0
9207 10 80		-- andere	3,2	0
9207 90		– andere		
9207 90 10		-- Gitarren	3,7	0
9207 90 90		-- andere	3,7	0
9208		Spieldosen, Orchestrien, Drehorgeln, singende mechanische Vögel, singende Sägen und andere in Kapitel 92 anderweit nicht erfasste Musikinstrumente; Lockpfeifen aller Art; Signalpfeifen, Signalthörner und andere Mundblasinstrumente zu Ruf- oder Signalzwecken		
9208 10 00		– Spieldosen	2,7	0
9208 90 00		– andere	3,2	0
9209		Teile und Zubehör für Musikinstrumente (z. B. Musikwerke für Spieldosen, Karten, Scheiben und Walzen für mechanische Musikinstrumente); Metronome, Stimmgabeln und Stimpfpfeifen aller Art		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
9209 30 00		– Musiksaiten	2,7	0
		– andere		
9209 91 00		-- Teile und Zubehör für Klaviere	2,7	0
9209 92 00		-- Teile und Zubehör für Musikinstrumente der Position 9202	2,7	0
9209 94 00		-- Teile und Zubehör für Musikinstrumente der Position 9207	2,7	0
9209 99		-- andere		
9209 99 20		--- Teile und Zubehör für Musikinstrumente der Position 9205	2,7	0
		--- andere		
9209 99 40		---- Metronome, Stimmgabeln und Stimmpfeifen	3,2	0
9209 99 50		---- Musikwerke für Spieldosen	1,7	0
9209 99 70		--- andere	2,7	0
XIX		ABSCHNITT XIX — WAFFEN UND MUNITION; TEILE DAVON UND ZUBEHÖR		
93		KAPITEL 93 — WAFFEN UND MUNITION; TEILE DAVON UND ZUBEHÖR		
9301		Kriegswaffen, ausgenommen Revolver, Pistolen und Waffen der Position 9307		
		– Artilleriewaffen (z. B. Kanonen, Haubitzen, Mörser (Granatwerfer))		
9301 11 00		-- selbstfahrend	frei	0
9301 19 00		-- andere	frei	0
9301 20 00		– Raketenwerfer, Flammenwerfer, Granatwerfer, Torpedorohre und ähnliche Werfer	frei	0
9301 90 00		– andere	frei	0
9302 00 00		Revolver und Pistolen, ausgenommen solche der Position 9303 oder 9304	2,7	0
9303		Andere Feuerwaffen und ähnliche Geräte, bei denen die Explosionswirkung einer Treibladung genutzt wird (z. B. Jagd- und Sportgewehre, Vorderlader, Leuchtpistolen und andere nur Leuchtraketen abfeuernde Geräte, Schreckschusspistolen und -revolver, Bolzen-Viehtötungsapparate und Leinenschießgeräte)		
9303 10 00		– Vorderlader	3,2	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1017

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
9303 20		– andere Jagd- und Sportgewehre mit mindestens einem glatten Lauf		
9303 20 10		-- mit einem Lauf, glatt	3,2	0
9303 20 95		-- andere	3,2	0
9303 30 00		– andere Jagd- und Sportgewehre	3,2	0
9303 90 00		– andere	3,2	0
9304 00 00		Andere Waffen (z. B. Feder-, Luft- und Gasdruckgewehre, -büchsen und -pistolen und Schlagstöcke), ausgenommen Waffen der Position 9307	3,2	0
9305		Teile und Zubehör für Waren der Positionen 9301 bis 9304		
9305 10 00		– für Revolver oder Pistolen	3,2	0
		– für Gewehre der Position 9303		
9305 21 00		-- glatte Läufe	2,7	0
9305 29 00		-- andere	2,7	0
		– andere		
9305 91 00		-- von Kriegswaffen der Position 9301	frei	0
9305 99 00		-- andere	2,7	0
9306		Bomben, Granaten, Torpedos, Minen, Raketen, Patronen und andere Munition und Geschosse, Teile davon, einschließlich Rehpos- ten, Jagdschrot und Patronenpfropfen		
		– Patronen für Gewehre mit glattem Lauf, Teile davon; Geschosse für Luftgewehre und -pistolen		
9306 21 00		-- Patronen	2,7	0
9306 29		-- andere		
9306 29 40		--- Hülsen	2,7	0
9306 29 70		--- andere	2,7	0
9306 30		– andere Patronen und Teile davon		
9306 30 10		-- für Revolver und Pistolen der Position 9302 und für Maschinen- pistolen der Position 9301	2,7	0
		-- andere		
9306 30 30		--- für Kriegswaffen	1,7	0
		--- andere		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
9306 30 91		---- Zentralfeuerpatronen	2,7	0
9306 30 93		---- Randfeuerpatronen	2,7	0
9306 30 97		---- andere	2,7	0
9306 90		- andere		
9306 90 10		-- zu Kriegszwecken	1,7	0
9306 90 90		-- andere	2,7	0
9307 00 00		Säbel, Degen, Bajonette, Lanzen und andere blanke Waffen, Teile davon und Scheiden für diese Waffen	1,7	0
XX		ABSCHNITT XX — VERSCHIEDENE WAREN		
94		KAPITEL 94 — MÖBEL; MEDIZINISCH-CHIRURGISCHE MÖBEL; BETTAUSSTATTUNGEN UND ÄHNLICHE WAREN; BELEUCHTUNGSKÖRPER, ANDERWEIT WEDER GENANNT NOCH INBEGRIFFEN; REKLAMELEUCHTEN, LEUCHTSCHILDER, BELEUCHTETE NAMENSSCHILDER UND DERGLEICHEN; VORGEFERTIGTE GEBÄUDE		
9401		Sitzmöbel (ausgenommen solche der Position 9402), auch wenn sie in Liegen umgewandelt werden können, und Teile davon		
9401 10 00		- Sitze von der für Luftfahrzeuge verwendeten Art	frei	0
9401 20 00		- Sitze von der für Kraftfahrzeuge verwendeten Art	3,7	0
9401 30		- Drehstühle mit verstellbarer Sitzhöhe		
9401 30 10		-- gepolstert, mit Rückenlehne und mit Rollen oder Gleitern	frei	0
9401 30 90		-- andere	frei	0
9401 40 00		- in Liegen umwandelbare Sitzmöbel, ausgenommen Gartenmöbel und Campingausstattungen	frei	0
		- Sitzmöbel aus Stuhlrohr, Korbweiden/Flechtweiden, Bambus oder ähnlichen Stoffen		
9401 51 00		-- aus Bambus oder Rattan	5,6	0
9401 59 00		-- andere	5,6	0
		- andere Sitzmöbel, mit Gestell aus Holz		
9401 61 00		-- gepolstert	frei	0
9401 69 00		-- andere	frei	0
		- andere Sitzmöbel, mit Gestell aus Metall		

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1019

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
9401 71 00		-- gepolstert	frei	0
9401 79 00		-- andere	frei	0
9401 80 00		- andere Sitzmöbel	frei	0
9401 90		- Teile		
9401 90 10		-- von Sitzen von der für Luftfahrzeuge verwendeten Art	1,7	0
		-- andere		
9401 90 30		--- aus Holz	2,7	0
9401 90 80		--- andere	2,7	0
9402		Möbel für die Human-, Zahn-, Tiermedizin oder die Chirurgie (z. B. Operationstische, Untersuchungstische, Betten mit mechanischen Vorrichtungen für Krankenanstalten, Dentalstühle); Friseurstühle und ähnliche Stühle, mit Schwenk-, Kipp- und Hebevorrichtung; Teile davon		
9402 10 00		- Dentalstühle, Friseurstühle oder ähnliche Stühle und Teile davon	frei	0
9402 90 00		- andere	frei	0
9403		Andere Möbel und Teile davon		
9403 10		- Metallmöbel von der in Büros verwendeten Art		
9403 10 10		-- Zeichentische (ausgenommen solche der Position 9017)	frei	0
		-- andere, mit einer Höhe von		
		--- 80 cm oder weniger		
9403 10 51		---- Schreibtische	frei	0
9403 10 59		---- andere	frei	0
		--- mehr als 80 cm		
9403 10 91		---- Schränke mit Türen oder Rollläden	frei	0
9403 10 93		---- Karteischränke und andere Schränke mit Schubladen	frei	0
9403 10 99		---- andere	frei	0
9403 20		- andere Metallmöbel		
9403 20 20		-- Betten	frei	0
9403 20 80		-- andere	frei	0
9403 30		- Holzmöbel von der in Büros verwendeten Art		
		-- mit einer Höhe von 80 cm oder weniger		

1020

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

21.12.2012

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
9403 30 11		--- Schreibtische	frei	0
9403 30 19		--- andere	frei	0
		-- mit einer Höhe von mehr als 80 cm		
9403 30 91		--- Schränke	frei	0
9403 30 99		--- andere	frei	0
9403 40		- Holzmöbel von der in der Küche verwendeten Art		
9403 40 10		-- Einbauküchenelemente	2,7	0
9403 40 90		-- andere	2,7	0
9403 50 00		- Holzmöbel von der im Schlafzimmer verwendeten Art	frei	0
9403 60		- andere Holzmöbel		
9403 60 10		-- Holzmöbel von der in Ess- und Wohnzimmern verwendeten Art	frei	0
9403 60 30		-- Holzmöbel von der in Läden verwendeten Art	frei	0
9403 60 90		-- andere Holzmöbel	frei	0
9403 70 00		- Kunststoffmöbel	frei	0
		- Möbel aus anderen Stoffen, einschließlich Stuhlrohr, Korbweide/ Flechtweide, Bambus oder ähnliche Stoffe		
9403 81 00		-- aus Bambus oder Rattan	5,6	0
9403 89 00		-- andere	5,6	0
9403 90		- Teile		
9403 90 10		-- aus Metall	2,7	0
9403 90 30		-- aus Holz	2,7	0
9403 90 90		-- aus anderen Stoffen	2,7	0
9404		Sprungrahmen; Bettausstattungen und ähnliche Waren (z. B. Auflegematratten, Steppdecken, Deckbetten, Polster, Schlummerrollen und Kopfkissen) mit Federung oder gepolstert oder mit Füllung aus Stoffen aller Art oder aus Zellkautschuk oder Zellkunststoff, auch überzogen		
9404 10 00		- Sprungrahmen	3,7	0
		- Auflegematratten		
9404 21		-- aus Zellkautschuk oder Zellkunststoff, auch überzogen		

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1021

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
9404 21 10		--- aus Zellkautschuk	3,7	0
9404 21 90		--- aus Zellkunststoff	3,7	0
9404 29		-- aus anderen Stoffen		
9404 29 10		--- mit Federkern	3,7	0
9404 29 90		--- andere	3,7	0
9404 30 00		- Schlafsäcke	3,7	0
9404 90		- andere		
9404 90 10		-- mit Federn oder Daunen gefüllt	3,7	0
9404 90 90		-- andere	3,7	0
9405		Beleuchtungskörper (einschließlich Scheinwerfer) und Teile davon, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Reklameleuchten, Leuchtschilder, beleuchtete Namensschilder und dergleichen, mit fest angebrachter Lichtquelle, und Teile davon, anderweit weder genannt noch inbegriffen		
9405 10		- Lüster und andere elektrische Decken- und Wandleuchten, ausgenommen solche von der für öffentliche Plätze oder Verkehrswege verwendeten Art		
		-- aus Kunststoffen		
9405 10 21		--- von der mit Glühlampen verwendeten Art	4,7	0
9405 10 28		--- andere	4,7	0
9405 10 30		-- aus keramischen Stoffen	4,7	0
9405 10 50		-- aus Glas	3,7	0
		-- aus anderen Stoffen		
9405 10 91		--- von der mit Glühlampen verwendeten Art	2,7	0
9405 10 98		--- andere	2,7	0
9405 20		- elektrische Tisch-, Schreibtisch-, Nachttisch- oder Stehlampen		
		-- aus Kunststoffen		
9405 20 11		--- von der mit Glühlampen verwendeten Art	4,7	0
9405 20 19		--- andere	4,7	0
9405 20 30		-- aus keramischen Stoffen	4,7	0
9405 20 50		-- aus Glas	3,7	0
		-- aus anderen Stoffen		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
9405 20 91		--- von der mit Glühlampen verwendeten Art	2,7	0
9405 20 99		--- andere	2,7	0
9405 30 00		- elektrische Beleuchtungen von der für Weihnachtsbäume verwendeten Art	3,7	0
9405 40		- andere elektrische Beleuchtungskörper		
9405 40 10		-- Scheinwerfer	3,7	0
		-- andere		
		--- aus Kunststoffen		
9405 40 31		---- von der mit Glühlampen verwendeten Art	4,7	0
9405 40 35		---- von der mit Leuchtstoffröhren (Fluoreszenzröhren) verwendeten Art	4,7	0
9405 40 39		---- andere	4,7	0
		--- aus anderen Stoffen		
9405 40 91		---- von der mit Glühlampen verwendeten Art	2,7	0
9405 40 95		---- von der mit Leuchtstoffröhren (Fluoreszenzröhren) verwendeten Art	2,7	0
9405 40 99		---- andere	2,7	0
9405 50 00		- nicht elektrische Beleuchtungskörper	2,7	0
9405 60		- Reklameleuchten, Leuchtschilder, beleuchtete Namensschilder und dergleichen		
9405 60 20		-- aus Kunststoffen	4,7	0
9405 60 80		-- aus anderen Stoffen	2,7	0
		- Teile		
9405 91		-- aus Glas		
		--- Waren zum Ausstatten von elektrischen Beleuchtungskörpern (ausgenommen Scheinwerfer)		
9405 91 11		---- facettiertes Glas, Plättchen, Kugeln, Tropfen- oder Blumenformen, Gehänge und ähnliche Waren für die Ausstattung von Lüstern	5,7	0
9405 91 19		---- andere (z. B. Zerstreuer, Schalen für Deckenleuchten, andere Schalen, Schirme, Glocken, Tulpen)	5,7	0
9405 91 90		--- andere	3,7	0
9405 92 00		-- aus Kunststoffen	4,7	0
9405 99 00		-- aus anderen Stoffen	2,7	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1023

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
9406 00		Vorgefertigte Gebäude		
9406 00 11		– Mobilheime	2,7	0
		– andere		
9406 00 20		-- aus Holz	2,7	0
		-- aus Eisen oder Stahl		
9406 00 31		--- Gewächshäuser	2,7	0
9406 00 38		--- andere	2,7	0
9406 00 80		-- aus anderen Stoffen	2,7	0
95		KAPITEL 95 — SPIELZEUG, SPIELE, UNTERHALTUNGSARTIKEL UND SPORTGERÄTE; TEILE DAVON UND ZUBEHÖR		
9503 00		Dreiräder, Roller, Autos mit Tretwerk und ähnliche Spielfahrzeuge; Puppenwagen; Puppen; anderes Spielzeug; maßstabgetreu verkleinerte Modelle und ähnliche Modelle zur Unterhaltung, auch mit Antrieb; Puzzles aller Art		
9503 00 10		– Dreiräder, Roller, Autos mit Tretwerk und ähnliche Spielfahrzeuge; Puppenwagen	frei	0
		– Puppen, nur Nachbildungen von Menschen darstellend, einschließlich Teile davon und Zubehör		
9503 00 21		-- Puppen	4,7	0
9503 00 29		-- Teile und Zubehör	frei	0
9503 00 30		– elektrische Eisenbahnen, einschließlich Schienen, Signale und anderes Zubehör; maßstabgetreu verkleinerte Modelle zum Zusammenbauen	frei	0
		– andere Bausätze und Baukastenspielzeug		
9503 00 35		-- aus Kunststoff	4,7	0
9503 00 39		-- aus anderen Stoffen	frei	0
		– Spielzeug, Tiere oder nicht menschliche Wesen darstellend		
9503 00 41		-- Füllmaterial enthaltend	4,7	0
9503 00 49		-- andere	frei	0
9503 00 55		– Musikspielzeuginstrumente und -geräte	frei	0
		– Puzzles		
9503 00 61		-- aus Holz	frei	0
9503 00 69		-- andere	4,7	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
9503 00 70		– anderes Spielzeug, aufgemacht in Zusammenstellungen oder Aufmachungen	4,7	0
		– anderes Spielzeug und Modelle, mit eingebautem Motor		
9503 00 75		-- aus Kunststoff	4,7	0
9503 00 79		-- aus anderen Stoffen	frei	0
		– andere		
9503 00 81		-- Spielzeugwaffen	frei	0
9503 00 85		-- Miniaturmodelle, im Spritzgussverfahren hergestellt aus Metall	4,7	0
		-- andere		
9503 00 95		--- aus Kunststoff	4,7	0
9503 00 99		--- andere	frei	0
9504		Gesellschaftsspiele, einschließlich mechanisch betriebene Spiele, Billardspiele, Glücksspieltische und automatische Kegelbahnen (z. B. Bowlingbahnen)		
9504 10 00		– Videospiele von der mit einem Fernsehempfangsgerät verwendeten Art	frei	0
9504 20		– Billardspiele aller Art und Zubehör		
9504 20 10		-- Billardmöbel und Tischbillards	frei	0
9504 20 90		-- andere	frei	0
9504 30		– andere Spiele, mit Münzen, Geldscheinen, Bankkarten, Spielmarken oder anderen Zahlungsmitteln betrieben, ausgenommen automatische Kegelbahnen (Bowlingbahnen)		
9504 30 10		-- Spiele mit Bildschirm	frei	0
		-- andere Spiele		
9504 30 30		--- Flipper	frei	0
9504 30 50		--- andere	frei	0
9504 30 90		-- Teile	frei	0
9504 40 00		– Spielkarten	2,7	0
9504 90		– andere		
9504 90 10		-- elektrische Auto-Rennspiele, die den Charakter von Gesellschaftsspielen haben	frei	0
9504 90 90		-- andere	frei	0
9505		Fest-, Karnevals-/Faschings- oder andere Unterhaltungsartikel, einschließlich Zauber- und Scherzartikel		
9505 10		– Weihnachtsartikel		

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1025

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
9505 10 10		-- aus Glas	frei	0
9505 10 90		-- aus anderen Stoffen	2,7	0
9505 90 00		- andere	2,7	0
9506		Geräte und Ausrüstungsgegenstände für die allgemeine körperliche Ertüchtigung, Gymnastik, Leicht- und Schwerathletik, andere Sportarten (einschließlich Tischtennis) oder Freiluftspiele, in diesem Kapitel anderweit weder genannt noch inbegriffen; Schwimm- und Planschbecken		
		- Ski und Skiausrüstungen für den Wintersport		
9506 11		-- Ski		
9506 11 10		--- Langlaufski	3,7	0
		--- Ski für den alpinen Skilauf		
9506 11 21		---- Monoski und Snowboards	3,7	0
9506 11 29		---- andere	3,7	0
9506 11 80		--- andere Ski	3,7	0
9506 12 00		-- Skibindungen	3,7	0
9506 19 00		-- andere	2,7	0
		- Wasserski, Surfbretter, Windsurfer und andere Ausrüstungen für den Wassersport		
9506 21 00		-- Windsurfer	2,7	0
9506 29 00		-- andere	2,7	0
		- Golfschläger und andere Golfausrüstungen		
9506 31 00		-- vollständige Golfschläger	2,7	0
9506 32 00		-- Bälle	2,7	0
9506 39		-- andere		
9506 39 10		--- Teile von Golfschlägern	2,7	0
9506 39 90		--- andere	2,7	0
9506 40		- Geräte und Ausrüstungen für Tischtennis		
9506 40 10		-- Tischtennisschläger, -bälle und -netze	2,7	0
9506 40 90		-- andere	2,7	0
		- Tennis-, Federball- oder ähnliche Schläger, auch ohne Bespannung		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
9506 51 00		-- Tennisschläger, auch ohne Bespannung	4,7	0
9506 59 00		-- andere	2,7	0
		- Bälle, ausgenommen Golf- und Tischtennisbälle		
9506 61 00		-- Tennisbälle	2,7	0
9506 62		-- aufblasbare Bälle		
9506 62 10		--- aus Leder	2,7	0
9506 62 90		--- andere	2,7	0
9506 69		-- andere		
9506 69 10		--- Cricket- und Polobälle	frei	0
9506 69 90		--- andere	2,7	0
9506 70		- Schlittschuhe und Rollschuhe, einschließlich Stiefel mit fest angebrachten Roll- oder Schlittschuhen		
9506 70 10		-- Schlittschuhe	frei	0
9506 70 30		-- Rollschuhe	2,7	0
9506 70 90		-- Teile und Zubehör	2,7	0
		- andere		
9506 91		-- Geräte und Ausrüstungsgegenstände für die allgemeine körperliche Ertüchtigung, Gymnastik oder Leicht- und Schwerathletik		
9506 91 10		--- Übungsgeräte mit Systemen zum Einstellen unterschiedlicher Belastungen	2,7	0
9506 91 90		--- andere	2,7	0
9506 99		-- andere		
9506 99 10		--- Cricket- und Poloausrüstungen, ausgenommen Bälle	frei	0
9506 99 90		--- andere	2,7	0
9507		Angelruten, Angelhaken und anderes Angelgerät; Handnetze zum Landen von Fischen, Schmetterlingsnetze und ähnliche Netze; Lockgeräte (ausgenommen solche der Position 9208 oder 9705) und ähnliche Jagdgeräte		
9507 10 00		- Angelruten	3,7	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1027

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
9507 20		– Angelhaken, auch mit Vorfach		
9507 20 10		-- Angelhaken, nicht montiert	1,7	0
9507 20 90		-- andere	3,7	0
9507 30 00		– Angelrollen	3,7	0
9507 90 00		– andere	3,7	0
9508		Karusselle, Luftschaukeln, Schießbuden und andere Schaustellerattraktionen; Wanderzirkusse und Wandertierschauen; Wanderbühnen		
9508 10 00		– Wanderzirkusse und Wandertierschauen	1,7	0
9508 90 00		– andere	1,7	0
96		KAPITEL 96 — VERSCHIEDENE WAREN		
9601		Elfenbein, Bein, Schildpatt, Horn, Geweihe, Korallen, Perlmutter und andere tierische Schnitzstoffe, bearbeitet, und Waren aus diesen Stoffen (einschließlich durch Formen hergestellte Waren)		
9601 10 00		– Elfenbein, bearbeitet, und Waren aus Elfenbein	2,7	0
9601 90		– andere		
9601 90 10		-- Korallen, auch wiedergewonnen, bearbeitet, und Waren daraus	frei	0
9601 90 90		-- andere	frei	0
9602 00 00		Pflanzliche oder mineralische Schnitzstoffe, bearbeitet, und Waren aus diesen Stoffen; geformte oder geschnitzte Waren aus Wachs, aus Paraffin, aus Stearin, aus natürlichen Gummen oder Harzen oder aus Modelliermassen, und andere geformte oder geschnitzte Waren, anderweit weder genannt noch inbegriffen; nicht gehärtete Gelatine, bearbeitet (ausgenommen Gelatine der Position 3503) und Waren aus nicht gehärteter Gelatine	2,2	0
9603		Besen, Bürsten und Pinsel (einschließlich solcher, die Teile von Maschinen, Apparaten oder Fahrzeugen sind), von Hand zu führende mechanische Fußbodenkehrer ohne Motor, Mopps und Staubwedel; Pinselköpfe; Kissen und Roller zum Anstreichen; Wischer aus Kautschuk oder ähnlichen geschmeidigen Stoffen		
9603 10 00		– Besen, aus Reisig oder anderen pflanzlichen Stoffen, gebunden, auch mit Stiel	3,7	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
		– Zahnbürsten, Rasierpinsel, Haarbürsten, Nagelbürsten, Wimpernbürstchen und andere Bürsten zur Körperpflege, einschließlich Bürsten, die Teile von Apparaten sind		
9603 21 00		-- Zahnbürsten, einschließlich Bürsten für künstliche Gebisse	3,7	0
9603 29		-- andere		
9603 29 30		--- Haarbürsten	3,7	0
9603 29 80		--- andere	3,7	0
9603 30		– Pinsel für Kunstmaler, Schreibpinsel und ähnliche Pinsel zum Auftragen von kosmetischen Erzeugnissen		
9603 30 10		-- Pinsel für Kunstmaler und Schreibpinsel	3,7	0
9603 30 90		-- Pinsel zum Auftragen von kosmetischen Erzeugnissen	3,7	0
9603 40		– Bürsten und Pinsel zum Auftragen von Anstrichfarben, Lack oder dergleichen (ausgenommen Bürsten und Pinsel der Unterposition 9603 30); Kissen und Roller zum Anstreichen		
9603 40 10		-- Bürsten und Pinsel zum Auftragen von Anstrichfarben, Lack oder dergleichen	3,7	0
9603 40 90		-- Kissen und Roller zum Anstreichen	3,7	0
9603 50 00		– andere Bürsten, die Teile von Maschinen, Apparaten oder Fahrzeugen sind	2,7	0
9603 90		– andere		
9603 90 10		-- von Hand zu führende mechanische Fußbodenkehrer ohne Motor	2,7	0
		-- andere		
9603 90 91		--- Bürstenwaren für die Straßen- und Haushaltsreinigung, einschließlich Schuh- und Kleiderbürsten; Bürsten für die Tierpflege	3,7	0
9603 90 99		--- andere	3,7	0
9604 00 00		Handsiebe	3,7	0
9605 00 00		Reisezusammenstellungen zur Körperpflege, zum Nähen, zum Reinigen von Schuhen oder Kleidung	3,7	0
9606		Knöpfe, Druckknöpfe; Knopfformen und andere Teile; Knopfrohlänge		

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1029

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
9606 10 00		– Druckknöpfe und Teile davon	3,7	0
		– Knöpfe		
9606 21 00		-- aus Kunststoff, nicht mit Spinnstoffen überzogen	3,7	0
9606 22 00		-- aus unedlen Metallen, nicht mit Spinnstoffen überzogen	3,7	0
9606 29 00		-- andere	3,7	0
9606 30 00		– Knopfformen und andere Knopfteile; Knopfhölzchen	2,7	0
9607		Reißverschlüsse und Teile davon		
		– Reißverschlüsse		
9607 11 00		-- mit Zähnen aus unedlen Metallen	6,7	0
9607 19 00		-- andere	7,7	0
9607 20		– Teile		
9607 20 10		-- aus unedlen Metallen (einschließlich Bänder und Streifen mit Zähnen aus unedlen Metallen)	6,7	0
9607 20 90		-- andere	7,7	0
9608		Kugelschreiber; Schreiber und Markierstifte, mit Filzspitze oder anderer poröser Spitze; Füllfederhalter und andere Füllhalter; Durchschreibestifte; Füllbleistifte; Federhalter, Bleistifthalter und ähnliche Waren; Teile davon (einschließlich Kappen und Klipse), ausgenommen Waren der Position 9609		
9608 10		– Kugelschreiber		
9608 10 10		-- mit flüssiger Tinte	3,7	0
		-- andere		
9608 10 30		--- mit Schaft oder Kappe aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen	3,7	0
		--- andere		
9608 10 91		---- mit auswechselbarer Mine	3,7	0
9608 10 99		---- andere	3,7	0
9608 20 00		– Schreiber und Markierstifte, mit Filzspitze oder anderer poröser Spitze	3,7	0
		– Füllfederhalter und andere Füllhalter		

1030

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

21.12.2012

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
9608 31 00		-- zum Zeichnen mit Tusche	3,7	0
9608 39		-- andere		
9608 39 10		--- mit Schaft oder Kappe aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen	3,7	0
9608 39 90		--- andere	3,7	0
9608 40 00		- Füllbleistifte (Dreh- und Druckstifte)	3,7	0
9608 50 00		- Zusammenstellungen von Waren aus zwei oder mehr der vorstehenden Unterpositionen	3,7	0
9608 60		- Minen für Kugelschreiber, aus Kugeln und Tintenbehälter bestehend		
9608 60 10		-- mit flüssiger Tinte	2,7	0
9608 60 90		-- andere	2,7	0
		- andere		
9608 91 00		-- Schreibfedern und Schreibfederspitzen	2,7	0
9608 99		-- andere		
9608 99 20		--- aus Metall	2,7	0
9608 99 80		--- andere	2,7	0
9609		Blei-, Kopier- und Farbstifte (ausgenommen Waren der Position 9608), Griffel, Minen für Stifte, Pastellstifte, Zeichenkohle, Schreib- oder Zeichenkreide und Schneiderkreide		
9609 10		- Stifte mit festem Schutzmantel		
9609 10 10		-- Bleistifte	2,7	0
9609 10 90		-- andere	2,7	0
9609 20 00		- Minen für Stifte	2,7	0
9609 90		- andere		
9609 90 10		-- Pastellstifte und Zeichenkohle	2,7	0
9609 90 90		-- andere	1,7	0
9610 00 00		Schiefertafeln und Tafeln zum Schreiben oder Zeichnen, auch gerahmt	2,7	0
9611 00 00		Datumstempel, Siegel, Nummernstempel und ähnliche Waren (einschließlich Geräte zum Drucken oder Prägen von Etiketten), für den Handgebrauch; Zusammensetzstempel und Druckkästen, für den Handgebrauch	2,7	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1031

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
9612		Bänder für Schreibmaschinen und ähnliche Bänder, mit Tinte oder anders für Abdrucke präpariert, auch auf Spulen oder in Kassetten; Stempelkissen, auch getränkt, auch mit Schachteln		
9612 10		– Bänder		
9612 10 10		-- aus Kunststoff	2,7	0
9612 10 20		-- aus Chemiefasern, mit einer Breite von weniger als 30 mm, dauerhaft in Kunststoff- oder Metallkassetten eingeschlossen, von der in automatischen Schreibmaschinen, automatischen Datenverarbeitungsmaschinen und anderen Maschinen verwendeten Art	frei	0
9612 10 80		-- andere	2,7	0
9612 20 00		– Stempelkissen	2,7	0
9613		Feuerzeuge und andere Anzünder (ausgenommen Anzünder der Position 3603), auch mechanisch oder elektrisch, und Teile davon, ausgenommen Feuersteine und Dochte		
9613 10 00		– Taschenfeuerzeuge, für Gas, nicht nachfüllbar	2,7	0
9613 20		– Taschenfeuerzeuge, für Gas, nachfüllbar		
9613 20 10		-- mit elektrischer Zündung	2,7	0
9613 20 90		-- mit anderer Zündung	2,7	0
9613 80 00		– andere Feuerzeuge und Anzünder	2,7	0
9613 90 00		– Teile	2,7	0
9614 00		Tabakpfeifen (einschließlich Pfeifenköpfe), Zigarren- und Zigarettenspitzen, und Teile davon		
9614 00 10		– Pfeifenrohformen aus Wurzelholz oder anderem Holz	frei	0
9614 00 90		– andere	2,7	0
9615		Frisierkämmen, Einsteckkämmen, Haarspangen und dergleichen; Haarnadeln, Frisieradeln, Haarklammern, Lockenwickler und ähnliche Waren, ausgenommen Waren der Position 8516, und Teile davon		
		– Frisierkämmen, Einsteckkämmen, Haarspangen und dergleichen		
9615 11 00		-- aus Hartkautschuk oder Kunststoff	2,7	0
9615 19 00		-- andere	2,7	0
9615 90 00		– andere	2,7	0
9616		Parfümzerstäuber und ähnliche Zerstäuber zu Toilettenzwecken und Vorrichtungen und Köpfe dafür; Puderquasten und Kissen, zum Auftragen von Kosmetik- oder Körperpflegemitteln		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
9616 10		– Parfümzerstäuber und ähnliche Zerstäuber zu Toilettentzwecken und Vorrichtungen und Köpfe dafür		
9616 10 10		-- Zerstäuber	2,7	0
9616 10 90		-- Vorrichtungen und Köpfe	2,7	0
9616 20 00		– Puderquasten und Kissen, zum Auftragen von Kosmetik- oder Körperpflegemitteln	2,7	0
9617 00		Vakuum-Isolierflaschen und andere Vakuum-Isolierbehälter; Teile davon, ausgenommen Glaskolben		
		– Vakuum-Isolierflaschen und andere Vakuum-Isolierbehälter, mit einem Fassungsvermögen von		
9617 00 11		-- 0,75 l oder weniger	6,7	0
9617 00 19		-- mehr als 0,75 l	6,7	0
9617 00 90		– Teile, ausgenommen Glaskolben	6,7	0
9618 00 00		Schneiderpuppen, Schaufensterpuppen und ähnliche Waren; bewegliche Figuren und Ausstellungsstücke für Schaufenster	1,7	0
XXI		ABSCHNITT XXI — KUNSTGEGENSTÄNDE, SAMMLUNGSSTÜCKE UND ANTIQUITÄTEN		
97		KAPITEL 97 — KUNSTGEGENSTÄNDE, SAMMLUNGSSTÜCKE UND ANTIQUITÄTEN		
9701		Gemälde (z. B. Ölgemälde, Aquarelle, Pastelle) und Zeichnungen, vollständig mit der Hand geschaffen, ausgenommen Zeichnungen der Position 4906 und handbemalte oder handverzierte gewerbliche Erzeugnisse; Collagen und ähnliche dekorative Bildwerke		
9701 10 00		– Gemälde (z. B. Ölgemälde, Aquarelle, Pastelle) und Zeichnungen	frei	0
9701 90 00		– andere	frei	0
9702 00 00		Originalstiche, -schnitte und -steindrucke	frei	0
9703 00 00		Originalerzeugnisse der Bildhauerkunst, aus Stoffen aller Art	frei	0
9704 00 00		Briefmarken, Stempelmarken, Steuerzeichen, Ersttagsbriefe, Ganzsachen und dergleichen, entwertet oder nicht entwertet, ausgenommen die Waren der Position 4907	frei	0
9705 00 00		Zoologische, botanische, mineralogische oder anatomische Sammlungsstücke und Sammlungen; Sammlungsstücke von geschichtlichem, archäologischem, paläontologischem, völkerkundlichem oder münzkundlichem Wert	frei	0
9706 00 00		Antiquitäten, mehr als 100 Jahre alt	frei	0

**STUFENPLAN DER EU-VERTRAGSPARTEI FÜR DEN ABBAU VON ZÖLLEN AUF WAREN MIT URSPRUNG
IN PERU**

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
I		ABSCHNITT I — LEBENDE TIERE UND WAREN TIERISCHEN URSPRUNGS		
01		KAPITEL 1 — LEBENDE TIERE		
0101		Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel, lebend		
0101 10		– reinrassige Zuchttiere		
0101 10 10		-- Pferde	frei	0
0101 10 90		-- andere	7,7	0
0101 90		– andere		
		-- Pferde		
0101 90 11		--- zum Schlachten	frei	0
0101 90 19		--- andere	11,5	0
0101 90 30		-- Esel	7,7	0
0101 90 90		-- Maultiere und Maulesel	10,9	0
0102		Rinder, lebend		
0102 10		– reinrassige Zuchttiere		
0102 10 10		-- Färsen (weibliche Rinder, die noch nicht gekalbt haben)	frei	0
0102 10 30		-- Kühe	frei	0
0102 10 90		-- andere	frei	0
0102 90		– andere		
		-- Hausrinder		
0102 90 05		--- mit einem Gewicht von 80 kg oder weniger	10,2 + 93,1 EUR/100 kg/net	0
		--- mit einem Gewicht von mehr als 80 kg bis 160 kg		
0102 90 21		---- zum Schlachten	10,2 + 93,1 EUR/100 kg/net	0
0102 90 29		---- andere	10,2 + 93,1 EUR/100 kg/net	0
		--- mit einem Gewicht von mehr als 160 kg bis 300 kg		
0102 90 41		---- zum Schlachten	10,2 + 93,1 EUR/100 kg/net	0

1034

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

21.12.2012

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
0102 90 49		---- andere	10,2 + 93,1 EUR/100 kg/net	0
		--- mit einem Gewicht von mehr als 300 kg		
		---- Färsen (weibliche Rinder, die noch nicht gekalbt haben)		
0102 90 51		----- zum Schlachten	10,2 + 93,1 EUR/100 kg/net	0
0102 90 59		----- andere	10,2 + 93,1 EUR/100 kg/net	0
		---- Kühe		
0102 90 61		----- zum Schlachten	10,2 + 93,1 EUR/100 kg/net	0
0102 90 69		----- andere	10,2 + 93,1 EUR/100 kg/net	0
		---- andere		
0102 90 71		----- zum Schlachten	10,2 + 93,1 EUR/100 kg/net	0
0102 90 79		----- andere	10,2 + 93,1 EUR/100 kg/net	0
0102 90 90		-- andere	frei	0
0103		Schweine, lebend		
0103 10 00		- reinrassige Zuchttiere	frei	0
		- andere		
0103 91		-- mit einem Gewicht von weniger als 50 kg		
0103 91 10		--- Hausschweine	41,2 EUR/100 kg/net	0
0103 91 90		--- andere	frei	0
0103 92		-- mit einem Gewicht von 50 kg oder mehr		
		--- Hausschweine		
0103 92 11		---- Sauen mit einem Gewicht von 160 kg oder mehr, die mindestens einmal geferkelt haben	35,1 EUR/100 kg/net	0
0103 92 19		---- andere	41,2 EUR/100 kg/net	0
0103 92 90		--- andere	frei	0
0104		Schafe und Ziegen, lebend		
0104 10		- Schafe		
0104 10 10		-- reinrassige Zuchttiere	frei	0
		-- andere		
0104 10 30		--- Lämmer (bis zu einem Jahr alt)	80,5 EUR/100 kg/net	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1035

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
0104 10 80		--- andere	80,5 EUR/100 kg/net	0
0104 20		- Ziegen		
0104 20 10		-- reinrassige Zuchttiere	3,2	0
0104 20 90		-- andere	80,5 EUR/100 kg/net	0
0105		Hausgeflügel (Hühner, Enten, Gänse, Truthühner und Perlhühner), lebend		
		- mit einem Gewicht von 185 g oder weniger		
0105 11		-- Hühner		
		--- weibliche Zucht- und Vermehrungsküken		
0105 11 11		---- Legerassen	52 EUR/1 000 p/st	0
0105 11 19		---- andere	52 EUR/1 000 p/st	0
		--- andere		
0105 11 91		---- Legerassen	52 EUR/1 000 p/st	0
0105 11 99		---- andere	52 EUR/1 000 p/st	0
0105 12 00		-- Truthühner	152 EUR/1 000 p/st	0
0105 19		-- andere		
0105 19 20		--- Gänse	152 EUR/1 000 p/st	0
0105 19 90		--- Enten und Perlhühner	52 EUR/1 000 p/st	0
		- andere		
0105 94 00		-- Hühner	20,9 EUR/100 kg/net	0
0105 99		-- andere		
0105 99 10		--- Enten	32,3 EUR/100 kg/net	0
0105 99 20		--- Gänse	31,6 EUR/100 kg/net	0
0105 99 30		--- Truthühner	23,8 EUR/100 kg/net	0
0105 99 50		--- Perlhühner	34,5 EUR/100 kg/net	0
0106		Andere Tiere, lebend		
		- Säugetiere		
0106 11 00		-- Primaten	frei	0
0106 12 00		-- Wale, Delphine und Tümmler (Säugetiere der Ordnung Cetacea); Rundschnauzseesäugetiere (Manatis) und Gabelschwanzseesäugetiere (Dugongs) (Säugetiere der Ordnung Sirenia)	frei	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
0106 19		-- andere		
0106 19 10		--- Hauskaninchen	3,8	0
0106 19 90		--- andere	frei	0
0106 20 00		- Reptilien (einschließlich Schlangen und Schildkröten)	frei	0
		- Vögel		
0106 31 00		-- Raubvögel	frei	0
0106 32 00		-- Papageienvögel (einschließlich Papageien, Sittiche, Aras und Kakadus)	frei	0
0106 39		-- andere		
0106 39 10		--- Tauben	6,4	0
0106 39 90		--- andere	frei	0
0106 90 00		- andere	frei	0
02		KAPITEL 2 — FLEISCH UND GENIESSBARE SCHLACHTNEBENERZEUGNISSE		
0201		Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt		
0201 10 00		- ganze oder halbe Tierkörper	12,8 + 176,8 EUR/100 kg/net	BF
0201 20		- andere Teile, mit Knochen		
0201 20 20		-- ‚quartiers compensés‘	12,8 + 176,8 EUR/100 kg/net	BF
0201 20 30		-- Vorderviertel, zusammen oder getrennt	12,8 + 141,4 EUR/100 kg/net	BF
0201 20 50		-- Hinterviertel, zusammen oder getrennt	12,8 + 212,2 EUR/100 kg/net	BF
0201 20 90		-- anderes	12,8 + 265,2 EUR/100 kg/net	BF
0201 30 00		- ohne Knochen	12,8 + 303,4 EUR/100 kg/net	BF
0202		Fleisch von Rindern, gefroren		
0202 10 00		- ganze oder halbe Tierkörper	12,8 + 176,8 EUR/100 kg/net	BF
0202 20		- andere Teile, mit Knochen		
0202 20 10		-- ‚quartiers compensés‘	12,8 + 176,8 EUR/100 kg/net	BF
0202 20 30		-- Vorderviertel, zusammen oder getrennt	12,8 + 141,4 EUR/100 kg/net	BF
0202 20 50		-- Hinterviertel, zusammen oder getrennt	12,8 + 221,1 EUR/100 kg/net	BF
0202 20 90		-- anderes	12,8 + 265,3 EUR/100 kg/net	BF
0202 30		- ohne Knochen		

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1037

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
0202 30 10		-- Vorderviertel, ganz oder in höchstens fünf Teile zerlegt, jedes Vorderviertel in einem einzigen Gefrierblock aufgemacht; 'quartiers compensés' in zwei Gefrierblöcken aufgemacht, der eine das Vorderviertel enthaltend, ganz oder in höchstens fünf Teile zerlegt, der andere das Hinterviertel enthaltend, in einem Stück, ohne Filet	12,8 + 221,1 EUR/100 kg/net	BF
0202 30 50		-- als 'crops', 'chucks and blades' und 'briskets' bezeichnete Teile	12,8 + 221,1 EUR/100 kg/net	BF
0202 30 90		-- anderes	12,8 + 304,1 EUR/100 kg/net	BF
0203		Fleisch von Schweinen, frisch, gekühlt oder gefroren		
		- frisch oder gekühlt		
0203 11		-- ganze oder halbe Tierkörper		
0203 11 10		--- von Hausschweinen	53,6 EUR/100 kg/net	7, PK
0203 11 90		--- andere	frei	0
0203 12		-- Schinken oder Schultern und Teile davon, mit Knochen		
		--- von Hausschweinen		
0203 12 11		---- Schinken und Teile davon	77,8 EUR/100 kg/net	7, PK
0203 12 19		---- Schultern und Teile davon	60,1 EUR/100 kg/net	7, PK
0203 12 90		--- andere	frei	0
0203 19		-- anderes		
		--- von Hausschweinen		
0203 19 11		---- Vorderteile und Teile davon	60,1 EUR/100 kg/net	7, PK
0203 19 13		---- Kotelettstränge und Teile davon	86,9 EUR/100 kg/net	7, PK
0203 19 15		---- Bäuche (Bauchspeck) und Teile davon	46,7 EUR/100 kg/net	7, PK
		---- anderes		
0203 19 55		----- ohne Knochen	86,9 EUR/100 kg/net	7, PK
0203 19 59		----- anderes	86,9 EUR/100 kg/net	7, PK
0203 19 90		--- anderes	frei	0
		- gefroren		
0203 21		-- ganze oder halbe Tierkörper		
0203 21 10		--- von Hausschweinen	53,6 EUR/100 kg/net	7, PK
0203 21 90		--- andere	frei	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
0203 22		-- Schinken oder Schultern und Teile davon, mit Knochen		
		--- von Hausschweinen		
0203 22 11		---- Schinken und Teile davon	77,8 EUR/100 kg/net	7, PK
0203 22 19		---- Schultern und Teile davon	60,1 EUR/100 kg/net	7, PK
0203 22 90		--- andere	frei	0
0203 29		-- anderes		
		--- von Hausschweinen		
0203 29 11		---- Vorderteile und Teile davon	60,1 EUR/100 kg/net	7, PK
0203 29 13		---- Kotelettstränge und Teile davon	86,9 EUR/100 kg/net	7, PK
0203 29 15		---- Bäuche (Bauchspeck) und Teile davon	46,7 EUR/100 kg/net	7, PK
		---- anderes		
0203 29 55		----- ohne Knochen	86,9 EUR/100 kg/net	7, PK
0203 29 59		----- anderes	86,9 EUR/100 kg/net	7, PK
0203 29 90		--- anderes	frei	0
0204		Fleisch von Schafen oder Ziegen, frisch, gekühlt oder gefroren		
0204 10 00		- ganze oder halbe Tierkörper von Lämmern, frisch oder gekühlt	12,8 + 171,3 EUR/100 kg/net	10
		- anderes Fleisch von Schafen, frisch oder gekühlt		
0204 21 00		-- ganze oder halbe Tierkörper	12,8 + 171,3 EUR/100 kg/net	10
0204 22		-- andere Teile mit Knochen		
0204 22 10		--- Vorderteile oder halbe Vorderteile	12,8 + 119,9 EUR/100 kg/net	10
0204 22 30		--- Rippenstücke und/oder Keulenenden oder halbe Rippenstücke und/oder halbe Keulenenden	12,8 + 188,5 EUR/100 kg/net	10
0204 22 50		--- Schwanzstücke oder halbe Schwanzstücke	12,8 + 222,7 EUR/100 kg/net	10
0204 22 90		--- andere	12,8 + 222,7 EUR/100 kg/net	10
0204 23 00		-- ohne Knochen	12,8 + 311,8 EUR/100 kg/net	10
0204 30 00		- ganze oder halbe Tierkörper von Lämmern, gefroren	12,8 + 128,8 EUR/100 kg/net	10
		- anderes Fleisch von Schafen, gefroren		
0204 41 00		-- ganze oder halbe Tierkörper	12,8 + 128,8 EUR/100 kg/net	10
0204 42		-- andere Teile mit Knochen		

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1039

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
0204 42 10		--- Vorderteile oder halbe Vorderteile	12,8 + 90,2 EUR/100 kg/net	10
0204 42 30		--- Rippenstücke und/oder Keulenenden oder halbe Rippenstücke und/oder halbe Keulenenden	12,8 + 141,7 EUR/100 kg/net	10
0204 42 50		--- Schwanzstücke oder halbe Schwanzstücke	12,8 + 167,5 EUR/100 kg/net	10
0204 42 90		--- andere	12,8 + 167,5 EUR/100 kg/net	10
0204 43		-- ohne Knochen		
0204 43 10		--- von Lämmern	12,8 + 234,5 EUR/100 kg/net	10
0204 43 90		--- anderes	12,8 + 234,5 EUR/100 kg/net	10
0204 50		- Fleisch von Ziegen		
		-- frisch oder gekühlt		
0204 50 11		--- ganze oder halbe Tierkörper	12,8 + 171,3 EUR/100 kg/net	5
0204 50 13		--- Vorderteile oder halbe Vorderteile	12,8 + 119,9 EUR/100 kg/net	5
0204 50 15		--- Rippenstücke und/oder Keulenenden oder halbe Rippenstücke und/oder halbe Keulenenden	12,8 + 188,5 EUR/100 kg/net	5
0204 50 19		--- Schwanzstücke oder halbe Schwanzstücke	12,8 + 222,7 EUR/100 kg/net	5
		--- anderes		
0204 50 31		---- Teile mit Knochen	12,8 + 222,7 EUR/100 kg/net	5
0204 50 39		---- Teile ohne Knochen	12,8 + 311,8 EUR/100 kg/net	5
		-- gefroren		
0204 50 51		--- ganze oder halbe Tierkörper	12,8 + 128,8 EUR/100 kg/net	5
0204 50 53		--- Vorderteile oder halbe Vorderteile	12,8 + 90,2 EUR/100 kg/net	5
0204 50 55		--- Rippenstücke und/oder Keulenenden oder halbe Rippenstücke und/oder halbe Keulenenden	12,8 + 141,7 EUR/100 kg/net	5
0204 50 59		--- Schwanzstücke oder halbe Schwanzstücke	12,8 + 167,5 EUR/100 kg/net	5
		--- anderes		
0204 50 71		---- Teile mit Knochen	12,8 + 167,5 EUR/100 kg/net	5
0204 50 79		---- Teile ohne Knochen	12,8 + 234,5 EUR/100 kg/net	5
0205 00		Fleisch von Pferden, Eseln, Maultieren oder Mauleseln, frisch, gekühlt oder gefroren		
0205 00 20		- frisch oder gekühlt	5,1	0
0205 00 80		- gefroren	5,1	0
0206		Genießbare Schlachtnbenerzeugnisse von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Pferden, Eseln, Maultieren oder Mauleseln, frisch, gekühlt oder gefroren		

1040

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

21.12.2012

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
0206 10		- von Rindern, frisch oder gekühlt		
0206 10 10		-- zum Herstellen von pharmazeutischen Erzeugnissen	frei	0
		-- andere		
0206 10 91		--- Lebern	frei	0
0206 10 95		--- Zwerchfellpfeiler (Nierenzapfen) und Saumfleisch	12,8 + 303,4 EUR/100 kg/net	BF
0206 10 99		--- andere	frei	0
		- von Rindern, gefroren		
0206 21 00		-- Zungen	frei	0
0206 22 00		-- Lebern	frei	0
0206 29		-- andere		
0206 29 10		--- zum Herstellen von pharmazeutischen Erzeugnissen	frei	0
		--- andere		
0206 29 91		---- Zwerchfellpfeiler (Nierenzapfen) und Saumfleisch	12,8 + 304,1 EUR/100 kg/net	BF
0206 29 99		---- andere	frei	0
0206 30 00		- von Schweinen, frisch oder gekühlt	frei	0
		- von Schweinen, gefroren		
0206 41 00		-- Lebern	frei	0
0206 49		-- andere		
0206 49 20		--- von Hausschweinen	frei	0
0206 49 80		--- andere	frei	0
0206 80		- andere, frisch oder gekühlt		
0206 80 10		-- zum Herstellen von pharmazeutischen Erzeugnissen	frei	0
		-- andere		
0206 80 91		--- von Pferden, Eseln, Maultieren oder Mauleseln	6,4	0
0206 80 99		--- von Schafen oder Ziegen	frei	0
0206 90		- andere, gefroren		
0206 90 10		-- zum Herstellen von pharmazeutischen Erzeugnissen	frei	0
		-- andere		

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1041

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
0206 90 91		--- von Pferden, Eseln, Maultieren oder Mauleseln	6,4	0
0206 90 99		--- von Schafen oder Ziegen	frei	0
0207		Fleisch und genießbare Schlachtnbenerzeugnisse von Hausgeflügel der Position 0105, frisch, gekühlt oder gefroren		
		- von Hühnern		
0207 11		-- unzerteilt, frisch oder gekühlt		
0207 11 10		--- gerupft, entdarnt, mit Kopf und Ständern, genannt ‚Hühner 83 v. H.‘	26,2 EUR/100 kg/net	PY
0207 11 30		--- gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, mit Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt ‚Hühner 70 v. H.‘	29,9 EUR/100 kg/net	PY
0207 11 90		--- gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, ohne Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt ‚Hühner 65 v. H.‘; andere Angebotsformen	32,5 EUR/100 kg/net	PY
0207 12		-- unzerteilt, gefroren		
0207 12 10		--- gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, mit Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt ‚Hühner 70 v. H.‘	29,9 EUR/100 kg/net	PY
0207 12 90		--- gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, ohne Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt ‚Hühner 65 v. H.‘; andere Angebotsformen	32,5 EUR/100 kg/net	PY
0207 13		-- Teile und Schlachtnbenerzeugnisse, frisch oder gekühlt		
		--- Teile		
0207 13 10		---- ohne Knochen	102,4 EUR/100 kg/net	PY
		---- mit Knochen		
0207 13 20		----- Hälften oder Viertel	35,8 EUR/100 kg/net	PY
0207 13 30		----- ganze Flügel, auch ohne Flügelspitzen	26,9 EUR/100 kg/net	PY
0207 13 40		----- Rücken, Häse, Rücken mit Häsen, Sterze oder Flügelspitzen	18,7 EUR/100 kg/net	PY
0207 13 50		----- Brüste und Teile davon	60,2 EUR/100 kg/net	PY
0207 13 60		----- Schenkel und Teile davon	46,3 EUR/100 kg/net	PY
0207 13 70		----- andere	100,8 EUR/100 kg/net	PY
		--- Schlachtnbenerzeugnisse		
0207 13 91		---- Lebern	6,4	0
0207 13 99		---- andere	18,7 EUR/100 kg/net	PY

1042

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

21.12.2012

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
0207 14		-- Teile und Schlachtnebenerzeugnisse, gefroren		
		--- Teile		
0207 14 10		---- ohne Knochen	102,4 EUR/100 kg/net	PY
		---- mit Knochen		
0207 14 20		----- Hälften oder Viertel	35,8 EUR/100 kg/net	PY
0207 14 30		----- ganze Flügel, auch ohne Flügelspitzen	26,9 EUR/100 kg/net	PY
0207 14 40		----- Rücken, Häse, Rücken mit Hälsen, Sterze oder Flügelspitzen	18,7 EUR/100 kg/net	PY
0207 14 50		----- Brüste und Teile davon	60,2 EUR/100 kg/net	PY
0207 14 60		----- Schenkel und Teile davon	46,3 EUR/100 kg/net	PY
0207 14 70		----- andere	100,8 EUR/100 kg/net	PY
		--- Schlachtnebenerzeugnisse		
0207 14 91		---- Lebern	6,4	0
0207 14 99		---- andere	18,7 EUR/100 kg/net	PY
		- von Truthühnern		
0207 24		-- unzerteilt, frisch oder gekühlt		
0207 24 10		--- gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, mit Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt ‚Truthühner 80 v. H.‘	34 EUR/100 kg/net	PY
0207 24 90		--- gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, ohne Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt ‚Truthühner 73 v. H.‘; andere Angebotsformen	37,3 EUR/100 kg/net	PY
0207 25		-- unzerteilt, gefroren		
0207 25 10		--- gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, mit Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt ‚Truthühner 80 v. H.‘	34 EUR/100 kg/net	PY
0207 25 90		--- gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, ohne Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt ‚Truthühner 73 v. H.‘; andere Angebotsformen	37,3 EUR/100 kg/net	PY
0207 26		-- Teile und Schlachtnebenerzeugnisse, frisch oder gekühlt		
		--- Teile		
0207 26 10		---- ohne Knochen	85,1 EUR/100 kg/net	PY
		---- mit Knochen		

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1043

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
0207 26 20		----- Hälften oder Viertel	41 EUR/100 kg/net	PY
0207 26 30		----- ganze Flügel, auch ohne Flügelspitzen	26,9 EUR/100 kg/net	PY
0207 26 40		----- Rücken, Hälse, Rücken mit Hälsen, Sterze oder Flügelspitzen	18,7 EUR/100 kg/net	PY
0207 26 50		----- Brüste und Teile davon	67,9 EUR/100 kg/net	PY
		----- Schenkel und Teile davon		
0207 26 60		----- Unterschenkel und Teile davon	25,5 EUR/100 kg/net	PY
0207 26 70		----- andere	46 EUR/100 kg/net	PY
0207 26 80		----- andere	83 EUR/100 kg/net	PY
		--- Schlachtnebenerzeugnisse		
0207 26 91		---- Lebern	6,4	0
0207 26 99		---- andere	18,7 EUR/100 kg/net	PY
0207 27		-- Teile und Schlachtnebenerzeugnisse, gefroren		
		--- Teile		
0207 27 10		---- ohne Knochen	85,1 EUR/100 kg/net	PY
		---- mit Knochen		
0207 27 20		----- Hälften oder Viertel	41 EUR/100 kg/net	PY
0207 27 30		----- ganze Flügel, auch ohne Flügelspitzen	26,9 EUR/100 kg/net	PY
0207 27 40		----- Rücken, Hälse, Rücken mit Hälsen, Sterze oder Flügelspitzen	18,7 EUR/100 kg/net	PY
0207 27 50		----- Brüste und Teile davon	67,9 EUR/100 kg/net	PY
		----- Schenkel und Teile davon		
0207 27 60		----- Unterschenkel und Teile davon	25,5 EUR/100 kg/net	PY
0207 27 70		----- andere	46 EUR/100 kg/net	PY
0207 27 80		----- andere	83 EUR/100 kg/net	PY
		--- Schlachtnebenerzeugnisse		
0207 27 91		---- Lebern	6,4	0
0207 27 99		---- andere	18,7 EUR/100 kg/net	PY
		- von Enten, Gänsen oder Perlhühnern		
0207 32		-- unzerteilt, frisch oder gekühlt		

1044

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

21.12.2012

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
		--- von Enten		
0207 32 11		---- gerupft, ausgeblutet, geschlossen oder entdarmt, mit Kopf und Paddeln, genannt ‚Enten 85 v. H.‘	38 EUR/100 kg/net	PY
0207 32 15		---- gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Paddeln, mit Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt ‚Enten 70 v. H.‘	46,2 EUR/100 kg/net	PY
0207 32 19		---- gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Paddeln, ohne Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt ‚Enten 63 v. H.‘; andere Angebotsformen	51,3 EUR/100 kg/net	PY
		--- von Gänsen		
0207 32 51		---- gerupft, ausgeblutet, geschlossen, mit Kopf und Paddeln, genannt ‚Gänse 82 v. H.‘	45,1 EUR/100 kg/net	PY
0207 32 59		---- gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Paddeln, mit oder ohne Herz und Muskelmagen, genannt ‚Gänse 75 v. H.‘; andere Angebotsformen	48,1 EUR/100 kg/net	PY
0207 32 90		--- von Perlhühnern	49,3 EUR/100 kg/net	PY
0207 33		-- unzerteilt, gefroren		
		--- von Enten		
0207 33 11		---- gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Paddeln, mit Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt ‚Enten 70 v. H.‘	46,2 EUR/100 kg/net	PY
0207 33 19		---- gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Paddeln, ohne Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt ‚Enten 63 v. H.‘; andere Angebotsformen	51,3 EUR/100 kg/net	PY
		--- von Gänsen		
0207 33 51		---- gerupft, ausgeblutet, geschlossen, mit Kopf und Paddeln, genannt ‚Gänse 82 v. H.‘	45,1 EUR/100 kg/net	PY
0207 33 59		---- gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Paddeln, mit oder ohne Herz und Muskelmagen, genannt ‚Gänse 75 v. H.‘; andere Angebotsformen	48,1 EUR/100 kg/net	PY
0207 33 90		--- von Perlhühnern	49,3 EUR/100 kg/net	PY
0207 34		-- Fettlebern, frisch oder gekühlt		
0207 34 10		--- von Gänsen	frei	0
0207 34 90		--- von Enten	frei	0
0207 35		-- andere, frisch oder gekühlt		
		--- Teile		

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1045

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
		---- ohne Knochen		
0207 35 11		----- von Gänsen	110,5 EUR/100 kg/net	PY
0207 35 15		----- von Enten oder Perlhühnern	128,3 EUR/100 kg/net	PY
		---- mit Knochen		
		----- Hälften oder Viertel		
0207 35 21		----- von Enten	56,4 EUR/100 kg/net	PY
0207 35 23		----- von Gänsen	52,9 EUR/100 kg/net	PY
0207 35 25		----- von Perlhühnern	54,2 EUR/100 kg/net	PY
0207 35 31		----- ganze Flügel, auch ohne Flügelspitzen	26,9 EUR/100 kg/net	PY
0207 35 41		----- Rücken, Häse, Rücken mit Hälsen, Sterze oder Flügelspitzen	18,7 EUR/100 kg/net	PY
		----- Brüste und Teile davon		
0207 35 51		----- von Gänsen	86,5 EUR/100 kg/net	PY
0207 35 53		----- von Enten oder Perlhühnern	115,5 EUR/100 kg/net	PY
		----- Schenkel und Teile davon		
0207 35 61		----- von Gänsen	69,7 EUR/100 kg/net	PY
0207 35 63		----- von Enten oder Perlhühnern	46,3 EUR/100 kg/net	PY
0207 35 71		----- Gänserümpfe oder Entenrümpfe	66 EUR/100 kg/net	PY
0207 35 79		----- andere	123,2 EUR/100 kg/net	PY
		--- Schlachtnebenerzeugnisse		
0207 35 91		---- Lebern (ausgenommen Fettlebern)	6,4	3
0207 35 99		---- andere	18,7 EUR/100 kg/net	PY
0207 36		-- andere, gefroren		
		--- Teile		
		---- ohne Knochen		
0207 36 11		----- von Gänsen	110,5 EUR/100 kg/net	PY
0207 36 15		----- von Enten oder Perlhühnern	128,3 EUR/100 kg/net	PY
		---- mit Knochen		
		----- Hälften oder Viertel		
0207 36 21		----- von Enten	56,4 EUR/100 kg/net	PY

1046

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

21.12.2012

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
0207 36 23		----- von Gänsen	52,9 EUR/100 kg/net	PY
0207 36 25		----- von Perlhühnern	54,2 EUR/100 kg/net	PY
0207 36 31		----- ganze Flügel, auch ohne Flügelspitzen	26,9 EUR/100 kg/net	PY
0207 36 41		----- Rücken, Hälse, Rücken mit Hälsen, Sterze oder Flügelspitzen	18,7 EUR/100 kg/net	PY
		----- Brüste und Teile davon		
0207 36 51		----- von Gänsen	86,5 EUR/100 kg/net	PY
0207 36 53		----- von Enten oder Perlhühnern	115,5 EUR/100 kg/net	PY
		----- Schenkel und Teile davon		
0207 36 61		----- von Gänsen	69,7 EUR/100 kg/net	PY
0207 36 63		----- von Enten oder Perlhühnern	46,3 EUR/100 kg/net	PY
0207 36 71		----- Gänserümpfe oder Entenrümpfe	66 EUR/100 kg/net	PY
0207 36 79		----- andere	123,2 EUR/100 kg/net	PY
		--- Schlachtnieberzeugnisse		
		---- Lebern		
0207 36 81		----- Fettlebern von Gänsen	frei	0
0207 36 85		----- Fettlebern von Enten	frei	0
0207 36 89		----- andere	6,4	0
0207 36 90		---- andere	18,7 EUR/100 kg/net	PY
0208		Anderes Fleisch und andere genießbare Schlachtnieberzeugnisse, frisch, gekühlt oder gefroren		
0208 10		- von Kaninchen oder Hasen		
		-- von Hauskaninchen		
0208 10 11		--- frisch oder gekühlt	6,4	0
0208 10 19		--- gefroren	6,4	0
0208 10 90		-- andere	frei	0
0208 30 00		- von Primaten	9	0
0208 40		- von Walen, Delphinen und Tümmlern (Säugetiere der Ordnung Cetacea); von Rundschwanzseekühen (Manatis) und Gabelschwanzseekühen (Dugongs) (Säugetiere der Ordnung Sirenia)		
0208 40 10		-- Walfleisch	6,4	0
0208 40 90		-- andere	9	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1047

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
0208 50 00		- von Reptilien (einschließlich Schlangen und Schildkröten)	9	0
0208 90		- andere		
0208 90 10		-- von Haustauben	6,4	0
		-- von Wild (ausgenommen von Kaninchen und Hasen)		
0208 90 20		--- von Wachteln	frei	0
0208 90 40		--- andere	frei	0
0208 90 55		-- Robbenfleisch	6,4	0
0208 90 60		-- von Rentieren	9	0
0208 90 70		-- Froschschenkel	6,4	0
0208 90 95		-- andere	9	0
0209 00		Schweinespeck ohne magere Teile, Schweinefett und Geflügelfett, weder ausgeschmolzen noch anders ausgezogen, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert		
		- Schweinespeck		
0209 00 11		-- frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen oder in Salzlake	21,4 EUR/100 kg/net	0
0209 00 19		-- getrocknet oder geräuchert	23,6 EUR/100 kg/net	0
0209 00 30		- Schweinefett	12,9 EUR/100 kg/net	0
0209 00 90		- Geflügelfett	41,5 EUR/100 kg/net	0
0210		Fleisch und genießbare Schlachtnbenerzeugnisse, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert; genießbares Mehl von Fleisch oder von Schlachtnbenerzeugnissen		
		- Fleisch von Schweinen		
0210 11		-- Schinken oder Schultern und Teile davon, mit Knochen		
		--- von Hausschweinen		
		---- gesalzen oder in Salzlake		
0210 11 11		----- Schinken und Teile davon	77,8 EUR/100 kg/net	0
0210 11 19		----- Schultern und Teile davon	60,1 EUR/100 kg/net	0
		---- getrocknet oder geräuchert		
0210 11 31		----- Schinken und Teile davon	151,2 EUR/100 kg/net	0
0210 11 39		----- Schultern und Teile davon	119 EUR/100 kg/net	0
0210 11 90		--- andere	15,4	0

1048

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

21.12.2012

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
0210 12		-- Bäuche (Bauchspeck) und Teile davon		
		--- von Hausschweinen		
0210 12 11		---- gesalzen oder in Salzlake	46,7 EUR/100 kg/net	0
0210 12 19		---- getrocknet oder geräuchert	77,8 EUR/100 kg/net	0
0210 12 90		--- andere	15,4	0
0210 19		-- anderes		
		--- von Hausschweinen		
		---- gesalzen oder in Salzlake		
0210 19 10		----- ‚bacon‘-Hälften oder ‚spencers‘	68,7 EUR/100 kg/net	0
0210 19 20		----- ‚3/4-sides‘ oder ‚middles‘	75,1 EUR/100 kg/net	0
0210 19 30		----- Vorderteile und Teile davon	60,1 EUR/100 kg/net	0
0210 19 40		----- Kotelettstränge und Teile davon	86,9 EUR/100 kg/net	0
0210 19 50		----- anderes	86,9 EUR/100 kg/net	0
		---- getrocknet oder geräuchert		
0210 19 60		----- Vorderteile und Teile davon	119 EUR/100 kg/net	0
0210 19 70		----- Kotelettstränge und Teile davon	149,6 EUR/100 kg/net	0
		----- anderes		
0210 19 81		----- ohne Knochen	151,2 EUR/100 kg/net	0
0210 19 89		----- anderes	151,2 EUR/100 kg/net	0
0210 19 90		--- anderes	15,4	0
0210 20		- Fleisch von Rindern		
0210 20 10		-- mit Knochen	15,4 + 265,2 EUR/100 kg/net	BF
0210 20 90		-- ohne Knochen	15,4 + 303,4 EUR/100 kg/net	BF
		- andere, einschließlich genießbares Mehl von Fleisch oder von Schlachtnebenerzeugnissen		
0210 91 00		-- von Primaten	15,4	0
0210 92 00		-- von Walen, Delphinen und Tümmlern (Säugetiere der Ordnung Cetacea); von Rundschwanzseekühen (Manatis) und Gabelschwanzseekühen (Dugongs) (Säugetiere der Ordnung Sirenia)	15,4	0
0210 93 00		-- von Reptilien (einschließlich Schlangen und Schildkröten)	15,4	0
0210 99		-- andere		

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1049

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
		--- Fleisch		
0210 99 10		---- von Pferden, gesalzen, in Salzlake oder getrocknet	6,4	0
		---- von Schafen und Ziegen		
0210 99 21		----- mit Knochen	222,7 EUR/100 kg/net	10
0210 99 29		----- ohne Knochen	311,8 EUR/100 kg/net	10
0210 99 31		---- von Rentieren	15,4	7
0210 99 39		---- anderes	130,0 EUR/100 kg/net	PY
		--- Schlachtnebenerzeugnisse		
		---- von Hausschweinen		
0210 99 41		----- Lebern	64,9 EUR/100 kg/net	7
0210 99 49		----- andere	47,2 EUR/100 kg/net	7
		---- von Rindern		
0210 99 51		----- Zwerchfellpfeiler (Nierenzapfen) und Saumfleisch	15,4 + 303,4 EUR/100 kg/net	BF
0210 99 59		----- andere	12,8	0
0210 99 60		---- von Schafen und Ziegen	15,4	0
		---- andere		
		----- Geflügellebern		
0210 99 71		----- Fettlebern von Gänsen oder Enten, gesalzen oder in Salzlake	frei	0
0210 99 79		----- andere	6,4	3
0210 99 80		----- andere	15,4	0
0210 99 90		--- genießbares Mehl von Fleisch oder von Schlachtnebenerzeugnissen	15,4 + 303,4 EUR/100 kg/net	BF
03		KAPITEL 3 — FISCHE UND KREBSTIERE, WEICHTIERE UND ANDERE WIRBELLOSE WASSERTIERE		
0301		Fische, lebend		
0301 10		– Zierfische		
0301 10 10		-- Süßwasserfische	frei	0
0301 10 90		-- Seefische	7,5	0
		– andere Fische, lebend		

1050

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

21.12.2012

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
0301 91		-- Forellen (<i>Salmo trutta</i> , <i>Oncorhynchus mykiss</i> , <i>Oncorhynchus clarki</i> , <i>Oncorhynchus aguabonita</i> , <i>Oncorhynchus gilae</i> , <i>Oncorhynchus apache</i> und <i>Oncorhynchus chrysogaster</i>)		
0301 91 10		--- der Arten <i>Oncorhynchus apache</i> und <i>Oncorhynchus chrysogaster</i>	8	0
0301 91 90		--- andere	12	0
0301 92 00		-- Aale (<i>Anguilla</i> -Arten)	frei	0
0301 93 00		-- Karpfen	8	0
0301 94 00		-- Roter Thunfisch (<i>Thunnus thynnus</i>)	16	0
0301 95 00		-- Südlicher Roter Thunfisch (<i>Thunnus maccoyii</i>)	16	0
0301 99		-- andere		
		--- Süßwasserfische		
0301 99 11		---- Pazifischer Lachs (<i>Oncorhynchus nerka</i> , <i>Oncorhynchus gorbusha</i> , <i>Oncorhynchus keta</i> , <i>Oncorhynchus tshawytscha</i> , <i>Oncorhynchus kisutch</i> , <i>Oncorhynchus masou</i> und <i>Oncorhynchus rhodurus</i>), Atlantischer Lachs (<i>Salmo salar</i>) und Donaulachs (<i>Hucho hucho</i>)	2	0
0301 99 19		---- andere	8	0
0301 99 80		--- Seefische	16	0
0302		Fische, frisch oder gekühlt, ausgenommen Fischfilets und anderes Fischfleisch der Position 0304		
		- Salmoniden, ausgenommen Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch		
0302 11		-- Forellen (<i>Salmo trutta</i> , <i>Oncorhynchus mykiss</i> , <i>Oncorhynchus clarki</i> , <i>Oncorhynchus aguabonita</i> , <i>Oncorhynchus gilae</i> , <i>Oncorhynchus apache</i> und <i>Oncorhynchus chrysogaster</i>)		
0302 11 10		--- der Arten <i>Oncorhynchus apache</i> und <i>Oncorhynchus chrysogaster</i>	8	0
0302 11 20		--- der Art <i>Oncorhynchus mykiss</i> , mit Kopf und Kiemen, ausgenommen, mit einem Stückgewicht von mehr als 1,2 kg oder ohne Kopf und Kiemen, ausgenommen, mit einem Stückgewicht von mehr als 1 kg	12	0
0302 11 80		--- andere	12	0
0302 12 00		-- Pazifischer Lachs (<i>Oncorhynchus nerka</i> , <i>Oncorhynchus gorbusha</i> , <i>Oncorhynchus keta</i> , <i>Oncorhynchus tshawytscha</i> , <i>Oncorhynchus kisutch</i> , <i>Oncorhynchus masou</i> und <i>Oncorhynchus rhodurus</i>), Atlantischer Lachs (<i>Salmo salar</i>) und Donaulachs (<i>Hucho hucho</i>)	2	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1051

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
0302 19 00		-- andere	8	0
		-- Plattfische (Pleuronectidae, Bothidae, Cynoglossidae, Soleidae, Scophthalmidae und Citharidae, ausgenommen Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch)		
0302 21		-- Heilbutt (Reinhardtius hippoglossoides, Hippoglossus hippoglossus, Hippoglossus stenolepis)		
0302 21 10		--- Schwarzer Heilbutt (Reinhardtius hippoglossoides)	8	0
0302 21 30		--- Atlantischer Heilbutt (Hippoglossus hippoglossus)	8	0
0302 21 90		--- Pazifischer Heilbutt (Hippoglossus stenolepis)	15	0
0302 22 00		-- Schollen oder Goldbutt (Pleuronectes platessa)	7,5	0
0302 23 00		-- Seezungen (Solea-Arten)	15	0
0302 29		-- andere		
0302 29 10		--- Scheefsnut (Lepidorhombus-Arten)	15	0
0302 29 90		--- andere	15	0
		-- Thunfische (der Gattung Thunnus), echter Bonito (Euthynnus (Katsuwonus) pelamis), ausgenommen Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch		
0302 31		-- Weißer Thun (Thunnus alalunga)		
0302 31 10		--- zum industriellen Herstellen von Waren der Position 1604	frei	0
0302 31 90		--- anderer	22	0
0302 32		-- Gelbflossenthun (Thunnus albacares)		
0302 32 10		--- zum industriellen Herstellen von Waren der Position 1604	frei	0
0302 32 90		--- anderer	22	0
0302 33		-- echter Bonito		
0302 33 10		--- zum industriellen Herstellen von Waren der Position 1604	frei	0
0302 33 90		--- anderer	22	0
0302 34		-- Großaugen-Thunfisch (Thunnus obesus)		
0302 34 10		--- zum industriellen Herstellen von Waren der Position 1604	frei	0
0302 34 90		--- anderer	22	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
0302 35		-- Roter Thunfisch (<i>Thunnus thynnus</i>)		
0302 35 10		--- zum industriellen Herstellen von Waren der Position 1604	frei	0
0302 35 90		--- anderer	22	0
0302 36		-- Südlicher Roter Thunfisch (<i>Thunnus maccoyii</i>)		
0302 36 10		--- zum industriellen Herstellen von Waren der Position 1604	frei	0
0302 36 90		--- anderer	22	0
0302 39		-- andere		
0302 39 10		--- zum industriellen Herstellen von Waren der Position 1604	frei	0
0302 39 90		--- andere	22	0
0302 40 00		- Heringe (<i>Clupea harengus</i> , <i>Clupea pallasii</i>), ausgenommen Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch	15	0
0302 50		- Kabeljau (<i>Gadus morhua</i> , <i>Gadus ogac</i> , <i>Gadus macrocephalus</i>), ausgenommen Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch		
0302 50 10		-- der Art <i>Gadus morhua</i>	12	0
0302 50 90		-- anderer	12	0
		- andere Fische, ausgenommen Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch		
0302 61		-- Sardinen (<i>Sardina pilchardus</i> , Sardinops-Arten), Sardinellen (Sardinella-Arten), Sprotten (<i>Sprattus sprattus</i>)		
0302 61 10		--- Sardinen der Art <i>Sardina pilchardus</i>	23	0
0302 61 30		--- Sardinen der Gattung Sardinops; Sardinellen (Sardinella-Arten)	15	0
0302 61 80		--- Sprotten (<i>Sprattus sprattus</i>)	13	0
0302 62 00		-- Schellfisch (<i>Melanogrammus aeglefinus</i>)	7,5	0
0302 63 00		-- Köhler (<i>Pollachius virens</i>)	7,5	0
0302 64 00		-- Makrelen (<i>Scomber scombrus</i> , <i>Scomber australasicus</i> , <i>Scomber japonicus</i>)	20	0
0302 65		-- Haie		
0302 65 20		--- Dornhaie (<i>Squalus acanthias</i>)	6	0
0302 65 50		--- Katzenhaie (<i>Scyliorhinus</i> -Arten)	6	0
0302 65 90		--- andere	8	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1053

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
0302 66 00		-- Aale (Anguilla-Arten)	frei	0
0302 67 00		-- Schwertfisch (Xiphias gladius)	15	0
0302 68 00		-- Zahnfische (Dissostichus-Arten)	15	0
0302 69		-- andere		
		--- Süßwasserfische		
0302 69 11		---- Karpfen	8	0
0302 69 19		---- andere	8	0
		--- Seefische		
		---- Fische der Euthynnus-Arten, andere als der echte Bonito (Euthynnus (Katsuwonus) pelamis) der Unterposition 0302 33		
0302 69 21		----- zum industriellen Herstellen von Waren der Position 1604	frei	0
0302 69 25		----- andere	22	0
		---- Rotbarsche, Goldbarsche oder Tiefenbarsche (Sebastes-Arten)		
0302 69 31		----- der Art Sebastes marinus	7,5	0
0302 69 33		----- andere	7,5	0
0302 69 35		---- Fische der Art Boreogadus saida	12	0
0302 69 41		---- Merlan (Merlangius merlangus)	7,5	0
0302 69 45		---- Leng (Molva-Arten)	7,5	0
0302 69 51		---- Pazifischer Pollack (Theragra chalcogramma) und Pollack (Pollachius pollachius)	7,5	0
0302 69 55		---- Sardellen (Engraulis-Arten)	15	0
0302 69 61		---- Seebrassen (Dentex dentex und Pagellus-Arten)	15	0
		---- Seehechte (Merluccius-Arten, Urophycis-Arten)		
		----- Seehechte der Merluccius-Arten		
0302 69 66		----- Kap-Hecht (Merluccius capensis) und Tiefenwasser-Kapsee- hecht (Merluccius paradoxus)	15	0
0302 69 67		----- Südlicher Seehecht (Merluccius australis)	15	0
0302 69 68		----- andere	15	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
0302 69 69		----- Seehechte der Urophycis-Arten	15	0
0302 69 75		----- Brachsenmakrelen (Brama-Arten)	15	0
0302 69 81		----- Seeteufel (Lophius-Arten)	15	0
0302 69 85		----- Blauer Wittling (Micromesistius poutassou oder Gadus poutassou)	7,5	0
0302 69 86		----- Südlicher Wittling (Micromesistius australis)	7,5	0
0302 69 91		----- Stöcker (Bastardmakrelen) (Caranx trachurus, Trachurus trachurus)	15	0
0302 69 92		----- Rosa Kingklip (Genypterus blacodes)	7,5	0
0302 69 94		----- Meerbarsche (Wolfsbarsche) (Dicentrarchus labrax)	15	0
0302 69 95		----- Goldbrassen (Sparus aurata)	15	0
0302 69 99		----- andere	15	0
0302 70 00		- Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch	10	0
0303		Fische, gefroren, ausgenommen Fischfilets und anderes Fischfleisch der Position 0304		
		- Pazifischer Lachs (Oncorhynchus nerka, Oncorhynchus gorbuscha, Oncorhynchus keta, Oncorhynchus tshawytscha, Oncorhynchus kisutch, Oncorhynchus masou und Oncorhynchus rhodurus), ausgenommen Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch		
0303 11 00		-- Roter Lachs (Oncorhynchus nerka)	2	0
0303 19 00		-- andere	2	0
		- andere Salmoniden, ausgenommen Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch		
0303 21		-- Forellen (Salmo trutta, Oncorhynchus mykiss, Oncorhynchus clarki, Oncorhynchus aguabonita, Oncorhynchus gilae, Oncorhynchus apache und Oncorhynchus chrysogaster)		
0303 21 10		--- der Arten Oncorhynchus apache und Oncorhynchus chrysogaster	9	0
0303 21 20		--- der Art Oncorhynchus mykiss, mit Kopf und Kiemen, ausgenommen, mit einem Stückgewicht von mehr als 1,2 kg oder ohne Kopf und Kiemen, ausgenommen, mit einem Stückgewicht von mehr als 1 kg	12	0
0303 21 80		--- andere	12	0
0303 22 00		-- Atlantischer Lachs (Salmo salar) und Donaulachs (Hucho hucho)	2	0
0303 29 00		-- andere	9	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1055

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
		- Plattfische (Pleuronectidae, Bothidae, Cynoglossidae, Soleidae, Scophthalmidae und Citharidae), ausgenommen Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch		
0303 31		-- Heilbutte (Reinhardtius hippoglossoides, Hippoglossus hippoglossus, Hippoglossus stenolepis)		
0303 31 10		--- Schwarzer Heilbutt (Reinhardtius hippoglossoides)	7,5	0
0303 31 30		--- Atlantischer Heilbutt (Hippoglossus hippoglossus)	7,5	0
0303 31 90		--- Pazifischer Heilbutt (Hippoglossus stenolepis)	15	0
0303 32 00		-- Schollen oder Goldbutt (Pleuronectes platessa)	15	0
0303 33 00		-- Seezungen (Solea-Arten)	7,5	0
0303 39		-- andere		
0303 39 10		--- Flundern (Platichthys flesus)	7,5	0
0303 39 30		--- Fische der Rhombosolea-Arten	7,5	0
0303 39 70		--- andere	15	0
		- Thunfische (der Gattung Thunnus), echter Bonito (Euthynnus (Katsuwonus) pelamis), ausgenommen Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch		
0303 41		-- Weißer Thun (Thunnus alalunga)		
		--- zum industriellen Herstellen von Waren der Position 1604		
0303 41 11		---- ganz	frei	0
0303 41 13		---- ausgenommen, ohne Kiemen	frei	0
0303 41 19		---- anderer (z. B. ohne Kopf)	frei	0
0303 41 90		--- anderer	22	0
0303 42		-- Gelbflossenthun (Thunnus albacares)		
		--- zum industriellen Herstellen von Waren der Position 1604		
		---- ganz		
0303 42 12		----- mit einem Stückgewicht von mehr als 10 kg	frei	0
0303 42 18		----- anderer	frei	0
		---- ausgenommen, ohne Kiemen		
0303 42 32		----- mit einem Stückgewicht von mehr als 10 kg	frei	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
0303 42 38		----- anderer	frei	0
		---- anderer (z. B. ohne Kopf)		
0303 42 52		----- mit einem Stückgewicht von mehr als 10 kg	frei	0
0303 42 58		----- anderer	frei	0
0303 42 90		--- anderer	22	0
0303 43		-- echter Bonito		
		--- zum industriellen Herstellen von Waren der Position 1604		
0303 43 11		---- ganz	frei	0
0303 43 13		---- ausgenommen, ohne Kiemen	frei	0
0303 43 19		---- anderer (z. B. ohne Kopf)	frei	0
0303 43 90		--- anderer	22	0
0303 44		-- Großaugen-Thunfisch (Thunnus obesus)		
		--- zum industriellen Herstellen von Waren der Position 1604		
0303 44 11		---- ganz	frei	0
0303 44 13		---- ausgenommen, ohne Kiemen	frei	0
0303 44 19		---- anderer (z. B. ohne Kopf)	frei	0
0303 44 90		--- anderer	22	0
0303 45		-- Roter Thunfisch (Thunnus thynnus)		
		--- zum industriellen Herstellen von Waren der Position 1604		
0303 45 11		---- ganz	frei	0
0303 45 13		---- ausgenommen, ohne Kiemen	frei	0
0303 45 19		---- anderer (z. B. ohne Kopf)	frei	0
0303 45 90		--- anderer	22	0
0303 46		-- Südlicher Roter Thunfisch (Thunnus maccoyii)		
		--- zum industriellen Herstellen von Waren der Position 1604		
0303 46 11		---- ganz	frei	0
0303 46 13		---- ausgenommen, ohne Kiemen	frei	0
0303 46 19		---- anderer (z. B. ohne Kopf)	frei	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1057

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
0303 46 90		--- anderer	22	0
0303 49		-- andere		
		--- zum industriellen Herstellen von Waren der Position 1604		
0303 49 31		---- ganz	frei	0
0303 49 33		---- ausgenommen, ohne Kiemen	frei	0
0303 49 39		---- andere (z. B. ohne Kopf)	frei	0
0303 49 80		--- andere	22	0
		- Heringe (<i>Clupea harengus</i> , <i>Clupea pallasii</i>) und Kabeljau (<i>Gadus morhua</i> , <i>Gadus ogac</i> , <i>Gadus macrocephalus</i>), ausgenommen Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch		
0303 51 00		-- Heringe (<i>Clupea harengus</i> , <i>Clupea pallasii</i>)	15	0
0303 52		-- Kabeljau (<i>Gadus morhua</i> , <i>Gadus ogac</i> , <i>Gadus macrocephalus</i>)		
0303 52 10		--- der Art <i>Gadus morhua</i>	12	0
0303 52 30		--- der Art <i>Gadus ogac</i>	12	0
0303 52 90		--- der Art <i>Gadus macrocephalus</i>	12	0
		- Schwertfisch (<i>Xiphias gladius</i>) und Zahnfische (<i>Dissostichus</i> -Arten), ausgenommen Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch		
0303 61 00		-- Schwertfisch (<i>Xiphias gladius</i>)	7,5	0
0303 62 00		-- Zahnfische (<i>Dissostichus</i> -Arten)	15	0
		- andere Fische, ausgenommen Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch		
0303 71		-- Sardinen (<i>Sardina pilchardus</i> , <i>Sardinops</i> -Arten), Sardinellen (<i>Sardinella</i> -Arten), Sprotten (<i>Sprattus sprattus</i>)		
0303 71 10		--- Sardinen der Art <i>Sardina pilchardus</i>	23	0
0303 71 30		--- Sardinen der Gattung <i>Sardinops</i> ; Sardinellen (<i>Sardinella</i> -Arten)	15	0
0303 71 80		--- Sprotten (<i>Sprattus sprattus</i>)	13	0
0303 72 00		-- Schellfisch (<i>Melanogrammus aeglefinus</i>)	7,5	0
0303 73 00		-- Köhler (<i>Pollachius virens</i>)	7,5	0
0303 74		-- Makrelen (<i>Scomber scombrus</i> , <i>Scomber australasicus</i> , <i>Scomber japonicus</i>)		
0303 74 30		--- der Arten <i>Scomber scombrus</i> und <i>Scomber japonicus</i>	20	0
0303 74 90		--- der Art <i>Scomber australasicus</i>	15	0

1058

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

21.12.2012

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
0303 75		-- Haie		
0303 75 20		--- Dornhaie (<i>Squalus acanthias</i>)	6	0
0303 75 50		--- Katzenhaie (<i>Scyliorhinus</i> -Arten)	6	0
0303 75 90		--- andere	8	0
0303 76 00		-- Aale (<i>Anguilla</i> -Arten)	frei	0
0303 77 00		-- Meerbarsche (Wolfsbarsche) (<i>Dicentrarchus labrax</i> , <i>Dicentrarchus punctatus</i>)	15	0
0303 78		-- Seehechte (<i>Merluccius</i> -Arten, <i>Urophycis</i> -Arten)		
		--- Seehechte der <i>Merluccius</i> -Arten		
0303 78 11		---- Kap-Hecht (<i>Merluccius capensis</i>) und Tiefenwasser-Kapseehecht (<i>Merluccius paradoxus</i>)	15	0
0303 78 12		---- Patagonischer Seehecht (<i>Merluccius hubbsi</i>)	15	0
0303 78 13		---- Südlicher Seehecht (<i>Merluccius australis</i>)	15	0
0303 78 19		---- andere	15	0
0303 78 90		--- Seehechte der <i>Urophycis</i> -Arten	15	0
0303 79		-- andere		
		--- Süßwasserfische		
0303 79 11		---- Karpfen	8	0
0303 79 19		---- andere	8	0
		--- Seefische		
		---- Fische der <i>Euthynnus</i> -Arten, andere als der echte Bonito (<i>Euthynnus (Katsuwonus) pelamis</i>) der Unterposition 0303 43		
		----- zum industriellen Herstellen von Waren der Position 1604		
0303 79 21		----- ganz	frei	0
0303 79 23		----- ausgenommen, ohne Kiemen	frei	0
0303 79 29		----- andere (z. B. ohne Kopf)	frei	0
0303 79 31		----- andere	22	0
		---- Rotbarsche, Goldbarsche oder Tiefenbarsche (<i>Sebastes</i> -Arten)		

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1059

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
0303 79 35		----- der Art <i>Sebastes marinus</i>	7,5	0
0303 79 37		----- andere	7,5	0
0303 79 41		---- Fische der Art <i>Boreogadus saida</i>	12	0
0303 79 45		---- Merlan (<i>Merlangius merlangus</i>)	7,5	0
0303 79 51		---- Leng (Molva-Arten)	7,5	0
0303 79 55		---- Pazifischer Pollack (<i>Theragra chalcogramma</i>) und Pollack (<i>Pollachius pollachius</i>)	15	0
0303 79 58		---- Fische der Art <i>Orcynopsis unicolor</i>	10	0
0303 79 65		---- Sardellen (<i>Engraulis</i> -Arten)	15	0
0303 79 71		---- Seebrassen (<i>Dentex dentex</i> und <i>Pagellus</i> -Arten)	15	0
0303 79 75		---- Brachsenmakrelen (<i>Brama</i> -Arten)	15	0
0303 79 81		---- Seeteufel (<i>Lophius</i> -Arten)	15	0
0303 79 83		---- Blauer Wittling (<i>Micromesistius poutassou</i> oder <i>Gadus poutassou</i>)	7,5	0
0303 79 85		---- Südlicher Wittling (<i>Micromesistius australis</i>)	7,5	0
0303 79 91		---- Stöcker (Bastardmakrelen) (<i>Caranx trachurus</i> , <i>Trachurus trachurus</i>)	15	0
0303 79 92		---- Neuseeländischer Grenadier (<i>Macruronus novaezelandiae</i>)	7,5	0
0303 79 93		---- Rosa Kingklip (<i>Genypterus blacodes</i>)	7,5	0
0303 79 94		---- Fische der Arten <i>Pelotreis flavilatus</i> und <i>Peltorhamphus novaezelandiae</i>	7,5	0
0303 79 98		---- andere	15	0
0303 80		- Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch		
0303 80 10		-- Fischrogen und Fischmilch, zum Herstellen von Desoxyribonucleinsäure oder Protaminsulfat	frei	0
0303 80 90		-- andere	10	0
0304		Fischfilets und anderes Fischfleisch (auch fein zerkleinert), frisch, gekühlt oder gefroren		
		- frisch oder gekühlt		
0304 11		-- vom Schwertfisch (<i>Xiphias gladius</i>)		
0304 11 10		--- Filets	18	0
0304 11 90		--- anderes Fischfleisch (auch fein zerkleinert)	15	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
0304 12		-- von Zahnfischen (Dissostichus-Arten)		
0304 12 10		--- Filets	18	0
0304 12 90		--- anderes Fischfleisch (auch fein zerkleinert)	15	0
0304 19		-- andere		
		--- Filets		
		---- von Süßwasserfischen		
0304 19 13		----- vom Pazifischen Lachs (<i>Oncorhynchus nerka</i> , <i>Oncorhynchus gorbusha</i> , <i>Oncorhynchus keta</i> , <i>Oncorhynchus tshawytscha</i> , <i>Oncorhynchus kisutch</i> , <i>Oncorhynchus masou</i> und <i>Oncorhynchus rhodurus</i>), Atlantischen Lachs (<i>Salmo salar</i>) und Donaulachs (<i>Hucho hucho</i>)	2	0
		----- von Forellen der Arten <i>Salmo trutta</i> , <i>Oncorhynchus mykiss</i> , <i>Oncorhynchus clarki</i> , <i>Oncorhynchus aguabonita</i> und <i>Oncorhynchus gilae</i>		
0304 19 15		----- der Art <i>Oncorhynchus mykiss</i> mit einem Stückgewicht von mehr als 400 g	12	0
0304 19 17		----- andere	12	0
0304 19 19		----- von anderen Süßwasserfischen	9	0
		---- andere		
0304 19 31		----- vom Kabeljau (<i>Gadus morhua</i> , <i>Gadus ogac</i> , <i>Gadus macrocephalus</i>) und von Fischen der Art <i>Boreogadus saida</i>	18	0
0304 19 33		----- vom Köhler (<i>Pollachius virens</i>)	18	0
0304 19 35		----- vom Rotbarsch, Goldbarsch oder Tiefenbarsch (<i>Sebastes</i> -Arten)	18	0
0304 19 39		----- andere	18	0
		--- anderes Fischfleisch (auch fein zerkleinert)		
0304 19 91		---- von Süßwasserfischen	8	0
		---- andere		
0304 19 97		----- Heringslappen	15	0
0304 19 99		----- anderes	15	0
		- gefrorene Fischfilets		
0304 21 00		-- vom Schwertfisch (<i>Xiphias gladius</i>)	7,5	0
0304 22 00		-- von Zahnfischen (Dissostichus-Arten)	15	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1061

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
0304 29		-- andere		
		--- von Süßwasserfischen		
0304 29 13		---- vom Pazifischen Lachs (<i>Oncorhynchus nerka</i> , <i>Oncorhynchus gorbusha</i> , <i>Oncorhynchus keta</i> , <i>Oncorhynchus tshawytscha</i> , <i>Oncorhynchus kisutch</i> , <i>Oncorhynchus masou</i> und <i>Oncorhynchus rhodurus</i>), Atlantischen Lachs (<i>Salmo salar</i>) und Donaulachs (<i>Hucho hucho</i>)	2	0
		---- von Forellen der Arten <i>Salmo trutta</i> , <i>Oncorhynchus mykiss</i> , <i>Oncorhynchus clarki</i> , <i>Oncorhynchus aguabonita</i> und <i>Oncorhynchus gilae</i>		
0304 29 15		----- der Art <i>Oncorhynchus mykiss</i> mit einem Stückgewicht von mehr als 400 g	12	0
0304 29 17		----- andere	12	0
0304 29 19		---- von anderen Süßwasserfischen	9	0
		--- andere		
		---- vom Kabeljau (<i>Gadus morhua</i> , <i>Gadus ogac</i> , <i>Gadus macrocephalus</i>) und von Fischen der Art <i>Boreogadus saida</i>		
0304 29 21		----- vom Kabeljau der Art <i>Gadus macrocephalus</i>	7,5	0
0304 29 29		----- andere	7,5	0
0304 29 31		---- vom Köhler (<i>Pollachius virens</i>)	7,5	0
0304 29 33		---- vom Schellfisch (<i>Melanogrammus aeglefinus</i>)	7,5	0
		---- vom Rotbarsch, Goldbarsch oder Tiefenbarsch (<i>Sebastes</i> -Arten)		
0304 29 35		----- der Art <i>Sebastes marinus</i>	7,5	0
0304 29 39		----- andere	7,5	0
0304 29 41		---- vom Merlan (<i>Merlangius merlangus</i>)	7,5	0
0304 29 43		---- vom Leng (<i>Molva</i> -Arten)	7,5	0
0304 29 45		---- von Thunfischen (der Gattung <i>Thunnus</i>) und von Fischen der <i>Euthynnus</i> -Arten	18	0
		---- von Makrelen (<i>Scomber scombrus</i> , <i>Scomber australasicus</i> , <i>Scomber japonicus</i>) und von Fischen der Art <i>Orcynopsis unicolor</i>		
0304 29 51		----- von Makrelen der Art <i>Scomber australasicus</i>	15	0
0304 29 53		----- andere	15	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
		---- von Seehechten (Merluccius-Arten, Urophycis-Arten)		
		----- der Merluccius-Arten		
0304 29 55		----- von Kap-Hechten (Merluccius capensis) und von Tiefenwasser-Kapseehechten (Merluccius paradoxus)	7,5	0
0304 29 56		----- von Patagonischen Seehechten (Merluccius hubbsi)	7,5	0
0304 29 58		----- andere	6,1	0
0304 29 59		----- der Urophycis-Arten	7,5	0
		---- von Haien		
0304 29 61		----- von Dornhaien und Katzenhaien (Squalus acanthias und Scyliorhinus-Arten)	7,5	0
0304 29 69		----- von anderen Haien	7,5	0
0304 29 71		---- von Schollen oder Goldbutt (Pleuronectes platessa)	7,5	0
0304 29 73		---- von Flundern (Platichthys flesus)	7,5	0
0304 29 75		---- von Heringen (Clupea harengus, Clupea pallasii)	15	0
0304 29 79		---- vom Scheefsnut (Lepidorhombus-Arten)	15	0
0304 29 83		---- vom Seeteufel (Lophius-Arten)	15	0
0304 29 85		---- vom Pazifischen Pollack (Theragra chalcogramma)	13,7	0
0304 29 91		---- vom Neuseeländischen Grenadier (Macruronus novaezelandiae)	7,5	0
0304 29 99		---- andere	15	0
		- anderes		
0304 91 00		-- vom Schwertfisch (Xiphias gladius)	7,5	0
0304 92 00		-- von Zahnfischen (Dissostichus-Arten)	7,5	0
0304 99		-- andere		
0304 99 10		--- Surimi	14,2	0
		--- anderes		
0304 99 21		---- von Süßwasserfischen	8	0
		---- anderes		

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1063

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
0304 99 23		----- von Heringen (<i>Clupea harengus</i> , <i>Clupea pallasii</i>)	15	0
0304 99 29		----- vom Rotbarsch, Goldbarsch oder Tiefenbarsch (<i>Sebastes</i> -Arten)	8	0
		----- vom Kabeljau (<i>Gadus morhua</i> , <i>Gadus ogac</i> , <i>Gadus macrocephalus</i>) und von Fischen der Art <i>Boreogadus saida</i>		
0304 99 31		----- vom Kabeljau der Art <i>Gadus macrocephalus</i>	7,5	0
0304 99 33		----- vom Kabeljau der Art <i>Gadus morhua</i>	7,5	0
0304 99 39		----- anderes	7,5	0
0304 99 41		----- vom Köhler (<i>Pollachius virens</i>)	7,5	0
0304 99 45		----- vom Schellfisch (<i>Melanogrammus aeglefinus</i>)	7,5	0
0304 99 51		----- von Seehechten (<i>Merluccius</i> -Arten und <i>Urophycis</i> -Arten)	7,5	0
0304 99 55		----- vom Scheefsnut (<i>Lepidorhombus</i> -Arten)	15	0
0304 99 61		----- von Brachsenmakrelen (<i>Brama</i> -Arten)	15	0
0304 99 65		----- vom Seeteufel (<i>Lophius</i> -Arten)	7,5	0
0304 99 71		----- vom Blauen Wittling (<i>Micromesistius poutassou</i> oder <i>Gadus poutassou</i>)	7,5	0
0304 99 75		----- vom Pazifischen Pollack (<i>Theragra chalcogramma</i>)	7,5	0
0304 99 99		----- anderes	7,5	0
0305		Fische, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Fische, geräuchert, auch vor oder während des Räucherns gegart; Mehl, Pulver und Pellets von Fischen, genießbar		
0305 10 00		- Mehl, Pulver und Pellets von Fischen, genießbar	13	0
0305 20 00		- Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch, getrocknet, geräuchert, gesalzen oder in Salzlake	11	0
0305 30		- Fischfilets, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake, jedoch nicht geräuchert		
		-- vom Kabeljau (<i>Gadus morhua</i> , <i>Gadus ogac</i> , <i>Gadus macrocephalus</i>) und von Fischen der Art <i>Boreogadus saida</i>		
0305 30 11		--- vom Kabeljau der Art <i>Gadus macrocephalus</i>	16	0
0305 30 19		--- andere	20	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
0305 30 30		-- vom Pazifischen Lachs (<i>Oncorhynchus nerka</i> , <i>Oncorhynchus gorbusha</i> , <i>Oncorhynchus keta</i> , <i>Oncorhynchus tshawytscha</i> , <i>Oncorhynchus kisutch</i> , <i>Oncorhynchus masou</i> und <i>Oncorhynchus rhodurus</i>), Atlantischen Lachs (<i>Salmo salar</i>) und Donaulachs (<i>Hucho hucho</i>), gesalzen oder in Salzlake	15	0
0305 30 50		-- vom Schwarzen Heilbutt (<i>Reinhardtius hippoglossoides</i>), gesalzen oder in Salzlake	15	0
0305 30 90		-- andere	16	0
		- Fische, geräuchert, einschließlich Fischfilets		
0305 41 00		-- Pazifischer Lachs (<i>Oncorhynchus nerka</i> , <i>Oncorhynchus gorbusha</i> , <i>Oncorhynchus keta</i> , <i>Oncorhynchus tshawytscha</i> , <i>Oncorhynchus kisutch</i> , <i>Oncorhynchus masou</i> und <i>Oncorhynchus rhodurus</i>), Atlantischer Lachs (<i>Salmo salar</i>) und Donaulachs (<i>Hucho hucho</i>)	13	0
0305 42 00		-- Heringe (<i>Clupea harengus</i> , <i>Clupea pallasii</i>)	10	0
0305 49		-- andere		
0305 49 10		--- Schwarzer Heilbutt (<i>Reinhardtius hippoglossoides</i>)	15	0
0305 49 20		--- Atlantischer Heilbutt (<i>Hippoglossus hippoglossus</i>)	16	0
0305 49 30		--- Makrelen (<i>Scomber scombrus</i> , <i>Scomber australasicus</i> , <i>Scomber japonicus</i>)	14	0
0305 49 45		--- Forellen (<i>Salmo trutta</i> , <i>Oncorhynchus mykiss</i> , <i>Oncorhynchus clarki</i> , <i>Oncorhynchus aguabonita</i> , <i>Oncorhynchus gilae</i> , <i>Oncorhynchus apache</i> und <i>Oncorhynchus chrysogaster</i>)	14	0
0305 49 50		--- Aale (<i>Anguilla</i> -Arten)	14	0
0305 49 80		--- andere	14	0
		- Fische, getrocknet, auch gesalzen, jedoch nicht geräuchert		
0305 51		-- Kabeljau (<i>Gadus morhua</i> , <i>Gadus ogac</i> , <i>Gadus macrocephalus</i>)		
0305 51 10		--- getrocknet, nicht gesalzen (Stockfisch)	13	0
0305 51 90		--- getrocknet und gesalzen (Klippfisch)	13	0
0305 59		-- andere		
		--- Fische der Art <i>Boreogadus saida</i>		
0305 59 11		---- getrocknet, nicht gesalzen (Stockfisch)	13	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1065

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
0305 59 19		---- getrocknet und gesalzen (Klippfisch)	13	0
0305 59 30		--- Heringe (<i>Clupea harengus</i> , <i>Clupea pallasii</i>)	12	0
0305 59 50		--- Sardellen (<i>Engraulis</i> -Arten)	10	0
0305 59 70		--- Atlantischer Heilbutt (<i>Hippoglossus hippoglossus</i>)	15	0
0305 59 80		--- andere	12	0
		- Fische, gesalzen, jedoch weder getrocknet noch geräuchert, und Fische in Salzlake		
0305 61 00		-- Heringe (<i>Clupea harengus</i> , <i>Clupea pallasii</i>)	12	0
0305 62 00		-- Kabeljau (<i>Gadus morhua</i> , <i>Gadus ogac</i> , <i>Gadus macrocephalus</i>)	13	0
0305 63 00		-- Sardellen (<i>Engraulis</i> -Arten)	10	0
0305 69		-- andere		
0305 69 10		--- Fische der Art <i>Boreogadus saida</i>	13	0
0305 69 30		--- Atlantischer Heilbutt (<i>Hippoglossus hippoglossus</i>)	15	0
0305 69 50		--- Pazifischer Lachs (<i>Oncorhynchus nerka</i> , <i>Oncorhynchus gorbuscha</i> , <i>Oncorhynchus keta</i> , <i>Oncorhynchus tshawytscha</i> , <i>Oncorhynchus kisutch</i> , <i>Oncorhynchus masou</i> und <i>Oncorhynchus rhodurus</i>), Atlantischer Lachs (<i>Salmo salar</i>) und Donaulachs (<i>Hucho hucho</i>)	11	0
0305 69 80		--- andere	12	0
0306		Krebstiere, auch ohne Panzer, lebend, frisch, gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Krebstiere in ihrem Panzer, in Wasser oder Dampf gekocht, auch gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Mehl, Pulver und Pellets von Krebstieren, genießbar		
		- gefroren		
0306 11		-- Langusten (<i>Palinurus</i> -Arten, <i>Panulirus</i> -Arten, <i>Jasus</i> -Arten)		
0306 11 10		--- Langustenschwänze	12,5	0
0306 11 90		--- andere	12,5	0
0306 12		-- Hummer (<i>Homarus</i> -Arten)		
0306 12 10		--- ganz	6	0
0306 12 90		--- andere	16	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
0306 13		-- Garnelen		
0306 13 10		--- Garnelen der Familie Pandalidae	12	0
0306 13 30		--- Garnelen der Gattung Crangon	18	0
0306 13 40		--- Rosa Geißelgarnelen (<i>Parapenaeus longirostris</i>)	12	0
0306 13 50		--- Geißelgarnelen (<i>Penaeus</i> spp.)	12	0
0306 13 80		--- andere	12	0
0306 14		-- Krabben		
0306 14 10		--- Krabben der Arten <i>Paralithodes camchaticus</i> , <i>Callinectes sapidus</i> und der <i>Chionoecetes</i> -Arten	7,5	0
0306 14 30		--- Taschenkrebse (<i>Cancer pagurus</i>)	7,5	0
0306 14 90		--- andere	7,5	0
0306 19		-- andere, einschließlich Mehl, Pulver und Pellets von Krebstieren, genießbar		
0306 19 10		--- Süßwasserkrebse	7,5	0
0306 19 30		--- Kaisergranate (<i>Nephrops norvegicus</i>)	12	0
0306 19 90		--- andere	12	0
		- nicht gefroren		
0306 21 00		-- Langusten (<i>Palinurus</i> -Arten, <i>Panulirus</i> -Arten, <i>Jasus</i> -Arten)	12,5	0
0306 22		-- Hummer (<i>Homarus</i> -Arten)		
0306 22 10		--- lebend	8	0
		--- andere		
0306 22 91		---- ganz	8	0
0306 22 99		---- andere	10	0
0306 23		-- Garnelen		
0306 23 10		--- Garnelen der Familie Pandalidae	12	0
		--- Garnelen der Gattung Crangon		
0306 23 31		---- frisch, gekühlt oder nur in Wasser oder Dampf gekocht	18	0
0306 23 39		---- andere	18	0
0306 23 90		--- andere	12	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1067

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
0306 24		-- Krabben		
0306 24 30		--- Taschenkrebse (<i>Cancer pagurus</i>)	7,5	0
0306 24 80		--- andere	7,5	0
0306 29		-- andere, einschließlich Mehl, Pulver und Pellets von Krebstieren, genießbar		
0306 29 10		--- Süßwasserkrebse	7,5	0
0306 29 30		--- Kaisergranate (<i>Nephrops norvegicus</i>)	12	0
0306 29 90		--- andere	12	0
0307		Weichtiere, auch ohne Schale, lebend, frisch, gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; wirbellose Wassertiere, andere als Krebstiere und Weichtiere, lebend, frisch, gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Mehl, Pulver und Pellets von wirbellosen Wassertieren, anderen als Krebstieren, genießbar		
0307 10		- Austern		
0307 10 10		-- flache Austern (<i>Ostrea</i> -Arten), lebend, mit einem Stückgewicht einschließlich Schale von 40 g oder weniger	frei	0
0307 10 90		-- andere	9	0
		- Kamm-Muscheln und Pilger-Muscheln der Gattungen <i>Pecten</i> , <i>Chlamys</i> oder <i>Placopecten</i>		
0307 21 00		-- lebend, frisch oder gekühlt	8	0
0307 29		-- andere		
0307 29 10		--- große Pilger-Muscheln (<i>Pecten maximus</i>), gefroren	8	0
0307 29 90		--- andere	8	0
		- Miesmuscheln (<i>Mytilus</i> -Arten, <i>Perna</i> -Arten)		
0307 31		-- lebend, frisch oder gekühlt		
0307 31 10		--- <i>Mytilus</i> -Arten	10	0
0307 31 90		--- <i>Perna</i> -Arten	8	0
0307 39		-- andere		
0307 39 10		--- <i>Mytilus</i> -Arten	10	0
0307 39 90		--- <i>Perna</i> -Arten	8	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
		- Tintenfische (<i>Sepia officinalis</i> , <i>Rossia macrosoma</i> , <i>Sepiola</i> -Arten); Kalmare (<i>Ommastrephes</i> -Arten, <i>Loligo</i> -Arten, <i>Nototodarus</i> -Arten, <i>Sepioteuthis</i> -Arten)		
0307 41		-- lebend, frisch oder gekühlt		
0307 41 10		--- Tintenfische (<i>Sepia officinalis</i> , <i>Rossia macrosoma</i> , <i>Sepiola</i> -Arten)	8	0
		--- Kalmare (<i>Ommastrephes</i> -Arten, <i>Loligo</i> -Arten, <i>Nototodarus</i> -Arten, <i>Sepioteuthis</i> -Arten)		
0307 41 91		---- <i>Loligo</i> -Arten, <i>Ommastrephes sagittatus</i>	6	0
0307 41 99		---- andere	8	0
0307 49		-- andere		
		--- gefroren		
		---- Tintenfische (<i>Sepia officinalis</i> , <i>Rossia macrosoma</i> , <i>Sepiola</i> -Arten)		
		----- der <i>Sepiola</i> -Arten		
0307 49 01		----- Zwergtintenfische (<i>Sepiola rondeleti</i>)	6	0
0307 49 11		----- andere	8	0
0307 49 18		----- andere	8	0
		---- Kalmare (<i>Ommastrephes</i> -Arten, <i>Loligo</i> -Arten, <i>Nototodarus</i> -Arten, <i>Sepioteuthis</i> -Arten)		
		----- <i>Loligo</i> -Arten		
0307 49 31		----- <i>Loligo vulgaris</i>	6	0
0307 49 33		----- <i>Loligo pealei</i>	6	0
0307 49 35		----- <i>Loligo patagonica</i>	6	0
0307 49 38		----- andere	6	0
0307 49 51		----- <i>Ommastrephes sagittatus</i>	6	0
0307 49 59		----- andere	8	0
		--- andere		
0307 49 71		---- Tintenfische (<i>Sepia officinalis</i> , <i>Rossia macrosoma</i> , <i>Sepiola</i> -Arten)	8	0
		---- Kalmare (<i>Ommastrephes</i> -Arten, <i>Loligo</i> -Arten, <i>Nototodarus</i> -Arten, <i>Sepioteuthis</i> -Arten)		
0307 49 91		----- <i>Loligo</i> -Arten, <i>Ommastrephes sagittatus</i>	6	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1069

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
0307 49 99		----- andere	8	0
		- Kraken (Octopus-Arten)		
0307 51 00		-- lebend, frisch oder gekühlt	8	0
0307 59		-- andere		
0307 59 10		--- gefroren	8	0
0307 59 90		--- andere	8	0
0307 60 00		- Schnecken, ausgenommen Meeresschnecken	frei	0
		- andere, einschließlich Mehl, Pulver und Pellets von wirbellosen Wassertieren, anderen als Krebstieren, genießbar		
0307 91 00		-- lebend, frisch oder gekühlt	11	0
0307 99		-- andere		
		--- gefroren		
0307 99 11		---- Illex-Arten	8	0
0307 99 13		---- Sandklaffmuscheln und andere Weichtiere der Familie Veneridae	8	0
0307 99 15		---- Quallen (Rhopilema-Arten)	frei	0
0307 99 18		---- andere	11	0
0307 99 90		--- andere	11	0
04		KAPITEL 4 — MILCH UND MILCHERZEUGNISSE; VOGELEIER; NATÜRLICHER HONIG; GENIESSBARE WAREN TIERISCHEN URSPRUNGS, ANDERWEIT WEDER GENANNT NOCH INBEGRIFFEN		
0401		Milch und Rahm, weder eingedickt noch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln		
0401 10		- mit einem MilCHFettgehalt von 1 GHT oder weniger		
0401 10 10		-- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger	13,8 EUR/100 kg/net	7
0401 10 90		-- andere	12,9 EUR/100 kg/net	7
0401 20		- mit einem MilCHFettgehalt von mehr als 1 bis 6 GHT		
		-- mit einem MilCHFettgehalt von 3 GHT oder weniger		
0401 20 11		--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger	18,8 EUR/100 kg/net	7

1070

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

21.12.2012

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
0401 20 19		--- andere	17,9 EUR/100 kg/net	7
		-- mit einem Milchfettgehalt von mehr als 3 GHT		
0401 20 91		--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger	22,7 EUR/100 kg/net	7
0401 20 99		--- andere	21,8 EUR/100 kg/net	7
0401 30		- mit einem Milchfettgehalt von mehr als 6 GHT		
		-- mit einem Milchfettgehalt von 21 GHT oder weniger		
0401 30 11		--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger	57,5 EUR/100 kg/net	7
0401 30 19		--- andere	56,6 EUR/100 kg/net	7
		-- mit einem Milchfettgehalt von mehr als 21 bis 45 GHT		
0401 30 31		--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger	110 EUR/100 kg/net	7
0401 30 39		--- andere	109,1 EUR/100 kg/net	7
		-- mit einem Milchfettgehalt von mehr als 45 GHT		
0401 30 91		--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger	183,7 EUR/100 kg/net	7
0401 30 99		--- andere	182,8 EUR/100 kg/net	7
0402		Milch und Rahm, eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln		
0402 10		- in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, mit einem Milchfettgehalt von 1,5 GHT oder weniger		
		-- ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln		
0402 10 11		--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger	125,4 EUR/100 kg/net	7, MP1
0402 10 19		--- andere	118,8 EUR/100 kg/net	7, MP1
		-- andere		
0402 10 91		--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger	1,19 EUR/kg + 27,5 EUR/100 kg/net	7, MP1
0402 10 99		--- andere	1,19 EUR/kg + 21 EUR/100 kg/net	7, MP1
		- in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, mit einem Milchfettgehalt von mehr als 1,5 GHT		
0402 21		-- ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln		

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1071

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
		--- mit einem MilCHFettgehalt von 27 GHT oder weniger		
0402 21 11		---- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger	135,7 EUR/100 kg/net	7, MP1
		---- andere		
0402 21 17		----- mit einem MilCHFettgehalt von mehr als 1,5 bis 11 GHT	130,4 EUR/100 kg/net	7, MP1
0402 21 19		----- mit einem MilCHFettgehalt von mehr als 11 bis 27 GHT	130,4 EUR/100 kg/net	7, MP1
		--- mit einem MilCHFettgehalt von mehr als 27 GHT		
0402 21 91		---- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger	167,2 EUR/100 kg/net	7, MP1
0402 21 99		---- andere	161,9 EUR/100 kg/net	7, MP1
0402 29		-- andere		
		--- mit einem MilCHFettgehalt von 27 GHT oder weniger		
0402 29 11		---- Milch zur Ernährung von Säuglingen, in luftdicht verschlossenen Behältnissen mit einem Gewicht des Inhalts von 500 g oder weniger und mit einem MilCHFettgehalt von mehr als 10 GHT	1,31 EUR/kg + 22 EUR/100 kg/net	7, MP1
		---- andere		
0402 29 15		----- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger	1,31 EUR/kg + 22 EUR/100 kg/net	7, MP1
0402 29 19		----- andere	1,31 EUR/kg + 16,8 EUR/100 kg/net	7, MP1
		--- mit einem MilCHFettgehalt von mehr als 27 GHT		
0402 29 91		---- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger	1,62 EUR/kg + 22 EUR/100 kg/net	7, MP1
0402 29 99		---- andere	1,62 EUR/kg + 16,8 EUR/100 kg/net	7, MP1
		- andere		
0402 91		-- ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln		
		--- mit einem MilCHFettgehalt von 8 GHT oder weniger		
0402 91 11		---- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger	34,7 EUR/100 kg/net	7, MP2

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
0402 91 19		----- andere	34,7 EUR/100 kg/net	7, MP2
		--- mit einem Milchfettgehalt von mehr als 8 bis 10 GHT		
0402 91 31		----- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger	43,4 EUR/100 kg/net	7, MP2
0402 91 39		----- andere	43,4 EUR/100 kg/net	7, MP2
		--- mit einem Milchfettgehalt von mehr als 10 bis 45 GHT		
0402 91 51		----- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger	110 EUR/100 kg/net	7, MP2
0402 91 59		----- andere	109,1 EUR/100 kg/net	7, MP2
		--- mit einem Milchfettgehalt von mehr als 45 GHT		
0402 91 91		----- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger	183,7 EUR/100 kg/net	7, MP2
0402 91 99		----- andere	182,8 EUR/100 kg/net	7, MP2
0402 99		-- andere		
		--- mit einem Milchfettgehalt von 9,5 GHT oder weniger		
0402 99 11		----- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger	57,2 EUR/100 kg/net	7, MP1
0402 99 19		----- andere	57,2 EUR/100 kg/net	7, MP1
		--- mit einem Milchfettgehalt von mehr als 9,5 bis 45 GHT		
0402 99 31		----- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger	1,08 EUR/kg + 19,4 EUR/100 kg/net	7, MP1
0402 99 39		----- andere	1,08 EUR/kg + 18,5 EUR/100 kg/net	7, MP1
		--- mit einem Milchfettgehalt von mehr als 45 GHT		
0402 99 91		----- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger	1,81 EUR/kg + 19,4 EUR/100 kg/net	7, MP1
0402 99 99		----- andere	1,81 EUR/kg + 18,5 EUR/100 kg/net	7, MP1
0403		Buttermilch, saure Milch und saurer Rahm, Joghurt, Kefir und andere fermentierte oder gesäuerte Milch (einschließlich Rahm), auch eingedickt oder aromatisiert, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln, Früchten, Nüssen oder Kakao		

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1073

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
0403 10		- Joghurt		
		-- weder aromatisiert noch mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao		
		--- ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Milchfettgehalt von		
0403 10 11		---- 3 GHT oder weniger	20,5 EUR/100 kg/net	7, YT
0403 10 13		---- mehr als 3 bis 6 GHT	24,4 EUR/100 kg/net	7, YT
0403 10 19		---- mehr als 6 GHT	59,2 EUR/100 kg/net	7, YT
		--- anderer, mit einem Milchfettgehalt von		
0403 10 31		---- 3 GHT oder weniger	0,17 EUR/kg + 21,1 EUR/100 kg/net	7, YT
0403 10 33		---- mehr als 3 bis 6 GHT	0,20 EUR/kg + 21,1 EUR/100 kg/net	7, YT
0403 10 39		---- mehr als 6 GHT	0,54 EUR/kg + 21,1 EUR/100 kg/net	7, YT
		-- aromatisiert oder mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao		
		--- in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, mit einem Milchfettgehalt von		
0403 10 51		---- 1,5 GHT oder weniger	8,3 + 95 EUR/100 kg/net	7, YT
0403 10 53		---- mehr als 1,5 bis 27 GHT	8,3 + 130,4 EUR/100 kg/net	7, YT
0403 10 59		---- mehr als 27 GHT	8,3 + 168,8 EUR/100 kg/net	7, YT
		--- anderer, mit einem Milchfettgehalt von		
0403 10 91		---- 3 GHT oder weniger	8,3 + 12,4 EUR/100 kg/net	7, YT
0403 10 93		---- mehr als 3 bis 6 GHT	8,3 + 17,1 EUR/100 kg/net	7, YT
0403 10 99		---- mehr als 6 GHT	8,3 + 26,6 EUR/100 kg/net	7, YT
0403 90		- andere		
		-- weder aromatisiert noch mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao		
		--- in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form		
		---- ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Milchfettgehalt von		
0403 90 11		----- 1,5 GHT oder weniger	100,4 EUR/100 kg/net	7, BK

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
0403 90 13		----- mehr als 1,5 bis 27 GHT	135,7 EUR/100 kg/net	7, BK
0403 90 19		----- mehr als 27 GHT	167,2 EUR/100 kg/net	7, BK
		---- andere, mit einem Milchfettgehalt von		
0403 90 31		----- 1,5 GHT oder weniger	0,95 EUR/kg + 22 EUR/100 kg/net	7, BK
0403 90 33		----- mehr als 1,5 bis 27 GHT	1,31 EUR/kg + 22 EUR/100 kg/net	7, BK
0403 90 39		----- mehr als 27 GHT	1,62 EUR/kg + 22 EUR/100 kg/net	7, BK
		--- andere		
		---- ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Milchfettgehalt von		
0403 90 51		----- 3 GHT oder weniger	20,5 EUR/100 kg/net	7, BK
0403 90 53		----- mehr als 3 bis 6 GHT	24,4 EUR/100 kg/net	7, BK
0403 90 59		----- mehr als 6 GHT	59,2 EUR/100 kg/net	7, BK
		---- andere, mit einem Milchfettgehalt von		
0403 90 61		----- 3 GHT oder weniger	0,17 EUR/kg + 21,1 EUR/100 kg/net	7, BK
0403 90 63		----- mehr als 3 bis 6 GHT	0,20 EUR/kg + 21,1 EUR/100 kg/net	7, BK
0403 90 69		----- mehr als 6 GHT	0,54 EUR/kg + 21,1 EUR/100 kg/net	7, BK
		-- aromatisiert oder mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao		
		--- in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, mit einem Milchfettgehalt von		
0403 90 71		---- 1,5 GHT oder weniger	8,3 + 95 EUR/100 kg/net	7, BK
0403 90 73		---- mehr als 1,5 bis 27 GHT	8,3 + 130,4 EUR/100 kg/net	7, BK
0403 90 79		---- mehr als 27 GHT	8,3 + 168,8 EUR/100 kg/net	7, BK
		--- andere, mit einem Milchfettgehalt von		
0403 90 91		---- 3 GHT oder weniger	8,3 + 12,4 EUR/100 kg/net	7, BK
0403 90 93		---- mehr als 3 bis 6 GHT	8,3 + 17,1 EUR/100 kg/net	7, BK
0403 90 99		---- mehr als 6 GHT	8,3 + 26,6 EUR/100 kg/net	7, BK

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1075

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
0404		Molke, auch eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln; Erzeugnisse, die aus natürlichen Milchbestandteilen bestehen, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, anderweit weder genannt noch inbegriffen		
0404 10		- Molke und modifizierte Molke, auch eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln		
		-- in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form		
		--- ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Proteingehalt (Stickstoffgehalt $\times$ 6,38) von		
		---- 15 GHT oder weniger und mit einem Milchfettgehalt von		
0404 10 02		----- 1,5 GHT oder weniger	7 EUR/100 kg/net	0
0404 10 04		----- mehr als 1,5 bis 27 GHT	135,7 EUR/100 kg/net	0
0404 10 06		----- mehr als 27 GHT	167,2 EUR/100 kg/net	0
		---- mehr als 15 GHT und mit einem Milchfettgehalt von		
0404 10 12		----- 1,5 GHT oder weniger	100,4 EUR/100 kg/net	0
0404 10 14		----- mehr als 1,5 bis 27 GHT	135,7 EUR/100 kg/net	0
0404 10 16		----- mehr als 27 GHT	167,2 EUR/100 kg/net	0
		--- andere, mit einem Proteingehalt (Stickstoffgehalt $\times$ 6,38) von		
		---- 15 GHT oder weniger und mit einem Milchfettgehalt von		
0404 10 26		----- 1,5 GHT oder weniger	0,07 EUR/kg/net + 16,8 EUR/100 kg/net	0
0404 10 28		----- mehr als 1,5 bis 27 GHT	1,31 EUR/kg/net + 22 EUR/100 kg/net	0
0404 10 32		----- mehr als 27 GHT	1,62 EUR/kg/net + 22 EUR/100 kg/net	0
		---- mehr als 15 GHT und mit einem Milchfettgehalt von		
0404 10 34		----- 1,5 GHT oder weniger	0,95 EUR/kg/net + 22 EUR/100 kg/net	0
0404 10 36		----- mehr als 1,5 bis 27 GHT	1,31 EUR/kg/net + 22 EUR/100 kg/net	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
0404 10 38		----- mehr als 27 GHT	1,62 EUR/kg/net + 22 EUR/ 100 kg/net	0
		-- andere		
		--- ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Proteingehalt (Stickstoffgehalt × 6,38) von		
		---- 15 GHT oder weniger und mit einem Milchfettgehalt von		
0404 10 48		----- 1,5 GHT oder weniger	0,07 EUR/kg/net	0
0404 10 52		----- mehr als 1,5 bis 27 GHT	135,7 EUR/100 kg/net	0
0404 10 54		----- mehr als 27 GHT	167,2 EUR/100 kg/net	0
		---- mehr als 15 GHT und mit einem Milchfettgehalt von		
0404 10 56		----- 1,5 GHT oder weniger	100,4 EUR/100 kg/net	0
0404 10 58		----- mehr als 1,5 bis 27 GHT	135,7 EUR/100 kg/net	0
0404 10 62		----- mehr als 27 GHT	167,2 EUR/100 kg/net	0
		--- andere, mit einem Proteingehalt (Stickstoffgehalt × 6,38) von		
		---- 15 GHT oder weniger und mit einem Milchfettgehalt von		
0404 10 72		----- 1,5 GHT oder weniger	0,07 EUR/kg/net + 16,8 EUR/ 100 kg/net	0
0404 10 74		----- mehr als 1,5 bis 27 GHT	1,31 EUR/kg/net + 22 EUR/ 100 kg/net	0
0404 10 76		----- mehr als 27 GHT	1,62 EUR/kg/net + 22 EUR/ 100 kg/net	0
		---- mehr als 15 GHT und mit einem Milchfettgehalt von		
0404 10 78		----- 1,5 GHT oder weniger	0,95 EUR/kg/net + 22 EUR/ 100 kg/net	0
0404 10 82		----- mehr als 1,5 bis 27 GHT	1,31 EUR/kg/net + 22 EUR/ 100 kg/net	0
0404 10 84		----- mehr als 27 GHT	1,62 EUR/kg/net + 22 EUR/ 100 kg/net	0
0404 90		- andere		

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1077

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
		-- ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem MilCHFettgehalt von		
0404 90 21		--- 1,5 GHT oder weniger	100,4 EUR/100 kg/net	0
0404 90 23		--- mehr als 1,5 bis 27 GHT	135,7 EUR/100 kg/net	0
0404 90 29		--- mehr als 27 GHT	167,2 EUR/100 kg/net	0
		-- andere, mit einem MilCHFettgehalt von		
0404 90 81		--- 1,5 GHT oder weniger	0,95 EUR/kg/net + 22 EUR/100 kg/net	0
0404 90 83		--- mehr als 1,5 bis 27 GHT	1,31 EUR/kg/net + 22 EUR/100 kg/net	0
0404 90 89		--- mehr als 27 GHT	1,62 EUR/kg/net + 22 EUR/100 kg/net	0
0405		Butter und andere Fettstoffe aus der Milch; Milchstreichfette		
0405 10		- Butter		
		-- mit einem Fettgehalt von 85 GHT oder weniger		
		--- natürliche Butter		
0405 10 11		---- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	189,6 EUR/100 kg/net	7, BR
0405 10 19		---- andere	189,6 EUR/100 kg/net	7, BR
0405 10 30		--- rekombinierte Butter	189,6 EUR/100 kg/net	7, BR
0405 10 50		--- Molkenbutter	189,6 EUR/100 kg/net	7, BR
0405 10 90		-- andere	231,3 EUR/100 kg/net	7, BR
0405 20		- Milchstreichfette		
0405 20 10		-- mit einem Fettgehalt von 39 GHT oder mehr, jedoch weniger als 60 GHT	9 + EA	7, BR
0405 20 30		-- mit einem Fettgehalt von 60 GHT bis 75 GHT	9 + EA	7, BR
0405 20 90		-- mit einem Fettgehalt von mehr als 75 GHT, jedoch weniger als 80 GHT	189,6 EUR/100 kg/net	7, BR
0405 90		- andere		
0405 90 10		-- mit einem Fettgehalt von 99,3 GHT oder mehr und mit einem Wassergehalt von 0,5 GHT oder weniger	231,3 EUR/100 kg/net	7, BR
0405 90 90		-- andere	231,3 EUR/100 kg/net	7, BR

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
0406		Käse und Quark/Topfen		
0406 10		- Frischkäse (nichtgereifter Käse), einschließlich Molkenkäse, und Quark/Topfen		
0406 10 20		-- mit einem Fettgehalt von 40 GHT oder weniger	185,2 EUR/100 kg/net	7, CE
0406 10 80		-- anderer	221,2 EUR/100 kg/net	7, CE
0406 20		- Käse aller Art, gerieben oder in Pulverform		
0406 20 10		-- Glarner Kräuterkäse (sog. Schabziger), aus entrahmter Milch mit Zusatz von fein vermahlenen Kräutern hergestellt	7,7	7, CE
0406 20 90		-- andere	188,2 EUR/100 kg/net	7, CE
0406 30		- Schmelzkäse, weder gerieben noch in Pulverform		
0406 30 10		-- zu dessen Herstellung keine anderen Käsesorten als Emmentaler, Greyerzer und Appenzeller und gegebenenfalls als Zusatz Glarner Kräuterkäse (sog. Schabziger) verwendet worden sind, in Aufmachungen für den Einzelverkauf, mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von 56 GHT oder weniger	144,9 EUR/100 kg/net	7, CE
		-- andere		
		--- mit einem Fettgehalt von 36 GHT oder weniger und mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von		
0406 30 31		---- 48 GHT oder weniger	139,1 EUR/100 kg/net	7, CE
0406 30 39		---- mehr als 48 GHT	144,9 EUR/100 kg/net	7, CE
0406 30 90		--- mit einem Fettgehalt von mehr als 36 GHT	215 EUR/100 kg/net	7, CE
0406 40		- Blauschimmelkäse und anderer Käse mit Marmorierung des Teiges, hervorgerufen durch <i>Penicillium roqueforti</i>		
0406 40 10		-- Roquefort	140,9 EUR/100 kg/net	7, CE
0406 40 50		-- Gorgonzola	140,9 EUR/100 kg/net	7, CE
0406 40 90		-- andere	140,9 EUR/100 kg/net	7, CE
0406 90		- andere Käse		
0406 90 01		-- für die Verarbeitung	167,1 EUR/100 kg/net	7, CE
		-- andere		
0406 90 13		--- Emmentaler	171,7 EUR/100 kg/net	7, CE
0406 90 15		--- Greyerzer, Sbrinz	171,7 EUR/100 kg/net	7, CE

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1079

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
0406 90 17		--- Bergkäse, Appenzeller	171,7 EUR/100 kg/net	7, CE
0406 90 18		--- Fromage Fribourgeois, Vacherin Mont d'Or und Tête de Moine	171,7 EUR/100 kg/net	7, CE
0406 90 19		--- Glarner Kräuterkäse (sog. Schabziger), aus entrahmter Milch mit Zusatz von fein vermahlenden Kräutern hergestellt	7,7	7, CE
0406 90 21		--- Cheddar	167,1 EUR/100 kg/net	7, CE
0406 90 23		--- Edamer	151 EUR/100 kg/net	7, CE
0406 90 25		--- Tilsiter	151 EUR/100 kg/net	7, CE
0406 90 27		--- Butterkäse	151 EUR/100 kg/net	7, CE
0406 90 29		--- Kashkaval	151 EUR/100 kg/net	7, CE
0406 90 32		--- Feta	151 EUR/100 kg/net	7, CE
0406 90 35		--- Kefalo-Tyri	151 EUR/100 kg/net	7, CE
0406 90 37		--- Finlandia	151 EUR/100 kg/net	7, CE
0406 90 39		--- Jarlsberg	151 EUR/100 kg/net	7, CE
		--- andere		
0406 90 50		---- Schaf- oder Büffelmilch in Behältern, die Salzlake enthalten, oder in Beuteln aus Schaf- oder Ziegenfell	151 EUR/100 kg/net	7, CE
		---- andere		
		----- mit einem Fettgehalt von 40 GHT oder weniger und mit einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von		
		----- 47 GHT oder weniger		
0406 90 61		----- Grana Padano, Parmigiano Reggiano	188,2 EUR/100 kg/net	7, CE
0406 90 63		----- Fiore Sardo, Pecorino	188,2 EUR/100 kg/net	7, CE
0406 90 69		----- andere	188,2 EUR/100 kg/net	7, CE
		----- mehr als 47 bis 72 GHT		
0406 90 73		----- Provolone	151 EUR/100 kg/net	7, CE
0406 90 75		----- Asiago, Caciocavallo, Montasio, Ragusano	151 EUR/100 kg/net	7, CE
0406 90 76		----- Danbo, Fontal, Fontina, Fynbo, Havarti, Maribo, Samsø	151 EUR/100 kg/net	7, CE
0406 90 78		----- Gouda	151 EUR/100 kg/net	7, CE

1080

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

21.12.2012

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
0406 90 79		----- Esrom, Italico, Kernhem, St. Nectaire, St. Paulin, Taleggio	151 EUR/100 kg/net	7, CE
0406 90 81		----- Cantal, Cheshire, Wensleydale, Lancashire, Double Gloucester, Blarney, Colby, Monterey	151 EUR/100 kg/net	7, CE
0406 90 82		----- Camembert	151 EUR/100 kg/net	7, CE
0406 90 84		----- Brie	151 EUR/100 kg/net	7, CE
0406 90 85		----- Kefalograviera, Kasseri	151 EUR/100 kg/net	7, CE
		----- andere Käse, mit einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von		
0406 90 86		----- mehr als 47 bis 52 GHT	151 EUR/100 kg/net	7, CE
0406 90 87		----- mehr als 52 bis 62 GHT	151 EUR/100 kg/net	7, CE
0406 90 88		----- mehr als 62 bis 72 GHT	151 EUR/100 kg/net	7, CE
0406 90 93		----- mehr als 72 GHT	185,2 EUR/100 kg/net	7, CE
0406 90 99		----- andere	221,2 EUR/100 kg/net	7, CE
0407 00		Vogeleier in der Schale, frisch, haltbar gemacht oder gekocht		
		- von Hausgeflügel		
		-- Bruteier		
0407 00 11		--- von Truthühnern oder Gänsen	105 EUR/1 000 p/st	0
0407 00 19		--- andere	35 EUR/1 000 p/st	0
0407 00 30		-- andere	30,4 EUR/100 kg/net	0
0407 00 90		- andere	7,7	0
0408		Vogeleier, nicht in der Schale, und Eigelb, frisch, getrocknet, in Wasser oder Dampf gekocht, geformt, gefroren oder anders haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln		
		- Eigelb		
0408 11		-- getrocknet		
0408 11 20		--- ungenießbar oder ungenießbar gemacht	frei	0
0408 11 80		--- anderes	142,3 EUR/100 kg/net	—
0408 19		-- anderes		

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1081

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
0408 19 20		--- ungenießbar oder ungenießbar gemacht	frei	0
		--- anderes		
0408 19 81		---- flüssig	62 EUR/100 kg/net	—
0408 19 89		---- anderes, einschließlich gefroren	66,3 EUR/100 kg/net	—
		- andere		
0408 91		-- getrocknet		
0408 91 20		--- ungenießbar oder ungenießbar gemacht	frei	0
0408 91 80		--- andere	137,4 EUR/100 kg/net	—
0408 99		-- andere		
0408 99 20		--- ungenießbar oder ungenießbar gemacht	frei	0
0408 99 80		--- andere	35,3 EUR/100 kg/net	—
0409 00 00		Natürlicher Honig	17,3	0
0410 00 00		Genießbare Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen	7,7	0
05		KAPITEL 5 — ANDERE WAREN TIERISCHEN URSPRUNGS, ANDERWEIT WEDER GENANNT NOCH INBEGRIFFEN		
0501 00 00		Menschenhaare, roh, auch gewaschen oder entfettet; Abfälle von Menschenhaar	frei	0
0502		Borsten von Hausschweinen oder Wildschweinen; Dachshaare und andere Tierhaare zur Herstellung von Besen, Bürsten oder Pinseln; Abfälle dieser Borsten oder Haare		
0502 10 00		- Borsten von Hausschweinen oder Wildschweinen und Abfälle dieser Borsten	frei	0
0502 90 00		- andere	frei	0
0504 00 00		Därme, Blasen und Mägen von anderen Tieren als Fischen, ganz oder zerteilt, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert	frei	0
0505		Vogelbälge und andere Vogelteile, mit ihren Federn oder Daunen, Federn und Teile von Federn (auch beschnitten), Daunen, roh oder nur gereinigt, desinfiziert oder zum Haltbarmachen behandelt; Mehl und Abfälle von Federn oder Federteilen		
0505 10		- Federn von der zum Füllen verwendeten Art; Daunen		
0505 10 10		-- roh	frei	0
0505 10 90		-- andere	frei	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
0505 90 00		– andere	frei	0
0506		Knochen und Stirnbeinzapfen, roh, entfettet, einfach bearbeitet (aber nicht zugeschnitten), mit Säure behandelt oder entleimt; Mehl und Abfälle davon		
0506 10 00		– Ossein und mit Säure behandelte Knochen	frei	0
0506 90 00		– andere	frei	0
0507		Elfenbein, Schildpatt, Fischbein (einschließlich Bartenfransen), Hörner, Geweihe, Hufe, Klauen, Krallen und Schnäbel, roh oder einfach bearbeitet, aber nicht zugeschnitten; Mehl und Abfälle davon		
0507 10 00		– Elfenbein; Mehl und Abfälle von Elfenbein	frei	0
0507 90 00		– andere	frei	0
0508 00 00		Korallen und ähnliche Stoffe, roh oder einfach bearbeitet, aber nicht weiterverarbeitet; Schalen und Panzer von Weichtieren, Krebstieren oder Stachelhäutern und Schulp von Tintenfischen, roh oder einfach bearbeitet, aber nicht zugeschnitten, Mehl und Abfälle davon	frei	0
0510 00 00		Graue Ambra, Bibergeil, Zibet und Moschus; Kanthariden; Galle, auch getrocknet; Drüsen und andere tierische Stoffe, die zur Herstellung von Arzneiwaren verwendet werden, frisch, gekühlt, gefroren oder auf andere Weise vorläufig haltbar gemacht	frei	0
0511		Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen; nicht lebende Tiere des Kapitels 1 oder 3, ungenießbar		
0511 10 00		– Rindersperma	frei	0
		– andere		
0511 91		-- Waren aus Fischen oder Krebstieren, Weichtieren oder anderen wirbellosen Wassertieren; nicht lebende Tiere des Kapitels 3		
0511 91 10		--- Abfälle von Fischen	frei	0
0511 91 90		--- andere	frei	0
0511 99		-- andere		
0511 99 10		--- Flechsen und Sehnen; Schnitzel und ähnliche Abfälle roher Häute oder Felle	frei	0
		--- natürliche Schwämme tierischen Ursprungs		
0511 99 31		---- roh	frei	0
0511 99 39		---- andere	5,1	0
0511 99 85		--- andere	frei	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1083

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
II		ABSCHNITT II — WAREN PFLANZLICHEN URSPRUNGS		
06		KAPITEL 6 — LEBENDE PFLANZEN UND WAREN DES BLUMENHANDELS		
0601		Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen und Wurzelstöcke, ruhend, im Wachstum oder in Blüte; Zichorienpflanzen und -wurzeln (ausgenommen Zichorienwurzeln der Position 1212)		
0601 10		– Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen und Wurzelstöcke, ruhend		
0601 10 10		-- Hyazinthen	5,1	0
0601 10 20		-- Narzissen	5,1	0
0601 10 30		-- Tulpen	5,1	0
0601 10 40		-- Gladiolen	5,1	0
0601 10 90		-- andere	5,1	0
0601 20		– Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen und Wurzelstöcke, im Wachstum oder in Blüte; Zichorienpflanzen und -wurzeln		
0601 20 10		-- Zichorienpflanzen und -wurzeln	frei	0
0601 20 30		-- Orchideen, Hyazinthen, Narzissen und Tulpen	9,6	0
0601 20 90		-- andere	6,4	0
0602		Andere lebende Pflanzen (einschließlich ihrer Wurzeln), Stecklinge und Pfropfreiser; Pilzmycel		
0602 10		– Stecklinge, unbewurzelt, und Pfropfreiser		
0602 10 10		-- von Reben	frei	0
0602 10 90		-- andere	4	0
0602 20		– Bäume, Sträucher und Büsche von genießbaren Früchten oder Nüssen, auch veredelt		
0602 20 10		-- Reben, bewurzelt, auch gepfropft	frei	0
0602 20 90		-- andere	8,3	0
0602 30 00		– Rhododendren (Azaleen), auch veredelt	8,3	0
0602 40		– Rosen, auch veredelt		
0602 40 10		-- unveredelt	8,3	0
0602 40 90		-- veredelt	8,3	0
0602 90		– andere		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
0602 90 10		-- Pilzmycel	8,3	0
0602 90 20		-- Ananaspflänzlinge	frei	0
0602 90 30		-- Gemüsepflanzen und Erdbeerpflanzen	8,3	0
		-- andere		
		--- Freilandpflanzen		
		---- Bäume und Sträucher		
0602 90 41		----- Forstgehölze	8,3	0
		----- andere		
0602 90 45		----- bewurzelte Stecklinge und Jungpflanzen	6,5	0
0602 90 49		----- andere	8,3	0
		----- andere Freilandpflanzen		
0602 90 51		----- Freilandstauden	8,3	0
0602 90 59		----- andere	8,3	0
		--- Zimmerpflanzen		
0602 90 70		---- bewurzelte Stecklinge und Jungpflanzen (ausgenommen Kakteen)	6,5	0
		---- andere		
0602 90 91		----- Blütenpflanzen mit Knospen oder Blüten (ausgenommen Kakteen)	6,5	0
0602 90 99		----- andere	6,5	0
0603		Blumen und Blüten sowie deren Knospen, geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, getrocknet, gebleicht, gefärbt, imprägniert oder anders bearbeitet		
		- frisch		
0603 11 00		-- Rosen	12	0
0603 12 00		-- Nelken	12	0
0603 13 00		-- Orchideen	12	0
0603 14 00		-- Chrysanthemen	12	0
0603 19		-- andere		
0603 19 10		--- Gladiolen	12	0
0603 19 90		--- andere	12	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1085

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
0603 90 00		– andere	10	0
0604		Blattwerk, Blätter, Zweige und andere Pflanzenteile, ohne Blüten und Blütenknospen, sowie Gräser, Moose und Flechten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, getrocknet, gebleicht, gefärbt, imprägniert oder anders bearbeitet		
0604 10		– Moose und Flechten		
0604 10 10		-- Rentierflechte	frei	0
0604 10 90		-- andere	5	0
		– andere		
0604 91		-- frisch		
0604 91 20		--- Weihnachtsbäume	2,5	0
0604 91 40		--- Zweige von Nadelgehölzen	2,5	0
0604 91 90		--- andere	2	0
0604 99		-- andere		
0604 99 10		--- nur getrocknet	frei	0
0604 99 90		--- andere	10,9	0
07		KAPITEL 7 — GEMÜSE, PFLANZEN, WURZELN UND KNOLLEN, DIE ZU ERNÄHRUNGSZWECKEN VERWENDET WERDEN		
0701		Kartoffeln, frisch oder gekühlt		
0701 10 00		– Pflanzkartoffeln/Saatkartoffeln	4,5	0
0701 90		– andere		
0701 90 10		-- zum Herstellen von Stärke	5,8	0
		-- andere		
0701 90 50		--- Frühkartoffeln, vom 1. Januar bis 30. Juni	13,4	0
0701 90 90		--- andere	11,5	0
0702 00 00		Tomaten/Paradeiser, frisch oder gekühlt	Anhang I Anlage 2 Abschnitt B	AV0, EP
0703		Speisezwiebeln, Schalotten, Knoblauch, Porree/Lauch und andere Gemüse der Allium-Arten, frisch oder gekühlt		
0703 10		– Speisezwiebeln und Schalotten		
		-- Speisezwiebeln		
0703 10 11		--- für Saatzwecke (Steckzwiebeln)	9,6	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
0703 10 19		--- andere	9,6	0
0703 10 90		-- Schalotten	9,6	0
0703 20 00		- Knoblauch	9,6 + 120 EUR/100 kg/net	AV0, GC
0703 90 00		- Porree/Lauch und andere Gemüse der Allium-Arten	10,4	0
0704		Kohl, Blumenkohl/Karfiol, Kohlrabi, Wirsingkohl und ähnliche genießbare Kohlarten der Gattung Brassica, frisch oder gekühlt		
0704 10 00		- Blumenkohl/Karfiol	13,6 MIN 1,6 EUR/100 kg/net	0
0704 20 00		- Rosenkohl/Kohlsprossen	12	0
0704 90		- anderer		
0704 90 10		-- Weißkohl und Rotkohl	12 MIN 0,4 EUR/100 kg/net	0
0704 90 90		-- anderer	12	0
0705		Salate (Lactuca sativa) und Chicorée (Cichorium-Arten), frisch oder gekühlt		
		- Salate		
0705 11 00		-- Kopfsalat	12 MIN 2,0 EUR/100 kg/br	0
0705 19 00		-- andere	10,4	0
		- Chicorée		
0705 21 00		-- Chicorée-Witloof (Cichorium intybus var. foliosum)	10,4	0
0705 29 00		-- andere	10,4	0
0706		Karotten und Speisemöhren, Speiserüben, Rote Rüben, Schwarzwurzeln, Knollensellerie, Rettiche und ähnliche genießbare Wurzeln, frisch oder gekühlt		
0706 10 00		- Karotten und Speisemöhren, Speiserüben	13,6	0
0706 90		- andere		
0706 90 10		-- Knollensellerie	13,6	0
0706 90 30		-- Meerrettich/Kren (Cochlearia armoracia)	12	0
0706 90 90		-- andere	13,6	0
0707 00		Gurken und Cornichons, frisch oder gekühlt		
0707 00 05		- Gurken	Anhang I Anlage 2 Abschnitt B	AV0, EP
0707 00 90		- Cornichons	12,8	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1087

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
0708		Hülsenfrüchte, auch ausgelöst, frisch oder gekühlt		
0708 10 00		– Erbsen (<i>Pisum sativum</i>)	13,6	0
0708 20 00		– Bohnen (<i>Vigna</i> -Arten, <i>Phaseolus</i> -Arten)	13,6 MIN 1,6 EUR/100 kg/net	0
0708 90 00		– andere Hülsenfrüchte	11,2	0
0709		Anderes Gemüse, frisch oder gekühlt		
0709 20 00		– Spargel	10,2	0
0709 30 00		– Auberginen	12,8	0
0709 40 00		– Sellerie, ausgenommen Knollensellerie	12,8	0
		– Pilze und Trüffeln		
0709 51 00		-- Pilze der Gattung <i>Agaricus</i>	12,8	0
0709 59		-- andere		
0709 59 10		--- Pfifferlinge/Eierschwämme	3,2	0
0709 59 30		--- Steinpilze	5,6	0
0709 59 50		--- Trüffeln	6,4	0
0709 59 90		--- andere	6,4	0
0709 60		– Früchte der Gattungen ‚ <i>Capsicum</i> ‘ oder ‚ <i>Pimenta</i> ‘		
0709 60 10		-- Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack	7,2	0
		-- andere		
0709 60 91		--- der Gattung ‚ <i>Capsicum</i> ‘, zum industriellen Herstellen von Capsicin oder von alkoholhaltigen Capsicum-Oleoresinen	frei	0
0709 60 95		--- zum industriellen Herstellen von ätherischen Ölen oder von Resinoiden	frei	0
0709 60 99		--- andere	6,4	0
0709 70 00		– Gartenspinat, Neuseelandspinat und Gartenmelde	10,4	0
0709 90		– anderes		
0709 90 10		-- Salate (ausgenommen solche der Art <i>Lactuca sativa</i> sowie <i>Chicorée</i> (<i>Cichorium</i> -Arten))	10,4	0
0709 90 20		-- Mangold und Karde	10,4	0
		-- Oliven		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
0709 90 31		--- zu anderen Zwecken als zur Ölgewinnung bestimmt	4,5	0
0709 90 39		--- andere	13,1 EUR/100 kg/net	0
0709 90 40		-- Kapern	5,6	0
0709 90 50		-- Fenchel	8	0
0709 90 60		-- Zuckermais	9,4 EUR/100 kg/net	0
0709 90 70		-- Zucchini (Courgettes)	Anhang I Anlage 2 Abschnitt B	AV0, EP
0709 90 80		-- Artischocken	Anhang I Anlage 2 Abschnitt B	AV0, EP
0709 90 90		-- anderes	12,8	0
0710		Gemüse, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren		
0710 10 00		- Kartoffeln	14,4	0
		- Hülsengemüse, auch ausgelöst		
0710 21 00		-- Erbsen (Pisum sativum)	14,4	0
0710 22 00		-- Bohnen (Vigna-Arten, Phaseolus-Arten)	14,4	0
0710 29 00		-- anderes	14,4	0
0710 30 00		- Gartenspinat, Neuseelandspinat und Gartenmelde	14,4	0
0710 40 00		- Zuckermais	5,1 + 9,4 EUR/100 kg/net	AV0, SC
0710 80		- anderes Gemüse		
0710 80 10		-- Oliven	15,2	0
		-- Früchte der Gattungen ‚Capsicum‘ oder ‚Pimenta‘		
0710 80 51		--- Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack	14,4	0
0710 80 59		--- andere	6,4	0
		-- Pilze		
0710 80 61		--- der Gattung Agaricus	14,4	0
0710 80 69		--- andere	14,4	0
0710 80 70		-- Tomaten/Paradeiser	14,4	0
0710 80 80		-- Artischocken	14,4	0
0710 80 85		-- Spargel	14,4	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1089

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
0710 80 95		-- andere	14,4	0
0710 90 00		- Mischungen von Gemüsen	14,4	0
0711		Gemüse, vorläufig haltbar gemacht (z. B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuss nicht geeignet		
0711 20		- Oliven		
0711 20 10		-- zu anderen Zwecken als zur Ölgewinnung bestimmt	6,4	0
0711 20 90		-- andere	13,1 EUR/100 kg/net	0
0711 40 00		- Gurken und Cornichons	12	0
		- Pilze und Trüffeln		
0711 51 00		-- Pilze der Gattung Agaricus	9,6 + 191 EUR/100 kg/net eda	AV0, MM
0711 59 00		-- andere	9,6	0
0711 90		- anderes Gemüse; Mischungen von Gemüsen		
		-- Gemüse		
0711 90 10		--- Früchte der Gattungen ‚Capsicum‘ oder ‚Pimenta‘, ausgenommen Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack	6,4	0
0711 90 30		--- Zuckermais	5,1 + 9,4 EUR/100 kg/net	AV0, SC
0711 90 50		--- Speisezwiebeln	7,2	0
0711 90 70		--- Kapern	4,8	0
0711 90 80		--- anderes	9,6	0
0711 90 90		-- Mischungen von Gemüsen	12	0
0712		Gemüse, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, jedoch nicht weiter zubereitet		
0712 20 00		- Speisezwiebeln	12,8	0
		- Pilze, Judasohrpilze (Auricularia spp.), Zitterpilze (Tremella spp.) und Trüffeln		
0712 31 00		-- Pilze der Gattung Agaricus	12,8	0
0712 32 00		-- Judasohrpilze (Auricularia spp.)	12,8	0
0712 33 00		-- Zitterpilze (Tremella spp.)	12,8	0
0712 39 00		-- andere	12,8	0
0712 90		- anderes Gemüse; Mischungen von Gemüsen		

1090

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

21.12.2012

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
0712 90 05		-- Kartoffeln, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, jedoch nicht weiter zubereitet	10,2	0
		-- Zuckermais (<i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i>)		
0712 90 11		--- Hybriden zur Aussaat	frei	0
0712 90 19		--- andere	9,4 EUR/100 kg/net	0
0712 90 30		-- Tomaten/Paradeiser	12,8	0
0712 90 50		-- Karotten und Speisemöhren	12,8	0
0712 90 90		-- andere	12,8	0
0713		Getrocknete ausgelöste Hülsenfrüchte, auch geschält oder zerkleinert		
0713 10		- Erbsen (<i>Pisum sativum</i>)		
0713 10 10		-- zur Aussaat	frei	0
0713 10 90		-- andere	frei	0
0713 20 00		- Kichererbsen	frei	0
		- Bohnen (<i>Vigna</i> -Arten, <i>Phaseolus</i> -Arten)		
0713 31 00		-- Bohnen der Art <i>Vigna mungo</i> (L.) Hepper oder <i>Vigna radiata</i> (L.) Wilczek	frei	0
0713 32 00		-- Adzukibohnen (<i>Phaseolus</i> oder <i>Vigna angularis</i>)	frei	0
0713 33		-- Gartenbohnen (<i>Phaseolus vulgaris</i>)		
0713 33 10		--- zur Aussaat	frei	0
0713 33 90		--- andere	frei	0
0713 39 00		-- andere	frei	0
0713 40 00		- Linsen	frei	0
0713 50 00		- Puffbohnen (Dicke Bohnen) (<i>Vicia faba</i> var. <i>major</i>), Pferdebohnen und Ackerbohnen (<i>Vicia faba</i> var. <i>equina</i> und <i>Vicia faba</i> var. <i>minor</i>)	3,2	0
0713 90 00		- andere	3,2	0
0714		Maniok, Pfeilwurz (Arrowroot) und Salep, Topinambur, Süßkartoffeln und ähnliche Wurzeln und Knollen mit hohem Gehalt an Stärke oder Inulin, frisch, gekühlt, gefroren oder getrocknet, auch in Stücken oder in Form von Pellets; Mark des Sagobaumes		
0714 10		- Maniok		

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1091

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
0714 10 10		-- Pellets von Mehl oder Grieß	9,5 EUR/100 kg/net	0
		-- andere		
0714 10 91		--- von den zum menschlichen Verzehr verwendeten Arten, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 28 kg oder weniger, entweder frisch und ganz, oder gefroren ohne Haut, auch in Stücke geschnitten	9,5 EUR/100 kg/net	0
0714 10 99		--- andere	9,5 EUR/100 kg/net	0
0714 20		- Süßkartoffeln		
0714 20 10		-- frisch, ganz, zum menschlichen Verzehr	3,8	0
0714 20 90		-- andere	6,4 EUR/100 kg/net	0
0714 90		- andere		
		-- Pfeilwurz (Arrowroot) und Salep und ähnliche Wurzeln und Knollen mit hohem Stärkegehalt		
0714 90 11		--- von den zum menschlichen Verzehr verwendeten Arten, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 28 kg oder weniger, entweder frisch und ganz, oder gefroren ohne Haut, auch in Stücke geschnitten	9,5 EUR/100 kg/net	0
0714 90 19		--- andere	9,5 EUR/100 kg/net	0
0714 90 90		-- andere	3,8	0
08		KAPITEL 8 — GENIESSBARE FRÜCHTE UND NÜSSE; SCHALEN VON ZITRUSFRÜCHTEN ODER VON MELONEN		
0801		Kokosnüsse, Paranüsse und Kaschu-Nüsse, frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen oder enthäutet		
		- Kokosnüsse		
0801 11 00		-- getrocknet	frei	0
0801 19 00		-- andere	frei	0
		- Paranüsse		
0801 21 00		-- in der Schale	frei	0
0801 22 00		-- ohne Schale	frei	0
		- Kaschu-Nüsse		
0801 31 00		-- in der Schale	frei	0
0801 32 00		-- ohne Schale	frei	0
0802		Andere Schalenfrüchte, frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen oder enthäutet		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
		– Mandeln		
0802 11		-- in der Schale		
0802 11 10		--- bittere Mandeln	frei	0
0802 11 90		--- andere	5,6	0
0802 12		-- ohne Schale		
0802 12 10		--- bittere Mandeln	frei	0
0802 12 90		--- andere	3,5	0
		– Haselnüsse (Corylus-Arten)		
0802 21 00		-- in der Schale	3,2	0
0802 22 00		-- ohne Schale	3,2	0
		– Walnüsse		
0802 31 00		-- in der Schale	4	0
0802 32 00		-- ohne Schale	5,1	0
0802 40 00		– Esskastanien (Castanea-Arten)	5,6	0
0802 50 00		– Pistazien	1,6	0
0802 60 00		– Macadamia-Nüsse	2	0
0802 90		– andere		
0802 90 20		-- Areka-(Betel-)Nüsse, Kolanüsse und Pekan-(Hickory-)Nüsse	frei	0
0802 90 50		-- Pinienkerne	2	0
0802 90 85		-- andere	2	0
0803 00		Bananen, einschließlich Mehlbananen, frisch oder getrocknet		
		– frisch		
0803 00 11		-- Mehlbananen	16	0
0803 00 19		-- andere	176 EUR/1 000 kg/net	BA
0803 00 90		– getrocknet	16	0
0804		Datteln, Feigen, Ananas, Avocadofrüchte, Guaven, Mangofrüchte und Mangostanfrüchte, frisch oder getrocknet		
0804 10 00		– Datteln	7,7	0
0804 20		– Feigen		
0804 20 10		-- frisch	5,6	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1093

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
0804 20 90		-- getrocknet	8	0
0804 30 00		- Ananas	5,8	0
0804 40 00		- Avocadofrüchte	5,1	0
0804 50 00		- Guaven, Mangofrüchte und Mangostanfrüchte	frei	0
0805		Zitrusfrüchte, frisch oder getrocknet		
0805 10		- Orangen		
0805 10 20		-- Süßorangen, frisch	Anhang I Anlage 2 Abschnitt B	AV0, EP
0805 10 80		-- andere	16	0
0805 20		- Mandarinen (einschließlich Tangerinen und Satsumas); Clementinen, Wilkings und ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten		
0805 20 10		-- Clementinen	Anhang I Anlage 2 Abschnitt B	AV0, EP
0805 20 30		-- Monreales und Satsumas	Anhang I Anlage 2 Abschnitt B	AV0, EP
0805 20 50		-- Mandarinen und Wilkings	Anhang I Anlage 2 Abschnitt B	AV0, EP
0805 20 70		-- Tangerinen	Anhang I Anlage 2 Abschnitt B	AV0, EP
0805 20 90		-- andere	Anhang I Anlage 2 Abschnitt B	AV0, EP
0805 40 00		- Pampelmusen und Grapefruits	2,4	0
0805 50		- Zitronen (Citrus limon, Citrus limonum) und Limetten (Citrus aurantifolia, Citrus latifolia)		
0805 50 10		-- Zitronen (Citrus limon, Citrus limonum)	Anhang I Anlage 2 Abschnitt B	AV0, EP
0805 50 90		-- Limetten (Citrus aurantifolia, Citrus latifolia)	12,8	0
0805 90 00		- andere	12,8	0
0806		Weintrauben, frisch oder getrocknet		
0806 10		- frisch		
0806 10 10		-- Tafeltrauben	Anhang I Anlage 2 Abschnitt B	AV0, EP

1094

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

21.12.2012

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
0806 10 90		-- andere	17,6	0
0806 20		- getrocknet		
0806 20 10		-- Korinthen	2,4	0
0806 20 30		-- Sultaninen	2,4	0
0806 20 90		-- andere	2,4	0
0807		Melonen (einschließlich Wassermelonen) und Papaya-Früchte, frisch		
		- Melonen (einschließlich Wassermelonen)		
0807 11 00		-- Wassermelonen	8,8	0
0807 19 00		-- andere	8,8	0
0807 20 00		- Papaya-Früchte	frei	0
0808		Äpfel, Birnen und Quitten, frisch		
0808 10		- Äpfel		
0808 10 10		-- Mostäpfel, lose geschüttet ohne Zwischenlagen, vom 16. September bis 15. Dezember	7,2 MIN 0,36 EUR/100 kg net	0
0808 10 80		-- andere	Anhang I Anlage 2 Abschnitt B	AV0, EP
0808 20		- Birnen und Quitten		
		-- Birnen		
0808 20 10		--- Mostbirnen, lose geschüttet ohne Zwischenlagen, vom 1. August bis 31. Dezember	7,2 MIN 0,36 EUR/100 kg net	0
0808 20 50		--- andere	Anhang I Anlage 2 Abschnitt B	AV0, EP
0808 20 90		-- Quitten	7,2	0
0809		Aprikosen/Marillen, Kirschen, Pfirsiche (einschließlich Brugnolen und Nektarinen), Pflaumen und Schlehen, frisch		
0809 10 00		- Aprikosen/Marillen	Anhang I Anlage 2 Abschnitt B	AV0, EP
0809 20		- Kirschen		

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1095

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
0809 20 05		-- Sauerkirschen/Weichseln (<i>Prunus cerasus</i>)	Anhang I Anlage 2 Abschnitt B	AV0, EP
0809 20 95		-- andere	Anhang I Anlage 2 Abschnitt B	AV0, EP
0809 30		-- Pfirsiche, einschließlich Brugnolen und Nektarinen		
0809 30 10		-- Brugnolen und Nektarinen	Anhang I Anlage 2 Abschnitt B	AV0, EP
0809 30 90		-- andere	Anhang I Anlage 2 Abschnitt B	AV0, EP
0809 40		-- Pflaumen und Schlehen		
0809 40 05		-- Pflaumen	Anhang I Anlage 2 Abschnitt B	AV0, EP
0809 40 90		-- Schlehen	12	0
0810		Andere Früchte, frisch		
0810 10 00		-- Erdbeeren	12,8 MIN 2,4 EUR/100 kg/net	0
0810 20		-- Himbeeren, Brombeeren, Maulbeeren und Loganbeeren		
0810 20 10		-- Himbeeren	8,8	0
0810 20 90		-- andere	9,6	0
0810 40		-- Preiselbeeren, Heidelbeeren und andere Früchte der Gattung <i>Vaccinium</i>		
0810 40 10		-- Preiselbeeren der Art <i>Vaccinium vitis-idaea</i>	frei	0
0810 40 30		-- Heidelbeeren der Art <i>Vaccinium myrtillus</i>	3,2	0
0810 40 50		-- Früchte der Arten <i>Vaccinium macrocarpon</i> und <i>Vaccinium corymbosum</i>	3,2	0
0810 40 90		-- andere	9,6	0
0810 50 00		-- Kiwifrüchte	8,8	0
0810 60 00		-- Durian	8,8	0

1096

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

21.12.2012

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
0810 90		– andere		
0810 90 30		-- Tamarinden, Kaschu-Äpfel, Jackfrüchte, Litschis und Sapotpflaumen	frei	0
0810 90 40		-- Passionsfrüchte, Karambolen und Pitahayas	frei	0
		-- schwarze, weiße oder rote Johannisbeeren und Stachelbeeren		
0810 90 50		--- schwarze Johannisbeeren	8,8	0
0810 90 60		--- rote Johannisbeeren	8,8	0
0810 90 70		--- andere	9,6	0
0810 90 95		-- andere	8,8	0
0811		Früchte und Nüsse, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln		
0811 10		– Erdbeeren		
		-- mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln		
0811 10 11		--- mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT	20,8 + 8,4 EUR/100 kg/net	0
0811 10 19		--- andere	20,8	0
0811 10 90		-- andere	14,4	0
0811 20		– Himbeeren, Brombeeren, Maulbeeren, Loganbeeren, schwarze, weiße oder rote Johannisbeeren und Stachelbeeren		
		-- mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln		
0811 20 11		--- mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT	20,8 + 8,4 EUR/100 kg/net	0
0811 20 19		--- andere	20,8	0
		-- andere		

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1097

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
0811 20 31		--- Himbeeren	14,4	0
0811 20 39		--- schwarze Johannisbeeren	14,4	0
0811 20 51		--- rote Johannisbeeren	12	0
0811 20 59		--- Brombeeren und Maulbeeren	12	0
0811 20 90		--- andere	14,4	0
0811 90		- andere		
		-- mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln		
		--- mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT		
0811 90 11		---- tropische Früchte und tropische Nüsse	13 + 5,3 EUR/100 kg/net	0
0811 90 19		---- andere	20,8 + 8,4 EUR/100 kg/net	0
		--- andere		
0811 90 31		---- tropische Früchte und tropische Nüsse	13	0
0811 90 39		---- andere	20,8	0
		-- andere		
0811 90 50		--- Heidelbeeren der Art <i>Vaccinium myrtillus</i>	12	0
0811 90 70		--- Heidelbeeren der Arten <i>Vaccinium myrtilloides</i> und <i>Vaccinium angustifolium</i>	3,2	0
		--- Kirschen		
0811 90 75		---- Sauerkirschen/Weichseln (<i>Prunus cerasus</i>)	14,4	0
0811 90 80		---- andere	14,4	0
0811 90 85		--- tropische Früchte und tropische Nüsse	9	0
0811 90 95		--- andere	14,4	0
0812		Früchte und Nüsse, vorläufig haltbar gemacht (z. B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuss nicht geeignet		

1098

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

21.12.2012

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
0812 10 00		– Kirschen	8,8	0
0812 90		– andere		
0812 90 10		-- Aprikosen/Marillen	12,8	0
0812 90 20		-- Orangen	12,8	0
0812 90 30		-- Papaya-Früchte	2,3	0
0812 90 40		-- Heidelbeeren der Art <i>Vaccinium myrtillus</i>	6,4	0
0812 90 70		-- Guaven, Mangofrüchte, Mangostanfrüchte, Tamarinden, Kaschu-Äpfel, Litschis, Jackfrüchte, Sapotpflaumen, Passionsfrüchte, Karambolen, Pitahayas und tropische Nüsse	5,5	0
0812 90 98		-- andere	8,8	0
0813		Früchte (ausgenommen solche der Positionen 0801 bis 0806), getrocknet; Mischungen von getrockneten Früchten oder von Schalenfrüchten dieses Kapitels		
0813 10 00		– Aprikosen/Marillen	5,6	0
0813 20 00		– Pflaumen	9,6	0
0813 30 00		– Äpfel	3,2	0
0813 40		– andere Früchte		
0813 40 10		-- Pfirsiche, einschließlich Brugnolen und Nektarinen	5,6	0
0813 40 30		-- Birnen	6,4	0
0813 40 50		-- Papaya-Früchte	2	0
0813 40 60		-- Tamarinden	frei	0
0813 40 70		-- Kaschu-Äpfel, Litschis, Jackfrüchte, Sapotpflaumen, Passionsfrüchte, Karambolen und Pitahayas	frei	0
0813 40 95		-- andere	2,4	0
0813 50		– Mischungen von getrockneten Früchten oder von Schalenfrüchten dieses Kapitels		
		-- Mischungen von getrockneten Früchten, anderen als solchen der Positionen 0801 bis 0806		
		--- ohne Pflaumen		

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1099

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
0813 50 12		---- von Papaya-Früchten, Tamarinden, Kaschu-Äpfeln, Litschis, Jackfrüchten, Sapotpflaumen, Passionsfrüchten, Karambolen und Pitahayas	4	0
0813 50 15		---- andere	6,4	0
0813 50 19		--- mit Pflaumen	9,6	0
		-- Mischungen ausschließlich von Schalenfrüchten der Positionen 0801 und 0802		
0813 50 31		--- von tropischen Nüssen	4	0
0813 50 39		--- andere	6,4	0
		-- andere Mischungen		
0813 50 91		--- ohne Pflaumen oder Feigen	8	0
0813 50 99		--- andere	9,6	0
0814 00 00		Schalen von Zitrusfrüchten oder von Melonen (einschließlich Wassermelonen), frisch, gefroren, getrocknet oder zum vorläufigen Haltbarmachen in Salzlake oder in Wasser mit einem Zusatz von anderen Stoffen eingelegt	1,6	0
09		KAPITEL 9 — KAFFEE, TEE, MATE UND GEWÜRZE		
0901		Kaffee, auch geröstet oder entkoffeiniert; Kaffeeschalen und Kaffeehäutchen; Kaffeemittel mit beliebigem Kaffeegehalt		
		– Kaffee, nicht geröstet		
0901 11 00		-- nicht entkoffeiniert	frei	0
0901 12 00		-- entkoffeiniert	8,3	0
		– Kaffee, geröstet		
0901 21 00		-- nicht entkoffeiniert	7,5	0
0901 22 00		-- entkoffeiniert	9	0
0901 90		– andere		
0901 90 10		-- Kaffeeschalen und Kaffeehäutchen	frei	0
0901 90 90		-- Kaffeemittel mit Kaffeegehalt	11,5	0
0902		Tee, auch aromatisiert		

1100

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

21.12.2012

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
0902 10 00		– grüner Tee (nicht fermentiert) in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 3 kg oder weniger	3,2	0
0902 20 00		– anderer grüner Tee (nicht fermentiert)	frei	0
0902 30 00		– schwarzer Tee (fermentiert) und teilweise fermentierter Tee, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 3 kg oder weniger	frei	0
0902 40 00		– anderer schwarzer Tee (fermentiert) und anderer teilweise fermentierter Tee	frei	0
0903 00 00		Mate	frei	0
0904		Pfeffer der Gattung ‚Piper‘; Früchte der Gattungen ‚Capsicum‘ oder ‚Pimenta‘, getrocknet oder gemahlen oder sonst zerkleinert		
		– Pfeffer		
0904 11 00		-- weder gemahlen noch sonst zerkleinert	frei	0
0904 12 00		-- gemahlen oder sonst zerkleinert	4	0
0904 20		– Früchte der Gattungen ‚Capsicum‘ oder ‚Pimenta‘, getrocknet oder gemahlen oder sonst zerkleinert		
		-- weder gemahlen noch sonst zerkleinert		
0904 20 10		--- Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack	9,6	0
0904 20 30		--- andere	frei	0
0904 20 90		-- gemahlen oder sonst zerkleinert	5	0
0905 00 00		Vanille	6	0
0906		Zimt und Zimtblüten		
		– weder gemahlen noch sonst zerkleinert		
0906 11 00		-- Zimt (Cinnamomum zeylanicum Blume)	frei	0
0906 19 00		-- anderer	frei	0
0906 20 00		– gemahlen oder sonst zerkleinert	frei	0
0907 00 00		Gewürznelken, Mutternelken und Nelkenstiele	8	0
0908		Muskatnüsse, Muskatblüte, Amomen und Kardamomen		

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1101

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
0908 10 00		– Muskatnüsse	frei	0
0908 20 00		– Muskatblüte	frei	0
0908 30 00		– Amomen und Kardamomen	frei	0
0909		Anis-, Sternanis-, Fenchel-, Koriander-, Kreuzkümmel- und Kümmelfrüchte; Wacholderbeeren		
0909 10 00		– Anis- und Sternanisfrüchte	frei	0
0909 20 00		– Korianderfrüchte	frei	0
0909 30 00		– Kreuzkümmelfrüchte	frei	0
0909 40 00		– Kümmelfrüchte	frei	0
0909 50 00		– Fenchelfrüchte; Wacholderbeeren	frei	0
0910		Ingwer, Safran, Kurkuma, Thymian, Lorbeerblätter, Curry und andere Gewürze		
0910 10 00		– Ingwer	frei	0
0910 20		– Safran		
0910 20 10		-- weder gemahlen noch sonst zerkleinert	frei	0
0910 20 90		-- gemahlen oder sonst zerkleinert	8,5	0
0910 30 00		– Kurkuma	frei	0
		– andere Gewürze		
0910 91		-- Mischungen im Sinne der Anmerkung 1 b) zu diesem Kapitel		
0910 91 10		--- weder gemahlen noch sonst zerkleinert	frei	0
0910 91 90		--- gemahlen oder sonst zerkleinert	12,5	0
0910 99		-- andere		
0910 99 10		--- Samen von Bockshornklee	frei	0
		--- Thymian		
		---- weder gemahlen noch sonst zerkleinert		
0910 99 31		----- Feldthymian (Thymus serpyllum)	frei	0

1102

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

21.12.2012

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
0910 99 33		----- anderer	7	0
0910 99 39		---- gemahlen oder sonst zerkleinert	8,5	0
0910 99 50		--- Lorbeerblätter	7	0
0910 99 60		--- Curry	frei	0
		--- andere		
0910 99 91		---- weder gemahlen noch sonst zerkleinert	frei	0
0910 99 99		---- gemahlen oder sonst zerkleinert	12,5	0
10		KAPITEL 10 — GETREIDE		
1001		Weizen und Mengkorn		
1001 10 00		– Hartweizen	148 EUR/t	0
1001 90		– andere		
1001 90 10		-- Spelz zur Aussaat	12,8	0
		-- anderer Spelz, Weichweizen und Mengkorn		
1001 90 91		--- Weichweizen und Mengkorn, zur Aussaat	95 EUR/t	0
1001 90 99		--- andere	95 EUR/t	0
1002 00 00		Roggen	93 EUR/t	0
1003 00		Gerste		
1003 00 10		– zur Aussaat	93 EUR/t	0
1003 00 90		– andere	93 EUR/t	0
1004 00 00		Hafer	89 EUR/t	0
1005		Mais		
1005 10		– zur Aussaat		
		-- Hybridmais		
1005 10 11		--- Doppelhybriden und Top-Cross-Hybriden	frei	0
1005 10 13		--- Dreiweghybriden	frei	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1103

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
1005 10 15		--- Einfachhybriden	frei	0
1005 10 19		--- andere	frei	0
1005 10 90		-- anderer	94 EUR/t	0
1005 90 00		- anderer	94 EUR/t	ME
1006		Reis		
1006 10		- Rohreis (Paddy-Reis)		
1006 10 10		-- zur Aussaat	7,7	3
		-- anderer		
		--- parboiled		
1006 10 21		---- rundkörniger	211 EUR/t	RE
1006 10 23		---- mittelkörniger	211 EUR/t	RE
		---- langkörniger		
1006 10 25		----- mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von mehr als 2, jedoch weniger als 3	211 EUR/t	RE
1006 10 27		----- mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von 3 oder mehr	211 EUR/t	RE
		--- anderer		
1006 10 92		---- rundkörniger	211 EUR/t	RE
1006 10 94		---- mittelkörniger	211 EUR/t	RE
		---- langkörniger		
1006 10 96		----- mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von mehr als 2, jedoch weniger als 3	211 EUR/t	RE
1006 10 98		----- mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von 3 oder mehr	211 EUR/t	RE
1006 20		- geschälter Reis („Cargo-Reis“ oder „Braunreis“)		
		-- parboiled		
1006 20 11		--- rundkörniger	264 EUR/t	RE

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
1006 20 13		--- mittelkörniger	264 EUR/t	RE
		--- langkörniger		
1006 20 15		---- mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von mehr als 2, jedoch weniger als 3	264 EUR/t	RE
1006 20 17		---- mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von 3 oder mehr	264 EUR/t	RE
		-- anderer		
1006 20 92		--- rundkörniger	264 EUR/t	RE
1006 20 94		--- mittelkörniger	264 EUR/t	RE
		--- langkörniger		
1006 20 96		---- mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von mehr als 2, jedoch weniger als 3	264 EUR/t	RE
1006 20 98		---- mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von 3 oder mehr	264 EUR/t	RE
1006 30		- halbgeschliffener oder vollständig geschliffener Reis, auch poliert oder glasiert		
		-- halbgeschliffener Reis		
		--- parboiled		
1006 30 21		---- rundkörniger	416 EUR/t	RE
1006 30 23		---- mittelkörniger	416 EUR/t	RE
		---- langkörniger		
1006 30 25		----- mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von mehr als 2, jedoch weniger als 3	416 EUR/t	RE
1006 30 27		----- mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von mehr als 3	416 EUR/t	RE
		--- anderer		
1006 30 42		---- rundkörniger	416 EUR/t	RE
1006 30 44		---- mittelkörniger	416 EUR/t	RE
		---- langkörniger		
1006 30 46		----- mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von mehr als 2, jedoch weniger als 3	416 EUR/t	RE

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1105

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
1006 30 48		----- mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von 3 oder mehr	416 EUR/t	RE
		-- vollständig geschliffener Reis		
		--- parboiled		
1006 30 61		---- rundkörniger	416 EUR/t	RE
1006 30 63		---- mittelkörniger	416 EUR/t	RE
		---- langkörniger		
1006 30 65		----- mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von mehr als 2, jedoch weniger als 3	416 EUR/t	RE
1006 30 67		----- mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von 3 oder mehr	416 EUR/t	RE
		--- anderer		
1006 30 92		---- rundkörniger	416 EUR/t	RE
1006 30 94		---- mittelkörniger	416 EUR/t	RE
		---- langkörniger		
1006 30 96		----- mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von mehr als 2, jedoch weniger als 3	416 EUR/t	RE
1006 30 98		----- mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von 3 oder mehr	416 EUR/t	RE
1006 40 00		- Bruchreis	128 EUR/t	RE
1007 00		Körner-Sorghum		
1007 00 10		- Hybrid-Körner-Sorghum zur Aussaat	6,4	0
1007 00 90		- anderer	94 EUR/t	0
1008		Buchweizen, Hirse (ausgenommen Körner-Sorghum) und Kanariensaart; anderes Getreide		
1008 10 00		- Buchweizen	37 EUR/t	0
1008 20 00		- Hirse (ausgenommen Körner-Sorghum)	56 EUR/t	0
1008 30 00		- Kanariensaart	frei	0
1008 90		- anderes Getreide		
1008 90 10		-- Triticale	93 EUR/t	0
1008 90 90		-- anderes	37 EUR/t	0

1106

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

21.12.2012

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
11		KAPITEL 11 — MÜLLEREIERZEUGNISSE; MALZ; STÄRKE; INULIN; KLEBER VON WEIZEN		
1101 00		Mehl von Weizen oder Mengkorn		
		– von Weizen		
1101 00 11		-- von Hartweizen	172 EUR/t	0
1101 00 15		-- von Weichweizen und Spelz	172 EUR/t	0
1101 00 90		– von Mengkorn	172 EUR/t	0
1102		Mehl von anderem Getreide als Weizen oder Mengkorn		
1102 10 00		– von Roggen	168 EUR/t	0
1102 20		– von Mais		
1102 20 10		-- mit einem Fettgehalt von 1,5 GHT oder weniger	173 EUR/t	0
1102 20 90		-- anderes	98 EUR/t	0
1102 90		– anderes		
1102 90 10		-- von Gerste	171 EUR/t	0
1102 90 30		-- von Hafer	164 EUR/t	0
1102 90 50		-- von Reis	138 EUR/t	0
1102 90 90		-- anderes	98 EUR/t	0
1103		Grobgrieß, Feingrieß und Pellets von Getreide		
		– Grobgrieß und Feingrieß		
1103 11		-- von Weizen		
1103 11 10		--- von Hartweizen	267 EUR/t	0
1103 11 90		--- von Weichweizen und Spelz	186 EUR/t	0
1103 13		-- von Mais		
1103 13 10		--- mit einem Fettgehalt von 1,5 GHT oder weniger	173 EUR/t	0
1103 13 90		--- anderer	98 EUR/t	0
1103 19		-- von anderem Getreide		
1103 19 10		--- von Roggen	171 EUR/t	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1107

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
1103 19 30		--- von Gerste	171 EUR/t	0
1103 19 40		--- von Hafer	164 EUR/t	0
1103 19 50		--- von Reis	138 EUR/t	0
1103 19 90		--- anderer	98 EUR/t	0
1103 20		- Pellets		
1103 20 10		-- von Roggen	171 EUR/t	0
1103 20 20		-- von Gerste	171 EUR/t	0
1103 20 30		-- von Hafer	164 EUR/t	0
1103 20 40		-- von Mais	173 EUR/t	0
1103 20 50		-- von Reis	138 EUR/t	0
1103 20 60		-- von Weizen	175 EUR/t	0
1103 20 90		-- andere	98 EUR/t	0
1104		Getreidekörner, anders bearbeitet (z. B. geschält, gequetscht, als Flocken, perlformig geschliffen, geschnitten oder geschrotet), ausgenommen Reis der Position 1006; Getreidekeime, ganz, gequetscht, als Flocken oder gemahlen		
		- Getreidekörner, gequetscht oder als Flocken		
1104 12		-- von Hafer		
1104 12 10		--- gequetscht	93 EUR/t	0
1104 12 90		--- als Flocken	182 EUR/t	0
1104 19		-- von anderem Getreide		
1104 19 10		--- von Weizen	175 EUR/t	0
1104 19 30		--- von Roggen	171 EUR/t	0
1104 19 50		--- von Mais	173 EUR/t	0
		--- von Gerste		
1104 19 61		---- gequetscht	97 EUR/t	0
1104 19 69		---- als Flocken	189 EUR/t	0
		--- andere		
1104 19 91		---- Reisflocken	234 EUR/t	0
1104 19 99		---- andere	173 EUR/t	0
		- Getreidekörner, anders bearbeitet (z. B. geschält, perlformig geschliffen, geschnitten oder geschrotet)		

1108

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

21.12.2012

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
1104 22		-- von Hafer		
1104 22 20		--- geschält (entspelzt)	162 EUR/t	0
1104 22 30		--- geschält (entspelzt) und geschnitten oder geschrotet (Grütze)	162 EUR/t	0
1104 22 50		--- perlförmig geschliffen	145 EUR/t	0
1104 22 90		--- nur geschrotet	93 EUR/t	0
1104 22 98		--- andere	93 EUR/t	0
1104 23		-- von Mais		
1104 23 10		--- geschält, auch geschnitten oder geschrotet	152 EUR/t	0
1104 23 30		--- perlförmig geschliffen	152 EUR/t	0
1104 23 90		--- nur geschrotet	98 EUR/t	0
1104 23 99		--- andere	98 EUR/t	0
1104 29		-- von anderem Getreide		
		--- von Gerste		
1104 29 01		---- geschält (entspelzt)	150 EUR/t	0
1104 29 03		---- geschält (entspelzt) und geschnitten oder geschrotet (Grütze)	150 EUR/t	0
1104 29 05		---- perlförmig geschliffen	236 EUR/t	0
1104 29 07		---- nur geschrotet	97 EUR/t	0
1104 29 09		---- andere	97 EUR/t	0
		--- andere		
		---- geschält (entspelzt), auch geschnitten oder geschrotet		
1104 29 11		----- von Weizen	129 EUR/t	0
1104 29 18		----- andere	129 EUR/t	0
1104 29 30		---- perlförmig geschliffen	154 EUR/t	0
		---- nur geschrotet		
1104 29 51		----- von Weizen	99 EUR/t	0
1104 29 55		----- von Roggen	97 EUR/t	0
1104 29 59		----- andere	98 EUR/t	0
		---- andere		

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1109

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
1104 29 81		----- von Weizen	99 EUR/t	0
1104 29 85		----- von Roggen	97 EUR/t	0
1104 29 89		----- andere	98 EUR/t	0
1104 30		- Getreidekeime, ganz, gequetscht, als Flocken oder gemahlen		
1104 30 10		-- von Weizen	76 EUR/t	0
1104 30 90		-- andere	75 EUR/t	0
1105		Mehl, Grieß, Pulver, Flocken, Granulat und Pellets von Kartoffeln		
1105 10 00		- Mehl, Grieß und Pulver	12,2	0
1105 20 00		- Flocken, Granulat und Pellets	12,2	0
1106		Mehl, Grieß und Pulver von getrockneten Hülsenfrüchten der Position 0713, von Sagomark und von Wurzeln oder Knollen der Position 0714 oder von Erzeugnissen des Kapitels 8		
1106 10 00		- von getrockneten Hülsenfrüchten der Position 0713	7,7	0
1106 20		- von Sagomark und von Wurzeln oder Knollen der Position 0714		
1106 20 10		-- für die menschliche Ernährung ungenießbar gemacht	95 EUR/t	0
1106 20 90		-- andere	166 EUR/t	0
1106 30		- von Erzeugnissen des Kapitels 8		
1106 30 10		-- von Bananen	10,9	0
1106 30 90		-- andere	8,3	0
1107		Malz, auch geröstet		
1107 10		- nicht geröstet		
		-- von Weizen		
1107 10 11		--- in Form von Mehl	177 EUR/t	0
1107 10 19		--- anderes	134 EUR/t	0
		-- anderes		
1107 10 91		--- in Form von Mehl	173 EUR/t	0
1107 10 99		--- anderes	131 EUR/t	0
1107 20 00		- geröstet	152 EUR/t	0

1110

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

21.12.2012

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
1108		Stärke; Inulin		
		– Stärke		
1108 11 00		-- von Weizen	224 EUR/t	—
1108 12 00		-- von Mais	166 EUR/t	—
1108 13 00		-- von Kartoffeln	166 EUR/t	—
1108 14 00		-- von Maniok	166 EUR/t	—
1108 19		-- andere Stärke		
1108 19 10		--- von Reis	216 EUR/t	—
1108 19 90		--- andere	166 EUR/t	—
1108 20 00		– Inulin	19,2	0
1109 00 00		Kleber von Weizen, auch getrocknet	512 EUR/t	—
12		KAPITEL 12 — ÖLSAMEN UND ÖLHALTIGE FRÜCHTE; VERSCHIEDENE SAMEN UND FRÜCHTE; PFLANZEN ZUM GEWERBE- ODER HEILGEBRAUCH; STROH UND FUTTER		
1201 00		Sojabohnen, auch geschrotet		
1201 00 10		– zur Aussaat	frei	0
1201 00 90		– andere	frei	0
1202		Erdnüsse, weder geröstet noch auf andere Weise hitzebehandelt, auch geschält oder geschrotet		
1202 10		– ungeschält		
1202 10 10		-- zur Aussaat	frei	0
1202 10 90		-- andere	frei	0
1202 20 00		– geschält, auch geschrotet	frei	0
1203 00 00		Kopra	frei	0
1204 00		Leinsamen, auch geschrotet		
1204 00 10		– zur Aussaat	frei	0
1204 00 90		– andere	frei	0
1205		Raps- oder Rübensamen, auch geschrotet		
1205 10		– erucasäurearme Raps- oder Rübensamen		
1205 10 10		-- zur Aussaat	frei	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1111

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
1205 10 90		-- andere	frei	0
1205 90 00		- andere	frei	0
1206 00		Sonnenblumenkerne, auch geschrotet		
1206 00 10		- zur Aussaat	frei	0
		- andere		
1206 00 91		-- geschält; ungeschält, grau-weiß gestreift	frei	0
1206 00 99		-- andere	frei	0
1207		Andere Ölsamen und ölhaltige Früchte, auch geschrotet		
1207 20		- Baumwollsamensamen		
1207 20 10		-- zur Aussaat	frei	0
1207 20 90		-- andere	frei	0
1207 40		- Sesamsamen		
1207 40 10		-- zur Aussaat	frei	0
1207 40 90		-- andere	frei	0
1207 50		- Senfsamen		
1207 50 10		-- zur Aussaat	frei	0
1207 50 90		-- andere	frei	0
		- andere		
1207 91		-- Mohnsamen		
1207 91 10		--- zur Aussaat	frei	0
1207 91 90		--- andere	frei	0
1207 99		-- andere		
1207 99 15		--- zur Aussaat	frei	0
		--- andere		
1207 99 91		---- Hanfsamen	frei	0
1207 99 97		---- andere	frei	0
1208		Mehl von Ölsamen oder ölhaltigen Früchten, ausgenommen Senfmehl		
1208 10 00		- von Sojabohnen	4,5	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
1208 90 00		– anderes	frei	0
1209		Samen, Früchte und Sporen, zur Aussaat		
1209 10 00		– Samen von Zuckerrüben	8,3	0
		– Samen von Futterpflanzen		
1209 21 00		-- Samen von Luzernen	2,5	0
1209 22		-- Samen von Klee (Trifolium-Arten)		
1209 22 10		--- Samen von Rotklee (Trifolium pratense L.)	frei	0
1209 22 80		--- andere	frei	0
1209 23		-- Samen von Schwingel		
1209 23 11		--- Samen von Wiesenschwingel (Festuca pratensis Huds.)	frei	0
1209 23 15		--- Samen von Rotschwingel (Festuca rubra L.)	frei	0
1209 23 80		--- andere	2,5	0
1209 24 00		-- Samen von Wiesenrispengras (Poa pratensis L.)	frei	0
1209 25		-- Samen von Weidelgras (Lolium multiflorum Lam., Lolium perenne L.)		
1209 25 10		--- Samen von Einjährigem und Welschem Weidelgras (Lolium multiflorum Lam.)	frei	0
1209 25 90		--- Samen von Deutschem Weidelgras (Lolium perenne L.)	frei	0
1209 29		-- andere		
1209 29 10		--- Samen von Wicken; Samen von Rispengras der Arten Poa palustris L. und Poa trivialis L.; Samen von Gemeinem Knautgras (Dactylis glomerata L.); Samen von Straußgras (Agrostis-Arten)	frei	0
1209 29 35		--- Samen von Wiesenlieschgras	frei	0
1209 29 50		--- Samen von Lupinen	2,5	0
1209 29 60		--- Samen von Futterrüben (Beta vulgaris var. alba)	8,3	0
1209 29 80		--- andere	2,5	0
1209 30 00		– Samen von krautartigen Pflanzen, die hauptsächlich wegen der Blüten dieser Pflanzen gezogen werden	3	0
		– andere		
1209 91		-- Samen von Gemüsen		
1209 91 10		--- Samen von Kohlrabi (Brassica oleracea, var. caulorapa und gongylodes L.)	3	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1113

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
1209 91 30		--- Samen von Roten Rüben (<i>Beta vulgaris</i> var. <i>conditiva</i>)	8,3	0
1209 91 90		--- andere	3	0
1209 99		-- andere		
1209 99 10		--- Forstsamen	frei	0
		--- andere		
1209 99 91		---- Samen von Pflanzen, die hauptsächlich wegen der Blüten dieser Pflanzen gezogen werden, ausgenommen solche der Unterposition 1209 30 00	3	0
1209 99 99		---- andere	4	0
1210		Hopfen (Blütenzapfen), frisch oder getrocknet, auch gemahlen, sonst zerkleinert oder in Form von Pellets; Lupulin		
1210 10 00		- Hopfen (Blütenzapfen), weder gemahlen, sonst zerkleinert noch in Form von Pellets	5,8	0
1210 20		- Hopfen (Blütenzapfen), gemahlen, sonst zerkleinert oder in Form von Pellets; Lupulin		
1210 20 10		-- Hopfen (Blütenzapfen), gemahlen, sonst zerkleinert oder in Form von Pellets, lupulinangereichert; Lupulin	5,8	0
1210 20 90		-- andere	5,8	0
1211		Pflanzen, Pflanzenteile, Samen und Früchte der hauptsächlich zur Herstellung von Riechmitteln oder zu Zwecken der Medizin, Insektenvertilgung, Schädlingsbekämpfung und dergleichen verwendeten Art, frisch oder getrocknet, auch geschnitten, gemahlen oder ähnlich fein zerkleinert		
1211 20 00		- Ginsengwurzeln	frei	0
1211 30 00		- Cocablätter	frei	0
1211 40 00		- Mohnstroh	frei	0
1211 90		- andere		
1211 90 30		-- Tonkabohnen	3	0
1211 90 85		-- andere	frei	0
1212		Johannisbrot, Algen, Tange, Zuckerrüben und Zuckerrohr, frisch, gekühlt, gefroren oder getrocknet, auch gemahlen; Steine und Kerne von Früchten sowie andere pflanzliche Waren (einschließlich nicht-gerösteter Zichorienwurzeln der Varietät <i>Cichorium intybus sativum</i>) der hauptsächlich zur menschlichen Ernährung verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen		
1212 20 00		- Algen und Tange	frei	0

1114

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

21.12.2012

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
		– andere		
1212 91		-- Zuckerrüben		
1212 91 20		--- getrocknet, auch gemahlen	23 EUR/100 kg/net	3
1212 91 80		--- andere	6,7 EUR/100 kg/net	3
1212 99		-- andere		
1212 99 20		--- Zuckerrohr	4,6 EUR/100 kg/net	3
1212 99 30		--- Johannisbrot	5,1	0
		--- Johannisbrotkerne		
1212 99 41		---- ungeschält, weder gemahlen noch sonst zerkleinert	frei	0
1212 99 49		---- andere	5,8	0
1212 99 70		--- andere	frei	0
1213 00 00		Stroh und Spreu von Getreide, roh, auch gehäckselt, gemahlen, gepresst oder in Form von Pellets	frei	0
1214		Steckrüben, Futterrüben, Wurzeln zu Futterzwecken, Heu, Luzerne, Klee, Esparsette, Futterkohl, Lupinen, Wicken und ähnliches Futter, auch in Form von Pellets		
1214 10 00		– Mehl und Pellets von Luzerne	frei	0
1214 90		– andere		
1214 90 10		-- Steckrüben, Futterrüben, Wurzeln zu Futterzwecken	5,8	0
1214 90 90		-- andere	frei	0
13		KAPITEL 13 — SCHELLACK; GUMMEN, HARZE UND ANDERE PFLANZENSÄFTE UND PFLANZENAUZÜGE		
1301		Schellack; natürliche Gummien, Harze, Gummiharze und Oleoresine (z. B. Balsame)		
1301 20 00		– Gummi arabicum	frei	0
1301 90 00		– andere	frei	0
1302		Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge; Pektinstoffe, Pektinate und Pektate; Agar-Agar und andere Schleime und Verdickungsstoffe von Pflanzen, auch modifiziert		
		– Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge		
1302 11 00		-- Opium	frei	0
1302 12 00		-- von Süßholzwurzeln	3,2	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1115

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
1302 13 00		-- von Hopfen	3,2	0
1302 19		-- andere		
1302 19 05		--- Vanille-Oleoresin	3	0
1302 19 80		--- andere	frei	0
1302 20		- Pektinstoffe, Pektinate und Pektate		
1302 20 10		-- trocken	19,2	0
1302 20 90		-- andere	11,2	0
		- Schleime und Verdickungsmittel von Pflanzen, auch modifiziert		
1302 31 00		-- Agar-Agar	frei	0
1302 32		-- Schleime und Verdickungsmittel aus Johannisbrot, Johannisbrotkernen oder Guarsamen, auch modifiziert		
1302 32 10		--- aus Johannisbrot oder Johannisbrotkernen	frei	0
1302 32 90		--- aus Guarsamen	frei	0
1302 39 00		-- andere	frei	0
14		KAPITEL 14 — FLECHTSTOFFE UND ANDERE WAREN PFLANZLICHEN URSPRUNGS, ANDERWEIT WEDER GENANNT NOCH INBEGRIFFEN		
1401		Pflanzliche Stoffe von der hauptsächlich zum Herstellen von Korb- oder Flechtwaren verwendeten Art (z. B. Bambus, Peddig und Stuhlrohr, Schilf, Binsen, Korbweiden/Flechtweiden, Raffiabast, gereinigtes, gebleichtes oder gefärbtes Getreidestroh, Lindenbast)		
1401 10 00		- Bambus	frei	0
1401 20 00		- Peddig und Stuhlrohr	frei	0
1401 90 00		- andere	frei	0
1404		Pflanzliche Erzeugnisse, anderweit weder genannt noch inbegriffen		
1404 20 00		- Baumwoll-Linters	frei	0
1404 90 00		- andere	frei	0
III		ABSCHNITT III — TIERISCHE UND PFLANZLICHE FETTE UND ÖLE; ERZEUGNISSE IHRER SPALTUNG; GENUSSBARE VERARBEITETE FETTE; WACHSE TIERISCHEN UND PFLANZLICHEN URSPRUNGS		
15		KAPITEL 15 — TIERISCHE UND PFLANZLICHE FETTE UND ÖLE; ERZEUGNISSE IHRER SPALTUNG; GENUSSBARE VERARBEITETE FETTE; WACHSE TIERISCHEN UND PFLANZLICHEN URSPRUNGS		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
1501 00		Schweinefett (einschließlich Schweineschmalz) und Geflügelfett, ausgenommen solches der Position 0209 oder 1503		
		– Schweinefett (einschließlich Schweineschmalz)		
1501 00 11		-- zu industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	frei	0
1501 00 19		-- anderes	17,2 EUR/100 kg/net	5
1501 00 90		– Geflügelfett	11,5	0
1502 00		Fett von Rindern, Schafen oder Ziegen, ausgenommen solches der Position 1503		
1502 00 10		– zu industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	frei	0
1502 00 90		– anderes	3,2	0
1503 00		Schmalzstearin, Schmalzöl, Oleostearin, Oleomargarin und Talgöl, weder emulgiert, vermischt noch anders verarbeitet		
		– Schmalzstearin und Oleostearin		
1503 00 11		-- zu industriellen Zwecken	frei	0
1503 00 19		-- andere	5,1	0
1503 00 30		– Talgöl zu industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	frei	0
1503 00 90		– andere	6,4	0
1504		Fette und Öle sowie deren Fraktionen, von Fischen oder Meeres-säugetieren, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert		
1504 10		– Leberöle sowie deren Fraktionen, von Fischen		
1504 10 10		-- mit einem Gehalt an Vitamin A von 2 500 internationalen Einheiten je Gramm oder weniger	3,8	0
		-- andere		
1504 10 91		--- von Heilbutten	frei	0
1504 10 99		--- andere	frei	0
1504 20		– Fette und Öle sowie deren Fraktionen, von Fischen, ausgenommen Leberöle		
1504 20 10		-- feste Fraktionen	10,9	0
1504 20 90		-- andere	frei	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1117

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
1504 30		– Fette und Öle sowie deren Fraktionen, von Meeressäugtieren		
1504 30 10		-- feste Fraktionen	10,9	0
1504 30 90		-- andere	frei	0
1505 00		Wollfett und daraus stammende Fettstoffe, einschließlich Lanolin		
1505 00 10		– Wollfett, roh	3,2	0
1505 00 90		– andere	frei	0
1506 00 00		Andere tierische Fette und Öle sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert	frei	0
1507		Sojaöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert		
1507 10		– rohes Öl, auch entschleimt		
1507 10 10		-- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	3,2	0
1507 10 90		-- anderes	6,4	0
1507 90		– andere		
1507 90 10		-- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	5,1	0
1507 90 90		-- andere	9,6	0
1508		Erdnussöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert		
1508 10		– rohes Öl		
1508 10 10		-- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	frei	0
1508 10 90		-- anderes	6,4	0
1508 90		– andere		
1508 90 10		-- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	5,1	0
1508 90 90		-- andere	9,6	0
1509		Olivöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert		
1509 10		– nicht behandelt		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
1509 10 10		-- Lampantöl	122,6 EUR/100 kg/net	0
1509 10 90		-- andere	124,5 EUR/100 kg/net	0
1509 90 00		- andere	134,6 EUR/100 kg/net	0
1510 00		andere Öle und ihre Fraktionen, ausschließlich aus Oliven gewonnen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert, einschließlich Mischungen dieser Öle oder Fraktionen mit Ölen oder Fraktionen der Position 1509		
1510 00 10		- rohe Öle	110,2 EUR/100 kg/net	0
1510 00 90		- andere	160,3 EUR/100 kg/net	0
1511		Palmöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert		
1511 10		- rohes Öl		
1511 10 10		-- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	frei	0
1511 10 90		-- anderes	3,8	0
1511 90		- andere		
		-- feste Fraktionen		
1511 90 11		--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	12,8	0
1511 90 19		--- in anderer Aufmachung	10,9	0
		-- andere		
1511 90 91		--- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	5,1	0
1511 90 99		--- andere	9	0
1512		Sonnenblumenöl, Safloröl und Baumwollsaamenöl sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert		
		- Sonnenblumenöl und Safloröl sowie deren Fraktionen		
1512 11		-- rohe Öle		
1512 11 10		--- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	3,2	0
		--- andere		
1512 11 91		---- Sonnenblumenöl	6,4	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1119

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
1512 11 99		---- Safloröl	6,4	0
1512 19		-- andere		
1512 19 10		--- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	5,1	0
1512 19 90		--- andere	9,6	0
		- Baumwollsaamenöl und seine Fraktionen		
1512 21		-- rohes Öl, auch von Gossypol befreit		
1512 21 10		--- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	3,2	0
1512 21 90		--- anderes	6,4	0
1512 29		-- andere		
1512 29 10		--- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	5,1	0
1512 29 90		--- andere	9,6	0
1513		Kokosöl (Kopraöl), Palmkernöl und Babassuöl sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert		
		- Kokosöl (Kopraöl) und seine Fraktionen		
1513 11		-- rohes Öl		
1513 11 10		--- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	2,5	0
		--- anderes		
1513 11 91		---- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	12,8	0
1513 11 99		---- in anderer Aufmachung	6,4	0
1513 19		-- andere		
		--- feste Fraktionen		
1513 19 11		---- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	12,8	0
1513 19 19		---- in anderer Aufmachung	10,9	0
		--- andere		

1120

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

21.12.2012

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
1513 19 30		---- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	5,1	0
		---- andere		
1513 19 91		----- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	12,8	0
1513 19 99		----- in anderer Aufmachung	9,6	0
		- Palmkernöl und Babassuöl sowie deren Fraktionen		
1513 21		-- rohe Öle		
1513 21 10		--- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	3,2	0
		--- andere		
1513 21 30		---- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	12,8	0
1513 21 90		---- in anderer Aufmachung	6,4	0
1513 29		-- andere		
		--- feste Fraktionen		
1513 29 11		---- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	12,8	0
1513 29 19		---- in anderer Aufmachung	10,9	0
		--- andere		
1513 29 30		---- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	5,1	0
		---- andere		
1513 29 50		----- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	12,8	0
1513 29 90		----- in anderer Aufmachung	9,6	0
1514		Raps- und Rübsenöl und Senföl sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert		
		- erucasäurearmes Raps- und Rübsenöl sowie deren Fraktionen		
1514 11		-- rohe Öle		

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1121

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
1514 11 10		--- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	3,2	0
1514 11 90		--- andere	6,4	0
1514 19		-- andere		
1514 19 10		--- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	5,1	0
1514 19 90		--- andere	9,6	0
		- andere		
1514 91		-- rohe Öle		
1514 91 10		--- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	3,2	0
1514 91 90		--- andere	6,4	0
1514 99		-- andere		
1514 99 10		--- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	5,1	0
1514 99 90		--- andere	9,6	0
1515		andere pflanzliche Fette und fette Öle (einschließlich Jojobaöl) sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert		
		- Leinöl und seine Fraktionen		
1515 11 00		-- rohes Öl	3,2	0
1515 19		-- andere		
1515 19 10		--- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	5,1	0
1515 19 90		--- andere	9,6	0
		- Maisöl und seine Fraktionen		
1515 21		-- rohes Öl		
1515 21 10		--- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	3,2	0
1515 21 90		--- anderes	6,4	0
1515 29		-- andere		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
1515 29 10		--- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	5,1	0
1515 29 90		--- andere	9,6	0
1515 30		- Rizinusöl und seine Fraktionen		
1515 30 10		-- zum Herstellen von Aminoundecansäure zum Erzeugen von synthetischen Chemiefasern oder Kunststoffen	frei	0
1515 30 90		-- andere	5,1	0
1515 50		- Sesamöl und seine Fraktionen		
		-- rohes Öl		
1515 50 11		--- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	3,2	0
1515 50 19		--- anderes	6,4	0
		-- andere		
1515 50 91		--- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	5,1	0
1515 50 99		--- andere	9,6	0
1515 90		- andere		
1515 90 11		-- Tungöl (Holzöl); Jojobaöl und Oiticicaöl; Myrtenwachs und Japanwachs; deren Fraktionen	frei	0
		-- Tabaksamenöl und seine Fraktionen		
		--- rohes Öl		
1515 90 21		---- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	frei	0
1515 90 29		---- anderes	6,4	0
		--- andere		
1515 90 31		---- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	frei	0
1515 90 39		---- andere	9,6	0
		-- andere Fette und Öle sowie deren Fraktionen		
		--- rohe Fette und Öle		

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1123

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
1515 90 40		---- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	3,2	0
		---- andere		
1515 90 51		----- fest, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	12,8	0
1515 90 59		----- fest, in anderen Aufmachungen; flüssig	6,4	0
		--- andere		
1515 90 60		---- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	5,1	0
		---- andere		
1515 90 91		----- fest, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	12,8	0
1515 90 99		----- fest, in anderen Aufmachungen; flüssig	9,6	0
1516		Tierische und pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen, ganz oder teilweise hydriert, umgeestert, wiederverestert oder elaidiniert, auch raffiniert, jedoch nicht weiterverarbeitet		
1516 10		- tierische Fette und Öle sowie deren Fraktionen		
1516 10 10		-- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	12,8	0
1516 10 90		-- in anderer Aufmachung	10,9	0
1516 20		- pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen		
1516 20 10		-- hydriertes Rizinusöl (sog. Opalwachs)	3,4	0
		-- andere		
1516 20 91		--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	12,8	0
		--- in anderer Aufmachung		
1516 20 95		---- Raps- und Rübsenöl, Leinöl, Sonnenblumenöl, Illipefett, Kari-tefett, Domorifett, Tulucunaöl oder Babassuöl, zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	5,1	0
		---- andere		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
1516 20 96		-----Erdnussöl, Baumwollsaatöl, Sojaöl oder Sonnenblumenöl; andere Öle mit einem Gehalt an freien Fettsäuren von weniger als 50 GHT und ausgenommen Palmkernöl, Illipefett, Kokosöl (Kopraöl), Raps- und Rübsenöl oder Kopaivaöl	9,6	0
1516 20 98		----- andere	10,9	0
1517		Margarine; genießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten und Ölen sowie von Fraktionen verschiedener Fette und Öle dieses Kapitels, ausgenommen genießbare Fette und Öle sowie deren Fraktionen der Position 1516		
1517 10		- Margarine, ausgenommen flüssige Margarine		
1517 10 10		-- mit einem MilCHFettgehalt von mehr als 10 bis 15 GHT	8,3 + 28,4 EUR/100 kg/net	0
1517 10 90		-- andere	16	0
1517 90		- andere		
1517 90 10		-- mit einem MilCHFettgehalt von mehr als 10 bis 15 GHT	8,3 + 28,4 EUR/100 kg/net	0
		-- andere		
1517 90 91		--- Mischungen von flüssigen, fetten pflanzlichen Ölen	9,6	0
1517 90 93		--- genießbare Mischungen und Zubereitungen der als Form- und Trennöle verwendeten Art	2,9	0
1517 90 99		--- andere	16	0
1518 00		Tierische und pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen, gekocht, oxidiert, dehydratisiert, geschwefelt, geblasen, durch Hitze im Vakuum oder in inertem Gas polymerisiert oder anders chemisch modifiziert, ausgenommen Waren der Position 1516; ungenießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten und Ölen sowie von Fraktionen verschiedener Fette und Öle dieses Kapitels, anderweit weder genannt noch inbegriffen		
1518 00 10		- Linosyn	7,7	0
		- Mischungen von flüssigen, fetten pflanzlichen Ölen, zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln		
1518 00 31		-- roh	3,2	0
1518 00 39		-- andere	5,1	0
		- andere		

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1125

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
1518 00 91		-- tierische und pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen, gekocht, oxidiert, dehydratisiert, geschwefelt, geblasen, durch Hitze im Vakuum oder in inertem Gas polymerisiert oder anders chemisch modifiziert, ausgenommen Waren der Position 1516	7,7	0
		-- andere		
1518 00 95		--- ungenießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen Fetten und Ölen oder von tierischen und pflanzlichen Fetten und Ölen sowie deren Fraktionen	2	0
1518 00 99		--- andere	7,7	0
1520 00 00		Glycerin, roh; Glycerinwasser und Glycerinunterlaugen	frei	0
1521		Pflanzenwachse (ausgenommen Triglyceride), Bienenwachs, andere Insektenwachse und Walrat, auch raffiniert oder gefärbt		
1521 10 00		- Pflanzenwachse	frei	0
1521 90		- andere		
1521 90 10		-- Walrat, auch raffiniert oder gefärbt	frei	0
		-- Bienenwachs und andere Insektenwachse, auch raffiniert oder gefärbt		
1521 90 91		--- roh	frei	0
1521 90 99		--- andere	2,5	0
1522 00		Degras; Rückstände aus der Verarbeitung von Fettstoffen oder von tierischen oder pflanzlichen Wachsen		
1522 00 10		- Degras	3,8	0
		- Rückstände aus der Verarbeitung von Fettstoffen oder von tierischen oder pflanzlichen Wachsen		
		-- Öl enthaltend, das die Merkmale von Olivenöl aufweist		
1522 00 31		--- Soapstock	29,9 EUR/100 kg/net	0
1522 00 39		--- andere	47,8 EUR/100 kg/net	0
		-- andere		
1522 00 91		--- Öldrass und Soapstock	3,2	0
1522 00 99		--- andere	frei	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
IV		ABSCHNITT IV — WAREN DER LEBENSMITTELINDUSTRIE; GETRÄNKE, ALKOHOLHALTIGE FLÜSSIGKEITEN UND ESSIG; TABAK UND VERARBEITETE TABAKERSATZSTOFFE		
16		KAPITEL 16 — ZUBEREITUNGEN VON FLEISCH, FISCHEN ODER VON KREBSTIEREN, WEICHTIEREN UND ANDEREN WIRBELLOSEN WASSERTIEREN		
1601 00		Würste und ähnliche Erzeugnisse, aus Fleisch, Schlachtnbenerzeugnissen oder Blut; Lebensmittelzubereitungen auf der Grundlage dieser Erzeugnisse		
1601 00 10		– aus Lebern	15,4	0
		– andere		
1601 00 91		-- Rohwürste, nicht gekocht	149,4 EUR/100 kg/net	0
1601 00 99		-- andere	100,5 EUR/100 kg/net	0
1602		Fleisch, Schlachtnbenerzeugnisse oder Blut, anders zubereitet oder haltbar gemacht		
1602 10 00		– homogenisierte Zubereitungen	16,6	3
1602 20		– aus Lebern aller Tierarten		
		-- von Gänsen oder Enten		
1602 20 11		--- mit einem Anteil an Fettlebern von 75 GHT oder mehr	10,2	PY
1602 20 19		--- andere	10,2	PY
1602 20 90		-- andere	16	PY
		– von Geflügel der Position 0105		
1602 31		-- von Truthühnern		
		--- mit einem Anteil an Fleisch oder Schlachtnbenerzeugnissen von Geflügel von 57 GHT oder mehr		
1602 31 11		---- ausschließlich nicht gegartes Fleisch von Truthühnern enthaltend	102,4 EUR/100 kg/net	PY
1602 31 19		---- andere	102,4 EUR/100 kg/net	PY
1602 31 30		--- mit einem Anteil an Fleisch oder Schlachtnbenerzeugnissen von Geflügel von 25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 57 GHT	102,4 EUR/100 kg/net	PY
1602 31 90		--- andere	102,4 EUR/100 kg/net	PY
1602 32		-- von Hühnern		
		--- mit einem Anteil an Fleisch oder Schlachtnbenerzeugnissen von Geflügel von 57 GHT oder mehr		

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1127

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
1602 32 11		---- nicht gegart	86,7 EUR/100 kg/net	PY
1602 32 19		---- andere	102,4 EUR/100 kg/net	PY
1602 32 30		--- mit einem Anteil an Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen von Geflügel von 25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 57 GHT	10,9	PY
1602 32 90		--- andere	10,9	PY
1602 39		-- andere		
		--- mit einem Anteil an Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen von Geflügel von 57 GHT oder mehr		
1602 39 21		---- nicht gegart	86,7 EUR/100 kg/net	PY
1602 39 29		---- andere	10,9	PY
1602 39 40		--- mit einem Anteil an Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen von Geflügel von 25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 57 GHT	10,9	PY
1602 39 80		--- andere	10,9	PY
		- von Schweinen		
1602 41		-- Schinken und Teile davon		
1602 41 10		--- von Hausschweinen	156,8 EUR/100 kg/net	3
1602 41 90		--- andere	10,9	0
1602 42		-- Schultern und Teile davon		
1602 42 10		--- von Hausschweinen	129,3 EUR/100 kg/net	3
1602 42 90		--- andere	10,9	0
1602 49		-- andere, einschließlich Mischungen		
		--- von Hausschweinen		
		---- mit einem Gehalt an Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen aller Art, einschließlich Schweinespeck und Fette jeder Art oder Herkunft, von 80 GHT oder mehr		
1602 49 11		----- Kotelettstränge (ausgenommen Nacken) und Teile davon, einschließlich Mischungen aus Kotelettsträngen und Schinken	156,8 EUR/100 kg/net	3
1602 49 13		----- Nacken und Teile davon, einschließlich Mischungen aus Nacken und Schultern	129,3 EUR/100 kg/net	3
1602 49 15		----- andere Mischungen, Schinken, Schultern, Kotelettstränge oder Nacken und Teile davon enthaltend	129,3 EUR/100 kg/net	3
1602 49 19		----- andere	85,7 EUR/100 kg/net	3

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
1602 49 30		---- mit einem Gehalt an Fleisch oder Schlachtnbenerzeugnissen aller Art, einschließlich Schweinespeck und Fette jeder Art oder Herkunft, von 40 GHT oder mehr, jedoch weniger als 80 GHT	75 EUR/100 kg/net	3
1602 49 50		---- mit einem Gehalt an Fleisch oder Schlachtnbenerzeugnissen aller Art, einschließlich Schweinespeck und Fette jeder Art oder Herkunft, von weniger als 40 GHT	54,3 EUR/100 kg/net	3
1602 49 90		--- andere	10,9	0
1602 50		- von Rindern		
1602 50 10		-- nicht gegart; Mischungen aus gegartem Fleisch oder gegarten Schlachtnbenerzeugnissen und nicht gegartem Fleisch oder nicht gegarten Schlachtnbenerzeugnissen	303,4 EUR/100 kg/net	BF
		-- andere		
		--- in luftdicht verschlossenen Behältnissen		
1602 50 31		---- Corned Beef	16,6	0
1602 50 39		---- andere	16,6	0
1602 50 80		--- andere	16,6	0
1602 90		- andere, einschließlich Zubereitungen aus Blut aller Tierarten		
1602 90 10		-- Zubereitungen aus Blut aller Tierarten	16,6	7
		-- andere		
1602 90 31		--- von Wild oder Kaninchen	10,9	0
1602 90 41		--- von Rentieren	16,6	0
		--- andere		
1602 90 51		---- Fleisch oder Schlachtnbenerzeugnisse von Hausschweinen enthaltend	85,7 EUR/100 kg/net	0
		---- andere		
		----- Fleisch oder Schlachtnbenerzeugnisse von Rindern enthaltend		
1602 90 61		----- nicht gegart; Mischungen aus gegartem Fleisch oder gegarten Schlachtnbenerzeugnissen und nicht gegartem Fleisch oder nicht gegarten Schlachtnbenerzeugnissen	303,4 EUR/100 kg/net	BF
1602 90 69		----- andere	16,6	0
		----- andere		
		----- von Schafen oder Ziegen		
		----- nicht gegart; Mischungen aus gegartem Fleisch oder gegarten Schlachtnbenerzeugnissen und nicht gegartem Fleisch oder nicht gegarten Schlachtnbenerzeugnissen		
1602 90 72		----- von Schafen	12,8	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1129

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
1602 90 74		----- von Ziegen	16,6	0
		----- andere		
1602 90 76		----- von Schafen	12,8	0
1602 90 78		----- von Ziegen	16,6	0
1602 90 98		----- andere	16,6	0
1603 00		Extrakte und Säfte von Fleisch, Fischen, Krebstieren, Weichtieren und anderen wirbellosen Wassertieren		
1603 00 10		- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	12,8	0
1603 00 80		- andere	frei	0
1604		Fische, zubereitet oder haltbar gemacht; Kaviar und Kaviarersatz, aus Fischeiern gewonnen		
		- Fische, ganz oder in Stücken, jedoch nicht fein zerkleinert		
1604 11 00		-- Lachse	5,5	0
1604 12		-- Heringe		
1604 12 10		--- Filets, roh, lediglich mit Teig umhüllt oder mit Paniermehl bestreut (paniert), auch in Öl vorgebacken, gefroren	15	0
		--- andere		
1604 12 91		---- in luftdicht verschlossenen Behältnissen	20	0
1604 12 99		---- andere	20	0
1604 13		-- Sardinen, Sardinellen und Sprotten		
		--- Sardinen		
1604 13 11		---- in Olivenöl	12,5	0
1604 13 19		---- andere	12,5	0
1604 13 90		--- andere	12,5	0
1604 14		-- Thunfische, echter Bonito und Pelamide (Sarda spp.)		
		--- Thunfische und echter Bonito		
1604 14 11		---- in Pflanzenöl	24	0
		---- andere		
1604 14 16		----- Filets genannt ‚Loins‘	24	0
1604 14 18		----- andere	24	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
1604 14 90		--- Pelamide (<i>Sarda spp.</i>)	25	0
1604 15		-- Makrelen		
		--- der Arten <i>Scomber scombrus</i> und <i>Scomber japonicus</i>		
1604 15 11		---- Filets	25	0
1604 15 19		---- andere	25	0
1604 15 90		--- der Art <i>Scomber australasicus</i>	20	0
1604 16 00		-- Sardellen	25	0
1604 19		-- andere		
1604 19 10		--- Salmoniden, ausgenommen Lachse	7	0
		--- Fische der <i>Euthynnus</i> -Arten, andere als echter Bonito (<i>Euthynnus (Katsuwonus) pelamis</i>)		
1604 19 31		---- Filets genannt ‚Loins‘	24	0
1604 19 39		---- andere	24	0
1604 19 50		--- Fische der Art <i>Ocrynopsis unicolor</i>	12,5	0
		--- andere		
1604 19 91		---- Filets, roh, lediglich mit Teig umhüllt oder mit Paniermehl bestreut (paniert), auch in Öl vorgebacken, gefroren	7,5	0
		---- andere		
1604 19 92		----- Kabeljau (<i>Gadus morhua</i> , <i>Gadus ogac</i> , <i>Gadus macrocephalus</i>)	20	0
1604 19 93		----- Köhler (<i>Pollachius virens</i>)	20	0
1604 19 94		----- Seehechte (<i>Merluccius</i> -Arten, <i>Urophycis</i> -Arten)	20	0
1604 19 95		----- Pazifischer Pollack (<i>Theragra chalcogramma</i>) und Pollack (<i>Pollachius pollachius</i>)	20	0
1604 19 98		----- andere	20	0
1604 20		- Fische, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht		
1604 20 05		-- Surimizubereitungen	20	0
		-- andere		
1604 20 10		--- Lachse	5,5	0
1604 20 30		--- Salmoniden, ausgenommen Lachse	7	0
1604 20 40		--- Sardellen	25	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1131

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
1604 20 50		--- Sardinen, Boniten, Makrelen der Arten <i>Scomber scombrus</i> und <i>Scomber japonicus</i> , Fische der Art <i>Orcynopsis unicolor</i>	25	0
1604 20 70		--- Thunfische, echter Bonito und andere Fische der Euthynnus-Arten	24	0
1604 20 90		--- andere	14	0
1604 30		- Kaviar und Kaviarersatz		
1604 30 10		-- Kaviar (Störrogen)	20	0
1604 30 90		-- Kaviarersatz	20	0
1605		Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere, zubereitet oder haltbar gemacht		
1605 10 00		- Krabben	8	0
1605 20		- Garnelen		
1605 20 10		-- in luftdicht verschlossenen Behältnissen	20	0
		-- andere		
1605 20 91		--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2 kg oder weniger	20	0
1605 20 99		--- andere	20	0
1605 30		- Hummer		
1605 30 10		-- Hummerfleisch, gekocht, zum Herstellen von Hummerbutter, -pasten, -suppen oder -soßen	frei	0
1605 30 90		-- andere	20	0
1605 40 00		- andere Krebstiere	20	0
1605 90		- andere		
		-- Weichtiere		
		--- Miesmuscheln (<i>Mytilus</i> -Arten, <i>Perna</i> -Arten)		
1605 90 11		---- in luftdicht verschlossenen Behältnissen	20	0
1605 90 19		---- andere	20	0
1605 90 30		--- andere	20	0
1605 90 90		-- andere wirbellose Wassertiere	26	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
17		KAPITEL 17 — ZUCKER UND ZUCKERWAREN		
1701		Rohr- und Rübenzucker und chemisch reine Saccharose, fest		
		– Rohzucker, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen		
1701 11		-- Rohrzucker		
1701 11 10		--- zur Raffination bestimmt	33,9 EUR/100 kg/net	SR
1701 11 90		--- anderer	41,9 EUR/100 kg/net	SR
1701 12		-- Rübenzucker		
1701 12 10		--- zur Raffination bestimmt	33,9 EUR/100 kg/net	—
1701 12 90		--- anderer	41,9 EUR/100 kg/net	—
		– andere		
1701 91 00		-- mit Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen	41,9 EUR/100 kg/net	SR
1701 99		-- andere		
1701 99 10		--- Weißzucker	41,9 EUR/100 kg/net	SR
1701 99 90		--- andere	41,9 EUR/100 kg/net	SR
1702		Andere Zucker, einschließlich chemisch reine Lactose, Maltose, Glucose und Fructose, fest; Zuckersirupe, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen; Invertzuckercreme, auch mit natürlichem Honig vermischt; Zucker und Melassen, karamellisiert		
		– Lactose und Lactosesirup		
1702 11 00		-- mit einem Gehalt an Lactose, berechnet als wasserfreie Lactose, in der Trockenmasse, von 99 GHT oder mehr	14 EUR/100 kg/net	—
1702 19 00		-- andere	14 EUR/100 kg/net	—
1702 20		– Ahornzucker und Ahornsirup		
1702 20 10		-- fester Ahornzucker, mit Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen	0,4 EUR/100 kg/net	—
1702 20 90		-- anderer	8	3
1702 30		– Glucose und Glucosesirup, keine Fructose enthaltend oder mit einem Gehalt an Fructose, bezogen auf die Trockenmasse, von weniger als 20 GHT		
1702 30 10		-- Isoglucose	50,7 EUR/100 kg/net mas	SR
		-- andere		

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1133

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
		--- mit einem Gehalt an Glucose, bezogen auf die Trockenmasse, von 99 GHT oder mehr		
1702 30 51		---- Glucose (Dextrose) als weißes, kristallines Pulver, auch agglomeriert	26,8 EUR/100 kg/net	SR
1702 30 59		---- andere	20 EUR/100 kg/net	SR
		--- andere		
1702 30 91		---- Glucose (Dextrose) als weißes, kristallines Pulver, auch agglomeriert	26,8 EUR/100 kg/net	SR
1702 30 99		---- andere	20 EUR/100 kg/net	SR
1702 40		- Glucose und Glucosesirup, mit einem Gehalt an Fructose, bezogen auf die Trockenmasse, von 20 GHT oder mehr, jedoch weniger als 50 GHT, ausgenommen Invertzucker		
1702 40 10		-- Isoglucose	50,7 EUR/100 kg/net mas	—
1702 40 90		-- andere	20 EUR/100 kg/net	SR
1702 50 00		- chemisch reine Fructose	16 + 50,7 EUR/100 kg/net mas	AV0, SR
1702 60		- andere Fructose und Fructosesirup, mit einem Gehalt an Fructose, bezogen auf die Trockenmasse, von mehr als 50 GHT, ausgenommen Invertzucker		
1702 60 10		-- Isoglucose	50,7 EUR/100 kg/net mas	—
1702 60 80		-- Inulinsirup	0,4 EUR/100 kg/net	—
1702 60 95		-- andere	0,4 EUR/100 kg/net	—
1702 90		- andere, einschließlich Invertzucker und anderer Zucker und Zuckersirupe mit einem Gehalt an Fructose, bezogen auf die Trockenmasse, von 50 GHT		
1702 90 10		-- chemisch reine Maltose	12,8	0
1702 90 30		-- Isoglucose	50,7 EUR/100 kg/net mas	SR
1702 90 50		-- Maltodextrin und Maltodextrinsirup	20 EUR/100 kg/net	SR
1702 90 60		-- Invertzuckercreme, auch mit natürlichem Honig gemischt	0,4 EUR/100 kg/net	SR
		-- Zucker und Melassen, karamellisiert		
1702 90 71		--- mit einem Gehalt an Saccharose, bezogen auf die Trockenmasse, von 50 GHT oder mehr	0,4 EUR/100 kg/net	SR
		--- andere		
1702 90 75		---- als Pulver, auch agglomeriert	27,7 EUR/100 kg/net	SR
1702 90 79		---- andere	19,2 EUR/100 kg/net	SR

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
1702 90 80		-- Inulinsirup	0,4 EUR/100 kg/net	SR
1702 90 99		-- andere	0,4 EUR/100 kg/net	SR
1703		Melassen aus der Gewinnung oder Raffination von Zucker		
1703 10 00		- Rohrzuckermelasse	0,35 EUR/100 kg/net	0
1703 90 00		- andere	0,35 EUR/100 kg/net	0
1704		Zuckerwaren ohne Kakaogehalt (einschließlich weiße Schokolade)		
1704 10		- Kaugummi, auch mit Zucker überzogen		
		-- mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 60 GHT		
1704 10 11		--- in Streifen	6,2 + 27,1 EUR/100 kg/net MAX 17,9	0
1704 10 19		--- andere	6,2 + 27,1 EUR/100 kg/net MAX 17,9	0
		-- mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 60 GHT oder mehr		
1704 10 91		--- in Streifen	6,3 + 30,9 EUR/100 kg/net MAX 18,2	0
1704 10 99		--- andere	6,3 + 30,9 EUR/100 kg/net MAX 18,2	0
1704 90		- andere		
1704 90 10		-- Süßholz-Auszug mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 10 GHT, ohne Zusatz anderer Stoffe	13,4	0
1704 90 30		-- weiße Schokolade	9,1 + 45,1 EUR/100 kg/net MAX 18,9 + 16,5 EUR/100 kg/ net	0
		-- andere		
1704 90 51		--- Fondantmassen und andere Rohmassen sowie Marzipan, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder mehr	9 + EA MAX 18,7 + AD S/Z	0
1704 90 55		--- Husten- und Kräuterbonbons und -pastillen	9 + EA MAX 18,7 + AD S/Z	0
1704 90 61		--- Dragees	9 + EA MAX 18,7 + AD S/Z	0
		--- andere		
1704 90 65		---- Gummibonbons und Gelee-Erzeugnisse, einschließlich Frucht-pasten in Form von Zuckerwaren	9 + EA MAX 18,7 + AD S/Z	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1135

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
1704 90 71		---- Hartkaramellen, auch gefüllt	9 + EA MAX 18,7 + AD S/Z	0
1704 90 75		---- Weichkaramellen	9 + EA MAX 18,7 + AD S/Z	0
		---- andere		
1704 90 81		----- Komprimierte	9 + EA MAX 18,7 + AD S/Z	0
1704 90 99	1	----- andere, mit einem Zuckergehalt von weniger als 70 GHT	9 + EA MAX 18,7 + AD S/Z	0
1704 90 99	2	----- andere, mit einem Zuckergehalt von 70 GHT oder mehr	9 + EA MAX 18,7 + AD S/Z	AV0, SP
18		KAPITEL 18 — KAKAO UND ZUBEREITUNGEN AUS KAKAO		
1801 00 00		Kakaobohnen und Kakaobohnenbruch, roh oder geröstet	frei	0
1802 00 00		Kakaoschalen, Kakaohäutchen und anderer Kakaofall	frei	0
1803		Kakaomasse, auch entfettet		
1803 10 00		– nicht entfettet	9,6	0
1803 20 00		– ganz oder teilweise entfettet	9,6	0
1804 00 00		Kakaobutter, Kakaofett und Kakaöl	7,7	0
1805 00 00		Kakaopulver ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	8	0
1806		Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen		
1806 10		– Kakaopulver mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln		
1806 10 15		-- keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) oder Isoglucose (als Saccharose berechnet) von weniger als 5 GHT	8	0
1806 10 20		-- mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) oder Isoglucose (als Saccharose berechnet) von 5 GHT oder mehr, jedoch weniger als 65 GHT	8 + 25,2 EUR/100 kg/net	0
1806 10 30		-- mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) oder Isoglucose (als Saccharose berechnet) von 65 GHT oder mehr, jedoch weniger als 80 GHT	8 + 31,4 EUR/100 kg/net	AV0, SP
1806 10 90		-- mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) oder Isoglucose (als Saccharose berechnet) von 80 GHT oder mehr	8 + 41,9 EUR/100 kg/net	AV0, SP
1806 20		– andere Zubereitungen in Blöcken, Stangen oder Riegeln mit einem Gewicht von mehr als 2 kg oder flüssig, pastenförmig, als Pulver, Granulat oder in ähnlicher Form, in Behältnissen oder unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von mehr als 2 kg		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
1806 20 10		-- mit einem Gehalt an Kakaobutter von 31 GHT oder mehr oder mit einem Gesamtgehalt an Kakaobutter und MilCHFett von 31 GHT oder mehr	8,3 + EA MAX 18,7 + AD S/Z	0
1806 20 30		-- mit einem Gesamtgehalt an Kakaobutter und MilCHFett von 25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 31 GHT	8,3 + EA MAX 18,7 + AD S/Z	0
		-- andere		
1806 20 50		--- mit einem Gehalt an Kakaobutter von 18 GHT oder mehr	8,3 + EA MAX 18,7 + AD S/Z	0
1806 20 70		--- ‚chocolate-milk-crumb‘ genannte Zubereitungen	15,4 + ea	0
1806 20 80		--- Kakaoglasur	8,3 + EA MAX 18,7 + AD S/Z	0
1806 20 95	1	--- andere, mit einem Zuckergehalt von weniger als 70 GHT	8,3 + EA MAX 18,7 + AD S/Z	0
1806 20 95	2	--- andere, mit einem Zuckergehalt von 70 GHT oder mehr	8,3 + EA MAX 18,7 + AD S/Z	AV0, SP
		- andere, in Form von Tafeln, Stangen oder Riegeln		
1806 31 00		-- gefüllt	8,3 + EA MAX 18,7 + AD S/Z	0
1806 32		-- nicht gefüllt		
1806 32 10		--- mit Zusatz von Getreide, Früchten oder Nüssen	8,3 + EA MAX 18,7 + AD S/Z	0
1806 32 90		--- andere	8,3 + EA MAX 18,7 + AD S/Z	0
1806 90		- andere		
		-- Schokolade und Schokoladeerzeugnisse		
		--- Pralinen, auch gefüllt		
1806 90 11		---- alkoholhaltig	8,3 + EA MAX 18,7 + AD S/Z	0
1806 90 19		---- andere	8,3 + EA MAX 18,7 + AD S/Z	0
		--- andere		
1806 90 31		---- gefüllt	8,3 + EA MAX 18,7 + AD S/Z	0
1806 90 39		---- nicht gefüllt	8,3 + EA MAX 18,7 + AD S/Z	0
1806 90 50		-- kakaohaltige Zuckerwaren und entsprechende kakaohaltige Zubereitungen auf der Grundlage von Zuckeraustauschstoffen	8,3 + EA MAX 18,7 + AD S/Z	0
1806 90 60		-- kakaohaltige Brotaufstriche	8,3 + EA MAX 18,7 + AD S/Z	0
1806 90 70		-- kakaohaltige Zubereitungen zum Herstellen von Getränken	8,3 + EA MAX 18,7 + AD S/Z	0
1806 90 90		-- andere	8,3 + EA MAX 18,7 + AD S/Z	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1137

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
19		KAPITEL 19 — ZUBEREITUNGEN AUS GETREIDE, MEHL, STÄRKE ODER MILCH; BACKWAREN		
1901		Malzextrakt; Lebensmittelzubereitungen aus Mehl, Grütze, Grieß, Stärke oder Malzextrakt, ohne Gehalt an Kakao oder mit einem Gehalt an Kakao, berechnet als vollständig entfetteter Kakao, von weniger als 40 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Lebensmittelzubereitungen aus Waren der Positionen 0401 bis 0404, ohne Gehalt an Kakao oder mit einem Gehalt an Kakao, berechnet als vollständig entfetteter Kakao, von weniger als 5 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen		
1901 10 00		– Zubereitungen zur Ernährung von Kindern, in Aufmachungen für den Einzelverkauf	7,6 + EA	0
1901 20 00		– Mischungen und Teig, zum Herstellen von Backwaren der Position 1905	7,6 + EA	0
1901 90		– andere		
		-- Malzextrakt		
1901 90 11		--- mit einem Gehalt an Trockenmasse von 90 GHT oder mehr	5,1 + 18 EUR/100 kg/net	0
1901 90 19		--- anderer	5,1 + 14,7 EUR/100 kg/net	0
		-- andere		
1901 90 91		--- kein MilCHFett, keine Saccharose, Isoglucose, Glucose oder Stärke enthaltend, oder weniger als 1,5 GHT MilCHFett, 5 GHT Saccharose (einschließlich Invertzucker) oder Isoglucose, 5 GHT Glucose oder Stärke enthaltend, ausgenommen Lebensmittelzubereitungen in Pulverform aus Waren der Positionen 0401 bis 0404	12,8	0
1901 90 99	1	--- andere, mit einem Zuckergehalt von weniger als 70 GHT	7,6 + EA	0
1901 90 99	2	--- andere, mit einem Zuckergehalt von 70 GHT oder mehr	7,6 + EA	AV0, SP
1902		Teigwaren, auch gekocht oder gefüllt (mit Fleisch oder anderen Stoffen) oder in anderer Weise zubereitet, z. B. Spaghetti, Makaroni, Nudeln, Lasagne, Gnocchi, Ravioli, Cannelloni; Couscous, auch zubereitet		
		– Teigwaren, weder gekocht oder gefüllt noch in anderer Weise zubereitet		
1902 11 00		-- Eier enthaltend	7,7 + 24,6 EUR/100 kg/net	0
1902 19		-- andere		
1902 19 10		--- weder Weichweizenmehl noch Weichweizengrieß enthaltend	7,7 + 24,6 EUR/100 kg/net	0
1902 19 90		--- andere	7,7 + 21,1 EUR/100 kg/net	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
1902 20		– Teigwaren, gefüllt (auch gekocht oder in anderer Weise zubereitet)		
1902 20 10		-- mehr als 20 GHT Fische, Krebstiere oder andere wirbellose Wassertiere enthaltend	8,5	0
1902 20 30		-- mehr als 20 GHT Wurst und ähnliche Erzeugnisse, Fleisch und Schlachtnebenzeugnisse jeder Art, einschließlich Fette jeder Art oder Herkunft, enthaltend	54,3 EUR/100 kg/net	0
		-- andere		
1902 20 91		--- gekocht	8,3 + 6,1 EUR/100 kg/net	0
1902 20 99		--- andere	8,3 + 17,1 EUR/100 kg/net	0
1902 30		– andere Teigwaren		
1902 30 10		-- getrocknet	6,4 + 24,6 EUR/100 kg/net	0
1902 30 90		-- andere	6,4 + 9,7 EUR/100 kg/net	0
1902 40		– Couscous		
1902 40 10		-- nicht zubereitet	7,7 + 24,6 EUR/100 kg/net	0
1902 40 90		-- anderer	6,4 + 9,7 EUR/100 kg/net	0
1903 00 00		Tapiokasago und Sago aus anderen Stärken, in Form von Flocken, Graupen, Perlen, Krümeln und dergleichen	6,4 + 15,1 EUR/100 kg/net	0
1904		Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen hergestellt (z. B. Cornflakes); Getreide (ausgenommen Mais) in Form von Körnern oder Flocken oder anders bearbeiteten Körnern, ausgenommen Mehl, Grütze und Grieß, vorgekocht oder in anderer Weise zubereitet, anderweit weder genannt noch inbegriffen		
1904 10		– Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen hergestellt		
1904 10 10		-- auf der Grundlage von Mais	3,8 + 20 EUR/100 kg/net	0
1904 10 30		-- auf der Grundlage von Reis	5,1 + 46 EUR/100 kg/net	0
1904 10 90		-- andere	5,1 + 33,6 EUR/100 kg/net	0
1904 20		– Lebensmittelzubereitungen aus ungerösteten Getreideflocken oder aus Mischungen von ungerösteten und gerösteten Getreideflocken oder aus aufgeblähtem Getreide		
1904 20 10		-- Zubereitungen nach Art der ‚Müsli‘ auf der Grundlage nicht gerösteter Getreideflocken	9 + EA	0
		-- andere		

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1139

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
1904 20 91		--- auf der Grundlage von Mais	3,8 + 20 EUR/100 kg/net	0
1904 20 95		--- auf der Grundlage von Reis	5,1 + 46 EUR/100 kg/net	0
1904 20 99		--- andere	5,1 + 33,6 EUR/100 kg/net	0
1904 30 00		- Bulgur-Weizen	8,3 + 25,7 EUR/100 kg/net	0
1904 90		- andere		
1904 90 10		-- Reis	8,3 + 46 EUR/100 kg/net	0
1904 90 80		-- andere	8,3 + 25,7 EUR/100 kg/net	0
1905		Backwaren, auch kakaohaltig; Hostien, leere Oblatenkapseln von der für Arzneiwaren verwendeten Art, Siegeloblaten, getrocknete Teigblätter aus Mehl oder Stärke und ähnliche Waren		
1905 10 00		- Knäckebrötchen	5,8 + 13 EUR/100 kg/net	0
1905 20		- Lebkuchen und Honigkuchen und ähnliche Waren		
1905 20 10		-- mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 30 GHT	9,4 + 18,3 EUR/100 kg/net	0
1905 20 30		-- mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 30 GHT oder mehr, jedoch weniger als 50 GHT	9,8 + 24,6 EUR/100 kg/net	0
1905 20 90		-- mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 50 GHT oder mehr	10,1 + 31,4 EUR/100 kg/net	0
		- Kekse und ähnliches Kleingebäck, gesüßt; Waffeln		
1905 31		-- Kekse und ähnliches Kleingebäck, gesüßt		
		--- ganz oder teilweise mit Schokolade oder kakaohaltigen Überzugsmassen überzogen oder bedeckt		
1905 31 11		---- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 85 g oder weniger	9 + EA MAX 24,2 + AD S/Z	0
1905 31 19		---- andere	9 + EA MAX 24,2 + AD S/Z	0
		--- andere		
1905 31 30		---- mit einem Gehalt an Milchfett von 8 GHT oder mehr	9 + EA MAX 24,2 + AD S/Z	0
		---- andere		
1905 31 91		----- Doppelkekse mit Füllung	9 + EA MAX 24,2 + AD S/Z	0
1905 31 99		----- andere	9 + EA MAX 24,2 + AD S/Z	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
1905 32		-- Waffeln		
1905 32 05		--- mit einem Wassergehalt von mehr als 10 GHT	9 + EA MAX 20,7 + AD F/M	0
		--- andere		
		---- ganz oder teilweise mit Schokolade oder kakaohaltigen Überzugsmassen überzogen oder bedeckt		
1905 32 11		----- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 85 g oder weniger	9 + EA MAX 24,2 + AD S/Z	0
1905 32 19		----- andere	9 + EA MAX 24,2 + AD S/Z	0
		----- andere		
1905 32 91		----- gesalzen, auch gefüllt	9 + EA MAX 20,7 + AD F/M	0
1905 32 99		----- andere	9 + EA MAX 24,2 + AD S/Z	0
1905 40		- Zwieback, geröstetes Brot und ähnliche geröstete Waren		
1905 40 10		-- Zwieback	9,7 + EA	0
1905 40 90		-- andere	9,7 + EA	0
1905 90		- andere		
1905 90 10		-- ungesäuertes Brot (Matzen)	3,8 + 15,9 EUR/100 kg/net	0
1905 90 20		-- Hostien, leere Oblatenkapseln von der für Arzneiwaren verwendeten Art, Siegeloblaten, getrocknete Teigblätter aus Mehl oder Stärke und ähnliche Waren	4,5 + 60,5 EUR/100 kg/net	0
		-- andere		
1905 90 30		--- Brot ohne Zusatz von Honig, Eiern, Käse oder Früchten, auch mit einem Gehalt an Zuckern oder Fetten, bezogen auf die Trockenmasse, von jeweils 5 GHT oder weniger	9,7 + EA	0
1905 90 45		--- Kekse und ähnliches Kleingebäck	9 + EA MAX 20,7 + AD F/M	0
1905 90 55		--- extrudierte oder expandierte Erzeugnisse, gesalzen oder aromatisiert	9 + EA MAX 20,7 + AD F/M	0
		--- andere		
1905 90 60		---- gestüßt	9 + EA MAX 24,2 + AD S/Z	0
1905 90 90		---- andere	9 + EA MAX 20,7 + AD F/M	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1141

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
20		KAPITEL 20 — ZUBEREITUNGEN VON GEMÜSE, FRÜCHTEN, NÜSSEN ODER ANDEREN PFLANZENTEILEN		
2001		Gemüse, Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile, mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht		
2001 10 00		– Gurken und Cornichons	17,6	0
2001 90		– andere		
2001 90 10		-- Mango-Chutney	frei	0
2001 90 20		-- Früchte der Gattung ‚Capsicum‘, mit brennendem Geschmack	5	0
2001 90 30		-- Zuckermais (Zea mays var. saccharata)	5,1 + 9,4 EUR/100 kg/net	AV0, SC
2001 90 40		-- Yamswurzeln, Süßkartoffeln und ähnliche genießbare Pflanzenteile, mit einem Stärkegehalt von 5 GHT oder mehr	8,3 + 3,8 EUR/100 kg/net	0
2001 90 50		-- Pilze	16	0
2001 90 60		-- Palmherzen	10	0
2001 90 65		-- Oliven	16	0
2001 90 70		-- Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack	16	0
2001 90 91		-- tropische Früchte und tropische Nüsse	10	0
2001 90 93		-- Speisezwiebeln	16	0
2001 90 99		-- andere	16	0
2002		Tomaten, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht		
2002 10		– Tomaten, ganz oder in Stücken		
2002 10 10		-- geschält	14,4	0
2002 10 90		-- andere	14,4	0
2002 90		– andere		
		-- mit einem Trockenmassegehalt von weniger als 12 GHT		
2002 90 11		--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg	14,4	0
2002 90 19		--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	14,4	0
		-- mit einem Trockenmassegehalt von 12 bis 30 GHT		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2002 90 31		--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg	14,4	0
2002 90 39		--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	14,4	0
		-- mit einem Trockenmassegehalt von mehr als 30 GHT		
2002 90 91		--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg	14,4	0
2002 90 99		--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	14,4	0
2003		Pilze und Trüffeln, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht		
2003 10		- Pilze der Gattung Agaricus		
2003 10 20		-- vorläufig haltbar gemacht, vollständig gegart	18,4 + 191 EUR/100 kg/net eda	AV0, MM
2003 10 30		-- andere	18,4 + 222 EUR/100 kg/net eda	AV0, MM
2003 20 00		- Trüffeln	14,4	0
2003 90 00		- andere	18,4	0
2004		Anderes Gemüse, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, gefroren, ausgenommen Erzeugnisse der Position 2006		
2004 10		- Kartoffeln/Erdäpfel		
2004 10 10		-- gegart, jedoch nicht weiter zubereitet	14,4	0
		-- andere		
2004 10 91		--- in Form von Mehl, Grieß oder Flocken	7,6 + EA	5, AV0
2004 10 99		--- andere	17,6	0
2004 90		- anderes Gemüse und Mischungen von Gemüsen		
2004 90 10		-- Zuckermais (Zea mays var. saccharata)	5,1 + 9,4 EUR/100 kg/net	AV0, SC
2004 90 30		-- Sauerkraut, Kapern und Oliven	16	0
2004 90 50		-- Erbsen (Pisum sativum) und grüne Bohnen (Phaseolus-Arten)	19,2	0
		-- andere, einschließlich Mischungen		
2004 90 91		--- Zwiebeln, nur gegart	14,4	0
2004 90 98		--- andere	17,6	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1143

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2005		Anderes Gemüse, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren, ausgenommen Erzeugnisse der Position 2006		
2005 10 00		– Gemüse, homogenisiert	17,6	0
2005 20		– Kartoffeln/Erdäpfel		
2005 20 10		-- in Form von Mehl, Grieß oder Flocken	8,8 + EA	5, AV0
		-- andere		
2005 20 20		--- in dünnen Scheiben, in Fett oder in Öl gebacken, auch gesalzen oder aromatisiert, in luftdicht verschlossenen Verpackungen, zum unmittelbaren Genuss geeignet	14,1	0
2005 20 80		--- andere	14,1	0
2005 40 00		– Erbsen (<i>Pisum sativum</i>)	19,2	0
		– Bohnen (<i>Vigna</i> -Arten, <i>Phaseolus</i> -Arten)		
2005 51 00		-- Bohnen, ausgelöst	17,6	0
2005 59 00		-- andere	19,2	0
2005 60 00		– Spargel	17,6	0
2005 70		– Oliven		
2005 70 10		-- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 5 kg oder weniger	12,8	0
2005 70 90		-- andere	12,8	0
2005 80 00		– Zuckermais (<i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i>)	5,1 + 9,4 EUR/100 kg/net	AV0, SC
		– anderes Gemüse und Mischungen von Gemüsen		
2005 91 00		-- Bambussprossen	17,6	0
2005 99		-- andere		
2005 99 10		--- Früchte der Gattung ‚ <i>Capsicum</i> ‘, mit brennendem Geschmack	6,4	0
2005 99 20		--- Kapern	16	0
2005 99 30		--- Artischocken	17,6	0
2005 99 40		--- Karotten	17,6	0
2005 99 50		--- Mischungen von Gemüsen	17,6	0
2005 99 60		--- Sauerkraut	16	0
2005 99 90		--- andere	17,6	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2006 00		Gemüse, Früchte, Nüsse, Fruchtschalen und andere Pflanzenteile, mit Zucker haltbar gemacht (durchtränkt und abgetropft, glasiert oder kandiert)		
2006 00 10		- Ingwer	frei	0
		- andere		
		-- mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT		
2006 00 31	1	--- Kirschen, mit einem Zuckergehalt von weniger als 70 GHT	20 + 23,9 EUR/100 kg/net	0
2006 00 31	2	--- Kirschen, mit einem Zuckergehalt von 70 GHT oder mehr	20 + 23,9 EUR/100 kg/net	AV0, SP
2006 00 35		--- tropische Früchte und tropische Nüsse	12,5 + 15 EUR/100 kg/net	0
2006 00 38	1	--- andere mit einem Zuckergehalt von weniger als 70 GHT	20 + 23,9 EUR/100 kg/net	0
2006 00 38	2	--- andere, mit einem Zuckergehalt von 70 GHT oder mehr	20 + 23,9 EUR/100 kg/net	AV0, SP
		-- andere		
2006 00 91		--- tropische Früchte und tropische Nüsse	12,5	0
2006 00 99		--- andere	20	0
2007		Konfitüren, Fruchtgelees, Marmeladen, Fruchtmuse und Fruchtpasten, durch Kochen hergestellt, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln		
2007 10		- homogenisierte Zubereitungen		
2007 10 10		-- mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT	24 + 4,2 EUR/100 kg/net	0
		-- andere		
2007 10 91		--- von tropischen Früchten	15	0
2007 10 99		--- andere	24	0
		- andere		
2007 91		-- von Zitrusfrüchten		
2007 91 10	1	--- mit einem Zuckergehalt von mehr als 30 GHT, mit einem Zuckergehalt von weniger als 70 GHT	20 + 23 EUR/100 kg/net	0
2007 91 10	2	--- mit einem Zuckergehalt von mehr als 30 GHT, mit einem Zuckergehalt von 70 GHT oder mehr	20 + 23 EUR/100 kg/net	AV0, SP
2007 91 30		--- mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 bis 30 GHT	20 + 4,2 EUR/100 kg/net	0
2007 91 90		--- andere	21,6	0
2007 99		-- andere		

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1145

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
		--- mit einem Zuckergehalt von mehr als 30 GHT		
2007 99 10		---- Pflaumenmus und Pflaumenpaste, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 100 kg, zur industriellen Verarbeitung	22,4	0
2007 99 20	1	---- Maronenpaste und Maronenmus, mit einem Zuckergehalt von weniger als 70 GHT	24 + 19,7 EUR/100 kg/net	0
2007 99 20	2	---- Maronenpaste und Maronenmus, mit einem Zuckergehalt von 70 GHT oder mehr	24 + 19,7 EUR/100 kg/net	AV0, SP
		---- andere		
2007 99 31	1	----- von Kirschen, mit einem Zuckergehalt von weniger als 70 GHT	24 + 23 EUR/100 kg/net	0
2007 99 31	2	----- von Kirschen, mit einem Zuckergehalt von 70 GHT oder mehr	24 + 23 EUR/100 kg/net	AV0, SP
2007 99 33	1	----- von Erdbeeren, mit einem Zuckergehalt von weniger als 70 GHT	24 + 23 EUR/100 kg/net	0
2007 99 33	2	----- von Erdbeeren, mit einem Zuckergehalt von 70 GHT oder mehr	24 + 23 EUR/100 kg/net	AV0, SP
2007 99 35	1	----- von Himbeeren, mit einem Zuckergehalt von weniger als 70 GHT	24 + 23 EUR/100 kg/net	0
2007 99 35	2	----- von Himbeeren, mit einem Zuckergehalt von 70 GHT oder mehr	24 + 23 EUR/100 kg/net	AV0, SP
2007 99 39	1	----- andere, mit einem Zuckergehalt von weniger als 70 GHT	24 + 23 EUR/100 kg/net	0
2007 99 39	2	----- andere, mit einem Zuckergehalt von 70 GHT oder mehr	24 + 23 EUR/100 kg/net	AV0, SP
		--- mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 bis 30 GHT		
2007 99 55		---- Apfelmus	24 + 4,2 EUR/100 kg/net	0
2007 99 57		---- andere	24 + 4,2 EUR/100 kg/net	0
		--- andere		
2007 99 91		---- Apfelmus	24	0
2007 99 93		---- von tropischen Früchten und tropischen Nüssen	15	0
2007 99 98		---- andere	24	0
2008		Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Alkohol, anderweit weder genannt noch inbegriffen		
		- Schalenfrüchte, Erdnüsse und andere Samen, auch miteinander vermischt		
2008 11		-- Erdnüsse		
2008 11 10		--- Erdnussbutter	12,8	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
		--- andere, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von		
		---- mehr als 1 kg		
2008 11 92		----- geröstet	11,2	0
2008 11 94		----- andere	11,2	0
		---- 1 kg oder weniger		
2008 11 96		----- geröstet	12	0
2008 11 98		----- andere	12,8	0
2008 19		-- andere, einschließlich Mischungen		
		--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg		
2008 19 11		---- tropische Nüsse; Mischungen mit einem Gehalt an tropischen Nüssen und tropischen Früchten von 50 GHT oder mehr	7	0
		---- andere		
2008 19 13		----- geröstete Mandeln und Pistazien	9	0
2008 19 19		----- andere	11,2	0
		--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger		
2008 19 91		---- tropische Nüsse; Mischungen mit einem Gehalt an tropischen Nüssen und tropischen Früchten von 50 GHT oder mehr	8	0
		---- andere		
		----- geröstete Nüsse		
2008 19 93		----- Mandeln und Pistazien	10,2	0
2008 19 95		----- andere	12	0
2008 19 99		----- andere	12,8	0
2008 20		- Ananas		
		-- mit Zusatz von Alkohol		
		--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg		
2008 20 11		---- mit einem Zuckergehalt von mehr als 17 GHT	25,6 + 2,5 EUR/100 kg/net	0
2008 20 19		---- andere	25,6	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1147

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
		--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger		
2008 20 31		---- mit einem Zuckergehalt von mehr als 19 GHT	25,6 + 2,5 EUR/100 kg/net	0
2008 20 39		---- andere	25,6	0
		-- ohne Zusatz von Alkohol		
		--- mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg		
2008 20 51		---- mit einem Zuckergehalt von mehr als 17 GHT	19,2	0
2008 20 59		---- andere	17,6	0
		--- mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger		
2008 20 71		---- mit einem Zuckergehalt von mehr als 19 GHT	20,8	0
2008 20 79		---- andere	19,2	0
2008 20 90		--- ohne Zusatz von Zucker	18,4	0
2008 30		- Zitrusfrüchte		
		-- mit Zusatz von Alkohol		
		--- mit einem Zuckergehalt von mehr als 9 GHT		
2008 30 11		---- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger	25,6	0
2008 30 19		---- andere	25,6 + 4,2 EUR/100 kg/net	0
		--- andere		
2008 30 31		---- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger	24	0
2008 30 39		---- andere	25,6	0
		-- ohne Zusatz von Alkohol		
		--- mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg		
2008 30 51		---- Segmente von Pampelmusen und Grapefruits	15,2	0
2008 30 55		---- Mandarinen, einschließlich Tangerinen und Satsumas; Clementinen, Wilkings und andere ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten	18,4	0
2008 30 59		---- andere	17,6	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
		--- mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger		
2008 30 71		---- Segmente von Pampelmusen und Grapefruits	15,2	0
2008 30 75		---- Mandarinen, einschließlich Tangerinen und Satsumas; Clementinen, Wilkings und andere ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten	17,6	0
2008 30 79		---- andere	20,8	0
2008 30 90		--- ohne Zusatz von Zucker	18,4	0
2008 40		- Birnen		
		-- mit Zusatz von Alkohol		
		--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg		
		---- mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT		
2008 40 11		----- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger	25,6	0
2008 40 19		----- andere	25,6 + 4,2 EUR/100 kg/net	0
		---- andere		
2008 40 21		----- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger	24	0
2008 40 29		----- andere	25,6	0
		--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger		
2008 40 31		---- mit einem Zuckergehalt von mehr als 15 GHT	25,6 + 4,2 EUR/100 kg/net	0
2008 40 39		---- andere	25,6	0
		-- ohne Zusatz von Alkohol		
		--- mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg		
2008 40 51		---- mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT	17,6	0
2008 40 59		---- andere	16	0
		--- mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger		
2008 40 71		---- mit einem Zuckergehalt von mehr als 15 GHT	19,2	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1149

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2008 40 79		---- andere	17,6	0
2008 40 90		--- ohne Zusatz von Zucker	16,8	0
2008 50		- Aprikosen/Marillen		
		-- mit Zusatz von Alkohol		
		--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg		
		---- mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT		
2008 50 11		----- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger	25,6	0
2008 50 19		----- andere	25,6 + 4,2 EUR/100 kg/net	0
		---- andere		
2008 50 31		----- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger	24	0
2008 50 39		----- andere	25,6	0
		--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger		
2008 50 51		---- mit einem Zuckergehalt von mehr als 15 GHT	25,6 + 4,2 EUR/100 kg/net	0
2008 50 59		---- andere	25,6	0
		-- ohne Zusatz von Alkohol		
		--- mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg		
2008 50 61		---- mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT	19,2	0
2008 50 69		---- andere	17,6	0
		--- mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger		
2008 50 71		---- mit einem Zuckergehalt von mehr als 15 GHT	20,8	0
2008 50 79		---- andere	19,2	0
		--- ohne Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von		
2008 50 92		---- 5 kg oder mehr	13,6	0
2008 50 94		---- 4,5 kg oder mehr, jedoch weniger als 5 kg	17	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2008 50 99		---- weniger als 4,5 kg	18,4	0
2008 60		- Kirschen		
		-- mit Zusatz von Alkohol		
		--- mit einem Zuckergehalt von mehr als 9 GHT		
2008 60 11		---- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger	25,6	0
2008 60 19		---- andere	25,6 + 4,2 EUR/100 kg/net	0
		--- andere		
2008 60 31		---- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger	24	0
2008 60 39		---- andere	25,6	0
		-- ohne Zusatz von Alkohol		
		--- mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von		
2008 60 50		---- mehr als 1 kg	17,6	0
2008 60 60		---- 1 kg oder weniger	20,8	0
		--- ohne Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von		
2008 60 70		---- 4,5 kg oder mehr	18,4	0
2008 60 90		---- weniger als 4,5 kg	18,4	0
2008 70		- Pfirsiche, einschließlich Brugnolen und Nektarinen		
		-- mit Zusatz von Alkohol		
		--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg		
		---- mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT		
2008 70 11		----- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger	25,6	0
2008 70 19		----- andere	25,6 + 4,2 EUR/100 kg/net	0
		---- andere		
2008 70 31		----- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger	24	0
2008 70 39		----- andere	25,6	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1151

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
		--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger		
2008 70 51		---- mit einem Zuckergehalt von mehr als 15 GHT	25,6 + 4,2 EUR/100 kg/net	0
2008 70 59		---- andere	25,6	0
		-- ohne Zusatz von Alkohol		
		--- mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg		
2008 70 61		---- mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT	19,2	0
2008 70 69		---- andere	17,6	0
		--- mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger		
2008 70 71		---- mit einem Zuckergehalt von mehr als 15 GHT	19,2	0
2008 70 79		---- andere	17,6	0
		--- ohne Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von		
2008 70 92		---- 5 kg oder mehr	15,2	0
2008 70 98		---- weniger als 5 kg	18,4	0
2008 80		- Erdbeeren		
		-- mit Zusatz von Alkohol		
		--- mit einem Zuckergehalt von mehr als 9 GHT		
2008 80 11		---- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger	25,6	0
2008 80 19		---- andere	25,6 + 4,2 EUR/100 kg/net	0
		--- andere		
2008 80 31		---- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger	24	0
2008 80 39		---- andere	25,6	0
		-- ohne Zusatz von Alkohol		
2008 80 50		--- mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg	17,6	0
2008 80 70		--- mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	20,8	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2008 80 90		--- ohne Zusatz von Zucker	18,4	0
		- andere, einschließlich Mischungen, ausgenommen Mischungen der Unterposition 2008 19		
2008 91 00		-- Palmherzen	10	0
2008 92		-- Mischungen		
		--- mit Zusatz von Alkohol		
		---- mit einem Zuckergehalt von mehr als 9 GHT		
		----- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger		
2008 92 12		----- von tropischen Früchten (einschließlich Mischungen mit einem Gehalt an tropischen Früchten und tropischen Nüssen von 50 GHT oder mehr)	16	0
2008 92 14		----- andere	25,6	0
		----- andere		
2008 92 16		----- von tropischen Früchten (einschließlich Mischungen mit einem Gehalt an tropischen Früchten und tropischen Nüssen von 50 GHT oder mehr)	16 + 2,6 EUR/100 kg/net	0
2008 92 18		----- andere	25,6 + 4,2 EUR/100 kg/net	0
		---- andere		
		----- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger		
2008 92 32		----- von tropischen Früchten (einschließlich Mischungen mit einem Gehalt an tropischen Früchten und tropischen Nüssen von 50 GHT oder mehr)	15	0
2008 92 34		----- andere	24	0
		----- andere		
2008 92 36		----- von tropischen Früchten (einschließlich Mischungen mit einem Gehalt an tropischen Früchten und tropischen Nüssen von 50 GHT oder mehr)	16	0
2008 92 38		----- andere	25,6	0
		--- ohne Zusatz von Alkohol		
		---- mit Zusatz von Zucker		
		----- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg		
2008 92 51		----- von tropischen Früchten (einschließlich Mischungen mit einem Gehalt an tropischen Früchten und tropischen Nüssen von 50 GHT oder mehr)	11	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1153

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2008 92 59		----- andere	17,6	0
		----- andere		
		----- Mischungen von Früchten, bei denen das Gewicht keines Anteils mehr als 50 GHT des Gesamtgewichts der Früchte beträgt		
2008 92 72		----- von tropischen Früchten (einschließlich Mischungen mit einem Gehalt an tropischen Früchten und tropischen Nüssen von 50 GHT oder mehr)	8,5	0
2008 92 74		----- andere	13,6	0
		----- andere		
2008 92 76		----- von tropischen Früchten (einschließlich Mischungen mit einem Gehalt an tropischen Früchten und tropischen Nüssen von 50 GHT oder mehr)	12	0
2008 92 78		----- andere	19,2	0
		---- ohne Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von		
		----- 5 kg oder mehr		
2008 92 92		----- von tropischen Früchten (einschließlich Mischungen mit einem Gehalt an tropischen Früchten und tropischen Nüssen von 50 GHT oder mehr)	11,5	0
2008 92 93		----- andere	18,4	0
		----- 4,5 kg oder mehr, jedoch weniger als 5 kg		
2008 92 94		----- von tropischen Früchten (einschließlich Mischungen mit einem Gehalt an tropischen Früchten und tropischen Nüssen von 50 GHT oder mehr)	11,5	0
2008 92 96		----- andere	18,4	0
		----- weniger als 4,5 kg		
2008 92 97		----- von tropischen Früchten (einschließlich Mischungen mit einem Gehalt an tropischen Früchten und tropischen Nüssen von 50 GHT oder mehr)	11,5	0
2008 92 98		----- andere	18,4	0
2008 99		-- andere		
		--- mit Zusatz von Alkohol		
		---- Ingwer		
2008 99 11		----- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger	10	0
2008 99 19		----- anderer	16	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
		----- Weintrauben		
2008 99 21		----- mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT	25,6 + 3,8 EUR/100 kg/net	0
2008 99 23		----- andere	25,6	0
		----- andere		
		----- mit einem Zuckergehalt von mehr als 9 GHT		
		----- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger		
2008 99 24		----- tropische Früchte	16	0
2008 99 28		----- andere	25,6	0
		----- andere		
2008 99 31		----- tropische Früchte	16 + 2,6 EUR/100 kg/net	0
2008 99 34		----- andere	25,6 + 4,2 EUR/100 kg/net	0
		----- andere		
		----- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger		
2008 99 36		----- tropische Früchte	15	0
2008 99 37		----- andere	24	0
		----- andere		
2008 99 38		----- tropische Früchte	16	0
2008 99 40		----- andere	25,6	0
		--- ohne Zusatz von Alkohol		
		----- mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg		
2008 99 41		----- Ingwer	frei	0
2008 99 43		----- Weintrauben	19,2	0
2008 99 45		----- Pflaumen	17,6	0
2008 99 46		----- Passionsfrüchte, Guaven und Tamarinden	11	0
2008 99 47		----- Mangofrüchte, Mangostanfrüchte, Papaya-Früchte, Kaschu-Äpfel, Litschis, Jackfrüchte, Sapotpflaumen, Karambolen und Pitahayas	11	0
2008 99 49		----- andere	17,6	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1155

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
		---- mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger		
2008 99 51		----- Ingwer	frei	0
2008 99 61		----- Passionsfrüchte und Guaven	13	0
2008 99 62		----- Mangofrüchte, Mangostanfrüchte, Papaya-Früchte, Tamarinden, Kaschu-Äpfel, Litschis, Jackfrüchte, Sapotpflaumen, Karabolen und Pitahayas	13	0
2008 99 67		----- andere	20,8	0
		---- ohne Zusatz von Zucker		
		----- Pflaumen in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von		
2008 99 72		----- 5 kg oder mehr	15,2	0
2008 99 78		----- weniger als 5 kg	18,4	0
2008 99 85		----- Mais, ausgenommen Zuckermais (<i>Zea mays</i> var. <i>Saccharata</i>)	5,1 + 9,4 EUR/100 kg/net	AV0, SC
2008 99 91		----- Yamswurzeln, Süßkartoffeln und ähnliche genießbare Pflanzenteile, mit einem Stärkegehalt von 5 GHT oder mehr	8,3 + 3,8 EUR/100 kg/net	0
2008 99 99		----- andere	18,4	0
2009		Fruchtsäfte (einschließlich Traubenmost) und Gemüsesäfte, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln		
		- Orangensaft		
2009 11		-- gefroren		
		--- mit einem Brixwert von mehr als 67		
2009 11 11	1	---- mit einem Wert von 30 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht	33,6 + 20,6 EUR/100 kg/net	0
2009 11 11	2	---- mit einem Wert von 30 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht, Zuckerzusatz > 30 %	33,6 + 20,6 EUR/100 kg/net	AV0, SP
2009 11 19		---- anderer	33,6	0
		--- mit einem Brixwert von 67 oder weniger		
2009 11 91	1	---- mit einem Wert von 30 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht und mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT	15,2 + 20,6 EUR/100 kg/net	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2009 11 91	2	---- mit einem Wert von 30 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht und mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT, Zuckerzusatz > 30 %	15,2 + 20,6 EUR/100 kg/net	AV0, SP
2009 11 99		---- anderer	15,2	0
2009 12 00		-- nicht gefroren, - mit einem Brixwert von 20 oder weniger	12,2	0
2009 19		-- anderer		
		--- mit einem Brixwert von mehr als 67		
2009 19 11	1	---- mit einem Wert von 30 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht	33,6 + 20,6 EUR/100 kg/net	0
2009 19 11	2	---- mit einem Wert von 30 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht, Zuckerzusatz > 30 %	33,6 + 20,6 EUR/100 kg/net	AV0, SP
2009 19 19		---- anderer	33,6	0
		--- mit einem Brixwert von 67 oder weniger		
2009 19 91	1	---- mit einem Wert von 30 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht und mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT	15,2 + 20,6 EUR/100 kg/net	0
2009 19 91	2	---- mit einem Wert von 30 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht und mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT, Zuckerzusatz > 30 %	15,2 + 20,6 EUR/100 kg/net	AV0, SP
2009 19 98		---- anderer	12,2	0
		- Saft aus Pampelmusen oder Grapefruits		
2009 21 00		-- mit einem Brixwert von 20 oder weniger	12	0
2009 29		-- anderer		
		--- mit einem Brixwert von mehr als 67		
2009 29 11	1	---- mit einem Wert von 30 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht	33,6 + 20,6 EUR/100 kg/net	0
2009 29 11	2	---- mit einem Wert von 30 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht, Zuckerzusatz > 30 %	33,6 + 20,6 EUR/100 kg/net	AV0, SP
2009 29 19		---- anderer	33,6	0
		--- mit einem Brixwert von 67 oder weniger		
2009 29 91	1	---- mit einem Wert von 30 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht und mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT, Zuckerzusatz ≤ 30 %	12 + 20,6 EUR/100 kg/net	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1157

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2009 29 91	2	---- mit einem Wert von 30 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht und mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT, Zuckerzusatz > 30 %	12 + 20,6 EUR/100 kg/net	AV0, SP
2009 29 99		---- anderer	12	0
		- Saft aus anderen Zitrusfrüchten (ausgenommen Mischungen)		
2009 31		-- mit einem Brixwert von 20 oder weniger		
		--- mit einem Wert von mehr als 30 EUR für 100 kg Eigengewicht		
2009 31 11		---- zugesetzten Zucker enthaltend	14,4	0
2009 31 19		---- keinen zugesetzten Zucker enthaltend	15,2	0
		--- mit einem Wert von 30 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht		
		---- Zitronensaft		
2009 31 51		----- zugesetzten Zucker enthaltend	14,4	0
2009 31 59		----- keinen zugesetzten Zucker enthaltend	15,2	0
		---- Saft aus anderen Zitrusfrüchten		
2009 31 91		----- zugesetzten Zucker enthaltend	14,4	0
2009 31 99		----- keinen zugesetzten Zucker enthaltend	15,2	0
2009 39		-- anderer		
		--- mit einem Brixwert von mehr als 67		
2009 39 11	1	---- mit einem Wert von 30 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht, Zuckerzusatz ≤ 30 %	33,6 + 20,6 EUR/100 kg/net	0
2009 39 11	2	---- mit einem Wert von 30 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht, Zuckerzusatz > 30 %	33,6 + 20,6 EUR/100 kg/net	AV0, SP
2009 39 19		---- anderer	33,6	0
		--- mit einem Brixwert von mehr als 20 bis 67		
		---- mit einem Wert von mehr als 30 EUR für 100 kg Eigengewicht		
2009 39 31		----- zugesetzten Zucker enthaltend	14,4	0
2009 39 39		----- keinen zugesetzten Zucker enthaltend	15,2	0
		---- mit einem Wert von 30 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht		
		----- Zitronensaft		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2009 39 51	1	----- mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT, Zuckerzusatz $\leq$ 30 %	14,4 + 20,6 EUR/100 kg/net	0
2009 39 51	2	----- mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT, Zuckerzusatz > 30 %	14,4 + 20,6 EUR/100 kg/net	AV0, SP
2009 39 55		----- mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 GHT oder weniger	14,4	0
2009 39 59		----- keinen zugesetzten Zucker enthaltend	15,2	0
		----- Saft aus anderen Zitrusfrüchten		
2009 39 91	1	----- mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT, Zuckerzusatz $\leq$ 30 %	14,4 + 20,6 EUR/100 kg/net	0
2009 39 91	2	----- mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT, Zuckerzusatz > 30 %	14,4 + 20,6 EUR/100 kg/net	AV0, SP
2009 39 95		----- mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 GHT oder weniger	14,4	0
2009 39 99		----- keinen zugesetzten Zucker enthaltend	15,2	0
		- Ananassaft		
2009 41		-- mit einem Brixwert von 20 oder weniger		
2009 41 10		--- mit einem Wert von mehr als 30 EUR für 100 kg Eigengewicht, zugesetzten Zucker enthaltend	15,2	0
		--- anderer		
2009 41 91		---- zugesetzten Zucker enthaltend	15,2	0
2009 41 99		---- keinen zugesetzten Zucker enthaltend	16	0
2009 49		-- anderer		
		--- mit einem Brixwert von mehr als 67		
2009 49 11	1	---- mit einem Wert von 30 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht, Zuckerzusatz $\leq$ 30 %	33,6 + 20,6 EUR/100 kg/net	0
2009 49 11	2	---- mit einem Wert von 30 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht, Zuckerzusatz > 30 %	33,6 + 20,6 EUR/100 kg/net	AV0, SP
2009 49 19		---- anderer	33,6	0
		--- mit einem Brixwert von mehr als 20, jedoch nicht mehr als 67		
2009 49 30		---- mit einem Wert von mehr als 30 EUR für 100 kg Eigengewicht, zugesetzten Zucker enthaltend	15,2	0
		---- anderer		

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1159

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2009 49 91	1	----- mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT, Zuckerzusatz $\leq$ 30 %	15,2 + 20,6 EUR/100 kg/net	0
2009 49 91	2	----- mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT, Zuckerzusatz > 30 %	15,2 + 20,6 EUR/100 kg/net	AV0, SP
2009 49 93		----- mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 GHT oder weniger	15,2	0
2009 49 99		----- keinen zugesetzten Zucker enthaltend	16	0
2009 50		- Tomatensaft		
2009 50 10		-- zugesetzten Zucker enthaltend	16	0
2009 50 90		-- anderer	16,8	0
		- Traubensaft (einschließlich Traubenmost)		
2009 61		-- mit einem Brixwert von 30 oder weniger		
2009 61 10		--- mit einem Wert von mehr als 18 EUR für 100 kg Eigengewicht	Anhang I Anlage 2 Abschnitt B	0
2009 61 90		--- mit einem Wert von 18 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht	22,4 + 27 EUR/hl	AV0
2009 69		-- anderer		
		--- mit einem Brixwert von mehr als 67		
2009 69 11	1	---- mit einem Wert von 22 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht, Zuckerzusatz $\leq$ 30 %	40 + 121 EUR/hl + 20,6 EUR/100 kg/net	0
2009 69 11	2	---- mit einem Wert von 22 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht, Zuckerzusatz > 30 %	40 + 121 EUR/hl + 20,6 EUR/100 kg/net	AV0, SP
2009 69 19		---- anderer	Anhang I Anlage 2 Abschnitt B	0
		--- mit einem Brixwert von mehr als 30, jedoch nicht mehr als 67		
		---- mit einem Wert von mehr als 18 EUR für 100 kg Eigengewicht		
2009 69 51		----- konzentriert	Anhang I Anlage 2 Abschnitt B	0
2009 69 59		----- anderer	Anhang I Anlage 2 Abschnitt B	0
		---- mit einem Wert von 18 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht		
		----- mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT		
2009 69 71	1	----- konzentriert, Zuckerzusatz $\leq$ 30 %	22,4 + 131 EUR/hl + 20,6 EUR/100 kg/net	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2009 69 71	2	----- konzentriert, Zuckerzusatz > 30 %	22,4 + 131 EUR/hl + 20,6 EUR/100 kg/net	AV0, SP
2009 69 79	1	----- anderer, Zuckerzusatz ≤ 30 %	22,4 + 27 EUR/hl + 20,6 EUR/ 100 kg/net	0
2009 69 79	2	----- anderer, Zuckerzusatz > 30 %	22,4 + 27 EUR/hl + 20,6 EUR/ 100 kg/net	AV0, SP
2009 69 90		----- anderer	22,4 + 27 EUR/hl	AV0
		- Apfelsaft		
2009 71		-- mit einem Brixwert von 20 oder weniger		
2009 71 10		--- mit einem Wert von mehr als 18 EUR für 100 kg Eigengewicht, zugesetzten Zucker enthaltend	18	0
		--- anderer		
2009 71 91		---- zugesetzten Zucker enthaltend	18	0
2009 71 99		---- keinen zugesetzten Zucker enthaltend	18	0
2009 79		-- anderer		
		--- mit einem Brixwert von mehr als 67		
2009 79 11	1	---- mit einem Wert von 22 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht, Zuckerzusatz ≤ 30 %	30 + 18,4 EUR/100 kg/net	0
2009 79 11	2	---- mit einem Wert von 22 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht, Zuckerzusatz > 30 %	30 + 18,4 EUR/100 kg/net	AV0, SP
2009 79 19		---- anderer	30	0
		--- mit einem Brixwert von mehr als 20, jedoch nicht mehr als 67		
2009 79 30		---- mit einem Wert von mehr als 18 EUR für 100 kg Eigengewicht, zugesetzten Zucker enthaltend	18	0
		---- anderer		
2009 79 91		----- mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT	18 + 19,3 EUR/100 kg/net	AV0
2009 79 93		----- mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 GHT oder weniger	18	0
2009 79 99		----- keinen zugesetzten Zucker enthaltend	18	0
2009 80		- Saft aus anderen Früchten oder Gemüsen (ausgenommen Mischungen)		
		-- mit einem Brixwert von mehr als 67		
		--- Birnensaft		

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1161

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2009 80 11	1	---- mit einem Wert von 22 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht, Zuckerzusatz $\leq$ 30 %	33,6 + 20,6 EUR/100 kg/net	0
2009 80 11	2	---- mit einem Wert von 22 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht, Zuckerzusatz > 30 %	33,6 + 20,6 EUR/100 kg/net	AV0, SP
2009 80 19		---- anderer	33,6	0
		--- anderer		
		---- mit einem Wert von 30 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht		
2009 80 34		----- aus tropischen Früchten	21 + 12,9 EUR/100 kg/net	0
2009 80 35	1	----- anderer, Zuckerzusatz $\leq$ 30 %	33,6 + 20,6 EUR/100 kg/net	0
2009 80 35	2	----- anderer, Zuckerzusatz > 30 %	33,6 + 20,6 EUR/100 kg/net	AV0, SP
		---- anderer		
2009 80 36		----- aus tropischen Früchten	21	0
2009 80 38		----- anderer	33,6	0
		-- mit einem Brixwert von 67 oder weniger		
		--- Birnensaft		
2009 80 50		---- mit einem Wert von mehr als 18 EUR für 100 kg Eigengewicht, zugesetzten Zucker enthaltend	19,2	0
		---- anderer		
2009 80 61		----- mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT	19,2 + 20,6 EUR/100 kg/net	AV0, SP
2009 80 63		----- mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 GHT oder weniger	19,2	0
2009 80 69		----- keinen zugesetzten Zucker enthaltend	20	0
		--- anderer		
		---- mit einem Wert von mehr als 30 EUR für 100 kg Eigengewicht, zugesetzten Zucker enthaltend		
2009 80 71		----- Kirschsaft	16,8	0
2009 80 73		----- aus tropischen Früchten	10,5	0
2009 80 79		----- anderer	16,8	0
		---- anderer		
		----- mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT		
2009 80 85		----- aus tropischen Früchten	10,5 + 12,9 EUR/100 kg/net	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2009 80 86		----- anderer	16,8 + 20,6 EUR/100 kg/net	AV0, SP
		----- mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 GHT oder weniger		
2009 80 88		----- aus tropischen Früchten	10,5	0
2009 80 89		----- anderer	16,8	0
		----- keinen zugesetzten Zucker enthaltend		
2009 80 95		----- aus der Frucht der Art Vaccinium macrocarpon	14	0
2009 80 96		----- Kirschsafte	17,6	0
2009 80 97		----- aus tropischen Früchten	11	0
2009 80 99		----- anderer	17,6	0
2009 90		- Mischungen von Säften		
		-- mit einem Brixwert von mehr als 67		
		--- Mischungen aus Apfel- und Birnensaft		
2009 90 11	1	---- mit einem Wert von 22 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht, Zuckerzusatz ≤ 30 %	33,6 + 20,6 EUR/100 kg/net	0
2009 90 11	2	---- mit einem Wert von 22 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht, Zuckerzusatz > 30 %	33,6 + 20,6 EUR/100 kg/net	AV0, SP
2009 90 19		---- andere	33,6	0
		--- andere		
2009 90 21	1	---- mit einem Wert von 30 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht, Zuckerzusatz ≤ 30 %	33,6 + 20,6 EUR/100 kg/net	0
2009 90 21	2	---- mit einem Wert von 30 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht, Zuckerzusatz > 30 %	33,6 + 20,6 EUR/100 kg/net	AV0, SP
2009 90 29		---- andere	33,6	0
		-- mit einem Brixwert von 67 oder weniger		
		--- Mischungen aus Apfel- und Birnensaft		
2009 90 31		---- mit einem Wert von 18 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht und mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT	20 + 20,6 EUR/100 kg/net	AV0, SP
2009 90 39		---- andere	20	0
		--- andere		
		---- mit einem Wert von mehr als 30 EUR für 100 kg Eigengewicht		

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1163

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
		----- Mischungen aus Zitrusfrucht- und Ananassaft		
2009 90 41		----- zugesetzten Zucker enthaltend	15,2	0
2009 90 49		----- andere	16	0
		----- andere		
2009 90 51		----- zugesetzten Zucker enthaltend	16,8	0
2009 90 59		----- andere	17,6	0
		---- mit einem Wert von 30 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht		
		----- Mischungen aus Zitrusfrucht- und Ananassaft		
2009 90 71		----- mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT	15,2 + 20,6 EUR/100 kg/net	AV0, SP
2009 90 73		----- mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 GHT oder weniger	15,2	0
2009 90 79		----- keinen zugesetzten Zucker enthaltend	16	0
		----- andere		
		----- mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT		
2009 90 92		----- Mischungen von Säften aus tropischen Früchten	10,5 + 12,9 EUR/100 kg/net	0
2009 90 94		----- andere	16,8 + 20,6 EUR/100 kg/net	AV0, SP
		----- mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 GHT oder weniger		
2009 90 95		----- Mischungen von Säften aus tropischen Früchten	10,5	0
2009 90 96		----- andere	16,8	0
		----- keinen zugesetzten Zucker enthaltend		
2009 90 97		----- Mischungen von Säften aus tropischen Früchten	11	0
2009 90 98		----- andere	17,6	0
21		KAPITEL 21 — VERSCHIEDENE LEBENSMITTELZUBEREITUNGEN		
2101		Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee, Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Waren oder auf der Grundlage von Kaffee, Tee oder Mate; geröstete Zichorien und andere geröstete Kaffeemittel sowie Auszüge, Essenzen und Konzentrate hieraus		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
		- Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Auszüge, Essenzen und Konzentrate oder auf der Grundlage von Kaffee		
2101 11		-- Auszüge, Essenzen und Konzentrate		
2101 11 11		--- mit einem Gehalt an aus Kaffee stammender Trockenmasse von 95 GHT oder mehr	9	0
2101 11 19		--- andere	9	0
2101 12		-- Zubereitungen auf der Grundlage von Auszügen, Essenzen und Konzentraten oder auf der Grundlage von Kaffee		
2101 12 92		--- Zubereitungen auf der Grundlage von Auszügen, Essenzen und Konzentraten aus Kaffee	11,5	0
2101 12 98	1	--- andere, mit einem Zuckergehalt von weniger als 70 GHT	9 + EA	0
2101 12 98	2	--- andere, mit einem Zuckergehalt von 70 GHT oder mehr	9 + EA	AV0, SP
2101 20		- Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Auszüge, Essenzen und Konzentrate oder auf der Grundlage von Tee oder Mate		
2101 20 20		-- Auszüge, Essenzen und Konzentrate	6	0
		-- Zubereitungen		
2101 20 92		--- auf der Grundlage von Auszügen, Essenzen und Konzentraten aus Tee oder Mate	6	0
2101 20 98	1	--- andere, mit einem Zuckergehalt von weniger als 70 GHT	6,5 + EA	0
2101 20 98	2	--- andere, mit einem Zuckergehalt von 70 GHT oder mehr	6,5 + EA	AV0, SP
2101 30		- geröstete Zichorien und andere geröstete Kaffeeinstrumente sowie Auszüge, Essenzen und Konzentrate hieraus		
		-- geröstete Zichorien und andere geröstete Kaffeeinstrumente		
2101 30 11		--- geröstete Zichorien	11,5	0
2101 30 19		--- andere	5,1 + 12,7 EUR/100 kg/net	0
		-- Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus gerösteten Zichorien oder aus anderen gerösteten Kaffeeinstrumenten		
2101 30 91		--- aus gerösteten Zichorien	14,1	0
2101 30 99		--- andere	10,8 + 22,7 EUR/100 kg/net	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1165

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2102		Hefen (lebend oder nicht lebend); andere Einzeller-Mikroorganismen, nicht lebend (ausgenommen Vaccine der Position 3002); zubereitete Backtriebmittel in Pulverform		
2102 10		- Hefen, lebend		
2102 10 10		-- ausgewählte Mutterhefen (Hefekulturen)	10,9	0
		-- Backhefen		
2102 10 31		--- getrocknet	12	0
2102 10 39		--- andere	12	0
2102 10 90		-- andere	14,7	0
2102 20		- Hefen, nicht lebend; andere Einzeller-Mikroorganismen, nicht lebend		
		-- Hefen, nicht lebend		
2102 20 11		--- in Form von Tabletten, Würfeln oder ähnlichen Aufmachungen, oder in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	8,3	0
2102 20 19		--- andere	5,1	0
2102 20 90		-- andere	frei	0
2102 30 00		- zubereitete Backtriebmittel in Pulverform	6,1	0
2103		Zubereitungen zum Herstellen von Würzsoßen und zubereitete Würzsoßen; zusammengesetzte Würzmittel; Senfmehl, auch zubereitet, und Senf		
2103 10 00		- Sojasoße	7,7	0
2103 20 00		- Tomatenketchup und andere Tomatensoßen	10,2	0
2103 30		- Senfmehl, auch zubereitet, und Senf		
2103 30 10		-- Senfmehl	frei	0
2103 30 90		-- Senf (einschließlich zubereitetes Senfmehl)	9	0
2103 90		- andere		
2103 90 10		-- Mango-Chutney, flüssig	frei	0
2103 90 30		-- aromatische Bitter, mit einem Alkoholgehalt von 44,2 % vol bis 49,2 % vol, zubereitet unter Verwendung von 1,5 bis 6 GHT Enzian, Gewürzen und anderen Zutaten sowie 4 bis 10 GHT Zucker enthaltend, in Behältnissen mit einem Inhalt von 0,5 l oder weniger	frei	0
2103 90 90		-- andere	7,7	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2104		Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen; Suppen und Brühen; zusammengesetzte homogenisierte Lebensmittelzubereitungen		
2104 10		– Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen; Suppen und Brühen		
2104 10 10		-- getrocknet	11,5	0
2104 10 90		-- andere	11,5	0
2104 20 00		– zusammengesetzte homogenisierte Lebensmittelzubereitungen	14,1	0
2105 00		Speiseeis, auch kakaohaltig		
2105 00 10		– kein MilCHFett enthaltend oder mit einem Gehalt an MilCHFett von weniger als 3 GHT	8,6 + 20,2 EUR/100 kg/net MAX 19,4 + 9,4 EUR/100 kg/net	10, IE, AV0
		– mit einem Gehalt an MilCHFett von		
2105 00 91		-- 3 GHT oder mehr, jedoch weniger als 7 GHT	8 + 38,5 EUR/100 kg/net MAX 18,1 + 7 EUR/100 kg/net	10, IE, AV0
2105 00 99		-- 7 GHT oder mehr	7,9 + 54 EUR/100 kg/net MAX 17,8 + 6,9 EUR/100 kg/net	10, IE, AV0
2106		Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen		
2106 10		– Eiweißkonzentrate und texturierte Eiweißstoffe		
2106 10 20		-- kein MilCHFett und keine Saccharose, Isoglucose, Stärke oder Glucose enthaltend, oder weniger als 1,5 GHT MilCHFett, 5 GHT Saccharose oder Isoglucose, 5 GHT Glucose oder Stärke enthaltend	12,8	0
2106 10 80		-- andere	EA	0
2106 90		– andere		
2106 90 20		-- zusammengesetzte alkoholhaltige Zubereitungen der zum Herstellen von Getränken verwendeten Art, ausgenommen solche auf der Basis von Riechstoffen	17,3 MIN 1 EUR/% vol/hl	0
		-- Zuckersirupe, aromatisiert oder gefärbt		
2106 90 30		--- Isoglucosesirup	42,7 EUR/100 kg/net mas	SP
		--- andere		
2106 90 51		---- Lactosesirup	14 EUR/100 kg/net	0
2106 90 55		---- Glucose- und Maltodextrinsirup	20 EUR/100 kg/net	0
2106 90 59		---- andere	0,4 EUR/100 kg/net	SP

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1167

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
		-- andere		
2106 90 92		--- kein MilCHFett und keine Saccharose, Isoglucose, Stärke oder Glucose enthaltend, oder weniger als 1,5 GHT MilCHFett, 5 GHT Saccharose oder Isoglucose, 5 GHT Glucose oder Stärke enthaltend	12,8	0
2106 90 98	1	--- andere, mit einem Zuckergehalt von weniger als 70 GHT	9 + EA	0
2106 90 98	2	--- andere, mit einem Zuckergehalt von 70 GHT oder mehr	9 + EA	AV0, SP
22		KAPITEL 22 — GETRÄNKE, ALKOHOLHALTIGE FLÜSSIGKEITEN UND ESSIG		
2201		Wasser, einschließlich natürliches oder künstliches Mineralwasser und kohlensäurehaltiges Wasser, ohne Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen; Eis und Schnee		
2201 10		– Mineralwasser und kohlensäurehaltiges Wasser		
		-- natürliches Mineralwasser		
2201 10 11		--- ohne Kohlensäure	frei	0
2201 10 19		--- anderes	frei	0
2201 10 90		-- andere	frei	0
2201 90 00		– andere	frei	0
2202		Wasser, einschließlich Mineralwasser und kohlensäurehaltiges Wasser, mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen, und andere nicht alkoholhaltige Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte der Position 2009		
2202 10 00		– Wasser, einschließlich Mineralwasser und kohlensäurehaltiges Wasser, mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen	9,6	0
2202 90		– andere		
2202 90 10		-- keine Erzeugnisse der Positionen 0401 bis 0404 und keine Fette aus Erzeugnissen der Positionen 0401 bis 0404 enthaltend	9,6	0
		-- andere, mit einem Gehalt an Fetten aus Erzeugnissen der Positionen 0401 bis 0404 von		
2202 90 91		--- weniger als 0,2 GHT	6,4 + 13,7 EUR/100 kg/net	0
2202 90 95		--- 0,2 oder mehr, jedoch weniger als 2 GHT	5,5 + 12,1 EUR/100 kg/net	0
2202 90 99		--- 2 GHT oder mehr	5,4 + 21,2 EUR/100 kg/net	0
2203 00		Bier aus Malz		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
		- in Behältnissen mit einem Inhalt von 10 l oder weniger		
2203 00 01		-- in Flaschen	frei	0
2203 00 09		-- anderes	frei	0
2203 00 10		- in Behältnissen mit einem Inhalt von mehr als 10 l	frei	0
2204		Wein aus frischen Weintrauben, einschließlich mit Alkohol angereicherter Wein; Traubenmost, ausgenommen solcher der Position 2009		
2204 10		- Schaumwein		
		-- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 8,5 % vol oder mehr		
2204 10 11		--- Champagner	32 EUR/hl	0
2204 10 19		--- anderer	32 EUR/hl	0
		-- anderer		
2204 10 91		--- Asti spumante	32 EUR/hl	0
2204 10 99		--- anderer	32 EUR/hl	0
		- anderer Wein; Traubenmost, dessen Gärung durch Zusatz von Alkohol verhindert oder unterbrochen worden ist		
2204 21		-- in Behältnissen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger		
2204 21 10		--- Wein, ausgenommen Wein der Unterposition 2204 10, in Flaschen mit Schaumweinstopfen, die durch besondere Haltevorrichtungen befestigt sind; Wein in anderen Umschließungen, mit einem auf gelöstes Kohlendioxid zurückzuführenden Überdruck von 1 bar oder mehr, jedoch weniger als 3 bar, gemessen bei einer Temperatur von 20 °C	32 EUR/hl	0
		--- andere		
		---- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 13 % vol oder weniger		
		----- Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete		
		----- Weißwein		
2204 21 11		----- Alsace (Elsass)	13,1 EUR/hl	0
2204 21 12		----- Bordeaux	13,1 EUR/hl	0
2204 21 13		----- Bourgogne (Burgund)	13,1 EUR/hl	0
2204 21 17		----- Val de Loire	13,1 EUR/hl	0
2204 21 18		----- Mosel-Saar-Ruwer	13,1 EUR/hl	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1169

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2204 21 19		----- Pfalz	13,1 EUR/hl	0
2204 21 22		----- Rheinhessen	13,1 EUR/hl	0
2204 21 23		----- Tokaj	14,8 EUR/hl	0
2204 21 24		----- Lazio	13,1 EUR/hl	0
2204 21 26		----- Toscana	13,1 EUR/hl	0
2204 21 27		----- Trentino (Trentin), Alto Adige (Südtirol) und Friuli	13,1 EUR/hl	0
2204 21 28		----- Veneto	13,1 EUR/hl	0
2204 21 32		----- Vinho Verde	13,1 EUR/hl	0
2204 21 34		----- Penedés	13,1 EUR/hl	0
2204 21 36		----- Rioja	13,1 EUR/hl	0
2204 21 37		----- Valencia	13,1 EUR/hl	0
2204 21 38		----- andere	13,1 EUR/hl	0
		----- andere		
2204 21 42		----- Bordeaux	13,1 EUR/hl	0
2204 21 43		----- Bourgogne (Burgund)	13,1 EUR/hl	0
2204 21 44		----- Beaujolais	13,1 EUR/hl	0
2204 21 46		----- Côtes-du-Rhône	13,1 EUR/hl	0
2204 21 47		----- Languedoc-Roussillon	13,1 EUR/hl	0
2204 21 48		----- Val de Loire	13,1 EUR/hl	0
2204 21 62		----- Piemonte (Piemont)	13,1 EUR/hl	0
2204 21 66		----- Toscana	13,1 EUR/hl	0
2204 21 67		----- Trentino (Trentin) und Alto Adige (Südtirol)	13,1 EUR/hl	0
2204 21 68		----- Veneto	13,1 EUR/hl	0
2204 21 69		----- Dão, Bairrada und Douro	13,1 EUR/hl	0
2204 21 71		----- Navarra	13,1 EUR/hl	0
2204 21 74		----- Penedés	13,1 EUR/hl	0
2204 21 76		----- Rioja	13,1 EUR/hl	0
2204 21 77		----- Valdepeñas	13,1 EUR/hl	0
2204 21 78		----- andere	13,1 EUR/hl	0

1170

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

21.12.2012

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
		----- andere		
2204 21 79		----- Weißwein	13,1 EUR/hl	0
2204 21 80		----- andere	13,1 EUR/hl	0
		---- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 13 % vol bis 15 % vol		
		----- Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete		
		----- Weißwein		
2204 21 81		----- Tokaj	15,8 EUR/hl	0
2204 21 82		----- andere	15,4 EUR/hl	0
2204 21 83		----- andere	15,4 EUR/hl	0
		----- andere		
2204 21 84		----- Weißwein	15,4 EUR/hl	0
2204 21 85		----- andere	15,4 EUR/hl	0
		---- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 15 % vol bis 18 % vol		
2204 21 87		----- Marsala	18,6 EUR/hl	0
2204 21 88		----- Samos und Muskat de Limnos	18,6 EUR/hl	0
2204 21 89		----- Port	14,8 EUR/hl	0
2204 21 91		----- Madeira und Moscatel de Setubal	14,8 EUR/hl	0
2204 21 92		----- Sherry	14,8 EUR/hl	0
2204 21 94		----- andere	18,6 EUR/hl	0
		---- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 18 % vol bis 22 % vol		
2204 21 95		----- Port	15,8 EUR/hl	0
2204 21 96		----- Madeira, Sherry und Moscatel de Setubal	15,8 EUR/hl	0
2204 21 98		----- andere	20,9 EUR/hl	0
2204 21 99		---- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 22 % vol	1,75 EUR/% vol/hl	0
2204 29		-- andere		

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1171

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2204 29 10		--- Wein, ausgenommen Wein der Unterposition 2204 10, in Flaschen mit Schaumweinstopfen, die durch besondere Haltevorrichtungen befestigt sind; Wein in anderen Umschließungen, mit einem auf gelöstes Kohlendioxid zurückzuführenden Überdruck von 1 bar oder mehr, jedoch weniger als 3 bar, gemessen bei einer Temperatur von 20 °C	32 EUR/hl	0
		--- andere		
		---- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 13 % vol oder weniger		
		----- Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete		
		----- Weißwein		
2204 29 11		----- Tokaj	13,1 EUR/hl	0
2204 29 12		----- Bordeaux	9,9 EUR/hl	0
2204 29 13		----- Bourgogne (Burgund)	9,9 EUR/hl	0
2204 29 17		----- Val de Loire	9,9 EUR/hl	0
2204 29 18		----- andere	9,9 EUR/hl	0
		----- andere		
2204 29 42		----- Bordeaux	9,9 EUR/hl	0
2204 29 43		----- Bourgogne (Burgund)	9,9 EUR/hl	0
2204 29 44		----- Beaujolais	9,9 EUR/hl	0
2204 29 46		----- Côtes-du-Rhône	9,9 EUR/hl	0
2204 29 47		----- Languedoc-Roussillon	9,9 EUR/hl	0
2204 29 48		----- Val de Loire	9,9 EUR/hl	0
2204 29 58		----- andere	9,9 EUR/hl	0
		----- andere		
		----- Weißwein		
2204 29 62		----- Sicilia (Sizilien)	9,9 EUR/hl	0
2204 29 64		----- Veneto	9,9 EUR/hl	0
2204 29 65		----- andere	9,9 EUR/hl	0
		----- andere		
2204 29 71		----- Puglia (Apulien)	9,9 EUR/hl	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2204 29 72		----- Sicilia (Sizilien)	9,9 EUR/hl	0
2204 29 75		----- andere	9,9 EUR/hl	0
		---- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 13 % vol bis 15 % vol		
		----- Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete		
		----- Weißwein		
2204 29 77		----- Tokaj	14,2 EUR/hl	0
2204 29 78		----- andere	12,1 EUR/hl	0
2204 29 82		----- andere	12,1 EUR/hl	0
		----- andere		
2204 29 83		----- Weißwein	12,1 EUR/hl	0
2204 29 84		----- andere	12,1 EUR/hl	0
		---- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 15 % vol bis 18 % vol		
2204 29 87		----- Marsala	15,4 EUR/hl	0
2204 29 88		----- Samos und Muskat de Limnos	15,4 EUR/hl	0
2204 29 89		----- Port	12,1 EUR/hl	0
2204 29 91		----- Madeira und Moscatel de Setubal	12,1 EUR/hl	0
2204 29 92		----- Sherry	12,1 EUR/hl	0
2204 29 94		----- andere	15,4 EUR/hl	0
		---- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 18 % vol bis 22 % vol		
2204 29 95		----- Port	13,1 EUR/hl	0
2204 29 96		----- Madeira, Sherry und Moscatel de Setubal	13,1 EUR/hl	0
2204 29 98		----- andere	20,9 EUR/hl	0
2204 29 99		---- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 22 % vol	1,75 EUR/% vol/hl	0
2204 30		- anderer Traubenmost		
2204 30 10		-- teilweise gegoren, auch ohne Alkohol stumm gemacht	32	10

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1173

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
		-- anderer		
		--- mit einer Dichte von 1,33 g/cm ³ oder weniger bei 20 °C und einem vorhandenen Alkoholgehalt von 1 % vol oder weniger		
2204 30 92		---- konzentriert	Anhang I Anlage 2 Abschnitt B	0
2204 30 94		---- anderer	Anhang I Anlage 2 Abschnitt B	0
		--- anderer		
2204 30 96		---- konzentriert	Anhang I Anlage 2 Abschnitt B	0
2204 30 98		---- anderer	Anhang I Anlage 2 Abschnitt B	0
2205		Wermutwein und andere Weine aus frischen Weintrauben, mit Pflanzen oder anderen Stoffen aromatisiert		
2205 10		- in Behältnissen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger		
2205 10 10		-- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 18 % vol oder weniger	10,9 EUR/hl	0
2205 10 90		-- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 18 % vol	0,9 EUR/% vol/hl + 6,4 EUR/hl	0
2205 90		- andere		
2205 90 10		-- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 18 % vol oder weniger	9 EUR/hl	0
2205 90 90		-- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 18 % vol	0,9 EUR/% vol/hl	0
2206 00		Andere gegorene Getränke (z. B. Apfelwein, Birnenwein und Met); Mischungen gegorener Getränke und Mischungen gegorener Getränke und nicht alkoholischer Getränke, anderweit weder genannt noch inbegriffen		
2206 00 10		- Tresterwein	1,3 EUR/% vol/hl MIN 7,2 EUR/hl	0
		- andere		
		-- schäumend		
2206 00 31		--- Apfelwein und Birnenwein	19,2 EUR/hl	0
2206 00 39		--- andere	19,2 EUR/hl	0
		-- andere, in Behältnissen mit einem Inhalt von		
		--- 2 l oder weniger		
2206 00 51		---- Apfelwein und Birnenwein	7,7 EUR/hl	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2206 00 59		---- andere	7,7 EUR/hl	0
		--- mehr als 2 l		
2206 00 81		---- Apfelwein und Birnenwein	5,76 EUR/hl	0
2206 00 89		---- andere	5,76 EUR/hl	0
2207		Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 % vol oder mehr, unvergällt; Ethylalkohol und Branntwein mit beliebigem Alkoholgehalt, vergällt		
2207 10 00		- Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 % vol oder mehr, unvergällt	19,2 EUR/hl	0
2207 20 00		- Ethylalkohol und Branntwein mit beliebigem Alkoholgehalt, vergällt	10,2 EUR/hl	0
2208		Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 % vol, unvergällt; Branntwein, Likör und andere alkoholhaltige Getränke		
2208 20		- Branntwein aus Wein oder Traubentrester		
		-- in Behältnissen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger		
2208 20 12		--- Cognac	frei	0
2208 20 14		--- Armagnac	frei	0
2208 20 26		--- Grappa	frei	0
2208 20 27		--- Brandy de Jerez	frei	0
2208 20 29		--- anderer	frei	0
		-- in Behältnissen mit einem Inhalt von mehr als 2 l		
2208 20 40		--- Rohbrand	frei	0
		--- anderer		
2208 20 62		---- Cognac	frei	0
2208 20 64		---- Armagnac	frei	0
2208 20 86		---- Grappa	frei	0
2208 20 87		---- Brandy de Jerez	frei	0
2208 20 89		---- anderer	frei	0
2208 30		- Whisky		
		-- ‚Bourbon‘-Whiskey, in Behältnissen mit einem Inhalt von		
2208 30 11		--- 2 l oder weniger	frei	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1175

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2208 30 19		--- mehr als 2 l	frei	0
		-- ‚Scotch‘-Whisky		
		--- ‚malt‘-Whisky, in Behältnissen mit einem Inhalt von		
2208 30 32		---- 2 l oder weniger	frei	0
2208 30 38		---- mehr als 2 l	frei	0
		--- ‚blended‘-Whisky, in Behältnissen mit einem Inhalt von		
2208 30 52		---- 2 l oder weniger	frei	0
2208 30 58		---- mehr als 2 l	frei	0
		--- anderer, in Behältnissen mit einem Inhalt von		
2208 30 72		---- 2 l oder weniger	frei	0
2208 30 78		---- mehr als 2 l	frei	0
		-- anderer, in Behältnissen mit einem Inhalt von		
2208 30 82		--- 2 l oder weniger	frei	0
2208 30 88		--- mehr als 2 l	frei	0
2208 40		- Rum und anderer Branntwein, gewonnen durch Destillieren vergorener Zuckerrohrerzeugnisse		
		-- in Behältnissen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger		
2208 40 11		--- Rum mit einem Gehalt an anderen flüchtigen Stoffen als Ethyl- und Methylalkohol von 225 g oder mehr pro hl reinen Alkohols (+/- 10 %)	0,6 EUR/% vol/hl + 3,2 EUR/hl	3
		--- andere		
2208 40 31		---- mit einem Wert von mehr als 7,9 EUR pro l reinen Alkohol	frei	0
2208 40 39		---- andere	0,6 EUR/% vol/hl + 3,2 EUR/hl	3
		-- in Behältnissen mit einem Inhalt von mehr als 2 l		
2208 40 51		--- Rum mit einem Gehalt an anderen flüchtigen Stoffen als Ethyl- und Methylalkohol von 225 g oder mehr pro hl reinen Alkohols (+/- 10 %)	0,6 EUR/% vol/hl	RM
		--- andere		
2208 40 91		---- mit einem Wert von mehr als 2 EUR pro l reinen Alkohol	frei	0
2208 40 99		---- andere	0,6 EUR/% vol/hl	RM

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2208 50		- Gin und Genever		
		-- Gin, in Behältnissen mit einem Inhalt von		
2208 50 11		--- 2 l oder weniger	frei	0
2208 50 19		--- mehr als 2 l	frei	0
		-- Genever, in Behältnissen mit einem Inhalt von		
2208 50 91		--- 2 l oder weniger	frei	0
2208 50 99		--- mehr als 2 l	frei	0
2208 60		- Wodka		
		-- mit einem Alkoholgehalt von 45,4 % vol oder weniger, in Behältnissen mit einem Inhalt von		
2208 60 11		--- 2 l oder weniger	frei	0
2208 60 19		--- mehr als 2 l	frei	0
		-- mit einem Alkoholgehalt von mehr als 45,4 % vol, in Behältnissen mit einem Inhalt von		
2208 60 91		--- 2 l oder weniger	frei	0
2208 60 99		--- mehr als 2 Liter	frei	0
2208 70		- Likör		
2208 70 10		-- in Behältnissen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger	frei	0
2208 70 90		-- in Behältnissen mit einem Inhalt von mehr als 2 l	frei	0
2208 90		- andere		
		-- Arrak, in Behältnissen mit einem Inhalt von		
2208 90 11		--- 2 l oder weniger	frei	0
2208 90 19		--- mehr als 2 l	frei	0
		-- Pflaumenbranntwein, Birnenbranntwein und Kirschbranntwein, in Behältnissen mit einem Inhalt von		
2208 90 33		--- 2 l oder weniger	frei	0
2208 90 38		--- mehr als 2 l	frei	0
		-- anderer Branntwein und andere alkoholhaltige Getränke, in Behältnissen mit einem Inhalt von		
		--- 2 l oder weniger		
2208 90 41		---- Ouzo	frei	0
		---- andere		

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1177

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
		----- Branntwein		
		----- Obstbranntwein		
2208 90 45		----- Calvados	frei	0
2208 90 48		----- anderer	frei	0
		----- anderer		
2208 90 52		----- Korn	frei	0
2208 90 54		----- Tequila	frei	0
2208 90 56		----- anderer	frei	0
2208 90 69		----- andere alkoholhaltige Getränke	frei	0
		--- mehr als 2 l		
		---- Branntwein		
2208 90 71		----- Obstbranntwein	frei	0
2208 90 75		----- Tequila	frei	0
2208 90 77		----- anderer	frei	0
2208 90 78		---- andere alkoholhaltige Getränke	frei	0
		-- Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 % vol, unvergällt, in Behältnissen mit einem Inhalt von		
2208 90 91		--- 2 l oder weniger	1 EUR/% vol/hl + 6,4 EUR/hl	0
2208 90 99		--- mehr als 2 l	1 EUR/% vol/hl	0
2209 00		Speiseessig		
		- Weinessig, in Behältnissen mit einem Inhalt von		
2209 00 11		-- 2 l oder weniger	6,4 EUR/hl	0
2209 00 19		-- mehr als 2 l	4,8 EUR/hl	0
		- anderer, in Behältnissen mit einem Inhalt von		
2209 00 91		-- 2 l oder weniger	5,12 EUR/hl	0
2209 00 99		-- mehr als 2 l	3,84 EUR/hl	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
23		KAPITEL 23 — RÜCKSTÄNDE UND ABFÄLLE DER LEBENSMITTELINDUSTRIE; ZUBEREITETES FUTTER		
2301		Mehl und Pellets von Fleisch, von Schlachtnieberzeugnissen, von Fischen oder von Krebstieren, von Weichtieren oder anderen wirbellosen Wassertieren, ungenießbar; Grieben/Grammeln		
2301 10 00		– Mehl und Pellets von Fleisch oder von Schlachtnieberzeugnissen; Grieben/Grammeln	frei	0
2301 20 00		– Mehl und Pellets von Fischen oder von Krebstieren, von Weichtieren oder anderen wirbellosen Wassertieren	frei	0
2302		Kleie und andere Rückstände, auch in Form von Pellets, vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Getreide oder Hülsenfrüchten		
2302 10		– von Mais		
2302 10 10		-- mit einem Gehalt an Stärke von 35 GHT oder weniger	44 EUR/t	0
2302 10 90		-- andere	89 EUR/t	0
2302 30		– von Weizen		
2302 30 10		-- mit einem Gehalt an Stärke von 28 GHT oder weniger, vorausgesetzt, dass entweder 10 GHT oder weniger der Ware durch ein Sieb mit einer Maschenweite von 0,2 mm hindurchgehen oder bei einem Siebdurchgang von mehr als 10 GHT der auf die Trockenmasse bezogene Aschegehalt des Siebdurchgangs 1,5 GHT oder mehr beträgt	44 EUR/t	0
2302 30 90		-- andere	89 EUR/t	0
2302 40		– von anderem Getreide		
		-- von Reis		
2302 40 02		--- mit einem Gehalt an Stärke von 35 GHT oder weniger	44 EUR/t	0
2302 40 08		--- andere	89 EUR/t	0
		-- andere		

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1179

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2302 40 10		--- mit einem Gehalt an Stärke von 28 GHT oder weniger, vorausgesetzt, dass entweder 10 GHT oder weniger der Ware durch ein Sieb mit einer Maschenweite von 0,2 mm hindurchgehen oder bei einem Siebdurchgang von mehr als 10 GHT der auf die Trockenmasse bezogene Aschegehalt des Siebdurchgangs 1,5 GHT oder mehr beträgt	44 EUR/t	0
2302 40 90		--- andere	89 EUR/t	0
2302 50 00		- von Hülsenfrüchten	5,1	0
2303		Rückstände aus der Stärkegewinnung und ähnliche Rückstände, ausgelaugte Rübenschnitzel, Bagasse und andere Abfälle aus der Zuckergewinnung, Treber, Schlemphen und Abfälle aus Brauereien oder Brennereien, auch in Form von Pellets		
2303 10		- Rückstände aus der Stärkegewinnung und ähnliche Rückstände		
		-- Rückstände aus der Maisstärkegewinnung (ausgenommen eingedicktes Maisquellwasser) mit einem auf die Trockenmasse bezogenen Proteingehalt von		
2303 10 11		--- mehr als 40 GHT	320 EUR/t	7
2303 10 19		--- 40 GHT oder weniger	frei	0
2303 10 90		-- andere	frei	0
2303 20		- ausgelaugte Rübenschnitzel, Bagasse und andere Abfälle aus der Zuckergewinnung		
2303 20 10		-- ausgelaugte Rübenschnitzel	frei	0
2303 20 90		-- andere	frei	0
2303 30 00		- Treber, Schlemphen und Abfälle aus Brauereien oder Brennereien	frei	0
2304 00 00		Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung von Sojaöl, auch gemahlen oder in Form von Pellets	frei	0
2305 00 00		Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung von Erdnussöl, auch gemahlen oder in Form von Pellets	frei	0
2306		Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung pflanzlicher Fette oder Öle, auch gemahlen oder in Form von Pellets, ausgenommen Waren der Positionen 2304 und 2305		
2306 10 00		- aus Baumwollsamensamen	frei	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2306 20 00		– aus Leinsamen	frei	0
2306 30 00		– aus Sonnenblumenkernen	frei	0
		– aus Raps- oder Rübensamen		
2306 41 00		-- aus erucasäurearmen Raps- oder Rübensamen	frei	0
2306 49 00		-- andere	frei	0
2306 50 00		– aus Kokosnüssen (Kopra)	frei	0
2306 60 00		– aus Palmnüssen oder Palmkernen	frei	0
2306 90		– andere		
2306 90 05		-- aus Maiskeimen	frei	0
		-- andere		
		--- Olivenölkuchen und andere Rückstände aus der Gewinnung von Olivenöl		
2306 90 11		---- mit einem Gehalt an Olivenöl von 3 GHT oder weniger	frei	0
2306 90 19		---- mit einem Gehalt an Olivenöl von mehr als 3 GHT	48 EUR/t	7
2306 90 90		--- andere	frei	0
2307 00		Weintrub/Weingeläger; Weinstein, roh		
		– Weintrub/Weingeläger		
2307 00 11		-- mit einem Gesamtalkoholgehalt von 7,9 % mas oder weniger und einem Trockenmassegehalt von 25 GHT oder mehr	frei	0
2307 00 19		-- anderer	1,62 EUR/kg/tot. alc.	0
2307 00 90		– Weinstein, roh	frei	0
2308 00		Pflanzliche Stoffe und pflanzliche Abfälle, pflanzliche Rückstände und pflanzliche Nebenerzeugnisse der zur Fütterung verwendeten Art, auch in Form von Pellets, anderweit weder genannt noch inbegriffen		
		– Traubentrester		
2308 00 11		-- mit einem Gesamtalkoholgehalt von 4,3 % mas oder weniger und einem Trockenmassegehalt von 40 GHT oder mehr	frei	0
2308 00 19		-- anderer	1,62 EUR/kg/tot. alc.	0
2308 00 40		– Eicheln und Rosskastanien; Trester (ausgenommen Traubentrester)	frei	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1181

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2308 00 90		- andere	1,6	0
2309		Zubereitungen von der zur Fütterung verwendeten Art		
2309 10		- Hunde- und Katzenfutter, in Aufmachungen für den Einzelverkauf		
		-- Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin oder Maltodextrinsirup der Unterpositionen 1702 30 51 bis 1702 30 99, 1702 40 90, 1702 90 50 und 2106 90 55 oder Stärke oder Milcherzeugnisse enthaltend		
		--- Stärke, Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin oder Maltodextrinsirup enthaltend		
		---- keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von 10 GHT oder weniger		
2309 10 11		----- keine Milcherzeugnisse enthaltend oder mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 10 GHT	frei	0
2309 10 13		----- mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 10 oder mehr, jedoch weniger als 50 GHT	498 EUR/t	0
2309 10 15		----- mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 50 oder mehr, jedoch weniger als 75 GHT	730 EUR/t	0
2309 10 19		----- mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 75 GHT oder mehr	948 EUR/t	0
		---- mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 10 bis 30 GHT		
2309 10 31		----- keine Milcherzeugnisse enthaltend oder mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 10 GHT	frei	0
2309 10 33		----- mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 10 oder mehr, jedoch weniger als 50 GHT	530 EUR/t	0
2309 10 39		----- mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 50 GHT oder mehr	888 EUR/t	0
		---- mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 30 GHT		
2309 10 51		----- keine Milcherzeugnisse enthaltend oder mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 10 GHT	102 EUR/t	0
2309 10 53		----- mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 10 oder mehr, jedoch weniger als 50 GHT	577 EUR/t	0
2309 10 59		----- mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 50 GHT oder mehr	730 EUR/t	0
2309 10 70		--- weder Stärke, Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin noch Maltodextrinsirup, jedoch Milcherzeugnisse enthaltend	948 EUR/t	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2309 10 90		-- andere	9,6	0
2309 90		- andere		
2309 90 10		-- Solubles von Fischen oder Meeressäugtieren	3,8	0
2309 90 20		-- Erzeugnisse gemäß der Zusätzlichen Anmerkung 5 zu diesem Kapitel	frei	0
		-- andere, einschließlich Vormischungen		
		--- Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin oder Maltodextrinsirup der Unterpositionen 1702 30 51 bis 1702 30 99, 1702 40 90, 1702 90 50 und 2106 90 55 oder Stärke oder Milcherzeugnisse enthaltend		
		---- Stärke, Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin oder Maltodextrinsirup enthaltend		
		----- keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von 10 GHT oder weniger		
2309 90 31		----- keine Milcherzeugnisse enthaltend oder mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 10 GHT	23 EUR/t	0
2309 90 33		----- mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 10 oder mehr, jedoch weniger als 50 GHT	498 EUR/t	0
2309 90 35		----- mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 50 oder mehr, jedoch weniger als 75 GHT	730 EUR/t	0
2309 90 39		----- mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 75 GHT oder mehr	948 EUR/t	0
		----- mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 10 bis 30 GHT		
2309 90 41		----- keine Milcherzeugnisse enthaltend oder mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 10 GHT	55 EUR/t	0
2309 90 43		----- mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 10 oder mehr, jedoch weniger als 50 GHT	530 EUR/t	0
2309 90 49		----- mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 50 GHT oder mehr	888 EUR/t	0
		----- mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 30 GHT		
2309 90 51		----- keine Milcherzeugnisse enthaltend oder mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 10 GHT	102 EUR/t	0
2309 90 53		----- mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 10 oder mehr, jedoch weniger als 50 GHT	577 EUR/t	0
2309 90 59		----- mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 50 GHT oder mehr	730 EUR/t	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1183

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2309 90 70		---- weder Stärke, Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin noch Maltodextrinsirup, jedoch Milcherzeugnisse enthaltend	948 EUR/t	0
		--- andere		
2309 90 91		---- ausgelagte Rübenschnitzel, melassiert	12	0
		---- andere		
2309 90 95		----- mit einem Gehalt an Cholinchlorid von 49 GHT oder mehr, auf organischem oder anorganischem Trägerstoff	9,6	0
2309 90 99		----- andere	9,6	0
24		KAPITEL 24 — TABAK UND VERARBEITETE TABAKERSATZ-STOFFE		
2401		Tabak, unverarbeitet; Tabakabfälle		
2401 10		- Tabak, nicht entrippt		
		-- ‚flue-cured‘ Virginia und ‚light-air-cured‘ Burley, einschließlich Burleyhybriden; ‚light-air-cured‘ Maryland und ‚fire-cured‘ Tabak		
2401 10 10		--- ‚flue-cured‘ Virginia	18,4 MIN 22 EUR/100 kg/net MAX 24 EUR/100 kg/net	0
2401 10 20		--- ‚light-air-cured‘ Burley, einschließlich Burleyhybriden	18,4 MIN 22 EUR/100 kg/net MAX 24 EUR/100 kg/net	0
2401 10 30		--- ‚light-air-cured‘ Maryland	18,4 MIN 22 EUR/100 kg/net MAX 24 EUR/100 kg/net	0
		--- ‚fire-cured‘ Tabak		
2401 10 41		---- Kentucky	18,4 MIN 22 EUR/100 kg/net MAX 24 EUR/100 kg/net	0
2401 10 49		---- anderer	18,4 MIN 22 EUR/100 kg/net MAX 24 EUR/100 kg/net	0
		-- anderer		
2401 10 50		--- ‚light-air-cured‘ Tabak	11,2 MIN 22 EUR/100 kg/net MAX 56 EUR/100 kg/net	0
2401 10 60		--- ‚sun-cured‘ Orienttabak	11,2 MIN 22 EUR/100 kg/net MAX 56 EUR/100 kg/net	0
2401 10 70		--- ‚dark-air-cured‘ Tabak	11,2 MIN 22 EUR/100 kg/net MAX 56 EUR/100 kg/net	0
2401 10 80		--- ‚flue-cured‘ Tabak	11,2 MIN 22 EUR/100 kg/net MAX 56 EUR/100 kg/net	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2401 10 90		--- anderer Tabak	11,2 MIN 22 EUR/100 kg/net MAX 56 EUR/100 kg/net	0
2401 20		- Tabak, teilweise oder ganz entrippt		
		-- ‚flue-cured‘ Virginia und ‚light-air-cured‘ Burley, einschließlich Burleyhybriden; ‚light-air-cured‘ Maryland und ‚fire-cured‘ Tabak		
2401 20 10		--- ‚flue-cured‘ Virginia	18,4 MIN 22 EUR/100 kg/net MAX 24 EUR/100 kg/net	0
2401 20 20		--- ‚light-air-cured‘ Burley, einschließlich Burleyhybriden	18,4 MIN 22 EUR/100 kg/net MAX 24 EUR/100 kg/net	0
2401 20 30		--- ‚light-air-cured‘ Maryland	18,4 MIN 22 EUR/100 kg/net MAX 24 EUR/100 kg/net	0
		--- ‚fire-cured‘ Tabak		
2401 20 41		---- Kentucky	18,4 MIN 22 EUR/100 kg/net MAX 24 EUR/100 kg/net	0
2401 20 49		---- anderer	18,4 MIN 22 EUR/100 kg/net MAX 24 EUR/100 kg/net	0
		-- anderer		
2401 20 50		--- ‚light-air-cured‘ Tabak	11,2 MIN 22 EUR/100 kg/net MAX 56 EUR/100 kg/net	0
2401 20 60		--- ‚sun-cured‘ Orienttabak	11,2 MIN 22 EUR/100 kg/net MAX 56 EUR/100 kg/net	0
2401 20 70		--- ‚dark-air-cured‘ Tabak	11,2 MIN 22 EUR/100 kg/net MAX 56 EUR/100 kg/net	0
2401 20 80		--- ‚flue-cured‘ Tabak	11,2 MIN 22 EUR/100 kg/net MAX 56 EUR/100 kg/net	0
2401 20 90		--- anderer Tabak	11,2 MIN 22 EUR/100 kg/net MAX 56 EUR/100 kg/net	0
2401 30 00		- Tabakabfälle	11,2 MIN 22 EUR/100 kg/net MAX 56 EUR/100 kg/net	0
2402		Zigarren (einschließlich Stumpen), Zigarillos und Zigaretten, aus Tabak oder Tabakersatzstoffen		
2402 10 00		- Zigarren (einschließlich Stumpen) und Zigarillos, Tabak enthaltend	26	0
2402 20		- Zigaretten, Tabak enthaltend		
2402 20 10		-- Nelken enthaltend	10	0
2402 20 90		-- andere	57,6	0
2402 90 00		- andere	57,6	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1185

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2403		Anderer verarbeiteter Tabak und andere verarbeitete Tabakersatzstoffe; ‚homogenisierter‘ oder ‚rekonstituierter‘ Tabak; Tabakauszüge und Tabaksoßen		
2403 10		– Rauchtabak, auch teilweise oder ganz aus Tabakersatzstoffen		
2403 10 10		-- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 500 g oder weniger	74,9	0
2403 10 90		-- anderer	74,9	0
		– andere		
2403 91 00		-- ‚homogenisierter‘ oder ‚rekonstituierter‘ Tabak	16,6	0
2403 99		-- andere		
2403 99 10		--- Kautabak und Schnupftabak	41,6	0
2403 99 90		--- andere	16,6	0
V		ABSCHNITT V — MINERALISCHE STOFFE		
25		KAPITEL 25 — SALZ; SCHWEFEL; STEINE UND ERDEN; GIPS, KALK UND ZEMENT		
2501 00		Salz (einschließlich präpariertes Speisesalz und denaturiertes Salz) und reines Natriumchlorid, auch in wässriger Lösung oder mit Zusatz von Rieselhilfen (Antibackmittel oder Fluidifianten); Meerwasser		
2501 00 10		– Meerwasser und Salinen-Mutterlauge	frei	0
		– Salz (einschließlich präpariertes Speisesalz und denaturiertes Salz) und reines Natriumchlorid, auch in wässriger Lösung oder mit Zusatz von Rieselhilfen (Antibackmittel oder Fluidifianten)		
2501 00 31		-- zur chemischen Umwandlung (Spaltung in Na und Cl) zum Herstellen anderer Erzeugnisse	frei	0
		-- anderes		
2501 00 51		--- vergällt oder zu anderen industriellen Zwecken (einschließlich Raffinage), ausgenommen das Haltbarmachen oder Zubereiten von Lebensmitteln oder Futtermitteln	1,7 EUR/1 000 kg/net	0
		--- anderes		
2501 00 91		---- Speisesalz	2,6 EUR/1 000 kg/net	0
2501 00 99		---- anderes	2,6 EUR/1 000 kg/net	0
2502 00 00		Schwefelkies, nicht geröstet	frei	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2503 00		Schwefel aller Art, ausgenommen sublimierter Schwefel, gefällter Schwefel und kolloider Schwefel		
2503 00 10		– roh oder nicht raffiniert	frei	0
2503 00 90		– anderer	1,7	0
2504		Natürlicher Grafit		
2504 10 00		– in Pulverform oder in Flocken	frei	0
2504 90 00		– anderer	frei	0
2505		Natürliche Sande aller Art, auch gefärbt, ausgenommen metallhaltige Sande des Kapitels 26		
2505 10 00		– kieselsaure Sande und Quarzsande	frei	0
2505 90 00		– andere	frei	0
2506		Quarz (ausgenommen natürliche Sande); Quarzite, auch grob behauen oder durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten		
2506 10 00		– Quarz	frei	0
2506 20 00		– Quarzite	frei	0
2507 00		Kaolin und anderer kaolinhaltiger Ton und Lehm, auch gebrannt		
2507 00 20		– Kaolin	frei	0
2507 00 80		– anderer kaolinhaltiger Ton und Lehm	frei	0
2508		Anderer Ton und Lehm (ausgenommen geblähter Ton der Position 6806), Andalusit, Cyanit, Sillimanit, auch gebrannt; Mullit; Schamotte-Körnungen und Ton-Dinasmassen		
2508 10 00		– Bentonit	frei	0
2508 30 00		– feuerfester Ton und Lehm	frei	0
2508 40 00		– anderer Ton und Lehm	frei	0
2508 50 00		– Andalusit, Cyanit und Sillimanit	frei	0
2508 60 00		– Mullit	frei	0
2508 70 00		– Schamotte-Körnungen und Ton-Dinasmassen	frei	0
2509 00 00		Kreide	frei	0
2510		Natürliche Calciumphosphate, natürliche Aluminiumcalciumphosphate und Phosphatkreiden		

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1187

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2510 10 00		– nicht gemahlen	frei	0
2510 20 00		– gemahlen	frei	0
2511		Natürliches Bariumsulfat (Baryt); natürliches Bariumcarbonat (Witherit), auch gebrannt, ausgenommen Bariumoxid der Position 2816		
2511 10 00		– natürliches Bariumsulfat (Baryt)	frei	0
2511 20 00		– natürliches Bariumcarbonat (Witherit), auch gebrannt	frei	0
2512 00 00		Kieselsäurehaltige Fossilienmehle (z. B. Kieselgur, Tripel und Diatomit) und ähnliche kieselsäurehaltige Erden, auch gebrannt, mit einem Schüttgewicht von 1 oder weniger	frei	0
2513		Bimsstein; Schmirgel; natürlicher Korund, natürlicher Granat und andere natürliche Schleifmittel, auch wärmebehandelt		
2513 10 00		– Bimsstein	frei	0
2513 20 00		– Schmirgel, natürlicher Korund, natürlicher Granat und andere natürliche Schleifmittel	frei	0
2514 00 00		Tonschiefer, auch grob behauen oder durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten	frei	0
2515		Marmor, Travertin, Ecaussine und andere Werksteine aus Kalkstein, mit einem Schüttgewicht von 2,5 oder mehr, und Alabaster, auch grob behauen oder durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten		
		– Marmor und Travertin		
2515 11 00		-- roh oder grob behauen	frei	0
2515 12		-- durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten		
2515 12 20		--- mit einer Dicke von 4 cm oder weniger	frei	0
2515 12 50		--- mit einer Dicke von mehr als 4 cm bis 25 cm	frei	0
2515 12 90		--- andere	frei	0
2515 20 00		– Ecaussine und andere Werksteine aus Kalkstein; Alabaster	frei	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2516		Granit, Porphyrt, Basalt, Sandstein und andere Werksteine, auch grob behauen oder durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten		
		– Granit		
2516 11 00		-- roh oder grob behauen	frei	0
2516 12		-- durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten		
2516 12 10		--- mit einer Dicke von 25 cm oder weniger	frei	0
2516 12 90		--- andere	frei	0
2516 20 00		– Sandstein	frei	0
2516 90 00		– andere Werksteine	frei	0
2517		Feldsteine, Kies und zerkleinerte Steine, von der beim Betonbau oder als Steinmaterial im Wege- und Bahnbau verwendeten Art, Feuerstein (Flintstein) und Kiesel, auch wärmebehandelt; Makadam aus Schlacken und ähnlichen Industrieabfällen, auch mit den im ersten Teil dieser Position aufgeführten Stoffen vermischt; Teermakadam; Körnungen/Granalien, Splitter und Mehl von Steinen der Positionen 2515 und 2516, auch wärmebehandelt		
2517 10		– Feldsteine, Kies und zerkleinerte Steine, von der beim Betonbau oder als Steinmaterial im Wege- und Bahnbau verwendeten Art, Feuerstein (Flintstein) und Kiesel, auch wärmebehandelt		
2517 10 10		-- Feldsteine, Kies, Feuerstein (Flintstein) und Kiesel	frei	0
2517 10 20		-- Dolomit und Kalksteine, zerkleinert	frei	0
2517 10 80		-- andere	frei	0
2517 20 00		– Makadam aus Schlacken und ähnlichen Industrieabfällen, auch mit den in der Unterposition 2517 10 aufgeführten Stoffen vermischt	frei	0
2517 30 00		– Teermakadam	frei	0
		– Körnungen/Granalien, Splitter und Mehl von Steinen der Positionen 2515 und 2516, auch wärmebehandelt		
2517 41 00		-- aus Marmor	frei	0
2517 49 00		-- andere	frei	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1189

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2518		Dolomit, auch gebrannt oder gesintert, einschließlich Dolomit, grob behauen oder durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten; Dolomitstampfmasse		
2518 10 00		– Dolomit, weder gebrannt noch gesintert	frei	0
2518 20 00		– Dolomit, gebrannt oder gesintert	frei	0
2518 30 00		– Dolomitstampfmasse	frei	0
2519		Natürliches Magnesiumcarbonat (Magnesit); geschmolzene Magnesia; totgebrannte (gesinterte) Magnesia, auch mit Zusatz von geringen Mengen anderer Oxide vor dem Sintern; anderes Magnesiumoxid, auch chemisch rein		
2519 10 00		– natürliches Magnesiumcarbonat (Magnesit)	frei	0
2519 90		– andere		
2519 90 10		-- Magnesiumoxid, ausgenommen gebranntes natürliches Magnesiumcarbonat	1,7	0
2519 90 30		-- totgebrannte (gesinterte) Magnesia	frei	0
2519 90 90		-- andere	frei	0
2520		Gipsstein; Anhydrit; Gips (aus gebranntem Gipsstein oder aus Calciumsulfat), auch gefärbt oder mit geringen Zusätzen von Abbindebeschleunigern oder -verzögerern		
2520 10 00		– Gipsstein; Anhydrit	frei	0
2520 20		– Gips		
2520 20 10		-- Baugips	frei	0
2520 20 90		-- anderer	frei	0
2521 00 00		Kalksteine von der als Hochofenzuschläge oder zum Herstellen von Kalk oder Zement verwendeten Art	frei	0
2522		Luftkalk, auch gelöscht, und hydraulischer Kalk, ausgenommen reines Calciumoxid und Calciumhydroxid der Position 2825		
2522 10 00		– Luftkalk, ungelöscht	1,7	0
2522 20 00		– Luftkalk, gelöscht	1,7	0
2522 30 00		– hydraulischer Kalk	1,7	0
2523		Zement (einschließlich Zementklinker), auch gefärbt		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2523 10 00		– Zementklinker	1,7	0
		– Portlandzement		
2523 21 00		-- weißer Zement, auch künstlich gefärbt	1,7	0
2523 29 00		-- anderer	1,7	0
2523 30 00		– Tonerdezement	1,7	0
2523 90		– anderer Zement		
2523 90 10		-- Hochofenzement	1,7	0
2523 90 80		-- anderer	1,7	0
2524		Asbest		
2524 10 00		– Krokydolith	frei	0
2524 90 00		– anderer	frei	0
2525		Glimmer, auch in ungleichmäßige Blätter oder Scheiben gespalten (Schuppen); Glimmerabfall		
2525 10 00		– Glimmer, roh oder in ungleichmäßige Blätter oder Scheiben gespalten	frei	0
2525 20 00		– Glimmerpulver	frei	0
2525 30 00		– Glimmerabfall	frei	0
2526		Natürlicher Speckstein und Talk, auch grob behauen oder durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder quadratischen oder rechteckigen Platten; Talkum		
2526 10 00		– weder gemahlen noch sonst zerkleinert	frei	0
2526 20 00		– gemahlen oder sonst zerkleinert	frei	0
2528		Natürliche Borate und ihre Konzentrate (auch calciniert), ausgenommen aus natürlichen Solen ausgeschiedene Borate; natürliche Borsäure mit einem Gehalt an H_3BO_3 von nicht mehr als 85 GHT in der Trockenmasse		
2528 10 00		– natürliche Natriumborate und ihre Konzentrate (auch calciniert)	frei	0
2528 90 00		– andere	frei	0
2529		Feldspat; Leuzit, Nephelin und Nephelinsyenit; Flussspat		
2529 10 00		– Feldspat	frei	0
		– Flussspat		

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1191

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2529 21 00		-- mit einem Gehalt an Calciumfluorid von 97 GHT oder weniger	frei	0
2529 22 00		-- mit einem Gehalt an Calciumfluorid von mehr als 97 GHT	frei	0
2529 30 00		– Leuzit, Nephelin und Nephelinsyenit	frei	0
2530		Mineralische Stoffe, anderweit weder genannt noch inbegriffen		
2530 10		– Vermiculit, Perlit und Chlorite, nicht gebläht		
2530 10 10		-- Perlit	frei	0
2530 10 90		-- Vermiculit und Chlorite	frei	0
2530 20 00		– Kieserit und Epsomit (natürliche Magnesiumsulfate)	frei	0
2530 90		– andere		
2530 90 20		-- Sepiolith	frei	0
2530 90 98		-- andere	frei	0
26		KAPITEL 26 — ERZE SOWIE SCHLACKEN UND ASCHEN		
2601		Eisenerze und ihre Konzentrate, einschließlich Schwefelkiesabbrände		
		– Eisenerze und ihre Konzentrate, ausgenommen Schwefelkiesabbrände		
2601 11 00		-- nicht agglomeriert	frei	0
2601 12 00		-- agglomeriert	frei	0
2601 20 00		– Schwefelkiesabbrände	frei	0
2602 00 00		Manganerze und ihre Konzentrate, einschließlich eisenhaltige Manganerze und ihre Konzentrate, mit einem Gehalt an Mangan von 20 GHT oder mehr, bezogen auf die Trockenmasse	frei	0
2603 00 00		Kupfererze und ihre Konzentrate	frei	0
2604 00 00		Nickelerze und ihre Konzentrate	frei	0
2605 00 00		Cobalterze und ihre Konzentrate	frei	0
2606 00 00		Aluminiumerze und ihre Konzentrate	frei	0
2607 00 00		Bleierze und ihre Konzentrate	frei	0
2608 00 00		Zinkerze und ihre Konzentrate	frei	0
2609 00 00		Zinnerze und ihre Konzentrate	frei	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2610 00 00		Chromerze und ihre Konzentrate	frei	0
2611 00 00		Wolframerze und ihre Konzentrate	frei	0
2612		Uran- oder Thoriumerze und deren Konzentrate		
2612 10		– Uranerze und ihre Konzentrate		
2612 10 10		-- Uranerze und Pechblende, mit einem Gehalt an Uran von mehr als 5 GHT (Euratom)	frei	0
2612 10 90		-- andere	frei	0
2612 20		– Thoriumerze und ihre Konzentrate		
2612 20 10		-- Monazit; Uran-Thorianit und andere Thoriumerze, mit einem Gehalt an Thorium von mehr als 20 GHT (Euratom)	frei	0
2612 20 90		-- andere	frei	0
2613		Molybdänerze und ihre Konzentrate		
2613 10 00		– geröstet	frei	0
2613 90 00		– andere	frei	0
2614 00		Titanerze und ihre Konzentrate		
2614 00 10		– Ilmenit und seine Konzentrate	frei	0
2614 00 90		– andere	frei	0
2615		Niobium-, Tantal-, Vanadium- oder Zirkonerze und deren Konzentrate		
2615 10 00		– Zirkonerze und ihre Konzentrate	frei	0
2615 90		– andere		
2615 90 10		-- Niobium- und Tantal- und deren Konzentrate	frei	0
2615 90 90		-- Vanadiumerze und ihre Konzentrate	frei	0
2616		Edelmetallerze und ihre Konzentrate		
2616 10 00		– Silbererze und ihre Konzentrate	frei	0
2616 90 00		– andere	frei	0
2617		Andere Erze und ihre Konzentrate		
2617 10 00		– Antimonerze und ihre Konzentrate	frei	0
2617 90 00		– andere	frei	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1193

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2618 00 00		Granulierte Schlacke (Schlackensand) aus der Eisen- und Stahlherstellung	frei	0
2619 00		Schlacken (ausgenommen granulierte Schlacke), Zunder und andere Abfälle der Eisen- und Stahlherstellung		
2619 00 20		– Abfälle, geeignet zur Wiedergewinnung von Eisen oder Mangan	frei	0
2619 00 40		– Schlacken, geeignet zur Gewinnung von Titanoxid	frei	0
2619 00 80		– andere	frei	0
2620		Schlacken, Aschen und Rückstände (ausgenommen solche der Eisen- und Stahlherstellung), die Metalle, Arsen oder deren Verbindungen enthalten		
		– überwiegend Zink enthaltend		
2620 11 00		-- Galvanisationsmatte (Hartzink)	frei	0
2620 19 00		-- andere	frei	0
		– überwiegend Blei enthaltend		
2620 21 00		-- Schlämme von bleihaltigem Benzin und Schlämme von bleihaltigen Antiklopfmitteln	frei	0
2620 29 00		-- andere	frei	0
2620 30 00		– überwiegend Kupfer enthaltend	frei	0
2620 40 00		– überwiegend Aluminium enthaltend	frei	0
2620 60 00		– Arsen, Quecksilber, Thallium oder deren Mischungen enthaltend, wie sie zum Gewinnen von Arsen, der genannten Metalle oder zum Herstellen von chemischen Verbindungen daraus verwendet werden	frei	0
		– andere		
2620 91 00		-- Antimon, Beryllium, Cadmium, Chrom oder deren Mischungen enthaltend	frei	0
2620 99		-- andere		
2620 99 10		--- überwiegend Nickel enthaltend	frei	0
2620 99 20		--- überwiegend Niob oder Tantal enthaltend	frei	0
2620 99 40		--- überwiegend Zinn enthaltend	frei	0
2620 99 60		--- überwiegend Titan enthaltend	frei	0
2620 99 95		--- andere	frei	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2621		Andere Schlacken und Aschen, einschließlich Seetangasche; Aschen und Rückstände vom Verbrennen von Siedlungsabfällen		
2621 10 00		– Aschen und Rückstände vom Verbrennen von Siedlungsabfällen	frei	0
2621 90 00		– andere	frei	0
27		KAPITEL 27 — MINERALISCHE BRENNSTOFFE, MINERALÖLE UND ERZEUGNISSE IHRER DESTILLATION; BITUMINÖSE STOFFE; MINERALWACHSE		
2701		Steinkohle; Steinkohlenbriketts und ähnliche aus Steinkohle gewonnene feste Brennstoffe		
		– Steinkohle, auch in Pulverform, jedoch nicht agglomeriert		
2701 11		-- Anthrazit		
2701 11 10		--- mit einem Gehalt an flüchtigen Bestandteilen von 10 RHT oder weniger (bezogen auf die trockene, mineralstofffreie Substanz)	frei	0
2701 11 90		--- andere	frei	0
2701 12		-- bitumenhaltige Steinkohle		
2701 12 10		--- Kokskohle	frei	0
2701 12 90		--- andere	frei	0
2701 19 00		-- andere Steinkohle	frei	0
2701 20 00		– Steinkohlenbriketts und ähnliche aus Steinkohle gewonnene feste Brennstoffe	frei	0
2702		Braunkohle, auch agglomeriert, ausgenommen Gagat (Jett)		
2702 10 00		– Braunkohle, auch in Pulverform, jedoch nicht agglomeriert	frei	0
2702 20 00		– Braunkohle, agglomeriert	frei	0
2703 00 00		Torf (einschließlich Torfstreu), auch agglomeriert	frei	0
2704 00		Koks und Schmelzkoks, aus Steinkohle, Braunkohle oder Torf, auch agglomeriert; Retortenkohle		
		– Koks und Schmelzkoks, aus Steinkohle		
2704 00 11		-- zum Herstellen von Elektroden	frei	0
2704 00 19		-- anderer	frei	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1195

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2704 00 30		– Koks und Schwelkoks, aus Braunkohle	frei	0
2704 00 90		– andere	frei	0
2705 00 00		Steinkohlengas, Wassergas, Generatorgas, Schwachgas und ähnliche Gase, ausgenommen Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe	frei	0
2706 00 00		Teer aus Steinkohle, Braunkohle oder Torf und andere Mineralteere, auch entwässert oder teilweise destilliert, einschließlich rekonstituierte Teere	frei	0
2707		Öle und andere Erzeugnisse der Destillation des Hochtemperatur-Steinkohlenteers; ähnliche Erzeugnisse, in denen die aromatischen Bestandteile in Bezug auf das Gewicht gegenüber den nicht aromatischen Bestandteilen überwiegen		
2707 10		– Benzole		
2707 10 10		-- zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe	3	0
2707 10 90		-- zu anderer Verwendung	frei	0
2707 20		– Toluole		
2707 20 10		-- zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe	3	0
2707 20 90		-- zu anderer Verwendung	frei	0
2707 30		– Xylole		
2707 30 10		-- zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe	3	0
2707 30 90		-- zu anderer Verwendung	frei	0
2707 40 00		– Naphthalin	frei	0
2707 50		– andere Mischungen aromatischer Kohlenwasserstoffe, bei deren Destillation nach ASTM D 86 bis 250 °C einschließlich der Destillationsverluste mindestens 65 RHT übergehen		
2707 50 10		-- zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe	3	0
2707 50 90		-- zu anderer Verwendung	frei	0
		– andere		
2707 91 00		-- Kreosotöle	1,7	0
2707 99		-- andere		
		--- rohe Öle		
2707 99 11		---- rohe Leichtöle, bei deren Destillation 90 RHT oder mehr bis 200 °C übergehen	1,7	0
2707 99 19		---- andere	frei	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2707 99 30		--- schwefelhaltige Kopfprodukte	frei	0
2707 99 50		--- basische Erzeugnisse	1,7	0
2707 99 70		--- Anthracen	frei	0
2707 99 80		--- Phenole	1,2	0
		--- andere		
2707 99 91		---- zum Herstellen von Waren der Position 2803	frei	0
2707 99 99		---- andere	1,7	0
2708		Pech und Pechkoks aus Steinkohlenteer oder anderen Mineralteeren		
2708 10 00		- Pech	frei	0
2708 20 00		- Pechkoks	frei	0
2709 00		Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien, roh		
2709 00 10		- Erdgaskondensate	frei	0
2709 00 90		- anderes	frei	0
2710		Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien, ausgenommen rohe Öle; Zubereitungen mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von 70 GHT oder mehr, in denen diese Öle den Charakter der Waren bestimmen, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Ölabfälle		
		- Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien (ausgenommen rohe Öle) und Zubereitungen mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von 70 GHT oder mehr, in denen diese Öle den Charakter der Waren bestimmen, anderweit weder genannt noch inbegriffen, ausgenommen Ölabfälle		
2710 11		-- Leichtöle und Zubereitungen		
2710 11 11		--- zur Bearbeitung in begünstigten Verfahren	4,7	0
2710 11 15		--- zur chemischen Umwandlung, ausgenommen Verfahren der Unterposition 2710 11 11	4,7	0
		--- zu anderer Verwendung		
		---- Spezialbenzine		
2710 11 21		----- Testbenzin (white spirit)	4,7	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1197

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2710 11 25		----- andere	4,7	0
		----- andere		
		----- Motorenbenzin		
2710 11 31		----- Flugbenzin	4,7	0
		----- anderes, mit einem Bleigehalt von		
		----- 0,013 g/l oder weniger		
2710 11 41		----- mit einer Oktanzahl (ROZ) von weniger als 95	4,7	0
2710 11 45		----- mit einer Oktanzahl (ROZ) von 95 oder mehr, jedoch weniger als 98	4,7	0
2710 11 49		----- mit einer Oktanzahl (ROZ) von 98 oder mehr	4,7	0
		----- mehr als 0,013 g/l		
2710 11 51		----- mit einer Oktanzahl (ROZ) von weniger als 98	4,7	0
2710 11 59		----- mit einer Oktanzahl (ROZ) von 98 oder mehr	4,7	0
2710 11 70		----- leichter Flugturbinenkraftstoff	4,7	0
2710 11 90		----- andere Leichtöle	4,7	0
2710 19		-- andere		
		--- mittelschwere Öle		
2710 19 11		---- zur Bearbeitung in begünstigten Verfahren	4,7	0
2710 19 15		---- zur chemischen Umwandlung, ausgenommen Verfahren der Unterposition 2710 19 11	4,7	0
		---- zu anderer Verwendung		
		----- Leuchtöl (Kerosin)		
2710 19 21		----- Flugturbinenkraftstoff	4,7	0
2710 19 25		----- anderes	4,7	0
2710 19 29		----- andere	4,7	0
		--- Schweröle		
		---- Gasöl		
2710 19 31		----- zur Bearbeitung in begünstigten Verfahren	3,5	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2710 19 35		----- zur chemischen Umwandlung, ausgenommen Verfahren der Unterposition 2710 19 31	3,5	0
		----- zu anderer Verwendung		
2710 19 41		----- mit einem Schwefelgehalt von 0,05 GHT oder weniger	3,5	0
2710 19 45		----- mit einem Schwefelgehalt von mehr als 0,05 GHT bis 0,2 GHT	3,5	0
2710 19 49		----- mit einem Schwefelgehalt von mehr als 0,2 GHT	3,5	0
		----- Heizöle		
2710 19 51		----- zur Bearbeitung in begünstigten Verfahren	3,5	0
2710 19 55		----- zur chemischen Umwandlung, ausgenommen Verfahren der Unterposition 2710 19 51	3,5	0
		----- zu anderer Verwendung		
2710 19 61		----- mit einem Schwefelgehalt von 1 GHT oder weniger	3,5	0
2710 19 63		----- mit einem Schwefelgehalt von mehr als 1 GHT bis 2 GHT	3,5	0
2710 19 65		----- mit einem Schwefelgehalt von mehr als 2 GHT bis 2,8 GHT	3,5	0
2710 19 69		----- mit einem Schwefelgehalt von mehr als 2,8 GHT	3,5	0
		----- Schmieröle; andere Öle		
2710 19 71		----- zur Bearbeitung in begünstigten Verfahren	3,7	0
2710 19 75		----- zur chemischen Umwandlung, ausgenommen Verfahren der Unterposition 2710 19 71	3,7	0
		----- zu anderer Verwendung		
2710 19 81		----- Motorenöle, Kompressorenöle, Turbinenöle	3,7	0
2710 19 83		----- Hydrauliköle	3,7	0
2710 19 85		----- Weißöle, Paraffinum liquidum	3,7	0
2710 19 87		----- Getriebeöle	3,7	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1199

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2710 19 91		----- Metallbearbeitungsöle, Formöle, Korrosionsschutzöle	3,7	0
2710 19 93		----- Elektroisolieröle	3,7	0
2710 19 99		----- andere Schmieröle und andere Öle	3,7	0
		- Ölabfälle		
2710 91 00		-- polychlorierte Biphenyle (PCB), polychlorierte Terphenyle (PCT) oder polybromierte Biphenyle (PBB) enthaltend	3,5	0
2710 99 00		-- andere	3,5	0
2711		Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe		
		- verflüssigt		
2711 11 00		-- Erdgas	0,7	0
2711 12		-- Propan		
		--- Propan mit einem Reinheitsgrad von 99 Hundertteilen oder mehr		
2711 12 11		---- zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoff	8	0
2711 12 19		---- zu anderer Verwendung	frei	0
		--- anderes		
2711 12 91		---- zur Bearbeitung in begünstigten Verfahren	0,7	0
2711 12 93		---- zur chemischen Umwandlung, ausgenommen Verfahren der Unterposition 2711 12 91	0,7	0
		---- zu anderer Verwendung		
2711 12 94		----- mit einem Reinheitsgrad von mehr als 90, jedoch weniger als 99 Hundertteilen	0,7	0
2711 12 97		----- andere	0,7	0
2711 13		-- Butane		
2711 13 10		--- zur Bearbeitung in begünstigten Verfahren	0,7	0
2711 13 30		--- zur chemischen Umwandlung, ausgenommen Verfahren der Unterposition 2711 13 10	0,7	0
		--- zu anderer Verwendung		
2711 13 91		---- mit einem Reinheitsgrad von mehr als 90, jedoch weniger als 95 Hundertteilen	0,7	0
2711 13 97		---- andere	0,7	0

1200

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

21.12.2012

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2711 14 00		-- Ethylen, Propylen, Butylen und Butadien	0,7	0
2711 19 00		-- andere	0,7	0
		- in gasförmigem Zustand		
2711 21 00		-- Erdgas	0,7	0
2711 29 00		-- andere	0,7	0
2712		Vaselin; Paraffin, mikrokristallines Erdölwachs, paraffinische Rückstände ('slack wax'), Ozokerit, Montanwachs, Torfwachs, andere Mineralwachse und ähnliche durch Synthese oder andere Verfahren gewonnene Erzeugnisse, auch gefärbt		
2712 10		- Vaselin		
2712 10 10		-- roh	0,7	0
2712 10 90		-- andere	2,2	0
2712 20		- Paraffin mit einem Gehalt an Öl von weniger als 0,75 GHT		
2712 20 10		-- synthetisches Paraffin mit einem Molekulargewicht von 460 bis 1 560	frei	0
2712 20 90		-- andere	2,2	0
2712 90		- andere		
		-- Ozokerit, Montanwachs oder Torfwachs (natürliche Erzeugnisse)		
2712 90 11		--- roh	0,7	0
2712 90 19		--- andere	2,2	0
		-- andere		
		--- roh		
2712 90 31		---- zur Bearbeitung in begünstigten Verfahren	0,7	0
2712 90 33		---- zur chemischen Umwandlung, ausgenommen Verfahren der Unterposition 2712 90 31	0,7	0
2712 90 39		---- zu anderer Verwendung	0,7	0
		--- andere		
2712 90 91		---- Gemisch von 1-Alkenen mit einem Gehalt von 80 GHT oder mehr an 1 Alkenen mit einer Kettenlänge von 24 bis 28 Kohlenstoffatomen	frei	0
2712 90 99		---- andere	2,2	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1201

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2713		Petrolkoks, Bitumen aus Erdöl und andere Rückstände aus Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien		
		– Petrolkoks		
2713 11 00		-- nicht calciniert	frei	0
2713 12 00		-- calciniert	frei	0
2713 20 00		– Bitumen aus Erdöl	frei	0
2713 90		– andere Rückstände aus Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien		
2713 90 10		-- zum Herstellen von Waren der Position 2803	frei	0
2713 90 90		-- andere	0,7	0
2714		Naturbitumen und Naturasphalt; bituminöse oder ölhaltige Schiefer und Sande; Asphaltite und Asphaltgestein		
2714 10 00		– bituminöse oder ölhaltige Schiefer und Sande	frei	0
2714 90 00		– andere	frei	0
2715 00 00		Bituminöse Mischungen auf der Grundlage von Naturasphalt oder Naturbitumen, Bitumen aus Erdöl, Mineralteer oder Mineralteerpech (z. B. Asphaltmastix, Verschnittbitumen)	frei	0
2716 00 00		Elektrischer Strom	frei	0
VI		ABSCHNITT VI — ERZEUGNISSE DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND VERWANDTER INDUSTRIEN		
28		KAPITEL 28 — ANORGANISCHE CHEMISCHE ERZEUGNISSE; ANORGANISCHE ODER ORGANISCHE VERBINDUNGEN VON EDELMETALLEN, VON SELTENERDMETALLEN, VON RADIO-AKTIVEN ELEMENTEN ODER VON ISOTOPEN		
		I. CHEMISCHE ELEMENTE		
2801		Fluor, Chlor, Brom und Iod		
2801 10 00		– Chlor	5,5	0
2801 20 00		– Iod	frei	0
2801 30		– Fluor; Brom		
2801 30 10		-- Fluor	5	0
2801 30 90		-- Brom	5,5	0
2802 00 00		Sublimierter oder gefällter Schwefel; kolloider Schwefel	4,6	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2803 00		Kohlenstoff (Ruß und andere Formen von Kohlenstoff, anderweit weder genannt noch inbegriffen)		
2803 00 10		– Gasruß	frei	0
2803 00 80		– anderer	frei	0
2804		Wasserstoff, Edelgase und andere Nichtmetalle		
2804 10 00		– Wasserstoff	3,7	0
		– Edelgase		
2804 21 00		-- Argon	5	0
2804 29		-- andere		
2804 29 10		--- Helium	frei	0
2804 29 90		--- andere	5	0
2804 30 00		– Stickstoff	5,5	0
2804 40 00		– Sauerstoff	5	0
2804 50		– Bor; Tellur		
2804 50 10		-- Bor	5,5	0
2804 50 90		-- Tellur	2,1	0
		– Silicium		
2804 61 00		-- mit einem Gehalt an Silicium von 99,99 GHT oder mehr	frei	0
2804 69 00		-- anderes	5,5	0
2804 70 00		– Phosphor	5,5	0
2804 80 00		– Arsen	2,1	0
2804 90 00		– Selen	frei	0
2805		Alkali- oder Erdalkalimetalle; Seltenerdmetalle, Scandium und Yttrium, auch untereinander gemischt oder miteinander legiert; Quecksilber		
		– Alkali- oder Erdalkalimetalle		
2805 11 00		-- Natrium	5	0
2805 12 00		-- Calcium	5,5	0
2805 19		-- andere		
2805 19 10		--- Strontium und Barium	5,5	0
2805 19 90		--- andere	4,1	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1203

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2805 30		– Seltenerdmetalle, Scandium und Yttrium, auch untereinander gemischt oder miteinander legiert		
2805 30 10		-- untereinander gemischt oder miteinander legiert	5,5	0
2805 30 90		-- andere	2,7	0
2805 40		– Quecksilber		
2805 40 10		-- in Flaschen, mit einem Gewicht des Inhalts von 34,5 kg (Standard-Gewicht) und mit einem fob-Wert von 224 EUR oder weniger für 1 Flasche	3	0
2805 40 90		-- anderes	frei	0
		II. ANORGANISCHE SÄUREN UND ANORGANISCHE SAUERSTOFFVERBINDUNGEN DER NICHTMETALLE		
2806		Chlorwasserstoff (Salzsäure); Chloroschwefelsäure		
2806 10 00		– Chlorwasserstoff (Salzsäure)	5,5	0
2806 20 00		– Chloroschwefelsäure	5,5	0
2807 00		Schwefelsäure; Oleum		
2807 00 10		– Schwefelsäure	3	0
2807 00 90		– Oleum	3	0
2808 00 00		Salpetersäure; Nitriersäuren	5,5	0
2809		Diphosphorpentaoxid; Phosphorsäure; Polyphosphorsäuren, auch chemisch nicht einheitlich		
2809 10 00		– Diphosphorpentaoxid	5,5	0
2809 20 00		– Phosphorsäure und Polyphosphorsäuren	5,5	0
2810 00		Boroxide; Borsäuren		
2810 00 10		– Dibortrioxid	frei	0
2810 00 90		– andere	3,7	0
2811		Andere anorganische Säuren und andere anorganische Sauerstoffverbindungen der Nichtmetalle		
		– andere anorganische Säuren		
2811 11 00		-- Fluorwasserstoff (Flusssäure)	5,5	0
2811 19		-- andere		
2811 19 10		--- Hydrogenbromid (Bromwasserstoffsäure)	frei	0
2811 19 20		--- Hydrogencyanid (Cyanwasserstoffsäure) (Blausäure)	5,3	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2811 19 80		--- andere	5,3	0
		- andere anorganische Sauerstoffverbindungen der Nichtmetalle		
2811 21 00		-- Kohlenstoffdioxid	5,5	0
2811 22 00		-- Siliciumdioxid	4,6	0
2811 29		-- andere		
2811 29 05		--- Schwefeldioxid	5,5	0
2811 29 10		--- Schwefeltrioxid (Schwefelsäureanhydrid); Diarsentrioxid (Arsensäureanhydrid)	4,6	0
2811 29 30		--- Stickstoffoxide	5	0
2811 29 90		--- andere	5,3	0
		III. HALOGEN- ODER SCHWEFELVERBINDUNGEN DER NICHT-METALLE		
2812		Halogenide und Halogenoxide der Nichtmetalle		
2812 10		- Chloride und Chloridoxide		
		-- des Phosphors		
2812 10 11		--- Phosphortrichloridoxid (Phosphorylchlorid)	5,5	0
2812 10 15		--- Phosphortrichlorid	5,5	0
2812 10 16		--- Phosphorpentachlorid	5,5	0
2812 10 18		--- andere	5,5	0
		-- andere		
2812 10 91		--- Dischwefeldichlorid	5,5	0
2812 10 93		--- Schwefeldichlorid	5,5	0
2812 10 94		--- Phosgen (Carbonylchlorid)	5,5	0
2812 10 95		--- Thionylchlorid (Thionylchlorid)	5,5	0
2812 10 99		--- andere	5,5	0
2812 90 00		- andere	5,5	0
2813		Sulfide der Nichtmetalle; handelsübliches Phosphortrisulfid		
2813 10 00		- Kohlenstoffdisulfid	5,5	0
2813 90		- andere		

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1205

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2813 90 10		-- Phosphorsulfide, einschließlich handelsübliches Phosphortrisulfid	5,3	0
2813 90 90		-- andere	3,7	0
		IV. ANORGANISCHE BASEN SOWIE METALLOXIDE, -HYDROXIDE UND -PEROXIDE		
2814		Ammoniak, wasserfrei oder in wässriger Lösung		
2814 10 00		- Ammoniak, wasserfrei	5,5	0
2814 20 00		- Ammoniak in wässriger Lösung	5,5	0
2815		Natriumhydroxid (Ätznatron); Kaliumhydroxid (Ätzkali); Peroxide des Natriums oder des Kaliums		
		- Natriumhydroxid (Ätznatron)		
2815 11 00		-- fest	5,5	0
2815 12 00		-- in wässriger Lösung (Natronlauge)	5,5	0
2815 20		- Kaliumhydroxid (Ätzkali)		
2815 20 10		-- fest	5,5	0
2815 20 90		-- in wässriger Lösung (Kalilauge)	5,5	0
2815 30 00		- Natrium- oder Kaliumperoxid	5,5	0
2816		Magnesiumhydroxid und -peroxid; Oxide, Hydroxide und Peroxide des Strontiums oder des Bariums		
2816 10 00		- Magnesiumhydroxid und -peroxid	4,1	0
2816 40 00		- Strontium- und Bariumoxid, -hydroxid und -peroxid	5,5	0
2817 00 00		Zinkoxid; Zinkperoxid	5,5	0
2818		Künstlicher Korund, auch chemisch nicht einheitlich; Aluminiumoxid; Aluminiumhydroxid		
2818 10		- künstlicher Korund, auch chemisch nicht einheitlich		
2818 10 10		-- weiß, rosa oder rubinfarbig, mit einem Gehalt an Aluminiumoxid von mehr als 97,5 GHT	5,2	0
2818 10 90		-- anderer	5,2	0
2818 20 00		- anderes Aluminiumoxid als künstlicher Korund	4	0
2818 30 00		- Aluminiumhydroxid	5,5	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2819		Chromoxide und -hydroxide		
2819 10 00		– Chromtrioxid	5,5	0
2819 90		– andere		
2819 90 10		-- Chromdioxid	3,7	0
2819 90 90		-- andere	5,5	0
2820		Manganoxide		
2820 10 00		– Mangandioxid	5,3	0
2820 90		– andere		
2820 90 10		-- Manganoxid mit einem Gehalt an Mangan von 77 GHT oder mehr	frei	0
2820 90 90		-- andere	5,5	0
2821		Eisenoxide und -hydroxide; Farberden mit einem Gehalt an gebundenem Eisen von 70 GHT oder mehr, berechnet als Fe_2O_3		
2821 10 00		– Eisenoxide und -hydroxide	4,6	0
2821 20 00		– Farberden	4,6	0
2822 00 00		Cobaltoxide und -hydroxide; handelsübliche Cobaltoxide	4,6	0
2823 00 00		Titanoxide	5,5	0
2824		Bleioxide; Mennige und Orangemennige		
2824 10 00		– Bleimonoxid (Lithargyrum, Massicot)	5,5	0
2824 90		– andere		
2824 90 10		-- Mennige und Orangemennige	5,5	0
2824 90 90		-- andere	5,5	0
2825		Hydrazin und Hydroxylamin und ihre anorganischen Salze; andere anorganische Basen; andere Metalloxide, -hydroxide und -peroxide		
2825 10 00		– Hydrazin und Hydroxylamin und ihre anorganischen Salze	5,5	0
2825 20 00		– Lithiumoxid und -hydroxid	5,3	0
2825 30 00		– Vanadiumoxide und -hydroxide	5,5	0
2825 40 00		– Nickeloxide und -hydroxide	frei	0
2825 50 00		– Kupferoxide und -hydroxide	3,2	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1207

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2825 60 00		- Germaniumoxide und Zirkoniumdioxid	5,5	0
2825 70 00		- Molybdänoxide und -hydroxide	5,3	0
2825 80 00		- Antimonoxide	5,5	0
2825 90		- andere		
		-- Calciumoxid, -hydroxid und -peroxid		
2825 90 11		--- Calciumhydroxid mit einer Reinheit von 98 GHT oder mehr in der Trockensubstanz, in Form von Partikeln, die: zu nicht mehr als 1 GHT Abmessungen von mehr als 75 Mikrometer aufweisen und zu nicht mehr als 4 GHT Abmessungen von weniger als 1,3 Mikrometer aufweisen	frei	0
2825 90 19		--- andere	4,6	0
2825 90 20		-- Berylliumoxid und -hydroxid	5,3	0
2825 90 30		-- Zinnoxide	5,5	0
2825 90 40		-- Wolframoxide und -hydroxide	4,6	0
2825 90 60		-- Cadmiumoxid	frei	0
2825 90 80		-- andere	5,5	0
		V. METALLSALZE UND -PEROXOSALZE DER ANORGANISCHEN SÄUREN		
2826		Fluoride; Fluorosilicate, Fluoroaluminat und andere komplexe Fluorosalze		
		- Fluoride		
2826 12 00		-- des Aluminiums	5,3	0
2826 19		-- andere		
2826 19 10		--- des Ammoniums oder des Natriums	5,5	0
2826 19 90		--- andere	5,3	0
2826 30 00		- Natriumhexafluoroaluminat (synthetischer Kryolith)	5,5	0
2826 90		- andere		
2826 90 10		-- Dikaliumhexafluorozirconat	5	0
2826 90 80		-- andere	5,5	0
2827		Chloride, Chloridoxide und Chloridhydroxide; Bromide und Bromidoxide; Iodide und Iodidoxide		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2827 10 00		– Ammoniumchlorid	5,5	0
2827 20 00		– Calciumchlorid	4,6	0
		– andere Chloride		
2827 31 00		-- des Magnesiums	4,6	0
2827 32 00		-- des Aluminiums	5,5	0
2827 35 00		-- des Nickels	5,5	0
2827 39		-- andere		
2827 39 10		--- des Zinns	4,1	0
2827 39 20		--- des Eisens	2,1	0
2827 39 30		--- des Cobalts	5,5	0
2827 39 85		--- andere	5,5	0
		– Chloridoxide und Chloridhydroxide		
2827 41 00		-- des Kupfers	3,2	0
2827 49		-- andere		
2827 49 10		--- des Bleis	3,2	0
2827 49 90		--- andere	5,3	0
		– Bromide und Bromidoxide		
2827 51 00		-- Bromide des Natriums oder des Kaliums	5,5	0
2827 59 00		-- andere	5,5	0
2827 60 00		– Iodide und Iodidoxide	5,5	0
2828		Hypochlorite; handelsübliches Calciumhypochlorit; Chlorite; Hypobromite		
2828 10 00		– handelsübliches Calciumhypochlorit und andere Calciumhypochlorite	5,5	0
2828 90 00		– andere	5,5	0
2829		Chlorate und Perchlorate; Bromate und Perbromate; Iodate und Periodate		
		– Chlorate		
2829 11 00		-- des Natriums	5,5	0
2829 19 00		-- andere	5,5	0
2829 90		– andere		

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1209

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2829 90 10		-- Perchlorate	4,8	0
2829 90 40		-- Bromate des Kaliums oder des Natriums	frei	0
2829 90 80		-- andere	5,5	0
2830		Sulfide; Polysulfide, auch chemisch nicht einheitlich		
2830 10 00		– Natriumsulfide	5,5	0
2830 90		– andere		
2830 90 11		-- Sulfide des Calciums, des Antimons oder des Eisens	4,6	0
2830 90 85		-- andere	5,5	0
2831		Dithionite und Sulfoxylate		
2831 10 00		– des Natriums	5,5	0
2831 90 00		– andere	5,5	0
2832		Sulfite; Thiosulfate		
2832 10 00		– Natriumsulfite	5,5	0
2832 20 00		– andere Sulfite	5,5	0
2832 30 00		– Thiosulfate	5,5	0
2833		Sulfate; Alaune; Peroxosulfate (Persulfate)		
		– Natriumsulfate		
2833 11 00		-- Dinatriumsulfat	5,5	0
2833 19 00		-- andere	5,5	0
		– andere Sulfate		
2833 21 00		-- des Magnesiums	5,5	0
2833 22 00		-- des Aluminiums	5,5	0
2833 24 00		-- des Nickels	5	0
2833 25 00		-- des Kupfers	3,2	0
2833 27 00		-- des Bariums	5,5	0
2833 29		-- andere		
2833 29 20		--- des Cadmiums, des Chroms, des Zinks	5,5	0
2833 29 30		--- des Cobalts, des Titans	5,3	0

1210

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

21.12.2012

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2833 29 50		--- des Eisens	5	0
2833 29 60		--- des Bleis	4,6	0
2833 29 90		--- andere	5	0
2833 30 00		- Alaune	5,5	0
2833 40 00		- Peroxosulfate (Persulfate)	5,5	0
2834		Nitrite; Nitrate		
2834 10 00		- Nitrite	5,5	0
		- Nitrate		
2834 21 00		-- des Kaliums	5,5	0
2834 29		-- andere		
2834 29 20		--- des Bariums, des Berylliums, des Cadmiums, des Cobalts, des Nickels, des Bleis	5,5	0
2834 29 40		--- des Kupfers	4,6	0
2834 29 80		--- andere	3	0
2835		Phosphinate (Hypophosphite), Phosphonate (Phosphite) und Phosphate; Polyphosphate, auch chemisch nicht einheitlich		
2835 10 00		- Phosphinate (Hypophosphite) und Phosphonate (Phosphite)	5,5	0
		- Phosphate		
2835 22 00		-- Mononatriumdihydrogenphosphat oder Dinatriumhydrogenphosphat	5,5	0
2835 24 00		-- des Kaliums	5,5	0
2835 25		-- Calciumhydrogenorthosphat (Dicalciumphosphat)		
2835 25 10		--- mit einem Gehalt an Fluor von weniger als 0,005 GHT, bezogen auf den wasserfreien Stoff	5,5	0
2835 25 90		--- mit einem Gehalt an Fluor von 0,005 GHT oder mehr, jedoch weniger als 0,2 GHT, bezogen auf den wasserfreien Stoff	5,5	0
2835 26		-- andere Calciumphosphate		
2835 26 10		--- mit einem Gehalt an Fluor von weniger als 0,005 GHT, bezogen auf den wasserfreien Stoff	5,5	0
2835 26 90		--- mit einem Gehalt an Fluor von 0,005 GHT oder mehr, bezogen auf den wasserfreien Stoff	5,5	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1211

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2835 29		-- andere		
2835 29 10		--- Triammoniumphosphat	5,3	0
2835 29 30		--- Trinatriumphosphat	5,5	0
2835 29 90		--- andere	5,5	0
		- Polyphosphate		
2835 31 00		-- Natriumtriphosphat (Natriumtripolyphosphat)	5,5	0
2835 39 00		-- andere	5,5	0
2836		Carbonate; Peroxocarbonate (Percarbonate); handelsübliches Ammoniumcarbonat, Ammoniumcarbamat enthaltend		
2836 20 00		- Dinatriumcarbonat	5,5	0
2836 30 00		- Natriumhydrogencarbonat (Natriumbicarbonat)	5,5	0
2836 40 00		- Kaliumcarbonate	5,5	0
2836 50 00		- Calciumcarbonat	5	0
2836 60 00		- Bariumcarbonat	5,5	0
		- andere		
2836 91 00		-- Lithiumcarbonate	5,5	0
2836 92 00		-- Strontiumcarbonat	5,5	0
2836 99		-- andere		
		--- Carbonate		
2836 99 11		---- des Magnesiums, des Kupfers	3,7	0
2836 99 17		---- andere	5,5	0
2836 99 90		--- Peroxocarbonate (Percarbonate)	5,5	0
2837		Cyanide, Cyanidoxide und komplexe Cyanide		
		- Cyanide und Cyanidoxide		
2837 11 00		-- des Natriums	5,5	0
2837 19 00		-- andere	5,5	0
2837 20 00		- komplexe Cyanide	5,5	0
2839		Silicate; handelsübliche Silicate der Alkalimetalle		
		- des Natriums		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2839 11 00		-- Natriummetasilicate	5	0
2839 19 00		-- andere	5	0
2839 90		- andere		
2839 90 10		-- des Kaliums	5	0
2839 90 90		-- andere	5	0
2840		Borate; Peroxoborate (Perborate)		
		- Dinatriumtetraborat (raffinierter Borax)		
2840 11 00		-- wasserfrei	frei	0
2840 19		-- anderes		
2840 19 10		--- Dinatriumtetraboratpentahydrat	frei	0
2840 19 90		--- anderes	5,3	0
2840 20		- andere Borate		
2840 20 10		-- Natriumborate, wasserfrei	frei	0
2840 20 90		-- andere	5,3	0
2840 30 00		- Peroxoborate (Perborate)	5,5	0
2841		Salze der Säuren der Metalloxide oder Metallperoxide		
2841 30 00		- Natriumdichromat	5,5	0
2841 50 00		- andere Chromate und Dichromate; Peroxochromate	5,5	0
		- Manganite, Manganate und Permanganate		
2841 61 00		-- Kaliumpermanganat	5,5	0
2841 69 00		-- andere	5,5	0
2841 70 00		- Molybdate	5,5	0
2841 80 00		- Wolframate	5,5	0
2841 90		- andere		
2841 90 30		-- Zinkate und Vanadate	4,6	0
2841 90 85		-- andere	5,5	0
2842		Andere Salze der anorganischen Säuren oder Peroxosäuren (einschließlich Aluminosilicate, auch chemisch nicht einheitlich), ausgenommen Azide		
2842 10 00		- Doppelsilicate oder komplexe Silicate, einschließlich Aluminosilicate, auch chemisch nicht einheitlich	5,5	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1213

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2842 90		– andere		
2842 90 10		-- Einfach-, Doppel- oder Komplexsalze der Säuren des Selen oder des Tellurs	5,3	0
2842 90 80		-- andere	5,5	0
		VI. VERSCHIEDENES		
2843		Edelmetalle in kolloidem Zustand; anorganische oder organische Verbindungen der Edelmetalle, auch chemisch nicht einheitlich; Edelmetallamalgame		
2843 10		– Edelmetalle in kolloidem Zustand		
2843 10 10		-- Silber	5,3	0
2843 10 90		-- andere	3,7	0
		– Silberverbindungen		
2843 21 00		-- Silbernitrat	5,5	0
2843 29 00		-- andere	5,5	0
2843 30 00		– Goldverbindungen	3	0
2843 90		– andere Verbindungen; Amalgame		
2843 90 10		-- Amalgame	5,3	0
2843 90 90		-- andere	3	0
2844		Radioaktive chemische Elemente und radioaktive Isotope (einschließlich der spaltbaren und brütbaren chemischen Elemente oder Isotope) und ihre Verbindungen; Mischungen und Rückstände, die diese Erzeugnisse enthalten		
2844 10		– natürliches Uran und seine Verbindungen; Legierungen, Dispersionen (einschließlich Cermets), keramische Erzeugnisse und Mischungen, die natürliches Uran oder Verbindungen von natürlichem Uran enthalten		
		-- natürliches Uran		
2844 10 10		--- roh; Bearbeitungsabfälle und Schrott (Euratom)	frei	0
2844 10 30		--- verarbeitet (Euratom)	frei	0
2844 10 50		-- Ferrouuran	frei	0
2844 10 90		-- andere (Euratom)	frei	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2844 20		- an U 235 angereichertes Uran und seine Verbindungen; Plutonium und seine Verbindungen; Legierungen, Dispersionen (einschließlich Cermets), keramische Erzeugnisse und Mischungen, die an U 235 angereichertes Uran, Plutonium oder Verbindungen dieser Erzeugnisse enthalten		
		-- an U 235 angereichertes Uran und seine Verbindungen; Legierungen, Dispersionen (einschließlich Cermets), keramische Erzeugnisse und Mischungen, die an U 235 angereichertes Uran enthalten		
2844 20 25		--- Ferrouuran	frei	0
2844 20 35		--- andere (Euratom)	frei	0
		-- Plutonium und seine Verbindungen; Legierungen, Dispersionen (einschließlich Cermets), keramische Erzeugnisse und Mischungen, die Plutonium oder Verbindungen dieser Erzeugnisse enthalten		
		--- Mischungen von Uran und Plutonium		
2844 20 51		---- Ferrouuran	frei	0
2844 20 59		---- andere (Euratom)	frei	0
2844 20 99		--- andere	frei	0
2844 30		- an U 235 abgereichertes Uran und seine Verbindungen; Thorium und seine Verbindungen; Legierungen, Dispersionen (einschließlich Cermets), keramische Erzeugnisse und Mischungen, die an U 235 abgereichertes Uran, Thorium oder Verbindungen dieser Erzeugnisse enthalten		
		-- an U 235 abgereichertes Uran; Legierungen, Dispersionen (einschließlich Cermets), keramische Erzeugnisse und Mischungen, die an U 235 abgereichertes Uran oder Verbindungen dieses Erzeugnisses enthalten		
2844 30 11		--- Cermets	5,5	0
2844 30 19		--- andere	2,9	0
		-- Thorium; Legierungen, Dispersionen (einschließlich Cermets), keramische Erzeugnisse und Mischungen, die Thorium oder Verbindungen dieses Erzeugnisses enthalten		
2844 30 51		--- Cermets	5,5	0
		--- andere		
2844 30 55		---- roh; Bearbeitungsabfälle und Schrott (Euratom)	frei	0
		---- verarbeitet		

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1215

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2844 30 61		----- Stäbe (Stangen), Profile, Draht, Bleche, Bänder und Folien (Euratom)	frei	0
2844 30 69		----- andere (Euratom)	frei	0
		-- Verbindungen des Thoriums, des an U 235 abgereicherten Urans, auch untereinander gemischt		
2844 30 91		--- des Thoriums, des an U 235 abgereicherten Urans, auch untereinander gemischt (Euratom), ausgenommen Salze des Thoriums	frei	0
2844 30 99		--- andere	frei	0
2844 40		- andere radioaktive Elemente, Isotope und Verbindungen als die der Unterpositionen 2844 10, 2844 20 oder 2844 30; Legierungen, Dispersionen (einschließlich Cermets), keramische Erzeugnisse und Mischungen, die diese Elemente, Isotope oder Verbindungen enthalten; radioaktive Rückstände		
2844 40 10		-- an U 233 abgereichertes Uran und seine Verbindungen; Legierungen, Dispersionen (einschließlich Cermets), keramische Erzeugnisse und Mischungen, die an U 233 abgereichertes Uran oder Verbindungen dieses Erzeugnisses enthalten	frei	0
		-- andere		
2844 40 20		--- künstlich radioaktive Isotope (Euratom)	frei	0
2844 40 30		--- Verbindungen künstlicher radioaktiver Isotope (Euratom)	frei	0
2844 40 80		--- andere	frei	0
2844 50 00		- verbrauchte (bestrahlte) Brennstoffelemente (Stäbe, Kartuschen) von Kernreaktoren (Euratom)	frei	0
2845		Isotope (ausgenommen Isotope der Position 2844); anorganische oder organische Verbindungen dieser Isotope, auch chemisch nicht einheitlich		
2845 10 00		- schweres Wasser (Deuteriumoxid) (Euratom)	5,5	0
2845 90		- andere		
2845 90 10		-- Deuterium und andere Deuteriumverbindungen; Wasserstoff und seine Verbindungen, mit Deuterium angereichert; Mischungen und Lösungen, die diese Erzeugnisse enthalten (Euratom)	5,5	0
2845 90 90		-- andere	5,5	0
2846		Anorganische oder organische Verbindungen der Seltenerdmetalle, des Yttriums oder des Scandiums oder der Mischungen dieser Metalle		
2846 10 00		- Cerverbindungen	3,2	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2846 90 00		– andere	3,2	0
2847 00 00		Wasserstoffperoxid, auch mit Harnstoff verfestigt	5,5	0
2848 00 00		Phosphide, auch chemisch nicht einheitlich, ausgenommen Ferro-phosphor	5,5	0
2849		Carbide, auch chemisch nicht einheitlich		
2849 10 00		– des Calciums	5,5	0
2849 20 00		– des Siliciums	5,5	0
2849 90		– andere		
2849 90 10		-- des Bors	4,1	0
2849 90 30		-- des Wolframs	5,5	0
2849 90 50		-- des Aluminiums, des Chroms, des Molybdäns, des Vanadiums, des Tantals, des Titans	5,5	0
2849 90 90		-- andere	5,3	0
2850 00		Hydride, Nitride, Azide, Silicide und Boride, auch chemisch nicht einheitlich, ausgenommen Verbindungen, die zugleich Carbide der Position 2849 sind		
2850 00 20		– Hydride, Nitride	4,6	0
2850 00 50		– Azide	5,5	0
2850 00 70		– Silicide	5,5	0
2850 00 90		– Boride	5,3	0
2852 00 00		Anorganische oder organische Verbindungen von Quecksilber, ausgenommen Amalgame	5,5	0
2853 00		Andere anorganische Verbindungen (einschließlich destilliertes Wasser, Leitfähigkeitswasser oder Wasser von gleicher Reinheit); flüssige Luft (einschließlich von Edelgasen befreite flüssige Luft); Pressluft; Amalgame von anderen Metallen als Edelmetallen		
2853 00 10		– destilliertes Wasser, Leitfähigkeitswasser oder Wasser von gleicher Reinheit	2,7	0
2853 00 30		– flüssige Luft (einschließlich der von Edelgasen befreiten flüssigen Luft); Pressluft	4,1	0
2853 00 50		– Cyanogenchlorid	5,5	0
2853 00 90		– andere	5,5	0
29		KAPITEL 29 — ORGANISCHE CHEMISCHE ERZEUGNISSE		

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1217

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
		I. KOHLENWASSERSTOFFE UND IHRE HALOGEN-, SULFO-, NI-TRO- ODER NITROSODERIVATE		
2901		Acyclische Kohlenwasserstoffe		
2901 10 00		– gesättigt	frei	0
		– ungesättigt		
2901 21 00		-- Ethylen	frei	0
2901 22 00		-- Propen (Propylen)	frei	0
2901 23		-- Buten (Butylen) und seine Isomeren		
2901 23 10		--- But-1-en und But-2-en	frei	0
2901 23 90		--- andere	frei	0
2901 24		-- Buta-1,3-dien und Isopren		
2901 24 10		--- Buta-1,3-dien	frei	0
2901 24 90		--- Isopren	frei	0
2901 29 00		-- andere	frei	0
2902		Cyclische Kohlenwasserstoffe		
		– alicyclische		
2902 11 00		-- Cyclohexan	frei	0
2902 19		-- andere		
2902 19 10		--- Cycloterpene	frei	0
2902 19 80		--- andere	frei	0
2902 20 00		– Benzol	frei	0
2902 30 00		– Toluol	frei	0
		– Xylol		
2902 41 00		-- o-Xylol	frei	0
2902 42 00		-- m-Xylol	frei	0
2902 43 00		-- p-Xylol	frei	0
2902 44 00		-- Xylol-Isomerengemische	frei	0
2902 50 00		– Styrol	frei	0
2902 60 00		– Ethylbenzol	frei	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2902 70 00		- Cumol	frei	0
2902 90		- andere		
2902 90 10		-- Naphthalin und Anthracen	frei	0
2902 90 30		-- Biphenyl und Terphenyle	frei	0
2902 90 90		-- andere	frei	0
2903		Halogenderivate der Kohlenwasserstoffe		
		- gesättigte Chlorderivate der acyclischen Kohlenwasserstoffe		
2903 11 00		-- Chlormethan (Methylchlorid) und Chlorethan (Ethylchlorid)	5,5	0
2903 12 00		-- Dichlormethan (Methylenchlorid)	5,5	0
2903 13 00		-- Chloroform (Trichlormethan)	5,5	0
2903 14 00		-- Kohlenstofftetrachlorid (Tetrachlorkohlenstoff)	5,5	0
2903 15 00		-- Ethylendichlorid (ISO) (1,2-Dichlorethan)	5,5	0
2903 19		-- andere		
2903 19 10		--- 1,1,1-Trichlorethan (Methylchloroform)	5,5	0
2903 19 80		--- andere	5,5	0
		- ungesättigte Chlorderivate der acyclischen Kohlenwasserstoffe		
2903 21 00		-- Vinylchlorid (Chlorethylen)	5,5	0
2903 22 00		-- Trichlorethylen	5,5	0
2903 23 00		-- Tetrachlorethylen (Perchlorethylen)	5,5	0
2903 29 00		-- andere	5,5	0
		- Fluor-, Brom- oder Iodderivate der acyclischen Kohlenwasserstoffe		
2903 31 00		-- Ethylendibromid (ISO) (1,2-Dibromethan)	5,5	0
2903 39		-- andere		
		--- Bromide		
2903 39 11		---- Brommethan (Methylbromid)	5,5	0
2903 39 15		---- Dibrommethan	frei	0
2903 39 19		---- andere	5,5	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1219

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2903 39 90		--- Fluoride und Iodide	5,5	0
		- Halogenderivate der acyclischen Kohlenwasserstoffe mit zwei oder mehr verschiedenen Halogenen		
2903 41 00		-- Trichlorfluormethan	5,5	0
2903 42 00		-- Dichlordifluormethan	5,5	0
2903 43 00		-- Trichlortrifluorethane	5,5	0
2903 44		-- Dichlortetrafluorethane und Chlorpentafluorethan		
2903 44 10		--- Dichlortetrafluorethane	5,5	0
2903 44 90		--- Chlorpentafluorethan	5,5	0
2903 45		-- andere nur mit Fluor und Chlor perhalogenierte Derivate		
2903 45 10		--- Chlortrifluormethan	5,5	0
2903 45 15		--- Pentachlorfluorethan	5,5	0
2903 45 20		--- Tetrachlordifluorethane	5,5	0
2903 45 25		--- Heptachlorfluorpropane	5,5	0
2903 45 30		--- Hexachlordifluorpropane	5,5	0
2903 45 35		--- Pentachlortrifluorpropane	5,5	0
2903 45 40		--- Tetrachlortetrafluorpropane	5,5	0
2903 45 45		--- Trichlorpentafluorpropane	5,5	0
2903 45 50		--- Dichlorhexafluorpropane	5,5	0
2903 45 55		--- Chlorheptafluorpropane	5,5	0
2903 45 90		--- andere	5,5	0
2903 46		-- Bromchlordifluormethan, Bromtrifluormethan und Dibromtetrafluorethane		
2903 46 10		--- Bromchlordifluormethan	5,5	0
2903 46 20		--- Bromtrifluormethan	5,5	0
2903 46 90		--- Dibromtetrafluorethane	5,5	0
2903 47 00		-- andere perhalogenierte Derivate	5,5	0
2903 49		-- andere		
		--- nur mit Fluor und Chlor halogenierte Derivate		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2903 49 10		---- des Methans, Ethans oder Propans	5,5	0
2903 49 20		---- andere	5,5	0
		--- nur mit Fluor und Brom halogenierte Derivate		
2903 49 30		---- des Methans, Ethans oder Propans	5,5	0
2903 49 40		---- andere	5,5	0
2903 49 80		--- andere	5,5	0
		- Halogenderivate der alicyclischen Kohlenwasserstoffe		
2903 51 00		-- 1,2,3,4,5,6-Hexachlorcyclohexan (HCH (ISO)), einschließlich Lindan (ISO, INN)	5,5	0
2903 52 00		-- Aldrin (ISO), Chlordan (ISO) und Heptachlor (ISO)	5,5	0
2903 59		-- andere		
2903 59 10		--- 1,2-Dibrom-4-(1,2-dibromethyl)cyclohexan	frei	0
2903 59 30		--- Tetrabromcyclooctane	frei	0
2903 59 80		--- andere	5,5	0
		- Halogenderivate der aromatischen Kohlenwasserstoffe		
2903 61 00		-- Chlorbenzol, o-Dichlorbenzol und p-Dichlorbenzol	5,5	0
2903 62 00		-- Hexachlorbenzol (ISO) und DDT (ISO) (Clofenotan (INN), 1,1,1-Trichlor-2,2-bis(4-chlorphenyl)ethan)	5,5	0
2903 69		-- andere		
2903 69 10		--- 2,3,4,5,6-Pentabromethylbenzol	frei	0
2903 69 90		--- andere	5,5	0
2904		Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate der Kohlenwasserstoffe, auch halogeniert		
2904 10 00		- nur Sulfogruppen enthaltende Derivate, ihre Salze und ihre Ethylester	5,5	0
2904 20 00		- nur Nitro- oder nur Nitrosogruppen enthaltende Derivate	5,5	0
2904 90		- andere		
2904 90 20		-- Sulfohalogenderivate	5,5	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1221

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2904 90 40		-- Trichlornitromethan (Chlorpikrin)	5,5	0
2904 90 85		-- andere	5,5	0
		II. ALKOHOLE, IHRE HALOGEN-, SULFO-, NITRO- ODER NITROSODERIVATE		
2905		Acyclische Alkohole, ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate		
		- einwertige gesättigte Alkohole		
2905 11 00		-- Methanol (Methylalkohol)	5,5	0
2905 12 00		-- Propan-1-ol (Propylalkohol) und Propan-2-ol (Isopropylalkohol)	5,5	0
2905 13 00		-- Butan-1-ol (n-Butylalkohol)	5,5	0
2905 14		-- andere Butanole		
2905 14 10		--- 2-Methylpropan-2-ol (tert-Butylalkohol)	4,6	0
2905 14 90		--- andere	5,5	0
2905 16		-- Octanol (Octylalkohol) und seine Isomere		
2905 16 10		--- 2-Ethylhexan-1-ol	5,5	0
2905 16 20		--- Octan-2-ol	frei	0
2905 16 80		--- andere	5,5	0
2905 17 00		-- Dodecan-1-ol (Laurylalkohol), Hexadecan-1-ol (Cetylalkohol) und Octadecan-1-ol (Stearylalkohol)	5,5	0
2905 19 00		-- andere	5,5	0
		- einwertige ungesättigte Alkohole		
2905 22		-- acyclische Terpenalkohole		
2905 22 10		--- Geraniol, Citronellol, Linalol, Rhodinol und Nerol	5,5	0
2905 22 90		--- andere	5,5	0
2905 29		-- andere		
2905 29 10		--- Allylalkohol	5,5	0
2905 29 90		--- andere	5,5	0
		- zweiwertige Alkohole		
2905 31 00		-- Ethylenglykol (Ethandiol)	5,5	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2905 32 00		-- Propylenglykol (Propan-1,2-diol)	5,5	0
2905 39		-- andere		
2905 39 10		--- 2-Methylpentan-2,4-diol (Hexylenglykol)	5,5	0
2905 39 20		--- Butan-1,3-diol	frei	0
2905 39 25		--- Butan-1,4-diol	5,5	0
2905 39 30		--- 2,4,7,9-Tetramethyldec-5-in-4,7-diol	frei	0
2905 39 85		--- andere	5,5	0
		- andere mehrwertige Alkohole		
2905 41 00		-- 2-Ethyl-2-(hydroxymethyl)propan-1,3-diol (Trimethylolpropan)	5,5	0
2905 42 00		-- Pentaerythritol	5,5	0
2905 43 00		-- Mannitol	9,6 + 125,8 EUR/100 kg/net	—
2905 44		-- D-Glucitol (Sorbit)		
		--- in wässriger Lösung		
2905 44 11		---- mit einem Gehalt an D-Mannitol, bezogen auf den Gehalt an D-Glucitol, von 2 GHT oder weniger	7,7 + 16,1 EUR/100 kg/net	—
2905 44 19		---- anderer	9,6 + 37,8 EUR/100 kg/net	—
		--- anderer		
2905 44 91		---- mit einem Gehalt an D-Mannitol, bezogen auf den Gehalt an D-Glucitol, von 2 GHT oder weniger	7,7 + 23 EUR/100 kg/net	—
2905 44 99		---- anderer	9,6 + 53,7 EUR/100 kg/net	—
2905 45 00		-- Glycerin	3,8	0
2905 49		-- andere		
2905 49 10		--- dreiwertige Alkohole; vierwertige Alkohole	5,5	0
2905 49 80		--- andere	5,5	0
		- Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate der acyclischen Alkohole		
2905 51 00		-- Ethchlorvynol (INN)	frei	0
2905 59		-- andere		
2905 59 10		--- der einwertigen Alkohole	5,5	0
		--- der mehrwertigen Alkohole		

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1223

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2905 59 91		---- 2,2-Bis(brommethyl)propandiol	frei	0
2905 59 99		---- andere	5,5	0
2906		Cyclische Alkohole, ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate		
		- alicyclische		
2906 11 00		-- Menthol	5,5	0
2906 12 00		-- Cyclohexanol, Methylcyclohexanole, Dimethylcyclohexanole	5,5	0
2906 13		-- Sterine und Inosite		
2906 13 10		--- Sterine	5,5	0
2906 13 90		--- Inosite	frei	0
2906 19 00		-- andere	5,5	0
		- aromatische		
2906 21 00		-- Benzylalkohol	5,5	0
2906 29 00		-- andere	5,5	0
		III. PHENOLE, PHENOLALKOHOLE UND IHRE HALOGEN-, SULFO-, NITRO- ODER NITROSODERIVATE		
2907		Phenole; Phenolalkohole		
		- einwertige Phenole		
2907 11 00		-- Phenol (Hydroxybenzol) und seine Salze	3	0
2907 12 00		-- Kresole und ihre Salze	2,1	0
2907 13 00		-- Octylphenol, Nonylphenol und ihre Isomere; Salze dieser Erzeugnisse	5,5	0
2907 15		-- Naphthole und ihre Salze		
2907 15 10		--- 1-Naphthol	frei	0
2907 15 90		--- andere	5,5	0
2907 19		-- andere		
2907 19 10		--- Xylenole und ihre Salze	2,1	0
2907 19 90		--- andere	5,5	0
		- mehrwertige Phenole; Phenolalkohole		
2907 21 00		-- Resorcin und seine Salze	5,5	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2907 22 00		-- Hydrochinon und seine Salze	5,5	0
2907 23 00		-- 4,4'-Isopropylidendiphenol (Bisphenol A, Diphenylolpropan) und seine Salze	5,5	0
2907 29 00		-- andere	5,5	0
2908		Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate der Phenole oder Phenolalkohole		
		- nur Halogensgruppen enthaltende Derivate und ihre Salze		
2908 11 00		-- Pentachlorphenol (ISO)	5,5	0
2908 19 00		-- andere	5,5	0
		- andere		
2908 91 00		-- Dinoseb (ISO) und seine Salze	5,5	0
2908 99		-- andere		
2908 99 10		--- nur Sulfogruppen enthaltende Derivate, ihre Salze und Ester	5,5	0
2908 99 90		--- andere	5,5	0
		IV. ETHER, ALKOHOLPEROXIDE, ETHERPEROXIDE, KETONPEROXIDE, EPOXIDE MIT DREIGLIEDRIGEM RING, ACETALE UND HALBACETALE; IHRE HALOGEN-, SULFO-, NITRO- ODER NITROSODERIVATE		
2909		Ether, Etheralkohole, Etherphenole, Etheralkoholphenole, Alkoholperoxide, Etherperoxide, Ketonperoxide (auch chemisch nicht einheitlich); ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate		
		- acyclische Ether und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate		
2909 11 00		-- Diethylether	5,5	0
2909 19 00		-- andere	5,5	0
2909 20 00		- alicyclische Ether und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate	5,5	0
2909 30		- aromatische Ether und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate		
2909 30 10		-- Diphenylether	frei	0
		-- Bromderivate		

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1225

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2909 30 31		--- Pentabromdiphenylether; 1,2,4,5-Tetrabrom-3,6-bis(pentabromphenoxy)benzol	frei	0
2909 30 35		--- 1,2-Bis(2,4,6-tribromphenoxy)ethan, zum Herstellen von Acrylnitril-Butadien-Styrol (ABS)	frei	0
2909 30 38		--- andere	5,5	0
2909 30 90		-- andere	5,5	0
		- Etheralkohole und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate		
2909 41 00		-- 2,2'-Oxydiethanol (Diethylenglykol, Digol)	5,5	0
2909 43 00		-- Monobutylether des Ethylenglykols oder des Diethylenglykols	5,5	0
2909 44 00		-- andere Monoalkylether des Ethylenglykols oder des Diethylenglykols	5,5	0
2909 49		-- andere		
		--- acyclische		
2909 49 11		---- 2-(2-Chlorethoxy)ethanol	frei	0
2909 49 18		---- andere	5,5	0
2909 49 90		--- cyclische	5,5	0
2909 50		- Etherphenole, Etheralkoholphenole und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate		
2909 50 10		-- Guajacol und Kaliumguajacolsulfonate	5,5	0
2909 50 90		-- andere	5,5	0
2909 60 00		- Alkoholperoxide, Etherperoxide, Ketonperoxide und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate	5,5	0
2910		Epoxide, Epoxyalkohole, Epoxyphenole und Epoxyether mit dreigliedrigem Ring; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate		
2910 10 00		- Oxiran (Ethylenoxid)	5,5	0
2910 20 00		- Methyloxiran (Propylenoxid)	5,5	0
2910 30 00		- 1-Chlor-2,3-epoxypropan (Epichlorhydrin)	5,5	0
2910 40 00		- Dieldrin (ISO, INN)	5,5	0
2910 90 00		- andere	5,5	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2911 00 00		Acetale und Halbacetale, auch mit anderen Sauerstoff-Funktionen, und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate	5	0
		V. VERBINDUNGEN MIT ALDEHYDFUNKTION		
2912		Aldehyde, auch mit anderen Sauerstoff-Funktionen; cyclische Polymere der Aldehyde; Paraformaldehyd		
		– acyclische Aldehyde ohne andere Sauerstoff-Funktionen		
2912 11 00		-- Methanal (Formaldehyd)	5,5	0
2912 12 00		-- Ethanal (Acetaldehyd)	5,5	0
2912 19		-- andere		
2912 19 10		--- Butanal (Butyraldehyd, normales Isomer)	5,5	0
2912 19 90		--- andere	5,5	0
		– cyclische Aldehyde ohne andere Sauerstoff-Funktionen		
2912 21 00		-- Benzaldehyd	5,5	0
2912 29 00		-- andere	5,5	0
2912 30 00		– Aldehydalkohole	5,5	0
		– Aldehydether, Aldehydphenole und Aldehyde mit anderen Sauerstoff-Funktionen		
2912 41 00		-- Vanillin (4-Hydroxy-3-methoxybenzaldehyd)	5,5	0
2912 42 00		-- Ethylvanillin (3-Ethoxy-4-hydroxybenzaldehyd)	5,5	0
2912 49 00		-- andere	5,5	0
2912 50 00		– cyclische Polymere der Aldehyde	5,5	0
2912 60 00		– Paraformaldehyd	5,5	0
2913 00 00		Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate der Erzeugnisse der Position 2912	5,5	0
		VI. VERBINDUNGEN MIT KETON- ODER CHINONFUNKTION		
2914		Ketone und Chinone, auch mit anderen Sauerstoff-Funktionen; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate		
		– acyclische Ketone ohne andere Sauerstoff-Funktionen		

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1227

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2914 11 00		-- Aceton	5,5	0
2914 12 00		-- Butanon (Methylethylketon)	5,5	0
2914 13 00		-- 4-Methylpentan-2-on (Methylisobutylketon)	5,5	0
2914 19		-- andere		
2914 19 10		--- 5-Methylhexan-2-on	frei	0
2914 19 90		--- andere	5,5	0
		- alicyclische Ketone ohne andere Sauerstoff-Funktionen		
2914 21 00		-- Campher	5,5	0
2914 22 00		-- Cyclohexanon, Methylcyclohexanone	5,5	0
2914 23 00		-- Jonone und Methyljonone	5,5	0
2914 29 00		-- andere	5,5	0
		- aromatische Ketone ohne andere Sauerstoff-Funktionen		
2914 31 00		-- Phenylacetone (Phenylpropan-2-on)	5,5	0
2914 39 00		-- andere	5,5	0
2914 40		- Ketonalkohole und Ketonaldehyde		
2914 40 10		-- 4-Hydroxy-4-methylpentan-2-on (Diacetonalkohol)	5,5	0
2914 40 90		-- andere	3	0
2914 50 00		- Ketonphenole und Ketone mit anderen Sauerstoff-Funktionen	5,5	0
		- Chinone		
2914 61 00		-- Anthrachinon	5,5	0
2914 69		-- andere		
2914 69 10		--- 1,4-Naphthochinon	frei	0
2914 69 90		--- andere	5,5	0
2914 70 00		- Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate	5,5	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
		VII. CARBONSÄUREN, IHRE ANHYDRIDE, HALOGENIDE, PEROXIDE UND PEROXYSÄUREN; IHRE HALOGEN-, SULFO-, NITRO- ODER NITROSODERIVATE		
2915		Gesättigte acyclische einbasische Carbonsäuren und ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Peroxysäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate		
		– Ameisensäure, ihre Salze und Ester		
2915 11 00		-- Ameisensäure	5,5	0
2915 12 00		-- Salze der Ameisensäure	5,5	0
2915 13 00		-- Ester der Ameisensäure	5,5	0
		– Essigsäure und ihre Salze; Essigsäureanhydrid		
2915 21 00		-- Essigsäure	5,5	0
2915 24 00		-- Essigsäureanhydrid	5,5	0
2915 29 00		-- andere	5,5	0
		– Ester der Essigsäure		
2915 31 00		-- Ethylacetat	5,5	0
2915 32 00		-- Vinylacetat	5,5	0
2915 33 00		-- n-Butylacetat	5,5	0
2915 36 00		-- Dinosebacetat	5,5	0
2915 39		-- andere		
2915 39 10		--- Propylacetat und Isopropylacetat	5,5	0
2915 39 30		--- Methylacetat, Pentylacetat (Amylacetat), Isopentylacetat (Isoamylacetat), Glycerinacetate	5,5	0
2915 39 50		--- p-Tolylacetat, Phenylpropylacetate, Benzylacetat, Rhodinyllacetat, Santalylacetat und die Acetate des Phenylethan-1,2-diols	5,5	0
2915 39 80		--- andere	5,5	0
2915 40 00		– Mono-, Di- oder Trichloressigsäure, ihre Salze und Ester	5,5	0
2915 50 00		– Propionsäure, ihre Salze und Ester	4,2	0
2915 60		– Butansäuren, Pentansäuren, ihre Salze und Ester		

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1229

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
		-- Butansäuren, ihre Salze und Ester		
2915 60 11		--- 1-Isopropyl-2,2-dimethyltrimethylendiisobutytrat	frei	0
2915 60 19		--- andere	5,5	0
2915 60 90		-- Pentansäuren, ihre Salze und Ester	5,5	0
2915 70		- Palmitinsäure, Stearinsäure, ihre Salze und Ester		
2915 70 15		-- Palmitinsäure	5,5	0
2915 70 20		-- Salze und Ester der Palmitinsäure	5,5	0
2915 70 25		-- Stearinsäure	5,5	0
2915 70 30		-- Salze der Stearinsäure	5,5	0
2915 70 80		-- Ester der Stearinsäure	5,5	0
2915 90		- andere		
2915 90 10		-- Laurinsäure	5,5	0
2915 90 20		-- Chlorformiate	5,5	0
2915 90 80		-- andere	5,5	0
2916		Ungesättigte acyclische einbasische Carbonsäuren, cyclische einbasische Carbonsäuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Peroxysäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate		
		- ungesättigte acyclische einbasische Carbonsäuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide, Peroxysäuren und ihre Derivate		
2916 11 00		-- Acrylsäure und ihre Salze	6,5	0
2916 12		-- Ester der Acrylsäure		
2916 12 10		--- Methylacrylat	6,5	0
2916 12 20		--- Ethylacrylat	6,5	0
2916 12 90		--- andere	6,5	0
2916 13 00		-- Methacrylsäure und ihre Salze	6,5	0
2916 14		-- Ester der Methacrylsäure		
2916 14 10		--- Methylmethacrylat	6,5	0
2916 14 90		--- andere	6,5	0

1230

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

21.12.2012

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2916 15 00		-- Ölsäure, Linolsäure oder Linolensäure, ihre Salze und Ester	6,5	0
2916 19		-- andere		
2916 19 10		--- Undecensäuren, ihre Salze und Ester	5,9	0
2916 19 30		--- Hexa-2,4-diensäure (Sorbinsäure)	6,5	0
2916 19 40		--- Crotonsäure	frei	0
2916 19 70		--- andere	6,5	0
2916 20 00		- alicyclische einbasische Carbonsäuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide, Peroxysäuren und ihre Derivate	6,5	0
		- aromatische einbasische Carbonsäuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide, Peroxysäuren und ihre Derivate		
2916 31 00		-- Benzoesäure, ihre Salze und Ester	6,5	0
2916 32		-- Benzoylperoxid und Benzoylchlorid		
2916 32 10		--- Benzoylperoxid	6,5	0
2916 32 90		--- Benzoylchlorid	6,5	0
2916 34 00		-- Phenyllessigsäure und ihre Salze	frei	0
2916 35 00		-- Ester der Phenyllessigsäure	frei	0
2916 36 00		-- Binapacryl (ISO)	6,5	0
2916 39 00		-- andere	6,5	0
2917		Mehrbasische Carbonsäuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Peroxysäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate		
		- acyclische mehrbasische Carbonsäuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide, Peroxysäuren und ihre Derivate		
2917 11 00		-- Oxalsäure, ihre Salze und Ester	6,5	0
2917 12		-- Adipinsäure, ihre Salze und Ester		
2917 12 10		--- Adipinsäure und ihre Salze	6,5	0
2917 12 90		--- Ester der Adipinsäure	6,5	0
2917 13		-- Azelainsäure, Sebacinsäure, ihre Salze und Ester		
2917 13 10		--- Sebacinsäure	frei	0
2917 13 90		--- andere	6	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1231

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2917 14 00		-- Maleinsäureanhydrid	6,5	0
2917 19		-- andere		
2917 19 10		--- Malonsäure, ihre Salze und Ester	6,5	0
2917 19 90		--- andere	6,3	0
2917 20 00		- alicyclische mehrbasische Carbonsäuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide, Peroxysäuren und ihre Derivate	6	0
		- aromatische mehrbasische Carbonsäuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide, Peroxysäuren und ihre Derivate		
2917 32 00		-- Dioctylorthophthalate	6,5	0
2917 33 00		-- Dinonyl- oder Didecylorthophthalate	6,5	0
2917 34		-- andere Ester der Orthophthalsäure		
2917 34 10		--- Dibutylorthophthalate	6,5	0
2917 34 90		--- andere	6,5	0
2917 35 00		-- Phthalsäureanhydrid	6,5	0
2917 36 00		-- Terephthalsäure und ihre Salze	6,5	0
2917 37 00		-- Dimethylterephthalat	6,5	0
2917 39		-- andere		
		--- Bromderivate		
2917 39 11		---- Ester oder Anhydrid der Tetrabromphthalsäure	frei	0
2917 39 19		---- andere	6,5	0
		--- andere		
2917 39 30		---- Benzol-1,2,4-tricarbonsäure	frei	0
2917 39 40		---- Isophthaloyldichlorid mit einem Gehalt an Terephthaloyldichlorid von 0,8 GHT oder weniger	frei	0
2917 39 50		---- Naphthalin-1,4,5,8-tetracarbonsäure	frei	0
2917 39 60		---- Tetrachlorphthalsäureanhydrid	frei	0
2917 39 70		---- Natrium-3,5-bis(methoxycarbonyl)benzolsulfonat	frei	0
2917 39 80		---- andere	6,5	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2918		Carbonsäuren mit zusätzlichen Sauerstoff-Funktionen und ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Peroxysäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate		
		- Carbonsäuren mit Alkoholfunktion, jedoch ohne andere Sauerstoff-Funktion, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide, Peroxysäuren und ihre Derivate		
2918 11 00		-- Milchsäure, ihre Salze und Ester	6,5	0
2918 12 00		-- Weinsäure	6,5	0
2918 13 00		-- Salze und Ester der Weinsäure	6,5	0
2918 14 00		-- Citronensäure	6,5	0
2918 15 00		-- Salze und Ester der Citronensäure	6,5	0
2918 16 00		-- Gluconsäure, ihre Salze und Ester	6,5	0
2918 18 00		-- Chlorbenzilat (ISO)	6,5	0
2918 19		-- andere		
2918 19 30		--- Cholsäure und 3 α ,12 α -Dihydroxy-5 β -cholan-24-säure (Desoxycholsäure), ihre Salze und Ester	6,3	0
2918 19 40		--- 2,2-Bis(hydroxymethyl)propionsäure	frei	0
2918 19 85		--- andere	6,5	0
		- Carbonsäuren mit Phenolfunktion, jedoch ohne andere Sauerstoff-Funktion, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide, Peroxysäuren und ihre Derivate		
2918 21 00		-- Salicylsäure und ihre Salze	6,5	0
2918 22 00		-- o-Acetylsalicylsäure, ihre Salze und Ester	6,5	0
2918 23		-- andere Ester der Salicylsäure und ihre Salze		
2918 23 10		--- Methylsalicylat, Phenylsalicylat (Salol)	6,5	0
2918 23 90		--- andere	6,5	0
2918 29		-- andere		
2918 29 10		--- Sulfosalicylsäuren, Hydroxynaphthoesäuren, ihre Salze und Ester	6,5	0
2918 29 30		--- 4-Hydroxybenzoesäure, ihre Salze und Ester	6,5	0
2918 29 80		--- andere	6,5	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1233

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2918 30 00		- Carbonsäuren mit Aldehyd- oder Ketonfunktion, jedoch ohne andere Sauerstoff-Funktion, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide, Peroxysäuren und ihre Derivate	6,5	0
		- andere		
2918 91 00		-- 2,4,5-T (ISO) (2,4,5-Trichlorphenoxyessigsäure), ihre Salze und Ester	6,5	0
2918 99		-- andere		
2918 99 10		--- 2,6-Dimethoxybenzoesäure	frei	0
2918 99 20		--- Dicamba (ISO)	frei	0
2918 99 30		--- Natriumphenoxyacetat	frei	0
2918 99 90		--- andere	6,5	0
		VIII. ESTER DER ANORGANISCHEN SÄUREN DER NICHT-METALLE, IHRE SALZE UND IHRE HALOGEN-, SULFO-, NITRO- ODER NITROSODERIVATE		
2919		Ester der Phosphorsäuren und ihre Salze, einschließlich Lactophosphate; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate		
2919 10 00		- Tris(2,3-dibrompropyl)phosphat	6,5	0
2919 90		- andere		
2919 90 10		-- Tributylphosphate, Triphenylphosphat, Tritolylphosphate, Tri-lylphosphate, Tris(2-chlorethyl)phosphat	6,5	0
2919 90 90		-- andere	6,5	0
2920		Ester der anderen anorganischen Säuren der Nichtmetalle (ausgenommen Ester der Halogenwasserstoffsäuren) und ihre Salze; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate		
		- Thiophosphorsäureester (Phosphorothioate) und ihre Salze; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate		
2920 11 00		-- Parathion (ISO) und Parathionmethyl (ISO) (Methylparathion)	6,5	0
2920 19 00		-- andere	6,5	0
2920 90		- andere		
2920 90 10		-- Ester der Schwefelsäure und Ester der Kohlensäure, ihre Salze und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate	6,5	0
2920 90 20		-- Dimethylphosphonat (Dimethylphosphit)	6,5	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2920 90 30		-- Trimethylphosphit (Trimethoxyphosphin)	6,5	0
2920 90 40		-- Triethylphosphit	6,5	0
2920 90 50		-- Diethylphosphonat (Diethylhydrogenphosphit) (Diethylphosphit)	6,5	0
2920 90 85		-- andere	6,5	0
		IX. VERBINDUNGEN MIT STICKSTOFF-FUNKTIONEN		
2921		Verbindungen mit Aminofunktion		
		- acyclische Monoamine und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse		
2921 11		-- Mono-, Di- und Trimethylamin und ihre Salze		
2921 11 10		--- Mono-, Di- und Trimethylamin	6,5	0
2921 11 90		--- Salze	6,5	0
2921 19		-- andere		
2921 19 10		--- Triethylamin und seine Salze	6,5	0
2921 19 30		--- Isopropylamin und seine Salze	6,5	0
2921 19 40		--- 1,1,3,3-Tetramethylbutylamin	frei	0
2921 19 50		--- Diethylamin und seine Salze	5,7	0
2921 19 80		--- andere	6,5	0
		- acyclische Polyamine und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse		
2921 21 00		-- Ethylendiamin und seine Salze	6	0
2921 22 00		-- Hexamethyldiamin und seine Salze	6,5	0
2921 29 00		-- andere	6	0
2921 30		- alicyclische Mono- oder Polyamine und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse		
2921 30 10		-- Cyclohexylamin, Cyclohexyldimethylamin und ihre Salze	6,3	0
2921 30 91		-- Cyclohex-1,3-ylendiamin (1,3-Diaminocyclohexan)	frei	0
2921 30 99		-- andere	6,5	0
		- aromatische Monoamine und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse		
2921 41 00		-- Anilin und seine Salze	6,5	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1235

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2921 42		-- Anilinderivate und ihre Salze		
2921 42 10		--- Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate des Anilins und ihre Salze	6,5	0
2921 42 90		--- andere	6,5	0
2921 43 00		-- Toluidine und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse	6,5	0
2921 44 00		-- Diphenylamin und seine Derivate; Salze dieser Erzeugnisse	6,5	0
2921 45 00		-- 1-Naphthylamin, 2-Naphthylamin, und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse	6,5	0
2921 46 00		-- Amfetamin (INN), Benzfetamin (INN), Dexamfetamin (INN), Etildamfetamin (INN), Fencamfamin (INN), Lefetamin (INN), Levamfetamin (INN), Mefenorex (INN) und Phentermin (INN); Salze dieser Erzeugnisse	frei	0
2921 49		-- andere		
2921 49 10		--- Xylidine und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse	6,5	0
2921 49 80		--- andere	6,5	0
		- aromatische Polyamine und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse		
2921 51		-- o-, m-, p-Phenylendiamin, Diaminotoluole, und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse		
		--- o-, m-, p-Phenylendiamin, Diaminotoluole, und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate; Salze dieser Erzeugnisse		
2921 51 11		---- m-Phenylendiamin mit einer Reinheit von 99 GHT oder mehr und einem Gehalt an Wasser von 1 GHT oder weniger, o-Phenylendiamin von 200 mg/kg oder weniger und p-Phenylendiamin von 450 mg/kg oder weniger	frei	0
2921 51 19		---- andere	6,5	0
2921 51 90		--- andere	6,5	0
2921 59		-- andere		
2921 59 10		--- m-Phenylbis(methylamin)	frei	0
2921 59 20		--- 2,2'-Dichlor-4,4'-methyldianilin	frei	0
2921 59 30		--- 4,4'-Bi-o-toluidin	frei	0
2921 59 40		--- 1,8-Naphthylendiamin	frei	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2921 59 90		--- andere	6,5	0
2922		Amine mit Sauerstoff-Funktionen		
		- Aminoalkohole, ausgenommen solche mit mehr als einer Art von Sauerstoff-Funktion, ihre Ether und Ester; Salze dieser Erzeugnisse		
2922 11 00		-- Monoethanolamin und seine Salze	6,5	0
2922 12 00		-- Diethanolamin und seine Salze	6,5	0
2922 13		-- Triethanolamin und seine Salze		
2922 13 10		--- Triethanolamin	6,5	0
2922 13 90		--- Salze des Triethanolamins	6,5	0
2922 14 00		-- Dextropropoxyphen (INN) und seine Salze	frei	0
2922 19		-- andere		
2922 19 10		--- N-Ethyldiethanolamin	6,5	0
2922 19 20		--- 2,2'-Methyliminodiethanol (N-Methyldiethanolamin)	6,5	0
2922 19 80		--- andere	6,5	0
		- Aminonaphthole und andere Aminophenole, ausgenommen solche mit mehr als einer Art von Sauerstoff-Funktion, ihre Ether und Ester; Salze dieser Erzeugnisse		
2922 21 00		-- Aminohydroxynaphthalinsulfonsäuren und ihre Salze	6,5	0
2922 29 00		-- andere	6,5	0
		- Aminoaldehyde, Aminoketone und Aminochinone, ausgenommen solche mit mehr als einer Art von Sauerstoff-Funktion; Salze dieser Erzeugnisse		
2922 31 00		-- Amfepramon (INN), Methadon (INN) und Normethadon (INN); Salze dieser Erzeugnisse	frei	0
2922 39 00		-- andere	6,5	0
		- Aminosäuren, ausgenommen solche mit mehr als einer Art von Sauerstoff-Funktion, ihre Ester; Salze dieser Erzeugnisse		
2922 41 00		-- Lysin und seine Ester; Salze dieser Erzeugnisse	6,3	0
2922 42 00		-- Glutaminsäure und ihre Salze	6,5	0
2922 43 00		-- Anthranilsäure und ihre Salze	6,5	0
2922 44 00		-- Tilidin (INN) und seine Salze	frei	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1237

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2922 49		-- andere		
2922 49 10		--- Glycin	6,5	0
2922 49 20		--- β -Alanin	frei	0
2922 49 95		--- andere	6,5	0
2922 50 00		- Aminoalkoholphenole, Aminophenolsäuren und andere Amino- verbindungen mit Sauerstoff-Funktionen	6,5	0
2923		Quartäre Ammoniumsalze und -hydroxide; Lecithine und andere Phosphoaminolipide, auch chemisch nicht einheitlich		
2923 10 00		- Cholin und seine Salze	6,5	0
2923 20 00		- Lecithine und andere Phosphoaminolipide	5,7	0
2923 90 00		- andere	6,5	0
2924		Verbindungen mit Carbonsäureamidfunktion; Verbindungen mit Kohlensäureamidfunktion		
		- acyclische Amide (einschließlich acyclischer Carbamate) und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse		
2924 11 00		-- Meprobamat (INN)	frei	0
2924 12 00		-- Fluoracetamid (ISO), Monocrotophos (ISO) und Phosphamidon (ISO)	6,5	0
2924 19 00		-- andere	6,5	0
		- cyclische Amide (einschließlich cyclischer Carbamate) und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse		
2924 21		-- Ureine und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse		
2924 21 10		--- Isoproturon (ISO)	6,5	0
2924 21 90		--- andere	6,5	0
2924 23 00		-- 2-Acetamidobenzoessäure (N-Acetylanthranilsäure) und ihre Salze	6,5	0
2924 24 00		-- Ethinamat (INN)	frei	0
2924 29		-- andere		
2924 29 10		--- Lidocain (INN)	frei	0
2924 29 30		--- Paracetamol (INN)	6,5	0
2924 29 95		--- andere	6,5	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2925		Verbindungen mit Carbonsäureimidfunktion (einschließlich Saccharin und seine Salze) oder Verbindungen mit Iminfunktion		
		– Imide und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse		
2925 11 00		-- Saccharin und seine Salze	6,5	0
2925 12 00		-- Glutethimid (INN)	frei	0
2925 19		-- andere		
2925 19 10		--- 3,3',4,4',5,5',6,6'-Octabrom-N,N'-ethylendiphthalimid	frei	0
2925 19 30		--- N,N'-Ethylenbis(4,5-dibromhexahydro-3,6-methanophthalimid)	frei	0
2925 19 95		--- andere	6,5	0
		– Imine und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse		
2925 21 00		-- Chlordimeform (ISO)	6,5	0
2925 29 00		-- andere	6,5	0
2926		Verbindungen mit Nitrilfunktion		
2926 10 00		– Acrylnitril	6,5	0
2926 20 00		– 1-Cyanoguanidin (Dicyandiamid)	6,5	0
2926 30 00		– Fenproporex (INN) und seine Salze; Methadon (INN)-Zwischen- erzeugnis (4-Cyano-2-dimethylamino-4,4-diphenylbutan)	6,5	0
2926 90		– andere		
2926 90 20		-- Isophthalonitril	6	0
2926 90 95		-- andere	6,5	0
2927 00 00		Diazo-, Azo- oder Azoxyverbindungen	6,5	0
2928 00		Organische Derivate des Hydrazins oder des Hydroxylamins		
2928 00 10		– N,N-Bis(2-methoxyethyl)hydroxylamin	frei	0
2928 00 90		– andere	6,5	0
2929		Verbindungen mit anderen Stickstoff-Funktionen		
2929 10		– Isocyanate		
2929 10 10		-- Methylphenylendiisocyanate (Toluoldiisocyanate)	6,5	0
2929 10 90		-- andere	6,5	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1239

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2929 90 00		– andere	6,5	0
		X. ORGANISCH-ANORGANISCHE VERBINDUNGEN, HETEROCYCLISCHE VERBINDUNGEN, NUCLEINSÄUREN UND IHRE SALZE, UND SULFONAMIDE		
2930		Organische Thioverbindungen		
2930 20 00		– Thiocarbamate und Dithiocarbamate	6,5	0
2930 30 00		– Thiurammono-, -di- oder -tetrasulfide	6,5	0
2930 40		– Methionin		
2930 40 10		-- Methionin (INN)	frei	0
2930 40 90		-- anderes	6,5	0
2930 50 00		– Captafol (ISO) und Methamidophos (ISO)	6,5	0
2930 90		– andere		
2930 90 13		-- Cystein und Cystin	6,5	0
2930 90 16		-- Derivate des Cysteins oder des Cystins	6,5	0
2930 90 20		-- Thiodiglycol (INN) (2,2'-Thiodiethanol)	6,5	0
2930 90 30		-- DL-2-Hydroxy-4-(methylthio)buttersäure	frei	0
2930 90 40		-- 2,2'-Thiodiethylbis[3-(3,5-di-tert-butyl-4-hydroxyphenyl)propionat]	frei	0
2930 90 50		-- Isomerengemisch aus 4-Methyl-2,6-bis(methylthio)-m-phenylen-diamin und 2-Methyl-4,6-bis(methylthio)-m-phenyldiamin	frei	0
2930 90 85		-- andere	6,5	0
2931 00		Andere organisch-anorganische Verbindungen		
2931 00 10		– Dimethylmethylphosphonat	6,5	0
2931 00 20		– Methylphosphonyldifluorid (Methylphosphonsäuredifluorid)	6,5	0
2931 00 30		– Methylphosphonyldichlorid (Methylphosphonsäuredichlorid)	6,5	0
2931 00 95		– andere	6,5	0
2932		Heterocyclische Verbindungen, nur mit Sauerstoff als Heteroatom(e)		
		– Verbindungen, die einen nicht kondensierten Furanring (auch hydriert) in der Struktur enthalten		

1240

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

21.12.2012

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2932 11 00		-- Tetrahydrofuran	6,5	0
2932 12 00		-- 2-Furaldehyd (Furfural)	6,5	0
2932 13 00		-- Furfurylalkohol und Tetrahydrofurfurylalkohol	6,5	0
2932 19 00		-- andere	6,5	0
		- Lactone		
2932 21 00		-- Cumarin, Methylcumarine und Ethylcumarine	6,5	0
2932 29		-- andere Lactone		
2932 29 10		--- Phenolphthalein	frei	0
2932 29 20		--- 1-Hydroxy-4-[1-(4-hydroxy-3-methoxycarbonyl-1-naphthyl)-3-oxo-1H, 3H-benzo[de]isochromen-1-yl]-6-octadecyloxy-2-naphthoesäure	frei	0
2932 29 30		--- 3'-Chlor-6'-cyclohexylaminospiro[isobenzofuran-1(3H), 9'-xanthen]-3-on	frei	0
2932 29 40		--- 6'-(N-Ethyl-p-toluidin)-2'-methylspiro[isobenzofuran-1(3H), 9'-xanthen]-3-on	frei	0
2932 29 50		--- Methyl-6-docosyloxy-1-hydroxy-4-[1-(4-hydroxy-3-methyl-1-phenanthryl)-3-oxo-1H, 3H-naphtho[1,8-cd]pyran-1-yl]naphthalin-2-carboxylat	frei	0
2932 29 60		--- gamma-Butyrolacton	6,5	0
2932 29 85		--- andere	6,5	0
		- andere		
2932 91 00		-- Isosafrol	6,5	0
2932 92 00		-- 1-(1,3-Benzodioxol-5-yl)propan-2-on	6,5	0
2932 93 00		-- Piperonal	6,5	0
2932 94 00		-- Safrol	6,5	0
2932 95 00		-- Tetrahydrocannabinole (alle Isomere)	6,5	0
2932 99		-- andere		
2932 99 50		--- Epoxide mit viergliedrigem Ring	6,5	0
2932 99 70		--- andere cyclische Acetale und innere Halbacetale, auch mit anderen Sauerstoff-Funktionen, und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate	6,5	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1241

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2932 99 85		--- andere	6,5	0
2933		Heterocyclische Verbindungen, nur mit Stickstoff als Heteroatom(e)		
		- Verbindungen, die einen nicht kondensierten Pyrazolring (auch hydriert) in der Struktur enthalten		
2933 11		-- Phenazon (Antipyrin) und seine Derivate		
2933 11 10		--- Propyphenazon (INN)	frei	0
2933 11 90		--- andere	6,5	0
2933 19		-- andere		
2933 19 10		--- Phenylbutazon (INN)	frei	0
2933 19 90		--- andere	6,5	0
		- Verbindungen, die einen nicht kondensierten Imidazolring (auch hydriert) in der Struktur enthalten		
2933 21 00		-- Hydantoin und seine Derivate	6,5	0
2933 29		-- andere		
2933 29 10		--- Naphazolin-Hydrochlorid (INN) und Naphazolin-Nitrat (INN); Phentolamin (INN); Tolazolin-Hydrochlorid (INN)	frei	0
2933 29 90		--- andere	6,5	0
		- Verbindungen, die einen nicht kondensierten Pyridinring (auch hydriert) in der Struktur enthalten		
2933 31 00		-- Pyridin und seine Salze	5,3	0
2933 32 00		-- Piperidin und seine Salze	6,5	0
2933 33 00		-- Alfentanil (INN), Anileridin (INN), Bezitramid (INN), Bromazepam (INN), Difenoxin (INN), Diphenoxylat (INN), Dipipanon (INN), Fentanyl (INN), Ketobemidon (INN), Methylphenidat (INN), Pentazocin (INN), Pethidin (INN), Pethidin (INN)-Zwischenerzeugnis A, Phencyclidin (INN) (PCP), Phenoperidin (INN), Pipradrol (INN), Piritramid (INN), Propiram (INN) und Trimeperidin (INN); Salze dieser Erzeugnisse	6,5	0
2933 39		-- andere		
2933 39 10		--- Iproniazid (INN); Cetobemidon-Hydrochlorid (INN); Pyridostigminbromid (INN)	frei	0
2933 39 20		--- 2,3,5,6-Tetrachlorpyridin	frei	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2933 39 25		--- 3,6-Dichlorpyridin-2-carbonsäure	frei	0
2933 39 35		--- 2-Hydroxyethylammonium-3,6-dichlorpyridin-2-carboxylat	frei	0
2933 39 40		--- 2-Butoxyethyl-(3,5,6-trichlor-2-pyridyloxy)acetat	frei	0
2933 39 45		--- 3,5-Dichlor-2,4,6-trifluorpyridin	frei	0
2933 39 50		--- Methylester von Fluroxypyr (ISO)	4	0
2933 39 55		--- 4-Methylpyridin	frei	0
2933 39 99		--- andere	6,5	0
		- Verbindungen, die ein Chinolinringsystem oder Isochinolinring-system (auch hydriert) in der Struktur enthalten, nicht weiter kondensiert		
2933 41 00		-- Levorphanol (INN) und seine Salze	frei	0
2933 49		-- andere		
2933 49 10		--- Halogenderivate des Chinolins; Chinolincarbonsäurederivate	5,5	0
2933 49 30		--- Dextromethorphan (INN) und seine Salze	frei	0
2933 49 90		--- andere	6,5	0
		- Verbindungen, die einen Pyrimidinring (auch hydriert) oder Piperazinring in der Struktur enthalten		
2933 52 00		-- Malonylharnstoff (Barbitursäure) und seine Salze	6,5	0
2933 53		-- Allobarbitol (INN), Amobarbitol (INN), Barbitol (INN), Butalbitol (INN), Butobarbitol, Cyclobarbitol (INN), Methylphenobarbitol (INN), Pentobarbitol (INN), Phenobarbitol (INN), Secbutabarbitol (INN), Secobarbitol (INN) und Vinylbitol (INN); Salze dieser Erzeugnisse		
2933 53 10		--- Phenobarbitol (INN), Barbitol (INN), und ihre Salze	frei	0
2933 53 90		--- andere	6,5	0
2933 54 00		-- andere Derivate von Malonylharnstoff (Barbitursäure); Salze dieser Erzeugnisse	6,5	0
2933 55 00		-- Loprazolam (INN), Mecloqualon (INN), Methaqualon (INN) und Zipeprol (INN); Salze dieser Erzeugnisse	frei	0
2933 59		-- andere		
2933 59 10		--- Diazinon (ISO)	frei	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1243

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2933 59 20		--- 1,4-Diazabicyclo[2,2,2]octan (Triethylenediamin)	frei	0
2933 59 95		--- andere	6,5	0
		- Verbindungen, die einen nicht kondensierten Triazinring (auch hydriert) in der Struktur enthalten		
2933 61 00		-- Melamin	6,5	0
2933 69		-- andere		
2933 69 10		--- Atrazin (ISO); Propazin (ISO); Simazin (ISO); Hexahydro-1,3,5-trinitro-1,3,5-triazin (Hexogen, Trimethyltrinitramin)	5,5	0
2933 69 20		--- Methenamin (INN) (Hexamethylentetramin)	frei	0
2933 69 30		--- 2,6-Di-tert-butyl-4-[4,6-bis(octylthio)-1,3,5-triazin-2-ylamino]-phenol	frei	0
2933 69 80		--- andere	6,5	0
		- Lactame		
2933 71 00		-- 6-Hexanlactam (epsilon-Caprolactam)	6,5	0
2933 72 00		-- Clobazam (INN) und Methpyrlyon (INN)	frei	0
2933 79 00		-- andere Lactame	6,5	0
		- andere		
2933 91		-- Alprazolam (INN), Camazepam (INN), Chlordiazepoxid (INN), Clonazepam (INN), Clorazepat, Delorazepam (INN), Diazepam (INN), Estazolam (INN), Ethyl loflazepat (INN), Fludiazepam (INN), Flunitrazepam (INN), Flurazepam (INN), Halazepam (INN), Lorazepam (INN), Lormetazepam (INN), Mazindol (INN), Medazepam (INN), Midazolam (INN), Nimetazepam (INN), Nitrazepam (INN), Nordazepam (INN), Oxazepam (INN), Pinazepam (INN), Prazepam (INN), Pyrovaleron (INN), Temazepam (INN), Tetrazepam (INN) und Triazolam (INN); Salze dieser Erzeugnisse		
2933 91 10		--- Chlordiazepoxid (INN)	frei	0
2933 91 90		--- andere	6,5	0
2933 99		-- andere		
2933 99 10		--- Benzimidazol-2-thiol (Mercaptobenzimidazol)	6,5	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2933 99 20		--- Indol, 3-Methylindol (Skatol), 6-Allyl-6,7-dihydro-5H-dibenz(c,e)azepin (Azapetin), Phenindamin (INN) und ihre Salze; Imipramin-Hydrochlorid (INNMM)	5,5	0
2933 99 30		--- Monoazepine	6,5	0
2933 99 40		--- Diazepine	6,5	0
2933 99 50		--- 2,4-Di-tert-butyl-6-(5-chlorbenzotriazol-2-yl)phenol	frei	0
2933 99 90		--- andere	6,5	0
2934		Nucleinsäuren und ihre Salze, auch chemisch nicht einheitlich; andere heterocyclische Verbindungen		
2934 10 00		- Verbindungen, die einen nicht kondensierten Thiazolring (auch hydriert) in der Struktur enthalten	6,5	0
2934 20		- Verbindungen, die ein Benzothiazolringsystem (auch hydriert) in der Struktur enthalten, nicht weiter kondensiert		
2934 20 20		-- Di(benzothiazol-2-yl)disulfid; Benzothiazol-2-thiol (Mercapto-benzthiazol) und seine Salze	6,5	0
2934 20 80		-- andere	6,5	0
2934 30		- Verbindungen, die ein Phenothiazinringsystem (auch hydriert) in der Struktur enthalten, nicht weiter kondensiert		
2934 30 10		-- Thiethylperazin (INN); Thioridazin (INN) und seine Salze	frei	0
2934 30 90		-- andere	6,5	0
		- andere		
2934 91 00		-- Aminorex (INN), Brotizolam (INN), Clotiazepam (INN), Cloxazolam (INN), Dextromoramid (INN), Haloxazolam (INN), Ketazolam (INN), Mesocarb (INN), Oxazolam (INN), Pemolin (INN), Phendimetrazin (INN), Phenmetrazin (INN) und Sufentanil (INN); Salze dieser Erzeugnisse	frei	0
2934 99		-- andere		
2934 99 10		--- Chlorprothixen (INN); Thenalidin (INN) und seine Tartrate und Maleate	frei	0
2934 99 20		--- Furazolidon (INN)	frei	0
2934 99 30		--- 7-Aminocephalosporansäure	frei	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1245

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2934 99 40		--- Salze und Ester der (6R,7R)-3-Acetoxyethyl-7-[(R)-2-formyloxy-2-phenylacetamid]-8-oxo-5-thia-1-azabicyclo[4,2,0]oct-2-en-2-carbonsäure	frei	0
2934 99 50		--- 1-[2-(1,3-Dioxan-2-yl)ethyl]-2-methylpyridiniumbromid	frei	0
2934 99 90		--- andere	6,5	0
2935 00		Sulfonamide		
2935 00 10		- 3-[1-[7-(Hexadecylsulfonylamino)-1H-indol-3-yl]-3-oxo-1H,3H-naphtho[1,8-cd]pyran-1-yl]-N,N-dimethyl-1H-indol-7-sulfonamid	frei	0
2935 00 20		- Metosulam (ISO)	frei	0
2935 00 90		- andere	6,5	0
		XI. PROVITAMINE, VITAMINE UND HORMONE		
2936		Natürliche, auch synthetisch hergestellte Provitamine und Vitamine (einschließlich natürliche Konzentrate) und ihre hauptsächlich als Vitamine gebrauchten Derivate, auch untereinander gemischt, auch in Lösemitteln aller Art		
		- Vitamine und ihre Derivate, ungemischt		
2936 21 00		-- Vitamine A und ihre Derivate	frei	0
2936 22 00		-- Vitamin B ₁ und seine Derivate	frei	0
2936 23 00		-- Vitamin B ₂ und seine Derivate	frei	0
2936 24 00		-- D- oder DL-Pantothensäure (Vitamin B ₃ oder Vitamin B ₅) und ihre Derivate	frei	0
2936 25 00		-- Vitamin B ₆ und seine Derivate	frei	0
2936 26 00		-- Vitamin B ₁₂ und seine Derivate	frei	0
2936 27 00		-- Vitamin C und seine Derivate	frei	0
2936 28 00		-- Vitamin E und seine Derivate	frei	0
2936 29		-- andere Vitamine und ihre Derivate		
2936 29 10		--- Vitamin B ₉ und seine Derivate	frei	0
2936 29 30		--- Vitamin H und seine Derivate	frei	0
2936 29 90		--- andere	frei	0
2936 90		- andere, einschließlich natürliche Konzentrate		
		-- natürliche Konzentrate von Vitaminen		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2936 90 11		--- natürliche A + D-Konzentrate	frei	0
2936 90 19		--- andere	frei	0
2936 90 80		-- andere	frei	0
2937		Natürliche, auch synthetisch hergestellte Hormone, Prostaglandine, Thromboxane und Leukotriene; deren Derivate und deren strukturverwandte Verbindungen, einschließlich Polypeptide mit modifizierter Kette, hauptsächlich als Hormone verwendet		
		- Polypeptidhormone, Protein hormone und Glycoprotein hormone, deren Derivate und deren strukturverwandte Verbindungen		
2937 11 00		-- Somatotropin (Wachstumshormon), seine Derivate und seine strukturverwandten Verbindungen	frei	0
2937 12 00		-- Insulin und seine Salze	frei	0
2937 19 00		-- andere	frei	0
		- Steroidhormone, deren Derivate und deren strukturverwandte Verbindungen		
2937 21 00		-- Cortison, Hydrocortison, Prednison (Dehydrocortison) und Prednisolon (Dehydrohydrocortison)	frei	0
2937 22 00		-- Halogenderivate und halogenierte Derivate der Corticosteroide (Hormone der Nebennierenrinde)	frei	0
2937 23 00		-- Östrogene und Gestagene	frei	0
2937 29 00		-- andere	frei	0
		- Catecholaminhormone, deren Derivate und deren strukturverwandte Verbindungen		
2937 31 00		-- Epinephrin	frei	0
2937 39 00		-- andere	frei	0
2937 40 00		- Aminosäure-Derivate	frei	0
2937 50 00		- Prostaglandine, Thromboxane und Leukotriene, deren Derivate und deren strukturverwandte Verbindungen	frei	0
2937 90 00		- andere	frei	0
		XII. NATÜRLICHE, AUCH SYNTHETISCH HERGESTELLTE GLYKOSIDE UND PFLANZLICHE ALKALOIDE, IHRE SALZE, ETHER, ESTER UND ANDEREN DERIVATE		
2938		Natürliche, auch synthetisch hergestellte Glykoside, ihre Salze, Ether, Ester und anderen Derivate		

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1247

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2938 10 00		– Rutosid (Rutin) und seine Derivate	6,5	0
2938 90		– andere		
2938 90 10		-- Digitalis-Glykoside	6	0
2938 90 30		-- Glycyrrhizin und Glycyrrhizinate	5,7	0
2938 90 90		-- andere	6,5	0
2939		Natürliche, auch synthetisch hergestellte pflanzliche Alkaloide, ihre Salze, Ether, Ester und anderen Derivate		
		– Opiumalkaloide und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse		
2939 11 00		-- Mohnstrohkonzentrate; Buprenorphin (INN), Codein, Dihydrocodein (INN), Ethylmorphin, Etorphin (INN), Heroin, Hydrocodon (INN), Hydromorphon (INN), Morphin, Nicomorphin (INN), Oxycodon (INN), Oxymorphon (INN), Pholcodin (INN), Thebicon (INN) und Thebain; Salze dieser Erzeugnisse	frei	0
2939 19 00		-- andere	frei	0
2939 20 00		– Chinaalkaloide und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse	frei	0
2939 30 00		– Coffein und seine Salze	frei	0
		– Ephedrine und ihre Salze		
2939 41 00		-- Ephedrin und seine Salze	frei	0
2939 42 00		-- Pseudoephedrin (INN) und seine Salze	frei	0
2939 43 00		-- Cathin (INN) und seine Salze	frei	0
2939 49 00		-- andere	frei	0
		– Theophyllin und Aminophyllin (Theophyllin-Ethylendiamin) und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse		
2939 51 00		-- Fenetyllin (INN) und seine Salze	frei	0
2939 59 00		-- andere	frei	0
		– Mutterkornalkaloide und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse		
2939 61 00		-- Ergometrin (INN) und seine Salze	frei	0
2939 62 00		-- Ergotamin (INN) und seine Salze	frei	0
2939 63 00		-- Lysergsäure und ihre Salze	frei	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2939 69 00		-- andere	frei	0
		- andere		
2939 91		-- Cocain, Ecgonin, Levometamfetamin, Metamfetamin (INN), Metamfetamin-Racemat; ihre Salze, Ester und anderen Derivate		
		--- Cocain und seine Salze		
2939 91 11		---- Cocain, roh	frei	0
2939 91 19		---- andere	frei	0
2939 91 90		--- andere	frei	0
2939 99 00		-- andere	frei	0
		XIII. ANDERE ORGANISCHE VERBINDUNGEN		
2940 00 00		Chemisch reine Zucker, ausgenommen Saccharose, Lactose, Maltose, Glucose und Fructose (Lävulose); Zuckerether, Zuckeracetale und Zuckerester und ihre Salze, ausgenommen Erzeugnisse der Position 2937, 2938 oder 2939	6,5	0
2941		Antibiotika		
2941 10		- Penicilline und ihre Derivate mit Penicillansäurestruktur; Salze dieser Erzeugnisse		
2941 10 10		-- Amoxicillin (INN) und seine Salze	frei	0
2941 10 20		-- Ampicillin (INN), Metampicillin (INN), Pivampicillin (INN), und ihre Salze	frei	0
2941 10 90		-- andere	frei	0
2941 20		- Streptomycine und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse		
2941 20 30		-- Dihydrostreptomycin, seine Salze, Ester und Hydrate	5,3	0
2941 20 80		-- andere	frei	0
2941 30 00		- Tetracycline und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse	frei	0
2941 40 00		- Chloramphenicol und seine Derivate; Salze dieser Erzeugnisse	frei	0
2941 50 00		- Erythromycin und seine Derivate; Salze dieser Erzeugnisse	frei	0
2941 90 00		- andere	frei	0
2942 00 00		andere organische Verbindungen	6,5	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1249

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
30		KAPITEL 30 — PHARMAZEUTISCHE ERZEUGNISSE		
3001		Drüsen und andere Organe zu organotherapeutischen Zwecken, getrocknet, auch als Pulver; Auszüge aus Drüsen oder anderen Organen oder ihren Absonderungen zu organotherapeutischen Zwecken; Heparin und seine Salze; andere menschliche oder tierische Stoffe zu therapeutischen oder prophylaktischen Zwecken zubereitet, anderweit weder genannt noch inbegriffen		
3001 20		– Auszüge aus Drüsen oder anderen Organen oder ihren Absonderungen		
3001 20 10		-- von Menschen	frei	0
3001 20 90		-- andere	frei	0
3001 90		– andere		
3001 90 20		-- von Menschen	frei	0
		-- andere		
3001 90 91		--- Heparin und seine Salze	frei	0
3001 90 98		--- andere	frei	0
3002		Menschliches Blut; tierisches Blut, zu therapeutischen, prophylaktischen oder diagnostischen Zwecken zubereitet; Antisera und andere Blutfraktionen sowie modifizierte immunologische Erzeugnisse, auch in einem biotechnologischen Verfahren hergestellt; Vaccine, Toxine, Kulturen von Mikroorganismen (ausgenommen Hefen) und ähnliche Erzeugnisse		
3002 10		– Antisera und andere Blutfraktionen sowie modifizierte immunologische Erzeugnisse, auch in einem biotechnologischen Verfahren hergestellt		
3002 10 10		-- Antisera	frei	0
		-- andere		
3002 10 91		--- Hämoglobin, Blutglobuline und Serumglobuline	frei	0
		--- andere		
3002 10 95		---- von Menschen	frei	0
3002 10 99		---- andere	frei	0
3002 20 00		– Vaccine für die Humanmedizin	frei	0
3002 30 00		– Vaccine für die Veterinärmedizin	frei	0
3002 90		– andere		

1250

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

21.12.2012

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
3002 90 10		-- menschliches Blut	frei	0
3002 90 30		-- tierisches Blut, zu therapeutischen, prophylaktischen oder diagnostischen Zwecken zubereitet	frei	0
3002 90 50		-- Kulturen von Mikroorganismen	frei	0
3002 90 90		-- andere	frei	0
3003		Arzneiwaren (ausgenommen Erzeugnisse der Position 3002, 3005 oder 3006), die aus zwei oder mehr zu therapeutischen oder prophylaktischen Zwecken gemischten Bestandteilen bestehen, weder dosiert noch in Aufmachungen für den Einzelverkauf		
3003 10 00		- Penicilline oder ihre Derivate (mit Penicillansäuregerüst) oder Streptomycine oder ihre Derivate enthaltend	frei	0
3003 20 00		- andere Antibiotika enthaltend	frei	0
		- Hormone oder andere Erzeugnisse der Position 2937, jedoch keine Antibiotika enthaltend		
3003 31 00		-- Insulin enthaltend	frei	0
3003 39 00		-- andere	frei	0
3003 40 00		- Alkaloide oder ihre Derivate, jedoch weder Hormone noch andere Erzeugnisse der Position 2937 noch Antibiotika enthaltend	frei	0
3003 90		- andere		
3003 90 10		-- Iod oder Iodverbindungen enthaltend	frei	0
3003 90 90		-- andere	frei	0
3004		Arzneiwaren (ausgenommen Erzeugnisse der Position 3002, 3005 oder 3006), die aus gemischten oder ungemischten Erzeugnissen zu therapeutischen oder prophylaktischen Zwecken bestehen, dosiert (einschließlich solcher, die über die Haut verabreicht werden) oder in Aufmachungen für den Einzelverkauf		
3004 10		- Penicilline oder ihre Derivate (mit Penicillansäuregerüst) oder Streptomycine oder ihre Derivate enthaltend		
3004 10 10		-- nur Penicilline oder ihre Derivate (mit Penicillansäuregerüst) als Wirkstoff enthaltend	frei	0
3004 10 90		-- andere	frei	0
3004 20		- andere Antibiotika enthaltend		
3004 20 10		-- in Aufmachungen für den Einzelverkauf	frei	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1251

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
3004 20 90		-- andere	frei	0
		- Hormone oder andere Erzeugnisse der Position 2937, jedoch keine Antibiotika enthaltend		
3004 31		-- Insulin enthaltend		
3004 31 10		--- in Aufmachungen für den Einzelverkauf	frei	0
3004 31 90		--- andere	frei	0
3004 32		-- Corticosteroidhormone, deren Derivate oder deren strukturverwandte Verbindungen enthaltend		
3004 32 10		--- in Aufmachungen für den Einzelverkauf	frei	0
3004 32 90		--- andere	frei	0
3004 39		-- andere		
3004 39 10		--- in Aufmachungen für den Einzelverkauf	frei	0
3004 39 90		--- andere	frei	0
3004 40		- Alkaloide oder ihre Derivate, jedoch weder Hormone noch andere Erzeugnisse der Position 2937 noch Antibiotika enthaltend		
3004 40 10		-- in Aufmachungen für den Einzelverkauf	frei	0
3004 40 90		-- andere	frei	0
3004 50		- andere Arzneiwaren, Vitamine oder andere Erzeugnisse der Position 2936 enthaltend		
3004 50 10		-- in Aufmachungen für den Einzelverkauf	frei	0
3004 50 90		-- andere	frei	0
3004 90		- andere		
		-- in Aufmachungen für den Einzelverkauf		
3004 90 11		--- Iod oder Iodverbindungen enthaltend	frei	0
3004 90 19		--- andere	frei	0
		-- andere		
3004 90 91		--- Iod oder Iodverbindungen enthaltend	frei	0
3004 90 99		--- andere	frei	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
3005		Watte, Gaze, Binden und ähnliche Erzeugnisse (z. B. Verbandzeug, Pflaster zum Heilgebrauch, Senfpflaster), mit medikamentösen Stoffen getränkt oder überzogen oder in Aufmachungen für den Einzelverkauf zu medizinischen, chirurgischen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Zwecken		
3005 10 00		- Heftpflaster und andere Waren mit Klebeschicht	frei	0
3005 90		- andere		
3005 90 10		-- Watte und Waren daraus	frei	0
		-- andere		
		--- aus Spinnstoffen		
3005 90 31		---- Gaze und Waren daraus	frei	0
		---- andere		
3005 90 51		----- aus Vliesstoffen	frei	0
3005 90 55		----- andere	frei	0
3005 90 99		--- andere	frei	0
3006		Pharmazeutische Zubereitungen und Waren im Sinne der Anmerkung 4 zu Kapitel 30		
3006 10		- steriles chirurgisches Catgut, ähnliches steriles Nahtmaterial (einschließlich sterile resorbierbare Garne zu chirurgischen oder zahnärztlichen Zwecken) und sterile Klebstoffe für organische Gewebe, die in der Chirurgie zum Schließen von Wunden verwendet werden; sterile Laminariastifte und -tampons; sterile resorbierbare Blut stillende Einlagen zu chirurgischen oder zahnärztlichen Zwecken; sterile Adhäsionsbarrieren zu chirurgischen oder zahnärztlichen Zwecken, auch resorbierbar		
3006 10 10		-- steriles chirurgisches Catgut	frei	0
3006 10 30		-- sterile Adhäsionsbarrieren zu chirurgischen oder zahnärztlichen Zwecken, auch resorbierbar	6,5	0
3006 10 90		-- andere	frei	0
3006 20 00		- Reagenzien zum Bestimmen der Blutgruppen oder Blutfaktoren	frei	0
3006 30 00		- Röntgenkontrastmittel; diagnostische Reagenzien zur Verwendung am Patienten	frei	0
3006 40 00		- Zahnzement und andere Zahnfüllstoffe; Zement zum Wiederherstellen von Knochen	frei	0
3006 50 00		- Taschen und andere Behälter mit Apothekenausstattung für erste Hilfe	frei	0
3006 60		- empfängnisverhütende chemische Zubereitungen auf der Grundlage von Hormonen, von anderen Erzeugnissen der Position 2937 oder von Spermiziden		

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1253

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
		-- auf der Grundlage von Hormonen oder von anderen Erzeugnissen der Position 2937		
3006 60 11		--- in Aufmachungen für den Einzelverkauf	frei	0
3006 60 19		--- andere	frei	0
3006 60 90		-- auf der Grundlage von Spermiziden	frei	0
3006 70 00		- Zubereitungen in Form von Gelen, die in der Human- oder Veterinärmedizin als Gleitmittel für Körperteile bei chirurgischen Operationen oder medizinischen Untersuchungen oder als Kontaktmittel zwischen dem Körper und den medizinischen Geräten verwendet werden	6,5	0
		- andere		
3006 91 00		-- Vorrichtungen erkennbar zur Verwendung für Stomata	6,5	0
3006 92 00		-- pharmazeutische Abfälle	frei	0
31		KAPITEL 31 — DÜNGEMITTEL		
3101 00 00		Tierische oder pflanzliche Düngemittel, auch untereinander gemischt oder chemisch behandelt; durch Mischen oder chemische Behandlung von tierischen oder pflanzlichen Erzeugnissen gewonnene Düngemittel	frei	0
3102		Mineralische oder chemische Stickstoffdüngemittel		
3102 10		- Harnstoff, auch in wässriger Lösung		
3102 10 10		-- Harnstoff mit einem Gehalt an Stickstoff von mehr als 45 GHT, bezogen auf das Gewicht des wasserfreien Stoffes	6,5	0
3102 10 90		-- anderer	6,5	0
		- Ammoniumsulfat; Doppelsalze und Mischungen von Ammoniumsulfat und Ammoniumnitrat (Ammonsalpeter)		
3102 21 00		-- Ammoniumsulfat	6,5	0
3102 29 00		-- andere	6,5	0
3102 30		- Ammoniumnitrat (Ammonsalpeter), auch in wässriger Lösung		
3102 30 10		-- in wässriger Lösung	6,5	0
3102 30 90		-- anderes	6,5	0
3102 40		- Mischungen von Ammoniumnitrat (Ammonsalpeter) und Calciumcarbonat oder anderen nicht düngenden anorganischen Stoffen		
3102 40 10		-- mit einem Gehalt an Stickstoff von 28 GHT oder weniger	6,5	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
3102 40 90		-- mit einem Gehalt an Stickstoff von mehr als 28 GHT	6,5	0
3102 50		- Natriumnitrat (Natronsalpeter)		
3102 50 10		-- natürliches Natriumnitrat (natürlicher Natronsalpeter)	frei	0
3102 50 90		-- anderes	6,5	0
3102 60 00		- Doppelsalze und Mischungen von Calciumnitrat (Kalksalpeter) und Ammoniumnitrat (Ammonsalpeter)	6,5	0
3102 80 00		- Mischungen von Harnstoff und Ammoniumnitrat (Ammonsalpeter) in wässriger oder ammoniakalischer Lösung	6,5	0
3102 90 00		- andere, einschließlich der in den vorhergehenden Unterpositionen nicht genannten Mischungen	6,5	0
3103		Mineralische oder chemische Phosphatdüngemittel		
3103 10		- Superphosphate		
3103 10 10		-- mit einem Gehalt an Diphosphorpentaoxid von mehr als 35 GHT	4,8	0
3103 10 90		-- andere	4,8	0
3103 90 00		- andere	frei	0
3104		Mineralische oder chemische Kalidüngemittel		
3104 20		- Kaliumchlorid		
3104 20 10		-- mit einem Gehalt an Kalium, berechnet als K_2O , von 40 GHT oder weniger, bezogen auf den wasserfreien Stoff	frei	0
3104 20 50		-- mit einem Gehalt an Kalium, berechnet als K_2O , von mehr als 40 bis 62 GHT, bezogen auf den wasserfreien Stoff	frei	0
3104 20 90		-- mit einem Gehalt an Kalium, berechnet als K_2O , von mehr als 62 GHT, bezogen auf den wasserfreien Stoff	frei	0
3104 30 00		- Kaliumsulfat	frei	0
3104 90 00		- andere	frei	0
3105		Mineralische oder chemische Düngemittel, zwei oder drei der düngenden Stoffe Stickstoff, Phosphor und Kalium enthaltend; andere Düngemittel; Erzeugnisse dieses Kapitels in Tabletten oder ähnlichen Formen oder in Packungen mit einem Rohgewicht von 10 kg oder weniger		
3105 10 00		- Erzeugnisse dieses Kapitels in Tabletten oder ähnlichen Formen oder in Packungen mit einem Rohgewicht von 10 kg oder weniger	6,5	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1255

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
3105 20		– mineralische oder chemische Düngemittel, die drei düngenden Stoffe Stickstoff, Phosphor und Kalium enthaltend		
3105 20 10		-- mit einem Gehalt an Stickstoff von mehr als 10 GHT, bezogen auf den wasserfreien Stoff	6,5	0
3105 20 90		-- andere	6,5	0
3105 30 00		– Diammoniumhydrogenorthosphosphat (Diammoniumphosphat)	6,5	0
3105 40 00		– Ammoniumdihydrogenorthosphosphat (Monoammoniumphosphat), auch mit Diammoniumhydrogenorthosphosphat (Diammoniumphosphat) gemischt	6,5	0
		– andere mineralische oder chemische Düngemittel, die beiden düngenden Stoffe Stickstoff und Phosphor enthaltend		
3105 51 00		-- Nitrate und Phosphate enthaltend	6,5	0
3105 59 00		-- andere	6,5	0
3105 60		– mineralische oder chemische Düngemittel, die beiden düngenden Stoffe Phosphor und Kalium enthaltend		
3105 60 10		-- Kaliumsuperphosphate	3,2	0
3105 60 90		-- andere	3,2	0
3105 90		– andere		
3105 90 10		-- natürliches Kaliumnatriumnitrat, bestehend aus natürlichen Mischungen von Natriumnitrat und Kaliumnitrat (mit einem Anteil an Kaliumnitrat von 44 GHT oder weniger), mit einem Gesamtgehalt an Stickstoff von 16,3 GHT oder weniger, bezogen auf den wasserfreien Stoff	frei	0
		-- andere		
3105 90 91		--- mit einem Gehalt an Stickstoff von mehr als 10 GHT, bezogen auf den wasserfreien Stoff	6,5	0
3105 90 99		--- andere	3,2	0
32		KAPITEL 32 — GERB- UND FARBSTOFFAUSZÜGE; TANNINE UND IHRE DERIVATE; FARBSTOFFE, PIGMENTE UND ANDERE FARBMITTEL; ANSTRICHFARBEN UND LACKE; KITTE; TINTEN		
3201		Pflanzliche Gerbstoffauszüge; Tannine und ihre Salze, Ether, Ester und andere Derivate		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
3201 10 00		– Quebrachoauszug	frei	0
3201 20 00		– Mimosaauszug	6,5	0
3201 90		– andere		
3201 90 20		-- Sumach-, Valonea-, Eichen- oder Kastanienauszug	5,8	0
3201 90 90		-- andere	5,3	0
3202		Synthetische organische Gerbstoffe; anorganische Gerbstoffe; Gerbstoffzubereitungen, auch natürliche Gerbstoffe enthaltend; Enzymzubereitungen zum Vorgerben		
3202 10 00		– synthetische organische Gerbstoffe	5,3	0
3202 90 00		– andere	5,3	0
3203 00		Farbmittel pflanzlichen oder tierischen Ursprungs (einschließlich Farbstoffauszüge, ausgenommen Tierisches Schwarz), auch chemisch einheitlich; Zubereitungen im Sinne der Anmerkung 3 zu diesem Kapitel auf der Grundlage von Farbmitteln pflanzlichen oder tierischen Ursprungs		
3203 00 10		– pflanzliche Farbmittel und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbmittel	frei	0
3203 00 90		– tierische Farbmittel und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbmittel	2,5	0
3204		Synthetische organische Farbmittel, auch chemisch einheitlich; Zubereitungen im Sinne der Anmerkung 3 zu diesem Kapitel auf der Grundlage synthetischer organischer Farbmittel; synthetische organische Erzeugnisse von der als fluoreszierende Aufheller oder als Luminophore verwendeten Art, auch chemisch einheitlich		
		– synthetische organische Farbmittel und Zubereitungen im Sinne der Anmerkung 3 zu diesem Kapitel auf der Grundlage dieser Farbmittel		
3204 11 00		-- Dispersionsfarbstoffe und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbstoffe	6,5	0
3204 12 00		-- Säurefarbstoffe, auch metallisiert, und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbstoffe; Beizenfarbstoffe und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbstoffe	6,5	0
3204 13 00		-- basische Farbstoffe und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbstoffe	6,5	0
3204 14 00		-- Direktfarbstoffe und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbstoffe	6,5	0
3204 15 00		-- Küpfenfarbstoffe (einschließlich der in diesem Zustand als Pigmente verwendbaren) und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbstoffe	6,5	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1257

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
3204 16 00		-- Reaktivfarbstoffe und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbstoffe	6,5	0
3204 17 00		-- Pigmente (organische) und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbmittel	6,5	0
3204 19 00		-- andere, einschließlich der Mischungen von Farbmitteln aus mehreren der Unterpositionen 3204 11 bis 3204 19	6,5	0
3204 20 00		- synthetische organische Erzeugnisse von der als fluoreszierende Aufheller verwendeten Art	6	0
3204 90 00		- andere	6,5	0
3205 00 00		Farblacke; Zubereitungen im Sinne der Anmerkung 3 zu diesem Kapitel auf der Grundlage von Farblacken	6,5	0
3206		Andere Farbmittel; Zubereitungen im Sinne der Anmerkung 3 zu diesem Kapitel, ausgenommen solche der Position 3203, 3204 oder 3205; anorganische Erzeugnisse von der als Luminophore verwendeten Art, auch chemisch einheitlich		
		- Pigmente und Zubereitungen auf der Grundlage von Titandioxid		
3206 11 00		-- mit einem Gehalt an Titandioxid von 80 GHT oder mehr, bezogen auf die Trockensubstanz	6	0
3206 19 00		-- andere	6,5	0
3206 20 00		- Pigmente und Zubereitungen auf der Grundlage von Chromverbindungen	6,5	0
		- andere Farbmittel und andere Zubereitungen		
3206 41 00		-- Ultramarin und seine Zubereitungen	6,5	0
3206 42 00		-- Lithopone und andere Pigmente und Zubereitungen auf der Grundlage von Zinksulfid	6,5	0
3206 49		-- andere		
3206 49 10		--- Magnetit	frei	0
3206 49 30		--- Pigmente und Zubereitungen auf der Grundlage von Cadmiumverbindungen	6,5	0
3206 49 80		--- andere	6,5	0
3206 50 00		- anorganische Erzeugnisse von der als Luminophore verwendeten Art	5,3	0
3207		Zubereitete Pigmente, zubereitete Trübungsmittel und zubereitete Farben, Schmelzglasuren und andere verglasbare Massen, Engoben, flüssige Glanzmittel und ähnliche Zubereitungen von der in der Keramik-, Emailier- oder Glasindustrie verwendeten Art; Glasfritte und anderes Glas in Form von Pulver, Granalien, Schuppen oder Flocken		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
3207 10 00		– zubereitete Pigmente, zubereitete Trübungsmittel, zubereitete Farben und ähnliche Zubereitungen	6,5	0
3207 20		– Schmelzglasuren und andere verglasbare Massen, Engoben und ähnliche Zubereitungen		
3207 20 10		-- Engoben	5,3	0
3207 20 90		-- andere	6,3	0
3207 30 00		– flüssige Glanzmittel und ähnliche Zubereitungen	5,3	0
3207 40		– Glasfritte und anderes Glas in Form von Pulver, Granalien, Schuppen oder Flocken		
3207 40 10		-- Überfangglas	3,7	0
3207 40 20		-- Glas in Form von Flocken mit einer Länge von 0,1 mm bis 3,5 mm und einer Dicke von 2 Mikrometer bis 5 Mikrometer	frei	0
3207 40 30		-- Glas in Form von Pulver oder Granalien, mit einem Gehalt an Siliciumdioxid von 99 GHT oder mehr	frei	0
3207 40 80		-- anderes	3,7	0
3208		Anstrichfarben und Lacke auf der Grundlage von synthetischen Polymeren oder chemisch modifizierten natürlichen Polymeren, in einem nicht wässrigen Medium dispergiert oder gelöst; Lösungen im Sinne der Anmerkung 4 zu diesem Kapitel		
3208 10		– auf der Grundlage von Polyestern		
3208 10 10		-- Lösungen im Sinne der Anmerkung 4 zu diesem Kapitel	6,5	0
3208 10 90		-- andere	6,5	0
3208 20		– auf der Grundlage von Acryl- oder Vinylpolymeren		
3208 20 10		-- Lösungen im Sinne der Anmerkung 4 zu diesem Kapitel	6,5	0
3208 20 90		-- andere	6,5	0
3208 90		– andere		
		-- Lösungen im Sinne der Anmerkung 4 zu diesem Kapitel		
3208 90 11		--- Polyurethan aus 2,2'-(tert-Butylimino)diethanol und 4,4'-Methylendicyclohexyl-diisocyanat, in Form einer Lösung in N,N-Dimethylacetamid, mit einem Gehalt an Polymer von 48 GHT oder mehr	frei	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1259

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
3208 90 13		--- Copolymer aus p-Kresol und Divinylbenzol, in Form einer Lösung in N,N-Dimethylacetamid, mit einem Gehalt an Polymer von 48 GHT oder mehr	frei	0
3208 90 19		--- andere	6,5	0
		-- andere		
3208 90 91		--- auf der Grundlage von synthetischen Polymeren	6,5	0
3208 90 99		--- auf der Grundlage von chemisch modifizierten natürlichen Polymeren	6,5	0
3209		Anstrichfarben und Lacke auf der Grundlage von synthetischen Polymeren oder chemisch modifizierten natürlichen Polymeren, in einem wässrigen Medium dispergiert oder gelöst		
3209 10 00		- auf der Grundlage von Acryl- oder Vinylpolymeren	6,5	0
3209 90 00		- andere	6,5	0
3210 00		Andere Anstrichfarben und Lacke; zubereitete Wasserpigmentfarben von der für die Lederzurichtung verwendeten Art		
3210 00 10		- Anstrichfarben und Lacke auf der Grundlage von trocknenden Ölen	6,5	0
3210 00 90		- andere	6,5	0
3211 00 00		Zubereitete Sikkative	6,5	0
3212		Pigmente (einschließlich Metallpulver und -flitter), in nicht wässrigen Medien dispergiert, flüssig oder pastenförmig, von der zum Herstellen von Anstrichfarben verwendeten Art; Prägefolien; Färbemittel und andere Farbmittel, in Formen oder Packungen für den Einzelverkauf		
3212 10		- Prägefolien		
3212 10 10		-- auf der Grundlage von unedlen Metallen	6,5	0
3212 10 90		-- andere	6,5	0
3212 90		- andere		
		-- Pigmente (einschließlich Metallpulver und -flitter), in nicht wässrigen Medien dispergiert, flüssig oder pastenförmig, von der zum Herstellen von Anstrichfarben verwendeten Art		
3212 90 31		--- auf der Grundlage von Aluminiumpulver	6,5	0
3212 90 38		--- andere	6,5	0
3212 90 90		-- Färbemittel und andere Farbmittel, in Formen oder Packungen für den Einzelverkauf	6,5	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
3213		Farben für Kunstmaler, für den Unterricht, für die Plakatmalerei, für Farbtönungen, zur Unterhaltung und ähnliche Farben, in Tafelchen, Tuben, Töpfchen, Fläschchen, Näpfchen oder ähnlichen Aufmachungen		
3213 10 00		– Farben in Zusammenstellungen	6,5	0
3213 90 00		– andere	6,5	0
3214		Glaserkitt, Harzzement und andere Kitte; Spachtelmassen für Anstreicherarbeiten; nicht feuerfeste Spachtel- und Verputzmassen für Fassaden, Innenwände, Fußböden, Decken und dergleichen		
3214 10		– Glaserkitt, Harzzement und andere Kitte; Spachtelmassen für Anstreicherarbeiten		
3214 10 10		-- Glaserkitt, Harzzement und andere Kitte	5	0
3214 10 90		-- Spachtelmassen für Anstreicherarbeiten	5	0
3214 90 00		– andere	5	0
3215		Druckfarben, Tinte und Tusche zum Schreiben oder Zeichnen und andere Tinten und Tuschen, auch konzentriert oder in fester Form		
		– Druckfarben		
3215 11 00		-- schwarz	6,5	0
3215 19 00		-- andere	6,5	0
3215 90		– andere		
3215 90 10		-- Tinte und Tusche zum Schreiben oder Zeichnen	6,5	0
3215 90 80		-- andere	6,5	0
33		KAPITEL 33 — ÄTHERISCHE ÖLE UND RESINOIDE; ZUBEREITETE RIECH-, KÖRPERPFLEGE- ODER SCHÖNHEITSMITTEL		
3301		Ätherische Öle (auch terpenfrei gemacht), einschließlich ‚konkrete‘ oder ‚absolute‘ Öle; Resinoide; extrahierte Oleoresine; Konzentrate ätherischer Öle in Fetten, nicht flüchtigen Ölen, Wachsen oder ähnlichen Stoffen, durch Enfleurage oder Mazeration gewonnen; terpenhaltige Nebenerzeugnisse aus ätherischen Ölen; destillierte aromatische Wässer und wässrige Lösungen ätherischer Öle		
		– ätherische Öle von Citrusfrüchten		
3301 12		-- Süß- und Bitterorangenöl		
3301 12 10		--- terpenhaltig	7	0
3301 12 90		--- terpenfrei	4,4	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1261

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
3301 13		-- Citronenöl		
3301 13 10		--- terpenhaltig	7	0
3301 13 90		--- terpenfrei	4,4	0
3301 19		-- andere		
3301 19 20		--- terpenhaltig	7	0
3301 19 80		--- terpenfrei	4,4	0
		- andere ätherische Öle als solche von Citrusfrüchten		
3301 24		-- Pfefferminzöl (Mentha piperita)		
3301 24 10		--- terpenhaltig	frei	0
3301 24 90		--- terpenfrei	2,9	0
3301 25		-- andere Minzenöle		
3301 25 10		--- terpenhaltig	frei	0
3301 25 90		--- terpenfrei	2,9	0
3301 29		-- andere		
		--- Gewürznelkenöl, Niaouliöl, Ylang-Ylang-Öl		
3301 29 11		---- terpenhaltig	frei	0
3301 29 31		---- terpenfrei	2,3	0
		--- andere		
3301 29 41		---- terpenhaltig	frei	0
		---- terpenfrei		
3301 29 71		----- Geraniumöl, Jasminöl, Vetiveröl	2,3	0
3301 29 79		----- Lavendelöl und Lavandinöl	2,9	0
3301 29 91		----- andere	2,3	0
3301 30 00		- Resinoide	2	0
3301 90		- andere		
3301 90 10		-- terpenhaltige Nebenerzeugnisse aus ätherischen Ölen	2,3	0
		-- extrahierte Oleoresine		
3301 90 21		--- von Süßholzwurzeln und von Hopfen	3,2	0
3301 90 30		--- andere	frei	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
3301 90 90		-- andere	3	0
3302		Mischungen von Riechstoffen und Mischungen (einschließlich alkoholische Lösungen) auf der Grundlage eines oder mehrerer dieser Stoffe, von der als Rohstoffe für die Industrie verwendeten Art; andere Zubereitungen auf der Grundlage von Riechstoffen von der zum Herstellen von Getränken verwendeten Art		
3302 10		- von der in der Lebensmittel- oder Getränkeindustrie verwendeten Art		
		-- von der in der Getränkeindustrie verwendeten Art		
		--- Zubereitungen, die alle charakteristischen Aromastoffe eines Getränks enthalten		
3302 10 10		---- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 0,5 % vol	17,3 MIN 1 EUR/% vol/hl	0
		---- andere		
3302 10 21		----- kein MilCHFett und keine Saccharose, Isoglucose, Stärke oder Glucose enthaltend, oder weniger als 1,5 GHT MilCHFett, 5 GHT Saccharose oder Isoglucose, 5 GHT Glucose oder Stärke enthaltend	12,8	0
3302 10 29	1	----- andere, mit einem Zuckergehalt von weniger als 70 GHT	9 + EA	0
3302 10 29	2	----- andere, mit einem Zuckergehalt von 70 GHT oder mehr	9 + EA	AV0, SP
3302 10 40		--- andere	frei	0
3302 10 90		-- von der in der Lebensmittelindustrie verwendeten Art	frei	0
3302 90		- andere		
3302 90 10		-- alkoholische Lösungen	frei	0
3302 90 90		-- andere	frei	0
3303 00		Duftstoffe (Parfüms) und Duftwässer (Toilettewässer)		
3303 00 10		- Duftstoffe (Parfüms)	frei	0
3303 00 90		- Duftwässer (Toilettewässer)	frei	0
3304		Zubereitete Schönheitsmittel oder Erzeugnisse zum Schminken und Zubereitungen zur Hautpflege (ausgenommen Arzneiwaren), einschließlich Sonnenschutz- und Bräunungsmittel; Zubereitungen zur Hand- oder Fußpflege		
3304 10 00		- Schminkmittel (Make-up) für die Lippen	frei	0
3304 20 00		- Schminkmittel (Make-up) für die Augen	frei	0
3304 30 00		- Zubereitungen zur Hand- oder Fußpflege	frei	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1263

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
		– andere		
3304 91 00		-- Puder, lose oder fest	frei	0
3304 99 00		-- andere	frei	0
3305		Zubereitete Haarbehandlungsmittel		
3305 10 00		– Haarwaschmittel (Shampoo)	frei	0
3305 20 00		– Dauerwellmittel und Entkrausungsmittel (Zubereitungen zur Haardauerverformung)	frei	0
3305 30 00		– Haarlacke	frei	0
3305 90		– andere		
3305 90 10		-- Haarwässer	frei	0
3305 90 90		-- andere	frei	0
3306		Zubereitete Zahn- und Mundpflegemittel, einschließlich Haftpuder und -pasten für Zahnprothesen; Garne zum Reinigen der Zahnzwischenräume (Zahnseide), in Aufmachungen für den Einzelverkauf		
3306 10 00		– Zahnputzmittel	frei	0
3306 20 00		– Garne zum Reinigen der Zahnzwischenräume (Zahnseide)	4	0
3306 90 00		– andere	frei	0
3307		Zubereitete Rasiermittel (einschließlich Vor- und Nachbehandlungsmittel), Körperdesodorierungsmittel, zubereitete Badezusätze, Haarentfernungsmittel und andere zubereitete Riech-, Körperpflege- oder Schönheitsmittel, anderweit weder genannt noch inbegriffen; zubereitete Raumesodorierungsmittel, auch nicht parfümiert, auch mit desinfizierenden Eigenschaften		
3307 10 00		– zubereitete Rasiermittel (einschließlich Vor- und Nachbehandlungsmittel)	6,5	0
3307 20 00		– Körperdesodorierungs- und Antitranspirationsmittel	6,5	0
3307 30 00		– parfümierte Badesalze und andere zubereitete Badezusätze	6,5	0
		– Zubereitungen zum Parfümieren oder Desodorieren von Räumen, einschließlich duftende Zubereitungen für religiöse Zeremonien		
3307 41 00		-- „Agarbatti“ und andere duftende zubereitete Räuchermittel	6,5	0
3307 49 00		-- andere	6,5	0
3307 90 00		– andere	6,5	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
34		KAPITEL 34 — SEIFEN, ORGANISCHE GRENZFLÄCHENAKTIVE STOFFE, ZUBEREITETE WASCHMITTEL, ZUBEREITETE SCHMIERMITTEL, KÜNSTLICHE WACHSE, ZUBEREITETE WACHSE, SCHUHCREME, SCHEUERPULVER UND DERGLEICHEN, KERZEN UND ÄHNLICHE ERZEUGNISSE, MODELLIERMASSEN, „DENTAL-WACHS“ UND ZUBEREITUNGEN FÜR ZAHNÄRZTLICHE ZWECKE AUF DER GRUNDLAGE VON GIPS		
3401		Seifen; organische grenzflächenaktive Erzeugnisse und Zubereitungen, als Seife verwendbar, in Form von Tafeln, Riegeln, geformten Stücken oder Figuren, auch ohne Gehalt an Seife; organische grenzflächenaktive Erzeugnisse und Zubereitungen zum Waschen der Haut, in Form einer Flüssigkeit oder Creme, in Aufmachungen für den Einzelverkauf, auch ohne Gehalt an Seife; Papier, Watte, Filz und Vliesstoffe, mit Seife oder Reinigungsmitteln getränkt oder überzogen		
		– Seifen, organische grenzflächenaktive Erzeugnisse und Zubereitungen, in Form von Tafeln, Riegeln, geformten Stücken oder Figuren, und Papier, Watte, Filz und Vliesstoffe, mit Seife oder Reinigungsmitteln getränkt oder überzogen		
3401 11 00		-- zur Körperpflege (einschließlich solcher zu medizinischen Zwecken)	frei	0
3401 19 00		-- andere	frei	0
3401 20		– Seifen in anderen Formen		
3401 20 10		-- Flocken, Körner oder Pulver	frei	0
3401 20 90		-- andere	frei	0
3401 30 00		– organische grenzflächenaktive Erzeugnisse und Zubereitungen zum Waschen der Haut, in Form einer Flüssigkeit oder Creme, in Aufmachungen für den Einzelverkauf, auch ohne Gehalt an Seife	4	0
3402		Organische grenzflächenaktive Stoffe (ausgenommen Seifen); grenzflächenaktive Zubereitungen, zubereitete Waschmittel (einschließlich zubereitete Waschlösungsmittel) und zubereitete Reinigungsmittel, auch Seife enthaltend, ausgenommen solche der Position 3401		
		– organische grenzflächenaktive Stoffe, auch in Aufmachungen für den Einzelverkauf		
3402 11		-- anionisch wirkend		
3402 11 10		--- wässrige Lösung mit einem Gehalt an Dinatriumalkyl[oxydi(benzolsulfonat)] von 30 GHT bis 50 GHT	frei	0
3402 11 90		--- andere	4	0
3402 12 00		-- kationisch wirkend	4	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1265

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
3402 13 00		-- nicht ionogen wirkend	4	0
3402 19 00		-- andere	4	0
3402 20		- Zubereitungen in Aufmachung für den Einzelverkauf		
3402 20 20		-- grenzflächenaktive Zubereitungen	4	0
3402 20 90		-- zubereitete Waschmittel, Waschlösungsmittel und zubereitete Reinigungsmittel	4	0
3402 90		- andere		
3402 90 10		-- grenzflächenaktive Zubereitungen	4	0
3402 90 90		-- zubereitete Waschmittel, Waschlösungsmittel und zubereitete Reinigungsmittel	4	0
3403		Zubereitete Schmiermittel (einschließlich Schneidöle, Zubereitungen zum Lösen von Schrauben oder Bolzen, zubereitete Rostschutzmittel oder Korrosionsschutzmittel und zubereitete Form- und Trennöle, auf der Grundlage von Schmierstoffen) und Zubereitungen nach Art der Schmelzmittel für Spinnstoffe oder der Mittel zum Ölen oder Fetten von Leder, Pelzfellen oder anderen Stoffen, ausgenommen solche, die als charakterbestimmenden Bestandteil 70 GHT oder mehr an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthalten		
		- Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthaltend		
3403 11 00		-- Zubereitungen zum Behandeln von Spinnstoffen, Leder, Pelzfellen oder anderen Stoffen	4,6	0
3403 19		-- andere		
3403 19 10		--- mit einem nicht charakterbestimmenden Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von 70 GHT oder mehr	6,5	0
		--- andere		
3403 19 91		---- zubereitete Schmiermittel für Maschinen, Apparate und Fahrzeuge	4,6	0
3403 19 99		---- andere	4,6	0
		- andere		
3403 91 00		-- Zubereitungen zum Behandeln von Spinnstoffen, Leder, Pelzfellen oder anderen Stoffen	4,6	0
3403 99		-- andere		
3403 99 10		--- zubereitete Schmiermittel für Maschinen, Apparate und Fahrzeuge	4,6	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
3403 99 90		--- andere	4,6	0
3404		Künstliche Wachse und zubereitete Wachse		
3404 20 00		- Poly(oxyethylen)-Wachs (Polyethylenglycolwachs)	frei	0
3404 90		- andere		
3404 90 10		-- zubereitete Wachse, einschließlich Siegelack	frei	0
3404 90 80		-- andere	frei	0
3405		Schuhcreme, Möbel- und Bohnerwachs, Poliermittel für Karosserien, Glas oder Metall, Scheuerpasten und -pulver und ähnliche Zubereitungen (auch in Form von Papier, Watte, Filz, Vliesstoff, Schaum-, Schwamm-, Zellkunststoff oder Zellkautschuk, mit diesen Zubereitungen getränkt oder überzogen), ausgenommen Wachse der Position 3404		
3405 10 00		- Schuhcreme und ähnliche Schuh- oder Lederpflegemittel	frei	0
3405 20 00		- Möbel- und Bohnerwachs und ähnliche Zubereitungen	frei	0
3405 30 00		- Poliermittel für Karosserien und ähnliche Autopflegemittel, ausgenommen Poliermittel für Metall	frei	0
3405 40 00		- Scheuerpasten und -pulver und ähnliche Zubereitungen	frei	0
3405 90		- andere		
3405 90 10		-- zum Polieren von Metall	frei	0
3405 90 90		-- andere	frei	0
3406 00		Kerzen (Lichte) aller Art und dergleichen		
		- Kerzen aller Art		
3406 00 11		-- glatt, nicht parfümiert	frei	0
3406 00 19		-- andere	frei	0
3406 00 90		- andere	frei	0
3407 00 00		Modelliermassen, auch zur Unterhaltung für Kinder; zubereitetes ‚Dentalwachs‘ oder ‚Zahnabdruckmassen‘ in Zusammenstellungen, in Packungen für den Einzelverkauf oder in Tafeln, Hufeisenform, Stäben oder ähnlichen Formen; andere Zubereitungen für zahnärztliche Zwecke auf der Grundlage von Gips	frei	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1267

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
35		KAPITEL 35 — EIWEISSSTOFFE; MODIFIZIERTE STÄRKE; KLEBSTOFFE; ENZYME		
3501		Casein, Caseinate und andere Caseinderivate; Caseinleime		
3501 10		– Casein		
3501 10 10		-- zum Herstellen von künstlichen Spinnstoffen	frei	0
3501 10 50		-- zu industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebens- und Futtermitteln	3,2	0
3501 10 90		-- anderes	9	0
3501 90		– andere		
3501 90 10		-- Caseinleime	8,3	0
3501 90 90		-- andere	6,4	0
3502		Albumine (einschließlich Konzentrate aus zwei oder mehr Molkenproteinen, die mehr als 80 GHT Molkenproteine, bezogen auf die Trockenmasse, enthalten), Albuminate und andere Albuminderivate		
		– Eialbumin		
3502 11		-- getrocknet		
3502 11 10		--- ungenießbar oder ungenießbar gemacht	frei	0
3502 11 90		--- anderes	123,5 EUR/100 kg/net	0
3502 19		-- anderes		
3502 19 10		--- ungenießbar oder ungenießbar gemacht	frei	0
3502 19 90		--- anderes	16,7 EUR/100 kg/net	0
3502 20		– Molkenproteine (Lactalbumin), einschließlich Konzentrate aus zwei oder mehr Molkenproteinen		
3502 20 10		-- ungenießbar oder ungenießbar gemacht	frei	0
		-- andere		
3502 20 91		--- getrocknet (in Blättern, Flocken, Kristallen, Pulver usw.)	123,5 EUR/100 kg/net	—
3502 20 99		--- andere	16,7 EUR/100 kg/net	—
3502 90		– andere		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
		-- Albumine, ausgenommen Eialbumin und Molkenproteine (Lactalbumin)		
3502 90 20		--- ungenießbar oder ungenießbar gemacht	frei	0
3502 90 70		--- andere	6,4	—
3502 90 90		-- Albuminate und andere Albuminderivate	7,7	0
3503 00		Gelatine (auch in quadratischen oder rechteckigen Blättern, auch an der Oberfläche bearbeitet oder gefärbt) und ihre Derivate; Hausenblase; andere Leime tierischen Ursprungs, ausgenommen Caseinleime der Position 3501		
3503 00 10		– Gelatine und ihre Derivate	7,7	0
3503 00 80		– andere	7,7	0
3504 00 00		Peptone und ihre Derivate; andere Eiweißstoffe und ihre Derivate, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Hautpulver, auch chromiert	3,4	0
3505		Dextrine und andere modifizierte Stärken (z. B. Quellstärke oder veresterte Stärken); Leime auf der Grundlage von Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken		
3505 10		– Dextrine und andere modifizierte Stärken		
3505 10 10		-- Dextrine	9 + 17,7 EUR/100 kg/net	—
		-- andere modifizierte Stärken		
3505 10 50		--- veresterte Stärken und veresterte Stärken	7,7	0
3505 10 90		--- andere	9 + 17,7 EUR/100 kg/net	—
3505 20		– Leime		
3505 20 10		-- mit einem Gehalt an Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken von weniger als 25 GHT	8,3 + 4,5 EUR/100 kg/net MAX 11,5	—
3505 20 30		-- mit einem Gehalt an Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken von 25 oder mehr, jedoch weniger als 55 GHT	8,3 + 8,9 EUR/100 kg/net MAX 11,5	—
3505 20 50		-- mit einem Gehalt an Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken von 55 oder mehr, jedoch weniger als 80 GHT	8,3 + 14,2 EUR/100 kg/net MAX 11,5	—
3505 20 90		-- mit einem Gehalt an Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken von 80 GHT oder mehr	8,3 + 17,7 EUR/100 kg/net MAX 11,5	—

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1269

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
3506		Zubereitete Leime und andere zubereitete Klebstoffe, anderweit weder genannt noch inbegriffen; zur Verwendung als Klebstoff geeignete Erzeugnisse aller Art in Aufmachungen für den Einzelverkauf mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger		
3506 10 00		– zur Verwendung als Klebstoff geeignete Erzeugnisse aller Art in Aufmachungen für den Einzelverkauf mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	6,5	0
		– andere		
3506 91 00		-- Klebstoffe auf der Grundlage von Polymeren der Positionen 3901 bis 3913 oder von Kautschuk	6,5	0
3506 99 00		-- andere	6,5	0
3507		Enzyme; zubereitete Enzyme, anderweit weder genannt noch inbegriffen		
3507 10 00		– Lab und seine Konzentrate	6,3	0
3507 90		– andere		
3507 90 10		-- Lipoproteinlipase	frei	0
3507 90 20		-- Aspergillus-Alkaline Protease	frei	0
3507 90 90		-- andere	6,3	0
36		KAPITEL 36 — PULVER UND SPRENGSTOFFE; PYROTECHNISCHE ARTIKEL; ZÜNDHÖLZER; ZÜNDMETALL-LEGIERUNGEN; LEICHT ENTZÜNDLICHE STOFFE		
3601 00 00		Schießpulver	5,7	0
3602 00 00		Zubereitete Sprengstoffe, ausgenommen Schießpulver	6,5	0
3603 00		Sicherheitszündschnüre; Sprengzündschnüre; Zündhütchen, Sprengkapseln; Zünder; elektrische Sprengzünder		
3603 00 10		– Sicherheitszündschnüre; Sprengzündschnüre	6	0
3603 00 90		– andere	6,5	0
3604		Feuerwerkskörper, Signalaraketen, Raketen zum Wetterschießen und dergleichen, Knallkörper und andere pyrotechnische Artikel		
3604 10 00		– Feuerwerkskörper	6,5	0
3604 90 00		– andere	6,5	0
3605 00 00		Zündhölzer, ausgenommen pyrotechnische Waren der Position 3604	6,5	0
3606		Cer-Eisen und andere Zündmetall-Legierungen in jeder Form; Waren aus leicht entzündlichen Stoffen im Sinne der Anmerkung 2 zu diesem Kapitel		

1270

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

21.12.2012

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
3606 10 00		– flüssige Brennstoffe und brennbare Flüssiggase, in Behältnissen von der zum Auffüllen oder Wiederauffüllen von Feuerzeugen oder Anzündern verwendeten Art mit einem Fassungsvermögen von 300 cm ³ oder weniger	6,5	0
3606 90		– andere		
3606 90 10		-- Cer-Eisen und andere Zündmetall-Legierungen in jeder Form	6	0
3606 90 90		-- andere	6,5	0
37		KAPITEL 37 — ERZEUGNISSE ZU FOTOGRAFISCHEN ODER KINEMATOGRAFISCHEN ZWECKEN		
3701		Fotografische Platten und Planfilme, sensibilisiert, nicht belichtet, aus Stoffen aller Art (ausgenommen Papier, Pappe oder Spinnstoffe); fotografische Sofortbild-Planfilme, sensibilisiert, nicht belichtet, auch in Kassetten		
3701 10		– für Röntgenaufnahmen		
3701 10 10		-- für medizinische, zahnärztliche oder tierärztliche Zwecke	6,5	0
3701 10 90		-- andere	6,5	0
3701 20 00		– Sofortbild-Planfilme	6,5	0
3701 30 00		– andere Platten und Planfilme, bei denen mindestens eine Seite mehr als 255 mm misst	6,5	0
		– andere		
3701 91 00		-- für mehrfarbige Aufnahmen	6,5	0
3701 99 00		-- andere	6,5	0
3702		Fotografische Filme in Rollen, sensibilisiert, nicht belichtet, aus Stoffen aller Art (ausgenommen Papier, Pappe oder Spinnstoffe); fotografische Sofortbild-Rollfilme, sensibilisiert, nicht belichtet		
3702 10 00		– für Röntgenaufnahmen	6,5	0
		– andere Filme, nicht gelocht, mit einer Breite von 105 mm oder weniger		
3702 31		-- für mehrfarbige Aufnahmen		
3702 31 20		--- mit einer Länge von 30 m oder weniger	6,5	0
		--- mit einer Länge von mehr als 30 m		
3702 31 91		---- Negativfarbfilme mit einer Breite von 75 mm bis 105 mm und einer Länge von 100 m oder mehr zum Herstellen von Sofortbildfilmen	frei	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1271

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
3702 31 98		---- andere	6,5	0
3702 32		-- andere, mit einer Silberhalogenid-Emulsion		
		--- mit einer Breite von 35 mm oder weniger		
3702 32 10		---- Mikrofilme; Filme für grafische Zwecke	6,5	0
3702 32 20		---- andere	5,3	0
		--- mit einer Breite von mehr als 35 mm		
3702 32 31		---- Mikrofilme	6,5	0
3702 32 50		---- Filme für grafische Zwecke	6,5	0
3702 32 80		---- andere	6,5	0
3702 39 00		-- andere	6,5	0
		- andere Filme, nicht gelocht, mit einer Breite von mehr als 105 mm		
3702 41 00		-- mit einer Breite von mehr als 610 mm und einer Länge von mehr als 200 m, für mehrfarbige Aufnahmen	6,5	0
3702 42 00		-- mit einer Breite von mehr als 610 mm und einer Länge von mehr als 200 m, ausgenommen für mehrfarbige Aufnahmen	6,5	0
3702 43 00		-- mit einer Breite von mehr als 610 mm und einer Länge von 200 m oder weniger	6,5	0
3702 44 00		-- mit einer Breite von mehr als 105 mm bis 610 mm	6,5	0
		- andere Filme, für mehrfarbige Aufnahmen		
3702 51 00		-- mit einer Breite von 16 mm oder weniger und einer Länge von 14 m oder weniger	5,3	0
3702 52 00		-- mit einer Breite von 16 mm oder weniger und einer Länge von mehr als 14 m	5,3	0
3702 53 00		-- mit einer Breite von mehr als 16 mm bis 35 mm und einer Länge von 30 m oder weniger, für Diapositive	5,3	0
3702 54		-- mit einer Breite von mehr als 16 mm bis 35 mm und einer Länge von 30 m oder weniger, ausgenommen für Diapositive		
3702 54 10		--- mit einer Breite von mehr als 16 mm bis 24 mm	5	0
3702 54 90		--- mit einer Breite von mehr als 24 mm bis 35 mm	5	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
3702 55 00		-- mit einer Breite von mehr als 16 mm bis 35 mm und einer Länge von mehr als 30 m	5,3	0
3702 56 00		-- mit einer Breite von mehr als 35 mm	6,5	0
		- andere		
3702 91		-- mit einer Breite von 16 mm oder weniger		
3702 91 20		--- Filme für grafische Zwecke	6,5	0
3702 91 80		--- andere	5,3	0
3702 93		-- mit einer Breite von mehr als 16 mm bis 35 mm und einer Länge von 30 m oder weniger		
3702 93 10		--- Mikrofilme; Filme für grafische Zwecke	6,5	0
3702 93 90		--- andere	5,3	0
3702 94		-- mit einer Breite von mehr als 16 mm bis 35 mm und einer Länge von mehr als 30 m		
3702 94 10		--- Mikrofilme; Filme für grafische Zwecke	6,5	0
3702 94 90		--- andere	5,3	0
3702 95 00		-- mit einer Breite von mehr als 35 mm	6,5	0
3703		Fotografische Papiere, Pappen und Spinnstoffwaren, sensibilisiert, nicht belichtet		
3703 10 00		- in Rollen, mit einer Breite von mehr als 610 mm	6,5	0
3703 20		- andere, für mehrfarbige Aufnahmen		
3703 20 10		-- für Abzüge von Umkehrfilmen	6,5	0
3703 20 90		-- andere	6,5	0
3703 90		- andere		
3703 90 10		-- mit Silber- oder Platinsalzen sensibilisiert	6,5	0
3703 90 90		-- andere	6,5	0
3704 00		Fotografische Platten, Filme, Papiere, Pappen und Spinnstoffwaren, belichtet, jedoch nicht entwickelt		
3704 00 10		- Platten und Filme	frei	0
3704 00 90		- andere	6,5	0
3705		Fotografische Platten und Filme, belichtet und entwickelt, ausgenommen kinematografische Filme		

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1273

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
3705 10 00		– für Offsetreproduktionen	5,3	0
3705 90		– andere		
3705 90 10		-- Mikrofilme	3,2	0
3705 90 90		-- andere	5,3	0
3706		Kinematografische Filme, belichtet und entwickelt, auch mit Tonaufzeichnung oder nur mit Tonaufzeichnung		
3706 10		– mit einer Breite von 35 mm oder mehr		
3706 10 10		-- nur mit Tonaufzeichnung	frei	0
		-- andere		
3706 10 91		--- Negative; Zwischenpositive	frei	0
3706 10 99		--- andere Positive	5 EUR/100 m	0
3706 90		– andere		
3706 90 10		-- nur mit Tonaufzeichnung	frei	0
		-- andere		
3706 90 31		--- Negative; Zwischenpositive	frei	0
		--- andere Positive		
3706 90 51		---- Wochenschaufilme	frei	0
		---- andere, mit einer Breite von		
3706 90 91		----- weniger als 10 mm	frei	0
3706 90 99		----- 10 mm oder mehr	3,5 EUR/100 m	0
3707		Zubereitete chemische Erzeugnisse zu fotografischen Zwecken (ausgenommen Lacke, Klebstoffe und ähnliche Zubereitungen); ungemischte Erzeugnisse zu fotografischen Zwecken, dosiert oder gebrauchsfertig in Aufmachung für den Einzelverkauf		
3707 10 00		– Emulsionen zum Sensibilisieren von Oberflächen	6	0
3707 90		– andere		
		-- Entwickler und Fixierer		
		--- für mehrfarbige Aufnahmen		
3707 90 11		---- für Filme und fotografische Platten	6	0
3707 90 19		---- andere	6	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
3707 90 30		--- andere	6	0
3707 90 90		-- andere	6	0
38		KAPITEL 38 — VERSCHIEDENE ERZEUGNISSE DER CHEMISCHEN INDUSTRIE		
3801		Künstlicher Grafit; kolloider oder halbkolloider Grafit; Zubereitungen auf der Grundlage von Grafit oder anderem Kohlenstoff, in Form von Pasten, Blöcken, Platten oder anderen Halbfertigerzeugnissen		
3801 10 00		– künstlicher Grafit	3,6	0
3801 20		– kolloider und halbkolloider Grafit		
3801 20 10		-- kolloider Grafit in öliger Suspension; halbkolloider Grafit	6,5	0
3801 20 90		-- anderer	4,1	0
3801 30 00		– kohlenstoffhaltige Pasten für Elektroden und ähnliche Pasten für die Innenauskleidung von Öfen	5,3	0
3801 90 00		– andere	3,7	0
3802		Aktivkohle; aktivierte natürliche mineralische Stoffe; Tierisches Schwarz, auch ausgebraucht		
3802 10 00		– Aktivkohle	3,2	0
3802 90 00		– andere	5,7	0
3803 00		Tallöl, auch raffiniert		
3803 00 10		– roh	frei	0
3803 00 90		– anderes	4,1	0
3804 00		Ablaugen aus der Zellstoffherstellung, auch konzentriert, entzuckert oder chemisch behandelt, einschließlich Ligninsulfonate, jedoch ausgenommen Tallöl der Position 3803		
3804 00 10		– Sulfitablaugen	5	0
3804 00 90		– andere	5	0
3805		Balsamterpentinöl, Holzterpentinöl, Sulfatterpentinöl und andere terpenhaltige Öle aus der Destillation oder einer anderen Behandlung der Nadelhölzer; Dipenten, roh; Sulfitterpentinöl und anderes rohes para-Cymol; Pine-Oil, á-Terpineol als Hauptbestandteil enthaltend		
3805 10		– Balsamterpentinöl, Holzterpentinöl und Sulfatterpentinöl		
3805 10 10		-- Balsamterpentinöl	4	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1275

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
3805 10 30		-- Holzterpentinöl	3,7	0
3805 10 90		-- Sulfatterpentinöl	3,2	0
3805 90		- andere		
3805 90 10		-- Pine-Oil	3,7	0
3805 90 90		-- andere	3,4	0
3806		Kolofonium und Harzsäuren, und deren Derivate; leichte und schwere Harzöle; durch Schmelzen modifizierte natürliche Harze (Schmelzharze)		
3806 10		- Kolofonium und Harzsäuren		
3806 10 10		-- Balsamharz	5	0
3806 10 90		-- anderes	5	0
3806 20 00		- Salze des Kolofoniums, der Harzsäuren oder der Derivate von Kolofonium oder von Harzsäuren, ausgenommen Salze von Kolofoniumaddukten	4,2	0
3806 30 00		- Harzester	6,5	0
3806 90 00		- andere	4,2	0
3807 00		Holzteere; Holzteeröle; Holzkreosot; Holzgeist; pflanzliches Pech; Brauerpech und ähnliche Zubereitungen auf der Grundlage von Kolofonium, Harzsäuren oder pflanzlichem Pech		
3807 00 10		- Holzteere	2,1	0
3807 00 90		- andere	4,6	0
3808		Insektizide, Rodentizide, Fungizide, Herbizide, Keimhemmungsmittel und Pflanzenwuchsregulatoren, Desinfektionsmittel und ähnliche Erzeugnisse, in Formen oder Aufmachungen für den Einzelverkauf oder als Zubereitungen oder Waren (z. B. Schwefelbänder, Schwefelfäden, Schwefelkerzen und Fliegenfänger)		
3808 50 00		- Erzeugnisse im Sinne der Unterpositions-Anmerkung 1 zu diesem Kapitel	6	0
		- andere		
3808 91		-- Insektizide		
3808 91 10		--- auf der Grundlage von Pyrethroiden	6	0
3808 91 20		--- auf der Grundlage von Chlorkohlenwasserstoffen	6	0
3808 91 30		--- auf der Grundlage von Carbamaten	6	0
3808 91 40		--- auf der Grundlage von organischen Phosphorverbindungen	6	0
3808 91 90		--- andere	6	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
3808 92		-- Fungizide		
		--- anorganische		
3808 92 10		---- Zubereitungen auf der Grundlage von Kupferverbindungen	4,6	0
3808 92 20		---- andere	6	0
		--- andere		
3808 92 30		---- auf der Grundlage von Dithiocarbamaten	6	0
3808 92 40		---- auf der Grundlage von Benzimidazolen	6	0
3808 92 50		---- auf der Grundlage von Diazolen oder Triazolen	6	0
3808 92 60		---- auf der Grundlage von Diazinen oder Morpholinen	6	0
3808 92 90		---- andere	6	0
3808 93		-- Herbizide, Keimhemmungsmittel und Pflanzenwuchsregulatoren		
		--- Herbizide		
3808 93 11		---- auf der Grundlage von Phenoxyphytohormonen	6	0
3808 93 13		---- auf der Grundlage von Triazinen	6	0
3808 93 15		---- auf der Grundlage von Amiden	6	0
3808 93 17		---- auf der Grundlage von Carbamaten	6	0
3808 93 21		---- auf der Grundlage von Dinitroanilinderivaten	6	0
3808 93 23		---- auf der Grundlage von Harnstoff-, Uracil- oder Sulfonylharnstoffderivaten	6	0
3808 93 27		---- andere	6	0
3808 93 30		--- Keimhemmungsmittel	6	0
3808 93 90		--- Pflanzenwuchsregulatoren	6,5	0
3808 94		-- Desinfektionsmittel		
3808 94 10		--- auf der Grundlage von quartären Ammoniumsalzen	6	0
3808 94 20		--- auf der Grundlage von halogenierten Verbindungen	6	0
3808 94 90		--- andere	6	0
3808 99		-- andere		
3808 99 10		--- Rodentizide	6	0
3808 99 90		--- andere	6	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1277

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
3809		Appretur- oder Endausrüstungsmittel, Beschleuniger zum Färben oder Fixieren von Farbstoffen und andere Erzeugnisse und Zubereitungen (z. B. zubereitete Schlichtemittel und Zubereitungen zum Beizen), von der in der Textilindustrie, Papierindustrie, Lederindustrie oder ähnlichen Industrien verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen		
3809 10		– auf der Grundlage von Stärke oder Stärkederivaten		
3809 10 10		-- mit einem Gehalt an diesen Stoffen von weniger als 55 GHT	8,3 + 8,9 EUR/100 kg/net MAX 12,8	—
3809 10 30		-- mit einem Gehalt an diesen Stoffen von 55 oder mehr, jedoch weniger als 70 GHT	8,3 + 12,4 EUR/100 kg/net MAX 12,8	—
3809 10 50		-- mit einem Gehalt an diesen Stoffen von 70 oder mehr, jedoch weniger als 83 GHT	8,3 + 15,1 EUR/100 kg/net MAX 12,8	—
3809 10 90		-- mit einem Gehalt an diesen Stoffen von 83 GHT oder mehr	8,3 + 17,7 EUR/100 kg/net MAX 12,8	—
		– andere		
3809 91 00		-- von der in der Textilindustrie oder in ähnlichen Industrien verwendeten Art	6,3	0
3809 92 00		-- von der in der Papierindustrie oder in ähnlichen Industrien verwendeten Art	6,3	0
3809 93 00		-- von der in der Lederindustrie oder in ähnlichen Industrien verwendeten Art	6,3	0
3810		Zubereitungen zum Abbeizen von Metallen; Flussmittel und andere Hilfsmittel zum Schweißen oder Löten von Metallen; Pasten und Pulver zum Schweißen oder Löten, aus Metall und anderen Stoffen; Zubereitungen von der als Überzugs- oder Füllmasse für Schweißelektroden oder Schweißstäbe verwendeten Art		
3810 10 00		– Zubereitungen zum Abbeizen von Metallen; Pasten und Pulver zum Schweißen oder Löten, aus Metall und anderen Stoffen	6,5	0
3810 90		– andere		
3810 90 10		-- Zubereitungen von der als Überzugs- oder Füllmasse für Schweißelektroden oder Schweißstäbe verwendeten Art	4,1	0
3810 90 90		-- andere	5	0
3811		Zubereitete Antiklopfmittel, Antioxidantien, Antigums, Viskositätsverbesserer, Antikorrosivadditives und andere zubereitete Additives für Mineralöle (einschließlich Kraftstoffe) oder für andere, zu denselben Zwecken wie Mineralöle verwendete Flüssigkeiten		
		– zubereitete Antiklopfmittel		
3811 11		-- auf der Grundlage von Bleiverbindungen		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
3811 11 10		--- auf der Grundlage von Tetraethylblei (Ethylfluid)	6,5	0
3811 11 90		--- andere	5,8	0
3811 19 00		-- andere	5,8	0
		- Additives für Schmieröle		
3811 21 00		-- Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthaltend	5,3	0
3811 29 00		-- andere	5,8	0
3811 90 00		- andere	5,8	0
3812		Zubereitete Vulkanisationsbeschleuniger; zusammengesetzte Weichmacher für Kautschuk oder Kunststoffe, anderweit weder genannt noch inbegriffen; zubereitete Antioxidationsmittel und andere zusammengesetzte Stabilisatoren für Kautschuk oder Kunststoffe		
3812 10 00		- zubereitete Vulkanisationsbeschleuniger	6,3	0
3812 20		- zusammengesetzte Weichmacher für Kautschuk oder Kunststoffe		
3812 20 10		-- Reaktionsgemisch, Benzyl-3-isobutyryloxy-1-isopropyl-2,2-dimethylpropylphthalat und Benzyl-3-isobutyryloxy-2,2,4-trimethylpentylphthalat enthaltend	frei	0
3812 20 90		-- andere	6,5	0
3812 30		- zubereitete Antioxidationsmittel und andere zusammengesetzte Stabilisatoren für Kautschuk oder Kunststoffe		
3812 30 20		-- zubereitete Antioxidationsmittel	6,5	0
3812 30 80		-- andere	6,5	0
3813 00 00		Gemische und Ladungen für Feuerlöschgeräte; Feuerlöschgranaten und Feuerlöschbomben	6,5	0
3814 00		Zusammengesetzte organische Löse- und Verdünnungsmittel, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Zubereitungen zum Entfernen von Farben oder Lacken		
3814 00 10		- auf der Grundlage von Butylacetat	6,5	0
3814 00 90		- andere	6,5	0
3815		Reaktionsauslöser, Reaktionsbeschleuniger und katalytische Zubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen		
		- auf Trägern fixierte Katalysatoren		
3815 11 00		-- mit Nickel oder einer Nickelverbindung als aktiver Substanz	6,5	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1279

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
3815 12 00		-- mit Edelmetall oder einer Edelmetallverbindung als aktiver Substanz	6,5	0
3815 19		-- andere		
3815 19 10		--- Katalysator in Form von Körnern, die zu 90 GHT oder mehr Abmessungen von 10 Mikrometer oder weniger aufweisen, aus einer auf einem Träger aus Magnesiumsilicat fixierten Mischung von Oxiden, mit einem Gehalt an Kupfer von 20 GHT bis 35 GHT und Bismut von 2 GHT bis 3 GHT und einer augenscheinlichen Dichte von 0,2 bis 1,0	frei	0
3815 19 90		--- andere	6,5	0
3815 90		- andere		
3815 90 10		-- Ethyltriphenylphosphoniumacetat-Katalysator, in Methanol gelöst	frei	0
3815 90 90		-- andere	6,5	0
3816 00 00		Feuerfeste Zemente, feuerfeste Mörtel, feuerfester Beton und ähnliche feuerfeste Mischungen, ausgenommen Erzeugnisse der Position 3801	2,7	0
3817 00		Alkylbenzol-Gemische und Alkyl-naphthalin-Gemische, ausgenommen Waren der Position 2707 oder 2902		
3817 00 50		- lineares Alkylbenzol	6,3	0
3817 00 80		- andere	6,3	0
3818 00		Chemische Elemente, zur Verwendung in der Elektronik dotiert, in Scheiben, Plättchen oder ähnlichen Formen; chemische Verbindungen, zur Verwendung in der Elektronik dotiert		
3818 00 10		- dotiertes Silicium	frei	0
3818 00 90		- andere	frei	0
3819 00 00		Flüssigkeiten für hydraulische Bremsen und andere zubereitete Flüssigkeiten für hydraulische Kraftübertragung, kein Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthaltend oder mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von weniger als 70 GHT	6,5	0
3820 00 00		Zubereitete Gefrierschutzmittel und zubereitete Flüssigkeiten zum Enteisen	6,5	0
3821 00 00		Zubereitete Nährsubstrate zum Züchten und Erhalten von Mikroorganismen (einschließlich Viren und dergleichen) oder pflanzlichen, menschlichen oder tierischen Zellen	5	0

1280

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

21.12.2012

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
3822 00 00		Diagnostik- oder Laborreagenzien auf einem Träger und zubereitete Diagnostik- oder Laborreagenzien, auch auf einem Träger, ausgenommen Waren der Position 3002 oder 3006; zertifizierte Referenzmaterialien	frei	0
3823		Technische einbasische Fettsäuren; saure Öle aus der Raffination; technische Fettalkohole		
		– technische einbasische Fettsäuren; saure Öle aus der Raffination		
3823 11 00		-- Stearinsäure	5,1	0
3823 12 00		-- Ölsäure	4,5	0
3823 13 00		-- Tallölfettsäuren	2,9	0
3823 19		-- andere		
3823 19 10		--- destillierte Fettsäuren	2,9	0
3823 19 30		--- Destillationsfettsäuren	2,9	0
3823 19 90		--- andere	2,9	0
3823 70 00		– technische Fettalkohole	3,8	0
3824		Zubereitete Bindemittel für Gießereiformen oder -kerne; chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie oder verwandter Industrien (einschließlich Mischungen von Naturprodukten), anderweit weder genannt noch inbegriffen		
3824 10 00		– zubereitete Bindemittel für Gießereiformen oder -kerne	6,5	0
3824 30 00		– nicht gesinterte Metallcarbide, untereinander oder mit metallischen Bindemitteln gemischt	5,3	0
3824 40 00		– zubereitete Additive für Zement, Mörtel oder Beton	6,5	0
3824 50		– Mörtel und Beton, nicht feuerfest		
3824 50 10		-- Frischbeton	6,5	0
3824 50 90		-- anderer	6,5	0
3824 60		– Sorbit, ausgenommen Waren der Unterposition 2905 44		
		-- in wässriger Lösung		

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1281

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
3824 60 11		--- mit einem Gehalt an D-Mannitol von 2 GHT oder weniger, bezogen auf den Gehalt an D-Glucitol	7,7 + 16,1 EUR/100 kg/net	—
3824 60 19		--- anderer	9,6 + 37,8 EUR/100 kg/net	—
		-- anderer		
3824 60 91		--- mit einem Gehalt an D-Mannitol von 2 GHT oder weniger, bezogen auf den Gehalt an D-Glucitol	7,7 + 23 EUR/100 kg/net	—
3824 60 99		--- anderer	9,6 + 53,7 EUR/100 kg/net	—
		- Mischungen, die halogenierte Derivate von Methan, Ethan oder Propan enthalten		
3824 71 00		-- perhalogenierte Chlorfluorkohlenwasserstoffe (CFK) enthaltend, auch teilhalogenierte Chlorfluorkohlenwasserstoffe (HCFKW), perfluorierte Kohlenwasserstoffe (FKW) oder teilfluorierte Kohlenwasserstoffe (HFKW) enthaltend	6,5	0
3824 72 00		-- Bromchlordifluormethan, Bromtrifluormethan oder Dibromtetrafluorethan enthaltend	6,5	0
3824 73 00		-- teilhalogenierte Bromfluorkohlenwasserstoffe (HBFKW) enthaltend	6,5	0
3824 74 00		-- teilhalogenierte Chlorfluorkohlenwasserstoffe (HCFKW) enthaltend, auch perfluorierte Kohlenwasserstoffe (FKW) oder teilfluorierte Kohlenwasserstoffe (HFKW), jedoch keine perhalogenierten Chlorfluorkohlenwasserstoffe (CFK) enthaltend	6,5	0
3824 75 00		-- Tetrachlorkohlenstoff enthaltend	6,5	0
3824 76 00		-- 1,1,1-Trichlorethan (Methylchloroform) enthaltend	6,5	0
3824 77 00		-- Brommethan (Methylbromid) oder Bromchlormethan enthaltend	6,5	0
3824 78 00		-- perfluorierte Kohlenwasserstoffe (FKW) oder teilfluorierte Kohlenwasserstoffe (HFKW) enthaltend, jedoch keine perhalogenierten Chlorfluorkohlenwasserstoffe (CFK) oder teilhalogenierte Chlorfluorkohlenwasserstoffe (HCFKW) enthaltend	6,5	0
3824 79 00		-- andere	6,5	0
		- Mischungen und Zubereitungen, die Oxiran (Ethylenoxid), polybromierte Biphenyle (PBB), polychlorierte Biphenyle (PCB), polychlorierte Terphenyle (PCT) oder Tris(2,3-dibrompropyl)phosphat enthalten		
3824 81 00		-- Oxiran (Ethylenoxid) enthaltend	6,5	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
3824 82 00		-- polychlorierte Biphenyle (PCB), polychlorierte Terphenyle (PCT) oder polybromierte Biphenyle (PBB) enthaltend	6,5	0
3824 83 00		-- Tris(2,3-dibrompropyl)phosphat enthaltend	6,5	0
3824 90		- andere		
3824 90 10		-- Petroleumsulfonate, ausgenommen solche des Ammoniums, der Alkalimetalle oder der Ethanolamine; thiophenhaltige Sulfosäuren von Öl aus bituminösen Mineralien und ihre Salze	5,7	0
3824 90 15		-- Ionenaustauscher	6,5	0
3824 90 20		-- Absorbentien zum Vervollständigen des Vakuums in elektrischen Röhren	6	0
3824 90 25		-- Pyrolignite (z. B. Calciumpyrolignit); rohes Calciumtartrat; rohes Calciumcitrat	5,1	0
3824 90 30		-- Naphthensäuren, ihre wasserunlöslichen Salze und ihre Ester	3,2	0
3824 90 35		-- zubereitete Rostschutzmittel, Amine als wirksame Bestandteile enthaltend	6,5	0
3824 90 40		-- zusammengesetzte anorganische Löse- und Verdünnungsmittel für Lacke und ähnliche Erzeugnisse	6,5	0
		-- andere		
3824 90 45		--- Kesselsteinentfernungsmittel und dergleichen	6,5	0
3824 90 50		--- Zubereitungen für die Galvanotechnik	6,5	0
3824 90 55		--- Mischungen von Glycerinmono-, -di- und -trifettsäureestern (Emulgiermittel für Fettstoffe)	6,5	0
		--- Erzeugnisse und Zubereitungen zu pharmazeutischen oder chirurgischen Zwecken		
3824 90 61		---- Zwischenerzeugnisse der Antibiotikagewinnung, erhalten aus der Fermentation von Streptomyces tenebrarius, auch getrocknet, zum Herstellen von Arzneiwaren der Position 3004 für die Humanmedizin	frei	0
3824 90 62		---- Zwischenerzeugnisse aus der Gewinnung von Salzen des Monensins	frei	0
3824 90 64		---- andere	6,5	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1283

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
3824 90 65		--- Hilfsmittel von der in der Gießereiindustrie verwendeten Art (ausgenommen Waren der Unterposition 3824 10 00)	6,5	0
3824 90 70		--- Flammschutz-, Wasserschutzmittel und ähnliche Zubereitungen für den Schutz von Bauwerken	6,5	0
		--- andere		
3824 90 75		---- Lithium-Niobat-Scheiben, nicht dotiert	frei	0
3824 90 80		---- Mischung von Aminen aus dimerisierten Fettsäuren, mit einem mittleren Molekulargewicht von 520 bis 550	frei	0
3824 90 85		---- 3-(1-Ethyl-1-methylpropyl)isoxazol-5-ylamin, in Toluol gelöst	frei	0
3824 90 98		---- andere	6,5	0
3825		Rückstände der chemischen Industrie oder verwandter Industrien, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Siedlungsabfälle; Klärschlamm; andere in Anmerkung 6 zu diesem Kapitel genannte Abfälle		
3825 10 00		- Siedlungsabfälle	6,5	0
3825 20 00		- Klärschlamm	6,5	0
3825 30 00		- klinische Abfälle	6,5	0
		- Abfälle von organischen Lösemitteln		
3825 41 00		-- halogeniert	6,5	0
3825 49 00		-- andere	6,5	0
3825 50 00		- Abfälle von flüssigen Abbeizmitteln für Metalle, Hydraulikflüssigkeiten, Bremsflüssigkeiten und Gefrierschutzflüssigkeiten	6,5	0
		- andere Abfälle der chemischen Industrie oder verwandter Industrien		
3825 61 00		-- überwiegend organische Bestandteile enthaltend	6,5	0
3825 69 00		-- andere	6,5	0
3825 90		- andere		
3825 90 10		-- alkalische Eisenoxide (Gasreinigungsmasse)	5	0
3825 90 90		-- andere	6,5	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
VII		ABSCHNITT VII — KUNSTSTOFFE UND WAREN DARAUS; KAUTSCHUK UND WAREN DARAUS		
39		KAPITEL 39 — KUNSTSTOFFE UND WAREN DARAUS		
		I. PRIMÄRFORMEN		
3901		Polymere des Ethylens, in Primärformen		
3901 10		– Polyethylen mit einer Dichte von weniger als 0,94		
3901 10 10		-- lineares Polyethylen	6,5	0
3901 10 90		-- anderes	6,5	0
3901 20		– Polyethylen mit einer Dichte von 0,94 oder mehr		
3901 20 10		-- Polyethylen in Formen im Sinne der Anmerkung 6 b zu diesem Kapitel, mit einer Dichte von 0,958 oder mehr bei 23 °C und einem Gehalt an: Aluminium von 50 mg/kg oder weniger, Calcium von 2 mg/kg oder weniger, Chrom von 2 mg/kg oder weniger, Eisen von 2 mg/kg oder weniger, Nickel von 2 mg/kg oder weniger, Titan von 2 mg/kg oder weniger und Vanadium von 8 mg/kg oder weniger zum Herstellen von chloresulfoniertem Polyethylen	frei	0
3901 20 90		-- anderes	6,5	0
3901 30 00		– Ethylen-Vinylacetat-Copolymere	6,5	0
3901 90		– andere		
3901 90 10		-- ionomeres Harz, bestehend aus einem Salz eines Ethylen-Isobutylacrylat-Methacrylsäure-Copolymers	frei	0
3901 90 20		-- A-B-A-Blockcopolymer aus Polystyrol, Ethylen-Butylen-Copolymer und Polystyrol, mit einem Gehalt an Styrol von 35 GHT oder weniger, in Formen im Sinne der Anmerkung 6 b zu diesem Kapitel	frei	0
3901 90 90		-- andere	6,5	0
3902		Polymere des Propylens oder anderer Olefine, in Primärformen		
3902 10 00		– Polypropylen	6,5	0
3902 20 00		– Polyisobutylen	6,5	0
3902 30 00		– Propylen-Copolymere	6,5	0
3902 90		– andere		
3902 90 10		-- A-B-A-Blockcopolymer aus Polystyrol, Ethylen-Butylen-Copolymer und Polystyrol, mit einem Gehalt an Styrol von 35 GHT oder weniger, in Formen im Sinne der Anmerkung 6 b zu diesem Kapitel	frei	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1285

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
3902 90 20		-- Poly(1-buten), 1-Buten-Ethylen-Copolymer mit einem Gehalt an Ethylen von 10 GHT oder weniger, oder eine Mischung von Poly(1-buten) und Polyethylen und/oder Polypropylen, mit einem Gehalt an Polyethylen von 10 GHT oder weniger und/oder an Polypropylen von 25 GHT oder weniger, in Formen im Sinne der Anmerkung 6 b zu diesem Kapitel	frei	0
3902 90 90		-- andere	6,5	0
3903		Polymere des Styrols, in Primärformen		
		- Polystyrol		
3903 11 00		-- expandierbar	6,5	0
3903 19 00		-- anderes	6,5	0
3903 20 00		- Styrol-Acrylnitril-Copolymere (SAN)	6,5	0
3903 30 00		- Acrylnitril-Butadien-Styrol-Copolymere (ABS)	6,5	0
3903 90		- andere		
3903 90 10		-- Copolymer, ausschließlich aus Styrol und Allylalkohol, mit einer Acetylzahl von 175 oder mehr	frei	0
3903 90 20		-- bromiertes Polystyrol mit einem Gehalt an Brom von 58 GHT bis 71 GHT, in Formen im Sinne der Anmerkung 6 b zu diesem Kapitel	frei	0
3903 90 90		-- andere	6,5	0
3904		Polymere des Vinylchlorids oder anderer halogener Olefine, in Primärformen		
3904 10 00		- Poly(vinylchlorid), nicht mit anderen Stoffen gemischt	6,5	0
		- anderes Poly(vinylchlorid)		
3904 21 00		-- nicht weich gemacht	6,5	0
3904 22 00		-- weich gemacht	6,5	0
3904 30 00		- Vinylchlorid-Vinylacetat-Copolymere	6,5	0
3904 40 00		- andere Copolymere des Vinylchlorids	6,5	0
3904 50		- Polymere des Vinylidenchlorids		
3904 50 10		-- Vinylidenchlorid-Acrylnitril-Copolymer in Form von expandierbaren Kügelchen mit einem Durchmesser von 4 Mikrometer bis 20 Mikrometer	frei	0
3904 50 90		-- andere	6,5	0
		- fluorierte Polymere		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
3904 61 00		-- Polytetrafluorethylen	6,5	0
3904 69		-- andere		
3904 69 10		--- Poly(vinylfluorid) in Formen im Sinne der Anmerkung 6 b zu diesem Kapitel	frei	0
3904 69 90		--- andere	6,5	0
3904 90 00		- andere	6,5	0
3905		Polymere des Vinylacetats oder anderer Vinylester, in Primärformen; andere Vinylpolymere, in Primärformen		
		- Poly(vinylacetat)		
3905 12 00		-- in wässriger Dispersion	6,5	0
3905 19 00		-- anderes	6,5	0
		- Vinylacetat-Copolymere		
3905 21 00		-- in wässriger Dispersion	6,5	0
3905 29 00		-- andere	6,5	0
3905 30 00		- Poly(vinylalkohol), auch nicht hydrolisierte Acetatgruppen enthaltend	6,5	0
		- andere		
3905 91 00		-- Copolymere	6,5	0
3905 99		-- andere		
3905 99 10		--- Poly(vinylformal), in Formen im Sinne der Anmerkung 6 b zu diesem Kapitel, mit einem Molekulargewicht von 10 000 bis 40 000 und einem Gehalt an Acetylgruppen, berechnet als Vinylacetat, von 9,5 GHT bis 13 GHT und Hydroxylgruppen, berechnet als Vinylalkohol, von 5 GHT bis 6,5 GHT	frei	0
3905 99 90		--- andere	6,5	0
3906		Acrylpolymere in Primärformen		
3906 10 00		- Poly(methylmethacrylat)	6,5	0
3906 90		- andere		
3906 90 10		-- Poly[N-(3-hydroxyimino-1,1-dimethylbutyl)acrylamid]	frei	0
3906 90 20		-- Copolymer aus 2-Diisopropylaminoethylmethacrylat und Decylmethacrylat, in Form einer Lösung in N, N-Dimethylacetamid, mit einem Gehalt an Copolymer von 55 GHT oder mehr	frei	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1287

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
3906 90 30		-- Copolymer aus Acrylsäure und 2-Ethylhexylacrylat, mit einem Gehalt an 2-Ethylhexylacrylat von 10 GHT bis 11 GHT	frei	0
3906 90 40		-- Acrylnitril-Methylacrylat-Copolymer, modifiziert mit Polybutadien-Acrylnitril (NBR)	frei	0
3906 90 50		-- Polymerisationserzeugnis aus Acrylsäure und Alkylmethacrylat mit geringen Mengen anderer Monomere, zur Verwendung als Verdickungsmittel in Druckpasten für den Textildruck	frei	0
3906 90 60		-- Copolymer aus Methylacrylat, Ethylen und einem Monomer, das eine austauschbare, nicht am Kettenende befindliche Carboxylgruppe enthält, mit einem Gehalt an Methylacrylat von 50 GHT oder mehr, auch mit Kieselerde vermischt	5	0
3906 90 90		-- andere	6,5	0
3907		Polyacetale, andere Polyether und Epoxidharze, in Primärformen; Polycarbonate, Alkydharze, Allylpolyester und andere Polyester, in Primärformen		
3907 10 00		- Polyacetale	6,5	0
3907 20		- andere Polyether		
		-- Polyetheralkohole		
3907 20 11		--- Polyethylenglykole	6,5	0
		--- andere		
3907 20 21		---- mit einer Hydroxylzahl von 100 oder weniger	6,5	0
3907 20 29		---- andere	6,5	0
		-- andere		
3907 20 91		--- Copolymer aus 1-Chlor-2,3-epoxypropan und Ethylenoxid	frei	0
3907 20 99		--- andere	6,5	0
3907 30 00		- Epoxidharze	6,5	0
3907 40 00		- Polycarbonate	6,5	0
3907 50 00		- Alkydharze	6,5	0
3907 60		- Poly(ethylenterephthalat)		
3907 60 20		-- mit einer Viskositätszahl von 78 ml/g oder mehr	6,5	0
3907 60 80		-- anderes	6,5	0
3907 70 00		- Poly(milchsäure)	6,5	0
		- andere Polyester		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
3907 91		-- ungesättigt		
3907 91 10		--- flüssig	6,5	0
3907 91 90		--- andere	6,5	0
3907 99		-- andere		
		--- mit einer Hydroxylzahl von 100 oder weniger		
3907 99 11		---- Poly(ethylenphthalin-2,6-dicarboxylat)	frei	0
3907 99 19		---- andere	6,5	0
		--- andere		
3907 99 91		---- Poly(ethylenphthalin-2,6-dicarboxylat)	frei	0
3907 99 98		---- andere	6,5	0
3908		Polyamide in Primärformen		
3908 10 00		- Polyamid-6, -11, -12, -6,6, -6,9, -6,10 oder -6,12	6,5	0
3908 90 00		- andere	6,5	0
3909		Aminoharze, Phenolharze und Polyurethane, in Primärformen		
3909 10 00		- Harnstoffharze; Thioharnstoffharze	6,5	0
3909 20 00		- Melaminharze	6,5	0
3909 30 00		- andere Aminoharze	6,5	0
3909 40 00		- Phenolharze	6,5	0
3909 50		- Polyurethane		
3909 50 10		-- Polyurethan aus 2,2'-(tert-Butylimino)diethanol und 4,4'-Methylendicyclohexyldiisocyanat, in Form einer Lösung in N, N-Dimethylacetamid, mit einem Gehalt an Polymer von 50 GHT oder mehr	frei	0
3909 50 90		-- andere	6,5	0
3910 00 00		Silicone in Primärformen	6,5	0
3911		Petroleumharze, Cumaron-Inden-Harze, Polyterpene, Polysulfide, Polysulfone und andere Erzeugnisse im Sinne der Anmerkung 3 zu diesem Kapitel, anderweit weder genannt noch inbegriffen, in Primärformen		
3911 10 00		- Petroleumharze, Cumaronharze, Indenharze oder Cumaron-Inden-Harze und Polyterpene	6,5	0
3911 90		- andere		

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1289

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
		-- Kondensationspolymerisations- und Umlagerungspolymerisationserzeugnisse, auch chemisch modifiziert		
3911 90 11		--- Poly(oxy-1,4-phenylensulfonyl-1,4-phenylenoxy-1,4-phenylenisopropyliden-1,4-phenylen), in Formen im Sinne der Anmerkung 6 b) zu diesem Kapitel	3,5	0
3911 90 13		--- Poly(thio-1,4-phenylen)	frei	0
3911 90 19		--- andere	6,5	0
		-- andere		
3911 90 91		--- Copolymer aus p-Kresol und Divinylbenzol, in Form einer Lösung in N, N-Dimethylacetamid, mit einem Gehalt an Polymer von 50 GHT oder mehr	frei	0
3911 90 93		--- hydrierte Copolymere aus Vinyltoluol und α -Methylstyrol	frei	0
3911 90 99		--- andere	6,5	0
3912		Cellulose und ihre chemischen Derivate, anderweit weder genannt noch inbegriffen, in Primärformen		
		- Celluloseacetate		
3912 11 00		-- nicht weich gemacht	6,5	0
3912 12 00		-- weich gemacht	6,5	0
3912 20		- Cellulosenitrate (einschließlich Collodium)		
		-- nicht weich gemacht		
3912 20 11		--- Collodium und Celloidin	6,5	0
3912 20 19		--- andere	6	0
3912 20 90		-- weich gemacht	6,5	0
		- Celluloseether		
3912 31 00		-- Carboxymethylcellulose und ihre Salze	6,5	0
3912 39		-- andere		
3912 39 10		--- Ethylcellulose	6,5	0
3912 39 20		--- Hydroxypropylcellulose	frei	0
3912 39 80		--- andere	6,5	0
3912 90		- andere		
3912 90 10		-- Celluloseester	6,4	0
3912 90 90		-- andere	6,5	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
3913		Natürliche Polymere (z. B. Alginsäure) und modifizierte natürliche Polymere (z. B. gehärtete Eiweißstoffe, chemische Derivate von Naturkautschuk), anderweit weder genannt noch inbegriffen, in Primärformen		
3913 10 00		– Alginsäure, ihre Salze und Ester	5	0
3913 90 00		– andere	6,5	0
3914 00 00		Ionenaustauscher auf der Grundlage von Polymeren der Positionen 3901 bis 3913, in Primärformen	6,5	0
		II. ABFÄLLE, SCHNITZEL UND BRUCH; HALBERZEUGNISSE; FERTIGERZEUGNISSE		
3915		Abfälle, Schnitzel und Bruch von Kunststoffen		
3915 10 00		– von Polymeren des Ethylens	6,5	0
3915 20 00		– von Polymeren des Styrols	6,5	0
3915 30 00		– von Polymeren des Vinylchlorids	6,5	0
3915 90		– von anderen Kunststoffen		
		– – von Additionspolymerisationserzeugnissen		
3915 90 11		– – – von Polymeren des Propylens	6,5	0
3915 90 18		– – – andere	6,5	0
3915 90 90		– – andere	6,5	0
3916		Monofile mit einem größten Durchmesser von mehr als 1 mm, Stäbe, Stangen und Profile, auch mit Oberflächenbearbeitung, jedoch nicht weiter bearbeitet, aus Kunststoffen		
3916 10 00		– aus Polymeren des Ethylens	6,5	0
3916 20		– aus Polymeren des Vinylchlorids		
3916 20 10		– – aus Poly(vinylchlorid)	6,5	0
3916 20 90		– – andere	6,5	0
3916 90		– aus anderen Kunststoffen		
		– – aus Kondensationspolymerisations- und Umlagerungspolymerisationserzeugnissen, auch chemisch modifiziert		
3916 90 11		– – – aus Polyester	6,5	0
3916 90 13		– – – aus Polyamiden	6,5	0
3916 90 15		– – – aus Epoxidharzen	6,5	0
3916 90 19		– – – andere	6,5	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1291

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
		-- aus Additionspolymerisationserzeugnissen		
3916 90 51		--- aus Polymeren des Propylens	6,5	0
3916 90 59		--- andere	6,5	0
3916 90 90		-- andere	6,5	0
3917		Rohre und Schläuche sowie Formstücke, Verschlussstücke und Verbindungsstücke (Kniestücke, Flansche und dergleichen), aus Kunststoffen		
3917 10		- Kunstdärme aus gehärteten Eiweißstoffen oder aus Cellulosekunststoffen		
3917 10 10		-- aus gehärteten Eiweißstoffen	5,3	0
3917 10 90		-- aus Cellulosekunststoffen	6,5	0
		- Rohre und Schläuche, nicht biegsam		
3917 21		-- aus Polymeren des Ethylens		
3917 21 10		--- nahtlos und mit einer Länge, die den größten Durchmesser überschreitet, auch mit Oberflächenbearbeitung, jedoch nicht weiter bearbeitet	6,5	0
3917 21 90		--- andere	6,5	0
3917 22		-- aus Polymeren des Propylens		
3917 22 10		--- nahtlos und mit einer Länge, die den größten Durchmesser überschreitet, auch mit Oberflächenbearbeitung, jedoch nicht weiter bearbeitet	6,5	0
3917 22 90		--- andere	6,5	0
3917 23		-- aus Polymeren des Vinylchlorids		
3917 23 10		--- nahtlos und mit einer Länge, die den größten Durchmesser überschreitet, auch mit Oberflächenbearbeitung, jedoch nicht weiter bearbeitet	6,5	0
3917 23 90		--- andere	6,5	0
3917 29		-- aus anderen Kunststoffen		
		--- nahtlos und mit einer Länge, die den größten Durchmesser überschreitet, auch mit Oberflächenbearbeitung, jedoch nicht weiter bearbeitet		
3917 29 12		---- aus Kondensationspolymerisations- und Umlagerungspolymerisationserzeugnissen, auch chemisch modifiziert	6,5	0
3917 29 15		---- aus Additionspolymerisationserzeugnissen	6,5	0
3917 29 19		---- andere	6,5	0
3917 29 90		--- andere	6,5	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
		– andere Rohre und Schläuche		
3917 31 00		-- biegsame Rohre und Schläuche, die einem Druck von 27,6 MPa oder mehr standhalten	6,5	0
3917 32		-- andere, weder mit anderen Stoffen verstärkt noch in Verbindung mit anderen Stoffen, ohne Formstücke, Verschlussstücke oder Verbindungsstücke		
		--- nahtlos und mit einer Länge, die den größten Durchmesser überschreitet, auch mit Oberflächenbearbeitung, jedoch nicht weiter bearbeitet		
3917 32 10		---- aus Kondensationspolymerisations- und Umlagerungspolymerisationserzeugnissen, auch chemisch modifiziert	6,5	0
		---- aus Additionspolymerisationserzeugnissen		
3917 32 31		----- aus Polymeren des Ethylens	6,5	0
3917 32 35		----- aus Polymeren des Vinylchlorids	6,5	0
3917 32 39		----- andere	6,5	0
3917 32 51		----- andere	6,5	0
		--- andere		
3917 32 91		---- Kunstdärme	6,5	0
3917 32 99		---- andere	6,5	0
3917 33 00		-- andere, weder mit anderen Stoffen verstärkt noch in Verbindung mit anderen Stoffen, mit Formstücken, Verschlussstücken oder Verbindungsstücken	6,5	0
3917 39		-- andere		
		--- nahtlos und mit einer Länge, die den größten Durchmesser überschreitet, auch mit Oberflächenbearbeitung, jedoch nicht weiter bearbeitet		
3917 39 12		---- aus Kondensationspolymerisations- und Umlagerungspolymerisationserzeugnissen, auch chemisch modifiziert	6,5	0
3917 39 15		---- aus Additionspolymerisationserzeugnissen	6,5	0
3917 39 19		---- andere	6,5	0
3917 39 90		--- andere	6,5	0
3917 40 00		– Formstücke, Verschlussstücke oder Verbindungsstücke	6,5	0
3918		Bodenbeläge aus Kunststoffen, auch selbstklebend, in Rollen oder in Form von Fliesen oder Platten; Wand- oder Deckenverkleidungen aus Kunststoffen, im Sinne der Anmerkung 9 zu diesem Kapitel		
3918 10		– aus Polymeren des Vinylchlorids		
3918 10 10		-- bestehend aus einem Träger, mit Poly(vinylchlorid) getränkt, bestrichen oder überzogen	6,5	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1293

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
3918 10 90		-- andere	6,5	0
3918 90 00		- aus anderen Kunststoffen	6,5	0
3919		Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder, Streifen und andere Flacherzeugnisse, selbstklebend, aus Kunststoffen, auch in Rollen		
3919 10		- in Rollen mit einer Breite von 20 cm oder weniger		
		-- Bänder (Streifen), mit nicht vulkanisiertem Naturkautschuk oder nicht vulkanisiertem synthetischen Kautschuk bestrichen		
3919 10 11		--- aus weich gemachtem Poly(vinylchlorid) oder aus Polyethylen	6,3	0
3919 10 13		--- aus nicht weich gemachtem Poly(vinylchlorid)	6,3	0
3919 10 15		--- aus Polypropylen	6,3	0
3919 10 19		--- andere	6,3	0
		-- andere		
		--- aus Kondensationspolymerisations- und Umlagerungspolymerisationserzeugnissen, auch chemisch modifiziert		
3919 10 31		---- aus Polyester	6,5	0
3919 10 38		---- andere	6,5	0
		--- aus Additionspolymerisationserzeugnissen		
3919 10 61		---- aus weich gemachtem Poly(vinylchlorid) oder aus Polyethylen	6,5	0
3919 10 69		---- andere	6,5	0
3919 10 90		--- andere	6,5	0
3919 90		- andere		
3919 90 10		-- weiter bearbeitet als nur mit Oberflächenbearbeitung oder anders als nur quadratisch oder rechteckig zugeschnitten	6,5	0
		-- andere		
		--- aus Kondensationspolymerisations- und Umlagerungspolymerisationserzeugnissen, auch chemisch modifiziert		
3919 90 31		---- aus Polycarbonaten, Alkydharzen, Allylpolyestern und anderen Polyestern	6,5	0
3919 90 38		---- andere	6,5	0
		--- aus Additionspolymerisationserzeugnissen		
3919 90 61		---- aus weich gemachtem Poly(vinylchlorid) oder aus Polyethylen	6,5	0
3919 90 69		---- andere	6,5	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
3919 90 90		--- andere	6,5	0
3920		andere Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder und Streifen, nicht aus Zellkunststoffen, weder verstärkt noch geschichtet (laminiert) oder auf ähnliche Weise mit anderen Stoffen verbunden, ohne Unterlage		
3920 10		- aus Polymeren des Ethylens		
		-- mit einer Dicke von 0,125 mm oder weniger		
		--- aus Polyethylen mit einer Dichte von		
		---- weniger als 0,94		
3920 10 23		----- Polyethylenfolien mit einer Dicke von 20 Mikrometer bis 40 Mikrometer, zum Herstellen von Fotoresist-Filmen für die Halbleiterfertigung oder für gedruckte Schaltungen	frei	0
		----- andere		
		----- nicht bedruckt		
3920 10 24		----- Stretchfolien	6,5	0
3920 10 26		----- andere	6,5	0
3920 10 27		----- bedruckt	6,5	0
3920 10 28		---- 0,94 oder mehr	6,5	0
3920 10 40		--- andere	6,5	0
		-- mit einer Dicke von mehr als 0,125 mm		
3920 10 81		--- synthetischer Papierhalbstoff, bestehend aus feuchten Blättern aus nicht kohärenten Polyethylenfasern (Fibrillen), auch mit Zusatz von Cellulosefasern von 15 GHT oder weniger mit in Wasser gelöstem Poly(vinylalkohol) als Feuchthaltemittel	frei	0
3920 10 89		--- andere	6,5	0
3920 20		- aus Polymeren des Propylens		
		-- mit einer Dicke von 0,10 mm oder weniger		
3920 20 21		--- biaxial orientiert	6,5	0
3920 20 29		--- andere	6,5	0
		-- mit einer Dicke von mehr als 0,10 mm		
		--- Bänder mit einer Breite von mehr als 5 mm bis 20 mm von der für Verpackungszwecke verwendeten Art		
3920 20 71		---- Zierbänder	6,5	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1295

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
3920 20 79		---- andere	6,5	0
3920 20 90		--- andere	6,5	0
3920 30 00		- aus Polymeren des Styrols	6,5	0
		- aus Polymeren des Vinylchlorids		
3920 43		-- mit einem Gehalt an Weichmachern von 6 GHT oder mehr		
3920 43 10		--- mit einer Dicke von 1 mm oder weniger	6,5	0
3920 43 90		--- mit einer Dicke von mehr als 1 mm	6,5	0
3920 49		-- andere		
3920 49 10		--- mit einer Dicke von 1 mm oder weniger	6,5	0
3920 49 90		--- mit einer Dicke von mehr als 1 mm	6,5	0
		- aus Acrylpolymeren		
3920 51 00		-- aus Poly(methylmethacrylat)	6,5	0
3920 59		-- andere		
3920 59 10		--- Copolymer aus Acrylsäure- und Methacrylsäureestern, in Form von Folien mit einer Dicke von 150 Mikrometer oder weniger	frei	0
3920 59 90		--- andere	6,5	0
		- aus Polycarbonaten, Alkydharzen, Allylpolyestern oder anderen Polyestern		
3920 61 00		-- aus Polycarbonaten	6,5	0
3920 62		-- aus Poly(ethylenterephthalat)		
		--- mit einer Dicke von 0,35 mm oder weniger		
3920 62 11		---- Folien aus Poly(ethylenterephthalat) mit einer Dicke von 72 Mikrometer bis 79 Mikrometer, zum Herstellen von flexiblen Magnetplatten	frei	0
3920 62 13		---- Folien aus Poly(ethylenterephthalat) mit einer Dicke von 100 Mikrometer bis 150 Mikrometer, zum Herstellen von Fotopolymer-Hochdruckplatten	frei	0
3920 62 19		---- andere	6,5	0
3920 62 90		--- mit einer Dicke von mehr als 0,35 mm	6,5	0
3920 63 00		-- aus ungesättigten Polyestern	6,5	0
3920 69 00		-- aus anderen Polyestern	6,5	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
		– aus Cellulose oder ihren chemischen Derivaten		
3920 71		-- aus regenerierter Cellulose		
3920 71 10		--- Folien, Filme, Bänder oder Streifen, auch in Rollen, mit einer Dicke von weniger als 0,75 mm	6,5	0
3920 71 90		--- andere	6,5	0
3920 73		-- aus Celluloseacetaten		
3920 73 10		--- Filmunterlagen in Rollen oder Streifen	6,3	0
3920 73 50		--- Folien, Filme, Bänder oder Streifen, auch in Rollen, mit einer Dicke von weniger als 0,75 mm	6,5	0
3920 73 90		--- andere	6,5	0
3920 79		-- aus anderen Cellulosederivaten		
3920 79 10		--- aus Vulkanfiber	5,7	0
3920 79 90		--- andere	6,5	0
		– aus anderen Kunststoffen		
3920 91 00		-- aus Poly(vinylbutyral)	6,1	0
3920 92 00		-- aus Polyamiden	6,5	0
3920 93 00		-- aus Aminoharzen	6,5	0
3920 94 00		-- aus Phenolharzen	6,5	0
3920 99		-- aus anderen Kunststoffen		
		--- aus Kondensationspolymerisations- und Umlagerungspolymerisationserzeugnissen, auch chemisch modifiziert		
3920 99 21		---- Polyimidfolien und -streifen, unbeschichtet oder nur mit Kunststoff beschichtet	frei	0
3920 99 28		---- andere	6,5	0
		--- aus Additionspolymerisationserzeugnissen		
3920 99 51		---- Folien aus Poly(vinylfluorid)	frei	0
3920 99 53		---- Ionenaustauschermembranen aus fluorierten Kunststoffen, zur Verwendung in Chloralkali-Elektrolytzellen	frei	0
3920 99 55		---- biaxial orientierte Folien aus Poly(vinylalkohol) mit einem Gehalt an Poly(vinylalkohol) von 97 GHT oder mehr, unbeschichtet, mit einer Dicke von 1 mm oder weniger	frei	0
3920 99 59		---- andere	6,5	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1297

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
3920 99 90		--- andere	6,5	0
3921		Andere Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder und Streifen, aus Kunststoffen		
		- aus Zellkunststoff		
3921 11 00		-- aus Polymeren des Styrols	6,5	0
3921 12 00		-- aus Polymeren des Vinylchlorids	6,5	0
3921 13		-- aus Polyurethanen		
3921 13 10		--- aus Weichschaum	6,5	0
3921 13 90		--- andere	6,5	0
3921 14 00		-- aus regenerierter Cellulose	6,5	0
3921 19 00		-- aus anderen Kunststoffen	6,5	0
3921 90		- andere		
		-- aus Kondensationspolymerisations- und Umlagerungspolymerisationserzeugnissen, auch chemisch modifiziert		
		--- aus Polyester		
3921 90 11		---- gewellte Folien und Platten	6,5	0
3921 90 19		---- andere	6,5	0
3921 90 30		--- aus Phenolharzen	6,5	0
		--- aus Aminoharzen		
		---- geschichtet		
3921 90 41		----- Hochdruckschichtpressstoffe mit Dekorschicht auf einer oder auf beiden Seiten	6,5	0
3921 90 43		----- andere	6,5	0
3921 90 49		---- andere	6,5	0
3921 90 55		--- andere	6,5	0
3921 90 60		-- aus Additionspolymerisationserzeugnissen	6,5	0
3921 90 90		-- andere	6,5	0
3922		Badewannen, Duschen, Ausgüsse (Spülbecken), Waschbecken, Bidets, Klosettschüsseln, -sitze und -deckel, Spülkästen und ähnliche Waren zu sanitären oder hygienischen Zwecken, aus Kunststoffen		
3922 10 00		- Badewannen, Duschen, Ausgüsse (Spülbecken) und Waschbecken	6,5	0
3922 20 00		- Klosettsitze und -deckel	6,5	0
3922 90 00		- andere	6,5	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
3923		Transport- oder Verpackungsmittel, aus Kunststoffen; Stöpsel, Deckel, Kapseln und andere Verschlüsse, aus Kunststoffen		
3923 10 00		– Dosen, Kisten, Verschlüsse und ähnliche Waren	6,5	0
		– Säcke und Beutel (einschließlich Tüten)		
3923 21 00		-- aus Polymeren des Ethylens	6,5	0
3923 29		-- aus anderen Kunststoffen		
3923 29 10		--- aus Poly(vinylchlorid)	6,5	0
3923 29 90		--- andere	6,5	0
3923 30		– Ballons, Flaschen, Flakons und ähnliche Waren		
3923 30 10		-- mit einem Fassungsvermögen von 2 l oder weniger	6,5	0
3923 30 90		-- mit einem Fassungsvermögen von mehr als 2 l	6,5	0
3923 40		– Spulen, Spindeln, Hülsen und ähnliche Warenträger		
3923 40 10		-- Spulen und ähnliche Unterlagen für fotografische und kinematografische Filme oder für Bänder, Filme und dergleichen der Position 8523	5,3	0
3923 40 90		-- andere	6,5	0
3923 50		– Stöpsel, Deckel, Kapseln und andere Verschlüsse		
3923 50 10		-- Verschluss- oder Flaschenkapseln	6,5	0
3923 50 90		-- andere	6,5	0
3923 90		– andere		
3923 90 10		-- gespritzte Netze in Schlauchform	6,5	0
3923 90 90		-- andere	6,5	0
3924		Geschirr, andere Haushalts- oder Hauswirtschaftsartikel, Hygiene- oder Toilettengegenstände, aus Kunststoffen		
3924 10 00		– Geschirr und andere Artikel für den Tisch- oder Küchengebrauch	6,5	0
3924 90		– andere		
		-- aus regenerierter Cellulose		
3924 90 11		--- Schwämme	6,5	0
3924 90 19		--- andere	6,5	0
3924 90 90		-- andere	6,5	0
3925		Baubedarfsartikel aus Kunststoffen, anderweit weder genannt noch inbegriffen		

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1299

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
3925 10 00		– Sammelbehälter, Tanks, Bottiche und ähnliche Behälter, mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 l	6,5	0
3925 20 00		– Türen, Fenster und deren Rahmen, Verkleidungen und Schwellen	6,5	0
3925 30 00		– Fensterläden, Jalousien (einschließlich Jalousetten) und ähnliche Waren, und Teile davon	6,5	0
3925 90		– andere		
3925 90 10		-- Beschläge und ähnliche Waren zur bleibenden Befestigung an Türen, Fenstern, Treppen, Wänden oder anderen Gebäudeteilen	6,5	0
3925 90 20		-- Kabelkanäle für elektrische Leitungen	6,5	0
3925 90 80		-- andere	6,5	0
3926		andere Waren aus Kunststoffen und Waren aus anderen Stoffen der Positionen 3901 bis 3914		
3926 10 00		– Büro- oder Schulartikel	6,5	0
3926 20 00		– Kleidung und Bekleidungszubehör (einschließlich Fingerhandschuhe, Handschuhe ohne Fingerspitzen und Fausthandschuhe)	6,5	0
3926 30 00		– Beschläge für Möbel, Karosserien und dergleichen	6,5	0
3926 40 00		– Statuetten und andere Ziergegenstände	6,5	0
3926 90		– andere		
3926 90 50		-- Schmutzkörbe und ähnliche Abwassersiebe, für Kanalisationsabflüsse	6,5	0
		-- andere		
3926 90 92		--- aus Folien hergestellt	6,5	0
3926 90 97		--- andere	6,5	0
40		KAPITEL 40 — KAUTSCHUK UND WAREN DARAUS		
4001		Naturkautschuk, Balata, Guttapercha, Guayule, Chicle und ähnliche natürliche Kautschukarten, in Primärformen oder in Platten, Blättern oder Streifen		
4001 10 00		– Latex von Naturkautschuk, auch vorvulkanisiert	frei	0
		– Naturkautschuk in anderen Formen		
4001 21 00		-- geräucherte Blätter (smoked sheets)	frei	0
4001 22 00		-- technisch spezifizierter Naturkautschuk (TSNR)	frei	0
4001 29 00		-- andere	frei	0

1300

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

21.12.2012

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
4001 30 00		– Balata, Guttapercha, Guayule, Chicle und ähnliche natürliche Kautschukarten	frei	0
4002		Synthetischer Kautschuk und Faktis, in Primärformen oder in Platten, Blättern oder Streifen; Mischungen von Erzeugnissen der Position 4001 mit Erzeugnissen dieser Position, in Primärformen oder in Platten, Blättern oder Streifen		
		– Styrol-Butadien-Kautschuk (SBR); carboxylierter Styrol-Butadien-Kautschuk (XSBR)		
4002 11 00		-- Latex	frei	0
4002 19		-- andere		
4002 19 10		--- Styrol-Butadien-Kautschuk, durch Emulsionspolymerisation hergestellt (E-SBR), in Ballen	frei	0
4002 19 20		--- Styrol-Butadien-Styrol Blockcopolymere, durch Lösungspolymerisation hergestellt (SBS, thermoplastische Elastomere), in Granulaten, Krümeln oder Pulverform	frei	0
4002 19 30		--- Styrol-Butadien-Kautschuk, durch Lösungspolymerisation hergestellt (S-SBR), in Ballen	frei	0
4002 19 90		--- andere	frei	0
4002 20 00		– Butadien-Kautschuk (BR)	frei	0
		– Butylkautschuk (IIR); Chlorbutylkautschuk und Brombutylkautschuk (CIIR oder BIIR)		
4002 31 00		-- Butylkautschuk (IIR)	frei	0
4002 39 00		-- andere	frei	0
		– Chloropren (Chlorbutadien)-Kautschuk (CR)		
4002 41 00		-- Latex	frei	0
4002 49 00		-- andere	frei	0
		– Acrylnitril-Butadien-Kautschuk (NBR)		
4002 51 00		-- Latex	frei	0
4002 59 00		-- andere	frei	0
4002 60 00		– Isopren-Kautschuk (IR)	frei	0
4002 70 00		– Ethylen-Propylen-Dien-Terpolymer-Kautschuk, nicht konjugiert (EPDM)	frei	0
4002 80 00		– Mischungen von Erzeugnissen der Position 4001 mit Erzeugnissen dieser Position	frei	0
		– andere		
4002 91 00		-- Latex	frei	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1301

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
4002 99		-- andere		
4002 99 10		--- durch Zusatz von Kunststoffen modifizierte Erzeugnisse	2,9	0
4002 99 90		--- andere	frei	0
4003 00 00		Regenerierter Kautschuk in Primärformen oder in Platten, Blättern oder Streifen	frei	0
4004 00 00		Abfälle, Bruch und Schnitzel von Weichkautschuk, auch zu Pulver oder Granulat zerkleinert	frei	0
4005		Kautschukmischungen, nicht vulkanisiert, in Primärformen oder in Platten, Blättern oder Streifen		
4005 10 00		- Kautschuk mit Zusatz von Ruß oder Siliciumdioxid	frei	0
4005 20 00		- Lösungen; Dispersionen, ausgenommen solche der Unterposition 4005 10	frei	0
		- andere		
4005 91 00		-- Platten, Blätter und Streifen	frei	0
4005 99 00		-- andere	frei	0
4006		andere Formen (z. B. Stäbe, Stangen, Rohre, Profile) und Waren (z. B. Scheiben, Ringe), aus nicht vulkanisiertem Kautschuk		
4006 10 00		- Rohlaufprofile	frei	0
4006 90 00		- andere	frei	0
4007 00 00		Fäden und Schnüre, aus vulkanisiertem Kautschuk	3	0
4008		Platten, Blätter, Streifen, Stäbe, Stangen und Profile, aus Weichkautschuk		
		- aus Zellkautschuk		
4008 11 00		-- Platten, Blätter und Streifen	3	0
4008 19 00		-- andere	2,9	0
		- aus Vollkautschuk		
4008 21		-- Platten, Blätter und Streifen		
4008 21 10		--- Bodenbelag und Fußmatten	3	0
4008 21 90		--- andere	3	0
4008 29 00		-- andere	2,9	0
4009		Rohre und Schläuche, aus Weichkautschuk, auch mit Formstücken, Verschlussstücken oder Verbindungsstücken (z. B. Nippel, Bögen)		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
		- weder mit anderen Stoffen verstärkt noch in Verbindung mit anderen Stoffen		
4009 11 00		-- ohne Formstücke, Verschlussstücke oder Verbindungsstücke	3	0
4009 12 00		-- mit Formstücken, Verschlussstücken oder Verbindungsstücken	3	0
		- ausschließlich mit Metall verstärkt oder in Verbindung mit Metall		
4009 21 00		-- ohne Formstücke, Verschlussstücke oder Verbindungsstücke	3	0
4009 22 00		-- mit Formstücken, Verschlussstücken oder Verbindungsstücken	3	0
		- ausschließlich mit Spinnstoffen verstärkt oder in Verbindung mit Spinnstoffen		
4009 31 00		-- ohne Formstücke, Verschlussstücke oder Verbindungsstücke	3	0
4009 32 00		-- mit Formstücken, Verschlussstücken oder Verbindungsstücken	3	0
		- mit anderen Stoffen verstärkt oder in Verbindung mit anderen Stoffen		
4009 41 00		-- ohne Formstücke, Verschlussstücke oder Verbindungsstücke	3	0
4009 42 00		-- mit Formstücken, Verschlussstücken oder Verbindungsstücken	3	0
4010		Förderbänder und Treibriemen, aus vulkanisiertem Kautschuk		
		- Förderbänder		
4010 11 00		-- nur mit Metall verstärkt	6,5	0
4010 12 00		-- nur mit textilen Spinnstoffen verstärkt	6,5	0
4010 19 00		-- andere	6,5	0
		- Treibriemen		
4010 31 00		-- endlose Treibriemen mit trapezförmigem Querschnitt (Keilriemen), v-artig gerippt, mit einem äußeren Umfang von mehr als 60 cm bis 180 cm	6,5	0
4010 32 00		-- endlose Treibriemen mit trapezförmigem Querschnitt (Keilriemen), andere als v-artig gerippt, mit einem äußeren Umfang von mehr als 60 cm bis 180 cm	6,5	0
4010 33 00		-- endlose Treibriemen mit trapezförmigem Querschnitt (Keilriemen), v-artig gerippt, mit einem äußeren Umfang von mehr als 180 cm bis 240 cm	6,5	0
4010 34 00		-- endlose Treibriemen mit trapezförmigem Querschnitt (Keilriemen), andere als v-artig gerippt, mit einem äußeren Umfang von mehr als 180 cm bis 240 cm	6,5	0
4010 35 00		-- endlose Synchrontreibriemen (Zahnriemen) mit einem äußeren Umfang von mehr als 60 cm bis 150 cm	6,5	0
4010 36 00		-- endlose Synchrontreibriemen (Zahnriemen) mit einem äußeren Umfang von mehr als 150 cm bis 198 cm	6,5	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1303

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
4010 39 00		-- andere	6,5	0
4011		Luftreifen aus Kautschuk, neu		
4011 10 00		- von der für Personenkraftwagen (einschließlich Kombinationskraftwagen und Rennwagen) verwendeten Art	4,5	0
4011 20		- von der für Omnibusse und Lastkraftwagen verwendeten Art		
4011 20 10		-- mit einer Tragfähigkeitskennzahl von 121 oder weniger	4,5	0
4011 20 90		-- mit einer Tragfähigkeitskennzahl von mehr als 121	4,5	0
4011 30 00		- von der für Luftfahrzeuge verwendeten Art	4,5	0
4011 40		- von der für Motorräder und Motorroller verwendeten Art		
4011 40 20		-- für Felgen mit einem Durchmesser von 33 cm oder weniger	4,5	0
4011 40 80		-- andere	4,5	0
4011 50 00		- von der für Fahrräder verwendeten Art	4	0
		- andere, mit Stollenprofil, Winkelprofil und ähnlichen Profilen		
4011 61 00		-- von der für Maschinen und Fahrzeuge in der Land- und Forstwirtschaft verwendeten Art	4	0
4011 62 00		-- von der für Maschinen und Fahrzeuge im Hoch- und Tiefbau verwendeten Art, mit einem Felgendurchmesser von 61 cm oder weniger	4	0
4011 63 00		-- von der für Maschinen und Fahrzeuge im Hoch- und Tiefbau verwendeten Art, mit einem Felgendurchmesser von mehr als 61 cm	4	0
4011 69 00		-- andere	4	0
		- andere		
4011 92 00		-- von der für Maschinen und Fahrzeuge in der Land- und Forstwirtschaft verwendeten Art	4	0
4011 93 00		-- von der für Maschinen und Fahrzeuge im Hoch- und Tiefbau verwendeten Art, mit einem Felgendurchmesser von 61 cm oder weniger	4	0
4011 94 00		-- von der für Maschinen und Fahrzeuge im Hoch- und Tiefbau verwendeten Art, mit einem Felgendurchmesser von mehr als 61 cm	4	0
4011 99 00		-- andere	4	0
4012		Luftreifen aus Kautschuk, runderneuert oder gebraucht; Vollreifen oder Hohlkammerreifen, Überreifen und Felgenbänder, aus Kautschuk		
		- Luftreifen, runderneuert		
4012 11 00		-- von der für Personenkraftwagen (einschließlich Kombinationskraftwagen und Rennwagen) verwendeten Art	4,5	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
4012 12 00		-- von der für Omnibusse und Lastkraftwagen verwendeten Art	4,5	0
4012 13 00		-- von der für Luftfahrzeuge verwendeten Art	4,5	0
4012 19 00		-- andere	4,5	0
4012 20 00		- Luftreifen, gebraucht	4,5	0
4012 90		- andere		
4012 90 20		-- Voll- oder Hohlkammerreifen	2,5	0
4012 90 30		-- Überreifen	2,5	0
4012 90 90		-- Felgenbänder	4	0
4013		Luftschläuche aus Kautschuk		
4013 10		- von der für Personenkraftwagen (einschließlich Kombinationskraftwagen und Rennwagen), Omnibusse und Lastkraftwagen verwendeten Art		
4013 10 10		-- von der für Personenkraftwagen verwendeten Art	4	0
4013 10 90		-- von der für Omnibusse und Lastkraftwagen verwendeten Art	4	0
4013 20 00		- von der für Fahrräder verwendeten Art	4	0
4013 90 00		- andere	4	0
4014		Waren zu hygienischen oder medizinischen Zwecken (einschließlich Sauger), aus Weichkautschuk, auch in Verbindung mit Hartkautschukteilen		
4014 10 00		- Präservative	frei	0
4014 90		- andere		
4014 90 10		-- Sauger, Brusthütchen und ähnliche Waren für Kleinkinder	frei	0
4014 90 90		-- andere	frei	0
4015		Kleidung und Bekleidungszubehör (einschließlich Fingerhandschuhe, Handschuhe ohne Fingerspitzen und Fausthandschuhe) für alle Zwecke, aus Weichkautschuk		
		- Fingerhandschuhe, Handschuhe ohne Fingerspitzen und Fausthandschuhe		
4015 11 00		-- für chirurgische Zwecke	2	0
4015 19		-- andere		
4015 19 10		--- für den Haushalt	2,7	0
4015 19 90		--- andere	2,7	0
4015 90 00		- andere	5	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1305

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
4016		andere Waren aus Weichkautschuk		
4016 10 00		– aus Zellkautschuk	3,5	0
		– andere		
4016 91 00		-- Bodenbeläge und Fußmatten	2,5	0
4016 92 00		-- Radiergummi	2,5	0
4016 93 00		-- Dichtungen	2,5	0
4016 94 00		-- Fender, auch aufblasbar	2,5	0
4016 95 00		-- andere aufblasbare Waren	2,5	0
4016 99		-- andere		
4016 99 20		--- Kompensatoren	2,5	0
		--- andere		
		---- für Kraftfahrzeuge der Positionen 8701 bis 8705		
4016 99 52		----- Gummi-Metalteile	2,5	0
4016 99 58		----- andere	2,5	0
		---- andere		
4016 99 91		----- Gummi-Metalteile	2,5	0
4016 99 99		----- andere	2,5	0
4017 00		Hartkautschuk (z. B. Ebonit) in allen Formen, einschließlich Abfälle und Bruch; Waren aus Hartkautschuk		
4017 00 10		– Hartkautschuk (z. B. Ebonit) in allen Formen, einschließlich Abfälle und Bruch	frei	0
4017 00 90		– Waren aus Hartkautschuk	frei	0
VIII		ABSCHNITT VIII — HÄUTE, FELLE, LEDER, PELZFELLE UND WAREN DARAUS; SATTLERWAREN; REISEARTIKEL, HANDTASCHEN UND ÄHNLICHE BEHÄLTNISSE; WAREN AUS DÄRMEN		
41		KAPITEL 41 — HÄUTE, FELLE (ANDERE ALS PELZFELLE) UND LEDER		
4101		Rohe Häute und Felle von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln) oder von Pferden und anderen Einhufern (frisch oder gesalzen, getrocknet, geäschert, gepickelt oder anders konserviert, jedoch weder gegerbt noch zu Pergament- oder Rohhautleder konserviert, noch zugerichtet), auch enthaart oder gespalten		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
4101 20		– ganze Häute und Felle, mit einem Stückgewicht von 8 kg oder weniger, wenn sie nur getrocknet, von 10 kg oder weniger, wenn sie trocken gesalzen, oder von 16 kg oder weniger, wenn sie frisch, nass gesalzen oder anders konserviert sind		
4101 20 10		-- frisch	frei	0
4101 20 30		-- nass gesalzen	frei	0
4101 20 50		-- getrocknet oder trocken gesalzen	frei	0
4101 20 90		-- andere	frei	0
4101 50		– ganze Häute und Felle, mit einem Stückgewicht von mehr als 16 kg		
4101 50 10		-- frisch	frei	0
4101 50 30		-- nass gesalzen	frei	0
4101 50 50		-- getrocknet oder trocken gesalzen	frei	0
4101 50 90		-- andere	frei	0
4101 90 00		– andere, einschließlich Croupous, Halbcroupous und Bauchstücke	frei	0
4102		Rohe Häute und Felle von Schafen oder Lämmern (frisch oder gesalzen, getrocknet, geäschert, gepickelt oder anders konserviert, jedoch weder gegerbt noch zu Pergament- oder Rohhautleder konserviert, noch zugerichtet), auch enthaart oder gespalten, ausgenommen solche, die aufgrund der Anmerkung 1 c zu Kapitel 41 ausgeschlossen sind		
4102 10		– nicht enthaart		
4102 10 10		-- von Lämmern	frei	0
4102 10 90		-- andere	frei	0
		– enthaart		
4102 21 00		-- gepickelt	frei	0
4102 29 00		-- andere	frei	0
4103		Andere rohe Häute und Felle (frisch oder gesalzen, getrocknet, geäschert, gepickelt oder anders konserviert, jedoch weder gegerbt noch zu Pergament- oder Rohhautleder konserviert, noch zugerichtet), auch enthaart oder gespalten, ausgenommen solche, die aufgrund der Anmerkungen 1 b und 1 c zu Kapitel 41 ausgeschlossen sind		
4103 20 00		– von Kriechtieren	frei	0
4103 30 00		– von Schweinen	frei	0
4103 90		– andere		
4103 90 10		-- von Ziegen oder Zickeln	frei	0
4103 90 90		-- andere	frei	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1307

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
4104		Gegerbte, auch getrocknete Häute und Felle von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln) oder von Pferden und anderen Einhufern, enthaart, auch gespalten, aber nicht zugerichtet		
		– in nassem Zustand (einschließlich wet-blue)		
4104 11		-- Vollleder, ungespalten; Narbenspalt		
4104 11 10		--- ganze Häute und Felle von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln), mit einer Oberfläche von 2,6 m ² oder weniger	frei	0
		--- andere		
		---- von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln)		
4104 11 51		----- ganze Häute und Felle, mit einer Oberfläche von mehr als 2,6 m ²	frei	0
4104 11 59		----- andere	frei	0
4104 11 90		---- andere	5,5	0
4104 19		-- andere		
4104 19 10		--- ganze Häute und Felle von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln), mit einer Oberfläche von 2,6 m ² oder weniger	frei	0
		--- andere		
		---- von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln)		
4104 19 51		----- ganze Häute und Felle, mit einer Oberfläche von mehr als 2,6 m ²	frei	0
4104 19 59		----- andere	frei	0
4104 19 90		---- andere	5,5	0
		– in getrocknetem Zustand (crust)		
4104 41		-- Vollleder, ungespalten; Narbenspalt		
		--- ganze Häute und Felle von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln), mit einer Oberfläche von 2,6 m ² oder weniger		
4104 41 11		---- indisches Kipsleder, ganz, auch ohne Kopf und Füße, mit einem Stückgewicht von 4,5 kg oder weniger, nur pflanzlich gegerbt, auch weiter bearbeitet, jedoch augenscheinlich zur unmittelbaren Herstellung von Lederwaren nicht verwendbar	frei	0
4104 41 19		---- andere	6,5	0
		--- andere		
		---- von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln)		

	Unterzeichner	Parlamentsdirektion
	Datum/Zeit-UTC	2018-12-04T16:02:45+01:00
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.parlament.gv.at/siegel
Hinweis	Dieses Dokument wurde elektronisch besiegelt.	